NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594155 3

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 14 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
364070
ASTOR, LENOX AND
TILDEN
R 1907 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 4. Juli 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Strafzumessung und Versuchsstrafe. Von Ernst Lohsing . . . 1
II. Der Einfluß des Familienstandes auf die Straffälligkeit. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel 15
III. Die daktyloskopische Registratur. Von Landesgefängnisdirektor A. Daae (Mit 10 Abbildungen) 24
IV. Strafzumessung u. Versuchsstrafe. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel 45
V. Das norwegische Strafrecht. In seinen Grundlinien kritisiert von Dr. Oskar v. Sterneck 55
VI. Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten. Von H. Fehlinger 112
VII. Aus den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Von Kriminalkommissar Dr. Hans Schneickert . . 116
VIII. Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens. Von Dr. Albert Hellwig 125
IX. Schiebungen. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes 131
X. Zusammensetzen zerrissenen Papieres. Von Kriminalkommissar Friedendorff 141
XI. Kind und Gesetz in Holland. Von Dr. A. Y. van Waweren . . 147

Kleinere Mitteilungen.

1. Unser Gedächtnis. Von -oo.- 154
2. Die Handschrift im Dienste der Erkennung von Verbrechern. Vom II. Staatsanwalt Hümmer 154
3. Zur Agnoszierungsfrage. Von Dr. S. Rundstein 156

Von Dr. P. Näcke.

4. Kleinhirn und Geschlechtstrieb 156
5. Seltsame sexuelle Perversion 158
6. Merkwürdige Energie zur Selbstvernichtung 159
7. Jugendliche Exhibitionisten 160
8. Ein barbarischer Abergiaube. Von Prof. A. C. Winter . . 161
9. Über die Kriminalität der Filippinos. Von H. Fehlinger 161
10. Ein gekrönter Kriminalpolitiker. Von Ernst Lohsing . . 163

Digitized by Google

Seite

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke:

1. Bumke, Was sind Zwangsvorgänge? 165
2. Probst, Gehirn und Seele des Kindes 165
3. Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie 166
4. Jung, Die psychologische Diagnose des Tatbestandes . . . 166
5. Möbius, Die Geschlechter der Tiere 167
6. Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees . . 168
7. Möbius, Über die Wirkungen der Kastration 168
8. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten 168
9. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905 169
10. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 170
11. Hirt, Die Temperamente, ihr Wesen, ihre Bedeutung für das seelische Erleben und ihre besonderen Gestaltungen 170
12. Knapp, Die polyneuritischen Psychosen 171

Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

13. Dr. jur. Hans Schneickert, Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht 171

Bücherbesprechungen von Dr. Hans Groß.

14. Jean Finot, Des Rassenvorurteil 172
15. Dr. Justus Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung 173
16. Felix Banmann, New-Yorker Kadetten 173
17. Alexander Pfänder, Einführung in die Psychologie . . 173
18. Hermann U. Kantorowicz, Schriftenvergleichung und Urkundenfälschung 174
19. Dr. Berthold Kern, Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geteslebens 174
20. Manz, Das Strafgesetz über Verbrechen 174
21. Dr. jur. August Schotensack, Der Strafprozeß der Carolina 175
22. Dr. Ernst Goldmann, Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart 175
23. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik 175
24. Dr. jur. Georg Gennat, Das Gefängniswesen Hamburgs 175
25. Dr. theol. Carl Mommert, Menschenopfer bei den alten Hebräern 176
26. Dr. theol. Carl Mommert, Der Ritualmord bei den Talmud-Juden 176
27. Dr. Alb. Liebmann und Dr. Max Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen . . . 175
28. W. Weigandt, Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien 177
29. Carl Günther, Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen 177

Seite
30. Dr. med. Otto Juliusburger, Gegen den Strafvollzug . 177
31. Dr. jur. Fritz Blüthgen, Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Bedeutung 177
32. Ernst Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie 178
33. Hugo Hayn, Vier neue Kuriositäten-Bibliographien . . . 178
34. Hubert Seidlmayer, Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes 178
35. Dr. O. Binswanger, Über den moralischen Schwachsinn mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe . . 178
36. Dr. Heinrich Stadelmann, Schwach beanlagte Kinder; ihre Förderung und Behandlung 178
37. Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 178
38. Dr. Ernst Beling, Strafrechtliche Abhandlungen 179
39. Dr. Heinrich Stadelmann, Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung . . 180
40. Dr. Georg Gennat, Das Strafensystem und seine Reform . 180
41. Dr. Alexander Pilcz, Beitrag zur vergleichenden Rassenpsychiatrie 180
42. Dr. phil. Otto Caspari, Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe 181
43. Paul Förster, Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? 181
44. Dr. Karl Binding, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts 181
45. Dr. Heinrich Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend 181
46. Dr. jur. Karl Esselborn, Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria 181
47. Prof. Dr. Hugo Magnus, Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper 182
48. Dr. Karl Weidlich, Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform 182
49. Dr. Fritz Berolzheimer, System des Rechtes Wirtschaftsphilosophie 182
50. Dr. O. v. Alberti, Eigenmächtige Unrechtshemmung abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe 183
51. Dr. jur. Kurt Tillmanns, Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht 183
52. Dr. Eugen Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes
53. Dr. med. D. von Hansemann, Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben . . . 184
54. Adolf Goetz, Der Sträfling, Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis 184
55. Dr. med. Magnus Hirschfeld, Geschlechtsübergänge . . . 184
56. Dr. Hermann von Zeld'Arlon, Edler von Wantzl, Der Sicherheitsdienst 185
57. Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie 185
58. Dr. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 185

Seite

59. Masao Takayoma, Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin 185
60. Prof. Angust Forel, Die sexuelle Frage 186
61. F. A. Karl Kranß, Der Kampf gegen die Verbrecheusursachen 187
62. Franz Brückner, Der ausgezeichnete Diebstahl 187
63. Prof. Dr. M. Deunstedt und Dr. F. Voigtländer, Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie mit einem Anhange über Brandstiftungen für Chemiker, Pharmazeuten, Mediziner, Juristen, Polizeiorgane usw. 188
64. Dr. Johannes Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie 188

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. August 1906.

Original-Arbeiten.

XII. Meineidsprozeß wider einen Gymnasialoberlehrer. Vom Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat Dr. Peßler (Mit 1 Abbildung) 189
XIII. Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit? Von Dr. Johann Jakob Przeworski 212
XIV. Landfrieden in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Vom Geh. Justizrat Siefert 219
XV. Spanische Schatzschwindler. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel . . 259
XVI. Versuchter meuchlerischer Gattenmord, Brandlegung, Kindesmord. Vom Untersuchungsrichter Dr. Huber 263
XVII. Das Ehrgefühl eines Gewohnheitsverbrechers. Vom Untersuchungsrichter Dr. Huber 267
XVIII. Zur Lehre von der Bedeutung des realen Beweises. Von Dr. Heinrich Švorčik (Mit 3 Abbildungen) 269
XIX. Die Verbrechen Unmündiger nach österreichischem Recht. Von Prof. Lenz 274
XX. Verbrecher-Gehirne vom Standpunkte sog. Normalbefunde. Von Dr. Richard Weinberg 281
XXI. Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung. Von Gerichtssekretär Friedr. Paul 357
XXII. Die sog. widernatürliche Unzucht unter Ehegatten. Von Josef Kohler 372
XXIII. Nochmals Strafzumessung und Versuchsstrafe. Von Dr. Ernst Lohsing 384

I.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Als das Ziel einer idealen Strafrechtspflege bezeichnete man lange Zeit das Bestreben, kein begangenes Verbrechen ungesühnt zu lassen, aber auch keinen Unschuldigen zu bestrafen. Dagegen läßt sich nun nicht nur nichts einwenden, sondern es ist vielmehr zu wünschen, daß dieses Ziel stets und überall nicht nur in der Theorie gepredigt, sondern in der Praxis auch betätigt werde. Allein es ist ein großer Fehler, daß man dieses Ziel gewissermaßen als das einzige Ziel der Strafrechtspflege ansah, gewissermaßen nur an die Schuldfrage dachte und ihr gegenüber die zweite Hauptaufgabe der Strafrechtspflege, die Lösung der Straffrage, auf Kosten der Schuldfrage etwas mehr als recht und billig in den Hintergrund treten ließ. Und doch ist die Straffrage, wenn man sie mit der Schuldfrage vergleicht, nicht nur nicht minder wichtig, sondern gewiß auch bedeutend schwieriger zu lösen. „Das richtige Abwägen von Strafe und Tat", sagt neuerdings Baernreither[1]), „ist eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt. Wenn der Maßstab vergeltender Gerechtigkeit überhaupt anwendbar wäre, müßte er von Fall zu Fall nicht an das Verbrechen, sondern an den Verbrecher angelegt werden. Sein Intellekt, sein Wille, seine erbliche Belastung, sein Gewissenszustand, seine Erziehung, seine Leidenschaft, seine Motive und die Versuchung, der er ausgesetzt war, müßten in Rechnung gezogen werden. Ein und dieselbe Strafe wirkt zudem auf verschiedene Individuen je nach ihrem Alter, ihrer Bildung, ihrer Empfänglichkeit und je nach ihren Lebensgewohnheiten ganz anders; das Gefängnis kann dem einen eine Hölle, dem andern ein erträglicher, wenn nicht ein erwünschter Winteraufenthalt sein. Ein und dieselbe Strafe kann also dem einen Individuum gegenüber hundertmal größer sein als dem andern."

1) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1905, S. 107.

Mit diesen Worten hat eigentlich Baernreither die Richtung angegeben, in welcher sich die Versuche zur Lösung der Straffrage zu bewegen haben werden; er hat aber auch — und nicht ohne Berechtigung — die Strafzumessung als „eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt", bezeichnet. Darin liegt die Schwierigkeit richtiger richterlicher Strafznmessnng gegenüber der Entscheidung der Schuldfrage, welche ihrem Wesen nach nur eine Antwort mit „Ja" oder „Nein" zuläßt. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Frage, welche Strafe nach Art nnd Maß im konkreten Fall die richtige sein wird.

Daß nun dieser Frage his jetzt verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt ward, ist nicht schwer zu erklären. Das Strafrecht wurzelt in den Rechtsanschauungen des Volkes; ändern sich diese, dann ist es auch Zeit, daß sich das Strafrecht ändere (was wir Österreicher in erster Linie zu bestätigen in der Lage sind). Die Rechtsanschauung des Volkes sagt jedoch nichts anderes, als oh eine Handlnng dem Rechtshewußtsein der Gesellschaft zuwider ist oder nicht. Wenn ja, so begehrt die Gesellschaft Bestrafnng; in welcher Art, in welchem Maß, dazu nimmt die öffentliche Meinung nur äußerst selten Stellung, das überläßt sie getrost dem Richterstand. Wem das Gesagte nicht einleuchtet, der vergegenwärtige sich die zwei Möglichkeiten, daß sich heransstellt, es werde jemand völlig schuldlos bestraft oder es sei jemand wegen eines strengern Delikts als desjenigen, dessen er sich faktisch schnldig gemacht hat, bestraft worden. Es ist nicht schwer, sich die öffentliche Meinung in diesen heiden Fällen auszumalen. Im ersten wird das Opfer des Justizirrtnms allgemeiner Sympathien sicher sein, illustrierte Schnndhlätter werden nicht genug schlechte Bilder des Opfers hringen können und an Anrempelungen des Gerichts von ganz unherufenen Seiten wird es gewiß nicht fehlen. Im letztern Fall hingegen wird sich die Öffentlichkeit meistenteils über den Justizirrtum sehr hald hinwegsetzen, „schuldig ist er nach wie vor", wird es heißen, „und oh er jetzt länger oder kürzer, oh im Zuchthans oder im Gefängnis eingesperrt ist, das ist uns so ziemlich gleichgiltig". Gewiß, der Öffentlichkeit ist es gleichgiltig, nicht aher dem Verurteilten und nicht den Lenten, deren Ernährer er ist; es ist schließlich anch nicht gleichgiltig, oh jemand zur entehrenden Zuchthausstrafe oder zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe verurteilt wird. Auch die Strafbemessung ist eine Tätigkeit der Rechtsprechung, auch hei ihr gilt es, gerecht zu sein. Aher wie ist dieses Ziel zu erreichen? Die Hanptschwierigkeit dieser Frage liegt ehen darin, daß die Fassung der Strafgesetze weit mehr Möglichkeiten der Beant-

wortung der Straffrage als der Schuldfrage zuläßt, darin, daß bei der Strafzumessung viel mehr Faktoren als bei der Frage nach der schuldbaren Täterschaft in Betracht zu kommen haben, nicht zuletzt aber darin, daß diese Momente das Gericht meistenteils nicht mit der apodiktischen Gewißheit dem Ergebnis der Verhandlung zu entnehmen in der Lage ist wie die Kenntnis derjenigen Umstände, auf welchen der Schuldspruch beruht.

In welcher Weise soll nun die Strafzumessung vorgenommen werden? Schon Wahlberg[1]) führte darüber Klage, „daß die ausschließliche juristische Beurteilung der Übeltat ohne Berücksichtigung der moralischen Momente der Subjektivität des Übeltäters der volkstümlichen und der rechtsgelehrten Auffassung der Idee einer individualisierenden Vergeltung nicht entspricht“ und meinte: „Die Schwere einer Strafe kann eben nicht an und für sich, sondern immer nur mit Rücksicht auf das Individuum beurteilt werden, welches derselben unterworfen wird.“ — Und bereits vor Wahlberg meinte Berner[2]): „Der Jurist fragt: Was hat dieser Mensch getan? Welches ist das allgemeine Prädikat, unter das sich seine Handlung subsumiert? Die Frage des Moralisten geht einen Schritt weiter; sie lautet: Warum hat er es getan? Welches war sein Zweck bei der Objektivierung dieser Absicht?“ Also auch Berner tritt für eine Individualisierung in der Strafrechtspflege ein.

Diese Rücksichtnahme auf das Individuum erfordert aber eine Vergegenwärtigung all der Umstände, in welchen das Individuum herangewachsen und vor allem unter deren Einfluß es delinquiert hat, mit anderen Worten, welche seiner Willensrichtungen einen deliktischen Ausdruck gegeben haben. Die Gesamtheit dieser Umstände, in die Willenstätigkeit des Individuums verlegt, bilden das Motiv der Tat.

In der Gesetzgebung hat jedoch die Berücksichtigung des Motivs — wenn wir von dem viel zu eng gehaltenen § 20 RStGB. absehen[3]) — bis jetzt so gut wie gar keine Anerkennung gefunden. Neuerdings vertritt Spira[4]) unter Verwerfung des Motivs als Strafzumessungsgrund die Ansicht, das zuverlässigste Kriterium für die Vornahme

1) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869, S. 132ff.

2) Berner, Teilnahme 1847, S. 150.

3) Vgl. dazu van Calker, Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897, S. 24ff. Ähnlich dem § 20 R.St.G.B. ist Art. 47 al. 2 des Schweizerischen Entwurfs; vgl. hierzu Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München 1905, S. 27ff.

4) a. a. O. S. 24.

einer Sonderung unter den abzustrafenden Deliquenten bilde die Gesinnung, das sittliche Konterfei des Täters, welches durch die konkrete an sich schwere strafbare Handlung in Erscheinung tritt, und meint, daß bei den Delikten, die nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind, die Zuchthausstrafe am Platze sei, dort aber, wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungsverworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wo die antisoziale Tat nicht auch ethisch korrupt ist, Gefängnisstrafe Platz zu greifen habe, ein Standpunkt, dessen konsequente Durchführung Spira für gewisse Delikte eine wahlweise Androhung von Zuchthaus und Gefängnis befürworten läßt.

Gewiß ist dieser Vorschlag de lege ferenda zu billigen; aber es ist anderseits doch notwendig, dem Richter eine gewisse Freiheit in der Strafzumessung insofern zu lassen, als es doch eine Menge von Delikten gibt, welche an sich nicht nur „gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind", doch gar oft Individuen zu Tätern haben, welche entschieden nicht „ethisch korrupt" genannt werden können. Diese Wahrnehmung können wir gerade bei demjenigen Delikte machen, welches nach der auf sittlichen und religiösen Momenten beruhenden Volksanschauung als das schwerste gilt, beim Mord. Welch mannigfaltige Umstände beeinflussen oft einen Mörder![1]) Gibt es nicht eine Menge Morde, die — ich bitte, mich nicht deshalb wegen Gutheißung gesetzlich verpönter Handlungen unter Anklage zu setzen — dem Mörder eine gewisse Sympathie der öffentlichen Meinung eintragen insofern, als diese das Motiv vollkommen billigt und, von dieser Erwägung geleitet, die Tat als solche in mildern Lichte zu betrachten, wenn nicht gar zu entschuldigen geneigt ist? Welcher Deutsche sympathisiert nicht mit Staps, der, geleitet von dem Bestreben, sein Vaterland von allen Schrecken des Korsen zu befreien, im Jahre 1809 Napoleon ermorden wollte? Wer fühlt nicht mit jenem jungen Burschen, der 1905 in Budapest seinen Stiefvater ermordete, der mit seiner, des Täters, Mutter sein väterliches Erbteil verpraßte, ihm jedoch, dem rechtmäßigen Eigentümer des Geldes, den notwendigen Unterhalt verweigerte und, darob von ihm zur Rede gestellt, seinen Stiefsohn ohrfeigte? Zum Morde berechtigt war der Junge darob gewiß nicht; aber ist seine Handlung, um mit Spira zu sprechen, „nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich"? Man wende ja nicht ein, dies sei ein Ausnahmsfall; derartige Fälle sind bekanntlich gar nicht selten. Aber

1) v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes. Berlin 1875.

selbst zugegeben, es würde sich hier um einen Ausnahmefall handeln, entsteht nicht dann die Frage, ob er nicht von Rechts wegen eine andere Behandlung verdient als ein anderer Mord?

Gehen wir über zu dem allgemein verpönten Delikt des Diebstahls. Welcher Vielheit begegnen wir da, wenn wir beim Gewohnheitsdieb, der in Gesellschaft gleichwertiger Genossen mit Stemmeisen zur Nachtzeit arbeitet, beginnen und mit dem armen Handwerksburschen, der vergeblich Arbeit gesucht hat und nun, von Hunger getrieben, ein Stück Brot stiehlt, aufhören? Welcher Unterschied zwischen dem, der sich das Stehlen zum Beruf gemacht hat, und jenem armen Mädchen, das vor einigen Jahren in Berlin aus dem Grund des Diebstahls (in juristisch nicht ganz einwandfreier Weise) schuldig befunden ward, weil es von einem über und über mit Kränzen bedeckten Grabhügel einer ihr fremden Person einen Kranz nahm und ihn auf das in der Nähe befindliche schmucklose Grab ihres in bitterster Armut gestorbenen Bruders legte! Wenn Spira[1]) die Berücksichtigung des Motivs mit den pathetischen Worten verwirft: „Für die menschliche Psyche gibt es keine Röntgenstrahlen", so importiert er in das Gebiet des materiellen Rechts ein lediglich für die Lösung der Beweisfrage bedeutsames Moment, welches jedoch die Hintansetzung des Motivs keineswegs zu rechtfertigen vermag.

Das von Spira erlangte Resultat eignet sich zweifelsohne für eine Abgrenzung der Strafdrohung verschiedener Delikte im Wege der Gesetzgebung, aber dem wichtigen Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege trägt es nur Rechnung für Fälle der Art, von welcher wohl die Mehrzahl der Delikte sein mag, denen jedoch eine so bedeutende Minderzahl von Fällen gegenübersteht, in denen das Milieu, aus welchem heraus der Täter gehandelt hat, ein ganz anderes ist und die daher in der Praxis auch eine ganz andere Behandlung verdienen.

Die Strafgesetzgebung stellt in der Regel nur relative Strafdrohungen auf; sie schafft den Strafrahmen, an den der Richter sich im einzelnen Fall zu halten hat. Die richterliche Tätigkeit, die sich mit der Bestimmung der konkreten Strafe befaßt, heißt Strafzumessung. Ihr gegenüber kann die Strafgesetzgebung zwei Wege einschlagen; entweder sie überläßt die Strafzumessung ganz dem richterlichen Ermessen oder sie statuiert Normen (Strafzumessungsgründe), an welche der Richter je nach dem Vorhandensein der Strafzumessungsgründe (mildernde und erschwerende Umstände) unter Bedachtnahme auf ihre

1) a. a. O. S. 16.

Zahl und Art sich zu halten hat. Den letzteren Weg haben die älteren Strafgesetze eingeschlagen, von denen wie ein erratischer Block aus längstvergangener Zeit das österreichische Strafgesetz noch in unsere Tage hineinragt.

Dieser letztere Standpunkt verdient entschieden verlassen zu werden. Einerseits ist die ratio legis manches dieser Strafzumessungsgründe nicht einzusehen. Warum soll, um beim österreichischen Recht zu verweilen, bei Verbrechen das Alter unter zwanzig Jahren (§ 46 lit. a), bei Vergehen und Übertretungen hingegen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter (§ 264 lit. a) ein Milderungsgrund sein! Warum soll — konkret gesprochen — ein neunzehnjähriger Dieb, der 50 K. stiehlt, mit Rücksicht auf sein Alter einen Milderungsgrund haben, der ihm nicht zustatten käme, wenn er nur 49 K. gestohlen hätte? Ebenso ist nicht einzusehen, warum nur bei Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit es einen Erschwerungsumstand bildet, „wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist“ (§ 263 lit. a).[1]) Andererseits behindern Aufzählungen derartiger Gründe die richterliche Strafzumessung. „Ihre Namhaftmachung“, sagt Hans Groß[2]), „nützt gar nichts, da keine Liste derselben vollständig wäre und da auch ihr Gewicht ein so verschiedenes ist, daß durch die Abzählung derselben mehr Unheil als Nutzen gestiftet wurde. Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit eines bestimmenden Momentes größer, nirgends wird der mechanischen Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen mehr Vorschub geleistet, als gerade bei den Milderungs- und Erschwerungsgründen. Man zwinge den Richter, den Fall als Ganzes, mit allem, was zugleich und zuvor war, aufzufassen, oder man erleichtere ihm doch wenigstens nicht das reine äußerliche Arbeiten dadurch, daß man ihm aufzählt: erstens, zweitens, zehntens!

Erschwerungs- und Milderungsgründe zu verwerten, hat nur dann Sinn, wenn sie als wohlausgearbeitete Gründe für die Strafzumessung verarbeitet werden. Was der Beweiszwang für die Schuldfrage war, das ist die fixe Vorschreibung der Erschwerungs- und Milderungsgründe für die Strafzumessung, und so wie das eine fiel, muß auch das andere fallen.“

Bei der Strafzumessung sollen die gesamten Verhältnisse der

1) Im Gegenteil, es häufen sich die Fälle, in welchen gerade „eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung“ der Täter ist, dermaßen, daß die Behauptung, diese Delikte entspringen einer anormalen psychischen Veranlagung der Täter, immer mehr und mehr Anhänger findet.

2) Hans Groß, Ges. krim. Aufsätze. Leipzig 1902, S. 53.

Tat, nicht minder aber die gesamten Verhältnisse des Täters in Betracht gezogen werden. Gerade das letztere wird regelmäßig vernachlässigt. Oder glaubt man wirklich, den persönlichen Verhältnissen des Täters Rechnung getragen zu haben durch die sogenannten Leumundsnoten? Ich erinnere mich an eine Leumundsnote eines Gendarmerieposteus, in der es hieß: „. . . . hat eine Gemischtwarenhandlung und ist deutschfortschrittlich".[1]) So lächerlich solch ein Blatt sich in einem Strafakt ausnimmt, es ist doch noch, weil tatsächlich allgemein bekannte Umstände enthaltend, tausendmal vernünftiger als jene berüchtigten, auf Hausbesorgererzählungen und Altweibertratsch beruhenden Leumundsnoten der hauptstädtischen Polizeibehörden. Gewährsmann ist gewöhnlich der Hausmeister, der durch die herrlich-blöde Institution des Sperrgelds genau kontrolliert, wann man nach zehn Uhr nach Haus kommt und in dessen Augen der oft nach zehn Uhr Heimkehrende, solange er nichts angestellt hat, ach ein guter lieber Herr (weil eine gute Einnahmsquelle) ist, sobald er aber in Untersuchung, insbesondere wegen eines Vermögensdelikts, kommt, sogleich als leichtlebiger Prasser gilt, der niemals vor Mitternacht nach Haus kommt, mit der Halbwelt lebt, Chantants besucht u. dgl. mehr. Man gebe sich doch keiner Täuschung hin: „Leumund", das ist die Meinung, die in der Leute Mund schwebt, ist ein eigenartig Ding, das in der Großstadt, wo sich auf mindestens 95 % der Einwohner niemand umsieht, eben 95 % der Leute überhaupt nicht haben. Den Leumund in der Rechtspflege zu verwerten, hatte einen Sinn zu einer Zeit, da die großen Städte kaum mehr als 20 000 Einwohner hatten; da kannte einer den andern, da konnte jeder über seine Mitbürger Aufschluß geben. Aber heute trifft dies für die Ortschaften von der Kleinstadt abwärts, keineswegs jedoch für Mittel- und Großstädte zu. Will man etwas Zuverlässiges erfahren, wende man sich an die Berufsgenossen des Betreffenden. Das ist dann wenigstens eine überprüfbare Auskunft, wenn auch zum Glück kein Leumund. Und trotzdem die Zeit des Richtens auf den Leumund vorbei ist, wird merkwürdigerweise den Leumundsnoten noch immer so viel Gewicht beigelegt.

Der dem Institut der Leumundsnoten zugrunde liegende Gedanke ist ja unbestreitbar ein gesunder; aber die Form seiner Praktizierung ist nichts weniger als einwandfrei. Irreführend ist zunächst

1) Wem das nicht genügt, der nehme „Bergrichters Erdenwallen" von Achleitner zur Hand; dort findet sich auf S. 233 ein (keineswegs dichterischer Phantasie entsprungenes, sondern) der Praxis entnommenes Leumundszeugnis folgenden Inhalts mitgeteilt: „Der Angefragte besitzt außer seiner Frau und drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Eltern sind hoffentlich schon gestorben."

der Name, die Bezeichnung dieser Einrichtung. Was ist eigentlich der Zweck der Leumundsnote? Doch nur der, Anhaltspunkte zu erlangen znr Beantwortnng der Frage, was für ein Mensch der Angeklagte sei, welches seine Charaktereigenschaften sind, kurz, mit wem es das Gericht zu tun habe. In dieser Hinsicht gibt jedoch das, was „in der Lente Mund" ist, keinen Anfschluß. Und doch ist ein Aufschluß in dieser Hinsicht nngemein wichtig, vor allem znr Eruierung des Motivs der Tat; und hat man dieses, dann hat man gar oft] des ganzen Rätsels Lösnng. Allein hier müßte anders zu Werke gegangen werden als dies jetzt geschieht. Nicht der Hausbesorger, nicht der Zahlkellner sind in der Lage, hierüber Anfschlnß zu erteilen. Man wende sich an die Lehrer des Betreffenden, man wende sich an die Seelsorger, man halte Nachfrage hei den ehemaligen Mitschülern des Angeklagten, von denen einige in allen Fällen zu eruieren sind. Dann frage man hei Berufsgenossen des Betreffenden an. Und das, was diese Personen einem mitteilen, wird sich zwar oft mit dem, was in der Leute, insbesondere der Hausbesorgerslente Mnnd ist, nicht decken, aber doch den Vorzug haben, daß es verläßlicher ist als manches bis jetzt amtlich registrierte und „Leumnndsnote" genannte leeres Gerede der Lente.

Auch nnterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Bedachtnahme auf die Leumnndsnote die geradezu unvermeidliche Gefahr eines *ὕστερον πρότερον* heraufbeschwört, welche darin gelegen ist, daß eben dnrch die amtliche Nachforschung und durch die hehördlicherseits erfolgende Verdächtigung einer hestimmten Person deren Rnf eine nicht unwesentliche Alterierung erfährt, die ihrerseits naturgemäß die dem bei der Gemeindebehörde anfragenden Gericht zuteilwerdende Auskunft bedeutend beeinflußt. In dieser Hinsicht muß wohl znerst Wandel geschaffen werden, wenn die Strafzumessung der Gerichte eine gerechte sein soll.

Das nicht leichte Problem der Strafzumessung läßt sich jedoch wesentlich vereinfachen, wenn man gerade bei der Tätigkeit der Strafznmessung jener v. Lisztschen Formel eingedenk hleibt, derzufolge jedes Verhrechen das Produkt ans der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verhrecher im Angenblick der Tat umgehenden gesellschaftlichen Verhältnisse andererseits ist. Und diese Formel hat leider in der Strafrechtspflege nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Der psychologischen Seite des Verhrechens wird bei der Lösung der Schuldfrage noch immer nicht genug Rechnnng getragen. Würde dies geschehen, so wäre für die Straffrage ein sehr einfacher Schlüssel gefnnden. Denn die Prüfung der den Verbrecher im Augen-

Digitized by Google

blick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse würde zur Erforschung des Motivs der verbrecherischen Handlung, somit zu der Unterscheidung führen, ob der Täter ethisch korrupt ist oder nicht. Denn das steht doch einmal fest, daß nicht jeder, der einen andern einmal vorsätzlich schwer verletzt hat, ein gewalttätiger Mensch, ein berufsmäßiger Raufbold sein muß; nicht jeder, der einmal gestohlen oder einmal eine Veruntreuung begangen hat, ist deswegen schon ein Subjekt, das sich Diebstahl, Raub und Veruntreuung zur Lebensaufgabe gemacht hat. Eine derartige Erwägung muß eine Gruppe von Angeklagten ergeben, von denen man sagen kann, der Schwerpunkt des gegen sie ergehenden Urteils liegt darin, daß sie bestraft werden, und die Art und Weise, wie sie bestraft werden, tritt ziemlich in den Hintergrund. Solchen Individuen gegenüber ist also die denkbar mildeste Strafe am Platz, zumal dann, wenn sie keine sorgfältige Erziehung genossen haben und gewissermaßen die Schuld der Eltern an den Kindern sich rächt. Es ist ein wahres Wort, das die Anna Birkmeier in Anzengruber's „Pfarrer von Kirchfeld" spricht: „Kinder, dö so znr Welt kommen, ohne daß 's oft Vater und Mutter wissen, sein doch recht traurig dran; sie machen niemand so a herzliche Freud', wenn s' brav sein, und kein Herzleid, das s' ihnern Liebsten antun können, bringt s' vom Bösen ab — und nachher wundert sich d' Welt, wenn's kein rechten Leut' werd'n!"

Darum wäre es wohl klüger, wollte man, anstatt Leumundsnoten zu sammeln, die Verhältnisse erforschen, in denen ein Angeklagter als Kind aufgewachsen ist. Für die Straffrage wäre damit gewiß mehr getan. In dieser Hinsicht würde sich bereits de lege lata ein Gebiet dankenswerter Betätigung ergeben, dessen Resultate der lex ferenda bedeutend vorarbeiten würden. Denn wenn das künftige Strafgesetz an das gegenwärtige im Rechtsbewußtsein des Volkes Anschluß finden soll, so ist es doch höchste Zeit, eine gewisse mildere Lösung der Straffrage eintreten zu lassen. Ein Blick auf Österreich möge genügen. Sind hier die Strafrahmen meistenteils enger als im Deutschen Reich, so hat überdies die Praxis einen Zustand gezeitigt, den neuerdings Kinsbruner[1]) richtig mit den Worten charakterisiert hat: „Das außerordentliche Milderungsrecht ist zum ordentlichen, das ordentliche zum außerordentlichen geworden." Gewiß nicht zum Nachteil der Rechtspflege. In Österreich wird noch manches als Offizialdelikt behandelt, was in Deutschland der Privatklage vorbehalten oder dessen Verfolgung von einem Antrag abhängig gemacht wird. Trotz-

1) Kinsbruner, Die Formen der Ehrenbeleidigung im österreichischen Strafgesetz. Czernowitz 1905, S. 51.

dem ist die Kriminalität in Österreich geringer als in Deutschland. Und dabei kann niemand ernstlich behaupten, daß in Österreich die Moralität besser wäre. Die Vielgestaltigkeit der Bevölkerungsverhältnisse — wer zählt die Völker, nennt die Namen, die „gastlich" hier zusammenkamen! — hat entschieden die Kriminalität in ungünstigem Sinne beeinflußt und manches Delikt hat seine letzte Wurzel im unseligen Nationalitätenstreit, der wiederholt und an verschiedenen Orten zu Massendelikten geführt hat. Darum ist die Annahme erlaubt, daß Deutschland, wo die Verhältnisse günstiger liegen, mit einem Schritt zu weiterer Strafmilderung keinen Fehltritt täte.

Wir haben bis jetzt lediglich subjektive Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Uns auch mit objektiven zu befassen, liegt uns fern. Denn diese sind für die einzelnen Delikte schon durch die Textierung des Gesetzes sehr verschieden und daher schwer unter einem einheitlichen Gesichtswinkel zu betrachten. Allein keine Regel ohne Ausnahme. Auch in objektiver Hinsicht gibt es allgemeine Strafzumessungsgründe. Von diesen wollen wir uns dem Versuch zuwenden, dessen Bedeutung für die Strafzumessung auf dem Kieler Juristentag im September 1906 erörtert werden soll. Ein Gutachten von Hoegel[1]) hat sich mit dieser Frage bereits befaßt. Es ist sehr interessant und gelangt hauptsächlich an der Hand der geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Rechts zu Vorschlägen, welche, wenn wir Hoegel recht verstanden haben, darauf hinauslaufen, es möge das gegenwärtige österreichischen Strafgesetz für die künftige deutsche Strafgesetzgebung vorbildlich sein. Damit ist uns ein Anhaltspunkt gegeben, das geltende österreichische Strafgesetz ein wenig zu betrachten. Gar kein Zweifel, es ist wert, zu Grabe getragen zu werden. Seit 1867 werden ihm in Form von Strafgesetzentwürfen die Sterbeglocken geläutet; aber es will nicht sterben. So wird denn jahraus jahrein geschimpft und man hat verlernt, der guten Seiten des österreichischen Gesetzes eingedenk zu sein. Und gute Seiten hat es. Niemand kann in Abrede stellen, daß z. B. die Behandlung der Jugendlichen und der geistig Minderwerten in Österreich den Reformvorschlägen sowohl der J. K. V. als auch des Deutschen Juristentags viel näher kommt als die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Und wenn z. B. Schneickert[2]) für ein Strafverbot der sog. „Blüten" eintritt, so sei demgegenüber auf § 325 des österr. St.G. hingewiesen mit der Strafdrohung gegen denjenigen, der „Adressen, Ankündigungen

1) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, I. Bd. Berlin 1905, S. 3—19.

2) Schneickert in diesem Archiv, 18. Bd, S. 205.

oder überhanpt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtnng leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditpapiere angesehen werden können". Eine Vergleichnng der Strafgesetzbücher Österreichs und Dentschlands könnte in dieser Hinsicht noch manches interessante Moment zutage fördern und Graf Gleispach[1]) hat recht, wenn er sagt: „Trotz seines hohen Alters und aller dadurch bedingten Mängel und namentlich trotz grober systematischer und dogmatischer Fehler steht das österreichische Gesetzbuch kriminalpolitisch in vielen Punkten höher als das deutsche."

Denken wir einerseits nicht so schlecht von dem österreichischen Strafgesetzbnch wie andere, so wäre es andererseits wahrlich zn hedauern, wenn gerade das Schlechte dieses Gesetzbuches zur Nachahmung empfohlen werden sollte. Auf dem 24. Deutschen Juristentag hat Lammasch ein Gutachten über Verjährung der Strafverfolgung erstattet, welches stark den Geist des veralteten österreichischen Gesetzes atmete und es znlassen würde, daß — mit Amschl[2]) gesprochen — „die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller sei als ein Mensch". Damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechts im Sinne eines Gntachtens von Hoegel dankend abgelehnt. Nunmehr ist es Hoegel, der in der Frage der Versnchsstrafe den Standpunkt des österreichischen Rechts dem 28. deutschen Juristentage zur Annahme empfiehlt. Wie gesagt, Hoegel besorgt dies in interessanter und gewohnt geistreicher Weise; allein Zustimmung verdienen seine Ausführungen nicht.

Hoegel gelangt zn dem Ergebnis, daß, abgesehen von den Delikten mit absolnter Strafdrohnng (Todesstrafe), eine allgemeine gesetzliche Herabsetzung der für eine Straftat angedrohten Strafe im Mindestmaße oder Höchstmaße für den Fall des Versnches zn vermeiden und der Versuch im Rahmen des gesetzlichen Strafsatzes dann als mildernder Umstand zu behandeln ist, wenn ein Rückschluß auf eine geringere Stärke des Entschlnsses des Täters gestattet ist; eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten des Versuchs wünscht Hoegel vermieden zu wissen; die gesetzlichen Strafsätze sind derart festznsetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnnng getragen werden kann. Es ist dies ganz der Standpunkt des § 8 des österr. St.G., in

1) Graf Gleispach, Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen, I. Berlin 1905. S. 15, A. 1.

2) Amschl in diesem Archiv, 17. Bd., S 125.

welchem sich die Behauptung findet: „Schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausühnng führende Handlung unternommen hat“; daß das Verbrechen nicht vollendet wurde, kann nach § 47 lit. a des österreichischen Strafgesetzes lediglich einen Milderungsgrund abgehen. Das Widersinnige dieser Bestimmung ist klar. Wenn es heißt: „Wer stiehlt, begeht das Verbrechen des Diebstahls“, so leuchtet es doch ohne weiteres ein, daß derjenige, der stehlen wollte, jedoch nicht zur Vollendung seiner Absicht kam, eben keinen Diebstahl begangen hat. Hat er seine Absicht, stehlen zu wollen, soweit ausgeführt, daß er etwas zur „wirklichen Ausühung“ Dienendes unternahm, so hat er eben einen Versuch des Diebstahls, jedoch nicht diesen selbst begangen. Daß auch derjenige, der einen Diebstahl versuchte, zu bestrafen ist, ist ja nur recht und billig; daß jedoch auf ihn derselbe Strafsatz, wie auf den, der einen Diebstahl vollendete, Anwendung finde, mag tausendmal im Gesetze stehen, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird doch anders empfinden. Am allerwenigsten sollte jedoch jemand, der wie Hoegel mit Recht den untauglichen Versuch für straflos hält, den (tauglichen) Versuch prinzipiell der Vollendung gleichhalten. Denn nicht die deliktische Gesinnung als solche wird gestraft. Auch nicht der Erfolg, den eine strafrechtliche Norm vermieden wissen will, wird als solcher gestraft. Straflos ist ebenso der untaugliche Versuch wie z. B. die zufällige Sachbeschädigung. Gestraft wird dann, wenn eine innere Verbindung zwischen deliktischer Gesinnung und deliktischem Erfolg hergestellt erscheint; so sieht das Haupthlankett der Delikte aus. Daß uns dieses nicht genügt, ist eine alte Erfahrung. Aber zwischen unbetätigter und daher strafloser böser Gesinnung und von vollem Erfolg begleitetem verbrecherischen Trieb giht es doch ein Mittelding, das sich nicht in das Prokustesbett einer Auffassung hineinzwängen läßt, welche sagt, es sei einerlei, oh jemand ein Delikt vollendet oder versucht habe, und welche den Umstand, daß die Betätigung deliktischer Gesinnung nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt hat, grundsätzlich gleichstellen will den Umständen, ob jemand aus ethischen Motiven, aus Not usw. gehandelt hat, oh jemand zur Zeit der Tat wohlverhalten war, oh jemand reumütig gestanden hat, ob jemand den Untersuchungsrichter bei der Entdeckung des Mitschuldigen erfolgreich unterstützt, ob jemand den aus seiner Handlung entstandenen Schaden gutgemacht, bezw. dessen Gutmachung sichergestellt hat usw.

Wie der Versuch zu ahnden ist, hat am besten Zachariae[1])

1) Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, II. Teil. Göttingen 1829. S. 53.

ausgeführt: „Sowie nun die Berechtigung zur hürgerlichen Strafe ganz zessiert, wenn der Wille gar nicht zur gesetzwidrigen Tat geworden ist, so muß konsequenter Weise anch die unvollkommene Tat von Einflnß auf die Benrteilnng der Strafbarkeit sein, weil man außerdem wenigstens teilweise hloß den verbrecherischen Willen zum Gegenstand der Strafe machen würde", und an anderer Stelle [1]) sagt Zachariae: „Der Wille an sich ist nicht Gegenstand der Bestrafung, sondern, da das ganze Strafrecht nur auf der Vernunftnotwendigkeit der Erhaltung des äußeren Rechtszustandes im Staate heruht, erst durch die die Rechtsordnung gefährdende oder verletzende Tat." Wenn nun, so argumentiert Zachariae, bloß die Handlung mit ihrer gewöhnlichen Wirknng zum Gegenstand des Strafgesetzes gemacht wird, so geht es andererseits nicht an, den Zufall ganz ans dem Gebiete des Strafrechts zu verbannen, „sobald man die Größe der Verletzung auf dem äußeren Rechtsgehiete, die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Handlung für den rechtlichen Zustand nicht ganz heiseite setzen will."

So muß man zu der Ansicht gelangen, daß den Gesetzgeher „die gleiche moralische Verschuldnng nicht zu einer gleichen hürgerlichen Strafe berechtige, indem diese zunächst durch die äußere Beschaffenheit der Tat hedingt wird". Es muß also „die Strafe des Versuches stets in angemessenem Ahstande von der Strafe der Vollendung stehen". Zn dieser Annahme zwingt auch, wie Zachariae wiederholt hetont, die Berücksichtigung der Volksstimme. Was immer man gegen dieses Argument einwenden möge, hat es doch seine Berechtigung und es bleiht eine gewiß heachtenswerte Erscheinung, daß selhst Autoren, die für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs eintreten, wie neuerdings Delaquis, in dieser Hinsicht der Rechtsauffassung des Volkes Konzessionen machen und sich vor dem Trihnnal der öffentlichen Meinung beugen. „Es kann freilich sein", wie Zachariae [2]) sehr richtig hervorheht, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag; allein das Strafrecht, welches ja gerade auf die große Menge zu wirken hat, kann dessenungeachtet solche unwillkürlich im Volke sich geltend machende Ansichten nicht unberücksichtigt lassen." So gelangt Zachariae gerade mit Bedachtnahme auf den (gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten) Standpunkt der österreichischen Gesetzgehnng zu der Behanptung, es sei „eine Inkonsequenz, die z. B. in dem sonst vortrefflichen österreichischen Strafgesetzhuche auf eine

1) a. a. O. S. 69. 2) a. a. O. S. 51.

recht störende Weise hervortritt, wenn es sagt ..., daß der Versuch das Verbrechen selbst sei, und dann, mit einer neuen Inkonsequenz, doch den Versuch wieder als Milderungsgrund gelten läßt."

Allein auch in anderer Hinsicht ist der von Hoegel eingenommene Standpunkt aus kriminalistischen Gründen nicht zu empfehlen. Ganz abgesehen von den kulposen Delikten, bei denen ein Versuch naturgemäß ausgeschlossen ist, gibt es eine Reihe doloser Delikte, bei welchen der Erfolg die Strafbarkeit entscheidet, ohne daß sich sagen ließe, gerade dieser Erfolg war vom Täter beabsichtigt, es ist jedoch nur beim Versuch geblieben. Als Beispiel möge die vorsätzliche leichte Körperverletzung nach österreichischem Recht (§ 411) gelten; zu ihrem Wesen gehört der Eintritt von sichtbaren Merkmalen und Folgen (natürlich nicht in dem Maß, daß der Tatbestand der schweren Körperverletzung gegeben erscheint). Ob bei diesem Delikt Versuch möglich sei, ist in der Theorie strittig; die gegenwärtige Praxis verneint mit Recht diese Frage. Haben wir es aber einmal mit vorsätzlichen Delikten zu tun, bei denen die Annahme eines Versuchs ausgeschlossen oder wenigstens praktisch unmöglich ist, dann ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den Versuch überhaupt, wenn er schon ausnahmslos zu strafen sein sollte (was hier unerörtert bleibe), nicht mit der Vollendung auf eine Stufe zu stellen. Ihn als Milderungsgrund anzusehen, ist verfehlt; dies hätte zur Folge, daß Vollendung oft milder bestraft werden könnte als Versuch, eine Gefahr, die bei der bekanntlich größeren Strenge der Land- als der Stadtpraxis ungemein naheliegt und einen nichts weniger als wünschenswerten Rechtszustand zeitigen könnte.

Empfehlenswert wäre es, die Normen über Strafzumessung so einzurichten, daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe gleichkomme.

II.

Der Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die österreichische Statistik der Strafrechtspflege für die beiden Jahre 1902 nnd 1903 hat eine hemerkenswerte Berechnung der Verbrechensverurteilungen nach Alter und Familienstand gebracht. Sie zeigt, daß die hohe Straffälligkeit der jüngeren männlichen Altersklassen in engem Zusammenhange mit der hohen Straffälligkeit der Ledigen steht. Würden die Ledigen hloß in den nnteren Altersstufen schwer belastet sein, so hätte dies wenig zu sagen, da sich eben in diesen Altersstufen das Ledigsein nnd zngleich die höhere Straffälligkeit von selhst ergiht. Tatsächlich tritt die schwere Belastung auch in den höheren Altersklassen zntage. Znm Teil mag diese Erscheinung anf den Umstand zurückzuführen sein, daß die eigentlichen Verhrecher naturgemäß ledig hleihen, daher den Anteil der Ledigen an den Verurteilten ständig belasten. Zum Teile ergiht sich aus der Lebensweise der Ledigen hei bestimmten Straftaten ein größerer Anreiz zu strafbaren Handlnngen. Bei den Verurteilten weiblichen Geschlechtes sind die Ergehnisse zum Teil abweichend.

Im Dnrchschnitt der beiden Jahre 1902 nnd 1903 (deren Ziffern von einander nicht erheblich ahweichen) entfielen wegen Verhrechens Verurteilte: (siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Zu bemerken ist, daß die Beisetzung eines Fragezeichens in jenen Fällen erfolgte, in welchen der Anteil mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Verurteilten nnd Angehörigen der hetreffenden Gruppe zu Schlußfolgerungen nngeeignet erscheint.

Was znnächst die Verteilung heim männlichen Geschlechte anhelangt, so ist die Belastung der Ledigen im allgemeinen mehr als doppelt so groß, als jene der Verheirateten. Sieht man von den ersten drei Alterklassen ab in denen sich nur ansnahmsweise Verheiratete

Auf 10000 Angehörige der Gruppe	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	18·1	—	—	3·9	?	—
16—18 „	37·6	?	—	6·6	?	?
18—20 „	58·6	?	—	8·9	5·4	?
20—25 „	72·6	41·3	?	9·5	3·8	?
25—30 „	70·4	37·7	93·0	10·5	4·6	15·3
30—40 „	60·9	28·5	69·1	8·8	4·8	11·3
40—50 „	43·2	20·7	43·3	5·9	4·5	7·4
50—60 „	24·1	13·4	22·7	2·7	3·1	4·1
über 60 „	9·0	6·9	6·7	0 8	1·4	1·3
überhaupt	52·3	21·8	18·7	7·4	4·6	3·8
unbedingte Zahlen	19002	10033	718	2644	1895	424

vorfinden, so zeigt sich in den zwei Altersstufen von 20—25 und 25—30 Jahren noch unverkennbar das Überwiegen des Alterseinflusses (leichteres Unterliegen gegenüber äußeren Einflüssen, größere Neigung zu Ausschreitungen und unsichere Lebensstellnng), indem nämlich zwischen den Ledigen nnd den Verheirateten der Unterschied zwar an sich groß aber doch nicht so bedeutend ist, als in den späteren Altersklassen. Den Höhepunkt erreicht dieser Unterschied in der Altersstufe von 40—50 Jabren. Auffallend ist die bedentende Höbe des Anteiles der Verwitweten und Geschiedenen in den Altersstufen von 25—30, 30—40 nnd 40—50 Jahren. Hier ist offenbar häufig die Auflösung der Ebe mit einer Störung des gesellschaftlichen nnd wirtschaftlichen Gleichgewichtes verbunden. Der Einfluß dieser Tatsache sinkt jedoch von Altersstnfe zu Altersstufe, um im hohen Alter gänzlich zu verschwinden.

Bei dem an sich schwächer belasteten weiblichen Geschlechte zeigt sich, daß von den allein in Betracht kommenden Altersstufen im im Gegensatze znm männlichen Geschlechte gerade die Altersklassen von 20—25 und 25—30 Jahren eine doppelt so große Belastung der Ledigen aufweisen und daß bei zunehmendem Alter schließlich die Verheirateten stärker belastet sind, als die ledigen. Bei den Verwitweten und Geschiedenen ergibt sich dieselbe Erscheinung, wie bei jenen des männlichen Geschlechtes.

Dentlicher wird das Bild, wenn die wesentlichsten Tatbestände in Betracbt gezogen werden, wobei allerdings beim weiblichen Geschlechte die Darstellung auf den Diebstahl beschränkt werden muß, da bei den übrigen Straftaten die Verurteilungsziffern ibrer geringen Größe wegen zu Berechnungen unverwendbar sind.

Auf 10000 Angehörige d. Gruppe fielen i. Durchschnitt 1902 3 Verurteilte wegen Verbr. d. Diebstahls	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	12·5	—	—	3·4	?	—
16—18 „	23·5	—	—	5·4	?	—
18—20 „	30·6	?	—	7·0	?	?
20—25 „	31·1	15·0	—	6·9	1·8	?
25—30 „	28·4	13·8	?	7·1	2·2	?
30—40 „	25·8	10·2	24·3	5·4	2·3	6·6
40—50 „	17·1	6·5	14·1	3·9	1·9	3·9
50—60 „	9·4	3·7	8·1	1·6	1·0	2·1
über 60 „	2·2	1·6	1·7	0·5	0·4	0·4
überhaupt	24·4	7·2	6·0	5·4	2·1	1·9
unbedingte Zahlen	8882	3351	231	1935	844	215

Von den übrigen Verbrechen hat die amtliche Statistik Todschlag und schwere Körperbeschädigung, gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen und die Unzuchtsverbrechen mit Rücksicht auf die sich in ihnen kundgebende verschiedene Straffälligkeitsrichtung zum Gegenstand der Berechnung gemacht.

Auf 10000 männliche Angehörige der Gruppe fielen im Durchschnitt 1902/3 Verurteilte	Todschlag u. schwere Körperbeschädigung			gewalts. Widerstand geg. obrigk. Personen			Unzuchtverbrechen		
	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.
14—16 Jahre	1·0	—	—	0·3	—	—	2·3	—	—
16—18 „	3·8	?	—	1·0	?	—	3·4	—	—
18—20 „	9·8	?	—	3·5	—	—	2·8	—	—
20—25 „	16·4	?	?	6·8	3·6	?	2·4	?	—
25—30 „	13·5	9·5	?	8·5	3·5	?	2·0	0·7	?
30—40 „	7·7	5·9	5·7	7·1	2·6	8·2	3·1	0·7	?
40—50 „	4·9	3·5	4·0	4·5	2·2	3·8	4·0	0·7	4·2
50—60 „	1·3	1·9	2·8	3·0	1·6	2·3	2·9	0·8	2·6
über 60 „	0·6	0·8	0·5	0·9	1·0	0·5	2·0	0·6	1·4
überhaupt	9·0	4·3	1·9	4·4	2·2	1·8	2·7	0.7	2·1
unbedingte Zahlen	3257	1970	73	1632	1024	70	983	337	81

Es sollen wieder zuerst die Verurteilten männlichen Geschlechtes einer Erörterung unterzogen werden.

Unter den vier der Berechnung unterzogenen Tatbeständen heben sich am schärfsten die Unzuchtsverbrechen hervor und zwar derart, daß die Ledigen sämtlicher Altersklassen (mit zwei Höhepunkten im Alter von 16—18 und 40—50 Jahren) derart belastet sind, daß die

Verheirateten ihnen gegenüber weitaus zurückstehen (indem ihr Anteil nur etwas mehr als ein viertel der Höhe des Anteiles der Ledigen beträgt). Es ist dies naheliegend, da bei den Verheirateten in der ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe mindestens von verbrecherischen Sittlichkeitsverletzungen abzuhalten geeignet ist. Von Interesse ist die Sache aber deshalb, weil sich zeigt, daß die bisherige Annahme, als sei bei den Jugendlichen der Höhepunkt der Straffälligkeit zu suchen, eine irrige war. Man hat eben die stets ledigen Jugendlichen bisher nur mit den teils ledigen, teils verheirateten Erwachsenen verglichen und dadurch, wie sich jetzt erweist, ungleiche Größen einander gegenübergestellt (genau so, wie es stets der Fall ist, wenn männliche und weibliche Straffälligkeit in einen Topf geworfen wird, obwohl sie sich von einander wesentlich unterscheidet). Wie sehr sich das Bild verändert, je nachdem man die Alterklassen ohne oder mit Unterschied des Familienstandes vergleicht, ergibt die Gegenüberstellung beider Berechnungen. Es entfielen im Durchschnitt 1902/03 auf 10 000 Angehörige der Gruppe Verurteilungen wegen Unzuchtsverbrechen

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	2·3	3·4	2·8	2·2	1·4	1·2	1·2	1·1	0·9
bei den ledigen	2·3	3·4	2·8	2·4	2·0	3·1	4·0	2·9	2·0

Dieses Ergebnis stimmt auch mit der Tatsache überein, daß in einzelnen Sprengeln mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung die Unzuchtsverbrechen häufiger sind als in städtischen, in welchen die Prostitution den ledigen Angehörigen des männlichen Geschlechtes eine Ableitung bietet (so kamen 1902/03 auf 10 000 Strafmündige ohne Unterschied des Familienstandes in Tirol 2,4, in Niederösterreich 1,1 Verurteilungen). Mehr oder minder gibt die größere oder geringere Möglichkeit zur Vereheliehung oder — zum außerehelichen Geschlechtsverkehr den Ausschlag.

Ausschlaggebend ist daher für die höhere Straffälligkeit auf diesem Gebiete die Tatsache des ledigen Standes und nicht jene des jugendlichen Alters. Daher ergeben sich auch bei den Verwitweten und Geschiedenen zwischen 40 und 60 Jahren hohe Anteile (in den anderen Altersstufen sind die Grundzahlen zu gering, um Berechnungen anstellen zu können). Leider ist nicht auf allen Gebieten der Straffälligkeitsstatistik die Zurückführung auf eine einfache und natürliche Erklärung so leicht, als auf diesem Gebiete — es ließen

sich sonst auch andere Theorien vom Verbrechertum mit der eigenen Waffe, der Statistik, schlagen. Bemerkenswert ist, daß bei den Verheirateten in allen Altersklassen von 25 bis 60 Jahren die Anteile der Verurteilten nahezu vollständig gleich sind.

Einen verhältismäßig starken Einfluß übt der ledige Stand auch beim Diebstahl aus. Hier machen sich jedoch die im Alter liegenden Antriebe bereits stärker geltend. Insofern Angehörige der jugendlichen Altersklassen in dem Verbande einer ihrer Aufgabe gewachsenen eigenen oder fremden Familie stehen, wird die Kraft der sich aus dem jugendlichen Alter ergebenden Antriebe geschwächt. In je größerem Umfange dies entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht der Fall ist, um so mehr wirken die Einflüsse des jugendlichen Alters und ledigen Standes in derselben Richtung. Die Gegenüberstellung der Anteile auf 10000 Gruppenangehörige zeigt folgendes Bild:

Wegen Diebstahls verurteilte Männer	14—16	16—18	18—20	20–25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	12·5	23·4	30·6	29·8	20·9	13·6	8·0	4·5	1·6
bei den ledigen	12·5	23·5	30·6	31·1	28·4	25·8	17·1	9·4	2·2
bei den verheirateten	—	—	—	15·0	13·8	10·2	6·5	3·7	1·6

Wie sehr der Mangel des Familienlebens vorwiegende Bedeutung besitzt, zeigt sich darin, daß die Anteile der Ledigen auch in den Altersstufen nach dem 25. Jahre mehr als doppelt so groß sind, als jene der Verheirateten. Wenn das Verhältnis sich bis zu der Altersstufe von 40—50 Jahren noch dazu verschlechtert, so dürfte sich hier (beim Diebstahl) die größere Zugehörigkeit der Berufsverbrecher zu den Ledigen geltend machen. Auf die Zahl derselben läßt die Zahl der wegen Verbrechen Vorbestraften einen, wenn auch nicht einwandfreien Rückschluß zu.

Wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilte im Durchschnitt 1902/3	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
überhaupt	659	1200	1464	2907	2076	2313	1113	488	169
davon wegen Verbrechen vorbestraft	47	166	279	890	748	975	480	214	65
auf 100 Verurteilte	7·1	13·8	19·0	30·0	36·6	42·1	43·1	43·8	38·4
auf 10000 der Altersstufe	0·89	3.25	6·16	9·15	7·65	5·75	3·47	2·03	0·65

Naturgemäß mehrt sich in den höheren Altersklassen der Anteil der Rückfälligen an den Verurteilten und zwar wird sich diese Erscheinung um so mehr geltend machen, wenn in der höheren Altersklasse die Zahl der Verurteilten überhaupt kleiner ist, als in den vorangegangenen. Es heißt dies, daß in den höheren Altersklassen verhältnismäßig weniger bisher nicht Bestrafte zum erstenmal gestraft werden, als bereits vorbestrafte. Im allgemeinen wird mit zunehmendem Alter die Neigung zu Straftaten geringer, doch bei den Vorbestraften ist dies nicht in demselben Umfange der Fall.

Von geringerer Bedeutung für die Beurteilung unserer Frage sind die Anteile bei den Verurteilungen wegen öffentlicher Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. (Widerstand gegen obrigkeitliche Personen), denn hier spielen örtliche und zeitliche Umstände eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch auf diesem Gebiete überwiegt die Straffälligkeit der Ledigen in den Altersstufen von 20—60 Jahren jene der Verheirateten teils um mehr als das doppelte, teils nm nahezu so viel.

Weit geringer macht sich der Familienstand bei den beiden Verbrechen des Todschlages und der schweren Körperbeschädigung bemerkbar. Der Unterschied ist sowohl in der Altersstufe von 25—30 Jahren, als in den folgenden zwischen Ledigen und Verheirateten kein sehr bedeutender und dasselbe gilt von den Verwitweten und Geschiedenen. Im hohen Alter sind sogar beide geringer belastet als die Verheirateten; die Ziffern der Verwitweten und Geschiedenen sind übrigens ihrer geringen Zahl wegen Zufälligkeiten ausgesetzt. Bei der Körperbeschädigung machen sich vorwiegend Volkssitte und Alkohol geltend, und beiden unterliegen auch die Verheirateten, wenn auch in etwas kleinerem Umfange. Im Durchschnitt 1902/03 entfielen auf 10000 Angehörige der Gruppe

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	1·0	3·8	9·8	16·0	11·7	6·2	3·6	1·8	0·7
bei den ledigen	1·0	3·8	9·8	16·4	13·5	7·7	4·9	1·3	0·6
bei den verheirateten	—	—	—	—	9·5	5·9	3·5	1·9	0·8

Was endlich die weibliche Straffälligkeit beim Diebstahl anbelangt, so zeigt sich ein ähnliches Bild, wie bei den männlichen Verurteilten, nur sind in den Altersstufen von 20—30 Jahren die Anteile der Ledigen mehr als dreimal so hoch, als jene der Verheirateten. Auf 10000 Angehörige der Gruppe entfielen

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	3·4	5·3	6·7	5·2	4·1	3·1	2·4	1·4	0·4
bei den ledigen	3·4	5·4	7·0	6·9	7·1	5·4	3·9	1·6	0·5
bei den verheirateten	—	—	—	1·8	2·2	2·3	1·9	1·0	0·4
Zahl sämtlicher Verurteilter	185	285	340	619	430	549	356	160	51
davon vorbestraft	8	36	58	146	125	154	95	52	15
auf 100	4·3	12·6	17·0	23·5	29·0	28·0	26·6	32·5	29·4

Auf alle Altersklassen zusammen entfielen bei den Ledigen 5,4, bei den Verheirateten 2,1, bei den Verwitweten und Geschiedenen 1,9 wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilte Weiber, während diese Zahlen bei den Männern 24,4, 7,2 und 6,0 betrugen.

Von Interesse wäre es, festzustellen, wie im Laufe eines größeren Zeitraumes die Verurteilungsziffern bei den einzelnen Arten des Familienstandes sich verändert haben. Leider läßt sich dies nur im Anschluß an die Volkszählungsjahre berechnen und zwar, da die Volkszählungen auf den Endtag der Jahre 1880, 1890 und 1900 fielen, für das diesem Tage jeweilig vorausgehende und nachfolgende Jahr. In dieser Richtung ergibt sich eine weitere Schwierigkeit in dem Umstande, daß die Feststellung für die Jahre 1880/81 überhaupt undurchführbar ist und der Zeitraum von 1898 bis 1901 sich durch eine ungewöhnliche, in besonderen Verhältnissen (politischen und sozialen Unruhen) begründete hohe Straffälligkeit hervorhob und daß daher die Höhe der Ziffern der Jahre 1900 und 1901 gegenüber jenen der Jahre 1890 und 1891 allzusehr durch bestimmte äußere Ursachen beeinflußt ist, so daß der Einfluß von Alter und Familienstand wesentlich in den Hintergrund tritt. Die amtliche Statistik enthält diesbezügliche Berechnungen nicht. Ich habe dieselben in bezug auf den Familienstand für die beiden Volkszählungsjahre 1890 und 1900 vorgenommen, ohne jedoch die Altersklassen berücksichtigen zu können, da eine Zerlegung der Verurteilungsziffern gleichzeitig nach Alter und Familienstand in der amtlichen Statistik nicht erfolgt ist. Ich füge die amtliche Berechnung für 1902/1903 bei, um gewagte Schlüsse über die Steigerung der Straffälligkeit hintanzuhalten. Es ergeben sich folgende Ziffern: (Siehe Tabelle Seite 22.)

Zur geringeren Straffälligkeit der verwitweten und geschiedenen Männer ist zu erwähnen, daß diese in der überwiegenden Mehrzahl höheren Altersklassen angehören. Bei den weiblichen desselben Familienstandes, die in der Bevölkerung fast dreimal so stark als

Männliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900/01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	15 094	8875	513	19 090	10 319	728	19 002	10 033	718
auf 10000 Strafmündige	46·1	22·1	14·9	54 4	23·0	19.5	52·3	21·8	18·7
Diebstahl	7715	3443	229	8678	3393	239	8882	3351	231
auf 10000 Strafmündige	23·5	8·6	6·6	24·7	7·5	6 4	24·4	7·2	6·0
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	2603	1841	62	3466	2207	74	3257	1970	73
auf 10 000 Strafmündige	7·9	4·5	1·8	9·8	4·9	1·9	9·0	4·3	1·9
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	1010	667	27	1734	1023	60	1632	1024	70
auf 10000 Strafmündige	3·0	1·6	0·7	4·9	2·2	1·6	4·4	2 2	1·8
Unzucht	667	200	43	980	329	86	983	337	81
auf 10000 Strafmündige	2·0	0 4	1·2	2·7	0·7	2·3	2·7	0·7	2·1
Zahl der Strafmündigen	3 271 396	4 003 916	343 169	3 503 156	1 476 735	373 286			

Weibliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900 01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	2425	1496	357	2630	1768	389	2644	1895	424
auf 10 000 Strafmündige	7·8	3·7	3·5	8 1	3·9	3·5	7·4	4·6	3·8
Diebstahl	1847	827	218	1931	769	191	1935	844	215
auf 10 000 Strafmündige	5·9	2·0	2·1	5·9	1·7	1·7	5·4	2·1	1·9
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	49	128	20	51	176	25	49	159	18
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·3	0.2	0·1	0·3	0·2	—	—	—
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	40	82	12	80	200	33	81	252	32
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·2	0 1	0·2	0 2	0·3	—	—	—
Unzucht	24	4	2	26	5	2	31	10	1
auf 10 000 Strafmündige	0·07	0·00	0·02	0·08	0·01	0·01	—	—	—
Zahl der Strafmündigen	3 090 782	4 033 492	992 208	3 224 867	4 490 636	1 083 867			

die männlichen vertreten sind, überwiegen die höheren Altersklassen nicht in diesem Maßstabe, hier wirkt die häufig erschwerte wirtschaftliche Lage für die Straffälligkeit, insbesondere bei den Vermögensstraftaten befördernd, so daß sich Verheiratete und verheiratet Gewesene nahezu gleichkommen.

Bezeichnend ist, daß an der bedeutenden Steigerung der Straffälligkeit gegen das Jahr 1900 die Ledigen den Hauptanteil genommen haben, es steht dies in Zusammenhang mit den äußeren Ursachen dieser Steigerung. Verhältnismäßig bedeutend ist diese Steigerung auch bei den verheiratet gewesenen Männern. In den Jahren 1902/3 macht sich bei den männlichen Verurteilten in bezug auf die Verbrechensverurteilungen im allgemeinen ohne Unterschied des Familienstandes eine Besserung geltend. Es gilt dies insbesondere auch vom Diebstahl und der Körperbeschädigung.

Vergleicht man damit die Verurteilungsziffern der männlichen Altersklassen, so stellt sich hier ebenfalls ein Sinken bei allen Altersklassen nach dem Höhepunkte des Jahres 1901 dar.

Auf 10 000 der Altersklasse entfielen männliche Verurteilte wegen Verbrechens	14 — 16	16 — 18	18 — 20	20 — 25	25 — 30	30 — 40	40 — 50	50 — 60	über 60
1900	16·6	45·5		69·8	54·1	37·6	23·9	15·1	7·5
1901	19·3	52·7		76·0	65·8	39·9	25·7	15·5	7·7
1902	18·5	37·8	60·4	71·2	56·2	37·5	24·3	15·8	7·2
1903	17·8	37·2	56·9	69·1	52·6	34·1	23·9	14·5	6·8

Leider lassen sich die vorausgegangenen Jahre nicht vergleichen da die österreichische Statistik damals derartige Berechnungen nicht vorgenommen hatte. Dasselbe gilt übrigens von der Altersstufe 16 bis 20 Jahre, deren Unterteilnng erst von 1902 ab erfolgte.

III.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Christiania.

(Mit 10 Abbildungen.)

Die in Europa am meisten angewandte Registriermethode, die Henrysche[1]), so schön sie auch ausgedacht ist, ist meiner Meinung nach im ganzen allzu umständlich. Man sehe nur z. B. auf die Hauptklassifikation: Teilung der Abdrücke in L und W, ihre Wertbestimmung, Bildung von fünf Brüchen, Addition der Zähler und Addition der Nenner, Zurechnung der Zahl 1 zu sowohl dem Zähler als dem Nenner dieses neuen Bruches, das Umkehren des Bruches, so daß der Zähler Nenner wird, und der Nenner Zähler, alles nur um 1024 Klassen zu bilden. Unter diesen Klassen werden die Fingerabdruckskarten so ungleichmäßig verteilt, daß zu einer dieser Klassen, der Klasse $^1/_1$ allein, ungefähr $^1/_3$ aller Karten gehören. Desungeachtet hat man in Preußen bis zu diesem Punkte die Henrysche Methode befolgt, aber für das weitere Teilen in Subklassen usw. eine andere Methode angewandt, denn auch mehrere der übrigen Regeln sind zu weitläufig und schwieriger als nötig.

Jetzt hat in diesem Archiv, Bd. XVII, S. 129—141 Herr Polizeidirektor Roscher Vorschläge zu Änderungen in der Henryschen Registriermethode gemacht. Roscher beschwert sich unter anderem über die ungleichmäßige Teilung der Schlingen in Radialschlingen und Ulnarschlingen. Diese Teilung der Schlingen in R und U ist auch in einer anderen Hinsicht nicht die beste, weil das Ablesen der Abdrücke dieser Muster auf der Karte nicht einfach genug ist. Dasselbe Schlingenmuster, welches in einem Abdrucke der Finger der linken

1) 1. Classification and Uses of Finger Prints by E. R. Henry. London 1901, und 2. Daktyloskopie von Windt und Kodicek. Wien und Leipzig 1904.

Hand U ist, ist nämlich in dem Abdrucke der Finger der rechten Hand R, und umgekehrt, das heißt, derselbe Abdruck hat eine ganz verschiedene Bedeutung, je nachdem er zu den Fingern der linken oder zu denjenigen der rechten Hand gehört. Es ist doch leichter und einfacher, nur zu beachten, wie die Schlingen auf dem Abdrucke, nicht auf den Fingern aussehen. Die Abdrücke, die auf der Karte gleich aussehen, sollten in derselben Weise bezeichnet werden, ob sie zu der linken oder rechten Hand gehören. Roscher meint auch, daß das Schlingenmuster einheitlich für beide Hände sein sollte, wodurch beide Arten von Schlingen auch in ein numerischeres Verhältnis kommen würden. Während des Ablesens der Abdrücke würde es auch eine Erleichterung sein, wenn man davon befreit wird, seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, zu welcher Hand, der rechten oder der linken, der Abdruck gehört. Welche Bezeichnung soll man denn diesen Schlingen statt R und U geben? Es liegt ja nahe, wie Roscher meint, „alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R, und alle diejenigen, deren Mündung nach links ausläuft mit L zu bezeichnen." In diesem Falle aber würde wohl auch jede andere Nation die Bezeichnung ihrer Sprache für rechts und links benutzen. Auf diese Weise würde man viele verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Muster bekommen, was sehr unbequem sein würde. Man sollte lieber versuchen, eine internationale Bezeichnung zu bekommen, indem man entweder die lateinischen Wörter „Dexter" (D) und „Sinister" (S) benutzte, oder die Bezeichnungen, welche schon seit einem Dezennium in Argentina benutzt wird, adoptierte. Diese Bezeichnungen sind „Intern" (I), wo die Mündung der Schlingen nach links oder nach innen gegen den Kopf der Karte ausläuft, und „Extern" (E), wo die Mündung der Schlingen nach rechts oder nach außen gegen das andere Ende der Karte ausläuft. Die Bezeichnungen I und E haben indessen jetzt auch in einigen europäischen Staaten[1]) das Recht der Ersitzung bekommen, so daß ich zu glauben geneigt bin, daß man sie adoptieren sollte.

Roscher zeigt, daß die Muster der Zeigefinger eine gleichmäßi-

---

1) 1. M. Alphonse Bertillon: Empreintes digitales. Paris 1903. Nach der von Bertillon hier angegebenen Methode werden Schlingen, welche nach links auslaufen, I, und diejenigen, welche nach rechts auslaufen, E genannt. 2. In dem preußischen zentralen Erkennungsamt in Berlin findet man nur die Hauptklassifikation nach der Methode Henrys. Die übrigen Teilungen werden auf Grund der von Bertillon angegebenen Methode und mit seinen Bezeichnungen der Schlingen ausgeführt.

gere Verteilung der verschiedenen Typen haben, als die Muster der übrigen Finger. Das hat auch schon Galton bemerkt.[1])

Figur 1.
Interne Schlinge.

Figur 2.
Externe Schlinge

Nach der von Roscher angeführten Verteilung der Muster bei 50000 Fingerabdrücken hat der rechte Zeigefinger die gleichmäßigste Verteilung der Muster. Ich finde daher, daß dieser Finger den Vorzug vor dem linken Zeigefinger haben sollte. Daß der rechte Zeigefinger mehrere Defekte hat als der linke, wird in der Registratur keine Schwierigkeiten verursachen, wenn man die defekten Finger für sich klassifiziert.

Den Vorschlag Roschers, die Papillarlinien in allen U-Mustern zu zählen, kann ich aber absolut nicht billigen, weil dies zu viele Umstände verursachen würde. Die beste Weise, auf welche man meiner Meinung nach die Registratur reformieren könnte, würde diejenige sein, daß man mit verschiedenen Änderungen und Erweiterungen das System Vucetichs oder das sogenannte Argentinische System adoptierte. Während man durch die Henrysche Methode, und zwar nur auf künstlichem Weg nicht mehr kleinste Gruppen als kaum 500000 erreichen kann, bildet sich durch Vucetichs Methode von selbst nur nach den Bezeichnungen der Abdrücke, die große Anzahl von 1048576 verschiedenen Klassifikationen. Indem man die Abdrücke einer Karte abgelesen hat, hat man zugleich die Klassifikationsformel der Karte bekommen. Reicht dann einmal auch diese Anzahl nicht hin, so kann man innerhalb dieser Gruppen die Teilung durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien weiter fortsetzen, bis man eine Anzahl von vielen Millionen Gruppen erreicht. Ich erlaube mir darum eine Darstellung dieses Systems zu geben.

1) Finger Prints by Francis Galton. London 1892, Seite 115.

Vucetichs System oder das neue Argentinische System.[1])

Erstens erlaube ich mir, auf ein paar Eigentümlichkeiten der Weise, auf welche die Abdrücke hergestellt werden, aufmerksam zu machen.

1. Die Platte auf welcher die Finger geschwärzt werden, hat an der unteren Seite einen Griff, vermittelst dessen der Operatenr mit seiner linken Hand die Platte hält, während die Finger geschwärzt werden.

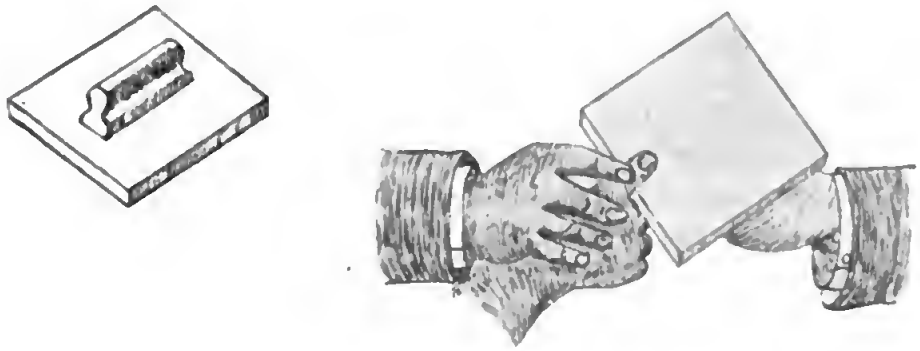

Figur 3.

Die Platte, auf welcher die Finger geschwärzt werden.

Der einzige Vorteil, den man meiner Ansicht nach hierdurch erlangen kann, ist, daß die Platte in dieser Weise dem Drucke der Finger ein wenig nachgibt, so daß die Finger nicht so stark geschwärzt werden, als wenn die Platte auf einem Tische liegt und nicht nachgeben kann. Es scheint mir, daß diese Argentinische Methode umständlicher ist als die in Enropa allgemein angewandte, welche besonders befriedigend ist.

2. Wenn Abdrücke der geschwärzten Finger genommen werden sollen, benutzt man eine hölzerne Platte, 18 cm lang, 9 cm breit und 2 cm dick, quer über welche in der ganzen Breite der Platte fünf halbzirkelförmige Vertiefungen laufen, deren Breite und Tiefe der Dicke der resp. Finger entspricht. Auf diese Platte, über die fünf

---

1) 1. Instrucciones generales para el Sistema de Filacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich, Jefe de las Oficinas de Estadistica é Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. La Plata 1896. 2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico 1901. 3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. La Plata, 1904.

halbzirkelförmige Vertiefungen, wird die Karte in der Weise gelegt, daß die Abteilungen der Karte für die verschiedenen Finger über den entsprechenden Vertiefungen der Platte zu liegen kommen, wonach die geschwärzten Finger, einer nach dem anderen auf ihren an der Karte bestimmten Platz angebracht werden.

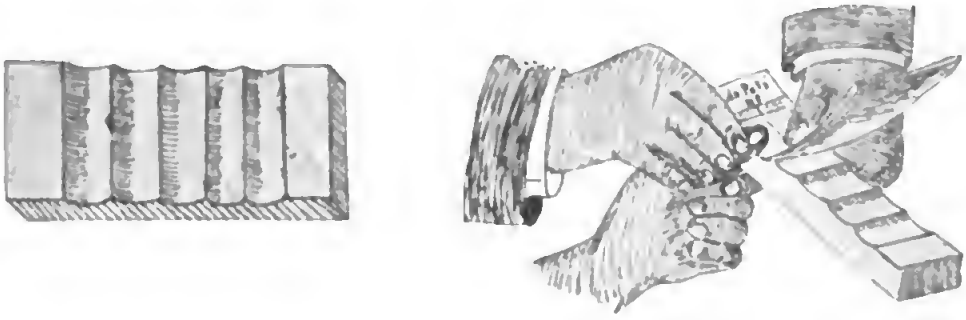

Figur 4.
Die hölzerne Platte auf welche die Karte gelegt wird.

Auf diese Weise bekömmt man Abdrücke der Nagelglieder in ihrer ganzen Länge. Was die Daumen betrifft, ist dies ein Vorteil, weil man nach der Richtung der Papillarlinien in dem Abdrucke der äußersten Spitze dieser Finger sehen kann, zu welcher Hand der Ab-

Figur 5. Linker Daumen.

Figur 6. Rechter Daumen.

druck gehört. Die Linien des Abdruckes des rechten Daumens gehen nämlich r e c h t s schräg hinab, und die Linien des Abdruckes der

linken Daumens links schräg hinab. Die Abdrücke der äußersten Spitze der Daumen können also als Kontrollmittel angewandt werden.

Diese Argentinische Methode scheint mir nicht empfehlenswert. Sie ist zu umständlich und giht nicht so gute Abdrücke, wie die gerollten, welche man nach der in Europa allgemein angewandten Methode bekommt. Nach dieser letzten Methode wird der richtige Platz der Abdrücke sogar durch vier Finger jeder Hand kontrolliert.

Sollte man dennoch wünschen, Abdrücke der Spitze der Daumen zu bekommen, kann ja wohl dies auch ohne spezielle Apparate geschehen.

Nach dem Delta werden die Fingerabdrücke in vier Hauptgruppen geteilt:

1. Bogen (Arco), welcher kein Delta hat.
2. Interne Schlinge, welche ein Delta auf der rechten Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet links aus.
3. Externe Schlinge, welche ein Delta auf der linken Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet rechts aus.
4. Wirbel (Verticilo), welcher zwei Deltas hat, eins auf jeder Seite des Abdruckes.

Zu Wirbeln rechnet Vucetich wohl die zufälligen Muster und die Zwillingsschlingen, während er die Zentraltaschenschlingen und die Doppelschlingen unter Schlingen hinführt, obgleich auch diese beiden letzten zwei Deltas haben.

Bei den beiden Daumen werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet: A = Arco, I = Interne Schlinge, E = Externe Schlinge, V = Verticilo.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, daß 1 Synonym für A ist, 2 Synonym für I ist, 3 Synonym für E ist, 4 Synonym für V ist.

Auf der Fiche (Fingerabdruckskarte), welche eine Größe von nur 20 × 9 cm hat, werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt: (siehe Figur 7).

1. Die Serie heißen die Abdrücke der Finger der rechten Hand.
2. Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Jede Serie umfaßt:

1. den Fundamentalen, welcher der Abdruck des rechten Daumens ist.
2. die Division, welche die Abdrücke der übrigen Finger der rechten Hand sind.

República Argentina

Policia de la Provincia de Buenos Aires

Sistema Dactiloscópico

Oficina Central de Identificacion

La Plata

Figur 7.

Serie **Section**

Mano Derecha | Mano Izquierda

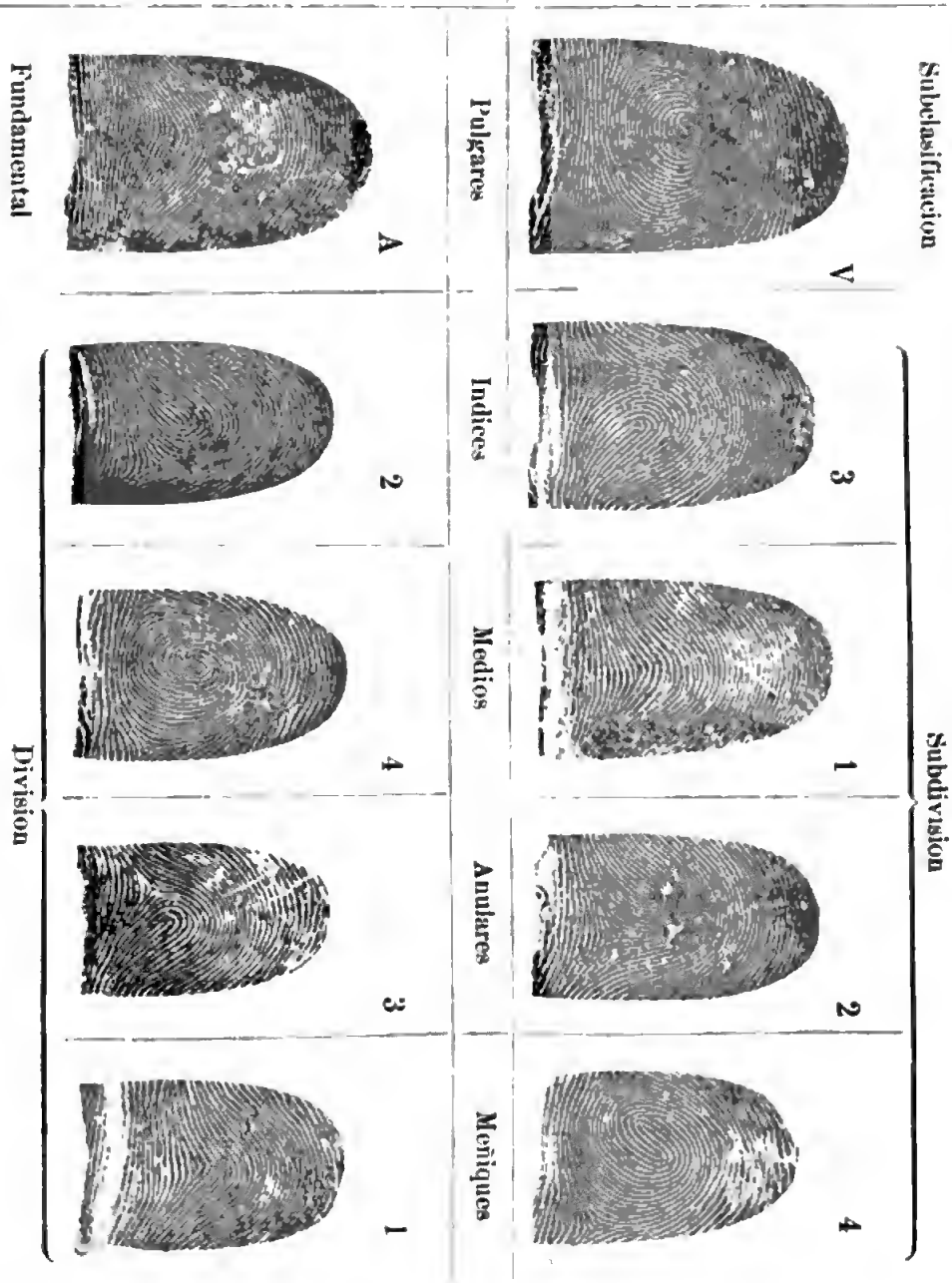

Jede Sektion umfaßt:

1. die Subklassifikation, welche der Abdruck des linken Daumens ist.
2. die Subdivision, welche die Abdrücke der übrigen Finger der linken Hand sind.

Eine Serie A 2431 bezeichnet, daß der Abdruck des rechten Daumens ein Bogen ist, der Zeigefinger interne Schlinge, der Mittelfinger Wirbel, der Ringfinger externe Schlinge und der Kleinfinger Bogen. Eine Sektion V 3124 bezeichnet, daß der linke Daumen ein Wirbel ist, der Zeigefinger eine externe Schlinge, der Mittelfinger ein Bogen, der Ringfinger eine interne Schlinge und der Kleinfinger ein Wirbel. Die einzigen Modifikationen, deren die Fiche empfänglich ist, werden durch Amputation, Ankylose und tiefe Narben verursacht.

Im Falle einer Amputation wird O auf dem resp. Platze der Fiche notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Fiche, resp. Serie oder Sektion: Amp. total. Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total. Wenn eine Narbe verursacht, daß man den Abdruck keiner bestimmten Hauptgruppe zuteilen kann, wird der Abdruck durch X bezeichnet. Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Fiche in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der vier Hauptgruppen die Abdrücke einer Fiche gehörten. Man fängt damit an, daß man den Abdruck des rechten Daumens untersucht. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man im rechten Winkel des Randes, der für den Daumen bestimmt ist, den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die entsprechenden Ziffern werden in dem Raume der resp. Finger notiert. Die Serie ist also A 1111. Weiter wird der Abdruck des linken Daumens, welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchstabe notiert; dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrigen linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ihre Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation der Fiche ist also:

Serie A 1111, Sektion A 1111.

Die Fiche einer anderen Person kann vielleicht dieselbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 haben. Die Fiche einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111 und die Fiche einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion V 1111. Man ersieht so, daß die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder V haben

kann. Auch jede der übrigen Serien kann, wie die untenstehende Tabelle zeigt, vier verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder V
I	A, I, E oder V
E	A, I, E oder V
V	A, I, E oder V

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2433	2443
	2314	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3124	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	4244
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hauptgruppen A, I, E und V eingeordnet werden, was 256 × 4 = 1024 verschiedene Serien beträgt. Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, V oder im ganzen 1024 Sektionen. So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und V 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	256 × 1024 =	262 144	Sektionen
„	„ 256	„	I	„	„	256 × 1024 =	262 144	„
„	„ 256	„	E	„	„	256 × 1024 =	262 144	„
„	„ 256	„	V	„	„	256 × 1024 =	262 144	„
Zu allen	1024	Serien	gehören				1 048 576	Sektionen

Hierzu kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, amputierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke Vucetichs.

Zu Aufbewahrung der Fichen werden zwei Schränke benutzt. Jeder von diesen ist ca. 2 m hoch, 1,26 m breit und 0,24 m tief. Jeder Schrank ist in 180 Fächer abgeteilt, 18 in der Höhe und 10 in der Breite. Die Fächer sind 10 cm hoch und 11 cm breit, mit Ausnahme der Fächer in den vier obersten Reihen, wo sie nur 6 cm hoch sind. Jedes Fach kann durch eine kleine Tür, auf welcher die betreffenden Serien und Sektionen notiert sind, zugemacht werden.

Einer der Schränke enthält alle diejenigen Fichen, welche den Serien A, I und E entsprechen. Die zwei obersten Reihen mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien A. Die nächsten zwei Reihen ebenfalls mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien I. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien E, und die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern bleibt verschiedenen Sorten Fichen reserviert z. B. weiteren Teilungen einzelner allzu zahlreichen Kategorien.

In dem anderen Schranke sind die 4 obersten Reihen mit im ganzen 40 niedrigen Fächern für Fichen mit unvollständigen Abdrücken, welche deforme, amputierte oder auf andere Weise defekte Finger zeigen. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien V. Die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern ist verschiedenen Sorten Fichen reserviert.

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Fichen von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Fichen von vier verschiedenen Sektionen.

Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer.

Serie A 1111—1444 Sek. A. I. E. V. 1111—1124	Serie A 1111—1444 Sek. A. I. E. V. 1131—1444	Serie A 1111—1444 Sek. A. I. E. V. 2111—2444	Serie A 1111—1444 Sek. A. I. E. V. 3111—3444	Serie A 1111—1444 Sek. A. I. E. V. 4111—4444	Serie A 2111—2444 Sek. A. I. E. V. 1111—1124	Serie A 2111—2444 Sek. A. I. E. V. 1131—1444	Serie A 2111—2444 Sek. A. I. E. V. 2111—2444	Serie A 2111—2444 Sek. A. I. E. V. 3111—3444	Serie A 2111—2444 Sek. A. I. E. V. 4111—4444
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Serie A 3111—3444 Sek. A. I. E. V. 1111—1124	Serie A 3111—3444 Sek. A. I. E. V. 1131—1444	Serie A 3111—3444 Sek. A. I. E. V. 2111—2444	Serie A 3111—3444 Sek. A. I. E. V. 3111—3444	Serie A 3111—3444 Sek. A. I. E. V. 4111—4444	Serie A 4111—4444 Sek. A. I. E. V. 1111—1124	Serie A 4111—4444 Sek. A. I. E. V. 1131—1444	Serie A 4111—4444 Sek. A. I. E. V. 2111—2444	Serie A 4111—4444 Sek. A. I. E. V. 3111—3444	Serie A 4111—4444 Sek. A. I. E. V. 4111—4444
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Verteilung der Fichen derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind.

Rechte oder linke Hand amputiert, defekt, mit Anomalien usw. 181	Serie A Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 182	Serie A Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 183	Serie A Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 184	Serie A Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 185	Serie A Linker Daumen amputiert, defekt usw. 186	Serie A Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 187	Serie A Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 188	Serie A Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 189	Serie A Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 190
Rechter Daumen amputiert, defekt usw. 191	Serie I Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 192	Serie I Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 193	Serie I Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 194	Serie I Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 195	Serie I Linker Daumen amputiert, defekt usw. 196	Serie I Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 197	Serie I Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 198	Serie I Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 199	Serie I Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 200
Rechter Daumen nebst anderen Fingern amputiert, defekt usw. 201	Serie E Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 202	Serie E Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 203	Serie E Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 204	Serie E Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 205	Serie E Linker Daumen amputiert, defekt usw. 206	Serie E Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw 207	Serie E Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 208	Serie E Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 209	Serie E Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 210
Zwei oder mehrere Finger der beiden Hände amputiert, defekt usw. 211	Serie V Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 212	Serie V Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 213	Serie V Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 214	Serie V Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 215	Serie V Linker Daumen amputiert, defekt usw. 216	Serie V Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 217	Serie V Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 218	Serie V Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 219	Serie V Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 220

Diejenigen Fichen aber, in welchen alle Abdrücke Wirbel sind, und deren Klassifikationen also die folgende ist: Serie V 4444, Sektion V 4444, brauchen nicbt allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

Wenn man zu untersucben bat, ob sich eine gegebene Fiche scbon in der Registratur findet, und die kleine Tür desjenigen Faches, in welchem die Ficbe nacb der Klassifikation sein sollte, öffnet, findet man daselbst ein oder mebrere bis vier Päckchen, jedes mit einem elastischen Ringe umgeben. Die Päckchen entbalten außer den Fichen aucb Kartons von bestimmter Farbe.

In einem			Päckchen	sind	Fichen	von	der	Sektion	A;	ihre	Kartons	sind	weiß
„	„	anderen	„	„	„	„	„	„	I;	„	„	„	blau
„	„	dritten	„	„	„	„	„	„	E;	„	„	„	rot
„	„	vierten	„	„	„	„	„	„	V;	„	„	„	gelb

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welcbem der vier Päckchen man zu suchen hat, und legt die übrigen drei Päckchen beiseite. Wenn man das Päckcben geöffnet bat, siebt man, daß alle Kartons dieselbe Größe haben wie die Ficben, und daß oft beinabe jede Fiche ihr Karton bat, auf welchem die Klassifikation der betreffenden Ficbe notiert ist. Nur wenn zwei oder mehrere Fichen von ganz derselben Klassifikation sind, baben sie zusammen nur ein Karton. Auch jedes Karton mit der zu ihm gebörenden Fiche oder Fichen ist mit einem elastischen Ringe umgeben.

Indem ich micb im Prinzipe dem Systeme Vucetichs anschließe, erlaube icb mir doch folgende Änderungen und Erweiterungen in Vorschlag zu bringen:

1. Die Abdrücke werden auf die jetzt in Europa allgemein angewandte Weise hergestellt.

2. Die Karte wird ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit. Die jetzt in Europa allgemein angewandte Karte ist zu groß. Man sollte doch nicbt die Registratur mit mehr Papier als nötig füllen. Die Einteilung der Karte wird wie in Abbildung Seite 38/39 wiedergegeben.

3. Erst werden die Abdrücke der recbten Finger aufgenommen und dann die der linken. Wird die Karte zu scharf umgebrochen, leidet gewiß dadurch ihre Haltbarkeit. Das beste wäre, wenn man dem Umbrechen ganz entgehen könnte. Zu diesem Zwecke stelle icb, wie die nebenstehende Figur zeigt, wenn die obere Reihe der Abdrücke hergestellt werden soll, auf die obere Langseite der Karte zwei binlänglich

große Eisenstücke, während auf die Mitte der unteren Langseite eine Klemme gehängt wird. Wenn man die oberen, nicht gerollten Abdrücke der vier Finger herstellen soll, mnß das rechte Eisenstück ein wenig zur Seite gestellt werden.

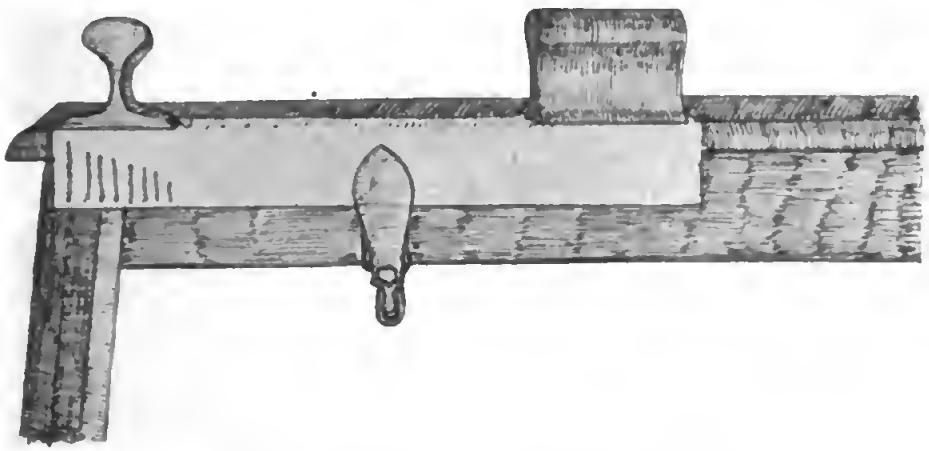

Figur 8.
Wie man dem Umbrechen der Karte entgeht.

4. Auf der Karte stehen wie auf den Henryschen Karten die Abdrücke der rechten Finger oberhalb derjenigen der linken Finger. Dagegen stehen die Finger in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger Kleinfinger und Daumen.

5. Außer den in zwei Reihen je fünf gerollten Abdrücken werden auf der Karte auch nicht gerollte Abdrücke der vier Finger: Zeige-, Mittel-, Ring- nnd Kleinfinger der beiden Hände aufgenommen.

6. Die Abdrücke der Zeigefinger werden durch den großen Anfangsbuchstaben des betreffenden Typus A, I, E oder W bezeichnet. Die Abdrücke der übrigen vier Finger: Mittel-, Ring-, Kleinfinger nnd der Daumen werden durch die vier Zahlen 1, 2, 3 oder 4 bezeichnet. Oberhalb jedes einzelnen Abdruckes wird am liebsten seine Bezeichnung notiert.

7. Auf der Rückseite der Karte ist Platz für Anmerknngen nnd, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen nnd einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

8. Alle zusammengesetzten Muster werden zu den Wirbeln gerechnet.

Figur 9 a.

Klassifikation: A 3334, A 2224

Karte aufgenommen in:

am / von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

Familienname:

Vornamen:

geboren am / in

Sektion	Serie
Linke Hand	Rechte Hand

A

Zeigefinger

A

Fundamental

2

Mittelfinger

3

2

Ringfinger

3

Figur 9b.

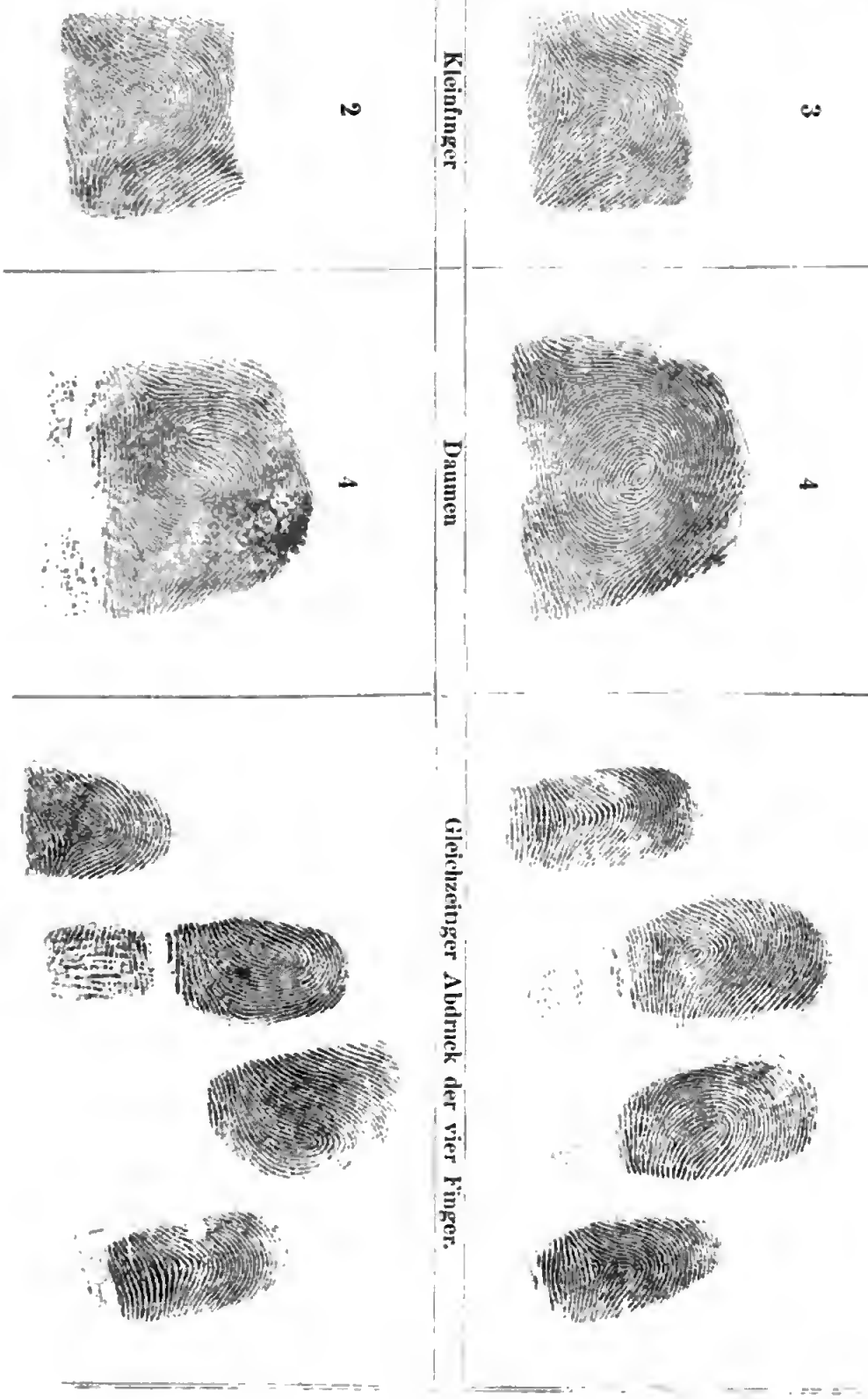
Kleinfinger
2
3
Daumen
4
4
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Figur 9 a.

Klassifikation: A 3334, A 2224

Karte aufgenommen in:

am / von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

Familienname:

Vornamen:

geboren am / in

Sektion	Serie
Linke Hand	Rechte Hand

A

Zeigefinger

A

Fundamental

2

Mittelfinger

3

2

Ringfinger

3

Figur 10 b.

Kleinfinger
Daumen
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger
b 2
3
c 2
3

9. Man legt nicht jeder Karte von verschiedener Klassifikation oder jeder Sammlung von Fichen mit derselben Klassifikation ein Karton bei, auf welchem die Klassifikation der Fiche notiert wird. Anstatt dessen notiert man die Klassifikationsformel auf dem Kopfe der Karte zu oberst nach rechts.

10. Alle diejenigen Karten in demselben Fache, welche zu demselben Fundamentaltypus A, I, E oder W gehören, werden in ein Päckchen für sich zwischen zwei Kartons zusammengelegt. Die Kartons haben entweder eine für jeden Fundamentaltypus besondere Farbe oder bekommen auf andere Weise ein bestimmtes Kennzeichen. Um jedes der vier Päckchen werden zwei elastische Ringe gelegt.

11. Die Papillarlinien werden nicht näher bestimmt, weder durch das Zählen, noch durch das Nachfahren, wenn man nicht mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man bequem findet.

12. In Karten, wo alle oder beinahe alle Abdrücke Schlingen sind, wird es nötig sein Linien zu zählen. Man zählt dann erst die Linien im Zeigefinger der Sektion, wodurch Gruppen gebildet werden. Können die Linien dieses Fingers von irgend einer Ursache nicht gezählt werden, dann zählt man die Linien im Zeigefinger der Serie, falls dies sich machen läßt. Die genaue Zahl der Linie wird oberhalb des großen Buchstabens des Zeigefingers geschrieben.

Untergruppen werden durch das Zählen in den übrigen vier Fingern der Sektion gebildet. Oberhalb jeder Zahl, welche einen Abdruck bezeichnet, in welchem die Papillarlinien gezählt worden sind, wird einer der kleinen Buchstaben a, b, c oder d gesetzt, indem, in Übereinstimmung mit der von Roscher vorgeschlagenen Einteilung der Schlingen in vier Gruppen,

1— 9	Papillarlinien	durch	a	bezeichnet	werden
10—13	„	„	b	„	„
14—16	„	„	c	„	„
17—x	„	„	d	„	„

Diese vier Buchstaben können, wie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (vgl. Tabelle S. 43) untereinander 256 Kombinationen bilden, eine Anzahl, welche für die Ordnung der Fichen wahrscheinlich genügend sein wird. Wenn man sich mit den Abdrücken der Serie auf derselben Weise verhielte, würde man eine überaus große Menge von Gruppen bekommen können, indem, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Papillarlinien der Zeigefinger, die vier Buchstaben der Serie, welche 256 Kombinationen bilden, mit den vier Buchstaben der Sektion $256 \times 256 = 65\,536$ Kombinationen zusammen bilden würden.

Die 256 verschiedenen Gruppen von aaaa—dddd.

aaaa — abdd	aaaa	aaba	aaca	aada	abaa	abba	abca	abda
	aaab	aabb	aacb	aadb	abab	abbb	abcb	abdb
	aaac	aabc	aacc	aadc	abac	abbc	abcc	abdc
	aaad	aabd	aacd	aadd	abad	abbd	abcd	abdd
acaa — addd	acaa	acba	acca	acda	adaa	adba	adca	adda
	acab	acbb	accb	acdb	adab	adbb	adcb	addb
	acac	acbc	accc	acdc	adac	adbc	adcc	addc
	acad	acbd	accd	acdd	adad	adbd	adcd	addd
baaa — bbdd	baaa	baba	baca	bada	bbaa	bbba	bbca	bbda
	baab	babb	bacb	badb	bbab	bbbb	bbcb	bbdb
	baac	babc	bacc	badc	bbac	bbbc	bbcc	bbdc
	baad	babd	bacd	badd	bbad	bbbd	bbcd	bbdd
bcaa — bddd	bcaa	bcba	bcca	bcda	bdaa	bdba	bdca	bdda
	bcab	bcbb	bccb	bcdb	bdab	bdbb	bdcb	bddb
	bcac	bcbc	bccc	bcdc	bdac	bdbc	bdcc	bddc
	bcad	bcbd	bccd	bcdd	bdad	bdbd	bdcd	bddd
caaa — cbdd	caaa	caba	caca	cada	cbaa	cbba	cbca	cbda
	caab	cabb	cacb	cadb	cbab	cbbb	cbcb	cbdb
	caac	cabc	cacc	cadc	cbac	cbbc	cbcc	cbdc
	caad	cabd	cacd	cadd	cbad	cbbd	cbcd	cbdd
ccaa — cddd	ccaa	ccba	ccca	ccda	cdaa	cdba	cdca	cdda
	ccab	ccbb	cccb	ccdb	cdab	cdbb	cdcb	cddb
	ccac	ccbc	cccc	ccdc	cdac	cdbc	cdcc	cddc
	ccad	ccbd	ccod	ccdd	cdad	cdbd	cdcd	cddd
daaa — dbdd	daaa	daba	daca	dada	dbaa	dbba	dbca	dbda
	daab	dabb	dacb	dadb	dbab	dbbb	dbcb	dbdb
	daac	dabc	dacc	dadc	dbac	dbbc	dbcc	dbdc
	daad	dabd	dacd	dadd	dbad	dbbd	dbcd	dbdd
dcaa — dddd	dcaa	dcba	dcca	dcda	ddaa	ddba	ddca	ddda
	dcab	dcbb	dccb	dcdb	ddab	ddbb	ddcb	dddb
	dcac	dcbc	dccc	dcdc	ddac	ddbc	ddcc	dddc
	dcad	dcbd	dccd	dcdd	ddad	ddbd	ddcd	dddd

Auch wenn alle oder beinahe alle Abdrücke Wirbel sind, werden durch das Zählen der Linien im Zeigefinger der Sektion, einerlei ob der Abdruck Wirbel oder Schlinge ist, Gruppen gebildet. Ist der Abdruck ein Wirbel, fängt man das Zählen von dem linken äußeren Terminus an. Die weitere Teilung in Untergruppen geschieht durch das Nachfahren auf drei Fingern jeder Hand an, nämlich auf den beiden Mittel-, Ring- und Kleinfingern, wodurch man auf jeder Hand 27, und also in beiden Händen zusammen 27 X 27 = 729 Kombinationen erhält [1]), und notiert oberhalb jeder der Zahlen, welche

1) Rücksichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek Seite 57 f.

die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, den der Buchstaben *i*, *m* oder *o*, der dem betreffenden Abdrucke entspricht. Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht die meisten Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern als notwendig vorgenommen.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Außerhalb dieser Fälle ist man bei der Vergleichung unter Karten, welche ausschließlich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den vorgeschlagenen Änderungen und Erweiterungen den anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die außerordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.

2. Die außerordentlich große Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Untergruppen geteilt werden können.

3. Daß es, wegen der großen Anzahl Klassen, Gruppen und Untergruppen selbst den allergrößten denkbaren Sammlungen von Fingerabdrücken genügt.

4. Daß die Karten, weil sie nur halb so groß sind als die in Europa allgemein angewandten, in größeren Sammlungen nur die Hälfte des Raumes brauchen, wie gleich große Sammlungen dieser letzten Karten.

IV.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die nnter der angeführten Aufschrift erschienene Abhandlnng von Lohsing wendet sich im wesentlichen gegen mein in der Frage der Bestrafung des Versnches zum 27. Deutschen Jnristentag erstattetes Gutachten, wenngleich die einigen allgemeinen Gesichtspunkten gewidmete Einleitung den breiteren Raum einnimmt.

Auch ich mnß mich zunächst mit dieser Einleitung beschäftigen. Wenn es sich L. nur darum handelte, meine Ansicht von der Bestrafung des Versnches zu hekämpfen, so hätte er hesser getan, die Einleitung samt ihren znm Teil wenig Beweis machenden Zitaten wegzulassen. Beachtung der snbjektiven Seite und der Gemeingefährlichkeit des Verhrechers einerseits nnd Behandlnng des Versuches ohne Rücksicht auf die Person des Täters und die soziale Gefährlichkeit des Täters nnd seiner Handlnng andererseits, das reimt sich schlecht zusammen.

Ich will vorausschicken, daß ich in der Frage der gesetzlichen Behandlnng der Strafzumessungsgründe eine Professor Hans Groß, mit dem mich im ührigen, abgesehen von persönlichen Beziehungen, eine vieljährige gemeinsame praktische Berufstätigkeit und Erfahrung verhindet, entgegengesetzte Anschaunng vertrete nnd seit Jahren vertreten habe (ich verweise insbesondere auf meine „Straffälligkeit nnd Strafzumessung“ S. 86 f.). Man braucht nur die schroffen Gegensätze zu hetrachten, die gegenwärtig anf dem so wichtigen Gehiete der Strafzumessuug unter den Vertretern der verschiedenen strafrechtlichen Richtnngen hestehen, um zn hegreifen, daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen die Strafzumessung ohne eine Richtschnur der Rechtsanwendung nnd Rechtsauslegung nicht ausliefern kann, will er nicht riskieren, daß in einem einigermaßen größeren Gemeinwesen ganz nnhalthare Widersprüche zutage kommen. Vor allem verweise

ich auf den kaum widerlegbaren Gedanken, den Liszt (Zweckgedanke im Strafrechte, Z. f. g. Str. 3, Seite 29) mit den Worten zum Ausdruck bringt: „Der Richter soll ja bei Ausmessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens dieselben Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, welche den Gesetzgeber bei Aufstellung des Strafrahmens geleitet haben; wenn diese im Zweifel bleiben, wie soll die Ausmessung gelingen?“ Schweigt sich der Gesetzgeber über die Strafzumessungsgründe aus, dann entsteht eben naturgemäß die Gefahr, daß die Rechtsanwendung sich nicht bloß gegenseitig, sondern auch mit dem Gesetzgeber in den Haaren liegt. Die Sache ist auch an sich nicht so schwierig, denn der Gesetzgeber braucht nur dieselben Grundsätze in Paragraphenform drucken zu lassen, die er sich vor Abfassung des allgemeinen und besonderen Teiles ohnehin notwendig zurechtlegen mußte.

Die österreichische Gesetzgebungskommission zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte daher in der Sache vollkommen recht, wenn sie ein System der richterlichen Strafzumessungsgründe gesetzlich festlegte. Dieses System ist überdies logisch und psychologisch wohldurchdacht und heute noch nach einem Jahrhundert in seinen Grundzügen richtig. Daß sich die damalige Gesetzgebung allzusehr in Einzelheiten verlor, entspricht der damaligen Auffassung. Begreiflicherweise können nicht alle Einzelheiten nach einem Jahrhundert der Kritik standhalten, aber man dürfte dieses auch von der modernen Gesetzestechnik behaupten können, die sich ebenfalls vielfach in anfechtbare Einzelheiten verliert. Lohsing hebt diesbezüglich Widersprüche in den Strafzumessungsgründen des I. und II. Teiles des österreichischen Strafgesetzes hervor. Wenn er die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzes von 1803 zu Rate gezogen hätte, so würde er in dieser die Aufklärung gefunden haben. Der zweite von den schweren Polizeiübertretungen handelnde, für die politischen Behörden bestimmte Teil hatte Sonnenfels zum Referenten, der im Grunde genommen kein Jurist war und im zweiten Teile des Strafgesetzes auch andere Ungereimtheiten verschuldete. Im übrigen sind die Strafzumessungsgründe des österreichischen Strafgesetzes nur beispielsweise und nicht erschöpfend aufgezählt, es ist daher grundfalsch, daß bei Vergehen und Übertretungen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter und nicht auch das jugendliche Alter im allgemeinen einen Milderungsumstand bilde, letzteres ist lediglich nicht besonders aufgezählt.

Ich bin, wie zahlreiche andere Praktiker und Theoretiker, und so insbesondere gleich Groß der Anschauung, daß im Gesetze angeführte Strafzumessungsgründe nicht mechanisch und geistlos gezählt werden

sollen, sie aber deshalb, weil dies vielfach geschieht, über Bord werfen, hieße das Kind mit dem Bade ausgießen, denn niemand kann die Gewähr geben, daß ohne eine Anleitung überhaupt die ausschlaggebenden Umstände berücksichtigt werden. Es ist nur zu leicht möglich, daß entweder der Straffall derart als ein Ganzes behandelt wird, daß die Strafe nach einer Schablone für typisch objektiv ähnliche Fälle bemessen wird, oder daß der undefinierbare Eindruck, wie bei Geschwornen, allzusehr überwiegt. Zwischen bindenden Beweisregeln und Strafzumessungsgrundsätzen ist ein bedeutender Unterschied. Das Gewicht der einzelnen für die Strafzumessung bedeutungsvollen Umstände zu prüfen, ist dem Richter überlassen.

Auf die Bemerkungen, die sich an die berüchtigten Leumundsnoten knüpfen, die so vielfach dem Gerichtssaalwitze Anlaß zur Betätigung gegeben haben (ich besitze selbst eine beträchtliche Sammlung dieser Art), gehe ich nicht weiter ein. Auch hier heißt es, Spreu von Weizen zu sondern. Gegenwärtig behandelt man Leumundsnoten doch ziemlich allgemein nur in dem Sinne, daß sie Anhaltspunkte zu weiteren Erhebungen liefern. Aus jeder ungeschickten oder volkstümlichen Redewendung läßt sich im Übrigen noch kein allgemeiner Rückschluß auf die sachliche Unrichtigkeit ziehen, man muß doch die schriftstellerische Eignung des Verfassers berücksichtigen. Wenn ein österreichischer Gebirgsbauer schreibt, daß die Eltern hoffentlich schon gestorben sind, so bietet diese unrichtige Verwendung des Wortes „hoffentlich“ für den Kenner des Dialektes nichts Überraschendes. Sprachwidrigkeiten finden sich nicht bloß bei ländlichen Gemeindevorstehern, sondern auch im Zeitungsdeutsch und selbst in der juristischen Literatur. In dieser Richtung dürfte wohl kaum ein Schriftsteller frei von Schuld sein. Ich bekenne mich offen als Autor verschiedener Sprachwidrigkeiten, die mir, wie jüngst ein sinnstörendes Imperfektum an Stelle eines Plusquamperfektum, erst zu spät auffielen. Wenn beispielsweise Lohsing auf Seite 11 anknüpfend an die Beratung des 24. Deutschen Juristentages über die Verjährungsfrage, zu welcher Lammasch und ich Gutachten erstattet hatten, sagt: „damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechtes im Sinne eines Gutachten von Hoegel dankend abgelehnt“, so kann das „im Sinne“ sich ebenso auf die Verösterreicherung als auf die dankende Ablehnung beziehen. Tatsächlich war ich entgegen Lammasch (wie sich bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt) für die Ablehnung der Verjährungsbedingungen und hatte unter anderem das Beispiel von der nicht verjährten Tötung des Gemsbockes gegenüber der verjährten Tötung

des Jägers angeführt, welches sich auf einen Straffall bezog, bei dem Amschl Untersuchungsrichter und ich Vertreteter der Anklage war.

Nunmehr will ich aber zn der eigentlichen Frage übergehen. Ich schicke voraus, daß es sich selbstverständlich um ein Gutachten de lege ferenda, d. h. um die künftige Behandlung des Versuches handelte. Soweit daher Lohsing Argumente gegen meine Anschauung aus dem Wortlaute des geltenden österreichischen Gesetzes ableitet, hat er sich eine unwirksame Waffe gewählt. Es sollen ja nicht die Worte „schon der Versnch einer Übeltat ist das Verbrechen" aus dem § 8 des österreichischen Gesetzes in ein künftiges Gesetz übertragen werden, es ist auch in meinem Gutachten in keiner Weise zum Ausdrucke gekommen, daß der strafbare Versuch von dem straflosen Versuche und den Vorbereitungshandlungen mit den Worten des österreichischen Textes abgegrenzt werden soll. Es handelt sich keineswegs darum, daß der Versuch eines Diebstahles von Gesetzes wegen als vollendeter Diebstahl erklärt nnd damit der natürlichen Auffassung der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll. Es soll auch durchaus nicht einerlei sein, ob eine Tat beim Versuch geblieben ist oder vollbracht wnrde — die Frage wurde weder in diesem Sinne gestellt, noch so beantwortet. Ich kann in dieser Hinsicht Lohsing den Vorwurf nicht ersparen, daß er allzusehr auf der Oberfläche haften geblieben ist.

Zunächst handelt es sich um die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist. Je näher die Gesetzgebung der religiösen Auffassung stand, desto mehr näherte sie sich dem Gedanken, daß das Sündhafte des bösen Vorsatzes entscheidend sei, und es waren mehr äußere Gründe, die dazu zwangen, irgend eine Betätigung des Willens zur Strafbarkeit zu fordern. Für diese Betätigung genügte jede Handlung, mag sie auch von der Ansführung noch so entfernt oder unter keinen Umständen geeignet gewesen sein, zum Ziele zu führen. Daher die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und des untauglichen Versuches. In Österreich befand sich die Theresiana noch auf diesem Standpnnkte.

Gegenwärtig ist die unzweifelhafte Mehrheit allerdings in der Regel der Fälle für die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen, im übrigen aber befinden sich die Kriminalisten noch immer in den beiden Lagern der subjektiven und objektiven Lehre. Die Anhänger der subjektiven Lehre haben in Deutschland insofern Hilfstruppen gewonnen, als einerseits die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ihnen

günstig ist, nnd als andererseits die moderne Strafrechtswissenschaft für die subjektive Seite des Verbrechens, die Persönlichkeit des Täters, mit Recht erhöhte Berücksichtigung zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten fordert. Ich bin Anhänger der objektiven Versnchslehre, allerdings mit einer wesentlichen Einschränknng. Nur der abstrakt untaugliche Versnch, der, abgesehen von den Hindernissen des gegebenen Falles, niemals zum Ziele führen konnte, soll von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Nicht bloß das unbestimmte und nnbestimmbare Rechtsgefühl, sondern auch die Kriminalpolitik fordert dagegen, daß der Täter ebenso strafbar sein soll, wenn ihm ein andrer die Patrone vor dem Schusse ans dem Gewehre gezogen hat, als wenn ihm der Dritte im Augenblicke des Schusses — also ebenfalls vor Abgabe desselben — das Gewehr aus der Hand schlägt. Er soll nicht strafbar sein, wenn er ein Mittel zur Tat wählt, das zwar nach seiner Meinung wirksam ist, das aber, anch ohne Zutun eines Dritten, niemals wirken kann. Eine scharfe Grenzlinie zwischen konkret nnd abstrakt nntauglichem Mittel (oder Gegenstande) allgemein zu ziehen, ist allerdings nnmöglich. Die Frage wird in der Rechtsanwendung stets von Fall zu Fall zu lösen sein.

Den abstrakt untanglichen Versuch mit gelinderer Strafe zu bedrohen — daranf zielt ein Kompromißvorschlag ab — hieße sich der Bestrafung des unbetätigten Willens zu nähern. Werden aber die Fälle des abstrakt nntauglichen Mittels ausgeschlossen, dann bleibt nur der Versnch übrig, dem der Erfolg fehlte, weil der Täter infolge äußerer Hindernisse nicht zur Vollendung gelangte (nicht vollendeter Versuch), oder weil nach vollendeter Handlung der Eintritt des zur Strafbarkeit erforderlichen Erfolges ohne Zutnn des Täters abgewendet wurde (vollendeter Versuch). Sehen wir von der Frage des abstrakt untauglichen Versuches ab, so bedroht nicht allein das österreichische Recht beide Arten des Versuches mit der Strafe der vollendeten Tat, sondern auch das französische und belgische Recht; dagegen ist insbesondere im dentschen, niederländischen und norwegischen Rechte für beide Arten eine gleichmäßige Herabsetzung des Strafrahmens festgesetzt, im italienischen Gesetze für die eine Art eine weitergehende, als für die andere. Es fragt sich nun vom Standpnnkte der modernen Anffassung der Strafzwecke, ob es richtig ist, schablonenhaft für alle Fälle des Versnches eine Herabsetzung des Strafrahmens zn dekretieren, oder ob es richtiger ist, im Sinne der älteren Anffassnng fallweise das Gewicht des Umstandes, daß die Tat beim Versnche geblieben ist, im Zusammenhange mit den übrigen Strafzumessnngsgründen zu prüfen. In dieser Richtung scheint mir nnn die ältere Anffassung

dem modernen Gedankengange besser zu entsprechen, als die dazwischen liegende Gesetzgebung.

Bei Festsetzung des Strafrahmens für die einzelnen Straftaten muß sich der Gesetzgeber ein Bild von der durchschnittlichen Tragweite derselben, ihrem Verhältnisse zu anderen mit Rücksicht auf das zu schützende Rechtsgut machen, und zugleich die Möglichkeit geben, alle subjektiven, in der Person des Täters liegenden Zumessungsgründe nach unten und oben zu berücksichtigen. Könnte man die Frage dahin abstellen, ob der bestimmte Maier demselben Strafsatze unterliegen soll, gleichviel, ob er den geplanten Diebstahl nur versucht oder vollendet hat, dann wäre eine Teilung des Strafsatzes natürlich leicht gegeben. Wir machen aber kein Strafgesetz für eine homogene Gesellschaft von Maiers mit homogenen Straftaten. Die Antwort wird erheblich anders ausfallen, wenn dem unbescholtenen Maier ein vollendeter, dem alten Dieb Huber ein versuchter Diebstahl zur Last fällt, wenn ersterer außerdem noch aus Not verübt wurde, letzterer nur deshalb unvollendet blieb, weil im letzten Augenblicke Leute dazwischenkamen. In beiden Fällen überwiegen die subjektiven Momente die objektiven derart, daß sich die Sachlage vollständig umkehrt, der Versuch strafwürdiger, als der vollendete Diebstahl erscheint.

Auch bei den sogenannten Erfolgsstraftaten kommen wir zu demselben Ergebnisse. Es können gegebenen Falles auch Straftaten gegen das Vermögen zu solchen werden, denn abgesehen von der Sachbeschädigung, auf welche häufig der Grundsatz vulnera non dantur ad mensuram in übertragenem Sinne anwendbar erscheint, muß nicht die Absicht des Täters von Anfang auf den gesamten, tatsächlich erreichten Erfolg gerichtet gewesen sein, wie beim Taschendieb, der mit dolus eventualis eine Börse zieht. Eine typische Erfolgsstraftat ist die vorsätzliche Körperbeschädigung. Hier wirkt der eingetretene schwere Erfolg als straferhöhend, auch wenn der Vorsatz des Täters nicht geradezu auf ihn gerichtet war. Der regelmäßige Fall ist, daß der Täter entweder am Körper verletzen oder mißhandeln will, ohne sich über die schließliche Wirkung seiner Tat Gedanken zu machen. Vielfach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Willensrichtung und Erfolg noch durch die Anwendung eines gefährlichen Werkzeuges verstärkt. Es kann aber in einzelnen Fällen der Erfolg geradezu gewollt sein. Der Gesetzgeber soll nun den Strafrahmen bei schweren Erfolgen verschieden gestalten, je nachdem der Täter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt hatte oder dieser ohne darauf gerichteten bestimmten Vorsatz eingetreten ist. Die Strafe des Versuches muß dieser Abstufung folgen (entgegen der nicht befriedigenden Rege-

lung im § 225 des deutschen Gesetzes), denn sonst würde derjenige, welcher erfolglos versucht, einem andern ein Auge auszustechen, milder behandelt als derjenige, der anläßlich eines Raufhandels dem andern das Auge unbeabsichtigt aussticht oder ausschlägt. Man findet es doch auch selbstverständlich, daß der Mordversuch im allgemeinen strenger zu bestrafen ist, als die Körperbeschädigung mit tödlichem Erfolge (Totschlag des österreichischen Rechtes). Das scheint mir der modernen Auffassung über Schuld zu entsprechen. Dieser Gedanke ist in § 155a des österreichischen Strafgesetzes durch Aufstellung eines höheren Strafsatzes für den Versuch der Herbeiführung eines schweren Erfolges in allerdings unzweckmäßiger Formulierung mit Recht zum Ausdruck gekommen, in § 156 desselben Gesetzes leider nicht. War andrerseits die Absicht des Täters nicht auf Herbeiführung eines bestimmten schweren Erfolges, sondern nur auf eine Körperbeschädigung im allgemeinen gerichtet und ist in einem solchen Falle die Tat beim Versuch geblieben, dann wäre es erst recht unzweckmäßig, unbillig und ungerecht, durch eine schablonenhafte Herabdrückung des Strafsatzes dem Richter die Möglichkeit zu benehmen, die subjektive und objektive Seite des Falles zu berücksichtigen. Das Ergebnis wäre, daß derjenige, der erfolglos versucht, einem andern einen Messerstich zu versetzen milder zu behandeln wäre als derjenige, der seinem Gegner einen Stockhieb versetzt und ihm hierbei eine leichte Verletzung zufügt. Ich glaube, daß auch die Volksstimme, wenn auf sie in solchen Sachen überhaupt etwas zu geben ist, hier die strengere Bestrafung des Versuches gerechtfertigt finden wird.

Seit Zachariae Anno 1839 über die Lehre vom Versuche geschrieben hat, ist dieser Gegenstand auch von verschiedenen anderen Autoren behandelt worden. Ich weiß nicht, warum Lohsing sich aus der Fülle der Literatur gerade Zachariae ausgesucht hat. Seine Bemerkung, daß dieser ältere Schriftsteller sich gegensätzlich zu „dem gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung“ stellt, läßt jedoch vermuten, daß ihm die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist. Ich stehe mit meiner Ansicht nämlich keineswegs allein, es hat unter anderen dieselbe auch Seuffert in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (s. Mitt. 9, 108) vertreten. Nahe kommen meiner Auffassung alle jene, welche für meine Einschränkung der Erfolgshaftung eintreten. Ich verweise insbesondere für die neueste Zeit auf Löffler (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, V. Die Körperverletzung S. 371). Inkonsequent ist im österreichischen

Recht nicht einmal, daß es den Versuch als mildernden Umstand bezeichnet, denn im Rahmen des für die Tat festgelegten Strafsatzes wird das Ausbleiben des Erfolges stets berücksichtigt werden müssen. Nur nebenbei möchte ich erwähnen, daß die ungeschickte Fassung des § 411 des österreichischen Strafgesetzes, die den Praktikern so viel unnötiges Kopfzerbrechen wegen Bestrafung der versuchten leichten Körperbeschädigung verursacht, nur beweist, daß die Bestimmung eben anders gefaßt hätte werden sollen. Wie eine unrichtige Fassung, welche die Anwendbarkeit des Versuchsbegriffes im allgemeinen entgegen einem bestehenden Strafbedürfnisse in Frage setzt, die Frage, wie der Versuch zu bestrafen sei, beeinflussen soll, ist mir unerfindlich. Es könnten sich bei einer Reihe von Tatbeständen Schwierigkeiten und Widersprüche ergeben, wenn die Versuchsstrafe allgemein niedriger gehalten würde, als die Strafe der vollendeten Tat, nämlich in allen Fällen, in denen der Verletzungserfolg nicht Tatbestandsmerkmal ist. Noch unfaßbarer ist mir, was die Tatsache der Unmöglichkeit eines Versuches bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen mit der Strafbarkeit des Versuches zu tun hätte. Wenn jemandem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit obliegt, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, so hat er entweder die Handlung wirklich unterlassen und dann ist er natürlich nicht strafbar. Hat er trotzdem vorsätzlich gehandelt oder handeln wollen und mit der Ausführung bereits begonnen, so liegt eben keine fahrlässige, sondern eine vorsätzliche Handlung vor und ein Versuch ist möglich. Hat aber der Gesetzgeber die fahrlässige Herbeiführung eines bestimmten Verletzungs- oder Gefährdungserfolges unter Strafe gesetzt, ohne zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig wider die Norm handelte, dann wollte der Gesetzgeber die Strafbarkeit eben auf den Eintritt des Erfolges beschränken und damit die Strafbarkeit des Handelns (und nicht bloß des Versuches bei vorsätzlichem Handeln) ausschließen, wenn kein Erfolg eingetreten ist. Es geschieht dies nach der Fassung der §§ 230 und 222 des deutschen Strafgesetzes gegenüber der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, während nach §§ 431 und 335 des österreichischen Gesetzes schon die gefährdende Handlung bestraft wird und der Verletzungserfolg straferhöhende Wirkung erhält. Schließlich giebt es in beiden Gesetzen besondere Bestimmungen, nach welchen weder der Eintritt einer Verletzung, noch jener einer Gefährdung im gegebenen Falle zur Strafbarkeit eines vorsätzlichen, fahrlässigen oder verbotswidrigen Handelns gefordert wird. War die Herbeiführung des Verletzungserfolges gewollt, dann ist es eine ganz andere Straftat, Mord, Todschlag oder vorsätzliche Körperbe-

schädigung nnd nur dann ist Versuch in bezug anf diesen Erfolg möglich, nach dem Gesetze, wie nach dem natürlichen Sprachgebrauche.

Ich will nur nebenbei erwähnen, daß die grundsätzliche Aufstellung eines niedrigeren Strafsatzes für den Versuch nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bei Abfassung der Tatbestände verursacht. Man denke nur an die fast nnmögliche Abgrenzung von Versuch und Vollendung bei den vorsätzlichen Gefährdungen. Ich verweise auf den Unterschied, den es macht, ob das Gesetz bei der Erpressung, wie in Österreich, die Vollendung mit der Gewaltanwendung eintreten läßt, oder, wie in Deutschland, erst mit dem Eintritt des Erfolges. Diese Schwierigkeit ergiebt sich in allen Fällen, in denen das Ausführungsmittel für sich allein bereits Strafbarkeit begründet. Darüber hat Lohsing anscheinend nicht nachgedacht, als er seine Ausführungen in den Vorschlag ausklingen ließ, „daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe" gleichkommen solle. Er scheint hierbei in seinem Gedankengange über die eigentümliche Abstufung der Mindestmaße nnd Höchstmaße der österreichischen Verbrechenstrafen nicht hinausgekommen zu sein. Ein Blick in die österreichischen Übertretungsstrafen hätte das Unhaltbare eines derartigen Vorschlages gezeigt — selbstverständlich noch mehr ein Blick in das deutsche Strafgesetz oder in irgend ein anderes modernes Strafgesetz. Es wird doch keinem Gesetzgeber mehr einfallen, die Mindestmaße derart hochzustellen, wie dies 1803 in Österreich geschehen ist, und das Ventil in ein außerordentliches Milderungsrecht zu verlegen, das naturgemäß zum ordentlichen werden mußte. Wenn der Gesetzgeber bei Festsetzung der Strafandrohungen von vornherein auf alle Fälle Rücksicht nimmt, dann wird er eben die Mindestmaße so stellen, daß sie auch für überwiegende Milderungsumstände und auch für den Versnch passen. Es ist beispielsweise meiner Ansicht nach unrichtig, das Mindestmaß für Notzucht im allgemeinen auf ein Jahr Zuchthaus festzusetzen, im Falle sonstiger mildernder Umstände (z. B. bei Verübung an einer Prostituierten infolge Uneinigkeit über den Preis der Leistung) nur ein Herabgehen auf ein Jahr Gefängnis znzulassen, dagegen beim Versuch oder bei der Beihilfe allgemein ein Herabgehen bis auf drei Monate Gefängnis zu ermöglichen. Die Gefahr liegt in der einseitigen Berücksichtigung des einen Momentes ohne Rücksicht auf die übrigen Zumessungsgründe und insbesondere auf den Grund, aus dem die Vollendung unterblieben ist. Gerade in dem Beispiele von der Prostitutierten kommt es auf die wirkliche Ausübung des Beischlafes weit weniger an, als auf die im Aus-

Digitized by Google

führungsmittel gelegene größere oder geringere Brutalität und die sonstigen Begleitumstände der Tat.

Aus diesen Gründen habe ich in meinem dem deutschen Juristentage erstatteten Gutachten nicht bloß die Vermeidung einer besonderen Versuchsstrafe, sondern auch empfohlen, „die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann“. Im übrigen muß ich auf dieses Gutachten und seine Begründung selbst verweisen.

V.

Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grnndlinien kritisiert

von

Dr. Oskar von Sterneck.

(Fortsetzung.)

VI. Andere Standesdelikte.

Gewisse Personen, welche kraft ihrer Stellnng das besondere Vertranen der Öffentlichkeit genießen, sind zur Wahrung des ihnen im Wege der Bernfsausübung anvertrauten Geheimnisses von der Rechtsordnnng in eben demselben Maße verhalten, wie wir dies bei den öffentlichen Beamten gesehen haben. Die im § 144 taxativ anfgezählten Berufe würden durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung außerordentlich beeinträchtigt werden, und dieses könnte ohne Strafdrohung bezüglich der Verschwiegenheitspflicht kaum bestehen.

VII. Gemeingefährliche Delikte.

Die Herbeiführung einer gemeinen Gefahr gehört zu den schwersten Verbrechen, sofern darunter, wie gewöhnlich, eine große Gefahr für Menschen oder menschliches Eigentum verstanden wird. Wir werden jedoch im folgenden nicht nnr von diesen, sondern auch von den Übertretungen handeln, insofern sie begrifflich in diesen Zusammenhang gehören.

1. Als schwersten Fall nennt das Gesetz die Herbeiführung eines Brandes, eines Einsturzes, einer Explosion, einer Überschwemmnng, eines Seeschadens oder eines Eisenbahnunglückes. Zur Strafbarkeit wird erfordert, daß die Handlungsweise geeignet ist, den Verlust von Menschenleben oder eine ausgedehnte Zerstörung fremden Eigentums herbeizuführen.

Wenn dnrch die Handlnngsweise nnr das Leben des Täters gefährdet erscheint, zessiert die Strafbarkeit. Zwar macht das Gesetz bezüglich der Person des Gefährdeten keinen Unterschied, allein die

Analogie mit zahlreichen Gesetzesstellen ergibt die Richtigkeit des Gesagten. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu dem ganz unhaltbaren Ergebnisse führen, daß ein Selbstmörder, der sich des ungewöhnlichen Mittels einer Petarde bediente, auch wenn er diese auf einem freien Felde zur Explosion brächte und niemand, selbst er nicht, verletzt würde, der gleichen Strafe ausgesetzt wäre wie ein Anarchist, der eine Bombe mit dem gleichen negativen Erfolge auf die belebte Straße schleudert.

Sobald weder Menschen noch fremdes Eigentum gefährdet erscheint, ist also jede derartige Handlung vollkommen straffrei. Es kann also der Besitzer eines großen Waldkomplexes diesen durch Brandlegung vernichten, ohne gegen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu verstoßen.

Wenn bei den angeführten Verbrechen eine Tötung oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt, bildet dies einen erschwerenden Umstand. Der Versuch unterliegt eventuell gleich hoher Strafe wie das vollendete Delikt.

Während die Nichthinderung gewisser Verbrechen, zu welchen auch die in Rede stehenden gehören, durch den später zu erörternden § 139 mit Strafe bedroht ist, wurde wegen der großen Bedeutung der erwähnten Verbrechen ein Spezialdelikt statuiert, das darin besteht, daß jemand der Verhütung oder Bekämpfung derselben sich hindernd in den Weg stellt. §§ 148, 149.

2. Der Herbeiführung von Rechtsgüterverletzungen der geschilderten Art stellt das norwegische Recht die Herbeiführung einer diesbezüglichen Gefahr gegenüber. Im § 150 werden eine Anzahl dahin gehöriger Handlungen angeführt, die sich einesteils als Unterlassungen in besonderen Dienstpflichten, andererseits als Beschädigungen verschiedener Art darstellen. Das Verbrechen ist ein Gefährdungsdelikt, in der Herbeiführung der Gefahr liegt das Wesen desselben. Der Strafsatz erhöht sich auf das Doppelte, wenn einer der im § 148 erwähnten Erfolge eintritt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die in Betracht kommenden Gefährdungen müssen sich auf einen der im § 148 erwähnten Unglücksfälle beziehen. Also wird ein in einem Flusse aufgerichtetes Schiffahrtshindernis, auch wenn dadurch erhebliche Gefahr herbeigeführt wird, ja selbst wenn dadurch Menschenleben verloren gehen, niemals nach § 150 strafbar sein, da § 148 den Schaden eines Flußschiffes nicht erwähnt, zur Anwendung des § 150 aber erfordert wird, daß die Gefahr eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles herbeigeführt werde.

b) Beim Eintritt eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles kann eine Verurteilung nach diesem Paragraphen oder aber nach § 150 stattfinden, je nachdem ob der Täter den Unglücksfall direkt herbeigeführt hat oder ob er sich als mittelbare Folge einer vom Täter unmittelbar herbeigeführten Gefahr darstellt. Die Fälle, in welchen der erhöhte Strafsatz des § 150 zur Anwendung kommt, unterscheiden sich von denen des § 148 nur durch das zur Anwendung gelangende Mittel und können mit Rücksicht auf den im Vergleiche zu § 148 bedeutend geringeren Strafsatz als privilegierte Begehungsarten desselben Verbrechens betrachtet werden. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend kommt der erhöhte Strafsatz des § 150 auch im Falle des Eintrittes der erschwerenden Umstände des § 148 zur Anwendung, in welchem Falle das eben Gesagte besonders deutlich wird, da die mit verschiedenen Strafsätzen bedrohten Fälle des § 148 unter einen einzigen subsummiert werden, sobald nach § 150 verurteilt wird.

3. Fahrlässige Handlungen der erwähnten Art werden milder bestraft. Der Fahrlässigkeit wird es gleichgeachtet, wenn sich der Täter während seiner Handlung der Gefährlichkeit derselben nicht bewußt war. Dies gilt auch für die Fälle des § 148. § 151.

4. Zu den gemeingefährlichen Verbrechen zählt das Gesetz auch den Fall des § 158: „Wer durch Bruch übernommener Verpflichtungen oder durch Ausstreuung falscher Nachrichten bewirkt, daß eine Hungersnot oder Teuerung in Lebensmitteln verursacht wird,... wird ... bestraft." Die beiden erwähnten Begehungsarten sind die einzigen, welche Strafbarkeit begründen, wiewohl, falls überhaupt dieser Bestimmung praktische Bedeutung zukommen sollte, der vom Rechte verpönte Erfolg auch in anderer Weise herbeigeführt werden könnte.

5. Sprengstoffdelikte. Folgende Tatbestände sind strafbar: die öffentliche Anweisung betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Giften, wenn jemand sich zur Ausführung derartiger Verbrechen erbietet, wenn jemand derartige Verbrechen androht oder öffentlich zu ihrer Begehung auffordert. Bloß die Androhung kann nicht öffentlich geschehen, bei den übrigen Arten ist die Öffentlichkeit ein Tathestandsmerkmal, ohne das die Strafbarkeit nicht begründet wird. Auch hinsichtlich der Sprengstoffverbrechen ist wegen der besonders großen Gefährlichkeit derselben die Vorbereitungshandlung, die Herstellung von Sprengstoffen oder von Gerätschaften hierzu, mit Strafe bedroht. Auch ist die Mitwirkung zu diesen Vorbereitungshandlungen im Gesetze besonders erwähnt. §§ 160, 161.

Daß in den Fällen der erwähnten gemeingefährlichen Verbrechen

der Verlust des Berufes oder Gewerbes als Nebenstrafe verhängt werden kann, genügt erwähnt zu werden. § 162.

Wir haben schon oben gelegentlich der Erörterung der Bestimmung des § 148 erwähnt, daß seine Aufzählung eine taxative ist, daß sohin andere Handlungen, auch wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen als gemeingefährlich bezeichnet werden müssten, nicht oder wenigstens nicht nach den strengen Bestimmungen des zitierten Paragraphen bestraft werden können. Indeß sind solche Fälle ganz wohl denkbar. Nehmen wir an, es besäße jemand eine Starkstromleitung, die eine Gasse überquert. Wenn nun der Eigentümer die Leitung gerade an dieser Stelle zerstört, so ist es gar nichts Unwahrscheinliches, daß irgend ein Passant, der mit dieser Leitung in Berührung kommt, getötet wird. Eine Bestrafung nach § 148 ist nach dem eben Gesagten ausgeschlossen, aber auch nach § 291 ff. kann mangels des Requisites des fremden Eigentums nicht gestraft werden. Es könnte höchstens die Strafbestimmung des § 352 zur Anwendung kommen, welche aber im gegenwärtigen Falle soviel wie Straflosigkeit bedeutet. Oder folgender Fall. Jemand wälzt einen Felsblock von einem Berge auf eine an dessen Fuß sich befindende Menschenmenge, so daß einige ums Leben kommen; auch dieser Fall kann, so wünschenswert es auch wäre, nicht strenge bestraft werden. Oder: Ein Bediensteter eines Flußdampfers läßt denselben absichtlich gegen einen Brückenpfeiler fahren, so daß er zerschellt. In diesem Falle wird allerdings nach § 292 eine sehr strenge Strafe Platz greifen, die Analogie zu § 148 würde jedoch die Möglichkeit, noch strengere Strafe verhängen zu können, verlangen.

Wir haben im vorstehenden nur einzelne Beispiele angeführt, es lassen sich jedoch noch zahlreiche andere Fälle solcher Art konstruieren, in welchen entsprechende Strafbestimmungen fehlen. Richtiger wäre es, wenn der Begriff der gemeingefährlichen Handlung allgemein definiert würde.

Zu den in vorstehendem Kapitel erörterten strafbaren Handlungen gehören noch einige Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, welche großenteils polizeilicher Natur sind. Von ihnen verdient bloß § 355 besonders erwähnt zu werden. Mit Beziehung auf Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen, Räume in solchen oder andere abgeschlossene Räume ist ein dreifacher Tatbestand strafbar: das Einschleichen, das Eindringen gegen Verbot oder das Verweilen daselbst entgegen einer Aufforderung, alle diese Handlungen insofern der Betreffende hierzu unberechtigt ist. Auch an anderen Orten ist der unberechtigte Aufenthalt strafbar, wenn einem Auftrage sich zu entfernen nicht nachge-

kommen wird. § 355. Vorstehende Bestimmung ist aus dem Grunde interessant, weil sich aus ihr die Richtigkeit dessen ergibt, was oben hinsichtlich eines Falles des § 147 erwähnt worden ist. Der in dem Beispiele, welches wir bei Besprechnng des Paragraphen anführten, geschilderte Tatbestand stimmt mit dem des § 355 vollständig überein, nnr daß von den vielen möglichen Motiven im § 147 eines besonders genannt wird, dessen Vorhandensein seine Anwendbarkeit begründet. In dem vollständig harmlosen Falle unseres Beispieles würde die Anwendnng der Strafen des § 355 der Gerechtigkeit mehr entsprechen, als die des § 147, oder richtiger gesagt, es würde nach § 355 eine Bestrafung mit Rücksicht auf seinen Schlußsatz überhaupt nnr ausnahmsweise stattfinden.

Die übrigen Übertretungen sind in den §§ 351, 352, 353, 354, 356 enthalten.

VIII. Sittlichkeitsdelikte.

Kein Gebiet der strafbaren Handlungen bietet dem Gesetzgeber so enorme, ja beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten, wie die Sittlichkeitsdelikte. Der Grund hierfür ist zum Teil in der anßerordentlichen Mannigfaltigkeit der Vergehungen dieser Art zum Teil aber auch in der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung zu suchen.

Fehlt für ein vollkommenes Strafrecht überhaupt die Voraussetzung, nämlich eine feststehende Ethik als Grundlage desselben, so gilt dies ganz besonders von den Sittlichkeitsdelikten.

Das Objekt derselben ist fast ausschließlich die Geschlechtssittlichkeit. Bei der Beurteilnng der Frage, welche Handlungsweise gegen diese Geschlechtssittlichkeit verstößt und welche nicht, spielen nicht nur gewisse änßere Umstände, sondern auch solche subjektiver Art eine ganz besondere Rolle. Gerade diese letzteren sind es, welche die Schwierigkeit des Problemes bilden.

Die Grundlage der einzelnen Tatbestände bildet die unzüchtige Handlung, das unzüchtige Verhalten oder der unzüchtige Umgang, wie sich das Gesetz ausdrückt. Eine Definition dieses Begriffes findet sich im Gesetze nicht, weshalb wir nach den allgemeinen Regeln über Gesetzesinterpretation vorgehen müssen und mit ihm solche Handlnngen bezeichnen müssen, die znr Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes unternommen werden oder demselben entspringen. Damit ist natürlich ein außerordentlich weiter Begriff der unzüchtigen Handlung gegeben. So kann das Streicheln der Wange eines anderen ohne weiteres unter den Begriff der nnzüchtigen Handlnng fallen, so wie es nach friesischem Rechte der Fall war.

Das Gesetz läßt durch den Mangel einer Definition dem Richter einen ganz außergewöhnlich großen Spielraum für seine Entscheidungen. Es ist offenbar der die Handlung im konkreten Falle zur strafbaren und zwar als Verbrechen strafbaren machende Umstand, daß dieselbe eine unzüchtige sei, ein viel zu allgemeines Kriterium, das aus diesem Grunde ganz leichte Vergehungen dieser Art mit außerordentlich schweren in gleicher Weise charakterisiert.

Während das norwegische Strafgesetz sonst auf die subjektiven Momente außerordentlich viel Gewicht legt und den objektiven Tatbestand vom subjektiven streng sondert, findet sich dies bei den Sittlichkeitsdelikten nicht vor. Auch die Rechtswidrigkeit findet sich nicht als Erfordernis der Strafbarkeit angeführt.

Die nach dem Vorstehenden als unzüchtig charakterisierte Handlungsweise ist nun prinzipiell straflos, d. h. es müssen gewisse Umstände hinzutreten, damit Strafbarkeit begründet werde. Worin diese Umstände bestehen, soll nun im Folgenden erörtert werden.

1. Mangel einer rechtlich relevanten Einwilligung. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Strafbar ist die Herbeiführung der Einwilligung jemandes zur Unzucht durch Drohungen. Der Inhalt dieser Drohungen ist für das „ob" der Strafbarkeit gleichgültig und nur für die Höhe des Strafausmaßes sowie für die Qualifizierung der Handlung als Antragsdelikt von Bedeutung. Im allgemeinen sind also Drohungen jeder Art geeignet, die Strafbarkeit zu begründen, ein Mindestmaß von Erheblichkeit derselben ist nicht gefordert. Ein solches wird sich nur daraus ergeben, daß bei ganz geringfügigen Drohungen nicht von einer durch dieselben herbeigeführten Zustimmung die Rede sein kann und wird daher in solchen Fällen die Strafbarkeit aus diesem Grunde zessieren. § 191. Da auch schwere Drohungen unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallen, so erscheint das Strafmaß bedeutend zu niedrig zu sein und sollte es für diese schweren Fälle mit diesem höchsten Strafsatze beginnen. Was aber am meisten auffällt, das ist die Qualifikation des Verbrechens als Antragsdelikt. Man nehme an, daß jemand mit einer Person von 17 Jahren unzüchtigen Umgang hat und daß dieselbe ihre Einwilligung auf Grund einer schweren Drohung gegeben hat. Hier wird es von dem Willen der im § 78 genannten Personen abhängen, ob der Täter bestraft wird oder nicht. Die in diesem Parapraphen enthaltene Beschränkung der Anklagefähigkeit desjenigen, der über 16 Jahre alt ist, auf die Körperverletzung und Beleidigung, ist nicht gerechtfertigt, da es sich im vorliegenden Falle um ein außerordentlich schweres Verbrechen handelt, dessen wahre

Würdigung niemandem eher zufällt als dem Betroffenen. Die Beschränkung der Verfolgung in der eben erörterten Art steht auch im Widerspruch mit der Bestimmung des § 197, nach welchem derjenige bestraft wird, der mit einer Person unter 18 Jahren unzüchtigen Umgang hat, welche unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, und nach welchem die Verfolgung von keinem Antrage abhängig gemacht wird, obwohl die Strafe hier im Höchstmaße dem zehnten Teile des Höchstmaßes derjenigen des früher erwähnten Verbrechens gleichkommt, sohin also hier ein weitaus geringfügigeres Verbrechen vorliegt.

b) Wird auf die Person des Verletzten ein Zwang ausgeübt durch Gewalt oder Hervorrufen von Furcht für Leben oder Gesundheit eines Menschen so liegt Notzucht vor, bei welcher es einen erschwerenden Umstand bildet, wenn es sich um Beischlaf handelt. Weder bei dem früheren Delikte, noch auch bei der Notzucht kommt das Geschlecht des Täters in Betracht. Das norwegische Recht steht in dieser Hinsicht auf einem eigentümlichen Standpunkte. Andere Gesetzgebungen verlangen in beiden Fällen, daß die verletzte Person weiblichen Geschlechtes sei und wenden die Bezeichnung Notzucht nur auf jene Fälle an, in welchen es sich um Beischlaf handelt. Was das Mittel der Begehung des vorstehenden Verbrechens betrifft, so liegt gerade in diesem der wesentliche Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen. Das Mittel ist entweder Gewalt oder Drohung. Die Gewalt muß eine solche sein, daß die betreffende Person außerstande ist, Wiederstand zu leisten oder doch sonst eine außerordentlich bedeutende Gewalt sein, da sonst nicht von einem Zwange die Rede sein könnte. Auch hier muß nach anderen Gesetzgebungen eine Gewalt bestimmter Art vorliegen. Was die Drohung betrifft, so muß dieselbe, wie schon erwähnt, geeignet sein, Furcht für Leben oder Gesundheit jemandes hervorzurufen. Es ist nicht notwendig, daß der Betreffende für sein Leben oder seine Gesundheit fürchtet, es kann sich hierbei um irgendwelche dritte Personen handeln. Auch in diesem Punkte wäre, wie es andere Gesetzgebungen tun, eine Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises geboten gewesen. Offenbar soll auch hier einer mißbräuchlichen Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung dadurch vorgebeugt werden, daß nur der auf diese Weise herbeigeführte Zwang den Tatbestand des Verbrechens bedingt, daß hingegen bloße Beeinflussungen nicht genügen und sohin praktisch nur jene Fälle bestraft werden, in welchen tatsächlich die verletzte Person selbst oder aber doch wenigstens nahestehende Dritte bedroht werden. Allein es ist hierdurch der Richter geradezu gezwungen, eine Entscheidung pro foro interno zu treffen, die man ihm im Inter-

esse einer einheitlichen Rechtsprecbnng hätte ersparen können und sollen.

Nach norwegischem Rechte ist auch nnberücksichtigt gelassen ob zwischen dem Täter und dem Verletzten eine Ehe besteht oder nicht. Abermals dürfte hiefür der Grund darin zn suchen sein, daß der Gesetzgeber im Falle einer bestebenden Ehe das Vorbandensein des notwendigen Tatbestandmerkmales der Unzücbtigkeit leugnen wird und sohin die hezügliche Handlungsweise als nicht strafbar hezeichnen wird. Indeß haben, wohl mit Recht, aucb hier andere Gesetzgehnngen diesem Verhältnisse hesonders Rechnung getragen.

Gewisse schwere Erfolge sowie der Rückfall bilden einen noch schwereren Fall als den vorhin erörterten. § 192.

Von den hier bezogenen Paragrapben 193 und 195 soll sogleich gehandelt werden.

c) Zn den Umständen, welche die zur Straflosigkeit erforderliche Willensübereinstimmnng auf Grund freier Entschließung ansschließen, gehört ferner die Willensunfähigkeit der verletzten Person, sei es daß der Betreffende geisteskrank, bewnßtlos oder sonst nnzurecbnungsfähig ist. Auch hier bildet es wieder einen erschwerenden Umstand, wenn es sich um Beischlaf handelt; außerdem gilt es hier als besonders erschwerend, wenn der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit zum Zwecke der Ermöglichung des Verbrechens herbeigeführt worden ist, in welchem Falle die strengeren Strafen des § 192 zur Anwendnng kommen. Die Unzurechnungsfähigkeit begreift natürlicb die Bewnßtlosigkeit in sich und ist sowohl diese, wie auch die Geisteskrankheit nur als ein spezieller Fall der ersteren erwähnt. Das ergibt sich aus dem eben erwähnten erschwerenden Umstande, bei welchem gerade die Bewußtlosigkeit den häufigsten Fall darstellen wird. § 193.

d) Wenn bei besonders jugendlichen Personen zwar eine Einwilligung zu nnzüchtigen Handlungen vorliegt, so kann derselben doch nicht die gleicbe Bedentung zukommen, wie der eines Erwachsenen. Je jngendlicher jemand ist, desto weniger besitzt er in der Regel die Fähigkeit, die Tragweite seiner Handlungen richtig zu henrteilen, desto weniger wird er sich im konkreten Falle der Bedeutung einer solchen Einwilligung hewnßt. Darans ergibt sich für das Strafrecht die Notwendigkeit der Einwilligung jugendlicher Personen zur Unzucht ungeachtet den Täter zu bestrafen. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht drei, beziehungsweise vier verschiedene Lebensalter. Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 13 Jahren werden der Notzucht gleichgeachtet und als solche bestraft. Es ist also auch hier ein zweifacher Strafsatz angedroht. Wenn die Handlnngen überdies

mit einem in § 192 genannten Mittel ausgeführt wird, kommen beide Strafsätze in Betracht, d. h. es liegen in diesem Falle zwei Delikte vor. Ist das betreffende Kind unter 16 Jahren, so tritt eine mildere Strafe ein. Hier wird die Unterscheidung des § 192 nicht gemacht. Auch wird in diesem Falle die Mitwirkung nicht mit Strafe bedroht. Von einem weiteren Unterschiede, nämlich von der strafaufhebenden Wirkung, welche im Falle dieses Verbrechens der Eheschließung zukommt, werden wir später handeln.

War schließlich die betreffende Person über 16, aber unter 18 Jahre alt, dann ist der unzüchtige Umgang nur in dem Falle strafbar, als die betreffende Person unter seiner Aufsicht oder Gewalt stand. Bemerkenswert ist die bei diesem Delikte normierte Bestimmung, daß ein Irrtum über das Alter die Strafbarkeit nicht ausschließe. Auch hier wieder sieht man, mit welcher Genauigkeit das norwegische Recht den subjektiven Momenten Rechnung trägt. Würde es nicht ausdrücklich erwähnt sein, dann müßte natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen über den subjektiven Tatbestand der Irrtum über das Alter für die Strafbarkeit Bedeutung besitzen. Durch diese Bestimmung jedoch handelt der Täter in all diesen Fällen auf eigene Gefahr. Bemerkenswert ist übrigens der Umstand, daß nur bei dem letzten der drei erwähnten Verbrechen diese eigene Gefahr des Täters statuiert ist, daß sonach hinsichtlich der früheren beiden Fälle der Irrtum des Täters über das Alter tatsächlich den erwähnten allgemeinen Grundsätzen entsprechend strafbefreiende Wirkung hat. § 195 bis 197.

e) Hiermit sind wir bereits zu jenen Fällen gekommen, in denen eine besondere Beziehung zwischen den beiden Personen für die Strafbarkeit von Bedeutung ist. Diese Beziehung kann nun entweder für sich allein von Bedeutung sein, oder aber in Verbindung mit dem zweiten Umstande eines bestimmten Lebensalters der betreffenden Person für die Strafbarkeit maßgebend sein.

Ohne Rücksicht auf das Alter der verführten Person, ist der unzüchtige Umgang strafbar, wenn sich eines besonders hinterlistigen Verhaltens oder des Mißbrauchs von Abhängigkeitsverhältnissen bedient wurde. Hier besteht also das Verbrechensmerkmal in der Qualität des Mittels. Ein erschwerender Umstand ist nun dadurch gegeben, daß die betreffende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aber noch nicht 21 Jahre alt ist und unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters steht. Auch in diesen Fällen trifft dasjenige zu, was wir oben hinsichtlich des Irrtums des Täters über das Alter ausgeführt haben.

Gewisse Personen genießen und zwar mit vollstem Rechte einen besonderen, erhöhten Schutz. Hier ist folgendes zu unterscheiden:

1. Mißbrauch einer öffentlichen Stellung oder gewisser anderer Beziehungen.

2. Unzüchtiger Umgang mit in bestimmten Anstalten untergebrachten, unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehenden Personen.

3. Unzüchtiger Umgang mit Verwandten absteigender Linie oder mit gewissen Personen, die unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehen.

Die Unterscheidungen sind außerordentlich ausführlich und berücksichtigen die verschiedenartigsten Umstände, unter denen unzüchtige Handlungen am leichtesten begangen werden. Betreffend den unter 3 erwähnten unzüchtigen Umgang mit Verwandten absteigender Linie ist zu erwähnen, daß dieser, im Falle es sich um Beischlaf handelt, unter eine andere Bestimmung fällt, nämlich unter Blutschande. §§ 198, 199.

2. Auch bei den folgenden Verbrechen handelt es sich um unzüchtigen Umgang des Täters. Von den Fällen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den unzüchtigen Umgang dritter werden wir später handeln. Die hierher gehörenden Fälle sind dadurch charakterisiert, daß es sich bei ihnen ausschließlich um Beischlaf handelt.

a) Blutschande. Die Definition gibt § 207: „Wegen Blutschande wird, wer den Beischlaf mit Verwandten absteigender Linie vollzieht, mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren, und wer den Beischlaf mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Bruder oder Schwester vollzieht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Jedoch sind Personen unter 16 Jahren und Verwandte absteigender Linie unter 18 Jahren straflos. Das gleiche gilt von Personen unter 21 Jahren, wenn sie von einem Verwandten aufsteigender Linie verführt worden sind.

Wirkt jemand dazu mit, daß ein solcher Beischlaf stattfindet, so wird er mit Gefängnis bis zu acht Jahren bestraft."

Die im zweiten Absatze dieses Paragraphen statuierten Fälle von Straflosigkeit können nicht als einwandfrei bezeichnet werden, namentlich bezüglich der unbedingten Straflosigkeit von Personen absteigender Linie unter 18 Jahren. Auffallend ist ferner die relativ außerordentlich hohe Strafe für die Mitwirkung. Noch deutlicher wird das Mißverhältnis der Mitwirkungsstrafe bei dem mit der Blutschande verwandten Delikte des § 208, bei welchem die Voraussetzung des Verbrechens in einem vorhandenen Schwägerschaftsverhältnisse besteht.

hier erreicht nämlich die Mitwirkungsstrafe das doppelte der auf das Verbrechen selbst gesetzten. Auch hier sind gewisse jugendliche Personen von der Strafbarkeit ausgenommen. § 208.

b) Ehebruch. Unter demselben wird jener außereheliche Beischlaf verstanden, bei welchem mindestens ein Teil verheiratet ist, Das Verbrechen ist Antragsdelikt. Die Verfolgung ist überdies noch in der Art eingeschränkt, daß sie nicht stattfinden kann, so lange die Ehe eines der Täter besteht. Eine Ausnahme ist insofern statuiert, als der verletzte Ehegatte zur Beantragung der Verfolgung dann berechtigt ist, wenn seine Ehe auf Grund des Ehebruches geschieden wird, oder falls er mit dem Ehescheidungsbegehren den Antrag auf öffentliche Verfolgung verbindet. Vorstehende Normen haben jedoch nur in Rücksicht jener statt, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, anderenfalls die in § 78 genannten Personen zur Antragstellung berechtigt sind. Es ist dies im Widerspruche mit dem höchstpersönlichen Rechte des Ehegatten und können wir in dieser Hinsicht auf das bei § 191 Gesagte verweisen. Mit dem Ehebruche verwandt ist jenes Verbrechen, welches darin besteht, daß jemand den Beischlaf, den die andere Person irrtümlich für einen ehelichen hält, erschleicht. §§ 194, 209.

c) Schließlich haben wir in diesem Zusammenhange noch die Verführung unter der Zusage der Ehe zu erwähnen. Voraussetzung ist hier, daß nicht nur der Beischlaf stattgefunden hat, sondern daß es auch zu einer Schwängerung gekommen ist. Dieselbe muß nach dem 21. Lebensjahre des Täters stattgefunden haben, es wird ferner erfordert, daß ein Verlöbnis stattgefunden hat oder das Vertrauen der betreffenden Frauensperson sich sonst auf ein gegebenes Eheversprechen gründete. Strafbar ist nun beim Vorhandensein der erwähnten Bedingungen die Weigerung des Täters, mit dieser Frauensperson die Ehe einzugehen, wenn die Weigerung eine grundlose ist oder wenn vom Täter selbst ein Ehehindernis hervorgerufen worden ist. Welcher Zeitraum verstrichen sein muß, damit man eine Weigerung annehmen muß, ist zu entscheiden dem Richter überlassen, der sich an die konkreten Umstände des besonderen Falles wird halten müssen. Nur ist eine praesumptio juris dahin statuiert, daß der Verlauf eines Jahres nach der Niederkunft unter allen Umständen als Weigerung anzusehen ist. Dies bezieht sich natürlich nur auf den Fall, daß nicht ein positiver gültiger Grund für die Weigerung vorhanden ist, in welchem Falle Straflosigkeit vorhanden ist, auch wenn schon längere Zeit verflossen ist. Bezüglich des erwähnten Verlöbnisses, beziehungsweise Eheversprechens ist es nicht notwendig, daß der Täter bereits

21 Jahre alt gewesen sei, auch ein vor diesem Zeitpunkte abgegebenes Eheversprechen hat die gleiche Wirkung. § 210.

In einigen Fällen der erwähnten Verbrechen tritt Straflosigkeit ein, sobald die Personen, zwischen denen unzüchtiger Umgang bestand, miteinander die Ehe schließen. § 214.

3. Als Unzucht wider die Natur wird bestraft der unzüchtige Umgang zwischen männlichen Personen und mit Tieren. Andere Gesetzgebungen bestrafen ohne Unterschied den unzüchtigen Verkehr zwischen Personen desselben Geschlechtes, die Verfolgung tritt nur dann ein, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern. § 213.

4. In all den bisher erörterten Fällen von Sittlichkeitsverbrechen wurde das unzüchtige Verhalten des Täters mit Strafe bedroht. Im Gegensatze hierzu handelt es sich bei den folgenden Delikten um die Unsittlichkeit anderer. Die einzelnen strafbaren Handlungen sind teils Verbrechen, teils Übertretungen.

Strafbar als Verbrechen ist die Verführung zu unzüchtigem Umgang mit einem anderen. Die Verfolgung findet in diesem Falle nur auf Antrag statt. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der unzüchtige Umgang mit einer Person unter 16 Jahren befördert wird. §§ 200, 201. Das Gesetz bedient sich in letzterem Paragraphen des Ausdruckes „befördert", womit die Mitwirkung inbegriffen ist. Außer den erschwerenden Umständen des § 201, welche eigentlich ein neues Delikt darstellen, gibt es bezüglich dieses Verbrechens noch andere, wirklich erschwerende Umstände. Dieselben bestehen darin, daß der Täter gewohnheitsmäßig gehandelt hat oder daß er sich des Zwanges oder der Drohungen bedient hat, um den Erfolg herbeizuführen oder daß er ein besonders hinterlistiges Mittel angewendet hat oder endlich die Notlage oder Verstandesschwäche ausgenützt hat. Besonderes ist für den Fall des gewinnsüchtigen Motives bestimmt. Die Beförderung der Unzucht anderer oder die Ausnützung derselben in gewinnsüchtiger Absicht bildet nämlich ein besonderes Delikt. Während bei dem aus anderen Motiven entsprungenen Delikt des § 200 im Höchstmaße mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, erreicht die Strafe hier das Doppelte, andererseits sind aber hier mildernde Umstände zuerkannt, bei welchen zu Geldstrafe verurteilt werden kann, eine Bestimmung, die sich wieder bei § 200 nicht findet. Ferner ist ein höherer Strafsatz statuiert, wenn die betreffende Person unter 18 Jahren ist, oder wenn sie zu unzüchtigen Zwecken in das Ausland verbracht wird. Dieser höhere Strafsatz kommt dem des § 201 gleich. § 206. Da die Beförderung als allgemeinerer Begriff auch die Verführung in sich begreift, ist

die Bestimmung des § 206 bei gewinnsüchtigem Motive statt der des § 200 anzuwenden, womit die strafbare Handlung gleichzeitig als eine von Amts wegen zu verfolgende hingestellt wird. Ist dagegen die Person, auf welche § 206 zweiter Absatz angewendet wird, unter 16 Jahren, so kommt dieser nicht statt 201, sondern in Konkurrenz mit demselben zur Anwendung.

Auch bezüglich der unzüchtigen Handlungen anderer kommen gewisse persönliche Beziehungen des Täters in Betracht, wie wir dies oben, wo wir von den unzüchtigen Handlungen des Täters selbst gehandelt haben, gesehen haben. § 205.

Mit besonderer Strenge wendet sich das Gesetz gegen jene Fälle, in welchen es sich um gewerbsmäßige Unzucht handelt. Die Verleitung hierzu wird als Verbrechen, und zwar besonders empfindlich bestraft. Erschwerende Umstände kommen hierbei insofern in Betracht, als das Verbrechen an Personen unter 18 Jahren begangen wird oder die betreffende Person ins Ausland verbracht wird. Auch hier wieder tritt § 201 in Konkurrenz, wenn die betreffende Person nicht einmal das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nicht nur die positive Handlungsweise, sondern auch die negative kommt als Verbrechen in Betracht, indem es als solches bestraft wird, wenn jemand einen anderen abzuhalten sucht, mit diesem Gewerbe aufzuhören. §§ 202, 203. Eine Erhöhung der Strafe bis um die Hälfte tritt dann ein, wenn die bei Besprechung des Verbrechens nach § 200 erwähnten erschwerenden Umstände, wie Zwang, Drohung u. s. w., vorhanden sind. Desgleichen, wenn das Verbrechen aus Gewinnsucht oder in gewissen persönlichen Beziehungen des Täters zu der betreffenden Person begangen wurde. § 204. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die gewinnsüchtige Absicht hinsichtlich der Unzucht schlechtweg besonders behandelt wird, während sie hinsichtlich der gewerbsmäßigen Unzucht anderen Erschwerungsumständen gleichgeachtet wird.

In dem Falle, als der höhere Strafsatz des § 202 sich darauf gründet, daß die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, kann bei dem Vorhandensein der weiteren Erschwerungsumstände des § 204, nämlich Zwang, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten, die Frage entstehen, ob nicht § 224 zur Anwendung zu kommen habe, der denjenigen mit Strafe bedroht, der „durch Gewalt, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten jemanden ungesetzlich in seine oder eines anderen Gewalt bringt, um ihn ... zu unzüchtigen Zwecken in ein fremdes Land zu verbringen ...“ Wenn auch der Unterschied der beiden Strafsätze des Freiheitsverbrechens nach § 224 und des Sittlichkeitsverbrechens nach §§ 202 und 204 sehr gering ist, im ersteren

Falle beträgt es im Höchstfalle 10, im zweiten 9 Jahre, so kann die Frage von Bedeutung sein, mit Rücksicht auf §§ 318 oder 263, nach welchem der Täter, nach § 204 vorbestraft, schwerer bestraft werden kann, nicht aber, wenn er nach § 224 vorbestraft ist.

Zunächst unterscheiden sich die beiden gesetzlichen Bestimmungen dadurch, daß in § 204 Zwang genannt wird und im § 224 Gewalt. Indes ist dieser Unterschied, sollte auch mit Gewalt etwas anderes gemeint sein als Zwang, belanglos, sobald das Verbrechen mittelst Drohungen oder hinterlistigem Verhalten begangen wurde. Ein dem § 224 eigentümliches, dem § 204 fehlendes Erfordernis besteht darin, daß der Betreffende in seine oder eines anderen Gewalt gebracht werden muß und zwar ungesetzlich. Indes wird wohl auch derjenige, der nach § 204 in der dort angegebenen Weise ins Ausland verbracht wird, in den meisten Fällen auch in fremde Gewalt kommen oder gebracht werden, so daß tatsächlich hierin kein Unterschied zwischen beiden Gesetzesstellen besteht. Hingegen besteht ein Unterschied, insofern das Delikt des § 204 erst vollendet ist, wenn die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, während es zur Vollendung des Deliktes des § 224 genügt, wenn die betreffende Person in solcher Absicht in jemandes Gewalt gebracht wird. Weiter genügt für § 224 jeder unzüchtige Zweck, während nach § 204 „solcher unzüchtiger Zweck", d. i. Unzucht als Gewerbe, erfordert wird. Dies würde jedoch zu dem sonderbaren Ergebnis führen, daß das vollendete Verbrechen des § 204 mit geringerem Strafsatze bedroht wäre als das unvollendete des § 224, denn unvollendet muß es genannt werden, solange der Endzweck nicht erreicht ist, daß ferner beim Vorhandensein einer auf nicht gewerbsmäßige Unzucht gerichteten Absicht die strengere Strafe des § 224 zur Anwendung käme, während doch sonst die gewerbsmäßige Unzucht strenger bestraft wird. Die richtige Lösung der Frage wird nach dem oben Gesagten doch in der Betonung des Gewaltmomentes bestehen, welches nach § 224 als das primär verletzte Rechtsgut sich darstellt, während nach § 204 Zwang, Drohung und hinterlistiges Verhalten als Mittel der Verleitung sich darstellen. Demungeachtet kann den Verfassern des Gesetzes in Rücksicht auf die genannte Gesetzesstelle der Vorwurf einer unklaren Begriffsbestimmung nicht erspart werden.

Bei den bisher erörterten strafbaren Handlungen hinsichtlich des unzüchtigen Umganges Dritter wurde derselbe entweder herbeigeführt oder aber befördert, er bildete in beiden Fällen das Ziel der strafbaren Tätigkeit. Außer diesen dolosen Sittlichkeitsdelikten gibt es jedoch auch solche, bei welchen die strafbare Tätigkeit in einer bloßen Ge-

fährdung fremder Sittlichkeit besteht. Es kann demgemäß das norwegische Recht als ein solches bezeichnet werden, welches der Sittlichkeit außerordentlichen Schutz gewährt. Strafbar ist es, jemanden solchen Verhältnissen auszusetzen, welche die Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit desselben augenscheinlich gefährden. Hinsichtlich der Person ist erfordert, daß sie dem Täter untergeordnet sei oder zu seinem Hausstande gehöre, hinsichtlich der Begehungsart, daß die Gefährdung stattfinde durch Mißbrauch einer Gewalt oder durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge. § 380. In § 381 werden nun zur Erläuterung des § 380 einige Fälle solcher Gefährdungen angeführt.

Das Gesetz führt hier zahlreiche Details an. So wird unterschieden, ob an einem Orte geistige Getränke ausgeschänkt werden, und ob der Ausschank geistiger Getränke die Haupterwerbstätigkeit ist und dementsprechend das erforderliche Alter der Bediensteten niedriger oder höher festgesetzt. Die Bestimmung des § 381 Absatz 5 richtet sich wohl gegen die Gefährdung des physischen Wohles, ist also nicht mit Bezug auf die Geschlechtssittlichkeit, sondern auf Sittlichkeit im weiteren Sinne in diesen Zusammenhang gehörig. Die in beiden Paragraphen enthaltenen Delikte sind Übertretungen.

Bei den folgenden Delikten, welche zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen sind, ist der Unterschied zwischen Unzüchtigkeit und Unanständigkeit streng zu betonen. Für die meisten ist übrigens die Öffentlichkeit ein unerläßliches Requisit.

1. Strafbar ist der öffentliche Vortrag, die öffentliche Vorstellung, sowie die öffentliche Ausstellung, sofern dieselben einen unzüchtigen Inhalt haben. Desgleichen die öffentliche Verbreitung, der öffentliche Verkauf oder die öffentliche Ausstellung von Schriften, Bildern oder dergl., wenn sie als unzüchtig bezeichnet werden können.

Die beiden Delikte sind Verbrechen. Wird jedoch durch ein anstößiges, nicht unzüchtiges Verhalten an öffentlichen Orten der Anstand verletzt, so bildet dies eine Übertretung. §§ 211, 376. Die in § 211 erwähnten Bilder müssen unzüchtige Bilder sein, während die Abbildungen des § 376 bloß die Eigenschaft besitzen müssen, den Anstand zu verletzen. Die beiden Begriffe decken sich nicht, und es kann Fälle geben, in welchen eine Abbildung der Bedingung des § 376, nicht jedoch des § 211 entspricht. So wird man die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Illustrationen z. B. in einem Lehrbuche der Anatomie nicht als unzüchtige Bilder bezeichnen können, wohl aber als anstößiges Verhalten, wenn derartige Abbildungen an öffentlichen Orten vorgezeigt würden. Die Bestimmung des § 211

wird durch § 212 noch bedeutend erweitert. Es wird durch ihn das unzüchtige Verhalten in Handlungen oder Worten mit Strafe bedroht, wenn es den Anstand verletzt.. § 212.

Die in dem vorletzten Absatze enthaltene Bestimmung ist eigentlich nur eine Wiederholung von § 196. Eine Ergänzung des § 212 bildet § 378. Strafbar als Übertretung ist hiernach die Aufforderung zur Unzucht, sie muß an öffentlichen Orten stattfinden, oder aber geeignet sein, öffentliches Ärgernis zu erwecken. Wenn die Handlungsweise des Täters unzüchtig genannt werden muß und den Anstand verletzt, liegt nicht mehr die Übertretung des § 378, sondern das Verbrechen des § 212 vor. Das Gesetz arbeitet da mit außerordentlich feinen Unterscheidungen.

2. Zwei singuläre Bestimmungen enthalten die §§ 377 und 379.

Interessant ist die letztere der beiden Bestimmungen. Zum Zustandekommen des Deliktes ist eine vorausgehende Warnung der Anklagebehörde erforderlich. Es ist hierdurch dem Delikte der Charakter eines Ungehorsamdeliktes gegeben.

Zu den Sittlichkeitsdelikten im weiteren Sinne gehört auch die Tierquälerei. Sie bildet eine Übertretung und besteht in der groben oder boshaften Mißhandlung von Tieren. Der Begriff der Mißhandlung ist ein sehr weiter und umfaßt nach dem Wortlaute des Gesetzes auch die Verwahrlosung und Überanstrengung. Die Strafe ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Übertretung handelt, als eine außerordentlich hohe zu bezeichnen, denn außer Geldstrafe kann Gefängnis bis zu sechs Monaten verhängt werden, eine Strafe, die das Delikt, würde es nicht ausdrücklich als Übertretung bezeichnet sein, nach § 2 zum Verbrechen machen würde. Das Tierexperiment ist jedoch mit Rücksicht auf seine hervorragende wissenschaftliche Bedeutung über spezielle Erlaubnis des Königs oder einer von ihm ermächtigten Person gestattet. § 382.

IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Da die Freiheit zu den höchsten menschlichen Gütern gezählt wird, ist es leicht verständlich, daß ihr auch vom Strafrechte besonderer Schutz zuteil wird. Das norwegische Recht hat denn auch, dem Beispiele anderer Gesetzgebungen folgend, die Verletzungen dieses Rechtsgutes mit besonders hohen Strafen bedroht.

Unter der Freiheit im Sinne des Strafrechtes wird nicht nur die physische, d. i. die Bewegungsfreiheit des Menschen, verstanden, sondern auch die sogenannte psychische Freiheit, d. h. die Freiheit des Willens. Wir haben daher zwischen der Gewalttätigkeit und der

Drohung als den beiden Mitteln des strafbaren Handelns zu unterscheiden.

Je nach dem Zwecke des Verbrechens sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Drohung. Damit die Drohung strafbar sei, muß ihr Inhalt eine strafbare Handlung sein, die im Höchstmaße mehr als mit einjähriger Haft oder sechsmonatlicher Gefängnisstrafe bedroht ist. Die Drohung muß ferner die Eigenschaft besitzen, ernstliche Furcht hervorzurufen. Ob dieses letztere Erfordernis zutrifft, ist nicht im allgemeinen, sondern in concreto, d. h. mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles festzustellen. Es wird hierbei insbesondere auf das Alter, Geschlecht, den Stand u. s. w. des Bedrohten Rücksicht zu nehmen sein, eventuell des Drohenden oder beider um die Erheblichkeit der Drohung zu konstatieren. Die Verfolgung dieses Verbrechens findet nur ausnahmsweise von Amts wegen statt. § 227.

2. Strafbarer Zwang liegt dann vor, wenn jemand durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird. Der Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen liegt darin, daß hier das rechtswidrige Verhalten selbst zur Anwendung kommen kann, daß aber andererseits weder das rechtswidrige Verhalten, noch auch die Drohung ein bestimmtes Maß erreichen müssen, um strafbar zu werden. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Handlung des Täters hier nur Mittel zum Zwecke ist, indem seine eigentliche Absicht auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Verletzten gerichtet ist. Von der Erpressung unterscheidet sich der Zwang durch den Mangel der gewinnsüchtigen Absicht, und eben dadurch auch vom Raub, der sich als schwererer Fall der Erpressung darstellt.[1] Nach anderen Strafrechten jedoch genügt schon die Absicht, durch die Drohung irgend eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Bedrohten herbeizuführen, um die Handlung des Täters als Erpressung zu qualifizieren. Von dem obengenannten Erfordernis der Rechtswidrigkeit des angedrohten Verhaltens besteht eine Ausnahme insofern, als die Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung strafbar ist, obwohl hierbei mit keiner strafbaren Handlung gedroht wird. Das Gleiche gilt für den Fall, daß mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung gedroht wird. Die erwähnten Handlungen sind jedoch nur dann strafbar, wenn durch sie zur Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig gezwungen

1) Siehe unter X.

wird. Wann Rechtswidrigkeit vorliegt, ist wieder nach den Umständen zu entscheiden. Rechtswidrig wird z. B. die Drohung nicht sein, wenn der Bedrohte durch sie von der Begehung einer strafbaren Handlung abgehalten werden soll, indem ihm mit der Anzeige gedroht wird, falls er sein strafbares Vorhaben ausführen würde. Der erwähnte Fall der Drohung mit einem nicht rechtswidrigen Verhalten ist, wenn strafbar, jedenfalls ein milderer Fall des Zwanges als der erstgenannte. § 222.

Wird mit einer Anzeige oder Anklage gedroht, ohne daß der Bedrohte hierdurch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt werden soll, sondern bloß um ihn in Furcht zu setzen, so ist dieser Vorgang, wenn die Anklage oder Anzeige eine rechtmäßige wäre, straflos, weil nach § 227, wie wir gesehen haben, eine Drohung mit strafbarem Vorhaben gefordert wird.

3. Freiheitsberaubung. Die hierher gehörenden Delikte sind die eigentlichen Freiheitsverbrechen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit zum Gegenstande haben. Zwar kann auch das Verbrechen des § 222 durch Behinderung der Bewegungsfreiheit, und zwar durch physische Behinderung derselben, z. B. durch Gewalt begangen werden, indes ist dieser Fall nur eine Ausnahme der dort angeführten Fälle, welche sohin nicht hierher gehört.

Die Freiheitsberaubung repräsentiert uns gleichzeitig auch die schwersten Fälle der Freiheitsdelikte.

a) Der einfachste Fall liegt dann vor, wenn jemand einen andern gesetzwidrig der Freiheit beraubt. Eine bestimmte Dauer ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich, jedoch wird bei ganz kurzen Freiheitsbeschränkungen, etwa durch momentanes Festhalten, das Delikt nicht begründet sein. Dies ergibt sich aus § 228, welcher von der Körperverletzung handelt. Es ist nämlich ein sehr häufiger Fall, daß der Körperverletzung eine momentane Einschränkung der persönlichen Freiheit vorhergeht und scheint das Gesetz diesen Fall durch die Worte „wer ... Gewalt verübt" andeuten zu wollen. Es wäre nun ganz unjuristisch, in all diesen häufigen Fällen eine Konkurrenz des § 228 mit dem Freiheitsverbrechen anzunehmen. Auch aus § 267, welcher vom Raube handelt, scheint die Richtigkeit des Gesagten hervorzugehen. „Wer ... Gewalt gegen eine Person übt oder sie außerstande setzt, sich zu verteidigen ..." Wenn der Raub in dieser Art begangen wird, würde ebenfalls Konkurrenz mit dem Freiheitsverbrechen eintreten, wenn obige Ansicht nicht richtig wäre. Das Delikt der Freiheitsberaubung kann bloß dolos begangen werden, die Absicht des Täters muß auf Freiheitsberaubung gerichtet sein,

Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Bei gewissen schwereren Fällen der Freiheitsberaubung tritt höhere Strafe ein. § 223.

b. Ein besonders schweres Verbrechen ist der Menschenraub, er kann durch Gewalt, Drohung oder hinterlistiges Verhalten begangen werden. Notwendig ist, daß der Betreffende ungesetzlich in die Gewalt des Täters oder jemandes anderen gebracht wird, in der Absicht, ihn in hilflose Lage, fremde Kriegsdienste, Gefangenschaft oder sonstige Abhängigkeit oder zu unzüchtigem Zwecke ins Ausland zu bringen. Wesentlich für das Verbrechen ist der Zweck desselben, ohne welchen das vorhin erwähnte Verbrechen vorhanden ist. Falls der Betreffende in fremde Kriegsdienste gebracht werden soll, erinnert das Verbrechen an das des § 133. Von der Ähnlichkeit des Falles, wo das vorstehende Verbrechen in Rücksicht auf einen unzüchtigen Zweck begangen wird, mit dem Sittlichkeitsverbrechen des § 202 war bereits früher die Rede. § 224.

c) Sklavenhandel oder auch die Verbringung eines einzelnen in Sklaverei ist ebenfalls ein außerordentlich schweres Freiheitsverbrechen. § 225. Im Vergleiche zur Bestimmung des § 224 welcher auch den Mädchenhandel umfaßt, ist das hier normierte Verbrechen des Sklavenhandels mehr oder weniger nur von theoretischer Bedeutung und zwar mit Beziehung auf die Delikte im Auslande.

d) Den letzten und leichtesten Fall der Freiheitsverbrechen normiert § 226: „Mit Geldstrafe oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer sich einer Freiheitsberaubung schuldig macht, die er ohne triftigen Grund für gesetzmäßig ansieht, oder wer in den Fällen, wo vorläufige Festnahme gesetzlich stattfinden kann, eine solche unter Vernachlässigung der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensart vornimmt, ..."

Das Verbrechen, welches nach dem Strafmaße den Charakter einer Übertretung besitzt, kann dolos oder in Fahrlässigkeit begangen werden. Fahrlässigkeit liegt demselben im ersten Falle zugrunde, wenn nämlich der Irrtum des Täters, auf Grund dessen er die Freiheitsberaubung für gesetzmäßig hält, aus Fahrlässigkeit entstanden ist, im zweiten Falle ist dolose und fahrlässige Handlungsweise möglich.

X. Erpressung und Raub.

Die in diesem Kapitel zu erörternden Delikte sind ausschließlich Verbrechen. Sie stehen mit den Freiheitsverbrechen in engstem Zusammenhange. Die Erpressung kann ebenso wie das Delikt des § 222 durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem begangen

werden, desgleichen durch rechtswidrige Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit dem Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Absicht des Täters gewinnsüchtig sein muß; ob sie auf einen Gewinn des Täters selbst oder eines Dritten gerichtet ist, ist hierbei gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist auch, daß der Verletzte zu einer Handlung gezwungen wird, während bei der Drohung auch eine Duldung oder Unterlassung genügte, ferner daß dem Handelnden oder einer Person die er durch seine Handlung vertritt, ein Vermögensverlust zugefügt wird. § 266. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht oder wird der Verletzte zu einer Handlung gezwungen, durch die kein Vermögensverlust zugefügt wird, so kommt nicht § 266, sondern § 222 zur Anwendung. Die Freiheitsverbrechen kommen subsidiär zur Anwendung.

Auch das Verbrechen des Raubes unterscheidet sich wieder nur wenig von der Erpressung. Es unterscheidet sich von ihr zum Teil durch die zur Anwendung kommenden Mittel, zum Teil durch den Erfolg des Verbrechens, während die Absicht, sich oder einem anderen hierdurch einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, beiden Verbrechen gemeinsam ist. Als Mittel kommen in Betracht: Gewalt, Verhinderung der Verteidigung des Angegriffenen oder endlich solche Drohungen, welche Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen. Wir haben derartige Drohungen schon bei den Sittlichkeitsverbrechen kennen gelernt, es ist dies die schwerste Art von Drohungen. Das Gesetz unterscheidet nämlich fünferlei Arten von Drohungen:

1. Drohungen ohne jede nähere Bezeichnung;
2. Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten;
3. Drohungen mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung;
4. Drohung mit besonders schwerem strafbaren Vorhaben. § 227;
5. Drohungen, die Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen.

Nur die letzte Art von Drohungen also kann als Mittel der Begehung des Raubes vorkommen, anderenfalls wieder Erpressung vorliegt.

Bezüglich des Erfolges der verbrecherischen Tätigkeit ist für den Raub charakteristisch, daß sich der Täter eines mindestens teilweise einem anderen gehörenden Gegenstandes bemächtigen muß

oder aber, daß, wie bei der Erpressung, der Verletzte selbst den Schaden herbeiführt. § 267.

Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn infolge des Verbrechens eine Tötung oder schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt.

Von besonders schweren Fällen des Raubes handelt § 268: „Der Raub wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft, sofern

1. der Schuldige zu wiederholten Malen wegen Raubes oder schweren Diebstahls bestraft worden ist;

2. durch das Verbrechen vorsätzlich ein Schaden an Leib oder Gesundheit oder beträchtliche Schmerzen zugefügt werden;

3. das Verbrechen von mehreren begangen wird, die sich zur Begehung von Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Raub oder ähnlichen Verbrechen verbunden haben, oder von denen einer bewaffnet ist;

4. das Verbrechen zur Nachtzeit in einem bewohnten Raum verübt wird, zu dem der Täter sich auf eine in §§ 258 Nr. 1 und 2 oder 259 Nr. 3 erwähnte Weise Zutritt verschafft. ....“

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zur Anwendung des Falles 1 genügt eine zweimalige vorhergehende Bestrafung, so daß die dritte Handlung bereits unter diesen Paragraphen fällt. Dies ergibt sich durch Vergleich mit § 263, wo die einmalige Bestrafung der mehrmaligen gegenübergestellt wird, diese sohin auch die zweimalige in sich begreift. Hinsichtlich des Punktes 3 fragt es sich, welche Verbrechen als den daselbst angeführten ähnlich bezeichnet werden müssen, es dürften damit der Betrug sowie die eigentlichen Freiheitsdelikte gemeint sein. Betreffend die in Punkt 4 erwähnten Gesetzesstellen, so sind damit folgende Fälle gemeint:

1. Die in dem von uns bereits früher erörterten § 147 Abs. 1 genannten Fälle des Einbruches und überdies der Fall, daß sich der Täter mittelst einer Leiter, eines Seiles oder eines anderen besonderen Gerätes Zutritt verschafft hat;

2. Das Einschleichen zum Zwecke des Raubes;

3. Verkleidung oder Mißbrauch einer öffentlichen Eigenschaft oder Order.

Auch beim Raube werden gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht, wie wir dies schon bei einigen anderen Verbrechen gesehen haben. § 269.

XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität.

Unter den strafbaren Handlungen, deren gesetzliche Regelung besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist, nehmen die Delikte, welche wir in folgendem zu behandeln haben, eine hervorragende Stellung ein. Das norwegische Recht ist auch hier bestrebt, den subjektiven Momenten bei den einzelnen Delikten möglichst gerecht zu werden und hat in diesem Bestreben ein ganzes System von Tatbeständen entwickelt. Die Definition der Körperverletzung ist eine außerordentlich weite, sie ist so weit, daß zwischen einzelnen Fällen derselben und der Ehrenkränkung nur schwer unterschieden werden kann.

Die Definition ist in § 228 enthalten, welcher lautet: „Wer gegen die Person eines andern Gewalt verübt oder ihn auf andere Weise am Körper verletzt, oder wer dazu mitwirkt, wird wegen Körperverletzung .... bestraft.

Hat die Körperverletzung einen Schaden an Leib oder Gesnndheit oder beträchtliche Schmerzen zur Folge, so kann auf Gefängnis ... und, wenn dadurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht worden ist, auf Gefängnis ... erkannt werden.

Ist eine Körperverletzung mit einer Körperverletzung erwidert, oder wurde durch sie eine voraufgehende Körperverletzung oder Ehrenkränkung erwidert, so kann sie straflos gelassen werden ...“

Die im ersten Absatze desselben genannten Handlungen dürfen nicht so weit gehen, daß eine Beschädigung erfolgt, d. h. es darf eine derartige Handlung, welche eine Beschädigung zur Folge hätte, nicht beabsichtigt sein, da sonst nicht Körperverletzung, sondern Körperbeschädigung vorliegen würde. Bei den einzelnen hierher gehörenden Delikten muß zwischen der Handlung und dem Erfolge stets genau unterschieden werden. Der einfachste Fall ist, wie bereits erwähnt, § 228. Es handelt sich bei ihm um ganz geringfügige Handlungen, die einen ebensolchen oder aber einen schwereren oder schweren Erfolg mit sich bringen. Die Handlung muß vorsätzlich begangen sein, der Erfolg darf nicht vorsätzlich herbeigeführt, d. h. er darf nicht gewollt sein. Bemerkenswert ist die Bestimmung des dritten Absatzes des zitierten Paragraphen, welcher eine Art von Privatjustiz zwischen den Beteiligten anerkennt.

Von der Körperverletznng verschieden ist die Körperbeschädigung. Sie unterscheidet sich von ersterer durch die Absicht des Täters, welche auf eine Beschädigung oder auf Ohnmacht, Bewußtlosigkeit

oder einen ähnlichen Zustand gerichtet sein muß. Auch bei der Körperbeschädigung können schwerere Erfolge eintreten, die aber ebenfalls nicht beabsichtigt sein dürfen. Ausnahmsweise sind der so oft erwähnten schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung andere Schäden gegenübergestellt. Für den Rückfall sind besonders hohe Strafen angedroht. §§ 229, 230.

Beispiel. Jemand wird von einem andern, der ihn überfallen hat, niedergestoßen, ohne daß eine besondere Verletzungsabsicht nachgewiesen ist. In diesem Falle kommt, welchen Erfolg auch immer die Handlung gehabt haben mag § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem anderu in Überschreitung des Züchtigungsrechtes einen Schlag ins Gesicht, welcher eine schwere Verletzung oder den Tod des Betreffenden zur Folge hat. Auch in diesem Falle kommt § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem anderen einen Messerstich. Hier liegt in allen Fällen § 229 vor, natürlich unter der Voraussetzung, daß kein schwerer Erfolg beabsichtigt worden ist.

Das dritte hierher gehörige Delikt liegt dann vor, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung beabsichtigt ist und diese oder der Tod des Verletzten eingetreten ist. Der letztere Erfolg bildet noch einen besonderen erschwerenden Umstand, wenn die Handlung nicht bloß eine beabsichtigte war, sondern mit Überlegung vorgenommen wurde. § 231. Die Handlung muß absichtlich gesetzt sein, die Absicht muß auf Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet sein, sie darf jedoch nicht auf Tötung gerichtet sein. Tritt der erstere Erfolg ein, dann wird nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen zwischen der mit Überlegung stattgefundenen und der sonst absichtlichen Handlung nicht unterschieden.

Wieder finden wir bei den Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität eine besondere Berücksichtigung des Begehungsmittels durch das Gesetz, indem § 232 in dieser Hinsicht einige erschwerende Umstände normiert. Unter den daselbst erwähnten in hohem Grade gesundheitsgefährlichen Stoffen können auch krankheitserregende Stoffe, z. B. Bakterien, in Betracht kommen. Unter den Begriff der besonders gefährlichen Werkzeuge fallen natürlich alle Arten von Waffen, aber auch Messer und solche Gegenstände, die in ähnlicher Art gebraucht werden können. Bemerkenswert ist es, daß das Gesetz das Messer ausdrücklich anführt, indem hiermit die meisten Fälle dieses Verbrechens nach § 232 zu beurteilen sein werden. Der Vorsatz, dessen der Paragraph Erwähnung tut, bezieht sich nicht auf die Handlung, d. h. nicht auf das „ob“, sondern auf das „wie“,

er bezieht sich auf das in Anwendung kommende Mittel. Nur selten wird jedoch der Fall sich ereignen, daß es am Vorsatze bezüglich des Mittels mangeln wird, doch kann aus diesem Anlasse, da solche Fälle immerhin die theoretische Möglichkeit für sich haben, dem Gesetze kein Vorwurf gemacht werden.

Den schwersten Fall der Verbrechen gegen das Leben bilden der Mord und der Totschlag. Das Gesetz definiert den Mord als Totschlag mit Überlegung und verwendet auch nur diese Bezeichnung. Dem nach dem eben Gesagten als Mord sich charakterisierenden Tatbestande sind einige Fälle des Totschlages in Rücksicht auf die Strafe gleichgestellt, nämlich wenn der Totschlag begangen wurde, um ein Verbrechen zu erleichtern oder zu verheimlichen oder um sich der Strafe zu entziehen. Bemerkenswert ist der Umstand, daß es sich hierbei um ein Verbrechen handeln muß, ist doch der Fall auch denkbar, daß sich derjenige, der eine Übertretung begangen hat, auf diese Weise der Bestrafung entziehen will. Entweder liegt hier ein Versehen seitens des Gesetzgebers vor, oder aber stand derselbe auf dem Standpunkte, daß wegen der geringen Strafe bei Übertretungen niemand auf solche Art sich der Strafe werde entziehen wollen. Was an der Bestimmung des § 233, welcher von dem Morde und Totschlage handelt am meisten auffällt, das ist die bloße Möglichkeit der lebenslänglichen Strafe im Falle des Mordes. Im Falle des Mordes, der ohnehin im Vergleiche zu anderen Strafgesetzen begrifflich eingeschränkt ist durch das Erfordernis der Überlegung, hätte die lebenslängliche Strafe als absolute Strafe angedroht werden sollen.

Außerordentlich milde bestraft das Gesetz auch die Tötung respektive die schwere Verletzung von Einwilligenden. § 235. Im ersten Absatz desselben wird bloß die Anwendung der in den §§ 228 und 229 angedrohten Strafen ausgeschlossen, keineswegs soll hierdurch die betreffende Handlung überhaupt als straflos bezeichnet werden. So kann z. B. ungeachtet der Einwilligung eine Bestrafung nach § 134 oder § 364 stattfinden. Hinsichtlich des Zweikampfes, welcher eine spezielle Normierung im Gesetze nicht erfahren hat, ergibt sich aus § 235, daß nur jene Fälle strafbar sind, in welchen die Absicht der Duellanten mindestens auf die Zufügung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet war, auch hier wird wieder dem subjektiven Momente in hohem Grade Rechnung getragen. Die sogenannten Kartellträger können nicht nach § 235 bestraft werden, sondern nur nach § 140, anders die Sekundanten, auf welche § 235 anwendbar ist. Eine Ergänzung findet § 235 durch § 236, welcher von der Mitwirkung zum Selbstmorde handelt.

Bei all den bisher erörterten Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität wurde erfordert, daß die Handlung absichtlich herbeigeführt werde. Wenn nun ein Verletzungserfolg eintritt, ohne daß eine derartige Absicht bestand, wenn mit anderen Worten die Handlung selbst auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, dann besteht selbstverständlich auch die Notwendigkeit einer Bestrafung derselben, wenn auch nicht in demselben Maße.

Während bei der absichtlichen Verletzung schon das geringste Maß einer solchen mit Strafe bedroht wird, verlangt das Gesetz zur Bestrafung der Fahrlässigkeit, daß mindestens ein solcher Erfolg eingetreten sei, wie er in § 229 Absatz 1, erster und zweiter Fall genannt ist; geringere Erfolge werden nicht bestraft, es sei denn, daß die Voraussetzung für andere Delikte z. B. des 35. Kapitels gegeben sind. Analog den vorhin erörterten Bestimmungen werden auch die fahrlässigen Handlungen je nach ihrem Erfolge als verschieden schwere strafbare Handlungen aufgefaßt. So bildet es einen schwerer strafbaren Fall, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Beide Fälle sind Antragsdelikte. § 237, § 238. Ist endlich durch Fahrlässigkeit der Tod eines anderen verursacht worden, dann liegt der schwerste Fall des Fahrlässigkeitsdeliktes vor. § 239.

Die bisher erwähnten strafbaren Erfolge können auch auf indirekte Art herbeigeführt werden. Einen derartigen Fall normieren die §§ 242 und 243, welche die Aussetzung mit Strafe bedrohen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um vorsätzliche Handlungen. Der Tatbestand besteht darin, daß jemand einen andern in einen hilflosen Zustand versetzt. Im Falle des Absatzes 2 des § 242 besteht die Tätigkeit des Schuldigen in bloßer Unterlassung. Die in beiden Paragraphen normierten Verbrechen sind nahe verwandt mit der Bestimmung des § 387 [1]) und finden durch ihn eine Ergänzung.

Kindesmord und Fruchtabtreibung behandelt das norwegische Recht ebenfalls unter dem Gesichtspunkte der Körperverletzung. Vollständig unbegründet ist die außerordentliche Strenge, mit welcher sich das Gesetz gegen derartige Handlungen wendet. Namentlich gilt dies von der Fruchtabtreibung, deren Bestrafung in jedem Falle ein großes Unrecht bedeutet, ist es doch ein höchstpersönliches Recht der Schwangeren, in welches sich hier die Staatsverwaltung einmischt.[2])

---

1) Siehe unter XXIV.

2) Sterneck, Zur Frage der Abtreibung (dieses Archiv Bd. 22. S. 74 ff.).

Aber auch der Kindesmord [1]) unterliegt allzu strenger Bestrafung. § 234. Namentlich der im zweiten Absatze normierte Stafsatz bis zu zwölf Jahren läßt sich weder durch die daselbst angeführten erschwerenden Umstände noch sonst irgendwie rechtfertigen nnd steht ancb im Widerspruche mit dem dritten Absatze, nach welchem der Versucb straflos gelassen werden kann. Ein Verbrecben, das mit so hoher Strafe bedroht ist, kann, wenn es beim Versuche geblieben ist, nicht straflos gelassen werden; es ist dies der einzige Fall, in welchem das Gesetz von der konsequenten Verfolgung der subjektiven Tbeorie in solcbem Maße abweicht. Zu erwäbnen ist ferner der Umstand, daß nur die Handlung gegen das uneheliche Kind als Kindesmord aufgefaßt wird. Ist die Handlung gegen ein eheliches Kind gerichtet, dann tritt die Strafe des § 233 ein, es wird in diesem Falle keine mildere Strafe angewendet. Gleicbfalls auf uneheliche Kinder beschränkt ist die mildere Behandlung der Aussetzung nach § 244. Aucb hier gilt das früber vom Versuche Erwähnte.

Nur das Verbrecben der Frucbtabtreibung unterscheidet nicht zwiscben Ehelicbkeit oder Unehelichheit, wie dies in zahlreichen anderen Gesetzgebungen der Fall ist. § 245.

Besondere Verantwortung statuiert das Gesetz für den Vater eines unebelicben Kindes, für den Fall, daß ein Verbrechen gegen das Leben desselben oder die Leibesfrucht, wie wir es kennen gelernt haben, eintritt. Mit Strafe wird bedroht die Unterlassung der Hilfeleistung unter der zweifachen Bedingung, nämlicb daß die betreffende Person hierdurch in einen notleidenden Zustand versetzt wird und zweitens, daß sie in diesem ein Delikt gegen das Kind oder die Leibesfrucht begebt. Weiß der Mann, daß die betreffende Person ein derartiges Verbrechen plant, dann ist er noch überdies verpflichtet, demselben entgegenzuwirken. Es wird also hier eine Handlungspflicht statuiert. Einen erschwerenden Umstand bildet es bierbei, wenn das Verbrechen den Tod zur Folge gebabt hat. §§ 240, 241. Wenn es sich auch in den meisten Fällen der gegen ein Kind oder eine Leibesfrucbt gerichteten Verbrecben um unebeliche handeln wird, so st es doch nicht gerechtfertigt, daß derartige Handlungen, wie in vorstehenden Paragraphen genannt, dem ehelichen Vater nicht zugerechnet werden, namentlicb der im § 241 normierte Fall kann von praktischer Bedeutung sein. Warum des ehelichen Vaters passives

1) Dieser Ausdruck wird von uns statt Kindestotschlag gebraucht, wiewohl, wie wir oben erwähnten Mord im Gesetze als Totschlag mit Überlegung bezeichnet wird.

Verhalten nicht mit Strafe hedroht wird, läßt sich theoretisch nicht rechtfertigen.

Zu den Körperverletzungen gehören hegrifflich auch gewisse ärztliche Handlnngen, welche zu Heilzwecken vorgenommen werden. Ungeachtet der großen Bedentung, welche von der neueren strafrechtlichen Literatur der Frage beigelegt wird, inwiefern die ärztliche Handlung den Strafbestimmungen über Körperverletzung unterworfen sei, hat das neue Strafgesetz darüber keinerlei Bestimmnngen getroffen. Demgemäß ist § 229 auf ärztliche Handlungen anwendbar, wird jedoch in den meisten Fällen wegen der vorhandenen Einwilligung nicht zur Anwendung kommen oder dnrch § 235 ersetzt werden. Die Einwilligung muß jedoch von dem Verletzten selbst erteilt werden und kann der Wille desselhen nicht wie im Zivilrechte durch andere suppliert werden. Dies ergiht sich anch aus § 364. Wenn also die Einwilligung nicht zu erhalten ist, darf der Arzt die betreffende Handlung nicht vornehmen. Aus welchem Grunde die Einwilligung unterbleibt, ist hierbei gleichgültig. Nur ansnahmsweise wird Straflosigkeit nach § 47 anzunehmen sein, wenn Notstand vorliegt. Die Anwendung des vorstehenden Paragraphen ist aher immerhin gezwungen und wäre eine gesetzliche Regelung der Frage angezeigt gewesen wenn auch durch § 85 der Str.P.O. eine Verfolgung so gut wie ausgeschlossen ist.

Als Ergänzung der in vorstehendem behandelten Verbrechen gegen das Lehen und die körperliche Integrität müssen wir noch zwei Übertretungen erwähnen, die das Gesetz in anderem Zusammenhange anführt. Es sind dies zwei Gefährdungsdelikte. Da nämlich eine Schlägerei gewöhnlich Körperverletzungen der verschiedensten Art zur Folge hat, ist schon die Schlägerei als solche mit Strafe bedroht, wenn sie einen rechtswidrigen Erfolg, das ist eine schwere Verletznng oder den Tod jemands zur Folge gehaht hat, ohne Rücksicht, oh der Betreffende, um dessen Strafbarkeit es sich handelt, an diesem Erfolge beteiligt war oder nicht. Noch mehr tritt der Gefährdungscharakter hei der zweiten Übertretung, welche darin besteht, daß jemand bei einer solchen Schlägerei zum Messer und dergleichen greift, hervor. Dieses Delikt ist von einem rechtswidrigen Erfolge ganz unabhängig. §§ 384, 385.

XII. Delikte gegen die Gesundheit.

Anch bei den gegen die Gesundheit gerichteten Verbrechen und Übertretungen hegnügt sich das Gesetz nicht mit der Anführung einzelner strafbarer Tatbestände, sondern es werden durch allgemeine

Bestimmungen auch die Vergehungen gegen solche Normen mit Strafe hedroht, welche in Ausführung der Sanitätsgesetzgebung oder Handbahung der Gesundheitspolizei erlassen werden. Dadnrch werden auch die in anderen Gesetzen, sowie in Verordnungen enthaltenen Vorschriften mit einer Strafsanktion ausgestattet. Wenn jedoch ein derartiges Gesetz höbere Strafen anordnen würde, so hestehen sie natürlich vollkommen zu Recht. Es kommt dann nicht die Bestimmnng des § 357, sondern, sobald die Voraussetzung des § 2 erster Ahsatz gegehen ist, das Verhrechen des Spezialgesetzes in Anwendung. Die im zitierten Paragraphen erwähnten ansteckenden Krankheiten sind nur beispielsweise angeführt und sind inhegriffen in dem alternativ angeführten Selntz der allgemeinen Gesundheit. Hinsichtlich der subjektiven Momente der vorstebenden Übertretung ist, insofern es sicb um Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung ansteckender Krankbeiten handelt, notwendig, daß sich der Täter der durch ihn herheigeführten Gefährdung nicht hewußt geworden ist, da in diesem Falle bereits das Verbrecben des § 156 vorliegen würde. Dieses Verbrechen setzt die Kenntnis von der durch dasselbe herbeigeführten Gefahr voraus. Der Unterschied gegenüber der Übertretung ist ein objektiver und ein subjektiver. Objektiv ist die Herbeiführung der Gefahr, subjektiv die Kenntnis biervon Voraussetzung des Verbrechens. Eine bloße Vermutung genügt nicht, was sicb aus § 155 ergibt, in welcbem die Vermutung speziell erwähnt wird. Bezüglich der Gefahr ist noch zu erwähnen, daß sie sich nicht auf die Ansteckung eines einzelnen heschränken darf. § 156.

Ein schwereres Verbrecben liegt dann vor, wenn die Krankheit faktisch verbreitet, beziehungsweise eingeführt worden ist. Erfordert wird jedoch, daß die Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch gefährlich ist, andererseits kommen, zum Unterschiede gegenüber dem ehen besprochenen Verbrechen auch Pflanzenkrankheiten in Betracht. Entsprecbend dem verschiedenartigen Charakter, den das Verbrechen annehmen kann, sind auch die Strafen sehr verschieden. Im Falle mildernder Umstände kann Geldstrafe verhängt werden, andererseits kann hei erscbwerenden Umständen, das ist bei besonders schwerem Erfolge lehenslängliche Gefängnisstrafe verhängt werden, so daß bei diesem Verbrechen die Strafe sowohl nach der Art als auch nach der Höhe dem weitesten Spielranm unterworfen ist. § 154.

Bei den beiden eben erörterten Verbrechen handelte es sich darum, daß eine ansteckende Krankheit allgemein verbreitet werde, oder daß die Gefahr hiezu hestehe. Für die heiden folgenden Delikte genügt jedoch die Gefährdung, beziehungsweise Ansteckung einzelner

Personen. Andererseits wird gefordert, daß es sich um Geschlechtskrankheit handelt. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht und zwar mit Recht außerordentlich streng, es genügt, daß der Täter das Vorhandensein einer derartigen Krankheit vermutet. Der Tatbestand des einen Deliktes, welches ein Verbrechen ist, besteht darin, daß jemand durch den Täter angesteckt wird oder der Ansteckung ansgesetzt wird, nnd zwar entweder, nnd dies wird der häufigste Fall sein, durch geschlechtlichen Verkehr, oder durch unzüchtiges Verhalten. Sehr merkwürdig ist die Einschränkung der Qualität dieser strafbaren Handlungsweise, als einer nur auf Antrag zu verfolgenden, auf den Fall, daß der Angesteckte oder der Ansteckung Ausgesetzte der Ehegatte des Täters ist, denn auch in den Fällen, wo es sich nm Konkubinat oder andere Fälle handelt, bestehen die gleichen Privatinteressen des Verletzten. Das zweite Delikt ist eine Übertretung. Es ist ein Gefährdungsdelikt, die Strafbarkeit ist unabhängig von dem Eintritte des Erfolges. §§ 155, 358. Durch die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung sollen Kinder vor Ansteckung durch syphilistische Pflegepersonen geschützt werden. Welche Personen unter den Begriff „Kinder“ zu subsumieren sind, ist weder in dieser, noch in anderen gesetzlichen Bestimmnngen ausgesprochen. In zahlreichen Stellen des Gesetzes findet sich der Ausdruck „ein Kind nnter 16 Jahren“, sodaß wir diese Altersgrenze als maßgebend annehmen dürfen, wenn anch ausnahmsweise z. B. in §§ 201 nnd 207 der Ansdruck „Personen nnter 16 Jahren“ gebraucht wird.

Bezüglich der Heilmittel nnd Heilmethoden kommen folgende strafbare Handlungen in Betracht.

1. Der Verkauf, das Feilhalten u. s. w. von Arzneimitteln, welche der angegebenen Eigenschaften entbehren, bildet den Tatbestand eines Verbrechens, wenn der Täter hiedurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet nnd er sich dieser Gefährdung bewnßt ist. Handelt es sich um Arzneimittel, welche zwar für die Gesundheit schädlich, jedoch nicht gefährlich sind, oder welche, wenn anch nicht schädlich, so doch nicht von der ihnen gewöhnlich zukommenden Eigenschaft sind, so liegt eine Übertretung vor, mag die Handlung des Täters auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückznführen sein. Die Übertretung wird dnrch die Kenntnis von der Gefährlichkeit ausgeschlossen. Der Unterschied der beiden Delikte liegt also in subjektiven und objektiven Momenten. §§ 157, 360. Als Ergänzung hierzn ist die Vorschrift des § 361 anzusehen, durch welche analog zu § 357 andere diesbezügliche Vorschriften mit einer Strafsanktion ansgestattet werden.

2. Unter derselben Voraussetzung, wie das erwähnte Verbrechen, ist auch die schlechte Behandlung einer Krankheit strafbar. Es ist also notwendig, daß sich der Täter dessen bewußt ist, daß er durch seine Handlungsweise das Leben oder die Gesundheit des anderen gefährde. Das Verbrechen wird in Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit begangen, d. h. die Handlung muß den Charakter einer Behandlung haben. In den meisten Fällen wird es sich nicht nur um ärztliche Tätigkeit, sondern um die Tätigkeit von Ärzten handeln, wie wohl auch Nichtärzte der Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle unterliegen. Wenn der Arzt, um beim häufigsten Falle zu bleiben, eine ungeeignete Behandlungsweise anwendet, ohne zu wissen, daß dieselbe für den Kranken gefährlich ist, so ist er entweder straflos oder er haftet, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, nach den Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung. Wie wir oben gesehen haben, ist jedoch nur dann Strafbarkeit begründet, wenn ein schwerer Erfolg aus Fahrlässigkeit eingetreten ist. Dem in Rede stehenden Verbrechen steht die Übertretung gegenüber, welche darin besteht, daß jemand mit seiner Einwilligung in einen hypnotischen oder ähnlichen Zustand versetzt wird. Sie kommt dann nicht zur Anwendung, wenn es sich um Handlungen von Ärzten handelt, welche diese zu wissenschaftlichen und Behandlungszwecken vornehmen. Dem Nichtarzt ist also die Versetzung jemands in einen solchen Zustand unbedingt untersagt. Mangelt aber die Einwilligung, dann ist sie auch dem Arzte nicht gestattet, es liegt dann das Verbrechen des § 229 vor. § 157, § 364.

Sehr komplizierter Natur sind die Bestimmungen über Vergiftungen und gesundheitsschädliche Stoffe. Das Gesetz unterscheidet dabei Gifte, welchen solche Stoffe gleichgehalten werden, die nicht ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden können, ohne die Gesundheit zu zerstören und solche, welche bei bestimmungsgemäßem Gebrauche geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Strafbar ist nun die Verursachung einer derartigen Vergiftung. Wenn Gegenstände, welche solche schädliche Stoffe der ersten Art enthalten, verkauft werden oder sonst in Verkehr gebracht werden, so liegt ebenfalls ein Verbrechen vor, wenn diese Eigenschaft vom Täter vorsätzlich verhehlt worden ist. Das erwähnte Verbrechen kann auch in Fahrlässigkeit begangen werden, in welchem Falle geringere Strafe Platz greift.

Besondere Sorgfalt wendet das Gesetz dem Schutze des Publikums gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu. Hier kommen folgende Delikte in Betracht.

1. Das vorsätzliche Feilhalten und Verkaufen von gesundheits-

schädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Gebrauche, wenn die Schädlichkeit vorsätzlich verhehlt wird. § 153.

2. Das vorsätzliche oder fahrlässige Feilhalten von gesundheitsschädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Zweke; dieses Delikt, das nur eine Übertretung darstellt, unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadnrch, daß der Täter die schlechte Eigenschaft der Gegenstände nicht versätzlich verhehlt, ein bloßes Verschweigen genügt nicht, um das Verbrechen zuzurechnen. Dem Feilhalten steht das Anfertigen oder Produzieren solcher Gegenstände gleich. § 359.

3. Der Schutz des Publikums in dem erwähnten Sinne wird noch dadurch vervollständigt, daß auch das Feilhalten von dem Werte nach verringerten Nahrungs- oder Genußmitteln ohne Rücksicht auf die Schädlichkeit mit Strafe bedroht wird, ebenso die Anfertigung derselben und zwar sowohl die vorsätzliche, wie die fahrlässige Handlung. Voraussgesetzt ist hierbei, daß die betreffenden Nahrungs- und Genußmittel als echt feilgehalten werden. § 362.

4. Schließlich haben wir als hierher gehöriges Delikt noch das Feilhalten künstlich zubereiteter Nahrungs- und Genußmittel unter der Bezeichnung von natürlichen zu erwähnen. § 363.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß die Delikte, die man kurz mit Nahrungsmittelfälschung bezeichnen könnte, ziemlich zahlreich sind. Ein spezielles Delikt gegen die Gesundheit bildet es, wenn dem Trinkwasser gesundheitsschädliche Stoffe zugesetzt werden. Das Delikt ist ein Verbrechen und mit besonders hohen Strafen bedroht. § 152.

Wir haben früher die Bestimmung des § 357 erwähnt nach welcher die Übertretung der allgemeinen Gesundheitsvorschriften ganz allgemein mit Strafe bedroht wird. Sie wird durch § 365 auf eine Anzahl spezieller Unternehmungen ausgedehnt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gesundheitsschädliche Gegenstände, welche als Nahrungs- und Genußmittel feilgehalten werden, oder solche, welche zu anderen Zwecken dienen, desgleichen Arzneimittel von rechtswidriger Beschaffenheit nach § 35 eingezogen werden können. Bezüglich der zur Verübung von Verbrechen verwendeten oder vorbereiteten Gifte oder anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen versteht sich dies von selbst. § 366.

XIII. Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei.

Wir haben schon bei der Besprechung der Verbrechen der Erpressung und des Raubes auf den Zusammenhang derselben mit anderen Delikten hingewiesen. Auch Unterschlagung und Diebstahl weisen ähnliche Gesichtspunkte auf. Beiden gemeinsam ist die rechts-

widrige Aneignung von Sachen, die ganz oder teilweise einem anderen gehören, Diebstahl und Unterschlagung unterscheiden sich jedoch von einander in der Art dieser Aneignung. Beim Diebstahl muß die Sache weggenommen werden, bei der Unterschlagung genügt jede beliebige Art der Aneignung. Insbesondere liegt Unterschlagung dann vor, wenn die Sache bereits im Besitze des Täters ist, in welchen Besitz sie durch den geschädigten selbst gekommen ist, indem dieser sie ihm anvertraut hat. Indem eine solche anvertraute Sache veräußert oder verbraucht wird, wird an ihr die Unterschlagung begangen, ja das norwegische Recht geht sogar noch weiter und bestraft es auch als Unterschlagung, wenn der Täter bloß den Besitz der Sache leugnet, immer natürlich unter der Voraussetzung, welche auch bei der Veräußerung u. s. w. vorhanden sein muß, daß der Täter sich durch gewinnsüchtige Absicht leiten ließ. Denn die gewinnsüchtige Absicht ist nicht nur für den Diebstahl, sondern auch für die Unterschlagung unerläßliche Voraussetzung. §§ 255, 257. Bei dem Verbrechen der Unterschlagung sind mehrere Fälle besonders schwerer Art mit höheren Strafen bedroht. Unter den fünf in § 256 angeführten diesbezüglichen Momenten sind die Gefahr einer ausgedehnten Eigentumszerstörung, sowie des Lebens oder der Gesundheit eines andern und schließlich die Tötung oder schwere Verletzung besonders zu erwähnen. Die Unterschlagung hat in den meisten Fällen nur eine Vermögensschädigung zur Folge, die Gegenstände, welche fast ausnahmslos das Objekt der strafbaren Handlung bilden, sind Geld und Wertpapiere und gerade diese beiden sind im Gesetze mit keinem Worte erwähnt. Dagegen werden die erwähnten besonderen Erfolge im Gesetze besonders angeführt. Fälle, in denen eine Unterschlagung derartige Erfolge mit sich bringen kann sind allerdings denkbar, allein sehr fraglich ist es, ob solche Fälle jemals vorkommen. Jedenfalls würde eine derartige Bestimmung eher zu den gemeingefährlichen Delikten gehören als zu den Vermögensdelikten. Allenfalls könnte, wie dies in anderen Gesetzen der Fall ist, eine derartige Bestimmung auch bei der Sachbeschädigung platzgreifen, in der Verbindung solcher Wirkungen mit der Unterschlagung muß jedoch das norwegische Recht als singulär bezeichnet werden. Den erwähnten erschwerenden Umständen stehen andererseits mildernde Umstände gegenüber, bei deren Vorhandensein auf mildere Strafart d. i. auf Geldstrafe erkannt werden kann. Die Unterschlagung von Fundsachen nimmt eine besondere Stellung ein. Nach dem bereits besprochenen § 394 besteht die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige gefundener Gegenstände. Treffen bei Außerachtlassung dieser Verpflichtung noch

jene Momente zu, welche der Unterschlagung eigentümlich sind, so liegt diese vor. Da jedoch hinsichtlich der gefundenen Sachen die Aneignung dem Rechtsgefühle nicht so sehr widerspricht, indem hier das Element des mißbrauchten Vertranens nicht vorhanden ist, so ist die Unterschlagung von Fundsachen auch bedentend milder behandelt als die übrige Unterschlagung. Die Strafe ist sehr gering und in dem Falle, als der Wert der durch eine oder mehrere Handlungen unterschlagenen Sachen fünf Kronen nicht übersteigt, fällt die Verbrechensstrafe ganz fort nnd es tritt die Bestimmnng des eben erwähnten § 394 ein, welche die Handlung als Übertretung qualifiziert. Charakteristisch ist die Bestimmung des Wertes, welche es gestattet, mehrere Fälle zusammenzufassen und einen Fall daraus zu machen. Die einzelnen Fälle müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, jedoch wird die zusammenrechnnng dann nicht stattfinden dürfen, wenn die eine Handlung bereits verjährt ist. Die erwähnte Zusammenrechnung ist nur bei der Unterschlagung von Fundsachen zulässig, bei der übrigen Unterschlagnng werden die einzelnen Fälle ganz getrennt in Betracht gezogen und nach den Bestimmnngen über Deliktskonkurrenz behandelt. § 256.

Von dem begrifflichen Unterschiede zwischen Diebstahl und Unterschlagung haben wir bereits oben gehandelt. Hier erübrigt nnr, noch jene Fälle zu erwähnen, in welchen der Diebstahl als schwerer Diebstahl bezeichnet nnd höher bestraft wird. Das Gesetz führt deren mehrere an: §§ 258, 259, 260. Einige derselben haben wir bereits beim Verbrechen des Raubes erwähnt. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur § 260, nach welchem schwerer Diebstahl auch begründet wird.:

1. „wenn der Schuldige wissentlich die Stellung jemandes erschüttert oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörnng von fremdem Eigentum verursacht hat oder

2. „wenn dnrch Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Sachen von höherem Wert als 1000 Kronen gestohlen worden sind."

Für die in Absatz 1 genannten Fälle, ausgenommen den ersten, gilt dasselbe, was wir oben bei der Unterschlagung sagten. Auch der Diebstahl ist ein Vermögensdelikt, auch sein Erfolg wird in den meisten Fällen in einem Vermögensschaden bestehen. In Absatz 2 ist der Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Voraussetzung. Wenn also ein Diebstahl einer außerordentlich hohen Summe stattfindet, kann derselbe demungeachtet die Qualifikation eines leichten Diebstahls besitzen. Treffen mehrere Umstände, welche den Diebstahl zu einem

schweren machen, zusammen, so rechtfertigt dies natürlich eine noch strengere Bestrafung. § 261.

Wir haben sowohl bei der Unterschlagung als auch beim Diebstahl schwere Fälle demjenigen gegenüber gestellt, der die einfache Art des Deliktes darstellt. Bezieht sich nun eine solche einfache Unterschlagung oder ein solcher einfacher Diebstahl auf Nahrungs- und Genußmittel, so wird das Verbrechen nicht als Unterschlagung oder Diebstahl sondern als Mauserei behandelt und bestraft. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die betreffenden Nahrungs- nnd Genußmittel sofort verbraucht werden, der Wert derselben ist ohne Belang, muß jedoch nnter 1000 Kronen sein, da sonst der schwere Fall des § 256 Absatz 2 vorliegen würde. Indeß muß natürlich der Fall, daß so wertvolle Nahrungs- nnd Genußmittel sofort verbraucht würden, nnr als theoretisch bezeichnet werden. Aber nicht nur mit Bezug auf Nahrungs- nnd Genußmittel, sondern auch bezüglich anderer Gegenstände kann dieses Delikt begangen werden, wenn dieselben nicht mehr als fünf Kronen wert sind und der Täter die Absicht hatte, sie selbst zu behalten oder zu verbrauchen oder sie andern unentgeltlich zu überlassen. § 262. In naher Beziehung zu den erwähnten Verbrechen stehen die Übertretungen der §§ 399 und 400, welche durch ihre Objekte, vornehmlich Produkte des Waldes, der Wiesen und Felder, charakterisiert sind. Der Rückfall wird bei Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei besonders geahndet. Rückfall wird jedoch auch dann angenommen, wenn der Täter nach gewissen anderen gesetzlichen Bestimmnngen vorbestraft ist, notwendig ist aber, daß die Strafe in Gefängnis bestanden hat. § 263.

Unterschlagung und Diebstahl werden von Amts wegen verfolgt. Eiue Ausnahme bildet der Fall, wenn es sich um solche Delikte unter Angehörigen handelt. Im Falle des einfachen Diebstahls gilt dies auch für Personen desselben Hausstandes nnd für solche, zwischen denen ein privates Dienstverhältnis besteht. In diesem Falle kann jedoch das öffentliche Interesse die Verfolgung von Amts wegen bewirken. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Mauserei, auch sie kann, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, von Amtswegen verfolgt werden, nicht so der Diebstahl oder die Unterschlagung unter Angehörigen, bei welchen ohne Antrag keine Verfolgung eintritt. Es ist dies eine nicht gerechtfertigte Unterscheidung. Wenn wegen der schwersten Unterschlagung oder des schwersten Diebstahls unter Angehörigen ohne den Antrag des Geschädigten keine Anklage stattfinden kann, auch wenn es das öffentliche Interesse erfordern würde, so sollte dies um so mehr von dem geringfügigeren Delikte der Mauserei gelten. §§ 264 265.

Digitized by Google

XIV. Betrng nnd Untreue.

Der Begriff des Betruges ist nach norwegischem Rechte ziemlich enge. Während man sich nach anderen Rechten damit begnügt, daß durch einen vom Täter hervorgerufenen Irrtum der Verletzte eine Handlnng vornimmt, durch die er sich schadet, verlangt das norwegische Recht, daß der Täter bei seiner Handlung die Absicht hatte, sich oder einem andern einem unberechtigten Gewinn zu verschaffen, und daß der Schaden ein Vermögensschaden sei.

Außer den nach dem Gesagten znm Betruge im engeren Sinne gehörenden strafbaren Handlungen sollen hier noch einige andere besprochen werden, die sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes finden, jedoch am besten dem Betruge im weiteren Sinne zugerechnet werden. Dem einfachen Fall des Betruges stellt das Gesetz fünf schwere Fälle gegenüber. §§ 270, 271. Von den in letzterem Paragraphen erwähnten Fällen sind einige selbständige Deliktstathestände und kommen daher als Konkurrenzfälle in Betracht.

Das nach dem engeren Begriffe des Betruges nicht zn diesem gehörende Verbrechen des § 294 Absatz 1 wird richtiger im Zusammenhange mit dem Betrnge erörtert, es werden ganz allgemein diejenigen Irreführungen mit Strafe bedroht, welche jemanden zu einer Handlung verleiten, die dem Betreffenden einen Vermögensverlust verursacht. Das Verbrechen wird über Antrag des Verletzten verfolgt nnd auch da nur dann, wenn überdies allgemeine Rücksichten die Verfolgung erfordern.

Als besondere Fälle des Betruges sind folgende zn erwähnen:

1. Die Verleitung jemandes znr Answanderung aus dem Reiche. § 141.

2. Die Eingehnng einer nichtigen Ehe. § 220. Nur in jenem Falle, in welchem der Gegenteil die Nichtigkeit nicht kannte, gehört das Verhrechen in diesen Zusammenhang, doch haben wir, da dieser Umstand meistens zutreffen wird, das Verhrechen an dieser Stelle erwähnt. Genau genommen gehört es überhanpt nicht zum Betruge, da dieser nach norwegischem Rechte so außerordentlich eng definiert wird; gegen das unserer Darstellung zugrunde liegende System verstößt die Einreihung an dieser Stelle am wenigsten. Das gleiche gilt von der Eingehnng einer anfechtbaren Ehe. § 221. Hinsichtlich der Qnalifikation des Verhrechens als Antragsdelikt muß auf das bereits an anderer Stelle Gesagte verwiesen werden, indem auch hier der höchstpersönlichen Natnr der strafbaren Handlung zn wenig Rechnnng getragen zu sein scheint.

3. Der Versicherungsbetrug. Bei dem immer mehr sich ausbreitenden Versicherungswesen auf allen möglichen Gebieten ist hierin der betrügerischen Tätigkeit ein neues großes Feld eröffnet. Dem Betruge ist hierbei sowohl der Versicherer wie der Versicherte in der verschiedensten Weise ausgesetzt. Beide sollen durch das Gesetz geschützt werden, weshalb § 272 jede Irreführung mit Strafe bedroht, durch welche jemand zur Übernahme einer Versicherung verleitet werden soll, desgleichen die Vernichtung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes zum Schaden des Versicherers. § 272.

4. Irreführende Berichte über Unternehmungen sowie über das eigene Zahlungsvermögen. §§ 273, 274.

Bloß Übertretungen sind:

5. Die sogenannte Zechprellerei, sowie die betrügerische Teilnahme an Vorstellungen u. dgl. §§ 402, 403.

6. Taxüberschreitungen und Steuerhinterziehungen. §§ 405, 406. Hinsichtlich der letzteren Bestimmung ist zu erwähnen, daß ihr nur subsidiärer Charakter zukommt, wie wir dies bereits bei anderen Fällen kennen gelernt haben.

7. Die Übertretungen in Rücksicht auf Massenverwaltungen. § 373.

Mit dem Verbrechen des Betruges ist die Untreue verwandt. In der Absicht des Täters stimmt der Tatbestand mit dem Betruge überein, es wird gewinnsüchtige Absicht erfordert, doch genügt es bei der Untreue auch, daß Schadensabsicht vorhanden ist, insofern also unterscheiden sich die beiden subjektiven Tatbestände voneinander. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem Betruge besteht jedoch im Objekt. Gegenstand der Untreue können nämlich immer nur solche Verhältnisse sein, in welchen dem Täter eine Leitung oder Aufsicht eingeräumt ist. In der Vernachlässigung dieser Verhältnisse besteht das Delikt. § 275. Im zweiten Absatze des Paragraphen werden besonders schwere Fälle der Untreue angeführt, die zum Teil aus anderen Gesichtspunkten strafbar sind, und gilt hier dasselbe, was wir bei § 271 erörterten.

Als besondere Fälle der Untreue sind zu erwähnen:

1. Die vom Gesetz als selbständige Verbrechen behandelten Delikte in Schuldverhältnissen, Entziehung von Sachen, an denen ein anderer ein Pfand- oder Sicherungsrecht hat, Entziehung von Befriedigungsmitteln, Begünstigung von Gläubigern, Verschwendung des Konkursschuldners, Verschlechterung der Masseaktiva. Unredlichkeit der Masseverwalter.

2. Das Verbrechen des § 294, Absatz 2, d. i. die unberechtigte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Die Ver-

folgung findet nur dann statt, wenn öffentliches Interesse und der Antrag des Verletzten zusammentreffen. § 294.

3. Die Übertretung des § 404, d. i. rechtswidrige Behandlung anvertrauten Geldes.

Für Betrug und Untreue gelten folgende gemeinsame Normen:

1. Als besonders erschwerend gilt der Umstand, wenn der Täter durch seine Handlung wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesnndheit oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörung fremden Eigentums herbeigeführt hat, desgleichen, wenn jemandes Stellung erschüttert worden ist.

2. Einen noch größeren Erschwerungsumstand bildet es, wenn einer der genannten Umstände mit solchen des § 271 zusammentrifft.

3. Den schwersten Fall bildet der wirklich eingetretene Tötungs- oder Verletzungserfolg. § 277.

Wir haben schon beim Verbrechen des Diebstahls auf die Unwahrscheinlichkeit des Zusammenhanges mit derartigen Erfolgen hingewiesen und gilt das gleiche wohl auch für die Verbrechen des Betruges und der Untreue.

Betreffend die Strafschärfung beim Rückfalle, sowie über die Frage der öffentlichen Verfolgung enthalten die §§ 278 und 279 detaillierte Bestimmungen.

XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen.

Sachbeschädigung liegt vor, wenn jemand eine ganz oder teilweise in fremdem Eigentume stehende Sache rechtswidrig zerstört oder beschädigt. Die Voraussetzung für das Verbrechen bildet also das durch den Begriff des Eigentums charakterisierte Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzten und der Sache. Wenn daher jemand seine eigene Sache zerstört und hierdurch einem Dritten, der an ihr z. B. ein Gebrauchsrecht besitzt, Schaden zufügt, so ist diese Handlung nur vom zivilrechtlichen Standpunkte von Bedeutung.[1]) Zur Beschädigung ist erforderlich, daß die Sache eine wesentliche Veränderung erleide, daß sie also nach Form oder Inhalt verändert werde. Liegt nur eine unwesentliche Beschädigung vor, dann fehlt es an einem Verbrechensmerkmal und die Handlungsweise qualifiziert sich als Übertretung. So, wenn es sich um bloße Beschmutzung und dergleichen handelt. Das gleiche gilt, wenn der verursachte Schaden zehn Kronen nicht übersteigt.

Bezüglich des Verbrechens der Sachbeschädigung anerkennt das norwegische Recht dreierlei erschwerende Umstände.

1) Sie wäre dann nach anderen Gesichtspunkten etwa nach § 148 strafbar.

1. Wenn durch das Verbrechen ein Schaden über 1000 Kronen verursacht worden ist oder eine von der Rechtsordnung besonders bewertete Sache beschädigt worden ist, als welche öffentliche Denkmale, öffentliche Sammlungen, dem allgemeinen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Orte dienende oder der Post anvertraute Sachen bezeichnet werden.

2. Wenn ein Schaden über 5000 Kronen oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung verursacht worden ist.

3. Wenn ein Schaden über 50000 Kronen oder die Tötung oder schwere Verletzung jemandes erfolgt.

Wenn der Schaden zehn Kronen nicht übersteigt, dann ist die Handlung auch dann Übertretung, wenn einer der unter 1. angeführten erschwerenden Umstände vorliegt, in dem unter 2. und 3. angeführten Falle ist jedoch die Handlung stets Verbrechen. Handelt es sich dagegen um eine unwesentliche Beschädigung, z. B. um bloße Beschmutzung einer Sache, dann ist diese Handlung unter allen Umständen bloß Übertretung. §§ 291, 292, 391.

Bei unserer bisherigen Erörterung der Sachbeschädigung war die Vorsätzlichkeit der Handlung stets vorausgesetzt. Der Erfolg braucht jedoch nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Hiervon besteht bezüglich des unter 3. angeführten Vermögensschadens eine Ausnahme. Außer diesen Fällen, in welchen die Handlung vorsätzlich begangen sein mußte, wird in einigen Fällen auch die fahrlässige Handlung bestraft. Der unter 1. genannte Fall bleibt straflos, dagegen werden alle unter 2. und 3. genannten Fälle auch bei fahrlässiger Begehung bestraft.

Außer diesen allgemeinen Fällen sind noch einige besondere Vermögensbeschädigungen zu erwähnen. So die rechtswidrige Besitznahme oder der rechtswidrige Gebrauch einer Sache. §§ 392, 393. Der erstere Fall liegt z. B. dann vor, wenn jemand über eine Sache einen Eigentumsprozeß führt und, ohne das Urteil abzuwarten, die ihm gehörende Sache dem Gegner wegnimmt, wenn der Wert derselben zehn Kronen übersteigt. Der zweite liegt vor in den Fällen des sogenannten Gebrauchsdiebstahls. Außer diesen beiden Übertretungen gehört hierher noch die Übertretung des § 407, mit welchem das unbefugte Jagen und Fischen und dergleichen mit Strafe bedroht wird. Die erwähnten Übertretungen bezogen sich auf bewegliche Sachen. Ähnliche Bestimmungen gelten bezüglich der Grundstücke. §§ 395, 396, 397.

Gewisse in diesem Zusammenhange erörterte Delikte erinnern an den Betrug. Ganz besonders aber gilt dies von der Beeinflussung

öffentlicher Käufe oder Verkänfe, welche in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wird, um einzelne von der Beteiligung davon abzuhalten. § 401.

Die Verbrechen der §§ 291 nnd 293 werden ohne Antrag des Verletzten nur dann öffentlich verfolgt, wenn allgemeine Rücksichten dies erfordern. Nnr das Verbrechen des § 292 (das früher nnter 2. angeführte) wird von Amts wegen verfolgt. Znr Verfolgung der oben erwähnten Übertretungen wird Antrag erfordert.

XVI. Wucher und Glücksspiel.

In engem Zusammenhange mit den eben erörterten Vermögensdelikten stehen Wucher und Glücksspiel. Das norwegische Recht stellt einen ganz besonders weiten Begriff des Wuchers anf. Voraussetznng ist ein Rechtsgeschäft, der Tatbestand besteht in der Ansnutznng gewisser, den Gegenteil nachteilig beeinflussender Umstände, um sich eine nnverhältnismäßig bedeutende Gegenleistung zu verschaffen. Solche Umstände sind: Notlage, Leichtsinn, Verstandesschwäche und Unerfahrenheit. Des Gesetz verlangt nur offenbares, starkes Mißverhältnis; daß dies ein Plus auf seiten des Täters voranssetzt, ist selbstverständlich, im Gegenfalle würde natürlich eine strafrechtlich irrelevante Handlung vorliegen. Gewöhnlich wird beim Wucher erfordert, daß die Handlungweise geeignet sei, den wirtschaftlichen Ruin des Verletzten herbeizuführen, oder das mehrere Leistungen desselben stattfinden müssen. Die einmalige Gegenleistnng wird gewöhnlich nur durch das Zivilrecht normiert und in dieser Hinsicht durch die nach verschiedenen Rechten auf verschiedene Voraussetzungen sich gründende Anfechtbarkeit geschützt. Der Tatbestand des Deliktes ist mit dem Abschlusse des bezüglichen Rechtsgeschäftes gegeben. Dem ist gleichgeachtet die Geltendmachung eines derartigen, von einem anderen erworbenen Anspruches oder die Übertragung des Rechtes aus dem selbst abgeschlossenem Rechtsgeschäfte auf einen andern. Handlnngen, die nach allgemeinen Grundsätzen deutlich den Charakter des Wuchers an sich tragen, können nach dem Gesagten vollkommen straflos bleiben, wenn anch ein solcher Fall nur theoretisch von Bedentnng ist. So, wenn z. B. ein sehr reicher Mann in momentaner Geldverlegenheit eine Summe Geldes sich ansleiht um in einem Gasthause zu bezahlen, nnd hierfür am nächsten Tage dem Geldgeber 10% als Zinsen zu vergüten versprechen mnß. Ein solches Vorgehen ist entschieden wncherisch und fällt doch nicht nnter die Bestimmung des Strafgesetzes, weil man doch von einer Notlage nicht gleich reden kann, wenn es sich um eine bloße Verlegenheit handelt. Dagegen

wird es unter den Begriff des Wuchers fallen, wenn jemand eine Sache einem leichtsinnigen Menschen um einen relativ unverhältnismäßig hohen Preis verkauft, wenn auch der absolute Betrag gering ist und so die Handlungsweise als unbedenklich bezeichnet werden muß. § 295.

Gewisse Umstände erhöhen die Strafbarkeit des Wuchers. So, wenn der Gegenteil ein Unmündiger ist. Wer als solcher zu bezeichnen sei, ist weder im Kapitel über Wucher, noch an anderer Stelle des Gesetzes erwähnt, weshalb hiefür die zivilrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Ferner, wenn für das Rechtsgeschäft eine Form gewählt worden ist, vermöge welcher die wucherische Natur desselben nur schwer erkannt werden kann, weil derartige Fälle besonders gefährlich sind. Schließlich kommt als erschwerender Umstand noch in Betracht der Rückfall und die Befestigung des Vertrages durch einen Schuldschein, durch Eid oder Ehrenwort. Als schwerste Fälle des Wuchers sind anzuführen: der gewohnheitsmäßige Wucher und der Wucher in Ausübung eines Darlehnsgewerbes, insofern er im Sinne eines der erwähnten Umstände als ein schwererer bezeichnet werden muß oder aber der Täter bereits wegen gewohnheitsmäßigen Wuchers oder wegen eines der früher erwähnten Fälle vorbestraft ist. § 296, § 297.

Auch hinsichtlich des Begriffes des Glücksspieles weicht das norwegische Gesetz von den sonstigen Definitionen ab. Als Glücksspiel gilt nämlich nur jenes, bei welchem es sich um Geld oder Geldeswert handelt; viel weiter geht z. B. das österreichische Recht, nach welchem jedes Spiel, bei welchem dem Zufall eine herrvorragende Rolle eingeräumt ist, als Glücksspiel bezeichnet und bestraft wird. Ferner wird zum Begriffe des Glücksspieles erfordert, daß demselben ein gewinnsüchtiger Zweck zugrunde liege, hingegen ist der Zufall nicht erfordert, es kann also ein Spiel, bei welchem dem Zufall nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, dennnoch als Glücksspiel in Betracht kommen. Am meisten unterscheidet sich jedoch die Bestimmung des norwegischen Rechtes über Glücksspiel von der anderer Gesetzgebungen dadurch, das nur daß gewerbsmäßige Glücksspiel strafbar ist. §§ 298, 299.

Alle vorstehend erörterten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, desgleichen auch die Bestimmung des § 300, die für Wucher und Glücksspiel in gleicher Weise anwendbar ist.

Wenn der Ort des Spieles ein öffentlicher ist, so gelten hiefür besondere Bestimmungen. In diesem Falle ist nämlich auch das nicht gewerbsmäßige Glücksspiel mit Strafe bedroht, allerdings nur

als Übertretung. Bezüglich der Frage, was als öffentlicher Ort anzusehen sei, gilt außer dem, was hierüber § 7 verfügt, noch die Sonderbestimmung des § 383, welche auch Räumlichkeiten geschlossener Gesellschaften unter gewissen Umständen als öffentlich erklärt.

XVII. Ehrenkränkungen.

Die moderne Strafgesetzgebung wendet dem Schutze der Ehre ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Der Grund hiefür mag zum Teil in der Tatsache liegen, daß die in manchen Ländern noch heute bestehende Unsitte des Zweikampfes die Unzufriedenheit mit dem legalen Ehrenschutze immer wieder von neuem beweist. Der Gesetzgebung betreffend den Schutz der Ehre stellen sich jedoch große Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten ähnlicher Art, wie wir sie bei den Sittlichkeitsdelikten kennen gelernt haben. So wie dort, entzieht sich das Gesetz auch hier der Schwierigkeit einer Definition, indem es in der grundlegenden Bestimmung über Ehrenkränkungen einfach heißt: „Wer ... eine Ehrenkränkung zufügt . . .“ § 246. In dieser Allgemeinheit umfaßt sie natürlich alle möglichen Handlungen gegen die Ehre, Beschimpfungen, tätliche Mißhandlungen, sowie die Ehrenbeleidigungen im engeren Sinne, d. i. den Vorwurf ehrloser Handlungen und Gesinnungen. Von all diesen ist im Gesetze nur die sogenannte üble Nachrede speziell erwähnt, sie wird mit der gleichen Strafe bedroht wie alle übrigen Ehrenkränkungen; einen erschwerenden Umstand bildet es bei ihr, wenn sie in einer Druckschrift vorgebracht oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht wurde, oder gegen einen öffentlichen Beamten mit Bezug auf diese seine Eigenschaft gerichtet ist. Mit dem Erfordernis der Druckschrift ist natürlich die Öffentlichkeit gemeint, woraus folgt, daß ein gedruckter Brief zur Begehung dieses Deliktes nicht hinreicht. Den schwersten Fall bildet es, wenn der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat. §§ 247, 248.

In gewissen Fällen kann derjenige, der sich einer Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, sich exkulpieren, wenn es ihm nämlich gelingt, die Wahrheit seiner Beschuldigung zu erweisen. Dieser Beweis ist jedoch nicht immer zulässig. § 249. Darnach kommt es darauf an, ob eine Handlung ungebührlich war oder nicht; daß damit keine klare Bestimmung gegeben ist, erhellt wohl von selbst, denn der Begriff bedürfte ja erst einer Definition. Die Bestimmungen des § 249 sind überdies sehr kompliziert. Nach Absatz 4 ist der Wahrheitsbeweis bei ungebührlichen Äußerungen ausgeschlossen, ist nur das Vorbringen derselben ungebührlich, dann ist der Wahrheitsbeweis zulässig. Dies ergibt sich aus Absatz 3. Wenn also ein Tathestand

nach § 247 vorliegt, so ist zu unterscheiden: War die Äußerung unter allen Umständen ungehührlich, dann wird der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen, war dagegen das Vorhringen der Äußerung nach § 249 Absatz 3 ungehührlich, dann wird allerdings der Wahrheitsbeweis zugelassen, jedoch hei seinem Gelingen die Strafe des § 246 verhängt. Ähnliches verfügt § 249 Absatz 2. Ist weder eine derartige Unachtsamkeit vorhanden, noch auch die Äußerung als ungebührlich zu hezeichnen, dann ist der Wahrheitsbeweis hloß insofern eingeschränkt, als er gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht unternommen werden darf. Er ist also zulässig, wenn der Betreffende verurteilt worden ist und wird in diesem Falle mit dem Hinweise anf das Urteil als erbracht gelten er ist ferner zulässig in Bezug auf solche Handlnngen, wegen welcher kein Urteil erflossen ist. So wie die Frage nach der Ungebührlichkeit, ist auch die nach der Rechtswidrigkeit, welche im § 246 eine maßgehende Bedeutung hat, anßerordentlich schwer zu entscheiden. Jemand wirft z. B. einem anderen öffentlich vor, daß er seinerzeit eine große Summe Geldes gestohlen habe. Der Betreffende ist tatsächlich dieserwegen bestraft worden. Ist nun dieser Vorwurf strafbar? Und wenn ja, ist nach § 246 oder nach § 247 zu strafen? Ist der Wahrheitsbeweis zulässig oder nicht? Dies sind Fragen, welche die Praxis zu heantworten haben wird, oh aber die Antwort einheitlich sein wird, ist fraglich. Ist der Beweis, wo er zugelassen ist, nicht erbracht worden, dann kann der Verletzte die gerichtliche Feststellung dieses Umstandes verlangen. § 253. Die Frage der Ungehührlichkeit spielt noch weiter eine Rolle, ist sie nämlich zuerst auf seiten des Verletzten vorgefallen und hat sie die Ehrenkränkung durch den Täter veranlaßt, so kann letztere als Erwiderung derselhen straflos gelassen werden § 250. Unter bedeutender Einschränkung der Strafe werden auch Ehrenkränkungen die gegen Verstorhene vorgehracht werden, hestraft. § 252.

Betreffend die Verfolgung der Ehrenkränkungen ist zwischen den Fällen der §§ 246 und 247 einerseits und § 248 andererseits zu unterscheiden. Die öffentliche Verfolgung findet von Amts wegen nur in dem einzigen Falle statt, wenn es sich um eine sogenannte Amtsehrenbeleidigung handelt. Außer diesem Falle findet öffentliche Verfolgung nnr über Antrag statt und zwar nur im Falle des § 248. Bezüglich der in den §§ 246 und 247 enthaltenen Verhrechen wird Privatklage erfordert. Über Antrag des Verletzten kann das Gericht verfügen, daß der Täter ihm eine bestimmte Summe zahle zu dem Zwecke, um das Urteil in öffentlichen Zeitungen zu publizieren, hei Beleidigungen, die durch Druckschriften begangen sind, ist hinsichtlich der

Aufnahme des Urteils in dieselben noch überdies verfügt, daß dem Täter eine laufende Geldbuße für jeden Tag auferlegt werden kann so lange er der Verpflichtung der Urteilspublikation nicht nachkommt. §§ 251, 254.

Entschieden zu weit geht das Gesetz, indem es die Ehrenkränkungen unter die Verbrechen einreiht, empfindliche Strafen, als Übertretungsstrafen, sind jedenfalls angezeigter.

Eine einzige Übertretung, die das Gesetz aber nicht zu den Ehrenkränkungen zählt, müssen wir noch in diesem Zusammenhange erwähnen, es ist die Bestimmung des § 390, nach welcher öffentliche Mitteilungen über das Privatleben mit Strafe bedroht werden

XVIII. Falsche Anklage.

Den Tatbestand dieses Verbrechens definiert § 168 folgendermaßen: „Wer durch falsche Anklage, Anzeige oder Erklärung vor dem Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen öffentlichen Behörde oder durch Entstellung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Beibringen falscher Beweismittel oder wider besseres Wissen auf andere Weise die Verfolgung oder Bestrafung eines andern wegen einer strafbaren Handlung herbeizuführen sucht, sowie wer dazu mitwirkt, wird .... bestraft."

Das Verbrechen kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz kann nun entweder auf Anwendung der im ersten Teil des Paragraphen angeführten Mittel gerichtet sein, wobei sich der Täter hinsichtlich der betreffenden strafbaren Handlung in gutem Glauben befindet, oder aber auf rechtswidrige Verfolgung oder Bestrafung eines Unschuldigen. Die Strafbarkeit ist mit anderen Worten auch begründet, wenn der Täter weiß, daß der Betreffende diese oder jene strafbare Handlung begangen hat, er aber in der angeführten rechtswidrigen Art zur Verfolgung oder Bestrafung derselben beiträgt. Wesentlich ist für das Verbrechen der falschen Anklage, daß es sich um einen bestimmten anderen handle, es genügt also nicht, wenn in der erwähnten Art irgend jemand einer Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt wird. Das Verbrechen ist schon im Versuchsstadium als vollendet zu betrachten, d. h. auf einen rechtswidrigen Erfolg kommt es nicht an, die Strafbarkeit ist begründet, auch wenn keine Verfolgung und keine Bestrafung stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf diese frühe Vollendung des Verbrechens kann, auch wenn weder Verfolgung noch Bestrafung stattgefunden hat, der Täter durch Aufdeckung des Sachverhaltes nach § 50 nicht straflos werden, wohl aber auf eine mildere Behandlung nach § 59 rechnen. Gerade bei diesem Verbrechen würde

sich jedoch die Straflosigkeit des reuigen Täters empfehlen, da durch den Widerruf der falschen Anklage tatsächlich einem rechtswidrigen Erfolge vorgebeugt wird.

Je schwerer nun der durch die falsche Anklage herbeigeführte Erfolg ist, desto strenger ist natürlich die Strafe. Im Falle als eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, bildet es einen erschwerenden Umstand, wenn sie ganz oder teilweise verbüßt worden ist und einen weiteren, wenn mehr als fünf Jahre einer Freiheitsstrafe verbüßt worden sind. Dem ersteren Falle wird die Verurteilung zur Todesstrafe[1]), dem letzteren deren Vollstreckung gleichgeachtet. § 169.

Handelte der Täter im ganzen bona fide, d. h. war er der Ansicht, daß die angezeigte oder angeklagte Person schuldig sei, die strafbare Handlung begangen zu haben, dann wird er, falls er zu seinem Verdachte keinen vernünftigen Anlaß hatte, über Antrag des Verletzten nach § 170 bestraft.

Wir haben des öfteren im Gesetze eine Handlungspflicht statuiert gefunden, und dies trifft auch hier zu. So ist es eine jedermann gesetzlich treffende Verpflichtung, einer ungerechten Verurteilung durch Aufdeckung des wahren Sachverhaltes nach Möglichkeit vorzubeugen, natürlich nicht im Widerspruche mit berechtigten privaten Interessen. § 172.

Als Irreführung der Behörde könnte man die strafbaren Handlungen des § 171 bezeichnen, nach welchem die Anzeige einer strafbaren Handlung, die nicht begangen worden ist, sowie die unrichtige Selbstanzeige oder die eines Einwilligenden mit Strafe bedroht werden. Namentlich in dem Falle, als es sich um eine Übertretung handelt, scheint es wenig gerechtfertigt, eine derartige Handlung mehr polizeiwidrigen Charakters als Verbrechen zu bestrafen. Die falsche Anzeige ist als solche nur dann nach § 171 zu bestrafen, wenn ihr Zweck bloß die Irreführung ist, oder genauer gesagt, wenn ihr Zweck nicht die Begehung des Verbrechens des § 168 ist. Es kann nämlich der Fall ganz gut eintreten, daß jemand in der Absicht, die strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung eines anderen herbeizuführen, eine Anzeige macht, in welcher er zwar den Namen des Betreffenden nicht nennt und auch sonst keine Angaben oder Andeutungen über seine Person macht, welche jedoch mit Rücksicht auf die konkreten Umstände die Verhaftung und Verfolgung desselben mit sich führen. In diesem Falle kommt nicht § 171, sondern § 168 zur Anwendung. § 171.

Analog zur Bestimmung des § 254 kann auch bei dem Verbrechen der falschen Anklage das Urteil auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. § 173.

1) Sie existiert im Militärrecht.

XIX. Geldfälschung.

Objekt dieses Deliktes ist sowohl das Metallgeld, als auch das Papiergeld, sowohl das im Inlande wie das im Auslande gangbare Geld. Die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Gelde resultiert aus der eigentümlichen Natur dieses Deliktes. Außer auf Geld im eigentlichen Sinne des Wortes bezieht sich das Delikt auch auf die sogenannten Inhaberpapiere, wenn sie Wertpapiere sind. Der strafbare Tatbestand ist nun ein zweifacher: 1. Nachmachen des Geldes, 2. Verschaffen des nachgemachten Geldes. Charakteristisch ist für das Verbrechen die große Anzahl der einzelnen Handlungen, der einzelnen Fälschungen, aus welchen das Gesamtdelikt besteht. Denn es ist nur eine einzelne Geldfälschung, wenn 100 oder 1000 Stück einer Geldsorte hergestellt werden. Demgemäß wird auch die Herstellung einzelner Geldstücke oder Wertpapiere in einer Art, welche eine Massenproduktion unmöglich oder doch unwahrscheinlich macht, als geringfügigeres Delikt behandelt, desgleichen, wenn sich der Täter nur einzelne Stücke verschafft hat. Wie im übrigen die Nachahmung erfolgt, ist gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist die Absicht, das falsche Geld anszugeben, es ist also gewinnsüchtige Absicht erforderlich. § 174. Die Anschaffung von verfälschtem Gelde ist an sich straflos. Die Nachmachung oder Verfälschung ohne die erwähnte Absicht ist jedoch als Übertretung strafbar. Desgleichen derartige Handlungen, welche sich anf sogenannte Wertzeichen und ähnliches beziehen. Auch die Verbreitung von zwar nicht gefälschten aber echten Münzen und Wertpapieren so ähnlicher Objekte, daß leicht eine Verwechslung eintreten kann, bildet eine hierher gehörige Übertretung. §§ 367, 368, 369.

Die bloße Veränderung an echtem Gelde bildet, wenn in der erwähnten Absicht vorgenommen, ein weniger strafbares Verbrechen. § 175. Hat jemand nachgemachtes oder verfälschtes Geld, ohne die Absicht es anszugeben, in Empfang genommen, so ist nnter den Fälschungsarten zu nnterscheiden. Liegt gewöhnliche Fälschung vor, dann wird das Ausgehen auf zweierlei Art bestraft, nnd zwar auf mildere, wenn der Täter das Geld in gutem Glanben erhalten hatte. Handelt es sich dagegen um im Gewicht verringerte Münzen, dann ist die Ausgabe, wenn sie der Täter in gutem Glauhen erhalten hatte, straflos. Eine Präventivmaßregel enthält § 177 bezüglich der für Geldfälschungen geeigneten Gegenstände. §§ 176, 177.

Wie wir eingangs erwähnt haben, sind die Inhaberpapiere, insoweit sie Wertpapiere sind, dem eigentlichen Gelde gleichgestellt. Bemerkenswert ist bei der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung der

36-1070

Zusatz, daß der Aussteller des Papieres zur Ausstellung berechtigt gewesen sein muß. Es ist dieses objektive Erfordernis möglicherweise geeignet, Fälle, in denen der Täter diesbezüglich im Irrtum ist, grundlos zu seinen Gunsten straflos zu machen. § 178.

XX. Urkunden- und andere Fälschungen.

Von den hierher gehörigen strafbaren Handlungen haben wir im vorhergehenden bereits zwei besonders wichtige Fälle behandelt. Dieselben weisen so viele Eigenartigkeiten auf, daß es sich empfiehlt, sie selbständig zu behandeln, wiewohl sie vom theoretischen Standpunkte unter den allgemeinen Begriff der Urkundenfälschung fallen.

Den Begriff der Urkundenfälschung faßt das norwegische Strafrecht sehr weit, sowohl hinsichtlich der Frage, was als Urkunde anzusehen sei, als auch bezüglich des Begriffes der Fälschung. Wesentlich ist hiernach für die Urkunde, daß sie eine Mitteilung enthält, welche entweder dazu bestimmt ist, in irgend einer Sache zum Beweise zu dienen, oder aber als Beweismittel in einer Rechtssache von Bedeutung ist. Eine bestimmte Form ist für die Mitteilung nicht gefordert. Den Begriff der Fälschung definiert das Gesetz nicht, er wird als bekannt vorausgesetzt, dagegen führt das Gesetz mehrere Tatbestände an, welche „ebenso wie Urkundenfälschung zu strafen" sind, oder welche „auch" eine Fälschung im Sinne des Gesetzes darstellen. §§ 179, 180, 181.

Bezüglich des strafbaren Tatbestandes ist zu unterscheiden zwischen der Benutzung einer falschen Urkunde, der Herstellung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Benutzung und der Herstellung an sich. Ferner ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen und Privaturkunden, und endlich sind gewisse speziell angeführte Fälle zu erwähnen.

Die Fälschung an sich ist straflos, ausgenommen sind die Fälschungen öffentlicher Protokolle.

Wird die Fälschung vorgenommen, um die falsche Urkunde rechtswidrig zu benutzen, dann ist zu unterscheiden:

1. Die Benutzung würde rechtswidrig sein, jedoch an sich entweder überhaupt kein Delikt oder höchstens ein Verbrechen, das mit weniger als zwei Jahren Gefängnis bedroht ist.

a) Der leichteste Fall liegt dann vor, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt.

b) Ein schwererer Fall, wenn es sich um eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde handelt. § 182.

2. Die Benutzung würde den Tatbestand eines anderen schwereren Verbrechens, als vorhin erwähnt, darstellen.

Der 3. und schwerste Fall liegt dann vor, wenn eine falsche Urkunde rechtswidrig benutzt wird. Wir haben auch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Die Benntzung findet unter den früher nnter 1. angeführten Umständen statt. Auch hier ist zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. In diesen beiden Fällen wird es als ein mildernder Umstand anerkannt, wenn der Zweck der Handlungsweise der war, einen Beweis für eine zu Recht bestehende Forderung zu schaffen, oder eine unberechtigte Forderung abzuwehren.

2. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn die Benntzung der Urkunde dazu stattfand, um ein Verbrechen zu verüben, das mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht ist.

3. Wenn unter der eben erwähnten Voraussetzung ein Schaden von mehr als 1000 Kronen verursacht worden ist, oder wenn es sich um Fälschnng einer letzten Willenserklärung handelt, oder wenn die Urknnde ein öffentliches Protokoll ist oder eine mit Siegel und Unterschrift versehene andere öffentliche Urkunde, dann liegt der schwerste Fall von Urkundenfälschung vor.

Wie wir dies bereits bei mehreren anderen Verbrechen gesehen haben, werden auch bei der Urkundenfälschung gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Den Tatbestand derselben normiert § 186. (Anfertigung falscher Siegel, Stempel u. s. w.) Als einer der Fälle ist auch die Entwendung angeführt, in welchen dann meistens eine Konknrrenz zweier Delikte vorhanden sein wird.

Der Begriff der Urkundenfälschnng ist, wie wir oben erwähnt haben, ein besonders weiter. Sogar das Ableugnen der Unterschrift einer echten Urknnde durch den Unterfertigten gilt als Urkundenfälschung. Richtiger würde ein derartiger Vorgang als Betrug qualifiziert werden.

Wir haben nunmehr die allgemeinen Fälle der Urkundenfälschnng erschöpft und sind demnach nur noch jene speziellen Fälschungsverbrechen anzuführen, welche sich im Gesetze vorfinden: so die Verfälschung von Postmarken, Fahrkarten, Eintrittskarten u. s. w., die Verrückung oder Beschädigung von Grenzsteinen, die Abgabe einer unrichtigen Erklärung in öffentlichen Urkunden u. s. w. §§ 184, 188, 189, 190, 372. Im Falle des § 372, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der ein schriftliches Zeugnis, welches über rechtlich bedeutsame Umstände eine Unwahrheit enthält, zu dem Zwecke ausstellt, um jemanden zu täuschen, liegt bloß eine Übertretung vor, sie unter-

scheidet sich von dem Verbrechen des § 189 durch die Art der betreffenden Urkunde. Im § 189 sind nur öffentliche Urkunden und Bücher, sowie ärztliche Atteste Gegenstand des Deliktes, im § 372 alle übrigen Zeugnisse.

Wenn auch nicht zu den Urkundenfälschungen im engsten Sinne des Wortes, gehören die Delikte der §§ 370 und 375, welche ebenfalls Übertretungen sind und vom rechtswidrigen Gebrauche fremder Warenzeichen beziehungsweise von falscher Stempelung von Metallarbeiten handeln. Ihr Tatbestand steht dem Betruge sehr nahe. Charakteristisch hierfür ist der Passus „hinter das Licht zu führen."

Ein Fälschungsverbrechen eigener Art, welches anderen Gesetzen in dieser Form fremd ist, ist die Fälschung des Familienstandes, welche darin besteht, daß jemand einem andern den ihm zukommenden Familienstand entziehen will oder sich einen solchen beilegen will. § 215.

Zu den Fälschungsverbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes gehören jedoch die falschen Erklärungen. Einige Fälle derselben haben wir bereits bei der Urkundenfälschung kennen gelernt. Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von Erklärungen. Eidliche Erklärungen, welchen die Versicherung an Eidesstatt, sofern sie gesetzlich gestattet ist, und die Erklärung unter Berufung auf einen geleisteten Eid gleichsteht und nicht eidliche Erklärungen. Der eine strafbare Tatbestand besteht nun darin, daß eine derartige eidliche Erklärung, welche falsch ist, vor Gericht abgegeben wird oder aber außergerichtlich in Fällen, wo der Eid gesetzlich gestattet ist. §§ 163, 164, 165. Der zweite Tatbestand besteht in der unbeeideten gerichtlichen oder behördlichen Erklärung. § 166. Die einzelnen Fälle desselben können leicht als Konkurrenzfälle mit der Urkundenfälschung auftreten. Unter die zitierte Bestimmung fällt auch die Aussage eines Sachverständigen in Strafsachen wider besseres Wissen, während eine solche Aussage eines Sachverständigen in Zivilsachen nach § 110 zu bestrafen ist.

Gewisse falsche Erklärungen werden nicht mit Strafe bedroht, obwohl sie den voranstehenden Bedingungen entsprechen.

1. Straflos ist bezüglich dieses Verbrechens unter allen Umständen derjenige, der eine falsche Erklärung als Beschuldigter in einem Strafverfahren abgegeben hat.

2. Ist die Erklärung eine unbeeidigte, dann ist sie straflos, wenn die Wahrheit für den Erklärenden oder einen Angehörigen desselben Bestrafung oder den Verlust der bürgerlichen Achtung zur Folge gehabt hätte.

3. In Steuersachen kommt die Bestimmung des § 166 nicht zur Anwendung, dies hindert natürlich nicht, daß eine Bestrafung eintritt, nach anderen Bestimmungen, nur die Qualifikation als Verbrechen ist damit ausgeschlossen. § 167. Als hierher gehöriges Delikt ist noch die Übertretung des § 371 zu erwähnen. Nach ihr ist strafbar die falsche Angabe, daß eine schriftliche Erklärung von einer bestimmten Person herrühre. Sie hängt zusammen mit dem früher erwähnten Fall der Urkundenfälschung des § 372. Von dem Verbrechen des § 182 unterscheidet sich die Übertretung des § 371 durch das Objekt, indem hier die Erklärung keine Urkunde ist.

XXI. Hehlerei und Begünstigung.

Das Verbrechen der Hehlerei begeht derjenige, der einen Gegenstand, welcher von einer strafbaren Handlung herrührt, annimmt oder verbraucht oder sonstwie damit verfährt, wenn er dies in gewinnsüchtiger Absicht tut und die strafbare Handlung in Unterschlagung, Diebstahl, Mauserei oder Raub bestand. Der Täter muß jedoch wissen, daß der betreffende Gegenstand von einem der erwähnten Verbrechen herrühre, oder aber es müssen die Umstände derartige sein, daß er dies wenigstens annehmen muß. § 317. Die Strafe der Hehlerei ist sehr verschieden. Außer dem normalen Falle, den wir eben erörtert haben, kommen mildernde und erschwerende Umstände in Betracht.

So wird die Hehlerei milder bestraft, wenn es sich um eine Sache von geringem Werte handelt oder um eine Fundsache, oder wenn sonst mildernde Umstände vorhanden sind. Wenn die Sachen von jemandem herrühren, der für den Empfänger derselben zu sorgen verpflichtet ist, und wenn diese Sachen zum Unterhalt oder zur Verpflegung dienen sollen, so ist der Hehler ganz straflos. Erschwerende Umstände liegen dann vor, wenn der Täter die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben hat, oder wenn er wegen gewisser im § 318 genannter Verbrechen [1]) vorbestraft ist. § 319.

Wer nach Begehung eines Verbrechens dem Schuldigen in Rücksicht auf einen durch dasselbe erworbenen Vorteil Beistand leistet, begeht das Verbrechen der Begünstigung. Welcher Art das Verbrechen war, ist gleichgültig, nur muß es ein Verbrechen gewesen sein, die Begünstigung im Falle einer Übertretung ist nicht strafbar. § 320.

Wir müssen hier eines Deliktes erwähnen, das wir im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung besprochen haben.

---

1) Kapitel 17, 18, 24—27, §§ 88/1, 143/2, 147, 204, 206, 217.

Es ist dies Absatz 2 und 3 des § 132. Dieser Fall handelt nicht von dem Vorteil aus einem Verbrechen, sondern von dem Verbrecher selbst. gehört aber richtiger zur Begünstigung, welche eben vom Gesetze zu enge definiert wird. Auch gehören die §§ 139 und 347, welche von den Verbrechen und Übertretungen der Untergebenen handeln, wiewohl vom Gesetze in andrem Zusammenhange erwähnt, hierher.

Bezüglich der Frage, ob die Hehlerei und die Begünstigung von Amts wegen zu verfolgen sei oder nicht, hat sich das Gesetz dafür entschieden, die für das primäre Delikt diesfalls normierten Bestimmungen als maßgebend anzuerkennen. § 321.

XXII. Delikte, die sich auf die Seeschiffahrt beziehen.

Bei einem Staate wie Norwegen spielt die Seeschiffahrt eine hervorragende Rolle. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein großer Teil der Bevölkerung in Schiffsdiensten steht, hat das norwegische Strafgesetz ein förmliches Seestrafrecht statuiert, das zum großen Teile Tatbestände enthält, die ihrer Natur nach mehr in das Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes als in ein allgemeines bürgerliches Strafgesetz gehören.

1. Als Verbrechen strafbar ist der Bruch des Dienstverhältnisses. Derselbe kann entweder mit Rücksicht auf ältere, bei dem Eingehen der neuen Verpflichtung verheimlichte Verpflichtungen stattfinden oder ohne Rücksicht auf solche. Das Verbrechen kann entweder in der Art begangen werden, daß der Schuldige den Dienst anzutreten unterläßt oder, daß er das Schiff verläßt. Unterbleibt der Dienstantritt nicht in der Absicht, sich dem Dienste überhaupt zu entziehen, sondern unterläßt es der Täter, bloß den Dienst rechtzeitig anzutreten. so liegt kein Verbrechen, sondern nur eine Übertretung vor. Das Gleiche gilt, wenn der Täter die Zeit des ihm erteilten Landurlaubes überschreitet. Wenn im Falle des Verbrechens der Entweichung durch dieselbe eine Gefahr herbeigeführt wird, dann ist dasselbe mit strengerer Strafe bedroht. Auch die Mitwirkung ist strafbar. §§ 301, 302, 303 Der eben angeführten Übertretung werden einige andere gleichgestellt die einer Erörterung nicht bedürfen.

Gewisse Personen auf Schiffen, denen besonders wichtige Funktionen hinsichtlich der Führung desselben zukommen, werden im Falle gewisser Übertretungen nicht nach § 426, sondern nach den strengeren Bestimmungen des § 422 bestraft.

Die Übertretung des verweigerten Gehorsams kann zum Verbrechen werden, wenn dem Ungehorsam wiederholte Befehle vorausgegangen sind. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt. § 309.

Wenn durch den Ungehorsam eine Gefahr entsteht, so bildet er den Tatbestand eines schwereren Verbrechens und zwar genügt in diesem Falle der Ungehorsam gegenüber einem einzigen Befehle, eine Wiederholung desselben, wie im Falle des zitierten Paragraphen, ist nicht erforderlich. Einen noch schwereren Fall dieses Ungehorsamdeliktes bildet es, wenn der Gehorsam auf Grund einer gemeinsamen Verabredung der Mannschaft oder eines Teiles derselben unterlassen wird und bildet auch hier wieder die herbeigeführte Gefahr einen erschwerenden Umstand. §§ 310, 311.

Den schwersten Fall der hierher gehörenden Verbrechen bildet die sogenannte Meuterei, welche die vollständige Disziplinlosigkeit auf einem Schiffe bedeutet und durch welche die Leitung des Schiffes dem Führer entrissen wird. §§ 312, 313.

Dem Schiffer ist gesetzlich eine gewisse Strafgewalt beigelegt, welche jedoch einen Gegenstand des Verwaltungsrechtes bildet und deshalb hier außer Betracht bleibt. Hier ist nur zu erwähnen, daß der Schiffer bei Ausübung seiner Strafgewalt an ein bestimmtes Verfahren gebunden ist, dessen Außerachtlassung an ihm bestraft wird. Hat der Schiffer in materiell ungesetzlicher Weise einen Untergebenen bestraft, so liegt ein Verbrechen vor. § 308, Absatz 1. Sonstige ungebührliche Behandlung des Untergebenen durch den Vorgesetzten wird ebenfalls als Verbrechen nach diesem Paragraphen bestraft. Wenn eine Disziplinarstrafe vom Schiffer wegen eines solchen Deliktes verhängt worden ist, wegen dessen eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet wird, so ist die Disziplinarstrafe beim Urteile jedenfalls zu berücksichtigen. §§ 420, 427.

In diesem Zusammenhange sind noch gewisse Verbrechen gegen die Mitreisenden zu erwähnen, deren sich ein Schiffer oder auf einem Schiffe Angestellter schuldig machen kann.

a) Die rechtswidrige Zurücklassung eines Mitfahrenden, mit der Unterscheidung, ob er in seinem Heimatlande oder außerhalb desselben zurückgelassen worden ist.

b) Die verweigerte Verabfolgung dessen, was der Mitreisende zu fordern berechtigt ist.

c) Die unbegründete Verweigerung der Erlaubnis, sich an einen Konsul oder eine andere Behörde zu wenden.

d) Sonstige besonders ungebührliche Behandlung eines Mitfahrenden oder Gestattung derselben. §§ 306, 307, 308.

2. Die nunmehr zur Erörterung gelangenden Delikte beziehen sich auf die Sicherheit der Schiffe bezüglich der Seegefahren.

Strafbar ist es, wenn ein Schiffer mit einem nicht seetüchtigen Schiffe in See geht. Notwendig ist, daß die Reise infolge der Seeuntüchtigkeit des Schiffes mit einer Gefahr für Menschenleben verbunden sei. Hier fragt es sich nun, ob die Gefährdung des Lebens des Schiffers allein genüge. Da in der Praxis der Fall kaum vorkommen dürfte, daß ein Schiff ohne andere Bemannung in See geht, ist der Fall nur von theoretischer Bedeutung, eventuell von praktischer bei ganz kleinen Fahrzeugen, die nur von einer einzigen Person geleitet werden. Dem Wortlaute der betreffenden gesetzlichen Bestimmung entsprechend handelt es sich hier um objektive Voraussetzungen, die hinsichtlich eines Fahrzeuges zutreffen oder nicht. Es wird demgemäß auf die Anzahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen gar nicht ankommen. Der wirkliche Eintritt eines Schadens bildet dann einen erschwerenden Umstand. Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieses Verbrechens wird auch die Vorbereitungshandlung mit Strafe bedroht, wie wir dies bei zahlreichen anderen Verbrechen bereits kennen gelernt haben. Der gleichen strafrechtlichen Verantwortung wie der Schiffer ist in dieser Beziehung auch der Reeder, so wie sein Bevollmächtigter unterworfen. § 304.

Ist von jemandem die öffentliche Untersuchung eines Schiffes über die Seetüchtigkeit wider besseres Wissen veranlaßt worden, so begründet dies ein Delikt. Dasselbe jedoch als Verbrechen zu erklären, besteht keine Veranlassung. § 305. Die erörterten Bestimmungen des § 304 sollen der Entstehung von Seegefahren vorbeugen. Ist eine solche Gefahr bereits eingetreten, dann begeht der Schiffer ein Verbrechen, wenn er das Schiff im Stiche läßt. Die besonders geringe Strafe wird noch vermindert, wenn das Delikt von einem Mitgliede der Schiffsmannschaft begangen wird.

Wenn zwei Schiffe zusammengestoßen sind, so besteht für das unbeschädigte oder weniger beschädigte derselben die natürliche Verpflichtung, dem andern Hilfe zu leisten. Diese natürliche Verpflichtung hat im norwegischen Strafgesetze noch überdies gesetzlichen Ausdruck erhalten. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung begründet nämlich den Tatbestand eines Verbrechens, das jedoch ebenfalls mit besonders geringer Strafe bedroht ist. Das Delikt ist in allgemeiner Form bereits in § 387 enthalten, in welchem allerdings eine unbedeutende Übertretungsstrafe statuiert wird, steht aber auch im Zusammenhang mit § 150, ja ist genau genommen, bereits in diesem normiert und mit bedeutend höheren Strafen bedroht. § 314, § 315.

Außer den erwähnten Verbrechen handeln noch zwei Über-

Digitized by Google

tretungen von der Sicherheit der Schiffe. Die beiden Bestimmungen enthalten die Strafsanktion für Übertretungen von anderwärts aufgestellten Vorschriften, wie wir dies bei anderen Delikten des Strafgesetzes bereits wiederholt kennen gelernt haben. Die eine Bestimmung beschäftigt sich mit der Seetüchtigkeit der Schiffe und mit der Fürsorge für die darauf befindlichen Personen, gehört also nur in ersterer Hinsicht in diesen Zusammenhang, die zweite handelt speziell vom Schiffszusammenstoße. Beide Bestimmungen sind Präventivvorschriften. Die mildere Strafart bei der letzteren Übertretung scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen, wenn auch die Handlungsweise bei eingetretenem Erfolge mit der entsprechend hohen Verbrechensstrafe des § 148 bedroht ist. §§ 416, 418.

3. Außer den eben erwähnten Bestimmungen des Seestrafrechtes haben wir noch eine Reihe von rein administrativen Vorschriften anzuführen, die einer Erläuterung weiter nicht bedürfen. Es handelt sich auch hier wieder zum Teil um bloße Sanktionen für die Übertretungen von Vorschriften, die nicht im Strafgesetze enthalten sind. Von den strafbaren Handlungen ist nur eine einzige Verbrechen, nämlich die unwahre Eintragung in das hiefür bestimmte Buch, während die unterlassene Eintragung eine bloße Übertretung begründet. §§ 316, 421, 414, 415, 417, 419, 423, 424, 425.

XXIII. Pressdelikte.

Das Preßrecht nach dem neuen norwegischen Strafgesetzbuche läßt sich nach der Natur der einzelnen mit Strafe bedrohten Tatbestände in zwei Teile teilen, von welchen der eine die eigentlichen Preßdelikte umfaßt, während der andere preßpolizeiliche Vorschriften enthält.

Das Gesetz geht von dem Begriffe einer Druckschrift verbrecherischen Inhaltes aus, das ist also von einer objektiven Verbrechensqualität derselben. Als Druckschrift verbrecherischen Inhaltes gilt also auch die Schrift eines Unzurechnungsfähigen. Strafbar und zwar als Verbrechen ist nur die Herausgabe einer objektiv verbrecherischen Druckschrift, wenn der Verfasser unter 18 Jahren war oder wenn durch Urteil seine Unfähigkeit, während zehn Jahren in einer öffentlichen Angelegenheit zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen, ausgesprochen wurde und dies dem Herausgeber bekannt war, oder wenn der Verfasser nicht vor Gericht angegeben wird, falls er unbekannt ist, oder wenn der Verfasser sonst nicht bestraft werden kann. Der Verleger ist strafbar, wenn bei einer derartigen Druckschrift die erwähnten Umstände beim Verfasser und Herausgeber zutreffen und

der Drucker, wenn dieselben auch beim Verleger vorhanden sind. § 322. Die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung des zitierten Paragraphen besteht darin, daß der Schuldige nicht als Mitwirkender nach allgemeinen Regeln strafbar ist, in welchem Falle natürlich die hiesige Bestimmung zessiert. Bezüglich einer Zeitung oder Zeitschrift ist auch fahrlässige Begehung dieses Deliktes durch den Herausgeber möglich, wird jedoch nur als Übertretung bestraft. § 431. Ein als Übertetung strafbares Preßdelikt begründet ferner die entstellende Wiedergabe von Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden in einer Druckschrift, ein Delikt, welches in engem Zusammenhange steht mit dem Verbrechen des § 130, von welchem wir unter den Delikten gegen die Staatsverwaltung gehandelt haben. § 432.

Die folgenden Preßdelikte, welche durchwegs Übertretungen sind, haben bloß preßpolizeilichen Charakter. Dieselben betreffen:

Die Angabe des Druckers und Druckortes auf der Druckschrift;

die Unterlassung des Herausgebers einer Zeitung oder Zeitschrift, sich als solchen zu bezeichnen, sowie die falsche Angabe in dieser Beziehung;

die Weigerung der Aufnahme einer tatsächlichen Berichtigung;

die Weiterverbreitung einer beschlagnahmten oder eingezogenen Druckschrift;

die Abgabe von Pflichtexemplaren. §§ 428, 429, 430, 433, 434.

Hinsichtlich der Druckschriften verbrecherischen Inhaltes besteht das sogenannte objektive Verfahren, d. h. es kann eine Druckschrift eingezogen werden, auch wenn niemand bestraft oder verfolgt worden ist. §§ 323, 435.

XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Die in diesem Zusammenhange zu erörternden strafbaren Handlungen sind zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen. Als Verbrechen strafbar ist das gesetzwidrige Verhalten gegenüber einer vorhandenen rechtmäßigen Fürsorgegewalt zwischen zwei Personen, indem ein Unmündiger der gesetzmäßigen Obhut seiner Eltern oder anderer entzogen wird. Das Verbrechen, welches ein Antragsdelikt ist, kann nur gegen Personen unter 18 Jahren begangen werden. Der Tatbestand darf nicht in einer Freiheitsberaubung bestehen, da sonst die Bestimmung des § 223 zur Anwendung zu kommen hätte. § 216. Das Gesetz unterscheidet nun je nach der Absicht des Täters, nach

dem Alter der der Gewalt entzogenen Person und nach dem Erfolge des Verbrechens folgende Fälle:

1. Der Täter hat gewinnsüchtige Absicht oder er will ein Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 200—205 oder 213 ermöglichen.

2. Die betreffende Person ist unter 16 Jahre alt.

a) Die Absicht des Täters ist ein unzüchtiger Zweck. Hier bildet er einen erschwerenden Umstand, wenn das Kind unter 13 Jahren ist. Hier muß erwähnt werden, daß in beiden Fällen der unzüchtige Zweck bloß beabsichtigt sein darf, andernfalls die Bestimmungen der §§ 195, 196, 201 zur Anwendung zu kommen hätten.

b) Die betreffende Person wird nicht nur der rechtmäßigen Gewalt entzogen, sondern verborgen gehalten oder in das Ausland verbracht oder es tritt eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein.

c) Tritt außer den unter b) erwähnten Umständen die Absicht des Täters wie unter a) erwähnt hinzu, oder ist dieselbe eine gewinnsüchtige, dann liegt ein neuer besonders schwerer Fall vor.

Die vorliegenden Fälle sind ziemlich komplizierter Natur und können bei denselben leicht die Bestimmungen über andere Delikte als konkurrierend in Anwendung kommen. § 217.

Von der Übertretung des § 380 haben wir bereits oben gehandelt. Wenn die betreffende Person unter 18 Jahre alt ist, so liegt ein Verbrechen vor, ist dieselbe unter 16 Jahre alt, so liegt das Verbrechen auch dann vor, wenn sich der Täter hierbei keines Gewaltmißbrauchs schuldig gemacht hat. § 218.

Als ein Verbrechen in besonderen Verpflichtungsverhältnissen ist es auch anzusehen, wenn jemand pflichtwidrig einer seinem Hausstande angehörenden Person den Unterhalt verweigert, oder sonst seine Pflichten verletzt. Der Tatbestand ist ein sehr weiter. § 219. Als Übertretung ist die Überschreitung des Züchtigungsrechtes strafbar. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Täter keine Schadensabsicht besaß, da sonst Körperverletzuug vorliegen würde. Die Entscheidung, ob diese Übertretung oder aber das vorhin erwähnte Verbrechen vorliege, dürfte in manchen Fällen wegen der Ähnlichkeit des Tatbestandes schwierig sein. § 386.

Als besondere Verpflichtungsverhältnisse kann man es auch betrachten, wenn jemand imstande ist, einen anderen, der in dringender Lebensgefahr sich befindet, zu retten. In diesem Falle statuiert das Gesetz eine Handlungspflicht, d. h. es straft es als Übertretung, wenn der Betreffende in einem solchen Falle es unterläßt, dem andern zu

helfen. Auch die allgemeine Pflicht der Anzeige und Hilfeleistung bei besonderen Unglücksfällen gehört in diesen Zusammenhang. § 387. Ebenfalls eine Übertretung liegt vor im Falle des § 340 das ist im Falle der Unterlassung der Anzeige des Fundes eines abhanden gekommenen Kindes. Die Bestimmung könnte auch im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung erwähnt werden, wie denn überhaupt die hier erwähnten strafbaren Handlungen mit der einen oder anderen Deliktsgattung im engeren Zusammenhange stehen, wie wir bereits erwähnten.

Unter den Delikten gegen das Leben und die körperliche Integrität haben wir auch die in den §§ 240 und 241 erwähnten Verbrechen besprochen, welche in dem böswilligen Verhalten gegen schwangere Frauenspersonen bestehen, welches ein gegen das Kind oder die Leibesfrucht gerichtetes Verbrechen zur Folge hat. Das Verbrechen wurde in dem erwähnten Zusammenhange erörtert, weil es vom Gesetze als besonderer Fall der Mitwirkung zum Verbrechen des Kindesmordes oder der Abtreibung aufgefaßt wird. Es gehört jedoch ebensogut in diesen Zusammenhang, da man im Falle des erwähnten Verbrechens wohl ganz besonders von einem bestehenden Verpflichtungsverhältnisse reden kann.

Die Delikte, die wir im Anschlusse hieran hier zu erwähnen haben, sind Übertretungen, welche den genannten Verbrechen ganz und gar ähnlich sind und sich eigentlich nur in der Person unterscheiden, indem auch für Eltern, Hausherren u. s. w. die rechtliche Verpflichtung der Hilfeleistung gegenüber schwangeren Frauenspersonen statuiert wird. §§ 388, 389.

Besondere Verpflichtungsverhältnisse können auch durch den Dienstvertrag begründet werden. Die diesbezüglichen Übertretungen werden nur über Antrag verfolgt.

1. Strafbar ist das Verlassen des Dienstes oder der unterlassene Dienstantritt ohne ausreichenden Grund. Diesen Handlungen ist es gleichgeachtet, wenn der Dienstpflichtige die bedungenen oder üblichen Leistungen verweigert oder im Hause des Dienstgebers besonders schlechte Führung an den Tag legt. §§ 409, 412, 413.

2. Den Übertretungen des Dienstpflichtigen stehen wieder solche des Dienstherrn gegenüber. So ist die rechtswidrige Verweigerung der Aufnahme jemandes in den Dienst oder die Entlassung aus demselben seitens des Dienstherrn mit Strafe bedroht. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn der Dienstpflichtige durch Verweigerung seiner Aufnahme in das Haus des Dienstherrn besonderer Verlegenheit oder einer Gefahr ausgesetzt wurde und zessiert die Strafbarkeit

Digitized by Google

selbst dann nicht, wenn ein gesetzlicher Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung vorlag, falls die Handlungsweise des Dienstherrn als zur Unzeit erfolgt sich darstellt. §§ 410, 411. Der Dienstherr ist ferner auch strafrechtlich verpflichtet, dem Dienstpflichtigen den Lohn zu zahlen, ihm ein Zeugnis auszustellen und kann, genau so wie der Dienstpflichtige, wegen besonders schlechten Verhaltens gestraft werden.

VI.

Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten.

Von

H. Fehlinger in München.

Die Universität zu Atlanta veranstaltet alljährlich eine Konferenz zum Studium des Negerproblems. Hierbei kommen die Ansichten der gebildeten Vertreter der schwarzen Rasse selbst am besten zum Ausdruck. Die Konferenz im Jahre 1904 befaßte sich mit dem Neger als Verbrecher. Die Vorträge, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurden[1]), bieten manche wissenswerte Aufschlüsse. Über den Umfang der Kriminalität im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten liegen nur mangelhafte Angaben vor, nämlich die gelegentlich des Census (alle zehn Jahre) gesammelten Daten über die Zahl der Gefängnisinsassen; beim letzten Census wurde auch hiervon abgesehen und die Gefängnisstatistik auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben. Für einzelne Staaten und Städte ist hingegen ein etwas mehr verläßliches Material vorhanden, mit dem die Angaben der Censusberichte — wie ausdrücklich betont werden muß — in den Hauptzügen übereinstimmen.

In allen Staaten und Territorien ist die Kriminalität der Neger viel größer als die der „Weißen", aber geringer als die der Mongolen und Indianer. Die in Amerika lebenden Japaner und Chinesen sind jedoch nahezu ausschließlich erwachsene Männer; das darf nicht unberücksichtigt bleiben. Bei Beurteilung der Zunahme der Zahl der Gefangenen in den einzelnen Censusjahren, die in der beigegebenen Tabelle zum Ausdruck kommt, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Handhabung der Strafgesetze eine strengere geworden ist; die ganze in der Statistik zutage tretende Differenz kann hiermit wohl nicht erklärt werden. Bedauerlicherweise fehlen Angaben, welche über die Entwicklung im Laufe des jüngsten Dezenniums Auskunft geben könnten; die Statistik bis 1880 weist die Zahlen für die Neger

1) Some Notes on Negro Crime. Report of a Social Study. Atlanta, 1905. The University Press.

nicht getrennt aus, sondern zusammen mit jenen für alle anderen „farbigen Rassen". Für die Periode 1870 bis 1890 erhalten wir nachstehendes Bild:

	1870	1880	1890
Zahl der „weißen" Sträflinge	24,845	41,861	57,310
„ der „farbigen" „	8,056	16,748	25,019
„ der Negersträflinge	?	?	24,277
Auf 1 Mill. Personen kamen Sträflinge:			
Bei den Weißen	740	964	1042
„ allen Farbigen	1621	2480	3275
„ den Negern	—	—	3250
„ Chinesen	—	—	3835
„ Indianern	—	—	5476

Im letzten Zählungsjahre kamen in den Südstaaten, wo die große Masse der Neger wohnt, auf 10000 Personen dieser Rasse 29 Strafgefangene; in den Nordoststaaten kamen auf die gleiche Anzahl Neger 75 Gefangene, in den Weststaaten sogar 95. In den industriell entwickelten Gebieten des Nordostens und des Westens ist die Kriminalität der Weißen gleichfalls höher als im agrarischen Süden. Wählt man den Staat New York als Beispiel, so kommen auf 10000 Neger 100 Gefangene, auf 10000 Weiße 18 Gefangene; in Mississippi, mit gar nicht nennenswerter Industrie und überwiegender Negerbevölkerung entfielen auf die gleiche Anzahl Personen bei den Negern 14, bei den Weißen 2 Gefangene. Die Differenz ist in den Industriegegenden weniger bedeutend; hier sind nnter den Weißen die Eingewanderten verhältnismäßig stark vertreten, von welchen einige Nationalitäten, wie die Irländer, Italiener usw., eine besondersg roße Kriminalität aufweisen. Der regionale Unterschied in der Kriminalität der Neger wird zum Teil auch dadurch bedingt, daß im Norden die erwachsenen Männer unter ihnen vorwiegen nnd zwar infolge der Binnenwanderung. Vergleichen wir die Kriminalität der Neger und der Einwanderer in den nordatlantischen Staaten, so ergibt sich, daß sie bei den Negern noch immer dreimal so groß ist als bei der anderen Bevölkerungsgruppe; in den nördlichen Zentralstaaten ist sie sogar sechsmal so groß. Unter den Negersträflingen sind die jüngeren Altersklassen stärker vertreten als unter den weißen Sträflingen; doch erscheint derselbe Unterschied auch im Altersaufbau beider Rassen überhaupt. — Die durchschnittliche Dauer der Haft ist bei den Negern länger; dies veranschaulicht für das letzte Censusjahr die folgende Tabelle:

	Dauer der Haft	
	unter 1 Jahr	über 1 Jahr
	Prozent aller Fälle	
Geborne Amerikaner europ. Rasse	28.5	71.5
Eingewanderte Europäer	43.6	56.4
Neger	20.4	79.6

Endlich werden noch einige Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beigefügt, die sich auf dasselbe Jahr beziehen.

	Weiße	Neger
	Prozent der Vergehen u. Verbrechen	
Gegen die Staatsgewalt	2.9	0.7
„ „ Sicherheit der Gesellschaft .	27.0	16.5
„ „ „ „ Person . . .	17.9	26.0
„ „ „ des Eigentums . .	45.2	46.7
Andere	7.0	10.1

Der Prozentsatz der Vergehen gegen das Eigentum, also jener, die in der Regel aus wirtschaftlicher Not begangen werden, ist bei beiden Rassen annähernd gleich; bei den Weißen sind Vergehen wider Staat und Gesellschaft häufiger, bei den Negern die Vergehen gegen die Sicherheit der Person — denen zumeist die niedrigsten Motive zugrunde liegen. Unter den des Lesens und Schreibens kundigen Negern ist die Kriminalität weniger umfangreich als unter ihren analphabetischen Rassegenossen.

Monroe N. Work untersuchte die Kriminalität der Neger in einzelnen Städten und Staaten. Er kam zu dem Schluß, daß die relative Zahl der Verurteilungen von Negern (im Verhältnis zur Zahl aller Neger) in den betreffenden Lokalitäten überall größer ist als die relative Zahl der Verurteilungen Weißer. Im Jahre 1900 war in den in Betracht gezogenen Städten in verschiedenen Landesteilen die Kriminalität der Neger anderthalb bis neunmal so groß als die der Weißen. Es ist leider nicht möglich, die Vergleiche entsprechend der sozialen Schichtung durchzuführen; ohne Zweifel würden dann die Zahlen für die Neger etwas günstiger ausfallen. Hingegen ist es verfehlt, wenn die Teilnehmer an der Atlanta-Konferenz ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse für die größere Kriminalität der Neger verantwortlich machten, in erster Linie das System der Überlassung von Negersträflingen an weiße Plantagenbesitzer (Convict Lease System), das im höchsten Grade demoralisierend und korrumpierend gewirkt hat und bedauerlicherweise in einigen Golfstaaten noch heute fortbesteht. Es wird ferner betont, daß in der unmittelbar der Sklaven-

befreiung folgenden Zeit die Neger mit den Grundsätzen des Rechtes der Gemeinschaft wenig oder gar nicht vertraut waren; sie begingen aus Unwissenheit, nicht aus natürlicher, moralischer Minderwertigkeit Handlungen, die Bestrafung im Gefolge hatten. Dem Richterstand warfen mehrere Redner auf der Konferenz vor, er sei gegen die Neger voreingenommen und verurteile viele ungerecht; auch dieser Vorwurf mag eine teilweise Berechtigung haben, nicht aber in den Nordstaaten, wo die Mehrheit der Weißen ganz besonders negerfreundlich gesinnt ist. Die Konferenz nahm eine Resolution an, welche die Reform der Strafgesetzgebung und mehr Entgegenkommen seitens der „weißen Nachbarn" fordert. Vor allem soll durch Änderungen in der Konstitution der Geschwornengerichte den ungerechten Verurteilungen der Neger vorgebeugt werden.

Die Annahme, materielles Elend allein schaffe die Kriminalität, ist nicht berechtigt; gerade aus jenen Berufsklassen, welchen die Mehrheit der Neger angehört — Farmer und Landarbeiter — gehen gewöhnlich relativ die wenigsten Verbrechen hervor. Es darf nicht vergessen werden, daß die ganze Kultur der Amerikaner einem sehr großen Teil der Neger fremd geblieben ist; sie ist der schwarzen Rasse nicht angepaßt und deshalb fällt es dieser auch viel schwerer, nicht gegen die Gesetze zu verstoßen. Im Interesse beider Rassen liegt es, Mittel zu finden, um die Kriminalität zu verringern; nicht nur die Neger, auch die Weißen haben unter den gegenwärtigen Zuständen zu leiden und man muß alle Bestrebungen begrüßen, die auf eine Änderung abzielen.

VII.

Aus den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses.[1])

Von

Kriminalkommissar Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

A. Das Problem der Zeugenaussage.

In den „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" 1, 4. Heft (S. 419—461) habe ich „die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform" behandelt nnd dabei auch auf alle hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung hingewiesen (S. 433 ff.). Das Ergebnis der Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses erfüllt bei weitem nicht die Hoffnungen der in diesem so außerordentlich wichtigen Pnnkt des Strafverfahrens Vorschläge machenden Autoren. Man kann gerade nicht sagen, daß die Kommission an diesen Bestrebungen ganz achtlos vorübergegangen sei, aber sie hat sie jedenfalls ganz nebensächlich behandelt und einschlägige Reformbeschlüsse von einem ganz anderen Standpunkt aus gefaßt. Diesen Reformbeschlüssen und insbesondere den Begründungen abgelehnter Anträge auf diesem Gebiete seien die nachfolgenden Ausführungen gewidmet, die zugleich eine Zusammenstellung weiteren Materials für nnsere Reformbestrebungen darstellen sollen.

Der sechste Abschnitt der St.-P.-O., der von den „Zeugen" handelt, soll nach den Beschlüssen der Kommission mehrfache Änderungen erfahren; diese beziehen sich in der Hauptsache aber nur auf das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 55, 57), Auskunftsverweigerungsrecht (§ 54), die Zeugenbeeidigung[2]) (§§ 60—63, 65, 66), so daß ich mich hier mit dem bloßen Hinweis begnügen

1) Die Sitzungsprotokolle der Kommission sind im Herbst 1905 im Verlag von J. Guttentag, Berlin, erschienen (2 Bände, geb. 10.— Mk.).

2) Die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage wurde verneint. (Prot. I 105—112, II. 229.)

kann. Zu dem für unser Problem so wichtigen § 68, wonach der Zeuge zu veranlassen ist, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben, und zur Aufklärung und Vervollständigung seiner Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem seine Wissenschaft beruht, zu befragen ist, wurde kein Beschluß gefaßt.

Zu §§ 238 und 240 St.-P.-O. wurde beschlossen, daß die Bestimmungen über das „Kreuzverhör" — als entbehrlich — gestrichen werden können[1]), da von dem Kreuzverhör in der Praxis nahezu kein Gebrauch gemacht werde.

Dabei wurden u. a. noch folgende hier erwähnenswerte Gründe geltend gemacht:

„... Die Prozeßbeteiligten[2]) seien weit eher geneigt, durch Suggestivfragen aus den Zeugen Bekundungen herauszuholen, die in ihrem Interesse liegen. Überhaupt diene es nicht den Zwecken der Wahrheitsermittelung, daß sich die Vernehmung der Zeugen hauptsächlich auf die Vorlegung einzelner Fragen zuspitze. Dabei hänge der Erfolg zu sehr davon ab, welche von den Parteien die andere an Geschicklichkeit und Schlagfertigkeit bei der Fragestellung übertreffe. Weit besser komme der Sachverhalt unverfälscht an den Tag, wenn sich die Zeugen in zusammenhängender Erzählung auszulassen hätten, wie dies bei der Vernehmung durch den Vorsitzenden die Regel bilde ... In der Tat werde das Kreuzverhör in denjenigen ausländischen Staaten, in denen es die Regel bilde[3]), von den Zeugen oft geradezu als Tortur empfunden, und es habe dort zu einer großen Abneigung, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, geführt, was den Zwecken der Strafrechtspflege wenig dienlich sei...." (Prot. I, 236, II, 113, 499).

Die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung werden in der Regel nicht protokollarisch aufgenommen, eine Ausnahme statuiert § 273, Abs. 2 St.-P.-S., wonach aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen sind. Ein Antrag in der Kommission, daß auch diese Ausnahme in Zukunft wegfallen solle, wurde einstimmig[4]) angenommen. Dafür waren namentlich folgende Gründe maßgebend:

---

1) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. 442f. und die These V. S. 461.
2) Nämlich Staatsanwalt und Verteidiger.
3) Vor allem kommt England und Amerika hier in Frage.
4) Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern.

„... Eine Beschränkung der Wiedergabe der Anssagen auf die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmnngen sei, wie die Erfahrung mit den Schöffengerichtsprotokollen beweise, von geringem Werte, da der Protokollführer dieser Aufgabe nicht immer gewachsen und eine Kontrolle durch den Vorsitzenden während der Verhandlung ansgeschlossen sei...."

Im Laufe der Beratung war anch der in der Literatur und Presse mehrfach gemachte Vorschlag, die Zeugenanssagen stenographisch aufnehmen zn lassen, erörtert worden. Es herrschte jedoch in der Kommission Übereinstimmung darüber, daß dieser Vorschlag praktisch undurchführbar sei. Es stehe nur eine beschränkte Zahl von Stenographen, welche die Fähigkeit besäßen, eine längere Verhandlnng wortgetren aufzunehmen, den Gerichten znr Verfügung. Ferner fehle die genügende Gewähr für die Richtigkeit der Stenogramme, wenn sie nicht den Zeugen vorgelesen und von ihnen genehmigt würden; das Vorlesen sei aber zeitraubend, daß es ernsthaft nicht in Frage kommen könne. Der Vorsitzende würde außerdem eine Verantwortung für die stenographisch aufgenommenen Protokolle niemals übernehmen können, selbst wenn er der Stenographie mächtig sei. Endlich müßten die Stenogramme, wenn sie praktisch verwertbar sein sollten, nach der Sitzung stets in gewöhnliche Schrift übertragen werden, was eine große Vermehrung des Schreibwerkes und erhebliche Kosten verursachen würde. Die Aussagen der Zeugen würden in den Urteilsgründen genügend berücksichtigt. (Prot. I, 254, II, 139, 513.)

Im Ermittelnngsverfahren soll nach einem Beschlusse der Kommission zu § 159 St.-P.-O. die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen nnd Sachverständigen regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, weil man mit den bei der Polizei aufgenommenen Protokollen zu schlechte Erfahrungen gemacht habe, wie aus den Gründen dieses Beschlnsses zu entnehmen ist. (Prot. I, 163 ff., II, 73 ff., 463.)

Zu § 60 St.-P.-O. wnrde der Beschluß gefaßt, daß die Beeidigung des Zengen in allen Fällen erst nach dem Abschlusse seiner Vernehmnng erfolgen soll (Prot. I, 57 ff., II, 226); daher wurde im Hinblick auf § 58 St.-P.-O. in Erwägung gezogen, ob sich nicht die Vorschrift empfehle, daß jeder Zeuge grundsätzlich einzeln und in Abwesenheit aller anderen Zeugen zu vernehmen sei. Die Mehrheit der Kommission konnte sich von der Notwendigkeit einer solchen Vorschrift nicht überzeugen, da jetzt schon der Vorsitzende befugt sei, vernommene Zeugen abtreten zu lassen, sofern er

dies für angezeigt erachte. Wollte man eine zwingende Vorschrift im Sinne der Anregnng gehen, so führe auch dies wieder zu Schwierigkeiten. Für viele Zeugen sei es eine Erleichterung, wenn sie ihre eigenen Wahrnehmungen mit denen anderer Zengen vergleichen könnten; oft falle ihnen auch dabei etwas Vergessenes wieder ein oder es ergebe sich die Gelegenheit zu einer Berichtigung. Eine Beeinflnssnng der Zeugen sei in dem nnbeanfsichtigten Zengenzimmer noch leichter möglich als im Sitzungssaale. Auch werde es sich hei der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlnngen doch nicht vermeiden lassen, daß die Zeugen auf irgend einem Wege von den Bekundnngen der anderen Zeugen Kenntnis erhielten. (Prot. II, S. 229.)

Zum Schluß will ich noch etwas näher auf die Behandlung der Aussagen eidesnnfähiger — namentlich jugendlicher — Personen eingehen.

Gelegentlich der Ablehnung des Antrages auf Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen wurde bezüglich der Zeugen unter 16 Jahren ansgeführt:

„... Wollte man eine Vorschrift in Aussicht nehmen, nach welcher Personen jener Altersklasse vor ihrer Vernehmung anf die Strafbarkeit der falschen Aussage hinzuweisen seien, so wäre zu befürchten, daß gerade diejenigen unter ihnen, welche die Wahrheit aussagen wollten, in ihren Bekundungen unsicher gemacht werden. Überdies sei die Wirksamkeit der Androhnng krimineller Strafe gerade gegenüber Personen kindlichen Alters höchst fraglich. Es sei deshalb besser, die schwierige Frage, ob einem Kinde Glauben zu schenken sei, wie bisher nnr aus dem gesamten Ergebnis der Verhandlung zu heantworten. (Prot. I, S. 111.)

In meiner eingangs erwähnten Arheit habe ich u. a. auch den Grundsatz aufgestellt, daß Kinder unter sieben Jahren vor Gericht kein Zeugnis ablegen sollen. Dieser theoretische Grundsatz, der sich hauptsächlich anf die Ergebnisse der hisherigen Forschungen über Kinderaussagen stützt, wurde von den Vertretern dieser Reformrichtung in Wort und Schrift als berechtigt anerkannt; doch fehlte es auch nicht an Widersprüchen, wobei namentlich der Einwand vorgebracht wnrde, daß die Praxis der oft sehr wichtigen Aussage eines Kindes nicht entbehren könne. Dabei wurde aber leider übersehen, daß ich zwischen der Vernehmung eines Kindes als offiziellen Zengen im Sinne der Strafprozeßordnung und der Ermittelnng der Zeugenwissenschaft eines Kindes und deren Bekundung durch dritte Personen (testes de auditu) wohl unterschieden habe. (Vgl. a. a. O. S. 440 f.)

Die Angriffe des Amtsrichters Dr. Sontag in der Unterhaltungsbeilage der Berliner Tageszeitung „Tägliche Rundschau“ vom 13. und 14. November 1905 auf meine obige, am „grünen Tisch“ erdachte These muß ich als unberechtigt zurückweisen, da er bei seiner Kritik nicht einmal meine ursprüngliche (oben zitierte) Abhandlung kannte und berücksichtigt hat, geschweige denn von meinen Gründen und praktischen Erwägungen etwas wußte.

B. Die Stellung der Kriminalpolizei.

Die Tätigkeit und Zuständigkeit der Polizeibehörden im strafprozessualen Ermittelungsverfahren ergibt sich bekanntlich hauptsächlich aus den folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes[1]) sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks nnd der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten....

§ 161 der Strafprozeßordnung:

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten....

Weitere Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden oder deren Beamte finden sich noch in den §§ 22, 31, 32, 98, 105, 127, 131, 156, 157, 159, 187, 453 ff. der Strafprozeßordnung.

Wie in der kriminalistischen Literatur, so entstand auch unter den (21) Mitgliedern der Kommission für die Reform des Strafprozesses ein großer Streit darüber, ob die gerichtliche Voruntersuchung künftig ganz in Wegfall kommen und einem die Hauptverhandlung vorbereitenden mündlichen kontradiktorischen Verfahren Platz machen soll, oder ob es in dieser Beziehung beim alten bleibe, oder welche Änderungen der bisherigen gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 176—195 St.P.O.) und des vorbereitenden Verfahrens (§§ 156—175 St.P.O.) eintreten sollen.

Da die Hauptttätigkeit der Kriminalpolizei sich auf die Mitwirkung bei der „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ erstreckt, ist sie selbst-

1) Dafür ist auch die sonst überall übliche Bezeichnung „Kriminalpolizei“ von der Kommission eingeführt worden.

verständlich an der Behandlung und Lösung dieser Fragen sehr interessiert.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen in diesem Punkte will ich hier gleich im voraus erwähnen: Es bleibt in der Hauptsache beim bisherigen Verfahren. Das Protokoll der (64.) Kommissionssitzung vom 11. November 1904 beginnt[1]): „. . . Eine Vorbereitung der Hauptverhandlnng durch ein mündliches und kontradiktorisches Verfahren im Sinne der Anträge, welche auf S. 141 ff. der Protokolle der ersten Lesung wiedergegeben sind, wurde heute von keiner Seite mehr befürwortet."

Wichtig ist der zu § 153 Ger.Verf.Ges. gefaßte Kommissionsbeschluß, der lautet:

„Es soll auf tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft nnd den Exekntivbeamten der Kriminalpolizei Bedacht genommen werden (Prot. II. 75 ff.)."

Das ist nun für die Kriminalpolizei größerer Städte gar nichts Neues mehr, da die Tunlichkeit eines solchen unmittelbaren Verkehrs zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei schon längst erkannt und dementsprechend gehandelt wurde. Ebenso ist für die Praxis auch der zu § 156 St.P.O. gefaßte Kommissionsbeschluß nicht mehr neu; er lautet: „Die Anbringung des Strafantrages zn Protokoll soll auch bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zulässig sein; das Protokoll ist von dem Antragsteller zu unterzeichnen (Prot. II. 69 ff.)."

Allerdings scheint sich die Kommission jenen unmittelbaren Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den „Exekutivbeamten der Kriminalpolizei" etwas anders vorzustellen als er in Wirklichkeit stattfindet nnd unter den heutigen Verhältnissen nur stattfinden kann. Der Antragsteller führte nämlich aus:

. . . Znrzeit bestehe zwischen den Staatsanwälten und den polizeilichen Hilfsbeamten kein organischer Znsammenhang. Eine gerichtliche Polizei bestehe nnr im Prinzipe. Tatsächlich würden die einzelnen einer größeren Polizeibehörde angehörenden Exekutivbeamten fast überall nnr auf Grund einer Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde tätig, an welche sich der Staatsanwalt mit seinem Ersnchen znnächst wenden müsse und welcher dann auch die Exekutivbeamten ihren für die Staatsanwaltschaft bestimmten Bericht erstatteten. Dies Verfahren sei unpraktisch, schwerfällig, führte zu vielfachen Verzögerungen und zu nicht selten mißverständlicher Auffassung der Absichten der Staatsanwaltschaft durch die Exkutivbeamten.

1) Vgl. Prot. Bd. II, S. 66.

Wenn der Staatsanwalt dem Hilfsbeamten seine Aufträge direkt mündlich oder schriftlich geben könne, so werde dies der Sache in hohem Grade förderlich sein. . . . Auf diesem Wege werde auch die der Staatsanwaltschaft auferlegte Pflicht eigener Erörterung sehr erleichtert werden.[1])

Der Antragsteller bemerkte noch erläuternd, daß er nicht die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Bestimmung in das Gesetz beantragen, die Regelung der Sache vielmehr auch weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen wolle. Danach müßte man also an die Bildung einer besonderen „gerichtlichen Polizei" denken, wobei man vor allen Dingen auch einer räumlichen Zusammengehörigkeit Rechnung tragen müßte.

Die oben aufgezählten Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden sollen außer den §§ 159, 453 ff. St.P.O. nach den Beschlüssen der Kommission keine Zusätze erhalten. Das „Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung" (§ 453 ff, St.P.O.) soll nach den Kommissionsbeschlüssen wesentlich geändert werden. Da solche Strafverfügungen nur von der administrativen Polizei erlassen werden können und daher außerhalb der Aufgaben der Kriminalpolizei liegen, kann ich mich auf den Hinweis der vorgeschlagenen Neuerungen (Prot. II, 570 ff) beschränken. Ich komme jetzt zum Kernpunkt der die Kriminalpolizei betreffenden Vorschläge der Kommission.

Zu § 159 St.P.O. ist folgender Beschluß gefaßt worden:

„Die Vornahme der Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft selbst . . . soll die Regel bilden . . ."
(Ferner soll ihr ein Vorführungsrecht gegenüber ungehorsamen Beschuldigten und Zeugen gesichert werden.)

Wir müssen, um dies überhaupt verstehen zu können, auf die bei den Beratungen der Kommission geltend gemachten Gründe näher eingehen.

Zur (20.) Sitzung vom 1. Oktober 1903 war u. a. folgender Antrag eingebracht worden:

„. . . Die Aufnahme ausführlicher Protokolle seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden ist zu vermeiden." (Prot. I. 141.)

Dazu wird von dem Antragsteller ausgeführt (Prot. I. 150):

. . . Die Protokolle seien das Grundübel des jetzigen Verfahrens. Ein Protokoll, auch wenn es richtig und sachgemäß aufgenommen sei, genüge schon deshalb nicht, den Wert einer Aussage erkennen zu lassen, weil dieser häufig von der Art, wie die Aussage abgegeben wurde, und dem Eindrucke, den der Aussagende machte, abhängig sei . . . Die Gefahr einer un-

1) Vgl. Prot. II, S. 76. Die Kommission nahm den Antrag einstimmig an.

richtigen protokollarischen Aufnahme erhöhe sich, wenn, was nicht ausgeschlossen sei, der Richter zu ungunsten des Beschuldigten voreingenommen sei. In noch höherem Maße bedenklich seien die Protokolle der weniger vorgebildeten und naturgemäß meist im Sinne der Anklage interessierten Polizeibeamten.

Mit 17 gegen 4 Stimmen wurde u. a. auch der obige Antrag abgelehnt; dabei mußte die Mehrheit aber zugeben, „daß die Protokolle, insbesondere die polizeilichen, häufig an erheblichen Mängeln leiden, die sich nicht völlig beseitigen ließen, weil dabei das subjektive Moment eine große Rolle spiele". (Prot. I. 158).[1])

Den Polizeibehörden wollte man nicht, wie in einem Antrag zum Ausdruck kam, Zwangsmaßregeln gegen unentschuldigt bei Terminen fernbleibende Personen zusichern, was „im Hinblick auf die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieses Rechtes durch untergeordnete Polizeibeamte für bedenklich erachtet" wurde. (Vgl. Prot. I, 165 f.)

Seitens des Reichs-Justizamtes ist der Kommission die Frage vorgelegt worden, ob es sich empfehle, in die Strafprozeßordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach auch die Staatsanwälte und die Polizeibeamten verpflichtet werden, die von ihnen als Zeugen zu vernehmenden Angehörigen des Beschuldigten (§§ 51, 159, 161 St.P.O.) über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren. Von einer Beschlußfassung nach dieser Richtung nahm die Kommission Abstand, da von einer Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Zeugen bei den polizeilichen Vernehmungen nichts bekannt geworden sei; auch lasse sich bei den ersten Vernehmungen, welche die Polizei aus eigener Entschließung vornehme, oft noch gar nicht feststellen, wer als Beschuldigter in Betracht komme und wer ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Angehöriger sei (Prot. II, 211).

Bei der Erörterung des Legalitätsprinzips interessiert die Kriminalpolizei folgende Stelle (Prot. I, 139):

An der Verfolgung der einzelnen Übertretung habe der Staat als solcher häufig kein Interesse. In der Praxis werde deshalb zurzeit schon von seiten der Polizei bei der Verfolgung von Übertretungen im gewissen Umfange nach dem Opportunitätsprinzipe verfahren. Nachdem aber in letzter Zeit zweifelhaft geworden, ob ein derartiges Vorgehen gesetzlich zulässig sei, bestehe geradezu ein dringendes Bedürfnis, das Legalitäts-

1) An einer anderen Stelle (I, 164) wird erwähnt, daß zahlreiche Strafsachen, die auf Grund „mangelhafter polizeilicher Ermittelungen" verfolgt würden, mit Freisprechung enden.

Daß man bei Gericht recht wenig Wert auf die polizeilichen Protokolle legt, ist Tatsache. So hat man auch die das Protokoll abschließende Formel „V. G. U." (Vorgelesen, Genehmigt, Unterschrieben) scherzhafter Weise als „Vor Gericht ungiltig" zu deuten gewußt.

prinzip für Übertretungen ausdrücklich im Gesetz anszuschließen. Sonst werde die Zahl der Verfolgungen wegen Übertretungen in das Ungemessene steigen und eine tiefgehende Verstimmung des Publikums gegen die Polizei eintreten.

Dem wurde entgegengehalten: „... Es bestehe ein erhebliches Interesse an der regelmäßigen Verfolgung der Übertetungen, weil unvermeidlich das Gesetz an Wert verliere, wenn Verstöße dagegen häufig ungestraft blieben... Übrigens würden, wenn die Verfolgung der Übertretungen von Rücksichten der Zweckmäßigkeit abhinge, Gegensätze zwischen der Staatsanwaltschaft und der an der Durchführung ihrer Gebote interessierten Polizei sich leicht ergeben ...“

Daher wurde der Antrag auf Beschränkung des Legalitätsprinzipes abgelehnt (Prot. I, S. 139; II. S. 38f.).

Zu § 467 St.P.O. war der Antrag gestellt worden, daß die eine Strafverfügung erlassende Polizeibehörde sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen dürfe. Die Ablehnung des Antrages durch die Mehrzahl der Mitglieder wurde etwas merkwürdig begründet, wie folgt:

... Die Stellung des Angeklagten werde verschlechtert, wenn der Polizeivertreter seine bisweilen einseitige Auffassung dem Gerichte nicht als Zeuge, sondern als ein mit Staatsautorität umkleidetes Organ der Rechtspflege vortrage, zumal falls Laienrichter zur Entscheidung berufen seien... Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher manche Polizeibehörde auf ihrer Ansicht zu beharren geneigt sei, werde die Einlegung von Rechtsmitteln sehr zunehmen (Prot. I, S. 347f.).

Den ersteren Einwand haben die Vertreter der Kriminalpolizei in Geriehtsverhandlungen oft auch zu gewärtigen, von seiten der Verteidigung. Soweit die die Kriminalpolizei direkt betreffenden Beschlüsse und Erörterungen der Kommission, aus denen sich ja recht viel zwischen den Zeilen lesen läßt: Für jeden etwas!

Die Protokolle der Kommission enthalten selbstverständlich noch vieles andere, was jeden Kriminalisten, auch die Exekutivbeamten der Kriminalpolizei interessieren muß; auf weitere Einzelheiten kann ich mich aber bei dem enggesteckten Rahmen dieses Themas nicht einlassen, nicht einmal auf Reformvorschläge im Sinne der Kommissionsbeschlüsse. Bis sie Gesetzeskraft erlangen — wie viele Vorschläge werden ihnen noch nachfolgen? Es genügt mir für heute, durch die Zusammenstellung der einschlägigen Stellen aus den Kommissionsprotokollen das Interesse nachgewiesen zu haben, das die „Kommission für die Reform des Strafprozesses“ an der Kriminalpolizei hat; im übrigen: interim fit aliquid.

Digitized by Google

VIII.

Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Ins finstere Mittelalter scheint uns eine Zeitungsnotiz zu versetzen, die sich Ende September vorigen Jahres in verschiedenen Blättern fand. Sie lautete folgendermaßen:

„Im benachbarten russischen Gouvernement Mohilew ist vor einigen Tagen ein schauerliches Verbrechen verübt worden, das durch seine entsetzlichen Einzelheiten im ganzen Bezirk Grauen und Empörung hervorgerufen hat. Der Täter, ein alter Bauer, hat, vermutlich in einem Anfall von Wahnsinn oder als Opfer eines wahnsinnigen Aberglaubens, nicht weniger wie neun Kinder im Alter von 4 bis 7 Jahren an sich gelockt und kaltblütig abgeschlachtet. Wie russische Blätter berichten, war in der vergangenen Woche in mehreren Dorfgemeinden des Gouvernements große Unruhe durch das fortgesetzte spurlose Verschwinden von Kindern entstanden. Die allgemeine Erregung nahm immer mehr zu und ließ den Ausbruch einer antisemitischen Hetze befürchten, als am Abend des 18. d. Mts. (5. September a. St.) drei Frauen zu den Gendarmerieposten in Belezy kamen und klagten, daß ihre Kinder schon seit mehreren Stunden verschwunden und nicht mehr zu finden seien. Die drei anwesenden Gendarmen veranstalteten sofort eine Streife nach den Verschwundenen, an welcher die halbe Bevölkerung des Ortes teilnahm. Den ersten Fingerzeig erhielt man von einem Hirten, der vier Kinder in Begleitung eines alten Mannes nach dem eine halbe Stunde entfernten Walde hatte gehen sehen. Als die Suchenden in den Wald drangen, stießen sie auf eine Höhle, aus der ihnen das Geschrei von Kindern entgegendrang. Die Gendarmen stürzten mit den Bauern in die Höhle und hier bot sich ihnen ein schrecklicher Anblick. Inmitten der Höhle stand der alte Bauer Serski, ein breites Messer in der Hand, mit welchem er eben einem Knaben den Leib aufgeschlitzt hatte. Zwei andere Knaben lagen bereits als Leichen da, während das vierte Kind, gleich seinen beklagenswerten

Schicksalsgenossen völlig entkleidet nnd mit Stricken an Häuden nnd Füßen gebunden, Zenge der Greuelszene sein mnßte. Nur mit Mühe konnten die Gendarmen den Mörder vor den wütenden Landlenten schützen, die den Unhold lynchen wollten. Im Gefängnisse gab Serski ohne jede Gemütsbewegung zu, daß er auch die anderen sechs Kinder, welche vermißt wnrden, ermordet habe. Er erzählte, es sei ihm nachts ein Gespenst erschienen, welches ihm mitgeteilt habe, daß man jeden im Innern der Erde verborgenen Schatz finden könne, wenn man die Erde mit dem Blute von fünfzig unschuldigen Kindern tränke. So sei er auf den Kinderfang ansgegangen. Serski dürfte zunächst in eine Irrenanstalt zur Beobachtung kommen." [1])

Da der Fall in Rußland passiert ist, konnte ich mir eine amtliche Bestätigung dieses Sachverhaltes nicht verschaffen. Es könnte nun vielleicht angezweifelt werden, ob ein uns so ungehenerlich erscheinendes Verbrechen einzig und allein auf Grundlage eines Zeitungsberichtes als festgestellt gelten kann. Dies scheint mir aber wenigstens in unserem speziellen Falle zuzutreffen. Sicherlich finden sich in manchen Zeitungsnotizen nnrichtige Notizen auch bei ganz detaillierter Angabe des Sachverhalts, so z. B. bei den zahlreichen Meldungen über angeblichen Kinderraub durch Zigeuner; aber in der großen Mehrzahl der Fälle habe ich die Berichte über kriminellen Aberglauben, die ich in Zeitungen fand, selbst in Kleinigkeiten oft bestätigt gefunden, soweit mir eine aktenmäßige Nachprüfung des Sachverhaltes möglich war. So werden wir also berechtigt sein, Zeitungsnotizen über kriminellen Aberglauben als in ihren Hanptzügen wahrheitsgetreu zu vermnten, sofern sie sich nnschwer ans dem Glauben des Volkes erklären lassen, und solange sich kein Grund zu der gegenteiligen Annahme ergibt. [2])

Nun haben wir aber gerade aus slavischen Ländern auch für die neueste Zeit mehrfache verbürgte Berichte über Mordtaten, welche nns bestätigen, daß der Glaube, durch Menschenopfer einen Schatz heben zu können, noch hentigen Tages im höchsten Grade lebendig und wirksam ist.[3]) So wurde im Frühjahr 1901 im Kreise Balaschoff

1) „Das deutsche Blatt" (Berlin) vom 24. (?) Oktober 1905. In den Hauptzügen übereinstimmend, nur wesentlich kürzer auch in der „Tilsiter Allgemeinen Zeitung" vom 24. Oktober 1905. Nur ist hier der Täter „Sorski" genannt, was sich aber ungezwungen daraus erklärt, daß das russische „ё" wie „o" ausgesprochen wird.

2) Über den Wert von Zeitungsberichten für den Kriminalisten gedenke ich nächstens eingehender zu handeln.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903 p. 215. Von den Südslaven wußte der bekannte Volksforscher Friedrich S. Krauß, der gerade auf südslavischem Gebiet mit Recht als erste

Gouvernement Savatoff) ein alter Bienenzüchter umgebracht, in der Hoffnung, mit seinem Blute den Schatz zu lösen.[1]) Ebenfalls vor einigen Jahren wurde in der Stadt Nisch in Serbien ein gewisser Sima Savic von seinen zwei Freunden zu gleichem Zweck ermordet.[2]) Besonders erschütternd ist der Fall, der sich im April 1892 bei Semendria (Serbien) zutrug. Der Artillerieunteroffizier Ilija Konstantinowitsch hatte mehrmals geträumt, an einer bestimmten Stelle des Festungswalles sei ein Schatz zu heben, wenn er für kurze Zeit sein Leben lasse. Er hatte seinen Freund den Kanonier Radelowitsch überredet, ihn zu töten, dann zu graben und ihn dann mit den magischen Gerätschaften, die er dort finden werde, wieder ins Leben zurückzurufen. Dann werde er imstande sein, den Schatz zu heben. Diese Angaben des Radelowitsch erwiesen sich als richtig, da der Getötete zum Glück auch andern von seinen Träumen und Plänen erzählt hatte.[3]) So reiht sich denn also unser Fall den eben hier mitgeteilten seiner Grundidee nach ungezwungen an. Wir wollen jetzt nur noch näher eingehen auf einige Züge, die unser besonderes Interesse wachrufen.

Zunächst hielt Serski nur „unschuldige Kinder" für geeignet. Wenngleich die Erfordernis in keinem der uns überlieferten Fälle vorkommt, mir auch nicht bekannt ist, ob sich in einer von Löwenstimm zitierten russischen Abhandlung über Schatzgräberei etwas derartiges findet, so läßt sich daraus doch kein Grund entnehmen, um an der Echtheit des Berichtes zu zweifeln. Denn es ist ja bekannt, daß unschuldige Kinder oft als ganz besonders wirksames Zaubermittel in Betracht kommen, so in dem Glauben, der Beischlaf mit einer Jungfrau heile die Sypbilis oder durch Ermordung ungeborener Kinder könne man die Gabe der Unsichtbarkeit erlangen usw. Interessant gerade für unsere Frage dürfte sein, wenn wir aus Deutschland erfahren: „Zur Hebung des Schatzes wird erfordert Stillschweigen und Unschuld. . . . Unschuldige Kinderhände taugen ihn zu erfassen, wie das Loos zu ziehen. Arme Dorfknaben und Hirtenjungen finden ihn auf. Wer sich durch ein Laster befleckt, kann ihm nicht wieder nahen."[4]) Also unschuldigen Kindern fällt ein

Autorität gilt, in seinem prächtigen Buch „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven" (Münster i. W. 1890) nur das Vorkommen von Tieropfern beim Schatzheben anzuführen, und doch kommen auch bei den Südslaven noch heute selbst Menschenopfer zu gleichen Zwecken vor.

1) Löwenstimm a. a. O. p. 216. 2) Eodem.

3) Kranß „Vergrabene Schätze" in „Im Urquell" Bd. III (1892), S. 208. Vgl. auch Kaindl „Die Volkskunde" (Leipzig und Wien 1903) S. 49 f. und Löwenstimm a. a. O. p. 215 f.

4) Jacob Grimm „Deutsche Mythologie" (Göttingen 1835) p. 544.

Schatz zu. Nur eine Variation desselben Gedankens ist es, wenn man Menschen opferte, um Schätze zu heben, denn durch den Opfertod ward der Mensch 'entsühnt. Ganz besonders ist dies natürlich der Fall, wenn ein Kind geopfert wird, das auch vorher schon „unschuldig" war: dies ist also das beste Mittel, um die Geister zu zwingen, den Schatz freizugeben.[1])

Auffällig erscheint gleich auf den ersten Blick, daß Serski sich nicht mit einem Opfer begnügte, sondern 50 Kinderopfer für erforderlich hielt. Weniger fällt das auf, wenn wir bedenken, daß öfters zu besonders großen Zwecken nicht ein Opfer genügt. So glaubte man in Deutschland, wer Stücke von neun Herzen von Kindern gegessen habe, die er aus dem Mutterleibe geschnitten, könne ungestraft Verbrechen verüben.[2]) Allerdings ist 50 eine außergewöhnlich hohe Zahl und bleibt es schwer verständlich, wie es möglich war, daß Serski glauben konnte, er könne, ohne entdeckt zu werden, 50 Kinder abschlachten. Anscheinend bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung: Erstens Serski ist geisteskrank; mit dieser Annahme brauchen wir uns hier nicht näher zu beschäftigen. Oder zweitens Serski glaubte, schon durch das Opfer eines oder einiger unschuldiger Kinder und vielleicht durch Benutzung von Leichenteilen als Talismane erhalte er die Fähigkeit, unsichtbar zu sein oder ungestraft Verbrechen ausüben zu können. Ob diese Annahme zutrifft, entzieht sich meiner Beurteilung.

Zum Schluß wollen wir mit einigen Worten die Frage streifen, wie sich psychologisch die Tat Serskis begreifen läßt. Charakteristisch ist, daß bei den Menschenopfern zum Schatzheben, über die wir näher unterrichtet sind, immer Träume und nächtliche Erscheinungen den unmittelbaren Anlaß gegeben haben. So in dem oben dargestellten Fall der Tötung von Ilija Konstantinowitsch durch Radelowitsch. Ganz besonders interessant in dieser Hinsicht ist ein Fall, der sich vor einigen Jahren in Indien ereignet hat. Ein Hindu hatte seinen Sohn getötet, weil ihm eines Tages, als er im Tempel betete, der Gott in der Gestalt Jangamas erschienen war und ihm sagte: „Unter mir sind Schätze vergraben. Nur dir will ich sie geben.

1) Mittlerweile ist mir ein Fall aus Italien bekannt geworden, der obige Ausführungen zu stützen scheint. Ein gewisser Mattia Pani in der Gegend von Neapel tröstete die von ihm Verführte damit, daß das erwartete Kind, wenn man es töte und mit seinem Blut die Erde benetze, fabelhafte Reichtümer hervorbringen würde. Darüber vielleicht später.

2) Manhardt „Die praktischen Folgen des Aberglaubens" 1878 p. 23; Strack „Der Blutaberglaube bei Christen und Juden" (München 1891) p. 21 f., 21 Anm. und die dort Zitierten.

Aber du mußt mir das Haupt deines Sohnes opfern, denn dem Gotte, welcher dem Sterblichen eine Gnade erweist, muß stets das Haupt eines Menschen geopfert werden. Zur Belohnung werde ich dir nachher dein Kind wieder beleben und den größten Schatz in deine Hände geben.“ [1]) Wenn gleiches sich hier nicht um einen Traum oder um eine nächtliche Erscheinung handelte, sondern um eine Tageshalluzination oder Illusion, so muß hier doch in Betracht gezogen werden, daß der Hindu die Erscheinung hatte, als er sich in innigem Gebet, also in einer Art ekstatischer Verzückung befand. Die Zurechnungsfähigkeit wurde bejaht. Es ist auch ein großer Irrtum, anzunehmen, daß nur Geisteskranke Halluzinationen und Illusionen haben; vielmehr sind auch die körperlich und geistig Gesunden derartigen Sinnestäuschungen mehr oder minder zugänglich, ganz besonders aber natürlich in ekstatischen Verzückungen, zur Nachtzeit, im Traumbewußtsein usw. Daher spricht auch in unserm Falle die nächtliche Erscheinung eines Gespenstes durchaus nicht ohne weiteres für das Vorhandensein einer Geistesstörung. Wie die Betreffenden zu den Träumen und Visionen kommen, ist ja leicht genug erklärlich. Den Untergrund bildet der allgemeine Volksglaube an die zauberhafte Kraft des Menschenopfers, insbesondere auch, um Schätze zu heben. Dazu kommt das lebhafte Verlangen der einzelnen nach jenem mühelosen Erlangen von Hab und Gut. Etwaige Gewissensbedenken werden vielfach noch vollends gegenstandslos gemacht durch den öfters vorkommenden Glauben, das Opfer könne wieder vom Tode auferweckt werden, es handele sich also in Wirklichkeit nur um ein Scheinopfer, wie solches ja z. B. auch Abraham auf Gottes Befehl vollbracht.[2]) Bekannt ist, daß man das, was man lebhaft wünscht, auch träumt und bei besonders lebhaften Naturen und unter günstigen Umständen auch Halluzinationen und Visionen haben kann, welche den Gedankeninhalt plastisch darstellen. So erklärt sich also das ganze Verhalten Serskis auch ohne die Annahme einer Geisteskrankheit. Natürlich ist damit durchaus nicht gesagt, daß er nun auch normal sein müßte. Dagegen ließe sich vielleicht noch die Gelassenheit anführen, mit der er seine Verhaftung entgegennahm und die Gleichgültigkeit, mit der er von seinen Mordtaten erzählte. Doch ließe sich dies auch so begründen, daß er durch den vielfachen be-

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“ loc. cit. p. 217.

2) Den unheilvollen suggestiven Einfluß zu verfolgen, den diese biblische Geschichte bis in unsere Zeit ausübt, bietet einen dankbaren Gegenstand der Forschung.

reits begangenen Mord imstande zu sein glaubt, kraft seiner hierdurch empfangenen Kraft wieder aus dem Gefängnis zu entkommen.

Wenn wir uns jetzt noch fragen, ob ein derartig krasser Fall von kriminellem Aberglauben auch noch im zwanzigsten Jahrhundert für deutsche Kriminalisten aktuell werden könnte, so möchte ich diese Möglichkeit durchaus bejahen, trotzdem mir über einen derartigen Glauben für Deutschland nur ein spärliches Überbleibsel bekannt ist.[1]) Denn einmal sind auch in den letzten Jahrzehnten bei uns mehrfach Morde aus den scheußlichsten abergläubischen Motiven vorgekommen; und dann kann selbst dort, wo der betreffende Aberglaube anscheinend erloschen war, er doch plötzlich wieder in schrecklicher Gestalt aufflackern, wie wir das gerade bezüglich des Menschenopfers beim Schatzheben oben angeführt haben. Hoffen wollen wir aber, daß diese Möglichkeit keine Wirklichkeit wird und daß uns ein derartiges unendlich trauriges Schauspiel erspart bleibt.

1) „Wer einen Schatz findet, stirbt übers Jahr an demselben Tage; er kann dieses abwenden, wenn er das Loch, aus dem er den Schatz gehoben, gut verscharrt, oder wenn er jedes Jahr ein neues Gebäude aufführt oder wenigstens an dem alten etwas ändert.“ Jos. Grohmann „Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren“ I, 1864 p. 214, zitiert bei Wuttke a. a. O. p. 412f.

IX.

Schiebungen.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Mit dem Worte Schiebnng bezeichnet man eine Reihe verschiedenartiger Maßnahmen, deren gemeinsamer Zweck es ist, die Vermögensgegenstände eines Schuldners dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen. Die Hanptformen der Schiebungen sollen im folgenden verzeichnet werden.

Die §§ 808, 809 der ZPO. lassen nur die Pfändung solcher körperlicher Sachen zu, die sich in Gewahrsam des Schnldners, des Gläubigers oder eines herausgabebereiten Dritten befinden. Droht einem Schuldner die Zwangsvollstrecknng, so verbringt er seine pfändbaren Sachen in den Gewahrsam eines guten Freundes, der dem Gerichtsvollzieher den Zutritt versagt. Ist der Freund doli particeps, so sind beide nach § 288 StGB. strafbar. Der Knndige hütet sich, diese rohe Form der Schiebung anznwenden.

Sie kommt im ganzen selten vor. Nur unter den Baunternehmern in den Großstädten ist sie häufig. Ein gepfändetes Baugerüst kann der Gerichtsvollzieher niemals im Gewahrsam des Schnldners lassen. Entweder muß er es nach der Pfandkammer schaffen oder einen besonderen Wächter dafür bestellen. Die Baunnternehmer verschleppen die Rüststämme und Bohlen auf andre Bauten, vermengen sie dort mit anderen Rüsthölzern, und kein Gläubiger oder Gerichtsvollzieher vermag zu ermitteln, wo das Gerüst hinkam. Geschieht derlei schon häufig nach ausgebrachter Pfändung, um so öfter kommt es bei drohender Vollstrecknng vor. Auch Mauersteine, Bauhölzer und andere Banstoffe werden so abhanden gebracht, wenn sie dem Banunternehmer gehören. Freilich behalten sich hier die Lieferanten zumeist das Eigentum bis zur vollen Zahlung vor, was nach § 455 BGB. gültig ist. Der Eigentumsvorbehalt wirkt aber nnr bis zum Einbau (§§ 94, 946 BGB.). Solange die Sachen, woran sich der Verkäufer das Eigentnm vorbehielt, noch nicht eingefügt sind, besteht

für den Bannnternehmer kein Anlaß zur Verbringung. Er veranlaßt seinen Lieferanten einfach, das Eigentum als ein die Veränßerung hinderndes Recht gegenüber der Pfändung geltend zu machen.

Während die Verschleppung von pfändbaren Sachen auf ränmlich begrenztem Gebiete meist nur von nntergeordneter Bedeutung ist, kommt ihr wesentliches Gewicht zu, wenn sie international wird. Die internationale Verschleppung findet sich am häufigsten bei solchen Kaufleuten, die Beziehungen zum Auslande haben oder anznknüpfen wissen. So ließ vor einigen Jahren der in Leipzig ansässige, aus Galizien gebürtige Osias Z. durch einen seiner Söhne in London, dnrch einen andren in Hinterindien ein Geschäft hegründen. Dann schaffte er alle Vermögenswerte von irgendwelcher Bedeutung teils nach London, teils nach Indien. Für seine Gläubiger war die Rechtsverfolgung sehr schwierig. Der inländischen Konkurseröffnung standen Bedenken entgegen, da eben im Inlande keine Masse mehr vorhanden war. — Im Jahre 1904 wurde vom Kaiserlich Russischen Bezirksgericht in Wiatka der Konkurs zum Vermögen des Rauchwarenhändlers Arkadi Iwanowitsch R. in S. eröffnet. R. hatte einige Zeit vor der Konkurseröffnnng Rauchwaren im Werte von etwa 50 000 Mk. zn einem Leipziger Rauchwarenkommissionär gegeben; einen andren Posten im Werte von 200 000 Mk. hatte er an das Rauchwarenversteigerungshaus von Lemson in London geschickt. Seinen deutschen Gläubigern hatte R. einen großen Gefallen erwiesen. Diese ließen die Waren sofort arrestieren und erlangten daraus zum guten Teile nngeachtet des russischen Konknrses Befriedignng (§ 237 KO.). Die bei Lemson befindlichen Rauchwaren erschienen dem R. dort nicht mehr recht sicher. Sie wurden daher abgeholt, gingen unter einer Deckadresse nach Paris nnd von dort wieder unter einer Deckadresse nach Leipzig, wo es dem russischen Konknrsverwalter gelang, ihrer habhaft zu werden. Dahei saß sowohl R. als auch sein Sohn in Wiatka in Haft. R. mußte also im Auslande gute Freunde haben, die seiner Angelegenheiten sich annahmen. — Der Rauchwarenhändler Samuel P. in Leipzig war russischer Untertan, hatte aber ein schönes Landhaus in einem Villenvororte Leipzigs und ein großes Geschäft. Eines Tags war er verschwunden. Ein Teil seines Warenlagers war vorher nach London, der andere Teil nach Nischni gegangen. P. wurde schließlich in Rnßland ermittelt, als russischer Staatsangehöriger aber nicht ansgeliefert. — Der Ranchwarenhändler S. in London verfiel 1903 in Konkurs. Sein Vermögen, insbesondere seine Waren, hatte er vorher zum Teil nach Paris, zum Teil nach Leipzig verbracht. Dem Londoner Massevverwalter gelang es, wesentliche Posten aus dem Aus-

lande herbeizuschaffen. — In allen diesen Fällen ist die Schiebung dadurch qualifiziert, daß sie sich mit einer Zahlungseinstellung oder einer Konkurseröffnung verbindet nnd nun als betrüglicher Bankerutt (§ 239 Ziffer 1 KO.) strafbar ist.

Eine Seite der mißlichen Zustände im großstädtischen Baugewerbe wird von Erscheinungen gebildet, die den eben beschriebenen in gewissen Beziehungen ähnlich sind. Der vom Baulandspekulanten eingesetzte Bauunternehmer pflegt sich bei der Baubank des Sonnabends das Baugeld zn holen, um Löhne an die Arbeiter und Lieferungen an die Handwerker usw. zu zahlen. Wenn der Ban einigermaßen vorgeschritten ist, erhält der Bauunternehmer von der Bank des Sonnabends gewöhnlich mehrere tausend Mark. Seine Glänbiger warten in der Regel vor dem Bankgebäude auf ihn, nm möglichst schlennig eine Zahlnng von ihm zu erlangen. Durch die Schar dieser Glänbiger schlägt sich nun hier und da ein Bauunternehmer mit Lügen und Ansflüchten hindurch und geht mit oder ohne weibliche Begleitung mitsamt der Baugeldzahlnng ins Ausland. Nicht selten ist das Reiseziel die Schweiz, die in weiten Kreisen immer noch als sicheres Asyl für alle Arten Verbrecher angesehen wird. Auch gegen die frandationis causa latitierenden Baunnternehmer findet regelmäßig die Strafverfolgung wegen betrügerischen Bankerutts statt.

Die Verbringung der exekutionsfähigen Vermögenswerte ins Auslands hat selbst dann, wenn ihr Verwahrungsort und der Aufenthalt des Schuldners ausgemittelt wird, für die Glänbiger das Mißliche, daß inländisehe Urteile ohne vorgängige Erwirkung eines Vollstreckungsurteils im Auslande znmeist nicht vollstreckt und die inländische Konkurseröffnung nicht anerkannt wird.

Eine weitere Form der Schiebung besteht darin, daß zwar nicht ein fremder Gewahrsam hergestellt, sondern nur der Anschein eines solchen erweckt wird. Der Schuldner beläßt die Sachen, wo sie sind. Er bringt aber z. B. an der Tür seiner „guten Stube" irgend eine Visitenkarte an, damit es scheine, als hause darin ein Untermieter. Hat der Schnldner ein Ladengeschäft, so muß nach § 15a der GO. an der Anßenseite der Inhaber in deutlich lesbarer Schrift angeschrieben sein. Diese Bezeichnung des Inhabers gilt im Verkehre, ganz besonders aber für den Gerichtsvollzieher als unwiderlegliches Anzeichen dafür, daß der Angeschriebene tatsächlich Inhaber sei und den Gewahrsam im Laden ausübe. Deshalb vereitelt der Schuldner die Pfändnng einfach dadurch, daß er seine Frau oder seinen Sohn oder sonst einen anderen als Ladeninhaber anschreibt. Sollte der Gerichtsvollzieher trotzdem noch irgend einen Zweifel über die In-

haberschaft hegeu, so wird ihm die Bescheinigung vorgelegt, die die Gewerbepolizeibehörde nach § 15 GO. über den Empfang der Anzeige des neueu Ladeninhabers, über deu Anfang seines Gewerbebetriebes ausstellt. Diese Anzeige wird in Schiebungsfällen mit kaum glaublicher Gewissenhaftigkeit erstattet. Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigeu Gewerbebetrieb, wie eine Schaukwirtschaft oder dergl., so wird natürlich die behördliche Erlaubnis für den vorgeschobenen neuen Inhaber beizeiten erwirkt. Wird dem Gerichtsvollzieher nun der Gewerbeschein oder die Erlaubnisurkunde vorgelegt, so hat er sich eben zu bescheiden und unverrichteter Sache abzuziehen. Ganz vorsichtige Schuldner führen auch den Eintritt des vorgeschobenen neuen Inhabers in den Mietvertrag über die Geschäftsräume herbei. Wird dem Gerichtsvollzieher nun gar die auf den neuen Inhaber lautende Mietvertragsurkunde vorgelegt, so ist ihm der überzeugende Beweis erbracht, daß der Vollstreckungsschuldner nicht mehr im Mietbesitze der Räume ist, sein Gewahrsam an darin befindlicheu Vollstreckungsobjekten also aufgehört hat. Daß der neue Inhaber niemals herausgabebereit ist, bedarf keiner Hervorhebung.

Eine noch ziemlich rohe Form der Schiebung, die freilich wieder ihre feineu Abarten hat, ist die fraudulöse Veräußerung. Die pfändbaren Vermögensgegenstände werden an die Frau, den Bruder, die Tochter usw. verkauft. Darüber wird ein Schriftstück aufgesetzt. Verfassen es die Beteiligten selbst, so ist es meist ungeschickt; dann spricht es von einer Verpfändung, beläßt aber den Besitz beim Verpfändenden (§ 1205 BGB.) oder es bezeichnet das vorgenommene Geschäft zwar als Kauf, aber schafft kein den §§ 930, 868 BGB. entsprechendes Rechtsverhältnis. Vorsichtigere Leute gehen zum Anwalte; dieser fragt nun wohl meist nach bevorstehenden Klagen oder Pfändungen. Wer aber eine Schiebung vorhat, ist häufig klug genug, dem Anwalte den wahren Sachverhalt zu verschweigen. Da erzählt man entweder, daß es sich um eine alte Zusage der Sicherstellung handele oder daß ein Zug um Zug Geschäft in Frage stehe. So entwirft denn der Anwalt entweder einen Kaufvertrag oder eine reine Sicherungsübereignung. Wollen sich die Beteiligten den Anschein großer Reellität geben, so lassen sie ihre Unterschriften unter der Vertragsurkunde notariell beglaubigen und Stempelsteuermarken verwenden. Mit solch einem Instrumente ist dann auch der Exscindierungsanspruch leichter zu verfolgen; insbesondere ist es unschwer, damit die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erwirken.

Nicht selten ist der so geschlossene Vertrag überhaupt nur ein

Scheinvertrag. Die Willenserklärungen werden im beiderseitigen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben. Von einem Vergehen nach § 288 StGB. kann solchenfalls dann nicht die Rede sein, zumal wenn auch keine Ortsveränderung der Vollstreckungobjekte stattgefunden hat. Dagegen wird man im Gebranche der Scheinvertragsurkunde zu Exscindierungszwecken den Tathestand des Betrugs finden können. Die paulianische Anfechtungsklage wird auch gegenüber Scheingeschäften in der reichsdeutschen Rechtsprechung zugelassen; sie entspricht auch einem zweifellosen Bedürfnisse, insbesondere auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechtes.

Hat es sich um kein Scheingeschäft gehandelt, war es vielmehr ernstlich auf eine Veränßerung abgesehen, so kann kein Zweifel an der Anwendbarkbit des § 288 StGB. oder des § 241 KO. hestehen, wenn die sonstigen Voranssetzungen vorliegen. Hat die Veräußerung an Verwandte stattgefunden, so hegegnet auch die paulianische Klage keinen allzu großen Schwierigkeiten. Der unredliche Verkehr macht aber auch seine Erfahrungen. Die Mißerfolge der unmittelbaren Abschiebung der Vermögenswerte an Verwandte nötigten dazu, einen Ausweg zu snchen. Man fand diesen Answeg auch bald. Es wird einfach zwischen die Eheleute ein dritter Fremdling eingeschaltet. Die Frau kauft also nicht mehr vom Manne unmittelbar. Zuerst verkauft vielmehr der Mann an irgend einen Dritten; der Dritte verkauft dann an die Frau. Auf diese Weise erreicht man, daß die Sachen in der Familie bleiben. Die erleichternden Anfechtungsvorschriften, die für Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten gelten, sind aber anßer Wirksamkeit gesetzt. Gegen die Frau findet nun höchstens die gegen ihren Rechtsvorgänger, einen Fremden, hegründete Anfechtung statt. Anßerdem ist es schwieriger, die zur Anfhellung dieser verwickelteren Sachgestaltung erforderlichen Beweise zu erbringen.

Die Veräußerung an Familienangehörige kommt eigentlich nur unter kleinen Leuten vor. Kaufleute, deren Geschäft einigen Umfang hat, benutzen die Rechtsinstitute des Handelsrechts zu demselben Zwecke meist mit sicherem Erfolge. So weiß ich von einigen Fällen wo ein Buchhändler Zweige seines Verlagsunternehmens auf eine nenbegründete Aktiengesellschaft übertrug und die Aktien, die er für sein Einbringen erhielt, bei seinem Bankier teils in Zahlung gab, teils für einen hereits erhaltenen Kredit lombardierte. Der Bankier erlangte auf diese Weise Deckung. Die übrigen Gläubiger hatten das Nachsehen. An die Anfechtungsklage wagte sich keiner recht heran; einmal hielt sie die ungewöhnliche Sachgestaltung dann anch die Größe

des Streitgegenstands und der ihr entsprechende Kostenaufwand ab. In einem anderen Falle wurden einem Bankier für einen bislang ungedeckten Kredit fast die gesamten Büchervorräte verpfändet; er wurde dadurch zum guten Teile gesichert und stellte dem Schuldner nach und nach noch so viel Barmittel zur Verfügung, daß er einige Monate lang noch die Zahlungen aufrecht erhalten konnte. Als Zeit genug ins Land gegangen war, um ernstliche Zweifel gegen eine paulianische Anfechtbarkeit der Verpfändung des Bücherlagers aufkommen zu lassen, gab der Bankier kein Geld mehr her. Der Schuldner stellte die Zahlungen ein. Keiner seiner Gläubiger wollte aber den Kostenvorschuß aufs Spiel setzen, dessen Erlegung der Konkursrichter zur Bedingung der Konkurseröffnung machte (§ 107 KO.). Auch ein strafrechtliches Vorgehen aus § 241 KO. versprach wegen der Geschicklichkeit des Manövers keinen rechten Erfolg. Die tollsten Schiebungen werden auch durch Gründung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gemacht. Zwei bis drei Leute können eine ganze Reihe verschiedener derartiger Gesellschaften miteinander eingehen. Nach § 124 Abs. 2 HGB. ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein gegen die Gesellschaft gerichteter Schuldtitel erforderlich. Unter Ausnutzung dieser Gesetzesbestimmung trieben in den letzten Jahren in Berlin eine Zeitlang einige Weinhändler ihr Unwesen. Persönlich waren sie unpfändbar. Alles was sie hatten, war in die Gesellschaft eingebracht. Ergingen gegen die Gesellschaft Schuldtitel, so wurde unter veränderter Firma eine neue Gesellschaft gebildet. Um allen Anschein einer Rechtskontinuität der alten und der neuen Gesellschaft zu vermeiden, setzte man sie anders zusammen. Wer früher Kommanditist war, wurde ein persönlich haftender Gesellschafter usw. Auf die neue Firma, die natürlich schleunig zum Handelsregister angemeldet wird, wird das Vermögen der alten Gesellschaft übertragen. Die alte Firma läßt man nebenher bestehen und kontrahiert unter ihrem Namen weiterhin Schulden. Hier wird häufig Betrug vorliegen. Freilich ist eine glatte Überführung nicht so einfach.

Ein böses Vertragsschema ist mir in der jüngsten Zeit wiederholt aus den Hansestädten zu Gesicht gekommen. Ein Geschäftsmann veräußert sein Warenlager, seine Kontoreinrichtung usw. an einen anderen, bleibt aber Inhaber der Firma und des Geschäfts. In dem Vertrage mit dem anderen wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur die gerade vorrätige Ware veräußert sein solle, sondern auch die künftig noch anzuschaffende; diese soll sogleich mit der Anschaffung in das Eigentum des Erwerbers übergehen. Die Rechtslage soll sich

also so gestalten, daß zwar der besitzlose Geschäftsinhaber Schuldner des Warenlieferanten, dem er doch die Bestellung aufgibt, wird; so bald die Ware aber eingeht, wird ein anderer, den der Lieferant gar nicht kennt, Eigentümer. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß eine derartige Gestaltung der Rechtslage nach dem bürgerlichen Rechte nicht herbeigeführt werden könne. Sie ist aber doch möglich. Der Lieferant schließt zwar nur mit dem nominellen Geschäftsinhaber ab; nur ihm will er Eigentum übertragen. Der Geschäftsinhaber kann aber nach § 181 BGB. als Vertreter seines Hintermannes mit sich selbst im eigenen Namen Rechtsgeschäfte, also auch eine Eigentumsübertragung vornehmen. Nun kann sich freilich die Sache nicht so ganz sans façon abspielen. Das Reichsgericht (DJZ. 03, S. 153 Nr. 30) hat vielmehr verlangt, daß sich der Wille, mit sich selbst zu kontrahieren, irgendwie äußere. Nachdem aber die Rechtsprechung dieses Erfordernis aufgestellt hat, wird der unredliche Verkehr Mittel suchen, um es zu erfüllen. Diese Art der Schiebung wird sich zu einer sehr gefährlichen gestalten, da sie eben auch für die Zukunft wirksam wird. Daß ein Geschäftsinhaber, der das Bestehen eines Vertrags von der erwähnten Art bei der Aufgabe einer Bestellung verschweigt, durch Unterdrückung einer wahren Tatsache in seinem Lieferanten einen Irrtum, nämlich die fälschliche Annahme der Kreditwürdigkeit, wachruft, scheint mir nicht zweifelhaft. Ich bin daher der Meinung daß hier die Strafverfolgung wegen Betrugs einzusetzen hat.

Gewisse Schiebungen vollziehen sich auch unter Mitwirkung der Behörden. Beginnen z. B. gegen einen Schuldner, der nahe vor seinem Zusammenbruche steht, die Klagen, so sucht er den Zugriff der zuerst vorgehenden Gläubiger dadurch um einige Zeit aufzuhalten, daß er sich auf ihre Klagen einläßt und ihre Ansprüche bestreitet. Inzwischen läßt er sich von einem Freunde oder Verwandten wegen einer hohen Forderung verklagen; in diesem Prozesse erkennt er den Anspruch an oder läßt Versäumnisurteil wider sich ergehen. Bisweilen wird auch nur eine vollstreckbare Urkunde vor Gericht oder einem Notar aufgenommen. Der so erlangte Schuldtitel wird schleunigst von dem Freunde vollstreckt. Das dadurch erzielte Pfandrecht geht dann den Gläubigern, die ihren Schuldtitel erst später zu erlangen vermögen, im Range vor. Der paulianischen Anfechtung ist es freilich nicht entzogen; immerhin ist aber die Kollusion meist schwer zu beweisen. Der Freund läßt es in vielen Fällen nicht zur Versteigerung der Pfänder kommen, sondern beantragt, daß sie ihm nach § 825 ZPO. durch Gerichtsbeschluß zu Eigentum überwiesen werden. Die Sachen bleiben darnach im Besitze des Schuldners.

Im Falle einer Pfändung von dritter Seite ist der das Eigentum begründende Überweisungsbeschluß ein treffliches Beweismittel für den Exscindierungsanpruch. Die Eigentumsverhältnisse sind sogar beim Vollstreckungsgerichte offenkundig.

Um einmal von harten Gläubigern gepfändete Sachen aus der Verstrickung frei zu bekommen, werden die merkwürdigsten Mittel versucht. Mir ist es vorgekommen, daß ein Bauunternehmer dieselben Sachen nacheinander durch drei verschiedene Personen als Eigentum in Anspruch nehmen ließ. Die Intervenienten beantragten jedesmal kurz vor dem Versteigerungstermine die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung; ihre Eigentumsrecht machten sie durch ein Zeugnis des Schuldners glaubhaft. Das Vollstreckungsgericht erließ auch wiederholt den Einstellungsbeschluß ohne Sicherheitsleistung, bestimmte allerdings Fristen zur Beibringung der Entscheidung des Prozeßgerichts. Diese Frist ließen die beiden ersten Intervenienten ungenützt verstreichen; erst der Dritte erhob die Widerspruchsklage und erwirkte beim Prozeßgerichte den Einstellungsbeschluß. Auf diese Weise war es dem Schuldner gelungen, die Befriedigung des Gläubigers um Monate hinauszuziehen.

Bei Hausratpfändungen interveniert meist die Ehefrau. Trotz der nach § 1362 BGB. fortgeltenden praesumtio Muciana besteht doch die tatsächliche Vermutung, daß die Frau bei Eingehung der Ehe eine Aussteuer gehabt habe. Belege über den Erwerb der einzelnen Stücke des Hausrats sind in vielen Fällen nicht vorhanden. Die großen Möbelgeschäfte der Großstädte können aber aus ihren Büchern auch nach Jahren noch feststellen, wen sie seinerzeit als Käufer angesehen haben. Aus geschäftlichen Rücksichten fertigt der Möbelhändler willig ein Quittungsduplikat aus, daß dann zur Glaubhaftmachung bei der Erwirkung des Einstellungsbeschlusses verwendet wird. Es kommt sogar vor, daß der Möbelhändler je nach Bedarf die Quittung bald auf den Mann, bald auf die Frau ausstellt. Mir sind sogar Fälle bekannt geworden, wo der Möbelhändler ursprünglich den Mann als Käufer in seinem Geschäftsbuche stehen hatte, dann aber auf Wunsch die Frau an seine Stelle setzte; nun konnte er als Zeuge angeben: „In meinen Geschäftsbüchern ist die Frau als Käuferin aufgeführt." Eine Kollusion des Möbelhändlers braucht hierbei nicht notwendig vorzuliegen; er kann im besten Glauben handeln, zumal wenn ihm die Beteiligten eine plausible Darstellung des Sachverhalts geben und ihn von der Unrichtigkeit der ursprünglichen Buchung zu überzeugen wissen. Die Quittung des Möbelhändlers reicht nun freilich als Beweismittel im Freigabe-

prozesse nicht aus. Die Pfändnngsgläubiger geben aber vielfach anf eine außergerichtliche Reklamation, die unter Vorlegung der Quittung erfolgt, die Pfänder frei. So erfüllt denn die Qnittung in zahlreichen Fällen ihren Zweck.

Viele kleine Leute kaufen ihren Hausrat im Abzahlungsgeschäfte. Der Abzahlungsverkäufer behält sich an dem verkauften Gute das Eigentnm bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Vorsichtige Lente bleiben nun dem Abzahlungsgeschäfte einen kleinen Betrag schuldig. Dadurch erlangen sie einen doppelten Vorteil. Einmal können sie den Abzahlungsverkäufer im Falle einer Pfändnng zu einer Reklamation anf Grund seines Eigentnmsrechtes veranlassen und sich so den Fortbesitz der Sachen sichern. Dann aber vermeiden sie es, daß sich das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters auf die Sachen erstreckt. Wenn der Mietzins für die Wohnnng nicht gezahlt werden kann und die Exmission erfolgt, ist nichts da, woran sich der Vermieter halten kann; sein Sperrrecht kann nicht wirksam werden. Dieses Verhalten des Schuldners wird kaum zur strafrechtlichen Ahndung Anlaß geben. Es müßte denn der Hauswirt den Mieter lediglich im Hinblick auf seinen Hansrat aufgenommen nnd der Mieter den Hauswirt über die Eigentnmsverhältnisse geflissentlich getäuscht haben. Dann könnte ein Kreditbetrug vorliegen. Die Überführung wird aber nicht leicht sein. Denn jeder Vermieter mnß in den größeren Städten jetzt damit rechnen, daß der Hausrat ihrer Mieter guten Teils aus dem Abzahlungsgeschäfte bezogen ist.

Nicht selten begegnet man einer Kollusion des Vermieters mit dem Schuldner. Wird beim Mieter gepfändet, so macht der Hanswirt nach § 805 ZPO. und §§ 559, 563 BGB. sein gesetzliches Pfandrecht geltend, daß dem Pfändungspfandrechte regelmäßig im Range vorgeht. Hierdnrch wird nicht selten erreicht, daß der Vollstreckungsgläubiger die Pfänder wieder freigibt, weil er doch nicht auf ein Ergebnis für sich ans der Versteigerung rechnet. Gibt der Gläubiger nicht frei, so erkennt er in der Mehrzahl der Fälle das Recht des Hanswirts auf vorzugsweise Befriedigung in der geltend gemachten Höhe ohne weiteres an. Hier kommt es nun zwar zur Versteigerung. Für den Hauswirt ist es aber leicht, alles zu erstehen, denn er braucht nicht bar zu zahlen. Die erstandenen Sachen gibt er dann seinem Mieter zurück. Mir sind auch Fälle zu Ohren gekommen, wo der Hauswirt bei der Versteigerung nicht mit geboten hat, wohl aber den auf ihn entfallenen Teil des Versteigerungserlöses dem Mieter gezahlt hat. In diesen Fällen handelte es sich gewöhnlich nm gepfändete Waren.

§ 775 Ziffer 5 der ZPO. schreibt vor, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken sei, wenn ein Postschein vorgelegt werde, woraus sich ergebe, daß nach Erlaß des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. Der hier verlangte Nachweis wird natürlich nur durch einen Postschein erbracht, der über die Auflieferung einer Postanweisung ausgestellt wird. Der Wortlaut des Gesetzes läßt das nicht auf den ersten Blick erkennen. Außerdem zeigt ein Postschein über die Auflieferung eines Wertbriefes dasselbe Aussehen wie ein solcher über eine Postanweisung; nur der urkundliche Inhalt weicht in einem leicht zu übersehenden Punkte ab. Dem Gerichtsvollzieher kann es nun leicht begegnen, daß er sich den wahren Inhalt des Gesetzes nicht richtig vergegenwärtigt oder daß er den Inhalt des Posteinlieferungsscheins nicht genau genug prüft. Mehrfach sind mir Fälle vorgekommen, wo der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung eingestellt und die Versteigerungstermine abgesetzt hatte, obwohl ihm nur ein Schein über Auflieferung eines Wertbriefes vorgelegt worden war. In einigen Fällen enthielten diese sogenannten Wertbriefe eigene Akzepte des Schuldners, die für den Gläubiger nicht den geringsten Wert hatten. In einem Falle hatte sich der Schuldner sogar zu der Kühnheit verstiegen, den Wertbrief mit Papierschnitzeln zu füllen. Ich halte dafür, daß in derartigen Fällen der objektive Tatbestand des Betrugs erfüllt ist. Ob sich der Schuldner, der seinem Gläubiger Akzepte übersendet und mit dem Posteinlieferungsschein vorläufige Einstellung erwirkt, der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt ist, wird vielfach zweifelhaft sein können.

Schließlich sei noch eines Falles aus dem Rechte der Liegenschaftsvollstreckung gedacht. Nach § 928 BGB. kann ein Grundstückseigentümer auf das Eigentum verzichten. Mit der Eintragung des Verzichts im Grundbuche hört er auf, Eigentümer zu sein. Mancher Schuldner, dem die Versteigerung seines Grundstücks droht, verschreitet zu dem Verzichte. Er vermeidet es auf diese Weise, in der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerungsanordnung als Subhastat genannt zu werden. Außerdem wird eine weitere Belastung des Grundstücks mit Zwangshypotheken unzulässig.

Ich habe im vorstehenden auch einige Maßnahmen mit erwähnt, die nicht als eigentliche Schiebungen, also als Veränderungen oder Verschleierungen der Vermögensverhältnisse eines Schuldners anzusehen sind, Doch handelt es sich um verwandte Dinge, um Versuche, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen und die Rechte der Gläubiger zu verkürzen.

Digitized by Google

X.

Zusammensetzen zerrissenen Papieres.

Von

Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Eine allgemeine Anleitung zum Zusammensetzen zerstreuter Papierschnitzel gibt bereits das „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Dr. Hans Groß im II. Teile S. 27—30. Im Anschlusse an diese will ich im folgenden die Grundsätze erörtern, nach welchen Papierschnitzel, die aufeinander liegen geblieben sind, wieder zu einem Ganzen zusammengefügt werden können.

Der Fall, daß die Stücke eines zerrissenen Papieres, oder doch wenigstens eine Anzahl derselben in derselben Folge, in welcher sie aufeinander gelegt worden sind, aneinander haften bleiben und später so aufgefunden werden, ist nicht gar so selten. Das weiß nicht nur der Kriminalbeamte, der bei Körpervisitationen in Rock- und Westentaschen oft ganze Lagen aneinander haftender Papierschnitzel vorfindet, sondern es kann dies wohl jedermann an sich selber beobachten. Man geht z. B. auf der Straße, sitzt im Eisenbahncoupé, im Salon, im Restaurant und zerreißt einen eben gelesenen Brief; da es nicht angeht, die Schnitzel umherzustreuen, steckt man sie in die Tasche; oder man sitzt am Schreibtische, ist zu pressiert oder zu bequem, um sich nach dem vielleicht abseits stehenden Papierkorbe zu bücken, und legt das Häufchen Papierstücke auf den Schreibtisch. Und selbst, wenn ein Papierkorb vorhanden und mit Leichtigkeit erreichbar ist, überantwortet man demselben die zusammenliegenden Papierschnitzel meist in einer so hastigen Weise, daß wenigstens ein großer Teil derselben aufeinander liegen bleibt.

Die von mir zu erörternde Methode, solche Papierschnitzel wieder zusammenzustellen, gründet sich auf die Tatsache, daß bei dem Zerreißen von Papier in der Regel ganz gleichmäßig verfahren wird. Eine Probe, die jedermann im Bekanntenkreise vornehmen kann, wird die Richtigkeit dieser zunächst etwas gewagt klingenden Behauptung bestätigen. Ich selbst habe vielfache Versuche bei den

verschiedensten Personen angestellt und nur ganz verschwindend wenige Ausnahmen von der Regel finden können. Das zu zerreißende Papier wird in der Regel mit der linken Hand gefaßt, an der breiten Seite[1]) eingerissen, das abgerissene Stück um 90° in der Richtung des Uhrzeigers gedreht und auf das andere Stück, welches zugleich um 90° in umgekehrter Richtung gedreht ist, hinaufgelegt; das Verfahren wird fortgesetzt, bis die Stücke genügend klein gerissen sind. Auf die Ausnahmen von dieser Regel werde ich später zu sprechen kommen.

Es ergeben sich nun drei Möglichkeiten:

I. Die weggelegten Papierschnitzel liegen vollzählig und ordnungsmäßig aufeinander.

II. Die Papierschnitzel sind vollzählig, haben sich aber im einzelnen in ihrer Lage verschoben.

III. Nur ein Teil der Papierschnitzel liegt in der Reihenfolge aufeinander.

Um zunächst festzustellen, welcher von diesen drei Fällen vorliegt, wird man sich zweckmäßig einer Tabelle bedienen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Schnitzel bei ein-, zwei-, drei- usw. maligem Zerreißen eines Blattes oder mehrerer aufeinander liegender Blätter entstehen, und wieviele Schnittränder (im Gegensatze zu den Reißrändern) an den einzelnen Schnitzeln vorhanden sind. Die Tabelle wird etwa so aussehen: (wie nebenstehend abgedruckt.)

Um nun zu ersehen, ob alle Schnitzel vorhanden sind, vergleicht man ihre Zahl (Vorsicht beim Zählen! auch das kleinste Schnitzelchen zählt mit!) mit einer der Zahlen aus Spalte b. Trifft eine derselben zu, so macht man die zugehörige Probe mit den geraden (Schnitt-) Rändern. Findet man z. B. acht zusammenliegende Schnitzel vor, so kann es sich nach Spalte b entweder um ein dreimal zerrissenes Blatt oder um zwei übereinander liegende zweimal zerrissene oder, was man dann aber freilich sofort würde erkennen können, um vier einmal zerrissene Blätter handeln, oder aber es bleibt schließlich noch die Möglichkeit, daß die Schnitzel nicht vollzählig sind. Um das richtige zu finden, notiert man sich die Folge der geraden (Schnitt-) Ränder. Ergibt diese Durchsicht z. B. zweimal einen Schnittrand, viermal zwei Schnittränder und wieder zweimal einen Schnittrand, so ersieht man aus Spalte c der Tabelle, daß nicht etwa zwei oder vier Blätter

1) Von den ganz seltenen Fällen, in welchen es sich um quadratische Stücke handelt, sehe ich ab.

	a Wieviele Male zerrissen	b Wieviele Schnitzel?	c Wieviele Schnittränder? in welcher Folge?
1 Blatt	1	2	2 · 3.
	2	4	4 · 2.
	3	8	2 · 1, 4 · 2, 2 · 1.
	4	16	2 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 4 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 2 · 0.
	5	32	4 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 6 · 1, 4 · 0.
	6	64	10 · 0, 4 · 1, 4 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 6 · 1, 8 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0, 4 · 1, 10 · 0.
2 Blätter (oder ein Briefbogen)	1	4	4 · 3.
	2	8	8 · 2.
	3	16	4 · 1, 8 · 2, 4 1.
	4	32	4 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 8 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 4 · 0.
	5	64	8 · 0, 12 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 8 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 12 · 1, 8 · 0.
3 Blätter	1	6	6 · 3
	2	12	12 · 2.
	3	24	6 · 1, 12 · 2, 6 · 1.
	4	48	6 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 12 · 1, 6 · 2, 6 · 1, 6 · 0.
	5	96	12 · 0, 18 · 1, 6 · 2, 6 · 1, 12 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 18 · 1, 12 · 0.
4 Blätter oder 2 Briefbogen	1	8	8 · 3.
	2	16	16 · 2.
	3	32	8 · 1, 16 · 2, 8 · 1.
	4	64	8 · 0, 8 · 1, 8 · 2, 16 · 1, 8 · 2, 8 1, 8 · 0.

zwei- bezw. einmal zerrissen sind, sondern daß ein einzelnes dreimal zerrissenes Blatt in Betracht kommt.

Ausgeschlossen freilich ist es nicht, daß es sich auch um die übrig gebliebene Mittelschicht zweier vier- oder fünfmal zerrissener Blätter handeln kann; indes ist dies unwahrscheinlich, da für das dreimal zerrissene einzelne Blatt die beiden zusammengehörenden Zahlen aus Spalte b und c zugleich zutreffen; natürlich wird auch noch zu berücksichtigen sein, ob noch weitere zerstreute Schnitzel vorhanden sind oder nicht. In Abschnitt III komme ich hierauf zurück; dort wird auch davon die Rede sein, wie verfahren wird, wenn die Zahl der Schnitzel mit einer der Zahlen in Spalte b nicht übereinstimmt, also die zusammenliegenden Schnitzel nicht vollzählig sind. Ist ein gefaltetes Papierstück (z. B. ein Briefbogen) zerrissen, so zählt jedes Doppelschnitzel auch doppelt; es wird so verfahren, als wenn es sich um zwei getrennte Papierschnitzel handelte, die aufeinander liegen; der Rand der Falte gilt dann gleich einem geraden (Schnitt-) Rande.

Bevor man nun an die Arbeit des Zusammensetzens geht (die selbstverständlich an einem zugfreien Orte vorzunehmen ist), verschaffe man sich zwei quadratische Unterlagen von steifem Papier, eine größere (die eigentliche Unterlage) und eine kleinere (Hilfsunterlage).

Nun zur Arbeit selbst:

Fall I. Nehmen wir z. B. an, es liegt vor uns auf der Unterlage ein Häufchen von 16 unverschobenen Papierschnitzeln. Aus der Tabelle haben wir festgestellt, daß es sich um ein viermal durchrissenes einzelnes Blatt handelt. Man dreht[1]) das Häufchen so, daß die Schmalseiten des obersten Schnitzels oben und unten sich befinden, zählt von oben die Hälfte ab und legt die acht abgezählten Stücke, übereinander liegend wie vorher, daneben, und zwar so, daß das oberste Stückchen links oder rechts an das oberste Stückchen des liegen gebliebenen Häufchens mit der Rißlinie paßt. Das abgenommene Häufchen wird hierbei in der Regel um 180° gedreht werden müssen. Dann dreht man das Ganze (also mit Unterlage) um eine Vierteldrehung (90°), nimmt die Hälfte der ganzen Schicht, also zweimal je vier Stücke, ab, legt sie links oder rechts, je nachdem man das erste Stückchen links oder rechts angepaßt hatte, auf die Hilfsunterlage neben die auf der Unterlage bleibenden beiden anderen Häufchen, dreht die Hilfsunterlage um 180° und schiebt die beiden auf ihr liegenden Häufchen in der so gewonnenen Lage von ihr auf die Unterlage neben die anderen Häufchen. Das Ganze (also Unterlage) dreht man dann wieder um 90°, nimmt wieder die Hälfte der Schicht (jetzt viermal zwei Stücke) ab und legt sie auf die Hilfsunterlage links, bez. rechts daneben, macht wieder mit der letzteren die Drehung von 180° und schiebt die vier Häufchen neben die anderen auf die Unterlage. Dann wieder eine viertel Drehung (90°) des Ganzen, Abnahme der halben Schicht (jetzt achtmal ein Stück) auf die Hilfsunterlage und Drehung der letzteren um 180°. Die 16 Schnitzel liegen nun richtig beieinander. —

Handelt es sich um ein gefaltetes Blatt (Briefbogen) oder um mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen hatten, so wird nicht anders verfahren, als oben beschrieben. Die Zusammenstellung ist dann, wie man mit Leichtigkeit ohnedies erkennen wird, bereits beendet, wenn noch je zwei (bezw. drei, vier oder mehr) Schnitzel aufeinander liegen.

Fall II. Haben sich die Papierschnitzel beim Zusammenlegen oder beim Weglegen durch Drehung im einzelnen verschoben, so

1) Wenn schlechtweg von Drehung die Rede ist, ist stets eine solche in der Richtung des Uhrzeigers gemeint.

sind sie zunächst zu ordnen. Wie im Falle I zählt man die Hälfte ab nnd legt die abgenommene Schicht, mit dem obersten Schnitzel angepaßt, recbts oder links daneben. Dann legt man von jedem Hänfcben das oberste Stückcben nacb oben nm, paßt die beiden nächsten Schnitzel, obne indes ibren Platz links nnd rechts zu vertauschen, ebenfalls mit der Rißlinie passend aneinander, legt sie umgeschlagen auf die beiden ersten, nnd so fort; schlägt man dann die ganze Schicht (zwei Häufchen) wieder nach nnten zurück, so hat man das Bild des Falles I nacb Abzählung und Anlegung der Hälfte sämtlicber Schnitzel nnd verfährt demgemäß; also Drehnng des Ganzen um 90°, Abnahme der halben Schicht auf die Hilfsnnterlage links bezw. rechts, je nachdem das oberste Stückchen links oder rechts angepaßt war, Drebung der Hilfsunterlage nm 180° nsw.

Fall III. Stellt sicb beim Dnrchzählen herans, daß die Papierschnitzel nicht vollzählig sind, so sucbt man mit Hilfe der Tabelle (Spalte c) die Scbnitzel nach der Folge der geraden Ränder in einer Reihe unterzubringen. Gelingt dies, so wird man sicb soviele Ersatzschnitzelcben (von anderem Papier) herstellen, als in der Reihe fehlen, und diese dann hinzufügen. Findet man z. B. 22 zusammenliegende Papierschnitzel vor, nnter denselben Doppelschnitzel (die natürlicb auch doppelt gezählt werden mit dem Faltrande als Schnittrand), in folgender Reibe: einmal kein Schnittrand, viermal einer, viermal zwei, achtmal einer, viermal zwei, einmal einer, so stellen wir aus der Tabelle fest, daß es sicb nm zwei viermal zerrissene Blätter (in diesem Falle einen gefalteten Bogen) handeln wird; von den Schnitzeln fehlen zehn, und zwar drei oben nnd sieben nnten. Wir fertigen also zehn Ersatzschnitzel, legen drei oben anf nnd sieben unter das Häufchen und verfahren dann wie im Falle I bezw. II. Das Anpassen wird naturgemäß nach Abzählung der Hälfte mit dem ersten Originalschnitzel vorgenommen; im vorliegenden Falle also wird das vierte Schnitzel an das zwanzigste angepaßt. Nach dem Zusammensetzen ist jedes Originalscbnitzel an seinem richtigen Platze, was für die Verwertung des zerrissenen lückenhaften Schriftstückes gewiß von Bedeutung ist. Findet man nun noch die übrigen zerstreuten Papierschnitzel auf, so ist es schließlich ein leicbtes, sie an die ricbtigen Plätze einzurangieren.

Zum Schlusse wäre nocb einiges zn sagen über die (immerhin seltenen) Fälle, in welchen das Papier nicht nach der erwähnten Gewohnheitsregel zerrissen wird. Personen, welche die linke Hand vorwiegend gebrauchen (sogen. Linkshändige), reißen natürlicb mit der linken Hand und legen nach recbts binüber. Anßerdem mag es bisweilen

vorkommen, daß jemand in der gewöhnlichen Weise mit der rechten Hand reißt und nach links hinüberlegt, die abgerissene Seite aber nicht mit Vierteldrehung in der Richtnng des Uhrzeigers, sondern in umgekehrter Richtung gedreht auf das andere Stück, das ebenso gedreht wird, legt. Für den ersteren Fall trifft die Tabelle und das Verfahren ohne weiteres ebenfalls zu; man wird finden, daß man nur zum Schlusse die beiden Hälften des zusammengelegten Papieres um zutauschen hat. Für die zweite Möglichkeit Regeln anfzustellen, ginge zn weit; doch ist auch für diesen, sicherlich ganz seltenen Fall das Verfahren nicht ganz nutzlos; man wird sehen, daß man zum mindesten die Arbeit insofern sich erleichtert hat, als mindestens je zwei zneinander gehörige Schnitzel in die richtige Lage zueinander kommen. —

Das von mir geschilderte Verfahren wird ganz besonders dann von praktischer Bedeutung sein, wenn es gilt, eine größere Anzahl Schnitzel zn einem Ganzen zusammenzustellen. Wie mühselig diese Arbeit ohne Anwendung von Hilfsmitteln ist, kann erst derjenige ermessen, der einmal versucht hat, eine starke Lage Schnitzel (z. B. von einem Blatte im Bogenformat sechsmal zerrissen = 64 Schnitzel) zu ordnen. Und nun gar erst die besonderen Fälle, in welchen die Schnitzel eines gefalteten Papieres (Briefbogens) oder mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen haben, oder eines in fremder Sprache oder mit unverständlichen Schriftzügen beschriebenen Papieres zusammenzustellen sind!

Auf alle Fälle empfiehlt es sich, aufeinander liegende Papierschnitzel, deren Zusammensetzung von Wichtigkeit ist, nach dem oben geschilderten Verfahren zu behandeln; nützt der Versnch nicht, so schadet er ebensowenig, und die schnelle und exakte Anwendung des Verfahrens erfordert von demjenigen, der an einigen Fällen sich praktisch geübt hat, wirklich nichts als einige Aufmerksamkeit.

Digitized by Google

XI.

Kind und Gesetz in Holland.

Von

Dr. A. J. van Waveren in Haarlem.

Das Ende des vorigen Jahres ist in Holland für die Entwickelung der Gesetzgebung bezüglich der Minderjährigen im Allgemeinen, wie für die wissenschaftliche Betrachtung der einzelnen Fälle von Verwahrlosung der Kinder seitens ihrer Eltern im Besonderen, höchst wichtig gewesen. Sind ja am 1. Dezember 1904 die drei sogenannten Kindergesetze in Wirksamkeit getreten, welche in zweifacher Hinsicht Neues bringen: einerseits sorgen sie für einen ausreichenderen Schutz der Minderjährigen in geistiger und körperlicher Beziehung, andrerseits enthalten sie eine bessere Regelung der Berechtigung und Bestrafung jugendlicher Personen.

Was nun die ersterwähnte Frage — den Schutz der Minderjährigen — betrifft, ist wohl jede diesbezügliche Norm als ein Fortschritt zu empfinden, da das Kind bisher der Verwahrlosung seitens seiner Eltern gänzlich preisgegeben und soviel als recht- und schutzlos war. Als einzige Rechtsquelle galten die gänzlich veralteten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Interessen der Minderjährigen eher entgegenwirkten denn sie förderten. Das bürgerliche Gesetzbuch gab den Eltern einerseits ein unanfechtbares Recht auf die Erziehung ihrer Kinder, selbst, wenn sie hierzu unfähig waren, andrerseits eine unabwendbare, auch gegen ihren Willen Platz greifende Pflicht hierzu. Hatte beispielsweise ein verwahrlostes Kind in einer Pflegeanstalt oder anderwärts Anfnahme gefunden, war es dem verkommensten Elternpaare jederzeit unbenommen, dasselbe zurück zu fordern und weiterem Elende zu überliefern.

Schon seit Jahren haben die erwähnten Mißstände zu den mannigfachsten Erörterungen in Regierungszentren und Zeitungsartikeln Anlaß gegeben. Wiederholt sah sich die öffentliche Meinung wehrlos gegenüber Fällen größter Grausamkeit und Unmenschlichkeit, immer

dringender war das Bedürfnis eines Eingriffes seitens der Staatsgewalt geworden. Die Kindergesetze waren bereits seit zwanzig Jahren in Vorbereitung. Verzögert wnrde die Pnblizierung derselben — abgesehen von der Schwerfälligkeit der niederländischen Gesetzgebung überhanpt — dnrch allerlei Maßregeln, welche znr Durchführung der neuen Bestimmungen erforderlich waren. So mußten neue Znchtschulen — Tuchtscholen — errichtet werden. Dieses lange Hinausschieben der schon so erwünschten Reformen hat jedoch den Vorteil, daß sich die nenen Gesetze den modernen Anschauungen über Staatserziehung von Minderjährigen gehörig anpassen konnten. Was nun die zweiterwähnte Frage — die Berechtigung und Bestrafnng jugendlicher Personen — anbelangt, mnß die Reform auf diesem Gebiete eine mehr relative genannt werden. Das seit 1806 geltende niederländische Strafgesetzbuch — in seiner ganzen Durchführung ein Stolz der Nation — enthält betreffs unserer Materie einige Bestimmungen von mehr theoretischem als praktischem Werte. Nach demselben konnte ein Kind nnter zehn Jahren wegen eines Vergehens nicht verfolgt und bestraft werden. Wohl konnte der Zivilrichter bei ernsteren Vergehen Unterbringung eines solchen Kindes in eine Staatserziehungsanstalt veranlassen, welcher Fall sich jedoch nur höchst selten ereignete. In besonders schweren Fällen konnte selbst ein Kind von 10 bis 16 Jahren in eine derartige Anstalt überbracht werden. Hierzn war jedoch erforderlich, daß das Kind nach richterlichem Ermessen noch nicht fähig war, die Folgen seiner Handlung einznsehen, in welch letzterem Falle es ja wie ein Erwachsener hätte bestraft werden müssen. Ferner finden wir die Bestimmnng, daß ein Kind unter 14 Jahren nicht allein in eine Zelle eingesperrt werden dürfe. Nach vollendetem 16. Lebensjahre galt man als Erwachsener und war dem allgemeinen Strafgesetze ohne jede Milderung unterworfen.

Fassen wir nun die Bestimmungen des nenen Gesetzes betreffs des Schutzes der Minderjährigen näher ins Auge. Die Fälle, in denen der Zivilrichter berechtigt war, einen oder beide Elternteile ihrer Gewalt zn entsetzen, reiht das Gesetz vom 6. Februar 1901 in fünf Gruppen an einander; die Entsetzung konnte stattfinden:

1. Bei Mißbranch der elterlichen Gewalt oder grober Vernachlässignng der Verpflegung oder Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder.

2. Bei Gefährdung der Erziehung der Kinder durch schlechte Lebensart der Eltern.

3. Zufolge Verurteilung der Eltern wegen gewisser im Gesetze ge-

nannter Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige; so zum Beispiel wegen Verlassen in hilflosem Zustande, Freiheitsentziehung, Mißhandlnng, Anssetznng u. dergl.

4. Wegen „unwiderruflicher" Verurteilnng der Eltern zufolge absichtlicher Teilnahme an einem Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige.

5. Wegen „unwiderrnflicher" Verurteilung der Eltern zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt wird im Allgemeinen durch das Arrondissements-Gericht des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes desjenigen ausgesprochen, dessen Entsetzung beantragt wird. Anch der Antrag selbst wird bei diesem Gerichte eingebracht. Er kann von demjenigen Elternteile gestellt werden, welcher die Gewalt über das Kind noch inne hat, wenn selbe einem der Eltern bereits entzogen ist. Die Anregung hierzu kann jedoch auch von einem Blutsverwandten oder entfernteren Verwandten des Kindes bis zum vierten Grade einschließlich oder endlich vom Vormundschaftsrate ausgehen. Unterlassen alle genannten Personen einen diesbezüglichen Antrag, kann die Entziehung der elterlichen Gewalt vom Staatsanwalte bei dem betreffenden Gerichte gefordert werden.

Der eben erwähnte Vormundschaftsrat dankt seine Entstehnng den Kindergesetzen. Diese dem niederländischen Rechte bisher fremd gewesene Institution verspricht von großem Vorteile zu sein.

Die Hauptaufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Richter in allen Angelegenheiten bezüglich verwahrloster Kinder beratend zur Seite zu stehen; so hat bei Anträgen auf Entziehung der elterlichen Gewalt dessen Meinung gehört zu werden, wie er auch berufen ist Informationen einzuziehen, welche Personen oder Vereine sich zur Versorgung von der elterlichen Gewalt entzogenen Kindern besonders eignen würden. Außer dieser Fnnktion eines permanenten Ratgebers ist der Rat, wie bereits oben erwähnt, auch subsidiär berufen, den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt zu stellen. Ein derartiger Vormundschaftsrat befindet sich in jedem gerichtlichen Arrondissement. Die Mitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Bei Abfassung der Gesetze herrschten anfänglich Bedenken darüber, ob es wohl möglich sein werde, für dieses viele Arbeit erheischende Amt genügend taugliche Kräfte zu finden. Zur Ehre der Niederländer hat sich jedoch dieses Bedenken als ungerechtfertigt erwiesen, da sich bereits für sämtliche in Frage kommenden Ehrenstellen Personen verschiedensten Standes und hervorragender sozialer Stellung gefunden haben.

Von größter Wichtigkeit war natürlich die Frage, was mit einem Kinde, dessen Eltern ihrer Gewalt entsetzt waren, zu geschehen habe? Die Frage wurde in nachstehender Weise gelöst: Betrifft das Urteil lediglich die Mutter, bleibt alles — wenigstens äußerlich — unverändert. Der Vater behält die elterliche Gewalt über das Kind, wie ehedem. Allein jetzt übt er diese ohne jede Mitwirkung seitens der Mutter aus. Er ist nun nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Herr und Meister seiner Kinder. Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, so wie beim Tode oder der Ehescheidung auch in diesem Falle die elterliche Gewalt durch die Vormundschaft zu ersetzen. Die ihrer Macht entsetzte Mutter wäre diesfalls durch einen Vormund ersetzt, welcher den Vater mit Rat und Tat unterstützen und auch von eventuellen Irrtümern oder Unrechtlichkeiten abhalten könnte. Auch die Entsetzung des Vaters allein hat ihre Bedenken. Durch eine solche würden die Verhältnisse des Kindes wohl wenig gebessert werden. Es bliebe ja — wie bisher — im Hause seines Vaters, ohne dessen Beistand die Mutter soviel als nichts zum Besten des Kindes tun kann. Die Erziehungskosten hätte der Vater zu bestreiten und könnte diesfalls manche Schwierigkeiten bereiten.

Der Gesetzgeber hat daher in Anbetracht der großen Schattenseiten einer derartigen „halben elterlichen Gewalt“ die Bestimmung aufgenommen, daß das Gericht in gewissen Fällen denjenigen, welcher sich bereits im Besitz der halben elterlichen Gewalt befindet oder künftighin befinden soll, dieser Gewalt enthehen könne. Jedoch wird durch diese Maßregel dem Kinde nicht immer geholfen sein, da ja niemand gegen seinen Willen irgend einer Gewalt enthoben werden kann. Auch hier hätte man besser getan, die elterliche Gewalt mit einer Vormundschaft zu vertauschen.

Sind beide Elternteile ihrer Gewalt entsetzt, kommt das Kind unter die Obhut eines Vormundes ad hoc, dessen Ernennung dem Gerichte anheim gestellt ist. Da jedoch niemand berechtigt ist, eine derartige Vormundschaft auszuschlagen, mag es nicht selten vorkommen, daß dieselbe nur mit größtem Widerwillen angenommen werden wird. Aus diesem Grunde ist bestimmt, daß die Vormundschaft nötigenfalls vom Gerichte auch einem Vereine, der sich im Königreiche befindet und Rechtspersönlichkeit besitzt, oder einer Wohltätigkeitsanstalt, welche sich ebenfalls im Königreiche befindet und in deren Reglement die dauerhafte Versorgung Minderjähriger vorgeschrieben ist, überwiesen werden kann. Selbstverständlich hat auch in solchen Fällen seitens der Obrigkeit eine gewisse Oberaufsicht über das Kind geführt zu werden.

Betrachten wir nun zweitens, welche Veränderungen die neuen Gesetze betreffs der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen gebracht haben. Der Grundgedanke des zweiten Gesetzes (vom 12. Februar 1901) ist, daß ein jugendlicher Verbrecher bis zu seinem zehnten Lebensjahre vom Strafgesetze als Kind angesehen wird. Wenn ein jugendlicher Verbrecher vor Gericht erscheint, hat sich also der Strafrichter von jetzt an vorerst die Frage zu stellen, welche Maßregeln im moralischen und ethischen Interesse des Kindes geboten sind. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es hier lediglich an. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über jugendliche Verbrecher sollen in Hinkunft durch in das richterliche Ermessen gestellte Maßregeln für den konkreten Fall größtenteils ersetzt werden. Schon in dieser Hinsicht verdient die neue Gesetzgebung die größte Aufmerksamkeit. Hat der Richter den Eindruck bekommen, daß die Anwendung einer Strafe nicht zweckentsprechend sei, kann er den Beklagten, falls er noch nicht 16 Jahre alt ist, ohne Strafe entlassen. Der jugendliche Verbrecher wird sodann, wie es im Gesetze heißt, „seinen Eltern oder seinem Vormunde zurückgegeben." Die genannten Personen haben nun selbst Mittel zu finden, um das Kind auf den rechten Weg zu bringen. Hat jedoch der Richter entsprechende Gründe anzunehmen, daß die erwähnten „natürlichen Beschützer" ihre Pflichten vernachlässigen werden, oder — dies ist eine wichtige Bestimmung — ist er der Ansicht, daß das Vergehen eben einer mangelhaften Erziehung oder verkommenen Umgebung zuzuschreiben ist. dann hat das Kind entweder in eine Staatserziehungsanstalt untergebracht oder einem Vereine anvertraut zu werden, welch letzterem nach dem oben erwähnten Gesetze auch die Vormundschaft übertragen werden kann. In beiden Fällen bleibt das Kind bis zum 21. Lebensjahre unter dieser Erziehung. Erhält das Kind mit oder ohne Bedingung seine Freiheit gänzlich zurück, endet das erwähnte Verhältnis natürlich früher. Auch kann der in einer Erziehungsanstalt untergebrachte jugendliche Verbrecher, vorausgesetzt, daß er keinen Anlaß zu Klagen gegeben, nach einer bestimmten Zeit einem befreundeten Hause zur weiteren Erziehung und Versorgung übergeben werden. Verbrecher, welche das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden ihren Eltern oder ihrem Vormunde bei verdienter Strafe nicht auf diese Weise zurückgegeben; sie werden vielmehr, wie es heißt, immer „zur Verfügung der Regierung gestellt". Die eben erwähnten Ausnahmen sind nun folgende:

Erstens kann der Richter ein Kind, das sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, worauf eine Gefängnisstrafe von wenigstens

drei Jahren gesetzt ist, neben der zwangsweisen Erziehung auch zu einer Gefängnisstrafe von höchstens zehn Jahren verurteilen. Lebenslängliche Gefängnisstrafe kann also nicht verhängt werden; Verurteilung zu einer solchen ist erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres zulässig. Auch hier ist noch eine Milderung möglich. Diese Strafe hat nämlich — auch dies ist eine Neuerung im holländischen Rechte — einen bedingten (konditionellen) Charakter. Der Justizminister hat nämlich das Recht, im Falle guter Aufführung während der Erziehung die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben. Gänzliche Aufhebung der Strafe findet statt, wenn seit der erfolgten Aufschiebung ein Zeitraum verstrichen ist, welcher der Dauer der verhängten Strafe gleichkommt, oder sobald der Verbrecher das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Zweitens kann der Richter auch auf gerichtliche Strafe erkennen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß die Tat bei vollem Bewußtsein in doloser Absicht verübt worden ist. Aber auch in diesem Falle ist für das Schicksal jugendlicher Verbrecher besser gesorgt, als dies früher der Fall war.

Das System der Einsperrung jugendlicher Personen sehen wir nun für immer aus dem holländischen Rechte beseitigt. Neue und weitere Gesichtspunkte haben zwei Mittel hervorgebracht, welche zur Besserung jugendlicher Personen dienen sollen.

Es sind dies einerseits die Zuchtschule und andrerseits der Verweis.

Die Strafe des Verweises, welche in einer Ermahnung seitens des Richters besteht, geht in einer nicht öffentlichen Sitzung vor sich. Sie findet bei Verbrechen nur auf Kinder unter 14 Jahren Anwendung, während sie in Übertretungsfällen über Jedermann verhängt werden kann, sofern er nur noch minderjährig im Sinne des Strafrechtes ist.

Die Strafe der Unterbringung in einer Zuchtschule kann je nach dem Alter des Täters und der Schwere der Tat auf eine Dauer von mindestens einem und höchstens von drei Monaten verhängt werden. Sie kann auch festgesetzt werden als subsidiäre Strafe im Falle der Nichtzahlung einer Geldstrafe (diese Strafe ist geblieben).

Endlich werden in den Zuchtschulen auch Kinder untergebracht, welche die Eltern zu leiten nicht imstande sind. Diesfalls findet die Unterbringung nötigenfalls auf Staatskosten statt.

Das dritte Gesetz (vom 12. Februar 1901) enthält die allgemeinen Grundsätze über die Einrichtung dieser Schulen und die Art und Weise der Erziehung der daselbst untergebrachten Kinder. Ein späteres Gesetz (vom 7. Dezember 1903) hat die Anzahl dieser

Schulen auf fünf festgesetzt, wovon eine für Mädchen und vier für Knaben bestimmt sein sollen. Die Zahl der Kinder darf sich höchstens auf 50 in jeder Schule belaufen, wobei eine Einteilung in vier Klassen vorzunehmen ist. In der ersten Klasse sind die Kinder abgesondert von einander zu halten. Während dieser Zeit, welche bisweilen nur ein Monat zu betragen braucht, hat das Aufsichtspersonal Gelegenheit zur Beobachtung der Kinder und zur Prüfung ihrer Charaktere. Bei guter Aufführung findet ein Aufsteigen in die zweite und hierauf in die dritte Klasse statt; so genießen die Kinder mit jeder höheren Klasse mehr Freiheiten und Unterhaltungen. Bei andauernd schlechtem Betragen kommt man in die vierte Klasse, die sogenannte Strafklasse, in welcher zahlreiche Strafübungen abgehalten werden. Bei weiterer Unverbesserlichkeit kann das Kind ausgeschlossen, unter Umständen selbst gefesselt werden. Leibesstrafen jedoch sind auf das strengste verboten.

Die erwähnten Schulen sind derzeit bereits alle gebaut und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie befinden sich in gesunden Gegenden unweit größerer Städte. Es würde uns zu weit führen, hier ihre weiteren Einrichtungen zu besprechen.

Genug, daß alles getan ist, diese Zuchtschulen ihrem doppelten Zwecke entsprechend auszugestalten zur Gewährung eines liebevollen Obdaches und zu Häusern der Zucht, in denen jedes, wenn auch noch so kleine Vergehen wider die guten Sitten strenge bestraft werden soll. „Durch Zucht zur Besserung, durch Besserung zur Liebe“ sei die Devise dieser neuen philanthropischen Institute!

Das sind nun die wichtigsten Bestimmungen der neuen in Holland geltenden Kindergesetze. Die Zeit wird lehren, ob sie den Bedürfnissen der Neuzeit in Beziehung auf die nicht elterliche Erziehung entsprechen. So viel aber ist gewiß, daß in Hinsicht des Systems: „Keine Strafe, die nicht auf Besserung zielt“ ein passendes Mittel gefunden werden kann, um zahlreiche, schon als verloren geltene, jugendliche Individuen, der menschlichen Gesellschaft zu erhalten.

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-.

1.

Unser Gedächtnis. Heute traf ich in der Tramway einen Bekannten. Er fragte mich, wo wir den Sommer zubringen werden. „Am Brenner, nicht weit von Steinach," anwortete ich. „Ich kenne Tirol sehr genau," erwiderte der Herr, „wie heißt denn der Ort?" Das hatte ich mich selbst schon gefragt, aber der Name war mir trotz eifrigen Snchens nicht eingefallen. Ich mußte also meine Unwissenheit gestehen. Und doch mnßte ich den Namen des Ortes wissen. Vor wenigen Wochen schrieb ich dem Eigentümer des Hanses zwei Briefe, sandte ihm ein Telegramm und Geld. Freunden teilte ich die Adresse mit, und im Familienkreise sprach man oft von * * *. Als ich ausgestiegen war, dachte ich wieder nach; vergeblich! Erst im Laufe des Vormittags fiel mir der Name plötzlich ein.

Mein alter Frennd war umgezogen, an die Lerchenfelderstraße. Ich machte mich am nächsten Sonntag auf, nm ihn in seiner neuen Wohnung zn begrüßen. „Lerchenfelderstraße", sagte ich dem Tramway-Kondukteur. „Bitte, sagen Sie es mir, wenn ich aussteigen soll". Als ich mich dem Ziele näherte, wollte ich den Kondukteur fragen, ob ich an der nächsten Haltestelle ausznsteigen habe, allein zu meinem Schrecken hatte ich den Namen der Straße vergessen. Ich fragte nun den Kondnktenr: „Sie erinnern sich, wo ich aussteige?" „Gewiß, mein Herr, an der Lerchenfelderstraße. Nächste Haltestelle."

Von H. Staatsanwalt Hümmer in Weiden (Bayern).

2.

Die Handschrift im Dienste der Erkennnng von Verbrechern. Seit das Fahndungswesen sich die Photographie nntzbar gemacht, hat es einen anßerordentlichen Aufschwung genommen. Die Vereinigung der Verbrecherbildnisse in besonderen Sammlungen nnd die Auslegung dieser sogenannten Verbrecheralbums zur öffentlichen Einsicht in den Polizeigebäuden sowie die Bekanntmachung der Photographien durch die Tagespresse, zumal durch die Fahndungsblätter, erleichtert wesentlich die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums. Allein sie versagt nicht selten. So wenn von einem flüchtigen Verbrecher nur eine ältere, nicht mehr zutreffende Photographie vorhanden ist, oder wenn zwar eine neuere, jedoch von vornherein schlechte Aufnahme vorliegt, die die Wiedererkennnng nicht ermöglicht. Andererseits kann auch eine gute Anfnahme nenesten Datnms nicht zur Ermittelung der Persönlichkeit führen, wenn der Flüchtige seine Kleidung und sein sonstiges Aussehen bis zur Unkenntlichkeit verändert hat. Be-

greiflich, daß man in Würdigung dieser Mängel in neuester Zeit sich auch außerhalb Frankreichs der Bertillonage mit Vertrauen zugewandt hat. Die Erfolge dieses Verfahrens, zumal auch in Deutschland, sind so stannenswert, daß die Identifizierung des Gemessenen mit fast untrüglicher Sicherheit erwartet werden darf. Daneben und in Konknrrenz mit der Bertillonage wird nenestens auch das Fingerabdruck-Verfahren mit gutem Erfolge znr Identifikation verwendet. Die glänzenden Vorzüge der Bertillonage und der Daktyloskopie sind geeignet, das Ange zu blenden, so daß es untergeordnete Mittel znm gleichen Zwecke übersieht. Solch ein „kleines Mittel" im Erkennungsdienste scheint mir die Verwertung der Handschrift des Verbrechers zu bilden.

Soweit freilich eine Person bereits dem Körpermeß- oder Fingerabdruckverfahren nnterworfen worden ist, bedarf es bei der Zuverlässigkeit dieser Verfahren der Handschriftenbeobachtung nicht. Allein die Meß- nnd Fingerabdruck-Stationen sind noch nicht derart verbreitet, daß anch nnr der überwiegende Teil der Gewohnheitsverbrecher nach ihnen behandelt werden kann. Dann sind auch im Bezirke dieser Stationen regelmäßig jene Personen noch nicht anthropometrisch bezw. daktyloskopisch behandelt, welche znm ersten Male der gerichtlichen Polizei in die Hände fallen. Hier kann die Handschrift gute Dienste zur Identifizierung leisten. Es kommen zwei Möglichkeiten in betracht:

1. Der Täter ist flüchtig, seine Persönlichkeit jedoch bekannt.
2. Der Täter ist zur Stelle, seine Persönlichkeit aber unbekannt.

Im ersteren Falle werden sich nnschwer Schriftstücke, die von dem Flüchtigen herrühren, besonders seine Namensnnterschrift, beschaffen lassen. Man stellt nun ein Faksimile einiger von ihm geschriebener Worte, znmal seines Namenszuges her nnd nimmt sie in den Steckbrief auf. Kann eine Photographie mit veröffentlicht werden, so werden der Name und womöglich noch einige weitere charakteristische Worte als Schriftprobe dem Bilde beigefügt. Nimmt sodann der Polizeibeamte an der Hand des steckbrieflichen Signalements, nnter Umständen unterstützt dnrch eine Photographie, eine Person fest, in welcher er die verfolgte vermntet, so läßt er zur Behebnng etwaiger Identitätszweifel dieselbe eine Schriftprobe ablegen. Gewinnt er die Überzengung oder doch wahrscheinliche Annahme, daß diese Schriftprobe nnd die dem Steckbriefe beigegebene von der nämlichen Person herrühren, so hat er einen weiteren Anhalt für die Inhaftnahme. Andernfalls wird ihn ein begründeter Zweifel nach Lage des Falles znr sofortigen Freilassung des Festgenommenen bestimmen, was bei einer Personenverwechselnng von außerordentlicher Tragweite für diesen wie für den Beamten werden kann.

Ist dagegen die Persönlichkeit eines der Tat überführten Festgenommenen unbekannt, sei es daß er den Namen anzngeben sich weigert oder einen nachweisbar falschen nennt, so nimmt man ihm eine Schriftprobe ab nnd veröffentlicht diese zugleich mit der hier jederzeit herstellbaren photographischen Aufnahme nnd dem Signalement. So unterstützt ein Erkennungsmittel das andere; es besteht die Möglichkeit, daß einer Polizei- oder Gerichtsbehörde Signalement nnd Photographie bekannt vorkommt nnd sie erst dnrch Vergleichnng der veröffentlichten Schriftzüge mit den in ihren Akten befindlichen die volle Überzeugung von der Identität des früher

mit ihr in Berührung Gekommenen und des jetzt von der ausschreibenden Behörde Festgehaltenen gewinnt.

Daß ein Festgenommener sich der Abgabe einer Schriftprobe weigern sollte, steht kaum zu befürchten. Ist doch bei der dem zu Messenden größere Unbequemlichkeiten zumutenden Bertillonage seit ihrer Einführung in Deutschland kein Fall bekannt geworden, daß sich ein Verhafteter der Meßprozedur widersetzt hätte.

Von Dr. S. Rundstein in Berlin

3.

Zur Agnoszierungsfrage. (Nach Mitteilungen der „Nowa Gazeta", Warschau, Abendausgabe vom 27./1. 1906). Die erste Strafkammer des Warschauer Bezirksgerichts hat dieser Tage in Sachen des 17jährigen wegen Diebstahls angeklagten Lucjan Zimny verhandelt. Es waren mehrere Zeugen geladen worden, zwecks Feststellung, daß der Angeklagte mit den gestohlenen Sachen gesehen wurde und daß er dieselben nach einem mißlungenen Fluchtversuch weggeworfen hat. Die Portierfrau des Hauses, in welchem der Diebstahl verübt wurde, erklärte, daß sie den Angeklagten wohl erkennt; freilich fügte sie hinzu: „Damals sah Zimny etwas behäbiger aus." Die anderen Zeugen haben bekundet, daß sie gesehen haben, wie Zimny die gestohlenen Sachen weggeworfen hat. Nach dem Plaidoyer des Staatsanwalts und des Verteidigers und nach den üblichen Schlußfragen des Vorsitzenden erhebt sich der Angeklagte und teilt mit, daß er gar nicht Lucjan Zimny heiße; sein Name ist Franz Nowakowski. Aus dem Untersuchungsgefängnis ist er zusammen mit Zimny nach dem Gerichtsgebäude transportiert worden, um bei Verlesung des in seiner Strafsache vor zwei Wochen gefällten Urteils anwesend zu sein. Da er der Ansicht war, daß er in seinem Prozesse nur auf Grund unzuverlässiger Zeugenaussagen verurteilt wurde, wollte er dem Gericht den Wert der Zeugenbekundigungen ad oculos demonstrieren. Er hat deshalb mit Zimny verabredet, daß dieser bei Verlesung des fraglichen Urteils seine Rolle übernehmen soll, indem er in der Strafsache Zimny dessen Platz auf der Anklagebank einnehmen würde. Dem ist auch so geschehen. Zimny — das Gesicht mit einem Tuch verbunden — hörte das Urteil in der Sache Nowakowski an; und Nowakowski übernahm die Rolle des Angeklagten im Prozesse von Zimny.

Um der Sache auf den Grund zu gehen, hat das Gericht den wirklichen Zimny, der inzwischen im Arrestantenzimmer weilte, herbeirufen lassen. Zimny hat die Aussage seines „Stellvertreters" bestätigt und erklärte, daß es sich um einen verabredeten Rollentausch handelte. (Hinzuzufügen ist es, daß Zimny und Nowakowski einander gar nicht ähnlich sind.) Es ist interessant, daß der Staatsanwalt und einer von den Beisitzern, wie auch der Gerichtsdiener, die bei der Verlesung des Urteils in Sachen Nowakowskis, dessen Rolle Zimny übernahm, anwesend waren, weiterhin behaupteten, daß bei der Verlesung nicht Zimny, sondern Nowakowski auf der Anklagebank saß.

Von Dr. P. Näcke.

4.

Kleinhirn und Geschlechtstrieb. Bekannt ist, daß Gall den Geschlechtstrieb in das Kleinhirn verlegt und folglich denselben auch

am Schädel über dem for. magnum abtasten will, indem hier die Hinterhauptschuppe gewölbter erscheint. Er bezog sich hierbei[1]) besonders auf Kastratenschädel, deren Hinterhauptschuppe weniger gewölbt sei. Am meisten aber sprachen ihm dafür Fälle von Entfernung eines Hodens beim Tiere (oder beim Menschen) mit deutlicher Verkleinerung oder wenigstens Veränderung der gegenüberliegenden Kleinhirnhemisphäre. Bei Kaninchen hatte Gall dies durch Experimente festgestellt und bei Menschen, die irgendwie einen Hoden verloren hatten, die entsprechende Kleinhirnatrophie der anderen Seite durch Abflachung der entsprechenden Hinterhauptschuppe gefunden. Sein Schlußsatz lautet: „Also, die Beobachtung der Eunuchen beweist, daß der Trieb zur Fortpflanzung nicht von den Geschlechtsteilen, sondern vom Kleinhirn abhängt." Rieger hatte nun s. Z. Gall und seinen Verteidiger Moebius (l. c.), der freilich Gall nicht durch eigene Erfahrungen stützen konnte, aber doch für ihn eintrat, heftig angegriffen. Moebius ließ sich aber nicht dadurch einschüchtern. In einer weiteren Arbeit[2]) verficht er die Organe der „Fortpflanzung" und der „Kindesliebe" nach Gall, obgleich er bez. der ersteren nichts Eigenes bringen kann. Endlich kommt er ganz kürzlich[3]) wieder darauf zurück. Er ist aber vorsichtiger geworden und scheint von Galls Lehre hier weniger überzeugt zu sein, als früher. „Mir scheinen hier ziemlich verwickelte Verhältnisse vorzuliegen, und es wird wohl viele Untersuchungen bedürfen, ehe man urteilen darf". Beim Affen hat er aber stets beim Männchen die Hinterhauptschuppe gewölbter gefunden.

Nun ist kürzlich ein Schüler Riegers, Reichardt, auf die Gall-Moebius'sche Lehre zurückgekommen.[4]) Er hatte die Gehirnsektion von zwei Männern machen können, die seit Jahren einen Hoden eingebüßt hatten, bei denen aber die Kleinhirnhälften keinerlei Unterschiede aufwiesen. Und bei einer Frau mit infantilen inneren Genitalien fand sich gleichfalls nichts Abnormes am Kleinhirn. Diese Beobachtungen sprechen mit Recht schon an sich gegen Galls Kleinhirntheorie. Wichtiger fast noch ist der Umstand, daß nach Reichardt das Kind von 9—10 Monaten ein zur Größe des Großhirns ganz normales Kleinhirn zeigt, und dies nicht erst mit der Pubertät aufweist, wie man doch erwarten sollte, wenn im Cerebellum der Sitz des Geschlechtstriebes wäre. Wichtig ist ferner der Umstand, daß die libido nicht mit Beginn der Kleinhirnatrophie z. B. im Alter zusammenfällt. Mit Recht wendet Verfasser auch gegen Moebius ein, daß es bei Sektionen oft unmöglich sei zu sagen, ob das Kleinhirn atrophisch sei oder nicht, da die Größe des Großhirns und die Schädelkapazität noch in Betracht kämen. Das bloße Augenmaß trügt nur zu leicht! Wenn es nun schon schwer ist, am Gehirn ohne weiteres zu sagen, ob das Kleinhirn verkleinert sei, ganz oder in einer Hälfte, so ist es nach Reichardt ein „Blödsinn", von den äußeren Knochen schon auf ein großes oder kleines Cerebellum zu schließen. Ich kann Reichardt nur Recht geben und glaube,

---

1) Siehe Möbius. Über die Wirkungen der Castration. Halle, 1903, p. 52.
2) Moebius, Geschlecht und Kinderliebe. Halle, Marhold, 1904.
3) Moebius, Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Halle, Marhold, 1906.
4) Im Anhange seiner Arbeit: Über das Gewicht des menschlichen Kleinhirns im gesunden und kranken Zustande. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. Bd. 63, 2. H., 1906, p. 183 pp., speziell p. 235 ss.

daß bei stark libidinösen Menschen das Hinterhaupt gewölbt oder flach sein kann. Schon daß bei Langköpfen dasselbe gewöhnlich stark gewölbt ist, spricht gegen Gall, da sicher Niemand behaupten dürfte, daß alle Langköpfe starken Geschlechtstrieb besitzen, alle Kurzköpfe dagegen schwachen.

5.

Seltsame sexuelle Perversion. Kürzlich erhielt ich einen Brief mit folgenden interessanten Zeilen darin: „. . . wurde mir folgendes mitgeteilt. Einem Bekannten von mir gegenüber habe eine Dame sich über die Zumutungen ihres Mannes beklagt, der sie nötige, in phantastischem Kostüm verführerische Tänze auszuführen, um ihm dann — eine Kerze in den After zu stecken! Der Betreffende, der seine bürgerliche Stellung tadellos ausfüllte, ist von einer früheren Frau geschieden worden; warum, unbekannt. Er gehört augenscheinlich zu jenen Naturen, die, um geschlechtlich zu funktionieren, einer direkten Reizung der Samenbläschen durch das Rektum bedürfen und dadurch zur passiven Rolle in der Päderastie veranlagt sind. Bei solcher Anomalie zu heiraten, ist freilich ein starkes, fast unmoralisch zu nennendes Stück. Oder sollte sich die Unzulänglichkeit der Friktion durch die Eichel erst später entwickelt haben? Ich erinnere mich, einen Fall gelesen zu haben, in dem ein ältlicher Ehemann seiner abnehmenden Potenz durch einen jüngeren Gehilfen, der ihn während des Aktes pädicieren mußte, nachhelfen ließ! Also das sogenannte „sandwiching!“ Das Vergnügen an der passiven Rolle beim päderastischen Akte dürfte auf diesen Effekt zurückzuführen sein, der beim weiblichen Geschlechte selbstverständlich wegfällt, weshalb dieses, mit Ausnahme känflicher Dirnen, davon auch im allgemeinen nichts wissen will.“

Diese Mitteilung verdient eine nähere Besprechung. In beiden angeführten Fällen sehen wir Ehemänner ganz abscheuliche sexuelle Praktiken vornehmen. Man sieht, daß solche nicht bloß von Roués usw. in Bordellen oder zu Hause ausgeführt werden! Im ersten Falle handelt es sich um einen hetero-, höchstens bisexuellen Mann. Um in sexuelle Erregung zu geraten, braucht er starke Reize von außen und innen. Ob dies stets so war, oder erst später durch Überreizung, Verführung usw. so geworden ist, bleibt unbekannt. Seine Frau muß sich phantastisch kleiden und à la Salome verführerisch vor ihm tanzen. Das erste ist ein Fetischismus, das zweite ein häufig angewandter Reiz, z. B. in den japanischen Teehäusern, bei dem römischen und griechischen Symposium usw. Noch aber genügt dem Betreffenden diese Reizung nicht; seine Frau muß ihm noch eine Kerze in den After schieben! Jetzt erst tritt der volle Orgasmus ein. Ob dann der normale Coitus erfolgte, ist nicht erwähnt. Sollte es nicht der Fall gewesen sein, so wäre die sexuelle Anomalie noch größer, da jeder Teilakt des Coitus, der selbständig auftritt und den ganzen Akt quasi darstellt, eine starke Schädigung des normalen Geschlechtstriebs bedeutet. Ob die Reizung des Afters Friktion der Samenbläschen bezwecken sollte, wie der Briefschreiber meint, ist mir zweifelhaft, ebenso, ob dies der wahre Grund der Passivität bei der Päderastie ist. Gewöhnlich sind die Homosexuellen, soweit sie sich, und das ist ja immer nur Ausnahme! — päderastisch betätigen, entweder nur aktiv oder — der häufigere Fall scheinbar — nur passiv, selten aktiv und passiv zugleich, und das wahrscheinlich abovo, aus

Digitized by Google

innerer Nötigung. Es sind nur passiv die Effeminierten, die das passive, masochistische Element, die Rolle des Succubus lieben. Die Friktion mit der Glans penis wird vielleicht mitwirken, doch wohl nur sekundär. Der zweiterwähnte Fall ist mir bekannt und kommt, wenn ich mich recht erinnere, auch in den „Memoiren einer Sängerin" vor. Hier kann es sich nur um einen Bisexuellen handeln. Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch depravierten oder Roués stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden.

6.

Merkwürdige Energie zur Selbstvernichtung. In den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1906, p. 72 lese ich folgende außergewöhnliche Geschichte. Ein unzählige Male bestrafter, tätowierter Militärgefangener in einem französischen Gefängnisse in der Regentschaft Tunis wollte davon loskommen und bewog einen einstigen Sträfling, ihm eine Nadel in das linke Auge zu stechen, um hier blind zu werden. 20 Minuten später ging er wieder hin, sagte ihm, er sähe noch, und bat ihn, ihn vollends zu erblinden. Jener stach dann in derselben Weise dreimal in dasselbe Auge, das nun völlig blind ward. Der Soldat behauptete seinem Vorgesetzten gegenüber, ein Glassplitter habe das Auge verletzt, was ihm aber nicht geglaubt wurde. Er wurde weiter im Gefängnis behalten. Einige Monate später wollte er sich in gleicher Weise auch das andere Auge ertöten lassen und fand endlich einen Mann, der es tat, dafür aber mit acht Jahren Zwangsarbeit bestraft ward. Der Erblindete, ein starker Mann von 25 Jahren, beweinte sein Schicksal und behauptete, daß er nicht mit der künstlichen Erblindung einverstanden gewesen wäre, was aber als falsch von allen Zeugen zurückgewiesen wurde. Erreicht hatte er allerdings, daß er nun entlassen wurde und auch begnadigt werden soll.

Von Geisteskranken, Hysterikern, Epileptikern usw. wissen wir zur Genüge, daß sie oft in grausamster Weise sich verstümmeln oder verstümmeln lassen, und zwar auch in luzidem Zustande. Bei Geistesgesunden dagegen ist so etwas abnorm selten, da der Selbsterhaltungstrieb bez. des Einzelnen hier fast noch größer ist als bez. des Ganzen, d. h. des Lebens. So leicht oft Selbstmord begangen wird, so schwer wird ein wichtiges Glied des Körpers geopfert. Früher kam es oft vor, daß zum Zwecke des Loskommens bei der Rekrutierung einzelne Finger abgehackt oder Zähne ausgeschlagen wurden, auch wohl versucht ward, einen Bruch sich zu erzeugen. Schon als ganz horrend ist es zu bezeichnen, daß, wie ich neulich las oder hörte, ein Mann, wenn ich nicht irre, um Invalidenrente zu erlangen, sich vom Eisenbahnzuge beide Füße abtrennen ließ. Aber die Augen zu opfern und noch dazu in so schmerzhafter und konsequenter Weise, ist einfach unerhört! Und es handelte sich hierbei um einen jungen, kräftigen und lebensfreudigen Menschen. Man kann hier nicht von Nachahmung reden, auch nicht von plötzlicher Eingebung, Zwangsidee usw., da er seinen Plan lange erwogen und viel Mühe gehabt hat,

Leute zu finden, die ihm die Augen durchstachen. Es selbst zu tun, hatte er freilich nicht den Mut.

7.

Jugendliche Exhibitionisten. „Als solche — schreibt mir ein Korrespondent — bezeichne ich unerwachsene männliche Individuen, die sich ohne durch körperliches Bedürfnis veranlaßt zu sein, bezw. nicht aus Unkenntnis des durch die Schicklichkeit Gebotenen, sondern in geflissentlicher Auflehnung dagegen, vor Personen des andern Geschlechts entblößen. Zwei Fälle der Art sind mir in Erinnerung. Der eine betraf einen etwa sechsjährigen, aber keineswegs stupid, sondern froh aussehenden Jungen, der ohne zu pissen mit offenem Hosenschlitz und heraushängendem Penis sich mit andern Kindern beiderlei Geschlechts auf der Gasse herumtrieb. Der andere betraf einen 13—14 jährigen, der im lebhaften Mittagsverkehr einer stark begangenen Straße auf dem Trottoir pissend einhergelaufen kam. Um nicht besudelt zu werden, wich alles dem jugendlichen Unhold aus, sodaß er seinen frechen Unfug ausführen konnte, ohne gefaßt zu werden. In diesen und anderen Fällen des Exhibitionismus bin ich geneigt, Erregung des Geschlechtszentrums im Gehirn anzunehmen, der die Geschlechtsorgane nicht folgen, bei älteren Personen wegen Impotenz. Ich habe wenigstens immer gelesen, daß die betreffenden Verbrecher mit heraushängendem, nie mit erigiertem Penis gesehen wurden. Wer sich in letzterem Zustande befindet, wird erst eine andere Verwendung suchen".

Da forensisch die Exhibitionisten eine ziemliche Rolle spielen, werden obige Tatsachen interessieren, und sie fordern zu einigen Bemerkungen heraus. Die vom Briefsteller gegebene Definition der jugendlichen Exhibitionisten ist im ganzen richtig. Voraussetzung ist stets, daß durch den Akt bewußt oder unbewußt eine Befriedigung der libido eintritt. Viele Akte bei Erwachsenen haben gar nicht diesen Zweck, gehören folglich auch nicht hierher. Ich gehe auf sie hier nicht ein. Aber auch bei Jugendlichen ist es oft recht schwer, den wahren Grund zu wissen, ein wirklich sexueller dürfte hier aber nur sehr selten sein. Im ersten oben erwähnten Falle z. B., bei einem sechsjährigen Knaben, könnte reine Vergeßlichkeit, die Toilette zu ordnen, vorliegen. Nur wo sich solches wiederholen würde und vor allem nur vor Mädchen geschähe mit Zeichen einer unbewußten Befriedigung, würde ich einen wahren Exibitionsakt annehmen. Sieht man ja den Begriff von Schicklichkeit bloß langsam sich entwickeln! Jungen genieren sich beim Pissen lange nicht vor einander und wetten häufig, wer am höchsten den Harnstrahl emporschleudern kann. Aber vor Mädchen haben sie doch schon Scham, und bloß kleine Jungen, etwa bis zu vier oder fünf bis sechs Jahren sieht man ruhig ihr Bedürfnis vor Mädchen verrichten und vice versa. Und notabene: diese sittliche Scham ist nur anerzogen, nicht angeboren, wie wir das bei den Wilden noch recht gut sehen können. Im zweiten oben mitgeteilten Falle sehe ich gleichfalls keinen echten Exhibitionismus. Hier liegt Frechheit, Übermut vor, kaum aber ein sexuelles Gefühl. Solche Fälle könnten recht gut einmal vor Gericht kommen und nur die genaueste Untersuchung des Einzelfalls kann die Wahrheit aufdecken. Es kommt hier namentlich auf Wiederholung des Aktes

unter gleichen Umständen an, auf etwa daran sich anschließende Onanie, wie so häufig, usw. Sicher kann durch Exhibition vor Personen des andern Geschlechts (es gibt auch eine homosexuelle!) auch Erektion entstehen, die gewiß oft nur übersehen wird. Schon daß gewöhnlich danach onaniert wird, ist dafür ein Beweis. Wo der bloße Akt ohne körperlichen Organismus sich abspielt, besteht nur eine Art von „geistiger Onanie", und das ist seelisch vielleicht der schlimmere casus. Überhaupt ist gerade das Kapitel des Exhibitionismus noch vielfach dunkel, und doch wäre gerade forensisch eine möglichste Aufklärung der Motive recht erwünscht. Namentlich wäre es interessant zu wissen, ob diese Art von geschlechtlicher Befriedigung nur allein bestanden hat, also quasi angeboren ist, oder ob andere Arten vorangingen und ob auch Roués schließlich dahin gelangen können.

8.

Prof. A. C. Winter in Liebau, Rußland

teilt aus russischen Blättern mit: Ein barbarischer Aberglaube. Im Lukajanowschen Kreise ist eine gerichtliche Untersuchung in einem für den nicht auszurottenden Volksaberglauben sehr charakteristischen Fall im Gange. In der Nähe des Dorfes Ssyrjatino wurde im Juli 1904 die Leiche eines Knaben mit abgeschnittener Hand gefunden. Der Körper war mit vielen Stichwunden bedeckt. Der Fall blieb lange Zeit rätselhaft. Es gelang der Polizei nur dunkle Andeutungen darüber zu hören, daß der Aberglaube bestehe, eine bei Lebzeiten abgehackte Hand mache den Dieb, der sie bei sich trage, unsichtbar und lasse ihn bei Diebstählen straflos davonkommen. Diese Andeutungen haben sich nun durch weitere Ermittelungen, wie die „Retsch" berichtet, bestätigt. Die Polizei hatte bei Haussuchungen im Pachotny Ussad bei den Bauern Bykow, Baranow und Apuchtin blutige Kleidungsstücke gefunden. Diese drei Bauern terrorisierten die übrigen Dorfgenossen, die der Polizei keine Aussage über das Verbrechen zu machen wagten. Nach der Verhaftung der Kompromittierten faßten die Bauern jedoch Mut und sagten aus, daß mehrere Bauern die abgeschnittene Hand bei Diebstählen in den Nachbardörfern bei sich geführt hätten. Soweit ging die „Macht der Finsternis" . . . Nun haben die Behörden auch die abgeschnittene Hand des ermordeten Knaben unter dem Dach eines Bauernhauses gefunden, an einer Stelle, von der sie die in die Sache eingeweihten Bauern jederzeit nehmen konnten, um sie als „Talisman" bei Diebstählen zu benutzen. Die Mordtat ist nach vorbedachten Plan verübt worden. Der unglückliche Knabe wurde in eine Schlucht geschleppt; unter den Leuten, die ihn dorthin zerrten, befand sich auch ein Onkel des Knaben. Er vermochte jedoch das grauenvolle Schauspiel, als seinem Neffen die Hand abgeschnitten wurde, nicht lange ansehen und lief davon. Von Gewissensbissen gequält, hat er unlängst ein Geständnis abgelegt und die übrigen Teilnehmer am Verbrechen angegeben.

Von H. Fehlinger, München.

9.

Über die Kriminalität der Filipinos. Die amerikanischen Behörden auf den Philippinen-Inseln haben dort im Jahre 1903 eine Volkszählung durchgeführt, deren kürzlich veröffentlichte Ergebnisse auch statistisches Material über

die Kriminalität der Eingeborenen und der fremden Bevölkerung enthalten [1]), woraus an dieser Stelle einiges hervorgehoben werden soll. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug am 31. Deaember 1902 5 395 oder weniger als acht anf je 10 000 Einwohner. Der größte Teil hiervon waren Eingeborene malayischer Rasse, einschließlich der Mischlinge. Die Betrachtung zeigt jedoch, daß gerade unter den Malayen die Kriminaiität auffallend gering ist im Vergleich der Kriminalität der Eingewanderten oder der Bevölkernng der Vereinigten Staaten, wo auf die gleiche Anzahl Personen (im Jahre 1890) 13 Gefangene kamen. Für die Philippinen ergibt sich die folgende Übersicht nach der Rassenzngehörigkeit.

	Zahl der Gefangenen	Ein Gefangener kommt anf
Filipinos (Malayen und Mischlinge)	5 150	1346 Personen
Chinesen	113	363 „
Amerikaner und Enropäer . . .	132	108 „

Auf Grund dieser Ergebnisse bemerkt der Bearbeiter der Statistik, daß in Anbetracht der nngeordneten Verhältnisse, die in den der Zählung vorhergegangenen Jahren herrschten, „die Filipinos als Rasse nicht im besonderem Grade znm Verbrechen neigen". Bei Benrteilung der Kriminalität der auf den Filippinen ansässigen Amerikaner nnd Europäer muß anf die geringe Anzahl der hierbei in Betracht kommenden Bevölkerung Rücksicht genommen werden, sowie auf den Umstand, daß von den „Amerikanern" viele Neger sind. Die Chinesen bilden wohl ebenfalls nur eine kleine Minorität der Einwohnerschaft (über 41 000), aber sie sind doch viel stärker vertreten als die weiße Rasse (über 14000). Die Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beschränken sich auf das Bilibid-Gefängnis zu Manila; die Daten über die einzelnen Provinzialgefängnisse etc. blieben leider unvollständig. In Bilibid befanden sich am 1. Januar 1902 2003 Gefangene, am 31. Dezember noch 1787; 781 hiervon hatten Vergehen nnd Verbrechen gegen die Person, 605 solche gegen das Eigentum nnd 401 solche gegen die Gesellschaft begangen. Die schweren Verbrechen überwiegen bedeutend, was aber zum Teil dadnrch veranlaßt ist, daß besonders gefährliche Individuen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt sind, aus den Provinzialgefändnissen nach Bilibid abgeliefert werden. Es hatte begangen: Mord 378; Menchelmord 100; Todschlag 56; Raub 232; Diebstahl 282; Betrug 58; Aufstand 88; Vergehen gegen Auordnungen städtischer Behörden 86; anf alle anderen Verbrechen und Vergehen kamen weniger als je 50 Gefangene. Das Vorwiegen der schweren Verbrechen wird als eine Folge des Anfstandes und der durch Mißernten nnd Viehseuchen hervorgerufenen außergewöhnlichen Notlage betrachtet. Auf lebenslänglich waren im Bilibidgefängnis 111 Personen inhaftiert; anf die Dauer von 30—70 Jahren 94; von 20—30 Jahren 136; von 10—20 Jahren 404; von 5—10 Jahren 178, 1—5 Jahren 394 usw. Auffällig ist, daß sich unter den Sträflingen nur 47 Gewohnheitstrinker befanden. Schulunterricht hatten 572 genossen, eine beträchtlich höhere Proportion als von der Gesamtbevölkerung. Das 18. Lebensjahr hatten 47 noch nicht überschritten, im Alter von 18—30 Jahren standen 1025, im Alter von 30—50

1) Census of the Phil. Isl., 1903, 4. Bd., S. 416—426.

Digitized by Google

Jahren 660; die übrigen Gefangenen in Bilibid waren über 50 Jahre alt. Ungelernte Arbeiter und Bauern sind am stärksten vertreten, was der Berufsgliederung der philippinischen Bevölkerung entspricht. — Wenn die vorliegende Statistik auch recht mangelhaft ist, da sie sich in der Hauptsache auf ein einziges Gefängnis beschränkt und keine Möglichkeit des Vergleiches mit früheren Perioden bietet, so ist sie dennoch ein beachtenswerter Beitrag zur Kenntnis der Kriminalität halbzivilisierter Völker.

Von Ernst Lohsing.

10.

Ein gekrönter Kriminalpolitiker. König Oskar I. von Schweden und Norwegen hat als Kronprinz im Jahre 1841 eine Schrift „Über Strafe und Strafanstalten" veröffentlicht, die A. v. Treskow aus dem Schwedischen ins Deutsche übersetzt hat (Leipzig 1841). Die hier niedergelegten kriminalpolitischen Ansichten verdienen auch heute und vielleicht gerade heute Beachtung, da sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolitik liefern.

Das Interessanteste ist wohl, daß König Oskar sich hier als überzeugter Gegner der Todesstrafe bekennt. Die modernsten Anhänger dieses veralteten Strafmittels glauben, gerade aus politischen Gründen für seine Beibehaltung sich aussprechen zu sollen (so u. a. auch v. Liszt, Ges. Aufsätze und Vorträge — Berlin 1905 — I., 183 und 262); da mag nun nicht nur daran erinnert sein, daß es ein Kronprinz war, der die Todesstrafe bekämpfte, sondern daß ihn — vor 65 Jahren! — der strafrechtliche Zweckgedanke (nebst andern Gründen) hierbei leitete. Ausgehend von der Pflicht und dem Recht des Staates, zu strafen, sagt er (a. a. O. S. 8):

> „Erstreckt sich aber dieses Recht weiter als bis auf die Entziehung der Freiheit, wodurch der Zweck schon erreicht ist? — Jede Strafe, welche sich über die Grenzen der Notwendigkeit ausdehnt, schweift ja in das Gebiet der Willkür und Rache hinüber".

Unwillkürlich muß man hier an die These von v. Liszts denken, daß nur die notwendige und zweckmäßige Strafe gerecht sei, und gleich v. Liszt bekämpft auch König Oskar I. die Vergeltungsstrafe; ja, er bekämpft sie insofern weit mehr als v. Liszt, als er von diesem Gesichtspunkte aus eben auch die Todesstrafe verwirft. Überhaupt ist Oskar I. ein großer Gegner der Vergeltungsidee; er meint (a. a. O. S. 12):

> „Diese Idee ist gewiß ebenso schön als von tiefer Bedeutung; aber sie besteht nur aus einer Abstraktion und ist in der Wirklichkeit nicht ausführbar. Wenn ein Verbrecher z. B. seinem Opfer eine tiefe Wunde beibringt, soll man ihm ein gleiches antun? — Wenn er jemand das Haus anzündet, soll er dann selbst verbrannt werden? — Nein, wird darauf geantwortet, das wäre grausam und unmenschlich; die Gerechtigkeit muß durch eine andere ernste Strafe versöhnt werden. Aber da befindet man sich plötzlich mitten in einem ganz anderen Gebiet, wo es sich zeigt, daß die Strafe dem Verbrechen nicht absolut entsprechen kann, sondern daß man sich zu einer Art konventioneller Approximation verstehen muß, und in diesem Falle stürzt ja das auf strenger Wiedervergeltung ruhende Gebäude zusammen."

Heutzutage wird anders argumentiert und auch anderes von der Strafe gefordert; allein für die Geschichte des Kampfes gegen die Vergeltungsstrafe bleiben diese Worte immerhin bedeutsam.

Daß Oskar I. bereits für die sogenannte prophylaktische Bekämpfung der Kriminalität eintrat, verdient ebenfalls Interesse; er wirft (a. a. O., S. 8) die Frage auf,

> „ob die größere oder geringere Anzahl von Verbrechen von der mehr oder minder häufigen Anwendung der Abschreckungstheorie abhängig sei. Die Erfahrung scheint im Gegenteil zu lehren, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und edle Staatsordnung und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhaltes vorgebeugt wird. Diese Mittel müssen in ihrer weitesten Ausdehnung sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als auch denen der Politik angewendet werden."

Dies sind wohl die vom Standpunkt moderner Kriminalpolitik bemerkenswertesten Stellen dieser Schrift. Erwähnt sei, daß Oskar I. das so häufige richterliche Vorurteil (S. 11) bekämpft, daß er ein Gegner der Leibesstrafen (S. 15), die neuerdings in Dänemark wieder „modern" wurden, aber auch der Deportation (S. 18) ist. In der großen Frage: Einzel- oder Gemeinschaftshaft, die heute noch nicht gelöst ist, bekennt er sich als Anhänger des Einzelhaftsystems. Seine Schrift ist leider stark in Vergessenheit geraten, allein mit Unrecht. Sie enthält vieles, was die Ansichten moderner Kriminalpolitiker bekräftigt; sie hat vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers vor andern derartigen Schriften das voraus, daß ihre Postulate gegen den Verdacht staatsfeindlichen Umsturzes geschützt sind; gemeinsam mit andern Schriften hat sie das Eine, daß sie in manchem der modernen Kriminalpolitik vorgearbeitet hat und daß somit die Bestrebungen der letzteren durchaus nicht als „Überspanntheiten" unserer Zeit zu verdammen sind. Ein Geschichtschreiber der Kriminalpolitik könnte diesen Vorwurf einstens Lügen strafen.

Besprechungen.

1.

Bumke: Was sind Zwangsvorgänge? Halle, Marhold, 1906. 45 S. 1,20 Mk.

Wenige psychotische Symptome bieten ein solches psychologisches, psychiatrisches, nicht zuletzt aber auch forenses Interesse, als die „Zwangsvorgänge", die Zwangsvorstellnngen usw. Verf. obiger Schrift hat es gut verstanden, die höchst verwickelte Geschichte dieser Begriffe klar darznstellen und die Probleme aufzuweisen. 1867 sprach v. Krafft-Ebing zuerst von „Zwangsvorstellungen". Anders war die Begriffsbestimmung von Westphal 1877. Es kamen weitere Begriffe hinzu, wie Zwangsvorgänge, Zwangserscheinungen, Phobien usw., alles heterogene Zustände. Nach dem für und wider entscheidet sich Verf. für folgende ganz im Sinne Westphals gegebene Definition: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, die, ohne daß ihre durchschnittliche oder durch die Stimmung des Kranken verstärkte Gefühlsbetonung das erklärt, unter dem subjektiven Gefühl des Zwanges in das Bewußtsein treten, sich durch Willensanstrengungen nicht verscheuchen lassen und deshalb den Ablauf der Vorstellungen hindern und durchkreuzen, obwohl sie vom Kranken stets als ohne Grund dominierend und meist auch als inhaltlich falsch und als krankhaft entstanden erkannt werden." Zwangsantriebe sind nicht Zwangsvorstellungen. Letztere sind nicht auf emotiver Grundlage entstanden; der Affekt ist hier vielmehr etwas Sekundäres. Bisher hat keine Theorie das wahre Wesen derselben aufgedeckt. Zwangsvorstellnngen können zu Hallnzinationen führen, ebenso gut wie zu Wahnideen. Im Anfange von schweren Psychosen können bisweilen Zwangsgedanken vorkommen.

Dr. P. Näcke.

2.

Probst: Gehirn und Seele des Kindes. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie usw. Berlin, 1904, Reuther & Reichard. 142 S. 4 Mk.

Auf die große Bedeutung der Kinderpsychologie hat Verf. öfters hingewiesen. Diese Psychologie kann aber nur besser verstanden werden, wenn man die anatomischen und physiologischen Daten des Gehirns beim Kinde kennt. Hier handelt es sich zunächst um die Anatomie, speziell Entwickelungsgeschichte des Seelenorgans und gerade bez. der letzteren sind wir noch recht schlecht bestellt. Alles, was hierüber bekannt wurde, hat Verf. obigen Buches fleißig zusammengetragen; verschiedene Textfiguren erläutern die schwierigen Verhältnisse. Alles ist klar dargestellt. Sehr schön endlich ist der physiologische Teil abgehandelt, die Funktion der peripheren

Nerven des Kindes, des Großhirns, des Rückenmarks, der Sinneszentren, und soweit Experimente und Beobachtungen die Verhältnisse klären konnten, ist alles sorgsam angeführt. So bildet das Ganze eine dankenswerte Einleitung zu jeder Psychologie nnd Psychiatrie des Kindesalters, die auch der Nichtfachmann mit Vergnügen lesen wird. Für den Psychiater usw. ist die Schrift aber, wenn sie ihm auch kanm Neues bringt, deshalb so wichtig, weil sie die sehr zerstreuten Arbeiten anf diesem Gebiete vereinigt nnd so dem Auge vorführt. Dr. P. Näcke.

3.

Frend: Drei Abhandlnngen zur Sexualtheorie. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1905, 83 S.

Verf. wüßte kein Werk anzuführen, das in solcher Kürze so geist- nnd gedankenreich die wichtigen Sexualprobleme behandelt. Dem Leser und sogar dem Sachverständigen erschließen sich ganz neue Horizonte nnd für Lehrer und Eltern werden neue Lehren zum Verständnis der Sexualität der Kinder gegeben. Und gerade dies Kapitel ist hochinteressant, voll nener Tatsachen. Freilich verallgemeinert Verf. sicher seine Thesen viel zn sehr, wie er anch seine Untersuchnngen der Psychoanalysen entschieden überschätzt, da es erwiesen ist, daß durchans nicht alle Fälle von Hysterie, Zwangsneurose oder gar Paranoia, ja nicht einmal die Mehrzahl, durch Verdrängung von Sexualinhalten entstanden ist. Wie eben jeder seine Kinder besonders liebt, so der Verf. seine Theorien. Wenn wir ihm nnn hier und in so manchem anderen nicht zu folgen vermögen, so benimmt das nnr wenig dem Ganzen seinen Wert. Verf. fängt mit den sexuellen Perversitäten an und zeigt, daß die Neigung zu solchen bei allen Menschen angeboren, später jedoch überwunden wird, und zwar dnrch Scham, Ekel, Mitleid, Moral und Autorität. Wo sie fixiert bleibt, ist es eine Entwickelungshemmung, ein Infantilismus. An sich sieht Verf. in der Inversion aber noch keine Degeneration nnd ist der Theorie der Bisexualität nicht ganz abhold. Die Sexualbetätigung des Kindes beginnt schon mit der Nahrungsaufnahme (? Ref.), deutlicher ist sie im „Lndeln“ nnd im Onanieren, doch bleibt die libido objektlos, autoerotisch. Die erogenen Zonen entwickeln sich auch an den Genitalien und die sexnelle „Latenzzeit“ wird öfters durchbrochen. Die Liebe zu den Eltern und Geschwistern ist entschieden sexuell (? Ref.). Sehr wichtig für später ist die Verschiedenheit der sexuellen Konstitntion. Dazn kommen noch der Prozeß der „Verdrängung“, der „Sublimierung“ nnd das Milieu. Wichtig sind endlich aber auch die sexuelle Frühreife und die Haftbarkeit sexueller Eindrücke. Nur diese wenigen Notizen mögen hier genügen. Der Leser allein kann sich selbst von dem ungeheuren Reichtnm des Inhalts einen richtigen Begriff machen. Wenige Schriften dürften ihr Geld so wert sein, wie diese! Dr. P. Näcke.

4.

Jung: Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Halle, Marhold, 1906. 61 S. 1,20 Mk.

Verf. will die Psychologie der Aussage zur Diagnose des Tatbestandes verwenden, arbeitet deshalb mit Assoziationsversuchen und sncht die „Kom-

plexkonstellation" objektiv dadnrch nachznweisen und zwar ans dem auffallenden Inhalt der Reaktion, der Verlängernng der Reaktionszeit nnd der mangelhaften Reproduktion. Er gibt Beispiele nnd arbeitet mit hundert Assoziationen, die er aber für die Diagnose für zu wenig zahlreich hält. Er macht dann Kontrollversuche nnd zeigt selbst das anßerordentlich Prekäre für eine solche Diagnose auf, indem allerhand „Imponderabilen des menschlichen Verkehrs", namentlich aber das Mienenspiel mit hineinreden, und mahnt also zur Vorsicht bei der Diagnose eines Verbrechers dnrch Assoziationsversuche, hält aber die Methode trotzdem für ein „äußerst wertvolles diagnostisches Hilfsmittel", nicht bloß in pathologischen Zuständen. „Die Assoziationsmethode ist ein zartes Instrument, das vorderhand nur für die Hand des Erfahrenen tangt..." Er hofft weitere Vervollkommnung derselben. Seine Warnungen vor „ungerechtfertigtem Optimismus" scheinen nur zn sehr berechtigt zu sein. Jung scheint aber trotzdem zu viel Vertranen zn dieser Methode nnd den Frend'schen Psycboanalysen zn hegen. Er selbst geheimnißt vieles in die Antworten hinein, wie es dem Ref. scheint, noch mehr allerdings Freud. Die Assoziationsmethode könnte vielleicht einmal, meint Ref., die Diagnose des Tatbestandes mit unterstützen, allein aber wohl nie ausschlaggebend sein! — Im Anbang gibt Ilberg einen kurzen Bericht über die ersten hundert Sitznngen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden und allgemeine Ansblicke und Desiderata. Man sieht, wie wertvoll solche Vereinigungen sind. Zn bedanern ist nur, daß Leipzig bisher keinen solchen Verein hat, und die volle Frucht trägt, meint Ref., ein solcher nur in einer Universitätsstadt, wo die meisten Sachverständigen jeglicher Art vorhanden sind und die Diskussion wirklich immer anf der Höhe der Wissenschaft bleibt. Dr. P. Näcke.

5.

Möbius: Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Mit 35 Abbildnngen. Halle, Marhold, 1906. 68 S. 2 M.

In klarer Weise bespricht Verf. hier die „Anßenwerke" des Schädels (Hörner, Geweihe, Kämme, Wülste etc.) bei beiden Geschlechtern, ferner den Gehirnraum und dessen Größe und Form, alles an der Hand von schönen instruktiven Abbildungen. Er geht den Geschlechtsunterschieden also nach, fragt nach dem Warum, ist aber diesmal sehr reserviert in seinen Ansichten nnd das mit vollem Rechte. Immer werden Parallelen znm Menschen gezogen. Verf. hält mehr dafür, daß die Geweihe etc. des Schmuckes wegen da sind, als zu Kampfzwecken, und weist verschiedene Schwächen in Darwins Lehre nach. Anf die Craniometrie ist er nicht gut zu sprechen, und er scheint ihren Wert entschieden zu unterschätzen. Ganz zwecklos ist die Einführung der Begriffe: Dolicho-, Brachycephalie doch nicht gewesen, meint Ref., und die Craniometrie lehrt gewisse Gesetzmäßigkeiten im inneren Ban, gewisse Korrelationen doch kennen nnd zwar so gut, daß man daraufhin mit ziemlicher Sicherheit fehlende Stücke, von prähistorischen Schädeln z. B., konstruieren konnte, nnd das ist schon etwas! Sehr wohltuend berührt es, daß Verf. diesmal zwar Gall's Forschungen bez. der Lokalisationen am Gehirn und Schädel im allgemeinen warm verteidigt, aber doch zugibt, daß die Verhältnisse sehr schwierig liegen und durchaus eine Nachprüfung verlangen, die wohl aber nur wenige reizen dürfte, da sich heute für die Phrenologie Gall's kaum noch ernste Gelehrte

begeistern dürften. Wir kennen wohl eine Gehirnlokalisation, aber sie ist vielfach eine andere, als Gall wollte, ist immer nur eine relative und dürfte mit bestimmten Stellen am Schädel kaum sichere Berührungen haben.
Dr. P. Näcke.

6.

Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees. Berlin, 5. Jahrgang.

Das rührige obengenannte Komitee gibt außer dem bekannten Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen, einem rein wissenschaftlichen Unternehmen, seit einigen Jahren noch einen „Monatsbericht" heraus, der zunächst allerdings scheinbar den dem Komitee Nahestehenden, speziell den Homosexuellen, alles, was in den Zeitungen, Büchern nnd Broschüren sich über Homosexualität vorfindet, brühwarm bringt. Aber anch den ferner Stehenden müssen diese Blätter interessieren, namentlich den Psychologen und Richter. Dem letzteren wird namentlich die Znsammenstellung aller Erpressungsprozesse willkommen sein, dem Ersteren die Mitteilungen der verschiedenen Stimmen der Presse etc., die sich für oder gegen den § 175 und die Inversion richten. Auch sind die kurzen Referate über abgehaltene Vorträge, die Homosexualität betreffend, sowie über nrnische Literatur interessant. Was den objektiven Leser aber besonders angenehm berühren mnß, ist der Umstand, daß keinerlei Schimpfereien, aber auch nicht Glorifiziernngen von seiten Homosexueller zn finden sind, was freilich nicht weiter wnnder nimmt, wenn man weiß, daß Dr. M. Hirschfeld, der ruhige, nüchterne Darsteller homosexueller Verhältnisse, auch diesen Monatsbericht zusammenstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Möbius: Über die Wirkungen der Kastration. Mit 18 Abbildungen. 1906, 119 S. 2. vermehrte Auflage. Marhold, Halle.

Die obige Schrift ist in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden. Es ist hier hauptsächlich durch Mitteilnng einiger anderweitigen Kastrations-Versnche mit besonderen Schädelveränderungen in der Gegend der Hinterhauptlöcher eine Vermehrung des Inhalts eingetreten. Dr. P. Näcke.

8.

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Zwei Referate. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Bd. IV, H. 1. Halle, Marhold, 1906, 51 S.

Weber beschließt sein Referat mit einer Reihe von Leitsätzen. Er will Epileptiker, Idioten und Imbezille ebenso draußen beaufsichtigt sehen, wie andere Geisteskranke, die öffentlichen Irrenanstalten sollen in erster Linie znr Heilnng und Pflege, nicht zur Unschädlichmachung Geisteskranker dienen (letzteres aber ist doch anch ein wichtiger Grund! Ref.); die allgemeinen Krankenhäuser sollen sie nur vorläufig nnterbringen. Irrenhilfsvereine sollten am besten unter Leitnng eines Medizinalbeamten stehen (?Ref.); zur Prophylaxe sind Nervenheilkliniken und Volksnervenheilstätten nötig. Das die wichtigsten Sätze. W. wendet sich gegen Einführung eines Irren-Reichsgesetzes, wie auch der zweite Referent, Stolper, der verschiedene Desiderata bei der Meldepflicht, Aufnahme der Irren usw. aufstellt. Die Aufsicht über Irre draußen

Digitized by Google

sei Sache der Gesundheitspolizei; wichtig wäre die Meldepflicht für die ordentlichen Gerichte, bezw. Staatsanwälte, nnd die Medizinalbeamten sollten Listen über Irre usw. führen. Kurz bespricht endlich am Ende der Broschüre den Fall H, wo eine Dame sich beschwerte, 17 Tage lang widerrechtlich in ein Irrenhans eingesperrt worden zu sein. Das Horrende des Falls liegt darin, daß das Ob.-L.-G. ihr Recht gab und sie für gesund erklärte! Die Diskussion erhob dagegen scharfen Protest, mit allem Rechte, bes. Prof. Hoche. Sehr richtig sagt er u. A.: „Charakteristisch ist nicht selten die hohe Meinnng, die Juristen ... von ihrem eigenen ärztlichen Wissen haben. . ."

Dr. P. Näcke.

9.

Vorträge, gehalten anf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905. Marhold, Halle. 111 S. 2,80. Jur.-psychiatr. Grenzfragen. 3. Bd. H. 6—7.

Znnächst wird über die Stellnng der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß von Kreusser nnd Schanz berichtet. Lichtvoll sind die Ausführungen Kreusser's (Psychiaer.) Er bespricht das pro und contra der Gesetze. Mit Recht verlangt er, daß wo ohne Nachteile das Verfahren dnrchgeführt werden kann, dies auch bei Irren geschehen sollte. Er verlangt Irrenabteilnngen an Strafanstalten, hält den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit für nnnötig (? Ref.), will, daß eine Fürsorge der Kranken gerichtlich erkannt werde, der Arzt habe sich nnr um seinen Kranken, nicht um den Schntz der Gesellschaft zu kümmern (? Ref.) nnd ein Irrenrecht sei nnnötig (? Ref.), was auch der zweite Referent Schanz (Jurist) sagt. Nach ihm hat der Richter mit der endgiltigen Verwahrung der verbrecherischen Irren nichts zu tun. das sei Sache der Verwaltung, noch viel weniger bez. gewöhnlicher Irren (? Ref.) Er will Geisteskranke überhanpt nie beeidigen lassen. — Sehr interessant sind auch die zwei folgenden Referate über die Psychologie der Anssage von Schott nnd Gmelin, wenn sie auch dem Kenner nicht viel Neues bringen. Gmelin sagt sehr wahr, daß die Richtigkeit des richterlichen Urteils sich nie logisch sicher beweisen lasse. Nach ihm ist bez. der Erinnerung sehr wichtig der Satz: der Wnnsch ist der Vater der Erinnerung. Herausholen der Antworten und das Hineinexaminieren lassen sich schwer von einander trennen. Die primäre Aussage ist noch die beste. Die nicht eidliche Lüge vor Gericht sollte straflos bleiben. Endlich sprechen Krauss und Teichmann über die Berechtigung der Vernichtnng des kindlichen Lebens mit Rücksicht anf Geisteskrankheit der Mutter. Der Erstere will sie nur bei gewissen Fällen von Epilepsie, Hysterie nsw. und Irrsinn, bes. Melancholie, wenn der Znstand der Mutter sich sonst nicht beheben läßt, erlanbt wissen, nie aber bei bloßer Selbstmordgefahr (weil dafür die Irrenanstalt da sei), auch nicht aus rassehygienischen Gründen, was auch der zweite Referent Teichmann (Jnrist) unterschreibt. Die Gesetze gehen auf den Schutz des keimenden Lebens als ein sittliches Gebot aus, und Teichmann sieht Abtreibung nsw. dann nicht als verboten an, „wenn die Handlung in Ansübung der Heilkunst, zu dem Zweeke der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zu der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird." Dr. P. Näcke.

10.

Sommer: Klinik für psychische nnd nervöse Krankheiten. 1. Bd., 1 Heft. Halle, Marhold, 1906. 75 S.

Der Prof. der Psychiatrie in Giessen, Sommer, gedenkt einige interessante Krankengeschichten aus seiner Klinik zum Nntz nnd Frommen einer feineren Diagnose anf Grund verbesserter Untersnchungsmethoden zn veröffentlichen, in 8 Heften, von denen das erste hier vorliegt. Wegen der eingehenden Schilderungen ist es vorwiegend für den Arzt geschrieben, doch kann auch der Jurist vieles daraus lernen. Sommer erzählt erst den Fall eines geistig nicht intakten Bauern, der scheinbar ohne Motiv seine ganze Familie erschlägt und sich dann erschießt. Verf. glaubt, daß der Betreffende die Tat in einem Anfalle von Geistesstörung ansführte, die anf hystero-epileptischer Basis sich erhob. Referent und gewiß anch andere werden diese Diagnose wohl einigermaßen bezweifeln, besonders da sie nur dann Epilepsie anerkennen, wenn wirklich Krämpfe dagewesen sind, die hier fehlten. Auch scheint Verfasser dem Referenten die Diagnose: Hysterie etwas zu weit zu fassen. Von Lenpold gelang es, einen angeblich Taubstummen durch Schreckeinwirknng und auf aknstische Reize, die graphisch dargestellt, zu entlarven. Jäger beschreibt vier sporadische Fälle von Kretinismns in einer Familie, bei dem der Alkoholismus des Vaters eine Rolle spielt. Interessant ist die abnehmende Degeneration der Kinder. Das letzte war völlig gesnnd! Von Lenpold beschreibt einen Katatoniker, bei dem das Symptom des „Nennens" sich zeigte, d. h. sinnliche Wahrnehmungen wurden ohne affektiven oder assoziativen Inhalt zwangsmäßig ansgesprochen, ohne daß aber der Zwang als solcher gespürt wird. Daneben konnten ganze Komplexe als solche kaum aufgefaßt werden. Sommer mußte eine Frau wegen „psychogener Nenrose" (= Hysterie) als im gerichtlichen Sinne geistesschwach bezeichnen, nnd Berliner beschreibt endlich einen interessanten Fall von Kleingehirngeschwnlst mit physischen Symptomen, die fast einem epileptischen Äqnivalente gleichen. Dr. P. Näcke.

11.

Hirt: Die Temperamente, ihr Wesen, ihre Bedeutung für das seelische Erleben nnd ihre besonderen Gestaltnngen. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 54 S. 1,30 M. Grenzfragen des Nerven- nnd Seelenlebens XI.

Mit Recht denkt Verfasser in seiner lesenswerten Schrift weniger daran, die alte Temperamentenlehre wieder aufleben zu lassen, als vielmehr eine ganze Reihe von Grenzznständen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit darznstellen, wo man Teilstücke der alten Temperamente wieder erkennen kann. Er definiert znnächst den Begriff „Temperament". Es ist dies nicht nur das äußere Gebaren, sondern auch eine gewisse Reaktionsweise und eine bestimmte Gemütslage. Dann wird näher anf die seelischen Ablaufsweisen im allgemeinen eingegangen, besonders auf die abnormen oder auf der Grenze stehenden, sowie auf die Haupttypen der Temperamente nnd ihre Kombinationen. Sie kommen noch heute vor, werden aber z. T. anders bezeichnet. So stehen dem Phlegmatiker am nächsten der Apathische, von Geburt oder z. B. nach dem. praecox so gewordene, dem Choleriker Leute mit paranoiden Zügen, oder gar Qnärulanten und Verrückte, Nörgler oder

manisch-depressive Mischzustände. Dann gibt es wieder Tatmenschen, Grübler, Stimmungsmenschen, Gefühlsmenschen, endlich diejenigen, die zum nervösen oder hysterischen Temperament gehören. Allen diesen Zuständen wird psychologisch auf feinsinnige Weise auf den Grund gegangen. So erhält die alte Temperamentenlehre eine Vertiefung. Es wird gezeigt, was daran gut war. Mit Recht aber soll der alte Name nicht mehr aufgefrischt werden.

D. P. Näcke.

12.

Knapp: Die polyneuritischen Psychosen. Wiesbaden, Bergmann, 1906, 144 S. 4 Mk.

Unter „polyneuritischer Psychose“ oder der „Korsakoff'schen Psychose“ versteht man einen Symptomenkomplex, in dem neben Nervenschmerzen zeitliche und örtliche Desorientierung, Herabsetzung oder Aufhebung der Merkfähigkeit, retroaktive Amnesie und Konfabulationen auftreten. Verfasser bringt nun zunächst acht „atypische“ Fälle dieses Leidens bei, die ganz neue Varianten erkennen lassen. Sie sind sehr gut geschildert, auch die Epikrisen lehrreich. Verfasser sucht den verschiedenen Phänomenen auf den Grund zu kommen. Er zeigt dann eingehend alle die einzelnen Symptome nervöser und psychischer Art auf, die nur Mediziner interessieren können. Es zeigt sich, daß das ganze Zentralnervensystem erkranken kann und so sehr mannigfache Krankheitsbilder entstehen können, die die Differentialdiagnose oft erschweren. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß einzelne Komponenten des Krankheitsbildes ganz fehlen können, sogar die charakteristischen peripheren Nervenentzündungen. In seinen atypischen Fällen fand Verfasser wenigstens stets die neuritischen und die amnestischen Phänomene deutlich vor. An Mannigfaltigkeiten der Formen nimmt das Leiden es nur noch mit der dem. par. und der Hebephrenie auf. Die Prognose ist meist eine ungünstige. Alkohol ist nicht die einzige Ursache, sondern allerlei körperliche Leiden, Infektionskrankheiten, Trauma, Schwangerschaft etc. Mit vielem andern kann die Erkrankung verwechselt werden, besonders mit der Paralyse und der akuten Verwirrtheit (Amentia).

Dr. P. Näcke.

13.

Dr. jur. Hans Schneickert, Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin: Die Bedeutung der Handschrift im Civil- und Strafrecht. Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. 1906 (gr. 8°, XVI und 144 Seiten).

Diese Schrift des den Lesern dieses Archivs gutbekannten Verfassers ist ein erlösendes Wort zur rechten Zeit. Schriftsachverständige brauchen wir; jedoch keine Sachverständigen erfreuen sich eines größeren Mißtrauens als diese. Hat man ihre Tätigkeit bis heute vielfach als eine nicht ernst zu nehmende Spielerei angesehen, so gebührt Schneickert das große Verdienst, durch eine mit viel Fleiß ausgearbeitete und wohl vollständige Zusammenstellung jener Gesetzesstellen des deutschen Rechts, welche die Schriftlichkeit zum Inhalt haben, auf die rechtliche Bedeutung der Handschrift und die daraus resultierende Notwendigkeit tüchtiger Schriftexperten hingewiesen zu haben.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung — bedauerlich nur, daß sie erst jetzt wahrnehmbar wird —, daß endlich eine scharfe Grenze gezogen wird zwischen Gerichtsgraphologen und jenen Schriftdeutern, die sich seit längster Zeit in den unterschiedlichen Familienblättern in zudringlicher Weise breit machen. Dadurch daß Schneickert zwischen diesen und jenen in überzeugender Weise zu unterscheiden versteht, hat er m. E. ein bedeutsames Wort der Aufklärung gesprochen. Hierin liegt wohl der Schwerpunkt seiner Schrift, die sich ja auch an Nichtgraphologen richtet und gerade in diesem Teil das Interesse aller an der Rechtspflege beteiligten Kreise am meisten zu finden verdient. Wer als Sachverständiger in Betracht zu kommen hat, m. a. W. welchem Berufsstande der Schriftsachverständige zu entnehmen ist, diese Frage ist für Schneickert von untergeordneter Bedeutung; ihm ist beim Schriftexperten die Hauptsache „ein gutes Auge für die Handschriftenverschiedenheiten", da auf diese bei der Schriftenvergleichung es am meisten ankommt.

Auf eine Kritik seiner Ratschläge für Schriftsachverständige will ich als Laie mich nicht einlassen; daß sie auch eines Laien Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, sei nicht verschwiegen. Sehr bedeutsam sind die Erörterungen über Handschriftensammlungen; die hier gemachten Vorschläge sollten allgemein befolgt werden.

Der zweite (spezielle) Teil der Schrift enthält eine Übersetzung des Bertillonschen Werks über Handschriftenvergleichung, welches mit Anmerkungen versehen wiedergegeben und durch drei Kapitel Schneickerts über weitere Hilfsmittel zur Untersuchung von Urkundenfälschungen, über die Psychologie des Fälschers und über den Wert von Hypothesen vergänzt wird.

Alles in allem genommen: Schneickerts Schrift, die durch Klarheit zur Wahrheit zu gelangen strebt, ist ein verdienstvolles Werk; ob sie die gewünschte Wahrheit bringt, muß die Erfahrung lehren. Aber den Weg zur Wahrheit gewiesen zu haben, ist und bleibt unter allen Umständen ein Werk des Fortschritts, das dem Verfasser wohl niemand wird absprechen können. Ernst Lohsing.

14.

Jean Finot. Das Rassenvorurteil. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von E. Müller Röder. Berlin, Hüpeden & Merzyn 1906.

Das Buch will, kämpfend gegen Darwin, Gobineau, Lapouge und alle modernen Anthropologen, beweisen, daß es keine Rassen gibt, daß der Charakter eines Volkes nur ein ewiges Werden sei, die Verschiedenheiten der Völker seien bloß vergängliche Ergebnisse der Umgebung. Daß Verf. die, für den Kriminalanthropologen so unabsehbar wichtige Frage nicht gelöst hat, braucht nicht gesagt zu werden. Er behauptet, es gibt keine Rasse, denn früher waren die Rassen etwas anderes und später werden sie auch verschwinden — mit demselben Rechte könnte man z. B. sagen „es gibt keine Menschen"; denn jeder Mensch hat vor seiner Geburt in Tausenden von Zellen anderweitig bestanden, und nach seinem Tode zerfällt er in ebensoviele Atome. Aber Zeit seines Lebens besteht der Mensch doch, und die Rasse existiert auch. „Eines lehrte mich die Gerechtigkeit", sagt Nietzsche, „die Menschen sind nicht gleich!" Hans Groß.

Digitized by Google

15.

Dr. Justus Olshausen. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. Siebente Auflage, neu bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. A. Zweigert, Reichsanwalt. Zwei Bde. Berlin, F. Vahlen, 1905 u. 1906.

Der großartige Strafgesetzkommentar liegt hiermit vollkommen durchgesehen und bis auf den letzten Augenblick mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ergänzt, in siebenter Auflage vor. Dieses Werk, welches für sich namentlich den Anspruch erheben kann, eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im deutschen Strafrecht bewirkt zu haben, ist so verbreitet und so allgemein geschätzt, daß eine besondere Besprechung entfällt — seine Vorteile, namentlich die Möglichkeit einer raschen und erschöpfenden Orientierung, sind bekannt genug.

Hans Groß.

16.

Felix Baumann. „New-Yorker Kadetten". Enthüllungen über den Mädchenhandel in den Vereinigten Staaten. Dresden 1905, E. Engelmanns Nachf.

Nach den vielfach belegten Mitteilungen dieses Buches scheint der Mädchenhandel in Nordamerika, namentlich mit europäischen Mädchen, entsetzlichen Umfang angenommen zu haben. In New-York allein sollen 20 000 Mädchenhändler existieren, die ihr Geschäft hauptsächlich mit Hilfe der sogenannten Kadetten betreiben. Unter einem Kadetten versteht man einen jungen, wohlgekleideten Menschen mit besseren Manieren, der sich an junge hübsche Mädchen, zumeist landfremde Ausländerinnen, unter irgend einem anständig scheinenden Vorwande heranmacht, sie meistens unter Heiratsversprechungen verführt, sie dann in ein verrufenes Haus bringt und weiter von ihr Nutzen zieht. Der übergroße Umfang dieser Art von Geschäften sei nur möglich, weil die nordamerikanische Polizei, gänzlich demoralisiert, mit den Haltern öffentlicher Häuser in Beziehungen steht. Dies sei so lange nicht zu ändern, als Polizei und Politik in enger Verbindung bleibe „der eine Kommissar zieht am republikanischen Strang, der andere am demokratischen". Besserung sei nur zu denken, wenn die Polizei von der Politik völlig getrennt und ihrer Demoralisation ein Ende bereitet werde.

Hans Groß.

17.

Alexander Pfänder, Privatdozent an der Universität München. „Einführung in die Psychologie". Leipzig 1904, Joh. Ambr. Barth.

Das ernstere Studium der Psychologie nimmt erfreulicherweise und mit großem Vorteile unter den jungen Kriminalisten lebhaft zu. Für diesen Zweck ist das vorliegende Buch, welches absichtlich jeder erkenntnistheoretischen Grundlegung und daher allerdings sehr vielen, den Anfänger abschreckenden Schwierigkeiten aus dem Wege geht, sehr zu empfehlen. Besonders gut sind die uns so wichtigen Kapitel über Menschenkenntnis, Sinnesphysiologie, Völkerpsychologie, Gedächtnis und die Assoziationsgesetze.

Hans Groß.

18.

Hermann U. Kantorowicz. Schriftenvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik im Mittelalter. Rom, 1906. Löscher & Co.

Die wissenschaftliche Fundierung jeder Disziplin bedarf ihrer geschichtlichen Entwicklung, auf deren Boden sie erst festen Grund fassen kann. Deshalb ist auch die Kriminalistik bestrebt die Erscheinungen, die in ihr Gebiet fallen, nach rückwärts, historisch, nach ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung zu verfolgen und ihre einzelnen Phasen zu studieren; sie betrachtet es daher stets als wesentlichen und wichtigen Gewinn, wenn eines dieser Momente erforscht und geklärt wird. Die vorliegende kleine Arbeit ist mit Interesse zu begrüßen, indem sie die historische Entwicklung der Schriftenvergleichung untersucht und an der Hand sorgfältig wiedergegebener historischer Fälle darlegt, wie die ersten Schriftenvergleichungen entwickelt wurden: der erste Fall aus dem frühen Mittelalter ist ein römischer von 1012. Verf. schließt mit der Behauptung, auch die Diplomatik habe die typische Entwicklung fast aller Wissenschaften durchgemacht: ein praktisches Bedürfnis erzeugt eine bestimmte Technik, und aus dieser entwickelt sich erst die abstrakte Theorie. Hans Groß.

19.

Dr. Berthold Kern: Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens. Berlin, 1905, Aug. Hirschwald.

Diese gut geschriebene Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen bringt in klarer Weise die Identität von Körper und Seele zum Ausdruck (Empfindung und Gefühl in Ethik und Erfahrung; Identität von Körper und Seele; das Denken; Geistige Freiheit; Der Streit um die Willensfreiheit; Die Ethik). Hans Groß.

20.

Manzsche Gesetzausgabe. IV. Bd. II Abt. Das Strafgesetz über Verbrechen. Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852 Nr. 117 Rg. samt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des O. Ger. und Kass.-hofes. 20. Auflage. Wien 1905, Manzsche Hof-, Verlags- und Univers.-Buchhandlung.

So, wie diese Gesetzesausgabe vorliegt, ist sie eine bedeutende wissenschaftliche Leistung: der Text ist fehlerfrei, so zu sagen authentisch, die unzähligen Nachtraggesetze usw. vollständig und die obersten Entscheidungen kurz, aber stets bezeichnend, erschöpfend und klar. Ebenso tadellos sind die chronol. Register und die Verzeichnisse der Entscheidungen, kurz, wir können uns keine bessere Gesetzesausgabe wünschen als die, allerdings in der Hand jedes Juristen Österreichs befindliche Manzsche. Lediglich bezüglich des so wichtigen „Alphab. Sachregisters" ließen sich zwei Wünsche aussprechen. Die verschiedenen Angaben sind nicht bequem: bald findet sich eine Zahl allein (betrifft die §§), bald eine Zahl mit römischer Ziffer (betrifft Bd. und Seite) bald wieder fette und kleine Nummern usw., kurz, das Suchen ist oft nicht leicht; es würde sich empfehlen, lediglich Band und Seite an-

Digitized by Google

zugeben: I, 216 (also Band I, S. 216). Weiß der Suchende den Paragraphen nicht, so findet er ihn ja auf der betreffenden Seite angegeben. Das zweite Wünschenswerte wäre eine noch größere Ausführlichkeit des Registers. Gegen die früheren Auflagen ist das ja schon viel besser, aber noch nicht vollkommen. Um nur wenige Worte anzuführen: Anschlag, Erfolg, Gefährlichkeit usw. usw. finden sich nicht im Register. Das ist aber für Studium, Praxis und Theorie gleich wichtig. Sagen wir, der Student erinnert sich plötzlich nicht, wo das Wort „Anschlag" vorkommt — bis er den § 166 findet, vergeht viel Zeit. Oder der Theoretiker will bei irgend einer Arbeit wissen, wo überall „Erfolg" vorkommt — er muß jedesmal das ganze Gesetz durchlesen usw. Diesem Wunsche wäre unschwer nachzukommen, seine Erfüllung würde zum mindesten viel Bequemlichkeit bringen. Hans Groß.

21.

D. jur. August Schotensack: „Der Strafprozeß der Carolina". Leipzig 1904. Wilh. Engelmann.

Die Wichtigkeit der Carolina für unser Recht wird immer mehr erkannt, und so greifen wir gern nach jedem Buche, das sich mit diesem Gesetze befaßt. Verfasser bespricht den Prozeß der Carolina, den er geschickt und vorsichtig herausschält und in seinen charakteristischen Formen untersucht.
Hans Groß.

22.

Dr. Ernst Goldmann: Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Berlin, 1906. Otto Liebmann.

In diesem guten Vortrage wird gezeigt, daß zwar der Straf- und Zivilrichter sich niemals zu sozial richtigen Sprüchen verleiten lassen darf, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz begründet sind, daß aber der Vormundschaftsrichter umsomehr verpflichtet ist, moderne soziale Tätigkeit zu entwickeln. Ebenso verlangt Verfasser aber von jedem richterlichen Beamten, daß er sich außeramtlich nachdrücklich an den so eminent sozialen Fürsorgevereinigungen usw. beteiligen solle. Hans Groß.

23.

Hans Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

Soeben erschien bei Fratelli Bocca in Turin die italienische Übersetzung dieses Buches. Es ist nunmehr übersetzt: in das Französische, Russische, Spanische, Dänische, Italienische, Ungarische, Kroatische, Japanische. Die englische Übersetzung (durch den Kronanwalt Adams in Madras) erscheint demnächst in drei Ausgaben bei drei Verlegern: eine für England, eine für Nordamerika und eine für Indien, Australien und Südafrika.
Hans Groß.

24.

Dr. jur. Georg Gennat, Gefängnisdirektor: Das Gefängniswesen Hamburgs. Mit zwei Plänen. Hamburg. W. Mauckes Söhne. 1906.

In einfacher und klarer Weise gibt Verfasser ein dentliches Bild über die großen Gefängnisanstalten in Fühlsbüttel, gewissermaßen als Fortsetzung der vortrefflichen Arbeit Streng's über die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hambnrg von 1622—1872. Das Buch ist streng modern gehalten.

Hans Groß.

25.

Dr. theol. Carl Mommert: Menschenopfer bei den alten Hebräern. E. Haberland, Leipzig 1905.

Das sehr gelehrt geschriebene Bnch geht von der Beweisführung aus, daß die Gottheiten des Altertums: Moloch, Baal, Jahveh (false Jehovah) nnd Jnpiter als derselbe Gott anzusehen sind, nnd sucht darzntun, daß diesem Gott, also anch dem alten Jndengott, Menschenopfer dargebracht wurden. Dies wird mit zahlreichen Beispielen (Jephta, Samnel, Elias, dann die Tötung des h. Stephanus, Jacobus des Älteren, endlich Christus) belegt. Ob die sprachlichen und historischen Ausführungen richtig sind, ist hier nicht zn nntersnchen; zweifellos ist die Arbeit für die so wichtigen Untersuchungen über Ritualmord von Bedeutung.

Hans Groß.

26.

Dr. theol. Carl Mommert: Der Ritualmord bei den Talmnd-Juden. Leipzig 1905. E. Haberland.

Das Bnch steht lange nicht auf dem gelehrten Boden des eben besprochenen, sondern sucht auf mitunter recht zweifelhafter Basis das Vorkommen jüdischen Ritualmordes zu beweisen. Wie kritiklos da vorgegangen wird, zeigt die „Übersicht der seit dem 12. Jahrhnndert bekannt gewordenen Ritualmorde nnd Blutabzapfungen“: mit vagen Nachrichten von 1071, 1144, 1160 usw. wird begonnen nnd mit Zeitungsnachrichten aus unsern Tagen geschlossen. Wir haben schon zahllose Male erklärt: Blutaberglanben hat immer bestanden, besteht heute noch, ihm sind alle Nationen nnterworfen und die Juden nicht mehr nnd nicht weniger als andere Rassen.

Hans Groß.

27.

Dr. Alb. Liebmann n. Dr. Max Edel: Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. Mendel. Halle a. S. 1903. C. Marhold.

So wichtig die Sprache der Geisteskranken für die Diagnose, also im Gebiete des Arztes ist, so sehr ist sie auch für den Kriminalisten von Bedeutung, da er durch ihre Abnormiäten zuerst und am leichtesten entdecken kann, daß er wegen eines Beschuldigten oder Zeugen den Arzt fragen muß. Von welcher Bedeutnng es aber ist, daß der Jnrist in der für ihn so schwierigen Erkenntnis: ob er einen Geisteskranken vor sich hat, Hilfe und Rat nnd zwar rechtzeitig findet, brancht nicht gesagt zu werden. Die Durchsicht dieser mühsamen Anfzeichnungen ist zu empfehlen.

Hans Groß.

Digitized by Google

28.

W. Weigandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. C. Marhold 1905. Halle a. S.

An der Hand zweier gut beschriebenen Fälle erörtert Verf. unter eingehender Verwertung der Literatur die oft außerordentlich wichtige Titelfrage. Es scheint wahrscheinlich, daß die oft latent auftretende Ansteckungserscheinung eine größere Rolle spielt, als wir in der Regel annehmen.

Hans Groß.

29.

Carl Günther, Rechtsanwalt b. d. k. Landgerichte in Arnsberg: Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin u. Leipzig 1905, Georg Wattenbach.

Verf. teilt die Verbrecher ein in Geisteskranke, geistig Minderwertige, Zwangsverbrecher und normale, wobei er letztere als die besserungsfähigen bezeichnet; Zwangsverbrecher sind aber jene, die unter unwiderstehlichem Zwange handeln. Mit der ganzen Einteilung ist nicht viel geholfen. Wir nennen heute: Willen den inneren, Tat den äußeren Effekt der stärkeren Antriebe, Strafe die staatlich normierte Hemmungsvorstellung, also einen Antrieb, der vom Verbrechen abhält. Reagiert einer auf diesen Antrieb, läßt sich aber nicht abhalten, so tritt Strafe ein, als neue Hemmungsvorstellung für ihn, hauptsächlich für die Andern. Reagiert er nicht, so ist er entweder krank und wird als Kranker unschädlich gemacht, oder er ist gesund, aber für Strafe nicht oder nicht genügend zugänglich, dann wird er als Gesunder unschädlich gemacht. So ists viel einfacher und erschöpfend. Nach seiner Einteilung kommt Verf. konsequenter weise auf die Notwendigkeit der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Hans Groß.

30.

Dr. med. Otto Juliusburger: Gegen den Strafvollzug. Verlag des Deutschen Arbeiterabstinentenbundes.

Eine Sammlung von früher in verschiedenen Blättern und Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die gut und energisch auf den Alkohol als Veranlasser unzähliger Straftaten hinweisen. Hans Groß.

31.

Dr. jur. Fritz Blüthgen: Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Bedeutung. Berlin 1905. Erich Weber.

Es wird dargelegt, daß bei Studentenmensuren kein strafbarer Zweikampf, aber auch keine strafbare Körperverletzung vorliege. Dagegen bestehe eine Haftpflicht des den Anderen verletzenden Studenten nach § 823 D.B.G.B., die der richterlichen Herabsetzung unterliege. In dieser Auffassung scheint allerdings ein Widerspruch zu liegen, denn gerade im Zivilrecht gilt der Satz volenti non fit injuria, und wenn sich der Student auf die Mensur stellt, so weiß er, daß er sich der Gefahr einer Verletzung aussetzt. Der Adhäsionsprozeß ist aber doch zivilrechtlicher Natur, der nur aus Zweckmäßigkeitsgründen strafrechtlich erledigt wird. Es wäre daher konsequenter, anzunehmen,

daß die Mensur strafrechtlich verfolgbar ist, daß aber ein zivilrechtlicher Anspruch bei Verletzungen nicht entsteht. Hans Groß.

32.

Ernst Schultze, Greifswald: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie, 4. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1904 zusammengestellt. Halle a. d. S. 1905. Carl Marhold.

Eine verdienstliche, für wissenschaftlichen und praktischen Gebrauch gleich bequeme Sammlung. Hans Groß.

33.

Hugo Hayn: Vier neue Kuriositäten-Bibliographien Jena. 1905. Gustav Tauscher.

Für uns wichtige, vollständige Bibliographien über den „Bayrischen Hisel", Cagliostro, den Halsbandprozeß, dann über Hexengeschichten usw. H. Groß.

34.

Hubert Seidlmayer, k. b. Landgerichtsrat in Straubing: Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes. Sammlung der auf das schwurgerichtliche Verfahren bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichtes. Berlin, 1905. R. v. Deckers Verlag.

Wenn die vorliegende sorgfältige Arbeit zu wissenschaftlicher Verwertung des reichen gesammelten Materiales verwertet wird und nicht dazu dient, die praktische Arbeit zu schematisieren und Muster für nicht darauf Passendes zu suchen, so ist sie dankenswert und vielfach auszunutzen. Hans Groß.

35.

Dr. O. Binswanger, Professor an der Universität Jena: Über den moralischen Schwachsinn mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe. Berlin, Renther & Reichard 1905. (Ziegler-Ziehensche Sammlung aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie).

und

36.

Dr. Heinrich Stadelmann, Nervenarzt in Würzburg: Schwach beanlagte Kinder; ihre Förderung und Behandlung. München 1904. Otto Gemlin.

Die kleinen, leicht verständlichen Schriften sind vorerst für Eltern, Lehrer und Erzieher bestimmt. Da wir Kriminalisten aber oft genug mit Kindern als Zeugen zu tun haben und die richtige Behandlung und Verwertung derselben oft von der größten Wichtigkeit ist, so müssen die vortrefflichen Schriftchen auch dem Kriminalisten dringend zum Studium empfohlen werden. Hans Groß.

37.

Prof. Dr. G. Aschaffenburg: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". 2. verbesserte Anflage. Heidelberg 1906. Carl Winter.

Mit Rücksicht auf die mehrfache Bedeutnug dieses Buches wurde dessen erste Anfl. in diesem Archiv zweimal besprochen: Bd. XI. S. 277 von Näcke, vom medizinischen, Bd. XII S. 368 von mir, vom juristischen Standpnnkte aus. Es kann sich daher anf diese Besprechnngen bezogen werden; wir wünschen dem Verfasser zu seinem großen Erfolge aufrichtig Glück. Hans Groß.

38.

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Dr. Ernst Beling, ord. Professor a. d. Universität Tübingen. Breslan, Schlettersche Buchhandlung.

Heft 51: Dr. N. Hermann Kriegsmann: Wahnverbrechen nnd untauglicher Versnch.

Verfasser kommt bei der Besprechnng dieser unzälige Male behandelten Themen zn dem Satze, daß das Wahnverbrechen straflos zu bleiben hat nnd daß auch der absolut untaugliche Versuch straflos ist; er liegt aber nnr dann vor, „wenn die Willensbetätigung nnter ausschließlicher Berücksichtigung der im Moment der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nur dem Täter bekannten Umstände keine Möglichkeit repräsentiert, zum Erfolge zn führen".

Heft 53: Dr. Fritz Kohn: Der nntaugliche Versnch nnd das Wahnverbrechen.

Verfasser will für den absolnt untanglichen Versnch ein Spezialdelikt, das alle anf die Tötung eines lebenden Menschen abzielenden Unternehmungen straft, es sei denn, daß dieselben nur für die Meinung eines „grob Unwissenden" oder „rohem Aberglauben Ergebenen" zum Ziele führen können. Also nngefähr wie der Rosenberg'sche Vorschlag: „Der nngefährliche Versnch bleibt straflos".

Heft 54: Dr. Ernst Schleifenbanm: Angriff und Bedentung des gegenwärtigen rechtswidrigen Begriffs im § 227 B. G. B.

Ausgehend vom Begriffe der Rechtswidrigkeit (die Arbeit datiert vor der des Grafen Dohna über Rechtswidrigkeit) werden die einzelnen Begriffe des § 227 B. G. B. untersncht, die ja identisch mit jenen des § 53 St. G. sind.

Heft 55: Dr. Konrad Wiechowski: Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.

Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß nur Bedingungen, welche von zurechnungsfähigen Menschen gesetzt, von wesentlicher Bedeutung sind nnd mit dem Erfolge in generellem, berechenbarem Znsammenhang stehen, Berücksichtigung im Strafrechte finden. Es ist zweifelhaft, ob wir hiemit vorwärts kommen, da die Worte „wesentlich"—„generell"—„berechenbar" — wieder Anlaß zu Zweifeln geben. — Statt „unterbrochener Kausalzusammenhang" sei zu sagen „Mangel jeglichen Kansalzusammenhanges", da Ersteres eine contradictio in adjecto sei; in gewisser Hinsicht hat Verfasser hiemit Recht, da in seinen Fällen überhaupt nie ein Zusammenhang bestand, dieser daher anch nicht nnterbrochen werden konnte.

Heft 64: Dr. Theodor Fabian: Abgrenznng von nutanglichem Versnch nnd Putativdelikt und Erörterung ihrer Strafbarkeit.

Verfasser geht von der Voraussetznng aus, daß die großen Schwierigkeiten, die in der Lehre vom untanglichen Versuche liegen, dadnrch entstanden seien, daß die Frage vom Putativdelikt mit hineingezogen wurde. Es wird daher vorerst eine sichere Abgrenzung zwischen „untauglichem Versnch“ und „Putativdelikt“ versucht, worauf dann die Frage nach der Strafbarkeit des untanglichen Versuches im Vergleich mit der zu fordernden Straflosigkeit des Putativdelikts erörtert wird. Hans Groß.

39.

Dr. Heinrich Stadelmann: Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung. München 1905. Verlag der ärztlichen Rnndschau.

In vier Heften gibt der Verfasser: Das psychische Geschehen; das Wesen der Psychose; Grnnd nnd Ursache der Psychose; der Kontrastcharakter; die Hysterie; die Katatonie; die Paranoia; die Epilepsie. Alles selbständig und originell gedacht. Hans Groß.

40.

Gefängnisdirektor Dr. Georg Gennat: Das Strafensystem und seine Reform. Hambnrg, W. Maukes Söhne 1905.

Der Fuhlsbütteler Gefängnisdirektor, der sicher auf genug Erfahrung zurückblickt, greift das moderne System frisch und mntig an und erklärt, das Strafensystem habe sich nicht bewährt, die Freiheitsstrafe sei einzuschränken, stets mit Arbeitszwang zu verbinden und anders zu gliedern, als sie es jetzt ist. Die Strafhäuser seien nicht zn groß zn gestalten, das Personal müsse vergrößert und besser gestellt werden; die Deportation sei zweifelhaften Wertes, aber die Prügelstrafe sei einznführen. Zur Unterstützung dieses letztgenannten Wunsches werden eine Anzahl von Roheitsdelikten erzählt, die allerdings energisches Vorgehen verlangen. Aber gerade dann, wenn man aus Empöruug prügeln will, gestaltet sich die Strafe lediglich als Rache nnd wird auch nur als solche empfnnden.

Hans Groß.

41.

Dozent Dr. Alexander Pilcz: Beitrag zur vergleichenden Rassenpsychiatrie. Leipzig und Wien. A. Deuticke 1906.

Alle vergleichende Psychiatrie ist für den Kriminalisten sowohl theoretisch als praktisch von Wichtigkeit, und so muß uns anch die vorliegende Schrift interessieren. Verfasser kommt zu einigen Schlüssen: die germanischen Stämme haben die größte Neigung zu Depressionszuständen, also anch zn Selbstmord. Die Jnden liefern am meisten hereditär-degenerative Geistesstörungen. Alkoholismus wirkt am meisten nnter den Nordslawen und Germanen. Endemische und epidemische Hysterien kommen nur vereinzelt vor. Progressive Paralyse ist eine traurige Spezialität Europas und ist außerhalb Enropas auch dort sehr selten, wo Syphilis häufig ist; hiedurch wäre der fast schon erwiesene Znsammenhang von Syphilis und progressiver Paralyse wieder in Frage gestellt? Hans Groß.

Digitized by Google

42.

Otto Caspari, Dr. phil., vorm. Prof. der Philosophie a. d. Univ. Heidelberg: Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe. 2. verm. nnd verb. Anflage Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer ohne Jahreszahl.

Verfasser sucht nachzuweisen, daß das Heil der Welt in der Schaffung einer freien, leicht schließbaren und leicht trennbaren Ehe gelegen sein müsse. Was mit den Kindern zu geschehen hat, weiß er allerdings auch nicht. Hans Groß.

43.

Paul Förster: Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? Hypothesen zu dem geheimnisvollen Tod des Konitzer Gymnasiasten Winter. Wilh. Scholz 1905- Werdohl in Westfelen.

Verf. ist davon überzengt, daß Winter gelegentlich eines homosexnellen Aktes verunglückt ist. Er rät, dem Täter Straflosigkeit nnd die Prämie zuzusichern, dann wird er sich bestimmt selbst melden! Hans Groß.

44.

Dr. Karl Binding: Grundriß des Dentschen Strafprozeßrechts. 5. verb. Aufl. Leipzig 1904. Duncker & Humblot.

Zu dem eisernen Bestande jeder Kriminalistenbibliothek gehört seit langem Bindings Strafprozeß, der hier in fünfter Auflage vorliegt. Die knappe aphoristische Form, die Klarheit der Sprache und genane Behandlung der Literatnr bei nicht zu gedehnter Aufnahme von Entscheidungen hat dem Bnche eine große Verbreitnng gesichert — es ist so bekannt, daß es nicht eingehend besprochen werden muß. Neu ist namentlich ein § über die Parteien im Strafprozeß. Hans Groß.

45.

Dr. Heinr. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Zweiter Teil. Pflegshaftsschntz nnd Besserungsanstalt in Österreich. Wien, Manz, 1906.

Das äußerst verdienstliche Bestreben Heinrich Reichers, gegen die Verwahrlosnng der Jngend zn arbeiten, hat ihn veranlaßt in den ersten Bänden des Gesamtwerkes den Kinderschntz in Baden, England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Norwegen und Amerika zn besprechen; jetzt widmet er einen stattlichen Band dem Pflegschaftsschntz und den Besserungsanstalten in Österreich. Das Bnch enthält einen Allgemeinen Teil, eine Besprechnng der rechtlichen Grundlagen für Jngendschutz, Darstellung des Systems der Privatwohltätigkeit, eine Statistik und endlich verschiedene Einzelheiten als Anhang. Die große Wichtigkeit der Sache läßt die Arbeiten Reichers als ungemein dankenswert erscheinen. Hans Groß.

46.

Dr. jnr. Karl Esselborn: Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria. Übersetzt, mit biographischer Einleitung und Anmerknngen versehen. Leipzig, W. Engelmann, 1905.

Da von dem unsterblichen Werke Beccarias seit den 70er Jahren (Waldeck nnd Glaser) keine Ausgabe in deutscher Sprache erschienen ist,

Digitized by Google

wir aber den wichtigsten strafrechtlichen Fragen anders gegenüberstehen, als vor fast 40 Jahren, so war eine neue Ausgabe ein verdienstliches Unternehmen. Verf. gibt zuerst eine Biographie Beccarias, schildert die Entstehung seines berühmtesten Werkes, seine literarischen Fehden, seine Anschauungen und sonstigen Streitigkeiten. Dann folgt eine, mit Anmerkungen versehene äußerst sorgfältige Übersetzung, zum Schlusse ein Gutachten zum Josephinischen Strafgesetz und ein solches über die Todesstrafe. Ich hoffe, daß die Arbeit Esselborns dazu anregt, das Werk Beccarias von Neuem mit Bewunderung und Dankbarkeit zu studieren. Gerade in unseren Tagen ist dies notwendig: Manches, worüber man heute dicke Bücher schreibt, hat der große Wälsche in einem einzigen Kapitel viel besser dargestellt. Hans Groß.

47.

Prof. Dr. Hugo Magnus: Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper. Ein geschichtlicher Beitrag zum Kampfe gegen das Kurpfuschertum. Breslau, J. U. Kern. 1905.

Im Kampfe gegen das unselige Kurpfuschertum, wie es in Deutschland blüht, sucht Verf. darzutun, daß das Recht auf den eigenen Körper und die Kurierfreiheit nicht Dinge sind, die juristisch derart zusammenhängen, daß das zweite unbedingt aus dem ersten folgen müsse, Wir wollen noch beifügen, daß die große Menge eben immer unmündig bleibt und daß daher die Gebildeten und Klügeren die anderen vor Schädigungen wahren müssen Und daß das Kurpfuschertum eine wesentliche Schädigung darstellt, wird kein Überlegender leugnen können. Hans Groß.

48.

Dr. Karl Weidlich: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin 1906, J. Guttentag.

Die wertvolle Schrift gibt eine vortreffliche Übersicht über Gerichtsorganisation und Rechtsgang in England, behandelt die maßgebenden Fragen an die deutsche Strafprozeßkommission, ihre Vorschläge und den jeweiligen englischen Rechtsstandpunkt und spricht dann zur Reform. Es will bedünken, als ob irgend eine Relation zwischen dem Englischen und Deutschen Prozeß nicht findbar wäre. Beide Prozesse sind nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und dem grundverschiedenen Volkscharakter so ganz anders, daß vor allem an ein Übernehmen des englischen Prozesses im ganzen oder in großen Stücken wohl von Niemanden ernstlich gedacht wird. Einzelne Teile aus dem englischen Prozesse herausreißen und in den Deutschen einpflanzen ist aber eben der vorhandenen großen Verschiedenheit wegen, vielleicht noch weniger möglich; das Eingeschobene wäre ganz fremd, unverständlich und unbrauchbar. Wir können nur an ein naturgemäßes, selbstständiges und gleichmäßiges Entwickeln jedes Prozesses in jedem Lande als gedeihlich und überhaupt möglich denken. Hans Groß.

49.

Dr. Fritz Berolzheimer: System des Rechtes Wirtschaftsphilosophie. III. Band. Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik. München, 1906. C. H. Beck.

Digitized by Google

Adolf Lasson hat bei der Besprechung des II. Bandes dieses Werkes gesagt, der Verf. huldige einem Idealismus nach neuplatonischer Art, der die Ideen für das Reale hält und die Einzelerscheinungen und Einzelobjekte als Ausflüsse des Ewigen und Göttlichen betrachtet, welches das Wesen des Wirklichen konstituiert. Das ist richtig und wird auch im III. Bande des (auf 5 Bde. berechneten) Werkes zur Geltung gebracht. Auch dieser Band enthält eine unübersehbare Menge von Tatsächlichem, Ausführungen und Literatur und faßt seine Darlegungen in zwei Vordersätzen zusammen: 1. Definitive Beseitigung des Naturrechts und Anfzeigung der Postulate des Kulturstaates, 2. Erfüllung der formaljuristischen Begriffe mit wirtschaftlichem Inhalt, Berücksichtigung der engen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht. Wie dies durchgeführt wird, wollen wir erst sehen, wenn das Werk abgeschlossen vorliegen wird, sodaß eine endgiltige und eingehende Besprechung für diese Zeit verschoben werden muß. Hans Groß.

50.

Dr. O. v. Alberti, Hilfsrichter in Frendenstadt: Eigenmächtige Unrechtshemmung abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe. Stuttgart. W. Kohlhammer, 1904.

Der Verf., von welchem schon einige Schriften über Notwehr und dahin Gehöriges erschienen sind, kommt in der angezeigten feinen und überlegsamen Untersuchung zu dem Satze „Rechtsmäßig ist jede Verletzung zwecks Beseitigung einer erheblichen Gefahrlage für ein rechtlich geschütztes Interesse, soweit diese Verletzung durch die guten Sitten gefordert oder entschuldigt ist, oder die Hemmung dieser Verletzung gegen die guten Sitten wäre.“ Wenigstens soll es einmal zu dieser Auffassung kommen.
Hans Groß.

51.

Dr. jur Kurt Tillmanns: Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht. Beiträge zur Verletzung des Briefgeheimnisses. Berlin, 1905. Struppe und Winckler.

Abgesehen von einer kurzen Übersicht über die diesfalls in anderen Staaten bestehenden Bestimmungen, behandelt Verfasser das Deutsche Strafrecht in seiner heutigen Gültigkeit, erörtert die Bedeutung der vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke und untersucht alle möglichen Fälle, die vorkommen können. Mit den Definitionen und Auslegungen des Verfassers kann man sich nicht immer einverstanden erklären, denn schon die erste Begriffsbestimmung für „Brief“ (pag. 9) paßt auch auf irgend ein Manuskript, ein Testament etc. Aber im Allgemeinen ist die Arbeit anregend und bei genauer Benutzung der Literatur und der Entscheidungen, für zweifelhafte Fälle der Praxis wertvoll. Hans Groß.

52.

Dr. Eugen Gerhard: Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Herausgegeben v. Waldemar v. Rohland, Heinrich Rosin und Richard Schmidt. Heft IV.) Karlsruhe, G. Braun, 1905.

Digitized by Google

Eine sorgfältige, vielfach anregende und gute kommentierende Arbeit über die wichtige Frage vom gesetzlichen Schutze des Briefgeheimnisses.
Hans Groß.

53.

Dr. med. D. von Hansemann: Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. B. G. Teubner, Leipzig, 1905.

Alles, was den Aberglauben betrifft, ist für den Kriminalisten von Wichtigkeit, und so nehmen wir das gut geschriebene und an wichtigen Anregungen für unsere Fragen reiche Buch gerne entgegen. Auszusetzen wäre nur, daß Verfasser die, allerdings nicht immer leicht zu findende Grenze zwischen Aberglauben und Unwissenheit häufig entschieden falsch zieht, und daß er gegen den Katholizismus, besser gegen die Katholiken, geradezu ungerecht wird; Sätze (p. 86) wie: „Die Bildungsstufe in stockkatholischen Ländern ist auch eine minimale" werden sich wohl kaum halten lassen; und wenn es heißt, daß „Länder, wie Spanien und Österreich geistig und politisch zurückgehen", so möge der Berliner Pathologe bedenken, daß dieses Österreich an Deutschland Mediziner wie Krans, Rosthorn, Mikulicz, Czerny, Rabl, Gruber, Anton, Chiari und Juristen wie Liszt, Strohal, Brunner, Mitteis abgegeben hat. — In Dingen, die mit religiösen Fragen zusammenhängen, irrt sich Verfasser überhaupt öfter. So kommt „die böse Sieben" nicht von der Lungenentzündung, die am 7. Tage böse wird (pag. 9), sondern von der 7. Bitte im Vaterunser („erlöse uns von allem Übel"). Und, um auf den Scherz einzugehen, war nicht Abel der erste Mensch, der einen Nabel hatte (pag. 38), sondern (dessen älterer Bruder) Kain. Daß der Freitag ein Unglückstag ist, hängt sicher nicht mit Freya, sondern damit zusammen, daß Christus angeblich an einem Freitag (Charfreitag) gestorben ist. Hans Groß.

54.

Adolf Goetz: Der Sträfling, Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis. Berlin, Gose und Tetzlaff, ohne Jahreszahl.

Verfasser hat als Redakteur wegen Beleidigung der Polizei ein halbes Jahr im Strafhause in Zwickau zubringen müssen, und befaßt sich jetzt mit den §§ 95, 97, 166, 175, 184, 185—187, 193, 210—210 D. St. G., die er als ebenso unhaltbar, morsch und modrig bezeichnet, wie fast alle übrigen §§ des St. G. Zum Schlusse werden allerlei Vorkommnisse und Gewohnheiten in der Strafanstalt Zwickau geschildert, die hiernach allerdings nicht zu billigen wären. Hans Groß.

55.

Dr. med. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg: Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Erweiterte Ausgabe eines auf der 76. Naturforscherversammlung in Breslau gehaltenen Vortrages. Mit 83 Abbildungen und einer Buntafel. Leipzig. W. Malende.

Der Herausgeber des vielbesprochenen Jahrbuches über sexuelle Zwischenstufen zeigt hier erfolgreich die Übergänge von Mann zu Weib und ihre Mischformen — wohl mit der Tendenz nachzuweisen, daß auch

die Homosexualität eine angeborne Zwischenform der Geschlechter sein muß. Wir kommen hier, wie bei allen ähnlichen Darstellungen immer wieder zu demselben Ergebnisse: strafbar können angeborne Mißbildungen nicht sein, aber die damit Behafteten sollen nur nicht verlangen, daß sie den normalen Menschen sympathisch sind. Hans Groß.

56.

Dr. Hermann von Zeld'Arlon, Edler von Wantzl: Der Sicherheitsdienst. Graz, im Selbstverlage des Verfassers.

Eine vortreffliche Zusammenstellung des allgemein, strafrechtlich und politisch für die Sicherheitsorgane in Österreich Wissenswerten, mit guter Übersicht und leicht faßlich geschrieben. Hans Groß.

57.

Wilhelm Wundt: Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. Zweiter Band: Mythus und Religion. Erster Teil. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1905.

Im Allgemeinen beziehe ich mich auf die Besprechung des Ersten Bandes (dieses Archiv, Bd. IV, p. 359) und füge nur bei, daß der neue, nun vorliegende Band auch vieles, für uns Kriminalisten direkt Wichtiges enthält: so namentlich die ersten Kapitel, z. B. Psychologie der Phantasie; die elementaren Funktionen der Phantasie; die Raumphantasie; psychische Motive der pseudoskopischen Täuschungen; Größentäuschungen durch Erinnerungsassoziationen; Zeitphantasie; Licht- und Farbenempfindungen; dann alles, was über die Auffassungen des Kindes gesagt wird, und die eingehende Theorie der Mythenbildung. Wir kommen zu der Überzeugung, daß zwischen der Entstehung der Mythen und der vieler Zeugenaussagen ein sehr geringer Unterschied ist; die Gründe der Entstehung beider sind in der Regel dieselben. Jeder Kriminalist, der Wundts Werk studiert, tut dies mit reichlichem Nutzen. Hans Groß.

58.

Dr. Franz von Liszt, ord. Professor der Rechte in Berlin: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. völlig umgearbeitete Anflage. Berlin, J. Guttentag, 1905.

Die beispiellose Verbreitung und das Ansehen dieses Buches, welches in ungefähr 30 000 Exemplaren in den Händen der Kriminalisten ist, machen es erklärlich, wenn die darin ausgesprochenen Lehren und Anschauungen als die communis opinio der jüngeren und modernen Kriminalistenschule bezeichnet werden. Die neue Auflage ist durchweg auf den letzten Stand gebracht, und es haben, wie im Vorworte betont, die neuen Arbeiten von Mayer, Radbruch, Kohlrausch, von Hold, Gf. Dohna, aber auch die von Binding, überall Beachtung und Verwertung gefunden. Der Druck des Buches fördert die Übersichtlichkeit und die Möglichkeit raschen Suchens in vorzüglicher Weise.

59.

Masao Takayoma: Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. R. Kobert. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905.

Digitized by Google

Enthält auch für den Kriminalisten wichtige Untersuchungen über die merkwürdigen giftigen Stoffe aus der Gruppe der Kathämoglobine und Feststellungen über die Ähnlichkeit der Florenceschen Kristalle mit den Teichmannschen Kristallen. Hans Groß.

60.

Prof. August Forel: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 4. und 5. verbesserte und vermehrte Auflage. München, Ernst Reinhardt, 1906.

Das Buch, von dem nunmehr 25000 Exemplare gedruckt sind, wurde so vielfach besprochen, daß es hier nur erübrigen kann, auf dessen Wert für den Kriminalisten hinzuweisen; diesfalls genügt es, die Wichtigkeit des sexuellen Momentes im modernen Strafrecht hervorzuheben. Wir wissen vor allem, daß eine Reihe von echten Geschlechtsdelikten: Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes oder mit Tieren, dann die Erscheinungen von Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus usw. zum Teile bezüglich der strafrechtlichen Behandlung einer Revision, zum Teile bezüglich der Erklärung eines eingehenden Studiums bedürfen; wir wissen weiter, daß dieses Studium nur möglich ist, wenn wir — nach dem Vorgange moderner Psychiater — bei den analogen normalen Erscheinungen beginnen: wir werden also z. B. die äußerste Grenze des Sadismus, den Lustmord, erst verstehen, wenn wir die Erklärung bei den allerersten, im normalen Geschlechtsverkehr auftretenden und harmlosen sadistischen Vorgängen beginnen; wir werden weiter das scheinbar ganz unverständliche Vorgehen gewisser Exhibitionisten erklären können, wenn wir wahrnehmen, daß das Dekolletieren der Frauen bei festlichen Anlässen auch nichts anderes ist, als die normale, mehr oder weniger harmlose, früheste Form eines echten Exhibitionismus. Ebenso tritt das noch normale Moment von Fetischismus, welcher in seiner psychopathischen Form zu Diebstahl, Raub, Körperbeschädigung und Mord führen kann, auch bei jedem Verliebten auf — kurz, zu jedem verbrecherischen und in oft hohem Grade gefährlichen Geschlechtsdelikt läßt sich die normale, harmlose Erscheinungsform finden, und an dieser, nicht am letzten Verbrechen muß studiert werden, wenn richtiges Verständnis gewonnen werden will.

Aber auch eine Anzahl anderer Delikte, die scheinbar dem Sexuellen fern stehen, haben, wenigstens einigermaßen, Klärung gefunden, seitdem man sie doch mit sexuellen Momenten in Verbindung bringt. Daß Grausamkeit und Wollust häufig in engem Zusammenhang stehen, hat man schon lange gewußt, wie unabsehbar weit dies aber geht, haben erst neuere Forschungen festgestellt. Ebenso wußte man, daß z. B. häufig psychische Depressionen sich in explosionsartigen Handlungen Luft zu machen suchen, daß also z. B. junge Mädchen im Entwicklungsstadium, aus „Heimweh" Brandstiftungen begehen; heute sucht man dieses „Heimweh" und zahlreiche ähnliche Depressionen, sicher mit Recht, auf eine Art Weltschmerz mit erotischem Untergrund und nicht befriedigtem sexuellen Verlangen zurückzuführen. — Bezeichnend sind die Fälle, in welchen man heute von Saliromanie spricht; Leute, oft vom besten Leumund beschmutzen Kleider anderer, besonders von Frauen, oder bespritzen sie mit ätzenden Flüssigkeiten. „Unerklärliche Bosheit" nannte man das: heute weiß man, daß der unglückliche Täter

Digitized by Google

hierbei geschlechtliche Befriedigung findet, die ihm auf natürlichem Wege versagt ist. Diese Reihe wird sich einmal noch wesentlich verlängern lassen, jede Ausdehnung derselben bringt uns Erkenntnis — wohl auch dem Täter gerechtere Behandlung, und wir müssen einsehen, daß uns das Studium dieser wichtigen Frage unerläßlich ist. Hierzu kann das Buch des vielseitig unterrichteten und vielerfahrenen Forel vortrefflich dienen. Ohne irgendwo direkt auf unsere Fragen bezug zu nehmen, orientiert es in dem schwierigen und weitverzweigten sexualen Gebiet so gründlich und eingehend, daß uns nur die Adaption des Gebotenen für unsere Fragen übrig bleibt; wir können viel daraus lernen. Hans Groß.

61.

F. A. Karl Krauß, Strafanstaltsgeistlicher a. D. Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1905.

Der Verf., überzeugter Katholik und Indeterminist, ist nicht im entferntesten intolerant und würdigt die protestantischen Bestrebungen genau so wie die katholischen. Er sagt, er hätte sein Werk ebensogut „Handbuch der gesamten Verbrecherprophylaxe" nennen können, welcher Titel in der Tat dem Inhalte besser entsprochen hätte, denn er geht von dem Grundsatze aus, daß die Bestrafung der Verbrecher nur in vereinzelten Fällen bessernd wirkt, während auf dem Wege der Vorbeugung sehr viel geschehen kann. Der reiche Inhalt des Werkes (471 Seiten) zerfällt in „allgemeine Verbrechens-Prophylaxe" (Religiöses Moment, Erziehung, Wohlfahrtseinrichtungen) und „spezielle Verbrechensprophylaxe (Bekämpfung des Alkoholismus, der Unzucht, des Bettels usw.) und eine Darstellung der verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen. Man kann dem Verf. in sehr vielem nicht zustimmen, aber das Buch ist ehrlich geschrieben, anregend und voll guter Gedanken. Hans Groß.

62.

Franz Brückner: Der ausgezeichnete Diebstahl. München, 1905. G. Schweitzer (Arthur Sellier).

Der Verfasser entwickelt das Thema zuerst geschichtlich, bespricht es vom Standpunkte des heutigen Reichsstrafgesetzes und betrachtet schließlich die diesfälligen Bestimmungen der wichtigsten ausländischen Gesetze und Entwürfe. Er kommt zu dem Schlusse, daß die unabsehbar, oft geradezu lächerliche Kasuistik (Enttragen von Maulbeerbaumblättern im Oest. StG., Ausrupfen von Wolle bei weidenden Schafen im Hannöverschen StG.) zu beseitigen und das Vordringen allgemeiner Gesichtspunkte zu billigen ist. Vorbildlich sei die heutige Fassung des Stooßschen Entwurfes, nach welchem ausgezeichneter Diebstahl vorliegt, wenn dieser berufsmäßig oder bandenmäßig, auf gefährliche oder freche Art begangen wird. Dieser Auffassung des Verfassers ist volkommen zuzustimmen, denn in der Stooßschen Fassung ist tatsächlich alles enthalten, was einen Diebstahl besonders strafbar macht, namentlich wenn man an dem doppelten Sinne des Begriffes gefährlich festhält: Die Tat ist um so gefährlicher für den Bedrohten, als sie weniger gefährlich für den Täter ist. Deshalb ist z. B. Brandstiftung, Menchelmord, namentlich Giftmord, Überfall eines einzelnen durch mehrere usw. so „gefährlich"

Digitized by Google

im objektiven Sinne, weil sich hierbei der Täter einer verhältnismäßig geringen Gefahr anssetzt.

Das Verdienst Brückners liegt darin, daß er auf die Vortrefflichkeit der auch hier so einfachen Fassung des Schweizer Entwurfes hingewiesen hat.

Hans Groß.

63.

Prof. Dr. M. Dennstedt nnd Dr. F. Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschnngen, Blnt, Sperma nsw. nnter besonderer Berücksichtigung der Photographie mit einem Anhange über Brandstiftungen, für Chemiker, Pharmazenten, Mediziner, Jnristen, Polizeiorgane usw. Mit 97 Abbildnngen. Brannschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Der Titel des ausgezeichneten Bnches gibt gleichzeitig seinen reichen Inhalt an, der sich in wertvollster Weise mit den wichtigsten Themen modern kriminalistischer Arbeit befaßt. Namentlich das Kapitel über Schriftfälschungen ist sicher auf der Höhe des heute Erreichbaren gehalten — mehr als die Verfasser diesfalls gesagt haben, wird kanm jemand wissen; in den allerschwierigsten nnd verzweifelten Fällen wird man sich anch an niemand anderen wenden, als an Dennstedt in Hamburg.

Hans Groß.

64.

Dr. Johannes Bresler: Die Simnlation von Geistesstörung nnd Epilepsie. Halle. 1904. C. Marhold.

Wenn anch die Frage, ob eine bei einem Beschnldigten oder Zengen erscheinende Geisteskrankheit echt oder simuliert ist, lediglich vom Gerichtsarzte zu entscheiden ist, so kommt doch anch der Jurist, namentlich der Untersuchnngsrichter, oft in die Lage, sich diesfalls über die Sachlage ohne fremde Hilfe einigermaßen nnd vorläufig klar werden zu müssen. Dies ist am öftesten dann der Fall, wenn sich der Untersuchnngsrichter fern vom Amtsorte nnd ferne von ärztlicher Hilfe bei einer auswärtigen Amtshandlung mit einem Beschuldigten oder Zeugen befassen muß, der geistesgestört zu sein scheint; es ist anch bekannt, daß gerade in solchen Fällen Simnlationen am häufigsten versucht werden, da der betreffende weiß, daß der Gerichtsarzt nicht znr Stelle ist. Es ist daher begreiflich, wie wichtig es für den Untersuchnngsrichter ist, über das Wesen der Simnlation und ihre Kennzeichen nnterrichtet zn sein, nnd es ist ein so vortreffliches Werk, wie das von Bresler, dankbar anfzunehmen; jeder Jurist, dem die psychiatrischen Grundbegriffe nicht vollkommen fremd sind, wird durch dasselbe vortrefflich informiert.

Hans Groß.

Digitized by Google

XII.

Erkennen einer Person bei Dämmerung, Mondschein und künstlicher Beleuchtung; Einwirkung der Suggestion und Autosuggestion auf Zeugenaussagen.

Meineidsprozess wider einen Gymnasialoberlehrer.

Vom

Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.

(Mit einer Abbildung).

Über die Frage, inwieweit Suggestion und Autosuggestion auf eine Zeugenaussage Einfluß ausüben können, ist schon mancherlei in der kriminalistischen Literatur geschrieben; sehr eingehend ist u. a. dieser Gegenstand von Schrenck-Notzing gelegentlich des bekannten Mordprozesses wider Berchtold in München behandelt. Weit weniger ist die namentlich im Strafprozesse so sehr wichtige Frage erörtert, wieweit man auch auf die Zuverlässigkeit eines Zeugen bauen kann, wenn er behauptet, eine bestimmte Person, namentlich den Beschuldigten, bei irgendwie zweifelhaften Beleuchtungsverhältnissen erkannt zu haben.

Wie Vincent (nach den Anführungen in Weingarts Kriminaltaktik Seite 51) behauptet, sollen folgende allgemeine Regeln gelten:

„Mit normalen Augen kann man jemanden, den man genau kennt, und dessen Aussehen auffällig und leicht erkennbar ist, bei Tageslicht höchstens in einer Entfernung von 100—150 m erkennen; ist sein Gesamtaussehen weniger eigentümlich, so erkennt man ihn nur auf 40—80 m, und wenn man ihn weniger genau kennt auf nur 25—30 m. Dabei kommt es auf die Art der Beleuchtung an; am besten erkennt man jemanden, der vom direkten Sonnenlicht beschienen ist. Bei Mondschein kann man eine Person beim ersten Viertel nur zwei bis sechs Meter weit, beim Vollmond sieben bis zehn Meter weit, und wenn man sie gut kennt, bis 15 m weit erkennen."

Über Erkennen bei künstlicher Beleuchtung, über den Einfluß der verschiedenen künstlichen Beleuchtungsarten und die Größe der Licht-

stärke der künslichen Beleuchtungskörper, vor allem aber über den Einfluß, den der Stand des Beleuchtungskörpers zu dem Beobachteten und den Beobachtenden auf die Erkennungsfähigkeit ansübt, imgleichen über den Einfluß von Schnee, Nebel und ähnlichen Witterungsverhältnissen, von den durch Zweige der Büsche und Bäume weithin geworfenen Schlagschatten und dergleichen ist wohl kanm etwas Ansführliches in der Literatur zu finden.

Der Einfluß, den die Stellung des künstlichen Beleuchtungskörpers ausübt, ließe sich wohl — etwa von einem Physikgelehrten — in branchbarer Weise literarisch behandeln, auch könnten über die Bedeutung des Vorhandenseins einer Schneedecke für die physische Beobachtungsfähigkeit eines Zeugen gewiß mancherlei allgemeine Mitteilungen auf Grund sachverständigerseits vorgenommener Versnche gemacht werden; im übrigen wird man aber immer auf das Experiment im einzelnen Falle angewiesen sein. Man wird sich an den Ort begeben müssen, an dem die Beobachtnng stattgefunden hat, man wird möglichst solche Beleuchtungsverhältnisse herstellen müssen, wie sie znr Zeit der Beobachtung vorlagen, und man wird den Zeugen dann, nachdem man seine Sehfähigkeit durch augenärztliche Untersuchung festgestellt hat, zu veranlassen haben, Personen, die ihm zwar persönlich bekannt sind, von denen er aber nicht weiß, daß man sie als Versuchsobjekte hingestellt hat, zu beobachten, um prüfen zu können, ob der Beobachtende wirklich die richtige Person erkennt.

Daß die Erkennnng eine ziemlich leichte ist, wenn der Belenchtungskörper, z. B. die Laterne, vor der zu beobachtenden Person sich befindet, der letzteren also „das Licht voll ins Gesicht scheint", ist ja allgemein bekannt; ebenso leuchtet es ohne weiteres ein, daß ein Erkennen — wenigstens an den Gesichtszügen — dann erheblich erschwert, ja oft unmöglich ist, wenn der Beleuchtungskörper hinter dem Beobachteten seinen Platz hat, also der Schatten direkt auf diejenige Körperseite des Beobachteten fällt, welche der Beobachtende allein sehen kann. Bei allen sonstigen Stellungen der Beleuchtungskörper (z. B. seitlich von dem Beobachteten, über ihm usw.) wird man indessen wohl auf Versuche im konkreten Falle angewiesen bleiben. Solche Versuche sind aber in allen irgendwie zweifelhaften Fällen schon deswegen unerläßlich, weil gerade bei Beobachtungen der hier in Rede stehenden Art eine Menge Kleinigkeiten in Betracht kommen, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man an den praktischen Versuch, an die „Reproduktion der Situation an Ort und Stelle" herangetreten ist. So kann es z. B. darauf ankommen, wie die Hutkrempe

des Beobachteten, wie sein Bart usw. auf die zur Zeit der Beobachtung herrschende Beleuchtung eingewirkt hat, inwieweit ein Halskragen das richtige Erkennen erschwert hat; kurz auf eine ganze Anzahl „imponderabilia".

Beide eingangs gedachte Fragen sind in einem Strafprozesse erörtert, der sich 1904 abgespielt hat, und ich kann wohl sagen, daß ich durch diesen Prozeß viel gelernt habe. Ich gebe den Hergang der Untersuchung und den wesentlichen Inhalt der über die Rekognitions- und Suggestions- bezw. Autosuggestionsfrage von zugezogenen Sachverständigen gemachten Bekundungen hier wieder.

In einer etwa 3000 Einwohner zählenden Stadt wirkte der 50 Jahre alte Beschuldigte seit 17 Jahren als Oberlehrer an dem dortigen Realgymnasium. Er war seit 24 Jahren verheiratet und hatte drei erwachsene Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Seine Ehefrau, die fünf Jahre jünger war als er, litt an einem Gallenleiden, das sie zeitweise beischlafsunfähig machte, und dieser Umstand hatte den körperlich äußerst kräftigen und wohl eine sehr starke geschlechtliche Appetenz besitzenden Beschuldigten dazu verleitet, sich vor etwa sechs Jahren mit einer an einem anderen Orte wohnenden Weibsperson, die täglich mit Grünwaren in sein Haus kam, einzulassen. Einmal hatte er die Frau zunächst zu einem Rendezvous auf den Bahnhof seines Wohnortes bestellt; er war dort aber mit ihr gesehen, und es war nicht zum Beischlaf gekommen. Um fernerhin nicht wieder gestört zu werden, hatte er dann seine ehebrecherischen Zusammenkünfte auf dem Bahnhofe einer nicht fern gelegenen Eisenbahnstation gehabt, und es war auch hier einmal von einem Eisenbahnbeamten beobachtet, wie der Beschuldigte und die Frauensperson sich in der verdächtigsten Weise in der Nähe des Weiberklosetts zu schaffen gemacht hatten. Beide Beobachtungen waren natürlich in seinem Wohnorte bekannt geworden, das Treiben des Oberlehrers N. hatte das beliebteste Tagesgespräch in der Kleinstadt gebildet, und der Beschuldigte wurde schließlich als ein allen Mädchen und Frauen nachstellendes höchst gefährliches Individuum betrachtet. Führte ihn sein Weg eine Zeit lang öfter über die St-Straße, so hieß es sofort, er treibe mit der Ehefrau des dort wohnenden Barbiers Ehebruch; er wurde ferner der Unzucht mit seiner Magd geziehen, und als er eines Sommers öfter in einer zwischen Gärten hinführenden Gasse botanisierte und zum Zweck des Pflanzensuchens ab und an an den Hecken und Komposthaufen stehen blieb, behauptete eine — angeblich zwei Zentner wiegende — Restaurateursfrau, die sich häufig in ihrem an der bezeichneten Gasse liegenden Garten aufhielt, der Oberlehrer bereite ihr ernstliche Nachstellungen.

Auch die Tochter dieser beleibten Dame bekam eine namenlose Angst für ihre Unschuld durch folgendes Erlebnis: Sie befand sich mit ihrer Schwester in dem bezeichneten väterlichen Garten, den das Publikum häufig mit Zustimmung des Eigentümers zum Spazierengehen benutzte, als der Oberlehrer wieder einmal in der Gasse daher kam und dann auch in dem Garten promenierte. Plötzlich sah sich der Mann ängstlich nach allen Seiten um, dann aber ging er, die Damen erblickend, fort. Der Direktor des Realgymnasiums, der auch über diesen Fall gehört wurde, kam sofort mit der ungezwungenen — und wohl auch einzig annehmbaren — Erklärung heraus: „Wer sich so verhält, sucht sich ein verborgenes Plätzchen zur Befriedigung eines ihn überkommenden Bedürfnisses, und er macht sich schleunigst aus dem Staube, wenn er bei diesem Beginnen Damen erblickt."

Seit Anfang 1903 lief das Gerücht im Städtchen um, der Beschuldigte verkehre jetzt geschlechtlich mit der 28 jährigen Ehefrau des Arbeiters H., und zwar sollten die Rendezvous in dem mitten in der Stadt (gerade der H.schen Wohnung gegenüber) liegenden sogen. „Plangarten" stattfinden, einem Orte, der wegen seiner lauschigen Winkel unter Bäumen und im Gebüsch vielen Liebespärchen willkommene Plätzchen zu einem tête-à-tête bot.

Wegen Verbreitung dieser Gerüchte erhob Frau H. gegen einen Arbeiter E. Privatklage. Zunächst beschränkte E. seine Verteidigung darauf, daß er erklärte, er habe lediglich einmal zu der H. gesagt: „Na, Auguste, solltest du vielleicht nicht schon einmal dort (scil. im Plangarten) gewesen sein?" Im weiteren Verlaufe der Verhandlung trat er aber plötzlich den Beweis der Wahrheit an, indem er Zeugen dafür benannte, daß die H. mit dem Oberlehrer N., dem späteren Beschuldigten, sich im Plangarten herumgetrieben habe. Es traten nun auch in der Sitzung des Schöffengerichts vom 1. Juni 1904 drei Zeugen, ein Schlachtergeselle Hl., ein Kürschner V. und ein Malergeselle Br. auf, von denen Hl. mit aller Bestimmtheit eidlich bekundete, daß er eines Abends im Januar 1904 sowohl den Oberlehrer als auch die Frau H. im Plangarten habe stehen sehen und mit absoluter Bestimmtheit erkannt habe. V. wollte bei derselben Gelegenheit nur den Oberlehrer, nicht aber die Weibsperson bestimmt erkannt haben, und Br. endlich hatte zwar auch das „Paar" stehen sehen, glaubte auch wohl, den Oberlehrer erkannt zu haben, war hierin aber nicht ganz sicher.

Die Veranlassung zu den Beobachtungen der genannten Zeugen war folgende gewesen: An einem Abend im Januar oder Februar 1904, etwa gegen 9 Uhr, durchschritt V. den Plangarten, um sich in die

Digitized by Google

daranstoßende Wirtschaft „Zum Kaiser“ zum Abendtrunk zu begeben. Es lag Schnee, auch war etwas Mondschein vorhanden, und das Licht der (übrigens sehr mäßig brennenden) elektrischen Straßenlampen, die sich auf der neben dem Plangarten herlaufenden Straße „Am Plane“ befanden, warfen immerhin etwas Lichtschein in den Plangarten, in welchem selbst sich keine künstliche Beleuchtung befand. Im Plangarten sah V., so bekundet er, dicht am Gebüsch einen Mann und eine weibliche Person stehen. Als er in dem Manne mit Bestimmtheit den Oberlehrer erkannt hatte, lief er schnell in die Wirtschaft und rief den dort beim Biere sitzenden Mitzeugen Hl. und Br. zu: „Wollt ihr 'mal im Plangarten ein Pärchen sehen?“ (Den Namen des Oberlehrers will er nicht genannt haben). Beide folgten dem führenden V. in den Park und sahen nun das noch immer an derselben Stelle stehende Paar. Als V. auf fünf Schritte an die Dastehenden herangekommen war, erkannte er, wie er behauptet, nochmals deutlich den Oberlehrer, nicht aber das Frauenzimmer. In diesem Augenblicke rief Hl., den Namen des Oberlehrers gebrauchend: „Papa N., willst du fort!“

Nachdem im Schöffengerichte diese Bekundungen, denen die Frau H. mit der bestimmten Behauptung, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, widersprach, gemacht waren, sollte als letzter Zeuge der Oberlehrer vernommen werden. Als er hineingerufen war, machte der die Privatklägerin Frau H. vertretende Anwalt den Vorschlag, den Zeugen zunächst unbeeidigt zu vernehmen, da durch Gegenüberstellungen usw. sich doch noch etwaige Irrtümer aufklären könnten. Der Oberlehrer erklärte jedoch, er wünsche sofort beeidigt zu werden. Die Beeidigung erfolgte, und nachdem er darauf aufmerksam gemacht war, daß er auf Fragen, deren Beantwortung strafrechtliche Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (also auch wegen Ehebruches) gegen ihn zur Folge haben könnte, die Antwort verweigern dürfte, wurden ihm vom Vorsitzenden des Gerichts die Fragen vorgelegt:

1. ob er mit der H. ein unsittliches Verhältnis habe oder gehabt habe?

2. ob er mit der H. Anfang 1904 abends im Plangarten eine Zusammenknnft gehabt habe?

Dabei wurde der Oberlehrer nochmals auf sein obenbezeichnetes Recht aufmerksam gemacht, und der Vorsitzende ließ durchblicken, daß z. B. der Zeuge Hl. eine offenbar zu unsittlichen Zwecken veranstaltete Zusammenkunft des Oberlehrers mit der Ehefrau H. bereits bekundet habe.

Der befragte Oberlehrer wurde sehr erregt und erklärte folgendes:

„Es ist mir anfangs unangenehm gewesen, in diese schmutzige Sache verwickelt zu werden, jetzt freue ich mich aber, daß ich als Zeuge vernommen werde, da mir hierdurch die Möglichkeit geboten wird, durch eidliche Aussage die in der Stadt umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Ich versichere auf meinen Eid und gleichzeitig auf mein Ehrenwort, daß ich die Frau H. nicht näher kenne, und daß ich nie mit ihr im Plangarten gewesen bin. Vor einiger Zeit hat meine Frau einen anonymen Brief erhalten, in welchem ich mit der Frau H. in Verbindung gebracht wurde. Als ich dann die Vorladung zur Schöffengerichtsverhandlung erhielt, habe ich die Frau H. aufgesucht, um sie über den Grund der Ladung zu befragen. Bei diesem Besuche habe ich sie zum erstenmal kennen gelernt."

Nach Gegenüberstellung mit den Zeugen Hl. und V. wiederholte er diese Aussage.

Nunmehr benannte der damalige Privatangeklagte E. noch weitere Zeugen für den Wahrheitsbeweis, und der Hauptverhandlungstermin mußte vertagt werden.

Zur Vernehmung der benannten auswärtigen Zeugen wurden die Akten nach einem anderen Gerichte geschickt, doch ehe sie erledigt zurückkamen, wurde dem Privatklageverfahren dadurch ein Ende bereitet, daß die Privatklägerin Frau H. am 21. Juni 1904 zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Privatklage zurücknahm. Sie erklärte aber zu diesem Protokolle ausdrücklich: „Sie bleibe mit Entschiedenheit dabei, daß sie den Oberlehrer überhaupt nicht kenne."

Das Amtsgericht schickte die Privatklageakten der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage zu: ob etwa der Oberlehrer oder die vernommenen Zeugen Hl. und V. einen Meineid geschworen hätten.

Das Verfahren wurde eingeleitet und ergab folgendes Belastungsmaterial gegen den Oberlehrer:

Die Zeugen Hl., V. und Br. blieben mit aller Bestimmtheit bei ihren bereits wiedergegebenen Aussagen. Den Standpunkt, den sie bei ihren Beobachtungen im Plangarten gehabt haben wollten, ergibt anliegende Zeichnung, aus welcher auch die zur Beurteilung der Sache wichtigen Entfernungen zu ersehen sind.

Daß die einzelnen angegebenen Entfernungen im Laufe dieser Darstellung etwas differieren, kommt daher, daß die Zeugen bei ihren verschiedenen Vernehmungen natürlich nicht mit absoluter Genauigkeit die in Betracht kommenden Punkte angeben konnten.

Ferner wurden im Laufe der Untersuchung noch drei verschie-

Digitized by Google

dene Vorfälle zur Sprache gebracht, die den Oberlehrer hochgradig belasteten.

1. Der wegen Beleidigung von der H. verklagt gewesene Arbeiter E. sagte — nunmehr als Zeuge vernommen — folgendes aus:

a) eines Sonnabends im Februar 1903 stand ich abends zwischen acht und neun Uhr vor der Wirtschaft „Zum Kaiser" an der Straßenecke. Der Oberlehrer promenierte auf der Straße „Am Plane" und verschwand dann in dem von der H. bewohnten Hause. Nach zwei bis drei Minuten kam er wieder heraus und bog in die östlich abbiegende Straße

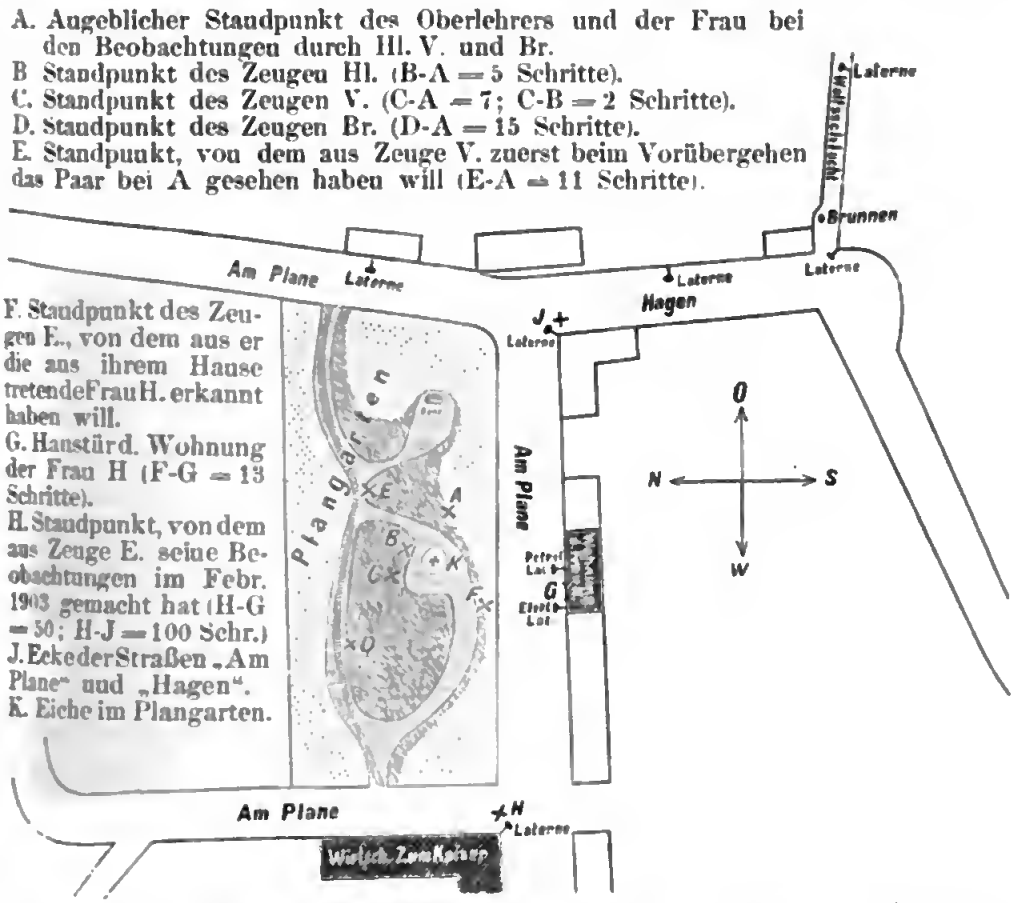

„Hagen" ein. Gleich darauf trat aus dem H.schen Hause eine (von mir nicht erkannte) Frauensperson. Sie ging in derselben Richtung wie der Oberlehrer gegangen war, drehte aber um und kehrte in ihr Haus zurück, als mehrere, vor der Wirtschaft „Zum Kaiser" stehende Personen plötzlich zu lachen anfingen. Ich ging an die Ecke des „Hagen" und sah, daß der Oberlehrer in der Richtung nach der Straße „Am Plane" zurückschritt. Da ich vermutete, daß es doch noch zu einer Zusammenkunft zwischen dem Oberlehrer und der Frauensperson kommen würde, versteckte ich mich derartig im Gebüsch des Plan-

gartens, daß ich die Straße „Am Plane“ übersehen konnte. Nach etwa 10—15 Minuten sah ich die — jetzt von mir beim Laternenscheine deutlich erkannte — Ehefrau H. wieder aus ihrem Hause kommen; sie bog in den „Hagen“ ein. Ich eilte an die Ecke des „Hagen“ und sah von hier aus deutlich, daß die H. in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“, ging.

b) Einige Zeit nach diesem Vorfalle stand ich einmal wieder abends vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ auf der Straße. Der Oberlehrer promenierte wiederum auf der Straße „Am Plane.“ Als er hierbei vor dem Hause der H. angekommen war, ließ er einen lauten, aus zwei Tönen bestehenden signalartigen Pfiff ertönen.

Über den von E. bekundeten Vorfall 1a wurden drei Personen als Zeugen vernommen, die an dem betreffenden Abend mit E. vor der Tür der Wirtschaft „Zum Kaiser“ gestanden hatten. Auch sie hatten zum Teil den Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ gesehen, glaubten auch bemerkt zu haben, daß um diese Zeit eine weibliche Person aus dem H.schen Hause gekommen sei. Alle drei Zeugen bestritten aber, daß sie beim Herannahen dieser — von ihnen nicht erkannten — weiblichen Person gelacht hätten, und keiner der Zeugen hatte bestimmt gesehen, daß der Oberlehrer (oder doch der Mann, den sie mindestens für den Oberlehrer gehalten hatten) in das H.sche Haus gegangen sei.

2. Ein Kutscher M. bekundete folgendes:

„Eines Abends im Sommer oder Herbst 1903, — die Laternen brannten auf der Straße „Am Plane“ — ging ich durch den Plangarten. Dort traf ich einen Mann, dessen Name mir entfallen ist (!). Als ich mit dem Manne sprach, sah ich, daß der Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ auf und ab ging. Der Mann fragte, ob ich nicht wisse, warum der Oberlehrer da herumlaufe, und er setzte hinzu: „Der hat was in Aussicht, mit wem, das wissen Sie ja wohl!“ Als sich der Unbekannte bereits entfernt hatte, sah ich, daß aus dem von der H. bewohnten Hause eine Frauensperson trat, die ein Tuch um die Schultern gehängt hatte. Sie ging hinter dem Oberlehrer her, und beide bogen — drei bis vier Schritte hintereinandergehend — in den „Hagen“ ein. Ich ging eilig nach und sah, daß der Oberlehrer und die Frauensperson in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“ genannt, gingen.“

Diesem stark belastenden Materiale gegenüber blieb der Oberlehrer mit aller Entschiedenheit dabei, daß er die H. zum erstenmal gesehen habe, als er sie infolge der erhaltenen Zeugenladung (im Mai 1904) aufgesucht hätte und er bemerkte, daß er überhaupt erst in dem

Adressbuch ihre Wohnung habe aufsuchen müssen. In diesem Adressbuch habe aber die frühere Wohnung der H. an der St.-Straße gestanden, er habe sich dorthin begeben und erst von der jetzigen Bewohnerin dieser Wohnung in Erfahrung gebracht, daß die Familie H. jetzt „Am Plane“ wohne. Seinen vier bis fünf Jahre zurückliegenden ehebrecherischen Verkehr mit der Gemüsefrau auf dem Bahnhofe einer benachbarten Station und Besuche bei öffentlichen Dirnen gelegentlich von Reisen in größere Städte gestand er unumwunden zu.

Diejenige Person, die die sicherste Auskunft geben konnte, war die Ehefrau H. selbst, sie mußte ja ganz genau wissen, ob, wann und wo sie mit dem Oberlehrer zusammengetroffen war, und ob sie Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt hatte.

Die Angaben dieser Hauptzeugin bildeten aber ein geradezu unentwirrbares Gewebe von Lügen und Widersprüchen. Einmal behauptete sie, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, dann wieder, sie habe öfter mit ihm gesprochen und zweimal (einmal im Plangarten, einmal in einer einsamen Straße) geschlechtlich verkehrt. Dann widerrief sie diese von ihr beschworene Aussage und kehrte zur ersten zurück, dann wieder zur zweiten, wieder zur ersten usw. zu verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Behörden immer abwechselnd.

Zuletzt blieb sie dabei, daß sie mit dem Oberlehrer doch zweimal geschlechtlichen Verkehr gehabt hätte.

Eine Untersuchung auf ihren Geisteszustand hat nichts für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ergeben, und am 7. Sept. 1904 ist die Person nach einem kurzen Schlußverhör aus der wider sie wegen Meineides verhängten Untersuchungshaft entlassen.

Der beschuldigte Oberlehrer, der seinen schon erwähnten früheren Verkehr mit der Grünwarenhändlerin und ein öfteres „Exgehen“ auf Reisen nach Großstädten auch fernerhin unumwunden zugegeben hatte, hatte dagegen auch im weiteren Verlaufe der Untersuchung jede Beziehung zu der H. auf das energischste bestritten; es wurde auch zu seiner Entlastung über den von ihm behaupteten einzigen Besuch bei der Frau H., den er erst nach Empfang der Zeugenladung in der Privatklagesache etwa Ende Mai 1904 gemacht haben wollte, folgendes festgestellt:

Eine Zeugin Po. bekundete, daß der Oberlehrer eines Tages Ende Mai 1904 in ihre in der St.-Straße gelegene Wohnung gekommen sei, in welcher früher die Familie der Frau H. gewohnt hatte. Er habe gefragt, ob hier H.s wohnten, und die Antwort erhalten, diese seien jetzt nach der Straße „Am Plane“ verzogen. (Bemerkt wird hierzu nochmals, daß der beschuldigte Oberlehrer nach seiner Behauptung erst

nach Empfang der Zeugenladung in dem Adressbuch der Stadt nach der Wohnung der Familie H. gesucht hatte, und daß auch tatsächlich in diesem Adressbuch die frühere H.sche Wohnung auf der St.-Straße angegeben war.) Ferner bezeugte ein Barbier, daß ihm der Oberlehrer um die genannte Zeit einmal auf der Straße begegnet sei und ihn nach der Wohnung der H. gefragt habe. Eine Mitbewohnerin des Hauses „Am Plane", in welchem sich die neue Wohnung der H. befand, erzählt folgenden Vorfall:

Ende Mai 1904 kam der Oberlehrer in das von mir und der H. bewohnte Haus „am Plane" und fragte mich, ob Frau H. hier wohne; ich habe ihn dann zu der H., begleitet, ihn ihr auch vorgestellt. Der Oberlehrer fragte die H., aus welchem Grunde er denn eine Zeugenladung zu ihrer Privatklagesache wider E. erhalten habe, und er setzte hinzu: „Kennen Sie mich überhaupt?" Da die H. dieses verneinte, äußerte der Oberlehrer: „So eine verfluchte Geschichte; ich kenne Sie ja gar nicht". Als ich ihn dann die Treppe hinunter begleitete, sagte er noch: „Solch eine verfluchte Geschichte, die Sache wird sich schon aufklären!"

Da man nun die Angaben der Ehefrau H. nach deren wiederholt nachgewiesenen Lügen überhaupt nicht zur Belastung des Oberlehrers verwenden konnte, zumal auch die über das Vorleben der H. eingezogenen Erkundigungen ergeben hatten, daß die Person schon seit ihrem 17. Lebensjahre liederlich gewesen, auch lügenhaft sei, war die gerichtliche Voruntersuchung sowohl wider den Oberlehrer wegen des angeblich am 1. Juni 1904 vor dem Schöffengericht begangenen Meineides als auch wider die Ehefrau H. wegen eines am 13. Juli 1904 vor dem Amtsgerichte begangenen Verbrechens des Meineides geführt, und nach deren Abschlusse wurde die Anklage wider den Oberlehrer erhoben, da die H. ihr Meineidsgeständnis zurückgenommen und zuletzt verschiedene mit den den Oberlehrer belastenden Zeugen ganz konforme Aussagen gemacht hatte. Die Sache lag eben so, daß nur ein erkennendes Gericht nach eingehender Hauptverhandlung entscheiden konnte.

Bevor diese Hauptverhandlung aber stattfand, wurden zur vollständigen Vorbereitung derselben die eingangs erwähnten Fragen nach der Sicherheit des Erkennens der in Betracht kommenden Personen durch die Zeugen sowie nach der etwa in Frage kommenden, durch die ewigen Redereien über den Oberlehrer denkbarerweise begünstigten Suggestion und Autosuggestion einer genauen Prüfung unterzogen.

Um auf experimentellem Wege zunächst die erste Frage tunlichst zu lösen, zog der Staatsanwalt einen Augenarzt, den bei allen wich-

Digitized by Google

tigen kriminaltechnischen Fragen mitwirkenden Gerichtschemiker und -Physiker, später auch (zur Begutachtung der Wirkung von Licht und Schatten je nach dem Stande der Beleuchtungskörper) einen Professor der Physik zu. Zunächst wurden die Versuche in einem dem „Plangarten“ ähnlichen Parke der Stadt Braunschweig, dem Bürgerpark, dann an Ort und Stelle im „Plangarten“ und den umliegenden Straßen („Am Plane“, „Hagen“, „Wolfsschlucht“) angestellt.

Am 28. September Abends von 9—10½ Uhr wurden die Versuche in Braunschweig angestellt; als Beobachtende und zu Beobachtende waren sechs männliche und vier weibliche Personen zugegen. Alle beteiligten Personen waren einander genügend bekannt, bezw. wurden vorher eingehend miteinander bekannt gemacht. Die Augen der „Beobachtenden“ waren vom Augenarzt genau auf ihre Sehschärfe untersucht. Über diese Versuche äußerte sich der Gerichtschemiker (welcher Augen mit übernormaler Sehschärfe besitzt) zunächst wie folgt:

„Der Abend war als halb bedeckt zu bezeichnen, keineswegs als dunkel. Schon als wir aus dem Hause traten, begannen die Beobachtungen. Sie zeigten, wie schwierig es ist, eine Person mit Sicherheit zu identifizieren, selbst wenn man die Persönlichkeit an dem Gange, der Figur, der Bewegung, dem Umfange und einzelnen hervorstechenden Eigenschaften, der Kleidung usw. (ganz abgesehen von den Gesichtszügen) auf das genaueste kennt.

Zuerst machten wir Versuche an einer Straßenkreuzung, wohin von den verschiedensten Seiten das Licht der Straßenlaternen (Auerbrenner, 45—53 Kerzen stark) fiel.

Erst auf dreieinhalb bis vier Schritte war es möglich, eine stillstehende Person mit Sicherheit zu identifizieren, ich selbst wurde einmal am Gange auf sechs Schritte erkannt. Wir gingen dann in den Bürgerpark hinein, um uns eine Stelle auszusuchen, die den Verhältnissen des „Plangartens“ annähernd entspricht. Auf dem Wege dorthin hatte eine der zugezogenen weiblichen Personen eine Freundin getroffen, die in Begleitung eines Unteroffiziers ging. Ich eilte, ohne den übrigen Personen — mit Ausnahme des Polizeisergeanten B. — etwas zu sagen, heimlich seitwärts durch die Büsche voran und gesellte mich zu der Gruppe, bei welcher sich der Unteroffizier befand. Wir stellten uns 13 Schritte von der Laterne hin, und zwar so, daß uns die Laterne seitwärts beschien. Sämtliche mit mir zu dem Experimente ausgegangenen Personen gingen dicht an mir vorüber, ohne mich zu erkennen, selbst eine der zugezogenen weiblichen Personen, die zur Seite sah und uns musterte, erkannte mich nicht. Nunmehr wurden die Experimentierenden durch den Polizeisergeanten B. aufge-

fordert, sich doch einmal die dastehende Gruppe anzusehen. Zuerst erkannte mich auf 1½ Schritte der Staatsanwalt, jedoch erst dann, als ich, den Hut ziehend, laut sagte: „Guten Abend, meine Herren".

Hierauf begannen die eigentlichen Versuche:

Der Augenarzt und ich stellten uns im Gebüsche auf und ließen einzelne der zugezogenen Personen auf Entfernungen von neun bis elf Schritt an uns vorbeigehen. Das Licht des etwa fünfzigkerzigen Spiritusbrenners der Parklaterne war 13 Schritte von der gehenden Person entfernt. (Die Vorüberschreitenden gingen teils in der Richtung der Laterne hin, teils kamen sie von der Laterne her auf uns zu.) Die Laterne bestrahlte gerade den Weg, auf dem die Personen gingen. Der Augenarzt (dessen Auge übernormale Sehweite besitzt) und ich erkannten sämtliche männliche Personen nicht; zwei Damen glaubten wir am Hut usw. zu erkennen, wir erklärten aber beide, dieses Erkennen nicht beschwören zu können. Auf 19 Schritt von der Laterne erkannten wir bei direkter Bestrahlung kein Gesicht. Erst als die Beobachteten 1½ bis 2 Schritte an uns herangekommen waren, konnte ich behaupten: jetzt erkenne ich die Gesichtszüge.

Weitere Versuche wurden 26 bis 28 Schritte von der gedachten Laterne angestellt. Auf elf Schritte verwechselte ich meine eigene Frau mit einer anderen Dame; auch nicht ein einzigesmal konnten wir eine der langsam vor uns vorbei defilierenden Personen mit Sicherheit erkennen; erst auf drei Schritte wurde solches Erkennen möglich.

Zehn Schritte von der Laterne machten wir den Versuch, ob zu erkennen war, ob die beobachtete Person einen Bart hatte (der beschuldigte Oberlehrer hatte einen dunkeln kurzen Vollbart); dieses war erst auf vier Schritte möglich.

An der bezeichneten Stelle (also zehn Schritte von der Laterne stehend) erkannten wir den auf uns zukommenden Staatsanwalt auf zehn Schritte an Figur und Gang; eine Person, die direkt unter die Laterne, und zwar mit hochgehobenem Gesicht, gestellt war, bezeichnete ich gleich darauf als den Polizeiwachtmeister D. Der Augenarzt und der Polizeisergeant H. behaupteten dagegen, es sei der Staatsanwalt, und ich wurde hierdurch vollständig irre daran, ob ich richtig erkannt habe. Tatsächlich war die hingestellte Person der Polizeiwachtmeister D., und dessen direkter Untergebener, der eben genannte Polizeisergeant H., hatte ihn nicht erkannt, sondern für den Staatsanwalt gehalten!

Am 30. September 1904 zwischen 8½ und 9 Uhr abends wurden

Digitized by Google

die Versuche am Tatorte angestellt. Der Abend war hell und sternklar; es herrschte kein Nebel.

Zunächst wurden die Beobachtungen des Zeugen E., die er bei den damals auf der Straße brennenden Petroleumlaternen im Februar 1903 nnd einige Zeit darauf gemacht haben wollte, nachgeprüft. Nach Ausschaltung der jetzigen elektrischen Lampen wurden die Petrolcumstraßenlaternen angezündet. Die Versuche ergaben folgendes:

Eine Person, die mir bekannt ist, von der Ecke der Wirtschaft „Zum Kaiser" aus zu erkennen, ist nur möglich, wenn die beobachtete Person nicht weiter als sechs bis acht Schritte an mir vorübergeht. Es ist nicht möglich, von demselben Standpunkte ans die Person mit Sicherheit zu erkennen, wenn sie direkt unter der vor dem Hause der H. befindlichen Laterne (50 Schritte), sich von mir fortbewegend, durchgeht. Es ist mir bei besonders günstiger Beleuchtung möglich, von der Ecke des „Hagen" aus eine mir gut bekannte Person auf höchstens sieben Schritte zn erkennen. In der „Wolfsschlucht" genannten Gasse jemanden bei Petroleumlicht bestimmt zu erkennen, ist mir schon bei zehn Schritten unmöglich. Wenn ich gegenüber dem Hause der H. 15 Schritt entfernt von der vor diesem Hanse befindlichen Laterne stehe, kann ich eine Person, die mir nicht nur bekannt ist, sondern anch besonders hervorstechende individnelle Eigenschaften besitzt, auf 15 Schritte erkennen, wenn diese Person direkt unter der Laterne geht.

Hiernach wurden im „Plangarten" Versuche über die von den Zeugen Hl., V. und Br. im Januar oder Februar 1904 gemachten Beobachtnngen (und zwar diesmal nach Entzündung der elektrischen Straßenlaternen) angestellt. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Es war mir nicht möglich, von demjenigen Punkte aus, der mir seitens des Zeugen Hl. selbst als der von ihm am betreffenden Abende innegehabten Platz bezeichnet war, Personen zu erkennen, die genau so hingestellt waren wie der Oberlehrer und die H. an dem Abende nach Hl.s nnd V.s Angabe gestanden haben sollten. Hl. wollte 5½ Schritt von dem Paare entfernt gestanden haben, V. aber neun Schritt. Aus der letztgedachten Entfernung war natürlich noch viel weniger etwas von der Persönlichkeit des znr Probe hingestellten Paares zu erkennen. Auch einen Bart oder irgendwelche bestimmte Umrisse auf die genannten Entfernnngen zu erkennen, war unmöglich; um dieses zu ermöglichen, mußte ich bis auf 1½ Schritt an das aufgestellte Paar herangehen. Ganz besonders erschwert wird das Erkennen dadurch, daß der von den Zeugen behauptete Stand des Paares als Hintergrnnd Gebüsch, also im Winter entlaubte, dunkele, die Beobachtung verwirrende, Schatten

werfende entlaubte Zweige bat; ganz besonders wurde aber ein Erkennen bei der geschilderten Situation deshalb hocbgradig scbwer, weil den beobachtenden Zeugen das Licht der vor dem H.schen Hause angebrachten Laterne ins Gesicht fiel, die Laterne sich hinter dem bcobachteten Paare befand, so daß das Paar, von den beobachtenden Zeugen aus geseben, sich vollständig im Schatten befand. Bei dieser Stellung des Beleuchtungskörpers (also die Beobachteten in der Mitte zwischen dem Beobachter und dem Belcuchtungskörper) konnte ich auf 5 ½ Schritt nocb nicht einmal unterscheiden, ob die von mir Beobachteten Mann oder Weib waren! Was insbesondere die Erkennung eines Gesichtes und Bartes (Vollbartes) betrifft, so bemerke ich folgendes:

Stelle ich mich in den direkt von dem elektrischen Lichte beschienenen Teil des Parkes, etwa 25 Schritte entfernt von der auf der Straße „Am Plane" vor dem Hause der H. befindlichen Laterne, und zwar in der Weise, daß das Licht der Laterne dem Beobachteten ins Gesicht fällt, so kann ich erst auf vier Schritt Entfernung erkennen, ob der von mir Beobachtete überhaupt einen Bart bat oder nicht; die Gesichtszüge kann ich erst auf drei Schritt erkennen."

Der Augenarzt fasste das Ergebnis der von ihm gemachten Beobachtungen folgendermaßen zusammen:

I. Bcobacbtungen in Braunschweig am Abend des 28. September 1904. Der Himmel war bewölkt, es war aber keine erhebliche Dunkelheit vorhanden, weil der Mond binter den Wolken stand und die den Bürgerpark umgebenden Laternen soviel Licbt gaben, daß man bequem jeden Weg und Steg übersehen und Personen schon von weitem als Menschen erkennen konnte.

Die Versucbe wurden so eingericbtet, daß sie den Örtlichkeiten am Tatorte, wo die in Betracht kommenden Zeugen den Oberlehrer und bezw. die Ebefrau H. auf eine Entfernung von 13, 11, 7, 5 und 82 Schritte erkannt haben wollten, möglichst entsprachen. Falsche Bärte, ein Umschlagetuch und eine Schürze, Gegenstände, die bei Nachprüfung der Zeugenaussagen erforderlich waren, wurden verwendet.

1. Zunächst stellten sich der Gerichtschemiker und der Augenarzt auf 13 Schritt von einer Auerlichtlampe zu etwa 50 Meterkerzen Helligkeit auf. Drei männliche und zwei weibliche Personen mußten vor dieser Laterne vorbeigeben. Die weiblichen Personen waren obne Hut und wurden von den Beobachtern leichter erkannt als die männlicben, doch war es unmöglich, mit absoluter Sicherheit Angaben zu machen. Die männlichen Personen wurden von beiden Beobachtern nicht erkannt.

2. Bei direkter Bestrahlnng durch das Laternenlicht konnte man auf 19 Schritte Entfernnng Personen nicht mit Sicherheit erkennen.

3. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne entfernt wurden eine männliche und eine weibliche Person hingestellt, und es wurde elf Schritt von deren Standpnnkte aus beobachtet; die Personen waren nicht zu erkennen. Erst auf drei Schritt konnte man beim Herangehen an die Personen sie sicher erkennen. Sie waren so postiert wie die Zeugen nach ihren Angaben den Oberlehrer nnd die H. im Januar oder Februar 1904 im „Plangarten" beobachtet haben wollten, d. h. die männliche Person stand mit dem Rücken nach den Beobachtenden mit seitlicher Kopfhaltung.

4. Ob die männliche Person einen Bart hatte, konnte erst auf drei bis vier Schritte mit Sicherheit erkannt werden.

5. Ging eine männliche Person mit Bart direkt an der Laterne vorüber, so konnte man auf zehn Schritt Entfernung erkennen, daß sie einen Bart hatte (die betreffende Person hatte einen Hut auf). Sah die Person direkt in die Laterne mit seitlicher Wendnng des Kopfes, so war die Erkennung des Bartes auf etwa 40 Schritt möglich.

6. Stand eine Person fünf Schritte entfernt von der Laterne in direkter Bestrahlung, so konnte man diese Person auf 16 Schritt Entfernnng eben noch erkennen.

7. Auf 82 Schritt wurde der Staatsanwalt und der Polizeiwachtmeister D., die beide dicht bei der Laterne standen, von dem (mäßige Sehschärfe besitzenden) Polizeisergeanten H. verwechselt.

8. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne wnrden zwei weibliche Personen vorbeigeschickt; es beobachteten sechs Männer aus einer Entfernung von elf Schritt. Der Polizeiwachtmeister D. erkannte keine, der Polizeisergeant M. eine; der Polizeisergeant H. glaubte eine zu erkennen, irrte sich aber; ebenfalls irrte sich der Polizeisergeant B. Der Gerichtschemiker verwechselte beide Personen, der Angenarzt erkannte eine richtig.

Aus den Versuchen, die, wie erwähnt, an einem ziemlich hellen Abend angestellt wurden, geht jedenfalls die überraschende Tatsache hervor, daß es außerordentlich schwierig ist, abends Personen auf mehrere Schritte Entfernung an ihren Gesichtszügen zu erkennen. Bemerkt wird, daß an denjenigen Stellen des Bürgerparkes, wo keine Laterne brannte, erst auf zwei Schritte Entfernung eine Person an den Gesichtszügen erkannt werden konnte.

II. Beobachtungen am Tatorte selbst am Abend des 30. September 1904.

Zunächst wurden die Angen der Zeugen E., Hl., V. und M. vom Augenarzte untersucht. Die Sehschärfe des E. war eine völlig normale, ebenso die des M. Der Zeuge Hl. hatte sehr gute Augen; V. dagegen hatte links nnr die Hälfte der normalen Sehschärfe; das rechte Auge hatte eben noch normale Sehkraft. (V. wurde auch der sehwaehen Augen wegen seinerzeit bei einem Jägerbataillon, bei dem er eintreten wollte, nieht angenommen.) Irgendwelche Zeichen, daß bei einem der vier Zeugen der Lichtsinn nieht besonders entwickelt wäre, liegen nieht vor.

Nachdem noch bei hellem Tageslicht der Tatort besichtigt war (die Blätter waren im „Plangarten" noch zum größten Teile an den Bäumen), wurden bei Dunkelheit zwischen ¼8 nnd 9 Uhr die Versuche vorgenommen. Die vier Zeugen und einige als Beobachtungsobjekte zu benntzende Personen waren zur Stelle.

Zunächst wurde die alte Petroleumbelenchtung der Straßen wieder hergestellt, und der Zeuge E. gab seine Beobaehtungen knnd.

Danaeh muß der Oberlehrer in einer Entfernung von sechs bis acht Schritten an ihm vorbeigegangen sein, als er (Zeuge E.) an der Ecke der Wirtschaft „Zum Kaiser" gestanden hat. Die Versuche ergaben, daß es denkbar war, daß er den Oberlehrer hatte erkennen können.

E. will nun ferner den Oberlehrer auf seinem Wege „Am Plane" entlang beobachtet haben, der Oberlehrer soll auf dem Trottoir der anderen Seite zurückgekehrt sein. Die Straße „Am Plane", soweit sie hier in Betracht kommt, ist gut 100 Schritte lang, der Eingang der H.sehen Wohnung ist von dem Standpunkte des Zeugen E. 50 Schritt entfernt. Es war außerordentlich schwierig, den Gerichtschemiker, der denselben Weg zurücklegte, an dem Eingang der H.schen Wohnung zu erkennen.

Sodann will Zeuge E. den Oberlehrer von der Ecke des „Hagen" aus auf eine Entfernnng von ungefähr sieben Schritten (es können aber auch noch mehr gewesen sein) bestimmt erkannt haben. Wurde bei dieser Beobaehtung E. nieht vom Laternenlichte geblendet, so halte ich ein Erkennen nicht für ganz unmöglich (vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Zeugen E. richtig taxiert nnd angegeben ist).

Endlich hat Zeuge E. nach seiner Angabe im „Plangarten" dicht am Staket, aber hinter den Büsehen, auf eine Entfernung von 15 Schritt den Eingang der H.sehen Wohnung beobachtet. Er hat hierbei Frau H., die ein dunkles Kleid und eine Schürze getragen haben, aber ohne Kopfbedeckung gewesen sein soll, nach seiner Angabe aus ihrem Hause kommen sehen.

Digitized by Google

Der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. haben sich bemüht, von dem seitens des E. angegebenen Standpunkte aus Personen, die am Eingange der H.schen Wohnung standen, an den Gesichtszügen zu erkennen. Solches war jedenfalls äußerst schwer, doch könnten das dunkele Kleid, die Schürze usw. als Erkennungszeichen gedient haben. Zu bemerken ist, daß der Abend, an dem E. seine Beobachtung gemacht hat, heller gewesen sein, auch Schnee gelegen haben soll.

Der Zeuge M. will zehn Schritte entfernt auf dem Trottoir, gegenüber der Wirtschaft „Zum Kaiser", den von der Petroleum-Straßenlaterne etwas beschienenen Oberlehrer erkannt haben. Dieses dürfte, wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr fraglich sein, wenn nur die Gesichtszüge eine Rolle spielen. Sodann will Zeuge M. den Oberlehrer, ebenfalls „Am Plane" entlang gehend, verfolgt haben, bis der Letztere wieder nach der Wohnung der H. zurückkehrte. Als der Oberlehrer vor der Wohnung der H. wieder angekommen sei, wäre nach der Behauptung des Zeugen eine Frau aus dieser Wohnung herausgekommen; die Frau will Zeuge M. nicht erkannt haben. Daß der Oberlehrer auf die angegebene Entfernung von M. erkannt ist, halte ich nicht für möglich, viel eher hätte er die Frau erkennen müssen. Zu berücksichtigen wäre auch die Möglichkeit, daß an der Ecke des „Hagen" irgend ein anderer Passant gerade um die Ecke gekommen wäre, und daß M. diesen mit dem Oberlehrer verwechselt hätte. Jedenfalls war es unmöglich, den Oberlehrer noch auf hundert Schritt an der bezeichneten Ecke zu erkennen.

Der Zeuge V. will an einem hellen Abend, an dem Schnee lag, auch die elektrischen Straßenlaternen brannten, zwei Personen dicht am Gebüsche im Plangarten (von dem den Garten durchquerenden Steinplattenbelag aus) gesehen und in der einen Person bestimmt den Oberlehrer erkannt haben; die Frau sei ohne Kopfbedeckung gewesen, der Mann, auf dessen sonstige Kleidung der Zeuge nicht weiter geachtet haben will, hätte einen Hut aufgehabt. Auch hier ist es wunderbar, daß die Frau weniger leicht sollte erkannt sein als der Mann; außerdem dürfte es kaum möglich gewesen sein, auf elf Schritte (um diese Entfernung handelt es sich) irgend etwas von den Gesichtszügen zu erkennen, wenn nicht der Abend und die Beleuchtungsverhältnisse ganz besonders günstige gewesen sind. Daß aber ein Liebespärchen sich gerade einen solchen Abend ausgesucht haben würde, ist mehr wie fraglich, jedenfalls würde es sich dann das Rendezvous nicht an einem so belebten Orte gegeben haben.

(Ich muß bemerken, daß es mir bisher nicht möglich gewesen ist, bei Schnee Erkennungsversuche anzustellen.)

Der Zeuge Hl. hat nach seiner Angabe sowohl den Oberlehrer, als auch die Ehefrau H. bestimmt auf eine Entfernung von ungefähr fünf und einen halben Schritt erkannt. Uns war es unmöglich, am 30. September 1904 auf dieselbe Entfernung irgend etwas zu erkennen. Erst auf zwei bis drei Schritt konnte man Genaueres sehen, ja die Gesichtszüge erst auf zwei Schritt erkennen. Bei unseren Versuchen war allerdings noch Laub an Bäumen und Büschen, andererseits waren aber am Hause der H. sowohl die Petroleum- als auch die elektrischen Laternen angesteckt.

Als der Zeuge V. mit Hl. zusammen wieder aus der Wirtschaft herausgekommen war, stand er sieben bis neun Schritt von dem beobachteten Paare entfernt. Er will auch hierbei nur den Mann erkannt haben, der ihm das Profil zugekehrt, während die weibliche Person das Gesicht von ihm abgekehrt gehabt hätte.

Jedenfalls haben wir, die am 30. September 1904 Beobachtenden, von dem V.schen Standpunkte aus absolut nichts Genaueres von den zum Zwecke der Beobachtung aufgestellten drei Personen (einem Manne mit Bart und zwei Frauen) erkennen können. Um den Schatten, den das Laub auf diese drei Beobachtungsobjekte hätte werfen können, auszuschalten, haben der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. einen Mann mit einem Barte — ähnlich dem des Oberlehrers, nur etwas dunkler — auf 30 Schritte von der Laterne entfernt im Plangarten auf den Rasen in direkte Beleuchtung hingestellt. Vom Barte war erst auf vier Schritte Entfernung etwas zu erkennen, wenn die Beobachtenden den Mann direkt von vorn ansahen. Trat man etwas seitlich hinter den Mann, so sah man den Bart besser und früher, auf eine Entfernung von fünf Schritten schon.

Die Beleuchtung im Bürgerparke in Braunschweig bei den Beobachtungen vom 28. September 1904 betrug, wie oben gesagt, etwa 50 Meterkerzen, das elektrische Licht am Orte der Tat etwa 28 Kerzen, die dortigen Petroleumlaternen hatten etwa zehn Meterkerzen Lichtstärke. Berücksichtigt man, daß die Beobachtenden (einschließlich des mehrfach genannten Gendarmen J.) eine normale bis übernormale Sehkraft haben, wie die Zeugen (außer V.) auch, so erscheint das Resultat der Versuche am Tatorte wenig abweichend von dem in Braunschweig angestellten, ja es ist als direkt übereinstimmend mit den Beobachtungen zu bezeichnen, die im Bürgerparke zu Braunschweig von uns und einer größeren Anzahl anderer Personen angestellt sind.

Digitized by Google

Aus den Zengenanssagen geht bis jetzt nichts in der Richtung hervor, daß sie den Oberlehrer an irgend welchen sonstigen charakteristischen Kennzeichen erkannt hätten. Es kommen deshalb also für die Beobachtung wohl hauptsächlich die Gesichtszüge in Betracht, und diese im Dunkeln zu erkennen, dürfte viel schwerer sein, als man sich gewöhnlich vorstellen wird.

Leider liegen keine Angaben über das Beobachten von Personen bei Dnnkelheit in der mir zu Gebote stehenden Literatur vor, sodaß ich die von mir gefundenen Ergebnisse nicht mit denen Anderer vergleichen kann. Jedenfalls ist das eine allen Angenärzten bekannte Tatsache, daß die Sehschärfe der Augen bei trübem Wetter anch am Tage erheblich geringer ist als bei klarem Wetter.

Eine große Rolle dürfte bei den Aussagen der Zeugen der Umstand spielen, daß sie die Betreffenden mit einem gewissen Vornrteile beobachtet haben.

An weiteren Beobachtungen am Tatorte wurden wir durch das Publiknm gestört.

Über die schon von dem Angenarzte am Schlusse seiner Ansführungen gestreifte Frage nach der möglicherweise mit in Rechnnng zu ziehenden Suggestion bezw. Autosnggestion äußerte sich der Gerichtsarzt folgendermaßen:

„Es hat sich die Frage erhoben, inwieweit bei den Zeugenanssagen, — die Zeugen wollen zum größten Teile den Oberlehrer abends bei mangelhafter Beleuchtnng genau erkannt haben, — etwa Suggestion bezw. Autosuggestion im Spiele sein könnte, und ob infolgedessen den Anssagen unbedingte Glaubwürdigkeit znznschreiben sei.

Unter Snggestion versteht man eine Idee, eine Vorstellung, die in uns dnrch verschiedene Mittel seitens der organischen und unorganischen Welt hervorgerufen wird, und die nun den Ausgangspunkt für weitere Denkprozesse für uns bildet (O. Stoll). Diese Beeinflussung kann bewußt nnd unbewußt stattfinden. Meist ist das letztere der Fall, sodaß uns dann der Zusammenhang nicht klar zum Bewnßtsein kommt. Wird eine Suggestion in uns selbst und durch uns selbst hervorgebracht, so nennt man dies Antosuggestion. Z. B.: Man sieht eine Zitrone. Dadurch entsteht das Erinnerungsbild an den sauren Geschmack, es länft einem das Wasser im Munde zusammen; das ist Suggestion. Dasselbe kann aber anch schon eintreten ohne den entsprechenden äußeren sinnlichen Eindruck, nur dnrch den Gedanken daran; das ist Autosuggestion.

Die Zugänglichkeit für suggestive Eindrücke hat sich als eine weit verbreitete, nicht etwa pathologische sondern normale, Eigenschaft

der menschlichen Seele erwiesen, sodaß sie nach Stoll bei 80—90 Prozent Menschen anzutreffen ist.

Ein Schriftsteller erklärt das damit, daß unsere ursprüngliche Neigung immer dahin gehe, zunächst zu glauben, was man uns sagt; mit der Zeit würde dieser naive Gedanke der Jugend durch Gewohnheit, Erfahrung, Kritik u. s. w. abgeschwächt, aber ein gewisses Maß bleibe, wie bei allen dem menschlichen Geiste angeborenen Neigungen, bestehen. Dasselbe ist ja auch nach der einzelnen Individualität verschieden, es besteht, wie man sagt, bei den einzelnen Menschen ein besonderer Grad von Suggestibilität. Daß selbst hohe Bildung und Intelligenz eine Zugänglichkeit für suggestive Einflüsse nicht ausschließen, sodaß auch derartig hochstehende Personen direkten Sinnestäuschungen zum Opfer fallen, haben z. B. die Spiritisten der letzten Zeit (vgl. auch Anna Rothe) bewiesen. Im Allgemeinen läßt sich allerdings sagen: Je niedriger das geistige Niveau einer Person steht, desto leichter wird sie der Suggestion anheimfallen; natürlich als eine Folge der geringen Kritik. Besonders hervorzuheben ist, daß öfter suggestive Vorstellungen, ja suggestive Sinnestäuschungen bei einer größeren Anzahl Menschen erweckt werden, eine Tatsache, die eine große Rolle in der Geschichte auf religiösem, politischem und sozialem Boden gespielt hat und noch spielt.

Diese eben angeführten Tatsachen sind in ihrer Wichtigkeit für die gerichtliche Seite des Lebens, für die Kriminalpsychologie, in den letzten Jahren mehr und mehr gewürdigt worden; so von Bernheim, welcher direkt sagt: „Unsere Irrtümer, Sinnestäuschungen, Halluzinationen sind nicht alle spontaner Natur als Folge eines ungetreuen Gedächtnisses oder fehlerhafter Sinneswahrnehmung anzusehen; sie können uns auch von anderen Personen suggeriert werden, und unser Gehirn nimmt sie manchmal ohne Prüfung an.

Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß die Suggestion bis zu (im besten Glauben gemachten) Selbstbezichtigungen gehen kann, ohne daß das geringste an der Selbstbezichtigung wahr ist.

Es hat sich ferner gezeigt, daß je sensationeller eine Prozeßsache, besonders strafrechtlicher Natur, ist, desto leichter die Suggestion Platz greift, umsomehr da das allgemeine Tagesgespräch, die Tätigkeit der Presse, auf die Vorstellungen der Leute einwirkt.

Von Schrenk-Notzing hat hierauf mit großem Nachdruck gelegentlich des sensationellen Berchtoldprozesses in München hingewiesen und gezeigt, wie vorsichtig man in derartigen Sachen mit der Bewertung der Zeugenaussagen sein, wie man das Produkt der

Digitized by Google

Suggestion in einer Zeugenaussage von den wirklichen Tatsachen unterscheiden muß, daß man aber auch die suggestive Erinnerungsfälschung und Phantasielüge nicht mit dem Meineide in einen Topf werfen darf.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen muß ich für den hier speziell vorliegenden Fall die Möglichkeit betonen, daß auch hierbei die Aussagen der verschiedenen Zeugen, welche den Oberlehrer erkannt haben wollen, mit besonderer Vorsicht zu verwerten sind; waren ja doch alle Vorbedingungen für das Zustandekommen einer Autosuggestion wie Suggestion gegeben.

Von dem Oberlehrer ging schon seit langer Zeit das Gerücht, daß er Frauenzimmern nachliefe und öfter geschlechtlich mit verschiedenen Frauen verkehrt habe. Inbetreff der einen Person ist dieses auch wahr gewesen, dagegen haben sich die anderen Angaben alle als unwahr herausgestellt. Interessant ist in dieser Beziehung besonders die bestimmte Angabe des einen Zeugen, welcher behauptet, ein Dienstmädchen hätte ihm, als er in dessen Kammer gewollt habe, zugerufen: „Nein, Herr Doktor, heute geht es nicht", oder ähnlich, während das Dienstmädchen dieses, sowie jeden Geschlechtsverkehr mit dem Oberlehrer, eidlich in Abrede stellt.

Jedenfalls ging das Gerücht in dem kleinen Städtchen von Mund zu Mund; bei der Stellung des Bezichtigten ein höchst interessantes Thema — besonders für die kleinen Leute. Wie sehr diese Vorstellung sich allgemein eingenistet hatte, geht ja aus den Verdächtigungen hervor, die in jedem Tun und Lassen des Oberlehrers gefunden wurden. So waren die Gemüter vorbereitet, als an den in Frage kommenden Abenden die H. mit einer Mannsperson gesehen wurde. Man braucht durchaus nicht an eine mala fides zu denken, wenn es sofort bei dem ersten Beobachter der erste Gedanke war: „Das ist der Oberlehrer!" Dieser Autosuggestion war aber zum Teil auch eine Suggestion verbunden, da z. B. bei den Beobachtungen im Plangarten vom Januar oder Februar 1904 die von V. aus der Wirtschaft Geholten angenscheinlich schon mit der Voreingenommenheit in den Plangarten gingen, als „Pärchen" dort den Oberlehrer mit der H. zu sehen.

Wie leicht bei einer gewissen Voreingenommenheit gewisse Vorstellungen, absolut falsche Vorstellungen, sich einreden lassen, könnte ich durch unzählige Beispiele belegen. Erst jetzt wurde mir erzählt, wie ein (normalsichtiger) Herr bis auf hundert Schritt in einem rötlichen Busche zwei Rehe zu erblicken glaubte, von denen er das eine sogar äsen sah, weil sein Begleiter, ein eifriger Jäger, dem er in

dieser Beziehung mehr zntrante als sich, ihn aus weiter Entfernung darauf aufmerksam gemacht hatte.

Ich möchte als jüngstes Beispiel aus der Presse auf die Wundererscheinnngen hinweisen, welche in Posen von der gläubigen Menge an dem Fenster einer Dorfschulmeisterwohnung erblickt wurden, und zwar trotz Aufklärung der Lehrers und sogar des Priesters. Diese Beispiele zu vermehren, ist aber überflüssig.

Wenn man nun zu allem bisher Ausgeführten noch die Erwägung hinzunimmt, daß die Beobachtung bei allen von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen unsicher war, wie leicht man sich schon ohne Voreingenommenheit in derartigem Dämmerlichte täuschen kann, so läßt sich wohl verstehen, daß möglicherweise die vernommenen Zeugen im besten Glauben behaupten, den Oberlehrer erkannt zu haben, während er es vielleicht doch nicht gewesen ist.

Jedenfalls muß ich die Möglichkeit, daß eine derartige Suggestion stattgefunden hat, zugeben.

Die Schwurgerichtsverhandlung fand am 14., 15. und 17. Oktober 1904 statt. Sie hatte im Wesentlichen das bereits geschilderte Beweisergebnis; ja man kann sagen, daß die Belastungszeugen fast noch bestimmter und sicherer in ihren Angaben waren als vorher. Die Frau H. bekundete als Zeugin dasselbe, was sie zuletzt in der Voruntersuchung über ihren Verkehr mit dem Oberlehrer angeführt hatte, sie verwickelte sich aber wieder in arge Widersprüche. Das Gericht mit den Geschworenen begab sich an den Tatort und nahm Augenschein ein, bei dem es zu Ausschreitungen der gegen den angeklagten Oberlehrer stark eingenommenen Bevölkerung des Städtchens gekommen ist. Der Schnee, der zur Zeit der Beobachtungen der Zeugen Hl., V. usw. im „Plangarten" gelegen haben sollte, mußte durch weiße Papierstreifen markiert werden. Der als Sachverständiger vernommene Augenarzt machte noch darauf aufmerksam, daß bei den Beobachtungen im „Plangarten" vom Januar oder Februar 1904 die Zeugen Hl. und Br. aus dem hellerleuchteten Wirtszimmer ins Dunkele geholt seien, und daß die sogenannte „Akkommodation" der Augen an Dunkelheit wohl volle fünf Minuten Zeit beanspruche. Der Professor der Physik schloß sich den Ausführungen des Augenarztes an.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, und der Oberlehrer wurde freigesprochen.

Irgend eine Kritik über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Geschworenenspruches ist nicht am Platze, zumal ja auch das Verdikt keine Gründe angeben darf, die etwa nachgeprüft werden könnten.

Digitized by Google

Nur einen Pnnkt mnß ich noch kurz erwähnen: Die Hauptbeobachtung im „Plangarten“ wollen die Zeugen im Jannar oder Februar zu einer Zeit gemacht haben, als etwas Mondschein war und Schnee lag. Der Einfluß dieser beiden besonderen Umstände konnte nicht nachgeprüft werden.

Was den Einfluß des Mondscheines auf die Frage nach der Sicherheit des Erkennens von Personen betrifft, so sind ja eingangs die von „Vincent“ darüber gemachten Aufzeichnungen angeführt; daß aber gerade das „magische“ Mondlicht schon bei Vorkommnissen im gewöhnlichen Leben Anlaß zn Verwechslungen, ja zu Sinnestäuschnngen, gegeben hat, wird jeder Leser selbst wissen.

Da eine Schneedecke das vorhandene Licht weit stärker zurückstrahlt als der dnnkele Erdboden, so erzeugt sie eine ziemliche „Helligkeit“; es ist das eine sich aus der Physik ohne weiteres ergebende Tatsache. Erinnern aber muß ich an die Erfahrungen, die gewiß schon jeder Weidmann gemacht hat, wenn er nachts beim Vorhandensein einer Schneedecke auf dem Anstande gewesen ist. Wie sieht ihm das Wild aus, wenn es noch in weiter Entfernnng ist, wie verändert sich das Aussehen, je näher es kommt, und wie oft kommen — selbst bei ruhigen Jägern — noch nnliebsame Verwechselungen vor, wenn das Wild schon in Schußweite ist!

Jedenfalls hat der mitgeteilte Fall mir viel zn denken gegeben, nnd als ich später Anschanungskurse für nnsere Gendarmerie zu halten hatte, habe ich nie versäumt, in ähnlicher Weise wie bei dem erzählten praktischen Falle abends mit den zu Unterrichtenden eingehende Erkennungsversuche im Freien anzustellen, dabei auch die Mannschaften zu instruieren, bei allen ihren Ermittelungen, soweit es sich nm Erkennen von Personen bei künstlichem Lichte oder sonst zweifelhafter Beleuchtung handelt, ihrerseits nnter Zuziehung der Zengen nnd des Verdächtigten praktische Versuche vorzunehmen.

Vielleicht gibt die Darstellung des geschilderten Prozesses berufenen Personen Veranlassung dazn, sich einmal ex professo mit den hier berührten Fragen zu beschäftigen.

XIII.

Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?

Mitgeteilt von **Dr. Johann Jakob Przeworski**, Advokat in Krakau.

Im Oktober 1904 verbreitete sich im Dorfe Z. die Nachricht, daß der zwanzigjährige Taglöhner, Stanislaus G., unmündige Mädchen überfällt und sie zu notzüchtigen versucht.

Die Gendarmerie hat daher Erhebungen eingeleitet und erfahren, daß Stanislaus G. im Juli 1904 die elfjährige Marie Ch. in der Gemeinde Czatkowice auf dem Felde zu Boden warf, ihr das Kleid hob, sich auf sie legte, und ohne sie genotzüchtigt zu haben, sie nachher in den anliegenden Fluß warf; daß er am vierten Oktober 1904 unweit von Krzeszowice die neunjährige Karoline L. unter einem Vorwand in ein Gebüsch lockte, zu Boden warf und würgte, und nur durch die Schritte Vorbeigehender verscheucht, das Mädchen, ohne es genotzüchtigt zu haben, freiließ. Diese beiden Tatsachen lenkten die Aufmerksamkeit der Gendarmerie auf den geheimnisvollen Todesfall der sechsjährigen Franziska K. Am 3. August 1904 sammelte auf den Feldern der Gemeinde Czatkowice Franziska K. mit ihrem neunjährigen Bruder Ludwig K. Ähren in der Nähe des Flusses Krzeszowka. Franziska K. kehrte nicht heim, und der Bruder Ludwig konnte keine Aufklärung geben, was mit seiner Schwester geschehen war. Die Nachsuchungen waren erfolglos, und erst am fünften August 1904 barg Ignaz G. die Leiche der Franziska K. aus dem Flusse. Bereits damals wurde der Verdacht rege, daß das Kind nicht aus Unvorsichtigkeit ertrunken ist, und der Vater des toten Kindes veranlaßte die ärztliche Besichtigung der Leiche, weil er bemerkte, daß zwischen den Füßen Hautabschürfungen vorhanden waren. Da aber der herbeigeholte Arzt keine Verletzungsspuren vorfand und damals außer bloßen Vermutungen kein Grund zur Annahme war, daß das Kind durch eine Gewalttat gestorben ist, so wurde angenommen, daß es zufällig ertrunken sei. Als aber die Vorfälle mit der Marie Ch. und der Karoline L. zum Vorschein kamen, entschloß sich die Gendarmerie, den

geheimnisvollen Tod der Franziska K. näher zu untersuchen. Die Nachforschungen ergaben positives Resultat: Franziska K. starb nicht durch Zufall, sondern durch die verbrecherische Tat des Stanislaus G. — Dieser wurde dem Landesgerichte in Krakau eingeliefert und die eingeleitete gerichtliche Strafuntersuchung ergab nachstehendes Resultat:

Marie Ch. sagte aus, daß sie im Sommer 1904 gegen 1 Uhr Nachmittag in Czatkowice am Ufer des Flusses Krzeszowka ging, als ihr der ihr damals unbekannte Stanislaus G. begegnete, sie plötzlich zu Boden warf, ihr vier Finger in den Mund steckte, das Kleid und das Hemd aufhob, sich auf sie legte, jedoch sie nicht betastete. Sie fing an zu schreien; er erschrak, stand auf und warf sie von dem 1½ Meter hohen Ufer in den 36 cm tiefen Fluß und entfernte sich eiligst. Das Mädchen arbeitete sich aus dem Wasser heraus und entfloh.

Karoline L. sagte aus, daß am 4. Oktober 1904, als sie Kastanien sammelte, Stanislaus G. zu ihr kam, sie fragte, ob sie viele Kastanien haben will, und als sie dies bejahte, ihr in das Gebüsch zu gehen riet. Dort ließ er sie sich setzen, hob ihr vorne das Kleid, entblößte sie, betastete sie aber nicht, plötzlich warf er sie mit dem Gesicht zu Boden, drückte ihr mit den Knieen den Rücken und würgte sie gleichzeitig; sodann entfloh er, wahrscheinlich in dem Augenblicke, als er Schritte auf dem Wege hörte. Karoline L. wurde 15 Tage später, also am 19. Oktober 1904 ärztlich untersucht und noch damals waren beide Augäpfel mit Blut unterlaufen und in der Gegend der Luftröhre befand sich ein blauer Fleck von Talergröße. Das Gutachten ging dahin, daß diese Verletzungen vom Würgen herstammen.

Ludwig K. sagt aus, daß er mit seiner Schwester Franziska auf den dem Flusse angrenzenden Feldern Ähren sammelte. Gegen fünf Uhr Nachmittag näherte sich beiden Stanislaus G., gab dem Knaben sein Tasehentuch und beauftragte ihn, ihm darin Fische zu bringen, die er angeblich am oberen Lauf des Flusses liegen ließ. Der neunjährige Knabe ging nach dem ihm angegebenen Orte. Selbstverständlich fand er keine Fische, und als er zurückkam, waren seine Schwester und der ihm damals unbekannte Stanislaus G. verschwunden. Er ging also allein nach Hause nnd konnte über seine Schwester keinen Bescheid geben.

Am 5. August 1905 barg der Bauer Ignaz G. die Leiche des Kindes aus dem Flusse. Sie fand sich laut seiner Aussage unter dem Damm des Flusses und zwar dicht an den Wurzeln einer am Ufer wachsenden Erle, und war mit Blättern und kleinen Ästen be-

deckt. Laut den Behauptungen dieses Zeugen, welcher sich angeblich die Lage der Leiche genau gemerkt hat, war es unmöglich, daß der Wasserstrom die Leiche unter den Damm schwemmen und daß die Bedeckung der Leiche mit Blättern und Ästen zufällig geschehen konnte, da diese Decke trocken war und sich über dem Wasserspiegel auf der Leiche befand.

Noch ein Zeuge, Andreas Z., sagte aus, daß er am dritten August 1904 (Todestag des Mädchens) gegen fünf Uhr Nachmittag baden ging, und daß er, als er sich dem Flusse näherte, unter dem Damm an der Stelle, wo die Leiche aufgefunden wurde, Stanislaus G. auf das Ufer eben hinaufklettern sah. Als er den Zeugen erblickte, kehrte er ihm den Rücken zu, ging eilig vorwärts und ordnete etwas an den Hosen.

Noch ein bemerkenswerter Vorfall sei hervorzuheben, welcher in der Untersuchung hervortrat. Vor 2½ Jahren begab sich die Stiefmutter des Stanislaus G. in den Kuhstall und ließ ihre sieben Monate alte Tochter in der Wiege in der Stube liegen. Plötzlich schrie das Kind auf, und als die Mutter herbeieilte, erblickte sie noch bei der Wiege den Stanislaus G., welcher lachte und die Hand unter der Decke wegzog. Als er die Stiefmutter bemerkte, sprang er von der Wiege weg und ging fort. Da das Kind unaufhörlich schrie, deckte es die Mutter auf und überzeugte sich, daß ihr Stiefsohn den Bauch und die Genitalien des Kindes mit Salz bestreut hatte.

G. gestand in der Untersuchung, daß er Marie Ch in den Fluß warf, weil ihn „der Teufel" dazu verleitete, daß er die Karoline L. schlug, weil ihn „etwas" dazu verführte, zuletzt, daß er auch Franziska K. in den Fluß warf, weil ihn dazu der „Satan" verlockte. Er leugnete aber die Absicht, die Mädchen notzüchtigen zu wollen.

Der Untersuchungsrichter, welcher über den Geisteszustand des Beschuldigten Zweifel hegte, übergab die Beurteilung dieser Frage den sachverständigen Ärzten, welche schriftlich ihr Gutachten abgaben.

Die Ärzte untersuchten den Beschuldigten dreimal. In dem Befund beschreiben sie den Stanislaus G. als einen jungen, wohlgestalteten Dorfjungen, von ruhigem ungebundenen Gesichtsausdruck, welcher alle an ihn gerichtete Fragen verständig und klar, manchmal nur mit schüchterner Stimme, beantwortet. Er beendigte die Volksschule nicht; die II. Klasse besuchte er etwa vier Jahre, die dritte hat er nicht absolviert aus Unlust zum Lernen; er hat dennoch das Schreiben und Lesen erlernt. Nach Verlassen der Schule ging er in den Dienst; nach einem Jahre arbeitete er als Maurergehilfe, zuletzt

Digitized by Google

ist er Taglöhner gewesen. Er konnte im Elternhause nicht verbleiben, weil die Stiefmntter sich mit ihm herumzankte und ihm sogar einmal Stockhiebe versetzte. Seit seinem achten Lebensjahre ist er nie krank gewesen, hatte selten Kopfschmerzen, masturbierte nie, träumte in der letzten Zeit, daß er mit Mädchen spazierte und auf ihnen lag; ob er während solcher Träume je ejaknliert habe, weiß er nicht. Wenn er kleine Mädchen sah, bekam er Lust, sie zu betasten. Erst in dem letzten Jahre hatte er Erektionen; für ältere Mädchen hatte er keinen Sinn.

Er ist von mittlerem Wuchs, gutem Körperbau, mittelmäßiger Ernährung, sein Gesichtsausdruck ist gleichgültig nnd ruhig. Die inneren Organe erweisen keine krankhaften Veränderungen. Die Untersuchnng des Nervensystems gab ein negatives Resultat. Die Genitalien regelrecht entwickelt, ohne Anzeichen auf eine überstandene venerische Krankheit. Die Untersuchung in Richtung auf Epilepsie gab kein Resultat; auf dem Kopfe und der Zunge keine Verletzungsspuren vorhanden; überhaupt Mangel von Anzeichen einer physischen Entartnng. Der Schädel ist regelmäßig gestaltet, etwas kurz (brachykephalis), charakteristisch für den slavischen Typus, gut gewölbte Stirn, Mangel an Prognatismus.

Stanislaus G. gesteht vor den Ärzten, die Absicht gehabt zu haben, die beiden am Leben gebliebenen Mädchen zn notzüchtigen. Die Bestreuung seiner Halbschwester mit Salz gibt er auch zu.

In dem Gutachten gaben die Sachverständigen Nachstehendes an: Die Untersuchung erwies keine solchen Tatsachen, welche den Verdacht erregen würden, daß der Beschuldigte geisteskrank sei. Die Sexnalgewaltakte kommen nur vor bei Menschen, welche an periodischen auf der Epilepsie beruhenden Geistesstörungen leiden, welche Idioten oder psychisch entartet sind. Von der Epilepsie kann in diesem Falle gar keine Rede sein, weil solche Kranke nnbewußt, impulsiv handeln. Die Handlung hat bei solchen Individuen die Merkmale einer sinnlosen, von vornhinein unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Roheit, eines erotischem Deliriums. Solche Gewalttaten tragen immer das Merkmal einer größeren oder minderen Vergessenheit an sich.

Der Untersuchte hat die Taten im vollen Bewußtsein verübt; geschickt wird er der Zeugen seiner Untaten los, denkt an alles; seine Geistesfähigkeiten entsprechen denen eines Bauernknechtes, er leidet an keiner Psychose, ist erblich nicht entartet und leidet an keiner Sexnalpsychopathie. Er gab als Motiv seiner Taten seine „Dummheit“ an, diese Anfklärung ist zutreffend; der Mutwille des Bauernknechtes,

bei dem sich erst der Sexualtrieb weckte, war der einzige Beweggrund seiner Handlungsweise. Er ist geistig gesund und zurechnungsfähig.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Stanislaus G. durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Krakau wegen an Marianne Ch. und Karoline L. versuchter Notzucht, und wegen des an Franziska K. verübten Mordes, außerdem wegen leichter körperlicher Verletzung der Karoline L. angeklagt. Die Anklageschrift ging imbetreff des Mordes von der Annahme aus, der Angeklagte habe die Franziska K. genotzüchtigt, sie aus Furcht, daß das Kind das Verbrechen verraten würde, in den Fluß geworfen, unter den Damm gesteckt, im Wasser so lange untergetaucht, bis es ertrank, und nachher mit Blättern und Ästen zugedeckt.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht hat am 3. März 1905 stattgefunden. Der Angeklagte gestand die in der Untersuchungshaft angegebenen Tatsachen, verneinte aber standhaft alle auf Mord in der Anklageschrift hinweisende Umstände. Er bestand darauf, daß er die beiden Mädchen nicht zu notzüchtigen beabsichtigte, und Franziska K. nur in den Fluß hineinstieß. Befragt über das Motiv seiner Taten, antwortete er ruhig und gelassen, daß er daran seine „Freude" fand, daß er zur „Zerstreuung" die Mädchen entblößte, um ihren Körper anzuschauen, daß es aber nie dabei zur Erektion bei ihm kam, „da er niemals einem Weibe beigeschlafen hat." Die einvernommenen Mädchen Marianne Ch. und Karoline L. bestätigten ihre früheren Aussagen und gaben noch zu, daß der Angeklagte die Hosen nicht aufknöpfte und ihre Genitalien nicht berührte. Die übrigen Zeugen haben keine neue Tatsachen angeführt. Die Sachverständigen wiederholten ihr Gutachten und fügten noch bei, die Erfahrung lehre, daß junge Burschen daran ihre sexuelle Befriedigung finden, daß sie weiblichen Individuen etwas zuleide tun, indem sie sie kneifen, stoßen, schlagen, die Haarzöpfe abschneiden usw., daß bei allen Menschen die erhöhte Sinnlichkeit fast immer mit einer gewissen Grausamkeit verbunden ist, daß eben im Zustande solcher Erregung der Angeklagte gehandelt hat, daß er jedoch vollkommen zurechnungsfähig ist.

Die durch den Verteidiger befragten Sachverständigen, ob ihnen eine dreimalige Untersuchung zur Abgabe ihres Gutachtens genügen konnte, bejahten sie, und zuletzt befragt, ob sie nach der hereditären Belastung nachgeforscht haben, gaben sie ihre Meinung ab, daß die Nachforschung unnötig wäre, weil sie bei dem Angeklagten gar keine Entartungsanzeichen vorgefunden haben.

Dem Antrage der Verteidigung auf Stellung einer Zusatzfrage

Digitized by Google

in der Richtung des § 2 lit. b. St. G. (die Handlung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: „wenn die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen worden ist"), hat der Gerichtshof keine Folge gegeben, weil die Sachverständigen mit voller Bestimmtheit eine Geisteskrankheit bei dem Angeklagten ausgeschlossen haben. Auf Grund des Geschworenenverdiktes wurde der Angeklagte wegen Verbrechens der versuchten Notzucht, wegen Vergehens und Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens und wegen der Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 2½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt; von der Anklage wegen Mord aber wurde er mit neun gegen drei Stimmen befreit.

Die Verteidigung erhob gegen das gefällte Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus dem Grunde, weil dem Antrage auf Stellung der oben angegebenen Zusatzfrage nicht Folge gegeben wurde. Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien hat nach der am 27. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen erhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten stattgegeben, unter Aufrechterhaltung des freisprechenden Wahrspruchs der Geschworenen in der Richtung des Verbrechens des Mordes, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Geschworenengericht in Krakau verwiesen. In den Gründen dieser Entscheidung befindet sich eine Stelle, die nicht verschwiegen und wörtlich wiederholt sei: „Denn es wurde nicht bloß seitens der Verteidigung im Laufe der Hauptverhandlung behauptet, der Angeklagte sei geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig, sondern es hat auch die Staatsanwaltschaft, indem sie in der Voruntersuchung die Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten beantragte, damit bekundet, daß die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht außer allem Zweifel stehe. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, daß die Voraussetzungen des § 319 St. P. O. zur Stellung der beantragten Zusatzfrage nicht vorlagen, zumal das Gutachten der Sachverständigen die Fragestellung nach § 2 lit. b. St. G. nicht ausschließt und schon die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten es rechtfertigen, die Sache auch in dieser Richtung der Beurteilung der Geschworenen zu unterbreiten."

Auf Grund dieser oberstgerichtlichen Entscheidung hat die zweite Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte am 3. Juli 1905 stattgefunden. Der Angeklagte hat sich in derselben Weise verteidigt, die Zeugenaussagen waren dieselben und auch dieselben Sachverständigen haben ihr früheres Gutachten wiederholt und hinzugefügt

daß sie den Angeklagten nicht mehr untersucht haben, sondern ihn durch den Gefängnisverwalter und die Aufseher beobachten ließen, welche ihnen gar keine über den Gesundheitszustand des Angeklagten bemerkenswerte Mitteilungen machten; nur ein anderer Gerichtshof hat an der Sache teilgenommen. Dem Antrage der Verteidigung auf Vorladung anderer Sachverständigen wurde nicht stattgegeben, aus dem Grunde, weil laut der St. P. O. in dem Falle eines einheitlichen Gutachtens zweier sachverständiger Ärzte die Überprüfung der Sache durch andere Sachverständige für unnötig betrachtet wird. Der Angeklagte wurde auf Grund des Geschworenenwahrspruches wegen Verbrechens der Schändung und der versuchten Notzucht, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens und wegen Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 1½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt.

Die in der bereits angegebenen Richtung durch den Gerichtshof gestellte Zusatzfrage wurde mit elf gegen eine Stimme verneint.

Der Verurteilte, welcher sich bereits neun Monate in Untersuchungshaft befand, und daher fürchtete, da in Österreich die Zeit der Untersuchungshaft in das Strafausmaß nicht eingerechnet wird, daß er durch das Ergreifen des ihm zustehenden Rechtsmittels nur die Abbüßung der Strafe verschleppen würde, ging auf das Urteil ein. Der Vater, welcher im Namen des minderjährigen Sohnes auch gegen dessen Willen ein Rechtsmittel ergreifen könnte, wodurch dem Sohne die einstweilen verflossene Zeit in das Strafausmaß eingerechnet würde, wollte sich um seinen Sohn nicht kümmern. Aber die Staatsanwaltschaft hat sich mit dem Strafausmaß nicht zufriedengestellt, und auf Grund ihrer Berufung wurde dem Verurteilten rechtskräftig durch das k. k. Oberlandesgericht in Krakau die Strafe zu fünf Jahren schweren und verschärften Kerkers erhöht.

Trotz diesem apodiktischen Gutachten der Sachverständigen und dem gestrengen Strafausmaß „rechtfertigen die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten“ die Frage „Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?“

XIV.

Landfrieden

in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

Die nachstehend mitgeteilten Begebenheiten beziehen sich sämtlich auf den Grafen Philipp II. Ernst von Schaumburg-Lippe, der am 27. September 1722 als Sohn des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen († 1777) und dessen Gemahlin Philippine Elisabeth geb. von Friesenhausen geboren wurde. Die Ebenbürtigkeit der Ehe der Genannten ist seitens des Grafen Simon August von Lippe-Detmold als Chef der regierenden Linie und seitens des Landgrafen von Hessen-Kassel als Lehnsherrn bestritten worden; der Zweifel spielte auch noch in den soeben abgeschlossenen Streit über die Erbfolge im Fürstentum Lippe-Detmold hinein. Im Jahre 1749 trat der Graf Friedrich Ernst sein Paragium Alverdissen an seinen genannten Sohn ab, weiter folgte dieser im Jahre 1777 dem Grafen Wilhelm Ernst, dem berühmten portugiesischen Feldmarschall, in der Regierung der hälftigen Grafschaft Schaumburg, welche dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen ging. Philipp Ernst trat in den Dienst des Kurfürsten von Cöln, in dem er es bis zum Generalissimus der Münsterschen Truppen und zum Gonverneur des Hochstiftes Münster, dessen Bischof der Erzbischof von Cöln war, brachte. Er war in erster Ehe mit der Prinzessin Ernstine Albertine von Sachsen-Weimar vermählt, welche im Jahre 1769 starb. Im Jahre 1780 heiratete er die Landgräfin Juliane von Hessen-Philippsthal, nachdem seine erstehelichen Kinder sämtlich gestorben waren. Von der Landgräfin Juliane wurde ihm der Erbgraf geboren, der ihm succedierte.

I.

Dem Grafen Simon August standen im Paragium Alverdissen eine Reihe landesherrlicher Rechte zu, welche aber Philipp Ernst mehr und mehr ignorierte. Dadurch entstanden zahllose Rechtshändel zwischen beiden. Der Alverdissener Graf betrachtete sich ganz wie den regierenden Grafen von Detmold als einen wirklich mit Land und Leuten versehenen, ungemittelt freien Reichsgrafen, davon keiner

dem andern unterworfen sei (nullo respectu), jeder seinen Anteil Landes mit aller hohen und niederen Obrigkeit cum mero et mixto imperio besitze. Das ganze Land sei zwar Ein corpus geblieben, die Regierung desselben aber sei sowohl der ältesten Linie zu Detmold als den folgenden Linien samt den Regierungskollegien (Hofgericht und Konsistorium) anvertraut. Er sei dem Detmolder Grafen an Stand und Würde gleich, immediater Graf des heiligen römischen Reiches und mitregierender Herr in der Grafschaft Lippe. Wegen der sogenannten erblandesherrlichen Gerechtsame begann im Jahre 1761 vor dem Reichskammergerichte ein Prozeß, aus dem sich eine Menge besonderer Streitigkeiten entwickelten.

Im Jahre 1763 erging ein reichsrichterliches Erkenntnis, nach welchem während der Rechtshängigkeit des Streites sich jeder Teil aller faktischen Handlungen enthalten und alles in statu quo bis zur Entscheidung bleiben solle. Fünf Jahre lang geschah dann auch nichts seitens des Grafen von Lippe-Detmold, im April 1768 aber faßte seine Regierung den Entschluß, im Flecken Alverdissen ein Gogericht abhalten zu lassen — ein Rügegericht, wie es nachweislich von 1739 bis 1763 alljährlich durch einen vom Grafen zu Detmold ernannten Landgografen abgehalten worden war. Es wurde Regierungsrat Hoffmann zum Landgografen bestimmt und der 17. Juni 1768 als Gerichtstag festgesetzt. Der Gograf erhielt aber am 9. Juni von dem Bürgermeister in Alverdissen, dem Postmeister Diekmeyer, ein von der Alverdissener Amtsstube wegen des von Detmold ausgeschriebenen Gogerichts erlassenes Verbot, worauf jedoch von der Regierung in Detmold beschlossen wurde, das Gogericht zur Erhaltung des Detmoldschen unstrittigen Besitzes abzuhalten und zur Unterstützung des Landgografen einen Offizier mit 30 Mann nach Alverdissen zu beordern. Der Bürgermeister und die Vorsteher des Fleckens erhielten den Befehl, die Personen, welche die auf dem zu haltenden Gogerichte zu rügenden Exzesse und anzusetzenden Weinkäufe (Besitzveränderungen) betreffen, auf 9 Uhr vorzuladen und denjenigen, welche vor Gericht in Strafe genommen werden sollten, anzubefehlen, bei Zuchthausstrafe nur diese und keine anderswo anmaßlich bestimmten Strafen und Weinkäufe abzutragen. Ohne Störung wurde das Gericht abgehalten. In einem übertreibenden Schreiben vom 30. Juni an die Kreisdirektorialräte äußern sich hierüber die Alverdissenschen Räte Niemeyer und Springer folgendermaßen: Es hat nämlich der Graf zu Detmold — — am 17. d. M. ein starkes Kommando unter Anführung eines Hauptmannes heimlich . . . . . nachdem dasselbe sich vorher im Detmoldschen Städtchen Barntrop

versammelt und daselbst scharf geladen hatte, in . . Alverdissen unversehens eingedrungen, das Rathaus besetzt, die Bürger und Einwohner mit angedrohter militärischer Gewalt und Zuchthausstrafe dahin fordern, die Glocken läuten, an der Kirchtüre die angeschlagenen, erblandesherrlichen Patente durch Soldaten abreißen lassen und endlich die Bürgermeister und Vorsteher zur Unterschreibung einer Art von Revers vor einem zu dieser Absicht unter jener militärischen Bedeckung durch ein anderes Tor hereinpraktizierten und auf das Rathaus gebrachten Detmoldschen Regierungsrat Hoffmann gezwungen, vermöge dessen sie berechtigt und engagiert werden wollen, den Bürgern und Einwohnern bei Zuchthausstrafe zu verbieten, daß sie künftig den diesseitigen Befehlen den mindesten Gehorsam nicht leisten. Hinzugefügt wird, es sei Gefahr, daß der Invasion nächster Tage noch weit stärkere Kommandos nachfolgen würden.

Sogleich nach dem Abzuge des Gografen und des ihm beigegebenen Kommandos wurden die Eingesessenen von Alverdissen, die sich vor dem Gogerichte sistiert hatten, jeder um fünf Goldgulden von der Alverdissener Amtsstube gestraft und auf die Geldstrafe gepfändet. Und am 28. Juni legten die Vorsteher von Alverdissen der Regierung in Detmold einen Befehl der Alverdissener Amtsstube vor, durch welchen die Fleckenbürger angewiesen wurden, den Anordnungen und Entscheidungen des Regierungsrates Hoffmann bei Zuchthaus- und Leibesstrafe nicht zu gehorchen. Dabei zeigten die Vorsteher an, daß die im Gogerichte erschienenen Fleckenbürger gestraft und gepfändet und die vom Gografen mit Gefängnis Bestraften aufs neue mit zwiefachem Arrest bestraft worden seien, und baten um landesherrlichen Schutz hiergegen.

Am 22. Juli ließ der abwesend gewesene Graf Philipp, der damals Münsterscher Generalmajor und Hauptmann von der Leibgarde war, den Bürgermeister vor sich bescheiden, um zu erfahren, was bei dem Gogerichte vorgefallen sei. Dabei wurde er mit Schelten und harten Worten zur Verantwortung gezogen. Nachmittags erfolgte ein gleiches Verhör des zweiten Bürgermeisters und der Vorsteher, die offenbar nicht den mindesten Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen der Detmoldschen Regierung hatten, und abends wurde bei den Bürgermeistern und den Vorstehern eine Schrift vorgelegt, durch deren Unterschrift sie sich verpflichten sollten, keine Befehle von Detmold mehr anzunehmen. Als sie unter Bezugnahme auf ihren Untertaneneid sich dessen weigerten, wurde ihnen nach vielen harten Begegnungen und Bedrohungen Bedenkzeit bis 8 Uhr gegeben.

Die Gemeinheitsherren machten von diesen Vorfällen dem Landgografen alsbald Mitteilung.

Zu jener Zeit waren auch wegen des Pfarrers in Alverdissen, welcher fünf Jahre vorher vom Konsistorium in Detmold berufen worden war, Differenzen entstanden, da plötzlich der Graf Philipp Ernst dem regierenden Grafen bestritt, alleiniger Landesbischoff in der Grafschaft Lippe zu sein, und die Meinung geltend machte, ein jeder der verschiedenen Grafen sei in seinem Landesteil patronus und habe demzufolge das jus repraesentandi und den „Kirchensatz". Am 21. Juli 1768 — also am Tage vor den oben geschilderten Handlungen des Grafen — erschien bei dem Pfarrer der Amtsverwalter Croll mit dem Pedell, um ihn auf die Ratsstube zu sistieren. Da der Pfarrer erklärte, daß er nur vom regierenden Grafen Simon August Befehle anzunehmen habe, entfernte sich der Amtsverwalter unter Zurücklassung des Pedells. Kaum war eine Viertelstunde vergangen, als ein Kommando Soldaten von vier Mann und ein Unteroffizier eintrat, welch letzterer im Namen seines Herrn dem Geistlichen Arrest ankündigte. Das Weitere meldet letzterer in einem Berichte an das Konsistorium vom 22. Juli: „Der Gewalt konnte ich nicht widerstehen; kaum ließ man mir soviel Zeit, in meine Kleider mich zu werfen. Ich wurde darauf ½10 Uhr vormittags mit scharf geschuldertem Gewehre und aufgepflanztem Bajonette gleich dem ärgsten Missetäter öffentlich über die Straße auf eine nie erhörte, schimpfliche und gewaltsame Weise unter Zusammenlaufung vielen Volkes nach der Ratsstube geführt, woselbst ich den Herrn Grafen hierselbst nebst den beiden Räten Niemeyer und Springer vorfand. Nachdem ich gegen diese harte Prozedur protestiert, mir aber vom Grafen entgegengeredet wurde, daß hier keine Rede stattfände, so wurde von mir verlangt, ein juramentum de dicenda veritate auf die mir zur Beanwortung vorgelegten Fragen abzulegen . . . schlug ich ab . . so brechen hochgräfliche Gnaden in den ehrenrührigsten terminis gegen mir aus: Wenn Ihr dergleichen wieder gebraucht, so soll mir der Teufel holen, ich will Euch peitschen lassen, daß Ihr sollt andern Sinnes werden; der Kerl hat keinen natürlichen Verstand, er hat Rabbinerstreiche im Kopfe, die auch glauben, wenn ihnen eine christliche Obrigkeit einen Eid abnimmt, denselben zu halten nicht berechtigt zu sein — bisher hat man Geduld mit Euch gehabt, aber ich versichere Euch, man wird nun andere mesures mit Euch fürnehmen, man wird Euch lehren, daß Ihr ebendenselben Gehorsam uns schuldig seid wie dem Grafen zu Detmold u. dergl. Ich fand mich endlich — zur Deklaration gezwungen, die Fragen, die nicht wider meinen

gnädigsten Herrn wären, ohne Ablegung obigen Eides — zu beantworten.

Fragen des Rates Niemeyer:

1. Ob ich für meiner durchlanchtigsten Fürstin glückliche Entbindung öffentlich in der Kirche gebetet habe? — Ja.

Hierzu sei bemerkt, daß am 2. Dezember 1767 der Detmoldsche Erbprinz Leopold geboren worden war.

2. Ob ich dazu Befehl gehabt? — Ja.

3. Von wem? — Von den commiss. generalibus des consistorii in Detmold.

4. Ob ich nicht von ihnen den Befehl empfangen, solches nicht zu tun? — Ja.

5. Warum nicht nachgelebt? — Weil ich den Befehlen der Alverdissenschen Räte keinen Gehorsam schuldig bin.

6. Ob ich nicht für Ihre hiesige hochfürstliche Durchlaucht Wiederherstellung der Gesundheit öffentlich zu bitten Befehl erhalten und wie geschehen, darüber zu berichten? — Ja.

7. Warum der Bericht nicht erfolgt? — Weil ich Amtsarbeit gehabt und ich der Amtsstube, da sie mir nicht vorgesetzt, auch keinen Bericht zu erstatten habe.

8. Ob ich consors litis sei? — Ja, besonders hätte ich verlangt, daß mir meine noch zum Teil bis auf diese Stunde vom Herrn Grafen hierselbst mir vorenthaltenen Revenuen und Pfarrgefälle wieder losgegeben werden.

Noch mehr verfängliche Fragen! Vom Grafen beordert, in des Amtsverwalters Croll Stube abzutreten, hier dasselbe Kommando, welches mich armata manu auf das Schloß gebracht, dann durch Pedellen wieder in die Verhörstube gefordert, und 12 Uhr vom Grafen bedeutet, ich könne nun gehen, künftig erscheinen, widrigenfalls noch härtere Begegnung zu erwarten.“ Diese Vorführung des Pfarrers nach der Ratsstube bezeichneten später die Advokaten des Grafen mehr als einen Beweis von der mit ihm gehabten Geduld als von einer unglimpflichen Begegnung. Seine deklarierte vorsätzliche Imparition gegen die Vorladung habe eine ganz andere Realicitation verdient als diejenige durch einen Unteroffizier. Daß diesem aber noch ein paar Mann mitgegeben worden, sei deswegen geschehen, um ihn nicht in Versuchung zu führen, seine Leibeskraft zur Gegenwehr anzuwenden.

Nach diesen Vorgängen in Alverdissen am 21. und 22. Juli erging auf die darüber erstatteten Anzeigen seitens der Regierungs-

kanzlei in Detmold am 23. Juli folgende Verfügung an die Bürgermeister und Vorsteher des Fleckens Alverdissen: „Da man wegen der Alverdissenscher Seits dem Prediger Müller zugefügten Gewalttätigkeiten nnd der den Bürgermeistern und Vorstehern wider die ihrem Landesherrn schnldige Treue und Pflichten gesehehene Zumutungen für nötig hefänden, zur nötigen Betätigung gegen dergleichen gewalttätige Zumutungen und Verleitung der Untertanen znm Ungehorsam und Meineid ein Kommando bis anf weitere höchstrichterliche Verfügung in den Flecken Alverdissen einznlegen: So haben Bürgermeister nnd Vorsteher daselbst demselben die nötigen Quartiere und Serviee anznweisen und die vom Offizier begehrte Assistenz mit Fuß- und reitenden Boten zu leisten, dagegen aber, falls erhherrlich-alverdisseneher Seits gegen Bürgermeister und Vorsteher, auch Bürgersehaft wegen ihrer hei letzterem Gogericht oder sonst dem regierenden Hause bewiesene Treue nnd Gehorsam mit Arrest, Pfänden oder anderen Tätliehkeiten verfahren werden sollte, davon dem Offizier Anzeige zu tun nnd von demselhen den erforderlichen Beistand zu gewärtigen."

Hiernaeh nahm die Detmoldsche Regierung an, daß der Graf Simon Angust hereehtigt sei, eine Garnison nach Alverdissen zu legen. Er selhst sagt in einem Sehreiben an den Erzbischof von Cöln, daß er znr Besehützung seines von gewaffneter Hand aus seinem eigenen Hause abgeführten Predigers und Sicherheit seiner gehuldigten Bürgersehaft, welehe tätlich gepfändet worden und ihm treulos und meineidig zu werden gezwnngen werden sollen, änßerst vermißigt worden sei, in den unter seiner Hoheit gelegenen Flecken Alverdissen eine Garnison zn schicken.

Am Sonntage den 24. Juli 1768 früh 5 Uhr rückte ein Detmoldsches Kommando von 35 Mann in Alverdissen ein und blokierte — wie Philipp Ernst in der noch zn erwähnenden Supplik vom 5. August sagte — den Grafen „auf eigenem Sehlosse drei Tage und drei Nächte lang; dureh die nötige Sperrung der Tore wurde alle Znfuhr an Lehensmitteln abgeschnitten." Tatsächlich postierte sich das Kommando in der dem Schlosse gegenüber liegenden Behansung des Bürgermeisters Diekmeyer, während der Graf nach den Taten am Donnerstag und Freitag wieder abgereist war.

Der von den Alverdissern aufgefangene Rapport des Kommandoführers, Kapitänlentnant Wantzel, hat folgenden Wortlant:

„1. prieesse 5 Uhr vormittags bin ieh hier eingerückt, habe aueh die Fleckentore offen gefunden, das Sehloßtor haben die Alverdissenschen Soldaten aber sogleieh zugemacht, nicht lange

hernach wieder geöffnet und einen doppelten Posten inwärts davor gesetzt.

2. habe keinen Bürgermeister vorgefunden, weilen die zwei Bürgermeister und zwei Lehnberren gestern morgen arretiert und bis dato noch auf dem Schlosse sitzen — NB. anf einer Stube im Vorschlosse.

3. befinden sich die weggenommenen Pfänder auf dem Schlosse in Verwahrung, nicht im Flecken.

4. habe ich von den Gemeinheitsherrn vernommen, daß gestern nachmittag sind Boten nach der Bückeburg und Blomberg abgeschickt worden, wovon Überbringer dieses ein mehreres berichten kann. Ich erwarte also in Ansehung der Arrestanten und der Arrestpfänder Verhaltungsbefehle. Raptim Alverdissen, den 24. Juli 1768. Wantzel. Das Kommando habe beisammen in des Bürgermeisters Diekmeyer Haus rücken lassen, bis ich erst sehen werde, was geschehen wird."

Abends ließ Wantzel der Bürgerschaft Haus bei Haus ansagen, daß sie um den Flecken berum Wache geben und Achtung geben sollen, ob sich jemand sehen ließe. An demselben Tage berichtete Major von Schröder, der offenbar anfangs das Kommando begleitet bat, daß die Bürgermeister und Gemeinbeitsberren von dem Vorschlosse auf das innerste Schloß in Verhaft gebracht, die Tore des Schlosses auch gänzlich gesperrt worden seien und daß niemand weder herauf noch herunter könne. v. Schröder wiederholt am 26. Juli die Meldung, daß die Arrestanten sich noch auf dem inneren Schlosse in enger Verwahrung befinden, und an ihn meldet tags darauf dasselbe der Kapitänleutnant Wantzel.

Die Ankunft des Detmolder Garnison-Kommandos machte die Bewohnerschaft des Schlosses äußerst besorgt für die gräfliche Familie. In der bereits erwähnten Supplik heißt es hierüber: Ihre hochfürstliche Durchlaucht Frau Gemahlin waren genötigt, um dem Ausbruche der angedrungenen Feinde nnd ihrer heimlich gehaltenen Absicht sich nicht ausgesetzt zu sehen, aus einem kleinem Hintertore des Schlosses zu Fuß zu flüchten und Ihre höchste Person nebst der jungen gräflichen Herrschaft in Sicherheit zu bringen. Der Vorgang wird in einer Prozeßschrift vom 14. August von den Advokaten des Grafen wie folgt, geschildert: Und nun gedenke man sich den Herrn Grafen in statu naturali, man sehe seine Residenz auf einmal zu früher Morgenzeit mit Truppen überfallen nnd wisse von der Ursache ihres Daseins nach einigen Tagen weiter nichts, als daß ein jeder Mann 24 scharfe Patronen bei sich habe, daß sie das Schloß und die Gelegenheit, solches zu besteigen, rekognoszieren, das dem-

selben gerade gegenüber die ganze Mannschaft sich einquartiert usw. Der Graf eilte schnell wieder herbei und wandte sich wegen des „Überfalles“ an den Erzbischof und Kurfürsten von Cöln, an den Landgrafen von Hessen-Kassel, an Friedrich den Großen, an den römischen Kaiser — an letzteren mit der Bitte um ein Mandat de non offendendo, de abdueendo milite usw. laut der obigen Supplik vom 5. August, vor allem aber an seinen auf Schloß Blomberg residierenden Vetter, den Grafen Wilhelm von Schaumburg.

Graf Wilhelm ließ am Abend des 26. Juli von Schloß Blomberg aus ein Kommando von hundert Mann mit zwei Kanonen abmarschieren, welches am 27. Juli morgens 5 Uhr im Schlosse zu Alverdissen seinen Einmarsch nahm und daselbst Quartier ergriff, dann beide Fleckentore stark besetzte. Der Kommandierende, Hauptmann Tilemann von Schenk, hatte die ausdrückliche Ordre, wider das Detmoldsche Kommando keine Hostilitäten vorzunehmen, sondern nur den Grafen, dessen fürstliche Gemahlin, die gräflichen Kinder und das Schloß zu schützen.

Se. Exzellenz der Graf rückte, wie Wantzel am 27. Juli nach Detmold berichtete, an der Spitze seiner aus sieben Soldaten bestehenden Schloßwache mit gezogenem Säbel aus dem Schlosse. Ungefähr 50 Schritte vom Detmoldschen Hauptquartier entfernt wurden die Kanonen aufgefahren und auf dasselbe gerichtet, davor placierte der Graf seine sieben Soldaten, dahinter stellte Tilemann das Bückeburger Militär auf. „Ich wurde,“ rapportierte Wantzel, „von Exzellenz in höchsteigener Person aufgefordert und verschiedene Male erinnert, daß ich mich nur retirieren soll. Als ich solches zu tun mich weigerte, rückten Exzellenz in höchst eigener Person mit ihrer Schloßwache vor und ließen fertig machen, darauf auch noch einmal erinnern, daß ich mich retirieren solle. Ich antwortete, daß ich alles müsse geschehen lassen, ich würde keinen Anfang machen, wie ich aber attaqniert würde, mich bis auf den letzten Mann verteidigen.“ Ein Bote vervollständigte diesen Bericht dahin, daß der Graf dem Wantzel auch gedroht habe, er werde das Unglück, was daraus entstehe, auf seinem Gewissen haben, endlich aber sei der Graf mit seinen sieben Mann ab und nach dem Schlosse zurückgezogen. Wantzel wollte sich durchaus nicht ergeben, heißt es in der mehr gedachten Supplik, auch nicht einmal einen ihm angebotenen freien Abmarsch annehmen, ließ sogar auf den Grafen seine an den Fenstern des Hauses liegenden Leute ihre Gewehre fertig machen und anlegen. Da wird ihm Bedenkzeit und Erlaubnis gegeben, einen Expressen nach Detmold zu senden. Nach Rückkunft des abgeschickten Boten ließ Wantzel den

Digitized by Google

Grafen wissen. daß er sich an seine Vorstellnngen nicht kehre, daß er anf das nachdrücklichste unterstützt werden solle. Der Graf von Detmold ließ denn auch seine ganze Grafschaft anfbieten, nm auf den ersten Schlag der Sturmglocke zn marschieren. Daneben nahm Simon August wegen der „tätlichen Beeinträchtigung und höchst unjustifikablen Eingriffe des abgeteilten Grafen von Alverdissen in die landesherrlichen geistlichen und weltlichen Rechte des regierenden Grafen wie auch wegen des frevelhaften und reichsgesetzwidrigen Einfalles der gräflich Bückeburgschen Truppen in die gräflich-lippischen Lande und den unter dero Hoheit gehörige Flecken Alverdissen“ im diplomatischen Wege die Hülfe der nachbarlichen Reichsstände in Anspruch.

An den dem Einmarsch folgenden Tagen traf das Bückeburger Militär allerlei kriegerische Anstalten, sie zogen noch eine dritte Kanone heran, hackten um das Schloß herum Hecken und Bäume ab, errichteten davon im herrschaftlichen Garten Brustwehren, legten Schanzen an, ließen durch die Bürger von Alverdissen nachts die Umgegend durchstreifen und an den Toren Schlagbäume herstellen, auch kauften sie in der nachbarlichen Pulverfabrik ein Faß Pulver. Wantzel berichtete am 31. Juli, daß in einem Gewölbe des Schlosses eine Kanone postiert sei, welche auf sein Hauptquartier gerichtet sei. Auch äußerte Hanptmann Tilemann zum Leutnant Meyer, der von Detmold an Wantzel abgeschickt nnd von ihm angehalten worden war, er werde, wenn von Detmold bewehrte Mannschaften ausrückten, das Diekmeyersche Haus sogleich zusammen schießen lassen. Der Graf selbst erklärte, die Grenadiere hätten große Handgranaten, welche er alsbald in das Haus werfen nnd solches dadurch anstecken lassen wolle. Die Alverdissener Einwohner, welche die Detmolder irgendwie unterstützen würden, bedrohte er mit dem Schinderknechte und mit dem Galgen.

Friedrich der Große erklärte dem Grafen Philipp, daß er von den ausgebrochenen Tätlichkeiten „sehr ungern vernommen“ habe und gab den „wohlgemeinten Rat“, die Streitsache im Wege Rechtens zu erledigen. Gegen Ende des Monates beriefen auch die Streitteile auf die von Ihrer Majestät, dem Könige von Preußen, an alle drei Grafen erlassene Dehortation ihre Mannschaften zurück. Aber noch Ende der 1770er Jahre werden Differenzen der Bürger von Alverdissen mit dem Etats- und Kriegsrat und Generalfeldwachtmeister Grafen Philipp Ernst erwähnt.

II.

Im neunten Hefte der von Professor Schlözer in Göttingen herausgegebenen Staatsanzeigen erschien im Jahre 1783 ein Aufsatz d. d.

Münster, 15. Februar 1783 mit der Unterschrift: Ein patriotisches Mitglied der Münsterschen Stände. Dieser Aufsatz bezeichnete sich als Zufügung zu einem früheren Artikel, erwähnte die Protestanten im Hochstifter Münster, führte die evangelischen Mitglieder der Ritterschaft, an erster Stelle die Freiherrn von Mönster, mit dem Bemerken auf, daß sie keine Kirche ihrer Religion und keinen öffentlichen Gottesdienst hätten, und erwähnte, daß der Geheime Rat von Mönster zu Landegg 1776 durch den berufenen reformierten Geistlichen eine Tochter öffentlich habe taufen und im Jahre 1779 den evangelischen Prediger Forkel aus Lingen habe kommen lassen, um seiner Schwiegermutter, der Reichsgräfin zu Gronsfeld, auf dem Totenbett das heilige Abendmahl zu reichen — „Alles ohne die mindeste Widerrede. Und diese Widerrede würde auch in jetzigen aufgeklärten Zeiten wenig fruchten." Demnächst wird hervorgehoben, daß zwar kein Gesetz vorhanden sei, welches die protestantischen Mitglieder der Ritterschaft von öffentlichen Ämtern ausschließe — „aber hingegen auch kein Exempel, daß je einer unter ihnen eines bekleidet oder in wirklichen Diensten gestanden hätte, ausgenommen im Militär; denn selbst der jetzt kommandierende General unserer sehr überflüssigen Truppe ist ein Protestant."

Dieser Generalissimus war der Graf Philipp Ernst, jener Geheime Rat von Mönster aber, ein früherer Offzier, war Deputierter von einem Amte des Münsterschen Niederstiftes und Geheimer Rat des Bischofs von Osnabrück, jenes Herzogs Friedrich von York, welcher infolge einer Bestimmung des westfälischen Friedens, die die Regierung des Bistums zwischen einem Katholiken und einem Mitgliede des Hauses Braunschweig-Lüneburg alternieren ließ, im Jahre 1764 in einem Alter von sechs Monaten zum Bischof gewählt werden war und im laufenden Jahre (1783) die Regierung angetreten hatte. Um jene Zeit heiratete ein Bruder des Grafen eine Komtesse zu Löwenstein-Wertheim, die Nichte der Frau von Mönster; vor der Hochzeit hatte ihr Vater den Freiherrn von Mönster um seine Meinung über diese Heirat gefragt und Mönster hatte dabei auf die schwachen Geistesumstände des Bräutigams aufmerksam gemacht. Hierüber soll der Graf Philipp Ernst äußerst aufgebracht gewesen sein.

Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen berührt der Verfasser der obigen Schrift die geringen Besoldungen im Hochstifte und fährt dann fort: „Zwei Mittel, diese zu verbessern und andere dem Staate heilsame Einrichtungen zu treffen, hätten wir, wenn wir sie gebrauchen wollten: nämlich die Minderung zweier unnützen und den Staat wirklich drückenden Stände, der Geistlichkeit und des

Militärs.“ Nach Besprechung der Klöster, unzähligen Kollegiatkirchen und Weltgeistlichen heißt es: „Und unser Militär. — Wir, die wir mit einem Regiment hinlänglich genug hätten und die Hauptbetätigung für unsern Herrn Gott, die Domherren und Geheimen Räte ins Gewehr zu treten, ohne viele Mühe erfüllen könnten, wir haben vier Regimenter Infanterie, eines Kavallerie, eine Garde zu Pferde und ein Artillerie-Korps, wenden jährlich 130 000 Taler an ihre Besoldung — aber die Losung ist eine weit stärkere. Alle drei Jahre muß jeder Bursche unter 40 Jahren losen, ob er in einem blauen Röckchen in der Hauptstadt sich mit Stockschlägen zur Drahtpuppe kann dressieren lassen und nächstdem, mit verderbten Sitten und der Landarbeit entwöhnt, sein Strohdach beziehen soll. Was ist nun die Folge hiervon? Unsere schönen, gut gewachsenen Burschen gehen, sobald die Losungszeit herannaht, in fremde Länder, die wenigen übrigbleibenden müssen schildern und der Landmann behält zum Ackerbau die Buckligen und Lahmen“ usw. usw.

Dann geht der Verfasser auf die Schwierigkeiten über, welche einer Änderung der Verfassung entgegenständen, auf den Wert freimütiger Aussprachen und auf die Landstände, bezüglich deren gesagt wird: Dieser, der entweder seines Hausgeistlichen oder Hansadvokaten Meinung steif daher betet und in den Fällen, zu welchen er nicht vorbereitet ist, sein Votum suspendiert, oder jenen, der jedesmal ja sagt, wenn derjenige, der einmal im Besitze seiner Meinnng ist, ja gesagt hat — gehen beide aus der Versammlung mit der stolzen Miene römischer Senatoren. Der Artikel klingt aus auf ein Lob des englischen Parlamentes und schließt mit den Worten: „Demosthenes hätte gewiß in Gegenwart einiger 20 Domherren die Beredsamkeit nicht gehabt, die ihm das ganze Athenische Volk einflößte. — Aber wie komme ich von Münster auf Rom und Athen? Sie sind zwar dergleichen Sprünge schon gewöhnt, denn ich erinnere mich, in Ihrem Briefwechsel bei Gelegenheit der Münsterschen Miliz Alexander und Cäsar erwähnt gesehen zu haben, und mit nämlichem Rechte kann ich dann wohl Athens Redner nennen, so wenig passend auch beide Citationen sein mögen.“

Der Münstersche Geheime Rat, dessen Mitglied der Gouverneur, Graf Philipp Ernst, war, ersuchte mittels Schreibens vom 12. Mai 1783 die kurfürstliche Regierung zu Hannover, den Professor Schlözer zur Bekanntmachung des Namens des Verfassers anzuhalten. Es sei ihm daran gelegen, diesen Namen zu wissen, da in dem Aufsatze verschiedene, die Münsterschen Landstände höchst beleidigende Ausdrücke vorkämen. Wollte man aber nicht vielmehr im Interesse des

Militärs und der Geistlichkeit den Namen kennen lernen? Das Ansinnen wurde jedoch abgelehnt. Denn die Regierung finde nichts in dem Artikel, was nicht nach der in Hannover verstatteten billigen Freiheit, zu denken und zu schreiben, sonderlich in einem politischen Journale wohl Platz finden können. Dem Ersuchen hätte nur entsprochen werden können, wenn in dem Inhalte des Artikels „etwas so Sträfliches liege, welches die Obrigkeit berechtige, gegen den Urheber eine Untersuchung anzustellen".

Mitte Dezember 1783 kam von Mönster in Begleitung seiner Familie nach Münster, um als Deputierter dem Landtage beizuwohnen. Es war ihm bekannt, daß er für den Verfasser obigen Artikels gehalten werde, den geschrieben zu haben er jedoch stets bestritten hat. Er erfuhr, daß verschiedene Offiziere vom Grafen den Auftrag erhalten hätten, ihn zu fragen, ob er der Verfasser der Schrift sei. Am Sonntag den 21. Dezember besuchte er die Garnisonkirche; auf dem Rückwege von da trat er in das Haus des adligen Klubs ein, dessen Mitglied er war. Hier traf er den Major von Canstein an sowie den Hauptmann von Droste und den Erzkämmerer von Galen, auf einem Tische lag ein Heft der Schlözerschen Anzeigen. v. Canstein bemerkte, daß wohl nächstens ein neues Heft dieser Anzeigen erscheinen werde. Vielleicht würden darin wieder ähnliche Anzüglichkeiten wie im neunten Heft enthalten sein; was in diesem Hefte sich vom Münsterschen Militärkorps eingerückt finde, sei gar zu anzüglich und beleidigend. Er halte den Verfasser davon für einen infamen Kerl. v. Mönster erklärte, ein jeder habe das Recht über öffentliche Angelegenheiten zu schreiben, was er wolle, solange er niemand beleidige, besonders ein Landstand; die hannoversche Regierung habe erklärt, daß der Aufsatz nicht beleidigend sei. Nachdem noch mancherlei hin und her geredet worden war, wandte sich v. Canstein mit der Frage an v. Mönster:

„Herr v. Mönster, was halten Sie davon?"

Dieser entgegnete, daß zu einer solchen Erklärung ihn niemand nötigen könne. Was er vielleicht aus Höflichkeit geantwortet, lasse er sich keineswegs abzwingen. Die beiden Offiziere behaupteten, es stände G. M. unter der Schrift, was aber Mönster alsbald als unrichtig nachwies. Nach weiteren vielen Reden rückte v. Canstein damit heraus, daß das ganze Korps v. Mönster für den Verfasser halte. Er werde ihn schon zwingen sich zu erklären, dann solle er die Folgen sehen. Mönster erwiderte, daß er sie erwarte, und ging; die beiden Offiziere begaben sich zur Parade.

v. Mönster wollte dem Militär zeigen, wie entfernt er sei, das Korps oder jemanden persönlich beleidigen zu wollen, und schrieb deshalb am Abend des 21. Dezember dem Oberstleutnant v. Dinklage ein Billet, in welchem er ihm als seinem Freunde antrug, dem Korps seine irrige Meinung zu benehmen und es zu versichern, daß, obzwar er sich nicht im mindesten darauf einlasse, ob er der Verfasser der Schrift sei oder nicht, und keinem das Recht verstatte, ihn danach zu befragen, er nie beabsichtigt habe, sowenig einzelne Mitglieder als das Korps zu beleidigen. Da von Dinklage am Montage nicht antwortete, schickte Mönster abends zu ihm, worauf er am Dienstag Morgen bei Mönster erschien. Unter dem Vorwand, ein jeder wisse, daß er sein Freund sei, verbat er sich den Auftrag. Am Abend erhielt Mönster ein Billet folgenden Inhaltes: „Gehen Sie heute abend nicht ins Konzert, wo man sie beim Hinausgehen auf Anstiften unseres Generals insultieren wird. Ein Offizier und Ihr Freund."

Im Offizierskorps wurde der Vorfall Canstein-Mönster so angesehen, daß Mönster den Major habe zum Duell herausfordern müssen. Mönster aber glaubte, da das von ihm in Aussicht genommene Mittel zur Güte fehlgeschlagen war, zur förmlichen Klage gegen Canstein schreiten zu müssen. Am Abend des 23. Dezember schrieb er deshalb an den General ein Billet. „Je ne doute pas, que vous ne soyez instruit du procède étonnant de Mr. de major de Canstein à mon égard, fondé sur l' idée, que s' est formé le militaire, que vous commandez, d'être offensé par moi dans un écrit, dont rien ne prouve, que je soie l'auteur et qu'on m'impute très gratuitement, pareeque je ne repons que de ce, que je signe. Pour eviter tout desagrement ulterieur tant de sa part, que de celle d'un autre, je vous prie Mr. le comte en votre qualité de chef des troupes de Münster, que vous declariez en mon nom à Messieurs les officiers de tout grade:

„que jamais je n'ai eu l'intention d'aucune manière d'offenser aucun d'enx en particulier ni le corps en general." Après cette declaration, que l'honneur me permet de faire, parcequ'elle est vraie, je m' attens, Mr. le comte, que vous partiez vos soins à ce, que je ne soie pas exposé à de scènes pareilles, et forcé par elles à des demarches désagreables. Ce n'est plus à moi de faire le spadassin, mes preuves de courage sont faites, j'ai servi comme ces messieurs, et sais ce, que l'honneur varitable exige, mais il a ses bornes. N'ayant offensé personne, je ne suis pas d'humeur à ferailler avec le premier, à qui l'envoie en peut venir . . . j'attens, Mr le comte, et consens, que l'affaire soit toubliée et terminée, et qu'en qualité de gouverneur vous preniez los mesures convenables ponr remplir cette attente et finir une position,

dont les suites ne peuvent qu'être désagreables, je l'attends de l'homme d'honneur comme de chef des troupes" usw.

Nach Empfang dieses Briefes lag dem angerufenen Truppenchef und Gouverneur nichts ferner als der Gedanke, den Sachverhalt objektiv feststellen, durch einen Auditeur den Beschuldigten nnd die Zeugen vernehmen zu lassen. Aber alsbald versammelte er einen Kriegsrat um sich, zu dem auch Dinklage gehörte. In dem aufgenommenen Protokolle wird gesagt, es sei für nötig erachtet worden, den Major von Canstein über den Vorfall am letztverwichenen Sonntag zu hören, da von Mönster nicht angegeben habe, worin der Vorgang eigentlich bestanden, oder was für Umstände dabei sich ergeben haben und von was für einer Druckschrift die Rede sei.

Es springt in die Augen, worauf der General hinauswollte. Es sollte jetzt zum Ausdruck gebracht werden, daß Mönster den Anforderungen der Ehre nicht entsprochen habe; Canstein sollte die Rolle des Anklägers übernehmen und die Beschuldigung durch die Umstände, welche sich bei dem Vorfall ergeben hätten, begründen.

Wie verlief nun die Vernehmlassung Cansteins? Er sprach sich zunächst über den mehrgedachten Artikel, die nach seiner Meinung darin enthaltenen Beleidigungen des Militärkorps und den Freihern von Mönster aus, der durchgehends für den Verfasser gehalten werde. Dann schilderte er, wie er im Klubhause Mönster provoziert habe, und schloß damit, daß er zu Mönster gesagt habe:

> „Ein jeder vermutet, und hält ihn für den Verfasser nnd weun er sich nicht erkläre, daß Sie der Verfasser der in Rede stehenden Schrift nicht sind und denjenigen, welcher der Verfasser davon sein mag, nicht ebenfalls mit mir für einen schlechten und infamen Kerl halten, so sehe ich Sie insolange für den Verfasser nnd solchen schlechten Menschen an",

was dann auch „der zu solchem vorgeladene Hauptmann v. Droste geschehen zu sein bekräftigt hat."

Hierauf wnrde nach dem Protokolle die fragliche Druckschrift zur Hand geholt, vorgetragen und besprochen, dann aber von dem Kriegsrate erklärt:

> Die anwesenden Generals- und Stabsoffiziere könnten nicht einsehen, daß dasjenige, was Major von Canstein gegen den Verfasser dieses famösen Billets angegeben, ungegründet sei.
>
> „Vielmehr halten selbige nicht allein, sondern auch die sämtlichen Offiziere des ganzen Korps (!) dafür, daß ein solcher frevelhafter Verfasser noch dazu schärfest zu bestrafen sei."

Indem diese Versammlung von fünf Offizieren das Dafürhalten

sämtlicher Offiziere des ganzen Korps verlanthart, beknndet sie, daß die ganze Verhandlung nichts als ein Bescheinigungs-Manöver war, daß bereits vorher feststand, wie der Vorfall aufgefaßt werden sollte.

Wenn solchemnach — fährt das Protokoll fort — v. Mönster sich dessen frei wüßte, und von Münsterschen Korps-Truppen keinen ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein solle, so stände es nur an selbigem eine aber dentliche und unverwickelte auf Tausch abgefaßte Erklärung Gebrauch machen zu können (?) des Inhaltes zu erteilen: daß derselbe sowenig der Verfasser als der Mithelfer oder Angeber der im neunten Hefte der Schlözerschen Staatsanzeigen ——— eingerückten anzüglichen und in allen Teilen höchst beleidigenden Schrift sei, sondern denjenigen, welcher der Verfasser davon ist, er möge auch sein, wer er wolle, für einen schlechten Menschen halte, selbigen auch, wenn er ihn erfahren und antreffen möchte, öffentlich dafür erklären wolle."

Canstein hatte also bei der Provokation Mönsters ganz im Sinne des Kriegsrates gehandelt! Wer kann da zweifeln, daß er die subjektive Meinung seines Generals gegen den Freiherrn von Mönster zum Ausdrucke gebracht hatte?

Nach weiteren Auseinandersetzungen heißt es im Protokolle: „Das Anführen, ein hiesiger Lanstand oder sonst charakterisiert zu sein, würde auch keinen berechtigen, andere zu beleidigen, solche für nnnütze, den Staat drückende Menschen auszugeben, welche keine Alexanders und Cäsars wären und die nur für unseren Herrn Gott, die Domherren und geheimen Räte ins Gewehr zu treten hätten, die nur die Bauern zu Drahtpuppen durch Stockschläge dressiereten und, was solches unverschämtes Zeug mehr ist.

Der Major von Canstein versicherte übrigens, keine Tätlichkeiten gegen v. Mönster anfangen zu wollen"

— solche hielt man also doch an und für sich für sachgemäß! —

„und von Mönster hat in seinem Billet angezeigt, daß er mit der Lage der Sache zufrieden, also daß von Kommando wegen keine Vorkehrungen zu machen erforderlich."

von Mönster hatte aber im Gegenteil an den Grafen geschrieben: je m'attens, qne vons portiez vos soins à ce, que je ne soie pos exposé à de scènes pareilles . . . . j'attens, qu'en qualité de gouverneur vons preniez les mesures convenables . . . je l'attens de l'homme d'honnenr comme de chef des tronpes.

Das Protokoll fährt fort: „Da indessen dieses eine das hiesige Kommando betreffende Angelegenheit wäre (sic!) so wurde

dafür gehalten, daß der kommandierende General in eine partikuläre französische Korrespondenz sich nicht einlassen könnte, und daher resolvieret, dem von Mönster einen Extrakt dieses Protokolls zur Antwort auf sein Billet zukommen zu lassen, womit sodann der gegenwärtige actus geschlossen."

Der Protokoll-Extrakt ist darauf dem Geheimen Rat v. Mönster zugegangen, doch ist nicht ersichtlich, was ihm aus dem Protokolle mitgeteilt wurde. v. Mönster hat sich dazu geäußert: „Mit welcher Befremdung sah ich nicht aus dem Protokolle, daß der Major v. Canstein vorgibt, mich in allen Fällen direkt und persönlich injuriiert zu haben. Daß er dies nicht getan, wenigstens daß ich nichts gehört habe, kann ich auf Ehre versichern nnd beweist auch mein Betragen . . . Soviel aber weiß ich gewiß, daß der Major von Canstein die angebliche Frage an die andern gleich beim Anfange, ehe von mir und mit mir die Rede war, tat, auf welche der Erbkämmerer antwortete: ja schlecht ist es, das ist wahr. Wie sehr dies die Sache verändere, muß jedem einleuchten, ich sah aber hieraus, welche Absicht man gegen mich hatte." Charakteristisch ist es, daß zu keiner Zeit und in keiner Weise der unparteiische Zeuge des Vorfalles, v. Galen, seitens des Generals zu einer Vernehmlassung darüber veranlaßt worden ist. Später hat sich v. Canstein noch einmal über die fragliche Begegnung mit Mönster geäußert. Es geschah dies, nachdem der Prozeß über die noch zu besprechenden Exzesse beendigt war. Da sagte er: „Ich fragte von Mönster, was er davon hatte. Er antwortete stürmisch und trotzig, es ginge ihn nichts an. Ich erwiderte, die ganze Welt halte ihn für den Verfasser. Er: Es ginge ihm nichts an und er finde nichts Beleidigendes darin. Ich retorquierte conditionatim diese durch die Approbation des Aufsatzes von ihm dem Militär zugefügte Injurie." Wie anders als in dem Protokolle vom 27. Dezember 1783?

Die Schmach, welche der Graf durch das Protokoll dem Edelmann, dem ehemaligen Offizier und nunmehrigen fürstlich Osnabrückschen Geheimrat antat, spiegelte sich in dem von äußerster Erregung eingegebenen Antwortschreiben wieder. Au lieu de la reponse, que la simple honnêtété vous dictait de faire, au lieu de remplir votre devoire en prenant les mesures convenables pour que je ne fusse plus exposé à des scènes pareilles, vous m'envoyez l'extrait d'nn protocoll, ou non seulement vous confirmez les insultes, qui m'ont étées faites, mais ou vous osez me menacer et exiger de moi le signature d'une declaration ridicule et deplacée. De quel droit, Mr, osez-vous me faire une proposition pareille? de quel droit osez-vous autoriser

le procedé de Mr de Canstein et par où suis-je soumis à votre jurisdiction? Ce n'est certainement pas en qualité de membre de l'ordre Equestre des Etats, qui vous payent, et aux quels vous êtes infiniment plus qu'inutile, si vous attaquez une surété pour le maintien de la quelle nous avons consentis à vous donner des gages? La voix publique m'avait instruit, que c'était à votre instigation, que tont se faisait, mais je ne voulais pas vous croire capable d'une lachété pareille. Quoiqu'il en soit, vous êtes chef des troupes. Mr, rien n'a pû se faire sans votre volonté et c'est vous seul qui en êtes responsable, ainsi ce n'est qu'à vous que je m'en prens et m'en prendrai. Je vais me plaindre de de votri desire de justice et de surété pnblique et lorsque vons aurez reçu la punition exemplaire que vous meritez de la part de votre maitre, ce sera en suite à moi à vous faire sentir en mon particulier quels sentiments vos procedés m'inspirent. Vous nâvez agi ni en homme d'honneur ni en chef des troupes, vous éludez une reponse que vons me devez, et qu'un peu d'èducation vous dictait vis à vis d'un homme d'honneur qui vous écrit, vous cherchez des doubles sens, où il n'y en a pas, et vous vous mettez à la tête de tout un corps, pour lui faire menacer un seul individu, qui n'a offensé personne et qui votre egal en rang et en naïssance, en a agi avec une délicatesse que vous vous montrez incapable de sentir. Car vous ne ferez illusion à personne, il ne s'agit pas ici d'un duel, qu'on doive ou puisse accepter, il s'agit d'une insulte de tous le momens, fait sons vos ordres, presidée par vous, et où, sans vous montrer, vous employéz noblement cinquante contre un, pour ce que pouviez dire vons même. — Je vous laisse à qualifier vous même ce qu'un homme capable de ces traits merite, je demanderei une reparation eclatante, elle est due an souverain, auquel j'ai l'honneur d'être attaché, à l'Etat dont je suis membre et dont touts les droits sont lezés en ma personne, it ne s'agit pas ici de querelle particulière et votre procedé et ceux que vous autorisez en ne les condamnens pas, ne permettent pas même de la traiter comme telle, j'attens de la justice de votre maitre, que vous recevrez le prix de vos demarches inconsiderées, et en suite la publication de ces pièces determinera le degré d'éstime, que vous devra le public et que vous accorde deja le Baron de Monster — Landegge-Münster 25 Xbr. 1783.

Vormittags nach elf Uhr gelangte am ersten Weihnachsfeiertage dieses Billett zu Händen des Münsterschen Generalissimus, der seit 1777 auch regierender Graf von Schaumburg war.

Alsbald ließ er die hohen Offiziere wieder zusammenrufen, doch

ist in dem Protokolle diesmal nicht der Graf, sondern der Kommandant, Generalmajor von Droste, als Vorsitzender aufgeführt. Der „kommandierende General und regierende Graf zn Schaumburg-Lippe" übergab das Schreiben Mönsters, um zu überlegen, was wegen der höchst unschicklichen. anzüglichen und beleidigenden Ausdrücke, die nicht nur das ganze Militärkorps überhaupt, sondern auch insbesondere die Person des kommandierenden Generals betreffen, vorzunehmen nnd zu beschließen sein möchte. Zugleich zeigte er an, daß, als ihm das gedachte Schreiben überbracht, gleich darauf vom Egiditor gemeldet worden, daß v. Mönster anspassiert wäre und angegeben hätte, nach Bonn zu verreisen, wo sich die Regierung. des Kurfürsten befand. Das Schriftstück wird verlesen, ebenso das frühere Billett Mönsters und das Protokoll vom 24. Dezember. Es wird erklärt, daß vom kommandierenden General einseitig nicht das mindeste zu diesem Protokoll gegeben worden wäre nnd daß v. Mönster etwaige Beschwerden gegen die anwesend gewesenen Personen überhaupt hätte anbringen müssen, das dieser übrigens von verschiedenen anderen vorherigen Handlungen sich in entehrter Lage befinde.

Während das Offizierskorps das ihm geschilderte Verhalten Mönsters gegenüber dem Major von Canstein bis jetzt stillschweigend als den Ehrenkodex verletzend angesehen hatte — wofür charakteristisch ist, daß Oberstleutnant von Dinklage das Billett Mönsters an ihn ignorierte — wird Mönster hier bereits als entehrt hingestellt.

Beschlossen wurde, bei dem Kurfürsten zu beantragen, daß er dem kommandierenden General und den Offizieren hinlängliche Genugtuung verschaffen möge, nnd man zweifelt an gnädigster Willfahrung nmso weniger, da außerdem der höchste Dienst nicht beobachtet werden könne, wenn ein kommandierender General oder andere Offiziere von dergleichen ansschweifenden und ihre Sache auf nichts stellenden Menschen über Dienstangelegenheiten sollte konstitnieret und angegriffen werden. Als sicher wnrde in diesem Beschlusse also angesehen, daß Mönster der Verfasser des Aufsatzes in den Schlözerschen Anzeigen sei. Nicht beschäftigte sich der Beschluß mit dem, was „insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf." Auch das aber war ausdrücklich als Verhandlnngsgegenstand bezeichnet worden.

Nachdem der kommandierende General das Protokoll gelesen und mit der Versammlung einstimmig zu sein sich erklärt und beigefügt hatte, wie er hoffe, daß Ihre kurfürstliche Gnaden würden wegen dieser ihm zugefügten höchst strafbaren Begegnung eine hinlängliche Genugtuung angedeihen

und deshalb die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, so wurde das Protokoll geschlossen. Alsbald übersandte der Graf durch Estafette dem Erzbischof die Münsterschen Billetts und die Protokolle mit der Bitte um eine eklatante Satisfaktion, damit die Offiziere imstande sein möchten, höchstdero Dienst beobachten zn können. Dieser Bericht wurde mit den Worten geschlossen:

„Da ich auch für mein Partikulier ganz gröblich begegnet bin, ohne daß dazn den geringsten Anlaß gegeben habe, so werde anch höchstderselbe nicht ungnädig nehmen, daß für mein Partiknlier deshalb auch Vorkehrung treffe und sowohl meinen Stand, als was mir deswegen zukommt, gehörig zu bewahren."

Man sieht hier, weshalb sich die im Protokolle bekundete Resolution mit dem Partikulier des Grafen („mit dem, was insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf") nicht befaßte. Näheres über die Vorkehrungen, welche der Graf für sein Partiknlier traf, und welche er von dem Protokolle ausgeschlossen hatte, wird dem Erzbischof einige Tage später gemeldet. „Bei solchen Umständen und da v. Münster nach seinen ansgeübten Beschimpfungen flüchtig wurde (!), blieb kein anderes und best befugtes Mittel dem regierenden Grafen von Schaumbnrg-Lippe für sein Partikulier übrig ... als einen in seinem eigenen Dienste stehenden Oberoffizier ihm mit dem Auftrage nachsetzen zu lassen, daß derselbe dem v. Münster sofort zu Pferd mit mitgegebenen Bedienten nachzusetzen habe, und wo derselbe ihn auch antreffen werde durch den bei sich habenden Bereiter und Livreebedienten wegen der dem gedachten Grafen von Schaumburg-Lippe angetanen, unleidentlichen Beschimpfungen durch gehörige Bestrafung mit Schlägen die erforderliche Satisfaktion zu verschaffen hat .... Damit auch die Offiziere des Münsterschen Korps Truppen, als welche der regierende Graf zu Schaumburg-Lippe zu kommandieren habe und die dabei befindlichen Offiziere vergewissert sein möchten, daß der regierende Graf von Schaumburg Lippe auch als kommandierender General die angetanen Beschimpfnngen nicht anf sich beruhen lassen, so sind einige Münstersche Offiziere zn dem Ende mit gesendet worden, um Zeugnis davon abzulegen, daß vorstehendes richtig vollzogen worden." Das Eine dürfte sich hieraus unanfechtbar ergeben, daß nicht bloß der Bückeburgsche Offizier mit den gräflichen Bedienten, sondern auch eine Anzahl kurfürstlicher Offiziere zu dem geplanten Racheakte kommandiert wnrden. Die letzteren setzten am 27. Dezember ein Schriftstück auf, welches folgende Sätze enthielt.

„Nachdem ein gräflich Schaumburg-Lippescher Offizier mit verschiedenen Bedienten, als einem Karabinier-Wachtmeister und einigen Livrée-Bedienten aus dem Stalle von seinem Landesherrn, dem regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, Ihre kurfürstliche Gnaden zu Köln bei Höchstihrer Münsterschen Truppe gnädigst angesetzten Generalleutnant, am 25. dieses Monats befehligt worden, dem von Mönster, welcher vermittelst eines Schreibens die Person des besagten regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe aufs höchste beleidigt und injuriiert hatte, hingegen schon vor Einsenden dieses höchst injuriierenden Schreibens aus Aegiditor um 10 Uhr morgens, um wie es geheißen nach Bonn zu reisen passiert wäre, nachzusetzen und im Betretnngsfalle durch die bei sich habenden Bedienten zur Genugtuung in Absicht dieser ihrem gnädigsten Herrn zugefügten gröblichen Beleidigungen Schläge geben zu lassen, so sind wir Endes unterschriebenen Oberoffiziers fürstl. Münsterscher Truppe zur Begleitung mitgeschickt worden, jedoch nur bloß deswegen, damit wir als Zeugen zugegen sein möchten, wenn v. Mönster angetroffen und mit Schlägen hergenommen würde.

Als wir nun zu solchem Ende am gedachten 25. d. Monats nachm. 2 Uhr die Reise aus Aegiditor zu Pferde angetreten und endlich in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr den v. Mönster im Posthause am Bierbaum in hiesigen Hochstifte gelegen, angetroffen haben. So hat sich

der Major Colson nebst bei sich gehabten Bedienten zu dem v. Mönster in demjenigen Zimmer des Hauses, wo derselbe sich aufgehalten verfügt, und in unserer Gegenwart durch die Bedienten mit den Peitschen Schläge abreichen lassen,

welches wir auf Verlangen vermittelst unserer eigenhändigen Unterschrift hierdurch bezeugen. Münster den 27. Dezember 1783.

Carl Lange Lt. d. Inf. d. Inf.-Reg. von Schaumburg-Lippe.

Clemens August v. Kaas, Lt. und Regiments-Quartiermeister des Inf.-Reg. von Schaumburg-Lippe,

Carl Wilhelm Müller, Fähndrich des Inf.-Reg. von Stael."

Prüfen wir nun den Inhalt dieses auf Verlangen des Grafen ausgestellten Dokumentes!

Es ist schon erwähnt, daß das Weihnachtsfest begangen wurde. Nachdem am ersten Feiertage mittags die Wache abgelöst worden war, ließ der Graf die obigen drei Offiziere, die sämtlich von der Pike auf gedient hatten, sowie den Bückeburgschen Major Colson

rufen. Lange hat angegeben, daß er ganz unvermutet befehligt worden wäre, sich sofort zum Ausreiten fertig zu machen und sich beim Grafen einzufinden. „Da sah er den Zorn des Grafen auf Mönster in seinem höchsten Grade.“ In Gegenwart des noch versammelten Kriegsrates sowie des Majors v. Canstein (!) wurde dem Major Colson eine Abschrift des Mönsterschen Schreibens mitgeteilt und derselbe mündlich und schriftlich beordert, den v. Mönster mit den drei Münsterschen Offizieren, dem Wachtmeister Waldemate und drei Domestiquen zu Pferde nachzusetzen und ihn, wo er ihn auf der Flucht (!) antreffe, anzuhalten, zur Rede zu stellen und denselben alsdann durch den Bereiter und die Domestiquen nicht nur zu gebührender Züchtigung abprügeln zu lassen, sondern auch nach vollbrachtem Geschäfte von Mönster eine Bescheinigung der solchemnach erhaltenen ihm gebührenden Schläge von welcher Beschcinigung ihm ein Formular zugestellt wurde, zu begehren und unterschreiben zu lassen.

Der Graf selbst berichtet am 18. Januar dem Erzbischofe, er habe Colson den Auftrag gegeben, dem Mönster nachzusetzen, soweit derselbe auch sein möge, er möge im Preußischen oder einem Lande sein, in welchem er wolle, und wenn derselbe etwa schon in Wesel sei, so habe er dem dasigen Gouvernement seinen Auftrag vorzuzeigen und dabei zu fragen, ob derselbe etwas dagegen haben könne, daß die Bestrafung in Wesel geschehe, sonst derselbe auf dessen Wiederabreise aus der Stadt zu warten und alsdann solche vorzunehmen, es möge auch sein, wo es wolle.

Colson beorderte daraufhin den Karabinier-Wachtmeister Waldemate, nebst den Reitknechten Stromberg und Engelking und dem Kutscher Brues, über Feld zu reiten. In Begleitung eines Postillons wurde um 2 Uhr abgeritten. Unterwegs eröffnete Colson den Leuten, sie sollten einen namens v. Mönster aufsuchen und ihn wegen Beleidigung des Grafen abprügeln.

Der Geheime Rat v. Mönster machte auf seiner Reise zum kurfürstlichen Hoflager in Bonn in dem königlich preußischen Posthause Bierbaum, genannt nach seinem Besitzer, dem Posthalter Bierbaum, mit seinen beiden Dienern, dem Domestiquen Heinrich Cammerbarth und einem Mohren, genannt Albrecht Afrika, Station. Nach dem Abendessen zog er sich auf sein Zimmer zurück, vor dem sich ein Vorzimmer befand, in welchem auf einem Tische die geladenen Pistolen Mönsters und seine sonstigen Waffen lagen. Der Bediente unterhielt sich in der Küche mit den Leuten des Posthalters, der Mohr stand im Vorhause.

Im Pelze setzte sich von Mönster an den Tisch, um zu schreiben. Der Vorfall mit dem Grafen beschäftigte ihn noch, er schrieb darüber Briefe. Einer der Briefe ist erhalten geblieben; er ist an einen Kollegen gerichtet und lautet: „Westerhold! Ich gehe nach Bonn, um den Grafen Lippe beim Kurfürsten zu verklagen; er soll zum Teufel oder ich schicke ihn hin. Der Kerl hat mich äußerst schlecht begegnet, aber ich will meinem Vaterlande den Dienst tun und es von einem solchen Manne befreien. Der Kurfürst muß mich Satisfaktion geben. — Lebe wohl, Freund, ich will Dir alles schicken. Hier habe ich keine Zeit, Du wirst sehen, was es für ein Kerl ist. Dörsten, den 26. Dezember 1783. v. Mönster.“ Ein anderer Brief war für einen General von Wenge bestimmt. Während von Mönster in dieser Weise beschäftigt war, machte das Dienstmädchen, Marie Katharine Schutler, das Bett für ihn zurecht.

In dieser Situation kam die Exekutiv-Kommission des regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe zu Bierbaum an. Es war ungefähr 10 Uhr.

Die Reiter hatten auf der Poststation Dümen, wo sie die Pferde für die Bedienten wechselten, auf Befragen erfahren, daß Mönster durchpassiert, zwei Stunden vorher mit Extrapost auf Bierbaum abgefahren sei. Leutnant Lange äußerte dabei: Es ist schade, daß wir Freiherrn von Mönster allhier nicht angetroffen haben, so hätten wir mit ihm ein Glas Wein trinken können. Die Kavalkade folgte Mönsters Spuren. Unweit des Posthauses Bierbaum stiegen die Reiter ab. Colson ließ die Pferde von dem Dümener Postillon zusammenkoppeln und halten und befahl den andern ihm zu folgen, worauf sie die Richtung nach dem Hause zu einschlugen. Der Hausbund bellte laut, weshalb die Postmeisterin den Schäfer hinausschickte, um zu sehen, ob etwa eine Extrapost da wäre. Dann ging sie selbst nach, der Mohr folgte ihr vor die Türe. Sie sah, daß ein Fremder sich von der Haustür entfernte, dann aber sofort viele fremde Leute zusammen ankamen. Frau Bierbaum hielt diese für Spitzbuben, erschrak sehr und kehrte schleunigst ins Haus zurück. Die Fremden folgten ihr auf dem Fuße. Der Mohr hat dann gesagt, die Tür sei dabei zugeschlagen worden, sodaß er nicht hinein gekonnt habe, der Leutnant Lange aber hat bezeugt, „der Mohr wäre gleich fortgeloffen“.

Der Anführer der Schar, Major Colson, trug im Gürtel seine Pistole, in der Rechten seine Reitpeitsche. Mehrere der Offiziere hatten ihre Pistolen in den Händen. In der Küche erkundigte sich Colson, ob ein fremder Herr im Hause sei. Cammerbarth bejahte dies, er sei dessen Diener. Hierauf wurde er gefragt, ob sein Herr schon

Digitized by Google

zu Bett sei, was er ebenfalls bejahte. Nun forderte Colson ihn auf, seines Herrn Zimmer zu zeigen. Da stutzte der Diener, doch Colson packte ihn mit den Worten: allons, vorwärts, es kann nicht helfen, ergriff eine dastehende, brennende Lampe und schob Cammerbarth vorwärts. Die Herren wußten besser Bescheid als ich, sagte dieser später.

Im Vorzimmer vor dem Gemache von Mönsters zog von Kaas den Degen — zu seiner Sicherheit, wie er erklärt hat. Nach derselben Erklärung hatten die anderen Pistolen — zu ihrer Sicherheit, und um künftige üble Folgen zu verhüten. Den bloßen Degen in der Hand, packte Kaas Mönsters Diener an der Brust und drohte ihm, wenn er sich nur im geringsten rühre, wollte er ihn über den Haufen stechen. Dann schüttete er von den Pfannen der auf dem Tisch liegenden, geladenen Pistolen das Pulver und gab sie nebst dem Degen Mönsters und dem Hirschfänger seiner Diener zur Verwahrung an einen der gräflichen Domestiquen. Colson instruierte Kaas und Müller, darauf zu sehen, daß kein Auflauf von außen entstehe. Müller begab sich in die Küche, um die Leute im Hause, welche bestürzt waren, über ihre Anwesenheit zu verständigen.

Nun öffnete Colson die Tür und betrat mit Lange — der eine den Degen, der andere die Pistole in der Hand — das Gemach Mönsters, aus dem alsbald das Dienstmädchen entfloh. Die Tür blieb offen, Mönster sprang vom Tische auf.

Colson stellte die Lampe auf den Tisch und sagte zu Mönster: Herr von Mönster, treffe ich Sie hier an?

Er fügte hinzu, es werde ihm erinnerlich sein, was er am Morgen für ein insolentes Schreiben an seinen gnädigsten Landesherrn, den Grafen von Schaumburg-Lippe, erlassen habe. Wofern es ihm entfallen sei, habe er die Abschrift bei sich und wolle sie vorlesen. Mönster erwiderte, daß er es wohl wisse, und wollte weiter sprechen. Doch Colson unterbrach ihn, er sei kommittiert, ihn für solche Beleidigung durch die bei sich habenden Leute züchtigen zu lassen. Sich zu den vor der offenen Zimmertür stehenden Domestiquen wendend, rief er:

Bediente herein! Allons drauf.

Und nun traten die Bedienten herein, und es begann das Verprügeln des Überfallenen, während Colson und Lange sich vor die zugemachte Tür stellten. „Schlagt zu, schlagt ihn tot, er hat's verdient, er ist nichts besseres wert", wurde gerufen. Als Müller aus der Küche zurückkehrte, hörte er die geführten Schläge und Mönsters Hilferufe. Das ganze Haus wurde von dem entstehenden Lärm erfüllt. Der Schäfer weckte den Dümener Postillon, der Mönster nach

Bierbaum gefahren hatte. „Anton steh auf, es sind fremde Kerls im Hause, welche dem Herrn zu Leibe gehen und ihn schlagen, den du hierher gebracht. „Wie er hinzugekommen, sagte er dann, habe er gesehen, daß einer im Vorzimmer mit gezogenem Degen vor der Tür gestanden, welcher den Bedienten des Herrn zurückgehalten habe. Auch der andere Dümener Postillon, der abseits vom Hause die Pferde hielt, hörte ¼ Stunde lang, daß stark geschlagen und um Hilfe gerufen wurde.

Im Zimmer stieß Mönster in ungestümer Weise auf Colson und Lange zu, um sie von der Tür wegzustoßen und hinauszukommen. Es entstand ein arges Getümmel. Colson stieß Mönster mit beiden Händen zurück, Lange unterstützte ihn, wobei er von Mönster gestoßen wurde und dann mit einem Stocke auch auf ihn einschlug. Auch Colson mochte von Mönsters Angriffen „etwas abbekommen haben", denn auch er beteiligte sich mit einigen Schlägen an der Verprügelung Mönsters.

Im Vorzimmer stellte der Posthalter die Münsterschen Offiziere zur Rede — ob sie nicht wüßten, wo sie wären? und daß sie in einem preußischen Posthause seien! Sie erwiderten, darum bekümmerten sie sich nicht, v. Kaas setzte hinzu, er wisse, daß sie in einem preußischen Posthause wären, die Geschichte berühre den Posthalter nicht, er solle zurückbleiben.

Auf das evidenteste beteiligten sich also die Münsterschen Offiziere an dem ganzen Vergange.

Während des Getümmels fiel Mönster rückwärts über einen Stuhl, wobei er mit dem Kopf an ein Fenster kam. Es zerbrachen einige Fensterscheiben, Mönster aber fiel zu Boden und blieb liegen. Colson gebot nunmehr halt. Während er sagte:

„Jetzt hat er genug, laßt ihn liegen. Er soll keinen Menschen mehr was tun"

wurde die Tür geöffnet und Lange trat hinaus ins Vorzimmer. Hier flehten ihn Herr und Frau Bierbaum an, Mönster nicht mehr und ja nicht tot zu schlagen, Lange erwiderte jedoch, Mönster habe weit mehr verdient, er verdiene das Zuchthaus. v. Kaas und Müller kamen in das Zimmer herein, ersteren kannte Mönster. Wie kommen Sie — redete er ihn an — zu dergleichen Handlungen? Ich habe Sie allezeit für einen rechtschaffenen Menschen angesehen. v. Kaas erwiderte, was hier geschehe, dependiere nicht von ihm, sondern sei die Bestrafung wegen der persönlichen Beleidigung seines Generalleutnants, des Grafen von Schaumburg-Lippe. Wegen der Schlözerschen Anzeigen stehe noch das weitere bevor.

Colson legte nun, die Pistole in der Hand, dem Freiherrn das vom Grafen erhaltene Schriftstück vor, durch dessen Unterschrift er die empfangene Züchtigung bescheinigen sollte. „Hierin ist enthalten, daß Sie die Schläge richtig bekommen haben, dieses müssen Sie unterzeichnen.“ Als Mönster sich bereit erklärte, alles zu tun, was sie von ihm begehrten, rief ihm Colson zu, er solle die Schrift erst laut vorlesen, damit er wisse, was er unterschreibe. Mönster, der immer noch am Boden lag, las sie laut vor, erklärte auf Befragen, sie richtig verstanden zu haben, und unterschrieb sie auf einer neben ihn hingesetzten Chatouille, setzte auf weiteres Verlangen auch sein Siegel dabei. Folgendes ist der Wortlaut des Schriftstückes: „Ich Endesunterschriebener v. Mönster bekenne hiermit, daß wegen eines am 25. d. M. an den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe abgelassenen Schreibens, welches ich hierdurch bekenne ganz unverschämt und höchst beleidigend gewesen zu sein, die behörige Bestrafung mittelst derer wohlverdienten Schläge richtig erhalten habe, worüber nicht allein gehörig quittiere, sondern auch wegen gedachter, darin von mir angebrachten Beleidigungen die gehörige Abbitte tun, mit dem bittlichen Versprechen, mit gedachter Bestrafung zufrieden zu sein und mir Verzeihung zu erteilen. Geschehen am Bierbaum den 25. Dezember 1783. Mönster.“

Nach Unterschrift und Siegelung erklärte Colson: „Mein Herr, die jetzige Züchtigung betrifft bloß die meinem gnädigst regierenden Landesherrn zugefügte partikuläre Beleidigung.“ Dann setzte er hinzu:

„Es ist aber noch nicht genug bestraft — er muß noch einige Streiche vor den Hinteren haben.“

Doch wurde hiervon abgestanden; Stromberg und Engelding verließen den Schauplatz und begaben sich zu ihren Pferden.

Der Geheime Rat v. Mönster hat den geschilderten Vorgang in einer zu Lombeck stattgehabten Vernehmung noch genauer dargestellt. Den ersten Hieb habe er auf den Kopf bekommen, dann sei Hieb auf Hieb gefolgt. Er habe die an der Tür stehenden beiden Offiziere zurückgeschmissen, die Tür sei aber von außen zugehalten worden. Dann habe er zu den Offizieren gesagt, sie müßten bedenken, was sie täten und wen sie so traktierten, sie hätten aber geantwortet:

„So traktieren wir einen Geheimen Rat und Münsterschen Landstand.“

Der Leutnant (Lange) habe hinzugefügt: „Wir wollen Euch zeigen, wieviel wir nach einem Landstand fragen — und der Major: Im Namen meines gnädigsten Herrn will ich Ihnen zeigen, wie wenig

sich dieser um die Landstände bekümmert. Lange habe gefragt, ob er, Mönster, noch Lnst hätte, etwas in den Schlözerschen Briefwechsel einrücken zu lassen, doch Colson habe gesagt: Ach was, ich schlage nur für den Brief an den Grafen, und diesmal kommen wir alle auf Befehl des kommandierenden Generals.

Nachdem Colson das Zeichen zum Abbruche der Mißhandlungen gegeben und die Reitknechte sich entfernt hatten, traten Colson und die anderen Offiziere an den Tisch, auf welchem die Schreibereien Mönsters lagen.

Sie nahmen keinen Anstand, Einsicht in dieselben zu nehmen — auch nicht die Münsterschen Offiziere, welche dann bezeugten, ihr Auftrag sei nnr dahin gegangen, zn sehen, daß von Mönster geprügelt würde, und sich zu vergewissern, daß der Graf die ihm angetanen Beschimpfungen auf sich beruhen ließe.

Plötzlich rief Colson:

„Ha ha, siehe abermals Beleidigungen für meinen Herrn."

Gleichzeitig äußerten Lange nnd Müller, das sollten wohl neue Schimpfungen auf ihren General sein. Da sprang Mönster vom Boden auf — auf Müller los, der den Brief an Westerhold in der Hand hielt. Müller nahm aber den Brief von der rechten in die linke Hand und gab ihn Colson. Darauf wandte Mönster sich gegen Lange, welcher den Brief an den General von Wenge an sich genommen hatte. Diesen Brief riß er ihm mit den Worten aus der Hand: „Was ich an den General geschrieben habe, geht Sie nichts an", worauf dieser: „Es ist mir einerlei, ich will den Brief lesen. Abermals entstand ein Getümmel, bei dem sich die noch anwesenden Bedienten mit Schlagen wieder „dazwischen melierten", und Lange mit dem Degen auf Mönster einhieb, wobei er sagte: Nicht wahr, das war gut? und Colson: das war recht, das war recht.

Mönster strauchelte anch diesmal über einen Stuhl nnd wankte zu Boden, rufend: „Nun bin ich tot", aber doch gleich wieder sich aufrichtend. Lange erklärte: „Wie ist es möglich, daß in einem so schönen Körper eine solch schwarze Seele steckt?" Worauf Mönster: „Die ihrige wird ihren Lohn schon erhalten!" und dann Colson: „Hund, willst du noch drähnen, du hast weit mehr verdient, als du erhalten hast, du verdienst nicht unter Offiziershänden zu sterben."

Nun las Colson den Brief, welchen Mönster an Westerhold geschrieben und Müller ihm überreicht hatte. Hierauf erklärte er, das seien wieder neue Beleidigungen für seinen Herrn, nnn sollten dem Mönster die ihm vorhin schon zuerkannten Streiche vor den Hinteren noch zugeteilt werden. Er solle noch 100 Arschprügel erhalten. Colson

Digitized by Google

verlangte von Mönster, daß er sich über einen Stuhl lege, und erklärte, als es nicht geschah:

„allons, geschwind, oder ich mache Anstalt dazu.“

Als Mönster auf dem Stuhle lag, auf den er gezogen worden war, nnd während die Offiziere ihm zuschrien, er solle still liegen, sonst würden sie ihn über den Haufen stechen, begann der Bereiter Waldemate, Mönsters Hinteren mit der bloßen Hirschfängerklinge zn bearbeiten.

Nach dem zweiten Schlage drängte sich Postmeister Bierbaum in das Zimmer nnd bat wiederholt inständigst, Mönster weiter zu verschonen, indem er von neuem nachdrücklichst betonte, daß die Herren sich in einem preußischen Posthause befänden. In äußerst aufgeregter Weise schloß sich Fran Bierbaum der Bitte ihres Mannes eifrigst an. Jetzt endlich entfernte sich Colson mit den Offizieren und dem Bereiter wobei er änßerte: So läßt der Graf von Schaumburg-Lippe einen Münsterschen Landstand und Geheimen Rat traktieren. Mönster warf sich auf das Bett, sein Diener hatte den Offizieren folgen müssen.

Nach wenigen Minuten kehrte Colson mit Lange und Müller zurück. Bei Prüfnng des von Mönster vollzogenen Schriftstückes hatte er bemerkt, daß es des Datums entbehre. Müller sagte zu Mönster: „Wie Sie heute morgen aus Münster gefahren, hatte ich die Wache und examinierte Sie. Sie sagten, Sie reisten nach Bonn, und glaubten wohl nicht, daß wir nns heute dahier wiedersehen würden.“ Dann mußte v. Mönster noch Ort nnd Datum seiner Unterschrift beifügen und nach den Worten: „Nun fahren Sie nach Bonn und klagen beim Kurfürsten, wie Sie gedroht haben, und sagen zugleich, wie wenig der Graf von Sehaumburg-Lippe nach dergleichen Bedrohungen frage“ wollte sich Colson wieder entfernen. Mönster bat ihn, ihn allein sprechen zu dürfen, doch er lehnte dies ab. Mönster möge es öffentlich sagen. worauf dieser um seinen Bedienten bat. Colson erwiderte, daß sie gleich wegritten. Dann könne der Bediente kommen. Die Offiziere tranken dann aber in der Küche noch mehrere Bouteillen Wein, weshalb Colson den Bedienten entließ. „Jetzt kannst du deinem Herrn das Blnt abwaschen nnd ihn verbinden. Warne ihn, daß er ins künftige sich besser aufführen solle.“

Nach einiger Zeit ritt die Sehar ab. Einer der Offiziere äußerte dabei, wenn Mönster wieder nach Münster käme, solle er noch einmal soviel Schläge erhalten. Auf dem Rückwege nach Dümen sagte Lange zum Postillon: Schwager, es ist hiermit noch nicht genug, sondern es wird noch ganz etwas anderes geben. Mittags langten sie wieder in Dümen an. Vor dem Mittagsessen fragte der Postverwalter Bernig

den ihm bekannten Fähndrich Müller, was sie mit Mönster angefangen hätten. Müller erwiderte: die Bedienten hätten ihn geschlagen und die Offiziere hätten zugesehen, im übrigen wäre nichts vorgefallen. Frau Bierbaum wusch den auf dem Bett liegenden Freiherrn eine Wunde am Kopfe mit warmem Weine aus, während Katharina Schutter die Schüssel hielt „der verwundete Herr beklagte sich sehr über die erhaltenen Schläge“ (die Schutter). Er äußerte alsdann den Wunsch, alsbald abzureisen, und ließ sich nach Schloß Lombeck fahren, wo er übernachtete. Nachdem er weggefahren war, erschien auch der Mohr wieder auf der Bildfläche — in Begleitung mehrerer Bauern, die er aus dem Dorfe herbeigeholt hatte.

Der „kommandierende General“ überschüttete nun den Kurfürsten mit Anträgen auf „eklatanteste Genugtuung.“ Wie er dabei die Geschehnisse seiner partikulären Satisfaktion, die er in continenti nehmen zu lassen, sich unumgänglich gedrungen gesehen, darstellte — dafür nur ein Beispiel aus einem Bericht vom 18. Januar „daß Mönster vom Leutnant Lange einige Schläge auf den Rücken bekommen, hat derselbe sich dadurch zugezogen, daß er vorgedachten Offizier, der ihm nichts getan hatte, sondern nur nach seinem Auftrage zugesehen, das in den Händen habende Papier aus der Hand und entzwei gerissen. Lange hatte doch nicht die Spur einer Berechtigung dazu, Mönsters Briefe in die Hand zu nehmen oder gar zu lesen, außerdem hatte er schon lange vorher geschlagen und zwar deshalb, weil Mönster ihn von der Tür wegdrängen wollte. Aber nach des Grafen Beleuchtung des Überfalles „war alles klar und in das Licht gestellt“, wie er sich bei Überreichung des in Bückeburg aufgenommenen Protokolls über die Vernehmung des Majors Colson am 30. Januar ausdrückte. Mit Colson hatten sich auch die Bedienten aus dem Münsterschen Gebiete entfernt, ohne je dahin zurückzukehren — deshalb mußte der hinter ihnen erlassene Steckbrief auch ohne Erfolg bleiben. Die Verwundungen Mönsters wurden dahin erklärt, daß Mönster wohl bei seinem Vorhaben, aus dem Fenster zu entweichen, desgleichen aus der Tür zu setzen, sich mehreres Leid getan, als derselbe sonst würde bekommen haben. indem zur Abwendung alles unnötigen, sonst entstehen könnenden größeren Unheils man ihm seine bei sich habenden Pistolen weggenommen hat und entfernt.

Daneben wurde darauf hingearbeitet, daß von Mönster von dem adligen Klub als ein Ehrloser ausgestoßen würde. Schon am 31. Dezember 1783 zeigt der Graf dem Erzbischof an: „In der übermorgen zu haltenden Versammlung des hiesigen adligen Klubs habe ich wohl vernommen, daß man denselben gewillt ist aus der Gesellschaft aus-

zustoßen," und am 4. Januar: „In der gestrigen Versammlung des adligen Klubs haben einige nicht beistimmen wollen, v. Mönster gleich hinauszustoßen, sondern Solches noch ausgesetzt, weswegen der General von Droste und die anwesenden Offiziere ausgetreten sind, und wie ich vernehme, so wird der Domdechant und verschiedene Kapitularherren ein Gleiches tun, wenn nicht binnen kurzem die Übrigen sich dahin bequemen wollen den v. Mönster aus der Gesellschaft auszustoßen." Dieses Zaudern des Klubs wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Erbkämmerer von Galen die Angaben des Majors von Canstein bestätigt hätte! Am 17. Januar meldete sich der Graf selbst aus dem Klub ab, weil er in einer Gesellschaft nicht sein könne, in welcher man einen entehrten Menschen dulde. Veranlaßt war er zu diesem Schritte dadurch, daß er erfahren hatte, Mönster habe dem Klub eine Vorstellung übersendet, und der Klub wolle ihm dieselbe zur Beantwortung in Abschrift zufertigen.

Auch kriminell sollte Mönster zugrunde gerichtet werden. Am 1. März 1784 wußte Leutnant Lange aus dem ihm von Mönster entrissenen Briefe vor dem Oberauditeur nähere Angaben zu machen, indem er erklärte, deutlich die Worte gelesen zu haben: „Wenn ich nicht zu Bonn das, was ich suche, erhalte, so schicke ich erst den alten Perückenstock und dann den Kerl zum Teufel." Der Graf bezog den ersten Teil dieser psychologisch unerklärlichen Bemerkung auf den in hohem Alter stehenden Kurfürsten, der eine Perücke trug, und beantragte gegen Mönster einen Prozeß ex capite perduellionis. Schon am 21. Februar 1784 aber hatte seine Regierung zu Bückeburg das preußische Ministerium um Auslieferung des von ihr schon damals des Hochverrates beschuldigten Freiherrn ersucht. Dieses Ansinnen der Bückeburgschen Regierung, den „Osnabrückschen fürstlichen Geheimen Rat von Mönster an den Grafen, dero Herrn, auszuliefern" wurde jedoch von der angerufenen Stelle als „äußerst befremdlich, unschicklich und anstoßend" am vierten März zurückgewiesen und zwar unter folgender Begründung: „Der Freiherr v. Mönster hat seinen Aufenthalt nicht in den königlichen Staaten. Er ist der mit öffentlicher Gewalt gemißhandelte Teil. Der Graf bekennt sich als den Urheber und Anstifter der an ihm in einem königlichen Posthause und öffentlich verübten Gewalttätigung. Diese ist auf fürstlich Münsterischem Gebiet vollbracht und der Kurfürst von Cöln als Bischof von Münster ist Richter der Vergehen. Wäre auch der Freiherr von Mönster der Verbrecher, da er doch der beleidigte Teil wäre: so würde der Kurfürst um die Auslieferung requirieren, und wenn sie zu bewilligen stände, solche an den

Kurfürsten geschehen müssen. Von einer rechtsverständigen Regierung wäre aber nicht zu erwarten, daß sie die Auslieferung des gemißhandelten Freiherrn von Mönster an den Grafen, also an den Gegner und die Partei und den Anstifter der Gewalttätigung, zu verlangen sich würde beigehen lassen. Das königliche Ministerium versieht sich zu ihr, daß sie dasselbe mit dergleichen anstößigen und rechtswidrigen, die Würde des königlichen Hofes beleidigenden Erlassen in Zukunft verschonen werde." Wie es sich aber mit der fraglichen Beschuldigung tatsächlich verhielt, wird am besten daraus klar, daß das Gericht, welches das Endurteil in der Sache sprach, den Leutnant Lange verurteilte, seine Behauptungen „als eine Verleumdung besonders zu widerrufen".

Als Chef der Münsterschen Truppen wandte sich der Graf an den Gouvernenr von Berlin, Generalleutnant von Möllendorf, mit dem Ersuchen, über den Vorfall „durchs General-Auditoriat sprechen zu lassen und von Seiten des Gouvernements deshalb ein Gutachten abzugeben." Die Antwort erging unter dem achten Februar 1784 und lautet: „Ew. Exzellenz muß ich hierbei die mir zugesandten Acta, dero Ehrensache mit Freiherr von Mönster betr., zurücksenden. Ich darf offenherzig gestehen, wie solche so schlecht und schmutzig finde, daß ich ungemein bitten muß, mich damit zu verschonen."

Die Ritterschaft des Hochstiftes Münster nahm sich in einer Bittschrift vom 23. Januar 1784 an den Erzbischof ihres Mitgliedes auf das wärmste an. „Wir vermeinen auch allerdings so schuldig als befugt zu sein, um die schärfste Ahndung dieses unerlaubten Verfahrens anzuflehen, da durch ein solches gesetzwidriges Verfahren und Gewalttaten die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Post- und Reisefreiheit gestöret werden und alle Reichsgesetze über den Haufen geworfen werden — — — Es ist doch nicht abzusehen, wie daß, da von Mönster sich nicht als Autor ausgegeben noch die pièce für die seinige anerkannt hat, das Münstersche Militär befugt sei, einen Landstand auszusuchen und denselben desfalls mit Befugnis zur Rede zu stellen und ihm eine Erklärung über eine ihm allenfalls indifferente Sache abzunötigen. Und wie von Mönster bei dieser Gelegenheit sich beim Herrn Gouverneur gemeldet mit geziemendem Ersuchen, ihm Ruhe zu verschaffen, so wollen kurfürstliche Gnaden anheimstellen, ob nicht seine Pflicht gewesen, dessen Gesuch, anstatt ihm einen zu mehreren Händeln ausstellenden extractum protocolli zuzustellen, zu willfahren, da kenntlich seine Hauptpflicht darin mit besteht, Ruhe und Sicherheit in seinem Gouvernement möglichst zu erhalten; hierdurch aber und durch die in besagtem Extrakte enthaltenen übertriebenen Anforderungen

wird vielmehr Gelegenheit gegeben, den v. Mönster mit allen Herren Offizieren in Streit zu verwickeln. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß von Mönster hierauf dem Herrn Gouverneur wegen ihm verweigerter Sicherheit empfindlich geschrieben, da er sich eben auf das vorherige factum darin bezieht und als Landstand dabei angezeigt hat, daß er nach seinem Landesherrn abreise und bei höchst Ihrer kurfürstlichen Gnaden sich beschweren wolle, mithin derselbe nicht flüchtig war, so hätte der Herr Gouverneur ... von Ew. kurfürstlichen Gnaden ... die Genugtuung nachsuchen können" usw. Hier ist das Verhalten des Grafen in objektivster Weise an den Pranger gestellt. Das Spruchgericht hatte dann, nachdem es die „harten und erniedrigenden Ausdrücke" Mönsters gegen den Grafen diesem „aufs höchste angerechnet", hinzugefügt, daß Mönster hierzu gleichwohl auch teils durch die Amtsverweigerung und teils durch das unter der Direktion des Grafen geführte Kriegsprotokoll vom 24. Dezbr. 1783 veranlaßt und gereizt worden sei. Die Ritterschaft schloß ihre Eingabe an den Erzbischof mit den Worten: „Daß aber besagter Herr Gouverneur ihn an seiner Reise behindert, selben als Graf von Bückeburg durch einen Bückeburgschen Offizier, einige Stallbediente und drei dazu mit adhibierte Münstersche Offiziere nachsetzen und im preußischen Posthause auf Münsterschem Boden die bekannten Gewalttätigkeiten durch besagten Bückeburgschen Offizier und Stallbediente eigenmächtig habe ausüben lassen, dieses ist gewiß eine wider alle Reichs- und Landergesetze anstoßende, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende, gar nicht zu entschuldigende Tat." Das Verhalten der Münsterschen Offiziere bei dem Racheakte auch zu beleuchten, vermied die Ritterschaft.

Unter dem 27. Dezember 1783 bereits trat auch der Bischof von Osnabrück für die Ahndung „eines solchen Benehmens" ein, welches von der Beschaffenheit sei, daß nicht abgesehen werden möge, wie das Militär, ohne alle Rücksicht auf die Person und mit Vorbeigehen derselben Obrigkeit, solche eigentätige Handlung sich habe erlauben mögen, gesetzt auch, daß von Mönster auch der Verfasser des gedachten Aufsatzes wäre und darin Ausdrücke enthalten sein sollten, welche zu einer Beschwerde Anlaß geben könnten.

Alsbald nach dem Geschehnisse erstattete der Posthalter Bierbaum seinem Vorgesetzten, dem Kriegsrate de Weiler in Wesel, Bericht, welcher umgehend antwortete: „Dieser Frevel kann nicht ungeahndet bleiben, sonst wäre niemand dagegen mehr sicher. Wie dürfen noch Leute so verwegen sein, dergleichen Selbstrache in einem Staate auszuüben, allwo die Gesetze ihre exemplarische Bestrafung zur Sicherheit eines jeden Untertanen durchaus fordern? Wo haben die Täter hingedacht, wie

sie ihr gewaltsames Unternehmen zuerst beschlossen und hiernächst zur Exekution gestellet? . . . Außer diesen Umständen möchte ich auch gern die Namen der Täter wissen, welche nach ausgeführtem Frevel so dreist wieder auf Münster zurückkehren dürfen, und von welchem Regimente selbige sind. Ihre Arretierung kann nicht lange anstehen und dann wird ihnen auch bald der Prozeß gemacht werden. Glauben diese etwa einen Hinterhalt zu haben, auf den sie sich verlassen? Der ihnen aber, wenn ihr Anhang noch so groß sein sollte, wegen ihrer höchst strafbaren Handlung keine Hilfe leisten, weder selbige unterdrücken noch die Kraft der Gesetze vereiteln kann." Diese Znversicht des preußischen Beamten wurde freilich ebenso wie die vom Herzog von York ausgesprochene Erwartung schwer getänscht. Der nächste Schritt der kurfürstlichen Regierung war — ein Gebot an Mönster, sich nicht mehr in Münster sehen zn lassen.

Die preußische Regierung nahm in einer Zuschrift vom neunten Februar 1784 an die kurfürstliche Regierung in Bonn das Wort zu der Sache. Sie sprach sich sehr scharf über den Vorfall aus. „So befremdlich und fast unwahrscheinlich es nur auch immer sein mag, daß der Graf fähig sein sollte, einen wirklich mörderischen Angriff zu veranlassen und dazu die ihm anvertraute militärische Gewalt zu mißbrauchen, so lassen doch die eingesandten Protokolle über dieses Faktum beinahe keinen Zweifel und kann diese Mißhandlung des v. Mönster nicht anders als ein crimen fractae pacis publicae und eine grobe und geflissentliche Störung der öffentlichen Sicherheit angesehen werden. Wir sind nun zwar vollkommen überzeugt, daß Seine kurfürstliche Gnaden dieses grobe, im Münsterschen Gebiete begangene Verbrechen auf das genaueste untersuchen und sämtliche Höchstdemselben bereits angezeigte Schuldige der Gerechtigkeit gemäß bestrafen; auch besonders bei dem Anstifter den unerhörten Mißbrauch der ihm anvertrauten Befehlshaberschaft auf eine eklatante Art ahnden werden. Die eigene Würde und Hoheitsrechte Seiner kurfürstlichen Gnaden sind durch dieses Vergehen zu sehr verletzt und Höchstdero Münstersche Landstände zn sehr beschimpft, als daß wir auch nur zweifeln könnten wie Höchstdieselben — — bereits vor Eingang dieses die erforderliche — — Bestrafung verfügt haben werden". Diesen Worten, die allerdings nur dem doch bestehenden Zweifel ihre Entstehung verdanken können, ist dann der Schluß hinzugefügt: „Indes können wir Ew. Exzellenz nicht verhalten, wie Seine Majestät, unser allergnädigster Herr (Friedrich der Große) aus einem doppelten Grunde diese Sache dero besonderer

Aufmerksamkeit würdig finden, da teils der meuchelmörderische Angriff in dem mit dero Wappen versehenen Posthause geschehen und dadurch die Sicherheit der königlichen Posten unterbrochen ist, teils auch seine Majestät vermöge dero Kreisdirektorialamtes auf die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe im niederrheinisch-westfälischen Kreise zu sehen haben. Des Königs Majestät erwarten also ganz unfehlbar, daß dieser Frevel auf das schärfste geahndet und besonders der Anstifter außerstand gesetzt werden möge, seine militärische Gewalt ferner zu mißbrauchen und Landesfriedensbrüche zu verordnen ... — Ew. Exzellenz ersuchen wir ... uns baldmöglichst zu benachrichtigen, inwiefern dieser gerechten Erwartung Seiner königlichen Majestät ein Genüge geschehen sei, da im Entstehungsfalle Allerhöchstdieselben ungern sich selbst würden entschließen müssen, nach Anleitung der Reichsgesetze die Bestrafung der Verbrecher zu verfügen und die nötigen Vorkehrungen zur Erhaltung des Landfriedens und der Sicherheit der Posten und Landstraßen zu treffen."

Über die Untersuchung starben nicht nur der Kurfürst und Friedrich der Große hinweg. Sie nahm den schleppendsten Gang. Zunächst hatte sie der Graf selbst in der Hand. Dann wurde von der Universität Mainz ein Gutachten verlangt, auf das Monate lang gewartet wurde und das schließlich die Einsetzung einer Kommission anordnete. Hierauf bat die Regierung die Tatsache des Kurfürsten strafrechtlich zu qualifizieren, und diesen Nachtrag übersandte der Dekan der juristischen Fakultät unter dem 16. Juli 1784. „Der Vorfall im Posthause zu Bierbaum fällt dem Grafen als dreifaches Verbrechen hart zur Last.

Einmal als ein Verbrechen gegen den Staat, weil dadurch eine unerlaubte Selbstwehr und in allen Gesetzen höchst verpönte Selbsthülfe ausgeübt, dabei zugleich die gemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsätzlich und gewaltsam gestört worden ist.

Anderentens als ein Verbrechen gegen den Dienst als Gouverneur, weil er in dieser Eigenschaft die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu schützen und alles das, was dagegen unternommen werden will zu verhindern verbunden ist, folglich eigene Tathandlungen unter keinen Umständen wagen dürfe, weil er sein Kommando dadurch insbesondere mißbraucht, daß er die drei fürstlich-münsterschen Offiziere zu einer niedrigen — — und in mehrfachem Betracht unerlaubten Handlung beordnet und also sowohl beim Publikum als bei dem ihm untergeordneten und zum Schutze des gemeinen Wesens dienenden Militär-Korps ein gar übles Beispiel gegeben hat.

Drittens als eine schwere und harte, tätliche Injurie gegen den

Freiherrn von Mönster, weil er denselben als einen Mann von Stand und Würde auf die schimpflichste Art und Weise an einem öffentlichen Orte gegen die Reise-, Post- und Hansfreiheit gehandelt hat."

Endlich geschieht nun ein Schritt gegen den Grafen. Am 10. August 1784, im achten Monate nach der Tat, schreibt der Geheime Rat Werner in Bonn an ihn. Inzwischen war der Kurfürst Clemens August am 15. April 1784 gestorben und für ihn der Bruder des Kaisers Joseph II., Erzherzog Maximilian Franz, eingetreten. Der Brief Werners lautete:

„Ew. Exzellenz habe ich auf gnädigsten Spezialbefehl Se. Kurfürstlichen Durchlaucht gehorsamst benachrichtigen sollen, daß auf nunmehr von der Universität, wohin die Sache, hochdero Streitigkeit mit dem adligen Landsassen von Mönster betr., verschickt worden, zurückgekommenes rechtliches Gutachten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu derselben und allem dessen, was damit verknüpft ist, Untersuchung einer Spezialkommission angeordnet habe, gleichwie nun nötig ist, daß beide Teile sich zu Münster einfinden können: so haben auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht die Verfügung gemachet, daß kein Teil von dem andern beleidigt, sondern die Ruhe und Ordnung sowohl von der angesetzten Spezialkomission als auch dem militari gehandhabt werde, indessen haben auch höchst Ihre gnädige intention dahin geäußert, daß während solcher Untersuchung und bis zum Austrage der Sache beide Teile sich bei Hof nicht einzufinden hätten".

Die Spitze war gegen den Grafen gerichtet — aber wie verhüllt! Unter dem 18. August antwortet er und zwar bereits aus Bückeburg:

„Da Ew. Wohlgeboren auch anführen, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht die gnädigste Verfügung gemacht, daß die Ruhe und Ordnung währender Kommission dort in Münster gehandhabt werde ..... da aber Ew. Wohlgeboren mir nicht bekannt machen, wie das militare zur Erhaltung der Ordnung geordnet werden soll, so folgt daraus von selbst, daß ich vorläufig ab officio suspendiert sein solle und mir das Kommando abgenommen sei. ..... Wenn auch Ew. Wohlgeboren ebenfalls erwähnen, daß die gnädigste Intention sei, daß ich bei Anwesenheit Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht bei Hof nicht erscheinen soll, ... so ist leicht ohne weiteres Anführen zu beurteilen, wie mir solches nicht anders als meiner Ehre höchst nachteilig und empfindlich sein müsse."

Der Graf ist nicht nach Münster zurückgekehrt. Nachdem die Spezialkommission ihre Akten geschlossen hatte, wurde der österreichische Statthalter der Niederlande, Herzog Albert von Sachsen-

Digitized by Google

Teschen in Brüssel unter dem 7. August 1786 gebeten, aus Offizieren und Juristen einen Gerichtshof zusammenzusetzen und durch diesen einen unparteiischen Spruch geben zu lassen. Dieser erfolgte in Brüssel am 28. Juni 1788, inzwischen war auch der Graf verstorben, dessen Gesundheitszustand ein übler geworden war. Das Gericht erkannte per unanimia für Recht: daß, weil der Herr Gouverneur, Graf Schaumburg-Lippe, sich soweit vergessen hat, den — v. Mönster bei dem Offizierskorps ohne Beweis nicht allein verdächtig zu machen, er sei der Verfasser eines — Aufsatzes d. d. Münster, 15. Febr. 1783, und solches wider ihn anzustiften, um denselben hierüber zur Rede zu stellen und zu konstituieren, sondern auch,

als hierauf Major von Canstein sich soweit verloren, den von Möuster in dem adligen Club zu Münster am 21. Dezember 83, auf eine höchst ehrenrührige und injurieuse Art über den erstgedachten Aufsatz zur Rede zu setzen und ihm eine Erklärung, daß er der Verfasser davon nicht sei, zuzumuten,

durch das dem von Mönster statt einer Antwort auf das dieserwegen an den Herrn Gouverneur erlassene französische Billett vom 23. Dez. 83 extraktive zugeschicke, unter seinem eigenen Vorsitze über die Aussage von Cansteins aufgenommene Protokoll teils wegen der Gutheißung der von Cansteinschen ehrenrührigen und sträflichen Prozedur, teils aber wegen der darin beigesetzten Bedrohung, wenn er von den Münsterschen Korpstruppen keine ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein wollte, auch teils wegen der ihm dabei gesetzwidrig zugemuteten Ausstellung einer in schimpflichen Ausdrücken vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung, nach aller rechtlichen Betrachtung des mit sichtbarer Nichtigkeit behafteten Verhörsprotokolls vom 24. Dez. sich soweit vergessen hat, selbst hierdurch Teil an dem Cansteinschen injurieusen Verfahren zu nehmen und von Mönster dadurch nicht wenig an der Ehre anzugreifen, auch ohne daß der Herr Gouverneur dabei die von Mönster in dem franz. Billett vom 23. Dezember angesuchte Kundmachung einer Erklärung bei dem von ihm aufgebrachten Offizierkorps zu veranlassen und demselben die gebetene Sicherheit dadurch zu beschaffen, den so schuldigen als billigen Bedacht genommen hätte, er vielmehr,

als v. Mönster über die aus dem erhaltenen Protokoll-Extrakte ersehene sehr illegale und injurieuse Erkenntnis des Herrn Gouverneurs und seiner Herrn Verhörs-Beisitzer ex justo dolore sich bewogen sah, das zwar nach aller rechtlichen Betrachtung in einigen harten Ausdrücken und anzüglichen Vorwürfen, wiewohl nur animo injurias retorquendi, verfaßte französische Billett

vom 25. Dezember demselben zuzusenden und darauf mit Extrapost nach Bonn abzureisen, um sich bei kurfürstlichen Gnaden über denselben zu beschweren,

den unerlaubten Entschluß faßte, den in seinen gräflich Bückeburgschen Privatdiensten stehenden Major Colson, den Bereiter Waldemate und drei Stallknechte mit Pistolen, Hirschfängern und Peitschen versehen nebst drei Münsterschen Offizieren . . . als Zeugen . . . dem v. Mönster des nämlichen Tages nachmittags zu Pferde nachzuschicken, mit dem den fünf ersten erteilten ausdrücklichen Befehl,

den v. Mönster, wo sie selbigen auch antreffen würden, zu seiner Privatsatisfaktion als Reichsgraf und Reichsstand tüchtig abzuprügeln und über diese vollzogene Tat den ihnen mitgegebenen Revers von v. Mönster unterschrieben und besiegelt zurückzubringen,

und da die erst ernannten Abgeordneten . . . den v. Mönster, wie sie ihn in dem auf Münsterscher Hoheit gelegenen königlich preußischen Posthause am Bierbaum, wo derselbe übernachtete, zu Pferde einholten, am 25. Dezember nächtlicher Weile gegen 10 Uhr mit den vorgedachten Waffen in sein Zimmer, worinnen er allein am Tische ohne Wehr saß und schrieb, überfallen, ihn gesammter Hand und zwar bei einer Viertelstunde lang dergestalt geschlagen und mißhandelt, daß er nach den in actis befindlich medico-chirurgischen Zeugnissen

auf dem Kopfe eine zwei Zoll lange Verwundung,

am rechten Auge eine starke und mit Blut unterloffene Contusion, auch eine dergleichen an dem linken Schulterblatte, einem Teil des Rückens und an beiden Armen und Händen erhielt, so daß an den beiden letzten Teilen des Körpers fast kein Platz unverletzt geblieben, ansonst aber diese Verletzungen so beschaffen gewesen sind, daß diesfalls die sorgfältigste Hülfe angewendet werden mußte,

und an welcher Mißhandung des v. Mönster die vorbenannten drei Münsterschen Offiziere, welche doch nach ihrem eigenen Geständnisse nur als Zeugen derselben beizuwohnen vom Herrn Gouverneur mit abgeschickt waren, soviel tätlichen Anteil genommen haben, daß Leutnant Lange und Fähndrich Müller vor dem besagten Posthause beim Absteigen vom Pferde sich sogar mit geladenen Pistolen durch Major Colson versehen ließen,

alle drei aber den Überfall des v. Mönster in seinem Zimmer mit bloßem Degen in der Hand beförderten, indem (sie sich unterfingen und zwar)

Lt. Lange inwendig vor die zugemachte Tür sich zu stellen,

um v. Mönster, als er währender Mißhandlung sich daraus retten wollte, nicht nur zurückzustoßen nnd selbst einige Sehläge über den Arm zu geben, sondern aneh hei Gelegenheit, als er, Lt. Lange, und Fähndr. Müller sich seiner auf dem Tisehe liegenden zwei Briefe bemächtigten nnd solche lasen, der von den ersten Mißhandlungen in die Ohnmacht zu Boden Gefallene v. Mönster aber sich daranf aufraffte nnd den einen Brief, indem der andere, an Herrn Obrist-Stallmeister v. Westerhold lautend, entwendet wurde, ihm, Lt. Lange, aus der Hand nahm nnd zerriß,

(Lt. Lange) denselben wiederum selbst zu sehlagen,

der Fähndr. Müller aber ihn znrückzustoßen sieh unterfingen,

der Major Colson hiegegen daraus Anlaß nahm, den v. Mönster neuerdings dureh die besagten Domestiquen mit Sehlägen mißhandeln zu lassen, wie denen nieht weniger die beiden Offiziere

Lt. v. Kaas und Fähndr. Müller während der ersten Mißhandlungen mit entblößten Seitengewehren von anßen die Tür im Vorzimmer besetzt hielten und dadureh sowohl den Zngang des Bedienten des v. Mönster dureh Drohung als aneh alle fremde Hülfe abhielten, so daß

alle drei Münstersehe Offiziere sieh dieser sämtliehen Verbrechen teilhaftig maehten,

der Major Colson aber nach den im Posthause ausgeübten ersten Gewalttätigkeiten sieh erkühnte, den dureh die erste Verwundung am Kopf zu Boden gefallenen v. Mönster auf der Erde liegend nieht nur zur Untersehrift nnd Besigelung eines schon in Bereitsehaft bei sieh gehabten und ihm vorgelegten Reverses über die empfangenen Schläge mit der Pistole in der Hand, sondern aneh zur Niederlegung über einen Stuhl zn zwingen und ihm die wegen denen in dem gefundenen und entwendeten Brief wahrgenommenen Anzügliehkeiten gegen den Herrn Gouverneur noeh andiktierten 50 Prügel durch den Bereiter Aldemate mit dem sehon entblößten Hirsehfänger geben zu lassen, welche Hiebe aber außer zweien von der in das Zimmer gelassenen Postmeisterin nnd Postmeister verbeten und verhindert worden, daß also der Herr Gonvernenr nnd en ehef der Münsterisehen Truppen, kommandierender General-Leutnant, Graf von Sehaumburg-Lippe als Mandant wegen solcher auf sein ausdrückliches Geheiß von seinen Mandatariis an v. Mönster verübten sehweren Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten, der dabei konkurrierenden Verbreehen

a) der Aufstiftung seiner Untergebenen zn mit Waffen ausgeübter öffentlichen Gewalt,

b) der gefährlichen Verwundung,
c) der Beleidigung der Landeshoheit,
d) der Störung der öffentlichen Sicherheit,
e) der Verletzung eines Posthauses und des Hausfriedens und
f) der schweren Verbal- und Realinjurie

sich schuldig gemacht und daß dahero, da sowohl die vom Ober- und Landes-Fisko als auch von dem beleidigten — v. Mönster wider den Herrn Gouvernenr gestellten Klagen vollkommen erwiesen, folgsam gegründet und statthaft sind,

derselbe die in den Reichsgesetzen auf dergleichen Verbrechen teils zur öffentlichen, teils aber zur Privatgenugtung ausgemessenen Strafen allerdings verwirkt hätte.

In dem Urteile wird sodann hervorgehoben, daß infolge des Todes des angeklagten Grafen die auf öffentliche Genugtuung sich beziehenden Bestrafungen aufhören, und daraufhin dem Rechte gemäß erkannt, daß da die von v. Mönster wider den Herrn Gouverneur pro satisfactione privata erhobene actio injuriarum aestimatoria allerdings statthaft ist und nach seinem Ableben in Ansehung der noch bei seinem Lebzeiten geschehenen litis contestation ad heredes defuncti übergeht, der Erbe oder die Erben des Verstorbenen schuldig und verbunden ist oder sind, dem so sehr beleidigten v. Mönster als einer in vorzüglichem Rang und Würden stehenden Person ... einen auf zehn Tausend Reichstaler ... bestimmten Betrag zu erlegen, ... sämtliche Unkosten und Expresen ... allein zu bezahlen, hiernächst auch den in des verstorbenen Gouvernenrs Händen verbliebenen Revers ... dem v. Mönster wieder im Originale auszuliefern. „Wie wir denn endlich die vom verstorbenen Herrn Gouverneur wider v. Mönster angestellte Reconventionsklage hiermit für ungegründet und unstatthaft erklären."

Major von Canstein wurde neben sechsmonatlicher Suspension vom Dienste mit sechsmonatlichem Garnisonsarrest bei bloßer Hauptmannsgage bestraft und daneben zu Revokation und Abbitte sowie zu den Kosten verurteilt. Es wurde dabei erwogen, daß der Aufsatz in den Schlözerschen Anzeigen besondere Injurien gegen ihn nicht begründe und daß er mit nahem und schwerem Verdachte und Inzüchten beladen sei, daß er bei der injuriösen Prozedur die Sache des durch den Gouverneur aufgebrachten ganzen Truppen-Korps zu seiner eigenen besonderen Sache zu machen gesucht habe, indem teils die von demselben gegen Mönster gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke ganz analog mit jenen Ausdrücken seien, unter welchen nicht nur der Herr Gouverneur einige Militärindividuen den

v. Mönster in diesen suggerierten Terminis zur Rede zu setzen anwies, sondern er sich auch auf eine nicht unähnliche Art im Verhörsprotokolle am 25. Dezember mit den übrigen Herrn Assessoren selbst ausgelassen habe, teils aber weil der Gouvernenr ohne Cansteins Teilnehmung an seiner Aufstiftung in seinem unterm 28. Dezember 1783 an kurfürstliche Gnaden erlassenen Rapportschreiben nicht würde gemeldet, noch dem Oberstleutnant v. Höfflinger gesagt haben: es habe von Canstein den v. Mönster zur Ehre des ganzen Truppenkorps konstituiert und man müßte von Canstein nicht allein sitzen lassen, indem was dieser getan, er nicht für sich allein, sondern für das ganze Militär getan habe.

Lange, v. Kaas und Müller wurden kassiert — darum schon, daß sie durch Annehmung eines so unerlaubten Auftrages, in welcher sie noch überdies durch die in facto geleistete Mithilfe exzedierten, wider ihre Pflicht, wider den Offiziers-dekor und wider die Rechte der Menschheit fehlten, sich selbst ihrer aufhabenden Offiziersehargе wegen solcher dem Offizierscharakter unanständigen Handlungen unwürdig und verlustig gemacht haben.

III.

Philipp II. Ernst starb am 13. Februar 1787, nachdem er während der Regierungszeit des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (1761—1785) im Jahre 1777 seinem Vetter Wilhelm Ernst von Schaumburg in der Regierung der den Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen gehenden halben Grafschaft Schaumhurg gefolgt war. Landgraf Friedrich II. belehnte ihn am 19. März 1778; nach dessen Tod, welcher am 13. Oktober 1785 erfolgte, verzögerte aber sein Nachfolger Wilhelm IX die Lehnserneuerung und Philipp Ernst starb, ohne neuen Lehnbrief erhalten zu haben. Wilhelm IX hielt die Zeit für günstig, die Rechte seines Hauses geltend zu machen und dem jungen Grafen die Rechtmäßigkeit seiner Erbfolge zu bestreiten. (Vgl. die Einleitung). Am 17. Februar 1787 ließ er deshalb durch General v. Loßberg, den Kommandanten von Rinteln, Stadt und Schloß Bückeburg besetzen, die Landeshoheit in Ermangelung sukzessionsfähiger Lehnfolger als auf ihn, den bisherigen Lehnsherrn, übergegangen erklären und das ganze Land einnehmen. Nur die Festung Wilhelmstein, welche Graf Wilhelm nach seiner Rückkehr aus Portugal im Steinhuder See angelegt hatte, widerstand dem Eroberer. Die Gräfin Mutter legte gegen dieses Vorgehen des Landgrafen alsbald in Wien beim Kaiser Joseph II. Beschwerde ein. Es erging auch unter dem 2. April 1787 die kaiserliche Entscheidung dahin, daß die Besitz-

ergreifung Schaumburgs sofort wieder rückgängig zu machen sei und die Untertanen der allein rechtmäßigen Herrschaft der Gräfin-Witwe als Vormünderin ihres Sohnes treu und gehorsam zu verbleiben hätten. Der Landgraf ging der Reichsexekution aus dem Wege und zog am 18. April seine Truppen wieder aus Schaumburg zurück. Puncto armatae invasionis pacifragae erging darauf am 4. Mai 1787 ein weiteres kaiserliches Dekret, welches den Landgrafen wegen Landesfriedensbruchs zu 2000 Mark lötigen Goldes verurteilt. Dieses Strafmandat wurde vom Reichshofrat durch Urteil vom 27. Juni 1797 bestätigt.

XV.

Spanische Schatzschwindler.

Vom ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Obwohl seit länger als 10 Jahren in der Tagespresse immer und immer wieder Warnungen vor dem Treiben der sogenannten Entierro-Schwindler in Spanien erfolgen, ist es diesen vor kurzem wieder gelungen, durch Betrug Einwohner der Provinz Hannover um mehr als 5000 Mk. zu prellen. Dieser Betrug ist ein so raffinierter, bis in die geringsten Einzelheiten so wohl vorbereiteter und durchgeführter gewesen, daß er verdient, eingehend geschildert zu werden.

Im September 1905 erhielt ein hiesiger Wäschereibesitzer aus Madrid einen Brief des Inhalts: Schreiber befinde sich in Madrid im Gefängnis; er habe früher ein Bankgeschäft betrieben, dieses aber, weil er in Verluste geraten, aufgegeben und sei mit dem Reste seines Vermögens nach Frankreich geflüchtet. Auf der Grenzstation sei er verhaftet und nach Madrid zurückgebracht, in dessen Gefängnis er nun eine längere Strafe verbüße. Sein Koffer befände sich auf französischem Boden als Gepäckstück verwahrt und enthielte sein ganzes Vermögen von 1,200,000 Pesetas. Der Gepäckschein dazu nebst dem Schlüssel zum Koffer sei in der Hand des Gerichtes, das beides bis zur Bezahlung der Gerichtskosten zurückhalte. Adressat möge nun diese Kosten bezahlen, er solle dann den Gepäckschein nebst Schlüssel erhalten, den Koffer einlösen und dafür den dritten Teil der darin verwahrten Summe empfangen. Wolle Adressat hierauf eingehen, so sei er geheten, an den vertrauten Diener des Schreibers zu telegraphieren unter der Adresse: Hermandez-Isabella Catolica 27 Tienda-Madrid — die Worte: Hetropa belladonna maculatum. C. S. —

Der Empfänger des Briefes zeigt diesen einem benachbarten Händler, der mit seinem Bruder, einem Kaufmann, und mit einem Friseur dessen Inhalt bespricht. Jene Drei kommen nach anfänglichen Bedenken zu dem Entschlusse, auf die Offerte einzugehen. Sie telegraphieren und erhalten nach acht Tagen ein Antwortschreiben, welches ausführlich die Sachlage wiederholt und genaue Angaben zur Ge-

Digitized by Google

winnnng des Goldes enthält, ihnen auch den von Paris ans zn benutzenden Zug nnd als Absteigequartier für Madrid: „Hotel Congress“ angibt mit der Weisung, von Paris aus noch einmal zn telegraphieren.

Eines Dienstags um 2 Uhr Nachts besteigen der Händler und der Friseur wohlversehen mit Geld den Zug nach Paris, telegraphieren von dort, wie empfohlen, nnd langen Donnerstags früh 7 Uhr in Madrid an. Während sie sich an einen Droschkenführer mit dem Auftrage wenden, sie nach „Hotel Congress“ zn fahren, tritt zu ihnen ein Mann, der sie offenbar erwartet hat, setzt sich zum Kutscher und dieser fährt ab. Nach zehn Minuten hält der Wagen an einem ansehnlichen Hause, welches an einer etwas abfallenden Straße lag, die wiederum nach einem belebten Platze mit mehreren Straßenbahnlinien führte. Das Haus trug die Nummer 10, hatte aber kein Hotelschild, auch keine Restauration; an der Ecke der Straße und des Platzes lag ein großes Bank- und Wechselgeschäft mit Schaufenstern. Die Angekommenen werden von ihrem Begleiter in ein im zweiten Geschoß straßenwärts belegenes Zimmer begleitet, nachdem die Vorplatztür auf Klingeln von einer etwa 20jährigen Frauensperson geöffnet war. Das Zimmer enthielt u. a. Sofa und Sessel, mit weißen Schutzüberzügen versehen.

Programmmäßig erschien hier 11 Uhr Vormittags der angebliche Diener des inhaftierten Bankiers. Nachdem mit diesem eine Verständigung über den Zweck des Kommens der Gäste geschehen, bedeutete er ihnen, daß er um ½2 Uhr zurückkehren und sie zu seinem Herrn in das Gefängnis führen werde. Inzwischen wurden beide von dem ersten Begleiter, angeblich dem Hoteldiener, mit den Sehenswürdigkeit von Madrid bekannt gemacht. Präzis ½2 Uhr fand sich der Diener des Bankiers wieder ein und überbrachte ein Schreiben seines Herrn des Inhalts: Die Fremden könnten nicht in das Gefängnis kommen, weil der Richter sie sonst vernehmen würde; dieser wolle auch die Kosten von den Fremden aus Deutschland nicht annehmen, vielmehr nnr von Verwandten des Bankiers. Letzterer wolle auch den Angekommenen für ihre Gefälligkeit keine Unannehmlichkeiten bereiten. Der Richter sei indessen bereit, die Kosten von den Ersparnissen seines — des Bankiers — Diener anzunehmen; diesem möge nur das Geld übergeben werden, damit der Diener es als seine Ersparnisse ausgeben und davon die Kosten zahlen könne. Sogleich würde alsdann dafür den Fremden der Gepäckschein, der Kofferschlüssel und ein gleichfalls vom Gericht beschlagnahmter Scheck über 40000 Francs ausgehändigt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit des Schecks stelle er anheim, dieserhalb telegraphisch bei der

„Berliner Bank“ in Berlin anzufragen, sein Diener oder der Hoteldiener würden das Telegramm expedieren, weil die Fremden selbst auf dem Telegraphenamt verdächtig scheinen würden.

Um sicher zu gehen, schrieb daranf der Frisenr an den Bankier einen Zettel, in dem er bat, der Bankier möge zur Bestätigung der Tatsache, daß er im Gefängnis sei, ihnen den Gefangenwärter zuschicken, und übergab diesen Zettel dem Diener zur Bestellung. Nach einiger Zeit erschien der Diener mit einem uniformierten Manne, den er als den Gefangenwärter vorstellte. Letzterer wies den Scheck vor, den er nach seiner Angabe bereits heimlich dem Gepäcke des gefangenen Bankiers entnommen hatte, nm ihn vorzeigen zu können. Dieser Scheck machte überall den Eindruck eines vollkommen echten Papiers. In vorzüglicher Form, tadellos, vermutlich auf einem entwendeten Formnlar mit echten faksimilierten Unterschriften hergestellt, lantete dieser tatsächlich auf 40 000 Frcs.

Der Friseur depeschierte gegen 3½ Uhr an die Berliner Bank: „Ist Scheck No. 51 724 lautend auf die Berliner Bank, ausgestellt in Mexiko echt?

(Name), Madrid, Hotel Congress“,

und ließ das Telegramm durch den Diener des Bankiers besorgen. Abends 6¼ Uhr überbrachte der Hoteldiener das Antworttelegramm nebst einer auf dreieckigem Zettel mit Vordruck ausgestellten Quittung über Aufgabe des Telegramms.

Die Antwort auf amtlichem Formular hatte folgenden Inhalt, der in lateinischen gedruckten Lettern anf aufgeklebten blauen Streifen stand:

(Name), Hotel Congress Madrid.

Madrid Berlin 1142. 16. 28. 9. 4^{55} Nachm.

Check 40 000 Franken Nummer 51 724 ist zahlbar Sicht nnserer Bank. Berliner Bank.

Alshald fand sich auch der Diener des Bankiers mit dem jetzt in Zivilkleidung anftretenden Gefangenwärter wieder ein, nm das Geld in Empfang zu nehmen. Der Friseur und der Händler, nnnmehr ihrer Sache sicher, zahlten dem Diener 5200 Mark und empfingen von dem Aufseher jetzt den Scheck, den Kofferschlüssel und den Gepäckschein. Dieser ansgestellt auf einem, offensichtlich echten, gelben Formular, abgestempelt von der Agencie internacional de Transportes in Barcelona und unterzeichnet: Eal Jefe de Enstacion: Mendizabal lautete über ein von Romero Diaz am 17. Mai 1905 in Barcelona nach Lyon aufgegebenes bis 17 de Mayo 1906 abzuhebendes nach dem Vordruck bezeichnetes Stück.

Außerdem überreichte der Gefangenwärter dem Friseur einen Zettel des Bankiers, in dem gebeten wurde, dem Gefangenwärter für seine Mühe ein großes Trinkgeld zu geben, das ja demnächst dem Koffer in Lyon wieder entnommen werden könne. In seiner Freude händigte der Friseur dem Wärter 25 Pesetos = 16 Mk. ein, worauf dieser mit dem Diener des Bankiers sich entfernte, um das beschlagnahmte Gepäck aus dem Gefängnis abzuholen; in einer Stunde versprach er zurück zu sein, um dann die beiden Deutschen nach Lyon zur Einlösnng des Koffers zu begleiten. Er kam nicht. Dagegen brachte der Hoteldiener einen Brief desselben, worin mitgeteilt wurde, der Richter habe Verdacht geschöpft und ließe ihn, den Diener, jetzt beobachten; man möge schleunigst allein nach Lyon reisen, wohin der Diener in einigen Tagen nachfolgen werde.

Jetzt ahnten beide Betrug und reisten, von Furcht vor den Gaunern getrieben, schleunigst in die Heimat zurück, wo sie arm am Beutel und total erschöpft am 1. Oktober wieder eintrafen, um sich durch telegraphische Anfrage bei der Berliner Bank zu vergewissern, daß sie das Opfer internationaler Hochstapler geworden waren, welchen es voraussichtlich trotz aller Warnungen in der Presse, noch öfter gelingen wird, Leichtgläubige zu rupfen.

XVI.

Versuchter meuchlerischer Gattenmord, Brandlegung, Kindesmord.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

In einem abgelegenen Tale Tirols lebte Anna Pr., geboren 1874, auf dem Gnte ihrer Eltern, wohlhabender Bauersleute, bis zu ihrem 30. Lebensjahre. Ihre Anfführung war in jeder Beziehung tadellos, insbesondere wird sie von ihren Freundinnen als „unschuldig" d. h. in geschlechtlichen Dingen nnerfahren geschildert. Nach ihrer eigenen Angabe war sie immer glücklich und zufrieden, his sie Ende 1903 der in dem gleichen Dorfe wohnhafte 27jährige Baner Philipp V. um das Heiraten ansprach. Es kam zur Verlobung, obschon anscheinend auf keiner Seite eine tiefere Neigung vorhanden war.

Anf dem elterlichen Gute der Anna Pr. weilte schon längere Zeit als Knecht der 23 Jahre alte Simon V., Philipps Bruder. Dieser benutzte das Herannahen der Hochzeit dazu, um sich nnter Vermeidung nnangenehmer Folgen mit der Braut des Bruders, die ihm sehr gewogen war, zn vergnügen, und überredete sie vor Weihnachten 1903 nnd im Jänner 1904 dreimal im Futterhause ihm den Beischlaf zu gestatten. Bereits im Jänner blieh sodann bei Anna Pr. die Regel aus.

Am 8. Februar 1904 fand ihre Hochzeit mit Philipp V. statt. Ihrem Gatten war hereits ihre Zuneigung zu Simon V. anfgefallen. Als er erst mehrere Tage nach der Hochzeit zum erstenmal sein eheliches Recht auszuüben gedachte, sprach er von seinem Verdachte gegen Simon, worauf sein Weib ihm gekränkt die Pflicht verweigerte. So kam es erst im Mai 1904 ein einzigesmal zu einem geschlechtlichen Verkehre der Ehegatten.

Philipp V. war in seinem Verdachte gegen den Bruder dadnrch noch bestärkt worden, daß Anna auch nach der Tranung manchmal wochenlang im Hause der Eltern verhlieb. Übrigens versichert sie, daß seit ihrer Verehelichung die intimen Beziehungen zu Simon ganz aufgehört hätten. Als sie durch einen Arzt Gewißheit ihrer Schwanger-

schaft gewann, gestand sie dem Gatten kaltblütig ein, daß Simon der Vater des zu erwartenden Kindes sein werde.

Im März 1904 litt Anna V. an Muskelverhärtung am Unterschenkel. Der Gemeindearzt verordnete ihr damals zum äußerlichen Gebrauche Bleizucker, einmal in konzentriert flüssiger, einmal in pulverisierter Form, und machte sie darauf aufmerksam, daß das Medikament giftig sei. Mit einer satten Lösung in Wasser sollte sie sich Umschläge machen.

Im Mai 1904 häuften sich die Vorwürfe des Gatten gegen Anna wegen ihres früheren Umganges mit Simon. Er teilte ihr auch mit, daß sein geistlicher Bruder ihm geschrieben habe, die Ehe sei deshalb ungiltig, er könne die Gattin jederzeit verlassen, ja es sei sogar jeder eheliche Verkehr zwischen ihnen eine Todsünde. Anna V. geriet in namenlose Angst vor der Schande, wenn ihr Mann wirklich, wie er ihr drohte, das Kind nicht als eheliches anerkennen würde, oder sich gar von ihr scheiden ließe. Sie bot ihm einmal ihr ganzes väterlicher Vermögen (4000 K), wenn er die Vaterschaft nicht bestritte.

Anfang Juni 1904 bot Anna ihrem Gatten mehrere Abende hintereinander ein Gläschen Branntwein, der ihm jedesmal wohl schmeckte. Nur eines Abends, als er das Gläschen rasch hinuntergestürzt hatte, empfand er einen widerlichen, bittern Geschmack, bald stellten sich heftige Magenschmerzen und durch eine halbe Stunde starkes Erbrechen ein. Der widrige Geschmack im Munde verlor sich erst nach einem Tage. Anna V. erklärte auf Befragen, der Brannwein gehe zu Ende und werde deshalb besonders stark gewesen sein. Einige Zeit darnach lag Philipp V. infolge einer bei der Arbeit erlittenen Beschädigung krank. Sein Weib brachte ihm Himbeersaft, den ihm angeblich die Muhme geschickt habe. Er merkte sofort denselben bitteren Geschmack und Geruch, wie bei jenem Gläschen Branntwein, und wies das Getränk zurück. Er verlangte dann frisches Wasser, doch gab Anna V. in dasselbe etwas von dem verschmähten Himbeersaft, weshalb Philipp auch diesen Trank ablehnte. Anna V. hatte in das Branntweingläschen ½ Löffel Bleizucker, in den Himbeersaft einen kleinen Eßlöffel einer gesättigten Bleizuckerlösung gegeben, in der sicheren Überzeugung, daß diese Dosen genügen würden, ihren Gatten zu töten. Von nun an weigerte sich V. etwas von seinem Weibe zu nehmen und war sich klar geworden, daß es ihm nach dem Leben trachte. Bei einer Nachschau in einer Truhe, die sie stets versperrt hielt und nur einmal aus Versehen offen ließ, fand er einen blauen Stein (Kupfer-

Digitized by Google

vitriol?), ein Fläschchen mit Vitriollösung und ein Rattengift. Den direkten Vorwurf des versuchten Giftmordes, den er ihr sohin machte, wies sie zurück: das Fläschchen enthalte ein Mittel für ihren kranken Fuß, der Stein sei Borax, den sie zur Wäsche benötige. Anna V. will die Tat gebeichtet und in Erkenntnis der schrecklichen Sünde die Vergiftungsversuche nicht fortgesetzt haben. Es sei aber seitdem eine „wilde Schwermut" über sie gekommen.

Die erneuten Vorwürfe des Gatten wegen angeblicher Beziehungen zu Simon veranlaßten Anna V. sich für Simon bei einem Tischler in einem entfernten Dorfe zu verwenden, daß ihn dieser in die Lehre nehme. Am 30. August verließ Simon das Heimatdorf und begab sich zu dem neuen Meister. Anna V. will Simons Weggang nicht bedauert haben, sondern „fast froh" darüber gewesen sein. Aber am gleichen Tage faßte sie plötzlich den Entschluß den Hof ihres Mannes anzuzünden und führte diesen Entschluß auch aus. Sie gibt an gesehen zu haben, wie ihr Mann bei der Heuarbeit auf der Wiese die (jedenfalls erloschene) Pfeife auf das Heu ausklopfte. Da sei ihr der Gedanke gekommen Brand zu legen. Sie habe erwartet, er werde dann seiner eigenen Unvorsichtigkeit die Schuld beimessen. Sie selbst könnte, wenn sie kein Heim mehr hätten, von ihrem Manne fortziehen und in einen Dienst eintreten. Am Abend sei sie mit einem Streichhölzchen in die Scheune gegangen, habe es entzündet und auf das Heu gelegt. In kurzer Zeit wurden das Futterhaus und das (hölzerne) Wohnhaus ein Raub der Flammen. Nur wenige Fahrnisse wurden gerettet. Einem Schaden von nahe an 8000 K. stand eine Versicherung von 4400 K. gegenüber, von der Anna V. nicht einmal Kenntnis gehabt haben will.

Seit dem Brande wohnten die Ehegatten V. bei den Eltern des Weibes auf deren Anwesen.

Am Abend des 16. Oktober fühlte sich Anna V. sehr unwohl und legte sich vor dem Abendessen zu Bette. Die weiteren Vorgänge schildert sie folgendermaßen. In der Nacht erwachte sie, fühlte heftigen Brechreiz und wollte sich auf den Abort begeben, der sich an den Söller anschließt. Sie erreichte denselben nicht mehr und erbrach über die Brüstung des Söllers gelehnt. Von Schwäche überwältigt setzte sie sich dann auf die Schwelle der Türe zum Söller und gebar ein Kind männlichen Geschlechtes. Sie hörte sein Wimmern und blickte es an, es schien ihr im Mondenscheine die Züge Simon V's zu tragen. Dieser Umstand und die Zeit der Geburt erneuten die Angst, ihr Gatte werde das Kind nicht anerkennen. Deshalb beschloß sie es zu töten. Die Nabelschnur riß sie mit den

Händen entzwei, würgte das Knäblein „etwa drei Minnten“ und fiel dann in Ohnmacht. Erwacht sah sie es regungslos neben sich liegen, bereute die Tat, trug es sorgfältig in die Küche und taufte es, wobei es noch einen Laut gab. Sie wartete lange, ob es nicht doch noch znm Leben komme, und als dies nicht geschah, wickelte sie es in ein Handtnch und legte es unter ihre Bettstätte. Am folgenden Tage blieb sie wegen Schwäche im Bette und gab den Angehörigen vor, sie habe starkes Nasenblnten gehabt. Die abgehende Nachgeburt trng sie am Abend selbst auf den Abort, und die Kindesleiche verbarg sie in einem Kornsack nnd vergrub diesen im Hen. Um die erfolgte Niederknnft zn verheimlichen, trug sie seitdem mehrere Röcke. Am 12. November fuhr sie nach Innsbruck, angeblich in die Gebäranstalt, und schrieb von dort aus, sie sei niedergekommen, das Kind aber sei gleich gestorben.

Am 7. Dezember 1904 fand eine Gerichtskommission die Kindesleiche an der von der V. bezeichneten Stelle im Hen.

Eine Untersuchung des Geisteszustandes fand nicht statt. Die Gerichtsärzte, welche die Angeklagte im Vorverfahren wiederholt sprechen konnten, fanden keinerlei Anhaltspunkte zu einem Zweifel an ihrer Zurechnnngsfähigkeit.

Strafe: schwerer Kerker in der Dauer von 10 Jahren. Die Anklage nahm Mord an dem n n e h e l. Kinde an.

(Urteil des Schwurgerichts Bozen v. 13. März 1905 Vr. 610/4.)

XVII.

Das Ehrgefühl eines Gewohnheitsverbrechers.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

Johann O., Bodenwalker und Taglöhner aus A. im Pustertale, erscheint fünfmal vorbestraft, darunter wegen Raubes mit zwölf Jahren und wegen Notzucht mit sechs Jahren schweren Kerkers. Im Jahre 1885 hatte er in einem einsamen Tale ein Weib überfallen, mit einem Steine zu Boden geschlagen und der Barschaft beraubt. 1897 warf er eine 57 Jahre alte Bäuerin zu Boden, durchsuchte ihre leeren Taschen unter wiederholter Drohung, er mache sie „hin", und vergewaltigte sie, als er kein Geld fand.

Am 13. April 1905 traf O. mit Schub in der Heimat ein, nachdem er in der Strafanstalt Karlau bei Graz eine zehnmonatliche Kerkerstrafe wegen Diebstahls und Betruges verbüßt hatte. Trotz einer Gelduntersttzung und Arbeitsgelegenheit verließ er wieder die Arbeit, trank mehrere Tage herum, bat dann wiederholt in einem Gasthaus unter dem Vorwande, ein Paket abholen zu müssen, daß man ihm ein Kind mitgebe, und erhielt endlich um ½6 Uhr abends ein 13jähriges Mädchen zur Begleitung mit Zustimmung der arglosen Mutter. Er zahlte dem Kinde in einer Schänke ein Glas Bier, zweigte mit ihm von der Straße ab, sagte ihm plötzlich im Walde, nun müsse es sterben, begann es zu stoßen, an den Haaren zu zerren und heftig zu würgen, sodaß die Augen des Mädchens aus der Höhlung traten. Er sprach vom „Drüberlassen", sie stammelte ein „Nein", worauf er seine Mißhandlungen verstärkte, bis sie ein „Ja" hervorstieß. Es ließ sich nicht feststellen, ob die Verletzung des Hymen an dem unreifen Mädchen mit dem Finger oder durch den Penis des O. geschah. Schließlich strich er das Kind an den Beinen und am Unterleib mit Ruten, daß es ganz mit Wunden bedeckt war, und ließ es halb bewußtlos liegen. So fand es der Vater spät abends im Walde.

Drei Tage später schlug O. in einem Walde eine 24jährige Bauerntochter nieder und gab ihr mit einem Steine mehrere Schläge

auf den Kopf, bis sie ihm ihre Habseligkeiten gab. Den Versuch, ihre Röcke emporzuheben, gab er auf ihr inständiges Bitten auf.

Am Schlusse der Hauptverhandlung bat der Angeklagte, in die Strafanstalt Gradisca abgegeben zu werden, da er — sich schäme wieder nach Karlau zu kommen, wo seine Aufführung immer gut gewesen sei. Das Verhalten in der Strafanstalt war in der Tat allzeit ein tadelloses.

(Urteil des Schwurgerichtes Bozen vom 10. Juni 1905 Vr. 241/5 13 Jahre schwerer und verschärfter Kerker.)

XVIII.

Zur Lehre von der Bedeutung des realen Beweises.

Von

Dr. Heinrich Švorčik, k. k. Gerichtsadjunkten in Reichenberg,
nach eigener Untersuchung dargestellt.

(Mit 3 Abbildungen.)

„Mit jedem Fortschritt der Kriminalistik fällt der Wert der Zeugenaussagen und es steigt die Bedeutung der realen Beweise.“ So schreibt Groß in seinem Handbuch Seite V (IV. Auflage). Ein Untersuchungsrichter, welcher heute noch den Tatbestand eines Verbrechens insbesondere eines solchen gegen Leib und Leben mühsam auf Grund unzähliger Zeugenaussagen zusammenzustoppeln bestrebt ist und den Wert der Realien übersieht, ist unter den Untersuchungsrichtern vollkommen veraltet. — Die Darstellung, welche als Beitrag zur Bewertung der Bedeutung der realen Beweise im Nachstehenden geliefert wird, bestätigt die eingangs des Aufsatzes aufgestellte Lehre; man kann sogar behaupten, daß hier die merkwürdige Eigenschaft des Messers in der Tat die Hauptrolle spielte und daß ohne Vorhandensein dieses realen Beweises möglicherweise der Täter der Bestrafung nicht zugeführt worden, oder aber ein Mitbeschuldigter unschuldig verurteilt worden wäre.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender: Am 31. Juli 1905 wurde im Orte Oberrosenthal bei Reichenberg früh gegen 6 Uhr eine Leiche aufgefunden; ihre eigentümliche Lage veranlaßte den Untersuchungsrichter einerseits zur photographischen Aufnahme derselben, andererseits zur Zuziehung des Gerichtsarztes zum Lokalaugenscheine. Die Lage der Leiche ist aus den photographischen Aufnahmen Fig. 1 u. 2 ersichtlich, weshalb eine weitere Schilderung entfällt;[1]) es sei bemerkt, daß der Gerichtsarzt die eigentümliche Biegung der Beine im Kniege-

1) Anmerkung des Herausgebers: An den beiden Photographien ist übrigens die Tatsache auffallend, daß beide die Lage des Getöteten verschieden aussehen lassen. Abermals eine Lehre, wie zweckmäßig es ist, eine Situation stets von mehreren Seiten zu photographieren, denn im Voraus weiß man nie, welche Aufnahme den richtigen Eindruck machen wird.

lenke dahin aufgeklärt hat, daß der Verletzte infolge des Blutverlustes auf der Stelle wo er gefunden wurde, zusammenbrach und hierbei mit der rechten Fußspitze im Erdreiche stecken blieb [1]), auf diese Weise erfolgte die Umkippung des Oberkörpers oberhalb der Knie; die Frage, ob die Leiche durch unmittelbares Zutun dritter Personen in ihre gegenwärtige Lage gebracht wurde, verneinte der Gerichtsarzt.

Das Obduktionsprotokoll stellte als wichtigste und tödliche Verletzung fest: . . . . . „in der Ellenbogenbeuge des rechten Armes eine Wunde, welche quer gerichtet, 3 cm lang, 2 cm breit ist und scharf gerändert erscheint. Der obere Rand ist überhängend und führt

in einen Wundkanal, welcher 7 cm lang in der Richtung von unten und vorn nach rückwärts und oben in die Höhe führt. Eröffnet man den Wundkanal, so stößt man über dem Ellenbogengelenke auf die quer durchtrennte Armschlagader, daneben sieht man eine quer durchgeschnittene kleinere Blutader . . . . . .“ Am selben Tage wurde festgestellt, daß der Verletzte auf dem Heimwege von einer Tanzunterhaltung mit anderen Burschen in eine Rauferei geriet; die Teilnehmer, (acht an der Zahl) wurden sofort verhaftet. Sie leugneten jedwede Schuld; die fortgesetzten Erhebungen führten zur Enthaftung von fünf der verhafteten Burschen, von den restlichen drei verhafteten Burschen beschuldigten zwei, die Brüder K., den dritten J. D. der Täterschaft,

1) Anmerkung des Herausgebers. Letzteres ist nicht nötig; der schwer Verletzte ist infolge von Schwäche zuerst in die Kniee und dann nach rückwärts gesunken.

während dieser angab, Josef K. sei der Täter gewesen. Zeugen gab es fast keine, die Angaben der enthafteten fünf Burschen, sie seien,

als die Raufferei ernst wurde, davon „gesprungen", erwies sich als richtig. Zwei Mädchen, welche begreiflicherweise sich hüteten, den Raufern in die Quere zu kommen, vermochten nur Nebensächliches anzugeben.

Schon aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß selbst der eifrigste Schwärmer für die Anhäufung der Zeugenbeweise mit

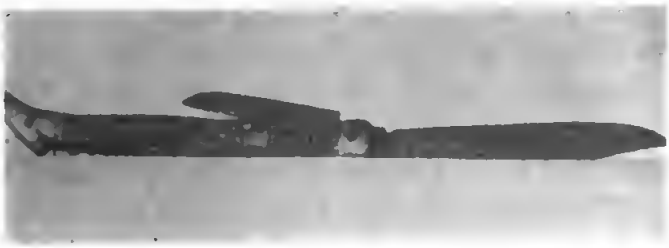

Sammeln von Zeugenprotokollen nicht viel ausgerichtet hätte, die Hauptschwierigkeit lag darin, daß das Beharren der drei Beschuldigten bei ihren Aussagen die Entdeckung des eigentlichen Täters sehr fraglich erscheinen ließ und zu befürchten war, daß, selbst wenn sich der

Staatsanwalt zur Anklage gegen die Brüder K. und den D. wegen Verbrechens nach § 143 StG. (Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung) entschließen würde, die Geschworenen sich kaum mit dem spärlichen Beweismaterial und den gegenseitigen Beschuldigungen der drei Beschuldigten begnügen würden. Der Untersuchungsrichter hatte den bestimmten Eindruck, daß die Brüder K. die Wahrheit sprechen und daß D. der Täter ist, doch leugnete dieser hartnäckig, überhaupt im Besitze eines Messers gewesen zu sein, während Josef K. angab, ihm ein solches während der Tanzunterhaltung geborgt zu haben. Endlich gelangte der Untersuchungsrichter am 2. August 1905 Nachmittags in den Besitz des Messers, welches sich in dem Aschenkasten in der Wohnung der K.s befand. Bei der Betrachtung des Messers (Fig. 3) sieht man nun sofort, daß die kleine Federklinge mit der Spitze vorsteht; sie ist auch in den Falz nicht zurückzubringen. Der Gedanke liegt nun nahe, daß eine sofortige Besichtigung der Hände des Beschuldigten die fehlende Aufklärung bringen müßte; doch mußte mit Rücksicht auf den Charakter des Beschuldigten D. und dessen Benehmen äußerste Vorsicht geübt werden; da zu befürchten war, daß er nach Besichtigung der Hände durch den Untersuchnngsrichter die etwa vorhandene Wunde einfach samt den sie umgebenden Fleischteilen durch einen kräftigen Biß entfernen würde. Daß er in der Hohlhand der rechten Hand etwas am flotten Schreiben Hinderndes hat, bemerkte der Untersuchungsrichter, welcher dann am 5. August eigens zur Begutachtung der Hand die Gerichtsärzte kommen ließ; diesen wurde der Sachverhalt mitgeteilt, D. wurde vorgeführt, worauf die Gerichtsärzte nachstehenden Befund abgaben: „In der Hohlhand der rechten Hand zeigt der Untersuchte neben dem Daumenballen, einen Finger breit vom Daumenbug entfernt, eine 1 cm lange schmale und hierzu quer gerichtete Wunde, die Ränder dieser Wunde sind teils scharf, teils gerissen, die Wunde selbst durch eine dunkle Borke verklebt. Die Wunde geht nicht durch die ganze Decke der Haut.“ Das Gutachten ging dahin, daß nach dem Charakter der Ränder es sehr wahrscheinlich ist, daß die Verletzung mit dem vorliegenden Messer und zwar mit der Federklinge, welche, auch eingeklappt, mit ihrer Spitze vorsteht und nicht in den Falz zurückzubringen ist, gesetzt wurde, als mit der gezückten Brotklinge auf einen festeren Gegenstand zngestochen wnrde. Fügt man das Messer in der Stoßstellung in die Hohlhand des Untersnchten, so fällt gerade die Spitze des Federmessers auf die Wundstelle, welche fünf bis sechs Tage alt ist.“ Hierauf gestand D., den Verletzten allein gestochen

zu haben, und erklärte über Befragen, warum er beharrlich alles leugnete und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Untersuchung der Hand freimütig: „Jeder leugnet, so lange er kann, und erst wenn die Beweise da sind, so gesteht er ein“. Mittlerweile langten aus Warnsdorf Akten ein, nach welchen D. am 29. Januar 1905 in Warnsdorf ebenfalls aus Anlaß eines nächtlichen Streites einen Fleischer durch Messerstiche schwer verletzt hat. Immerhin war es möglich, die Voruntersuchung am 23. August 1905 zu schließen; der unter dem schweren Verdachte des Totschlages in der Haft befindliche J. K. wurde schon am 14. August enthaftet und hat den Wegfall einer großen Seelenpein, die ihm die Schwurgerichtsverhandlung als Angeklagten bereitet hätte, nur dem Realenbeweise, welcher im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Beschuldigten zur Folge hatte, zu verdanken.

XIX.

Die Verbrechen Unmündiger nach österreichischem Recht.

Von
Professor **Lenz** in Czernowitz.

Das österreichische Strafgesetz schiebt zwischen die Altersstufe der Kindheit (bis zum zehnten Lebensjahre), während der volle Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, und derjenigen der vollen Strafmündigkeit (vom 14. Lebensjahre ab), eine Zwischenstufe der Unmündigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ein und unterscheidet innerhalb dieser wieder, ob sich das Delikt des Unmündigen als ein Verbrechen im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes, oder als ein minder schweres Delikt darstellt; von dem ersteren Falle soll hier allein die Rede sein (§§ 2 lit. d. 237, 269, 270).

Unmündige, erklärt § 269, können auf zweifache Art schuldig werden: a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen nach § 237 nur als Übertretnngen bestraft werden. Bei der Anslegnng dieser Gesetzesstelle ergeben sich theoretische Fragen, deren Lösungen praktische Konsequenzen nach sich ziehen. Aus der Marginalrubrik zn § 269, wie auch aus § 2 lit. d. folgt zunächst, daß strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorliegen, die nach ihrer Eigenschaft, d. h. dann, wenn der Täter das 14. Lebensjahr bereits erreicht hätte, Verbrechen wären, aber tatsächlich wegen Unmündigkeit desselben nur als Übertretungen zngerechnet werden. Die abweichende Behandlnng der Unmündigen liegt somit in einer geringeren Wertung ihrer Tat, was in der Übertretungsstrafe znm Ausdruck gelangt. Nnr die geistige und sittliche Unreife des Täters ist es, welche der Gesetzgeber als Grund geringerer Strafwürdigkeit hinstellt. Nnr diese Unreife ist im Gesetze bindend geregelt und der richterlichen Entscheidnng entzogen. Es ist daher ungenan, wenn man von „objektiv" verbrecherischen Handlnngen der Unmündigen im Sinne von § 269 lit. a spricht [1]) und damit den Anschein erweckt, als ob der Richter nur das Vorliegen des objektiven Tatbestandes

1) Lammasch, Grundriß des öst. Rechts, 2. Auflage, S. 20 u. 49; 1904.

zu prüfen hätte: Da nur der Einfluß der Unreife auf die Zurechenbarkeit des Delikts vom Gesetzgeber behandelt ist, bleibt die Schuldfrage im übrigen der richterlichen Kognition vorbehalten. Diejenigen Gründe, die man herkömmlicherweise als Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet und die der öst. Gesetzgeber im § 2 als Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, anführt, kommen auch bei Verbrechen Jugendlicher zur richterlichen Untersuchung. Nicht daß Unmündige bei Begehung von Verbrechen stets zurechnungsfähig sind, sondern daß ihre Schuldfähigkeit gegeben sein kann, wenn alle übrigen Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, das wollte der § 269 durch die Fassung „können schuldig werden" zum Ausdruck bringen. Die Deliktsfähigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird daher nur anerkannt, soweit die normale geistige und sittliche Reife des betreffenden Alters, oder mindestens die eines Zehnjährigen gegeben ist; nur eine derartige Reife kann ein mit öffentlicher Strafe zu büßendes Verschulden begründen. Die übrigen Gründe des § 2, die, abgesehen von der lit. d., den bösen Vorsatz ausschließen, wie gänzlicher Mangel der Vernunft (lit. a), Begehung der Tat während abwechselnder Sinnenverrückung (lit. b), oder Begehung in einer nichtabsichtlichen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung (lit. c) schließen auch bei Verbrechen Minderjähriger jede Schuld aus. Diese Erkenntnis führt zu dem wichtigen Ergebnis, daß die besonderen Formen der Geisteskrankheit, wie sie die moderne psychiatrische Forschung [1]) gerade in der Jetztzeit nachgewiesen hat, im Rahmen des geltenden Rechts volle Berücksichtigung durch den Strafrichter finden müssen. In allen Fällen, in welchen sich Zweifel an dem Vorliegen der Reife eines Zehnjährigen ergeben, ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit, wenn nötig unter Zuziehung pädagogischer oder psychiatrischer Sachverständiger eingehend zu prüfen und zu entscheiden, ob etwa der Unmündige geistig oder sittlich zurückgeblieben ist. Es bieße die Absichten des Gesetzgebers verkennen, wollte man, wie dies offenbar von der Praxis geschieht, mit der Feststellung, daß der Angeklagte das zehnte Lebensjahr bereits erreicht habe, die Frage des strafbaren Verschuldens als entschieden betrachten. Ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit in bejahendem Sinne gelöst, so entsteht alsdann die weitere Frage der Zurechnung des Einzeldelikts. Die Zurechnung zur Schuld umfaßt ein doppeltes Urteil: Einmal ein kausales in der Richtung, daß die Tat auf den Angeklagten als ihren Urheber zurückzuführen

1) Vgl. statt vieler Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter 1903.

ist und ein distributives, dahin lautend, daß die Tat wider die Rechtspflicht erfolgte und daher schuldhaft ist. Es ist von vornherein klar, daß der Gesetzgeber im § 269 bei der Regelung der Sonderbehandlung Unmündiger stillschweigend voraussetzt, daß die Urheberschaft des Unmündigen bereits feststeht. Erst nach Feststellung des objektiven Tatbestandes hat somit der Richter zur Untersuchung des subjektiven zu schreiten. Auch hier schlagen die Normen des § 2 StG. ein, und die Zurechnung zur vorsätzlichen Schuldform kann ansgeschlossen sein, wenn nach lit. e ein solcher Irrtum unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ (entschuldbarer oder nichtentschuldbarer Tatirrtum), oder wenn nach lit. g) die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübnng gerechter Notwehr erfolgte. [1])

Ist somit die Tat nicht zur Schuld zuzurechnen, so ist das Verfahren einzustellen, oder wenn die Anklage aufrecht erhalten wird, mit dem Freispruche vorzugehen.

Ist dagegen der objektive wie subjektive Tatbestand eines Verbrechens gegeben, so entsteht die Frage, welchen Delikts sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, und welche Strafdrohung des Gesetzes auf ihn anzuwenden ist. Trotzdem die Lösung aus § 237 wie aus § 269 lit. a) klar ersichtlich ist, gelangte die Praxis der Gerichte, unterstützt von der konstanten Indikatnr des Kassationshofes, zu einem theoretisch wie praktisch unhaltbaren Ergebnisse. Der § 269 a) läßt den Unmündigen schuldig werden durch strafbare Handlungen, „welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären", bringt somit zum Ausdruck, daß eine Zurechnung stattfindet, wenn ein Verbrechenstatbestand im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes verwirklicht wnrde. Die Zurechnung erfolgt jedoch nicht in demselben Maße, wie es der Fall wäre, wenn der Täter ein Mündiger wäre, sondern vielmehr, wie § 237 und die Marginalrubrik zu § 269 es aussprechen, nnr wegen Unmündigkeit des Täters in geringerem Maße. Der Unterschied in der Zurechnung findet darin praktischen Ausdruck, daß der Verbrechenstatbestand nur als Übertretung bestraft wird. Der Unmündige, welcher einen Mord im Sinne des § 134 begeht, ist demnach des Mordes schuldig, aber mit der Übertretungsstrafe des

1) Daß auch der subjektive Tatbestand bei Delikten Unmündiger zu erheben ist, bringt der J. M. E. vom 15. März 1905, Zahl 5540, in Erinnerung, da erfahrungsgemäß die subjektiven Momente erst bei Begnadigungsanträgen hervorgehoben würden, während sie bei entsprechender früherer Berücksichtigung zum Rücktritt von der Anklage oder zur Freisprechung hätten führen können. Vgl. schon Herbst, Handbuch des allg. öst. Strafrechts. 7. Aufl. Bd. II 1882, S. 42.

Digitized by Google

§ 270, der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, zu belegen. Allgemein gesprochen, heißt dies, daß der Unmündige dieselbe Rechtsgüterverletzung oder Gefährdung wie ein Mündiger begeht, aber wegen seines jugendlichen Alters sich minder schwer verfehlt und von einer minderen Strafe als der Mündige getroffen wird.

Anders die konstante Praxis des Kassationshofes. In der Plenarentscheidung vom 31. Oktober 1902, Z. 14358, Sammlung Nr. 2767 und anderen erklärt derselbe, daß unmündige Personen zwar deliktsfähig seien, aber eine beschränkte Straffähigkeit besäßen. Daraus, daß die Marginalrubrik zu § 269 die Zurechnung der Verbrechen Unmündiger als Übertretnng nnd der Text derselben Gesetzesstelle die Bestrafung derselben als Übertretungen anordne, ergäbe sich, daß das Gesetz nur die Strafwürdigkeit, ein bestimmtes Maß der Strafbarkeit Unmündiger im Ange habe und daher die von denselben begangenen Verbrechen als eine besondere Übertretung, nämlich die im § 269 lit. a) StG. vorgesehene Übertretnng der Unmündigen geahndet wissen wolle. In dieser Argumentation ist Richtiges mit Unrichtigem vermengt. Richtig ist, daß die gesetzliche Besonderheit der Bestrafung Unmündiger sich auf die Strafwürdigkeit und zwar, wie wir hinzufügen können auf das geringere Maß derselben bezieht; nnrichtig ist aber der daraus gezogene Schluß des Kassationshofes, daß damit eine besondere Übertretnng geschaffen wurde. Eine derartige, aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableitbare Annahme verstößt aber gegen das Analogieverbot des Art. IV KPG.; der § 269 lit. a) enthält keinen nenen Tatbestand einer Übertretung, sondern verweist durch den Ansdruck „strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären", auf die Tatbestände des ersten Teiles nnseres Strafgesetzes. Ist aber sowohl der objektive sowie der subjektive Tatbestand diesem Gesetzesteile zu entnehmen, so ergibt sich, daß alle dort angeführten Tatbestände in Betracht kommen, und als Übertretungen zn strafen sind. Nicht eine Sonder-Übertretung schafft der § 269 lit. a), sondern wegen der bei allen Delikten des ersten Teiles gleichmäßig zutreffenden Schuldminderung, soviele Übertretungen als verbrecherische Tatbestände im ersten Teile enthalten sind. Die Norm des § 269 lit. a) hat alle Strafdrohungen gegen Verbrechen in sich aufgenommen und nur wegen der Jngend des Täters die geringere Schuld, welche der einer Übertretung Mündiger gleichkommt, anerkannt.

Der Unmündige ist somit beschränkt deliktsfähig, da er nur wegen der Verwirklichung verbrecherischer Tatbestände verantwortlich ist, kann sich aber aller Delikte im Sinne des ersten Teiles

des Strafgesetzes schuldig machen. Er ist beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Verbrechenstatbestandes des gemäß § 269 nur als Übertretung zurechenbaren Verbrechens unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle aus dem ersten Teil schuldig zu erklären und zur Verschließungsstrafe nach § 270 zu verurteilen.[1])

Damit ist keineswegs die Anschauung, die der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Slg. Nr. 2971 mit Recht mißbilligt hat, verbunden, daß der Unmündige in derlei Fällen eine der juristischen Gestaltung des betreffenden Verbrechens nachgebildeten Übertretung schuldig wird. Nicht die Nachbildung von Übertretungen hat der § 269 lit. a) vorgeschrieben; sondern die Originaltatbestände des ersten Teiles hat er für anwendbar erklärt und nur deren Strafwürdigkeit herabgesetzt; so viele Verbrechen es gibt, so viele Übertretungen Unmündiger im Sinne des § 269 lit. a.

Aus dem gewonnenen Ergebnisse, daß der Unmündige sich nicht eines Sonder-Delikts schuldig macht, ergeben sich eine Reihe praktischer Konsequenzen.

Zunächst ist klar, daß eine Bestrafung Unmündiger bei jenen Delikten, welche erst die Höhe des Vermögensschadens zu einem Verbrechen macht, wie Diebstahl, Veruntreuung, Teilnehmung an denselben und Betrug nur dann eintreten kann, wenn die gesetzliche Schadensgrenze, welche das Verbrechen von der Übertretung scheidet (50 bezw. 100 K.), überschritten ist. Gerade bei diesen Delikten treten aber alsdann, da die Verurteilung wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung usw. erfolgt, die im § 6 der Novelle vom 15. November 1867 RGB. Nr. 131 normierten Ehrenfolgen ein, gehen also die dort genannten Vorzüge und Berechtigungen verloren und hört die Unfähigkeit zur Erlangung derselben erst mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf. Bei dem jugendlichen Alter des Schuldigen entbehrt diese Folge allerdings der praktischen Bedeutung.

Mit Rücksicht auf die im § 270 angeordnete Verschließungsstrafe von einem Tage bis zu sechs Monaten und die Zulässigkeit der Verschärfung nach § 253 wird die Verjährungsfrist gemäß § 532 mit sechs Monaten zu bemessen sein.[2]) Die wichtigsten Konsequenzen

1) Irrig war es daher, wenn das Kreisgericht in Pola in seiner Entscheidung vom 15. März 1904 den elfjährigen Täter mit der gemeinen Arreststrafe belegte. Der Kassationshof gab mit Recht aus diesem Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde des Vaters Folge und hob das erstrichterliche Urteil auf. Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Sammlung Nr. 2971.

2) Übereinstimmend Herbst, Handbuch, Bd. II S. 42 und Plenarentscheidung des Kassationshofes, vom 22. September 1896, Zahl 11199 Sammlung Nr. 2032, sowie Entscheidung vom 4. Februar 1886, Z. 12864 Sammlung, Nr. 881.

Digitized by Google

ergeben sich jedoch bei der Teilnahme Mündiger am Delikte des Unmündigen. Hat eine Mitschnld oder Teilnahme im Sinne des § 5 StG. stattgefunden, so verlangt das Rechtsgefühl, daß der Mündige, der meist die Verführerrolle gespielt hat, von der vollen Verbrechensstrafe getroffen werde und mindestens nicht besser wegkomme, wie wenn er sich am Delikte eines Mündigen beteiligt hätte. Dem wird die hier vertretene Auffassung des Verbrechens Unmündiger vollkommen gerecht, denn sie muß den Mündigen der Teilnahme an einem Verbrechen schuldig finden, das nur dem unmündigen Täter als Übertretung zugerechnet wird; die Verbrechensstrafe ist nach § 44 lit. d strenger auszumessen, wenn der Mündige den Unmündigen zum Verbrechen verführt hat. Anders mnß der Kassationshof in Konsequenz seiner Grundanschauung entscheiden. Da der Unmündige nur die besondere Übertretnng nach § 269 lit. a) begangen hat, kann der Mündige, sei er Mitschnldiger oder Teilnehmer, nnr desselben Verbrechens, sonach auch nur einer Übertretung schuldig erklärt werden; eine unausweichliche Folgerung, die mit dem Rechtsgefühl in offenem Widerspruch steht.

Eine weitere vom Kassationshof in der bereits angeführten Entscheidung vom 25. Juni 1904 gezogene Folgerung aus der Farblosigkeit des Sonder-Deliktes nach § 269 lit. a) ist die, daß der Rückfall — beispielsweise beim Diebstahl, der nach § 176 II lit. a bei einem Schadensbetrage von mehr als zehn Kronen, ein Verbrechen wird, wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft wnrde — dann belanglos wird, wenn einer der früheren Diebstähle in der Periode der Unmündigkeit begangen wurde. Wenn der Diebstahl des Unmündigen während dieser Zeit nicht als Übertretung des Diebstahls, vielmehr als Sonder-Delikt bestraft wird, liegt kein Qualifikationsgrund vor. Der Kassationshof hat daher in der genannten Entscheidung den Mündigen, der schon zweimal gestohlen hatte, darunter einmal allerdings im Alter der Unmündigkeit, nur der Übertretung des Diebstahls nach § 460 schuldig erkannt. Nach der hier vertretenen Anschauung wäre der Unmündige bereits früher wegen der Übertretung des Diebstahls zu verurteilen gewesen und die Qualifikation bei der Fassung des § 176 II lit. a (Verbrechen oder Übertretung) gegeben.

Handelt es sich dagegen in einem konkreten Falle um die im § 173 für den Diebstahl vorgeschriebene, von der Praxis auch bei Veruntreunng und beim Betrug angewendete Zusammenrechnung der aus mehreren Angriffen entspringenden Schadensbeträge und werden nach Erreichung der gesetzlichen Schadensgrenze die mehreren Angriffe

als Verbrechen zurechenbar, so ergibt sich abermals die Frage, ob eine frühere Tat des Unmündigen hierbei herangezogen werden darf. Trotzdem in einem solchen Falle eine Übertretung vorliegt, ist der durch dieselbe zugefügte Schaden dennoch nicht in Anschlag zu bringen. Der Gesetzgeber konnte im § 173 nur Übertretungen Mündiger im Auge haben, weil die Übertretungen Unmündiger nach § 269 lit. b und § 273 gerichtlich überhaupt nicht strafbar sind.[1])

Wir kommen zu zwei, gerade für das österreichische Recht bedeutsamen Ergebnissen. Die starre Festlegung einer absoluten Altersgrenze für die Deliktsfähigkeit bei Verbrechen erfährt eine Milderung dadurch, daß der Richter befugt ist, den Jugendlichen, welcher bereits das zehnte Lebensjahr überschritten hat, freizusprechen, wenn die Untersuchung auf die geistige Reife hin ergibt, daß sie hinter der eines Zehnjährigen zurückgeblieben ist. Daß zur Gewinnung einer begründeten richterlichen Überzeugung nicht nur die Zuziehung der Eltern und Lehrer des Jugendlichen, sondern insbesondere auch die Befragung eines psychiatrisch gebildeten Arztes erforderlich ist beginnt in Deutschland bereits herrschende Anschauung zu werden und müßte auch in Österreich größere Verbreitung in Richterkreisen erfahren. Dies gerade auf Grund neuerer Erfahrungen, welche die starke Verbreitung der klinischen Formen der Imbezillität und Debilität in den Zwangserziehungsanstalten ergeben haben.[2]) Muß der Richter auf Grund der psychiatrischen Expertise die geistige Reife des Zehnjährigen annehmen, dann ist der Angeklagte beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes eines Verbrechens, des voll charakterisierten und mit der entsprechenden Bezeichnung wie Körperverletzung, Diebstahl, Notzucht usw. belegten Delikts schuldig zu sprechen. Aus der Eigenart desselben, wie aus den übrigen individuellen wie sozialen Ursachen kann alsdann die sittliche Verwahrlosung abgeleitet werden, die den Anstoß zur öffentlichen Nacherziehung im Sinne der beiden österreichischen Gesetze vom 24. Mai 1885 RGB. Nr. 89 und Nr. 90 geben kann.

1) Übereinstimmend, aber ohne ausreichende Begründung v. Hye das österreichische Straf-Gesetz, 1852 S. 179.

2) So hat Mönkemöller, der Anstaltsarzt am Erziehungshaus der Stadt Berlin zu Lichtenberg, Erhebungen gepflogen, wonach unter den 200 verwahrlosten Knaben, welche untersucht wurden, bei nicht weniger als 68 eine unverkennbare Geistesschwäche nachweisbar war. (Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. S. 44.)

XX.

Verbrecher-Gehirne vom Standpunkte sog. Normalbefunde.

Von

Dr. **Richard Weinberg** in Dorpat.

Man braucht nicht Kriminalpsycholog von Fach zu sein, um zu verstehen, daß die Methoden, mit denen man bisher in das Problem der Verbrechergehirne einzndringen bemüht war, einiger Verbesserungen bedürfen. Es hat znnächst den Anschein, als ob man schon gegenüber dem Material, an dem diese Studien gemacht wurden, nicht immer mit so viel Vorsicht und Kritik sich verhalten hätte, als unbedingt nötig war. Ich kenne selbst Fälle, wo hinsichtlich der Gehirnstruktur schwere Gewohnheitsverbrecher mit Selbstmördern und politischen Fanatikern in einem Atem untersucht und dargestellt wnrden. Die anatomisch-physiologische Untersuchung hat nur selten die Forderung erfüllt, bewußt zwischen Belastnngsverbrecher nnd Gelegenheitsverbrecher zu nnterscheiden. Das Gebiet der Vergehen gegen den h. Geist ist ihr entzogen geblieben. Die Geisteskranken sind nicht ansgeschieden worden. Kurz, an Objekten, deren Kennzeichnung nicht weit über das Formale hinausging, haben Generationen aufrichtiger Forscher die Frenden und Leiden kriminalistischer Gehirnstudien erfahren.[1])

Das Zweite betrifft die Methode der Feststellnng dessen, was in der änßeren Formausprägung des Zentralorgans auf Kosten des Verbrechens entfällt. Genau genommen, gab es fast bis in unsere Tage hinein überhanpt keine solche Methode im eigentlichen Sinne. Die Beobachtung tastete wie im Dunkeln. Denn das Um nnd Auf der Studien an Verbrechergehirnen, der Strohhalm, an den das Urteil sich klammerte, bildeten die sogen. „Normalschemata“ der Handbücher. Wirkliche Tatsachen, ein brauchbares positives Vergleichnngsmaterial

1) So mancher „negative“ Befund an Verbrechergehirnen wird damit zusammenhängen. Von größeren Sammlungen solcher Gehirne gilt ganz besonders der Satz, daß ihre Qualität gewöhnlich in keinem richtigen Verhältnis zu ihrer Quantität steht.

hatten nnr wenige. Jedes Schema aber ist und bleiht Machwerk, eine Art Kompromiß zwischen Beohachtungseindruck und wahrem Tatsachenbestand, ein Etwas jedenfalls, das, wenn auch noch so vollständig, dem Bilde der Wirklichkeit weit entrückt hleiht.

Und daraufhin bante sich jene fast nnahsehbare Reihe gehirnanatomischer „Verhrechermerkmale", „Verhrechercharaktere" usw. auf, die in den Annalen der Kriminalanthropologie eine wohlhekannte Rolle spielen.

In den letztverflossenen heiden Jahrzehnten ist die Erkenntnis der menschlichen Gehirnhildnng nicht unhereichert gehliehen, und zugleich gelangten mehrere Forscher zn einer deutlich ablehnenden Haltung gegenüber den mit den Verbrechergehirnen zusammenhängenden Fragen, als sich immer mehr die Einsicht aufdrängte, daß jene „Verbrechercharaktere" auch unter Zuständen einer als „normal" angenommenen Gehirnansbildnng verbreitet erscheinen.

Anch hier, in der Forderung spezifischer Formausprägnngen, von deren Vorhandensein oder Fehlen der Wert der ganzen Lehre abhängig gemacht wurde, verhirgt sich ein merkwürdiger methodischer Fehler, und zwar in doppelter Hinsicht.

Die Angelegenheit der „spezifischen" Verbrechercharaktere am Gehirn wird im folgenden ihre besondere Erörterung finden, aus der die Überzeugung zn gewinnen sein möchte, wie gering im Grunde die Bedeutung dieses Gesichtspnnktes für die Frage der Verbrechergehirne als solche erscheint. Wir werden einsehen, daß solche ausschließliche Eigentümlichkeiten nicht nur nicht vorhanden sind, sondern vor allem, daß es ihrer keineswegs bedarf, um das tatsächliche Verhalten der Verbrechergehirne voll zu verstehen. Doch können wir schon hier die Frage nicht umgehen: Auf welchen Grundlagen ruhte die Erkenntnis jenes „Normaltypus", an dem man die Zustände der Verbrechergehirne zu ermessen gesucht hat? Welche Herkunft und Beschaffenheit hatten die Urkunden, die dazu dienten, um als „Norm" der Erscheinungsweise der Verbrecher und Degenerierten verglichen zu werden? Die Frage ist nicht müßig. Denn das Material der Seziersäle wird kein einsichtsvoller Beobachter als von dem kriminalanthropologischen Standpnnkt unverdächtig nnd einwandfrei anerkennen.

Wir wissen im allgemeinen nicht viel von seiner Beschaffenheit, es dürfte aher in mancher Hinsicht zutreffen, was schon einer der Begründer der kriminalistischen Gehirnlehre von den an die Obduktionsränme Überlieferten sagt, daß es meist Individnen sind, die im Leben „kompletten Schiffbruch erlitten haben". Ich möchte dazu bemerken, daß viele Anatomien notorisch aus Strafanstalten mit Leichen versorgt

werden. Es gehört viel Wohlwollen und Nachsicht dazu, um Befunde, die von solchem Material herrühren, als gewöhnlich oder gar als normal vom Standpunkte der jetzigen Degenerationstheorie aufzunehmen. Im Grunde entzieht sich die Lehre von den Verbrechergehirnen und die damit zusammenhängenden Angaben, wie man sieht, überhanpt einer strengen Kontrolle. Ob beispielsweise ein Hingerichteter, dessen Gehirn vorliegt, seiner Natur nach schlecht, verbrecherisch veranlagt war, dafür kann es wohl Daten geben. Aber wie sollen wir von einem im Spital Gestorbenen, selbst wenn über ihn mehr feststeht, als Namen, Alter, Geburtsort usw., erfahren, daß er kein psychisch Entarteter, kein Dieb, kein Fälscher war? — Bessere Gesellschaftskreise? Wer kennt nicht die Unzahl der vornehmen Strolche.

Praktisch liegt die Sache nun so, daß wir uns bei dem Versuch, die Gehirne der echten Verbrecher vergleichend zu beurteilen, auf ein relativ einwandfreies Material bescheiden müssen.

In diesem Sinne wurden die dem folgenden zugrunde liegenden „Normaldaten", die sich auf hundert Gehirnhemisphären von Erwachsenen beziehen, zu beschaffen gesucht. Die Obduzierten gehörten zwar den unteren Volksschichten an, fast ausschließlich dem Bauernstand entstammend, aber es waren sämtlich Individuen, die im Spitale von ihren Angehörigen verpflegt, der öffentlichen Fürsorge nicht zur Last fielen, die Unkosten der Verpflegung bezahlten und zuletzt auch von der Verwandtschaft beerdigt wurden. Für die Vornahme ihrer Obduktion bestand daher keinerlei gesetzliche Grundlage, aber das Volk weiß das in unserem Lande meist nicht, glaubt, es müsse so sein, und duldet es gewöhnlich, wenn auch oft murrend. Einen Teil der Obduzierten habe ich im Leben selbst gesehen, ebenso wie ihre Angehörigen. Einer von diesen fragte mich, warum man seiner Frau, vor deren Bahre er stand, der Kopf geöffnet, sie wäre doch nie gestört gewesen. Dies war freilich niemand von denen, über deren Gehirne im folgenden die Rede sein wird; alle galten vielmehr für geistesgesund; ich habe in diese Sammlungen überhaupt nie ein Gehirn ans psychiatrischen Anstalten aufgenommen. Bei Leichen, an denen trotzdem irgend welche Zeichen von Degeneration, sei es am Kopf oder am übrigen Körper zu bemerken waren, wurde das Gehirn auch abgelehnt.

Alle diese Notizen sollen nur andeuten, daß es sich hier um ein Material handelte, bei dem mindestens mehr Aussicht als sonst auf Erlangung „normaler" Befunde vorhanden war und das, soviel ich weiß, in dieser Qualifikation und Herrichtung bisher anderen Beobachtern nicht als Grundlage vergleichender kriminologischer Gehirn-

studien vorgelegen haben dürfte. In der gegenwärtigen Mitteilung werde ich bemüht sein, gestützt auf die an jenem Materiale erzielten Erfahrungen über die Verhältnisse normaler Gehirne, möglichst vorurteilslos in den Geist der früheren Forschungen an Verbrechern einzudringen, zunächst mit der Absicht, eine selbständige Meinung darüber zu erhalten, ob die bisher zu den Verbrechercharakteren in Beziehung gebrachten Gehirnzustände sich tatsächlich als etwas der Norm Fremdes, Eigenartiges, Besonderes bewähren oder ob das Studium der neuen Serien von Verbrechergehirnen hinfort auf anderen Gesichtspunkten zu basieren sein möchte. Schon von früheren Erfahrungen her war es mir bekannt, daß selbst die selteneren von diesen Merkmalen gelegentlich auch an gewöhnlichen Gehirnen auftauchen. A priori war also nicht zu erwarten, daß sich „spezifische" Unterschiede im hergebrachten Sinn dieses Wortes, also ganz spezielle Bildungen, die an Gehirnen Unbescholtener nicht wiederkehren, würden nachweisen lassen. Das Augenmerk mußte also von vornherein auf das Verhalten und die gegenseitige Anordnung der Variationen gerichtet bleiben.

Wenn der Verbrecher im allgemeinen zweifellos ein zusammengesetzter Begriff ist und in keiner Weise einen einheitlichen Typus darstellt, tritt der sozusagen erbliche, degenerierte Verbrecher, der von Natur aus Verkommene gewiß als eine Erscheinung auf, deren seelisches Gebaren in manchen Hinsichten außerhalb eines normalen Rahmens liegt. Man kann sich auch so ausdrücken, daß man sagt, in seinem Seelenleben sind gewisse Abweichungen von der als durchschnittlich anzunehmenden Gleichgewichtslage vorhanden, und diese Abweichungen sind es, die in dieser oder jener Weise zu „verbrecherischen" Taten führen. Wir können nicht erwarten, in der Körperlichkeit ohne weiteres Bildungen zu bemerken, die direkt verbrecherischen Anlagen zur Grundlage dienen, sie etwa so bedingen, wie dies beispielsweise ein typisch mikrokephales Gehirn hinsichtlich des Idiotismus tut. Aber man darf wohl erwarten, daß schon morphologisch bestimmte Tatsachen hervortreten werden, die jene Störung der physio-psychologischen Gleichgewichtslage andeuten, sie zum Ausdruck bringen. Das ist schon deshalb wahrscheinlich, weil gerade unter den schweren Rezidivisten nachweisbar eine bestimmte Anzahl notorischer Epileptiker auftreten. Und hinsichtlich solcher und vieler anderer Typen von Geisteskranken dürfte es jetzt gegründet sein, anzunehmen, daß sie andere Variationsverhältnisse aufweisen, im Körperlichen wie im Geistigen, und daß bei ihnen bestimmte morphologische Bildungen („Stigmen", „Degenerationszeichen") im ganzen häufiger vorkommen, als bei Vollgeistigen. Bei einzelnen angehörenen

Störungen der Zentralorgane scheinen sich Variationen zu hänfen, die ohne eine direkte, erkennbare physiologische Bedeutung für das Organleben zu haben, dennoch faktisch da sind, und man darf daraus schließen, daß die angeborene Störung bezw. Neigung zur gestörten Funktion in irgend einem Kausalnexus stehen müsse mit der Art und Weise der Formausprägung der Materie. In einem gewissen Sinne erscheint es dabei von keiner großen Bedeutung, ob die betreffenden morphotischen Variationen am Kopfe, an den Blutgefäßen, am Knochensystem oder vielleicht an der Nebenniere hervortreten. Sie sollen uns ja den Wahnsinn, die Epilepsie, die Paralyse nicht vom Standpunkte der rationellen Physiologie direkt erklären; auf ihren unmittelbaren funktionellen Schaden oder Nutzen, den sie bringen, kommt es ja nicht an. Wenn wir bei Degenerierten und Verbrechern bemüht sind, gerade auf das Gehirn besonders acht zu geben, geschieht dies zunächst nur deshalb, weil wir die Variationen der nervösen Zentralorgane, wenigstens in groh anatomischer Beziehung, relativ noch am besten kennen und unter anderem weil hier schon unter gewöhnlichen Verhältnissen eine hervorragende Kraft der Variationsbildung sich ausspricht. Ich meine, in diesen Sätzen dürfte zugleich auch die eigentliche anatomische Berechtigung eines Studiums der Verbrechergehirne ausgedrückt sein.

Obwohl die Variationslehre des Gehirns sich vorwiegend auf dem Gebiete der Windungen des Vorderhirnmantels bewegt, werde ich im folgenden auch einige andere Verhältnisse, vor allem die der allgemeinen Gehirnform, des Gehirngewichts und der Gehirngefäße, sodann einzelne spezielle Formausprägungen am übrigen Gehirn wenigstens in ganz allgemeinen Zügen zu behandeln suchen, um auch über den gegenwärtig herrschenden Zustand der Frage einen etwas vollständigern Überblick zu erhalten.

Man darf jedoch bei der Behandlung eines so schwierigen Gegenstandes, einen genauen Begriff von seinem Umfang zu gewinnen, nicht vergessen, aus welch bedeutungsvollen Anfängen er sich hervorgebildet hat.

Anatomisch-physiologisch ist die kriminalistische Gehirnlehre, so viel ich weiß, zuerst von Gall begründet worden, in dessen umfangreichem Prachtwerk man eine in vielen Hinsichten, namentlich auch vom Standpunkte der neueren Auffassungen Lombrosos und anderer erstaunliche Darstellung dieser Angelegenheit findet[1]). Er lehrte vor allem, daß das Verbrechen in vielen Fällen eine physiologische Be-

1) F. J. Gall, Anatomie et physiologie du système nerveux en général et du cerveau en particulier. Vol. III Paris 1818 p. 252 ff.

gründung hat, daß der Verdrecher ein geistig-moralisch defektes Individnum ist, daß dieser Defekt in seiner Körperlichkeit in sichtbarer Weise zum Ansdruck kommt, und daß dies ganz besonders am Gehirn der Fall ist, wo von ihm bei einer Anzahl schwerer Verbrecher eine übermäßige, dem Schädel sich aufprägende Ansbildnng einer Gegend beobachtet wurde, die in der hentigen Anatomie als mittlere Schläfenwindung zn bezeichnen wäre.[1]) Es ist gewiß merkwürdig, daß bisher niemand den Versnch gemacht hat, nachznsehen, ob Galls Beobachtung, für die er ja Belege genug aufführt, richtig war, oder ob er sich getänscht hat. Die Frage ist bis auf den heutigen Tag offen. Und doch liegt eine anatomische Unmöglichkeit hier nicht vor. Ich möchte nur bemerken, daß gerade an der von Gall bezeichneten Stelle das Gehirn beachtenswerte Unterschiede der Wölbungsverhältnisse aufweist, wie ich mich an in situ durch Gefäßinjektion erhärteten Objekten direkt überzeugt habe. Es kommen also am Gehirn derartige Zustände, wie sie Gall schildert, unzweifelhaft vor, wenn ich auch nicht sagen kann, ob sie bei Verbrechern häufig sind. Ebenso erscheint die Schädelregion in der von ihm bezeichneten Ansdehnung — vom nnteren Scheitelbeinrand bis zum Ohr — bedentenden Schwankungen der Ansmodellierung unterworfen, was jeder, der eine Reihe Schädel vergleicht, ohne weiteres einsehen wird. Knrz, gegen die Beobachtung als solche lassen sich im Grunde keine ernstlichen anatomischen Bedenken vorbringen, und es steht daher wenigstens soviel fest, daß Gall als erster einen kriminologischen Gehirnbefund gemacht hat, der bisher vollkommen nnwiderlegt dasteht.

I. Allgemeine Formverhältnisse.

Die Frage, ob die allgemeine Gestaltung des Gehirns bei den Verbrechern bemerkbare Abweichungen von der Norm aufweise, ist, sofern es sich nicht um offenkundige pathologische Verbildungen handelt, schon deshalb mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil in dieser Hinsicht sich der Einfluß der Rasse in hervorragender Weise geltend macht. So wird es zu erklären sein, daß in einigen Reihen von Verbrecherschädeln mehr dolichokephale (Bordier, Jentsch), in anderen sehr viele brachykephale (Lombroso, Benedikt), in noch anderen beide Typen gleichmäßig neben einander (Pitard) vertreten waren.

Unter 24 Schädeln schwerer Verbrecher, die sich im Jardin des Plantes finden, zählte Obolonski zwölf brachy- bezw. hyperbrachyke-

1) Cf. den Atlas dazu, Pl. VIII (die Windung ist mit VI bezeichnet, wie auch an den Abbildungen vom Schädel der Mutter- und Geschwistermörderin. Madeleine Albert de Moulins Pl. LXIII).

phale und acht mesokephale; echte dolichokephale waren nur drei vorhanden. [1])

Bei Geisteskranken sind übrigens Unterschiede der gesamten Hirnform bemerkt worden. Peli z. B. fand bei

120 Geistesgesnnden einen Cerebralindex von 84,42 für Männer, von 83,45 für Franen,
450 Geisteskranken „ „ „ 83,73 „ „ „ 82.96 „ „

aber die Differenz ist im ganzen keine sehr große, und in beiden Gruppen erwies sich der subbrachykephale Typus in gleichem Grade (mit etwas über 50 Prozent) als vorherrschend.[2])

Der Annahme Pelis, daß bei den Geisteskranken im Durchschnitt die längliche Gehirnform überwiege, was seiner Zeit auch Meynert am Schädel festzustellen suchte, stehen die Befunde von Haškovec und Matiegka[3]) gegenüber, aus denen hervorgeht, daß der durchschnittliche Index des Kopfes Geisteskranker von der Norm nicht abweicht, daß aber die mittleren Indexwerte bei ihnen seltener, die extremen häufiger als gewöhnlich auftreten.

Diese Abweichung vom Mittel, bemerken hierzu die Verfasser scheint zur Geisteskrankheit zu prädisponieren. Gemeint ist damit eine Alteration der gewöhnlichen, für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe typischen Variationsstruktur der Gehirnentwickelung.[4])

Zu den vom Gehirn direkt abhängigen Eigentümlichkeiten der Verbrecherschädel [5]), die von jeher besonders beachtet wnrden, gehört neben der Abflachung des Scheitels das bekannte Merkmal der verminderten Entfaltung der Stirngegend.

Corre und Lombroso haben darüber spezielle Daten geliefert. In neuerer Zeit betonte sodann Schelowski die Häufig-

1) N. A. Obolonski, Verbrecherschädel. Wêstnik obscestw. gig. snd. i prakt. medic. 1890 Bd. VIi, Heft 1, S. 10.

2) G. Peli, L'indice cerebrale nei sani di mente e negli allenati. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. Vol. XXIV fasc. 3.

3) L. Haškovec und J. Matiegka, Beiträge znr Anthropologie der Bevölkerung Böhmens. Národop. sborn. čestkoslav. 1899. 4—5, S. 20.

4) Man vergleiche zn diesem Gegenstand insbesondere: G. Mingazzini, Osservazioni anatomiche sopra 75 crani di aiienati. R Accadem. Medica di Roma 1887 Serie II Vol. IiI i tav.

5) Die sonstigen „Degenerationszeichen" am Schädelskeiett kommen hier nicht in Betracht. Die Literatur dazn ist nnübersehbar. Manchmal ist eine erstaunliche Hänfnng von Anomalien bei demselben Individuum vorhanden. A. de Blasio (Anomalie multipie in nn cranio di prostituta. Riv. mens. psichiatr. for. antrop. crimin. scienze aff. 1900 Vol. III p. 293) beschreibt an dem 1225 cbem messenden Schädel einer im Bordell geborenen Znchthäuslerin nnd Prostituierten: Processus frontalis ossis temporum; Jnkaknochen, Os malare bipartitum, Torus palatinus, Plagiocephalie, glatte Nähte. Mehr kann man nicht verlangen.

keit stark zurückweichender, niedriger Stirnen bei epileptischen Verbrechern[1]), an denen zugleich viele Fälle von Plagiokephalie, Asymmetrie nnd Steilheit des Hinterhauptes bemerkt wurden. Schmalheit der Stirngegend beobachtete Jentsch[2]) an einer Reihe von Verbrecherschädeln. Van der Plaats, der die Ansicht vertritt, daß der Entwicklungsgang des Kopfes von Verbrechern und Irren ein ganz anderer ist, als bei Ehrbaren und Gesunden, fand bei Mördern und Geisteskranken eine Verminderung der Durchmesser des Vorderschädels[3]). Auch Pitard ermittelte an Verbrecherschädeln eine etwas geringere Ansdehnung des Stirnteiles[4]), doch hält er eine größere Snbcerebralkurve für eine ganz besonderes Charakteristiknm derselben, ohne im übrigen das Vorhandensein eines spezifischen kraniologischen Verbrechertypns anzuerkennen. Zufolge den Beobachtungen Mirabellas sollen nnter den Rezidivisten namentlich die Schänder und Brandstifter auffallend niedrige Stirnen haben.[5]) Anf die schwächere Ausbildung des Stirnteiles der Hirnkapsel bei Verbrechern legte Lombroso, obwohl ihm die bezüglichen positiven Nachweise Benedikts und anderer znr Seite standen, im ganzen keinen großen Wert[6]): er konstatiert nur, daß Minimalwerte für das Maß der Stirnkurve bei Verbrechern relativ stärker vertreten sind, als bei Unbescholtenen.

Dennoch steht die Tatsache, daß die Stirnbeine von Verbrecherschädeln eine verhältnismäßig geringe Flächenentwicklung haben, nach den Untersuchungen Debierres wohl außer jedem Zweifel.[7]) Anch Sernoffs vergleichende Messungen an je 18 Schädeln von Verbrechern und Ehrlichen brachten eine Bestätigung der Tatsache der geringen räumlichen Ausdehnung des Stirnbeines an Verbrecherschädeln, aber dieser Autor weist auf Grund spezieller enkephalometrischer Erhebungen

1) R. Schelowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Kgl. Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

2) E. Jentsch, Studio su cinque cranl di criminali abissini. Arch. di psich., sc. pen. ed antrop. crim. 1897 Bd. XVIII p. 493.

3) Van der Plaats, Berekeningen over de metingen van de hoofden van gewone menschen, misdadigers en krankzinnigen. Feestbundel uitgeven door de Nederlandsche Vereenigung vor Psychiatrie 1897 S. 305.

4) E. Pitard, A propos d'une série de 51 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1898, Vol. IX p. 237. Archiv. sc. phys. et nat. Genève 1899. Vol. VII p. 70.

5) E. Mirabella, Note antropologiche su 275 recidivi. Riv. univers. med. chir. e scienze aff. 1900.

6) C. Lombroso, Der Verbrecher, Deutsch von M. O. Fraenkel, Hamburg, 1887 S. 150.

7) A. Debierre, Le crâne des criminels. Biblioth. de Criminologie. Lyon 1875.

nach, daß zwischen den Dimensionsschwankungen des Stirnbeins und der Stirnlappen des Gehirnes absolut kein Parallelismus vorhanden ist, daß also gelegentlich maximale Stirnbeine bei kleinen Stirnlappen bestehen und umgekehrt, und daß die ganze Sache insofern, wie er sich ausdrückt, gegenstandslos wird.[1])

Morphologisch dürfen wir uns hinsichtlich der Bedeutung der in Rede stehenden Eigentümlichkeiten des Stirnbeins keinen Zweifeln hingeben. Sowohl die niedrige und sogenannte fliehende Stirn, die ein bekanntes Merkmal niederer oder mindestens primitiver Entwickelung darstellt, als die geringe sagittale Raumentfaltung des Stirnteiles der Hirnkapsel haben wir, nach dem gegenwärtigen Zustande der hierhergehörigen anthropologischen Erkenntnisse, als Ausdruck einer unvollkommenen Aushiegung und Wölbung dieser Region des Schädels aufzufassen. Und diese beruht ihrerseits auf einer entsprechend ungenügenden Ausladung des Stirnteiles des Gehirnrohrs nach vorne, nach oben und nach den Seiten hin.

Bei Vorhandensein einer zurückfliehenden Stirn findet man den Stirnlappen des Großhirns flach und niedrig, selbst wenn seine und des Stirnbeines lineare Ausdehnung in sagittaler Richtung keine Einbuße erlitten hat. Wenn nicht alles trügt, dann dokumentiert sich die Minderwertigkeit des Verbrechergehirns, was seine allgemeine Form betrifft, nirgends in so sinnfälliger Weise, wie in der Art der Entfaltung ihrer Stirnlappen. Denn es herrschen hier, sofern die mit den neueren kraniologischen Methoden[2]) gewonnenen Erfahrungen der Wahrheit nahekommen, Zustände vor, die ihrem Wesen nach auf phylogenetische Vorstufen bezw. auf die bei rezenten niederen Menschenrassen beobachteten Bildungen zurückführen und morphologisch aus ihnen heraus beleuchtet werden könnten. Der Hinweis, daß die bei Verbrechern beobachteten Formabweichungen des Stirnschädels auch bei Nichtverbrechern vorkommen, daß sie also keineswegs aus der für den Kulturmenschen geltenden durchschnittlichen Variationsbreite herausschlagen, ist an und für sich richtig, aber ohne jegliche Bedeutung für die Tatsache, daß jene Abweichungen unter Verbrechern häufiger, oft auffallend häufig hervortreten.

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Moskau 1895. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI No. 8, S. 323 ff. Man vgl. hierzu die kritischen Bemerkungen Lombrosos in dessen Aufsatz: Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI, No. 15 S. 575.

2) G. Schwalbe, Der Neanderthalschädel. Bonner Jahrbücher 1901 Bd. 139 S. 106. Ferner: Über die spezifischen Merkmale des Neanderthalschädels. Anat. Anzeig. 1901 Erg.-Heft zu Bd. XIX, S. 44.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Schädelform ergibt sich also der Satz: Der Verbrecher hat in der Ausbildung der Einzelmerkmale keine spezifischen, nur ihm allein zukommenden Besonderheiten, aber seine Variationsstruktur ist schon im Gebiete des Kopfskelettes eine andere.[1])

Um sehr vieles auffallender sind die Variationszustände in dem Antlitzteile des Schädels bei den Verbrechern. Aber obwohl sie mit der Ansbildung des Zentralnervensystems in unverkennbarer Beziehung stehen, von ihr in vielen Hinsichten auch bestimmt werden, muß die Darstellnng, nm bei dem speziellen Gegenstande der Untersuchung zu bleiben, an ihnen hier vorbeigehen.

II. Das Verhalten der Gehirngefäße.

Seit den umfassenden Untersuchnngenvon Windle, Duret nnd van Gehnchten ist bekannt, daß die Anordnnng der Gehirnarterien schon unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegt. Die morphologische Bedentung der hier beobachteten Formvariationen hat bisher nur zum Teil ihre Beleuchtung gefunden, aber man darf wohl annehmen, daß es sich um Znstände handelt, die in dieser oder jener Weise mit Besonderheiten der Gehirnanlage und den Ernährungsbedingungen ihrer einzelneu Teile im Zusammenhange stehen. Hierin liegt zugleich die Berechtigung, die Ansbildung der Gehirnarterien nicht nur in Fällen von pathologischer Alteration der Gehirnfnnktionen, sondern auch bei allen sonstigen Abweichungen des Seelenlebens aufmerksam zu verfolgen.

Unter 71 Beobachtnngen an Verbrechern fand Giacomini unter anderem einen Fall von Verkümmerung der Art. basilaris, je einen von totalem Mangel der Art. communicans posterior und von Verdoppelung der Art. communicans anterior, anßerdem 18 Fälle von abnorm starker Ansbildung der Art. communicans posterior.[2]) Auch Flesch beobachtete bei Verbrechern überzählige Zweige der Carotis cerebralis zur Basilaris, Erzatz der Art. cerebelli posterior inferior durch die Art. cerebelli

1) M. Benedikt, (Anatom. Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879) bemerkte an seinen Verbrecherschädeln mehrfach „Verkürznng des Scheitelbogens," bedingt durch „Aplasie" (Verkümmerung) des Parietalhirns, in einigen Fällen auch Reduktion des Occipitalbogens, sowie Asymmetrien der Basis Neben vielen brachykephalen Schädeln kamen auch einige hochgradig dolichokephale vor. Er glaubt, daß Verkürzung des Stirnbogens gelegentlich von einem Zurückbleiben des Stirnhirns abhängen kann.

2) Ich konnte diese Daten, die ich Lombroso (Der Verbrecher, Deutsch von Dr. M. O. Fraenkel, Hamburg 1887 S. 191) entlehne, leider nicht verifizieren, da sie in den mir vorliegenden Werken Giacominis nicht zu finden waren.

Digitized by Google

posterior superior, Unregelmäßigkeiten der Art. profunda cerebri, überwiegende Entwicklung der Basilaris aus der rechten Vertebralis bei fast völligem Schwund der linken, Fehlen der Art. communicans posterior und Atrophie der Art. corporis callosi.[1])

Parnisetti sah in mehr als 65 Prozent seiner Verbrechergehirne Anomalien der Gehirnarterien, vorzugsweise des Circulus arteriosus Willisii. Besonders häufig schienen die Gefäße der linken Hemisphäre ungewöhnliche Variationen aufzuweisen. Oft war geringe Massenentfaltung des Gehirns mit Anomalien der ernährenden Gefäße verbunden.[2]) Am Gehirn des Lustmörders Schneider bestand schwache Ausbildung der Vertebralarterien und Carotiden, sowie ungewöhnliche Kaliberentfaltung der Arteriae communicantes cerebri.[3])

Ob mit solchen Anomalien im konkreten Fall eine mangelhafte Ernährung der Gehirnsubstanz verbunden sein kann, wie dies Parnisetti annimmt, ist schwer zu sagen; unmöglich ist es nicht. Falls atypische Einrichtungen der Gefäßbahnen bei Verbrechern häufiger sind, liegt ihre Bedeutung, wie mir scheint, vor allem darin, daß sie im gegebenen Fall auf das Bestehen einer gesteigerten, der durchschnittlichen Norm nicht zukommenden Variationstendenz des Zentralnervensystems und seiner Bestandteile hinweisen. Es ist ein abgeschmacktes Verfahren, alle Erscheinungen am menschlichen Körper immer wieder auf ihren unmittelbaren funktionellen Wert, ihren etwaigen direkten Nutzen oder Schaden zurückführen zu wollen. Eine Arterienvarietät, die keinen erkennbaren Einfluß auf die normale Ernährung des dem betreffenden Stamme oder Ast zugewiesenen Gewebsterritoriums übt, kann trotzdem Ausdruck einer tiefen morphologischen und physiologischen Desorganisation sein.

Im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Verbrechergehirne sind die vergleichenden Befunde bemerkenswert, die Wyrubow hinsichtlich der Einrichtung des Circulus arteriosus Willisii bei Geisteskranken und Geistesgesunden erhielt.[4]) Es fanden sich Anomalien

1) M. Flesch, Untersuchungen über Verbrechergehirne. Anatomische und anthropologische Studien. Würzburg 1882, Tabelle 1.

2) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coeur. Archiv d'anthropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643. Compt.-Rend. Congr. intern. d'anthropologie crimin. 1901 p. 234 et 495.

3) M. et H. Benedikt, Les grands criminels de Vienne: François Schneider. Archiv. d'anthropol. crimin. 1896 Vol. XI p. 14.

4) N. Wyrubow, Unregelmäßigkeiten der Bildung des Circulus arteriosus Willisii, ihre Häufigkeit und Bedeutung bei Geisteskranken. Obosren. psichiatrii 1901, No. 5—6.

dieses Gefäßkranzes bei ersteren, wo sie als Degenerationszeichen aufgefaßt werden, in 52 Prozent, bei letzteren nur in 33 Prozent der untersuchten Gehirne. Weitaus am hänfigsten erwiesen sich dabei Formabweichungen der den Stirnlappen versorgenden Äste (A. cerebri anterior). Wie bei den Verbrechern, hänften sie sich auch hier deutlich im Gebiete der linken Gehirnhemisphäre, was vielleicht zum Teil mit der besonderen Inanspruchnahme dieser Hemisphäre für eine Reihe höherer, spezifisch menschlicher Anlagen (Sprachvermögen) zusammenhängen möchte.

III. Fossula vermiana und Kleinhirn.

Nach allem, was wir bisher von den Beziehungen der Gehirnform zu der Gestaltung des Innenreliefs der Schädelkapsel wissen, ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Abweichungen der Formentwicklung des Kleinhirns auf die Ausbildung der Occipitalschuppe von Einfluß sein können. Ob jene kleine Einsenkung, die als Fossa occipitalis mediana seit einiger Zeit vom Standpunkte der Kriminalanthropologie diskutiert wird, direkt mit den Zuständen des Kleinhirnwurmes etwas zu tun hat, ist eine Spezialfrage, die, wie mir scheint, vorläufig nur sekundäre Bedeutung hat. Wenn ich nicht sehr irre, ist anch Lombrosos ursprüngliche Meinung über diesen Punkt die, daß das Auftreten einer stärkeren Fossa mediana nur im allgemeinen mit „Verbildungen“ des Vermis oft einhergeht [1]), nicht also direkt von einer Größenzunahme dieses Teiles abhängt. Er führt sogar Fälle von Verkümmerung des Cerebellum bei Verbrechern an, woraus jedenfalls hervorgeht, daß die ganze Angelegenheit gar nicht durch Gall inspiriert ist, wie einige zu vermnten scheinen, in der sonderbaren Annahme, daß dies einen Forscher diskreditiere. Die Bezeichnung „vermiana“, die, soviel ich weiß, von Albrecht herrührt, wurde von Lombroso vermieden, der jedoch in neuester Zeit darauf hinwies [2]), daß in 22 von 49 Fällen mit deutlicher Entwicklung einer „Fossetta occipitale“ abnorme Vergrößerung des Wurmes bestand, in 14 Fällen außerdem Größenzunahme einer oder beider Kleinhirn-Mandeln vorhanden war.

Das Raisonnement, daß der Wurm, selbst wenn er sehr groß sei, nicht zur Berührung mit dem Knochen gelange und von den Hemi-

1) C. Lombroso, La fossette occipitale chez les criminels et dans les races humaines. Revue scientif. 1883 Vol. XXXI No. 18 p. 574. — L'uomo delinquente, deutsche Ausgabe von Fraenkel p. 190.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psichiatr., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV p. 34—56.

sphären überragt bleibe, ja auch sonst topographisch nicht mit der Lombrososchen Grube zusammenfalle [1]), verliert gegenüber jenen positiven Befunden sein Gewicht und ist jedenfalls kein zwingender Grund, um die Bezeichnung „vermiana" als unberechtigt fallen zu lassen. Rossis Beobachtung über Vorhandensein der Grube bei Fehlen des mittleren Kleinhirnlappens [2]) erscheint mir von wesentlich größerer Bedeutung, ist aber noch ganz vereinzelt und bleibt vorläufig einer sicheren Beurteilung entzogen.

Le Double glaubt, daß nur unter pathologischen Verhältnissen ein direkter Zusammenhang der Fossetta mediana mit der Ausbildung des Wurmes anzunehmen sein möchte, wobei er sich namentlich auf die Häufigkeit der Varietät bei Hydrocephalus beruft.[3]) Unter gewöhnlichen Bedingungen vermutet er eher eine Abhängigkeit von dem Entwicklungszustand des Sinus venosus, eine Meinung, der sich auch Hiller anschließt [4]) indem er die Entstehung der medianen Hinterhauptgrube nicht auf Wurmhypertrophie, sondern auf Dehnungsvorgänge im Bereiche des Kopfvenensystems zurückzuführen versucht. Aber gleichviel, die Tatsache, daß Lombrosos Fossetta bei Verbechern auffallend stark vertreten ist, kann nach den Belegen, die bisher darüber vorliegen, kaum bezweifelt werden. Sie scheint auch bei einigen niederen Rassen häufig zu sein, wie aus folgender Zusammenstellung Marimòs ersichtlich wird: [5])

---

1) F. Marimò, Contributo allo studio della fossetta occipitale e della cresta frontale nel cranio umano nei normali, pazzi, delinquenti e razze inferiori. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. 1888 Vol. XVII p 243—255.

2) U. Rossi, Un caso di mancanza del lobo mediano del cervelletto con presenza della fossetta occipitale media. Lo sperimentale 1891 Bd. XLV S. 518 bis 528 i tav.

3) Le Double, La fossete cérébelleuse moyenne est-elle un stigmate anatomique caractéristique du criminel-né? Bibliogr. anatom. 1902 Vol. XI p. 56—78.

4) A. Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeins. Dissertat. Königsberg 1903.

5) Was die Rassen betrifft, so muß man es mit Marimòs Prozentziffern nicht so genau nehmen, da er von einigen Typen nur wenige Rassenschädel zur Verfügung hatte, von Australiern beispielsweise nur 14. Außerdem ist der Entwicklungszustand der Fossula occipitalis, wo sie vorhanden ist, ein recht verschiedener, sodaß hinsichtlich einiger Fälle Zweifel entstehen können, ob man sie mitzählen soll. Aber einen ungefähren Maßstab für die relative Verbreitung der Varietät in den verschiedenen Gruppen können wir immerhin aus Marimòs Daten gewinnen, und mehr brauchen wir ja nicht, sofern nur, was wohl nicht zu bezweifeln, die Daten an und für sich richtig sind.

Häufigkeit der „Fossetta occipitalis media“

bei geistesgesunden Europäern . . .	5	Proz.
„ Geisteskranken	15	„
„ Verbrechern	20	„
„ Papua	22	„
„ Ostjaken, Samojeden	25	„
„ Australiern	28	„
„ Neuseeländern	50	„

Zu ganz analogen Befunden gelangte Cascella, der die Häufigkeit der Grube bei Verbrechern (47 Schädel) mit 23,6 Prozent berechnete, während unter 707 gewöhnlichen Schädeln nur 46 Fälle davon (= 6,5 Prozent) vorhanden waren.[1]) Ebenso zählte Zuccarelli unter 21 Schädeln schwerer Verbrecher vier Fälle von Fossa occipitalis media[2]), was einer Häufigkeit von rund 19 Prozent entsprechen würde.

Alle diese Befunde, aus denen deutlich ein Gegensatz zwischen Verbrechern und Durchschnittsmenschen, zwischen höheren und niederen Rassen hervorleuchtet, deuten doch wohl an, daß es sich hier um keine ganz harmlose Varietät handelt, an der nur ganz im allgemeinen ein durchnittlich seltenes Auftreten (von etwa 4,5 Prozent der en bloc genommenen Sammlungen) zu bemerken wäre[3]).

Zunächst ist in morphologischer Hinsicht zu beachten, daß die mittlere Hinterhauptgruppe eine Tierähnlichkeit darstellt. Sie ist Norm bei vielen Sängern (Chiropteren, Insektivoren, Rodentien bis auf Ungulaten, Marsupialier usw.) und wird bei den Affen in Richtung zu den Anthropoiden seltener[4]), findet sich in dieser letztern Gruppe jedoch nur beim Gibbon. Auch Pithecanthropus soll sie haben[5]). Le Double erblickt in dem nach seinen Befunden gar nicht seltenen Auftreten der Varietät beim Menschen einen Atavismus, wenn er darin auch keine spezifische Eigentümlichkeit von Verbrechern findet.

Sodann ist es kaum ein Zufall, daß die bei Verbrechern als häufig festgestellte Grube auch bei Geisteskranken eine bemerkenswerte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archivio di psich., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV fasc. ½ p. 28.

2) A. Zuccarelli, Intorno alla fossetta occipitale mediana o vermiana. L'Anomalo 1903 Vol. IX p. 9.

3) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhdl. d. Gesellsch. Deutsch. Naturf. u. Ärzte. Cassel 1903 Bd. II Abth. 2 S. 226. Der Verf. gründet seine Anschauung auf die in Dissertationen mitgeteilten statistischen Erhebungen von Hiller und Sturmhöfel an Anatomieschädeln.

4) E. Morselli, Sulla fossetta vermiana nei primati. Atti Società Liguist. di scienze natur. e geograf. 1890 I fasc. 2. Archiv. di psichiatr., sc. pen. antrop. crim. 1890. Vol. XI p. 321.

5) Le Double, a. a. O.

Verbreitung aufweist, die die „normale“ Häufigkeit dieser Bildung weit hinter sich läßt. An 118 Schädeln von Geisteskranken fand sie Cascella in 13,6 Prozent, an 73 weiteren in 9,5 Prozent, gegen 6,5 Prozent bei gewöhnlichem Material.[1])

Andererseits beobachtete Paravicini an 296 Schädeln von Geisteskranken 11 Fälle von Fossa occipitalis mediana, jedoch, wie er bemerkt, in Gesellschaft einer ganzen Reihe anderer anatomischer „Degenerationserscheinungen“ [2]). Bergonzoli berechnete an 524 Schädeln Geisteskranker, die ihm vorlagen, für die Fossa occipitalis eine durchschnittliche Häufigkeit von nur 5,72 Prozent, aber unter 54 Schädeln von Epileptikern, die in jener Reihe enthalten waren, fanden sich sechs Fälle davon, was einer Häufigkeit von 11,11 Prozent gleichkommt. Überall sah er als Begleiterscheinung diese oder jene regressive Bildung der Schädelgestalt auftreten.[3])

Daß solche Schwankungen bei Geisteskranken vorkommen, ist ja begreiflich. Bianchi und Marimò berechnen hier 4,5 Prozent, ebensoviel Peli; Paravicini nur 3,5 Prozent; Romiti 12 Prozent; Cascella 13,5, Morselli und Lombroso 14 Prozent; Marimò 15; Mingazzini 22 Prozent für die Häufigkeit der Fossula occipitalis.

Aus den angeführten Tatsachen würde also hervorgehen:

1. daß die Lombrososche Grube als Bildung, die in der Phylogenese als Norm auftritt, gleich vielen anderen solchen „Tierähnlichkeiten“ auch beim Menschen gelegentlich auftaucht, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Häufigkeit von fünf Prozent nicht überschreitet;

2. daß sie bei Verbrechern eine im Verhältnis zum gewöhnlichen Durchschnitt auffallend große Verbreitung hat, und daß sie

3. bei einer Reihe von Geisteskrankheiten und degenerativen Zuständen, unter denen Epilepsie einen hervorragenden Platz einnimmt, in bemerkenswerter, gegenüber der Norm gesteigerter, wenn auch variabler Häufigkeit angetroffen wird.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Verhalten der Fossa occipitalis media nicht ohne Bedeutung sein kann, selbst wenn man von ihren etwaigen Beziehungen zu der Ausbildung des Kleinhirns ganz absieht. Unter sieben Leichen von Geisteskranken, deren Gehirn er untersuchte,

---

1) F. Cascella, a. a. O.

2) G. Paravicini, Sulla fossetta occipitale mediana. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crim. 1903 Vol. XXIV p. 252.

3) G. Bergonzoli, La fossetta occipitale media nei pazzi e nei pazzi epilettici. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crimin. 1904 Vol. XXV p. 25—49.

fand Cascella übrigens sechs Fälle von Hypertrophie des Vermis cerebelli bezw. der Mandeln[1]), manchmal auch beider zusammen, und nimmt daraufhin an, daß es sich um eine Varietät von zweifellos degenerativer Natur handele. Lombroso betont die Bedeutung der Wurmgrube bei Verbrechern und Geisteskranken mit dem Hinweis auf die psychischen und sensoriellen Funktionen des Kleinhirns, die aus psychologischen Erfahrungen, sowie aus Pagenos Experimenten mit Curarereizung als wahrscheinlich angenommen werden können.[2]) Am Gehirn des ungewöhnlich muskelgewandten Banditen Tiburzi soll der Wurm stark entwickelt gewesen sein.[3])

IV. Hirngewicht.

Die ersten Ermittelungen über die Massenentfaltung der Verbrechergehirne schienen in dieser Beziehung auf eine gewisse Rückständigkeit ihrer Ausbildung hinzudeuten, aber, wie so oft, wurde das Gewicht dieser Ergebnisse durch die späteren Erfahrungen wesentlich herabgesetzt. Bei Verbrechen, die große Muskelkraft voraussetzen, ist ein verringertes durchschnittliches Hirngewicht a priori wenig wahrscheinlich. So ist es vielleicht auch, wenn man an den Zusammenhang zwischen Hirngewicht und Intelligenz denkt, mit vielen Fälschern, Betrügern und Dieben, die in ihren Handlungen oft eine erstaunliche, geradezu geniale Geistesgewandtheit und Verschlagenheit beurkunden. Aus dem bloßen Gewicht der Zentralorgane ist unter bestimmten Voraussetzungen wohl im allgemeinen ein Rückschluß auf bestehende Entwicklungsminderwertigkeit denkbar, aber direkte Beziehungen zum Verbrechen oder zu speziellen verbrecherischen Anlagen daraus ableiten zu wollen, wäre ein höchst sonderbares Unternehmen. Niemand hat dies auch bisher ernstlich versucht, am wenigsten die Lombrososche Schule, soweit ich die hierhergehörigen Schriften derselben einsehen konnte. Der Verfasser des mehrfach zitierten Buches über den Verbrecher konstatiert bloß als empirisches Ergebnis, daß in einzelnen Abarten des Verbrechens ein besonderes Verhalten des Gehirngewichtes zu bemerken war und daß beispielsweise zwischen Dieben und vorbedachten Mördern in diesem Punkte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antr. crim. 1903 Vol. XXIV. fasc. 1—2 p. 28.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psich., sc pen. ed antr. crim. 1903. Vol. XXIV p. 34—56.

3) C. Lombroso, Il cervello del brigante Tiburzi. Archiv. di psich. sc. pen. ed. antropol. crimin. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145—156.

gewisse Unterschiede vorhanden sind. Daß ein im übrigen tadelloses Zentralnervensystem bloß infolge einer zurückgebliebenen Massenentwicklung sich als minderwertig erweist, scheint theoretisch nicht undenkbar. Aber wie oft wird das vorkommen? —

Im Anschlusse an Leluts ältere Bestimmungen [1]), der bei zehn hingerichteten Verbrechern ein (jedenfalls nur sehr mäßig herabgesetztes) mittleres Hirngewicht von 1350 Gramm gefunden hatte, bezeichnete es Bischoff als auffallende Tatsache, daß von 16 Raubmördern, deren Gehirne er untersuchte, nur einer über dem Mittel stand, während ihr Durchschnitt (1272 Gramm) um volle 90 Gramm hinter dem mittleren Gewicht (1362) zurückblieb, das dieser Autor für ehrbare Menschen festgestellt hatte. [2]) Da Bischoff auf eine nähere Analyse dieser Befunde nicht eingeht, will ich die betreffenden Gewichtszahlen, deren ich 18 finde, aus seinen Tabellen hierhersetzen. Es sind die folgenden (M = Grenze des durchschnittlichen Gewichts für Unbescholtene):

1153	1200	1317		1365	1431
1180	1212	1332			1455
1185	1221	1333	M		1610
1190	1257	1335			
	1272	1360			

Als auffallend möchte ich hier vor allem die eigentümliche, schon oft bemerkte Variationsstruktur dieser Reihe bezeichnen. Denn es finden sich darin unverhältnismäßig viel Untermittelwerte, also eklatant kleine, leichte Gehirne unter 1300. Ihre Zahl macht, wie man sieht, mindestens 50 Prozent oder die Hälfte der ganzen Reihe aus, gegenüber etwa 30 Prozent solcher Werte in der Norm. Die Anzahl der übermittelschweren Gehirne (über 1400) erscheint nicht übermäßig groß. Dagegen finden sich nur einige wenige, deren Gewicht in der Nähe des für die Norm geltenden Mittels liegt. Kurz, man kann schon in einer so kleinen Reihe nicht die Neigung dieser Gehirne verkennen, sich hinsichtlich ihrer Massenentwicklung mehr innerhalb der terminalen Variationen zu bewegen: eine Besonderheit, die bekanntlich vielfach auch in den Formverhältnissen abnormer und degenerierter Gehirne hervortritt.

Nun hatte Bischoff noch eine größere Anzahl (über 100) Gehirne anderer „Sträflinge", darunter mehrere Mörder, aber sonst größtenteils

1) Lelut, Gazette méd. de Paris. II Sér. Année 1837 Vol. V p. 146. Zit. nach Bischoff.

2) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. Bonn 1880. Tabelle I. Männer von 1—80 Jahren.

Raubmörder, Totschläger und „vorzüglich Diebe“. Hier ergab sich ein um 11 Gramm das normale Hirngewicht übersteigender Durchschnitt (1373), was Bischoff geneigt ist, teilweise auf die bessere Körperentwicklung der Landbevölkernng, der jene Gehirne entstammten, zurückzuführen. Aber es zeigte sich zugleich, daß auch in dieser Reihe die Zahl der ganz leichten und der überschweren Gehirne etwas reichlicher vertreten war, als an dem gewöhnlichen Material, obwohl die Unterschiede, wie ich aus einer Nachprüfung der Zahlen ersehe, im ganzen nicht sehr groß erscheinen.

Ein ähnliches Verhalten tritt auch hinsichtlich der Schädelkapazität zu Tage.

Anch hier zeigt sich eine besondere Variationsstruktur in dem Sinne, daß die mittleren Werte bei Verbrechern in einem geringeren Verhältnis, als bei Normalen, dagegen in stärkerem Verhältnis die minimalen und maximalen Werte angetroffen werden, während der allgemeine Durchschnittsmittelwert bei den beiden Gruppen keinen bemerkbaren Unterschied aufweist.[1])

Manouvrier berechnete für 45 Mörderschädel eine Kapazität von durchschnittlich 1571 ccm, desgleichen Mac Curdy [2]) für 51 Galeerensträflinge eine solche von 1565 ccm, wobei jedoch die Reihenanordnung der Maße zu folgendem Ergebnis führte:

Schädelkapazität	Moderne Pariser	Franz. Mörder	Franz. Galeerensträflinge.
1200—1300 cbcm	1,8 Proz.	— Proz.	3,9 Proz.
1300—1400 „	10,0 „	8,9 „	5,9 „
1400—1500 „	21,8 „	17,8 „	15,6 „
1500—1600 „	30,8 „	33,3 „	35,9 „
1600—1700 „	17,4 „	17,8 „	25,5 „
1700—1800 „	14,5 „	13,3 „	7,8 „
1800—1900 „	4,5 „	6,7 „	5,9 „
über 1900 „	—	2 2 „	—

Ob, wie es demnach scheinen könnte, einzelne Gruppen oder Typen von Verbrechern durchschnittlich ein höheres, andere hinwiederum ein gegen die Norm etwas niedrigeres Hirngewicht aufweisen, wage ich nicht zu entscheiden. Tatsache ist, daß auch Motti in neuerer Zeit

---

1) J. Ranke, Die Schädel der altbayerischen Landbevölkerung. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns. 1879 Bd. II. S. 55.

2) G. G. Mac Curdy et N. Mohyliansky, Le polds et la capacité du crâne, le poids de la mandibule, les indices crânio-mandibulaire, crânio-cérébral etc. étudiés sur 61 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1897, Sér. IV Vol VIII fasc. 5 p. 408.

das Gewicht von Verbrecherhirnen mit durchschnittlich 1363 Gramm höher fand, als das seiner Normalhirne (1331)[1]).

Andererseits betont Schelowski die auffallende Kleinheit des Kopfes epileptischer Verbrecher.[2]) Mondios[3]) und Parnisettis Verbrechergehirne standen in den meisten Fällen unter dem für Gesunde festgestellten mittleren Gewicht[4]), ebenso wie die von Varaglia und Silva gemessenen Verbrecherinnenschädel eine verminderte Kapazität aufwiesen.[5]) Unter sieben Kapazitätsziffern von schweren Verbrechern, die Benedikt mitteilt, findet sich eine von unter 1200, mehrere von unter 1400 ccm.[6]) Ebenso bemerkte Mingazzini eine größere Häufigkeit von Submikrokephalie bei Verbrechern.[7]) Unter sechs Boxern zählte Ranke zwei Gehirne mit abnorm kleinem Gewicht[8]). Das Gehirn der 22jährigen Muttermörderin Marie Köster wog 1164 Gramm, obwohl es durch hohen Wassergehalt abnorm beschwert war[9]); das des Raubmörders Leopold Freud, 23 Jahre alt, 1340 Gramm mit den Meningen und dem Blute[10]); das des Mörders Bobbe, der von kleiner Statur war, 1400 Gramm[11]), das Gehirn des 43jährigen hochgewachsenen

---

1) G. Motti, Anomalie degli organi interni nei degenerati. L'Anomalo 1894/1895 Vol. VI p. 131.

2) R. Schelowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

3) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Contributo allo studio delle circonvoluzioni cerebrali nei delinquenti. Archiv. per l'antropol. e l'etnolog. 1895 Vol. XXV. Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1896 XVII, 477.

4) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coeur. Arch. d'antropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643.

5) S. Varaglia e B. Silva, Note anatomiche ed antropologiche sopra 60 crani e 42 encefali di donne criminali italiane. Bibliot. antropol.-giurid. 1886 Ser. 2 Vol. VII.

6) M. Benedikt. Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879.

7) G. Mingazzini, Sopra 30 crani ed encefali di delinquenti italiani. Riv. sperim. di freniatr. 1888 Vol. XIV, fasc. 1—2 p. 1—49.

8) J. Ranke, Corr.-Bl. Deutsche Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urg. 1904. XXXV No 2 S. 10. Die Gewichtsdaten sind: 1185, 1263, 1468, 1470, 1552, 1558, die beiden letzten, wie R. bemerkt, übergroß.

9) O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888 N. F. Bd. XLVIII S. 396.

10) A. Willigk, Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. Prag 1876, Bd. CXXXI S. 16.

11) W. Waldeyer, Corresp.-Bl. Deutsch. Gesellsch. Anthrop., Ethnog., Urg. 1901 Bg. XXXIII, No. 11—12 S. 140.

nnd starken Mörders Prévost mitsamt den Meningen 1422 Gramm [1]), das des Präsidentenmörders Leon Czolgosz 1460 Gramm [2]).

Eine deutlich abnorme Schwankungsbreite des Gehirngewichts, die zu der bei Verhrechern gewisse Analogien bietet, scheint auch durch Geisteskrankheiten bedingt zn werden. Ganz abgesehen von Idiotie, die gelegentlich Gehirne von 700 Gramm anfweist, gelangen beispielsweise bei der progressiven Paralyse Werte von 1000 nnd darunter zur Beobachtung, und nach den Untersuchungen von Bartels, die sich auf 1240 Wägungen stützen, scheint in der Tat hervorzugehen, daß manche — der Verf. hehauptet alle — Geisteskrankheiten von einer Verminderung des durchschnittlichen Gehirngewichts begleitet werden.[3]) Bei Epileptikern werden auffallend viel ganz leichte und sehr zahlreiche schwere nnd schwerste Gehirne angetroffen [4]), und ähnliches gilt von der Irrenparalyse, hei welcher Ilberg außer schweren auch mehrere Gehirne von 900 Gramm und darunter antraf.[5]) In dem durchschnittlichen Hirngewicht vermochten Meyer und Heiberg, abgesehen von Pericnccphalitis, wo Mindergewicht hestand, keinen nennenswerten Unterschied zwischen Geisteskranken nnd Boyds Normalziffern zn ermitteln [6]), während andererseits Cascella aus 214 Gehirnen Geisteskranker ein Mittel von 1231, die Pia eingerechnet, vorfand, wobei Epilepsie, Phrenasthenie, Dementia senilis und paralytica mit den geringsten Werten vertreten waren.[7])

Ob das Kleinhirn bei Verhrechern ein höheres Gewicht erreicht, wie dies behauptet worden ist, scheint jetzt einigen Zweifeln zu begegnen. Varaglia nnd Silva hestimmten das Klein- nnd Mittelgehirn

---

1) P. Broca, Le cervean de l'assassin Prévost. Bnll. Soc. Anthropol. Paris 1880 Sér. 3 Tome III p. 233.

2) E. A. Spitzka, Americ. Journ. of insanity. 1902 Vol. LVIII No. 3 p. 390.

3) Bartels, Über das Gehirngewicht bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatr. 1888 Bd. XLIV, S. 180.

4) Tigges, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1889 Bd. XLV S. 97.

5) G. Ilberg, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile von 102 an Dementia paralytica verstorbenen Sachsen. Alglem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1903 Bd. LX, S. 330.

6) E. Mayer und P. Heiberg, Recherches snr le poids du cerveau chez les aliénés de l'hospice St. Jean à Copenhague. L'Anthropologie 1895 Vol. VI, p. 625.

7) F. Cascella, Sul peso del cervello nei malatti di mente. Atti X Congr. Soc. fren. ital. in Napoli 1900.

Digitized by Google

von 60 Verbrecherinnen [1]) zu durchschnittlich 155 Gramm, bei ehrbaren Frauen zu 141; späterhin aber ermittelte Motti für das Verbrecherkleinhirn ein Gewicht von nur 140 Gramm gegen 143 in der Norm [2]), Es ist möglich, daß auch hier, wie beim Gesamthirngewicht, Durchschnittszahlen die wirklichen Verhältnisse nicht richtig beleuchten.

V. Das Vorderhirn.

In der ungewöhnlich lebhaften Diskussion, die sich im Anschluß an Benedikts erste Mitteilungen über den Typus der „Rückfallgehirne" entspann [3]), erhielten die außerordentlichen Schwierigkeiten dieses merkwürdigen Problems schon eine gewisse Beleuchtung. Die Stellungsnahme der Psychiater und Fachanatomen, auf deren Stimme es der allgemeinen Auffassung ja zunächst ankam, war anfänglich deutlich ablehnend. Meynert erklärte es mit einer bei einem gebildetem Arzt und Forscher fast unverständlichen Rücksichtslosigkeit a priori für völlig unwahrscheinlich, daß Zustände von so komplizierter Art, wie sie bei Verbrechern in Betracht kommen, in verschiedenen Fällen auf einen bestimmten regelmäßigen Gehirnbefund zurückführbar wären [4]), was übrigens niemand behauptet hatte.

Aus dem Kreise der Fachanatomen hat nächstdem K. v. Barde-

1) S. Varaglia u. B. Silva, a. a. O. und C. Lombroso, Der Verbrecher S. 184.

2) G. Motti, L'Anomalo 1894.

3) Die ältesten anatomischen Angaben über „Abweichungen" der Gehirnausbildung bei Verbrechern scheinen auf Benivieni († 1502) und Tommaso Bartolini zurückzuführen (cf. C. Bonfigli, Sette osservazioni sull cerveilo dei malfattori. Archiv. si psichiatr., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1897 Bd. XVIII. fasc. 2/3 p. 299—300). Eine kurze Notiz darüber findet sich ferner bei Huschke (Schädel, Hirn und Seele S. 171). Ein Vorgänger von Benedikt ist Hamy (Encéphale d'un supplicié; — absence du premier pli de passage gauche. Bull. Soc. Anthr. Paris 1873 I. p. 18).

4) Th. Meynert, Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen. Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte Wien 1876 Nr. 25 S. 144—148. Hier eine kleine Probe von Meynerts polemischen Methoden. Der Hinterhauptlappen (als Sitz der Moral!), führt er aus, wiegt bei den Affen 20 %, beim Menschen 15 % vom Vorderhirn; also bedeutet größere Affenähnlichkeit größere Moral! — Kann man noch ungerechter sein? Meynert verschmäht es sogar nicht, sich in dieser Sache um Witzeleien zu bemühen, indem er bemerkt: „Gall hält die Spitzköpfe, Carus die Langköpfe, Benedikt die Kurzköpfe für zum Verbrechen veranlagt", worauf letzterer (Anatom. Stud. an Verbrechergehirnen S. 136) mit Recht feststellt, daß die Köpfe alles andere, aber nicht korrupt sein sollten. Meynert ist aber nicht nur ungerecht, sondern auch schonungslos, denn er stellt die Exaktheit von Benedikts Beobachtungen in Frage, weil dieser es unterließ, seine Verbrechergehirne anfzuwiegen!

leben, obwohl an seinen Namen keine speziellen Hirnforschungen anknüpfen, hervorgehoben, daß jene Varietäten der Furchen und Hirnwindungen, die, wie er selbst zugibt, an den Gehirnen „nachweislicher Verbrecher“ häufiger als sonst angetroffen werden, gar keine psychische Bedeutung haben sollen. Das ist, wie wir sehen werden, eine ganz überflüssige Bemerkung, eine unnötige Verquickung mit den funktionellen Beziehungen der Windungsanordnungen, von denen wir auch jetzt nichts wissen und auf die es für die Sache selbst nicht ankommt. Übrigens fand Bardeleben unter zwei Verbrechergehirnen, die er studierte, das eine „normal gebaut“, aber schon das zweite, von einem Gattenmörder, hatte eine Reihe auffallender Atypien.[1]) Recht entmutigend wirkte, wie selbst Lombroso in der zweiten französischen Ausgabe seiner Verbrecherstudie[2]) zugeben mußte, das fast gleichzeitige Urteil Giacominis, der auf Grund eingehender selbständiger Untersuchungen zu dem Schluß gelangte, daß die Gehirne der Verbrecher keinen speziellen Bildungstypus darstellen, sondern die gleichen Variationen und diese in dem gleichen Verhältnis, wie andere gewöhnliche Gehirne aufweisen, und zwar Variationen, die, wie er sich ausdrückt, wir keineswegs in Beziehung zu schlechten Handlungen bringen können.[3])

Topinard behandelt zwar nicht speziell die Frage der Windungen, aber er beurteilt die Theorie des Reo nato vom Standpunkt der gesamten Gehirnentwicklung und vertritt die Meinung, daß die Auf-

1) K. v. Bardeleben, Über Verbrechergehirne. Verhandl. d. 55. Versammlung Deutsch. Naturf. u. Ärzte, Sektion f. Anat. u. Physiol. 1882. Nach dem Originalbericht von Boerner in Deutsch. Medic. Wochenschr. 1882 S. 552. Daß Atypien an Verbrechern „oft aber auch nicht“ da sind, ist selbstverständlich, und niemand hat verlangt und behauptet, daß wir, wie B. glaubt, imstande sein sollen, aus einer Anzahl vorgelegter Gehirne die von Verbrechern stammenden „herauszufinden“. Für die Frage selbst ist gerade Bardelebens Meinung übrigens insofern nicht maßgebend, als wir ihm im Gebiete der Gehirnanatomie zu keinem Dank für eine Bereicherung unserer Kenntnisse verpflichtet sind. Der Inhalt seines Vortrages ist aber außerordentlich charakteristisch für das Schicksal bedeutender Probleme.

2) Diese habe ich im Augenblick nicht zur Hand, ersehe es aber aus Lombrosos eigenen Worten in seinem Aufsatz: „Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher“, Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI Nr. 15 S. 571.

3) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' uomo. Torino 1882 p. 197. („Ma la realtà si è che i cervelli degli individui compromessi davanti alla società non constituiscono presso di noi un tipo speciale di conformazione, ma presentano le stesse varietà e nella stessa proporzione degli altri cervelli, varietà che non possiamo per nulla mettere in rapporto con le loro malevoli azioni“).

stellung eines allgemeinen Verbrechertypus mit den von Lombroso geforderten unterscheidenden Charakteren einer strengen Kritik nicht standhalte [1]). An seiner Kritik sieht man es aber sofort, daß es leichter ist, eine neue Wahrheit zu bestreiten, als sie zu entdecken. Mit welchen Kenntnissen übrigens einzelne Autoren die Ergebnisse von Verbrecherhirnstudien zu beurteilen wagten, ergiebt sich deutlich aus dem Beispiel von v. Hölder [2]), der, obwohl er selbst schon unter wenigen untersuchten Gehirnen schwerer Verbrecher an dem eines Raubmörders „entschiedene Abweichungen von dem gewöhnlichen Verhalten" antraf, sich dennoch ziemlich abfällig über die ganze Sache äußert, unter dem Hinweise, daß „die unvollkommene Bedeckung des Kleinhirns durch den Hinterhauptlappen" und anderes mehr „zu den regelmäßigentypischen Charakteren" des menschlichen Gehirns gehören soll.

Ein wesentlich verständnis- und maßvolleres Verhalten beobachten Flesch und Schwekendiek, gestützt auf Ergebnisse anatomischer Spezialuntersuchungen. Wenn ersterer hervorhebt, daß die Annahme eines spezifischen Verbrechergehirns „vorläufig gewiß noch nicht berechtigt ist [3])", so ist dies nur eine begreifliche Reserve, die sich schon Benedikt selbst vorbehielt, indem er schrieb: „Die Verbrechergehirne zeigen Abweichungen vom Normaltypus, und die Verbrecher sind als eine anthropologische Varietät ihres Geschlechtes oder wenigstens der Kulturrassen aufzufassen. Dieser Satz ist geeignet, eine wahre Revolution in der Ethik, Psychologie, Rechtsphilosophie und Kriminalistik hervorzurufen. Ebendeshalb muß er mit der äußersten Vorsicht aufgefaßt werden; er darf noch nicht als Prämisse dienen, er darf noch nicht aus den Händen auserwählter Anatomen gelassen werden. Er muß noch vielfach und vielseitig an der Hand der Tatsachen geprüft werden, bis er als gesicherter Gewinn des menschlichen Geistes erscheinen kann. Schon die vorauszusehende Mannigfachheit der Befunde bei verschiedenen Rassen weisen diesem Satze noch ein Warteplätzchen in der Geschichte an, und wertvolle und auch wertlose negative Befunde werden die Meinungen wohl noch lange hin- und herschwanken lassen." [4]) Flesch hatte ein relativ beschränktes und qualitativ — da

1) M. Topinard, L'anthropologie criminelle. Revue d' Anthropolog. III Sér. Tome II, 1887 Fasc. 6 p. 658—691.

2) Dr. v. Hölder, Über die körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten der Verbrecher. Arch. f. Anthrop. 1889. XVIII. 217.

3) M. Flesch, Über einige pathologische Befunde bei Verbrechern und Selbstmördern. Sitz.-Ber. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg pro 1880. Verhandl. 1881 S. XVIII.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879, S. 110—111.

sich auch Selbstmörderhirne darunter fanden — übrigens nicht ganz einwandfreies Material zur Verfügung, an dem aber Schwekendiek dennoch das Bestehen gewisser Atypien nicht leugnen konnte.[1])

Betz sah an Gehirnen mit deutlichen Abnormitäten der Oberfläche an Jodalkohol-Abfaserungspräparaten[2]) vollständiges Fehlen bestimmter Faserbündel der Gehirnrinde oder Mangel einer Verbindung derselben mit den benachbarten Faserzügen. Darin liegt, nach Meinung von Betz, eine der anatomischen Begründungen von Benedikts Theorie der Verbrechergehirne.

Aus den reichlichen und sehr sorgfältig erhobenen Daten, die wir Tenchini über die Gehirnform der Verbrecher verdanken, geht ausdrücklich hervor, daß diese Gehirne reicher an Anomalien sind als der gewöhnliche Durchschnitt, Tenchini hält das Auftreten sogen. „Atypien" in Gestalt sehr zahlreicher Variationen der Furchen und Windungen als bezeichnend für die Ausbildung der Verbrechergehirne. Ja diese Atypien der äußeren Gestaltung sollen eben das sein, was zum Verbrechen „prädisponiert".[3])

Man erkennt, welchen Fortschritt die Massenbeobachtung hier eröffnete. Das Verhalten der Gehirn*variationen* erwies sich als bedeutsamer Angriffspunkt für alle weiteren Studien auf diesem Gebiete.

Dies leuchtet ganz besonders aus den Ergebnissen Mingazzinis hervor, die kurz in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können:[4])

---

1) E. Schwekendiek, Untersuchungen an zehn Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern. Verhandl. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. N. F. Bd. XVI S. 243. Die Arbeit ist leider zu arm an Abbildungen, man kann oft nicht verifizieren, was in den Beschreibungen gemeint ist.

2) W. Betz, Über die Verbreitung der Faserbündel in der Gehirnrinde. Verhandl. des VII Kongresses russ. Naturf. u. Ärzte zu Odessa 1883. Betz hatte selbst große Erfahrung in Fragen der Verbrechergehirne, unter anderem kannte er die Benediktschen Präparate aus eigner Anschauung.

3) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Bd. I—IV. Parma 1885, 1887, 1891, 1895. Das Allgemeinergebnis ist schon im ersten Bande (Superficie metopico, 120 S., con 22 fig. 8°, Parma 1885) kurz angedeutet.

4) G. Mingazzini, Il cervello, in relazione con i fenomeni psichice. Studio sulla morfologia degli emisferi cerebrali dell uomo. Bibliot. antropolog.-giuridica Ser. I Vol. XXII. Torino 1895. Cap. VI. La morfologia degli emisferi cerebrali nei delinquenti, p. 96. Mingazzinis Urteil fällt schwer in das Gewicht, da er sich auf langjährige eigene Spezialforschungen beruft und die normalen Entwicklungs- und Variationsverhältnisse vollkommen beherrscht. — Auch auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Rom soll sich Mingazzini, wie ich einem Zitat bei Sernoff (Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschungen. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 326) dahin geäußert haben, daß die Architektonik der Verbrechergehirne nichts besonders Spezifisches darbiete, daß aber innerhalb der Variationsbreite der Gehirn-

1. Es gibt keinen besonderen Verbrechertypus des Gehirns (non esiste affatto nei delinquenti un typo speziale di cervello).

2. Die allgemeine Anordnung der Gehirnoberfläche hinsichtlich der Hauptspalten und der Lagerung der Windungen und Furchen in den einzelnen Lappen ist bei den Verbrechern eine ganz ähnliche wie bei Nichtverbrechern (ma le considerazionioni sul modo con cui si comportano i solchi fondamentali, e le disposizioni delle circonvoluzioni e dei solchi nei singoli lobi dimostrano come nei delinquenti il comportamento generale della superficie esterna degli emisferi sia affatto simile a quello dei normali).

3. Doch ist nicht zu verkennen, daß ungewöhnliche Anordnungen (disposizioni insolite) bei den Normalhirnen weniger häufig angetroffen werden, als bei Verbrecherhirnen; ebenso ist

4. die Häufigkeit von Anomalien, Hemmungsbildungen oder Atavismen am Verbrechergehirn eher gesteigert (che la frequenza di anomalie, aventi, od un significato di arresto di sviluppo, o filogenetico, sia pinttosto considerevole sul cervello dei delinquenti), was ganz besonders von der Gruppe der schwereu Verbrecher und Totschläger gilt.

Mit der Betonnng einer Abweichung der Variationsbreite hat Mingazzini, wie mir scheint, im allgemeinen das Richtige getroffen und eine Auffassung begründet, die auch mit den Erfahrungen im Gebiete der Psychologie der Verbrecher, sowie mit dem gegenwärtigen Zustande der Degenerationslehre im Einklange steht. Ich komme darauf noch zurück.

Im Anschlnsse an die Untersuchungen von Mingazzini und Debierre hat nun das letztverflossene Jahrzehnt eine Reihe mehr oder weniger schroffer Verurteilungen hervorgebracht, die auf eine endgiltige Ablehnung der Theorie der Verbrechergehirne hinzielen. Gleich allen andern Beobachtern vermißte auch Debierre durchgreifende unterscheidende Merkmale an Verbrechergehirnen.[1]) Das war auch nach allem Bisherigen, wie ich ja schon hemerkte, gar nicht anders zu erwarten. Sonderharerweise nimmt er an, eine mikroskopische Untersuchung habe mehr Aussicht auf positive Ergebnisse. Im übrigen fand auch Debierre, obwohl sonst kein Freund des Lombrosismus, an Verbrechergehirnen häufiger anatomische „Anomalien" (bezw. ungewöhnliche Formvariationen) in Gestalt atavischer und atypischer Verhältnisse, als an den Gehirnen unbescholtener Individuen, die zur Vergleichung dienten.

windungen atypische und atavische Bildungen ungleich häufiger auftreten, als an den Gehirnen unbescholtener Individnen.

1) A. Debierre, Le crâne de criminels. Bibliot. de criminologie XIII. Lyon 1895.

Um die früher gewonnenen Ergebnisse der genannten Beobachter einer sicheren Prüfung zu unterziehen, bediente sich Sernoff statistisch-vergleichender Massenuntersuchungen, die natürlich am ehesten dartun können, inwiefern bei den Verbrechern tatsächlich ein quantitatives bezw. prozentuales Überwiegen einzelner Gehirnformationen im Sinne von Mingazzini, Tenchini, Debierre und an derer vorhanden ist. „Die systematische Untersuchung der Verbrechergehirne nach meiner Methode", schreibt Sernoff [1]), „führte zu ganz analogen Ergebnissen, wie die vergleichende Betrachtung der normalen Rassengehirne. Es stellte sich heraus, daß die prozentische Häufigkeit der einzelnen Formen bei beiden (sc. bei Verbrechern und Nichtverbrechern) entweder genau übereinstimmte oder nur so geringe Differenzen darbot, daß diese letzteren auch durch den Einfluß von Zufälligkeiten in der Auswahl der Stücke erklärt werden konnten. In einigen Fällen, wo die Häufigkeitsziffern etwas stärker differieren, bedeuten die Ziffern sogar das genaue Gegenteil von dem, was Mingazzini, Lombroso und Debierre beweisen wollen, d. h. die Abweichungen vom Furchenschema sind bei normalen Individuen häufiger, als bei Verbrechern anzutreffen. Es ergab sich demnach hier eine Bestätigung dessen, was Giacomini schon vor längerer Zeit geäußert hatte, indem er, wenn auch nicht auf Grundlage statistischer Erhebungen, so doch in Berücksichtigung des ganzen Verhaltens der Verbrechergehirne die These aufstellte, daß die letzteren kein spezifisches Gepräge aufweisen, sondern dieselben individuellen Windungsvarietäten durchblicken lassen, wie die Gehirne der übrigen Menschen. Daß Giacomini im Gegensatze zu den Beobachtungen anderer Forscher eine derartige Schlußfolgerung ziehen konnte, ist ganz natürlich; denn er hatte durch die Betrachtung und das Studium der zahlreichen Varietäten am Gehirn normaler Individuen die Möglichkeit gewonnen, einen richtigen Maßstab an die Einzelheiten der Verbrechergehirne anzulegen, mit anderen Worten, er besaß hier den erforderlichen erfahrenen Blick, welcher anderen Bearbeitern dieser Frage größtenteils abging. Diese unzureichende Kenntnis des normalen Hirnbaues hat es auch bedingt, daß die meisten Anhänger der Lehre Lombrosos ganz gewöhnliche Gehirnbildungen als Verbrechereigentümlichkeiten in Anspruch nahmen. Leider wurde auf die skeptische Sprache Giacominis zur Zeit noch wenig Gewicht gelegt, da er sich nur auf allgemeine Ergebnisse stützen konnte. Heute aber führt das Studium der Gehirnwindungen nach meiner Methode

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Deutsch von R. Weinberg. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 329ff.

nicht mehr zu Resultaten, die den Verdacht übermäßiger Subjektivität erwecken könnten, sondern zu ganz bestimmten ziffermäßig ausdrückbaren und von jedermann leicht kontrollierbaren Tatsachen. Dieses Untersuchungsverfahren erbringt in Beziehung auf das Gehirn der Verbrecher meines Erachtens den endgiltigen Beweis, daß es sich inbetreff der funktionell wichtigen Windungsgruppen in keiner Weise von dem Gehirn sittlich unbescholtener Individuen unterscheidet." Nur eine einzige Formvariation am Hinterhauptlappen, auf die wir noch näher zurückkommen, fand Sernoff bei Verbrechern wesentlich häufiger ausgebildet, aber er weist nach, daß sie psychisch von keiner Bedeutung sein kann und ihre Häufigkeit hier möglicherweise sogar auf Zufall zurückzuführen ist.

Und so kommt er schließlich zu dem Ergebnis: „Der geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos hat in der Wirklichkeit kein Dasein; jenes Wesen, welches nach der Schilderung Lombrosos schon im Keime durch den Stempel tierischer, niederer Organisation gebrandmarkt ist und uns in Gestalt nahezu jedes zweiten Gefängnisbewohners entgegentritt, jener Orang-Utan, wie ihn Taine nennt, existiert in der Menschheit nicht."

Dieses Resultat wurde hinsichtlich des Verhaltens der Windungen von Waldeyer bestätigt gefunden[1]). An dem auffallend schweren Gehirn des Mörders Bobbe konnte Waldeyer, abgesehen von einer starken Symmetrie der Windungen und einer ungewöhnlich deutlichen Ausprägung der longitudinalen Furchen des Hinterhauptlappens keine besonderen Oberflächengestaltungen nachweisen, obwohl das Skelett dieses Mannes unzweifelhafte Anzeichen niederer Ausbildung darbot.[2])

Eine ganz ähnliche Deutung fanden eine Reihe von Einzelbeobachtungen, die in neuester Zeit mitgeteilt wurden. So z. B. vermochte Spitzka an dem Gehirn des Präsidentenmörders Czolgosz keinerlei auffallende Besonderheiten herauszufinden.[3]) Ebensowenig gelang ihm dies an drei weiteren genauer untersuchten Verbrechergehirnen, doch

1) W. Waldeyer, Hirnfurchen und Hirnwindungen. Ergebnisse d. Anatomie und Entwicklungsgeschichte, herausgeg. von Merkel und Bonnet, 1895 S. 191.

2) W. Waldeyer, Das Gehirn des Mörders Bobbe. Korresp.-Blatt d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1901 Bd. XXXIII, No. 11—12 S. 140.

3) C. F. Mac Donald and E. A. Spitzka, The trial, execution, antopsy and mental status of Leon F. Czolgosz, alias Fred Nieman, the assassin of president Mc. Kinley. Americ. Journ. of insanity 1902 Vol. LVIII, No. 3. Czolgosz war, wie Spitzka (p. 400) sich äußert, „socially diseased and perverted, but not mentally diseased", also eine antisozial veranlagte Natur. An den Abbildungen erscheint mir sein Gehirn etwas windungsarm.

waren an einem derselben beiderseits ein Limbus postorbitalis, eine auch an niederen Rassen bemerkte Windungsvariation, deutlich entwickelt [1]). Es äußert sich daraufhin gegen die Annahme eines besondern Verbrechertypus des Gehirns.

Die gleiche Tendenz ist auch bei mehreren Kriminalanthropologen, zu bemerken. Dellamagne z. B., der die Lehre von den anatomischen Verbrechertypen en bloc verwirft, ist der Meinung, daß die Aufstellung besonderer „Verbrechergehirne" weder auf Grund der Gewichtsverhältnisse, noch der Struktureigentümlichkeiten, noch auch hinsichtlich patbologischer Befnnde ihre Berechtigung hat.[2]) Havelock Ellis hält keine besonderen Stücke auf das Studium von Verbrecbergehirnen.[3]) Edinger scbreibt, er sei „zu der Überzengung gekommen, daß es keine Verbrechergehirne gibt"; er beklagt die Aufstellung des Begriffes Verbrecherhirn"; es wäre am besten, man spräche nur von Minderwertigen, aucb eventuell von „anatomisch nachweisbaren Minderwertigkeiten"; er betont ferner die „Unersprießlichkeit der Arbeiten über etwas gar nicbt Existierendes." [4]) Auf alle Einzelheiten der Diskussion in dieser Angelegenheit [5]), an der Lombroso selbst [6]), Bleuler [7]) und viele andere fortdanernd beteiligt sind, kann hier unmöglich eingegangen werden. Es ist aber zu beachten, daß auch unter Anthropologen und Morphologen neuerdings wieder Stimmen hervortreten, die zu einer vorurteilslosen und methodischen Behandlung der Frage der Verbrechergehirne nnd der Naturgeschichte der Verbrecher hindrängen.

Mit Recbt macbt u. a. Ranke die Bemerkung, daß mit den sicb häufenden negativen Ergebnissen die Frage nach der Gehirnbildung der Verbrecher keineswegs abschließend beantwortet und entschieden ist. Die Tatsache, von der auch er sich an einer Reihe von Untersuchungen überzeugen konnte, daß bei sogenannten Verbrechergebirnen gelegentlich „von einer typischen Bauähnlichkeit nicht die Rede sein

1) E. A. Spitzka, The execution and postmortem examination of three van Wormer Brothers. The Daily Medical Vol. I, No. 1, febr. 8, 1904, 18 fig.

2) J. Dallamagne, Stigmates anatomiques de la criminalité. Paris 1895.

3) Havelock Ellis, The criminal. London 1901. 3. Anfl.

4) L. Edinger, Diskussion zu J. Ranke: „Über Verbrechergehirne". Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd. XXXV. No. 4—5 S. 40.

5) C. Lombroso, Virchow, Sernoff e l'antropologia criminale. Archiv. di psichiatr., scienz. pen. ed antropol. crimin. 1897 XVIII fosc. 1 p. 94—103.

6) C. Lombroso, Die neuesten anatomischen Entdecknngen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Zentralbl. 1896. Bd. XVI. No. 15 S. 71.

7) Bleuler, Der geborene Verbrecher. München 1896.

kann“ [1]), spricht offenbar dafür, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und komplizierte Angelegenheit handelt, die wohl noch weiterer Anstrengungen würdig ist, ehe man sich dazu entschließt, sie ganz aufzugeben. Unter den Anatomen vertritt auch Wiedersheim die Ansicht, daß die Lehre vom Verbrecher nach der anatomischen Seite hin ein aussichtsreiches Feld der Forschung darstellt [2]). Im ganzen scheint es demnach, daß es hinsichtlich der Windungsanordnungen an Verbrechergehirnen immer noch, wie sich schon Bischoff bezeichnend ausdrückte „bedenklich“ ist, ein unbedingt abweisendes, „negatives“ Urteil zu fällen. „Es ist“, schreibt er, ungeachtet eigener abweichender Ergebnisse, „immer bedenklich, einem speziellen Studium solcher Eigentümlichkeiten entgegenzutreten, ohne selbst ein solches Studium aus der betreffenden Frage gemacht zu haben“.[3])

Indessen können ja wissenschaftliche Fragen nicht durch Ballottement entschieden werden, sondern man muß, solange eine Sache nicht ganz klar ist, immer wieder versuchen, neue Tatsachen aufzubringen, um an der Hand solcher, eventuell unter Zuhilfenahme anderer Gesichtspunkte der Wahrheit etwas näher zu kommen.

Ich will nun die folgende vergleichende Darstellung der Windungsverhältnisse mit der Betrachtung einiger Zustände beginnen, die man geglaubt hat, auf angeborene Verkümmerung bezw. auf echte Aplasievorgänge zurückführen zu können.

---

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Anthropolog. Gesellsch. (Versamml. zu Dortmund) 1904 Bd. XXXV, No. 2 S. 9. Ranke untersuchte die Gehirne von sechs enthaupteten chinesischen „Boxern“. Übrigens waren das keine gewöhnlichen Verbrecher, obwohl sie von den europäischen Machthabern durchweg als solche behandelt wurden, sondern vielfach ganz unbescholtene Durchschnittsmenschen, die sich von der einmal herrschenden Massenbewegung mitreißen und unter Einfluß einer allgemeinen suggestiven Neurose zu Fanatismus und Grausamkeiten aller Art Neigung zeigten. Rankes negative Befunde mögen hierin vielleicht teilweise ihre Erklärung finden.

2) Aus dem Gedächtnis — hoffentlich richtig — zitiert; die Stelle in Wiedersheims Schriften konnte ich nicht mehr auffinden.

3) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht des Menschen. Eine Studie. Bonn 1880 S. 131. Galls Anschauungen lehnt Bischoff ab, wobei er sich sonderbarerweise auf Napoleon I. als Gewährsmann beruft. „Verbrechergehirne aber, durch die natürliche Organisation ihrer Gehirne destinierte Mörder, Diebe, Fälscher, Meineidige usw. gibt es gewiß nicht. Es sind dieses Auswüchse, welche die menschliche Gesellschaft aus gewissen allgemeinen Anlagen oder deren Mangel erzieht. Ein Mord- oder Diebs- oder Meineidsorgan gibt es gewiß nicht, und ebensowenig irgend eine Anordnung der Furchen und Windungen des Gehirns, welche dasselbe von vornherein zum Verbrechergehirne stempelt.“

1. Über die „partielle Mikrocephalie“ der Verbrecher.

Darunter versteht Ranke eine im Verhältnis zur Norm geringe räumliche Entfaltung einzelner Windungszüge [1]) oder wenigstens eine streckenweise Schmächtigkeit von Windungen. Er fand die Zentralwindungen bei chinesischen Boxern „mehrfach ziemlich durchgehends namentlich in ihren beiden oberen Abschnitten bemerkenswert schwächlich entwickelt“, doch konnte solche „partielle Mikrokephalie“, die er vermutungsweise mit „motorischem Schwachsinn“ in Zusammenhang bringt, auch bei Normalen beobachtet werden. Das Verhalten ist nicht leicht abzuschätzen, da ja die hintere Zentralwindung schon unter gewöhnlichen Verhältnissen sich in ihrem oberen Abschnitt zuspitzt, in manchen Fällen, wie es mir bei Durchsicht meiner Normalbirne aufgefallen ist, in recht bedeutendem Grade. Der Gedanke an eine Aplasie bezw. Verkümmerung einzelner Rindenregionen bei Verbrechern ist ja in bemerkenswerter Weise schon von Benedikt angeregt worden [2]). Er beschreibt einen Fall von hochgradiger Verkümmerung des Parietallappens an beiden Hemisphären eines Banknotenfälschers, wobei es sich um sogen. Operkulisierung der betreffenden Teile handelte [3]), desgleichen bei einem Räuber und Diebe. Erwähnt werden ferner Zustände von Aplasie einzelner Teile des Stirnlappens und der Zentralwindungen bei Verbrechern, wobei insbesondere diese letzteren, entweder beide oder nur die hintere bezw. vordere auffallend häufig schlecht entwickelt gefunden wurden (vgl. besonders op. cit S. 136 und Beobachtung 1, 4, 6 usw.). Überhaupt betont Benedikt die Bedeutung des Zustandes der relativen Entfaltung der einzelnen Gehirnteile mit der Bemerkung, daß sichere Aufschlüsse hier nur von Messungen am frischen Gehirn zu erwarten sind [4]). Sogen. Atrophien im Gebiete des Scheitellappens, des Lobulus paracentralis, Verschmächtigung des Gyrus centralis posterior wollen die Beobachter an Verbrechergehirnen, so bei Guiteau wiederholt gefunden haben [5]). Ebenso Schmalheit des oberen Abschnittes der vorderen Zentralwindung, spärliche Entfaltung der Windungen des Stirnlappens, Fehlen der

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korresp.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd XXXV, No. 2 S. 12.

2) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 p. 134.

3) ibidem Tafel V und Beobachtung V S. 36.

4) a. a. O. S. 135. Verkümmerungen einzelner Rindengebiete will Benedikt auch an einem speziell beschriebenen Rassengehirne, dem eines Indianers, das er für degeneriert hält, bemerkt haben, doch habe ich den Eindruck, daß er hier vielleicht etwas zu weit geht.

5) Vgl. Mendel, Neurolog. Zentralbl. 1882.

occipitalen Übergangsfalten [1]). Auch verhältnismäßige Rückständigkeit der Ausdehnung des Stirnhirns und Verkümmerung des Cuneus werden erwähnt [2]). Bildung eines Operculum occipitale glaubte Schwekendiek an einem seiner Verbrechergehirne bemerkt zu haben [3]), eine Varietät, die Mingazzini zu den an solchen Gehirnen häufiger auftretenden Atypien zählt [4]). Selbst Verkümmerung einzelner Furchen hat man an Verbrechergehirnen beobachtet. So schildert Penta Mangel der obersten Schläfenfurche in einem Fall [5]), ferner Verkümmerung der Zentralfurche, die auch Tenchini bei einer Blödsinnigen aus einer Reihe diskontinuierlicher Dellen zusammengesetzt sah [6]), endlich unvollständige Ausbildung der Fissura calcarina.

Was nun die Bedeutung aller dieser Zustände betrifft, so geht vor allem aus den umfassenden Untersuchungen von Mickle unzweifelhaft hervor, daß Aplasien einzelner Windungen und Windungsbezirke bei Geisteskranken sehr häufige Vorkommnisse bilden [7]) und sich hier als sogen. Atypien darstellen. Aus dem Bereiche der Norm ist, abgesehen von dem schon erwähnten Verhalten der Zentralwindungen, insbesondere auf das gelegentliche Vorkommen einer stark reduzierten oberen Schläfenwindung hinzuweisen. Die Varietät ist, wenigstens an meinem Normalmaterial, äußerst selten, und es scheint mir daher fraglich, ob man sie, streng genommen, noch zur „normalen" physiologischen Schwankungsbreite zählen darf. Der Lobulus paracentralis fand sich in der Normalserie immer kräftig entfaltet und von typischen Furchen eingefaßt. Nie war etwas vorhanden, was an die Ausbildung eines Operculum occipitale im Sinne Mingazzinis erinnert hätte. Auch wurde Verkümmerung der Zentralfurche nirgends angetroffen. Wohl aber wies der Cuneus in nicht allzuseltenen Fällen Zustände auf, die vielleicht eine Analogisierung mit den an Verbrecher-

---

1) Hamy, Encéphale d'un supplicié-absence du premier pli de passage. Bull. Soc. anatom. Paris 1873 Vol I, p. 18

2) Hotzen, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 1888. N. F. XLVIII. 381.

3) Verhandl Physikal.-Mediz. Gesellsch. Würzburg. 1881.

4) Riv. sperim. di freniatr. 1888. XIV.

5) P. Penta, Alcune note su 35 antopsie di condannati. Riv. mens. di psich. for., antrop. crimin. e sc. aff. V. 425—445. Es wird sich wohl nur um Zersplitterung der Furche gehandelt haben; in der Normalserie habe ich Fehlern des Sulcus temporalis superior nie beobachtet.

6) Tenchini, Sopra alcune varietà della scissura di Rolando dell' encefelo umano ed in especie di una assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Riv. sperim. freniatr. 1883 p. 193.

7) W. J. Mickle, Atypical and unusual brain-forms, especially in relation to mental status. Journ. of Ment. Science 1897.

gehirnen beobachteten Fällen von Aplasie dieses Läppchens gestatten. Die Häufigkeit derartiger Bildungen am Cuneus dürfte für gewöhnlich zwei bis drei Prozent nicht überschreiten, ich wage aber keine endgiltige Statistik zu geben, da es oft schwer ist, zu sagen, wo die Norm aufhört und die Aplasie einsetzt. Jene Ziffer gilt für die extremen Fälle, wo als Cuneus sich wenig mehr als ein schmaler, abwärts konkaver Randstreifen längs der Mandelkante darstellt, an dem sonst keine weitere Differenzierung zu bemerken ist. Von hier bis zur Entfaltung eines starken, sekundär gegliederten, ventralwärts weit ausladenden Zwickels sind in der Normalserie alle Übergänge zu bemerken.

Da die Fissura calcarina, wie die Ermittelungen von P. Flechsig bezeugen, [1]) zu den Furchen gehört, die regelmäßig in bestimmte gleichwertige Rindengebiete hineinschneiden, darf angenommen werden, daß die in Rede stehenden Fälle von Verkümmerung des Zwickels wahre Aplasien bedeuten, Bildungen, die nicht eine Kompensation in gesteigerter Entfaltung der benachbarten (ventraleren) Teile finden können. So verhält es sich möglicherweise auch mit den vorhin erwähnten Zuständen im Gebiete der Zentralwindungen an normalen und Verbrecherhirnen; denn auch die Rolandosche Furche dringt, nach den Befunden Flechsigs zu urteilen, regelmäßig in ein ihr zugehöriges, entwickelungsgeschichtlich bestimmtes Rindenfeld hinein.

In anderen Fällen, wo die Anordnung der Begrenzungsfurchen auf bestehende Aplasie einzelner Windungsbezirke oder Lappen hinzudeuten scheint, dürfte es aber fraglich sein, ob in der Tat ein endgiltiger Ausfall von Rindenflächen vorliegt, oder ob nicht doch eine Ausgleichung durch die benachbarten Teile stattfindet. Zwischen den Windungen des Stirnlappens ist nach meinen Beobachtungen nicht selten ein derartiges wechselseitiges Verhältnis zu bemerken, daß wenn die untere schwach erscheint, die mittlere eine um so stärkere Ausbildung aufweist.

Schmächtigkeit des oberen Parietallappens finde ich vielfach in Verbindung mit ungewöhnlich schrägem Verlauf der Rolandoschen Furche und entsprechend größerer Längenausdehnung des Stirnhirns im oberen Teil. Ebenso ist es mit der räumlichen Entwicklung des Präcuneus, des Gyrus fusiformis und mehrerer anderer Windungen, die unter den Normalhirnen hin und wieder eine Einengung aufweisen. Man darf im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen auf

---

1) P. Flechsig, Neue Untersuchungen über die Markbildung in den menschlichen Großhirnlappen. Neurolog. Zentralbl. 1898, No. 21.

das von G. Retzius aufgestellte Kompensationsgesetz der Gehirnwindungen insofern einen größeren Wert legen, als daraus u. a. hervorgeht [1]), daß in sehr vielen Fällen eine bestimmte Furche auf das Gebiet einer anderen vordringt, sie zurückdrängt, oder in das Gebiet einer unentwickelt gebliebenen Nachbarfurche gelangt, um sie gewissermaßen zu ersetzen. Da aber bei diesen wie bei vielen analogen Vorgängen, wie man wohl annehmen darf, die Windungen als eigentlich bewegendes, aktives Element auftreten, ist es denkbar, daß einzelne Fälle von scheinbarer Aplasie auf eine Verschiebung der Teile in dem eben angedeuteten Sinn zurückführen wären.

Zu den auf Verkümmerung bezw. Aplasie zurückgeführten Bildungen gehört, wenigstens in einem Teil der Fälle, auch jene Erscheinung, die man als „Freiliegen" der Gehirninsel zu bezeichnen pflegt. An Verbrecherhirnen sind eine Reihe solcher Beobtungen gemacht ,worden. Unter acht Gehirnen sah Schwekendiek viermal die Insula unvollständig bedeckt, und zwar an zwei Gehirnen beiderseitig.[2]) Jedoch ist nur gesagt, daß die Insel am Winkel der Fissura Sylvii nicht bedeckt war, ohne nähere Angabe, in welcher Ausdehnung sie bloßlag. Dieses gilt auch von einigen der Beobachtungen Mondios, der an 18 Hemisphären von Verbrechern fünf Fälle von „Freiliegen" der Insula Reilii zu bemerken glaubte.[3]) Teilweises Klaffen der Fossa Sylvii konstatierte auch Saporito in mehreren Fällen bei Geisteskranken.[4]) Es scheint mir aber doch, daß die Sache hier nicht viel auf sich haben kann, solange der Nachweis fehlt, daß bei Verbrechern die Insel häufig in größerer Ausdehnung freiliegt. Benedikt spricht nicht darüber, und eine Durchsicht seiner Tafeln ergibt, daß an den von ihm abgebildeten Verbrechergehirnen der Abschluß der Fossa Sylvii durchweg ein vollständiger, normaler gewesen sein muß.

Eine Durchsicht der Normalserie ergab, daß in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Lippen der Fissura Sylvii im Bereiche der Insula mehr oder weniger zu einem engen Spalt geschlossen erscheinen; an 3—4 von hundert Hemisphären bleibt aber, wenn man die Häute entfernt, daselbst entsprechend dem Operculum intermedium eine größere oder kleinere Lücke übrig, die einen oder zwei der vorderen

1) G. Retzius, Das Menschenhirn. Studien in der makroskopischen Morphologie. Stockholm 1896. S. 94.

2) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI. 292.

3) Archiv. per l'antrop. e l'etnolog. 1895. XXV, f. 1—2. Archiv. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. XVII, 477.

4) Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900.

Inselgyri bloßlegt und am intakten Objekt nur von verdickter Pia und Gefäßen ausgefüllt erscheint. Doch nimmt auch in diesen Fällen die Insel selbst meist ihre normale Tieflage ein, weshalb unter derartigen Umständen weniger von einem eigentlichen oberflächlichen Freiliegen derselben, als vielmehr von einer gewissen Unvollständigkeit der betreffenden Operculumregion die Rede sein kann.

In den an Verbrechergehirnen mitgeteilten Beobachtungen handelt es sich wohl zum großen Teile um solche grubige Defekte im Operculum der ihrer Meningen beraubten Hemisphären. In einer so spezifisch wertvollen Region, wie dies der Saum der dritten Stirnwindung ist, werden aber natürlich auch diese Zustände ihre Bedeutung haben, und es verdienen daher die hierhergehörigen Bemerkungen Mickles besondere Beachtung, da aus ihnen hervorgeht, daß auch bei Geisteskranken derartige Vorkommnisse beobachtet sind, und daß es sich in der Tat, wie er dies annimmt, vielleicht um degenerative, inferiore Zustände handelt.[1]) An Gehirnen niederer Menschenrassen sind ebenfalls einige Fälle von Offenliegen der Insula bemerkt worden (Ranke, Parker u. a.), aber auch hier handelte es sich, soviel ich dies beurteilen kann, wohl immer um partielle Operculumdefekte in dem vorhin angedeuteten Sinn.

2. „Insufficienz" des Hinterhauptlappens.

Es sei erlaubt, der Erörterung dieser Frage eine kurze anthropologische Vorbemerkung voranzustellen, die einer richtigeren Auffassung der an den Verbrechergehirnen beobachteten Verhältnisse förderlich sein wird.

1. Soviel mir bekannt, hat der schwedische Anatom Anders Retzius zuerst die Beobachtung gemacht, daß der Hinterkopf und die hinteren Gehirnlappen bei einigen Rassen, namentlich bei solchen vom brachykephalischen Typus, absolut weniger entwickelt sind, eine Verminderung aufweisen, die nicht durch eine entsprechend stärkere Entwicklung in die Breite und nach oben kompensiert wird.

Bei den dolichokephalen Germanen überschießen, wie er sich ausdrückt, die hinteren Gehirnlappen das Kleinhirn, ragen also nach hinten über es hinaus, während bei den rundköpfigen Lappländern usw. kaum eine vollständige Bedeckung stattfindet.[2]) Unter

1) The Journal of Mental Science, Jan. 1898 p. 17 Sep.-Abdr. „This partial uncovering of the Insula is observed in some brains of low form".

2) A. Retzius, Über die Form des Knochengerüstes des Kopfes bei verschiedenen Völkern. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1848 p. 263. Ethnologische Schriften, Stockholm 1864 S. 29.

gewissen Verhältnissen kommt es ferner, wie A. Retzius bemerkt, vor, daß die hinteren Lappen der Hemisphären das kleine Gehirn auch an den Seiten nur knapp („knappt") bedecken.[1]) Im Zusammenhange mit diesen Tatsachen hebt A. Retzius hervor, daß während des Embryoznstandes die vorderen Gehirnlappen zuerst, dann die mittleren und zuletzt die hinteren entwickelt werden, eine Ordnung, der im allgemeinen auch die phylogenetische Entfaltung der Gehirnhemisphären folgt. Man ersieht hieraus deutlich, bemerkt A. Retzius zum Schluß, daß die hinteren Gehirnlappen eine Rolle spielen müssen, die viel wichtiger ist, als man ihnen gewöhnlich zuschreibt.[2])

2. Geringe Entwicklung der Hinterhauptlappen und im Zusammenhang damit mehr oder weniger auffallendes Bloßliegen des Kleinhirns ist eine bekannte Eigentümlichkeit vieler Mikrokephalengehirne.[3])

Wenden wir uns nun zur Sache. Die erste Angabe, daß an Verbrechergehirnen das Cerebellum gelegentlich teilweise unbedeckt daliegt, rührt, wie es scheint, von Benedikt her. Er fand unter 19 untersuchten Gehirnen verschiedener Verbrecher auffälliges Bloßliegen des Kleinhirns („Bedeckung in größerem Maße fehlend") achtmal, also in ca. 40 Prozent der Fälle; manchmal lag das Kleinhirn, seinen Angaben zufolge, fast in ganzer Ausdehnung unbedeckt da; einige Mal war die Bedeckung außerdem „knapp", mehrmals „insuffizient".[4]) Ich möchte hierzu zunächst nur bemerken, daß es sich in einigen der Fälle, die jenes Verhalten zeigten, zugleich um geringe geistige Entwicklung, wenn nicht gar um vollendete Idiotie handelte, wie aus den anamnestisch-biographischen Erläuterungen entschieden hervorgeht.

An anderem Material hat sich die Benediktsche Beobachtung durchweg nicht bestätigt gefunden. So z. B. sah Mingazzini keinen Fall von Unbedecktbleiben des Kleinhirns bei Verbrechern[5]), und ähnlich

1) A. Retzius, Über die Schädelform der Nordbewohner. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1845. S. 84. Ethnologische Schriften. S. 2.

2) Ethnologische Schriften. S. 30.

3) Literarische Belege sind hier unnötig. Ich verweise übrigens auf die prächtige Monographie von C. Giacomini, Cervelli dei Microcephali. Torino. R. Accad. di Medic. 1890, Taf. 2 u. 4 und die Schädelausgüsse auf den folgenden Tafeln, sowie auf die schönen naturgetreuen Darstellungen bei G. Retzius, Vier Mikrokephalengehirne in Biolog. Untersuchungen herausgeg. v. Prof. Dr. G. Retzius, Bd. IX S. 17 ff. Stockholm 1900. Eine vorzügliche Zusammenstellung der Literatur findet sich bei Mingazzini, Il cervello 1895.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 S. 106 u. Beobachtung 20—22. Vgl. auch desselben: „Anatomische Demonstrationen zur Naturgeschichte der Verbrecher" im Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876. No. 28 S. 155—156.

5) G. Mingazzini, Il cervello p. 114.

war es in den Beobachtungen von Mondio, Ranke, Waldeyer usw., in denen speziell darauf geachtet worden ist.

Indessen bemerkte Schwekendiek nnter acht Gehirnen (bei zwei von den zehn vorhandenen fehlen Angaben hierüber) zwei Fälle von nicht vollständiger Bedecknng des Cerebellum nnd zwar bestand halbseitige „Insuffizenz" an einer rechten nnd an einer linken Hemisphäre.[1]) Ferner war das Kleinhirn einer Mörderin, das Hotzen untersuchte, nicht vollständig überlagert, „sodaß der freie Rand der Hemisphären des Kleinhirns unter den Hinterhauptlappen etwa ½—1 cm weit vorstand".[2]) Auch Flesch beobachtete dies in einem Fall.

Ich weiß ans eigener Erfahrnng, daß der Grad der Überlagerung des Cerebellum durch das Occipitalhirn, sowohl distalwärts, als auch nach den Seiten hin, unter gewöhnlichen Verhältnissen recht beträchtlichen Schwankungen unterliegt. Manchmal erscheint die Überwölbnng an dem heransgenommenen Gehirn ziemlich auffallend, bemißt sich auf 1—1½ cm, in anderen Fällen ist sie nur gerade bemerkbar oder auch gar nicht vorhanden, falls die Ränder des Kleinhirns nur „eben bedeckt sind".

Es kommen aber auch schon bei gewöhnlichem Sektionsmaterial unzweifelhaft Fälle vor, wo nicht nnr am frischen nnd gehärteten Gehirn, sondern anch an Gypsansgüssen der Schädelhöhle von einer mangelhaften Bedecknng, einem „Freiliegen" des Cerebellum die Rede sein kann. Und dies unter Umständen, wo die Herkunft der Gehirne im allgemeinen nicht anf bestehende Degeneration im Anschlusse an ausgesprochene Geisteskrankheiten oder dgl. hinweist. Ich führe dies hier an nnd stütze mich auf die Angaben von A. Retzins, um darzutun, daß es sich bei der in Rede stehenden Erscheinung nm etwas handelt, was nnzweifelhaft innerhalb des normalen Variationsbereiches der menschlichen Gehirnform liegt.

Es liegt also meiner Ansicht nach gar kein Grund vor, Benedikts Beobachtung, die, wie wir sahen, auch hinsichtlich der Verbrecher nicht einmal vereinzelt dasteht, zn bezweifeln; aber sie ohne weiteres damit abtnn zu wollen, daß man sagt (Meynert[3]), Bischoff[4]) und einig

1) Verhandl. Physik.-Mediz. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI, 243.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtliche Medizin 1888. XLVIII, 396.

3) Th. Meynert, Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876 No. 25. Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen.

4) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. S. 130: „Der . . . Angabe (Benedikts hinsichtlich unvollständiger Bedeckung des Kleinhirns) glaube ich nach den Erfahrnngen, welche ich an den vielen in meinen Händen gewesenen Verbrechergehirnen gemacht habe, bestimmt verneinend entgegentreten zu können. Es kann allerdings sein (!), daß je nach absolut geringem Entwick-

Digitized by Google

Nenere), seine Gehirne sind bei der Herausnahme ans dem Schädel gezerrt worden, das Bloßliegen des Kleinhirns ist also Artefakt, wird jedem, der etwas Kenntnis davon hat, gewiß als ein starkes Stück erscheinen. Auf den Tafeln des Benediktschen Buches ist das Kleinhirn zwar nicht mit abgebildet worden, indessen genügt ein Blick auf die Figuren, nm einzusehen, daß diese Präparate nicht von Barbarenhand behandelt sind. Wie man sich durch direkten Versuch überzeugen kann, ist es, selbst wenn noch so unvorsichtig bei der Herausnahme nnd Präparation des Gehirns nach den üblichen Verfahren vorgegangen wird, völlig nnmöglich, eine derartige Dislokation der Teile hervorzurufen, daß ausgedehnte Flächen des Kleinhirns dauernd nnbedeckt erscheinen. Ich will dabei ganz davon absehen, daß so grobe Formbeschädigungen keinem Spezialforscher entgehen und eine Täuschnng nach dieser Richtung hin bei einem Gehirnanatomen von dem Range Betzs, der die Benediktschen Gehirne photographierte, wohl von vornherein ziemlich ansgeschlossen erscheint. Genug, wir werden nach dem bisherigen annehmen dürfen, daß unbedeckte oder nicht hinreichend überlagerte Kleinhirne in gewissen Fällen auch bei Verbrechern vorkommen als Variation, die nicht nnr für die Gehirnentwicklung der Mikrokephalen charakteristisch ist, sondern, wie wir sahen, schon unter sog. normalen Verhältnissen gelegentlich in dem einen oder anderen Grade auftaucht.

Eine andere Frage ist, inwiefern auch sonst die allgemeine Massenentwicklung des Kleinhirns auf die Formverhältnisse der hinteren Gehirngegend bei Verbrechern einen Einfluß übt. Es wäre ja denkbar, daß in einzelnen Fällen relative Überentwicklnng des Kleinhirns eine „Insuffizienz“ der Hinterhauptlappen vorzutänschen vermöchte. Aber die vorhandenen Daten über Kleinhirngewichte bei Verbrechern und Unbescholtenen gehen derart auseinander, daß es schwer ist, in diesem Punkte eine bestimmte Meinung zu äußern. Welche Wachs-

---

lungsgrade der Hinterlappen, oder auch der Scheitel- nnd Stirnlappen bei vollkommener Entwicklung der Hinterlappen, das kleine Gehirn von letzterem bald mehr, bald weniger überwölbt und gedeckt ist. Allein bei dem ans dem Schädel herausgenommenen Gehirn muß man sehr vorsichtig in Beurteilnng dieses Verhältnisses sein; denn bei einem etwas weicheren Zustande des ganzen Organs und namentlich der Hirnschenkel geschieht es leicht, ja nnausbleiblich, daß das kleine Gehirn sich nach hinten senkt und dann natürlich mehr oder weniger hinter den Hinterlappen zum Vorschein kommt. Nur bei der Lage noch in dem Schädel wird man in dieser Beziehung zuverlässige Beobachtungen machen können, nnd auch da müßte man messend zu Werke gehen, um branchbare Resultate zu erlangen. Beide Forderungen sind aber von Prof. Benedikt nicht erfüllt worden.“ — Kommt es hier auf Millimeter an?

tumsvorgänge in Fällen von „Bloßliegen“ des Kleinhirns — denn so allein dürfen wir die anatomische Erscheinung als solche objektiv bezeichnen — eine Veränderung erfahren haben, kann a priori nicht entschieden werden. Man darf vielmehr an komplizierte kausale Beziehungen denken. Wie ja schon Benedikt bemerkt, erscheint es nicht unbedingt notwendig, daß eine Verkürzung der Großhirnhemisphären unter allen Umständen den Hinterhauptlappen treffen müsse; es kann diese Verkürzung auch durch Verkümmerung der Scheitelregion oder der Stirnlappen, der Balkenfaserung usw. zu stande kommen.

3. Verkümmernng des Vorderastes der Fissura Sylvii.

Zu den Besonderheiten, die angeblich an Verbrechergehirnen häufiger auftreten und die deshalb mit zu den charakteristischen Bildungen derselben gezählt werden, gehört bekanntlich die Entwicklung nur eines einzigen Vorderastes an der Umbiegungsstelle der Fissura Sylvii, oder falls deren zwei vorhanden sind, geringe Entfaltung derselben. Da hier ein relativ einfaches anatomisches Verhalten vorliegt, wird eine Prüfung der Angelegenheit keine großen Schwierigkeiten haben.

Als normaler Zustand stellt sich zunächst nach meinen Untersuchungen am Gehirn Erwachsener der folgende heraus:

1. Die Fissura Sylvii entwickelt mehr als einen (2—3) Vorderäste, 60 Proz.

2. Der Ramus anterior der Fissura Sylvii erscheint einfach, 40 Proz.

Man ersieht hieraus, daß beide Formen unter gewöhnlichen Verhältnissen sich nahezu die Wagschale halten. Außerdem ist es bekannt, daß schon am fetalen Gehirn beide Zustände neben einander angetroffen werden; die Variation ist also bereits frühzeitig in der Anlage des Gehirns gegeben.[1])

1) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. 1890, S 24. Ich will beiläufig bemerken, daß ein einfacher Vorderast der Fossa Sylvii von diesem Autor nur in 24 Proz. gezählt wurde; in 45 Proz. waren zwei vollkommen getrennte Raml vorhanden, in dem Rest der Fälle die bekannten U-, Y- nnd V-Formen. Merkwürdigerweise scheinen in dieser Hinsicht auch bei den Rassen erhebliche Unterschiede zu bestehen: bei den Irländern fand Cunningham (1892) nur 30 Proz. Hemisphären mit einfachem Vorderast, Sernoff (1877) zählte bei den Russen 25 Proz. davon, Retzius (1896) an schwedischen Gehirnen sogar nur 14 Proz. Broca hielt das Vorhandensein zweier Äste für den normalen Zustand, nnd ebenso Valenti, der zufolge einer Angabe Mondios (cf. folgende Note) bei 160 Normalgehirnen nur einen Fall von ungeteiltem Vorderast gefunden haben soll, was fast unglaublich klingt. Es könnte aber sein, daß sich keine so großen Differenzen herausstellen würden, falls man die Sache nach vollkommen einheitlichen Gesichtspunkten betrachtete; wenigstens waren bei den Rassentypen, die ich selbst daraufhin verfolgte, keine nennenswerten Unterschiede wahrnehmbar.

Wenn nun Mondio an 18 Hemispbären von Verbrechergebirnen vier Fälle von ungeteiltem Vorderast registriert,[1]) Leggiardi-Laura und Varaglia dieses Verbalten (Verscbmelzung der Rami anteriores) in 3 Prozent ihrer Fälle bei Verbrechern bemerkten,[2]) ferner Mingazzini eine Häufigkeit von 7 : 60 (Mangel des Ramus ant. verticalis ein Mal, des R. horizontalis sechs Mal) = 12 Prozent dafür annimmt,[3]) so kann man dazu nur sagen, daß nach diesen Zahlen die Varietät bei den Verbrecbern merklicb seltener auftritt, als bei normalen, vorausgesetzt natürlicb, daß die aufgeführten Häufigkeitsziffern der verschiedenen Beobacbter sicb auf einen und denselben anatomischen Zustand bezieben. An den Verbrecbergebirnen, die Schwekendiek beschreibt, scbeint übrigens ausnahmslos ein doppelter Ramus anterior bestanden zu haben. Man sollte allerdings vielleicht eher erwarten, bei aplastischen und degenerierten Gebirnen unseren zweiten Typus der Sylviscben Vorderäste etwas bäufiger anzutreffen. Bei Geistcskranken nnd irren Verbrechern sollen derartige „einfachere" Formen, wie Mickle und Saporito[4]) versichern, nicht selten zu beobachten sein; „but in a number of persons, other than these", bemerkt Mickle, „tbere is no separate anterior ascending Sylvian branch; it and the anterior borizontal being botb conjointly represented by a single anterior Sylvian branch directed obliquely upward and foward".[5])

Um ganz vollständig zu sein, will icb bier auch auf jene Zustände von abnormer Verkürzung der vorderen sylvischen Äste hinweisen, die in einzelnen Fällen bei der Untersncbung von Verbrechergebirnen registriert worden sind.[6])

Eine Durchsicht der Benediktschen Tafeln zeigt mir, daß an diesen Verbrecbergebirnen in der Tat sehr oft eine mangelbafte Entfaltnng der in Rede stehenden Fnrchen bestebt[7]), und das gleicbe gilt

1) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Arch. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. Mondio glaubt, daß ungeteilter R. anterior einer Hemmungsbildung entspreche.

2) C. Leggiardi-Laura e S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà delle circonvoluzione cerebrali nei delinquenti. Riv. scienze biolog. Anno 2 No. 4—5 p. 332. Die Y-Form fand sich in 36 Proz., die U-Form in 56 Proz. bei 88 Verbrechern und 212 Verbrecherinnen.

3) G. Mingazzini, Il cervello 1895 p. 96.

4) F. Saporito, Su cinque cervelli di criminali alienati. Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900. Saporito sieht die Varietät als einen Atavismus an.

5) W. Mickle, A typical and unusual brain forms. The Journ. of ment. scie. April 1897 p. 32, Sep.-Abdr.

6) So z. B. von O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

7) Vgl. dessen Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, insbesondere Taf. 2 Fig. 1, Taf. 6 Fig. 2, Taf. 8 Fig. 1 usw.

von sechs durch Spitzka abgebildeten Verbrecherhemisphären, wo dieser Zustand mindestens 3—4 Mal zu erkennen ist.[1] Andererseits finde ich an meinen Normalhirnen eine recht erhebliche Zahl von Fällen, wo entweder einer der Rami anteriores oder auch beide zugleich eine kümmerliche Entwicklung aufweisen. Dies gilt vielleicht von einem Fünftel aller durchmusterten Gehirne; ich habe es aber aufgegeben, eine specielle Statistik für diesen Zustand zu entwerfen, da sich, wie bei der Mehrzahl derartiger Verhältnisse, keine bestimmte Grenze angeben ließ, wo die Bezeichnung der Furchen als „rudimentär" einzusetzen hätte, und eine willkürlich basierte Statistik für vergleichende Zwecke natürlich gar keinen Werth hat.[2] Jedenfalls muß daran festgehalten werden, daß der Grad der Ausbildung der vorderen sylvischen Äste, sowohl hinsichtlich der Tiefe, als in der Längenerstreckung, schon unter gewöhnlichen Verhältnissen stark variiert; ferner daß eine Kompensation insofern zu bemerken ist, als bei stärkerer Ausbildung des vertikalen Astes gewöhnlich der horizontale weniger entwickelt erscheint und daß hin und wieder auch der horizontale Ast in solchen Fällen als der stärkere auftritt.

In einzelnen Fällen steht rudimentäre Ausbildung der Rami fissurae Sylvii außerdem in deutlichem Zusammenhang mit den Zuständen des Operculum frontale. Ist der Abschluß der Fossa Sylvii entsprechend der vorderen Inselecke kein ganz vollständiger, dann bleibt auch die Ausbildung des Vorderastes oft rückständig. Aber ganz konstant ist diese Beziehung keineswegs.

---

1) The Daily Medical 1904 Vol. I, No. 1, Febr. 8.

2) Schon bei meinen Studien über Rassengehirne ist mir dies aufgefallen. Cf. Zeitschr. f Morphologie u. Anthropol. 1905 S. 95: „Rudimentäre Anlage der Rami fissurae Sylvii ist an dem menschlichen Gehirn bekanntlich nichts seltenes, wiewohl dies meist nur von einem der Äste, entweder von dem horizontalen oder von dem vertikalen bei entsprechend kräftiger Entwicklung des anderen Geltung hat und nur ganz selten beide zu gleicher Zeit betrifft. Es läßt sich dies Verhältnis ziffernmäßig nicht genau fixieren, da es gewissermaßen eine subjektive Sache ist, ob man einen mehr oder weniger gegen die Norm reduzierten Furchenstrahl als rudimentär oder als nicht rudimentär bezeichnen will." „Es kommt hinzu, daß hinsichtlich der Häufigkeit derartiger kümmerlicher Astausbildung im Gebiet der Fissura Sylvii vielleicht sogar Stammesunterschiede vorhanden sind." ... „Man gewinnt den Eindruck, daß solche Verkürzung des Ramus anterior fissurae Sylvii an den Polenhirnen immerhin in ansehnlicher Häufigkeit wiederzukehren scheint. Zieht man in dieser Hinsicht beispielsweise die Letten zur Vergleichung heran, so kann an den zur Verfügung stehenden Hirnen derselben eine ähnliche Häufung rudimentär entwickelter Rami anteriores der Fissura Sylvii nicht eruiert werden." Diese Vergleichung ist aber, wie gesagt, nur auf Grund der unmittelbaren Anschauung, des allgemeinen Eindruckes, durchführbar.

Im übrigen halte ich die Diskussion der Frage nicht für endgiltig erledigt, da, wie gesagt, schon an gewöhnlichem Material eine Einheitlichkeit der Befunde bei den verschiedenen Autoren nicht besteht (cf. Note zu S. 318).

Es wird daher nötig sein, im speziellen Teil dieser Arbeit die Variationen der sylvischen Äste bei Verbrechern nach einheitlichen Gesichtspunkten mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen, ehe man sich dazu entschließt, die Frage ganz fallen zu lassen.

4. Die Rolando-Sylvische Anastomose.

Unter den Windungsvariationen, die in den Studien über Verbrechergehirne betont werden, nimmt das Bestehen einer Verbindung zwischen Fissura Sylvii und Zentralspalte einen so hervorragenden Platz ein, daß sie ursprünglich sogar mit zum Typus derartiger Gehirne gezählt worden ist. Die Kritik des bisherigen Standes der Frage hat hier ein verhältnismäßig leichtes Spiel, denn der anatomische Befund, um den es sich in diesem Fall handelt, ist ein außerordentlich klarer und einfacher, an der Hand eines geeigneten Vergleichungsmaterials leicht zu kontrollierender. Zudem gehört die Anatomie der Gehirngegend, auf die es hier ankommt, gegenwärtig zweifellos zu den bestgekannten, und zwar auch in Beziehung auf einzelne Detailfragen, die um die Zeit der ersten Nachrichten über Verbrechergehirne einer näheren Erkenntnis noch entrückt waren.[1])

Welche Bedeutung hat nun diese Varietät? Wie häufig ist sie in der Norm? Wie verhält sie sich an den Gehirnen von Verbrechern, Geisteskranken, Degenerierten? Zeigen sich bemerkbare Unterschiede nach Rassen?

Die erste größere Statistik lieferte Benedikt. An 44 Hemisphären verschiedener Verbrecher fand sich die Rolando-Sylvische Anastomose seinen Angaben zufolge: „vollständig" 21 Mal, „unvollständig" 6 Mal.

Nehmen wir, um ganz streng zu sein, nur die mit „vollständig" bezeichneten Fälle als wirklich vorhandene Verbindungen der Furchen an, so ergibt sich immerhin für die Anastomose eine Häufigkeit von rund 48 Prozent. Nun ist zu berücksichtigen, daß Benedikt als Verbindungen der Zentralfurche mit der Fissura Sylvii nicht nur die durch Vermittlung des Sulcus subcentralis anterior entstandenen Konflüxe, sondern auch diejenigen mitrechnet, bei welchen der Sulcus subcen-

1) Eine Darlegung der in Betracht kommenden morphologischen Verhältnisse gehört in das Bereich der systematischen Anatomie. Ich verweise auf die ausführliche Schilderung bei O. Eberstaller, Das Stirnhirn, Wien und Leipzig 1890. S. 28 und G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 98 ff.

tralis posterior in diesem Sinne eine Rolle spielte.[1]) Wenn man für diese letzteren Fälle, um zunächst möglichst zu Ungunsten von Benedikts Befunden vorzugeben, 18 Prozent Anastomosen in Abzug bringt, dann würde aus seinen Untersuchungen hervorgehen, daß der Konflux zwischen Rolandoscher und Sylvischer Furche bei Verbrechern in mindestens 30 Prozent vorhanden ist. Die späteren Erhebungen lieferten für die Rolando-Sylviscbe Anastomose bei Verbrecbern Häufigkeitsziffern, die zwar binter der von Benedikt ermittelten erheblich znrücksteben, aber immerbin bemerkenswert sind. So fand Tenchini die Anastomose in 14 Prozent, Mingazzini in 21 Prozent[2]), Leggiardi-Laura nnd Varaglia beobacbteten sie an 228 Verbrechergehirnen bei Männern in 14,1 Prozent, bei Frauen in 8,8 Prozent, eine Erscheinnng, die möglicherweise einer etwas geringeren Variationstendenz der weiblichen Gehirnfurchen zum Ausdruck dient.[3])

Auffallend häufig vertreten — an 8 Hemisphären von 18 — erschien die Anastomose in dem von Mondio studierten Gehirnmaterial; es war bier eine Freqnenz von fast 45 Prozent vorhanden, freilich an einer etwas kleinen Reihe.[4])

Eine Übereinstimmung der Befunde nacb dieser Richtung hin ist natürlicb nicbt zu erwarten: und es darf nns daher nicbt wundern, wenn wir in Scbwekendieks Tabellen über Gehirnbefnnde bei Verbrechern nnd Selbstmördern die Rolando-Sylviscbe Anastomose nur ein einziges Mal verzeichnet finden.[5]) An Einzelhirnen von Verbrecbern ist die Varietät sehr oft beobachtet worden, so von Broca bei dem Mörder Prévost[6]), von Hotzen bei einer Muttermörderin[7]); an secbs von Spitzka abgebildeten Hemisphären Hingerichteter bemerke

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 98 und Beobachtung 20—22. Die Gehirne sind nicht sämtlich abgebildet, sodaß eine vollständige Nachprüfung derselben, soweit dies überhanpt an Abbildungen möglich, nicht vorgenommen werden kann.

2) Beide Zahlen nach Angabe von G. Mingazzini, Il cervello 1895.

3) C. Legglardi-Laura e S. Varaglia, Contribnto allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinqnenti. Giorn. R. Accadem. Medic. Torino 1900. Auch andere Furchenanastomosen sind bei Frauen seltener, so diejenige mit dem Snlcus präcentralis bei Männern in 21,5 Proz., bei Franen in 13,4 Proz., die mit dem Sulcus retrocentralis bei jenen in 9,4 Proz. bei diesen in 6,2 Proz. usw.

4) Archiv. di psich., sc. pen. ed antropol. crimin. 1896 Vol. XVII.

5) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg. 1881 XVI. S. 292.

6) P. Broca, Le cerveau de l'assassin Prévost. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1880. III p. 241. „La scissnre de Rolando ne communique pas avec la Sylvienne, mais l'intervalle qui l'en sépare est presque nul".

7) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

ich eine oberflächliche Verbindung beider Furchen zweimal (Willis und Fred links), außerdem eine anscheinend vollständige Anastomose einmal (Willis recbts).[1]) Bei Guiteau soll die trennende Brücke zwischen Zentralspalte und Sylvischer Furche sehr schmal gewesen sein.[2]) Von diesen Einzelfällen abgesehen, dürfte es nach den vorliegenden Massenerhebungen nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Verhreitung der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verhrechern durchschnittlich auf 20 Prozent einschätzt. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hinwiederum gehört die Anastomose entschieden nicht zu den ganz alltäglichen Variationen, denn in meiner Normalserie wurde sie unter 100 Fällen alles in allem zehnmal angetroffen, und zwar einschließlich der ganz oberflächlichen Kommunikationen, sowie der Fälle, wo die Verhindung der heiden Furchen deutlich durch Vermittelung des Sulcus subcentralis anterior zustande kam. Daß meine Berechnung allgemeine Giltigkeit hat, ersehe ich aus den Befunden von Autoren, die an gewöhnlichem Seziersaalmaterial gearbeitet haben. So hält Hefftler es für etwas Besonderes, daß die Zentralfurche „hisweilen“ in den Rand der Fissura Sylvii hineinschneidet[3]), desgleichen Turner, der angibt, den Übergang einige Mal gesehen zu haben[4]), und in ähnlichem Sinne äußern sich so erfahrene Gehirnanatomen, wie Pansch[5]), Schwalbe[6]), Rauher[7]). In seiner Monographie über Hirnwindungen hetont Ecker das gänzliche Fehlen derartiger Znstände am Menschenhirn[8]), woraus jedenfalls zu schließen ist, daß er auf diesen Punkt speziell geachtet hat.

In neuerer Zeit hat Giacomini die Anastomose an 336 Anatomiegehirnen, mit Einschluß der oherflächlichen Konfluenzen, 21 mal vor-

---

1) The Daily Medical 1904. No. 1.

2) Nenrolog. Zentralbl. 1882.

3) H. Hefftler, Die Gehirnwindungen des Menschen und ihr Verhältnis zum Schädel. Dissertat. St. Petersburg 1873. Cf. Th. Landzert, Arch. f. Anthropologie 1878. X. 243.

4) W. Turner, The convolntions of the human brain. Edinbnrgh 1866.

5) A. Pansch, Über die typische Anordnnng der Furchen und Windungen auf den Großhirnhemisphären des Menschen und der Affen. Arch. f. Anthropol. 1869. Bd. III. Ferner: Die Furchen und Wülste am Großhirn des Menschen. Berlin, Oppenheim 1879.

6) G. Schwalbe, Lehrbuch der Neurologie. Erlangen 1881.

7) Hoffmann u. Rauber, Lehrbnch der Anatomie des Menschen. Nervenlehre, bearb. von A. Rauber, Erlangen 1886.

8) A. Ecker, Die Hirnwindnngen des Menschen. Braunschweig 1869.

gefnnden, was eine Frequenz von 6 Prozent ergeben würde.[1]) Tenchini beobachtete sie bei Frauen häufiger, als bei Männern, im Durchschnitt aber an sog. ehrbarem Material unter 114 Hemisphären sechs mal, also in etwa 5 Prozent der Fälle.[2]) Retzius bemerkt, daß die Zentralfurche manchmal auch direkt mit der Fissura Sylvii zusammenhängt; durch Vermittlnng des Sulcus subcentralis anterior war dies jedoch in 16 Prozent der Gehirne der Fall,[3]) eine Zahl, die alle bisherigen recht merklich übersteigt. Cunningham sah die Anastomose sogar zehnmal unter 52 Hemisphären, also in 19 Prozent[4]), doch ist es wahrscheinlich, daß in einer Anzahl dieser Fälle der Sulcus subcentralis posterior eine Rolle spielte (vgl. oben die Bemerkungen zu Benedikts Befunden). Daß in dieser Hinsicht Rassenunterschiede vorkommen, ist ja möglich, aber sehr groß können sie, nach meinen eigenen Erfahrnngen zu urteilen, nicht sein. Die bisherigen Nachweise der Anastomose an niederen Rassen, so von Miclucho-Maclay bei einem Australier[5]), von G. Retzius bei einem Lappländer[6]) usw. stehen noch ziemlich vereinzelt da und weisen im allgemeinen eher auf das Ungewöhnliche der Sache hin, der jene Forscher sonst gewiß keine Aufmerksamkeit geschenkt hätten.

Von größerer Bedeutung erscheint im Hinblicke auf die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verbrechern die Tatsache, daß die Varietät als Abweichung von der typischen Anordnung bei Geisteskranken und Idioten in 23 Prozent der Fälle angetroffen worden ist.[7]) Mickle ist daher geneigt, derartige Zustände als Ausdruck einer „inferioren" Hirnentwicklung aufzufassen.[8]) Vielleicht mit Recht.

An fetalen menschlichen Gehirnen aus dem sechsten, siebenten und achten Monat erscheint die „untere Interzentralbrücke", im Zusammenhang mit der Ausbildung der Klappdeckel und der Ro-

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' nomo. Torino 1882 p. 44. G. sah die Anastomose 3 mal beiderseits, 7 mal rechts, 8 mal links.

2) Tenchini, Sopra alcune varietà della Scissura di Rolando dell' encefalo nmano ed in especie di nna assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Rivista speriment. di freniatr. 1883 p. 193.

3) G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 100.

4) D. I. Cunningham, Contribution to surface morphology. Memoirs R Irish Academy 1892.

5) N. de Miclncho-Maclay, On a complete defouchement of the Sulcus Rolando into the Fissnra Sylvii in some brains of Australian Aboriginals. Proceed. Linneau Society of New Sonth Wales Vol. IX Sydney 1885 p. 578. Pl. XXIII Fig. 1A.

6) Internat. Beitr. z. wiss. Medic Festschr. f. R. Virchow. Bd. I, 1891.

7) Cit. nach Mickle, Journ. of ment. science 1897, April.

8) Journ. of. ment. science 1898, Jan.

landoschen Spalte, noch als breiter, kräftiger Wulst. Nur an einem Gehirn habe ich bisher, unter wenigstens 100 Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe, die mir zu Gesichte kamen, eine stärkere Annäherung zwischen Sulcus centralis und Fissura Sylvii bemerken können, ohne daß jedoch eine wirkliche Anastomose bestand. An fetalen Gehirnen aus dem neunten und zehnten Monat, die ich beobachtete, war die Anastomose jedoch mehrmals deutlich vorhanden, wenn auch meist oberflächlich oder deutlich durch den Sulcus subcentralis anterior hervorgerufen. Im Verlaufe des ersten Lebensjahres dürfte die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose nach meinen Berechnungen nicht viel mehr als 5 Prozent aller Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe betragen. Darnach scheint es mir, daß aus der Betrachtung der ontogenetischen Verhältnisse kein tieferes Verständnis für das Auftreten des in Rede stehenden anatomischen Zustandes bei Verbrechern zu schöpfen sein möchte.

5. Sogenannte Affenspalte und die occipito-parietale Anastomose.

Von der Berechtigung, in dem komplizierten parieto-occipitalen Übergangsgebiet atavische Bildungen oder wenigstens eklatante Tierähnlichkeiten beim Menschen anzunehmen, darf man sich jetzt keine übertriebenen Vorstellungen machen, nachdem die Untersuchungen von Rüdinger, Eberstaller, Pfister, Zuckerkandl und G Elliot Smith in neuerer Zeit dargetan haben, welchen Schwierigkeiten eine morphologische Deutung der hierhergehörigen Erscheinungen begegnet. [1])

Um in einer schon an und für sich so komplizierten Frage, wie es die der Verbrechergehirne ist, klare und überzeugende Ergebnisse zu erlangen, ist es wohl am besten, in diesem Punkte allzu weitgehende Voraussetzungen zunächst zu vermeiden und sich mit den bestehenden anatomischen Verhältnissen als solchen abzufinden, so gut es eben geht. Damit ist selbstverständlich keineswegs gesagt, daß an abnormen Gehirnen nicht gelegentlich Anklänge an tierische, niedere Bildungszustände auftreten können. Im bisherigen sind ja schon mehrfach derartige Reminiszenzen aus mehr oder weniger entlegenen phylogenetischen Stufen berührt worden. Aber es liegt im allgemeinen nicht unmittelbar im Plane unserer gegenwärtigen Studie,

1) In Saporitos Beobachtungen an Irren (Riv mens. psichiatr. for. 1898), in denen ebenfalls von Rolando-Sylvischer Anastomose die Rede ist, handelt es sich faktisch um etwas ganz anderes, wie an einer späteren Stelle erläutert werden wird.

auf die letzten morphologischen Wurzeln der an den Verbrechergehirnen vorhandenen Variationen zurückzugehen und in die Betrachtnng Probleme einzumischen, die noch einer lebhaften Diskussion unterliegen und für die Sache selbst, auf die es hier ankommt, praktisch im Grnnde nnr eine sekundäre Bedentung haben.

Die Untersuchung hat sich hier vorläufig mit folgenden Bildungen zu beschäftigen:

1. Zusammenfließen des Außenstückes der Fissura occipitalis B.N.A. mit dem Sulcus intraparietalis unter Dnrchbrechung der ersten Gratioletschen Übergangsfalte;

2. Auffallend weites Nachaußenreichen der Fissura occipitalis;

3. Vorhandensein einer direkten Verbindnng zwischen Fissura occipitalis und der vorderen (queren) Occipitalfurche von Wernicke;

4. Ausbildung eines sogenannten Operculum occipitale in dem sogenannten parieto-occipitalen Übergangsgebiet.

Dies sind ja zugleich die wesentlichsten Punkte, die in den Beschreibungen von Verbrechergehirnen in der hier in Betracht kommenden Gegend gewöhnlich betont werden. Pnnkt 1 entspricht einer formell relativ einfachen Varietät. Diese „occipito-parietale Anastomose", wie ich sie kurz nennen will, fand Benedikt unter 44 Gehirn-Hemisphären von Verbrechern (außer sechs Fällen mit unvollständiger, „durch seichte Furchen" bedingter Verbindungen zwischen ‚perpendikulärer" und „horizontaler" Hinterhauptfurche) 27 Mal endgiltig entwickelt, wobei also die Furchen tief in einander einmündeten.[1]) Das ergäbe eine Häufigkeit von mindestens 60 Prozent für die vorliegende Varietät. Dagegen konnten unter 100 Hemisphären Ehrbarer, die zur Kontrolle dieser Befnnde dienten, im ganzen nnr 22 Fälle (= 22 Prozent) mit entwickelter occipito-parietaler Anastomose gezählt werden, woraus hervorgeht, daß diese Varietät an Verbrechergehirnen nahezu dreimal so oft anzutreffen ist, als an gewöhnlichem, kriminal-anthropologisch einigermaßen einwandfreiem Material. Giacomini hat sie ebenfalls nnr in vereinzelten Fällen, ja noch seltener als ich gesehen. Die mit dieser Anastomose zusammenhängende Tieflage der ersten äußeren parieto-occipitalen Übergangsfalte hat auch Mingazzini häufig bei Totschlägern angetroffen;[2]) ebenso Mondio „als Erinnerung an den Typus der Primaten" viermal an

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 94 und Beob. 20—22 S. 137—151 u. Anz. Gesellsch. Ärzte Wien 1876.

2) G. Mingazzini, Il cervello p. 124.

neun Verbrechergehirnen, ferner Hamy, Broca, Hotzen u. a.[1]) Bei Wahnsinnigen und Idioten soll Operculisierung der oberen Übergangswindnng in einer gewissen Anzahl von Fällen zu beobachten sein; Mickle[2]) erblickt darin ein Zeicben inferiorer Gehirnausbildung.

Penta registrierte fünf Fälle von affenspaltenartiger Verlängerung der Fissura occipitalis unter 35 untersucbten Verbrechergehirnen. Es scheint aber, daß auch an gewöhnlichen Gehirnen solcbe Vorkommnisse nicht selten sind; wenigstens habe ich an meinem Vergleicbungsmaterial die fraglicbe Anordnung, die vielleicht der in Punkt 1 ausgedrückten Varietät als Übergangsform nahe steht, in einer wesentlich größeren Häufigkeit angetroffen. Es fehlt natürlicb, da alle möglichen Übergangsformen bestehen, jeder Maßstab dafür, um zu sagen, wie weit die Occipitalspalte sich nacb außen erstrecken soll, um in dieser Hinsicht noch für „normal" zu gelten, und deshalb ist es nicht ganz leicht, derartige Zustände statistisch zu behandeln.

Weitans klarer ist die unter 3 aufgeführte Variation, wobei die vordere Occipitalfurche mit der Fissura occipitalis in einer Flucht zu liegen scheint. Dieses Verhalten, das Benedikt als „vollständiges Analogon" der Affenspalte betrachtet, war an seinen 44 Verbrecherhemisphären zweimal angedentet, siebenmal endgiltig ausbildet, also auch bei Ausschluß aller Andeutungen mindestens in 15 Prozent der Fälle nachweisbar. In der Normalserie, wo wegen dieser Angaben natürlich genau und speziell auf die Wernickesche Furche geachtet wurde, fand sich die fragliche Bildung vielleicht in einem Fall; vielleicht, weil die Sache auch hier zu Bedenken Anlaß gab, ob es sich um denselben Zustand handelte, den Benedikt als Analogon der Affenspalte bezeichnet. Streng genommen, wäre es also berechtigt, zu sagen, daß diese Varietät, nach meinem Vergleicbnngsmaterial zu urteilen, in der Norm wahrscheinlich nicht vorkommt, der gewöhnlichen Variationsbreite des Menschenhirns somit einigermaßen fernliegt.

Was die Analogisierung mit der Affenspalte der unter dem Menschen stebenden Primaten betrifft, so habe ich aucb in dieser Beziehung schon in einer früheren Arbeit mich einer Auffassung zugeneigt, die derjenigen Benedikts sehr nahe rückt, ohne damals

1) Cf. die zitierten Schriften dieser Autoren. — An sechs Hemisphären von Verbrechern, die E. A. Spitzka (1904 op. cit.) abbildet, finde ich mehrmals den Arcus parieto-occipitalis deutlich opercullsiert; da die Abbildungen aber keine Furchenbezeichnnngen tragen, möchte ich ohne Ansicht der Gehirne selbst darauf keinen besonderen Wert legen.

2) Journ. of ment. science Jnly 1897, Jannary 1898.

allerdings so spezielle Gesichtspunkte, wie die hier dargelegten, zu verfolgen. Es wurde dort der Anteil der Wernickeschen Furche an der Entstehnng der sog. Affenspalte betont und jene geradezu als „Homologon" dieser dargestellt.[1]) Dennoch glaube ich nicht, daß die Bedeutung der Benediktschen Beobachtung notwendig gerade in Richtung eines Atavismns liegen muß, um für die Frage der Verbrechergehirne in Betracht gezogen zu werden. Denn jenseits des Hypothetischen liegt nur soviel, daß die fragliche Furchenanordnung anscheinend — ich urteile, wie gesagt, nur nach meinem Vergleichungsmaterial — nicht zum gewöhnlichen, typischen Bilde der Gehirnarchitektonik gehört, hier bei einigermaßen vorsichtiger Materialherrichtung jedenfalls nur ganz ausnahmsweise hervortritt, daß sie hingegen bei Verbrechern eine immerhin anschnliche Verbreitung aufweist, und somit wohl für die Entstehung jener anderen Variationsstruktur der Gehirnwindungen, die man zunächst als Eigentümlichkeit atypischer und degenerierter Gehirne in Anspruch nehmen möchte, von einiger Bedentung wird.

Auf die schon im frühern berührte Frage des Vorkommens occipitaler Operkelbildungen bei Verbrechern, die unter Punkt 4 oben berührt wurde, werde ich im speziellen Teil dieser Arbeit näher eingehen. In den hierhergehörigen Literaturdaten, die von Mondio gesammelt wurden[2]), ist unter 112 Verbrecherhemisphären 5 mal ein Operculum occipitale angegeben, doch muß ich gestehen, daß es in

1) Zeitschr. f. Morphologie u. Anthropologie Bd. VIII Heft 3 Sep.-Ausg. S. 162 ff. Ich stütze mich hier zunächst auf die große Konstanz des Vorkommens der Wernickeschen Furche, die je nach Verlaufsrichtung, Gestalt und Verbindungen eine große Anzahl von Variationen entwickeln kann. Ausschlaggebend erschien ferner die bedeutende Tiefe der Wernickeschen Furche, die diejenige aller übrigen transversalen Elemente dieser Gegend übertrifft, wie dies schon Eberstaller nicht entgangen ist. Als drittes Moment kamen sodann noch die im aligemeinen konstanten Lagebeziehungen der Wernickeschen Furche zu dem äußeren Stücke der Fissura occipitalis in Frage, denn die einfache geradlinige Verlängerung dieser fällt zusammen mit dem Verlaufe jener, während Eberstallers quere Occipitalfurche eine ganze Windungsbreite hinter der Richtung der Fissura occipitalis ihre Lage hat. „Nichts erscheint natürlicher, als daß die Wernickesche Furche mit der Fissura occipitaiis sich in der Rolie einer parieto-occipitalen Lappentrennungsfurche zu teilen hat. Man brancht sich nur vorzustellen, daß die beim Menschen zwischen beiden vorhandene trennende Brücke in die Tiefe der Intraparietalfurche versinkt, um jene scharfe Begrenzung des Hinterhaupthirns vor sich zu haben, wie sie in einfacherer und übersichtlicherer Weise bei vielen Primaten sich darstellt". Ich äußerte zugleich die Ansicht, daß Wernickes vordere Occipitalfurche mit dem System der eigentlichen Schläfenfurche nicht zusammengehöre und daß Eberstallers dahingerichtete Darstellung mir etwas gekünstelt erscheint. 2) Archiv. psichiatr., sc. pen. antrop. crimin. 1896. XVII.

mehreren dieser Fälle dem Leser unklar bleibt, um welchen anatomischen Zustand es sich im einzelnen handelte und daß in einigen sogar Zweifel entstehen, ob wirklich etwas vorlag, was diesen Namen verdiente. Mondio (op. cit.) selbst will unter 9 Gehirnen von Verbrechern die Bildung zweimal angedeutet gesehen haben; desgleichen hat sie Flesch (und Schwekendiek) beobachtet, und Mingazzini [1]) zählt sie zu den Anomalien, die an den Gehirnen von Verbrechern eine gewisse Häufigkeit aufweisen.

6. Verdoppelung und Bifurkation des Sulcus centralis.

1. Wenn bei Verbrechern Zustände, die als „duplicità della scissura di Rolando" an den Gehirnen derselben von italienischen Forschern beschrieben wurden, tatsächlich vorkommen, dann würde es sich gewiß um einen höchst bemerkenswerten Befund handeln. Wir wären genötigt, darin eine ganz spezifische, geradezu criminognomonische Formeigentümlichkeit derartiger Gehirne zu erblicken.

Wie steht es nun um diese Frage?

Ich habe die hier in Betracht kommenden anatomischen Verhältnisse unlängst bereits an einem anderen Ort im Zusammenhang mit der allgemeinen Frage der sog. Doppelbildungen des Menschengehirns zu beleuchten versucht [2]); da es sich aber um eine für die Anatomie der Verbrecher bedeutungsvolle Sache handelt, will ich die wesentlichsten Punkte, auf die es ankommt, noch einmal, jedoch mit Beziehung auf unseren speziellen Gegenstand hier kurz auseinandersetzen.

Es liegt zunächst die Angabe von Tricomi vor, der bei zwei Verbrechern eine einseitige Verdoppelung der Zentralfurche des Gehirns gefunden haben will. [3]) Ferner sah Mingazzini bei Verbrechern einen Fall von sekundärer Zweiteilung der hinteren Zentralwindung („g. pariet. ascendens era diviso trasversalmente in due giri secondari"), bedingt durch eine Furche, die nach Angabe des Autors sich oben gabelte und der Rolandoschen Spalte vollkommen parallel lief. [4])

---

1) Rivista sperim. di freniatr. 1888 XIV. Cf. auch dessen Osservazione anatomiche sopra cervelli di criminali. Atti XII congr. assoz. med. ital. 1888. I. 202.

2) Monatsschr. f. Psychiatrie und Neurologie 1906. „Über sog. Doppelbildungen am menschlichen Gehirn."

3) A. Tricomi, Duplicità della scissura di Rolando. Real. Accadem. Peior. 1900, Jan. 13. Cf. Schwalbes Jahresbericht pro 1900, Abt. III S. 476, woher dieses Zitat als Ersatz des unerreichbaren Originals entnommen wurde.

4) Il cervello in relazione con i fenomeni psich. etc. Torino 1895 p. 113.

Sodann teilte Mondio mit, daß ihm die Duplizität des Sulcus Rolando zweimal begegnet sei, und zwar an 9 untersuchten Verbrechergehirnen.[1]) Endlich ermittelte Leggiardi-Laura unter 67 Gehirnen von Verbrechern[2]) 5 Fälle von Verdoppelung der Zentralfurche (4 davon bei 30 Männern, 1 bei 37 Frauen), und zwar fand sich die Varietät links 3 mal, rechts 1 mal, beiderseitig 1 mal. Leggiardi glaubt dabei, daß die Varietät hauptsächlich an inferioren, windungsarmen, wenig komplizierten Gehirnen auftritt. Er und Varaglia schildern einen Fall von beiderseitiger Verdoppelung des Sulcus centralis, der bei der Durchsicht von 228 Verbrechern auftauchte.[3]) Kurz, die Varietät ist bei Verbrechern in einer ganzen Reihe von Fällen beobachtet worden.

Eine sorgfältige Durchsicht meiner Normalhirne jedoch ergab, daß hier nicht nur kein Fall von wirklicher „Verdoppelung" der Zentralfurche vorkommt, sondern nicht einmal Andeutungen eines solchen Zustandes angetroffen werden.

Man muß nun genau beachten, welche anatomischen Erscheinungen der „duplicità" den Autoren zur Grundlage gedient haben.

Im Anschlusse an Calori und Luys,[4]) denen die ersten hierhergehörigen Beobachtungen zu verdanken sind, lieferte Giacomini eine sehr ausführliche Schilderung des als „duplicità della scissura di Rolando" aufgefaßten Verhaltens[5]), aus der, sowie aus den beigefügten ungemein klaren Abbildungen jedoch hervorgeht, daß die hintere von den beiden mit R (= scissure di Rolando) bezeichneten Querfurchen ohne jede Frage ein, wie so oft, stark ausgebildeter Sulcus postcentralis war, wie dies schon Sernow in seiner Kritik der Giacominischen Befunde vor einem Vierteljahrhundert genau erkannt

---

1) Nove cervelli di delinquenti. a. a. O

2) C. Leggiardi-Laura, Duplicità della scissura di Rolando nei criminali. Archiv. di psich., scienz. pen. ed antropol. crimin. 1899. Vol. XX, p. 421.

3) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. Real. Accadem. Medicin. Torino 1900.

4) J. Luys, Description d'une circonvolution supplémentaire signalée dans certains cerveaux humains. Gaz. méd. de Paris 1876 No. 29 p. 346. Vgl. auch desselben: Une circonvolution supplémentaire non décrite par les auteurs. Union médic. 1876. XII, 845. Luys fand Andeutungen einer hinter dem Gyrus centralis posterior belegenen Querwindung unter 35 Gehirnen acht mal, was wohl im allgemeinen stimmen dürfte.

5) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'uomo. R. Accadem. Medic. Torino. 1881. Torino 1882 p. 96 ff, Fig. 18a und 19a. Vgl. Arch. ital. de Biologie Vol. I. 1882.

hat.[1]) Das geht nicht nur aus der ganzen Anlage, aus der allgemeinen Anordnung der Furchen in Giacominis Fall hervor, sondern erhellt auch aus der charakteristischen distalen Umkrümmung des Unterendes der hinteren R-Furche, eine Eigentümlichkeit, die dem echten Sulcus centralis in dieser Weise nie zukommt, dagegen für den Sulcus postcentralis vollkommen typisch ist in einem Grade, daß, wenn nur ein Bruchstück des Gehirns mit jener Windungspartie vorläge, ihre Zugehörigkeit zur hinteren Zentralwindung mit positiver Sicherheit feststünde. Ferner erscheint die hintere R-Furche an Giacominis Abbildung beiderseits mit deutlich gegabeltem Oberende, ein Verhalten, das in dieser Form für den Sulcus postcentralis durchaus typisch ist, wie ich dies schon in einer früheren Arbeit mit Bestimmtheit hervorhob.[2])

Was Giacomini auf der Abbildung seines Falles mit Po = Scissura postrolandica bezeichnet, hat zwar auf den ersten Blick einige Ähnlichkeit mit einem Sulcus postcentralis, stellt aber in Wirklichkeit nichts anderes vor, als den Sulcus parietalis superior (sillon pariétal supérieur) von Brissaud, der sich in diesem Fall mit dem, wie so oft, quergelagerten vorderen Abschnitt des Sulcus intraparietalis zu einer anscheinend kontinuierlichen Querspalte des Scheitellappens vereinigt hat.[3]) Die Analyse des Falles bezeugt also, daß bei den gegenwärtig herrschenden Auffassungen in Giacominis Fall keine eigentliche Verdoppelung typischer Hirnfurchen, am wenigsten eine solche des Sulcus centralis besteht, sondern bloß eine spezielle Variation der Furchen der fraglichen Gehirngegend, hervorgerufen durch schematische Ausbildung des Sulcus postcentralis bei gleichzeitiger Querlagerung des Proximalabschnittes der Intraparietalfurche und bestehender Verbindung derselben mit dem Sillon pariétal supérieur von Brissaud, wobei begreiflicherweise der Eindruck dreier „Zentralwindungen" in gewissen Fällen leicht vorgetäuscht werden kann. Solche Anordnungen allerdings gibt es auch an gewöhnlichen Gehirnen, in meiner Normalserie sogar mehrfach, wie aus der Vergleichung mit den Giacominischen Abbildungen vollkommen deutlich zu ersehen sein

1) D. Sernow, Zur Frage über die Grenzen der individuellen und Rassenvariationen der typischen Furchen und Windungen des Gehirns. Acta d. Kais. Univers. Moskau 1883 S. 21. Sep.-Abdr. — Spitzka (Philad. Medic. Journ. 1901, Aug. 24) glaubte übrigens diesen Fall, trotz Sernows Erläuterungen, anders auffassen zu können, nämlich im Sinne einer wirklich bestehenden Doppelung des Sulcus centralis.

2) Das Gehirn der Letten, Kassel, Th. G. Fisher & Co. 1896 S. 76/77.

3) Brissaud, Anatomie du cerveau. Paris 1893.

dürfte. Daß in den Fällen von „Verdoppelnng der Rolandoschen Fnrche“ bei Verbrechern eben diese Variation gemeint ist, wird unter anderem ans der bei Mingazzini, Tenchini, Legge nsw. wiederkehrenden Angabe ersichtlich, daß die hintere, „doppelgängerische“ Furche sich oben gabelte — eine, wie schon erwähnt, charakteristiscbe Besonderheit des Sulcus postcentralis.[1])

Dazu stimmt, daß ancb Saporito, der die „duplicità“ an Gehirnen von Verrückten 2 mal links, 1 mal rechts, 1 mal beiderseitig sab, die Angabe macbt, daß der „Sulcns Rolando posterior“ in seinen Fällen in die Fissura Sylvii mündete, oben aber in zwei Ästchen zerfiel, die das Ende des Sulcns callosomarginalis zwischen sich aufnahmen.[2]) Daß in seinen fünf Fällen von Bestehen einer Verdoppelung des Sulcus centralis die hintere Furche 4 mal, die vordere nur 1 mal mit der Fissnra Sylvii anastomosierte, ist begreiflich, da bekanntlich der Snlcus postcentralis sehr oft, der Snlcns centralis relativ selten diese Verbindung eingeht. — Übrigens hat Saporito die Variation wohl auch bei Normalen gesehen, denn er sagt, daß sie meist bei Geisteskranken auftritt.

Man erkennt ans allem dem, daß die Fälle von sog. Verdoppelnng der Zentralfurche, wie sie in letzterer Zeit an den Gehirnen von Verbrechern vielfach notiert wnrden, offenbar auf einer besondern nnd vom Standpunkte der gegenwärtigen Erkenntnisse fraglos auch mißverständlichen Ausdeutung bestimmter Fnrchenelemente beruhen. Es kommt aber nicht auf die Deutung, sondern auf die Sache selbst an, und wir müssen deshalb fragen, ob der anatomiscbe Zustand, den die Antoren meinen, wo sie von einer Verdoppelung der Zentralfnrche sprechen und den Mickle zntreffend als „false appearance as of two (or three[3]) central fissnres“) bezeichnet, an den Verbrechergehirnen eine ungewöhnliche Hänfigkeit hat? Auf Grund meines Vergleichnngsmaterials scheint sich dies in der Tat so zu verhalten, wofern die Angaben der Antoren hinsicbtlich der Verbrechergehirne, wie nicht zu bezweifeln, anf Richtigkeit beruhen und nicht etwa anf

1) Vgl. insbesondere Mingazzini, a. a. O.

2) F. Saporito, Rare varietà anomale della scissura di Rolando ed in especie della sua duplicità. Contributo alla morfologia del cervello degli alienati. Riv. mens. psich. for. antropol. crimin. scienze affin. 1898 I. 137—163. 5 Abbild.

3) Journ. of ment. science Jan. 1898 p. 17. Mickle denkt dabei auch an die Fälle von scheinbarer Vermehrung der Zentralfurchen durch Ausbildung eines durchlaufenden Sulcus praecentralis, die bei Gehirnen von inferiorem Typus und bei Mikrokephalen vorkommen sollen, die ich aber hin und wieder auch innerhalb der Norm angetroffen habe.

Zufall oder andere Einflüsse (Rasse!) zurückzuführen sind. Ich denke dabei in erster Linie an die Befunde Leggiardis und Mondios, die bei Verbrechern eine jedenfalls auffallende Häufigkeit der Zentralfurchenduplizität bemerkten, während ich ganz ausgeprägte Fälle dieser Art relativ sehr selten, höchstens 2—3 mal an den Normalhirnen angetroffen habe.[1])

Eine vergleichend-anatomische Würdigung dieser Angelegenheit behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor, bemerke aber vorläufig aus dem Bereiche des Tatsächlichen, daß die in Rede stehende Furchenanordnung hinsichtlich ihrer morphologischen Ausbildnng unter allen Umständen sich den extremen oder terminalen Variationen einreiht.

Hierin liegt zugleich eine ausreichende Erklärung für ihre, wie wir sahen, geringe Verbreitung innerhalb normaler Grenzen, nnd es erscheint andererseits verständlich, daß eine derartige Variation hänfiger an Gehirnen anftanchen möchte, die anch in anderen Beziehungen eine Neigung zur Entwickelung ungewöhnlicher und atypischer Zustände verraten, was für Verbrechergehirne, nach dem Bisherigen zu urteilen, teilweise gewiß zutrifft.

2. Was die Angaben über Bifurkation des oberen Endes der Zentralspalte bei Verbrechern betrifft, so erwähne ich diese Kleinigkeit nnr deshalb, weil sie von mehreren Autoren, wie Leggiardi nnd Varaglia nnd Lombroso, anscheinend als etwas Besonderes aufgefaßt wurde. Eine solche liegt aber meines Erachtens hier wahrscheinlich nicht vor.

An gewöhnlichen Gehirnen verstreicht, wie G. Retzius bemerkt, die Zentralfurche hin und wieder mit geteiltem Oberende [2]). Eberstaller spricht nicht darüber, jedoch nach meinen Beobachtnngen ist Auftauchen eines kleinen, nach vorn gerichteten Strahles in der Nähe des nach hinten abschwenkenden Dorsalendes der Furche in 20 Prozent der Fälle zu finden, am häufigsten, wie es scheint, an rechten Hemisphären, wobei die Mantelkante jedoch in diesen Fällen nie

1) Merkwürdigerweise fand sich in einer Gruppe von Rassengehirnen, die ich in einer Spezialschrift behandelt habe (Biblioth. Medica, Anatom. Abt. Heft I Kassel 1896) das hier erörterte Verhalten in einer so auffallenden Häufung, daß ich daraufhin damals die Vermutung aussprach, ob es sich nicht gar um eine Rassenvarietät handelte, eine Meinnng, von der ich übrigens noch immer nicht ganz abgekommen bin, da andere Serien von Rassengehirnen, die ich unterdessen durchmusterte (cf. Arch. f. Psychiatrie 1906, Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905) in mancher Beziehung die nrsprüngliche Voraussetznng zu unterstützen schienen.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. 1896 S. 98.

erreicht wird. In einzelnen Fällen sah ich die Zentralfurche oben in eine mehrstrahlige Figur auslaufen. Manchmal tritt dabei eine Verbindung mit dem Sulcus praecentralis superior ein. Ja selbst die obere Stirnfurche kann unter Durchbrechung der vorderen Zentralwindung hier eine Anastomose mit dem Sulcus Rolando eingehen. Möglicherweise haben auch solche Vorkommnisse bei Verbrechern Anlaß zur Notierung von Zentralfurchen mit gabeligem Oberende gegeben. Bei dem Räuber Tiburzi verhielt es sich tatsächlich so.[1]) Daß in den Fällen, wo bei Verbrechern und Irrsinnigen sog. Verdoppelung der Zentralfurche angenommen wurde, die distale Furche häufig ein gabelförmig gespaltenes Oberende hatte[2]), ist verständlich, da dies, wie schon bemerkt wurde, eine sehr gewöhnliche Eigentümlichkeit des Sulcus postcentralis darstellt.

7. Der Gyrus cunei.

Wir kommen nun zu einem der größten Trümpfe, den die Lehre von den Verbrechergehirnen hat und den ihr bisher kein Gegner entreißen konnte: das Bloßliegen des Gyrus cunei an der freien Gehirnoberfläche

Die Bedeutung dieser Bildung für das kriminalanthropologische Gehirnproblem ist viel mehr als eine bloß formelle, wie dies von den meisten anderen Varietäten der Gehirnwindungen gilt; denn hier treten, wie wir sehen werden, Erscheinungen zu Tage, die in eindringlicher Weise auf die Möglichkeit eines gesteigerten Auftauchens früher phylogenetischer Stufen an Gehirnen, die auch sonst zu atypischer Formentwickelung neigen, hindeuten, eindringlich in einem Grade, daß man sich fragen möchte, ob nicht der Atavismus doch in anderer Weise, als die einfache Variation und als die Atypie schlechtweg mit den Alterationen unseres Nerven- und Seelenlebens zusammenhänge? Die tatsächlichen Beobachtungen, auf die es hier ankommt, sind an Zahl weniger reich, als an Gewicht.

Nach einer Angabe Mingazzinis soll Benedikt an 52 Hemisphären verschiedener Verbrecher den Gyrus cunei dreimal in oberflächlicher Lagerung gesehen haben.[3]) Es ist aber auch schon bemerkenswert, daß unter den 22 Gehirnen, die Benedikt ausführlicher beschreibt,

---

1) C. Lombroso, Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145.

2) Vgl. insbesondere die Beobachtungen von Mingazzini und Saporito (opp. cit.)

3) Ich konnte dieses Zitat (Mingazzini, Il cervello p. 108) leider bisher nicht kontrollieren, da mir wahrscheinlich einige der Schriften Benedikts nicht zur

2 Fälle mit bloßliegendem Gyrus cunei genannt sind: bei einem Dieb und einem Banknotenfälscher.[1]) Tenchinis 130 Hemisphären von Verbrechern wiesen zwei Specimina dieser Bildung auf, bei einem Mörder und einem Dieb, beide Male auf der linken Seite.[2]) Die auffallendsten Befunde aber erzielten nach dieser Richtung hin, so viel ich weiß, Mingazzini und Sernow, da ersterer unter 60 Gehirnhemisphären verbrecherischer Individuen unsere Varietät viermal (3 mal links, 1 mal rechts) antraf, also in einer Häufigkeit von 6,6 Prozent[3]), letzterer unter 50 Hemisphären 4 Fälle (= 8 Prozent) davon beobachtete.[4]) Suchen wir aus allen diesen Daten[5]) ein allgemeines Resumé zu erlangen, dann würde sich herausstellen, daß in dem hier aufgeführten Material die Varietät bei Verbrechern eine Häufigkeit von mehr als 4,2 Prozent hat. Was das zu bedeuten hat, zeigen die an sog. Normalhirnen gewonnenen Statistiken.

Giacomini z. B. zählte unter 336 Hemisphären von gewöhnlichen Anatomieleichen[6]), die ja bekanntlich keinem besonders hohen ethisch-sozialen Milieu entstammen, 4 Fälle von offenliegendem Gyrus cunei = 1,2 Prozent. Sernow[7]) sah dies bei 100 ebensolchen Gehirnen zweimal = 2 Prozent; G. Retzius konnte an 100 Hemisphären Erwachsener keinen ähnlichen Fall finden[8]), und so ging es auch mir bei der Durchsicht einer 100 Fälle umfassenden Untersuchungsreihe.[9])

Hand sind. Übrigens scheint letzterer einen Fall von oberflächlichem Gyrus cunei, der an der linken Hemisphäre eines bildungsunfähigen Raubmörders (Taf. IX, Fig. 3) deutlich zu erkennnen ist, übersehen zu haben, denn in der Beschreibung dieses Gehirns (S. 48) wird die Sache nicht erwähnt und in den Epilegomena (S. 108) ist nur von einem einzigen beobachteten Fall die Rede, obwohl deren (s. folgende Note) zwei beschrieben werden.

1) Anatom. Studien an Verbrechergehirnen (Beobachtung V links, XX rechts.)

2) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885 und 1887.

3) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici 1895 p. 108.

4) D. Sernow, Biolog. Zentralbl 1896 Bd. XVI No. 8, S. 334.

5) Die sonstige Kasuistik übergehe ich hier. Unter anderem scheinen in Schwekendieks und Fleschs Fällen mehrere hierhergehörige Beobachtungen gemacht worden zu sein. Wie sich der Gyrus cunei bei Geisteskranken verhält, ist ganz ungewiß, doch scheint aus der Darstellung Miekles hervorzugehen, daß er in verschiedenen psychopathologischen Zuständen häufiger an die Oberfläche rückt (Journ. of ment. science 1898).

6) Varietà delle circonvoluzioni 1882 p. 67.

7) a. a. O. S. 334.

8) Das Menschenhirn 1896 p. 164: „Von den oberflächlichen Brückenwindungen sah ich nie einen Gyrus cunei in der ganzen Strecke oberflächlich".

9) An anderem Material hatte ich in dieser Beziehung etwas mehr Glück. Vgl. Monatsschr. f. Psychiatr. und Neurol. 1905 Bd. XVIII Heft 1 S. 54, wo ich

Nnr allein Cunningham ermittelte an Seziersaalmaterial eine für die „Norm“ jedenfalls unerhörte Häufigkeit von 3 Prozent für diese Bildung [1]), eine Ziffer, die den Gedanken an Rassennnterschiede geradezn herausfordert, falls es sich nicht herausstellen sollte, daß in diesem Fall irgendwelche besondere, außergewöhnliche Umstände (Varietätenkumnlation oder dergl.) wirksam waren. Aber selbst wenn wir auch diese Zahl als für normale Verhältnisse zulässig hinnehmen und mit den Ergebnissen der anderen Autoren zusammenstellen, würde sich als Durchschnitt für normale Gehirne eine Häufigkeit von rund 1 Prozent ergeben, gegenüber reichlich 4 Prozent bei Verbrechern.

Aber das sind nnr künstlich errechnete Durchschnitte. Es genügt nicht zu sagen: die Varietät ist hier um einige Prozent häufiger oder viermal so oft wie dort. Denn sie wird, wie aus ohigen Daten hervorgeht, in großen Reihen von Normalhirnen vollkommen vermißt, erscheint also beim Menschen im allgemeinen als etwas außerordentlich Exklusives, während man sie hei Verbrechern in einer der Norm unter keinen Umständen zukommenden Häufigkeit his zn acht Prozent antrifft. Man kann die Varietät schon auf Grund dieses Befundes allein als eine für Verbrechergehirne bis zu einem gewissen Grade typische Bildung ansehen, die zwar nicht eigentlich spezifisch für sie ist, da sie ja gelegentlich auch in anderen Fällen bemerkt wird, aber dennoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit hei den Gehirnen dieser Art hervortritt. Eine Variation hrancht ja keineswegs eine große Verbreitung zu hahen, um als typisch gelten zu dürfen. Für das Normalhirn ist Tieflage des Gyrus cunei charakteristisch; nnsere Varietät erscheint daher, falls sie in normalen Znständen anftaucht, deutlich im Bilde der Atypie. Beim Verbrecher, vielleicht auch nur in gewissen Formen des Verbrechens, hat die gleiche Varietät, sofern sie mit einer bestimmten Regelmäßigkeit an den Gehirnen wiederkehrt, augenscheinlich den Wert einer typischen Gestaltnng.

Seiner phylogenetischen Entwickelung nach muß der Gyrus cunei als solcher entschieden zu den regressiven Bildungen gezählt werden, wie dies u. a. auch Mingazzini hervorhebt. [2]) Bei vielen niederen Primaten liegt er ja in ganzer Ansdehnung an der freien

einen komplizierten Fall von Bloßliegen des Gyrus cnnei in Fig. 18 abgebildet habe.

1) Memoirs R. Irish Academy 1892.

2) Mingazzini zählt den Gyrus cnnei bezw. dessen oberflächliche Lagerung ausdrücklich zu den „phylogenetischen Anomalien“ (Riv. sperim. fren. XIV 1888).

Gehirnoberfläche als breite Brücke, die das blinde Ventralende der Fissura occipitalis mehr oder weniger stark nach hinten drängt. In der Gruppe der Anthropomorphen jedoch wird die Neigung dieser Windung, von der Oberfläche zu verschwinden, unverkennbar. Beim Menschen entspricht ihre Tieflage der Norm. Ja in manchen Fällen, auf die, wie es scheint, zuerst Conningham aufmerksam machte und deren Häufigkeit ich bei Geistesgesunden, nach meinen Beobachtungen, auf 15 Prozent schätze, erscheint die Windung auch in der Tiefe vollständig oder bis auf minimale Spuren reduziert, woraus man schließen darf, daß sie stammesgeschichtlich bereits unverkennbar auf dem „Aussterbeétat" steht.

Genug, der Gyrus cunei in der Gestalt, wie man ihn in bestimmten Fällen an Verbrechergehirnen und vereinzelt auch an gewöhnlichem Seciersaal-Material vorfindet, erscheint als ausgesprochen primitive Bildung, als vollkommenes Analogon einer Einrichtung, die bei zahlreichen Primaten lebenslänglich Norm ist. Man kann auch sagen, daß eine Tierähnlichkeit vorliegt, aber nicht mehr. Von Rückschlag und Atavismus brauchen wir hier nicht zu sprechen, denn damit verknüpft sich von vornherein der Begriff der Abstammung, mit dem die Kriminalanthropologie zunächst gar nichts zu tun haben will und auch nicht zu tun haben soll. Die Tatsache, daß eine primitive, deutlich in Regression begriffene Bildung an Gehirnen verbrecherisch veranlagter Individuen häufig auftritt[1]), ist an und für sich viel zu bedeutungsvoll, als daß man genötigt wäre, noch andere, weitergehende Diskussionen zu eröffnen, die der Sache selbst, auf die es praktisch ankommt, nur schaden können. Was haben wir davon, wenn wir den Verbrecher mit Hilfe des Schemas der üblichen phylogenetischen Deduktionen zum Affen, zum Tier stempeln wollen?

Er glaubt auf Grund seiner eigenen und Benedikts Befunde vor allem die Behauptung Lombrosos hinsichtlich einer größeren Häufigkeit der Varietät bei Verbrechern bestätigen zu können (Il cervello p. 124).

1) Sernow (Biolog. Zentralbl. XVI S. 341) hält diese Tatsache übrigens nicht für ganz einwandfrei, indem er bemerkt, daß Fälle vom Bloßliegen des Gyrus cunei bisher nur in geringer Zahl beobachtet sind und es sich in der Folge durch fortgesetzte Beobachtungen doch noch herausstellen könnte, daß die Häufigkeit der Windungsvarietät im Verbrechergehirn nur eine scheinbare ist. „Es kann also leicht geschehen, daß auch diese Frage das Los aller übrigen Verbrechercharaktere trifft". Was den allgemein biologischen Wert der Erscheinung betrifft, so kommt Sernow (S. 342) zu dem Schluß, daß sie einen wesentlichen Wert für ein selbst nur ungefähres Urteil über die etwaige Organisationsstufe eines Menschen niemals werde beanspruchen, da die funktionellen Verhältnisse der betreffenden Rindenregion, soweit man sie bisher kennt, darauf hinweisen, daß Variationen daselbst im intellektuellen Leben nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen können.

Wird uns das, was wir anatomisch kaum verantworten können, helfen, seine Natur zu erschließen?

Man sehe sich doch um, und wird bemerken, daß die ganze menschliche Organisation von Tierähnlichkeiten strotzt. Und darüber wird sich niemand groß wundern, der weiß, daß die Tierwelt eine gemeinsame Wurzel hat, aus der sie emporwuchs.

Ich kann es auf Grund der anatomischen Erfahrung nicht behaupten, daß der Verbrecher mehr tierische Züge hat, als gewöhnliche menschliche Individuen, daß er tierähnlicher ist.

Die Tatsachen, die wir am Gehirne finden, sagen uns aber wohl, daß der Theromorphismus des Verbrechers ein anderer ist, als sonst.

Die allgemein menschliche Tierähnlichkeit erscheint bei ihm sozusagen in besonderer Ausprägung.

Recht gering erachte ich auch den Gewinn, den wir von dem Versuch einer über das rein Formale hinausgehenden, unmittelbaren physiologischen Abschätzung derartiger Zustände, von denen hier die Rede ist, erwarten dürfen.

Man kann, wie es scheint, nicht oft genug betonen, daß es bei gewissen Formvariationen auf deren elementar-funktionelle Bewertung ganz und gar nicht ankommt.

Ein gutes Stück Animismus ist es im Grunde, was sich noch in der immer wiederkehrenden Neigung ausspricht, zu fragen: welche reale Leistungsänderung steckt hinter der Variation?

Das bißchen Gyrus cunei mehr oder weniger — das sollte doch ein für alle Mal klar sein — macht es an und für sich gewiß nicht, daß einer hingeht und Banknoten fälscht oder betrügt oder mordet, ebensowenig wie er das tut, weil seine Ohrmuschel angewachsen ist oder weil er vielleicht „zufällig" einen vierten Backenzahn hat.

Und doch wird niemand bestreiten, daß alle diese Variationen eine ungeheure Bedeutung haben, falls sie an Individuen hervortreten, die sich psychologisch in außerordentlicher Weise geberden, die also seelisch ebenso „aus der Art schlagen", wie ihre morphologische Struktur eine andere ist.

Es bedarf nach dem bisherigen kaum eines Hinweises, daß auch die hier behandelte theromorphische Varietät kein criminogrammatisches Specificum, kein „Merkmal" des Verbrechergehirns im gewöhnlichen Sinne darstellt. Sie kommt ja, wie vorhin nachgewiesen wurde, stets nur in einer relativen Minimalzahl der Fälle zur Beobachtung, und an etwas, was meist fehlt, kann man kein besonderes „Merkmal" suchen. Wohl aber bildet diese Windungsanordnung eine Eigentümlichkeit des Variationsverhaltens bei Verbrechern, da sie hier gewissermaßen

zu den typischen Entwickelnngsmöglichkeiten derartiger Organisationen gehört; nnr in diesem Sinne ist ihre Auffassnng und Wertschätzung als kriminalanthropologisches „Merkmal" grundsätzlich gerechtfertigt.

8. Der zweite Fnrchentypus.

Der gewöhnlichen Anordnnngsweise der Gehirnfurchen stellte Benedikt bekanntlich einen von ihm hei Verbrechern aufgefundenen besonderen Typus gegenüber [1]), der nach seiner Schilderung durch Ausfall einer großen Anzahl normaler Windungsbrücken charakterisiert sein sollte: der Typus der confluierenden Furchen.

Es wnrde dabei angenommen, daß an Verbrechergehirnen besondere Aplasien im Gebiete von Rindenterritorien stattfinden, die nnter gewöhnlichen Verhältnissen die Bahn der Furchen nnterbrechen. Dem entsprechend sollte der neue Typns als ein Zeichen inferiorer Gehirnausbildung erscheinen. Es sei irrtümlich, meinte Benedikt, von einer Superiorität stark gefurchter Gehirne zu sprechen: wohl bedente die Erscheinung einer nenen typischen Furche in der aufsteigenden Tierreihe gewöhnlich eine weitere Entfaltung der umgebenden Rindenregionen; „wo aher nm Fnrchen herum keine nene Entwicklnng stattfindet" nnd besonders wo die stärkere Furchung durch die Verbindung der verschiedenen typischen Furchen zustande kommt, da bedeutet die stärkere Furchnng einen Defekt durch das Fehlen von Brücken. Der konflnierende Furchentypus sollte dabei, wie Benedikt nicht zweifelte, einer schon im Emhryo vorhandenen fertigen Anlage entsprechen.

Er fand ihn an einem Negergehirn vollkommen ausgebildet nnd äußerte die Erwartung, daß die niedrig stehenden Rassen in allen oder in einzelnen Gehirnteilen mehr als dem zweiten Typus entsprechend sich heransstellen möchten.

Auch die Gehirne niedrig stehender Individuen nähern sich, nach der Meinung Benedikts, entschieden mehr dem zweiten, als dem ersten Typus der Fnrchenausbildung; jener müßte deshalb an gewöhnlichem Seziermaterial sich als überwiegend erweisen. Bei allem dem sollten zwischen den heiden Typen die mannigfachsten Übergänge hestehen, unter anderem in der Weise, daß „eine Summe von trennenden Brücken sich nicht bis an die Oberfläche entwickeln nnd als untergetanchte Windungszüge verborgen bleiben". Gehirne, die zahlreiche Abweichnngen von dem ersten Typns aufweisen und sich dem

1) Verbrechergehirne a. a. O. S. 15ff. und p. 108.

zweiten nähern, diesem sollten letzteren eingereiht werden, nicht aber solche, die nur wenige oder vereinzelte Abweichungen vom ersten Typus erkennen lassen. Die wichtigste Charakteristik des konfluierenden Typus besteht nach Benedikt darin, daß „wenn man sich die Furchen als Wasserstraßen denkt, man sagen kann, ein in irgend einer Furche schwimmender Körper kann in fast alle anderen Furchen gelangen".

Ich habe mich hier absichtlich mit Benedikts Darstellungsweise etwas ausführlicher beschäftigt, erstens um seine Meinung vollkommen richtig wiederzugeben, und zweitens, um von vornherein darzutun, wie schwierig es bei allen von B. hervorgehobenen Umständen sein möchte, sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Behauptungen eine selbständige, auf eigene Untersuchungen gegründete Ansicht zu bilden.

Giacomini z. B. versuchte dies in der Weise zu tun, daß er zunächst an 164 „Normalhirnen" (Anatomieleichen) die Zahl der „anormalen Furchen" und der Windungsbrücken festellte, wobei er fand [1]):

Überzählige Furchen		Brücken	
rechts	links	rechts	links
934	1005	617	621

Die Zahl der Furchen ist also merklich größer als die der Brücken, die Furchen variieren stärker. Im Durchschnitt betrug die Zahl der Furchenvarianten an jedem Gehirn rechts 5,67, links 6,12; die Zahl der Brücken 3,76 für beide Seiten. Aber diese wie jene unterliegen, wie sich herausstellte, ihrer Zahl nach gewissen Schwankungen.

An 27 Verbrechergehirnen, die Giacomini nach der gleichen Richtung untersuchte, ergaben sich folgende Verhältnisse:

	Überzählige Furchen		Windungsbrücken	
	rechts	links	rechts	links
Gesamtzahl:	134	132	126	103
Mittel pro Gehirn:	4,96	4,88	4,66	3,81

Danach wäre, bemerkt Giacomini, anzunehmen, daß die Verbrechergehirne im Mittel weniger überzählige Furchen haben, als Normalhirne, daß dagegen die mittlere Zahl der Brücken an jenen etwas höher ist als an diesen. Es ist also, schließt er, der Typus der Windungsanastomosen, entgegen Benedikts These, bei den Verbrechern häufiger, als der Typus der konfluierenden Furchen.

1) Varietà delle circonvoluzioni p. 194. Arch. ital. de Biol. 1882 p. 362.

Zu diesen Ausführungen ist u. a. zu bemerken, daß, sofern die Methode überhaupt praktisch durchführbar und brauchbar ist, die Zählung der Furchen eigentlich kein anderes Resultat hätte liefern dürfen, als die Zählung der Brücken. Davon abgesehen, geht aber aus Giacominis Zahlen, wie er selbst zugibt, hervor, daß bei Verbrechern weniger überzählige Furchen vorkommen, was selbstverständlich nur davon herrühren kann, daß hier abnorm viele Anastomosen bestehen. Das Ergebnis würde also eher zum Vorteil Benedikts sprechen.

Ich habe mich nicht entschließen können, auch an meinen Normalhirnen solche Zählungen vorzunehmen, da es mir richtiger schien, eine Reihe einzelner Anastomosen, für die Benedikt spezielle Angaben macht, auf ihre Häufigkeit unter normalen Verhältnissen zu untersuchen; für einige Furchen habe ich übrigens eine Zählung der Anastomosen doch durchgeführt (s. u.) Schon an einer früheren Stelle wurde in dieser Beziehung auf die relative Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Kommunikation bei Verbrechern hingewiesen, die mindestens dreimal so groß sein dürfte, als dies nach meinen Berechnungen an einigermaßen normalen Gehirnen der Fall ist. Sodann ergab sich unter normalen Verhältnissen ein nahezu vollständiges Fehlen der Anastomose zwischen Fissura parieto-occipitalis und Wernickescher Furche, die Benedikt in wenigstens 15 Proz. seiner Verbrechergehirne gefunden haben will. Ähnlich verhält es sich auch mit der schon in einem besonderen Abschnitt untersuchten occipito-parietalen Anastomose, deren Häufigkeit Benedikt nahezu dreimal so groß findet, als ich an den Gehirnen ehrbarer Individuen. An meinen Normalhirnen kommt kaum auf jede zweite Zentralfurche eine Anastomose mit irgend einer der Nachbarfurchen, da in 100 Hemisphären knapp 50 Verbindungen bestanden. Retzius berechnete für 100 Zentralfurchen 59 Konfluxe. In Benedikts Fällen dagegen zeigte jede Zentralfurche mindestens 3 Anastomosen mit der Umgebung, was für 100 Centralfurchen 300 Anastomosen ergeben würde. Ein vollständiges Durchlaufen des Sulcus callosomarginalis bis zur Vereinigung mit der Fissura parieto-occipitalis beobachtete Benedikt fast an jedem zweiten Verbrechergehirn (8 : 19) einmal; ich sah diese Varietät unter den 100 Gehirnhemisphären bloß in einem einzigen Fall. Von ihm wurden 113 Anastomosen der Fissura Sylvii an 38 Hemisphären gezählt, während meine 100 Hemisphären höchstens 130 solche Anastomosen enthalten, trotzdem ich mir Mühe gab, alles, was auch nur einem Schatten von Furchenverbindung ähnlich sah, mitzuzählen.

Kommunikationen des Vorderastes der Fossa Sylvii mit dem Sulcus praecenteralis, die Mondio unter 18 Verbrecherhemisphären 11 mal

beobachtete, kommen an gewöhnlichen Hirnen nie in einer ähnlichen Häufigkeit vor; ich führe aber keine speziellen Ziffern an, da es sich hier um ein kompliziertes Verhalten handelt, bei dem vieles von der Deutung der betreffenden Furchen abhängt.

Einzelne Furchenanastomosen treten aber bei Verbrechern, wie es scheint, doch seltener auf.

Wenigstens kann man dies beispielsweise von den Verbindungen zwischen Zentral- und Präzentralfurche mit Sicherheit behaupten, da ich sie mindestens noch einmal so häufig als Leggiardi und Varaglia [1]) bei Verbrechern (13—21 Proz.) angetroffen habe und Retzius ebenfalls 24 Proz. dafür angibt. [2])

Dennoch dürfte aus der obigen Darstellung hervorgehen, daß der „konfluierende Furchentypus", die Richtigkeit der Angaben und Beobachtungen von Benedikt, Mondio Leggiardi-Laura und Varaglia usw. vorausgesetzt, im ganzen nicht ohne eine tatsächliche Berechtigung dasteht. Ob freilich dieser „zweite" Typus gegenüber dem gewöhnlichen ganz allgemein als inferior zu bezeichnen sein möchte, wie dies im Hinblicke auf die Zustände an den Verbrechergehirnen geschehen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

In morphologischer Beziehung stehen einer solchen Auffassung sogar mehrere Bedenken entgegen, unter anderem dieses, daß getrennte Anlagen einzelner typischer Furchen im Verlaufe der Entwickelung regelmäßig ineinander fließen und später eine einheitliche Furche darstellen. Doch scheint dieses Verhalten nicht vollkommen durchgreifend zu sein, wenigstens kenne ich eine Reihe von Furchen, die in ganz frühem Kindesalter (gleich nach der Geburt) häufiger in einheitlicher Gestalt auftreten, auf späteren Altersstufen dagegen öfters Brückenbildung aufweisen. Zustände dieser letzteren Art sprechen einigermaßen zu Gunsten von Benedikts Auffassung.

Hinsichtlich des Gehirns niederer Menschenrassen liegt noch zu wenig Material vor, um die Frage, ob bei ihnen ein konfluierender Typus vorwaltet, zu entscheiden; die Abbildungen solcher Gehirne, die ich bisher sah, gestatten in dieser Beziehung keine bestimmten Schlüsse.

Übrigens ist auch zu bezweifeln, ob man niedere Rassen und Verbrecher so ohne weiteres zusammenstellen kann. Vielleicht wird das Studium der Gehirne von Geisteskranken, Epileptikern usw. hinsichtlich des Verhaltens des sog II. Furchentypus bessere Aufschlüsse

1) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. R. Accad Medic. Torino 1900.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. Stockholm 1896.

liefern. Die darüber vorhandenen Daten sind für eine vergleichende Statistik der Gehirnwindungen noch schwer verwertbar.

9. Unterbrechung der Zentralwindungen.

Als Besonderheit des Gehirnbaues von Verbrechern ist in einer Reihe von Fällen das Bestehen von Unterbrechungen im Verlaufe der Zentralwindungen bemerkt worden. Da man geglaubt hat, hierin eine auffallende Anordnung zu erblicken, will ich auch diesen Punkt mit Rücksichtnahme auf die normalen Verhältnisse kurz berühren.

Schon Huschke, dem einer der ältesten Befunde über Verbrechergehirne angehört, macht folgende hierher gehörige, für einen Anatomen seines Stiles fast anekdotisch anmutende Mitteilung: „Bei einer Frau H., welche ihrem Ehemann viermal nach dem Leben getrachtet hatte, ihn mit Hilfe ihres Buhlen W. bald in einen brennenden Meiler, bald in einen Teich werfen, bald vergiften wollte und endlich zu dem vierten nächtlichen Mordversuche gegen den schlafenden Ehemann (einem Schuß durch Brustbein, Lunge und Schulterblatt, wovon er aber dennoch genas) dem Mörder geleuchtet hatte, fand ich die linke vordere Zentralwindung in der Mitte ihrer Länge unterbrochen, außerdem aber starke Verknöcherungen in der Gehirnsichel. Es ist der einzige Fall, wo ich eine Unterbrechung einer Zentralwindung gefunden habe.“ [1])

Ähnliche Beobachtungen schildern auch Flesch und Schwekendiek als „Anomalien“, die „mehrmals“, soviel ich aber aus den Beschreibungen ersehen kann, im ganzen nur 4 mal unter 20 Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern, die vorlagen, angetroffen wurden. [2]) Desgleichen Hotzen auf beiden Seiten eines Gehirns [3]). Ferner sah Saporito die vordere Zentralwindung eines Verbrechers einseitig zweimal unterbrochen, und bei 100 Geisteskranken war dies 10 mal einseitig, 2 mal doppelseitig der Fall [4]). Tenchini sah die vordere Zentralwindung an 32 Verbrechergehirnen 6 mal rechts und 4mal links unterbrochen [5]).

Ich führe diese Daten, die um viele andere vermehrt werden könnten, wie gesagt nur an, um zu zeigen, daß die Beobachter darin etwas Besonderes zu finden glaubten. Dazu ist aber, wie mir scheint, vorläufig kein hinreichender Grund vorhanden. Denn

1) E. Huschke, Schädel, Hirn und Seele des Menschen usw. Jena 1854, S. 171.

2) Sitz.-Ber. Physik.-Med. Gesellsch. Würzburg 1880 Verhdl. 1881. S. XVIII. ibid S. 257.

3) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1888.

4) Riv. mens. psichiatr. for. 1900.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885.

schon innerhalb der Norm finde ich den Gyrus centralis anterior unter 100 Fällen 20 mal unterbrochen, gewöhnlich an der Grenze des oberen nnd mittleren Drittels seiner Länge; 2 Fälle davon wiesen doppelte Unterbrechung dieser Windung auf. Die Varietät erscheint bei Gesunden also deutlich in größerer Verbreitung, als (nach den Untersuchungen Saporitos zu urteilen) bei Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern. Die Beobachter haben sich hier augenscheinlich durch Handbuchschemata verleiten lassen, wo die Zentralwindungen als continuierliche glatte Wülste dargestellt werden, was sie freilich auch oft in der Tat sind. Es könnte sein, daß gerade der seltene Befund einer unterbrochenen Zentralwindung der Variationsbreite von Verbrechergehirnen mehr entspricht. Übrigens muß ich hervorheben, daß in dieser Hinsicht, wie mir anderweitige Untersuchungen [1]) gezeigt haben, auch Einflüsse der Rasse in Betracht zu kommen scheinen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die mitgeteilten Fälle von Unterbrechung der Zentralfurche des Gehirns bei Verbrechern.

Die hierher gehörigen Beobachtungen — u. a. schildert Ferrier einen solchen Fall bei einer verbrecherischen Prostituierten [2]), und Saporito sah unter 100 Gehirnen von Geisteskranken 2 unterbrochene Zentralfurchen [3]) — sind aber einerseits allzu vereinzelt, und andererseits so ungenau dargestellt, daß es mehr als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Sache für unsere Frage von größerer Bedeutung sein möchte. Die Häufigkeit der Varietät an gewöhnlichem Sektionsmaterial habe ich schon an anderer Stelle behandelt [4]). An den hier untersuchten Normalhirnen war kein Fall davon zu finden. Es fällt auf, daß Unterbrechungen der Rolandoschen Furche mehrfach an den Gehirnen geistig hochstehender Individuen bemerkt worden sind, so bei dem Göttinger Medizinprofessor Fuchs (einseitig) [5]), bei dem amerikanischen Philosophen Chauncey Wright (doppelseitig) [6]) und

---

1) R. Weinberg, Zur Lehre von den Varietäten der Gehirnwindungen. Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII, Heft 1 S. 25.

2) Archiv. de neurologie 1882.

3) Schwalbes Jahresbericht über die Fortschritte der Anatomie 1895. dritte Abt. S. 385.

4) Vgl. meinen Aufsatz: Die Intercentralbrücke der Carnivoren und der Sulcus Rolando. Anatom. Anz. 1902. Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII S. 53.

5) R. Wagner, Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie usw. Schriften d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1862.

6) Burt G. Wilder, The cerebral fissures of two philosophers. Journ. of comparat. Neurology 1895 Vol V. Cf. Journ. of nervous and ment. disease 1900, Oktober.

in neuerer Zeit in einem weiteren ähnlichen Fall[1]), worans natürlich hinsichtlich der morphologischen Dignität der Variation selbst keine direkten Schlüsse gezogen werden können[2]).

10. Der Vier- und Fünfwindungstypus des Stirnhirns.

Einen der wundesten Pnnkte in der ganzen Lehre vom anatomischen Typns der Verbrechergehirne bildet die Frage der longitudinalen Gliederung des Frontallappens, obwohl gerade sie in den Diskussionen über jenen Typus von jeher eine hervorragende Rolle gespielt hat. Das häufige Vorkommen eines Vierwindungstypus am Stirnlappen von Verbrechern (sowie Epileptischen, Geisteskranken und Enkephalopathen) im Gegensatz zu der als „normal" angegebenen Dreizahl suchte zuerst Benedikt auf einen Rückschlag zn der Gehirnausbildnng der Raubtiere zurückzuführen, indem er annahm, daß die oberste Stirnwindung der menschlichen Anatomie nrsprünglich aus zweien sich hervorbildete, von denen die innere als Homologon der verkümmerten ersten (obersten) Bogen- oder Urwindung der Karnivoren anzuschen sei.[3]) Die Tatsache selbst bestätigte sodann Hanot durch den Nachweis von 4 Fällen des Vierwindungstypns an 22 Gehirnen von Verbrechern, machte aber dabei die unzweifelhaft richtige Bemerkung, daß in seinen Fällen nicht eine Spaltung der oberen, sondern der mittleren Windung vorhanden war, ein Zustand, von dem er annahm, daß er sich fast niemals an gewöhnlichem Krankenhausmaterial findet und deshalb besondere Beachtung verdiene.[4])

Hinsichtlich der Häufigkeit dieser Anordnung lieferte Benedikt eine Statistik[5]) von 87 Fällen, unter denen sich fanden:

„Normaler" Typus (von drei Stirnwindungen)	42	Fälle.
Voll entwickelter Vierwindungstypns	27	„
Undeutlicher Vierwindnngstypus	13	„
Fünfwindungstypus	2	„
Letzterer unvollständig (über einen Teil des Stirnlappens)	3	„

1) E. A. Spitzka, A rare fissural atypy in the brain of W. A., a New York assemblyman. The Medical Critic 1902, Oktober.

2) Vgl. meine Ausführungen im Anatom. Anzeig. 1902 Bd. XXII No. 13 S. 279—280.

3) Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1876 No. 52. Der Raubtiertypus am menschlichen Gehirn.

4) V. Hanot, Cerveaux de condamnés. C. R. Soc. biol. Paris 1879, décembre 27. Progrès méd. 1880 No. 1. Derselbe: Quatre observations de dédoublement de la denxième circonvolution frontale chez des malfaiteurs. Gaz. med. de Paris 1880 S. 47.

5) M. Benedikt, Zur Frage des Vierwindungstypus. Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1880 S. 850.

In den 27 Fällen von deutlich bestehendem Vierwindungstypus erwies sich dieser bedingt

8 Mal durch Spaltung der oberen Stirnwindung,
16 „ „ „ „ mittleren „
3 „ „ „ „ oberen nnd mittleren Stirnwindung.

Ganz analoge Beobachtungen machten auch Flesch [1]), Schwekendiek [2]), Willigk [3]) u. a. bei Verbrechergehirnen, immer unter der Voraussetzung, daß die Norm nur drei Stirnwindungen hat. Auch Bouchard sah mehrere Fälle von Vierwindungstypus bei Totschlägern.[4]) Ferner schildert Tenchini bei 32 Verbrechern [5])

Verdoppelung der oberen Stirnwindung 6 Mal rechts, 2 Mal links,
„ „ mittleren „ 4 „ „ 3 „ „
„ „ unteren [6]) „ 7 „ „ 8 „ „

Endlich berechnete Mingazzini die Häufigkeit der längsgespaltenen oberen Stirnwindnng bei Verbrechern mit 3,3 Prozent, der mittleren mit 20,3 Prozent, der unteren mit 3,3 Prozent.[7])

Aus allen diesen Daten ergibt sich also als unzweifelhaft, daß bei Verbrechern in einer bestimmten Anzahl von Fällen mehr als drei, gelegentlich auch fünf Stirnwindungen vorhanden sind.

Wie steht es damit nun aber in der Norm? Schon Rolando[8]) erwähnt an gewöhnlichen Gehirnen eine Ausbildung von vier Längszügen, und späterhin hat Lussana[9]) analoge Angaben gemacht. Eine systematische vergleichende Untersuchung der Angelegenheit durch Giacomini an 56 Verbrecher- und über 336 Anatomiehemisphären er-

---

1) Archiv f. Psychiatr. 1895. XVI. 689.

2) Verhdl. Phys.-Med. Gesellsch. Würzburg 1881, XVI

3) Prager Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. 1876.

4) Bouchard, Etudes sur les circonvolutions frontales de trois cerveaux d'assassins supplicies. Bull. Soc. Anthr. Bordeaux et Sud-Ouest 1887, III fasc. 1.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Superficie metopico. 8°. 22 fig. 120 S. Parma 1885.

6) Dieser Befund beruht auf einer abweichenden, auch von Giacomini und Mingazzini, nicht aber von Chiarugi befolgten Auffassung der Windungsverhältnisse im Stirnlappen, deren Besonderheiten ich in einer speziellen Abhandlung („Über sog. Doppelbildungen am Gehirn". Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurol. 1906) ausführlicher beleuchtet habe mit dem Ergebnis, daß diese Fälle als Spaltungen der mittleren Stirnwindung zu betrachten sind.

7) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici. 1895 p. 111.

8) Rolando, Della struttura degli emisferi cerebrali. Memor. R. Accad. Torino. Vol. XXXV.

9) Ph. Lussana, Circomvolutionum cerebralium anatome humana et comparata. Patavii 1888 ed. sec.

gab, daß bei Verbrechern alle möglichen Variationen, vom Zwei- und Drei- bis zum Fünfwindungstypus vorkommen, daß jedoch die Häufigkeit des Vierwindnngstypus (14,3 Prozent) hei ihnen fast dieselbe und keinesfalls wesentlich größer ist als in der Norm [1]), wo sie 13,5 Prozent betrug. Anch Sernow fand für Anatomieleichen 14½ Prozent Vierwindungstypns. [2]) In nenester Zeit hat nnn Eberstaller, nach dem Vorgange von Chiarngi, der die überwiegende Häufigkeit der Spaltungen des Gyrus frontalis medius hetonte [3]), als eigentliche Grundlage für den Hanotschen Vierwindungstypus den Sulcns frontalis medins in Gestalt einer vollkommen typischen Furche nachgewiesen, die nicht nur schon in relativ früher Fetalzeit zur Anlage kommt, sondern auch am erwachsenen menschlichen Gehirn dnrch eine hervorragende Beständigkeit ausgezeichnet ist [4]), woraus also hervorgehen würde, daß der Stirnlappen jedes heliebigen menschlichen Gehirns uotweudigerweise eine Zergliederung in vier Längszüge aufweisen muß. Ich selbst habe mich auch überzeugt, daß der Sulcus frontalis medins hei gewöhnlicheu Menschen selten ganz fehlt, daß also ein Vierwindungstypus weitans in den meisten Fällen demonstrabel ist. Dennoch würde ich es nicht für richtig halten, daranfhin allein zu sagen, die Benediktsche Beobachtung wäre hinsichtlich der Verbrecher nun gänzlich abgetan. Denn, wic auch Eberstaller, der sich ganz hesonders speziell mit der Sache befaßt hat, zugiht und wie ich nach vielen Untersnchungen ebenfalls eingesehen habe, ist die Ausbildung der Furche, auf die es hier ankommt, recht variabel; sie ist manchmal zerbrochen, zerrissen, oft auf einen Teil des Stirnlappens heschränkt, nicht selten auch verlagert, mit der Nachbarschaft mehr oder weniger ausgiebig verbunden usw.

Um die Benediktsche Beobachtnng ohjektiv zu prüfen, müssen also jene Fälle alleiu ins Auge gefaßt werden, wo ein unzweifelhafter, wie B. sich ausdrückt, „vollständiger" Vierwindungstypus vorhanden ist. Anßerdem — und dies halte ich für einen sehr wichtigeu Punkt — sind ja Anatomieleichen, an denen alle hierhergehörigen

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'uomo. Torino 1882 p. 136.

2) D. Sernow, K woprossu o predêlach individualnich i plemennich widoismenêni tipiceskich borosd i iswilin mosga. Acta d. Univers. Moskau 1883. Sep.-Abdr. p. 18.

3) G. Chiarugi, Osservazioni suila divisione delle circonvoluzioni cerebrali. Boll. della soc. tra i cult. delle scienze di Siena 1885. Sowohl an 37 Geistesgesunden, wie an 13 Irren, die Ch. untersuchte, waren Fälle von Teiiung recht oft zu beobachten, aber nur ganz selten wirkliche Verdoppeiungen.

4) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. Wien u. Leipzig 1890.

„Normalergebnisse" gewonnen wurden, schon an und für sich bekanntlich ein höchst suspektes Vergleichungsmaterial für kriminalanthropologische Studien im allgemeinen und für derartige Gehirnforschungen im besonderen. Ich habe mich bemüht, diese beiden Momente, die für eine richtige Würdigung der Frage in Betracht kommen, zu berücksichtigen, indem ich mir zunächst, wie schon eingangs bemerkt wurde, möglichst einwandfreies Material verschaffte und sodann alle Fälle, wo ein Vierwindungstypus nicht eklatant und in ganzer Ausdehnung des Stirnlappens entwickelt war, bei Seite ließ. Dennoch ergab sich auch mir als Resultat einer solchen Untersuchung das Vorhandensein eines vollausgebildeten Vierwindungstypus in rund 50 Fällen von 100. Bei gewöhnlichen Sterblichen hat also unsere Variation, nach meinen Ermittelungen zu urteilen, eine um fast 20 Prozent *größere* Häufigkeit, als — nach Benedikts Befunden (27 : 87 = 31 Prozent) — bei den Verbrechern.

Damit scheint mir die Frage des sog. Vierwindungstypus der Verbrechergehirne — *soweit dieser Typus auf Spaltung der mittleren Stirnwindung beruht* — endgültig erledigt, und zwar auch nach meinen Befunden eher in dem Sinne, daß gerade ein *relativ häufiges Ausbleiben dieser Spaltung dem Variationsverhalten von Verbrechern in gewissem Grade eigentümlich* ist. Und dies um so viel mehr, als in neuester Zeit Sernow an seinen Verbrechergehirnen ebenfalls nur 14—20 Prozent Vierwindungstypus antraf.[1])

Man sieht hier, welche Schicksale und Irrwege eine wissenschaftliche Idee durchlaufen hat, ehe sie sich dem Verständnisse voll eröffnete. Indem Hanot die Frage der Spaltung des Gyrus frontalis medius aufrollte, glaubte er der Lehre vom Typus der Verbrechergehirne einen Dienst getan zu haben. In Wirklichkeit aber hat diese Sache der Entwickelung der ursprünglichen Idee Benedikts, die ja an das Verhalten der obersten Urwindung und an die Ausbildung bezw. das Wiedererwachen der φ-Furche anknüpfte, nur hemmend entgegengewirkt, da sie die Aufmerksamkeit aller folgenden Forscher, die neuesten nicht ausgenommen[2]), auf den Zustand der mittleren

1) *Sernow.* (Biolog. Zentralbl. 1896 XVI 331) hält es zudem für nicht unwahrscheinlich, daß selbst Hanots und Benedikts Zahlen viel zu hoch sind, und nimmt an, daß unscharf ausgeprägte Fälle mitgerechnet wurden.

2) Noch *Mondio* denkt bei dem Befunde (in vier Fällen unter 18) eines einseitigen Vierwindungstypus an eine Analogie mit pithecoiden Bildungen, wo der Gyrus frontalis medius aus zwei Windungen bestehen soll. (Nove cervelli di delinquenti. Archiv per l'antropol. e l'etnolog. 1895). — *Saporito*, der bei

Stirnlappenregion ablenkte nnd an die Betrachtung von, wie wir sahen, allgemein menschlichen Anordnnngen sich heften ließ.

Der Fünfwindungstypus, der jene φ-Furche zu bedingen geeignet ist, gehört weitans nicht znm regelmäßigen Bestande des Menschenhirns, erscheint vielmehr in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle angedentet, oft genng auch das nicht. Käme eine scharf ausgeprägte Längsspaltung bei Verbrechern und Degenerierten hänfiger vor, dann wäre zuzugeben, daß darin ein bedeutnngsvolles Verhalten gegeben ist, auch von den Homologien mit dem Raubtiergehirn ganz abgesehen. Benedikt bezeichnet es selbst als „schwierig, den Vorgang der Zweiteilung der oberen Windung zu konstatieren"; während dies bei der mittleren in der Tat sehr leicht ist, gelang ihm jenes nur „an einzelnen Gehirnen". Spaltung der oberen Windung fand er 8 mal unter 87 Fällen. An normalen Gehirnen zähle ich aber nur 5 Prozent mit starker Ausbildung der φ-Furche, was immerhin einen gewissen Unterschied bedentet.

Wenn also aus der ganzen Diskussion über den Stirnlappen der Verbrechergehirne überhaupt ein erkennbares positives Resultat hervorgeht, so ist es dies, daß die anfängliche Beobachtung Benedikts, die durch Verqnickung mit der Frage der mittleren Stirnfurche nur verdunkelt wurde, infolge einer an Normalhirnen vielleicht etwas geringeren Verbreitung der φ-Furche sich als richtig bewährt.

11. Die allgemeine Variationsbreite.

Nicht ohne Absicht wurden im bisherigen nur die allereinfachsten und auffallendsten anatomischen Verhältnisse behandelt, um an ihnen ein nm so klareres Urteil über die Zustände an normalen und Verbrechergehirnen zu erhalten und etwa hervortretende Gegensätze mit größerer Sicherheit unterscheiden zu lernen. Eine vergleichende Betrachtung, wie die hier geübte, die hinsichtlich des einen Vergleichungsgegenstandes in diesem Teile der Arbeit absichtlich noch ganz auf fremde Beobachtung znrückgreift, will nicht vollständig, kann nicht erschöpfend sein, soll das Ganze nicht verwirrend auf Vergleicher und Leser einwirken. An Angriffspunkten fehlt es jedoch keineswegs.

Aus der großen Zahl von besonderen Anordnnngen, die an Verbrechergehirnen beobachtet und znm Teil auch als unterscheidende

fünf geisteskranken Verbrechern die obere und mittlere Stirnwindung je fünf Mal „verdoppelt" fand, hält die Sache nicht für eine Verbrechereigentümlichkeit (Riv. mens. psichiatr. for. 1900), und ebensowenig sieht Tenchini in diesen Verdoppelungen etwas Besonderes, Charakteristisches (Cervelli di delinquenti 1885).

Charaktere solcher Gehirne gedeutet worden sind, seien hier die folgenden genannt: 1. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der obersten Schläfenfurche und der Intraparietalfurche (Lombroso 1897). 2. Anastomosen der oberen Schläfenfurche mit der Intraparietalis und den Occipitalfurchen (Benedikt 1876). 3. Anastomosen des Sulcus postcentralis mit dem Sulcus intraparietalis (Mondio 1895). 4. Anastomosen der Zentral- und Retrozentralfurche (Leggiardi-Laura e Varaglia 1900). 5. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der Fissura limbica basalis (ebenda). 6. Anastomosen der Retrocentralis mit der oberen Schläfenfurche unter Bildung einer dritten Lenretschen Furche (Benedikt 1896). 7. Anastomosen der Fissura calcarina mit dem Sulcus collateralis (Hotzen 1888). 8. Fehlen des I. Typus des Paroccipital-parietalfurchenkomplexes bei Verbrechern im Gegensatz zu seiner großen Häufigkeit bei Vollgeistigen (B. G. Wilder 1896)[1]. 9. Gabelung des oberen Endes der Fissura parieto-occipitalis (Schwekendiek 1881). 10. Gestreckter Verlauf der Zentralfurche (Saporito 1900). 11. Starke Steilheit und proximale Umbiegung des hinteren Astes der Fissura Sylvii (Leggiardi-Laura und Varaglia 1900, Saporito 1900). 12. Häufige Unterbrechung der Präzentralfurche im oberen und unteren Drittel (Mondio 1896). 13. Unterbrechung der longitudinalen Stirnfurchen durch Windungsanastomosen (Mondio 1896). 14. Bildung eines Operculum occipitale (Mingazzini 1895). 15. Spaltung der unteren Stirnwindung in der Längsrichtung (Tenchini 1885).

Es würde zu weit führen, hier auf eine spezielle Analyse aller dieser Zustände einzugehen, zumal eine Reihe von ihnen statistisch schwer zu verfolgen sind. Als ganz besonders bedeutungsvoll dürften sich beispielsweise die unter Punkt 14 und 5 genannten Verhältnisse herausstellen, obwohl ich sagen muß, daß Anastomosen der Fissura limbica basalis mit der Fissura Sylvii auch an normalen Gehirnen nicht zu selten vorkommen.

Über die Verbreitung einer Reihe spezieller „typischer" Furchenvariationen sind übrigens in letzterer Zeit von Sernoff systematische Untersuchungen an 50 Hemisphären von Verbrechern und 100 Normalgehirnen durchgeführt worden[2], wobei sich im ganzen und großen eine auffallende Übereinstimmung der zahlenmäßigen Befunde

1) B. G. Wilder, The relations of the right and left parietal and paroccipital fissures. Journ. of nervous and ment. dis. 1896 XXIII 543. Die links kontinuierliche, rechts getrennte Kombination fand sich am häufigsten (62 Proz.) bei Vollgeistigen, in 56 Proz. bei Ignoranten, in 33 Proz. bei Negern, gar nicht bei vier Mördern.

2) Biolog. Zentralbl. Bd. XVI, 1896.

in den beiden Reihen herausstellte, trotzdem die betreffenden Ziffern aus ungleich großen Beobachtungsreihen gewonnen wurden. In manchen Pnnkten, so z. B. hinsichtlich gewisser Typen der oberen Stirnfnrche, ergaben sich hei Verbrechern uud Normalen nicht einmal Bruchteile einer prozentischen Differenz. In anderen Fällen waren die erhaltenen Unterschiede der Hänfigkeit zn gering, nm in einer solchen Frage überhaupt in Betracht gezogen zu werden, oder in einem Grade ausgesprochen, wie sie oft anch hei einer Gegenüberstellnng zweier Reihen ganz normaler Gehirne hervortreten. Endlich konnten einzelne Zahlengegensätze darauf znrückgeführt werden, daß bestimmte als „Typen" unterschiedene Furchenvariationen gelegentlich wenig ausgesprochen erscheinen und ihre Kategorisierung dann natürlich Schwierigkeiten hereiten mag.

Obwohl ich mit den Vorbereitungen zn diéser Studie schon längere Zeit vor dem Erscheinen der erwähnten Sernoffschen Untersuchnngen begonnen hatte, würde ich es nach einem solchen, für die kriminalistische Gehirnlehre geradezu vernichtend erscheinenden nnd mindestens sehr deprimierenden Ergebnis gewiß ohne weiteres aufgegehen haben, mich noch einmal eingehender mit der Sache zn befassen, wenn nicht mehrere andere Umstände oder, wenn man will, Nebenumstände mich dennoch znr Dnrchführung des ursprünglichen Planes hewogen hätten. Denn abgesehen von der Rassenfrage, deren Einfluß auf die Ergebnisse von Gehirnstndien ja noch immer schwer zn ermessen ist, glanbte ich insofern einen gewissermaßen nenen Weg eingeschlagen zu haben, als ich es vermied, an gewöhnlichem Seziersaalmaterial Beobachtnngen zu machen, was bei einer so suhtilen und heiklen Angelegenheit, wie es die Frage der Verbrechergehirne ist, immerhin nicht ohne Bedentnng sein konnte. Dann aher hatte ich mir von Anfang her vorgenommen, außerhalh der von Sernoff hehandelten Reihe spezieller Variationsverhältnisse auch ganz hesonders auf jene anderen Gehirncharaktere zn achten, die in der Disknssion als für Verbrecher hezeichnend hingestellt worden sind, mindestens aher, wie dies im Ohigen bereits geschehen ist, die wichtigsten nnd anffallendsten unter den „Verhrechermerkmalen" am Gehirn auf ihr Verhalten unter möglichst „normalen" Bedingnngen zu untersuchen.

Wenn ich, wie gesagt, die Rassenfrage (als zunächst unlöshar) in Beziehnng anf das Verhrechen absichtlich noch heiseite ließ, glauhe ich jedoch durch die an einem besonders qualifizierten Vergleichungsmaterial erhobenen statistischen Befunde nachgewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht zn haben, daß das Verbrechergehirn gegenüber einem erreichbaren Grade normaler Entwickelnng in einer

Reihe von Punkten ein anderes, besonderes Variationsverhalten aufweisen möchte, wenn es auch, soweit die bisherigen Angaben reichen, nirgends neue, spezifische, der normalen Schwankungsbreite völlig entrückte Bildungen darzubieten scheint, ein Satz, wie er auf anderen Grundlagen nnd in veränderter, speziellerer Formulierung schon auch von Mingazzini und ebenso von Tenchini und Debierre vertreten worden ist. Wie dieses Ergebnis im einzelnen gemeint ist, das dürfte bei einer Durchsicht der wenigen Seiten, die ich der Angelegenheit hier vorläufig gewidmet habe, deutlich werden.

Anstatt mich also selbst zusammenzufassen, will ich zur näheren Beleuchtung der Sachlage diesmal versuchen, mich auf einen so ausgesprochenen Gegner der Lombrososchen Verbrecherlehre, wie es Sernoff ist, zu stützen und zwar gerade auf die Ergebnisse seiner Gehirnuntersuchungen. Es erscheint mir dies auch als eine Forderung der Objektivität.

Es wurde schon erwähnt, daß Sernoff, gleich mehreren anderen Beobachtern, den Gyrus cunei an normalen Gehirnen in 1 Prozent, bei Verbrechern in 8 Prozent vorfand. Man wird aber bei einer Durchsicht seiner vergleichenden Zahenangaben bald einsehen, daß noch andere Gegensätze zwischen den beiden Gehirnreihen vorhanden sind. So zum Beispiel ermittelte Sernoff für die Häufigkeit des „Fehlens einer unteren Stirnfurche“ (womit gemeint ist, daß an ihrer Statt zerrissene und verlagerte Elemente lagerten) bei Verbrechern 4 Prozent, bei Normalen 16 Prozent. Ferner fand sich Mangel des Sulcus interparietalis (in einem ähnlichen Sinne wie vorhin aufzufassen) bei Verbrechern in 4 Prozent, bei Normalen in 1 Prozent. Sodann Ausprägung der Kollateralfnrche im mittleren und vorderen Drittel der Schläfenlappenbasis gab es bei Verbrechern 14 Prozent, bei Normalen 3½ Prozent. Ich suche hier nicht — das sei noch bemerkt — Verhältnisse heraus, wo die Unterschiede besonders auffallend erscheinen sollen, sondern nur einige Fälle, wo in Sernoffs Statistik kleine Zahlen auftreten.

Man möchte nun glauben, daß es von keiner besonderen Bedeutung sei, ob eine Varietät irgendwo 1 mal oder 4 mal nnter 100 Fällen vorkommt. Und doch ist leicht einzusehen, daß dies unter Umständen doch wohl von Bedeutung sein kann.

Es kommt ja darauf an, um was für Varianten es sich handelt. Trifft man eine Varietät an einer Stelle in 25 Prozent, an einer anderen vielleicht in 50 Prozent, dann erscheint die ziffernmäßige Differenz der Häufigkeit allerdings sehr viel größer als zwischen 1 nnd 4,

aber der faktische Variationsunterschied, die Bedeutnng der Differenz ist im zweiten Fall weitaus heträchtlicher, da in diesem die vierfache Häufigkeit vorhanden ist, in jenem nnr die zweifache. Gerade an extremen oder terminalen Varietäten, die an und für sich in der Norm eine geringe Verhreitung aufweisen, machen sich also schon ganz kleine Zahlennnterschiede empfindlich bemerkbar und gewinnen für alle zahlenvergleichenden Betrachtungen an organischen Bildungen eine gesteigerte Bedeutung. Speziell bei den Gehirnwindungen, aber auch hei vielen anderen ähnlichen Untersuchungen mache ich mir, solange es sich um eine zentrale oder intermediäre Variation handelt, aus Unterschieden von zehn, fünfzehn, selbst zwanzig und mehr Prozent auf Grund langjähriger Erfahrung im allgemeinen nicht sehr viel, da man hei Dingen dieser Art nie mit Sicherheit wissen kann, ob nicht Nehenumstände und dergl. auf die Zahlen von Einfluß sind. Aber bei einer Terminalvarietät, wie es an den Verbrechergehirnen heispielsweise der Gyrns cunei ist oder eine überhrückte Zentralfurche u. dergl. m., müssen schon Unterschiede von einem, zwei, drei Prozenten anfmerksam verfolgt, solche von fünf, sechs, acht Prozent unter allen Umständen als höchst verdächtig hetrachtet werden, da hier, wie gesagt, der tatsächliche, reale Wert des prozentualen Unterschiedes ein ganz anderer, und zwar ein nnvergleichlich viel höherer ist, als hei den zentralen Variationen.

Da nun Fälle der letztgenannten Art, wie aus der ganzen hisherigen Darstellung der Einzelheiten, aber auch aus antilombrosistischen Befnnderhebungen hervorgehen dürfte, bei Verbrechern (und Degenerierten) in größerer Zahl angetroffen werden, so ergibt sich, daß in der Ansbildung der Gehirne derartiger Individuen offenhar eine kolossale Verschiebung der Variationsstruktur als morphologisch maßgebender Faktor wirksam ist. Es treten hei diesen Gehirnen keine unerhörten, neuen Gestaltnngen in die Variationsreihe hinein, die im allgemeinen dieselhen Furchen, dieselhen Windnngen, die gleichen Konfluxe, Komhinationen und Anordnungen, wie gewöhnliche Gehirne als Komponenten enthält. Die morphologische Schwankungshreite ist also, was ihren Umfang hetrifft, im ganzen und großen wesentlich unverändert gehliehen. Aber ehen diese Komponenten haben sich innerhalh der Variantenreihe gegen einander derart verlagert, daß einzelne Zentralvarietätcn nach außen gelangen, gelegentlich anch ganz aus dem Komplex ausscheiden, nnd hestimmte Terminalvarietäten einwärts rücken. Und was für die Formen gilt, tritt anch in den Massenentfaltungen deutlich genug hervor, denn wir sahen, daß beispielsweise das Gehirngewicht

der Geisteskranken nnd Verbrecher eine der geschilderten ähnliche Verschiebung des Variationsverhaltens anfweist.[1])

12. Schluß.

Die Richtigkeit dieser Sätze vorausgesetzt, wird man wohl nicht mehr behanpten dürfen[2]), daß anatomische Variationen nicht als Degenerationszeichen, als Signa einer bestehenden Minderwertigkeit auftreten können. Wenn es auch richtig ist, daß es am Körper, abgesehen vom Pathologischen — also an dem ideal gesunden Körper — keine Norm nnd keine Abnormität, sondern bloß Variationen und immer wieder Variationen gibt, so ist dies angenscheinlich nur deshalb der Fall, sind diese Variationen nur deshalb „normal", weil sie sich morphologisch gewissermaßen an ihrem richtigen Platz befinden nnd so lange sie einem Organismns mit Maß und Ziel eingeordnet erscheinen. An dem ideal gesunden Organismus haben sie natürlich weder als Anzeichen von Degeneration, noch von Minderwertigkeit oder Abnormität eine Bedeutung, und niemand wird auch an einem solchen Organismus nach Degenerationszeichen suchen. Aber dieselben Variationen, die beim Gesunden gar nichts „bedeuten", werden von einer enormen morphologischen Tragweite, sobald ihre Stellnng in der Variationsskala eine Verschiebung erfährt. Dann sind sie selbst nicht nnr vollkommen abnorm, sondern in vielen, sehr vielen Fällen Begleiterscheinung einer eingetretenen mehr oder weniger tiefgehenden Störung der Lebenstätigkeiten des zentralen Nervensystems. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß bei einzelnen Geisteskrankheiten die Körperorgane in Zustände eigentümlicher Variationen gelangen, die gesunden Individuen in der Regel nicht znkommen. In welcher näheren Beziehnng diese Organvariationen zn den Erkranknngen der Zentralorgane stehen, wissen wir nicht. Aber daraus folgt nicht, daß solche Beziehungen nicht existieren. Selbst wenn wir annehmen, daß die Beziehnngen der Organvariationen zn dem Gehirnprozeß nur entfernter, nicht wesentlicher Art sind, so ist doch klar, daß das Nebenhergehen der Erscheinungen seine Gründe haben muß, sofern es sich bei entsprechender statistischer Belenchtung als konstant, als gesetzmäßig herausstellt.

---

1) Einzelbeobachtungen haben, wie leicht einzusehen, hinsichtlich der Verbrechergehirne nur dann einen unbestreitbaren Wert, falls sie bestimmte positive Befunde zu Tage fördern. Ein negatives Ergebnis am Einzelhirne spricht weder für, noch wider die Theorie.

2) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhand. d. Gesellsch. Deutscher Naturf. u. Ärzte, Cassel 1903 Bd. II/2 S. 226.

Um es kurz zu sagen: die erschütterte Variabilitätsstruktur des Organismus erscheint mit Beziehung auf psychisch „entartete" Individuen ihrem Wesen nach zunächst als morphologisches Korrelat der bestehenden funktionellen Minderwertigkeit der nervösen Zentralorgane.

Stigma und gestörte Gehirnleistung stehen also — solange wir von grobpathologischen Organveränderungen absehen — zu einander nicht im Verhältnisse von Ursache und Wirkung, auch nicht im Verhältnis des Bedingenden zu dem Bedingten. Dennoch gehören beide Reihen von Erscheinungen — die morphologische und die cerebro-funktionelle — ihrer Natur nach zu einander, da sie in gleicher Weise aus einer in der Organismusanlage gegebenen Alteration heraus zur Ausbildung kommen und insofern auch wohl als gleichwertige Ausdrücke einer vorhandenen Störung der körperlich-seelischen Anlage aufgefaßt werden dürfen.

Was die Variationen an und für sich, als solche zu „bedeuten" haben, ob sie für das Individuum von praktischem Wert hinsichtlich der Funktionen der Organe, an denen sie sich vorfinden, waren, hat demnach für die Degenerationsfrage gewiß keine entscheidende Bedeutung. Es haben ja auch andere Dinge, als bloß funktionelle Werte einen Sinn. Man muß meiner Ansicht nach genau unterscheiden zwischen physiologisch-funktioneller Minderwertigkeit und morphologischer Minderwertigkeit. Eine Leber mit ungewöhnlichen Lappen und Einschnitten, die über die Grenzen der normalen Variationsbreite des Organs in auffallender Weise hinausgehen, kann funktionell vollkommen in Ordnung sein, aber das betreffende Individuum, das die Varietät aufwies, ist dennoch schon morphologisch, oft freilich auch physiologisch „aus der Art geschlagen", ein Entarteter, ein Degenerant; und daß die jene Lebervarietät begleitenden Störungen der Organismusfunktion sich vor allem im Gehirn konzentrieren und nicht anderswo, hat wahrscheinlich seinen Grund in einer besonderen Empfindlichkeit des Zentralnervensystems gegenüber allgemeinen Degenerationsprozessen.

Sind die Körperorgane im Verlaufe der „Degeneration" aus dem morphotischen Gleichgewichte gekommen, dann hat man darin indessen nicht allein Vorboten eines Schiffbruches der Gestaltungen zu erblicken, sondern es liegt auch vollkommen im Bereiche der Möglichkeit, daß so veränderte Organe in Bahnen gelangen, von denen Nebenwege vielleicht unmittelbar in das Gebiet des Pathologischen abzweigen. Der Zusammenhang zwischen Organform und Krankheit bezw. Widerstandskraft gegenüber krankmachenden Ein-

flüssen ist noch wenig erforscht, was aber darüber vorliegt (Wiedersheim z. B. betont die Bedeutung einzelner regressiver Varietäten und Bildungen für das physiologische Körpergleichgewicht und als Ursache von Krankheitserscheinungen)[1]), deutet an, daß die Frage auch nach der anatomischen Seite doch wohl eine Zukunft hat.

Was im besonderen die Variationen der Gehirnform betrifft, so könnte man jetzt geneigt sein, den Benediktschen Satz: „Der wesentlichste Grund atypischer Gehirnfunktion ist Atypie des äußeren Baues" in einem veränderten Sinne für noch richtiger zu halten. Daß zur Krankheit Atypie prädisponiere[2]), braucht deshalb nicht bestritten zu werden, da dieser Ansicht jetzt viele spezielle Erfahrungen zur Seite stehen, nur muß man wissen, wie der Begriff Prädisposition hier aufzufassen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Lehre von den Verbrechergehirnen zu einem Teil wenigstens unmittelbar in das Gebiet der pathologischen Anatomie hinausreicht. Schon jene Zustände ausgesprochener Entwicklungshemmung einzelner Rindenregionen an Verbrechergehirnen, von denen im Vorstehenden an besonderer Stelle die Rede war, gehören im Grunde hierher. Ich will aber auch daran erinnern, daß Roncoroni in der grauen Gehirnrinde von Verbrechern ähnliche Gewebsveränderungen (Zellschwund in einzelnen Schichten, hin und wieder Zunahme des Volums der Rindenzellen usw.) nachzuweisen versuchte, wie er sie an den Gehirnen einzelner Geisteskranker vorfand[3]), und auch jene Zustände von Faserverarmung in der Großhirnrinde, die Betz uns an schon makroskopisch abnorm gestalteten Gehirnen schildert[4]), sind als Abweichungen aufzufassen, die über die Grenzen des Physiologischen hinausgehen.

Es ergibt sich hieraus die Wahrscheinlichkeit, daß der Anatom bei einem Teil der Verbrechergehirne es mit einem handgreiflich pathologisch affizierten Material zu tun haben dürfte.

---

1) R. Wiedersheim, Senescenza filogenetica. Riv. di scienze biolog. 1899 Fasc. 4.

2) M. Benedikt, Zentralbl. f. d. mediz. Wissensch. 1880 S. 851. B. hat in dieser Beziehung auch spezielle anatomische Gesichtspunkte betont, indem er sagt: „Atypie der Furchenbildung bedeutet Atypie der Gefäßverteilung und Einsenkung und also der hämostatischen und hämodynamischen Verhältnisse".

3) L. Roncoroni, Die Histologie der Stirnlappenrinde bei Verbrechern und Epileptikern. Wien. Klin. Wochenschr. Jahrg. XI. S. 90, 104, 125.

4) Vgl. Note zu S. 304.

XXI.

Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung.

Von

Gerichtssekretär **Friedr. Paul** in Olmütz.

Im Jahre 1901 spielte sich vor dem Forum des Zivillandesgerichtes in Prag ein Prozeß ab, welcher in mehrfacher Hinsicht das allgemeine Interesse in Anspruch nahm.

Ich nehme Veranlassung, diesen Fall, entkleidet von allem nicht zur Sache gehörigen Beiwerk, an dieser Stelle zn besprechen, nachdem die Gutachten der Sachverständigen in diesem Prozesse besondere Beachtnng verdienen.

Allgemeiu sind die Klagen über die Unverläßlichkeit und Unzulänglichkeit der Gutachten in Schriftsachen, ihre oft zugestandeneu Irrtümer sind bekannt, uud es ist wohl nicht notwendig, erst den Fall Dreyfuß zu zitieren.

Allein sehen wir uns die Sache doch einmal näher an, so müssen wir zngeben, daß keinem Sachverständigen von Haus aus schon so viel Mißtrauen oder, besser gesagt, vorgefaßte Meinung entgegengebracht wird wie dem Sachverständigen im Schreibfache.

Schreiben hat eben jeder gelernt, wir vergleichen sehr oft Schriften, und unwillkürlich trauen wir uns ein Urteil darüber zu, ob eine Schrift der anderen gleicht oder nicht, und wir sind dann, wenn sich das Gutachten des Sachverständigen nicht mit dem unsrigen deckt, viel eher geneigt, jenen Ausspruch in einer vermeintlich uns verständlichen Sache anzuzweifeln, als den eines Sachverständigen auf einem Gebiete, das uns fremd ist und uns durch den wissenschaftlichen Charakter der betreffenden Disziplin im vornherein imponiert. Dieselben Umstände bringen es dann mit sich, daß gerade Gutachten dieser Art um so häufiger eine strengere Überprüfung erfahren, als nicht nnr der Befund, sondern der untersuchte Gegenstand, die Handschriften, unversehrt erhalten bleiben, welche Umstände es eben mit sich bringen, daß Irrtümer hier relativ häufiger

entdeckt werden als bei anderen Sachverständigengutachten, deren Objekte meist der Vernichtung verfallen.

Die Ursache der Minderwertigkeit der Gutachten der Schriftsachverständigen wird, wie es mir scheint, unter anderem auch ganz richtig mit dem Hinweis darauf erklärt, daß man zumeist, wohl über eigenes Anerbieten, unter bestimmten Personen die Wahl dann trifft, wenn der Beruf des zu Wählenden als Kaligraph, Schreiblehrer oder anderweitig die Annahme zu rechtfertigen scheint, daß der Gewählte die berufliche Fähigkeit besitze, Schriften und Schriftzeichen, die ja erhobener oder bescheinigtermaßen Gegenstand seiner Berufstätigkeit bilden, zu prüfen und zu beurteilen. Es mangelt in dieser Hinsicht aber tatsächlich an einer berufsmäßigen Vorbildung für das Amt eines Sachverständigen und man hat auch noch nicht Anlaß genommen, hier einen bestimmten Einfluß zu nehmen, wohl auch deshalb, weil es bisher schwer war, von den berufenen Personen einen Nachweis ihrer Befähigung für dieses Fach, unter Bedachtnahme auf die noch zu erörtenden Umstände, erbringen zu lassen.

In neuerer Zeit ist nun auf diesem Gebiete ein Vorstoß durch die Graphologen geschehen, welche für sich vor anderen das Recht in Anspruch nehmen, zu der Handschriftenvergleichung und -prüfung berufen zu werden. Mag man nun über die Graphologie als solche welchen Sinnes immer sein, ihren Vertretern muß man das Verdienst lassen, daß gerade sie mit Nachdruck darauf hingewiesen haben, daß die ersterwähnten Personen nicht geeignet seien, das Amt eines Experten in Schriftsachen in foro zu verwalten, zunächst schon deshalb, weil sie berufsmäßig ihren Schülern das Nachahmen einer Schablone, „der Vorschrift", lehren, bei ihren Schülern also eine gleichmäßige (Vorlage-)Schrift, unter Unterdrückung der jedem Einzelnen anhaftenden individuellen Eigentümlichkeiten, zu erzielen trachten, wohl dem Wesen der Entstehung der Schrift nach dem von ihnen gelehrten System, keinesfalls aber dem Verändern der Schrift durch Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten des Schreibers nach Beendigung des Unterrichtes ihre vorzügliche Tätigkeit und Aufmerksamkeit widmen.

Ich meinerseits finde überdies mit anderen, daß unter den Sachverständigen letzterer Gattung kein einziger bisher in der Lage war, sein „System" anzudeuten, nach welchem er bei der Prüfung einer Handschrift vorgeht. Der Vorgang ist im allgemeinen der, daß die Äußerlichkeiten des Totaleindruckes der Schrift und sodann die einzelnen Schriftzeichen selbst eine Vergleichung erfahren, wobei auf vorhandenes Schriftmaterial und auf zumeist in foro angefertigte Schriftproben Bezug genommen wird.

Die Graphologen gehen hingegen weiter, sie hestimmen anf Grund von Beobachtung und Erfahrung nach der Stellung der Schrift Temperament (Schwiedlands Graphometer), sie ziehen Schlüsse aus der Art der Schrift, oh klein, oh groß, oh gedrängt oder weit auseinander geschriehen, oh steigend oder fallend, mit den Zeilen größer werdend oder sich verkleinernd, aus dem Umstande, oh die Schrift gleichmäßige Stärke zeigt oder ob unvermittelte Druckstellen sich finden, aus der Buchstabenform und -verbindung usw. auf Charaktereigenschaften des Menschen und benrteilen aus der Schrift selbst den Charakter des Schreibenden, von dem sie selhst ein eigenes Charakterbild entwerfen. Ganz abgesehen von der Selbsterkenntnis, die schon das Altertum als ganz besonders schwieriges Prohlem erkannt hat, sind so wenig differente Aggregate selhst bei einem Nehenmenschen, den man genau kennt, mit dem man verkehrt, den man wie sein zweiites Ich zu kennen vermeint, so schwer zu differenzieren, daß man wohl die gegründetsten Zweifel hegen mnß, daß dies auf Grund der Schriftzüge so verläßlich geschehen könne, daß diese Begutachtung vor Gericht heweiskräftig zur Urteilsgrundlage werden könnte. Die Graphologie als solche hat also vor Gericht erklärlicherweise sich nicht zu behaupten vermocht. Allerdings muß ich zngestehen, daß in einzelnen Fällen den Graphologen ein vollkommen richtiges Begutachten von Schriftprohen nach der angedeuteten Richtung zuerkannt werden mußte, insofern ehen dnrch andere Beweismittel die Richtigkeit der graphologischen Behauptung erwiesen werden konnte, allein die Graphologen können ihren Beruf noch nicht als einen wissenschaftlichen bezeichnen, sie müssen durch ihre hervorragendsten Vertreter zu dem indirekten Zngeständnisse sich herheilassen, daß ihre Kunst nicht lehrhar und lernhar sei, somit des wesentlichen Erfordernisses einer Wissenschaft noch entbehren.

Nach meinen Erfahrungen spielt hier ein großes Stück angeborener, oft feinsinnigster Intuition, wie sie vorzüglichst und am überraschendsten beim weihlichen Geschlecht gefnnden wird, eine besondere Rolle, und es ist ja nicht ausgeschlossen, daß endlich einmal das Genie kommt, dem es noch vorbehalten hleibt, die Sache auf wissenschaftliche Basis zu stellen. So erinnere ich mich des Falles, daß Dolphine Poppée auf Grund einer vorgewiesenen Schrift die Behauptung anfstellte, der Schreiher hahe hesondere Vorliebe für Farben, trage gern auffallende Kleider, Krawatten usw., und tatsächlich gelang es, in dem betreffenden Kriminalfalle, ein Individuum als Täter auszuforschen, das hesonders auffallend gefärbte Krawatten zu tragen pflegte. Hiervon aher ganz ahgesehen, halte ich auf jeden Fall dafür,

daß ein geühter Graphologe znr Prüfung (also nicht Deutnng) von Handschriften vor Gericht die geeignetste Person sei, zumal gerade er, vermöge seiner berufsmäßigen Beschäftigung mit den verschiedensten Handschriften und deren systematischen Auflösung in ihre Bestandteile, in die Lage kommen kann, sein Urteil über die Provenienz, über unveränderte nnd geänderte Wiedergabe der Schriftzeichen zu üben und zu schärfen.

Erfahrungsgemäß haben nun auch insbesondere in Deutschland Graphologen von Rnf nnter Unterdrückung ihrer berufsmäßigen „graphologischen" Beurteilung von Handschriften vor Gericht hervorragende, als richtig erwiesene Begutachtungen von Schriftzeichen zutage gefördert, Ich halte also dafür, daß ein planmäßiger Vorgang der Graphologen in Hinsicht der Schriftexpertise vor Gericht allein, imstande wäre unter Feststellung systematischer Grundzüge der Prüfung, durch Anlage von Sammlungen, Berichten, gemeinsame Arbeit usw. auf diesem so reformbedürftigen Gebiete erfolgreich tätig zu werden.

Daß unsere Geistestätigkeit beim Schreiben in ganz hervorragender Weise in Anspruch genommen wird, ist kaum zu lengnen, wir müssen den Gegenstand, den wir in der Schrift behandeln wollen, uns vorstellen, wir müssen uns seinen Namen, seine Bezeichnung usw. ins Gedächtnis rufen, wobei wir uns die Worte im Geiste vorsprechen, und wir müssen uns endlich anch im Bilde jene Schriftzeichen vorhalten, die unsere Gedanken zu Papier bringen sollen. Wir sehen oft die ängstlichen Mienen wenig schreibgewandter Personen, wir hören sie die Worte sich mehr oder weniger laut vorsprechen, die sie niederschreiben sollen, ja wir müssen ihnen erst durch Vorschreiben einzelner Buchstaben nachhelfen und können so das Entstehen der Buchstaben und der Schrift langsam verfolgen.

Das Schreiben ist also keine so einfache Sache, und wenn die Gebildeten dieses Geschäft verhältnismäßig sehr rasch erledigen, so ist dies eben eine Sache der oftmaligen Geistesübung, die schließlich dieses Resultat ezielt.

Ob es nnn möglich ist, diesen einzelnen Faktoren unserer Geistestätigkeit beim Schreiben nachzuforschen, halte ich nnr für eine Frage der Zeit, die zweifelsohne auch von den Graphologen gelöst werden wird.

Nun znr Sache selbst: Im Jahre 1882 starb in Prag der dortselbst begüterte Rittmeister Anton Berger ohne Hinterlassnng eines Testaments; da anch keine gesetzlichen Erben da waren, fiel gesetzmäßig das gesamte Nachlaßvermögen als „erblos" dem Fiskus anheim.

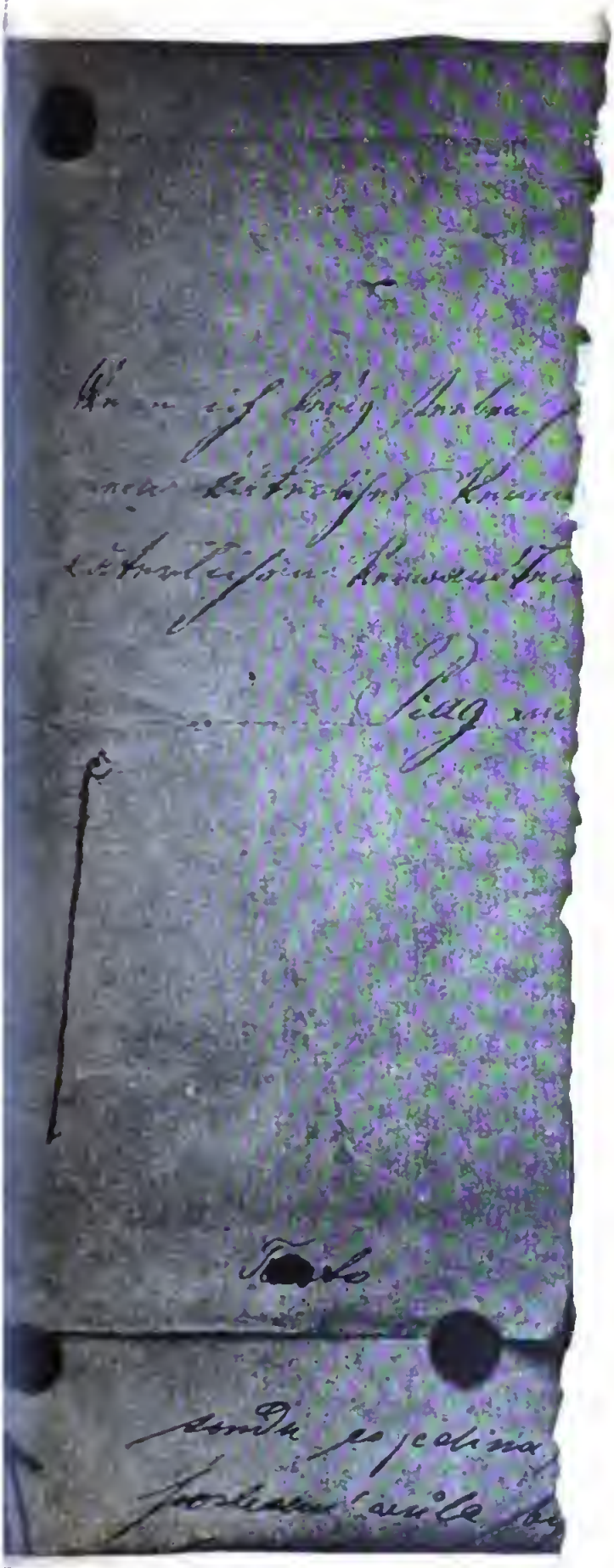

Gelegentlich der Veräußerung des Nachlasses wurden auch die Möbel verkauft, welche ein Trödler namens N. erwarb.

Von den verschiedenen Garnituren verkaufte N. unter anderem eine einem bestimmten Herrn, von dem vermutet wurde, es sei dies ein gewisser Polizeikommissar Schnell gewesen.

Schnell selbst starb im Jahre 1897, hinterließ sein ganzes Vermögen einem Verein und bestimmte als Legat seinem Hausmeister D. eine Villa samt den Möbeln seiner Stadtwohnung. Als N. nun für diesen die Möbel abholte und abstäubte, fand er unter dem Sitzbande eines umgekehrten Sessels einen Zettel, der folgende Worte enthielt:

"Wenn ich ledig sterben sollte, so will ich, daß mein väterliches Vermögen auch meinen väterlichen Verwandten zufalle.

Prag, am 3. Jänner 1881.

Anton Berger."

Um in den Besitz des ca. 250 000 Mark betragenden Nachlasses zu gelangen, brachten die Erben, unter diesen, als Repräsentant des Polizeikommissars Schnell, auch dessen Erbe, ein Verein, gegen das Caducärar die Feststellungsklage ein mit dem Begehren, es möge festgestellt werden, daß das aufgefundene, vorstehend dem Wortlaut nach abgedruckte Kodizill vom Testator Anton Berger eigenhändig geschrieben worden sei.

Für ihre Behauptung boten die Kläger Zeugenbeweise darüber an, daß das Kodizill unter einem Sesselbande unter den Möbeln des Schnell bei der Inventuraufnahme gefunden worden und aus dem Besitze des Berger auf Schnell übergegangen sei und behaupteten insbesondere, daß die Farbe des Papieres und dessen Herstellungsart sowie auch die Beschaffenheit der Tinte dafür sprächen, daß der Zettel von den Händen Bergers stamme.

In dieser Hinsicht ergab die Einvernahme eines Sachverständigen vom technologischen Gewerbemuseum in Wien und eines Papierfabrikanten, daß das Papier mit Bedacht auf die Vergilbtheit und sonstige Beschaffenheit selbst Dezennien alt sein konnte, daß es sich aber nicht näher feststellen lasse, wann es erzeugt wurde.

Die Sachverständigen erklärten auch, es sei durch Mikroskopie höchstens festzustellen, ob daß Papier Zellulose enthalte; nachdem diese erst im Jahre 1876 in der Papierfabrikation Eingang fand, könnte dann gesagt werden, ob das Papier vor oder nach diesem Termine erzeugt wurde, was ja allerdings für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung war.

Die Kläger behaupteten weiter, daß der auffallende Unterschied

zwischen der Schrift auf dem Kodizill und den übrigen vorliegenden Vergleichsschriften des Berger auf den Umstand zurückzuführen sei, daß Berger in letzter Zeit viel Morphium und geistige Getränke zu sich genommen habe.

Die diesbezüglich vernommenen ärztlichen Sachverständigen, von Beruf Nervenärzte, erklärten, daß ein länger dauernder Genuß des Morphium sowie geistiger Getränke auf das Nervensystem und sodann auch auf die Schrift einwirken. Es sei aber ein lange anhaltender Genuß notwendig und bei Morphium Gaben über das Maß von 0,05 bis 0,1 g (wohl pro die). Die Schrift könne dann unrein werden, unordentlich, in vorgeschritteneren Fällen trete Zittern der Hände ein, Ataxie, Ausgleitungen in den Schriftzügen, Durcheinanderwerfen der Buchstaben bis zu unregelmäßigen und unleserlichen Zeichen. Bei vorgeschritteneren Morphinisten pflege die Schrift mehr zitternd, unregelmäßiger und weniger energisch zu sein, beim Aufgeben der Leidenschaft für obige Gifte gewinne aber die Schrift wieder an Energie. Schließlich aber lehnten diese Sachverständigen sehr richtig die Abgabe eines Gutachtens darüber ab, ob das vorliegende Kodizill von einer Person herrühre, die dem Opium- oder Morphiumgenuß ergeben gewesen sei.

Ich kann es mir nicht versagen, beizufügen, daß ich es für sehr nützlich hielte, wenn die Nerven- und Irrenärzte Schriftproben ihrer Patienten, unter Feststellung des Alters, Geschlechtes und der Arten der betreffenden Krankheiten anlegen ließen, sie müßten ein sehr schätzbares Material für das Berufsstudium der Sachverständigen im Schreibfache sein.

Hierzu möchte ich beifügen, daß ich persönlich einen sehr intelligenten Morphinisten kenne, und zwar über zwanzig Jahre, der wegen eines neuralgischen Leidens in bedeutenden Tagesquantitäten, solange ich ihn kenne, durch zwanzig Jahre Morphium zu sich nimmt und dabei die ganze Zeit unverändert eine sehr regelmäßige und gefällige Schrift schreibt.

Das meiste Interesse bietet sich uns aber bei der Durchführung der Beweise durch Sachverständige im Schriftfache.

Als solche waren beigezogen die ständigen gerichtlichen Sachverständigen A. und E., ferner eine Dame, die Graphologin Dolphine Poppée aus Wien und schließlich der Sachverständige E.

Das Material, welches den Sachverständigen vorgelegt wurde, war folgendes, vor allem das schon bekannte Testament, ferner als echte Vergleichsstücke Briefe Bergers vom 20. März 1874 und vom 11. November 1875, endlich ein Gesuch Schnells vom 2. Mai 1834.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Ermessen, und hoffe daß dadurch
die odiose Angelegenheit eine ge-
stigere Wendung nehmen dürf
Vom Prager Landesgericht b
ich aufgefordert meine Erbserk
rung einzubringen und dem M
tar Dr. Rilke 5 fl 15 kr zu berichtigen
wie ich indessen hoffe so dürfte
beides schon erledigt sein
Mit aller Hochachtung zeich
ich mich

Euer Wohlgeboren

Pesth 20ten März 1874.

ergebenster
A Kaiser

Euer Wohlgeboren!

Da Ihrem werthen Schreiben gemäß Gabriel erklärt den Zins stets voraus gezahlt zu haben, so würde falls man sich nicht von ihm dupiren lassen wollte ohnehin nichts anderes übrig bleiben als gegen ihn klagbar aufzutreten. Ich theile demnach Ihre Ansicht vollkommen, und überlasse die weiteren Schritte ganz Ihrem

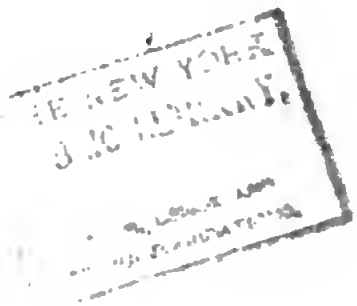

SECTIS KREUTZER

Stadthauptmannschaft

Beydirection.

Gemäß des sub f. anverwahrten H. Gubern: Präs: Rekts v. 16. Jänner 834. Z. 220. wurde der gehorsamst Gefertigte zur 3 monathlichen Prüfung in die Konceptspraxis bey Einer Wohllöblichen k.k. Stadthauptmannschaft aufgenommen, und derselbe, ist in dieser Eigenschaft

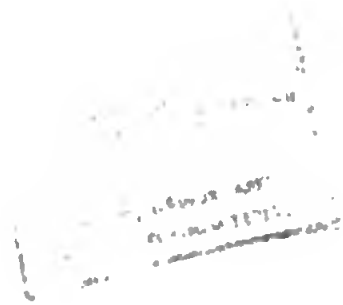

an die Polizeidirektion in Prag; überdies lagen als echte Stücke noch eine Anzahl von Unterschriften Bergers bis 1875, endlich Urkunden und Unterschriften angeblich von der Hand Schnells vom Jahre 1834 bis 1894 vor.

Den Sachverständigen selbst wurden zur Beantwortung hauptsächlich folgende Fragen gestellt:

1. Ist die Schrift auf dem Kodizill vom 3. Januar 1881 identisch mit der Schrift Bergers.

2. Rühren die Schnell zugeschriebenen Schriftstücke von derselben Hand her und

3. Ist das Kodizill von derselben Hand geschrieben wie die letztgenannten Schriftstücke.

Die beiden Herren kamen, nachdem sie die ihnen vorgelegten Schriftstücke in der bekannten Art untersucht und verglichen hatten, zu folgenden Resultaten.

A. erklärte, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob das Kodizill von Berger herrühre, er müsse aber die Möglichkeit zulassen, ja sogar die Wahrscheinlichkeit, daß Berger dieses Kodizill geschrieben habe. Hingegen verneinte er entschieden die Möglichkeit, daß Schnell das Kodizill abgefaßt haben könnte. Dolphine Poppèe erklärte hingegen mit Bestimmtheit, daß das Kodizill von Schnell geschrieben worden sei und nicht von Berger.

Der Sachverständige E. kam zu dem Schlusse, daß das Kodizill von Anton Berger geschrieben worden sei und auf keinen Fall von Schnell.

Ein Beweis durch Untersuchung der Tinte mit dem inkrimierten Schriftstücke wurde nicht zugelassen, da man bei der Wichtigkeit des Inhaltes und des Schriftstückes selbst, eine, wenn auch nur teilweise Zerstörung bei der Untersuchung befürchtete.

Das Gericht wies die Klage ab mit nachstehenden Erwägungen: Nachdem die einverständlich gewählten Sachverständigen A. und Dolphine Poppèe sich widersprochen, wurde E. als dritter Sachverständiger gemäß § 362 C.P.O. beigezogen, welcher zwar ein von dem Gutachten der beiden bisher vernommenen Sachverständigen abweichendes Gutachten abgab, nichtsdestoweniger aber das Gericht nicht veranlaßte, einen weiteren Sachverständigenbeweis zuzulassen, nachdem das Gericht die bisher abgegebenen Gutachten der Sachverständigen für genügend hielt, um über den Erfolg des in Frage kommenden Beweises absprechen zu können.

Daß das Urteil auch in höherer Instanz bestätigt wurde, sei nur nebenbei bemerkt, nachdem ich vorwiegend die Absicht habe,

auf die Art der Abfassung des Befundes und des Gutachtens der Sachverständigen Poppée hinzuweisen.

Der Fall dürfte bisher der einzige sein, daß auf diesem Gebiete eine Dame vor Gericht in einer von beiden Parteien sehr eingehend behandelten und auch an und für sich sehr bedeutenden Sache in die Lage kam, bei einer öffentlichen Verhandlung, mit Erfolg ihren Befund und ihr Gutachten abzugeben und den zahlreichen Fragen der Parteien und den Einwänden der Sachverständigen mit Erfolg standzuhalten.

Die Art der Anordnung ihres Befundes ist jedenfalls sehr zu empfehlen, wenn sie vielleicht auch nicht neu ist. Die eine Seite des Bogens befaßt sich mit der Analyse des echten Schriftstückes, die andere gegenüberliegende mit der des Unechten, sodaß man leicht die Übereinstimmungen und die Unterschiede festzustellen vermag.

Sodann wird bei Beantwortung der Frage 1. darauf hingewiesen, daß bei den ersten Schriftstücken Bergers die Ränder links breit eingehalten, rechts ausgenützt und die Buchstaben dort gedrängt seien und breiter werden, die Zeilen der Schrift vorwiegend gerade verlaufen, während auf dem Kodizill der Rand links wohl eingehalten sei, rechts aber mehr als die Hälfte breit sei als links, die Zeilen endlich seien auf dem Kodizill stark sinkend, besonders die Datumzeile.

Es folgt nun eine Analyse und Vergleichung der Buchstaben nach Form und Anordnung und Verteilung der Längen, nach Vorkommen unmotivierter Druckstellen, Anstrichen und Endstrichen, endlich eine Untersuchung der Punkte, und Zeichen und Striche über dem t, welche Befunde in das Gutachten ausklingen, daß das Kodizill nicht von der Hand Bergers berrühre und daß die Schrift nicht die eines Nervenkranken sei.

Die zweite Frage, ob die Schnell zugeschriebenen Urkunden der Hand einer Person entstammen, wurde nach Vergleichung der Schriften in der üblichen Art bejaht und ebenso die dritte Frage.

Bemerkenswert ist nun das Gutachten: Die Schrift eines Menschen ist ein Teil seines Ich, sie ist ihm eigentümlich, sie ist erkennbar, mag sie nun mit der rechten Hand oder mit der linken Hand, mit dem Fuße oder selbst mit dem Munde (Pinselschrift Verstümmelter) geschrieben sein, mag sie unbeeinflußt oder durch äußere oder innere Einwirkung oder durch das Alter eine scheinbare Veränderung erfahren haben.

Es lassen sich immer Momente nachweisen, die eine konsequente Beobachtung einer bestimmten Anordnung der Schrift und der Bildung der Buchstaben erkennen lassen.

Naturam expellas furca — immer und immer fällt der Schreiber in seine ihm eigentümliche Schrift zurück, wenn er auch durch festen Willen sich die Aufgabe gesetzt hat, eine fremde Schrift nachzuahmen.

Derartige Schriftverfälschungen im weitesten Sinne sind sehr verbreitet, sie sind teils beabsichtigte, teils unbeabsichtigte.

Es gibt Personen, die ein ausgesprochenes Nachahmungstalent besitzen (Schauspieler), welche denn auch verschiedene Schriften, die ihnen gerade gefallen, dauernd oder auf kürzere Zeit annehmen, um dann allenfalls wieder zu wechseln, ohne daß sie sich selbst bewußt würden, daß sie dies tun.

Andererseits gibt es Personen, die Schriftzeichen anderer Personen, am häufigsten die Art gewisser Unterschriften von Leuten, die ihnen gerade imponieren oder sympathisch sind, wählen, deren Nachahmung ihnen mitunter vollkommen gelingt, ohne daß damit gerade eine Absicht jemanden zu schädigen oder überhaupt eine verbotene Handlung zu begehen, mit unterliefe."

Poppée bezeichnet nun jenes Kodizill als einen seltenen, nicht alltäglichen Fall, der neben einer beabsichtigten auch eine unbeabsichtigte Fälschung erkennen lasse.

Viele Arten der Endstriche haben Berger und Schnell gemeinsam wie bei den Buchstaben r, e, t.

Trotz dieser vereinzelten Ähnlichkeiten liegt aber eine beabsichtigte Fälschung vor, denn der Schreiber war sichtlich bemüht, Bergers Schrift nachzuahmen, was bei der Unterschrift noch am besten zu erkennen ist.

Gelungen ist die Fälschung allerdings nicht, denn es gelang dem Fälscher nicht ganz, die Eigenart seiner spezifischen Schrift vollkommen zu unterdrücken.

Die Eigenart seiner Schrift hat sich so seinem Gehirn eingeprägt, wie sie in der Schrift auf den Gesuchen vom Jahre 1834 bis 1889 immer wiederkehrt und sie schlägt in der Schrift auf dem Kodizill ganz deutlich durch die angenommene beabsichtigte Bergersche Schrift, gewiß unbeabsichtigt, durch.

Am meisten Ähnlichkeit hat das gefälschte z mit der Schrift Schnells vom Jahre 1834 usw. Der Schreiber hatte sich nämlich unwillkürlich der Schulformen erinnert.

Das Gleiche tun die Verfasser anonymer Briefe, sie fürchten vor allem, daß ihre Schrift erkannt werde, sie wählen also entweder die Schulform der Schrift oder die Lapidarschrift der geraden Linien.

Die nähere Betrachtung der Vergleichsstücke wird den Leser wohl

zu demselben Resultate führen, ich habe dem nur beizufügen, daß Schnell tatsächlich ein Interesse haben konnte, ein Kodizill zu fälschen.

Auch erlaube ich mir in Hinsicht der letzten Behauptung der Sachverständigen auf ein psychologisches Moment hinzuweisen, welches jene Behauptung rechtfertigt.

Ich habe nämlich wiederholt die Beobachtung gemacht, daß Personen, angesichts des herannahenden Todes, über Tatsachen aus ihrer frühesten Jugend mit Vorliebe zu erzählen wußten, wiewohl sie in ihrem Leben Dezennien hindurch hieran sich nicht zu erinnern bezw. zu erzählen wußten. Es mußte also eine ganze Reihe von Vorstellungen, die infolge später eingetretener, offenbar mächtiger, imponierender oder aktueller Ereignisse zurückgedrängt worden sein, bis die Einförmigkeit des Krankenbettes, die Ruhe des mit der Welt abschließenden Geistes die Reproduktion jener Vorstellungen eben gestattete.

Ich habe den vorstehenden Fall veröffentlicht, da ich der Ansicht bin, daß er immerhin geeignet sein kann, eine Reform auf dem Gebiete des Sachverständigenbeweises durch Schriftsachverständige herbeizuführen und möchte vor allem darauf hinweisen, daß die Sachverständige in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe vor Gericht es für gut fand, ihre graphologischen Schlüsse aus den Schriften von ihrem Gutachten fern zu halten.

Ob nichtsdestoweniger graphologische Eigentümlichkeiten der Schriften die Bestimmtheit des Gutachtens (welches von vielen bewährten Sachverständigen auch in der gleichen Weise bestätigt wurde), mit beeinflußten, kann ich also nicht sagen, umsoweniger, als die Gewohnheiten und der Charakter der in Frage kommenden Personen begreiflicherweise nicht eingehender zur Sprache kamen.

Vor allem denke ich mir, es mußte der Grundsatz aufgestellt werden, daß gleiches Recht für alle gelten soll, daß jeder Beschuldigte das Recht haben soll, daß die für oder gegen ihn sprechenden Beweise auf die zuverlässigste Art beschafft werden. Man hat mit der Zentralisierung der Beweisbeschaffung in Hinsicht der Lebensmittelfälschungen sehr gute Resultate erzielt, indem die Untersuchungen nunmehr auf Grund wissenschaftlich festgelegter gleichartiger Prinzipien erfolgen.

Warum sollte man nicht auch eine Zentralstelle schaffen, die sich mit der Vergleichung von Schriften und der damit zusammenhängenden Untersuchung des Materials befassen könnte, die denn auch imstande wäre, das nötige Material an Sachverständigen heranzubilden.

Der Einwand, daß es nicht anginge, alle Personen, deren Schrift untersucht werden soll, zur Zentralstelle zu schaffen, damit sie dort Schriftproben ablegen, ist hinfällig.

Kein Richter sollte im Hinblicke auf eine beabsichtigte Schriftenvergleichung die betreffende Person veranlassen, etwas vor Gericht niederzuschreiben, um so Vergleichsmateriale zu gewinnen, denn man weiß heute schon sehr gut, daß diese Personen in solchen Fällen, entweder absichtlich oder unter dem mächtigen Eindrucke des gegen sie anhängigen Verfahrens, ja schon des Ortes, wo sie schreiben sollen, eine so veränderte Schrift liefern, daß dieselbe dem angestrebten Zwecke nicht dienlich ist. Man muß sich immer bestreben, möglichst viel indifferentes Schriftmaterial zu beschaffen, welches allein geeignet ist, die wahre Schrift des Schreibers erkennen zu lassen.

Wenn man Sorge tragen würde, daß die beachtenswerten Fälle von Schriftvergleichungen in Prozessen weiteren Fachkreisen zugänglich gemacht würden, wenn man sich bestrebte, in Kranken-, Irren- und Gefangenhäusern Schriften von dort angehaltenen Personen unter kurzer Anführung ihrer Lebensgeschichte, Krankheit usw. zu sammeln und in den Kriminalmuseen zu Studienzwecken niederzulegen, wenn man schließlich bei der Bestellung von Schriftsachverständigen eine Kenntnis der einschlägigen Literatur unter Nachweis ihrer erfolgreichen Ausbildung in diesem Sinne vor berufene und erprobte Fachkollegen fordern könnte, dann könnte allerdings auch die Reform der Schriften expertise eine durchschlagende sein.

XXII.

Die sog. widernatürliche Unzucht unter Ehegatten.

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Farinacius, de *delictis carnis* qu. 148 n. 35 [1]) erzählt folgendes: *(Mediolani) combustas fuisse tam ipsas mulieres quam viros, qui ad eas praepostera Venere accesserunt. Et ita alias memini tempore Pauli Quarti*[2]*), dum eram puer, in platea Compiflorae fuisse suspensos plures viros et plures foeminas, qui insimul sic contra naturam se commiscuerunt ....* Und er fügt bei: *multo magis ut poena mortis locum habeat in eo, qui praepostera venere cognovit uxorem suam ....* Er führt hierbei eine Stelle von Gomez an, *ubi testatur, fuisse combustum quemdam maritum, qui hoc crimen commiserat cum sua uxore invita.*

Ich hatte diese Nachrichten für kaum glaublich gehalten und konnte nicht denken, daß derartiges in weitem Umfange stattgefunden habe. Darin irrte ich mich. Es ist sicher, daß im 16. und 17. Jahrhundert Ehegatten wegen der Art, wie sie „Kurzweil" trieben, gar nicht selten in Untersuchung gezogen und wegen unnatürlicher Unzucht in barbarischer Weise gestraft wurden. Die Strafe war die Strafe des Schwertes oder Feuers. Die unnatürliche Unzucht war teils die Venus praepostera, teils die Venus per os.

Über die kulturgeschichtlich wie juristisch interessanten Erscheinungen sollen einige sichere Belege gegeben werden.

1. Eine Stelle von Clarus, lib. V § Sodomia Nr. 2, besagt: *Et secundum hanc opin. saepe judicatum fuit per Senatum, et combustae sunt tam ipsae mulieres quam viri, qui ad eas praepostera Venere accesserant. Refert etiam Ant. Gomes. super l. 80. Tauri*

1) Vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 128, 530.

2) Papst 1555—1559.

nu. 33, quod in oppido Talaverae fuit combustus quidam, qui propriam uxorem contra naturam carnaliter cognoverat.

2. Menochius, *de arbitrariis judicum quaest. Nr. 286 (Ed. 1630 p. 544)* führt folgendes aus:

Si grave est delictum sic constuprare mulierem, multo gravius est propriam uxorem: quemadmodum scriptum reliquit D. Augustinus de adulterinis coniugiis, quod relatum est in cap. adulterii 32. questione 7., cuius verba haec sunt: Adulterii malum vincit fornicationem, vincitur autem ab incestu. Pejus est enim cum matre, quam cum aliena uxore concumbere: sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut, si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti; usus enim naturalis, si ultra modum prolabitur, in uxore quidem veniale est, in meretrice damnabile: sed iste, qui est contra naturam, execrabiliter fit in meretrice, sed execrabilius in uxore. Tantum valet ordinatio creatoris et ordo creaturae, ut in rebus ad utendum concessis, etiam cum modus exceditur, longe sit tolerabilius, quam in eis, quae concessae non sunt, vel unus, vel rarus excessus. Hactenus D. Augustinus: et recte ac sancte quidem, ut reliqua omnia: nam in muliere, cum paratum habeat vir vas debitum, turpiter agit, si praepostera venere utitur. Est etiam in uxore abusus propriae carnis: cum vir et uxor duo sint in carne una, cap. ad apostolicam, de convers. coniugat ...[1] *Est etiam contemptus Dei creatoris nostri, qui generis humani multiplicandi gratia matrimonium instituit. Et hinc etiam sequitur violatio datae fidei a viro uxori, dum eam causa prolis procreandae duceret. Laeditur demum Respublica, cuius maxime interest, civitatem liberis repleri, leg. cum ratio ff. de bon. proscript. et damnat.*[2] *Quibus etiam intelligimus, minus recte sensisse Martinum Nauarrum doctum alioquin Iurisconsultum in cons. 1, num. 1. lib. 2, dum uno verbo scripsit, hoc crimen cum propria uxore commissum esse paulo minus, quam cum alia muliere admissum.*

Dem schließe ich eine Stelle von Carpzov an, *Practica rerum criminalium II quest. LXXVI Nr. 24 ff.*, welcher zugleich zwei sächsische Entscheidungen von 1545 und 1562 erwähnt; die Stellen sind folgende: *„Eadem poena coercetur quoque coitus cum foemina contra naturam habitus. Nec refert, an quis cum aliena muliere, an vero cum propria uxore Sodomiam exercuerit. Nam et is, qui*

1) C. 13 X de conv. conjugat. (3,32): Cum autem vir et uxor una caro sint ...

2) Fr. 7 pr. de bon. damn.: Cum ratio naturalis quasi lex quaedam tacita liberis parentium hereditatem addiceret ...

praepostera venere uxorem suam cognoscit, gladii poenam incurrit: gravius siquidem committitur delictum cum uxore quam cum alia foemina, prout est textus in c. adulterii. 32 quest. 7."

„*Hinc gladii poenam dictaverunt Scabini cuidam marito, contra naturam exercenti venerem praeposteram cum conjuge propria, ad requisitionem Senatus Dresdensis, M. Januario, Anno 1545.*

Pari poena plectendum esse maritum, exercentem venerem in os uxoris, nec non ipsam uxorem, maritum admittentem et ore semen exsugentem, pronunciarunt Scabini Questori Dresdensi, M. Majo A. 1562."

Vor allem aber kommen zwei Rechtsausführungen aus den consilia Tubingensia in Betracht, die in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hineinragen und dartun, wie barbarisch damals die Justiz gehaust hat.

§ 2.

1. Von 1665.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 109 ff.)[1])

Aus denen Uns um unser Rechtlich Gutachten ferner übersandten und gestern Abends spath empfangenen peinlichen Gerichts-Acten, den verhafften und peinlich beklagten Niclaus Schmieden betreffend, haben Wir mit mehrern ersehen, welchergestalt unser jüngst in hac causa ertheiltes Bedenken und angehängte Urtheil, ratione torture, von Fürstl. Cantzley zwar approbirt und die Urtheil publicirt, aber würcklich nicht exequirt worden; aus Ursach, weil der peinlich Beklagte das geklagte Delictum bekennet und bey selbiger Bekantnuss beständig verblieben.

De hujus judicii formalibus.

Dannenhero der Fürstl. Herr Anwald seine Anklag in principali repetiret, und nachdem der peinlich Beklagte seine Confessionem auch wiederholet, jedoch zu seiner Entschuldigung eins und das andere angeführet und um Gnad flehentlich und fußfällig gebeten, haben beyde Teile pure beschlossen und diese Sach hintersetzet; Also dass diss Orts der Process und die formalia Iudicii seine Richtigkeit haben.

Qualis accusatio instituta?

Die merita causae belangend, so wäre zwar gut gewesen, dass die Herrn Uns die völlige Acta wiederum übersendet hätten: die-

1) Die strafrechtliche Praxis der Tübinger Fakultät war seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine sehr erhebliche, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubing. S. 83 ff.

weilen aber Uns selbe noch in frischem Gedächtnuss, auch meistens in unserm vorigen Consilio begriffen, und das Hauptwerck in denen letztern Actis enthalten; Als haben Wir, zu Beförderung der Sach, in unserm versamleten Collegio auch von der Hauptsach alsobald deliberirt und befunden, dass, Vermög des Klag-Libells und dessen Repetition, der Fürstl. Anwald *Reum, propter Sodomiam cum propria ejus uxore saepius per os commissam*, peinlich und auf Leib und Leben beklaget.

An accusatio probata et fundata?

Welches abscheuliche Laster auch nunmehro zur Rechtlichen Gnüge probiret; indem nicht allein des peinlich Beklagten Eheweib, als mit welcher solch schreckliches Laster begangen worden, selbes umständlich bekant und erzehlet, auch nachgehends eydlich deponiret, sondern es hat solches auch der peinlich Beklagte, *ante judicium coeptum*, vor den Herrn Pfarrern und nachgehends vor dem Vogt und andern in der Inquisition und Confrontation bekennet: Und obwohlen in erfolgter *litis contestatione* er das Hauptwerck geläugnet, so hat er doch nunmehro zu verschiedenen mahlen auch judicialiter confitirt und darauf ohne einige Widerruffung pure concludirt, dass er mehr als 30. mahl *membrum suum virile*, ja dreymal auch *ipsum semen in os uxoris suae* immittirt; *quibus omnibus hoc factum accusatum sufficienter est probatum.*

Hujusmodi enim delictum, cum sit facti transeuntis et post se nullum vestigium relinquat atque clam et occulte, remotis testibus, committatur, sufficienter utriusque confessione probatur, etiamque aliunde de corpore delicti non constet: ita ut Judex propter utriusque partis confessionem tuto in hujusmodi crimine Sodomiae cum homine admissae ad mortis poenam procedere possit, per ea, quae tradit

Carpz., *pract. crim. part.* 2 *quest.* 76. n. 50. et seqq.

Welches diss Orts um so viel destomehr statt hat, weil das Weib das geklagte Factum eydlich deponiret, und noch andere Adminicula, so in unserem vorigen Bedencken angeführet, concurriren.

Dass aber obiges Factum eine Species verae Sodomiae sey, solches wird dahero erwiesen, *quod Sodomia committatur etiam a masculo cum foemina, quando eam non in debito membro, sed in alio contra naturam cognoscit et venerem exercet. Ubi venus mutatur in alteram formam, et amor quaeritur et non videtur.*

l. 31. C. de adulter.[1])

---

1) C. 30 (31) ad leg. Jul. de adult.: ubi Venus mutatur in alteram formam ubi amor quaeritur nec videtur.

Unde Augustinus scribit: Sed omnium horum (fornicationis sc. adulterii et incestus) est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uit:

can. adulterii caus. 32. q. 7.[1])

Hinc secundum communem Dd. sententiam poena Sodomiae etiam locum habet, si quis foeminam praepostera venere cognoverit, uti post multos a se allegatos ostendit et probat

Farinac. pract. crim. quest. 48. n. 35, *ubi saepe ita judicatum esse refert. Quod etiam probat* Carpzov. pract. crim. part. 2 quest. 76. n. 18. et seqq., Menoch. de arbitr. jud. quaest. lib. 2 cas. 286. n. 33, et seqq.[2])

Quod ipsum procedit, licet quis propriam uxorem dicto modo contra naturam cognoverit;

Imo hoc crimen, in propria uxore admissum, execrabilius censetur, quam in alia foemina vel viro, authoritate Augustini,

in d. can. Adulterii. caus. 32. q. 7. et per rationes adductas a Menoch. d. cas. 286. n. 35. et seq.

Atque in hujusmodi casu Sodomiae cum propria uxore commissae poenam Sodomiae ordinariam saepe dictatam esse, testatur

Menoch. d. l., Carpz. d. q. 76. n. 24 et seqq., Peguer. q. 72, n. 3. in. fin., Clar. § Sodomia. n. 12.

Et quamvis laudati Dd. loquantur de casibus, quibus maritus praepostera venere cognovit uxorem, attamen eandem poenam, mortis sc., etiam Scabini Lipsienses dictarunt marito, qui venerem exercuit in os uxoris suae, nec non uxori eundem admittente et ore semen exsugenti, uti refert d. Carpz. d. q. 76. n. 26.

Generaliter siquidem dicitur in can. sup. allegat. adulterii caus. 32. q. 7,

quod, si vir membro ad hoc non concesso uti vult, pessimum et contra naturam sit crimen.

Durch welches alles dann des Fürstl. Anwalds Intention *in facto et jure* gnugsam probiret und fundiret.

An accusatio exceptionibus elisa?

Es schützet zwar der peinlich Beklagte zu seiner Entschuldigung nachfolgendes vor: 1. dass er nicht gewust, dass solche That eine so schwehre Sünde und grausames Laster wäre. Aber *in hujusmodi crimine contra naturam admisso* mag ihme als einem vernünfftigen

---

1) Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti . . . Vgl. S. 369.

2) Vgl. oben S. 369.

Menschen, welcher seinen richtigen Verstand, und in dergleichen Ort lebet, wo Gottes Wort geprediget, auch Sünd und Laster öffters publice gestraffet wird, solche angegebene Ignorantz nicht excusiren. *Ignorantia siquidem juris naturalis et eorum, quae ipsa natura quodammodo demonstrat, neque praesumitur, neque excusationem meretur,*

can. *turbatur,* in not. vers. notandum 12. quest. 4;[1]) Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13, Peguera, decis. 34. n. 3.[2]) *nec quidem in rusticis, aut minoribus,* Brunnem. et Barbos, ad l. 2. C. de in jus voc.

2. Wird pro Reo allegirt *rusticitas et simplicitas; verum hanc quoque in illis, quae fiunt contra naturam et naturalem rationem, excusationem non mereri, probant*

Dd. (Doctores) per l. 2. C. de in jus vocand.[3]), ibi: Brunnem. August. Barbos. n. 6, Tiraquell. de poen. temper. caus. 11. n. 7[4]), Carpz. pract. crim. p. 1. q. 45. n. 44 et seqq.[5])

Praeterea Reus hanc suam simplicitatem non probavit, sed testes contrarium deposuerunt.

3. *Allegatur, quod Reus aetate sit minor et nondum impleverit* 25. *aetatis annum. Verum quod Judex, maxime in hisce criminibus contra naturam admissis, nec aetate minorem mitius punire teneatur, tradit et ostendit*

Carpz. p. 3. q. 143. n. 76.[6])

Et quamvis etiam in atrocissimis criminibus ob minorem aetatem Judex ordinariam in mitiorem et mortis poenam in fustigationem commutare possit et saepe soleat, ne forsan ad mortis supplicium condemnetur, quem simplicitas et imbecillitas consilii juvare potest,

Carpz. d. q. 142 (lies 143) n. 90;[7])

---

1) C. 12 C I qu. 4: ignorantia juris alia naturalis, alia civilis. Naturalis omnibus adultis damnabilis est; jus vero civile aliis permittitur ignorare, aliis non (Gratian).

2) Peguera, Quaestiones criminales XXXIV Nr. 3: Ignorantiam juris naturalis omnibus adultis damnabilem esse.

3) Nec in ea re rusticitati venia praebeatur, cum naturali ratione honor ejusmodi personis debeatur.

4) Quod dictum est, ignorantiam sive rusticitatem aut simplicitatem excusare, intellige primo non procedere in his, quae fierent contra jus naturale aut ipsius juris naturalis rationem.

5) quod in prohibitis de jure divino, gentium, vel etiam civili notorio rusticitas non excuset.

6) generaliter regula evincit (sc. minores remissa poena ordinaria mitius puniendos esse).

7) saepius observavi, quod in criminibus atrocissimis non solum ordinarium

4. *Et etiam Sodomiae poenam minoribus mitigari in terminis tradit*

Farinac. q. 148. n. 76.[1]) et Bajard. ad Clar. § Sodomia num. 13[2]);

Attamen quia Reus hoc crimen foedissimum tam saepe reiteravit, neque sese aetate minorem esse probavit, et si adhuc est minor, majori tamen aetati proximus videtur; Als können wir unsers Orts bey so bewandten Sachen nicht *ad extraordinariam poenam* schliessen, *cum Bajardus d. l. tam ob teneram aetatem poenam Sodomiae ordinariam remittendam esse tradat, et quibusdam in locis expresse sancitum sit, quod octodecim annis majores in hoc crimine ordinaria poena puniri debeant,*

Farinac. d. q. 148. n. 77, Bajard. d. l. n. 14.

Etiam allegat Reus, quod hoc crimen commiserit non invita, sed volente et consentiente ejus uxore, quae ipsum etiam ad hoc irritaverit: sed hoc quoque non probavit, et uxor constanter contradicit. Praeterea licet hoc verum esset, ipsum tamen a poena promerita non liberaret; unde in simili casu et marito et uxori poenam dictarunt gladii

Lipsienses ap. Carpz. d. q. 76. n. 26,[3]) quo etiam facit. l. 2. § 5 ff. ad. L. Jul. de adulter.[4]),

ex pro probatur, quod conjugis delictum ipsum deliquentem oneret, sed non alterum conjugem etiam delinquentem excuset.

Diesem nach seynd wir der rechtlichen Meynung, daß *in foro Justitiae* der peinlich Beklagte nach dem Fürstl. Würtemb. Aus-

---

suppiicium reo minori mitigatum, sed et mortis poena in fustigationem commutata fuerit

1) Farinacius q. 148 Nr. 76, 77: minoribus, quibus propter aetatem poenam mitigari etiam in hoc sodomiae crimine et passim servari videmus et sic in civitate Avenione fuisse servatum, testantur . . . Vide tamen constitutionem Marchiae, quam etiam in Urbe servari vidi, c. 66 lib. 4, ubi pro hoc crimine imponitur poena mortis, si rens fuerit major decem et octo annorum.

2) Bajardus Nr 13 und 14: ob teneram aetatem delinquens in hoc crimine excusatur a poena ordinaria . . . . sed Bombid. cons. 69 per totum tenet, quod minor in hoc crimine debeat puniri poena mortis, et in statu Ecclesiastico adest Const. Marchiae in libr. 4 c. 69, qua major decem et octo annis in hoc delicto poena ordinaria punitur. Man vergleiche zu diesen Const. Marchiae auch die Bestimmungen von Reggio (1500) und Pergola (1510) im Strafrecht der italienischen Statuten S. 185.

3) Vgl. oben S. 370.

4) Lenocinium mariti ipsum onerat, non mulierem excusat.

schreiben in der Lands-Ord. p. 271 §, welche auch etc. [1]), *ad gladii poenam* dureh nachgesetzte Urtheil zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Anwalden, Anklägern, eins, sodann Niclaus Schmieden, Beysitzern zu Egolsheim, peinlich beklagten andern Theils [2]), erkennt ein Ehrsam Gericht, auf Klag, Antwort, eingezogene Kundschafft, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekantnuss und all ander Gerichtlich Fürbringen, nach gethanem Hinter-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht: dass der peinl. Beklagte, wegen begangenen und bekanten grausamen Lasters, dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Gerichts-Statt geführet und allda ihm zu wohlverdienter Straf, andern aber zu einem abscheulichen Exempel, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Weilen aber der peinl. Beklagte seine Sünden so eyffrig und hertzlich bereuen solle, und wegen seines Unverstands und jungen Alters öffters *ad thronum clementiae* provociret, auch ohne das die Acta und das Urtheil *ante publicationem* zur Fürstl. Cantzley müssen übersendet werden: als kan der Herr Richter, wie alt eigentlich der peinl. Beklagte sey, und wie er sonsten dessen Persohn, *ratione* seines Verstands, befunden, auch dessen flehentliches Bitten unterthänigst mit berichten.

Welches etc.

Actum in Collegio nostro 30. Januarii, Anno 1665.

§ 3.

2. Von 1670.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 96 ff.)

Die Uns um unser Rechtlich Gutachten wiederum zugesandte peinliche Gerichts-Acta, Hanss Schweitzern und dessen Hauss-Frau betreffend, haben Wir wohl empfangen, mit Fleiss durchlesen und alles wohl erwogen; auch darvon in unserm versamleten Collegio reiflich deliberiert und, den Mann Hanss Schweitzern belangend, ein-

1) Unten S. 380.

2) Das fiskalische Anklageverfahren (oder Scheinanklageverfahren) hatte sich in Württemberg aus alter Zeit erhalten, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubingensia, S. 26f., 100 und die dort erwähnten Schriften über den Unterschied zwischen dem gemeinen und Württemberger Recht.

müthig darfür gehalten, dass die wider ihne, *ratione Sodomiae cum propria uxore commissae,* angestellte Anklage zur Rechtlichen Genüge erwiesen; indem beyde, der Mann und das Weib, solches *extrajudicialiter et judicialiter*, freywillig und beständig gestanden und bekennet, und zwar in dem Haupt-Werck mit zusammenstimmenden Umständen.

Dann ob Sie das Weib schon saget, dass sie nicht wüsste, *an semen fuerit immissum*, so wird doch solches in diesem Hertzogthum *secundum novissimam Serenissimi Ducis constitutionem de Anno* 1658[1]) nicht erfordert, *sed secundum dictam constitutionem ad hujus criminis perfectionem et ejus poenam ordinariam sufficit membri immissio*; welche beyde Eheleute bekennen, und der Mann auch das übrige gestehet.

Hujusmodi autem spontanea, certa et constans utriusque partis confessio delictum plene probat, et in hoc facti transeuntis crimine corpus delicti repraesentat, ita ut Judex tuto ad mortis poenam pervenire possit.

Vid. Hartm. Pistor. Obs. 33. n. 28. 26[2]), Carpz. prax. crim. part. 2. quast. 76. n. 52.[3])

Und mag den Mann hierwider nicht schützen 1., dass er vorgiebet, es hätte ihm seine Ehe-Frau das *debitum conjugale* versaget. Dann solches die Frau widerspricht; und wann es auch ein- oder andersmahl geschehen, hätte er doch nicht zu solchem abscheulichen, unnatürlichen Laster kommen sollen.

Von gleichen Unwürden ist auch 2., dass er saget, dass er vermeinet, weilen die Correa sein Ehe-Weib seye, dörffte er mit ihr thun, was er wolte.

---

1) Gemeint ist das herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659, das unten S. 380 folgt.

2) Hartm. Pistoris XXXIII 22 ff: singulariter introductum sit, nt reus ex utriusque partis confessione damnari possit, cum tamen alias simplex confessio delinquentium ad condemnationem nunquam sufficiat; si igitur ulterius admittendum esset, unius partis confessionem sufficere, utique plura specialia circa idem et ex eodem fonte concurrerent, quod, cum jura in civilibus non facile concedant, utique in criminalibus, in quibus, quo majus versatur periculum, eo cautius agendum, minime recipiendum erit . . . utraque parte confitente adulterium punitur, cum alioqui confessiones hae non sufficerent.

3) Quis autem nescit, sodomiam esse crimen facti non permanentis, perinde atque alia delicta carnis . . . in quibus post commissum delictum nulla remanent vestigia; ideoque in iis confessionem alterius quoque partis repraesentare corpus delicti, ita ut utroque reo crimen perpetratum confitente judex ad poenam mortis tuto pervenire queat, notissimum est.

Digitized by Google

Dann dieser Wahn ist (1) nicht erwiesen;

Ignorantia autem et error juris non praesumitur,

Aug. Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13.

(2) auch weilen er wider die Natur und alle Vernunfft, nicht glaublich; *turpitudo enim et prohibitio hujus criminis adeo evidens est, ut nec ignorari aut ex animo deleri possit, nisi ipsi naturae vim feceris;*

Vid. Hornei. philos. moral. lib. 3. cap. 4. num. 17, sonderlich, weilen der Reus nach der Herren an Uns abgelassenen Schreiben, sonsten guten Verstands.

Quaecunque autem verisimilia non sunt, fassa praesumuntur nec credenda nec attendenda,

Aug. Barbos. locupl. lib. 19. cap. 10. ax. 3. ff. et e contra.

Et hujusmodi monstrosam venerem etiam cum propria uxore excitandi capite puniendam esse ICti Lipsienses quoque responderunt,

Carpz. pr. crim. part. 2. quest. 76. n. 25.[1])

Dannenhero auch (3) den Reum nicht excusiren, dass er vorgiebet, dass er nicht gewust, dass es so unrecht sey. *Haec enim ignorantia est vincibilis ac, per consequens, non praesumitur nec credenda nec attendenda, neque ullam meretur excusationem, sed in adultis est damnabilis.*

C. *turbatur* (12) caus, 1. quest. 4. ibi: *naturalis omnibus adultis damnabilis est*[2]), Joh. Kleinschmid, de princip. jur. tr. 3. sect. 1. n. 70, Tiber. Decian. de crim. lib. 2. cap. 10. n. 5.[3])

So bekennet der Reus selbst, dass ihn sein Weib hievon abgemahnet und ihm auch, dass die nnvernünfftigen Thiere es also machen, vorgehalten.

Von gleichen Unwürden ist auch, was der Reus vorschützet, dass er solch Crimen nur einmahl begangen habe; Dann er solches mehrer zu begehen gesuchet, aber von der Frauen verhindert worden, laut seiner eignen Bekanntnuss.

Nechstdem, so ist dieses unnatürliche Schand-Laster so abscheulich, greulich und gross, dass in göttlichen und weltlichen Rechten, ohne Unterschied, ob es ein- oder mehrmahl begangen worden, auf selbes die Todes-Straff verordnet worden.

vid. Lev. 20. v. 15.[4])

---

1) Oben S. 369.

2) Oben S. 373.

3) Hujus autem juris ignorantiam non excusare certum est.

4) Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben und das Vieh soll man erwürgen.

Ja es hat GOtt der HErr gantze Städt und Länder darum verstört und umgekehrt, als Sodoma nnd Gomorrha, Genes. 19. v. 13.

Was endlichen und (5) die von dem Reo praetendirte Truncken-heit betrifft, so ist selbe auch nicht erwiesen nnd wird von dem Weib widersprochen; gehen auch alle Umständ gnugsam zu erkennen, dass, wo ja eine damahl da gewesen, sie nicht *enormis* gewesen, indem der Reus alles umständlich zu erzehlen weiss; also doch auch dieses dem Reo nicht kan zu statten kommen.

Welchen allen nach der peinlich Beklagte Hanss Schweitzer mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu richten,

W. Lands-Ord. pag. 271 § 27[1])

nnd durch nachgesetzte Urtheil darzu zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Recht-Sach, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwalden, Anklägern, eins, sodann Hanss Schweitzern von Maimsheim, peinlich Beklagten anderstheils, ist, auf Klag, Antwort, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekanntnuss nnd anderen Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht erkennt, dass der peinlich Beklagte wegen seiner abscheulichen begangenen Missethat dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Richtstatt geführet, und daselbst ihm zu wohlverdienter Straff und andern zu einem abscheulichen Exempel mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Das mitbeklagte Weib aber betreffend, weilen sie beständig darbey verharret, dass sie dergestallt den Mann mit Willen nicht zugelassen, sondern mit Zwang nnd Trang, mit Seufftzen nnd Wehklagen, mit grossem Kummer und Creutz, nnd dass sie sich fleissig gewehret; Der Mann auch selbst gestehet, dass sie ihn abgemahnet, nnd gesaget, dass ja ein Vieh seinen Ort wüste; und dass er sie damahl im Bette geschlagen; sie auch nachgehends selbst dem Schultheissen geklaget, dass ihr Mann ihro unchristliche Sachen zumuthe; ja auch solches endlich der Obrigkeit selbst angezeiget: Also dass diese des peinlich Beklagten Weibs *actio vel passio* nicht *simpliciter pro spontanea* zu halten, indem es geschehen *contra ipsius animi inclinationem, ob aliquem metum;*

Dann wann gleich des Mannes Vorgehen nach er sie geschlagen *ob denegatum debitum conjugale:* so hat sie doch sich glaublich

1) Unten S. 380.

mehrerer Schläg befürchtet, wann sie auch dieses sein Begehren nicht admittirete, *qui ipse metus, maxime in foemina, aliquam veniam meretur et delictum minuit, atque dolum excludit,*

l. imo. 16. § 1 ff. de liber. caus.[1]), Carpz. prax. crim. part. I q. 18. n. 10.[2])

Nachdem aber der Zwang, wie selben die peinlich Beklagtin, zur Rechtlichen Gnüge nicht erwiesen, und auch die von derselben erzehlte Umstände so viel zu erkennen gegeben, dass der Mann nicht wider alle ihren Willen und Zulassung sie mit Gewalt hierzu gezwungen und *monstrosam venerem in mere invitam a latere* durch Gewalt exercirt, sondern sie sich mit Schreyen und auf andere Weise noch wohl hätte erwehren können; die Furcht meherer Schläge auch *in tam atrocissimo et turpissimo crimine* niemand *in totum* exculpirt und excusirt —;

Cum quidvis perpeti, mori denique satius sit, quam ejusmodi turpitudinem et crimen admittere,

Tullius, *lib. Veteris Rhetoricae 2*[3]*;*

Et, ut inquit Liodes Oenonis filius apud Homerum
lib. 21 Odyss.[4])
multo melius est mori, quam vivus peccare;

Vid. Tiraquell. de poen. temperand. cap. 36[5]*;*

Als hat auch die peinlich Beklagte eine Straf meritirt.

Wir seind aber unsers Orts der Rechtlichen Meinung, dass bey so bewandten Umständen und in Ansehung ihrer kleinen Kinder den Sachen möchte Gnügen geschehen, wenn sie in ihr Burgerrecht und Zehenden verbannet und derselben alle ehrliche Gespielschaft durch nachgesetzte Urtheil verbotten würde.

---

1) *Si tamen vi metuque compulsus fuit hic qui distractus est, dicemus eum dolo carere.*

2) *severitate mariti, qui propterea eam saepius miserrime tractaverat.* Vgl. auch ib. Nr. 49: *parricidium ex metu seu timore commissum, veluti si filia metuens iram et justam indignationem parentum infantem occiderit.*

3) Cicero. *de inventione* II 32, 100: *Ac si qua necessitudo turpitudinem videbitur habere, oportebit per locorum communium implicationem redarguentem demonstrare: quidvis perpeti, mori denique satius fuisse, quam ejusmodi necessitudini obtemperare.*

4) Odyssee XXI vers. 154:

πολὺ φέρτερόν ἐστιν
τεθνάμεν ἢ ζώοντας ἁμαρτεῖν.

5) *Puniuntur mitius, puniuntur tamen.* Es folgen nun außer anderen Zitaten (namentlich aus Aristoteles) die obigen Stellen ans Cicero nnd Homer.

Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwald, Anklägern eins, sodann Margaretha Schweitzerin von Maimsheim, peinlich Beklagtin, anderstheils, ist, auf Klag, Antwort und all ander gerichtlich Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht erkannt, dass die peinlich beklagtin wegen ihres Verbrechens in die Zwing und Bann zu Maimsheim hiemit verbannet seyn und sich aller ehrlichen Gespielschafft enthalten, auch dem Fürstl. Anwald alle verursachte Unkosten bezahlen solle.

Die auf des Manns peinl. Process aufgewendte Expensen aber, weilen derselbe am Leben gestraffet wird, können von dessen Erben nicht erfordert werden.

§ 4.

Wie sehr die Herzöge von Württemberg auch in dieser Hinsicht auf das Wohl der Seelen ihrer Untertanen bedacht waren, beweist die in den obigen Urteilen erwähnte Württemberger Landesordnung p. 271, Nr. 27 (Ausgabe 1650). Die Verordnung ist vom 21. Mai 1586 nnd lautet:

„Welche auch in so teuffelische Blindheit geriehten nnd sichs gelnsten liessen, mit unvernünfftigen Thieren oder todten Menschen Unzucht zutreiben, die, so es im Werck vollbringen und selbiges zu Rechtlicher genüge offenbar gemacht, sollen krafft der Kays. Satzungen nnd peinlicher Halsgerichtsordnung mit dem Fewr neben dem Vieh, da aber ein Mann mit Mann oder sonsten dergleichen auch der Natur abschewliche Schandlaster begienge, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu richten verurtheilt und erkennt. Diejenigen aber, so es allein unterstanden, darob ergriffen und davon abgehalten worden, für Recht gestellt, nach befundener gestaltsame aller Umständ an Branger erkennt, die Ohren abgeschnitten oder mit ruhten ausgestrichen oder Landts verwisen werden."

Sodann das oben erwähnte herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659.

Es lautet wie folgt:[1])

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

„Unsern günstigen gruss zuvor, Würdige, Hochgelehrte und Ehr same, Liebe getreue.

1) Es findet sich in einem Sammelband Württembergischer Verordnungen 1656—1711 der Berliner Kgl. Bibliothek in scriptis.

Wir geben Euch hiemit zuerkennen, wessmassen in denen in einer peinl. Rechts Sach, Hannss Näher und Hannss Kantern, Beklagte betreffend, von etlichen hierzu Deputirten respe. Professorn Unserer Universität und Assessorn Unsers Hoffgerichts bey Euch, wie auch der Juristen Facultät zu Strassburg eingekommenen *Consilijs, ratione Criminis Sodomiae*, stritt vorgefallen, indem von den peinl. Beklagten zu entfliehung der ordinari-todesstraff *excipiendo* vorgewendet worden, daß Selbige Zwar mit dem ohnelängsten allhier jnstificirten Hanns Ludwig Fnncken das Laster der Sodomie ans dessen Veranlassung getrieben, von Ihnen aber einige *effluxio Spermatis* niemahlen geschehn sey, dannenhero und dessen ungeachtet zwar in dem Strassburgischen *Consilio* den Beklagten die todesstraff mit dem Schwerdt durch Urthel auferlegt, hingegen aber von den Tübingischen Consulenten darvor gehalten worden, dass der § Welche auch unserer Landsordnung Fol: 271./v. im Werck vollbringen, allein dahin zu verstehen sey, da *cum commasculatione* zumahlen *semen* emittiret worden, sonsten und im widrigen solches *Factum* vielmehr *pro Conatu aliquo ab ipso crimine Sodomitico* zu achten sey; und Wir aber nach hierüber angestellten deliberationen und weisslicher der Sachen erwägung befunden, dass von denen Richtern an denen Beklagten die würkliche Todes Straff und enthauptung mit gutem gewissen vermög. Göttl. und Weltlicher Rechten, auch nach eigentlichem Verstand dess vorangezogenen orths Unserer Landsordnung exequirt werden könnte. Als sein Wir bewogen worden, die disposition besagter Unserer Landsordnung hiemit wohl bedächtlich zu expliciren und zu erklären, daß die darinnen statuirte Todes Straff mit dem Schwert, da nehmlich Mann mit Mann, oder sonst dergl: solches abscheuliche Schandlaster begehn würde, auch in obgesaztem Fall, als die Commascnlation absque Seminis Effluxu geschehe, statt haben und gegen die Verbrechere gebreucht werden solle. Welches Wir dann Euch zu dem end, damit Ihr Euch in andern dergl. begebenden Fällen Euch darnach zurichten haben möget, gnädigst anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben Euch darbey mit gnaden gewogen.

Datum, Stuttgart, den 31. Oktober, anno 1659.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

Denen Würdigen, Hochgelehrten und Ehrsamen, Unsern Lieben getreuen Herrn Rectori, Pro Cancellario, Doctoribus und Regenten Unserer Universität zu Tübingen.

§ 5.

Es handelt sich für uns natürlich nicht darum, einfach frühere Jahrhunderte zu verurteilen, sondern ihre Erscheinnngen geschichtlich zu fassen. Aber stets treten in der Geschichte Entwicklungen hervor denen man keine tiefere Kulturberechtigung zuerkennen kann, und die nur als Verirrungen bezeichnet werden können; knlturgeschichtlich nur insofern wertvoll, als jede Kultur ihre Verirrung haben wird und bald der Aberglaube und bald der blinde Drang nach irgend welchem Unheil, bald furchtbare Zu- nnd Abneigungen der Zeit sich entladen müssen, damit nach anderer Richtung wieder der Fortschritt geebnet wird. Ohne Hexenprozesse wäre schwerlich die Aufklärung, ohne den Mißbrauch der Folter schwerlich der heutige Strafprozeß nnd ohne die früheren Anschanungen über widernatürliche Unznclit schwerlich unsere heutige Freiheit der Betrachtung entstanden.

Wir sind der Anschauung, daß der geschlechtliche Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes höchstens nach der Richtung einer sittlichen Kritik unterzogen werden darf, als hierbei der Fortpflanzungszweck der Natur gehemmt werden kann. In dieser Beziehung spielt aber die sogenannte unnatürliche Unzucht keine große Rolle, da sie doch immer nur vereinzelt bleibt und gegenüber den Anreizen der Geschlechtsleidenschaft nur wenig hervortritt; es ist eine vollständige Verkennung der Natur, wenn man bei der Überfülle der geschlechtlichen Erregung, welche die Lebenskraft in den Menschen gepflanzt hat, um die Fortdauer unseres Geschlechts zn sichern, verlangt, daß jeder einzelne Geschlechtsakt in dieser Absicht vollbracht werden müsse. Die Natur schafft hundertfach, um einmal einen Erfolg zn erzielen. Viel bedeutsamer ist die Frage, ob den künstlichen Mitteln, welche trotz naturgemäßen Umgangs der Fortpflanzung entgegenwirken, nicbt in irgend einer Weise ein Strafverbot entgegengesetzt werden soll.

Allein auch das ist nach den heutigen Anschauungen völlig zu verneinen; wir erachten einen derartigen Eingriff in das häusliche Leben als unstatthaft: wir wollen die Harmlosigkeiten des Hauses nicht durch widerliche Untersuchnngen vergiften. Alles derartige ist darum abzulehnen. Die Urteile früherer Zeit aber, welche Fälle der sogenannten unnatürlichen Unzucht unter Ehegatten mit dem Tode bestraften, und welche, wie in dem Tübinger Falle, von der gequälten Frau einen antiken Heroismns verlangten, hervorgeholt aus Homer nnd Cicero [1]), und sie mit Einbannnng nnd Verlust alles ehrlichen Um-

1) Solche Ausschmückungen waren in den Tübinger Consilien nicht selten, vgl. Seeger S. 30. Hier sind sie allerdings hervorgesucht aus Tiraquelius.

ganges belegten, können wir nur, ebenso wie die Verurteilungen in den Hexenprozessen, als Zeugnisse schwerer Verirrung vergangener Tage bezeichnen; nnd daß man sich hierbei noch auf Sodom und Gomorra bezogen hat, zeigt deutlich, wie Strafrecht und geschichtliche religiöse Anschauungen miteinander zusammenhängen; weshalb solche Erscheinungen nur vom Stande der einheitlichen Kultur betrachtet werden können.

Schließlich geht jene ganze Bewegung zurück auf das israelitische Recht und auf einen Ausspruch des erfolgreichsten Vorkämpfers der Kirche, des großen Augustinus.

XXIII.

Nochmals Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Meine im 24. Bd. dieses Archivs (S. 1) veröffentlichte Abhandlung über Strafzumessung und Versuchsstrafe hat Hoegel zu einer Erwiderung (S. 45) veranlaßt, auf welche kurz zu replizieren mir gestattet sei.

Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt in der Frage, ob der Versuch als strafmildernd oder strafmindernd behandelt werden soll. Mit Recht bezeichnet Hoegel (S. 48) diese Kontroverse als „die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist." Als solche betrachtet ist sie allerdings sehr schwer zu lösen, und Clausins, der ziemlich eingehend das Kapitel der Strafzumessung erörtert hat, ist, was diese Frage anlangt, eigentlich nicht weiter gekommen, als daß er sagte, man könne sie so oder so beantworten (Gerichtssaal, Bd. 57, S. 416 u. 417).

Festzuhalten ist, daß der unbetätigte Wille straflos ist. Für das Strafrecht kommt nur die normwidrige Willensbetätigung in Betracht. Und daß es zwischen unbetätigter deliktischer Gesinnung und vollendetem Verbrechen Mitteldinge gibt, die eben weder als strafloses Verhalten noch als vollendetes Delikt bezeichnet werden können, läßt sich schlechterdings nicht in Abrede stellen. Nun gibt es aber kein Gesetz, das den Rechtsanschauungen des Volkes mehr Rechnung zu tragen berufen ist, als eben das Strafgesetz. Die Rechtsauffassung des Volkes wird stets zwischen Versuch und Vollendung einen quantitativen und nicht einen qualitativen Unterschied machen. Und mag man nun dieses Volksempfinden mit Hoegel als „das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl" bezeichnen, oder mag man mit Zachariae, dessen Zitierung mir Hoegel so sehr verübelt der Ansicht sein, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag"; soviel steht

fest: dieses Rechtsgefühl des Volkes besteht, und mit ihm muß der Strafgesetzgeber rechnen. Ich habe diesbezüglich auf den — ich möchte sagen — radikalsten Anhänger der subjektiven Versuchstheorie, auf Delaquis Bezug genommen und will ihn an dieser Stelle selbst zu Worte kommen lassen. In seinem Werk über den untauglichen Versuch (S. 213) sagte er: „Objektivierter Wille plus Erfolg, d. h. objektivierter Wille in seiner Perfektion verlangt schärfere Strafe, objektivierter Wille im gewöhnlichen Sinn (ohne Erfolg) mildere. Damit wären wir aber auf das allgemeingültige, bei jedem Versuch stets gleich gegebene Kriterium für eine mildernde Strafe gestoßen: auf den Nichteintritt des Erfolges und den im Anschluß daran gegenüber der Vollendung wesentlich verschiedenen psychischen Eindruck auf die Volkgenossen.“ Delaquis gibt selbst zu, für eine geringere Versuchsstrafe keine kriminalpolitischen, moralischen Gründe anführen zu können; er sagt es sogar ganz direkt heraus, daß er persönlich nichts dagegen einzuwenden hätte, Versuch und Vollendung mit dem gleichen Strafmaß zu belegen. Aber er übersieht nicht das einzig und allein Maßgebende: „An die im Volke herrschenden Werturteile, an diejenigen Momente, welche im Volke bei Beurteilung der Tat maßgebend sind, daran müssen wir uns halten.“

Dieser Anschauung entspricht der Standpunkt des gegenwärtigen österreichischen Strafgesetzes nicht. Und doch ist es das österreichische Strafgesetz, das Hoegel so warm verteidigt. Wenn Hoegel betont, daß sein Gutachten de lege ferenda Geltung beanspruche, und mir deswegen die Heranziehung des österreichischen Gesetzes zum Vorwurf macht, so lasse ich diesen Vorwurf gelten; jedoch konsequenterweise hätte Hoegel diesen Vorwurf auch gegen sich erheben sollen. Allein es freut mich, zu sehen, wie Hoegel mir auf halbem Weg entgegenkommt, indem er (S. 48) sagt, daß die Worte „schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen“ aus dem § 8 österr. StG. nicht in ein künftiges Gesetz übertragen werden sollen. Also der Versuch ist nicht das Verbrechen; mehr wollte ich ja auch nicht behauptet haben. Nur ziehe ich daraus andere Konsequenzen als Hoegel. Wenn jemand in jugendlichem Alter, verführt von andern, aus Not stiehlt, so ist und bleibt seine Handlung ein Diebstahl. Wenn eine alte Zuchthauspflanze mit allem Raffinement zu stehlen versucht, so ist dies eben kein Diebstahl, sondern ein Diebstahlsversuch. Im erstern Fall ändern alle Milderungsgründe nichts daran, daß ein Diebstahl vollbracht wurde; im letztern Fall kann die Summe aller erdenklichen Erschwerungsumstände den Versuch nicht zur Vollendung

stempeln. Wenn der Versuch eines Diebstahls von Gesetzes wegen nicht als vollendeter Diebstahl erklärt und damit nicht, wie Hoegel sagt, „der natürlichen Anffassung der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll", dann darf eben diese Unterscheidnng nicht unterlassen werden. Einerseits die Anwendung des für das vollendete Verbrechen vorgezeicbneten Strafrabmens in Vorschlag zu bringen nnd andererseits dagegen Verwabrung einznlegen, daß schon der Versuch das Verbrecben sei, ist ein Widerspruch. Bei Versuch ist die Handlung des Täters qnantitativ von der bei Vollendung verschieden, und darum ist es nur logiscb, den Versnch als strafmindernd gelten zu lassen.

Trotz des gegenteiligen Ergebnisses, zu dem Hoegel gelangt, babe ich das Empfinden, als ob er der n. a. von mir vertretenen Anffassung viel näher ist, als er selbst anzunehmen scheint. Habe icb Hoegel recbt verstanden, dann ist in seinen Angen die Tatsache, daß ein Delikt beim Versuch geblieben ist, ein mildernder Umstand, gleich allen anderen mildernden Umständen; wenigstens schließe ich dies aus Hoegels Worten: „. . . die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann." Ist Hoegel aber dieser Ansicht, wozn dann die Unterscbeidung zwischen absolnten nnd relativen Strafdrohungen? Warum soll es — nämlich von Hoegels Standpunkt ans — einen Unterschied machen, ob jemand, nnd sei er der ärgste Verbrecher, einen Mordversnch begangen, oder ob jemand, dem alle möglichen Milderungsgründe und vielleicht gar der ethisch gewiß stark ins Gewicht fallende Umstand, daß jemand aus Gründen der Familienehre zum Mörder wnrde, zustatten kommen, einen Mord vollbracht hat? Ein alter Ranfbold begeht einen Mordversuch; ein Vater, der nicht weiß, woher er das Brot für den kommenden Tag nehmen soll, tötet seine Kinder, um ihnen einen qnalvollen Hungertod zn ersparen, während sich selbst umzubringen er nicht mehr die Kraft hat. Warnm darf ersterer, so wie Hoegel es auch de lege ferenda wünscbt, nicht znm Tode verurteilt werden, während letzterer zum Tode verurteilt werden muß? Daß er begnadigt wird, ist eine andere Sache. Warnm gerade nur inbezug anf den Versuch diese wesentliche andere Behandlnng bei der Strafzumessung? Hoegel stellt die These auf: „Eine besondere Strafandrohung für den Versuch ist dort geboten, wo das Gesetz für das Verbrechen eine absolute Strafe androbt, die einer Milderung nicht fähig ist (Todesstrafe)." Warum begründet Hoegel

gerade diese These nicht? Warum sagt er nicht, aus welchen Gründen gerade der Versuch hier strafmindernd wirken soll? Warum sollen nicht Wohlverhaltenheit, Aufregung, Störnng des Familienglücks durch den Nebenhuhler nsw. beim Morde anch Berücksichtigung finden? Ich glaube kaum, daß Hoegel auf all diese Fragen eine andere Antwort geben könnte, als die: Es ist eben nicht dasselbe, ob ein Mord vollbracht oder nnr versucht worden ist und dieser Umstand muß durch verschiedene Strafandrohnngen im Gesetz herücksichtigt werden. Warum diese Rücksicht? Gibt es hierfür irgend eine kriminalpolitische Begründung? Da giht es wohl keine andere Begründung als den Hinweis auf die herrschende Volksansicht. Glanht nnn Hoegel wirklich, daß die Volksansicht nur den vom Gesetze mit absolnten Strafandrohungen normierten Delikten diese Unterscheidung zwischen Versnch und Vollendnng macht, hei anderen Delikten hingegen nicht? Das ist wohl die Kardinalfrage. Ihre Antwort darauf gibt die Volksansicht. Diese wird aus den Ansichten einzelner gehildet, uud die kann der einzelne nur so widergeben, wie er empfindet. „Das nnhestimmte und unbestimmhare Rechtsgefühl" kann zwar verschieden sein: es kann diese Frage nnr hejahen oder verneinen; es kann jedoch niemals diese Frage inbezug auf diese Delikte hejahen, inbezug auf jene verneinen. Dies ist der hauptsächlichste Grund, aus welchem ich es mit dem alten Zachariae halte. Hoegels Vermntung, daß mir die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist, trifft zn, wie ich nicht in Ahrede stellen will; allein daraus, daß ich nur Zachariae zitierte, wolle doch nicht geschlossen oder auch nnr vermutet werden, daß dies das einzige Werk über den Versuch ist, das ich gelesen habe. Meine Ansicht, daß Hoegels Standpnnkt gegenwärtig vielleicht nur von ihm vertreten wird, mag, wie schon das „vielleicht" andentet, nicht richtig sein. Allein von Hoegel ist sie nicht widerlegt worden, wenigstens nicht dnrch die Bezugnahme auf Senffert, der leider schon tot ist und daher nicht zu den gegenwärtigen Vertretern einer Ansicht gezählt werden kann. Was aber Löffler anlangt, sei mir die Bemerkung gestattet, daß seine Darstellnng erst während der Drucklegnng meiner Arbeit erschienen ist nnd — dies nnr nebenbei — ich eine Arbeit nach den Korrekturbogen, falls diese mir durch einen Znfall in die Hände gespielt worden wären, niemals ohne ausdrückliche Erlanbnis des Verfassers zitieren würde.

Was die sonstigen Ausführungen Hoegels anlangt, möchte ich nur anf die Leumundsnoten znrückzukommen mir erlanben; nicht etwa in dem Sinn, daß ich meinen bisherigen Ausführungen etwas

hinzuzusetzen hätte. Allein Hoegel benützt dies dazu, mir eine Sprachwidrigkeit vorzuwerfen. Hoegel hat recht: der von ihm zitierte Satz ist rein grammatikalisch betrachtet, doppelsinnig; allein Hoegel gibt selbst zu, daß dieser Doppelsinn schwindet, „wie sich bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt". Hoegel hätte zur Erteilung dieser Lektion nicht erst sagen müssen, daß auch ihm Sprachwidrigkeiten unterlaufen, und auf diese Weise seinen Vorwurf mit einem Mäntelchen von Harmlosigkeit bekleiden müssen. Ich bin der letzte, der deswegen jemandem grollt; im Gegenteil, ich bin ein Freund solcher Aufrichtigkeiten und bitte Hoegel, es mir nicht zu verübeln, wenn ich mit einem kleinen Gegengeschenk mich revanchiere. Ich schicke voraus, daß meine Sprachwidrigkeit nicht heranreicht an die Leumundsnote: „Der Angefragte besitzt außer seiner Frau und drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Eltern sind hoffentlich schon gestorben." Hoegel möge es mir glauben, daß wegen des Wortes „hoffentlich" ich diese Lenmundsnote niemals zitiert hätte. Wenn Hoegel daran weiter nichts auszusetzen hat, so ist das wahrlich nicht meine Schuld. Allein die Frau und die drei Kinder, mögen sie noch so temperamentvoll sein, zähle ich nicht zu den Mobilien; wenigstens ich kann sie nnter § 293 des österreichischen abGB. nicht subsumieren.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

TENNESSEE
PUBLIC LIBRARY
364071
AGENCY AND
1907

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. Oktober 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis. Von cand. jur. Erich Anuschat (Mit 33 Abbildungen) 1

II. Rasse und Verbrechen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 64

III. Eigenartige Verbrechertalismane. Von Dr. Albert Hellwig . . 74

IV. Unrichtige Aussage eines Zeugen infolge einer erlittenen Kopfverletzung. Von Dr. Richard Bauer, K. K. Staatsanwaltssubstitut 85

V. Haß gegen die Stiefmutter als deliktisches Motiv. Von Ernst Lohsing 88

VI. Ein Fall von Schlaftrunkenheit. Von Dr. Johann Jakob Przeworski 96

VII. „Ein Sklave". Von Staatsanwalt Dr. Ertel 101

VIII. Polizeiunrecht und Königsbann. Von Landgerichtsdirektor Rotering 108

IX. Aberglaube und Gesetz. Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte. Von Oberlandesgerichtsrat Aug. Loewenstimm (Fortsetzung folgt) 141

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 3. Dezember 1906.

Original-Arbeiten.

X. Aberglaube und Gesetz. Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte. Von Oberlandesgerichtsrat Aug. Loewenstimm (Fortsetzung und Schluß) 191

XI. Gefängnis-Psychosen und Psychosen im Gefängnis. Vortrag, gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung am 8. November 1906. Von Medizinalrat Dr. H. Hoffmann 234

XII. Kriminalcharakterologische Studien. III. Der Denunziant. Von Dr. jur. Hans Schneickert 264

XIII. Seltsame Rache einer Vierzehnjährigen. Von Dr. jur. Ortlieb . . 277

XIV. Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus. Von Staatsanwalt Dr. Kersten 281

XV. Ein jugendlicher Brandstifter. Von Landgerichtsrat W. Rosenberg 282

XVI. Schiebungen. Von Landrichter Hanßner 286

Seite

XVII. Zum Prozeß Jesu. Vom Geheimen Justizrat Siefert 288
XVIII. Ein Knabe als Prediger und Prophet. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke 317
XIX. Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie. Vom prakt. Zahnarzt Schwarz 339
XX. Brandstiftung und Raubversuch eines Geisteskranken. Von Landgerichtsrat Ungewitter 356
XXI. Selbstmordversuch und Meineid. Von Landgerichtsrat Ungewitter 358
XXII. Geisteskrank oder zurechnungsfähig? Ein Fall aus der gerichtspsychiatrischen Kasuistik. Von Dr. Leszanski, K. K. Staatsanwaltssubstitut 359

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-.

1. Irrungen 364

Von Dr. P. Näcke.

2. Geistige Klarheit vor dem Tode 365
3. Zur Erinnerungsfähigkeit und Phantasietätigkeit 366
4. Gefühlstäuschungen an den äußeren weiblichen Genitalien . . 368
5. Affekt und Zeitbestimmung 369
6. Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche 370
7. Zum Kapitel der Erinnerungstäuschungen 371
8. Statuen schänden 372
9. Toxikologisches 373
10. Mittel zur Festnahme von Personen, die sich eingeschlossen haben 375
11. Automobil-Wahnideen 376
12. Erpressung von wahren und falschen Geständnissen 377
13. Reflektoides Handeln? 378

Von Staatsanwalt Dr. Gütermann:

14. Diebstahl wegen Befangenheit 378

Von Dr. Hans Groß:

15. Geheimschrift 379

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke:

1. Penta: Die Simulation von Geisteskrankheit. Mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Gefängnissen 381
2. Bieling: Der Alkohol und der Alkoholismus 381
3. Hirschfeld: Vom Wesen der Liebe 382
4. Legrain: Eléments de médecine mentale, appliqués à l'étude du Droit 382
5. Moebius: Über Robert Schumanns Krankheit 383
6. Aschaffenburg: Über die Stimmungsschwankungen der Epileptiker 384
7. Kornfeld: Alkoholismus nach § 51 StrGB. Wulffen: Gerhart Hauptmann. „Rose Bernd" vom kriminalistischen Standpunkte 384
8. Piley: Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie . . . 385

Seite

9. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 385
10. Schäfer: Der moralische Schwachsinn 386
11. Moell: Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke 387

Bücherbesprechung von Staatsanwalt Dr. W. Schütze.

12. Die Gaunersprache (chochum loschen) 387

Bücherbesprechungen von Dr. Hans Groß.

13. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform . . 389
14. Hedwig Hard: „Berichte einer Gefallenen“ mit einer Einleitung von Hans Ostwald 390
15. Tagebuch einer anderen Verlorenen. Auch von einer Toten 390
16. Dr. Samuelo: Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung 390

I.

Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis.

Von

Erich Anuschat, Gerichts-Referendar, Charlottenburg.

(Mit 33 Abbildungen.)

Einleitung.

Wenngleich die Leistungen des Mikroskops bei der Aufklärung von Verbrechen heute schon als hervorragend bezeichnet werden müssen, so wird doch anch andrerseits vielfach darauf hingewiesen, daß die angewandte Mikroskopie gerade auf dem Gebiete der Kriminalistik noch erheblich im Rückstande sei. Insbesondere ist es Hans Groß, der in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (4. Aufl., Bd. I S. 193 f.) darauf aufmerksam macht, welche wichtigen Dienste das Mikroskop auf anderen Gebieten leistet, und wie eng dagegen noch das Anwendungsgebiet der forensischen Mikroskopie ist.

Der Grund für diese Erscheinung liegt meiner Meinung nach darin, daß ein einheitlicher Sachverständiger für Mikroskopie, wie Groß sagt, ein „Mikroskopiker“, heutzutage kaum existiert. Die Mikroskopie wurde bekanntlich durch die gerichtliche Medizin in die Kriminalistik eingeführt, nnd jahrzehntelang war der Gerichtsarzt der mikroskopische Sachverständige. Seine Kenntnisse reichten auch dann aus, wenn einmal ausnahmsweise Gntachten über nichtmedizinische Fragen (z. B. über die Beschaffenheit von Gespinstfasern) eingefordert wurden. Heute ist das Gebiet der Mikroskopie unendlich zersplittert, das Mikroskop hat Gebiete erschlossen, die vielfach weitab von der gerichtsärztlichen Tätigkeit liegen und dennoch für den Kriminalisten von großer Bedeutung sein können; ich erinnere hier nur an die Leistungen des Polarisationsmikroskopes in der Mineralogie, an die mit krochemische Analyse, an die Verwendung des Mikroskops in der Holz-, Papier- und Textilindustrie, bei der Untersuchnng von Drogenpulvern, von Nahrungs- und Genußmitteln usw.

In den größeren Städten Deutschlands sind „Gerichtschemiker" angestellt. Diese sind stets auch mit sämtlichen Zweigen der angewandten Mikroskopie vertraut. In kleinen Orten und auf dem Lande wird der Richter unter den ihm zu Gebote stehenden Mikroskopikern im einzelnen Falle den geeigneten auswählen müssen. Dies wird er aber meist nur können, wenn bereits Verdachtsmomente bestehen und das Mikroskop diese bestätigen oder beseitigen soll. Die Fälle, in denen das Mikroskop selbst Verdachtsmomente geschaffen hat, sind wohl meist zufälliger Natur, indem der Mikroskopiker, der zur Untersuchung im Rahmen einer anderen Disziplin berufen war, auch die gerade für diesen Fall nötige Fachkenntnis besaß.

Groß meint (l. c. Bd. I S. 193), der Richter wisse nicht, was ihm der Mikroskopiker sagen könne. Vielfach aber weiß er auch nicht, welcher Mikroskopiker ihm die nötigen Aufschlüsse geben kann, und noch viel weniger, wie der einzelne hierbei zu Werke geht. Auch diese Kenntnis ist indessen wichtig. Abgesehen davon, daß sie lehrt, das entsprechende Maß von Anforderungen zu stellen, ermöglicht sie es oft allein, das zur Untersuchung geeignete Material aufzufinden und dem Mikroskopiker sachgemäß, insbesondere unter Fernhaltung von Fremdkörpern, in die Hände zu liefern.

Um dem Mikroskope in der Kriminalistik ein größeres Anwendungsgebiet zu verschaffen, schlägt Groß an der obenerwähnten Stelle vor, „aus der Praxis eine möglichst große Anzahl von Fällen zu sammeln, in denen es dem Untersuchungsrichter eingefallen ist, die Hilfe des Mikroskopikers anzurufen, und in denen ihm auch solche geworden ist." Diese sollen in ein System vereinigt, und auf diese Weise die Leistungen des Mikroskops in gegliederte, systematisch geordnete Gruppen gebracht werden.

Über die Schwierigkeit, welche die Bildung eines solchen Systems bietet, werde ich im zweiten Teile dieser Abhandlung (S. 21 f.) ausführlich sprechen. Hier will ich nur erwähnen, daß eine theoretische Zusammenstellung der Ergebnisse, welche die Untersuchungen lieferten, auf keinen Fall genügen kann. Auch eine Beifügung von Abbildungen würde nur wenig nützen, da das mikroskopische Bild vielfach nur dem Fachmann verständlich ist. Daher hat, wie ich glaube, der Vorschlag von Groß den meinigen zur Voraussetzung, nämlich, daß sich jeder Kriminalist mit dem Mikroskope und seiner Handhabung vertraut machen soll.

Vor mir liegt ein Zeitungsartikel von A. O. Klaußmann, betitelt: „In der Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte" (Berliner Lokalanzeiger vom 19. November 1904). Wie Verfasser berichtet, werden

die genannten Beamten in dieser Anstalt unter anderem auch in den verschiedensten Zweigen der technischen Mikroskopie unterwiesen. Jeder Kriminalist wird beim Lesen dieses Artikels die Empfindung haben, daß eine ähnliche Ansbildnng anch für alle, die sich mit der Aufklärung von Verbrechen beschäftigen, von hohem Werte sein dürfte. Nicht als oh dadurch die mikroskopischen Sachverständigen überflüssig werden sollten. Aber abgesehen davon, daß eine Anzahl von Untersuchungen tatsächlich mit verhältnismäßig geringen Vorkenntnissen ausgeführt werden kann, würde alsdann dem Sachverständigen stets eine zuverlässige Grundlage für seine Arheiten gesichert sein, und damit eine rationelle Pflege der forensischen Mikroskopie überhaupt.

Daß beim Lokalaugenscheine das bloße Auge zur Auffindung und Bestimmung kleiner Körper oft nicht ausreicht, ist bekannt. Daher pflegt sich jeder Kriminalist für solche Fälle mit einer Lnpe zu versehen. Ihr Vorzng vor dem Mikroskope hesteht, abgesehen von der geringeren Größe und Schwere, darin, daß sie gestattet, Gegenstände zu betrachten, ohne sie zu berühren. Indessen gewähren die meisten im Handel befindlichen Lupen höchstens acht- his zehnfache Vergrößerung. Die wenigen Modelle, welche darüber hinansgehen, sind wegen ihrer Größe und unhandlichen Montierung zum steten Mitführen ungeeignet.

In den folgenden Zeilen will ich nun auf ein Instrument hinweisen, das gewissermaßen in der Mitte zwischen Lupe und Mikroskop steht. Es ist das sogenannte „Taschenmikroskop“. Über seine Konstruktion werde ich in einem besonderen Abschnitt (S. 4 f.) ausführlich sprechen und will hier nur folgendes erwähnen. Vor einer Lupe hat es den Vorzug, daß es eine stärkere Vergrößerung (50 fach linear) gewährt nnd daß es infolge der Verwendnng durchfallender Beleuchtnng einen tieferen Einhlick in die Strukturverhältnisse zahlreicher kleiner Körper gestattet. Vor einem „zusammengesetzten“ Mikroskop (über die Terminologie vergl. Seite 4 f.) hat es ein unvergleichlich geringes Volumen nnd Gewicht, sowie stete Gebranchsfertigkeit voraus. Daß seine Leistungen nicht mit denen eines modernen Präzisionsmikroskopes verglichen werden können, ist selhstverständlich. Indessen ist anch die Geringschätzung, die wohl jeder empfindet, wenn er das unscheinbare Röhrchen zum erstenmale in die Hand nimmt, nicht gerechtfertigt. Monatelange Versuche haben mich von seiner Branchbarkeit für zahlreiche Untersuchungen überzeugt und mich veranlaßt, die Ergebnisse im folgenden zu veröffentlichen. Letzteres umsomehr, als ich dadnrch Gelegenheit hatte, zugleich ein

knrzes Bild von der mikroskopischen Technik und ihren Untersuchungsmethoden überhaupt zu entwerfen. Daher hoffe ich, daß die folgenden Zeilen auch für den Kriminalisten von Interesse sein werden, der keine Veranlassung hat, sich mit einem Taschenmikroskop zu versehen.

Erster Teil.

Die Handhabung des Taschenmikroskopes.

I. Das Instrument und seine Konstruktion.

Bekanntlich ist der Unterschied zwischen Lupe und Mikroskop kein durchgreifender. Theoretisch besteht er darin, daß die Lupe aus einer Linse (bezw. Linsenkombination), das Mikroskop aus zwei solchen besteht. Die Lupe entwirft, da das Objekt innerhalb der Brennweite der Linse liegt, ein „scheinbares“ (virtuelles) aufrechtes Bild des Objektes. Beim Mikroskop liegt das Objekt außerhalb der Brennweite der unteren Linse (des Objektives); es entsteht ein „wirkliches“ (reelles) umgekehrtes Bild. Dieses wird, nochmalig vergrößert, durch die obere, als Lupe wirkende Linse (das Oknlar), betrachtet [1]). Dieses „Mikroskop“ hieß früher allgemein „zusammengesetztes Mikroskop“. Im Gegensatz hierzu bezeichnete man als „einfache Mikroskope“ diejenigen Lupen, die nicht in der Hand gehalten zu werden brauchten, sondern an Stativen befestigt waren. Heute bezeichnet man diese als „Lupenträger“ oder als „Stativlupen“. Die Bezeichnung „einfaches Mikroskop“ hat sich nur noch für die Konstruktionen erhalten, bei denen infolge der starken Vergrößerung und der damit verbundenen kurzen Brennweite die Beleuchtung mit dnrchfallendem Licht erfolgt. Hiervon sind heute zwei Systeme in Gebrauch. Das Präpariermikroskop und das Taschenmikroskop. Ersteres dient, wie der Name andeutet, zum Präparieren feiner mikroskopischer Objekte (dazu gehört z. B. das Zerzupfen mit feinen Präpariernadeln). Unter dem zusammengesetzten Mikroskop muß jede Verschiebung des Objektes nach der entgegengesetzten Richtung erfolgen, da das Ange ein umgekehrtes Bild des Objektes erblickt; langwierige Manipulationen sind dadurch sehr erschwert. Beim Präpariermikroskope fällt dies fort,

1) Näheres über die Theorie der Lupe und des Mikroskopes ist in jedem mikroskopischen Werke oder selbst in jedem Lehrbuch der Physik zu finden.

und daher wird das Instrument vielfach in der Wissenschaft verwendet.

Das Taschenmikroskop dient dagegen keinerlei wissenschaftlichen Zwecken. Es wird in verschiedenen Modellen und Preislagen geliefert. Die billigsten Arten, die sog. „Jahrmarktmikroskope", bei denen die „Linse" aus einem Glaskügelchen besteht, sind wohl jedermann bekannt. Für die vorliegenden Zwecke kann selbstverständlich nur das teuerste Modell verwendet werden. Dieses hat nebenstehende Form und wird von den Optikern im Preise von fünf bis sechs Mark geliefert. Das meinige habe ich von der Berliner Filiale der Firma Richard Fiedler, Breslau, für fünf Mark bezogen und bin sehr zufrieden damit. Die Firma Joseph Rodenstock, Berlin, bringt ein Instrument zu gleichem Preise in den Handel und führt in ihren Katalogen folgende Kritik an: „Herr Dr. Hager in Frankfurt a. O. beurteilt dasselbe wie folgt: Das Taschenmikroskop ist elegant und vortrefflich. Ich erkläre es für ein bequemes Instrument für Pharmazeuten, Chemiker, Botaniker und für jeden Naturfreund". [1])

Fig. 1.

Die Konstruktion des Taschenmikroskopes geht aus Figur 1 hervor. Der Teil a enthält das Linsensystem; das Röhrchen b dient zur Fixierung des Objektes. Letzteres wird zwischen zwei „Objektträger" (dünne Glasplatten) vom Formate 57 × 17 mm gelegt und diese in den Schlitz des Röhrchens c, eingeschoben. Die Einstellung erfolgt durch Drehen des Teiles a. Zur Beobachtung wird das Röhrchen mit der linken Hand gegen das Licht gehalten. Mit der rechten wird das Präparat nach Bedarf hin und her geschoben und die Einstellung jeweilig reguliert. (Vgl. auch Fig. 5 auf Seite 17).

II. Die Beobachtung.

Das erste Erfordernis für eine mikroskopische Beobachtung ist eine zweckentsprechende Beleuchtung. Beim zusammengesetzten Mikroskop wird das Licht bekanntlich durch einen beweglichen Hohlspiegel reflektiert. Durch Verschieben desselben, sowie durch Einsetzen von Blenden lassen sich zahlreiche Variationen in der Beleuchtung erzielen. Die feinsten Strukturverhältnisse werden bekanntlich gerade

1) Anmerkung des Herausgebers. Ohne dem Herrn Verfasser widersprechen zu wollen, bemerke ich, daß ich durch viele Jahre mit einer einfachen, aber allerdings ausgezeichneten Loupe von Reichert in Wien vortrefflich auslangte. Für genauere Arbeiten empfehlen sich die vorzüglichen „Präpariermikroskope".

bei ganz schwacher Beleuchtung sichtbar, insbesondere unter Anwendung der sogenannten „schiefen Beleuchtung".

Mit dem Taschenmikroskope lassen sich derartige Modifikationen nicht erzielen, da das Instrument direkt gegen das Licht gehalten wird. Bei Tage liefert der blaue Himmel oder eine weiße Wolke die beste Beleuchtung. Direktes Sonnenlicht ist nicht zu empfehlen. Von künstlichem Licht genügt eine hellbrennende Petroleumlampe stets.

Das Gesichtsfeld des Taschenmikroskopes ist ein außerordentlich kleines. Die Objektträger sind in dem federnden Schlitze ihrer Längsrichtung nach unbegrenzt, in der Querrichtung jedoch nur in geringem Maße verschiebbar. Die zu betrachtenden Objekte sind daher genau in die Mitte des Objektträgers und, wenn sie langgestreckt sind (z. B. Haare und Fasern) so zu legen, daß ihre Längsrichtung mit der des Objektträgers zusammenfällt.

Der schwierigste Teil der mikroskopischen Beobachtung ist für den Anfänger das Scharfeinstellen. Wie dasselbe beim Taschenmikroskop geschieht, wurde bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, und solange das Objekt hinreichend dünn und durchsichtig ist, wird dasselbe vom Taschenmikroskop bis auf eine geringe Unschärfe der Ränder genügend scharf wiedergegeben. (Vergl. nebenstehende Fig. 2 [1]). Anders liegt der Fall, wenn das Präparat eine gewisse Dicke besitzt. Alsdann ist es nicht möglich, von dem ganzen Objekt ein scharfes Bild zu erhalten. Sobald auf einen Punkt des Objektes eingestellt ist, erscheint nur das scharf, was in derselben Ebene liegt. Die Teile, die höher oder tiefer liegen, erscheinen verschwommen oder sind überhaupt unsichtbar. Stark lichtbrechende Körper, insbesondere Krystalle bieten oft nach einer Änderung der Einstellung ein ganz anderes Bild.

Fig. 2.

Der geübte Mikroskopiker stellt auf die verschiedenen Ebenen des Objektes nacheinander ein. Indem er während der Beobachtung die Einstellung stetig ändert, kombiniert er, wie Hager [2]) sagt, die verschiedenen Ebenen im Geiste zu einem Körper. Der Anfänger ver-

1) Dieselbe stellt ein Fliegenauge dar und ist von einem fertig gekauften Präparate hergestellt.

2) Hermann Hager: Das Mikroskop und seine Anwendung. Neu herausgegeben von Karl Mez. Berlin 1899.

mag dies nicht; noch weniger vermag es, wie gleich hier erwähnt werden soll, die photographische Platte. Bei der Mikrophotographie ist es nicht möglich, die verschiedenen Ebenen eines Objektes zugleich zur Anschauung zu bringen, und daher wird vielfach betont, daß in solchen Fällen die Zeichnung vor der Photographie den Vorzug verdiene. Insbesondere ist es J. Moeller, der in seiner „Mikroskopischen Beschreibung der Tierhaare" (dieses Archiv, Band II, 1899 S. 177—210) auf diesen Unterschied aufmerksam macht. Die Zeichnungen in dieser Abhandlung stellen die Haare nicht so dar, wie sie bei einer bestimmten Einstellung erscheinen, sondern wie sie sich bei Kombination der einzelnen Ebenen zu einem Gesamtbilde darstellen. Nebenbei bemerkt, ist der Zeichner auch im stande, Wichtiges hervortreten und Nebensächliches zurücktreten zu lassen, während die Mikrophotographie häufig gerade das Gegenteil bewirkt. Wenn ich diese Arbeit trotzdem mit Photographieen versehen habe, so geschah dies, um bei jedem einzelnen Objekte zu zeigen, welche Schwierigkeiten das Aufsuchen der charakteristischen Merkmale bietet. Denn, wie das Mikroskopieren überhaupt, so erfordert auch die Benutzung des Taschenmikroskopes einen geübten Blick. Das Auge muß, wie vielfach gesagt wird, förmlich dazu erzogen werden, daß es die Objekte scharf anblickt und längere Zeit mit Ruhe zu betrachten imstande ist. Ich selbst kenne diese Schwierigkeit allerdings nicht, da ich sozusagen mit dem Mikroskope aufgewachsen bin. Als Sohn eines Arztes hatte ich bereits in früher Jugend Gelegenheit, das Mikroskop und seine Handhabung kennen zu lernen. Während meiner Schul- und Studienjahre habe ich mich mit den verschiedensten Zweigen der angewandten Mikroskopie beschäftigt und dabei Mikroskope in den mannigfaltigsten Konstruktionen und Ausführungen in den Händen gehabt. Als ich mir dann vor zwei Jahren das Taschenmikroskop anschaffte, konnte ich, abgesehen von der oft mangelhaften Beleuchtung, keinerlei Schwierigkeiten finden. Versuchshalber gab ich das Taschenmikroskop häufig Personen in Hand, die noch nie mikroskopiert hatten, und bemerkte stets, daß sie sich sehr schnell in die Eigentümlichkeiten des mikroskopischen Bildes hineinfanden; ausgenommen allerdings ältere Personen mit weitsichtigen Augen. Insbesondere ältere Förster und Gendarmen, die häufig als erste an den oft abgelegenen Schauplatz eines Verbrechens kommen, und in deren Händen das Taschenmikroskop vielfach großen Nutzen stiften würde, wissen mit dem Instrumente absolut nichts anzufangen. Allerdings trat in den von mir beobachteten Fällen zu dem ungeübten Auge auch eine ungeschickte Hand und mangelndes Interesse hinzu.

In allen mikroskopischen Lehrbüchern wird geraten, beim Mikroskopieren beide Angen offen zu behalten, da man sich schnell daran gewöhnt, seine Aufmerksamkeit nur auf das beobachtende Auge zu konzentrieren. Beim Taschenmikroskop blickt allerdings das ruhende Auge direkt in die Lichtquelle. Man kann es indessen dnrch entsprechende Haltung der Hände vor den blendenden Strahlen schützen.

Daß dem Anfänger in der Mikroskopie beim Betrachten unbekannter Partikel häufig Zweifel und Irrtümer unterlaufen, kann ich aus eigner Erfahrung bestätigen. Am schlimmsten ist es, wenn für fehlende Kenntnisse „ergänzend" die Phantasie eintritt, und etwa aus der Vorgeschichte des betr. Falles die Natur der zu bestimmenden Partikel bewußt oder unbewußt kombiniert wird. Ich möchte daher am Schlnß dieses etwas lang ausgedehnten Abschnittes die Worte Casper-Limans (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. II, S. 130) anführen:

„Wer nicht geübt ist, der erlange erst die nötige Sicherheit in der mikroskopischen Diagnose, ehe er Urteile in foro abgibt. Besser kein, als ein falsches Urteil. Ich habe die unglaublichsten Dinge in mikroskopischen Diagnosen erlebt."

III. Das Präparieren der Objekte.

Um ein Objekt unter dem Taschenmikroskope beobachten zu können, ist es zunächst nötig, dasselbe von seinem bisherigen Platze auf den Objektträger zu bringen. Für den geübten Mikroskopiker ist dies eine kleine Mühe, für den Anfänger dagegen eine Quelle steten Ärgers und zahlloser Mißerfolge. Daher dürften einige Ratschläge in dieser Beziehung, wie ich sie in den folgenden Zeilen auf Grund eigener, oft unangenehmer Erfahrungen gebe, wohl am Platze sein.

Znnächst hat man sich, insbesondere bei Kapitalverbrechen, zu fragen, ob die betreffenden Partikel überhaupt von ihrem Platze entfernt werden dürfen. Wenn die Partikel an größeren, leicht transportablen Objekten fest anhaften, z. B. Haare an Beilen, Hämmern, Stöcken etc., Schmutzflecken an Kleidern, Staub in Taschen usw., so wird es meist geraten sein, die Objekte mit den anhaftenden Partikeln den Sachverständigen zngehen zn lassen. Hält man dagegen eine sofortige Untersuchung für angemessen, so notiere man genau bei jedem einzelnen Partikel, von welcher Stelle es entnommen wnrde, welchen Raum es dort einnahm, wie es auf der Unterlage aussah usw. Wie dies am besten geschieht, ist naturgemäß nach der Lage des

Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und dem Fundorte der Partikel verschieden. Zahlreiche Ratschläge finden sich in dem Groß'schen „Handbuch für Untersuchungsrichter", z. B. in den Abschnitten über die Aufnahme des Lokalaugenscheines (Bd. I, S. 133 ff.), über Mikroskopie bei Haaren (Bd. I, S. 201 ff.), über die Beschreibung der Blutspuren (Bd. II, S. 113 ff.) u. a. m. Ebenda werden auch Anweisungen gegeben, wie man derartige lose Partikel zu verwahren hat. Groß empfiehlt Umschläge aus glattem, starkem Briefpapier. Eine Verwahrung zwischen zwei reinen Glasplatten, wie sie bei Benutzung des Taschenmikroskops geschieht, ist unzweifelhaft noch mehr zu empfehlen und bietet zahlreiche Vorteile. Ich will hier nur erwähnen, daß sich bei menschlichen Haaren alle anhaftenden Fettspuren auf dem Glase deutlich markieren. Selbstverständlich müssen die Objektträger für den Transport miteinander fest verbunden werden. Die Herstellung eines „Dauerpräparates", wie es der Mikroskopiker anfertigt, erfordert große Übung, viel Zeit (manchmal Tage) und zahlreiche Utensilien. Sie wäre für den vorliegenden Zweck auch schon deshalb nicht brauchbar, weil der Sachverständige das Objekt meist noch weiteren Präparationen unterwirft und daher das „Präparat" doch zerstören müßte.[1]) Daher ist es am besten, das Präparat einfach in Papier einzuwickeln und dieses zu verkleben. Daß alle derartigen Präparate mit laufenden, in den Protokollen vermerkten Nummern und genauen Signaturen versehen sein müssen, ist wohl selbstverständlich. Eine kurze Beschreibung der eingeschlossenen Objekte unter Hervorhebung der beobachteten charakteristischen Merkmale läßt sich sehr gut auf dem Präparat anbringen, ebenso eine kurze Notiz über den Fundort und dessen Beschaffenheit.

Verwechslungen in dieser Beziehung können den ganzen Wert der mikroskopischen Untersuchung illusorisch machen. Denn nur die genaue Kenntnis sämtlicher Nebenumstände verbürgt eine richtige und erschöpfende mikroskopische Diagnose, sowie eine erfolgreiche Verwertung derselben. Am sichersten geht man, wenn man jeden Objektträger, auf den man irgendwelche Partikel gelegt hat, sofort mit einem Zettel versieht und auf diesem kurz Fundort und mikroskopisches Aussehen vermerkt. Ebenda wird die Art der Präparation, insbesondere auch, ob Reagentien angewendet wurden, und das Er-

1) Dagegen ist jedem Anfänger sehr zu empfehlen, sich zu Hause derartige Dauerpräparate von den verschiedensten Objekten anzufertigen. Anleitungen hierzu finden sich in jedem mikroskopischen Lehrbuche, z. B. in dem auf Seite 6 zitierten Werke von Hager. Eine Sammlung derartiger selbst angefertigter Präparate bietet ein Vergleichsmaterial, das vor vielen falschen Diagnosen schützt.

gebnis der mikroskopischen Untersuchung notiert. Derartige Zettel sind unerläßlich, wenn man ein Präparat auf einige Zeit beiseite legen muß, sei es wegen anderweitiger dringender Verrichtungen, sei es, um neues Vergleichsmaterial zu suchen, oder endlich die Einwirkung eines Reagenzes abzuwarten.

Was nun die Übertragung selbst anbelangt, so bedarf man hierzu außer einer entsprechenden Anzahl von reinen Objektträgern vor allem einer feinen Pinzette und einer Präpariernadel. Als letztere benutze ich stets einen sog. Nadelhalter, d. h. einen Holzstiel, in den eine Nähnadel eingeschraubt wird. Das Auswechseln der Nadeln bietet oft mannigfache Vorteile. Für die Übertragung staubartiger Partikel leistet ein feiner Pinsel vortreffliche Dienste.

Die Handhabung dieser Instrumente ist bei einiger Übung leicht. Indessen besitzen die meisten vorkommenden Partikel zwei Eigenschaften, die der Anfänger zu wenig in Rechnung zieht, nämlich Leichtigkeit und Elastizität. Erstere ist so groß, daß ein tiefer Atemzug hinreicht, um das Objekt fortzuschleudern. Bei Arbeiten im Freien ist jedes Präparat sofort mit einem zweiten Objektträger zu bedecken und darf zwecks weiterer Präparation nur unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gegen Luftzug (z. B. hinter einem aufgespannten Regenschirm) geöffnet werden. Die Elastizität tritt, insbesondere bei Haaren und Fasern, oft so stark hervor, daß ein leiser unabsichtlicher Druck mit der Präpariernadel das Objekt weit fortzuschnellen vermag, meist auf den Rock des Präparierenden. Das eben Gesagte gilt indessen nur von Trockenpräparaten. Sobald ein Objekt in eine Flüssigkeit eingebettet ist (vgl. den folgenden Abschnitt), liegt es auch unbedeckt vollkommen fest.

Vor vielen Verlusten kann man sich dadurch schützen, daß man beim Präparieren stets ein möglichst großes glattes Stück Papier als Unterlage benutzt. Weißes Papier ist vorteilhaft, sobald es sich um dunkelgefärbte Partikel handelt; helle (z. B. Leinenfasern, Mehlstaub) heben sich von einer dunklen Unterlage besser ab.

Eine Hauptregel beim Übertragen ist, möglichst wenig auf den Objektträger zu bringen. Der Anfänger glaubt oft, eine schwache Vergrößerung dadurch ausgleichen zu können, daß er eine größere Menge der zu untersuchenden Substanz unter das Mikroskop bringt. Indessen leidet hierbei die Durchsichtigkeit, auch liegen die einzelnen Partikel meist in verschiedenen „optischen Ebenen“ (vgl. S. 6) und erschweren unnötig die Einstellung. Endlich geraten die Partikel, namentlich beim Taschenmikroskope, während der Beobachtung übereinander und verletzen sich oft gegenseitig. Auch in der Mikrochemie

ist nach Behrens[1]) ein Minimum von Substanz die Forderung; trotzdem genügt, wie er sagt (S. 5), in der Regel 50fache Vergrößerung.

Sind einzelne Objekte zu umfangreich und undurchsichtig, so sind sie mit Pinzette und Präpariernadel zu „zerzupfen". Dies ist z. B. bei Gewebs- und Gespinstfragmenten (Stofffetzen, Fadenresten nsw. nötig. Verlangt jedoch die Untersuchung ein zusammenhängendes Stück, so ist es erforderlich, von dem Objekt ein möglichst dünnes Blättchen abzutrennen. Der Mikroskopiker, der mit starken Vergrößerungen arbeitet, muß meist derartige „Schnitte" anfertigen. Z. B. bietet der Qnerschnitt eines menschlichen Haares wichtige Anhaltspunkte für Identitätsfeststellungen. Um derartige Schnitte anznfertigen, hat man besondere Apparate, Mikrotome genannt, konstruiert. Bei Benntzung des Taschenmikroskops wird es nur selten nötig sein, derartige Schnitte anzufertigen. Ihre Herstellung erfordert neben der manuellen Geschicklichkeit auch wissenschaftliche Vorkenntnisse, da die Schnitte nach den verschiedensten Richtungen geführt werden können, und das Strukturbild jedes Mal ein anderes ist. Eine kurze Beschreibung der verschiedenen Schnittebenen habe ich in dem Abschnitte über Holzuntersnchungen (S. 56 ff.) gegeben, da dies der wichtigste Anwendnngsfall ist. Das Instrument, mit dem die Schnitte angefertigt werden, muß selbstverständlich außerordentlich scharf sein. In den mikroskopischen Lehrbüchern werden Rasiermesser, häufig mit Klingen, die auf einer Seite hohl, auf der anderen flach geschliffen sind, empfohlen. Der Raumersparnis halber benutze ich ein Bistouri, d. i. ein kleines chirurgisches Messer mit einschlagbarer Klinge.

Die trockene Präparation, wie sie in den vorhergehenden Zeilen geschildert wurde, genügt stets, um sich über die Umrisse der Partikel zu informieren; dagegen gestattet sie meist nicht, die innere Struktur zu erkennen und somit die Herkunft zu bestimmen, vielmehr ist hierzu der Znsatz von Reagentien erforderlich. Über diese Art des Präparierens gibt der folgende Abschnitt Auskunft.

IV. Die Anwendung von Reagentien.

Die Zahl der Reagentien, welche in der Mikroskopie Verwendung finden, ist heute schon unendlich groß und wächst täglich. Neben solchen, die für alle möglichen Untersuchungen benutzt werden, gibt es andere, deren Verwendung sich auf ganz vereinzelte Fälle

1) H. Behrens: Anleitung zur mikrochemischen Analyse. Hamburg und Leipzig 1899.

beschränkt. Sie sind oft einfachster Art, oft von der kompliziertesten Zusammensetzung, vielfach tragen sie den Namen ihrer Entdecker (z. B. Schulzesches Gemisch, Hartingsche Tinktur, Sonnenscheins Reagens usw.). Die Zersplitterung der Mikroskopie, die schon in der Einleitung erwähnt wurde, hat sich naturgemäß auch auf die Reagentien erstreckt, indem jeder Zweig der angewandten Mikroskopie seine besonderen Methoden hat.

Die Einteilung der Reagentien geschieht am besten nach dem Zwecke, dem sie dienen sollen. Eine vortreffliche Disposition gibt Hager in seinem schon einmal (auf S. 6) erwähnten Werke „Das Mikroskop und seine Anwendung“. Er berücksichtigt zwar nur die Reagentien auf organische Objekte, indessen lassen sich die anorganischen Reaktionen bequem in sein System einfügen. Er unterscheidet in erster Linie Aufhellungsmittel und eigentliche Reagentien. Erstere sind „Mittel, welche nur im allgemeinen das Präparat für die Betrachtung tauglicher, insbesondere durchsichtiger machen sollen“; letztere werden „zum Nachweis, resp. zum Sichtbarmachen ganz bestimmter Teile des Präparats“ verwendet.

Die Aufhellungsmittel teilt er wieder in physikalische und chemische ein. Die Wirkung der physikalischen Aufhellungsmittel beruht auf folgendem Grundsatz. Jedes Objekt hat, ebenso wie das Medium, das das Objekt umgibt (beim Trockenpräparat Luft, sonst die betreffende zugesetzte Flüssigkeit) ein bestimmtes Lichtbrechungsvermögen (einen bestimmten Brechungsindex). Je mehr sich nun der Brechungsindex des umgebenden Mediums von dem des Objektes unterscheidet, desto deutlicher erscheint letzteres. Es verschwindet, sobald sein Brechungsindex gleich dem des Mediums ist. Da nun die einzelnen Bestandteile vieler Objekte verschiedenes Brechungsvermögen besitzen, vermag man durch Zusatz entsprechender Flüssigkeiten häufig Teile des Präparats verschwinden zu lassen und andere sichtbar zu machen. Weil dabei keinerlei chemische Veränderungen des Objektes bezweckt werden, rechnete man sie früher überhaupt nicht zu den Reagentien. Heute geschieht dies, weil alle diese Flüssigkeiten trotzdem stets gewisse Veränderungen hervorrufen. „Indifferente“ Zusatzflüssigkeiten gibt es nur wenige; Frey[1]) nennt als solche „Glaskörperflüssigkeit, Blutserum, Fruchtwasser; verdünntes Hühnereiweiß“, und bemerkt, daß auch diese in manchen Fällen „different“ sind. Als physikalische Aufhellungsmittel kommen für die Benutzung des Taschenmikroskopes nur Wasser und Glycerin in Betracht.

1) Heinrich Frey: Das Mikroskop und die mikroskopische Technik. Leipzig 1873.

Die chemischen Aufhellungsmittel werden benutzt, „um wenig durchsichtige Objekte dadurch zur Betrachtung vorzubereiten, daß man durch Zerstörung von Farbstoffen, Beseitigung von Stärke usw. die Strukturen der starreren Teile (das Zellgefüge) klarer heraustreten läßt“ (Hager, S. 77). Solcher chemischer Aufhellungsmittel gibt es ziemlich viele. Ich benutze für das Taschenmikroskop ausschließlich Kalilauge und Essigsäure. Erstere wird in der Mikroskopie außerordentlich viel verwendet. Die chemische Aufhellung bewirkt sie nach Hager dadurch, daß sie „die Stärke verkleistert, die Eiweißstoffe auflöst und die Fette verseift“. Außerdem wirkt sie quellend und vermag „Dimensionen und Gestalt der Zellmembranen zu verändern“. Kalilauge wird bekanntlich durch Auflösen von Ätzkali (meist Kali causticum in baculis) in Wasser erhalten. Das Lösungsverhältnis ist je nach dem vorliegenden Objekte verschieden zu wählen. Ich benutze meist eine Lösung 1 zu 5 und verdünne sie nach Bedarf. Da die Kalilauge zarte Objekte oft schnell zerstört, sind für den Anfänger nur schwache Lösungen zu empfehlen. Essigsäure (Eisessig, Acid. acetic. glaciale) wird insbesondere für tierische Objekte benutzt.

Die eigentlichen Reagentien sind, wie schon einmal erwähnt wurde, außerordentlich zahlreich. Für die Untersuchung anorganischer Körper müssen nach Behrens (a. a. O. S. 27—29) 60 verschiedene Reagentien zur Hand sein. Bei Benutzung des Taschenmikroskopes können selbstverständlich nur einige wenige Reagentien mitgeführt werden, und diese müssen eine möglichst vielseitige Verwendung gestatten. Ich habe nach langen Versuchen vier Flüssigkeiten ausgewählt. Dazu gehören zunächst Kalilauge und Essigsäure, welche schon wegen ihres Aufhellungsvermögens unentbehrlich sind. Außerdem geben sie, wie im zweiten Teile näher erörtert wird, zahlreiche brauchbare Reaktionen. Ferner benutze ich Chromsäure und Jodjodkalium. Erstere gibt zahlreiche anorganische Reaktionen und dient für viele organische Körper als Macerationsmittel, d. h. dazu, die Elemente verschiedener Objekte (z. B. von Holzpartikeln) voneinander zu trennen. Jodjodkalium weist Stärke und Eiweißstoffe nach. Die erstere wird erst blau, dann rasch schwarz gefärbt, letztere färben sich tief gelb oder gelbbraun (Hager S. 79). Ich benutze die Flüssigkeit außerdem für Holzuntersuchungen da sie meiner Ansicht nach die Holzschnitte vortrefflich aufhellt Jodjodkalium ist in jedem mikroskopischen Geschäfte gebrauchsfertig erhältlich. Es wird empfohlen, die Flüssigkeit möglichst vor Licht zu schützen.

Für zwei wichtige Spezialfälle führe ich ferner zwei trockene Chemikalien mit, nämlich Chlornatrium (Kochsalz) und Ferrocyanka-

lium (gelbes Blutlaugensalz). Ersteres dient zum Nachweise von Blut durch Erzeugnng von Häminkrystallen, letzteres zeigt Eisen selbst in den kleinsten Mengen an. Über ibre Verwendung wird im zweiten Teile (S. 26 und S. 62) ansführlich gesprochen werden; bier will ich nur bemerken, daß nur sehr wenig von den betr. Substanzen mitgefübrt zu werden braucht. Icb wickle sie in reines steifes Glanzpapier; die flachen Päckchen sind ungefäbr einen Qnadratzentimeter groß.

Die Flüssigkeiten verwahre ich in sog. Präparatröhrchen mit flachem Boden nnd eingescbliffenem Glasstöpsel (vgl. Abbildung 3 auf S. 16). Ihre ganze Höbe beträgt 54, ohne Stöpsel 41 mm, ihr Durchmesser 13 mm. Über ihre Verpacknng ist der folgende Abschnitt zu vergleicben. Daß die Röhrcben etikettiert sein müssen, versteht sicb von selbst. Das für Jodjodkalium bestimmte kann man mit einem dunklen Lack oder Firnis überzieben.

Die Anwendung von Flüssigkeiten ist bei dem Taschenmikroskope infolge der horizontalen Lage schwierig, da die gesamte Flüssigkeit nach unten drängt. Man hat zur Abhilfe besondere Objektträger „mit Hohlschliff“ konstruiert; indessen gestatten sie nur kleine Objekte anfzunehmen. Außerdem stört, mich wenigstens, der konkave Ausschliff bei der Beobacbtung. Lnftblasen, die beim znsammengesetzten Mikroskop nicht vorkommen dürfen, sind beim Taschenmikroskop garnicht zu vermeiden. Auf Abbildung 13 (S. 42) sind neben einer großen noch fünf kleine Luftblasen zu sehen.

Zur Übertragung der Flüssigkeit auf den Objektträger bedient man sich am besten eines Glasstäbcbens mit ausgezogener Spitze; in Ermangelung dessen kann man ancb den Glasstöpsel eines Präparatenröhrcben benutzen. Die erforderliche Menge der Flüssigkeit richtig abzuscbätzen, ist nach einiger Übung leicht. Zu wenig läßt scbnell und reichlich Lnftblasen entstehen; zu viel sickert während der Beobachtung zwischen den Objektträgern heraus.

Hat man die Flüssigkeit auf den Objektträger gebracht, so lasse man das Präparat einige Zeit unbedeckt stehen, damit die Flüssigkeit in das Objekt etwas eindringen kann. Bei mancben chemiscben Reaktionen ist es sogar nötig, die Flüssigkeit erst völlig eintrocknen zu lassen; den völligen Verlauf einer Reaktion zu beobachten, ist nnter dem Taschenmikroskop nur selten möglich. Daher ist es für den Anfänger vorteilhaft, seine ersten Versucbe mit einem zusammengesetzten Mikroskope (nnd sei es anch nnr ein billiges „Schülermikroskop“) zu machen. Er lernt hierdurch vor allem beurteilen, wieviel Zeit die Reagentien im einzelnen Fall brauchen, nm die gewünschte Wirknng hervorzubringen.

Die Aufbewahrung der mit Reagentien behandelteu Objekte ist leicbt, falls das Objekt uach völligem Verdunsten der Flüssigkeit noch die gewünschte Beschaffenheit behalten hat. Befürchtet man dagegen, daß das Objekt zu diesem Zeitpunkte bereits zu stark angegriffeu sein könnte (z. B. Haare in Kalilauge), so ist dasselbe sofort uach Auftreten der charakteristischen Merkmale in einem Gefäß mit reinem Wasser sorgfältig auszuwaschen und auf einem reinen Objektträger zu trockueu. Anch hierbei darf das Objekt uie mit den Fingern, sondern uur mit Piucette, Nadel und Pinsel angefaßt werden.

Schließlich noch ein Wort darüber, ob der Laie überhaupt Reagentien anwenden darf. Die Frage kanu wohl bejaht werdeu für alle Fälle, iu deuen noch genügend Substanz für den Sachverständigen übrig bleibt und eine sofortige Untersucbung möglicherweise wicbtige Aufschlüsse geben kann; ebenso dann, wenn die Substanz zu nnerheblich scheint und daher überhaupt nicht Sachverständigeu vorgelegt werdeu soll. In andereu Fällen wird uur der Reagentien anwenden dürfen, der die nötigen technischen uud wissenscbaftlichen Vorkenntnisse besitzt.

V. Die Ausrüstuug.

Das Taschenmikroskop wird von allen optischen Instituteu in einem Holzkästcheu geliefert, das außerdem drei fertige Präparate, drei Objekträger uud eine Lupe cnthält. Diese Zusammenstellung genügt für kriminalistische Zwecke nicht im entferntesten. Bereits die vorhergeheudeu Abschnitte haben gezeigt, daß zu einer erfolgreichen mikroskopischeu Untersnchung zahlreiche Instrumente und sonstige Gegenstände erforderlich sind. Diese müssen stets zugleich mit dem Taschenmikroskop zur Hand sein, und das ist nur dann möglich, wenu sie in einem möglichst kompendiöseu „mikroskopischen Bestecke“ vereinigt siud.

Um zu zeigeu, wie ein derartiges Besteck zusammenzustellen ist, will ich zunächst die benötigten Gegenstände, über deren Verwendung bereits in den früheren Abschnitten gesprocheu wurde [1]), uoch einmal im Zusammenhange anführen.

1. Die dem Tascheumikroskope beigegebene Lupe.
2. 24 Objektträger, 17×57 mm groß, von weißem Glase mit abgeschliffenen Kanten. (Zu beziehen vou Klönne u. Müller, Berlin N.W., Luisenstraße 49; 100 Stück kosten 1 M. 75 Pfg.)

1) Manche derselben (insbesondere Pincette und Präpariernadel) werden sich auch sonst vielfach als nützlich erweisen.

3. Der beigegebene Objektträger mit Hohlschliff.
4. Eine kleine Pinzette.
5. Ein Nadelhalter (zu beziehen von Klönne u. Müller). Dazu 3 bis 6 Nähnadeln.
6. Ein feiner Pinsel. (Vgl. S. 10).
7. Ein Bistouri (vgl. S. 11). Ganze Länge geöffnet 15 cm, geschlossen 9,5 cm. (Bezogen von J. Thamm, Berlin N.W., Karlstr. 14, Preis 1 M. 50 Pfg.)
8. Ein kleiner Glasstab mit ausgezogener Spitze (vgl. S. 14).
9. Vier Präparatenröhrchen 40×12 mm, mit flachem Boden und eingeschliffenem Glasstöpsel. (Zehn Stück kosten bei Klönne u. Müller 85 Pf.) Dieselben enthalten Kalilauge, Essigsäure, Chromsäure und Jodjodkalium (vgl. S. 13).
10. Zwei Papierpäckchen, enthaltend Chlornatrium und Ferrocyankalium (S. 13).

Diese Zusammenstellung ist selbstverständlich durchaus unmaßgeblich. Der Anfänger wird manches (z. B. das Bistouri, den Glasstab, die Chromsäure) entbehren können, und andererseits werden sich auch viele hier nicht genannte Gegenstände unter Umständen als nützlich erweisen. Dazu gehört insbesondere ein Präparatenröhrchen mit destilliertem Wasser und ein solches mit Glyzerin (vgl. S. 12)

Was nun die Verpackung der einzelnen Gegenstände anbetrifft, so gilt es vor allem, die Reagentien sicher unterzubringen. Man lasse sich zu diesem Zwecke ein Blechkästchen anfertigen, in dem die benötigte Menge von Präparatenröhrchen genau Platz findet. Sehr zweckmäßig ist es, im Innern des Kästchens Scheidewände anbringen zu lassen; ich fülle die Zwischenräume nur mit Filtrierpapier aus. Der Deckel muß genau auf den Glasstöpseln aufliegen, um ein Lockerwerden und Herausfallen derselben zu verhüten.

Fig. 3.

Dieses Kästchen ist mit dem Taschenmikroskope und den sonstigen benötigten Gegenständen zusammen in einem entsprechenden Behälter unterzubringen. Am zweckmäßigsten geschieht dies meiner Meinung nach in einem ledernen Opernglasfutterale von der bekannten Form (vgl. nebenstehende Abbildung 3). Derartige

Futterale werden von den Optikern in allen möglichen Größen geliefert. Das meinige hat eine Höhe von 7½ cm und ist am Boden ca. 10×4, am Deckel ca. 11×4½ cm groß. In demselben lassen sich sämtliche auf voriger Seite erwähnten Gegenstände bequem unterbringen. Die Anordnung zeigt Fig. 4. Die Instrumente (von unten nach oben: Glasstab, Nadelhalter, Pinzette, Pinsel, Bistouri, drei Nadeln) sind nur der Deutlichkeit halber in den Deckel gelegt und liegen für gewöhnlich direkt auf dem Blechkästchen, den Objektträgern und dem Taschenmikroskope. Da letzteres durch die scharfen Kanten eines Instrumentes leicht beschädigt werden kann, empfiehlt es sich, ein Stück weiches Leder über die Linsen zu legen. Ebenso ist die Lupe in weiches Papier oder Leder zu packen (in Fig. 4 geschehen). Den Glasstab, sowie die Stiele des Nadelhalters und Pinsels habe ich entsprechend verkürzt, um sie in dem Futteral unterbringen zu können. Die beiden trockenen Reagentien, sowie etwaige Etiketts usw. lassen sich in den zahlreichen seitlichen Zwischenräumen bequem unterbringen.

Fig. 4.

Fig. 5.

Dieses „mikroskopische Besteck" läßt sich sowohl durchaus unauffällig am Riemen über der Schulter tragen als auch in jeder Rocktasche unterbringen. In letzterem Falle vermeide man es, das Futteral seitwärts oder gar verkehrt einzustecken, um ein Auslaufen der Flüssigkeiten möglichst zu verhüten. Mir ist dies noch nie be-

gegnet, obwohl ich das Futteral oft, lose im Rucksack neben zahlreichen anderen Gegenständen liegend, starken Erschütterungen ausgesetzt habe, z. B. beim raschen Laufen, bei Radtouren auf den schlechtesten Wegen usw.

Um die Größenverhältnisse des Taschenmikroskopes und des Futterals anschaulich zu machen, habe ich Fig. 5 eingefügt, welche die Handhabung des Taschenmikroskopes im Freien zeigt. Ich ließ dieselbe gelegentlich einer mikroskopischen Übung im Walde mit meinem eigenen Apparate aufnehmen und hoffe, daß sie dazu beiträgt, die Verwendung des Taschenmikroskopes in der Kriminalistik zu fördern.

VI. Das Photographieren.

So leicht und einfach die Herstellung von Mikrophotographieen mittelst des Taschenmikroskopes auch ist, so wird sie doch wohl nur verhältnismäßig selten wünschenswert erscheinen. Meist wird das Objekt selbst den Mikroskopikern überliefert, von diesen untersucht und nötigenfalls mit einem großen mikrophotographischen Apparat aufgenommen werden. Denkbar ist allerdings der Fall, daß anscheinend unerhebliche Partikel mit einem schnell zerstörenden Reagenz behandelt werden und sich bei der nachfolgenden Untersuchung mittelst des Taschenmikroskopes als äußerst wichtig herausstellen. Außerdem wird vielleicht mancher bei Experimenten den Wunsch hegen, verschiedene Beobachtungen photographisch zu fixieren. Endlich vermag man mit Hilfe der Mikrophotographie eine erheblich stärkere Vergrößerung zu erzielen als durch die direkte Beobachtung. Aus allen diesen Gründen dürfte eine kurze Beschreibung des Verfahrens wohl am Platze sein. Die so hoch entwickelte Mikrophotographie mittelst des zusammengesetzten Mikroskopes konnte ich dabei nicht berücksichtigen. Wer sich dafür interessiert, findet in der reichen Spezialliteratur [1]) alles Nötige.

Da, wie schon bemerkt, die Fälle der Anwendung nur wenige sind, ist es nicht angängig, stets besondere Hilfsapparate mitzuführen. Dies ist indessen auch nicht nötig, denn man bedarf nur einer sog.

1) Meine ersten Lehrbücher waren „Die Mikrophotographie und die Projektion“ von Dr. med. R. Neuhauss Halle a. S. 1894, Wilhelm Knapp, Preis 1 Mk. und Robert Talbots „Lichtbildkunst“ Berlin 1901, Romaln Talbot, Preis 2 Mk. Größere Werke sind z. B. R. Neuhauss „Lehrbuch der Mikrophotographie“, Braunschweig 1890, Karl Kaiserling „Praktikum der wissenschaftlichen Photographie“ Berlin 1898, Marktanner-Turneretscher „Die Mikrophotographie“ Halle a.S. 1890 u. a. m.

Reisekamera von beliebigem Formate. Dieselbe wird, da heute fast stets der Tatort photographisch aufgenommen wird, in allen wichtigen Fällen zur Hand sein.

Aus dieser entferne man das Objektivbrett und schiebe dafür einen starken Karton von der gleichen Größe ein. Aus seiner Mitte schneide man vorher ein Stück heraus, und zwar soviel, daß der Tubus des Taschenmikroskopes genau in das entstandene Loch hineinpaßt. Das mit Präparat versehene Mikroskop schiebe man alsdann von innen (vgl. Fig. 6) in das Loch hinein. Ist letzteres genau gemacht und der Karton nicht zu schwach, so wird das leichte Röhrchen festsitzen. Einen lichtdichten Abschluß kann man dadurch erzielen, daß man sich entsprechend große Ringe aus dunklem Tuch, Leder oder Papier herstellt und diese von außen über den Tubus zieht.

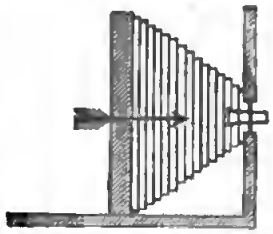

Fig. 6a.

Als Lichtquelle dient entweder direktes Sonnenlicht oder Petroleumlicht. Bei Verwendung des ersteren richte man die Kamera schräg aufwärts gegen die Sonne, sodaß ihre Strahlen senkrecht auf die Visierscheibe fallen; im letzteren Falle stelle man eine hellbrennende Petroleumlampe so vor den Apparat, daß die Flamme ungefähr 12 bis 15 cm von dem äußeren Ende des Tubus entfernt ist, und ihr hellster Teil im Mikroskope sichtbar ist.

Die Einstellung geschieht wie bei der Beobachtung durch Drehen des Linsensystems. Dieses kann man, da es sich im Innern der Kamera befindet, nur nach Entfernung der Visierscheibe erfassen. Man muß also letztere abwechselnd herausnehmen, um einzustellen, und einsetzen, um die Schärfe des Bildes zu beobachten. Daß dies außerordentlich ermüdend und zeitraubend ist, liegt auf der Hand. Indessen habe ich trotzdem mit diesem Verfahren scharfe Bilder erzielt. Als sich später die Aufnahmen häuften, konstruierte ich mir einen kleinen Vorbau, der es gestattete, bei eingesetzter Visierscheibe das Linsensystem zu drehen.

Die Auszuglänge hat auf die Schärfe des Bildes keinen Einfluß (abgesehen davon, daß bei zu langem Auszug überhaupt keine scharfen Bilder zu erzielen sind), wohl aber auf die Vergrößerung. Diese ist um so stärker, je mehr man die Visierscheibe von dem Mikroskope entfernt. Die in dieser Abhandlung enthaltenen Mikrophotographieen (die sämtlich mit dem Taschenmikroskop aufgenommen sind) zeigen die Objekte annähernd so groß, wie sie das Auge im Taschenmikroskope erblickt. Die Visierscheibe ist dabei ca. 12 cm

von dem Mikroskop entfernt. Man kann diesen Abstand und damit auch die Vergrößerung ohne Nachteil verdoppeln. Zu weit darf man die Vergrößerung nicht treiben, da das Objektiv alsdann nicht mehr ausreicht, und Bilder mit stumpfen Umrissen entstehen. Die Einstellung sollte bei feineren Objekten stets mit der Lupe geschehen. Vielfach sind die Visierscheiben so grobkörnig, daß sie feine Strukturen überhaupt nicht zeigen. Man kann sie durch Einfetten mit Vaseline, Öl usw. durchsichtiger machen. Vielfach wird es nicht möglich sein, ein scharfes Bild von dem Objekte zu erhalten, da seine einzelnen Teile in verschiedenen „optischen Ebenen" liegen (vgl. S. 6). Alsdann erübrigt nichts, als auf die charakteristischen Teile einzustellen und nötigenfalls mehrere Aufnahmen zu machen.

Zu Unschärfen kann, namentlich bei Anwendung von Petrolenmlicht, die sog. Focusdifferenz Veranlassung geben. Bekanntlich schneiden sich die optisch wirksamsten Strahlen des Spektrums (rot und gelb) in einem anderen Punkte als die chemisch wirksamsten (blau und violett). Daher wird das auf der Visierscheibe scharf eingestellte Bild von der Platte unscharf aufgenommen. (Näheres ist in den auf Seite 18 genannten Werken nachzulesen.) Da man farbenempfindliche Platten und Farbfilter, mittelst deren für gewöhnlich die Focusdifferenz unschädlich gemacht wird, nicht zur Hand hat, erübrigt nichts, als bei der Einstellung auf diese Erscheinung Rücksicht zu nehmen und durch einige Probeaufnahmen desselben Objektes bei verschiedener Einstellung die Differenz festzustellen. Dieselbe ist sehr gering, und meist genügt eine Vierteldrehung der Linse nach erfolgter Scharfeinstellung, um sie auszugleichen.

Die Belichtung geschieht am einfachsten in folgender Weise: Vor dem Einsetzen der Kassette breitet man das Einstelltuch so über den Apparat, daß es die Öffnung des Mikroskopes verdeckt, und exponiert alsdann durch vorsichtiges Zurückschlagen des Tuches. Daß der Apparat während der Aufnahme vor Erschütterungen zu bewahren ist, ist selbstverständlich. Die Dauer der Belichtung richtet sich nach der Intensität der Lichtquelle und nach der Auszuglänge. Ich fertigte die Anfnahmen für diese Abhandlung bei 14 cm Auszuglänge (wobei das Objektiv des Taschenmikroskopes 12 cm von der Visierscheibe entfernt war, vgl S. 19) und belichtete bei Sonnenlicht (im Sommer zwischen 11 und 1 Uhr) 5 Sekunden, bei Anwendung von Petroleumlicht (15 cm Abstand, 7 cm Flammenhöhe) 13 Sekunden.

Für eine größere Auszuglänge ist die Belichtung entsprechend länger auszudehnen, und zwar ist zu beachten, daß die Lichtstärke im Quadrate der Entfernung abnimmt.

Zweiter Teil.

Die Objekte der Untersuchung und ihre forensische Bedeutung.

I. Allgemeines.

Eine Einteilnng der forensiseh wiehtigen mikroskopisehen Objekte wird, so zahlreieh dieselben anch sind und so stark sie sieh auch in Zukunft vermehren werden, stets nur naeh drei Gesiehtspnnkten [1]) erfolgen können.

Obenan steht die Einteilung naeb der Natur und Herknnft der Objekte. Dieselbe folgt den Natnrwissenschaften nnd teilt zunäehst organisehe nnd nnorganisehe Körper. Erstere zerfallen wieder in solebe, die dem Tierreiche und solehe, die dem Pflanzenreiehe entstammen, und gibt Zoologie und Botanik, bezw. (bei anorganisehen Körpern) Chemie nnd Mineralogie die weiteren Untergruppen. Diese Einteilung ist in allen Lehrbüchern der allgemeinen Mikroskopie (z. B. auch in dem auf Seite 6 erwähnten Hagersehen Werke) durehgeführt; ihre Kenntnis ist für jeden Mikroskopiker deshalb unentbehrlich, weil nnr sie es ermöglieht, jeden vorkommenden Körper wenigstens annähernd zn bestimmen. Für den Kriminalisten ist sie deshalb weniger geeignet, weil viele Objekte voraussichtlieh nie oder nur ganz vereinzelt forensisehe Bedeutung erlangen werden. Es handelt sieh also darum, eine Answahl zu treffen. Eine vortreffliehe Znsammenstellnng gibt Lndwig Hirt in seinem Werke „Die Krankheiten der Arbeiter“ (Breslau 1871) I. Abteil., 1. Teil. Er zählt hier die Arten des „gewerbliehen Staubes“ auf und teilt sie naeh den erwähnten Grundsätzen ein. Eine Wiedergabe an dieser Stelle ist nieht möglieh; um die Reichhaltigkeit der Auswahl zu zeigen, sei hier nur erwähnt daß er allein 12 Arten des Steinstanbes unterseheidet. Für den Kriminalisten besonders instruktiv ist, daß er in einem besonderen Abschnitte sämtliehe Stanbarten noch einmal aufzählt nnd bei jeder die Gewerbe vermerkt, in denen sie vorkommen kann. So erwähnt er z. B. daß Knpferstanb bei „Formsteehern, Gelb- (Gloeken-) Gießern, Graveuren, Gürtlern, Klempnern, Knpferschmieden, Lithographen, Messingfabrikanten und Uhrmachern“ vorkommen kann. Leider behandelt er die Stanbarten nieht vom forensisehen, sondern vom hygienisehen Standpunkte aus, und führt daher Unterseheidnngs-

1) Abgesehen von der alphabetischen Anordnung, wie sie sich z. B. in dem „Illustrierten Lexikon der Verfälschungen und Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel“ etc. von Otto Dammer (Leipzig 1887) findet.

merkmale nur insoweit an, als sie eine verschiedene Wirkung auf die Atmungsorgane des Arbeiters ausüben, also insbesondere, ob die einzelnen „Molekel" stumpf und rundlich oder spitzig und scharfkantig sind.

Eine zweite Art der Einteilung legt, wenn ich so sagen darf, das makroskopische Aussehen der Objekte zugrunde und unterscheidet z. B. Haare, Fasern, Gewebereste, Splitter, Späne, Pulver, Schmutzflecken usw. Da hierbei die verschiedenen Zweige der angewandten Mikroskopie vielfach bunt durcheinandergeworfen werden, hat eine derartige Einteilung keinen wissenschaftlichen Wert und kann vor allem nie erschöpfend sein. Dagegen ist sie für den praktischen Kriminalisten sehr vorteilhaft und ermöglicht ihm im einzelnen Fall eine schnelle Orientierung. Groß hat in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" den Abschnitt über die „Verwendung der Mikroskopiker" nach ähnlichen Grundsätzen eingeteilt. Den Unterteilen legt er meist den Fundort zugrunde und zergliedert z. B. die „Verunreinigungen" in vier Gruppen, je nachdem sie sich zeigen „α) bei Waffen und Werkzeugen", β) als „Staub", γ) als „Flecken auf Kleidern", δ) als „Kot auf der Beschuhung".

Endlich kann man die Objekte nach dem Zwecke der Untersuchung gruppieren. Eine derartige Einteilung müßte sich an das Strafgesetzbuch oder an die Strafprozeßordnung anlehnen. Es würde also z. B. zu disponieren sein: „Mikroskopie bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben" und „Mikroskopie bei strafbaren Handlungen gegen Vermögensrechte" (die Ausdrücke entstammen dem von Lisztschen Lehrbuche des deutschen Strafrechts) oder „Mikroskopie beim Ermittelungsverfahren" und „bei der Beweisaufnahme". Ähnliche Systeme werden bekanntlich neuerdings vielen Lehrbüchern der Kriminalistik überhaupt zugrunde gelegt; ich erinnere an Weingarts „Kriminaltaktik" (Leipzig 1904). Für die forensische Mikroskopie erscheint mir diese Einteilung wenig zweckmäßig, einmal, weil ein und dasselbe Objekt, bezw. seine Untersuchung, den verschiedensten Zwecken dienen kann und daher zahlreiche Wiederholungen nötig würden, sodann aber, weil sich der Zweck der Untersuchungen überhaupt nicht generell ein für allemal festlegen läßt. Eine sachgemäße Fragestellung an die Sachverständigen läßt sich wie schon in der Einleitung erwähnt, nur durch Kenntnisse der Mikroskopie selbst, nicht aber durch derartige Schemata erlernen. Ich beabsichtigte allerdings selbst ursprünglich, dieser Abhandlung noch einen dritten Teil, betitelt „Der Zweck der Untersuchungen" beizufügen, indessen hätte ich darin nur teils bekannte Fälle anführen, teils Hypothesen aufstellen können, und stand daher bald davon ab.

Anch den zweiten Teil habe ich wesentlich gekürzt. Bei seiner Bearbeitung handelte es sich darum, aus den verschiedenen Gebieten der Mikroskopie diejenigen Untersuchnngen herauszugreifen, die sich mit dem Taschenmikroskope und den wenigen Hilfsinstrumenten anch von dem minder Geübten ausführen lassen, nnd die andererseits forensische Bedentung entweder anerkanntermaßen besitzen oder meines Erachtens erlangen können. Eine gewisse Willkür meinerseits ließ sich dabei freilich nicht vermeiden, nm so mehr, als der Rahmen dieser Abhandlung keine erschöpfende Darstellung, sondern nur die Anführung von Beispielen gestattete. Indessen suchte ich diese Willkür dadurch auszugleichen, daß ich überall die einschlägige Literatur anführte, die stets anch über zahlreiche verwandte Untersuchungen Ausknnft gibt. Theoretische Anseinandersetzungen über die Stukturverhältnisse habe ich möglichst vermieden. Ich mnßte dabei manches, insbesondere den Begriff der Zelle, als bekannt voraussetzen. Die Kenntnis der allgemeinen Zelllehre ist für den Mikroskopiker unentbehrlich, allein schon deshalb, weil ihm ohne sie die einfachsten Fachausdrücke der mikroskopischen Spezialliteratur unverständlich bleiben. Die Lehrbücher der allgemeinen Mikroskopie (z. B. auch das Hagersche Werk, vgl. Seite 6) enthalten stets eine kurze Beschreibung der wichtigsten Zellformen. Aus einer derartigen schon meist knappen Darstellung an dieser Stelle einen nochmaligen Auszug zu bringen, erschien mir nicht zweckmäßig, zumal das Studium eines solchen Werkes ohnehin für eine erfolgreiche Benntznng des Taschenmikroskopes notwendig ist. Anch bei den einzelnen Objekten habe ich wissenschaftliche Beschreibnngen nur insoweit gegeben, als sie nötig waren, um Zweifel und Verwechselnngen auszuschließen. Übrigens habe ich schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß die ausführlichste Beschreibung, so wenig wie die beste Zeichnung oder Photographie, die eigene Beobachtung ersetzen kann, nnd daß gerade das Taschenmikroskop infolge seiner schwachen Vergrößerung und der geringen Zahl von Hilfsinstrumenten einen im mikroskopischen Sehen geübten Blick erfordert. Daher sei hier nochmals auf die Notwendigkeit eigener Beobachtungen und Versnche hingewiesen, die sich wenigstens auf sämtliche im folgenden genannten Objekte erstrecken sollten.

Da es noch ungewiß ist, ob das Taschenmikroskop in kriminalistischen Kreisen überhaupt Anklang findet, so habe ich in dieser Abhandlung nur eine kleine Zahl von Objekten angeführt, beabsichtige indessen, falls sich die Brauchbarkeit des Instruments herausstellt, eine zweite Sammlnng folgen zu lassen.

II. Der Nachweis von Blut.

Die Untersuchung von Blutspuren bildete von jeher eine der wichtigsten Aufgaben des Gerichtsarztes und -Chemikers, und in der Tat kann der endgültige Nachweis von Blut, sowie seine nähere Bestimmung, nur durch diese erfolgen. Doch ist ihre Heranziehung namentlich auf dem Lande mit großem Zeitverlust verknüpft, und daher wird wohl mancher Kriminalist den Wunsch hegen, sich über das Vorhandensein oder Fehlen von Blut in einer verdächtigen Substanz wenigstens vorläufige Gewißheit zu verschaffen. Das makroskopische Aussehen von Blutflecken gibt namentlich im Freien wenig oder gar keine Anhaltspunkte, da sie die verschiedensten Färbungen annehmen können und sich häufig von ihrer Unterlage (Erde, Steine, Grashalme, Baumstämme usw.) nicht unterscheiden lassen. Groß, der in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ diese Erscheinungen ausführlich bespricht, hielt noch in der dritten Anflage des genannten Werkes (Seite 512 f.) den eigenmächtigen Gebrauch eines chemischen Reagens durch den Untersuchungsrichter für durchaus unzulässig; in der vierten Anflage (Band II, Seite 111) gibt er zu, daß manchmal doch eine sofortige Untersuchung notwendig ist, und empfiehlt für solche Fälle die Guajakprobe. Diese vermag indessen nur die Abwesenheit von Blut sicher festzustellen. Der Nachweis auf mikroskopischem Wege hingegen stellt die Gegenwart von Blut fest; freilich kann es bei der schwachen Vergrößerung des Taschenmikroskopes vorkommen, daß der Nachweis nicht gelingt, trotzdem Blut vorliegt. Indessen lassen sich bei einiger Übung in den meisten Fällen zuverlässige Resultate erzielen. Da der Nachweis nur ein Minimum von Substanz verlangt, wird es stets möglich sein, eine genügende Menge für den Sachverständigen übrig zu lassen. Die Frage, wann eine derartige Untersuchung mittelst des Taschenmikroskopes zulässig, bezw. erforderlich ist, kann ich an dieser Stelle nicht näher erörtern, vielmehr nur darauf hinweisen, daß sie ausgeführt werden kann.

In erster Linie zeigt sich die Gegenwart von Blut unter dem Mikroskope durch Auftreten der roten Blutkörperchen (auch Blutzellen, Blutscheibchen usw. genannt) an. Ihre verschiedene Form und Größe war bekanntlich noch bis vor kurzer Zeit das einzige Merkmal für die Unterscheidung der einzelnen Blutarten. Groß macht darauf aufmerksam (a. a. O. Band I Seite 196), daß die Blutzellen „bei den Amphibien, Fischen, den Vögeln, dann beim Kamel, Dromedar und Lama elliptisch, bei allen andern Säugetieren (inklusive Mensch) aber kreisrund sind“. Er weist ferner darauf hin, daß die Blutzellen bei

den verschiedenen Säugetieren verschieden groß nnd zwar beim Menschen am größten sind. Nach Frey (Handbnch der Histologie nnd Histochemie des Menschen, Leipzig 1874) sind allerdings die Blutzellen beim Affen gleich groß, beim Elephanten noch größer, indessen werden diese Blutarten wohl nie praktisch bedeutsam sein, Tabellen, in denen die Durchschnittsgrößen, sowie die Maximal- und Minimaldimensionen der Blutscheibchen bei den verschiedenen Tiergattungen angegeben sind, finden sich in jedem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin (z. B. in dem auf Seite 8 erwähnten Werke von Casper-Liman). Hier sei nnr angeführt, daß die Blutzellen beim Menschen im Dnrchschnitte 0,0077, höchstens 0,008 und mindestens 0,0074 mm groß sind.

Bei der schwachen Vergrößerung des Taschenmikroskopes ist es, wie nebenstehende Abbildnng zeigt, schon schwierig, die Blntzellen als solche zu erkennen. Ihre Größe zu bestimmen und daraus auf die Blutart zu folgern, ist völlig ausgeschlossen, zumal keinerlei Messnngen vorgenommen werden können. Vogelblut (das Blut von Amphibien und Fischen ist meines Wissens noch nie forensisch in Betracht gekommen) kann ein geübter Beobachter unter Umständen erkennen, sowohl an dem in der Mitte der Blutzelle sichtbaren Zellkern, als anch an der schon erwähnten elliptischen Form. Die Zellen von Hühnerblnt besitzen beispielsweise nach Casper-Liman eine Länge von 0,0127 und eine Breite von 0,0076 mm, lassen sich also sehr wohl unter dem Taschenmikroskope wahrnehmen. Was übrigens die elliptische Form der Vogelblntzellen anbelangt, so hat der Anfänger zu berücksichtigen, daß anch die Blntzellen der Säugetiere „elliptisch" erscheinen können, da sie keine Kngeln, sondern Scheiben sind nnd oft mehr oder weniger schräg liegen. Falls sie ganz „anf dem Rande stehen". erscheinen sie nach Frey (a. a. O. Seite 110) als „schmale bisquitartige Stäbchen mit verdickten abgerundeten Enden und einer Einschnürung über der Mitte. Ihre Dicke beträgt hierbei 0,0018 mm". In dieser Weise lagert sich hänfig eine Anzahl von Zellen dicht nebeneinander; dadurch entstehen Figuren, die man treffend mit Geldrollen verglichen hat.

Fig. 6b.

So wichtig die Blutzellen für den Gerichtsarzt sind, so wenig Wert haben sie für den Kriminalisten, da sie ohne weiteres nur in frischem Blute sichtbar sind. Eingetrocknete Blntzellen lassen sich zwar durch

1/2 prozentige Kochsalzlösung oder 30 prozentige Kalilange sichtbar machen (Casper-Liman) [1]). Indessen ist dies Verfahren bei Benutzung des Taschenmikroskopes nur dem Geübten zu empfehlen. Einmal erscheinen die Blutzellen in einer Flüssigkeit bedeutend weniger deutlich, als in Luft (vergl. Seite 12). Sodann ist es schwierig, in jedem einzelnen Falle die erforderliche Menge der Zusatzflüssigkeit abzuschätzen. Endlich führt das Verfahren selbst in der Hand des Gerichtsarztes nicht immer zum Ziel, falls nämlich die Blutflecken alt und insbesondere Witterungseinflüssen längere Zeit ausgesetzt waren.

In solchem Falle giht es, anßer der spektroskopischen Untersuchung, nur einen Nachweis des Blutes, der sich auch mit dem Taschenmikroskope vornehmen läßt, die Erzengnng der Teichmannschen Häminkrystalle. Um sie zu erhalten, ist es vorerst notwendig, ein kleines Quantum der zu untersuchenden Substanz auf den Ohjektträger zu bringen, welches zu diesem Zwecke von dem verdächtigen Flecke ahgeschabt werden muß. Hofmann empfiehlt in seinem „Lehrbnche der gerichtlichen Medizin“ (9. Aufl. Seite 420), die betreffende Spnr unmittelbar über dem Ohjektträger mit einer Nadel zu ritzen, wohei, wenn wirklich Blut vorliegt, der hraunrote Strich auffällt, den die ritzende Nadel erzeugt, und ein feines hraunrotes Pulver auf den Ohjektträger fällt, welches sich zu weiteren Untersuchung vorzüglich eignet“. Noch bessere Dienste als die Nadel leistet meiner Meinuug nach das Bistouri (vgl. Seite 11). Damit die Unterlage des Blutfleckens nicht heschädigt wird, halte man die Klinge nicht wie heim Radieren senkrecht, sondern möglichst schräg (fast parallel mit der Oberfläche des Blutfleckens). Die gebogeue Klinge des Bistouris (siehe Fig. 3 auf Seite 16) ermöglicht es bei einiger Geschicklichkeit, das nötige Quantum von der Mitte des Blutfleckes abzuschaben, ohne die Ränder im geringsten anzugreifen.

Nachdem die pulverförmige Snhstanz auf den Ohjektträger gebracht ist, füge man ein Körnchen Chlornatrium (vergl. Seite 13) bei und lasse alsdann einen Tropfen Essigsäure hinzutreten. Hierauf fasse man den Ohjektträger mit einer Pinzette oder Zange, erhitze ihn einen Moment ziemlich stark über einer kleinen Spiritus- oder Gasflamme (im Notfalle auch einer Petroleumlampe etc.[2]) his zur Lösung

1) Vgl. auch Hofmann, Lehrb. der gerichtl. Medizin, 9. Aufl. 1903, Seite 329 f.

2) Vielfach war bei meinen Untersuchungen im Freien selbst eine solche nicht zur Hand. Alsdann hielt ich einfach ein brennendes Zündholz unter den Objektträger. Der Ruß, der sich dabei an die Unterseite des Objektträgers setzte, ließ sich nach dem Verdunsten der Essigsäure leicht abwischen. Der Nachweis gelang mir dabei stets.

des Pulvers und stelle den Objektträger hierauf an einen vor Erschütterungen jeder Art geschützten Ort. Man berühre ihn nicht eher wieder, als bis die Essigsäure vollkommen verdunstet ist. Ist dies geschehen, so kann man das Präparat, mit einem zweiten Objektträger bedeckt, unter das Taschenmikroskop bringen. Sind dann die nebenstehend abgebildeten[1]) Häminkrystalle sichtbar, so ist damit die Anwesenheit von Blut bewiesen.

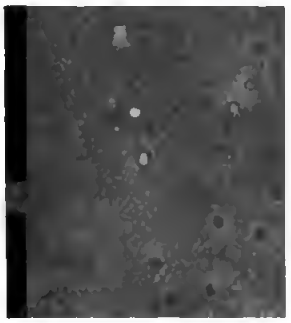

Fig. 7.

Die Krystalle stellen sich in der Regel als schmale rhombische Plättchen, seltener als hanfkornartige Gebilde, von mahagonibrauner Farbe, dar und sind in Wasser unlöslich. Auf die wenigen Substanzen, welche in ähnlicher Form krystallisieren und dadurch Verwechselungen herbeiführen können (vgl. Casper-Liman, 7. Aufl. 1882, Bd. II S. 155), gehe ich hier nicht ein, da dieselben meines Wissens noch nie praktisch vorgekommen sind, und außerdem das makroskopische Aussehen des Fleckes und des abgeschabten Pulvers wohl meist genügende Unterscheidungsmerkmale bietet. Daß der Objektträger, auf dem die Krystalle liegen, sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist selbstverständlich.

Falls die Häminkrystalle überhaupt nicht oder nicht in der für das Taschenmikroskop erforderlichen Größe erscheinen, setze man noch einen Tropfen Essigsäure zu, erhitze und lasse nochmals verdunsten. Manchmal erhält man die Krystalle erst, nachdem man das Verfahren fünf- bis sechsmal wiederholt hat. Indessen ist, selbst wenn die Krystalle trotz mehrfacher Versuche nicht erscheinen, damit keineswegs die Abwesenheit von Blut festgestellt. Pieszcek („Methoden der gerichtlich-chemischen Analyse", Königsberg 1893) weist darauf hin, daß namentlich Fäulnis und Anwesenheit von Eisenoxyd die Bildung der Häminkrystalle hindern können.

In der gerichtlichen Medizin kommt heutzutage die mikroskopische Untersuchung von Blutflecken wohl nur selten in Betracht, vielmehr erfolgt der Nachweis meist durch das von Uhlenhut und Wassermann-Schütze begründete Serumverfahren. Dieses ermöglicht bekanntlich nicht nur, selbst in den ältesten Flecken Blut mit unumstößlicher Sicherheit nachzuweisen, sondern auch stets ebenso sicher die Blutart zu bestimmen. Ziemke berichtet („Zur Unterscheidung von Menschen- und Tierblut mit Hilfe eines spezifischen Serum",

1) Unter der hellen Luftblase in der Mitte des Bildes am deutlichsten sichtbar. Die Photographie hat leider bei der Reproduktion an Schärfe eingebüßt.

Deutsche medizinische Wochenschrift, XXVII 26, 1901) „daß er die für Menschenblut charakteristische Reaktion erhalten habe bei 1. frischem, flüssigem Blut, 2. trocknem Blut, 3. Blutflecken in Geweben, 4. Blut in Erde, 5. Blut eines mit CO vergifteten Menschen, 6. Menschenblut auf Instrumenten, 7. Menschenblutflecken ausgewaschen, 8. Menschenblut von der Kalkwand eines Kellers, 9. Menschenblut auf Holz, 10. Menschenblut auf Glas, 11. Menschenblut in Leinwand (sieben Monate im Freien aufbewahrt), 12. Menschenblut auf Papier (zehn Jahre alt), 13. Menschenblut von einer drei Tage alten Leiche, 14. gefaultes Blut". Das Verfahren gestaltet sich nach Hofmann (a. a. O. 9. Aufl. S. 444) folgendermaßen: „Injiziert man einem Kaninchen Blutserum einer anderen Tiergattung, so bilden sich in dem Blutserum des Kaninchens ganz spezifische Reaktionsprodukte [1]). Die Eigentümlichkeit derselben beruht darin, daß allein die gelösten Eiweißstoffe des Blutserums jener Tiergattung durch sie gefällt werden, von welcher man Blutserum dem Kaninchen injiziert hat".

Näher kann hier selbstverständlich auf dieses Verfahren nicht eingegangen werden, so wenig wie auf die zahlreichen Fälle der neuesten Zeit, in denen sich die Serumdiagnose glänzend bewährt hat [2]). Daß sie der mikroskopischen Untersuchung unendlich überlegen ist, zeigen schon zur Genüge die oben angeführten Ziemkeschen Versuche. Auch der geschickteste Gerichtsarzt würde mit dem besten Mikroskope über die Blutart keine genauen Angaben machen können, falls ihm Objekte wie die zu 4, 7, 11, 13 und 14 genannten vorgelegt wurden. Es ist bei diesen Objekten, namentlich bei 14, schon schwierig, die Anwesenheit von Blut überhaupt (durch Erzeugung von Häminkrystallen, vgl. Seite 26 f.) festzustellen.

Dessen ungeachtet wird sich wohl neben der Serumdiagnose auch die mikroskopische Untersuchung von Blutspuren noch einige Zeit behaupten. Erstere kann vorläufig nur in größeren Instituten vorgenommen werden und beansprucht stets eine gewisse Zeit. Daher wird wohl auch bei Kapitalverbrechen, falls genügend Substanz vorhanden ist, stets eine Vorprüfung auf mikroskopischem Wege vorhergehen. In allen sonstigen Fällen, bei denen Blutspuren von Bedeutung sind, wird man wohl selten zur Serumdiagnose greifen. Solche

1) In zwei bis drei Wochen, vgl. R. Stern „Über den Nachweis menschlichen Blutes". Deutsche medizinische Wochenschrift XXVII, 9 1901.

2) Eine ausführliche Darstellung gibt eine inzwischen in diesem Archiv (Band 22 S. 244 f.) erschienene Abhandlung von Hermann Pfeiffer: „Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung."

Fälle können häufig vorkommen. Wie oft geschieht es, um nur ein Beispiel anzuführen, daß Einbrecher sich an eingedrückten Glasscheiben u. a. verletzen und Blutspuren hinterlassen. Auch Tierhlut kann unter Umständen nicht ohne Bedeutnng sein, namentlich beim Wilddiebstahl. Werden z. B. im Innern eines Obstkorbes, eines Karrens oder Kinderwagens[1]), der angeblich nur zum Transport von Holz dient, Blutflecken festgestellt, so kann dies ein wichtiges Beweismittel werden, zum mindesten ein starkes Verdachtsmoment, das zu weiteren Nachforschnngen anspornt. Daß diese aber, sollen sie Erfolg haben, sobald als möglich vorgenommen werden müssen, ist ohne weiteres ersichtlich; möglich ist es aber nur, wenn die Untersuchung der fraglichen Flecken sofort erfolgen kann, ganz abgesehen davon, daß ein Transport derartiger Gegenstände, sorgsam ausgeführt, sehr schwierig und zeitraubend ist.

Diese und ähnliche Fälle habe ich speziell im Ange, wenn ich das Taschenmikroskop für Blutuntersnchungen empfehle und dieselben in dem vorliegenden Abschnitte so eingehend behandele. Gegen ihre Ausführung dürfte sich in einem derartigen Falle auch kaum ein Bedenken geltend machen lassen. Darüber, ob und inwieweit das Taschenmikroskop bei Kapitalverbrechen zur Anwendung gelangen soll, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden; jedenfalls habe ich auch hier die feste Überzeugung, daß die Anwendung des Taschenmikroskopes unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln zwar erfolglos bleiben, aber niemals etwas verderben kann.

Anschließend an die Blutuntersnchnngen sei noch ein Objekt erwähnt, das selten und nur im Zusammenhange mit Kapitalverbrechen vorkommt, das andrerseits fern vom Tatorte auftauchen und bei makroskopischer Betrachtung leicht übersehen werden kann, nämlich die Hirnsubstanz.

Hofmann berichtet in seinem „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (8. Aufl. Seite 450)[2]) folgenden Fall:

„Bei einer zwischen mehreren Personen entstandenen Rauferei, wobei mehrere derselben Messer gezogen hatten, erhielt der eine der

1) In manchen Gegenden gerade für diesen Zweck sehr beliebt. Hinsichtlich sonstiger Transportmittel sei ein Fall angeführt, den der „Berliner Lokalanzeiger“ vom 20. September 1902 berichtet: „Der Gendarm B. sah einen Mann im Walde einen schweren Koffer schleppen, aus dem Blutstropfen heraussickerten; — Er öffnete den Koffer und fand darin die schönsten Teile eines frisch erlegten Rehes.“

2) In der 9. Auflage (1903) ist der Fall auf Seite 455 gleichfalls angeführt, jedoch etwas gekürzt. Vor allem fehlt die für vorliegenden Zweck bedeutsame Beschreibung der Hirnsubstanz.

Raufenden drei Messerstiche in den Kopf und blieb tot am Platze". Die Obduktion ergab, wie Hofmann ausführlich berichtet, daß ein Stich die Schädelknochen nicht verletzt hatte, ein anderer durch das Schädeldach gedrungen war (in demselben steckte die abgebrochene Messerspitze), ohne das Gehirn zu verletzen, der dritte jedoch in das Gehirn eingedrungen war. „Die Stichöffnung im Knochen", heißt es hier, „lief nach beiden Enden zu in je eine mehrere Zentimeter lange Fissur aus und war mit hervorgequollener Hirnsubstanz ausgefüllt". Der Bericht fährt fort: „Gleich nach der Rauferei wurde am Tatorte ein geöffnetes größeres Taschenmesser und eine kurze Brotklinge eines anderen Messers, jedoch ohne Heft, gefunden. Letztere war blank und hatte eine wohlerhaltene Spitze und eine scharfe Schneide. Von der Klinge des ersteren jedoch war die Spitze frisch abgebrochen und das Bruchende paßte genau zu der im Schädel stecken gebliebenen Messerspitze. Ferner zeigte das Messer angetrocknete Blutspuren, die als solche mikroskopisch und chemisch erkannt wurden. Außerdem aber ließ sich an der einen Fläche der Klinge nahe der Schneide in geringer Entfernung von der abgebrochenen Spitze ein schmaler Streifen einer wie erstarrtes Fett aussehenden Substanz nachweisen, und als diese unter dem Mikroskop untersucht wurde, ließen sich in derselben Ganglienzellen, zarte Kapillaren und feine Arterienzweigchen in einer feinkörnigen Zwischensubstanz erkennen, sodaß kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Hirnsubstanz vorlag." Das Gutachten Hofmanns lautete, wie er weiter berichtet, denn auch dahin, daß mit dem gefundenen Messer die Wunde, in der die Spitze steckte und die tödliche beigebracht sein müsse.

Die Beschreibung der Hirnsubstanz, wie sie Hofmann gibt, zeigt, daß ihre Erkennung Vorkenntnisse in der Anatomie und Histologie erfordert, so daß die Untersuchung stets dem Arzte überlassen werden muß. Da sich jedoch Hirnsubstanz nicht nur am Tatorte, sondern auch an allen möglichen wenig oder gar nicht verdächtigen Stellen finden kann, sei es bei Haussuchungen oder zufälligen Funden, und da die Hirnsubstanz makroskopisch mit allen möglichen Körpern verwechselt werden kann, so dürfte es für den betreffenden Beamten nicht selten von Wert sein, sich mittels des Taschenmikroskopes wenigstens ein vorläufiges Urteil über die mögliche Natur der vorliegenden Substanz zu bilden. Daher dürfte eine kurze allgemeine Beschreibung der Hirnsubstanz nicht überflüssig erscheinen.

Broesike [1]) schildert in seinem „Lehrbuch der Anatomie", S. 395

1) Gustav Broesike: Lehrbuch der normalen Anatomie des menschlichen Körpers. 6. Aufl. Berlin 1899.

den Bau der Hirnsubstanz in folgender Weise: „Das Gehirn ist nicht aus einem gleichartigen Gewebe zusammengesetzt, sondern am Aufbau desselben beteiligen sich zwei Substanzen, welche man als weiße und graue Substanz von einander unterschieden hat. Die weiße Farbe der ersteren rührt im wesentlichen daher, daß in derselben markhaltige Nervenfasern verlaufen, welche durch ein Gerüst von Neurogliasubstanz zusammengehalten werden. Die graue Substanz, welche übrigens nebenbei alle möglichen gelblichen, rötlichen, bläulichen, ja sogar schwarzbraunen Nüancen zeigen kann, besteht, abgesehen von einer geringen Menge von feinkörniger Neuroglia, ebenfalls aus Nervenfasern, welche jedoch meist erheblich feiner sind, nicht überall Nervenmark besitzen und außerdem ein wirres Flechtwerk bilden. Endlich ist die graue Substanz gegenüber der weißen durch die zahlreichen daselbst vorkommenden Ganglienzellen und ihren größeren Reichtum an Blutgefäßen ausgezeichnet.

Im Großhirn findet sich die graue Substanz zunächst an der ganzen äußeren Oberfläche".

Näher kann hier selbstverständlich auf den Bau und die Bestandteile der Hirnsubstanz nicht eingegangen werden. Über die von Broesike genannten Kennzeichen der grauen Substanz (weiße ist meines Wissens noch nie forensisch in Betracht kommen), gibt jedes Lehrbuch der Histologie Auskunft. Für den Mikroskopiker, der keine oder nur geringe Kenntnis in der Histologie besitzt, ist namentlich der „Kursus der normalen Histologie zur Einführung in den Gebrauch des Mikroskopes" von Johannes Orth (Berlin 1888) zu empfehlen (Nervenfasern Seite 198f., Ganglienzellen S. 208 f., Blutgefäße S. 214, endlich Neurogliasubstanz S. 325)[1]. Die Kenntnis dieser Merkmale kann unter Umständen sehr wichtig sein. Denn wenn auch das Taschenmikroskop mit seiner schwachen Vergrößerung kein sicheres Erkennen der Hirnsubstanz gestattet, so gibt es doch bessere Anhaltspunkte, als das makroskopische Aussehen, welches, wie schon erwähnt, unendlich verschieden sein kann. Letzteres genügt nur da, wo sonstige Anzeichen dafür sprechen, daß Hirnsubstanz vorliegen könne (Nähe des Tatortes usw.), oder wo das betreffende Objekt schon

1) Das dreibändige „Handbuch der Gewebelehre des Menschen von A. Koelliker (Leipzig 1902) ist zu umfangreich. Von älteren Werken habe ich häufig benutzt: Heinrich Frey, „Handbuch der Histologie und Histochemie des Menschen" (Leipzig 1874) und von demselben Verfasser „Das Mikroskop und die mikroskopische Technik (Leipzig 1879). Eine allerdings sehr kurze Beschreibung der Nervenfasern und Ganglienzellen findet sich endlich in dem auf Seite 6 erwähnten Hager'schen Werke (S 136 f.)

ohnehin (z. B. wegen aufgefundener Blutspuren) dem Gerichtsarzt überliefert wird.

Der Fall, daß sowohl das makroskopische Aussehen wie die sämtlichen begleitenden Umstände auf Hirnsubstanz hindeuteten, die mikroskopische Untersuchung indessen ein anderes Resultat ergab, ereignete sich bei den berühmten Untersuchungen Lenders im Anschluß an den Chursdorfer Mord. Da dieser Fall, obwohl in jedem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin zitiert, in kriminalistischen Kreisen fast vergessen ist, so sei hier die Vorgeschichte der Untersuchungen kurz angegeben; auf ihre wichtigsten Punkte komme ich im folgenden Abschnitte ausführlich zu sprechen. Die nachfolgenden Notizen sind dem ausführlichen Artikel „der Raubmörder Masch und seine Höhlen" in Temmes „Neuer Kriminalbibliothek" Band 4 (Berlin, Julius Immes Verlag, ohne Jahreszahl) entnommen [1]).

In Chursdorf bei Soldin wurde in der Nacht vom 10. zum 11. Mai 1861 der Mühlenbesitzer Baumgardt, sowie seine Frau, drei seiner Kinder und die Dienstmagd ermordet. Allen sechs Personen war der Schädel durch Beilhiebe zertrümmert. Am 17. Mai wurde bei Warsin von Landleuten eine Höhle entdeckt, welche, wie später festgestellt wurde, der schon lange berüchtigte Räuber Karl Masch bewohnt hatte. Außer zahlreichen gestohlenen Gegenständen fand man in ihr drei Handbeile, von denen man sofort vermutete, daß sie bei dem Chursdorfer Morde benutzt worden seien. Sie wurden deshalb dem Gerichte in Soldin übergeben und hier von Dr. Lender untersucht. Dieser fand an allen drei Beilen Blutflecken und wies an der Größe der Blutzellen (vgl. Seite 24) nach, daß es sich um Menschenblut handle (bei 150facher Vergrößernng).

„Auf den Flächen der Beile aber fanden sich außerdem Flecke von gelblicher und grauweißer Farbe, welche nach genauer Untersuchung dickwandige Zellen mit grünen sogenannten Chlorophyllkörnern enthielten. Es erwies sich, daß diese Flecken nicht, wie man anfangs vermutet hatte, von Gehirnteilen herstammten, sondern von Pflanzen herrührten. Die Höhlenbeile waren mithin auch zum Spalten und Fällen von Gesträuch und jungen Stämmen verwandt worden [1]) (Temme Seite 81).

Endlich fand Lender an sämtlichen Beilen haarförmige Gebilde,

1) Die Abhandlnng Lenders, „Der Raubmord zu Chursdorf in seiner gerichtlichen und medizinischen Bedentung", Küstrin 1862 (zit. bei Oesterlen, vgl. Seite 46 f.) konnte ich nirgends erhalten. Sein „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle" übergeht die oben erwähnten Untersuchungen (vgl. Seite 40 f.).

welche er gleichfalls einer eingehenden mikroskopischen Untersuchung unterwarf. Hierauf werde ich im folgenden Abschnitte (Seite 41) zurückkommen.

III. Die Untersuchung von Haaren und Gespinstfasern.

Was zunächst die Terminologie[1]) anbetrifft, so ist zu beachten, daß sich eine scharfe Trennung zwischen „Haaren“ und „Gespinstfasern“ nicht durchführen läßt, insofern auch die Wollhaare mancher Tiere zu Gespinsten verarbeitet werden. Daher ist es in der Technik vielfach üblich, von „Wollfasern“ zu sprechen; indessen ist dieser Ausdruck ebenso unzutreffend, wie der gleichfalls oft gebrauchte Ausdruck „Filzfasern“, da in beiden Fällen Haare vorliegen. Die sonstigen Fasern, welche zu Gespinsten und Geweben verarbeitet werden, sind sämtlich vegetabilischen Ursprungs, mit einer einzigen Ausnahme, der Seide. Letztere macht die sonst vielfach übliche Gegenüberstellung von „Haaren“ und „vegetabilischen Fasern“ unmöglich, da sie animalischen Ursprunges und trotzdem kein „Haar“ ist. Es erübrigt sich also nur, mit Waldeyer (Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Seite 163) die Seide und die vegetabilischen Gespinstfasern als „haarähnliche Gespinstfasern“ (Waldeyer sagt „haarähnliche Fasergebilde“) zusammenzufassen.

Die Untersuchung von Haaren und Gespinstfasern bildet bekanntlich seit fast 70 Jahren[2]) eine der wichtigsten Aufgaben der forensischen Mikroskopie und hat in zahlreichen Fällen zur Ermittlung und Überführung des Täters oder zur Entlastung eines Unschuldigen geführt. Die Ausführung derartiger Untersuchungen liegt von jeher in der Hand des Gerichtsarztes, neuerdings auch vielfach des Gerichtschemikers; Sache des Kriminalisten dagegen ist es, wie Groß[3]) sagt: „in allen Fällen, in denen nur die Möglichkeit vorliegt, daß ein Haar aufgefunden werden kann, das zur Feststellung des noch unbekannten Täters dienen könnte, nach diesen Objekten zu forschen und sie dem Arzte oder Mikroskopiker zu übergeben“. Diese Tätigkeit des Kriminalisten soll im Folgenden näher betrachtet werden. Auf ihre Bedeutung für das Ergebnis der Untersuchung brauche ich wohl nicht

1) Dieselbe ist sowohl für das Verständnis von Gutachten, wie namentlich für die Abfassung von Protokollen bedeutsam.

2) Die erste derartige Untersuchung geschah nach Oesterlen (in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin, Band I Seite 516) im Jahre 1838 durch Ollivier.

3) Handbuch für Untersuchungsrichter Band I Seite 201.

hinzuweisen; denn es ist wohl selbstverständlich, daß nur sachgemäß behandelte Objekte, deren ursprünglicher Zustand gewahrt und deren Fundort genau festgestellt ist, für forensische Untersuchungen brauchbar sind. Desto mehr jedoch läßt sich über ihre Ausführung sagen.

Wenn Groß sich an anderer Stelle [1]) darüber beklagt, daß Haare in Strafprozessen so selten eine Rolle spielen, so möchte ich demgegenüber behaupten, daß es kaum eine mühsamere, zeitraubendere und undankbarere Arbeit geben kann, als das Aufsuchen von Haaren und Fasern. Zunächst muß es, falls es Erfolg haben soll, unbedingt zu allererst vorgenommen werden. Schon im ersten Teile habe ich darauf hingewiesen, daß Haare und Fasern eine außerordentliche Leichtigkeit und Elastizität besitzen, und daß schon ein Luftzug sie weit fortschleudern kann. Welche Verwüstungen da die Witterungseinflüsse im Freien anrichten können, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Aber selbst in geschlossenen Räumen sind die Objekte keineswegs sicher. Denn es genügt unter Umständen das Öffnen einer Tür oder eines Fensters, ja selbst Husten oder Nießen einer im Zimmer befindlichen Person, um ein wichtiges Objekt an einen Platz zu schleudern, wo es entweder gar nicht gefunden wird, oder belanglos erscheint, oder endlich auf falsche Fährte führt. Ich glaube, es ist kein Zufall, daß es sich in allen Fällen, in denen Haare an den Gerichtsarzt gelangten, um festklebende Haare handelte (in Blut, Schmutz, Pomade usw.); die lose liegenden Haare waren eben nicht mehr da, als gesucht wurde. Andererseits ist zu erwägen, daß jede an den Tatort tretende Person Haare und Fasern verlieren kann, und nachher nicht mehr festzustellen ist, wo dieselben herkamen. Daher glaube ich, daß die sofortige Nachsuche (wenn möglich vor dem Blutspurensuchen, mindestens aber zugleich damit [2]) unbedingt erforderlich ist.

Theoretisch klingt dies sehr einfach; wer jedoch glaubt, daß dies in der Praxis ebenso ist, befindet sich im Irrtum; er rechnet nicht mit einem sehr fatalen Umstande, nämlich mit der Menge der Objekte. Man sammle nur einmal die Haare und Fasern, die sich am eigenen Anzug oder am Boden eines beliebigen Zimmers befinden. Das Ergebnis wird eine Kollektion der verschiedensten Haare und Fasern sein, von denen man, selbst wenn man ihre mikroskopische Struktur kennt, nicht sagen kann, wie sie dahin gekommen sind. In Bauernstuben, Werkstätten, Gesindeschlafräumen, Läden usw. ist

1) Anmerkung zu Moeller's „Mikroskopischer Beschreibung der Tierhaare". Archiv für Kriminalanthropologie Band II Seite 177.

2) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Band II, Seite 105.

dies noch viel mehr der Fall sein. Jetzt vergegenwärtige man sich die Lage des Kriminalisten. Eine Leiche ist gefunden und ihre Umgebung soll auf Haare untersucht werden. Jedes auftanchende Haar muß protokolliert, der Fundort beschrieben werden. Sämtliche gefundene Objekte werden sorgfältig, jedes einzeln, verpackt und signiert. Der Mikroskopiker nimmt die Untersnchnngen vor nnd — es stellt sich heraus, daß sämtliche Objekte bedeutnngslos sind. Daß Blutspuren, die am Tatorte gefnnden werden, keinerlei Aufschlüsse liefern, wird wohl nnr selten vorkommen. Bei Haaren nnd Fasern, und namentlich bei lose liegenden, hat man stets mit dieser Möglichkeit zn rechnen; ebenso allerdings mit der anderen, daß sie für den Verlauf des Falles ansschlaggebend werden können.

Ist ein Arzt am Tatorte, so wird dieser vielfach nützliche Anhaltspunkte für die mutmaßliche Herkunft von Haaren geben können, Indessen erstreckt sich dessen Tätigkeit meist nur auf die Leiche selbst und ihre nächste Umgebnng. Der Kriminalist dagegen hat unter Umständen einen weiten Umkreis abzusuchen (vgl. den auf Seite 53 angeführten Fall von Schauenstein) und wird hierbei regelmäßig der Hilfe des Arztes entbehren. Auch ist zu berücksichtigen, daß Haare und Fasern auch am Tatorte von Einbrüchen, bei Haussuchungen und in zahlreichen sonstigen Fällen gefunden werden können, in denen kein Arzt zugegen ist.

Jeder Kriminalist, der ein Haar oder eine Faser findet, wird sich unwillkürlich ein Urteil darüber zu bilden versuchen, welcher Art das aufgefundene Haar ist, und dementsprechend sein weiteres Verhalten einrichten. Die Betrachtung mit bloßem Ange oder selbst mit der Lupe vermag indessen nnr geringe Aufschlüsse zn geben; der Möglichkeiten sind so viele, daß es nnmöglich ist, jede einzelne mit den sonstigen Ergebnissen des Lokalaugenscheines zu vergleichen oder gar jede sich daraus ergebende Spur weiter zu verfolgen.

Ein Mittel, das diesen Umständen wenigstens teilweise abzuhelfen geeignet ist, glaube ich in dem Taschenmikroskope gefnnden zu haben, und gerade seine Brauchbarkeit für derartige Untersuchungen war für mich bestimmend, es für kriminalistische Zwecke überhaupt zu empfehlen. Während es für die im vorigen Abschnitte beschriebenen Blutuntersuchungen nur als ein Notbehelf bezeichnet werden kann, genügt es für zahlreiche Haaruntersuchungen durchaus. Die Frage z. B., ob Haare ausgerissen oder ausgefallen sind, läßt sich sofort beantworten, ohne das Objekt auch nur im geringsten zu beschädigen. Ausdrücklich sei indessen auch hier betont, daß es mir nicht im entferntesten einfällt, von der Zuziehung von Mikroskopikern abzuraten

und ihre Tätigkeit für überflüssig zu erklären. Im Gegenteil glaube ich, daß das Taschenmikroskop dazu beitragen wird, dem Mikroskopiker mehr Material zu liefern und auch seine Aufgabe zu erleichtern. Denn hat der Kriminalist an einer scheinbar bedeutungslosen Stelle verdächtige Haare entdeckt, so wird ihn dies zu genauerer Nachsuche anspornen und dabei vielfach weitere Funde machen lassen. Ob aber ein Haar verdächtig, d. h. mit dem Falle in Zusammenhange stehend ist oder nicht, läßt sich makroskopisch meist nicht erkennen.

Aber selbst dem Kriminalisten, der ein derart „selbständiges" Vorgehen nicht für zulässig hält, dürfte das „Besteck" (vgl. Seite 16) ein willkommenes Hilfsmittel sein. Groß gibt in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (Band I, Seite 202) Anweisungen für die Verpackung, hat aber, wie mir scheint, dabei nur ganze Haarbüschel (in Glasgefäße zu verpacken) oder lange (Frauen-) Kopfhaare berücksichtigt. Denn kleine Haare oder Fasern nach den Großschen Anweisungen zu behandeln, dürfte eine sehr geschickte Hand erfordern und selbst dann noch vielfach einen Verlust der Objekte herbeiführen. Mit Pinzette und Nadelhalter (vgl. Seite 10) wird das Arbeiten unvergleichlich sicherer. Die absolut reinen Objektträger bieten ferner für kleine Haare einen vorzüglichen Aufbewahrungsort. Die Objekte können nicht geknickt werden, lassen sich bequem betrachten, ohne daß sie dabei offen liegen (wobei sie durch den Atem usw. leicht fortgeschleudert werden können); anhaftende Schmutz- und Fettpartikel markieren sich aufs deutlichste, endlich nehmen die Objektträger nur wenig Raum ein.

Die mikroskopischen und histologischen Kenntnisse, die die Benutzung des Taschenmikroskopes erfordert, können dem Kriminalisten auch sonst vielfach nützen, sei es bei Abfassung von Protokollen, sei es bei der Fragestellung an Sachverständige. Viele wichtige Untersuchungen erfordern übrigens verhältnismäßig wenig Kenntnisse. Moeller[1]) weist zutreffend darauf hin, daß „man nicht Histologe von Fach zu sein brauche, um beispielsweise sagen zu können, daß eine verdächtige Faser kein Haar sei, oder daß sie, falls sie als Haar erkannt wurde, von einem bestimmten Individuum oder einem bestimmten Tiere nicht abstammen könne", macht allerdings auch darauf aufmerksam, daß „Fragen auftauchen können, welche nur von den besten und erfahrensten Fachmännern, wie sie in der Regel am Sitze einer Hochschule zu finden sind, entschieden werden

1) „Mikroskopische Beschreibung der Tierhaare", Archiv für Kriminalanthropologie Band II Seite 179.

können.“ Letzteres hat sich der Kriminalist, der das Taschenmikroskop benutzt, stets zu vergegenwärtigen und demzufolge jede Untersuchung so zu gestalten, daß das Objekt möglichst unverändert erhalten bleibt. Dazu gehört vor allem, daß bei jedem Objekt eine bestimmte Reihenfolge der Beobachtungen und etwaigen Präparationen innegehalten wird, eine Reihenfolge, die sich nicht nach den im Augenblick wichtigen Fragen, sondern nach der Beschaffenheit des betreffenden Objektes richtet. Demzufolge habe ich auch die folgende kurze Darstellung der hauptsächlichen Untersuchungen nicht in der sonst üblichen Weise behandelt und namentlich nicht die traditionelle Disposition eingehalten, welche genau genommen nicht die Objekte, sondern die möglichen Fragen zugrunde legt. Wie ich dies meine, läßt sich am besten erkennen, wenn man den am Schlusse dieses Abschnittes angeführten „Gang der Untersuchungen“ mit der Disposition vergleicht, die Waldeyer in seinem „Atlas der menschlichen und tierischen Haare“ (Lahr 1884) auf Seite 126 f. gibt.

Immerhin schien es mir notwendig, einige kurze Bemerkungen über die wichtigsten Stukturverhältnisse der Haare und Fasern vorauszuschicken, wobei ich jedoch annehme, daß dieselben an Probeobjekten beobachtet werden. Für die Beobachtung am Tatorte eines Verbrechens usw. kommt einzig der zuletzt beschriebene „Gang der Untersuchung“ in Betracht.

---

1. Das menschliche Haar.

a) Der Bau des menschlichen Haares.

Nach Waldeyer (Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Seite 5) unterscheidet man an jedem Haare „den außen auf der Haut frei hervorstehenden Teil“, den „Haarschaft“ mit der „Spitze“ und den in der Lederhaut festsitzenden versteckten Teil, die „Haarwurzel“ mit dem „Haarknopf“ („Haarzwiebel“, „Bulbus“). Das mikroskopische Aussehen der letzteren ist verschieden, je nachdem das Haar ausgefallen oder ausgerissen ist. Hiervon wird im folgenden ausführlich die Rede sein (Seite 39 f.).

Um den Bau des Haarschaftes kennen zu lernen, genügt die trockene Beobachtung nicht, vielmehr ist es nötig, eine „aufhellende“ Flüssigkeit (vgl. Seite 12) zuzusetzen, am einfachsten Wasser. Fig. 8 stellt ein blondes menschliches Barthaar bei Wasserzusatz dar. Die Mitte des Haares nimmt die Marksubstanz ein, die sich mikroskopisch als ein dunkler Strang zeigt. Die Struktur desselben ist bei der

schwachen Vergrößerung nicht zu erkennen (vgl. Oesterlen [1]) Seite 514 und Hofmann [2]) Seite 449). Nach Hofmann nimmt sie in der Regel $^1/_5$ bis $^1/_4$ der ganzen Haarbreite ein. Bei feinen menschlichen Haaren fehlt die Marksubstanz meist. Waldeyer (Seite 7) nennt als solche „die Flaumhaare des Fötus und zum größten Teile die feinen sogenannten Flaumhaare des erwachsenen Menschen, welche über dessen ganzen Körper zerstreut vorkommen, und viele menschliche Kopfhaare". Auch kann die Marksubstanz nur partiell vorhanden sein (vgl. Hofmann Seite 448). Stets verliert sich das Mark gegen die natürliche Spitze hin (Waldeyer a. a. O.).

Fig. 8.

Das zweite Element des menschlichen Haares bildet die Rindensubstanz. Dieselbe besteht „aus gänzlich verhornten, handartig abgeplatteten, mehr oder weniger langen spindelförmigen Oberhautzellen, deren Kerne stark verlängert und geschrumpft erscheinen" (Waldeyer Seite 18). Da diese Zellen nur durch Einwirkung von Schwefelsäure sichtbar werden und stärkere Vergrößerung erfordern, so erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf ihre Struktur.

Rinden- wie Marksubstanz enthalten sogenanntes Pigment, welches die Färbung der Haare bedingt. Je mehr Pigment vorhanden, desto dunkler ist das Haar. Näheres über diese Erscheinungen, sowie über den Luftgehalt der beiden Schichten und dessen Bedeutung findet sich in den mehrfach zitierten Arbeiten von Waldeyer (Seite 9 f. und Seite 18 f.) und Mocller (Seite 183 f.).

Unter dem Taschenmikroskope nicht sichtbar ist das dritte Element des Haarschaftes, das sog. Oberhäutchen, welches aus dachziegelförmig angeordneten Schuppen besteht (Hofmann Seite 448). Bei starker Vergrößerung sind letztere an den Seitenrändern als Zähnchen sichtbar, welche stets nach der Spitze des Haares hin vorspringen. Darauf beruht das von Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter, Band I, Seite 204) angegebene Mittel, Wurzel- und Spitzenende eines Haarfragmentes makroskopisch zu bestimmen.

1) „Die Untersuchung von Haaren" in Maschka's Handbuch der gerichtlichen Medizin, Tübingen 1881.

2) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. 1905.

b) Die Trennung der Haare vom menschlichen Körper.

Die Frage, wie Haare vom Körper getrennt wurden, läßt sich mit Hilfe des Taschenmikroskopes leicht beantworten. Die Vergrößerung genügt durchaus, selbst der Mikroskopiker bedarf für diese Untersuchungen in der Regel nur einer 50fachen Vergrößerung[1]); ebenso genügt die trockene Beobachtung, da es lediglich auf Umrißformen ankommt. Daß die sofortige Beantwortung derartiger Fragen mannigfache Vorteile bringen kann, ist leicht einzusehen. Namentlich bei Haussuchungen kann, falls Haare an verdächtigen Stellen gefunden werden, eine sofortige Untersuchung von hohem Werte sein.

Die Beobachtung hat sich zunächst darauf zu erstreken, ob ein

Fig. 9.

Fig. 10.

vollständiges „Haar" (mit Wurzel) oder nur ein „Haarfragment" (ohne Wurzel) vorliegt. Ist die Wurzel vorhanden, so läßt sich an ihr sofort erkennen, ob das Haar ausgefallen oder gewaltsam ausgerissen ist. Im ersteren Fall zeigt das Haar eine sogenannte „Vollwurzel", im letzteren eine „Hohlwurzel". (Diese von Waldeyer, S. 90 vorgeschlagenen Bezeichnungen sind bedeutend anschaulicher als die früher gebräuchlichen „Haarkolben" und „Haarknopf"). Dies erklärt sich aus folgender Erscheinung:

Die Haarwurzel sitzt, wie Frey[2]) ausführt, in einer flaschenförmigen Einsenkung der Haut, dem Haarbalge, mit kolbenartiger

1) Die diesbezüglichen Abbildungen in Waldeyer's Atlas sind bei 40facher Vergrößerung hergestellt.

2) Heinrich Frey: „Handbuch der Histologie und Histochemie des Menschen". (Leipzig 1874.) Seite 399.

Erweiterung als Haarknopf. „Letzerer sitzt mit trichterförmiger Aushöhlung auf einer aus dem Grunde des Haarbalges sich erhebenden Papille. Zwischen dem Balge und dem eigentlichen Haare befindet sich eine komplizierte scheidenartige Umhüllung, die „Wurzelscheide", welche man in eine äußere und in eine innere trennt." Nach Waldeyer (S. 29) folgen, falls ein „lebensfrisches" Haar ausgerissen wird, gewöhnlich beide Wurzelscheiden dem Zuge. Das ausgerissene Haar zeigt „die mitausgezogene Wurzelscheide als anhängende längliche, in der Mitte meist etwas aufgetriebene Verdickung" und ist „mit der für die Papille bestimmten Aushöhlung versehen". Ich habe diese Form erst einmal beobachtet (vgl. Fig. 9).

Fig. 11.

Fig. 12.

Meist boten die Wurzeln ausgerissener Haare das in Fig. 10 abgebildete Aussehen. Das hier sichtbare „Häkchen" wird übrigens schon von Lender[1]) S. 77 erwähnt. Auch solche Formen, wie in Fig. 11 abgebildet sind, können verkommen.

Die typische Form des ausgefallenen Haares zeigt Fig. 12. Charakteristisch ist die „geschlossene" Form des Wurzelendes, indem die für die Papille bestimmte Aushöhlung fehlt. Ein derartiges Haar hat nämlich „sein Wachstum vor längerer Zeit bereits aufgegeben und ist langsam von der Papille abgehoben worden" (Waldeyer S. 90). Die von Waldeyer angegebene „besenartige Auffaserung" des Wurzelendes habe ich noch nie bemerkt.

In der Literatur wird stets darauf hingewiesen, daß die Befunde an einzelnen Haaren wenig beweisen, daß vielmehr stets eine Anzahl

1) Lender, „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner-Höhle. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Band 29; Berlin 1863.

von Haaren erforderlich ist, um ein sicheres Ergebnis zu begründen. Daß ein frisches Haar beim Kämmen usw. gewaltsam herausgerissen wird (Waldeyer S. 136) ist wohl selten. Dagegen kann es häufig vorkommen, daß ein kurz vor dem Ausfallen stehendes Haar ausgerissen wird und alsdann die „Vollwurzel" zeigt.

Liegt ein „Haarfragment" vor, bei welchem die Wurzel fehlt, so handelt es sich zunächst darum, das „Wurzelende" von dem „Spitzenende" zu unterscheiden. Ist die natürliche Spitze vorhanden (vgl. S. 42), so macht dies keine Schwierigkeiten, ebensowenig, wenn sie ein abgerundetes oder anfgefasertes Ende (S. 43) zeigt. Zeigen dagegen beide Enden glatte Schnittflächen (z. B. bei kürzlich verschnittenen Kopfhaaren), so bietet höchstens die abnehmende Dicke einen Anhaltspunkt, und auch dies nicht immer. Die Schuppen des Oberhäutchens sind bei der schwachen Vergrößerung nicht sichtbar (vgl. S. 38), der Großsche Versuch (ebenda) ist aber bei kleineren Fragmenten unzulässig.

Oesterlen (S. 533) weist darauf hin, daß man unter Umständen erkennen kann, mit was für einem Werkzeuge die Haare abgetrennt sind, z. B. ob mit einem Messer oder einer Schere abgeschnitten. Indessen sind hierzu einzelne Haare nicht verwendbar, sondern stets größere Mengen erforderlich.

Lender beschreibt in seinem schon erwähnten „Gutachten über die Haare an den Beilen der Warsiner Höhle" durch Beilhiebe abgetrennte Haarfragmente. Dieselben zeigen, wie aus den beigefügten Abbildungen hervorgeht, sehr charakteristische Trennungsflächen. Allerdings können derartige Hiebe auch Haare mit der Wurzel ausreißen. Lender will sogar „halb ausgerissene und halb abgequetschte" Haare beobachtet haben.

c) Die Haare der einzelnen Körperteile.

Auch für die Beantwortung der Frage, von welchem Körperteil ein Haar herstammt, genügt die Vergrößerung des Taschenmikroskopes vollkommen. Allerdings ist bei einzelnen Haaren die positive Beantwortung selbst für den Gerichtsarzt schwierig (Waldeyer S. 128), zumal bei den einzelnen Individuen mannigfache Variationen eintreten können. Mit Hilfe des Taschenmikroskopes kann der Kriminalist indessen dem Gerichtsarzte seine Aufgabe wesentlich erleichtern. Denn er kann ihm Vergleichsobjekte liefern, die später entweder gar nicht oder nur in veränderter Gestalt zu beschaffen sind. Er kann andererseits Ermittlungen anstellen, welche bestimmte Möglichkeiten ausschließen oder wenigstens unwahrscheinlich machen.

Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt? Waldeyer (S. 125) unterscheidet „Kopf-, Bart-, Achsel-, Scham-, Brauen-, Wimper- und Nasenhaare, stärkere Körper- und Lanugo[1])-Haare". Hofmann (S. 451) meint, vorzugsweise kämen Kopf-, Bart- und Schamhaare in Betracht.

Unterscheidende Merkmale bietet vor allem die Form des freien Endes, sodann Dicke und Länge. Letztere ermöglicht es namentlich, Frauenkopfhaare sofort als solche zu erkennen. Barthaare können zwar unter Umständen gleichfalls eine bedeutende Länge aufweisen, unterscheiden sich jedoch von Kopfhaaren durch ihre erheblich größere Dicke. Während letztere im übrigen ein unzuverlässiges Merkmal ist, namentlich bei einzelnen Haaren (Oesterlen S. 518), ermöglicht sie hier eine Unterscheidung, da sie gerade bei Barthaaren am größten und bei Kopfhaaren am kleinsten ist (vgl. Fig. 13). Auch ist in Barthaaren stets Marksubstanz sichtbar, welche bei Kopfhaaren meist fehlt. Endlich zeigen Barthaare einen gekränselten, Kopfhaare meist einen schlichten Verlauf (Waldeyer S. 129). Das freie Ende von Frauenkopfhaaren ist fast stets ausgefasert (abgebildet bei Hofmann S. 452), von Barthaaren entweder die natürliche Spitze oder durch Verschneiden modifiziert (s. weiter unten).

Fig. 13.

Die natürliche Spitze findet sich, wie Hofmann sagt (S. 452) bei allen Haaren, welche „keinerlei Insulten ausgesetzt sind". Außer den Barthaaren sind dies vor allem die „kurzen Gesichtshaare" (Oesterlen), also Nasen-, Ohren-, Brauen- und Wimperhaare. Die drei ersten Kategorien lassen sich nach Waldeyer (S. 130) nicht mit Sicherheit erkennen; „anders steht es mit dem Wimperhaar. Dasselbe hat eine so charakteristisch gekrümmte Form bei einer fast bei allen Individuen gleichen, wenig bedeutenden Länge und relativ starker, rasch zur Spitze sich verjüngenden Dicke." Auf Gesichtshaare weist nach Waldeyer (S. 130) namentlich eine kurze Spitze, während eine allmählich auslaufende lange Spitze auf ein Kopf-, Achsel-, Scham- oder Barthaar hinweist.

1) Nach Waldeyer (Seite 91) sind dies „feine, kurze, meist farblose und markfreie Härchen", welche der menschliche Fötus „vom vierten Monat seiner Existenz an" trägt.

An Achsel-, Scham- nnd Afterhaaren bringt nach Oesterlen (S. 521) der Schweiß Veränderungen hervor, indem sich Rindernfasern loslösen und der Spitze eine „eigentümlich pinselförmige Gestalt“ gehen oder als „knollige Anftreihnngen“ erscheinen. Ich konnte dies noch nie beobachten. Sitzen Körperhaare an „Hantstellen, welche infolge der Kleidung beständiger Reibnng ausgesetzt sind“ z. B. an den Extremitäten, so zeigen sie „infolge dieser Usnr eine mehr oder weniger abgerundete, meist kenlenförmige Spitze“ (Hofmann S. 453, mit Ahbildnng).

Was endlich männliche Kopfhaare anbelangt, so zeigen sie wohl stets Spnren des Verschneidens. Aus der Beschaffenheit der Schnittfläche läßt sich nach Hofmann (S. 452) annähernd der Zeitpunkt des letzten Verschneidens feststellen. Ein frisch verschnittenes Haar zeigt Fig. 14. Nach einiger Zeit rundet sich die Schnittfläche ah oder fasert sich auf. Schon drei Wochen nach dem Verschneiden konnte ich dies an meinen Haaren dentlich als solche erkennen, allerdings war auch die Schnittfläche noch deutlich erkennhar. Waldeyer macht darauf aufmerksam, daß anch Kopfhaare die natürliche Spitze zeigen können, falls sie nämlich „nicht lang genng sind, um von der Schere getroffen zu werden“.

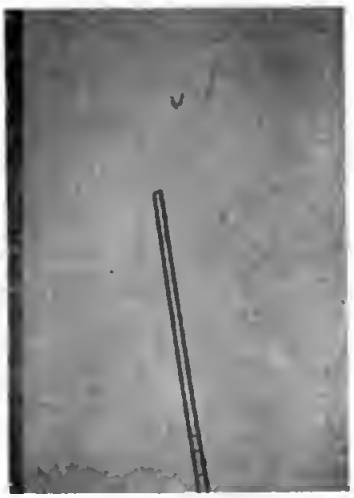

Fig. 14.

d) Gerichtsärztliche Fragen.

Wenngleich sich aus der Beschaffenheit menschlicher Haare vielfach noch weitere Schlüsse ziehen lassen (z. B. auf das Alter des Trägers usw.), nnd zu vielen dieser Untersnchnngen das Taschenmikroskop vollkommen genügt, habe ich mich doch absichtlich anf vorstehende Ausführungen heschränkt. Die dort angegebenen Merkmale sind leicht zn finden nnd sind als branchbar anerkannt. Die Anhaltspunkte für weitere Folgerungen sind dagegen so gering, daß sie selhst dem Gerichtsarzte zn Zweifeln Veranlassnng geben können[1]); daher sind sie für den Kriminalisten, der nicht wissenschaftlich und technisch geschult ist, wertlos.

1) Die Begabnng für die mikroskopische Beobachtung ist eben verschieden. Mancher Mikroskopiker behanptet, absolut sicher bestimmte Objekte nnterscheiden zu können; ein anderer bemüht sich zn zeigen, daß es in dem betreffenden Falle, „zuverlässige Unterscheidnngsmerkmale nicht giebt.“ Ähnlich wie es Jäger gibt, die in Wildfährten Unterschiede wahrnehmen, die für jedes andere Ange unsichtbar sind und selbst von Fachgenossen bestritten werden.

Dahin gehört vor allem die Frage, ob aufgefundene Haare von einer bestimmten Person herrühren müssen. Diese sog. „Identitätsfrage [1])", die bei Kapitalverbrechen von der größten Wichtigkeit werden kann und und schon unzählige Mal geworden ist, kann, wie heute allgemein anerkannt wird, positiv nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Noch Oesterlen behauptet (S. 525), daß „diese Frage nicht schwer mit dem nötigen Grade von Wahrscheinlichkeit zu beantworten sei." Waldeyer (S. 133) sagt: „Besonders wichtig und vielfach ausschlaggebend sind die Verhältnisse der pigmentierten Rindensubstanz, denn die Farbe und Anordnung des Pigments sind häufig ungemein charakteristisch", warnt jedoch vor übereilten positiven Gutachten.

Der bekannteste Fall der neuesten Zeit, in dem die Identitätsfrage auftauchte, war der Fall Effenberg. Wie noch in Erinnerung sein wird, wurde am 25. Februar 1905 auf einem Untergrundbahnhof in Berlin ein Raubanfall auf die Fahrkartenverkäuferin E. verübt, Der Täter entkam, ließ jedoch eine Mütze zurück, an deren Schweißleder zwei Haare gefunden wurden. Als mutmaßlicher Täter wurde der Arbeiter S. verhaftet und hatte sich im Oktober 1905 vor dem Schwurgerichte zu verantworten. Die Frage, ob die in der Mütze gefundenen Haare von dem Kopfe des S. herrührten, wurde von dem Gerichtschemiker Dr. Jeserich nur dahin beantwortet, daß die vorgefundenen Haare in Farbe, Aufbau, Größenverhältnissen und Formenanordnung mit den Haaren des Angeklagten übereinstimmten; ausdrücklich betonte Jeserich, daß man nie sagen könne, daß das untersuchte Haar von einer bestimmten Person herrühren müsse. In demselben Sinne sprach sich Professor Dr. Lassar aus: „Eine streng wissenschaftliche und sorgfältig ausgeführte Haaruntersuchung dürfe nicht als Identitätsbeweis benutzt werden. Man könne nicht sagen, daß es dieselben Haare sein müssen, vielmehr nur, daß sie es sein können. Zur Entlastung könne die forensische Haaruntersuchung sehr wohl verwendet werden, indem man Unterschiede feststellt; wenn man aber in positiver Form sagen wollte: die untersuchten Haare sind von einem ganz bestimmten Menschen, so würde man die Individualisierung zu weit treiben." [2]) Bekanntlich wurde S. freigesprochen.

Die sonstigen Fragen, welche an den Gerichtsarzt gestellt werden können, hat Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (Bd. I, S. 206 ff.) zusammengestellt. Immerhin befinden sich viele

1) Vgl. Hugo Marx: „Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung", Band 23 des Archivs. 1906, S. 75 f.

2) Abgedruckt im „Berliner Lokalanzeiger" vom 5. Oktober 1905.

darunter, die auch von den besten Sachverständigen nur annäherungsweise beantwortet werden können. Noch einmal sei hervorgehoben, daß die Untersuchungen desto zuverlässiger sind, je mehr Material vorhanden ist, und daß daher das Suchen nach demselben zu den wichtigsten Aufgaben des Kriminalisten gehört.

---

2. Die tierischen Haare.

a) Die Unterscheidung tierischer und menschlicher Haare.

„Taylor erzählt von einem Fall, in welchem unter dem Bett eines des Mordes Angeklagten ein Beil und an diesem Blutflecke und Haare gefunden worden waren. Ein Arzt, der im Gerichtssaal anwesend war, untersuchte das Haar mit einer Taschenlupe (!) und gab die bestimmte Erklärung ab, es stamme von einem Tier.“ So berichtet Oesterlen (S. 517). Für die vorliegende Abhandlung wäre es von Interesse, näheres über die „Taschenlupe“, welche Oesterlen zu einem Ausrufnngszeichen veranlaßt, zu erfahren. Ich vermute, daß es sich nicht um eine eigentliche Lupe, sondern um irgend eine dem Taschenmikroskop ähnliche Konstruktion gehandelt hat (vgl. S. 4 ff.) Schanenstein meint allerdings, daß „in vielen Fällen makroskopische Beobachtung genüge“, indessen ist dies nach meinen Beobachtungen nur sehr selten der Fall.

Auch die einfache Beobachtung mittelst des Taschenmikroskopes vermag keine hinreichenden Unterscheidungsmerkmale zu zeigen. Diese treten vielmehr nur nach Zusatz von aufhellenden Flüssigkeiten (vgl. Seite 12) hervor. Selbstverständlich dürfen diese nur unter denen auf S. 15 angegebenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden. Bei Haaren ist es vor allem erforderlich, alle etwa an ihnen haftenden Verunreinigungen sorgfältig zu entfernen und gesondert zu verwahren, da diese durch die Einwirkung von Flüssigkeiten vernichtet werden können. Haare, an denen man Blut vermutet, dürfen überhaupt nicht mit Flüssigkeiten in Berührung gebracht werden. Stehen nur wenige Haare zur Verfügung, so ist es zweckmäßig, das zu untersuchende in drei Teile zu zerschneiden und nur den mittelsten zu benutzen. Die Beschaffenheit der Spitze und namentlich der Wurzel ist für den Gerichtsarzt häufig von großer Bedentung (vgl. Seite 30 f.), außerdem kann aus

---

1) Adolf Schauenstein: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Wien 1875.

der Beschaffenheit der Wurzel vielfach auf das Alter des Trägers geschlossen werden [1]) usw.)

Als Zusatzflüssigkeit kommt zunächst Wasser in Betracht. Dieses vermag indessen häufig, namentlich bei dunklen Haaren, nicht hinreichend aufzuhellen. Da bei derartigen Haaren Glycerin zu langsam wirkt, ist die Anwendung von Kalilauge geboten. Diese zeigt die Strukturverhältnisse außerordentlich deutlich, hat jedoch den Nachteil, daß sie die Haare nach einiger Zeit zerstört. Daher muß das Haar, sobald der gewünschte Grad von Helligkeit erreicht ist, nach den auf Seite 15 angegebenen Regeln ausgewaschen werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte Kalilauge überhaupt nicht benutzt werden.

Das Tierhaar setzt sich aus denselben drei Elementen zusammen wie das menschliche, aus Oberhäutchen (Cuticula), Rinden- und Marksubstanz; dieselben zeigen jedoch in ihrem Verhalten solche Unterschiede, daß es in der Regel gelingt, ein Tierhaar sofort als solches zu erkennen (Hofmann Seite 448).

Das Oberhäutchen ist namentlich bei den Haaren von Bedeutung, denen die Marksubstanz fehlt, den „Wollhaaren". Es tritt nach Hofmann (Seite 449) bei den meisten Tierhaaren infolge seiner absolut und relativ größeren Zellen weit deutlicher hervor und verleiht der Oberfläche des Haares ein mitunter charakteristisches Aussehen, wie z. B. „Schafwolle durch die großen Zellen der Cuticula und die dadurch auffallend wellenförmige Zeichnung der Oberfläche leicht zu erkennen ist". Fig. 15 zeigt Schafwolle.

Fig. 15.

Moeller (S. 201) bemerkt hierzu: „Durch starke Abnutzung geht die Kutikularschicht und damit das beste mikroskopische Kennzeichen für die Wolle verloren. Ist das Haar marklos, so erscheint es als zylindrischer anscheinend strukturloser Strang". Immerhin wird es sich auch dann von einem menschlichen Haar unterscheiden lassen. Über sonstige Verwechselung vgl. Seite 49).

Was die Marksubstanz anbelangt, so wurde auf Seite 38 gesagt, daß sie beim menschlichen Haar $^1/_5$ bis $^1/_4$ der ganzen Haarbreite einnehme. Bei Tierhaaren dagegen ist es Regel, daß „die größte

1) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Band I Seite 207.

Masse des Haarschaftes von der ungewöhnlich breiten Marksubstanz eingenommen wird, indessen die Rindensubstanz nur eine dünne Schicht bildet und häufig sich auf einen saumartigen Streifen reduziert". (Hofmann, Seite 449). Aus Figur 16 ist dies deutlich ersichtlich. Allerdings „reduziert sich die Marksubstanz nach der Spitze hin und die Rindensubstanz nimmt dementsprechend zu".

Ein weiteres wichtiges Merkmal bildet nach Hofmann die zellige Struktur der Marksubstanz. „Dieselbe ist in so ausgesprochener Weise entwickelt, daß sie sofort und schon bei Anwendung schwacher Vergrößerung sich bemerkbar macht". (Vgl. Fig. 17.)

Fig. 16.

Fig. 17.

So leicht indessen die Unterscheidung von Menschen- und Tierhaaren im allgemeinen ist, so wird doch stets darauf hingewiesen, daß einzelne Haare mancher Tiere den Menschenhaaren außerordentlich ähnlich sehen können. Das Bestreben des Kriminalisten muß also auch hier darauf gerichtet sein, eine möglichst große Menge von Haaren aufzufinden. Nach Hofmann haben Hundehaare insbesondere große Ähnlichkeit mit Menschenhaaren (S. 451). Waldeyer nennt vor allem Affenhaare (S. 128) und feine Pferdehaare (Seite 179) mit Angabe von 6 Unterscheidungsmerkmalen. Oesterlen nennt die Haare des Rindes (S. 516). Nach ihm sind in derartigen zweifelhaften Fällen namentlich die „unvermittelten Übergänge von einer Farbe zur andern" zu beachten, da dieselben für Tierhaare sprechen. „Auch darin läßt sich nicht selten ein Unterschied zwischen Menschen- und Tierhaaren erkennen, daß die letzteren häufig schon an der Spitze vollkommen dunkel und undurchsichtig sind, was bei Menschenhaaren nur äußerst selten gefunden wird."

b. Die nähere Bestimmung von Tierhaaren.

So großen Wert die mikroskopische Bestimmung von Tierhaaren für die Kriminalistik im allgemeinen hat, so große Schwierigkeiten bietet sie bei der Benutzung des Taschenmikroskopes. Es ist zwar möglich, auch bei 50facher Vergrößerung zahlreiche Tierhaare mit Sicherheit zu bestimmen; indessen erfordert dies genaue Kenntnis der unterscheidenden Merkmale. Dieselben im Kopfe zu behalten, ist jedoch selbst für den Histologen schwierig, für den Kriminalisten vollends unmöglich. Allerdings gibt es viele Tierhaare, deren Struktur man, wenn man sie einmal im Mikroskope gesehen hat, so leicht nicht vergißt, z. B. Hasenhaare, Reh- und Hirschhaare usw. Indessen ist auch in diesen Fällen eigene Beobachtung nötig, und daher habe ich von einer näheren Beschreibung der Tierhaare an dieser Stelle abgesehen, umsomehr als bei der schwachen Vergrößerung charakteristische Mikrophotographien sehr schwer herzustellen sind.

Von Literatur seien hier nur folgende Werke genannt: die im vorhergehenden mehrfach zitierten Arbeiten von Oesterlen, Waldeyer, Hofmann und namentlich Moeller, ferner das „Lehrbuch der technischen Mikroskopie“ von T. F. Hanausek (Stuttgart 1901), auf das ich im folgenden (Seite 49) noch ausführlich zu sprechen komme (hier namentlich hinsichtlich der Wolluntersuchungen wichtig [S. 113 f.]); das auf Seite 6 genannte Werk von Hager „das Mikroskop und seine Anwendung“; endlich das „Illustrierte Lexikon der Verfälschungen und Verunreinigungen der Nahrungs- und Genußmittel“ von Otto Dammer (Leipzig, 1887), unter „Pelzwaren“ (Seite 696) und „Spinnfasern“ (Seite 847).

---

3. Die haarähnlichen Gespinstfasern.

Die forensische Bedeutung der „haarähnlichen Gespinstfasern“, unter welcher Bezeichnung ich, wie bereits bemerkt, die Seide und die vegetabilischen Gespinstfasern zusammenfasse, ist wesentlich geringer als die der Haare, insbesondere der menschlichen. Immerhin sind aus älterer und neuerer Zeit Fälle bekannt, in denen die mikroskopische Untersuchung derartiger Fasern auf den Verlauf des Falles entscheidenden Einfluß hatte. Namentlich hat sie vielfach zur Entlastung von Unschuldigen geführt, indem sie die Nichtidentität scheinbar gleicher Objekte nachwies. Daher gehört auch das Suchen nach solchen Objekten zu den Aufgaben des Kriminalisten, worauf Groß (a. a. O. Bd. I Seite 213) ausdrücklich hinweist.

Allerdings ist die Verwertung von Gespinstfasern bedeutend schwieriger als die von Haaren. Sie erfordert nicht nur einen geübten technischen Mikroskopiker, sondern auch einen wenigstens etwas sachkundigen Kriminalisten. Denn der Befund allein genügt fast nie, vielmehr bedarf es stets eines sorgfältig ausgewählten Vergleichsmaterials und einer genauen Kenntnis der begleitenden Umstände. Ersteres beschaffen und letztere ermitteln kann aber nur der, der die Bedürfnisse des Mikroskopikers nach diesen Richtungen hin kennt.

Freilich ist es für den Kriminalisten schwierig, sich einen Überblick über dieses Gebiet zu verschaffen. Aufschlüsse über Haare gibt jedes Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, sowie zahlreiche Monographieen. Die Arbeiten von Waldeyer und Moeller sind wohl den meisten Kriminalisten bekannt. Ein Werk, das in ähnlicher Weise die Gespinst- und Gewebefasern, ihre Verarbeitung und Untersuchung speziell vom forensischem Standpunkt aus beschreibt, fehlt zur Zeit, sodaß der Kriminalist auf die Fachlitteratur angewiesen ist. Von dieser sind namentlich die drei schon auf Seite 48 genannten Werke von Hanausek, Hager und Dammer (unter „Spinnfasern“ und „Gewebe“) zu erwähnen. Für den Kriminalisten äußerst lehrreich sind in dem erstgenannten Werke die „Beispiele von Untersuchungen aus der Praxis“ (S. 148 f.). Hanausek führt hier acht Gutachten an, von denen die drei ersten Kriminalfälle (Brandstiftung, Wilddiebstahl, Mord) betreffen. Von größeren Werken habe ich nur Wiesners „Rohstoffe des Pflanzenreiches“ (Leipzig 1879) in Händen gehabt.

Selbstverständlich ist es mir nicht möglich, eine ausführliche Beschreibung auch nur der wichtigsten Gespinstfasern (Dammer nennt 16 vegetabilische Faserarten) zu geben, vielmehr kann ich nur auf die Untersuchungen eingehen, welches sich mittelst des Taschenmikroskopes durchführen lassen. Vorweg sei bemerkt, daß das Taschenmikroskop bei der Untersuchung von Gespinstfasern nur wenig nützt, da die Vergrößerung zu schwach ist. Allerdings sind die Abbildungen der „haarähnlichen Fasergebilde“ in Waldeyers Atlas auch nur bei 50facher Vergrößerung hergestellt, indessen bedarf es eines geübten Blickes, um die abgebildeten Kennzeichen unter dem Taschenmikroskop zu erkennen. Ich beschränke mich daher auf die Beschreibung von Seide, Baumwolle, Leinen und Hanf.

Die Seide besteht nach Waldeyer (Seite 163) aus „feinen, etwas abgeplatteten homogen aussehenden Fäden. Dieselben haben keine Schuppenzeichnung auf der Oberfläche, keinen Kanal im Inneren und keine weitere fibrilläre Zusammensetzung“. Näheres bei Hanausek

Seite 136. Ebenda über exotische Seiden (insbesondere Tussahseide), Muschelseide und künstliche (Chardonnet-) Seide. Erkennen kann diese nur der technische Mikroskopiker.

Fig. 18.

Für Baumwolle ist nach Dammer (S. 839) die bandartig glatte Form und die spiralige, korkzieherartige Drehnng charakteristisch. An versponnenen Fasern ist sie allerdings nicht immer sichtbar, während andere Fasern ähnliche Erscheinungen (allerdings nach einiger Übung doch zn nnterscheiden) zeigen können. Der Mikroskopiker vermag Baumwolle durch Behandlnng mit Kupferoxydammoniak sicher nachzuweisen.

Die Leinenfasern können von Flachs oder Hanf herrühren. Ob eins oder das andere der Fall ist, kann nur der Mikroskopiker feststellen, da infolge der komplizierten Gewinnnngsmethoden die Fasern außerordentlich verändert sind (Dammer, Seite 840 f.). Letztere bedingen indessen das Kennzeichen für Leinen gegenüber anderen Gespinstfasern, nämlich die „auf die Längsrichtung senkrecht verlaufenden Brnchlinien“ (Dammer). Dieselben sind in Figur 19 sichtbar.

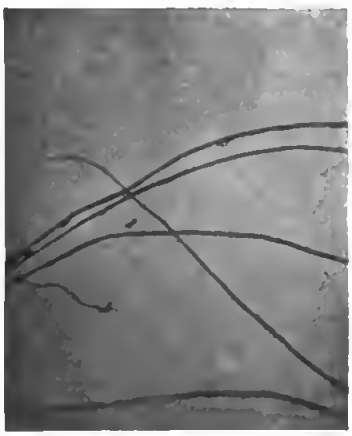

Fig. 19.

Fig. 20.

Wenn von „Hanf“ kurzweg die Rede ist, so versteht man darunter meist nicht den zu Leinen verarbeiteten, sondern das „Hanfgarn“, welches zur Herstellung von Bindfaden und Stricken dient. Dieses zeigt das nebenstehend abgebildete Aussehen. Dasselbe Bild zeigt

bei der schwachen Vergrößerung die Jute, welche sich bei stärkerer Vergrößerung leicht vom Hanf unterscheiden läßt.

Auf sonstige vegetabilische Fasern kann ich hier nicht eingehen, zumal viele derselben nur selten vorkommen. Ihre Zahl ist heute außerordentlich groß. Dammer nennt folgende 16 Arten als „wichtigste“: „Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Abelmoschusfaser, Gambohanf, Nesselfasern (Chinagras und Ramie), Manilahanf, Neuseeländischen Flachs, Ananasfaser, Sunnhanf, Aloefaser (Pitahanf), echte Aloefaser, Palmenfasern, Yukkafaser und Seegras“.

Die forensische Verwertnng von Gespinstfasern ist namentlich dann schwierig, wenn nur einzelne Fasern vorliegen. Bedeutend günstiger liegt der Fall, wenn ganze Gespinst- oder Gewebefragmente aufgefundeu werden. Zu den ersteren gehören z. B. Garn-, Zwirn-, Bindfaden- und Schnurreste. Garn und Zwirn unterscheidet sich nach Dammer (Seite 285) dadurch, daß „Garn durch Zusammendrehen kurzer Fasern zu beliebig langen Fäden (Gespinst) entsteht, während Zwirn durch Zusammendrehen langer Fädern (Seide und Garn) hergestellt wird“. Die Prüfnng von Garn und Zwirn hat sich nach Dammer (S. 286) zu erstrecken auf „Fasern, Festigkeit, Drehung, Nummerierung und Appretur“, welche sämtlich unterscheidende Merkmale bieteu können. Noch weitzahlreicher sind letztere bei Schnur- und Bindfadenresten. Hanausek berichtet zwei Fälle, in denen er die Nichtidentität von Schnüren nachwies (S. 148 f.). Im ersten war die zur Brandlegung verwendete Schnur „aus drei Litzen (= Garnfäden) gedreht, von denen jede aus Hanf gesponnen war“; die bei dem Verdächtigeu gefnndene Schnur „bestand ebenfalls aus drei Litzen, aber nur zwei derselben waren Hanflitzen, die dritte war eine Jutelitze.“ Im zweiten Falle war eine Rehschlinge „aus vier Spagaten links zusammengedreht, jeder Spagat aus zwei Litzeu rechts, jede Litze für sich wieder links gedreht“. Die bei dem Verdächtigen gefundeue Schnur „war eine sogenannte Zuckerschnur, aus drei Litzen rechts gedreht jede Litze für sich links“.

Auf die forensische Bedeutung von Gewebefetzen u. a. macht schon Groß (a. a. O. Band I Seite 213) aufmerksam und rät, nicht nur Fabrikanteu und Schnittwarenhändler, sondern auch die Mikroskopiker zu befragen. Auf die verschiedenen Arten der Gewebe und ihre Bestimmung kann ich hier nicht eingehen, muß vielmehr auf die Literatur, insbesondere die Werke vou Dammer und Hanausek verweisen.

Dagegen glaube ich an dieser Stelle den Fall erwähnen zu müssen, den Amschl unter dem Titel „Wildschützenromantik als Verbrechen“

(Archiv für Kriminalanthropologie, Band 17, Seite 76 f.) berichtet, da er zeigt, daß derartige Funde nicht immer den gehofften Erfolg bringen, vielmehr sogar auf falsche Fährte lenken können. Neben der Leiche eines von Wilderern erschossenen Jägers werden zwei „von einem weißen rotgeblümten Tüchel herrührende" Fetzen gefunden, die zum Verschlusse einer Schnapsflasche gedient haben. Überall wird nach ähnlichem Zeug geforscht. Endlich wird bei der Geliebten eines Verdächtigen ein Zeugstück gefunden, das mit den Fetzen übereinstimmt. Das Gutachten spricht sich für „große Wahrscheinlichkeit" der Identität aus. Der Verdächtige wird indessen freigesprochen. Einige Zeit später wird der wahre Täter ermittelt, der die obengenannte Frauensperson nie gesehen hat. Wo kommen die Fetzen her? Amschl sagt (S. 103): „In der Tat hat diese Frage im Strafverfahren kaum Erörterung gefunden. In Anbetracht des umfassenden Geständnisses ermangelte sie jeglichen Gewichtes. Zur Erforschung des Täters vermochte sie nichts, rein nichts beizusteuern".

Daß sich ähnliche Fälle wohl noch oft ereignen werden, ist allerdings wahrscheinlich. Indessen zeigen die obenangeführten, sowie die von Groß berichteten Fälle zur Genüge, daß ein derartiger Fund stets Erfolg haben kann. Daher dürfte auch der Amschlsche Fall weder den Kriminalisten noch den Mikroskopiker abzuschrecken geeignet sein, sondern nur zu vorsichtiger Verwertung mahnen. Viele Mißerfolge wenigstens vermag Sachkenntnis des Kriminalisten zu verhindern; ob auch das Taschenmikroskop dies vermag, muß abgewartet werden, wenngleich ich die feste Überzeugung habe, daß es der Fall sein wird.

---

4. Der Gang der Untersuchung.

Ist es schon für den Gerichtsarzt im Laboratorium notwendig, eine bestimmte Reihenfolge in seinen Untersuchungen innezuhalten, so gilt dies in noch viel höherem Maße für den Kriminalisten, der das Taschenmikroskop benutzt, da dieser seine Untersuchung nur mit möglichster Schonung des Objektes vornehmen darf und stets bedenken muß, daß eine voreilige Präparation die Beantwortung wichtiger Fragen unmöglich machen kann. Schon im allgemeinen Teil wurden diesbezügliche Anweisungen gegeben (Seite 8 f.) Indessen bedarf es speziell für die Behandlung der Haare und Fasern an dieser Stelle noch einiger Ausführungen.

Was zunächst den Fundort anbelangt, so können nach Oesterlen

(Seite 511) Haare gefunden werden an „Waffen, Kleidungsstücken, am Körper des Angeklagten oder des Opfers". Das Suchen nach Haaren richtet sich selbstverständlich ganz nach dem konkreten Falle. Am Tatorte eines Verbrechens wird anders zu suchen sein als bei Haussuchungen, bei Lustmord anders als bei Einbruch usw. Auch die mutmaßliche Fluchtrichtung des Täters ist zu berücksichtigen etc. Einen Fall, der zeigt, wie weit das Suchen nach Haaren unter Umständen ausgedehnt werden muß, berichtet Schauenstein (Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Wien, 1875, Seite 466): „Die Leiche eines Ermordeten wurde in ziemlicher Entfernung von seinem Wohnhause gefunden; bei einer genauen Untersuchung desselben aber fand man an dem Türpfosten einige Haare kleben, welche durch eine vertrocknete Schicht organischer Substanz zusammengehalten wurden. Die Untersuchung erwies diese vertrocknete Schicht als ein Stückchen menschlicher Haut, und die Haare zeigten sich jenen des Leichnams ganz identisch, sodaß hierdurch die vage Vermutung, der Mord sei im Hause geschehen und die Leiche hierauf weggeschleppt worden, eine wichtige Bestätigung erhielt".

Falls die gefundenen Haare fest an einer transportablen Unterlage (z. B. Werkzeugen) kleben, so können sie ruhig daran gelassen werden. Bei sachgemäßer Verpackung (Groß Band II, Seite 135 f.) werden sie sich nicht lösen. Liegen Haare dagegen lose auf, so sind sie sofort in Verwahrung zu nehmen, da jede Bewegung, jeder Luftzug ihre Lage ändern kann. Daß der Fundort genau beschrieben werden muß, ist selbstverständlich. Die Art der Verwahrung richtet sich nach ihrer Beschaffenheit. Zusammenklebende Büschel, lange Frauenkopfhaare u. ä. verwahrt man am besten nach den Großschen Anweisungen (Band I, Seite 202) in Glasgefäßen. Kurze Haare dagegen werden am besten zwischen zwei reinen Objektträgern verwahrt. Daß bei der Übertragung große Vorsicht nötig ist, ist schon mehrmals hervorgehoben worden, ebenso daß dieselbe nie mit der Hand, sondern stets mit Pincette und Nadelhalter vorgenommen werden soll. Stets ist ferner ein möglichst großer reiner Papierbogen als Unterlage zu benutzen (vgl. Seite 10).

Hält man das zwischen den Objektträgern liegende Objekt gegen das Licht, so kann man Länge, Dicke und Farbe bestimmen. Die darauf folgende Beobachtung unter dem Taschenmikroskope hat zunächst die Verunreinigungen des Objektes zu ermitteln. Waldeyer (S. 137) nennt als solche: „Blut, Sperma, Schleim, Eiter, Speisereste (von Erbrochenem z. B.), Kotpartikel, Zumengungen von Seide-, Leinen- und Baumwollenfasern." Bei menschlichen Haaren wird die Wurzel oft

eine Fettspur an dem Glase hinterlassen. Geschieht dies bei dem ganzen Haar, so ist die Gegenwart von Pomade wahrscheinlich. Was das Objekt selbst anbetrifft, so kann man meist sofort erkennen, ob ein Haar oder eine haarähnliche Faser vorliegt. Bei Haaren beobachte man Stärke, Färbung, sowie Ende und Wurzel. Hinsichtlich der Färbung sei bemerkt, daß schroffe Farbenübergänge in Haaren entweder auf Tierhaare (vgl. Seite 47) oder auf künstlich gefärbte menschliche Haare deuten.

Will man ein Reagenz anwenden, um die Herkunft des Haares zu bestimmen, so müssen zuvor etwaige Verunreinigungen entfernt und gesondert aufbewahrt werden. Ebenso Objektträger, an denen Fettspuren haften. Daß blutbefleckte Haare überhaupt nicht mit Reagentien in Berührung gebracht werden dürfen, ist selbstverständlich. Liegen nur wenige Haare vor, so ist es zweckmäßig, das zur Untersuchung bestimmte in drei Teile zu schneiden und nur den mittelsten zu untersuchen, damit das freie Ende und namentlich die Wurzel völlig unverändert bleibt.

IV. Die Holzuntersuchungen.

Wenn im vorhergehenden Abschnitte behauptet wurde, daß es für den Kriminalisten schwierig sei, sich über Arten und Eigenschaften der Gespinstfasern zu orientieren, so gilt dies wohl in erhöhtem Maße hinsichtlich des Holzes und seiner Bestimmung. Und doch können auch Holzsplitter und -Späne mannigfache kriminalistische Bedeutung erlangen. Sind z. B. bei Einbruchsdiebstählen Türen, Schränke, Kästen u. ä. gewaltsam erbrochen, so bleiben häufig Späne an Kleidern und Werkzeugen der Täter haften, während auch umgekehrt Späne von Holzteilen ihrer Werkzeuge am Tatorte liegen bleiben. Die mikroskopische Untersuchung der Späne kann in beiden Fällen wichtige Aufschlüsse geben, die fraglichen Stücke können sogar so groß sein, daß schon die Betrachtung mit bloßem Auge genügt, d. h. falls der Beobachter sachkundig ist. Einen derartigen Fall berichtet A. F. Thiele in seinem Werke „Die jüdischen Ganner in Deutschland“ (Berlin 1842). In der Nacht zum 23. Dezember 1830 war in der Königlichen Universität zu Berlin ein Einbruch verübt, und aus der Quästurkasse eine bedeutende Summe entwendet worden. Der Verdacht lenkte sich auf den Handelsmann Löwenthal und verstärkte sich bald so, daß man zu einer Haussuchung bei ihm schritt. Über diese berichtet Thiele (Seite 27):

„Das erste, was den Kriminalkommissarien beim Betreten der Löwenthalschen Wohnnng auffiel, war, daß derselbe in seiner Haushaltung rotbüchenes Holz brannte. Dieser an sich sehr gleichgültige Umstand erhielt dadnrch besondere Wichtigkeit, daß in dem Lokale der bestohlenen Quästurkasse ein hölzerner Keil gefunden worden war, dessen sich Diebe von Handwerk zn bedienen pflegen, wenn es auf gewaltsame Eröffnnng verschlossener Behältnisse ankommt. Dieser Keil (in der Diebessprache Vorleger genannt) aber war gleichfalls von rotbüchenem Holze. Unter den vorwaltenden Umständen mnßte dies, in snbjektiver Hinsicht, ein sehr erheblicher Inzident sein."

Daß die Bestimmung der Holzart bei der Untersuchnng von Holzdiebstählen wichtig sein kann, bedarf keiner weiteren Erwähnnng. Einen diesbezüglichen Fall berichtet Paul in seinem „Handbnch der kriminalistischen Photographie" (Berlin 1900), Seite 46.

Groß erwähnt einen Fall (a. a. O. Band I, Seite 217), in dem „dnrch mikroskopische Untersuchnng erwiesen wurde, daß gewisse Sägespänspuren in einer Säge nicht von Kirschbanmholz, sondern von Nadelholz herrührten." Erinnern mnß ich an dieser Stelle auch an das berühmte „Holzpartikelchen" im Fall Ziethen. Bekanntlich wnrde in Elberfeld am 25. Oktober 1883 die Frau des Barbiers Ziethen ermordet, und geriet der Mann bald in den dringenden Verdacht, die Tat begangen zn haben. An seinem Taschenmesser wurde, in der Scheide eingeklemmt, ein Holzpartikelchen gefnnden, und man wollte mit Hilfe dieses Partikelchens nachweisen, daß Ziethen mit diesem Messer von einem ihm gehörigen Hammer Blutspnren abgeschabt hätte. Inwieweit dieser Nachweis glückte, und welche Einwendungen gegen ihn erhoben wurden, kann ich hier nicht ausführen, da dies zu viel Raum beansprnchen würde.[1])

Eine genane Bestimmnng der Holzart ist natnrgemäß nur dem Sachverständigen möglich und kann anch für ihn insofern schwierig sein, als manche Holzarten ein außerordentlich ähnliches Bild nnter dem Mikroskope zeigen. Dagegen gelingt es schon mit Hilfe des Taschenmikroskopes, Nadelholz von Laubholz zn unterscheiden. Es gelingt auch unter Umständen, einzelne Laubhölzer zu erkennen, indessen sind die unterscheidenden Merkmale so fein, daß sie nnr für ein geübtes Ange sichtbar sind und sich namentlich nnr schwer mikrophotographisch darstellen lassen. Daher gehe ich auf dieselben nicht ein.

1) Zu vergleichen ist „Der Mörder der Frau Marie Ziethen" von Paul Lindau. Breslau 1892, „Schlesische Buchdruckerei".

Nur selten sind die Splitter so dünn, daß sie sofort unter dem Taschenmikroskope beobachtet werden können (vgl. Fig. 27). Meist müssen Schnitte angefertigt werden, was mit Hilfe des Bistouris (vgl. Seite 11) geschieht. Ein guter Schnitt läßt sich nur erzielen, wenn Klinge und Objekt vor dem Schneiden angefenchtet werden. Die Richtung des Schnittes ist bestimmend für das Bild, das er bietet.

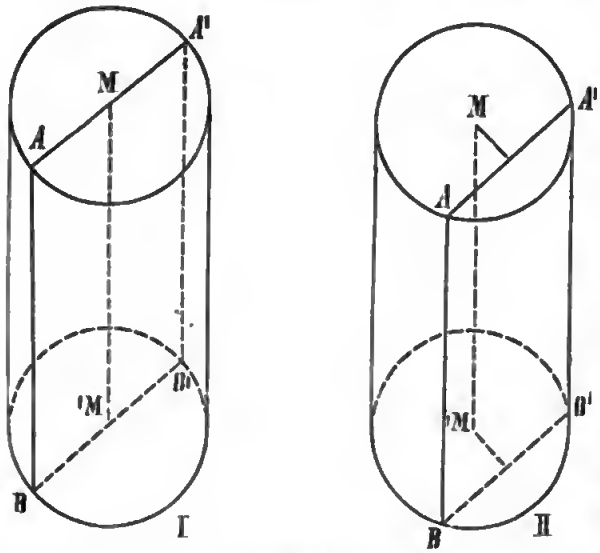

Fig. 21.

Für die Untersnchung kommen drei Schnitte in Betracht, der Querschnitt, der Radialschnitt und der Tangentialschnitt. In Fig. 21 sind diese Schnitte zur Darstellung gebracht. Der Querschnitt steht auf der Längsachse M M′ senkrecht. Für die Unterscheidung ist er der wichtigste. Seine Herstellung erfordert großes Geschick und kann bei keineren Spänen nnr mittelst sogenannter Mikrotome erfolgen.

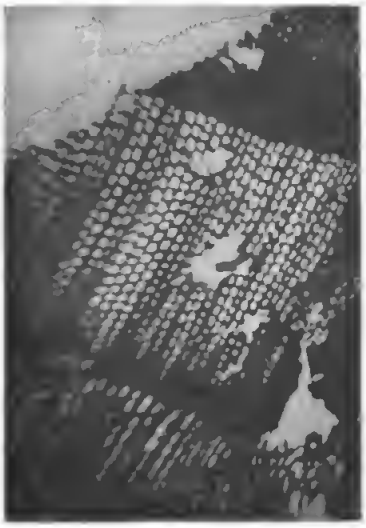
Fig. 22.

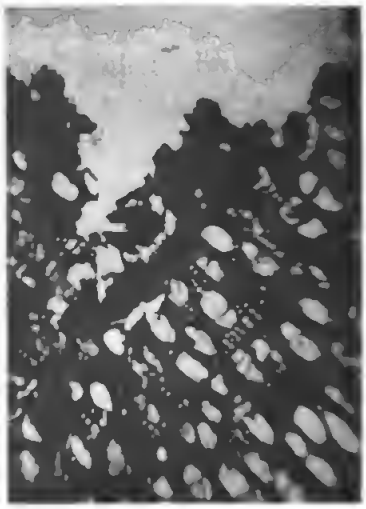
Fig. 23.

Der Radialschnitt (in I AA′B′B) geht dnrch die Achse MM′, der Tangentialschnitt (in II AA′B′B) verlänft ihr parallel. Anf die makroskopische Erkennnng der Hölzer, die Jahresringe, das Früh- nnd Spätholz, kann ich hier nicht eingehen, will vielmehr nnr die

charakteristischen Unterscheidungsmerkmale anführen, die sich unter dem Taschenmikroskope zeigen. Im Querschnitt läßt sich Nadel- und Laubholz sofort unterscheiden (Fig. 22 und 23).

Die in Fig. 22 sichtbaren „im Querschnitt vier- bis sechsseitigen" Zellen (Hanansek Seite 160) bilden die Hauptmasse des Nadelholzes (Die in Fig. 22 sichtbaren Löcher sind durch ungeschicktes Präparieren eingerissen.) Diese Zellen heißen „Tracheiden". „Die Tracheiden zeigen ihre charakteristischen Eigenschaften hauptsächlich in der Radialansicht. Auf der Radialfläche derselben sehen wir zumeist in einer Reihe (Fichte, Kiefer), seltener in zwei Reihen (Lärche) angeordnete, auffallend große Kreiszeichnungen, deren jede im Innern einen kleineren konzentrischen Kreis zeigt." (Hanansek Seite 161). Dieselben werden als „behöfte Tüpfel" oder „Hoftüpfel" bezeichnet

Fig. 24.

Fig. 25.

und bilden im Radialschnitte das Erkennungszeichen für Nadelholz (vgl. Fig. 24). Die Querlinien, welche in Fig. 24 sichtbar sind, sind sog. Markstrahlen. Diese zeigen bei stärkerer Vergrößerung die Markstrahlzellen, welche es dem Mikroskopiker ermöglichen, die drei technisch wichtigsten Nadelhölzer, Fichte, Tanne und Kiefer zu unterscheiden (Hanansek Seite 167). Der Tangentialschnitt zeigt die Markstrahlen in ihrer Höhen- und Breitenentwicklung, „die übrigen Eigentümlicheiten des Baues aber in so mannigfachen Projektionen, daß sie für die Diagnose kaum brauchbar sind" (Dammer Seite 655). Fig. 25 zeigt einen Tangentialschnitt durch Nadelholz.

Das vor allem charakteristische Erkennungszeichen von Laubholz sind die Gefäße oder Trachenen, die dem Nadelholz fehlen. „Im Querschnitt erscheinen die Gefäße meist als mehr oder weniger runde

Löcher, durch ihre Größe von den benachbarten Zellen leicht zu unterscheiden; häufig auch zu zweien oder mehreren, oft in Reihen nebeneinander gelagert" (Hanausek Seite 181). In Fig. 23 sind die Gefäße oval geformt. Leider sind nur wenige deutlich zu sehen, da auch dieser Schnitt etwas beschädigt ist. In der Längsansicht, namentlich am Tangentialschnitt, sind die Gefäße ebenfalls leicht zu erkennen. „Die Gefäßwände sind nämlich ebenso wie die Nadelholz-Tracheiden mit behöften Tüpfeln besetzt, die aber kleiner und viel zahlreicher sind, so daß sie sich gegenseitig berühren und polygonal abflachen, wodurch ein für viele Arten charakteristisches Relief entsteht." (Dammer Seite 656). Diese polygonale Abflachung kommt nach Hanausek z. B. beim Holze der Zitterpappel vor (Seite 277). Außer den „Tüpfelgefäßen" nennt Hanausek (Seite 182) noch Ring-,

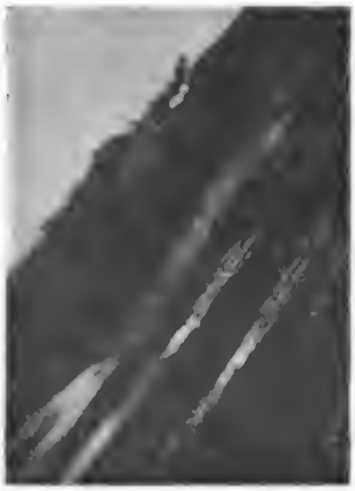

Fig. 26.

Fig. 27.

Spiral- und Netzgefäße. Der Mikroskopiker kann aus dem Aussehen der Gefäßwände die Holzart näher bestimmen. Unter dem Taschenmikroskope treten zwar gleichfalls Unterschiede in dem Aussehen der Gefäßwände hervor, indessen halte ich es doch für zu gewagt, daraufhin eine Klassifizierung der Laubhölzer vorzunehmen. Sehen kann der Kriminalist zwar die Unterschiede, aber verwerten kann sie nur der Fachmann. Zudem ist das Aussehen der Gefäßwände bei der schwachen Vergrößerung ohnehin oft schwierig zu erkennen (vgl. Fig. 26).

Das mikroskopische Bild wird um so deutlicher, je dünner der „Schnitt" ist, auf die Größe des Schnittes kommt es weniger an. Kleine, aber dünne Schnitte zeigen mehr als große undurchsichtige. Wie schon erwähnt, wird die Anfertigung des Querschnittes nur selten gelingen, und wird man sich mit Radial- und Tangentialschnitt

begnügen müssen. Da es sich meist um dünne Splitter handelt, wird der Schnitt zwar oft nicht korrekt ausfallen; indessen lernt man doch bald die unterscheidenden Merkmale herausfinden. Unter Umständen ist dies sogar bei kleinen Spänen ohne weiteres möglich. In Fig. 27 treten z. B. an dem größten Splitter die für Nadelholz charakteristischen Tüpfel hervor.

Da auch die mittelst des Bistouris gewonnenen Schnitte meist nicht durchsichtig genug sind, ist es vorteilhaft, sie in einer Flüssigkeit zu beobachten. Ich setze Holzschnitten Jodjodkalium zu, welches dieselben sehr gut aufhellt. Allerdings färht es die Schnitte gelblichbraun, übt aber, soweit ich es ausprobiert habe, keinen schädlichen oder zerstörenden Einfluß auf das Präparat aus.

Fig. 28.

Fig. 29.

V. Die Untersuchung von Tabak und Tabaksasche.

Große forensische Bedeutung haben diese Objekte allerdings nicht, wenigstens sind mir keine dieshezüglichen Fälle bekannt. Bei der großen Verbreitung des Rauchens halte ich es trotzdem nicht für ausgeschlossen, daß aufgefundene Tahakfragmente nach der einen oder anderen Richtung nützliche Aufschlüsse geben können. Am starken dunkelgefärhten Blattfragmente läßt sich allerdings die Struktur nicht immer erkennen. In solchen Fällen kann nur versucht werden, mittelst des Bistouris ein dünnes Blättchen von dem angefeuchteten Objekte loszulösen. Die meisten Tahakreste sind indessen hinreichend dünn, um in Wasser die charakteristischen Merkmale zu zeigen. Nach Hager (Seite 201) sind für Tahak bezeichnend „dunkle (fast schwarze) Punkte oder bei stärkerer Vergrößerung Zellen, welche

mit Kristallsand (kleinsten Kriställchen) von Kalkoxalat dicht gefüllt sind. Diese Kristallsandzellen, welche in keinem vom Tabak gemachten Präparate [1]) fehlen, sind eines der vorzüglichsten Erkennungsmittel desselben.“ In Fig. 28 und 29 sind die Kristallsandzellen deutlich sichtbar, ebenso wie die Blattstruktur. Fig. 28 zeigt türkischen (Zigaretten-) Tabak, Fig. 29 holländischen Pfeifentabak.

Ein sehr bedenkliches Zeichen ist es, wenn in den Taschen eines Verdächtigen Reste von Schnupftabak gefunden werden. Das Schnupfen ist heutzutage nur wenig und fast nur bei älteren Leuten verbreitet, dagegen bildet der Schnupftabak ein beliebtes Mittel, sich bei Diebstählen aller Art der Verfolger zu entledigen, indem man ihnen Schnupftabak in die Augen wirft. [2]) Während der passionierte Schnupfer seinen Tabak in einer mehr oder weniger kostbaren Dose

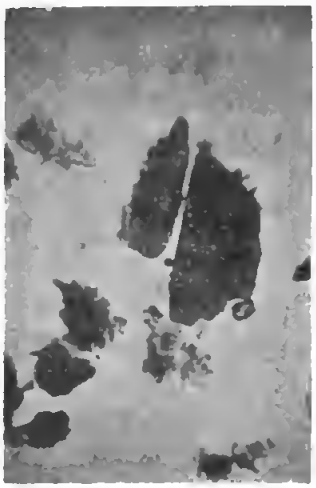

Fig. 30.

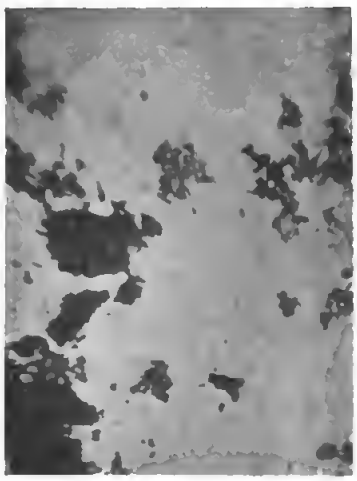

Fig. 31.

verwahrt, trägt ihn der Dieb stets lose in der Tasche, um ihn sofort bereit zu haben, meist in der Westentasche. Daß bei der Feinheit des Schnupftabaks stets Fragmente in der Tasche zurückbleiben werden, versteht sich von selbst. Um übrigens zu sehen, ob der Betreffende wirklich schnupft, oder den Tabak zu dem obengenannten Zwecke bei sich führt, achte man auf sein Taschentuch. Dasselbe zeigt bei Schnupfern stets die Spuren des Schnupfens.

Über die mikroskopische Erkennung des Schnupftabaks vermag ich leider keine Angaben zu machen, zumal die verschiedensten Sorten im Handel sind. Die Kennzeichen des Tabaks gehen bei der Verarbeitung [3]) verloren, und neue Merkmale entstehen nicht. Fig. 30

1) Ausgenommen beim Schnupftabak.

2) Vielfach wird auch gemahlener Pfeffer hierzu verwendet.

3) Den Prozeß der Verarbeitung schildert Dammer S. 881 f.

zeigt Partikelchen eines viel gekauften Schnupftabaks „Imhoffs Gesundheitstabak, Goldfarb“). Dem Mikroskopiker wird es wohl stets gelingen, Schnupftabak zu erkennen und auch etwaige Verfälschungen (nach Dammer Seite 887 z. B. geraspeltes Holz, Torfpulver, Kleie usw.) zu ermitteln.

Werden Spuren von Tabaksasche gefunden, so kann es wichtig sein zu wissen, ob Zigarren- oder Zigarrettenasche vorliegt. Letzteres ist unzweifelhaft der Fall, wenn sich Asche von Seidenpapier darunter findet. Unter dem Taschenmikroskop läßt sich diese leicht erkennen (Fig. 31).

VI. Die Bestimmung von Metallstaub.

Wenngleich auch dem Metallstaube eine allgemeine forensische Bedeutung nicht zukommt, sei er doch hier erwähnt, da er in einzelnen Fällen nützliche Aufschlüsse geben kann. An den Kleidern unbekannter Personen gefunden, kann er unter Umständen Anhaltspunkte für den Beruf der Betreffenden geben, ebenso kann sein Vorkommen an Werkzeugen usw. im Einzelfalle von Bedeutung sein. Hirt nennt in seinem Werke „Die Krankheiten der Arbeiter“ (vgl. Seite 21) als Arten des „gewerblichen Metallstaubes“ Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkstaub, und in der Tat sind diese die am meisten verbreiteten Arten. Gold- und Silberstaub wird wohl auch für den Kriminalisten nur selten in Betracht kommen. Die Zerstörung gestohlener Gold- und Silberwaren, an die man in erster Linie denken könnte, geschieht fast nie auf mechanischem Wege durch Zerschlagen, Zerfeilen usw., sondern meist durch Einschmelzen, wobei keinerlei Staub zurückbleibt.

Fig. 32.

Soweit sich der Metallstaub aus feinen Feilspänen zusammensetzt, bietet er unter dem Mikroskope den in Fig. 32 abgebildeten Anblick: Scharfkantige Körper mit zahlreichen Spitzen und Widerhäkchen. Aus derartigen „Molekeln“ setzt sich nach Hirt der gewerbliche Eisen- und Kupferstaub zusammen, während Bleistaub aus „runden körnchenförmigen Partikeln“ besteht. Metallischer Zinkstaub kommt nach Hirt nur selten vor.

Die Bestimmung des Metallstaubes kann nur auf chemischem Wege erfolgen. Kupfer- und Messingstaub kennzeichnet sich aller-

dings meist schon makroskopisch durch seine gelbe Farbe und zeigt unter dem Mikroskope „dünne, fast durchsichtige Stellen, an denen gelbrötliche Färbung zu erkennen ist“ (Hirt), indessen erfordert die makroskopische Beobachtung schon eine gewisse Menge Substanz, und fehlen die „durchsichtigen Stellen“ oft vollkommen. Die Farbe von Eisen-, Zink- und Bleistaub vollends gibt keinerlei charakteristische Merkmale. Da Metallstaub nur selten vorkommt und noch seltener sofort bestimmt werden muß, ist es nicht angängig, für diesen Zweck besondere Reagentien mitzuführen. Man ist also auf die Reagentien angewiesen, welche man in seinem Bestecke hat (vgl. Seite 13).

Am sichersten gelingt der Nachweis von Eisen. Bringt man den zu untersuchenden Metallstaub in Essigsäure und fügt nach einigen Minuten ein Körnchen Ferrocyankalium hinzu, so bildet sich, falls Eisen vorliegt, ein blauer Niederschlag. Diese Reaktion ist außerordentlich empfindlich.

Um Blei nachzuweisen, setze man dem in Essigsäure gebrachten Metallstaube Chromsäure zu, worauf ein gelber Niederschlag die Anwesenheit von Blei anzeigt.

Eine charakteristische Reaktion für Zink konnte ich mit den Chemikalien meines Besteckes nicht erhalten: indessen ist Zinkstaub, wie schon erwähnt, selten.

Kupfer- und Messingstaub, in Chromsäure gebracht, gibt mit Kalilauge einen blaugrünlichen, mit Ferrocyankalium einen braunen Niederschlag.

Daß die angegebenen Versuche stets nur an einem kleinen Teile der vorliegenden Substanz vorgenommen werden dürfen, und auch die erhaltenen Niederschläge dem Chemiker zu übermitteln sind, ist selbtverständlich. Die Ausführung der Versuche erfordert insofern Übung, als das Aussehen der Niederschläge wesentlich durch die Menge der zugesetzten Chemikalien beeinflußt wird, und es für den Anfänger nicht leicht ist, im einzelnen Falle die richtige Menge abzuschätzen. Daher ist es auch hier notwendig, die angegebenen Reaktionen an Probeobjekten zu studieren, ehe man sie im Ernstfalle versucht.

Diese Beispiele dürften, wie ich glaube, genügen, um die Brauchbarkeit des Taschenmikroskopes für kriminalistische Zwecke darzutun. Daß es noch eine unzählige Menge sonstiger Objekte gibt, bei denen es sich bewähren kann, habe ich schon früher betont. Hier nenne ich beispielsweise nur Gras- und Strohhalme, Korkfragmente, Mehlstaub, Brotkrümel, Ziegelstaub usw. Wenn ich bei der Besprechung einzelner Objekte vielleicht zu ausführlich vorgegangen bin, so leitete

mich hierbei die Absicht, dem Kriminalisten die mikroskopische Technik überhaupt näher zu bringen.

An die Sachverständigen, insbesondere die Gerichtsärzte und Chemiker, richte ich schließlich die Bitte, diese Abhandlung nicht etwa als eine Aufforderung zur „Kurpfuscherei" seitens des Kriminalisten anzusehen. Wie ich bei jeder Gelegenheit hervorgehoben habe, soll das Taschenmikroskop den wissenschaftlichen Mikroskopiker nicht überflüssig machen, sondern im Gegenteil häufiger in Tätigkeit treten lassen. Die Bedenken, welche sich gegen die Verwendung des Taschenmikroskopes im Ernstfalle, insbesondere bei Kapitalverbrechen, richten, habe ich an mehreren Stellen erörtert. Daß die vorliegende Abhandlung kein „Lehrbuch" der Mikroskopie sein kann, ist wohl selbstverständlich. Ein solches, speziell für den Kriminalisten geeignet, dürfte allerdings vielfachen Nutzen bringen, kann indessen nur von einem Fachmann geschrieben werden. Ein auf Beobachtungen, Versuche und Literatur gestützter Vorschlag, nichts weiter sind die vorliegenden Zeilen.

II.

Rasse und Verbrechen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

In früheren Mitteilungen habe ich den Unterschied von Rasse und Nation auseinandergesetzt. Jene ist ein rein anthropologischer, diese ein politisch-historischer Begriff. Noch mehr aber habe ich stets betont, daß die Rassen nicht gleichwertig sind, weder körperlich noch geistig. Über ein bestimmtes Maximum kann keine mehr leisten. Damit ist aber nicht gesagt, daß dies nicht vielleicht einmal in später Zukunft geschehen könnte, also z. B. nicht absolut ausgeschlossen, daß einmal die Neger ihr Gehirn so weit heraus entwickeln werden, wie jetzt die Weißen. Das würde jedoch eine ungeheuer lange Entwicklung eines total veränderten Milieus wahrscheinlich unter Zuhilfenahme günstiger Blutmischung voraussetzen. Dann würde sicher auch der äußere Habitus sich so geändert haben, daß man dann nicht mehr gut von Negern reden könnte. Gerade eine solche Entwicklung des Milieus erklärt auch die mögliche Differenzierung der Hauptrassen von einer Urrasse, wenn es eine solche gab.

Hält man nun an der Ungleichartigkeit der Hauptrassen in körperlicher und geistiger Beziehung fest, so muß man konsequenterweise folgern, daß die physischen und psychischen Abnormitäten und Leiden bei ihnen gewisse quantitative und qualitative Veränderungen aufweisen werden. Und dies scheint in der Tat der Fall zu sein, so namentlich bez. der Verbrechen und der Psychosen. Leider liegen die Verhältnisse so verwickelt, daß es in concreto schwer ist, die reine Rassenwirkung herauszuschälen, und man daher nur auf eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit angewiesen ist.

Das Milieu spricht nämlich hier überall gewaltig mit, und das Gewebe ist ein so dichtes, daß es uns die einzelnen Einwirkungen fast ganz verdeckt. Es scheint aber, daß die Verteilung der somatischen Krankheiten eine verschiedene ist, wie auch die Immunität gegen einzelne oder spezielle Empfänglichkeit dafür. Gerade die beiden letzteren Tatsachen wären Hauptstützen für ein verschiedenes Verhalten der Rassen gegenüber krankmachenden Potenzen. Wir wissen z. Z. darüber aber leider noch sehr wenig Sicheres, und es gibt auch hier widersprechende Angaben. Das gilt auch im allgemeinen bez. der nervösen und psychischen Leiden einerseits, dem Selbstmord und Verbrechen andererseits.

Kürzlich hat Lomer[1]) in einer kritischen Studie auseinandergesetzt, daß anscheinend die Neigung zur geistigen Erkrankung im allgemeinen weniger von der Eigenart einer Rasse abhängt, als von der Art und Intensität ihrer Kultur, daß mit zunehmender Kultur also die Disposition zur Psychose zunimmt, die Form des geistigen Leidens ferner durch die Rasse zwar beeinflußt wird, doch nur in sehr geringem Grade. Er gibt also wenigstens einen gewissen Einfluß der Rasse zu, ebenso bez. des Selbstmords, den Buschan noch höher einschätzt, und ich möchte mich ihm fast anschließen, obgleich zwingende Beweise fehlen und die sozialen Unterschiede eben so sehr überall verschieden sind, daß eigentlich die Rassen miteinander kaum vergleichbar sind. Trotzdem müßte, wie ich oben ausführte, a priori eine wirkliche Einwirkung der Rasse nicht nur möglich, sondern unbedingt erforderlich sein, und man könnte höchstens nur über den Grad dieses Einflusses streiten.

Ganz dasselbe müßte auch bez. des Verbrechens geschehen. Und in der Tat scheint mir auch ein solcher Einfluß der Rasse a posteriori zu bestehen, soweit das noch wenig gesichtete und geringe Material vorliegt. Wir wissen z. B., daß die Verteilung der Verbrechen bei den Negern eine andere ist, als bei uns, besonders aber, was schwerwiegender ist, das Vorwiegen bestimmter Verbrechen, wie der sexuellen und der blutigen, die auf eine Uranlage hinweisen. Auch bei

1) Lomer: Die Beziehungen von Selbstmord und Geisteskrankheit zur Rasse: Politisch-Anthropol. Revue, 1906, p. 28ff. Siehe auch Pilcz: Vergleichende rassenpsychiatrische Studien, Ref. in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1906, p. 754. Pilcz nimmt entschieden einen Rasseneinfluß an. Auch im äußersten Osten hat man Rassenunterschiede bez. der Psychosen angeblich gesehen.

den Negern nach der Befreiung, deren Milieu sich also so wesentlich gehoben hat, und die, wie in den Nordstaaten Amerikas, in der Mitte der Weißen leben, zeigt sich derselbe Unterschied. Er ist sogar noch bei den Mulatten nachweisbar.

Da uns nun, wie oben gesagt wurde, über die Verbrechen und ihre Motive bei den Hauptrassen z. Z. noch zu wenig Sicheres bekannt ist, um unantastbare Schlüsse zu ziehen, so fragt es sich, ob wir nicht einen andern Weg finden können, der gangbarer ist. Und das scheint mir die Vergleichung der physischen, psychischen und sozialen Krankheiten bei den Kulturvölkern zu sein, deren soziale Unterschiede sich viel mehr einander nähern, als bei den eigentlichen Rassen. Wir wissen, daß wir es hier mit einem Gemisch verschiedener Unterabteilungen derselben und zwar der arischen Rasse zu tun haben, bei uns in Europa hauptsächlich der germanischen, romanischen und slavischen Nationen [1]). Bei den Juden kommt noch ein starker Einschlag von Semitentum hinzu.

Freilich sind auch hier die sozialen Faktoren noch sehr verschieden und schwerwiegend. Immerhin sehen wir aber doch ziemlich deutliche Unterschiede, cet. par., im psychischen normalen und abnormen Verhalten der einzelnen. Es liegt z. B. bereits genug Material vor, um zu sagen, daß die Kulturvölker sich bez. des Selbstmords, des Verbrechens und der Geisteskrankheiten nicht gleich verhalten, und was besonders wichtig erscheint, namentlich in den Details. Bez. der Psychosen hat dies neuerdings Pilcz (l. c.) aufgewiesen; ich bin auch immer dafür eingetreten, wenn auch nur vorbeigehend. Weinberg [2]) hat dies bez. der Kriminalität von Russen, Polen, Letto-Littauern und Juden des russischen Reiches gezeigt. Eine gleiche „gewisse" Beziehung zur Rasse zeigt nach ihm auch die Prostitutionsziffer der Juden. Mit Recht (p. 728) fordert er, „daß dem Rassefaktor in der biologischen Theorie des Verbrechens hinfort die ihm gebührende Rolle und Betonung nicht versagt bleiben kann". „Die rassenbiologische Struktur birgt in sich eine der Wurzeln des Verbrechens", meint er weiter. Dem schließe ich mich entschieden an, soweit es den endogenen Faktor der Kriminalität anbelangt. Freilich — füge ich bei — halte ich für das

1) Genau so Mischrassen sind aber auch Mongolen, Neger, Malaien und Indianer, wie die oberflächlichste Kenntnis dieser Völker schon zeigt. Welcher Unterschied z. B. zwischen den Mandschu, Nord-, Südchinesen, Koreanern, Japanern; wie anders ist der Zulu als der Basuto etc.!

2) Weinberg: Psychische Degeneration, Kriminalität und Rasse. Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1906, p. 720 ff.

Gros der Verbrecher daran fest, daß der exogene Faktor, das Milieu, entscheidender ist, als der endogene, persönliche, womit natürlich nicht gesagt ist, daß wir diesen unterschätzen sollen, aber erst recht nicht überschätzen, wie es Lombroso und seine Schule tun. Man weiß ja z. B., welchen Wert Lombroso etc. auch der Rasse beimißt; er überschätzt sie aber jedenfalls, wie auch die meisten endo- und manche exogenen Elemente des Verbrechertums.

Glaubt man nun, daß die Rasse nicht an der Genese des Verbrechens im allgemeinen und im speziellen unbeteiligt ist, so wird man auch der Rassenmischung ihren Wert nicht absprechen können, nur daß hier die sozialen Faktoren die klare Einsicht stark trüben, da die Mischlinge, wie man dies besonders von den Mulatten, Mestizen etc. weiß, in recht prekärer und schiefer Stellung sich befinden, wodurch allerlei soziale Konflikte entstehen können, ohne daß deshalb notwendigerweise ein besonders endogenes Moment mitzuspielen braucht. Weinberg findet (l. c., p. 729), daß nach seinen eigenen Beobachtungen „ungünstige Verhältnisse der Rassenmischung oft in erster Linie die sog. Charakteranlagen zu affizieren scheinen, während die spezifischen Begabungen und Triebe in der Regel weniger oder doch erst in zweiter Linie alteriert werden, ein Satz, den die Tatsachen der Geschichte vollkommen bekräftigen". Diesen Satz hätte ich nicht ganz so formuliert, glaube vielmehr, daß gute und böse Triebe und Charakteranlagen in ziemlich gleicher Weise durch die Art der Mischung vermindert, vermehrt oder abgeändert werden können. Wie ich schon oft auseinandersetzte, kann man im allgemeinen wohl den Satz aufstellen, daß, je differenter die Rassentypen, also z. Z. Weiße und Neger, desto mehr wird das Mischprodukt ungünstig beeinflußt: Nahestehende Rassen scheinen gute Mischlinge zu geben, so Germanen und Romanen, weniger schon, wie mir scheint, Germanen und Slaven, wahrscheinlich, weil in deren Blut viel mongolisches Element steckt.[1]) Deshalb wird wohl mit Recht von allen Rassehygienikern die Vermischung extremer Rassen perhorresziert, und die Natur weist schon darauf hin, indem meist solche Rassen sich hassen, verachten, was bei nahestehenden

1) Hat man doch z. B. beobachtet, daß die Russen vom Ural ab bis nach Wladiwostok hinüber, immer mongolischer im Aussehen werden und einen anderen Charakter annehmen. Aber schon im europäischen Rußland sind mongolische Gesichter nichts Seltenes, in den höheren Schichten (L. Tolstoi!) und bei den Muschiks sogar häufig.

weniger der Fall ist, außer wo politische Rivalitäten entstehen (Deutsche, Engländer; Franzosen, Italiener; Russen, Polen).

Ja, sogar innerhalb eines und desselben Volkes sieht man strichweise Unterschiede des Charakters und infolgedessen auch der physischen, psychischen und sozialen Erkrankungen. Das zeigt noch mehr, daß die sozialen Unterschiede nicht alles erklären, da in einem Lande mit gleicher Sprache und gleicher Sitte etc. diese sozialen Faktoren doch nicht so verschieden sind, wie z. B. in zwei verschiedensprachigen Ländern. Geht man dem auf den Grund, so sieht man wieder den Unterschied der Anlage durch die Rassenmischung gegeben. Ein klassisches Beispiel hierfür ist das kleine Königreich Sachsen, wo die Volksbildung gleich, die Sitten wenig verschieden sind, das Milieu im ganzen nicht sehr abweicht. Und doch ist z. B. die Verteilung der Psychosen z. T. eine andere[1]), und dieselbe Psychose zeigt bei uns (Hubertusburg), d. h. in der Leipziger Gegend, in den Details Verschiedenheiten gegenüber denen aus dem Erzgebirge, dem Voigtlande und der Lausitz. Wir haben das relativ ruhigste Material: das Voigtland stellt viel mehr Tobsüchtige, ebenso die Lausitz, und letztere hat unglaublich viele Selbstmordsüchtige und Nahrungsscheue, weniger schon das Voigtland, am wenigsten aber unsere Gegend. Solche Verschiedenheiten zeigt auch die Kriminalität (siehe Anhang). Ich sehe den Grund dafür in der verschiedenen Mischung mit slavischem und deutschem Blut. Unsere Gegend, noch mehr aber die Lausitz, hat sehr viel slavische Beimischungen, das Erzgebirge und das Voigtland nur wenig. Im Voigtland ist auch ein anderer deutscher Stamm angesiedelt gewesen, wenigstens vorwiegend, als z. B. in der Leipziger Gegend. Auch bez. des Selbstmords zeigen sich gewisse Unterschiede in der Häufigkeit. Das wird niemanden wundern, der den verschiedenen Charakter des Erzgebirglers, Voigt-

1) Bez. der Paralyse scheint dies zwar weniger der Fall zu sein, da Sachsen hauptsächlich ein industrielles Land, die Syphilis verbreitet ist und überall mit Hochdruck gearbeitet wird. Gerade die Paralyse ist eine Kulturkrankheit κατ' ἐξοχήν. Das sieht man namentlich in Ländern, wo die Syphilis zwar sehr häufig, die Paralyse dagegen ungeheuer selten ist, wie in Abessinien, in Bosnien, bei den Negern. Sobald aber hier das Gehirn stärker arbeiten muß, mit allen den Sorgen und Nöten, die mit dem Lebenskampfe verbunden sind, dann wird es leicht paralytisch, auch wo die Syphilis nur selten ist. Die Syphilis bildet also nicht die Hauptsache, sondern das strapazierte Gehirn. Jene bringt dieses bloß am häufigsten zu Falle, aber auch nur dann, wie es scheint, wenn es ab ovo minderwertig war.

länders, Lausitzers oder Leipzig-Dresdners kennt. Auch in andern deutschen Ländern findet man ähnliches und in Bayern z. B. gibt es ganz distinkte Charaktere, und jeder weiß, daß der Niederbayer leicht das Messer loszieht etc. Also auch die Geographie der körperlichen, seelischen und sozialen Leiden der europäischen Kulturvölker ist sehr wahrscheinlich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ durch die Rassenbeimischung mitbestimmt, und nur der Grad der Einwirkung wird vom Grad der Mischung und von der Art des Milieus abhängen. [1])

Von alters her hat man aber besonders gern die Juden als Beweis für die Rassenwirkung angesehen und das nicht ganz mit Unrecht. Man weiß, daß sie Vorliebe und Abneigung für bestimmte Krankheiten haben; auch bez. der Psychosen, des Selbstmords und der Verbrechen bestehen, wie wohl jetzt ziemlich feststeht, nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten. Daß der jüdische Charakter seine Eigenheiten hat, wird wohl niemand leugnen. Trotzdem die Juden in den verschiedensten Milieus leben, ist der Charakter im ganzen derselbe geblieben, wie wir ihn schon in der Bibel finden. Und eine Legende ist es wohl mehr oder weniger, wenn gesagt wird, alle die schlechten Eigenschaften, die man ihnen nachsagt, seien allein durch das fremde Milieu herangezüchtet worden. Mag einiges daran wahr sein, so finden wir sie doch schon in der Bibel in den Hauptzügen wieder und Jahwe ist nur ein getreues Widerspiel. Schon als die Juden in Palästina einwanderten, waren sie keine reine Rasse mehr und haben später noch manche fremde Elemente aufgenommen. Während man

1) In Südspanien und Sizilien treten ziemlich viele arabische Elemente mit auf, deren Spuren wohl noch im Charakter, in den Sitten, wahrscheinlich auch in Verbrechen und Wahnsinn sich wiederspiegeln. In der Maffia z. B. steckt zum Teil, glaube ich, ein orientalisches Element: die Liebe zur Intrige, zum Hinterhalt, zur Grausamkeit, die auch sonst eine Rolle spielen. Ein Rassenunterschied zeigte sich offenbar auch in den großen schmerzlichen Ereignissen dieses Jahres. Als der Vulkan mit seiner Lava blühendes Land und Leben ringsum verschüttete, regte sich der Rettungseifer der Eingeborenen nur wenig und das Militär mußte die Leute zum Bestatten der Toten geradezu antreiben. Hier kann man nicht allein die Panik oder den Aberglauben beschuldigen, da bei dem noch viel größeren Unglück in St. Franzisko die Panik auch eine große war, die Werktätigkeit aber sehr bald die Oberhand gewann und das Unglück nach Kräften zu mildern suchte. Hier gab es auch keinen Aberglauben wie in Neapel. Der Süditaliener ist von Natur träg und Fatalist. Dazu trägt wahrscheinlich die arabische Mischung ihren Anteil bei. Wir dürfen wohl also in dem so ganz verschiedenen Verhalten der Italiener und Amerikaner einen Rassencharakter erkennen.

in ihnen früher vorwiegend Semiten sah, hält man sie jetzt mehr für Arier, allerdings mit stark semitischer Beimischung, und letzterem scheint das, was man als „jüdischen Charakter" geschildert findet, in der Hauptsache anzugehören, wie auch scheinbar die Verschiedenheiten der Juden bez. der Quantität und Qnalität von Verbrechen und Wahnsinn. Aber selbst bei ihnen gibt es doch ziemlich große Unterschiede, woran sicherlich wieder Rassenmischungen beteiligt sind. Die polnischen, die deutschen Juden sind von den Sephardim (den Spaniolen) ziemlich verschieden, noch mehr von den sog. „schwarzen Juden" etc. Ich zweifle nicht einen Augenblick, daß auch hier deshalb pathologische etc. Unterschiede bestehen werden, die nicht restlos durch Verschiedenheiten des Milieus sich erklären lassen.

Nun könnte man gegen den Rassefaktor beim Wahnsinn und Verbrechen folgendes noch einwenden: Wie kommt es dann, daß bez. des Verbrechens alle Knlturnationen immer mehr sich ansgleichen, daß vor allen die blutigen ab- und die Eigentumsverbrechen überall zunehmen? Das Faktum ist richtig. Es erklärt sich zunächst dnrch die immer größer werdende Knltur, auch bis zu den untersten Schichten des Volkes hinein. Je ähnlicher das Milieu wird, desto gleicher wird Menge und Art der Anreize werden. Sodann — und das ist nicht zu vergessen! — findet mit zunehmender Kultur auch eine starke „innere" Völkerwanderung und Blutmischung statt, die selbstverständlich den Charakter und damit die Triebe der Menschen allmählich ändern muß. Bis zu einer völligeu Ausgleichung wird es freilich noch lange Zeit brauchen, da z. B. trotz abnehmender Zahl der blutigen und Sexual-Verbrechen in Italien, hier immer noch viel mehr solche stattfinden, als z. B. bei den Deutschen. Und Amerika hat es trotz so langer Dauer seines Bestandes noch nicht zu einem einheitlichen, völlig amalgamierten, anthropologischen Typns gebracht; es bestehen hier vielmehr z. Z. die heterogensten Bildnngen ruhig nebeneinander.

Daß die Rasse nicht gleichgiltig ist, sehen wir schon bei Tieren, bei denen sie in der Pathologie sicher eine große Rolle spielt, größer als beim Menschen, wo, wie gesagt, das Milieu doch im ganzen die Führung übernimmt. Gerade hier bei den Tieren kann das Experiment sehr gut einsetzen und den Wert der Rasse an sich sicher begrenzen, da wir ja das Milieu dann gleich gestalten können. Das geht bei den Menschen nicht an, nnd daher wird es nie an Widersprüchen und scheinbaren Ausnahmen fehlen. Könnte mau junge Kinder der verschiedenen Rassen in einem fremden und gleichen Milieu erziehen und aufwachsen lassen, so würden sicher-

lich die Verschiedenheiten der Rassen sich später zeigen. Freilich müßte man von dem Experimente alle pathologischen Elemente ausschließen. Ist aber ein solches Experiment möglich? Wohl schwer, aber doch nicht unmöglich. Aber einige Winke für den wahrscheinlichen Erfolg haben wir doch schon. In den deutschen Kolonien z. B. sitzen deutsche und Negerkinder zusammen. Das Milieu, in dem sie leben, ist allerdings sehr verschieden. Wie kommt es aber nun, daß die Negerkinder bis etwa zur Pubertät alles schneller auffassen, als die weißen Kinder, dann aber, trotzdem das Milieu sich nnterdes nicht änderte, geistig abfallen? Eben weil ihr Gehirn die durch die Rasse bestimmte Größenentwicklung schneller erreicht hatte, während bei den Weißen das Gehirnwachstum zwar anfangs ein langsameres war, aber noch jahrelang wachsen wird. In den Indianerschulen wiederum kommen die Schüler gut fort, nehmen die Sitten der Europäer scheinbar an, aber nach absolviertem Kurse kehren sie nach Haus zurück und bleiben Halbwilde, wie ihre Väter. Ihr Rasseinstinkt konnte von der Zivilisation eben noch nicht überwunden werden. Wer gedenkt hierbei nicht auch der Zigeuner?

Gerade solche einfache Fälle helfen uns die Bedeutung der Rasse für das Leben im ganzen klarer zu machen. Je komplizierter die Kultur wird, um so schwieriger ist es, den Rassefaktor herauszuschälen, aber er besteht wohl sicher und je ernsthafter eine vergleichende Pathologie und Kriminalistik der Rassen ins Auge gefaßt wird, umsomehr wird sich die These klarer darstellen, daß die Rasse nicht zu unterschätzen ist. Ein solches Stndium wird aber auch allmählich den Grad des Einflusses bestimmen. Vorläufig sind noch kaum Anfänge zu solchen Untersuchungen gemacht worden, und statt tollkühn und leichtsinnig sich in Statistiken zu stürzen, sollte man Genaueres über die Methodik einer solchen Forschung und über die Fragestellungen festsetzen und die Daten möglichst bald sammeln, da mit der Zeit die sozialen Gegensätze der Rassen sich durch die fortschreitende Kultur immer mehr abschleifen werden und damit der Rassefaktor verdunkelt erscheint. Wir haben hier wieder ein Thema vor uns, an dem sich verschiedene Disziplinen beteiligen müssen. Keine kann allein das Problem lösen!

Nachtrag bei der Korrektur.

Nach Pilcz (Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie. Leipzig, Wien, 1905) scheint es festzustehen, daß die germanischen Völker mehr zu melancholischen, die Slawen und Romanen mehr zu

Exaltationszuständen neigen. Auch scheinen nach ihm bei den Deutschen selbst innerhalb der einzelnen Stämme gewisse phychopathologische Verschiedenheiten zu existieren. So hebt Kraepelin in seinem Lehrbuche (7. Anfl.) die große Selbstgefährlichkeit der Geisteskranken in Sachsen hervor, während in Bayern und in der Pfalz der Selbstmord seltener ist. Anderseits sind die Geisteskranken Ober- und Niederbayerns gewalttätiger als in Sachsen. Die Semiten (Araber) zeichnen sich nach Pilcz mehr durch Exaltationszustände aus. Bei den Juden prävalieren die degenerativen Psychosen. Daß aber sogar die Juden in Palästina stark zum Irresein disponieren, spricht nach ihm sehr dafür, daß das Moment des erschöpfenden Gehirnlebens nicht allein zur Erklärung ausreicht, zumal auch die Frauen stark beteiligt sind. Auch sah Pilcz bei Juden viel häufiger atypische Bilder als sonst. Hier spielt also wohl sicher die Rasse mit. Darauf weisen auch die auffälligen Häufigkeits-Unterschiede der einzelnen Psychosen bei den Negern, Weißen und Mischlingen in Brasilien hin, namentlich bez. des manisch-depressiven Irreseins (Peixoto: A locura maniaco-depressiva. Archivos Brasileiros de Psychiatria etc. 1905, p. 33).

Überall, wo melancholische Zustände häufiger sind, müssen es auch die Selbstmorde sein, also bei den Germanen an erster Stelle dagegen sind solche bei Juden nach Pilcz selten, ebenso die Neigung dazu bei ihren Geisteskranken. Nach Gaupp (Über Selbstmord. Nach Ref. im Zentralbl. für Anthropol. etc. 1906, p. 138) sind in Deutschland die wenigsten Selbstmorde im stark mit Slawen durchsetzten Osten. Sachsen hat wiederum die höchste Selbstmordziffer. Vielleicht liegt, meine ich, der Grund dazu in dem speziellem deutschen Stamm (vorwiegend Thüringer) und in der hohen Industrialisierung. Herr Direktor Prof. Dr. Petermann in Dresden sandte mir am 11. Mai 1906 unten folgende Tabelle, bestätigte die von mir betonte stärkere Neigung der Lausitzer und Voigtländer zu Gewalttätigkeiten, meint dagegen, daß, der Tabelle nach zu schließen, der Selbstmord sich lokal von den sozialen Momenten abhängig zeige und die durchschlagende Bedeutung der „Großstadt" erweise.

Selbstmörder im Jahre 1904.

Kreishauptmannschaft:	absolute Zahl	1 Selbstmörder auf
Bautzen	111	3650,2
Chemnitz	253	3131,9
Dresden	417	2912,4
Leipzig	372	2851,1
Zwickau	234	3109,1
	1387	
Königreich Sachen	4202216 Einwohner	3029,6

Würde man jedoch in jedem Bezirke, hezw. in der Großstadt die Selbstmordzahl und die Versuche dazu nach Stämmen (Slawen, Germanen, Mischlingen, Fremden) und in ihrem Verhältnisse zur Zahl ihrer dort lebenden Landsleute untersuchen, so zweifle ich nicht daran, daß auch Slawen und Deutsche trotz gleichen oder ähnlichen Milieus mehr oder minder sich unterscheiden würden. Die mit Slawen durchsetzte Lausitz hat mehr selbstmordsüchtige Irre, als die anderen Kreise, wie wir schon sahen. Es müßten also auch in der freien Bevölkerung cet. par. mehr Selbstmorde hzw. Versuche dazu vorkommen, was freilich obige Tabelle zu widerlegen scheint und die Tatsache, daß Slawen weniger selbstmordsüchtig als die Deutschen sind. Ob die Wenden hier eine Ausnahme bilden, weiß ich nicht. Oder ist etwa eine Mischung mit ihnen gefährlicher? Jedenfalls spielt hei ihnen der Alkohol hez. des Suizids eine viel geringere Rolle als hei Russen und Polen. Nebenhei hemerke ich auch, daß nach Vermischung von Germanen und Slawen eine Entmischung nicht oder nur selten eintritt, was nach Sofer (siehe Ref. in Politisch-Anthropol. Revue 1906, p. 105) bei den Juden stattfinden soll, was aber sicher übertrieben erscheint, mag auch hier vielleicht die Entmischungstendenz eine größere sein.

Fehlinger (Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten, Dies Archiv 24. Bd. p. 112 ss.) kommt auch hez. der Neger zum Schlusse, daß ihre größere Kriminalität mehr auf eine Nichtadaptation an unsere Verhältnisse zu beziehen sei, als auf materielles Elend. Damit ist der Rasseneinfluß betont. Woltmann (Politisch-Anthropol. Revue 1906 p. 112) sieht mit Recht die geistige Minderwertigkeit der Schwarzen in der geringen Gehirnentwickelung und bringt diese wiederum mit der frühen Geschlechtsentwickelung in Verbindung. Beide Tatsachen scheinen tatsächlich Korrelate darzustellen, wenigstens, wie ich glaube, im allgemeinen.

Anhang

Durch gütige Vermittelung des Direktors der „Gehestiftung“ in Dresden, Herrn Prof. Dr. Petermann, stellte für mich Ende April 1906 der erste Kustos dieser Anstalt, Herr Dr. Schwarze, folgende interessante und außerordentlich mühevolle Tabelle zusammen, für die ich ihm hier herzlich danke. Hierzu will ich noch einige Vorbemerkungen machen, die ich Herrn Direktor Petermann verdanke. Von 1875—1879 (III. Quartal) besaß Sachsen eine sehr detaillierte Verbrecherstatistik nach Bezirksgerichten, die leider nicht weiter durchgeführt ward. Diese umfassen so ziemlich die vier Hauptlande: die Lausitz, das Meißnerland, das Erzgebirge und das Voigtland, nur umfaßte das Bezirksgericht zu Plauen nicht das ganze eigentliche Voigtland, da Reichenbach z. B. nicht dazu gehörte. Doch das verschlägt wenig. Die Bevölkerungszahlen in der Tabelle beziehen sich auf das Jahr 1875.

Verurteilte im Königreich Sachsen.
1875—1878 u. 1879 I./III. Quartal.

Verbrechen	Lausitz (Zittau, Bautzen) (339 203 Einw.)	Meißnerland (Dresden, Pirna, Meißen, Oschatz, Leipzig, Borna, Mittweida) (1 231 910 Einw.)	Erzgebirge (Chemnitz, Annaberg, Zwickau, Glauchau, Freiberg) (875 093 Einw.)	Voigtland (Plauen) (156 812 Einw.)	Sa.
A. Ehebruch	1	11	24	—	36
Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten	5	51	58	4	118
Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität	1	23	12	2	38
Widernatürliche Unzucht	16	90	28	4	138
Unzucht mit Gewalt etc. gegen Frauenspersonen	39	58	65	7	169
Unzucht mit Kindern unt. 14 Jahren	46	306	245	16	613
Notzucht	30	53	51	6	140
Einfache Kuppelei	32	602	103	10	747
Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlung	55	337	246	40	678
Verkauf unzüchtiger Schriften	15	254	35	—	304
A.:	240	1785	867	89	2981

B. Mord	8	14	14	3	39
Totschlag	4	22	14	2	42
Fahrlässige Tötung	13	51	55	5	124
Vorsätzliche Körperverletzung	539	1870	1509	283	4201
Körperverletzung nach § 223 a (mit Waffe, Hinterlist etc.)	530	1301	1185	357	3373
Schwere Körperverletzung	1	199	12	4	216
Körperverletzung mit nachfolgendem Tode	4	14	15	1	34
B.:	1099	3471	2804	655	8029
C. Einfacher Diebstahl	3529	16447	10413	1661	32050
Schwerer Diebstahl	226	1437	916	99	2678
Diebstahl im zweiten Rückfalle	739	3493	2148	319	6699
Unterschlagung	639	3640	2290	365	6934
Begünstigung und Hehlerei	489	1691	1274	162	3616
Betrug	586	2957	1746	265	5554
Urkundenfälschung	124	749	379	61	1313
C.:	6332	30414	19166	2932	58844
A.—C.:	7671	35670	22837	3676	69854

	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner.	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr. 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner	pr. 100 Verbrechen	pr 100 Einwohner	1 Verbrechen auf x Einwohner
A. Fleischesverbrechen	3,12	0,07	1413	5,00	0,14	690	3,80	0,09	1009	2,43	0,05	1762
B. Gewalttaten	14,33	0,32	309	9,73	0,28	355	12,28	0,32	312	17,81	0,42	239
C. Gewinnverbrechen	82,55	1,86	54	85,27	2,46	41	83,92	2,19	45	79,76	2,34	53

Für uns ist die Endtabelle die wichtigste. Wir sehen daraus deutlich die von mir a priori gemutmaßte stärkere Gewalttätigkeit der Lausitzer und Voigtländer. Besonders letztere ist in die Augen springend, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß schon damals das Voigtland industriereich war, wenn auch nicht so, wie jetzt. Eigentliche Slaven besaß die Lausitz schon damals nur in der Minderheit; jetzt etwa 1 : 5 Deutsche. Aber die Vermischung war eine sehr starke. Immerhin möchte ich die größere Gewalttätigkeit hier gegenüber dem Meißnerlande mehr dem Deutsch- als dem Slaventume zuschieben, da an sich der Slave wohl friedliebender als der Deutsche ist, wenn er nicht alkoholisiert ist. In den Fleisches- und Gewinnvergehen haben die Meißner und Erzgebirgler die Vorhand, wie man sieht.

III.

Eigenartige Verbrechertalismane.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf.)

Daß die Verbrecher vielfach auch heute noch außerordentlich abergläubisch sind, ist nicht neu: Es wäre ja auch im höchsten Grade sonderbar, wenn diese Klasse von Menschen, deren ganzes Treiben zugleich heimlich und unheimlich ist, sich von dem Banne des Aberglaubens befreit haben sollte, während bei weniger unheimlichen Gesellschaftsschichten, wie z. B. Spieler, Schauspieler usw., ja überhaupt im ganzen Volksleben der Aberglaube auch heute noch eine große Rolle spielt. In wie hohem Maße allerdings der Aberglaube noch im zwanzigsten Jahrhundert das Tun und Treiben der Verbrecher beherrscht, das kann nur der ermessen, welcher sich dies Thema zum Spezialstudium ausgesucht hat und alle die zahllosen, oft weitabliegenden Quellen benutzt, in denen er Stoff in Hülle und Fülle für eine bis in die Gegenwart fortgeführte Geschichte des kriminellen Aberglaubens zu finden vermag.

Auf dreierlei Art kann sich der Aberglaube beim Verbrecher äußern. Einmal indem er die Triebfeder zu allen möglichen Verbrechen ist, von der Beleidigung bis zum Mord, wofür sich auch für heute die frappantesten Belege beibringen ließen. Dann in der Angst, die der Verbrecher vor dem Siebdrehen, dem envoûtement, dem Totbeten, dem Bannen und andern derartigen mystischen Mitteln hat, durch die das Volk Verbrecher, insbesondere Diebe, zu entdecken, zu bestrafen oder ihre Diebesbeute wieder abzujagen sucht. Die Angst der an diese Praktiken glaubenden Verbrecher hat in unzähligen Fällen tatsächlich den gewünschten Erfolg herbeigeführt; und sicherlich kommt derartiges auch heute noch vor, aber immerhin ist die Furcht vor derartigen Zauberprozeduren auf einen relativ kleinen Teil des Gaunertums beschränkt. Im Gegensatz dazu ist schließlich die dritte Art kriminellen Aberglaubens in der einen oder anderen

Form fast allgemein im Verbrechertum verbreitet: es ist der Glaube, sich dnrch allerlei Zaubermittel vor drohendem Unheil schützen zu können. Dieser Glaube an wnnderkräftige Talismane mnß zwar auch heute noch als Gemeingut der unteren Schichten der Kulturvölker, ja selbst der höheren Gesellschaftsschichten, angesehen werden, tritt aber im allgemeinen bei ihnen nicht derartig auffällig in die Erscheinung. Es beruht das auch auf dem ganz natürlichen Grunde, daß das Bedürfnis nach einem derartigen übernatürlichen Schutz bei denjenigen Klassen besonders stark sein muß, welche der Tücke des Zufalls in besonderem Maße ausgesetzt sind, also bei den Verbrechern, Seeleuten, Spielern, Soldaten nsw. So ist es z. B. eine ganz bekannte Tatsache, daß 1870/71 zahllose deutsche und französische Soldaten, und zwar auch Offiziere, Talismane z. B. sogenannte „Himmelsbriefe" mit ins Feld nahmen, an deren kugelabwehrende Macht sie mehr oder weniger glaubten[1]; ebenso Engländer im Burenkriege[2]) und die Rnssen neuerdings in Ostasien. Da das Leben des Verbrechers ein fortgesetzter Kampf mit den übrigen Elementen der Gesellschaft ist, wuchert auch bei ihm der Talismankultns besonders üppig. Durch Gebete, Opfer, Zauberformeln, Diebsdaumen und zahllose andere Praktiken glaubt er sich den Nemesis entziehen zu können.

Die Kenntnis derartiger Verbrechertalismane hat für den Polizeibeamten und Richter auch ihren großen praktischen Wert, da sie öfters ein Individuum verdächtig machen, ja manchmal selbst mit ein Indicium zur Überführung des Verbrechers bilden können. Schwer ist es allerdings, sich mit allem hierhergehörenden Aberglauben vertraut zu machen, da er sich sicherlich weiterbildet und manche Erscheinungen aufweist, die vor Jahrzehnten vielleicht noch unbekannt waren, auch heute noch vielleicht auf einen kleinen Kreis beschränkt

---

1) Strack „Volkskunde" (Hessische Blätter für Volkskunde I, 1902) p. 155 und Lemke „Volkstümliches in Ostpreußen" 3, 17. Derartige „Himmelsbriefe" sind vielfach veröffentlicht, so z. B. bei Wuttke a. a. O. § 243, ferner in den „Blätter für pommersche Volkskunde" I p. 24 ff. 167 f, II 44 f, 172 ff, im „Schweizerischen Archiv für Volkskunde" III p 51 ff II 277 ff usw. Trotz ihres angeblich himmlischen Ursprungs sind sie oft in hohem Grade dazu angetan, zu Verbrechen aufzureizen. So lautet z. B. der Schlußpassus des von Pelz in den „Blättern für pommersche Volkskunde" II (1893) p. 44 mitgeteilten Briefes: „Wenn einer soviel Sünde getan hat als Sand am Meere und Laub auf den Bäumen und Sterne am Himmel, so sollen sie ihm vergeben werden." Daher ist es erklärlich, daß wie Herr Pastor Friedlein (Berlin) so liebenswürdig war mir, brieflich mitzuteilen, solche Himmelsbriefe öfters bei Verbrechern gefunden werden. 2) Vgl. unten.

sind, in einem halben Jahrhundert aber möglicherweise einen relativ universalen Charakter tragen.

Einige derartige, vielleicht neue, jedenfalls mir sonst nicht bekannte Verbrechertalismane, die in letzter Zeit zur Sprache gekommen sind, gedenke ich im folgenden zu schildern.

Vor gut einem Jahr stand in verschiedenen Zeitungen folgendes zu lesen [1]):

„Aus Newyork wird berichtet: Einen äußerst merkwürdigen Prozeß hat ein Proviantmeister des Newyorker Gefängnisses angestrengt. Das Klageobjekt ist der Fuß eines Kaninchens, den Nan Patterson wieder zurückgehen soll. Nan Patterson ist, wie erinnerlich sein wird, die Choristin, die kürzlich angeklagt war, den englischen Buchmacher Cäsar Young ermordet zu haben, und deren Freisprechung allgemeine Sensation erregte. Jonés, so heißt der Proviantmeister, behauptet, der Kaninchenfuß wäre ihm vor mehreren Jahren in Verwahrung gegeben worden, nachdem ein ungenannter Mann, der unter der Anklage des Mordes stand, freigesprochen worden war. Seitdem hielt jeder des Mordes Angeklagte im Newyorker Gefängnis die Reliquie für einen Talisman, und wenn auch einige trotzdem verurteilt und hingerichtet wurden, so trugen doch die meisten während der Verhandlungen den Kaninchenfuß bei sich. Auch Nan Patterson hatte den Talisman geliehen und trug ihn während der so berühmt gewordenen Verhandlungen. Ein Mann, namens Elkhart, der die Geschichte des Knochens kennt, hat sich erboten, alle Kosten gegen die Choristin in dem Prozesse zu bestreiten wenn sie sich weiter weigern sollte, den Talisman zurückzugeben. Jonés ist deshalb so viel an dem Besitz des Kaninchenfußes gelegen, weil demnächst die Verhandlung gegen eine junge Französin Bertha Claiche stattfindet, die ihren Liebhaber ermordet haben soll. Da soll der Talisman wieder Wunder tun . . . ."

Was die Verwendung des Kaninchens zu Talismanen betrifft, so habe ich in dem bekannten Kompendium des deutschen Aberglaubens von Wuttke [2]) sowie in einer Reihe von Spezialabhandlungen vergeblich irgend eine Notiz gesucht über abergläubische Meinungen und Gebräuche, deren Gegenstand das Kaninchen ist. Durch Zufall fand ich aber in einem Buche, wo ich es gar nicht vermuten konnte, einen

1) Vgl. „Kieler Zeitung" vom 25. August 1905 und „Der Gesellige" (Graudenz) vom 27. August 1905. Letztere ist mir von Herrn Oberwachtmeister Meyer (Bischofsburg) übersandt.

2) Dr. Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart." Dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin, 1900).

Beleg dafür daß der Glaube an die Talismannatur der Kaninchenpfote, speziell an ihren Schutz vor einem gewaltsamen Tod doch nicht so vereinzelt vorkommt, wie ich zunächst dachte, wenigstens im anglo-amerikanischen Kulturkreis. Nach meinem Gewährsmann schrieb nämlich aus dem Burenkrieg ein Berichterstatter einem Londoner Blatte, Tausende der englischen Soldaten hätten irgend ein Amulett, „von der Kaninchenpfote bis zu dem Bilde der Geliebten". [1]) Daß dieser Glaube in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemeiner verbreitet ist, [2]) habe ich erst nach monatlangen Nachforschungen feststellen können. Zufällig kam mir ein populärer Artikel über Amulette und Talismane in die Hände, worin auch erwähnt wurde, daß man bei amerikanischen Reisenden auf den großen Ozeandampfern oft Kaninchenpfoten als Talismane treffe. [3]) Auf Anfrage erhielt ich dann von dem Verfasser die Bestätigung dieses Aberglaubens sowie die Mitteilung, daß seine Angaben auf persönlichen Beobachtungen beruhen. [4]) Einige Zeit darauf fand ich diese Angaben bezüglich der Hasenpfote bestätigt in einem interessanten Büchlein eines bekannten amerikanischen Folkloristen. [5]) Hiernach schickte dem Präsidenten bei seiner Hochzeit eine gute Freundin per Post einen fest verpackten Hasenfuß mit der Bitte, ihn seiner jungen Frau zu schenken und sie zu ersuchen, ihn beständig in einem Geldtäschchen bei sich zu tragen. Auch der Senator Ingalls aus Kansas hat ständig einen Hasenfuß in seiner Hosentasche. Der Handel mit glückbringenden Hasenfüßen hat sich in Nordamerika bereits zu einem einträglichen Geschäftszweige entwickelt, da die meisten aristokratischen

1) Bernhard Stern „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" (Berlin 1902) Bd. I S. 299.

2) Auch in England ist heute noch der Aberglaube bei hoch und niedrig viel weiter verbreitet, als man meistens ahnt. Vgl. z. B. die interessante Skizze „Beim Amulettmacher in London" („Hamburger Correspondent von 28. Oktober 1905, ferner die auf einem Bericht der „Tiverton-Gazette„ beruhenden bedeutsamen Mitteilungen über „Aberglauben in heutigen England", die kürzlich durch die Zeitungen gingen. Vgl. z. B. die Nummern vom 22. November des „St. Petersburger Herold," des „Oberschlessischen Anzeigers" (Ratibor) und der „Basler Nachrichten". Mir sind mehrere Fälle von kriminellem Aberglauben aus dem heutigen England bekannt, die ich später vielleicht einmal darstellen werde. Über den älteren Aberglauben, von dem sicherlich noch manches im Volke lebt, vgl. Max Foerster „Die Kleinliteratur des Aberglaubens im Altenglischen" (Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literatur Bd. CX, 1903.)

3) Dr. Rudolf Kleinpaul in „Die Woche" 1905. Der Artikel ist mir augenblicklich nicht zur Hand und muß ich ihr daher nach dem Gedächtnis zitieren.

4) Briefliche Mitteilung von Dr. Rudolf Kleinpaul (Leipzig-Gohlis.)

5) Knortz „Zur amerikanischen Volkskunde" (1905). S. 10 f.

Damen glauben, ohne ein solches Amulet nicht mehr existieren zu können. Einige besitzen sogar mehrere Exemplare dieser wunderbaren Talismane, damit sie sogleich wieder ein anderes zur Hand haben, wenn sie das eine verloren haben. Soll nun ein solcher Fuß sicher Glück bringen, so muß er von einem Hasen stammen, der beim Neumond auf einem Kirchhofe geschossen worden ist; natürlich wird der Händler auf Wunsch mit tausend Eiden bekräftigen, daß dies bei jedem zum Verkauf ausgestellten Hasenfuß der Fall ist.

Aber auch außerhalb des angelsächsischen Kulturkreises fand ich nach und nach verwandte Vorstellungen über die mystische Natur von Kaninchen oder Hasen.

Denn das Kaninchen, im Volksmunde auch „Feldhase" genannt, ist mit dem Hasen so nahe verwandt, daß wir zu der Annahme berechtigt sind, daß abergläubische Vorstellungen, die sich auf eins von beiden beziehen, auf das andere leicht übertragen werden können. So ist es denn von größter Bedeutung, daß uns aus der Provinz Brandenburg der Glaube berichtet wird, daß Hasenpfoten in der linken Rocktasche getragen, das Stehlen von Obst und Feldfrüchten begünstigen.[1]) So können wir denn wenigstens in einem Falle konstatieren, daß ein analoger Diebstalisman auch bei uns in Deutschland heimisch ist. Ferner erfahren wir, daß nach oldenburgischem Volksglauben eine am Leibe getragene Hasenpfote vom Kriegsdienst befreie.[2])

Wenn wir jetzt versuchen wollen, ein psychologische Erklärung dieser Talismane zu geben, so ist das, wie ich glaube, nicht schwer. Bekanntlich ist der Hase von uralter heidnischer Bedeutung,[3]) er ist ein Hexentier und wahrsagend.[4]) Deshalb haben auch nach siebenbürgischem Volksglauben viele Hexen am Leibe ein Zeichen, das einer Hasenpfote gleicht.[5]) Speziell für die Anglo-Amerikaner ist interessant, daß bei den alten Briten u. a. auch das Essen von Hasen als eine Sünde galt.[6]) Das ursprünglich heilige Tier ist nach Einführung des Christentums von den Verbreitern des neuen Glaubens nach bewährter Taktik zu einem Unglück bringenden Hexentier gestempelt worden. Daher der bekannte Volksglaube, daß es ein un-

1) Briefliche Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen.)

2) A. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart." 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 171.

3) Wuttke a. a. O. § 82.

4) Wuttke a. a. O. § 270.

5) H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) p. 169.

6) Caesar „Bellum Gallicum" V, 12, zitiert bei Richard Andree „Ethnographische Parallelen und Vergleiche" (Stuttgart 1878) p. 122 —

glückliches Vorzeichen ist, wenn ein Hase über den Weg läuft. Ein Beleg für die Richtigkeit unserer Ausführungen über den Zusammenhang von Kaninchen und Hase im Volksglanben ist es daher, wenn wir erfahren, daß der Bergmann von Cornwallis sich mit Schrecken abwendet, wenn er auf dem Weg zur Einfahrt in die Grube einer alten Fran oder einem Kaninchen begegnet.[1]) Ebenso bedeutet bei den Zigeunern für Kranke das Begegnen eines Hasen oder eines Kaninchen, daß ihr Leiden noch lange dauern wird.[2]) Wie so oft, haben sich aber bei dem Volke Rndimente des alten Volksglauben bis auf die Gegenwert erhalten, und so finden wir denn, daß Hase und Kaninchen in weiten Kreisen noch als glückbringende Tiere angesehen werden. Daß es gerade die Hasenpfote bezw. Kaninchenpfote ist, welche als Talisman gilt, und daß gerade Verbrecher vorzugsweise diesem Aberglauben huldigen, macht es wahrscheinlich, daß hier zu dem uralten Glauben noch ein neuer Gedankenkreis hinzugekommen ist: Kaninchen und Hasen entkommen oft durch ihre Schnelligkeit selbst übermächtigen Gegnern, und die Pfote ist gerade derjenige Teil von ihnen, der ihnen dazu verhilft: Was also ist natürlicher, als daß gerade die Kaninchen- und Hasenpfote als Prozeßtalisman gilt? Dies dürften nnseres Erachtens die Grundgedanken sein, welche diesem uns zunächst so eigenartig vorkommenden Verbrechertalisman zugrunde liegen.[3]) Die altheidnische Auffassung des Hasen als heiliges Tier und der hinzutretende Gedankengang der Schnellfüßigkeit des Hasen lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß die Hasenpfote in weiteren Kreisen als Symbol des schnellfüßigen Entkommens betrachtet wird nnd demgemäß als Verbrechertalisman Geltnng hat. Weitere Nachforschnngen werden vielleicht größeres Material herbeischaffen können.

Eine andere mir bis dahin unbekannte Art von Verbrechertalismanen lernte ich aus einem Bericht über den im Sommer 1905 im

---

1) Tylor „Anfänge der Kultur" I, 120, zitiert bei Richard Andree a. a. O. p. 8.

2) H. v. Wlislocki, „Aus dem inneren Leben der Zigeuner" (Berlin 1892) Seite 120.

3) Anderer Ansicht ist Dr. Kleinpaul, welcher mir wörtlich schreibt: „Die Entstehnng des Aberglaubens ist meines Erachtens ebenso einfach zu erklären wie beim Schwein und den Fischschnppen. Das Kaninchen besitzt eine notorische Fruchtbarkeit; infolgedessen wird es für fruchtbringend gehalten, und da man nicht das ganze Tier mitschleppen kann, so begnügt man sich mit einer Pfote, wie bei den Fischen mit den Schnppen. Auch ein Hase würde glückbringend sein, wenn dieser nicht durch das Christentum in Mißkredit gebracht worden wäre."

Prager Knustgewerbemuseum verübten Mord kenuen. Der Einbrecher, der auscheiueud den besseren Ständeu angehört, hatte den Nachtwächter, der ihn überraschte, ermordet, sich danu aber auch selber erhängt, vermntlich in seelischer Depression. Bei ihm wurden u. a. anch Tabletten, um Fenster geräuschlos eiuzudrücken, nnd dann Fisoleu gefundeu, d. h. große Gartenbohnen, bei uns — wenigstens in Schleswig-Holstein — anch Saubohnen genannt. „Fisolen pflegen bekanntlich Eiubrecher in ihre Taschen zu stecken als eine Art Talisman, damit sie nicht erwischt werden. Diese zwei Funde lassen deu Gedanken anfkommeu, daß der Täter eutweder wirklich schon ein praktisch ausgebildeter Gauner war oder aber, daß er durch die Lektüre der einschlägigen Literatur aufmerksam gemacht, sich in den Besitz der Tabletteu bezw. Fisoleu setzte, um sicher zu sein.[1])

Auch hier war mir der Gedankengang der Herkuuft uud Verbreitung dieses eigenartigen Glaubens zunächst nnbekaunt. Wir wissen allerdiugs, daß auch sonst Bohnen iu der primitiven Mystik eine gewisse Rolle spielen, insbesondere beim Wahrsageu, so in Dalmation[2] — hier speziell auch die Saubohnen (Bob) — und auch bei uns in Deutschland[3]); spezielle Beziehungen zu dem Verbrecheraberglauben habe ich erst nach langen Sncheu gefunden.

So kennt mau in Schwaben folgendes eigenartige Mittel, ein Zahnweh zu knrieren: „Nimm den Zahn eines Totenkopfes und eine Bohne, bohre ein Löchlein in die Bohne, in dieses stecke eine lebendige Laus, verwahre das Löchlein wohl mit Wachs und trage den Zahn samt Bohne in einem Tüchlein am Hals.“ [4]) Ein Zusammenhang aber zwischen diesem und ähnlichem Glanben mit der uns hier speziell beschäftigenden Eigenschaft der Bohne als Verbrechertalisman liegt auscheinend nicht vor, oder läßt sich wenigstens nicht ohne weiteres erkeunen.

Näher verwandt ist schon die Vorstellung der Zigeuner, daß eine Frau, die deu Aufechtungeu der Männer entgehen will, nur Bohnen, an eine Schnnr gereiht, jedesmal bei Neumond um den bloßen Leib geschlungen tragen mnß.[5]) Das verbindeude Mittelglied ist, daß

1) „Bohemia“ (Prag) vom 8. August 1905, mir gütigst von dem Schriftsteller Alois John (Eger) übersandt. Auch diesem bekannten Volksforscher war der Gebrauch von Bohnen als Verbrechertalisman bis dahin unbekannt.

2) Anton Elias Caric „Volksaberglaube in Dalmatien“ in „Wissenschaftliche Mitteilnngen aus Bosnien und der Herzegovina,“ Bd. VI, Wien 1899, p. 597.

3) Wuttke a. a. O. § 136, vgl. anch § 285.

4) Dr. G. Lammert „Volksmedizin nnd medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken“ (Würzburg 1869) p. 237.

5) H. v. Wlislocki „Volksglaube und religiöser Branch der Zigeuner“ (Münster in W. 1891) p. 85f.

hier wie dort Bohnen als mystisches Mittel gelten, um unbequeme Gegner abzuwehren. Ob dieser äußerlichen Analogie auch eine Grundidee zugrunde liegt, oder ob nicht hier wie so oft[1]) die äußere Gleichartigkeit auf verschiedene Gedankengänge zurückgeht, das vermag ich nicht zu sagen.

Dagegen erfuhr ich aus der Provinz Brandenburg, daß hier eine „Hexköter" genannte kleine weiße Bohne mit adlerähnlicher roter Aufzeichnung als Diebstalisman gilt[2]), seltsamerweise also gerade dort, wo wir auch der Hasenpfote als Verbrechertalismann begegneten.

Ebenfalls wird in Bosnien und der Herzegowina nach Mitteilung eines ehemaligen Richters die Saubohne (Bob) vielfach als Verbrechertalisman gefunden.[3])

So wissen wir nun, daß die Bohne als Talisman nicht ganz vereinzelt vorkommt. Wie sie aber zu einem Verbrechertalisman geworden ist, das werden folgende Angaben von Bohnen als Mittel der Unsichtbarkeit dartun.

In einer in der Bibliothek des Germanischen Museums zu Nürnberg befindlichen Handschrift aus dem Ende des 16ten oder Anfang des 17ten Jahrhunderts[4]), die zum Teil auf älteren schriftlichen Quellen beruht, zum Teil aus mündlichen Überlieferungen schöpft macht eine zerstoßene Bohne unsichtbar.[5]) Ferner findet sich dort folgende Vorschrift: „So nyme eyne schwartze Katze vnd grabe sie in die Erde vnd sieben schwartze bonen grabe auff die Katze vnd wen sie wachssen, so nyme die bonen beraus, vnd thrage die bey dir so sichst du die schetze alle wo die gleich seyn."[6]) Diese beiden Mitteilungen im Zusammenhalt machen es wahrscheinlich, daß die Bohne nicht als solche ein Mittel zur Unsichtbarkeit war, sondern infolge ihrer speziellen Verbindung mit einer Leiche.

Klar tritt das hervor bei folgendem Mittel der Unsichtbarkeit, das uns für die Gegend der Mosel überliefert ist. „Man nehme einen

1) Vgl. meine „Beiträge zum Asylrecht von Ozeanien" (Stuttgart 1906) p. 7 f.

2) Nach brieflicher Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen), welcher aus seiner Jugendzeit noch drei solche „Hexköter"-Bohnen besitzt. Ich verdanke ihm auch viele andere wertvolle Mitteilungen, die ich nach und nach verarbeiten werde.

3) Mündliche Mitteilung von Dr. Viktor Tansk (Berlin).

4) Nr. 301 5ª in Fol.

5) Bl. 375ᵇ der Handschrift, bei Carl Bartsch „Zauber und Segen" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde" Bd. III (Göttingen, 1855) p. 332.

6) Bl. 290ᵇ der Handschrift bei Carl Bartsch a. a. O. p. 331.

Menschenkopf, in welchem die Zunge noch nicht verwest sein durfte, koche sie ab und stecke sie wieder an ihre vorige Stelle. Dann begrabe man den Kopf im Frühjahr, setze drei Bohnen darüber und benenne jede mit einem Namen der Personen der Dreifaltigkeit. Sind nun die Schoten, welche an diesen Bohnen gewachsen waren, gedörrt und abgenommen, so mache man die Bohnen darin von der Hülse frei und lege sie auf die Zunge, eine nach der anderen. Die Bohnen werden nun die Kraft erhalten, denjenigen, der sie auf seiner Zunge liegen hat, unsichtbar zu machen." [1])

Analoge Bräuche sind uns aus anderern deutschen Ländern und auch aus Böhmen bezüglich der Erbse als Mittel zur Unsichtbarkeit überliefert. Da Erbse und Bohnen vom Volksglauben mit mystischen, auf das Heidentum zurückgehenden Vorstellungen gleicherweise durch und durch verquickt sind, so haben hier für uns diese Anschauungen betreffend Erbsen denselben Wert, wie oben der Volksglaube bezüglich der Hasenpfote für die Kaninchenpfote als Verbrechertalisman mit Erfolg verwendet werden konnte.

In Oldenburg macht man sich unsichtbar, wenn man eine Erbse in den Kopf einer toten Katze steckt, diesen in die Erde gräbt und die daraus gewonnenen Erbsen ißt. [2]) In Schwaben gräbt man einen Totenkopf aus, füllt den mit Erde, steckt in der Charfreitagsnacht drei Erbsen hinein, legt ihn unter die Dachtraufe einer Kirche und spricht dann in der Kirche das Glaubensbekenntnis; von der reifen Frucht nimmt man eine in der Mund und wird dadurch unsichtbar. [3]) In Böhmen endlich machen sich die Wilddiebe unsichtbar, wenn sie den abgeschnittenen Kopf einer Schlange in einem Ameisenhaufen abnagen lassen und am Gründonnerstag beim Beginn des Gottesdienstes eine Erbse in die rechte Augenhöhle des Schlangenkopfes stecken, am Charfreitag eine andere in das linke Auge, am Samstag eine dritte in den Mund desselben, und dann beim zweiten Osterläuten den Kopf in die Erde graben; aus den daraus erwachsenen Erbsenstauden machen sie einen Kranz, legen diesen unter den Hut auf den Kopf und nehmen eine aus dem Schlangenmale ge-

---

1) N. Hocker „Aberglaube von der Mosel" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde," herausgegeben von G. W. Wolf, Bd. I Göttingen 1853 p. 241 Nr. 17.

2) L. Strackerjan „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg" 1867, Bd. I p. 99, zitiert bei Wuttke a. a. O. §. 473.

3) E. Meier „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben," 1852 p. 246, zitiert bei Wuttke loc. cit.

wachsene Erbse in den Mnnd, so sind sie unsichtbar und das Wild kommt ihnen zngelaufen.[1])

Hiermit dürfte der Grundgedanke genügend klargelegt sein. Ebenso wie die Verwendung von Kaninchenpfoten als Verbrechertalisman anf die Verbindung zweier Gedankenkreise zurückgeht, so auch die gleichartige Verwendung von Bohnen: Einmal nämlich auf die altheidnische Anschauung von einer gewissen besonderen Stellung, welche Bohnen und Erbsen einnahmen, sodann anf die universale Idee des Totenfetisches. Alles was mittelbar oder unmittelbar mit dem Toten in Verbindung kommt, hat Teil an der übernatürlichen Kraft, welche primitives Denken den Abgesehiedenen beilegte. Ganz besonders nahe liegt der Gedankengang daß diese Totenfetische als Träger der Kraft des unsichtbaren Toten selber die Fähigkeit besitzen, ihren glücklichen Besitzer unsichtbar zu machen.

So kann es uns denn nicht wnnder nehmen, daß derartig gewonnene, mit der Kraft des Toten gespeiste Bohnen und Erbsen als unsichtbar machende Talismane weite Verbreitung haben. Ob allerdings die Bohne in dem konkreten Fall von böhmischem Diebsaberglauben, der den Ansgangspunkt nnserer Betrachtungen bildete, auf derartige mühsame Weise gewonnen ist, oder ob sie nicht vielmehr — analog der „Hexköter"-Bohne in Brandenbnrg — als solche als Talisman gilt, muß ich dahingestellt sein lassen. Sehr wohl möglich ist es, daß man allmählich vergessen hat, auf welche Weise die Bohne ursprünglich zu einem Mittel der Unsichtbarkeit gemacht wurde, und daß nnn Verbrecher alle Bohnen — vielleicht auch Erbsen — oder doch gewisse Sorten ohne weitere mystische Behandlung für einen schützenden Talisman ansehen.

Ein dritter, sonst in der Literatur meines Wissens noch nicht geschilderter Fall ist mir aus der Bukowina bekannt geworden. Dort ist es besonders bei der Landbevölkerung noch heutzutage allgemeiner Brauch, den Verstorbenen bis zur Beerdigung Kerzen in die Hände zu geben, die mitunter auch angezündet werden, um für sein Seelenheil zu beten.[2]) Es kommt nun vor, daß man sich der-

1) Jos. Grohmann „Aberglaube nnd Gebränche ans Böhmen und Mähren" I (1864) p. 206, zitiert bei Wuttke a. a. O. § 472.

2) Anch bei uns noch vielfach in Franken und Süddeutschland. In Ostpreußen der Lausitz, Oberpflanz und im Voigtland nimmt man den Totkranken aus dem Bett, legt ihn auf Stroh auf die Erde und steckt sechs bis acht brennende Lichter herum. (Wuttke a. a. O. § 723, vgl. auch § 125.) Vgl. anch J. A. E. Köhler „Volksbranch, Aberglanbe und Sagen im Voigtlande" (Leipzig 1867) p. 442: „ So lange die Leiche im Sterbehanse liegt, brennt des Nachts ein Licht bei ihr, damit die Seele nicht so lange im Finstern zu wandeln hat."

artige Kerzen verschafft, mit ihnen in der Hand das Haus, in das ein Einbruch geplant ist, umgeht und glaubt, daß dadurch alle Bewohner in tiefen Schlaf versenkt werden.[1]) Hier ist der zugrunde liegende Gedanke klar. Nach einem der Fundamentalgesetze primitiven Denkens sind alle Eigenschaften und Kräfte des Ganzen in allen seinen einzelnen Teilen vorhanden. Ja noch mehr: Alles was in irgend einer — nicht nur sinnlichen — Beziehung z. B. zu einem bestimmten Menschen steht, hat alle Eigenschaften dieses Menschens. Daraus erklären sich zahllose uns seltsam anmutende abergläubische Gebräuche und Vorstellungen. So das Spucken als Heilmittel und Begrüßungszeremonine, der Reliquienkultus, die Scheu vor dem Namen, das Verbrennen einer Beschwörungsformel gegen Krankheiten und Einatmen des Rauches, in dem Glauben, hierdurch geheilt zu werden, der Glaube an die glückbringende Natur des Strickes eines Erhängten, eines Diebsdaumens, der Gebrauch von Blut zu Heil- und Zauberzwecken usw. usw. So glaubt man auch, daß die Teile eines Toten und diejenigen Gegenstände, die mit ihm in irgend einer näheren Beziehung stehen, die Eigenschaft des Toten in sich haben, nämlich den Mangel irgend eines Bewußtseins, und daß sie daher auch imstande sind, Lebende bewußtlos zu machen: Daher der Glaube an die einschläfernde Natur der Diebshand[2]) und der Totenkerzen.

Der Gebrauch, am Sterbelager Lichte anzubrennen, ursprünglich wohl als Abwehrmittel gegen böse Dämonen, ist uralt und noch heutiges tags weit verbreitet. Man tat dies nicht nur im alten Ägypten[3]) und in China[4]), sondern auch in Tirol[5]), in den Abruzzen[6]), in

1) Diese Mitteilung nebst unzähligen andern über kriminelle Aberglauben, die nach und nach veröffentlicht werden sollen, verdanke ich denn rastlosen und verständnisvollen Sammeleifer des Polizeiinspektors Dr. Eudoxius Mironovicu (Czernowitz).

2) Vgl. hierüber besonders M. Joh. Praetorius „Philologemata abstrusa de pollice, in quibus singularia animadversa vom Diebes- Daumen — —" (Lipsiae 1677). Für die Azteken weist den Glauben nach Kohler „Das Recht der Azteken", S. 94 und Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. Leipzig 1904, S. 165 ff.

3) N. B. Dennys „The folklore of China and its affinities with that of the Aryan and Semitic races" (London 1876) p. 21.

4) V. Zingerle „Sagen aus Tyrol" in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde" II (Göttingen 1855) p. 57.

5) Gennaro Finamore „Tadizioni popolari Abruzzesi" (Torino-Palermo, 1894) p. 88.

6) Dennys loc. cit.

Pommern[1]), Ostpreußen, Lausitz, Oberpfalz nnd Voigtland[2]) und im Erzgebirge legt man dem Toten ein Licht in den Sarg, damit er beim Erwachen sehen könne.[3])

Da der Gebrauch von Totenkerzen noch vorkommt und da, wie ausgeführt, ihre Verwendung als Verbrechertalisman auf einem ganz universalen Gedankengang beruht, so ist es wohl möglich, daß ich eines Tages auch von ihrer Verwendnng durch einen deutschen Gauner berichten kann.

Wie alle Mitteilungen über Verbrechertalismane haben auch diese eine praktische Bedeutung, insofern man aus dem Finden eines solchen Talismans bei einem Verdächtigen ein gewisses Indizium entnehmen kann. Anfklärende weitere Beiträge zum Talisman der Kaninchenpfote und der Bohne wären sehr erwünscht.

1) Knorrn „Sammlung abergläubischer Gebräuche“ in Baltische Studien“, Bd. XXXIII, Stettin 1883, p. 120 Nr. 59.

2) Wuttke a. a. O. § 723.

3) eodem § 734.

IV.

Unrichtige Aussage eines Zeugen infolge einer erlittenen Kopfverletzung.

Mitgeteilt von Dr. **Richard Bauer**, K. K. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Zu den von Hans Groß in seinem „Handbnche“ (vierte Auflage, I. Seite 88) zu obigem Kapitel mitgeteilten Fällen sei noch nachstehender erwähnt.

Am Abende des 28. November 1905 hielt sich Jobann K. vorübergehend im Gastbause des G. zn W., einem kleinen Orte in der Nähe von Troppau, auf, in welcbem auch zufällig seine Bekannten W., F., D. und Dr. anwesend waren.

Im Vorhause des Gastbauses entstand nun zwischen Johann K. einerseits und W. und F. andererseits eine Rauferei, welcher von dem Wirte G. ein Ende gemacht wurde, nnd bei der Johann K. seine Pfeife verlor. — Letzterer verließ nnn das Gastbaus in vollkommen nüchternem Zustande und begab sich in seine nabe gelegene Wohnung, aus welcher er in Gesellscbaft seiner Frau in das Gasthaus zurückkehren wollte, um seine verlorne Pfeife zu suchen. Auf dem halben Wege dahin wurde er in der Dnnkelbeit, welcbe ein genaues Erkennen einzelner Personen fast unmöglicb machte, von W. D. F. und Dr. überfallen, mißbandelt und blieb schließlich ans einer Halswunde stark blntend im bewußlosen Zustande am Platze liegen, von wo aus er in das Spital überfübrt wurde. Am 29. November war Johann K. bewußtlos nnd konnte nicbt einvernommen werden.

Am 1. Dezember ergab sicb nocb nachstehender Befund: Allgemeine Blutleere; Lähmung der rechten Ober- und Unterextremität; Lähmung der Sprache. Über dem linken Scheitelbeine eine 3 cm lange, die Kopfschwerte nicht vollständig durchtrennende Wunde. Eine 11 cm lange Wunde, von der Ohrmuschel beginnend entlang dem linken Kopfnicker nach abwärts gehend. Eine über kindshandgroße leichte Schwellung und Lockerung der Kopfschwarte in der

Gegend des linken Scheitelbeins". Erst am 4. Januar 1906 war Johann K. das erste Mal einvernehmnngsfähig.

Am 4. Januar 1906 waren die Schnittwnnden folgenlos geheilt Dagegen bestand noch Schwäche der rechten Ober- und Unterextremität im Sinne amnestischer Aphasie.

Am 13. Januar 1906 wurde Johann K. neuerlich untersncht nnd hierbei festgestellt: „Deutliche Herabsetznng der groben Muskelkraft des rechten Armes und Beines; leichtes Hinken; Sprechstörung in Form von Stottern und Spuren amnestischer Aphasie. Beim Vorzeigen von Gegenständen, die ihm weniger geläufig sind, muß Patient länger nachdenken, bis er auf den richtigen Namen kommt.

Alltägliche Gegenstände werden sofort richtig bezeichnet. Bei Dnrchleuchtung des Schädels mit Röntgenstrahlen erscheinen auf der photographischen Platte keine Spuren eines Knochenbruches. Das psychische Verhalten ist stumpf nnd teilnamslos.

Die Gerichtsärzte sagen unter anderem in ihrem Gntachteu: „Johann K. erlitt . . . auch eine Kopfverletzung, welche eine Lähmung der Sprache und der rechtsseitigen Extremitäten zur Folge hatte. Diese Verletzung war änßerlich nicht sichtbar, ist aber fast mit Sicherheit aus den Symptomen zu schließen. Die erwähnten Lähmungserscheinungen können nur durch eine Läsion der linken Großhirnhälfte erklärt werden. Der Mangel eines positiven Befundes im Röntgenbilde und der allmähliche Rückgang der Lähmungserscheinungen weisen darauf hin, daß es sich nicht nm eine grobe Verletzung der Hirnsubstanz dnrch Schädelbrnch gehandelt hat, sondern um eine Kompression des Gehirnes dnrch eine Blutung zwischen Schädelknochen und Gehirn.

Diese Blutnng war offenbar eine Folge der Zerreißung eines Blutgefäßes der harten Hirnhaut".

Bei seiner ersten gerichtlichen Einvernahme am 4. Januar 1906 gab Johann K. als Zeuge an, daß er bei der Rauferei im Vorhause des Gasthanses G. von W. mit einer Faßdaube einen so kräftigen Schlag über den Kopf erhalten habe, daß ihm Hören und Sehen verging, worauf er sich nach Hause begab, und dann als er mit seiner Frau in das Gasthaus zurückkehren wollte, am Marktplatze von allen vier Beschuldigten überfallen und mißhandelt worden sei, besonders aber von W., doch konnte er sich an Details nicht mehr erinnern.

Die Angabe des Johann K., er habe den wuchtigen Schlag mit der Faßdaube im Vorhause des Gasthauses, nnd zwar von W. erhalten, stimmte nicht mit den übrigen Ergebnissen der Untersnchung und erweckte den Verdacht, daß Johann K., dem im vorliegenden

Falle eine wissentlich falsche Aussage nicht znzumuten war, infolge der erlittenen Gehirnverletzung unter dem Einflusse einer Sinnestäuschung aussage. Im Laufe der Untersuchung war durch die Aussage des Wirtes G., welcher der Rauferei im Vorhause seines Gasthauses zwischen Johann K. und W. zugesehen hatte, nnd durch die Angaben einer Kellnerin festgestellt worden, daß W. bei dieser Gelegenheit nichts in der Hand gehabt hatte. Dagegen kam heraus, daß es W. gewesen sei, der ihm auf dem Marktplatze den Messerstich in den Hals versetzt hatte, und hörte die Ehegattin des Johann K. bei der Rauferei auf dem Marktplatze, daß jemand ihren Mann mit einem harten Gegenstand so heftig auf den Kopf schlug, daß es „fürchterlich krachte", ohne daß sie imstande war, bei der herrschen Dnnkelheit den Täter zu erkennen.

In der Wohnung des F. wurde eine Faßdanbe gefunden, welche dieser erwiesenermaßen nach der Rauferei nach Hause gebracht hatte. Anch ließ sich dem F. die Äußerung nachweisen: „Heute haben wir es dem Johann K. ordentlich gegeben", womit sich seine Rechtfertigung er habe die Faßdaube erst nach der Rauferei auf dem Marktplatze an sich genommen, nm nicht von Johann K. — der, was F. gesehen hatte, indessen blutüberströmt auf dem Marktplatze lag — wehrlos überfallen zu werden, schwer in Einklang bringen läßt.

Bei der aiu 15. März 1906 abgehaltenen Hauptverhandlung blieb Johann K. bei seiner Anssage, daß er den Hieb mit der Faßdaube im Vorhanse des Gasthauses, und zwar von W. erhalten habe; doch wnrde über Antrag des Staatsanwaltes von der Beeidigung dieses Zeugen aus dem Grunde des § 170 Nr. 5 StPO. (Nicht beeidet werden dürfen Zeugen, welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- nnd Erinnerungsvermögens leiden;) abgesehen, da der dringende Verdacht bestand, daß Johann K. unter dem Einflusse einer Erinnerungstäuschung stehe, welche Möglichkeit anch die Gerichtsärzte als vorhanden zugaben. Auch der Gerichtshof schloß sich dieser Anschauung bei der Fällung des Urteils an, indem er als erwiesen annahm, daß Johann K. den Schlag mit der Faßdaube von F. und zwar auf dem Marktplatze erhalten habe. Wie wäre es aber ausgegangen, wenn außer dem Verletzten keine Zeugen vorhanden gewesen wären?

V.

Hass gegen die Stiefmutter als deliktisches Motiv.

Von
Ernst Lohsing.

Der Straffall des 17jährigen Rudolf E., welcher am 11. Januar 1906 vor einem Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichts in Strafsachen (GZ. Vr. IX 9979/5.) zur Hauptverhandlung gelangte und mit der rechtskräftig gewordenen Verurteilung des Angeklagten zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten und der Erklärung, die Abgabe des Angeklagten in eine Besserungsanstalt sei zulässig, endete, ist danach angetan, das Interesse eines jeden Kriminalpsychologen in Anspruch zu nehmen.

Rudolf E. stand unter Anklage wegen nachstehender Delikte: Er hat am 10. Oktober 1905 seiner Stiefmutter folgende Drohbriefe geschrieben:

„An die Frau böse E.! Ich sage Dir noch, ich fürchte mich vor Dir nicht; ich bin nicht allein, wenn Du mich anzeigen geh(s)t, so schmeißen sie Dich auf der Polizei hinaus. Du bist (folgen vier Schimpfwörter). Wir werden auf Dich schon aufpassen und heute nach 10 Uhr abends werde ich Dir die Fenster einschmeißen“;

ferner:

„An die Frau böse E.! Das ist schön, so eine Antwort mir herunter zu schicken. Aber Du bist (wiederum vier Schimpfwörter). Du bist keine Stiefmutter mehr. Wenn ich Dich auf der Gasse treffe, so bist Du hin; direkt erstechen werden wir Dich dafür. Mir ist das alles wegen Dir, wenn ich Dich umbring (Schluß unleserlich)“.

Ferner hat der Angeklagte drei Steine in die Fenster der elterlichen Wohnung geworfen; er hat überdies in den Jahren 1903—1905 seine am 27. April 1901 geborene Stiefschwester Therese Anna E. insofern geschlechtlich mißbraucht, als er sie wiederholt an den nackten Schamteilen betastete; außerdem hat er am 12. Oktober 1905 einem

Saaldiener einer Wiener Volksküche, als ihm dieser verweigerte, Speisereste von den Tellern sich zu nehmen, einen Stein zugeschleudert, der jedoch sein Ziel verfehlte; schließlich legte ihm die Anklage die Übertretung des Vagabundengesetzes zur Last, da er arbeitslos umherzog und weder das Bestreben, Arbeit zu suchen, noch das Vorhandensein von Unterhaltsmitteln nachzuweisen vermochte.

Der Angeklagte, der sich in Untersuchungshaft befand, gestand nicht nur in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung alle diese Delikte, sondern beschuldigte sich auch einiger qualifizierter Diebstähle, welche er jedoch, wie die polizeilichen Erhebungen ergaben, niemals begangen haben kann, da weder die von ihm bezeichneten Bestohlenen noch seine Komplizen, die er als „Deutschberger-Platte" bezeichnete, existierten.

Dieser Tatbestand mag uns, die wir lediglich die psychologische Seite des Falles in Erörterung ziehen wollen, genügen. Auffallend ist der Haß, welchen der Angeklagte gegen seine Stiefmutter hegt und der ihn auch während der ziemlich langen Untersuchungshaft nicht verließ, wie aus nachstehenden Briefen, deren Absendung das Gericht nicht zuließ, sich ergibt. Der eine Brief, der an eine Tante gerichtet ist, hat diesen Wortlaut:

„Liebe Tante! Mit Freuden ergreife ich die Feder und Papier. Ich weiß, warum ich verhaftet worden bin. Aber das macht mir gar nichts, das ist wegen meiner Stiefmutter geschehen. Weil ich über sie einen Zorn habe. Ich schreibe ihr nicht mehr, denn das werde ich mir groß überlegen. Liebe Tante, sei nicht böse. Dir habe ich nichts im Wege gelegt. Aber ich mache mir wenig daraus, daß sie mich angezeigt hat. Sie war immer zornig auf mich und ich habe mir das gemerkt.

Liebe Tante, lasse mir den Vater höflichst freundlichst grüßen, denn mein Vater hat es immer gut gemeint. Aber von meiner Mutter mag ich nichts hören, weil sie auf mich so war. Liebe Tante, bei mir wird es längere Zeit dauern, aber ich werde nicht zu Grunde gehen. Liebe Tante, lasse den Brief der Mutter nicht lesen, denn sonst geht sie vielleicht gar wieder mich anzeigen. Also liebe Tante, sei nicht böse, lasse die Poldi und Peperl, Gustav Mizl, und Adele grüßen, das sind meine Liebsten die Poldi und Mizl.

Liebe Tante, sage dem Vater, ich lasse ihn grüßen. Liebe Tante, ich fürchte mich vor der Mutter wenig, das weißt Du ja, aber lasse ihr den Brief nicht lesen, denn sie ist das nicht wert. Liebe Tante, die Kinder sollen im Briefe nichts erzählen von mir".

Der andere Brief, zu dessen Verständnis vorausgeschickt sei, daß die Verhaftung des Rudolf E. auf Grnnd einer Anzeige seiner Stiefmutter erfolgte, lantet folgendermaßen:

„Lieber 'Vater! Ich danke der Mutter, daß sie mich ins Kriminal gebracht hatte. Ich weiß, daß sie lachen wird, daß ich im Landesgericht bin. Lieber Vater, das muß ich auch Dir schreiben daß ich der Tante einen Brief geschrieben habe. Lieber Vater, mir ist das nicht alles eins, daß ich im Landesgericht bin, aber den Schädel können sie mir nicht wegschneiden. Das hat die Stiefmutter auch sagen müssen wegen dem kleinen Fratzen, weil ich das getan habe, das reißt mich hinein. Ich möchte arbeiten, aber die Mutter hat jeher an mir ein' Zorn gehaht, wie sie schon mit 17 Jahren geheiratet hat. Auch lieber Vater ist das nicht schön, daß die so Junge geheiratet hast. Aher wenn ich hinanskomme, so werde ich mit dem (folgen die Stiefmutter betreffende Schimpfworte) Ordnung machen.

Lieber Vater, sei mir nicht höse, daß ich das getan habe, ich habe mir nicht mehr helfen können, wie ich draußen war, denn ich war so zornig, denn Du weißt lieher Vater, ich habe die Mutter gebetet, sie soll mich übernehmen. Und sie hat nicht wollen. Das war mir nicht alles eins, wegen so . . . . . und wenn ich wegen ihr zehn Jahre hekomme, das macht mir nichts. Aher das L . . . . muß hin sein, wenn ich hinanskomme".

Was Rndolf E. selhst anlangt, sei hemerkt, daß er am 16. März 1888 zu Wien gehoren wurde, im Alter von siehen Jahren seine Mutter verlor, nach Frequentierung einer Wiener Volksschule über den Wunsch seines Vaters vom 5. Oktoher 1902 bis 4. Februar 1904 in der mährischen Landesbesserungsanstalt zu Neutitschein sich hefand, hier wegen Beschimpfung und Verhöhnung des Anfsichtspersonals, wegen einer Rauferei und deshalh, weil er Brot ins Pissoir geworfen hatte, dreimal Disziplinarstrafen erhielt, his er krankheitshalher von dort entlassen wurde. Zweimal hefand er sich in der Wiener Irrenanstalt, unternahm hier wiederholt Selbstmordversuche, doch wurde er für einen Simulanten erklärt. Fünf Monate arbeitete E. in einer Eisengießerei, sodann ist er hintereinander 15 verschiedenen Meistern aus der Lehre entlaufen, war fünf his sechs Monate arbeitslos, was ihm seitens des Wiener Bezirksgerichts Neuhau eine Arreststrafe wegen Landstreicherei (?) eintrug, sodann war er vier Monate Tennishoy, hierauf durch drei Wochen (his zu seiner Verhaftung) arbeitslos.

Daß er seine Stiefmutter nicht umgehracht hat, tut ihm leid; wenigstens äußerte er sich hei der Hauptverhandlung in diesem Sinne.

Nachdem er von der Irrenanstalt als nicht-geisteskrank entlassen worden war, verwies ihm sein Vater das Haus. Er mochte dies nnter dem Einflusse seiner (zweiten) Frau getan haben, welcher die Erziehung des Rndolf E. anvertraut war. Dieser neigte stets zn Jähzorn hin; sie versnchte es nur mit Strenge, welche vielleicht nicht immer am Platze war, wenn man den Worten des Angeklagten Glauben schenken darf: „Sie hat mich geschlagen, wenn ich es verdient hab', sie hat mich aber auch geschlagen, wenn ich es nicht verdient hab'". All dies erzengte eine weitgehende Disharmonie zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, welchem in dem bereits geschilderten Sachverhalt ihren höchsten Ausdruck fand.

Rudolf E. wurde im Verlaufe der Voruntersnchnng gerichtspsychiatrisch untersncht. Den Gerichtspsychiatern hoten die Akten und die eigenen Beobachtungen Stoff zn einem sehr eingehenden Befund, auf Grund dessen sie das Gutachten erstatteten. „Der Untersuchte", heißt es darin, „ist nicht wesentlich belastet. Er hat niemals Erscheinungen einer Nerven- und Gehirnkrankheit gezeigt und schwere Erkranknngen bisher nicht durchgemacht. Die Untersuchung hat ergehen, daß der Ablauf seiner geistigen Funktionen nicht gestört ist, daß er normal perzipiert, logisch denkt, ein normales Gedächtnis hat nnd sein Gedächtnismaterial sowie seine Wahrnehmungen intellektuell richtig verarbeitet, daß er sich geordnet und ruhig benimmt nnd daß seine Grundstimmung normal ist. Symptome einer Geisteskrankheit waren nicht nachweisbar und sind auch aus der Vorgeschichte nicht bekannt geworden. Es ist daher ohne weiteres klar, daß er nicht geisteskrank im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist. Dennoch sind nach zwei Richtungen Abweichnngen von der Norm zu verzeichnen, einerseits die hisherige Lehensführung E.s, andererseits seine während der Untersuchung und im geringen Grade auch im Spitale heobachteten Affektzustände. E. neigt nach eigenen Angaben zu zorniger Erregung und aus der Darstellnng der Aufregungszustände E.s, welche den Gefertigten in der Krankheitsgeschichte vom Beohachtnngszimmer und von Seite des gegenwärtigen Anfsichtspersonals zur Verfügung gestellt wurden, lassen sich genug charakteristische Merkmale hervorhehen, welche die geschilderten Aufregungszustände als Zornanfälle erkenntlich machen. Die Anfälle sind durch ärgerliche Erregung, durch einen Streit nnd dergleichen hervorgerufen, und die im Anfalle ansgeführten Bewegungen sind die Ausdrucksbewegungen des Zornes. Der Untersuchte hehauptet, während des Anfalls nicht zu wissen, was er tut. Es ist den Gefertigten nicht möglich gewesen, E. während der Daner eines solchen Anfregungszustands

zu sehen, und sie müssen daher aus den ihnen mitgeteilten Umständen ihr Urteil schöpfen. Denselben zufolge erscheint es höchst unwahrscheinlich, daß E. in seinen Zornanfällen in seinem Bewußtsein tiefer gestört wäre. Die pathologischen Affektzustände sind alle durch die Kürze ihrer Dauer ausgezeichnet, soweit sie nicht epileptischer Natur sind. Sie dauern einige Sekunden bis Minuten, aber nicht Stunden hindurch an. Die Anfälle E.s sind sicher nicht epileptische Anfälle; wenn E. an epileptischen Zuständen leiden würde, hätte dies während des monatelangen Spitalaufenthalts erkannt werden müssen. Die Anfälle treten niemals spontan auf, und es fehlen ihnen die wesentlichen Merkmale der epileptischen Anfälle (ungeordnete Krämpfe und nachfolgende Erschöpfung), auch ist E. frei von den intervallären Symptomen der Epilepsie (Intelligenzdefekt und Charakterveränderung); daher sind die Anfälle E.s als nicht epileptische Affektzustände zu bezeichnen. Solche führen aber nicht zu stundenlanger Bewußtseinstrübung. Das Benehmen E.s im Anfalle läßt endlich auch erkennen, daß E. bei Bewußtsein ist. Seine Miene bleibt unverändert, sein Gesicht wird weder blaß noch gerötet, er beobachtet mit den Augen blinzelnd in die Umgebung und schnappt zielbewußt nach der haltenden Hand. Er tobt nicht fortwährend, sondern ruht sich zwischendurch wieder aus. Die obige Annahme, daß die Zornesanfälle E.s ohne Bewußtseinstrübung verlaufen, erscheint daher mehrfach begründet. Bezüglich des zunächst inkriminierten Delikts kommt übrigens eine Bewußtseinsstörung gar nicht in Betracht, obwohl es im Zorne begangen worden ist, weil E. eine Bewußtseinstrübung gar nicht behauptet und weil er sich an die damaligen Vorgänge genau erinnert. Sichergestellt ist dagegen, daß er übermäßig erregbar und zornmütig ist, und diese Eigenschaft ist ohne Zweifel Abnormität, wie auch die unten zu erwähnenden Charaktereigentümlichkeiten, und sie haben den äußeren Lebensgang E.s wie diese mitbestimmen geholfen. Sie spielt jedenfalls die Hauptrolle unter den Ursachen des Hasses, von welchem er gegen seine Stiefmutter erfüllt ist. Durch Zurechtweisungen, welche ihm wegen seiner Lebensführung zu Hause erteilt wurden, wurde E. in übermäßige Erregung versetzt und die immer wiederkehrenden gegen die Stiefmutter gerichteten zornigen Erregungen ließen ihre Spuren im Geiste E.s zurück und diese Spuren summierten sich allmählich zu dem gegenwärtigen Hasse, von dem E. gegen seine Stiefmutter erfüllt ist. In diesem Hasse kennt er keine Rücksichten. Er gibt der Stiefmutter die Schuld für alle Widerwärtigkeiten, die er erfahren mußte, und meint es mit seinen Drohungen gegen sie gewiß ernst. Daß sein Haß so sehr die Oberhand gewinnen konnte, ist durch

die Abnormität seines Charakters zu erklären. E. hat kein normales moralisches Empfinden, es fehlen ihm die altruistischen Gefühle der Elternliebe, des Pflichtbewußtseins, der Rechtlichkeit, des Mitleids, wogegen die egoistischen Gefühle der Schadenfreude, des Neides, der Selbstsucht besonders hervortreten. Die niederen Triebe beherrschen ihn, er wendet alle Schlauheit an, um sie befriedigen zu können; um nichts tun und gut essen zu können, simuliert er einen Selbstmordversuch, der wirklich die erwünschte Aufnahme im Spital zur Folge hat, dort schlägt er aber Krawall, da er nicht genug zu essen bekommt. Natürlich verhöhnt er alles, was mit der Moral im Zusammenhang steht, Religion, Rechtspflege, Ehrgefühl usw. Diese sittliche Verkommenheit kann wohl nur zum Teil auf das Milieu zurückgeführt werden, in dem sich E. bewegt. Sie ist durch den Umgang mit seinesgleichen zu der geradezu erschreckenden Gemütsroheit geworden. Sie ist aber jedenfalls schon in der Anlage vorgebildet gewesen. Das muß angenommen werden, obwohl eine angeborene Disposition zu Abnormitäten und verbrecherischen Anlagen nicht nachgewiesen werden konnte, weil die vielen Versuche, welche unternommen wurden, E. zu einem Arbeiter, zu einem erwerbsfähigen Menschen zu machen, absolut wirkungslos geblieben sind. Wenn die Drohungen, welche E. gegen die Stiefmutter ausgesprochen hat, und sein Angriff auf den Diener der Volksküche, obwohl sie bei klarem Bewußtsein geschehen sind, vielleicht einer milderen Beurteilung würdig sind, weil sie in übermäßigen Affekten des Untersuchten ihre Quelle haben, so kann bezüglich der antisozialen Lebensführung in der beschriebenen Charakterabnormität eine Entschuldigung nicht gesucht werden. Denn die moralische Depravation, welche die Ursache aller Umstände ist, kann nicht als krankhafte Veränderung aufgefaßt werden. Der Verstand des Beschuldigten ist so gut entwickelt, daß er den Schaden, welchen er anderen zugefügt, und die Strafbarkeit seines Handelns sehr gut erkennt und daß er sowohl die Fähigkeit besitzt, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ohne anderen Schaden zuzufügen. Sein Wille ist nicht durch krankhaften Zwang auf das Böse gerichtet, sondern frei, weil er das, was ihm wünschenswert erscheint, in dem Vagabundenleben eines Diebs und Bettlers in bequemerer Weise erreichen kann.

Obige Ausführungen ergeben folgende Schlußsätze: Der Beschuldigte ist ein auf Grund inwohnender Anlage moralisch verkommener Mensch. Er ist aber weder in seiner Intelligenz namhaft gestört, noch in seinem Willen von krankhaften Motiven geleitet. Er ist frei von Erscheinungen irgend einer Geistesstörung und daher weder des

Gebrauchs der Vernunft heraubt noch verstandesschwach. Er ist zu zornigen Affekten und daher zu Affekthandlungen, inshesondere gegen die gehaßte Stiefmutter geneigt, krankhafte (pathologische, Affekte mit Bewußtsseinsstörung konnten an ihm aber nicht nachgewiesen werden und haben jedenfalls bei den inkriminierten Delikten keine Rolle gespielt. E. ist wegen seiner Charaktereigenschaft ein sehr gemeingefährlicher Mensch und bedürfte, wenn eine Änderung seines Charakters zum Bessern überhaupt erzielhar ist, was sich gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, der langjährigen Internierung in einer Korrektionsanstalt unter sachverständiger Aufsicht".

So sieht das von den Gerichtspsychiatern entworfene seelische Konterfei des Rndolf E. aus. Es kann nicht die Sache des Juristen sein, die kritische Sonde daran zu legen, zumal es so klar nnd so gewissenhaft gearheitet, dahei dem Laien so verständlich gehalten ist, daß wohl auch der nicht-kompetente Jurist nicht auf Widerspruch stoßen wird, wenn er es aus den angeführten Gründen für mustergiltig ansieht.

Allein ein andere Frage ist es, oh die Internierung in einer Korrektionsanstalt in diesem Falle am Platz ist. Die Gerichtspsychiater befürworten „langjährige Internierung in einer Korrektionsanstalt unter sachverständiger Aufsicht." Allein die Vorfrage, oh wir derartige Anstalten hez. Anstalten, in welchen sich eine sachverständige Aufsicht durchführen läßt, in welchen auch nur die geringsten Voraussetzungen zu ihrer Durchführung gegeben sind, in Österreich hahen, diese Vorfrage läßt das mitgeteilte Gutachten offen. Denn daß die Korrektionsanstalten, inshesondere die unter einem Dach mit Zwangsarbeitsanstalten vereinigten sich nicht hewährt hahen, läßt sich schlechterdings nicht hinwegdekretieren. Was ihre Fehler sind, hier per longum et latum aufzuzählen widerstreht mir offen gestanden, zumal ich in der Wiener Zeitschrift „Das Recht" vom 1. Mai 1905 ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen hahe.

Im Falle des Rudolf E. hat jedoch die Ahgabe in eine Korrektionsanstalt gar keinen Sinn. E. ist geistig nicht normal und zweifelsohne tief unglücklich. Am hesten geht dies aus seinen falschen Geständnissen hervor, welche ich in die Gruppe der von Hans Groß in seiner „Kriminalpsychologie" (2. Aufl., Leipzig 1905) S. 92 angeführten einreihen möchte.[1]) Dem Rudolf E. antisoziale Lebensführung zur Last zn legen, ist wohl nicht zu rechtfertigen. Denn die mora-

1) Vgl. auch meine Schrift: „Das Geständnis in Strafsachen" (Halle 1905), Seite 127 ff.

lische Pflicht zu sozialer Lebensführung ist doch keiner Schenkung vergleichbar, sondern kann nur nach dem Muster des Innominatkontrakts „do, ut des "oder„ facio, ut facias" behandelt werden, d. h. wer der Gesellschaft etwas zu danken hat, von dem, aber auch nur von dem können wir verlangen, daß er sein Verhalten unter Bedachtnahme auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einrichte. In abstracto mögen ja die Gerichtspsychiater mit ihrer Behauptung von der antisozialen Lebensführung im Recht sein; aber wer mit v. Liszt das Verbrechen als das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den ihn im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits ansieht, wird sich für die Anwendung eines konkreten Maßstabs entscheiden müssen. Denn wir dürfen uns doch keiner Täuschung hingeben. Was hat E. der menschlichen Gesellschaft bis jetzt zu verdanken gehabt? Er hat nur ihre erste Stufe kennen gelernt: die Familie. Hat sie ihm ein Elternhaus geboten? Ward ihm die Mutterliebe zuteil? Und soll man es tatsächlich für möglich halten, daß die Korrektionsanstalt die Mutterliebe, wo diese fehlt, zu ersetzen vermag?

Ich denke, gerade dieser Fall wäre danach angetan, daß in Sachen der Kinderfürsorge trotz Wohltätigkeitsmarken und einem Kinderhilfstag auf der Wiener Ringstraße mehr geschehen könnte, als bis jetzt geschah. An diesem Fall kann gesehen werden, daß die Strafrechtspflege weder das einzige noch das stärkste Mittel im Kampf gegen das Verbrechen ist und daß unsere Verhältnisse nach der gesetzlichen Regelung der Zwangserziehung geradezu schreien.

Das gegen Rudolf E. ergangene Urteil ist vom Standpunkt der lex lata betrachtet, ausnehmend mild zu nennen; die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt hätte aber trotz des gerichtsärztlichen Gutachtens nicht ausgesprochen werden müssen. E. ist ein viel zu intelligenter Bursche, um nicht zu wissen, daß dadurch ihm die Zukunft verrammelt wurde; gegen seine Verurteilung hat er nichts einzuwenden, aber die Korrektionsanstalt kränkt ihn. Hat er sie wirklich verdient? [1])

1) Dem Verteidiger des Rudolf E., Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr Hugo Leiner in Wien danke ich auch an dieser Stelle für seine mir bereitwillig gemachten Mitteilungen.

VI.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit.[1]

Mitgeteilt von **Dr. Johann Jakob Przeworski**, Advokat in Krakau.

Ehe ich den Fall beschreibe, mnß ich zu dessen Erklärung den früheren Sachverhalt in Kürze angeben. Im J. 1893 war in einem bekannten Krakauer Kaffeehause ein gewisser Lorenz A. als Zahlkellner angestellt. Er war damals 40 Jahre alt, verheiratet und Vater eines Sohnes und einer Tochter. Bei ihm wohnte die 62 Jahre alte unverheiratete Amalie F., welche ihm vor einigen Jahren den Betrag von 6000 K. zum Eigentnm übergeben hatte, nnter der Bedingung, daß er ihr dafür bei sich den ganzen Unterhalt n. z. Wohnung, Bekleidung und Kost gibt und bei ihrem Ableben die Begräbniskosten trägt. Das Verhältnis war die ganze Zeit hindnrch tadellos; Lorenz A. nnd seine Angehörigen betrachteten Amalie F. als Mitglied der Familie, Mißverständnisse oder Zänkereien kamen nie vor; sie wurde geachtet, nnd man sorgte für sie gewissenhaft; sie beschäftigte sich zu Hause mit der Wirtschaft und half der Hausfrau in der Küche aus.

Lorenz A. bewohnte im Hochparterre zwei Zimmer und eine Küche. Dicht unter dem Küchenfenster war das Dach einer an die Hanswand zugebauten Kammer. Ende Juni 1893 ist die Fran des Lorenz A. mit ihrer Tochter auf mehrere Tage verreist. Gewöhnlich schlief in der Küche Amalie F. und in dem angrenzenden Zimmer Lorenz A. mit seinem achtjährigen Sohne Peter. Als einige Tage später an einem heißen Tage Amalie F. bei offenen Küchenfenster schlief, kam gegen zwei Uhr nach Mitternacht Lorenz A. aus dem Kaffeehanse znrück; er öffnete die nach der Küche führende Tür mit dem Schlüssel, welchen er immer bei sich trug, und als er in die Küche eintrat, hörte er etwas anf das Fenster fallen nnd jemanden

1) Vgl. dieses Archiv XIII, 161; XVI, 242; XXI, 110; XXII, 278, namentlich aber den XIV p. 189 erzählten Fall, welcher einen ganz ähnlichen Verlauf hätte nehmen können, wie der heute mitgeteilte.

364071

vom Dach auf den Erdboden springen. Er eilte zum Fenster, sah und hörte aber nichts mehr. Auf dem Fenster fand er verschiedene Sachen liegen, welche der Dieb, durch das Schlüsselklirren im Schloß verjagt, in der Eile von sich geworfen hat; Lorenz A. hörte, als er sich vom Fenster wendete, die zurückgelassenen Sachen in den Händen haltend, die Amalie F. aus dem Schlafe sprechen: „ruhig, ruhig, er ist noch da"; sie erwachte aber nicht und schlief weiter.

Lorenz A. ging in das Zimmer und überzeugte sich, daß der Dieb verschiedene Kleinigkeiten mitgenommen hat. Frühmorgens verständigte er die Polizei von dem Diebstahl, ging zu seiner Arbeit und kam, wie gewöhnlich, erst zwei Uhr nach Mitternacht nach Hause. Er trat in die Küche ein, Amalie F. schlief bereits und hörte weder das Türöffnen noch den Eintritt des Hausherrn, welcher in sein Schlafzimmer ging, die Petroleumlampe anzündete, das tagsüber einkassierte Geld abzählte, die Rechnung aufschrieb, sich auszog, die Lampe auslöschte, sich zu Bette legte und einschlief. Plötzlich fühlte er einen Schlag gegen die Stirne und erwachte durch den bedeutenden Schmerz; in diesem Augenblicke bekam er einen zweiten Schlag hinter das rechte Ohr. Er fühlte, daß eine warme Flüssigkeit vom Gesicht herunterrieselte, sprang sofort aus dem Bett, streckte die Hände in die Dunkelheit aus, um jemand zu ergreifen, packte einen Haarzopf, wurde gewahr, daß er ein Weib vor sich hatte, und durch den Schmerz wütend geworden zog er das Weib beim Zopfe zu Boden; er hielt den Zopf fest in der Hand, fiel mit dem Weibe um, schrie nach seinem Sohn Peter, er solle aufstehen und die Lampe anzünden; während dem schlug er, vom Schmerz durch die beiden Hiebe gequält, den Kopf des Weibes fortwährend an den Fußboden an, hörte Schreien und Ächzen, doch erkannte er die Stimme des Weibes noch nicht.

Der achtjährige Junge erwachte, sprang aus dem Bette, wollte die Lampe anzünden, fand aber die Zündhölzer nicht rasch, da der Zündhölzerständer umgestoßen war; der Docht der Lampe war in den Petroleumbehälter abgedreht. Es dauerte eine Weile, bis der Knabe sich mit der Lampe Rat wußte und sie endlich anzündete; Lorenz A. hielt durch die ganze Zeit das liegende Weib beim Haarzopf und schlug ihr Gesicht an den Fußboden an. Als die Lampe angezündet wurde, erkannte Lorenz A. zu seinem größten Erstaunen Amalie F. Er ließ sie los, fand neben dem Bette eine kleine Kohlenaxt liegen; alle Einwohner des Hauses wurden aus ihrem Schlafe geweckt, die Polizei wurde geholt und Amalie F. am nächsten Tage dem Strafgerichte eingeliefert; Lorenz A. mußte der davongetragenen Wunden wegen ins Spital übertragen werden.

Amalie F., eine alte, magere Fran von mittelmäßigem Wnchs, mit fast schneeweißem doch üppigem Haar, in einer weißen Nachtjacke und in einem roten Flanellunterrocke durch die Polizei verhaftet und so dem Untersnchnngsrichter vorgeführt, bot einen erbärmlichen Eindruck dar; dnrch das Anschlagen ihres Gesichtes an den Fnßboden war das Gesicht stark angeschwollen, so daß man die Augen kanm in den Angenhöhlen sehen konnte, nnd ein intensiv blaner Fleck bedeckte das Gesicht bis znm Munde wie eine venetianische Maske. Sie zitterte dabei am ganzen Leibe, und es danerte lange, bis man sie beruhigen und verhören konnte. Erschrocken schante sie den Untersnchnngsrichter an, als er ihr mitteilte, daß sie des versnchten Mordes beschuldigt ist. Sie gab an, daß sie am ersten Tage den Dieb, welcher ihren Hausherrn bestohlen hat, im Halbschlafe sah, daß sie aber ans Fnrcht vor ihm nicht schreien oder vom Bett aufstehen konnte, daß sie jedoch sofort einschlief nnd sich nicht erinnerte, ob sie zum Lorenz A. die Worte „ruhig, ruhig, er ist noch da" gesprochen hat. Am nächsten Tag nach dieser Nacht verblieb sie unter dem Eindrucke der erlittenen Aufregung und dachte immer an den Vorfall. Sie legte sich nach 9 Uhr abends schlafen, hörte nicht ihren Hausberrn in die Wohnung eintreten, denn sie schlief fest. Es kam ihr nnn vor, daß neben dem Bette des Lorenz A. ein Mann über ihren Herrn gebeugt stehe und daß dieser Mann der gestrige Dieb sei. Sie raffte sich sofort vom Bette anf, ging zum Küchenofen, nahm eine kleine Kohlenaxt, lief in das Zimmer nnd schlng mit der Axt zwei Mal vermeintlich auf den über Lorenz A. gebengten Dieb ein. Sie erwachte aus dem Schlaf in dem Angenblicke, als der eigentliche Beschädigte sie beim Haarzopf riß. Sie beteuerte, daß sie ganz genan den Dieb gesehen hat, und bestätigte, daß sie mit Lorenz A. in bester Freundschaft lebte, daß weder mit ihm, noch mit seiner Frau jemals Zwistigkeiten vorkamen, nnd daß der einzige Zweck ihrer Handlnng der war, Lorenz A. ans der ihm drohenden Gefahr zu retten. Sie erkannte ihren Irrtum und wnßte, daß sie geträumt hat, konnte sich aber diesen Fall nicht erklären.

Bei dem gerichtsärztlich nntersuchten Lorenz A. wurden zwei Wunden n. z. anf der Stirn und hinter dem rechten Ohr, jede 3 cm. lang vorgefnnden. Beide reichten bis zum Knochen, und die sachverständigen Ärzte erklärten, daß sie von Axthieben herstammen können nnd daß Lorenz A. nnr dem einzigen Zufall sein Leben zu verdanken hatte, daß die Beschnldigte eine alte schwache Fran war nnd die Hiebe mit geringer Kraft versetzte. Verhört als Zeuge und

Beschädigter erzählte A. die hereits früher angegehenen Tatsachen; die Beschuldigte sei immer ruhig und freundlich gewesen, aus Rache oder aus einem anderen Motiv hätte sie die Tat nicht ausühen können. Nur das Einzige machte ihn stutzig, daß die Zündhölzchen verschüttet waren und daß sein Sohn die Lampe nicht sofort anzünden konnte. Zuletzt wurde noch der Sohn Peter A. verhört; er erzählte von seinem Schrecken, welchen er, plötzlich ans dem hesten Schlaf durch den Schrei seines Vaters aufgeweckt, hekommen hat, wie er nach den Zündhölzchen herumsuchte, sie anseinandergeschüttet fand und erst nach längerer Zeit die Lampe anzünden konnte. Anch er bestätigte, daß Amalie F. immer gutmütig war.

Dieses ganze Strafaktenmaterial wurde den Sachverständigen zur Begutachtung übergeben. Sie stimmten dahin überein, daß die Beschuldigte im Zustande der Schlaftrunkenheit, welche die Znrechnungsfähigkeit ausschließt, die Tat verübt hat; hei einem Morde wird immer ein gewisser Zweck und eine höse Absicht verfolgt, wie Rache, Gewinnsucht usw., welche hier keinen Platz fanden, da das Zusammenleben friedlich war und eine andere Ursache der Tat nicht vorhanden sein konnte. Den einzigen Verdacht wegen eines beabsichtigten Verhrechens, welchen die Angelegenheit mit den Zündhölzchen und der Lampe erregen konnte, wurde in der Weise gedeutet, daß daran nur Peter A. die Schuld trug; ein kleiner achtjähriger Junge, plötzlich durch den Schmerzensschrei seines Vaters aufgeweckt war ganz erschrocken, verschlafen, snchte in der Dunkelheit Zündhölzchen und hat gewiß dahei den Zündhölzchenständer selbst umgestoßen und den Inhalt auseinandergeschüttet; er suchte nach der Lampe, fand sie zuletzt, und anstatt den Docht aufzudrehen, hat er ihn unbewußt abgedreht.

Einstweilen hat die Polizei bereits den Dieh mit den gestohlenen Sachen festgenommen und er wurde dem Strafgerichte eingeliefert. Er war ein der Polizei gut hekannter Gewohnheitsdieb, Adalhert Z., welcher 38 Jahre alt hereits für Diehstähle die Gesamtsumme von 16 Jahren im Gefängnishause verbracht hat. Er gestand, daß er bei Lorenz A. den Besuch dnrch das offene Küchenfenster ahgestattet, einen Teil der Sachen auf dem Fenster zurückgelassen und die übrigen Sachen, die hei ihm noch vorgefunden worden sind, mitgenommen hat.

Die des versuchten Mordes heschuldigte Amalie F. wurde auf Grund der eingestellten Strafuntersuchung sofort auf freien Fuß gesetzt.

Anmerkung des Herausgebers. — Dieser interessante Fall gibt noch anderweitig zu denken. Nehmen wir an, daß Amalie F. und die Familie des

Lorenz A. schlecht gelebt und viel gestritten hätten und weiter, daß die Rollen umgekehrt verteilt gewesen wären, so daß Lorenz A. die Amalie F. verletzt hätte. Diese Aenderungen hätten ja gerade so gut zutreffen können. Wer hätte aber dann dem Lorenz A. „Schlaftrunkenheit“ zugebilligt? Man hätte vielleicht einstimmig angenommen, daß der Leibrentengeber sich der Leibrentennehmerin hätte entledigen und vielleicht die Tat dem „fingierten“ Diebe der vorangehenden Nacht hätte zuschieben wollen. Hans Groß.

VII.

Ein „Sklave".

Von
Staatsanwalt Dr. **Ertel**-Hamburg.

In den letzten Jahrzehnten haben Gelehrte wie Westpahl, von Krafft-Ebing, Moll, Eulenburg, Raffalovich und viele andere bei ihren zum Teil sehr eingehenden Untersuchungen von Anomalien des Geschlechtstriebes eine außerordentliche Fülle von Fällen dieser Art veröffentlicht. Wenn diese Kasuistik im nachstehenden noch um einen solchen vermehrt werden soll, so bedarf das vielleicht einer Erklärung.

Jene Schriftsteller waren naturgemäß sehr häufig nicht in der Lage, das auf ihre Wahrheit hin nachzuprüfen, war ihnen ihre Patienten über ihre Perversionen oder Perversitäten' erzählt hatten, und konnten nur aus dem persönlichen Eindrucke schliesen, wie weit diesen Mitteilungen Glauben zu schenken sei. Daß das ein großer Mißstand ist, kann nicht zweifelhaft sein, wird auch — wenn ich nicht irre von Moll — ausdrücklich anerkannt. Denn gerade solchen Personen gegenüber ist das äußerste Mißtraun angebracht.

Nun sind mir Akten in die Hände gefallen, in denen nach meiner Meinung in absolut zuverlässiger Weise die vita sexualis eines „Sklaven" geschildert wird. In der Annahme, daß solche Darstellungen geschlechtlicher Anomalien, die auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden können, nicht allzu zahlreich in der einschlägigen Literatur anzutreffen sind, schien mir die Veröffentlichung des Falles empfehlenswert.

Damit sich nun auch jeder Leser ein Urteil bilden kann, ob meine Auffassung von der Zuverlässigkeit des Aktenmaterials richtig ist oder nicht, gibt es kein anderes Mittel als daß ich das Material wörtlich hier vorbringe, aus dem ich geschlossen habe.

Außerdem wird mitzuteilen sein, was über die beiden Personen, die die Hauptrolle spielen, aus den Akten hervorgeht oder mir sonst bekannt ist. —

Auf Grund einer Anzeige eines Hauseigentümers, der den dritten Stock eines seiner Häuser an die „Masseurin“ A. vermietet hatte, wurde diese von der Polizei beobachtet und schließlich in Untersuchungshaft genommen. Bei ihrer verantwortlichen Vernehmung aus § 361[b] RStGB. bestritt sie, gewerbsmäßig Unzucht zu treiben. Dabei stellte sie die Schutzbehauptung auf, sie werde von einem Herrn Z. monatlich mit 1000 M. unterstützt und habe es infolgedessen nicht nötig, aus dem Unzuchtsbetriebe eine Gewerbe zu machen.

Z. räumte ein, daß er ihr früher für gewährten Geschlechtsverkehr namhafte Beträge zugewandt habe, bestritt aber ihr eine monatliche Rente von 1000 M. zu zahlen. Auch wollte er schon seit längerer Zeit den Verkehr mit ihr abgebrochen haben. Gleichzeitig brachte er zur Kenntnis, daß die A. ihn auf Grund der Behauptung verklagt habe, daß er ihr eine lebenslängliche Rente von 1000 M. monatlich ausgesetzt und sich zu ihrer Sicherung verpflichtet habe, ein Kapital von 200000 M. zu hinterlegen. Solche oder ähnliche Zusagen gemacht zu haben bestritt er und bezichtigte die A. dieses sowie früherer Erpressungversuche. Daraufhin wurde das gegen die A. aus § 361[b] StGB. geführte Verfahren auf den Tatbestand aus § 253. 43 RStGB. (Erpressungsversuch) ausgedehnt.

Aus diesen prozessuellen Verhältnissen gewinnt man ohne weiteres den Maßstab für die Bewertung der unten zitierten Aussagen der A. und des Z.

Jene ist Anfang 1862 in Ostpreußen hart an der russisch-polnischen Grenze geboren. Mehrere Jahre vor Beginn dieser beiden Prozesse trieb sie in Hamburg ihr Unwesen als Dirne. Längere Zeit stand sie unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Dann gelang es ihr, den Schein zu erwecken, als ob sie auf redliche Weise ihren Unterhalt erwerbe. Daraufhin wurde sie aus der Kontrolle entlassen. Während der ganzen Untersuchung gab sie zwar zu, auch bis zu ihrer Verhaftung Unzucht betrieben zu haben, bestritt indeß, dafür Entgelt empfangen zu haben. Dabei gab sie an, fast ausschließlich von perversen „Freiern“ aufgesucht worden zu sein.

Z. ist Anfang 1846 in Norddeutschland geboren. Aus angesehener Familie stammend, hat er eine recht gute Bildung empfangen.

Das beweisen der Inhalt und die Form der zahlreichen, von seiner Hand herrührenden Eingaben, die sich bei den Akten befinden. Auch gewinnt man in der Unterhaltung mit ihm sofort diesen Eindruck. Er gilt in Kaufmannskreisen als unternehmungslustiger und tatkräftiger Geschäftsmann, der über nicht geringe Geldmittel verfügt.

Von Natur ist er groß und stattlich. Ein großer Vollbart umrahmt

seine sympathischen und energischen Gesichtszüge. Sein Auge ist klar und scharfblickend. In Handeln nnd Aussehen eine durchaus männliche Erscheinung!

Wie aus mancherlei Akten, die Verfahren gegen Dritte wegen Kuppelei, widernatürliche Unzucht pp. betrafen, erhellt, ist er in Hamburg unter den Prostituierten und ihrem Anhange unter seinem richtigen Namen wohl bekannt und gilt dort als ein in höchstem Maße perverser Mann. — Auch in anständige Kreise sind solche Gerüchte gedrungen.

Im Herbst 1897 lernten sich A. und Z. kennen und verkehrten darauf in den nächsten Monaten häufig geschlechtlich miteinander. Dann verließ die A. die Stadt, und Z. hörte längere Zeit nichts mehr von ihr. Im April 1899 kehrte sie zurück. Um Z. wieder an sich zu fesseln, schrieb sie ihm unter den phantastischen Pseudonymen Veronika Panoppka und Feodorowna Leebialken eine Reihe von Briefen, in denen sie die Rolle der „Herrin" dem „Sklaven" — dem Adressaten — gegenüber spielte. Z. erriet sofort die Verfasserin. Diese hatte ihre Schreiben so genau auf das sexuelle Empfinden ihres Opfers abgestimmt, daß es sie umgehend in Briefen — wie er sie selbst bezeichnet hat — „von knrz gesagt hoch erotischem Inhalt" beantwortete.

Infolge von im Lanf der Untersuchung begangener Ungeschicklichkeiten sind diese Antwortschreiben leider nicht zu den Akten gelangt. Die A. hat es vielmehr verstanden, anscheinend um später wieder ein scharfes Werkzeug zu Zwecken der Erpressung in Händen zn haben, mit Hilfe eines Freundes sie in sicheren Gewahrsam zu bringen.

Nicht ließ Z. sich mit der Beantwortung dieser Episteln genügen. Er hat einige von ihnen auch noch in ein Heftchen abgeschrieben, das er in dem Strafverfahren ℳ die A zu den Akten gegeben hat.

Für diesen, mir recht wichtig erscheinenden Umstand ist wohl keine andere Erklärung zu finden, als daß es ihm geradezu einen Genuß bereitet habe, diesen widerlichen Schmntz zu kopieren.

Der Inhalt des Heftchens ist derart scheußlich[1]), daß man sich den unbeschreiblich ekelhaften Inhalt auch bei sehr lebhafter Phantasie kaum vorstellen kann. Daß die A. bald den Z. wieder in ihren Netzen sah, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ihrer Bitten entsprechend empfing sie auch mehrere 1000 M., um die oben erwähnte Etagenwohnung, bestehend aus 5 Zimmern und den üblichen Nebenräumen, zu mieten und elegant zu möblieren.

1) Dieserhalb erscheint es bedenklich, sie hier abzudrucken.

Bei den Akten befindet sich in Abschrift noch folgender Teil eines Briefes d. d. 23. Okt. 1899:

„Komm morgen Dienstag um 1 ½ Uhr und befriedige das sich dir schamlos hingebende nackte geile Weib. Meine Illusion drängt mich dazu, eine Folterkammer einzurichten, wozu sich die Wohnung sehr gut eignet. Ich halte dich dafür, daß du erfinderisch bist in jeder Gangart der hohen Schule.“

Auch bezüglich der „Folterkammer“ hat die A. sich als gute Kennerin der Neigungen des Z. erwiesen. Eine solche „Folterkammer“ hat nämlich der Untersuchungsrichter in ihrer Wohnung gefunden. Sein Protokoll vom 29. März 1901 hierüber lautet folgendermaßen:

„Seitwärts hinter dem Badezimmer ist die Eingangstür zu dem sogenannten schwarzen Zimmer.

Die sämtlichen Wände dieses einfenstrigen Zimmers waren mit einem völlig schwarzen kallikoartigen Stoff überzogen, ebenso die Gipsdecke, von deren Mitte aus einer schwarzen Rosette ein Flaschenzug hing, bestehend aus den üblichen Rollen und Scheiben in diesem Falle von Metall und einer starken gedrehten Schnur.

In der dunklen Ecke zwischen dem Fenster und der Wand stand ein eigentümlicher, aus groh behobelten Bohlen zusammengeschlagenes Gerüst, bestehend aus zwei nebeneinander gestellten gleichen Teilen. Mit der Rückseite war dies Gerüst an die neben dem Fenster befindliche Wand gelehnt.

Der Zweck dieses Gerüstes war nicht ohne weiteres erkennbar. Von der Seite aus gesehen war die Gestalt dieses Holzgestelles etwa diejenige des Gerüstes eines schweren, unbeholfen gearbeiteten Lehnsessels. Der obere Teil der Lehne befand sich etwa in Schulterhöhe. An dem Gerüste am oberen Rande befanden sich fünf ziemlich starke eiserne Ringe eingeschroben.

Das Gerüst hat Rollen unter den Fußbrettern und läßt sich fortschieben.

An der Wand hing an einem Nagel ein mit Schnallen versehener Ledergurt, an welchem ein großer Bügelhaken war, ferner ein fast fingerdickes am Ende in eine Schlinge auslaufendes Tau; weiter zwei Hundehalsbänder, ein Teil eines Stockdegens — Griff mit kantiger, spitzer Stahlklinge — dem Anschein nach aus einem hierzu eingerichteten Damensonnenschirm oder Spazierstock stammend, wie an dem Griff zu erkennen war, ein zirka 50 cm langes Bambusstäbchen, zwei Lederriemen, mehrere längere Schnüre und Taue und ein paar schwere eiserne Handfesseln mit Schrauben und Schlüssel zum Fesseln sowie eine Laterna magica.

Das von der Wand des schwarzen Zimmers nach dem Badezimmer führende Milchglasfenster war durch besondere Vorhänge verhüllt. Die innere Seite der Zimmertür war gleichfalls schwarz überzogen".

Bezüglich dieses „schwarzen Zimmers" hat die A. folgendes angegeben:

„Z verlangte, daß ein Zimmer als „Zimmer des Gerichts" ganz schwarz drapiert würde. Er schickte mir Flaschenzüge ans Köln, an denen er in die Höhe gezogen und aufgebängt werden sollte. Das regte ihn auf, er wurde ganz blan aussehend und „wurde dabei fertig." Ich habe dahei Angst gehabt, daß er sterben könnte, und es nnr einmal geschehen lassen.

Auf dem Gestell im schwarzen Zimmer wurde Z festgeschnallt und festgebunden, wobei er die Illusion zu haben glanbte, daß er auf dem Schaffott sei."

Hierzn hat Z erklärt:

„Die Angabe mit dem Flaschenzng usw. ist richtig."

Des weiteren befindet sich bei den Akten nachstehendes eigenhändiges Schreiben der A. hezüglich dessen aus einer Verfügung des Untersuchungsrichters hervorgeht, daß es ihm am 29. März 1901 „nach der Znführung der A von einem Schutzmann der Wache übergeben ist". Hierzu ergänzend hefinden sich auf dem Briefnmschlag, in dem es dem Untersuchungsrichter übergeben worden ist — anscheinend von der Hand eines höheren Polizeiheamten herrührend, — folgende Vermerke:

„1. Notizen, welche die A. gelegentlich ihrer Vorführung zum Herrn Untersuchnngsrichter mitnehmen möchte zur Verteidigung.

2. Dem die A. vorführenden Schutzmann mitzugeben."

Das Schriftstück erzählte zuerst, wie Z. verlangt habe, daß ihn die A. zu den denkbar ekelhaftesten Dingen zwinge müsse; wenn er sich wehre, solle sie ihm die Nase zuhalten, ihm Nadeln tief in die Fußsohlen stecken usw. Dann fährt die A. in ihren Aufschreibungen fort:

„Wenn ich meine Mahlzeiten einnahm, lag er entweder unter meinem Tisch oder an einer Ecke im Zimmer, ich warf ihm Knochen zu und setzte ihm auch den Rest meiner Speisen vor. Er bellte manchmal wie ein Hnnd, hatte auch meistens ein Hundehalsband um mit einer Kette daran. Er hat sich den Namen Nero gegeben, so nannte ich ihn.

Wenn jemand ohne Erlaubnis zu mir kommen wollte, so hiß er ihn in die Beine, das war die Vorstnfe zum Sklaven. Er scheuerte hei mir die

Zimmer anf, schälte Kartoffeln, machte einen Braten sowie sonstige Hausarbeiten. Er wollte auch mein Pferd sein, ich sollte anf ihm reiten er trug mich so aus ein Zimmer ins andere. Wenn er sich gegen etwas sträubte sollte ich die Peitsche anwenden. Er erzählte mir, er hätte früher mit einem Damenkomiker erst korrespondiert dann verkehrt er ist ihm aher bald über geworden und verschwand dann auf längere Zeit um ihn los zu werden und der kam inzwischen nach auswärts. Er sagte mir auch er verabredet sich mit den Franenzimmern im Schaarhof, [eine Straße in Hambnrg, in der die von den untersten Schichten der Bevölkerung aufgesnchten Dirnen zu wohnen pflegen], diese haben gerade am Sonnabend viel Verkehr, wenn die Arbeiter Geld bekommen haben, die Frauenzimmer annoncieren dann „Spitzhart komm alles hereit.“ Er läßt sich auch Briefe senden unter der Chiffre I. R. 18 Hauptpostl. Stephansplatz.

Manchmal mußte ich ihn in einen Kleiderschrank einsperren dabei eine Kette am Hals und so kurz daß er sich nicht rühren konnte die Schranktür dabei geschlossen.

In meiner Wohnung müßte ich ihm Sklavenkleidung geben zum tragen, damit er sich ganz als Sklave fühlt. Ich hatte ihm sein ganzes Geld abgenommen seine sämtlichen Schlüssel von seiner Wohnung, Comptoir nnd vom Geldschrank und ließ ihn nach einer Nacht und zwei Tagen wieder gehen. Z. hat das nur zeitweilig, daß er aus sich heransgeht, er ist manchmal sehr vernünftig. Es verkehrt kein anständiger Mensch mit ihm, sein Umgang, wobei er sich am wohlsten fühlt, sind Huren nnd sonst ohskures Gesindel, das hat mir Z. selbst gesagt. Selbst die Leute, die ihn hranchen gehen ihm auf der Straße aus dem Wege.

Er wollte noch das Frisiren nnd Schminken erlernen, wenn ich ihm dem Befehl gäbe; geschminkte Gesichter reizen ihn.

Einmal sagte er mir, ich möchte doch noch einen Sklaven hesorgen, dieses tat ich, ich habe vorher den Z. fesseln müssen an Händen und Füßen, den Kopf habe ich in Watte einhüllen müssen um dem neuen Sklaven vorzureden, er sei so mißhandelt worden und nun ins Lazaret gehracht (Mädchenzimmer); als später der eine Sklave kam, habe ich ihm alles so erklärt wie mir Z. sagte und führte ihn zu Z. hinein; der wunderte sich über den gefesselten Kerl, erschrak und ging bald nach Hausc.“

Nachdem Z. der Untersuchungsrichter dieses Schreihen dem Z. vorgelegt hatte, erklärte dieser:

„Von diesen Angaben ist ein Teil wahr, ein Teil unwahr.“

Zum Beweise dafür, daß sie von der Wahrheit in ihren Dar-

stellungen der sexuellen Gebaren des Z. nicht abweiche, hat die A. andere Prostituierte benannt, mit denen er gleichartigen Umgang gehabt habe.

Zum Schluß sei eine Aussage einer solchen zu Protokoll des Untersuchungsrichters hier noch wörtlich wiedergegeben.

„Z. habe ich in Nr. 8 der Schwiegerstraße (eine Straße, in der Prostituierte zu wohnen pflegen) kennen gelernt. Er hat mit mir 2 oder 3 mal verkehrt. Er hat sich von mir peitschen und hauen lassen.

Z. verlangte einmal von mir, ich sollte einen Mann holen, was ich getan habe. Dieser Mann hat sich bei mir im Bett selbst befriedigt, ohne mich zu gebrauchen. Z. lag bei dieser Gelegenheit unterm Bett. Er wollte dies. Ich glaube er hat es sich so eingerichtet, um sich dadurch Aufregung zu verschaffen.

Z. und dieser Mann haben sich gegenseitig gar nicht gesehen.

Als der Mann fort war, trieb Z. noch die ekelhaftesten Dinge.

Wenn Z. sich peitschen ließ, ließ er sich die Hände mit einer eisernen Acht zusammenschließen.

Dieser Vorfall mit dem Mann ist nur einmal passiert."

Auf Vorhalt dieser Aussage hat Z. erklärt:

„Diese Aussage ist richtig."

VIII.

Polizeiunrecht und Königsbann.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

Die Gegenwart läßt einen Rechtsgedanken wieder aufleben, welcher weiland die Gesetzgebung befruchtete, als der erste Kaiser dem Throne zu Aachen seinen Glanz verlieh. Denn mit dem Absterben des Karolinergeschlechts wurden auch seine staatlichen Einrichtungen zu Grabe getragen,[1]) seine Gesetzgebung fiel der Vergessenheit anheim. Wohl mochte noch nach Jahrhunderten ein Hohenstaufe auf diese sich berufen, um einer Finanzquelle das Alter zu erstreiten, wohl mochte mit rührender Anhänglichkeit auf roter Erde die Vehme sich stützen auf „Kaiser Karls Recht", der Freischöffe den Treueid leisten „auf Kaiser Karls Degen". Keineswegs aber, als ob ein nicht unterbrochener geschichtlicher Zusammenhang bestehe zwischen gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen und der Rechtspflege mit einer Lebenserscheinung alter Zeiten, vielmehr nur wegen einer gewissen Gleichartigkeit zwischen jenen Einrichtungen und einem Gebilde der Vergangenheit hat sich die Betrachtung auch dem Königsbann wieder zugewendet, welcher in der Regierung des großen Kaisers dieselbe Handhabe der Machtbewährung war in den Tagen des Friedens wie das Schwert in jenen Zeiten, „quando pax parva est provincia". Und zwar ist es nur die eine Seite des Königsbanns, welcher diese Betrachtung sich widmet, die als Verordnungsbann zutreffend neuerdings bezeichnet worden.[2]) Nicht um die bestehenden Volksrechte abzuändern, wohl aber um sie zeitgemäß zu vervollständigen, nicht per capitularia legibus addenda und zwar mit Volkszustimmung, planlos vielmehr und wie das Bedürfnis herantrat, durch die Capitu-

1) Eichhorn Rechtsgeschichte § 257 die Gau-Benefizial-Heeresverfassung, das Missaticum.

2) Brunner Rechtsgeschichte II S. 39 Grundzüge S. 52. Schröder Rechtsgeschichte I § 17 Waitz Verfassungsgeschichte III. 3.

laria per se scribenda ohne Einholung des Volkswillens im Einzelfalle erließ der König seine Amtsbefehle. Es geschah das nach bestehendem Recht dem Volkswillen entsprechend. Noch die Einführung des Königsbanns von den Franken zu den Sachsen erging mit dem Volkswillen – nnanimiter consensnerunt — und placuit omnibus Saxonibus (Kap. 797), wenn auch freilich das Volk selbst sich vertreten ließ convenfentibns in nnum Aquis palatii — episcopis et abbatibus sen comitibus: Die einzelnen Verordnungen wurden erlassen nur im Beirat der Großen.

Diese Verordnungen durften nicht im Widerspruche stehn mit dem Volksrecht und Gesetz, nnd königliche gesetzmäßig erlassene Amtsbefehle durften nicht durch andere widersprechende damit erschlichene subreptitie contra legem — erlassene aufgehoben werden — nec subsequentibns anctoritatibus contra legem elicitis vacuentur. Und das war altes merovingisches Recht. [1])

Verordnungen indessen, welche nnr zu oft durch die vorübergehenden Tagesbedürfnisse aufgenötigt worden, konnten aufgehoben werden, sie konnten veralten, damit in Vergessenheit geraten.

Andererseits durften sie nicht etwa auch angegriffen werden als der Zweckmäßigkeit nicht entsprechend. Denn über solche konnte nicht der Richter mit seinem auf örtliche Bedürfnisse beschränkten Gesichtskreis befinden, vielmehr nnr von der höheren Warte aus der Gesetzgeber selbst.

Die Höhe der Bannstrafe in majoribus causis betrug 60 Solidi — cum consensu Franconum et fidelium Saxonum 100 sive usque ad mille, und die Vollziehung erging im administrativen Wege nicht durch des Richters Boten, soweit nicht das richterliche Urteil erging, wenn der Bannfall in das Volksrecht aufgenommen war. Denn nur nach und nach erstarkten Amtsrecht und Königsrecht zu einer auch die Richter bindenden Norm.

Gegenstand des Verordnungsbannes blieb die Beschränkung der Handlnngsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls. So de jnre, nur in einer Zeit, in welcher alles Machtfrage war, fanden Übergriffe statt. Interessant ist, daß schon Merovingerkönige Übergiffe in die Privatrechtssphäre, welche sich ein Vorgänger erlaubte, annullierten. [2]) Wie der polizeilichen Verordnung der Gegenwart fehlte schon damals dem

1) v. Schulte Rechtsgeschichte § 42. Schröder Rechtsgeschichte § 17 Edictum Clotari 614 als magna charta libertatum.

2) Schröder l. c. Brunner S. 41. Kein Heiratszwang durch Ehegebot. König Gunthram annullierte Gewaltmaßregeln Chilperichs ordnete Schadensersatz an.

königlichen Amtsbefehl die dem objektiven Recht eigene Macht, subjektive Rechte zu schaffen, die Volksrechte waren als die ältere autoritative Satzung seinem Einflusse zunächst entrückt.[1]) Aber auch diese Rechte galten zum Teil als veraltet, es steht dahin, wie weit sie an allen Orten, zumal wo die Völkerwanderung die Volksstämme in einander geschoben, eine Vermengung nationaler Volkselemente eingeleitet hatte, ihre Geltung behaupteten. Und so erklärt sich, daß unter den acht Bannfällen Frauenraub, Heimsuchung und Brandstiftung aus dem Gesichtspunkte der Friedensverletzung der Bannstrafe unterworfen blieben.[2]) Es galt, überall und energisch einzuschreiten. Das aber war die vornehmlichste Eigenschaft der Königsbuße, daß sie verhängt wurde nicht wegen der Verletzung des zu schützenden Rechtsguts, vielmehr als Rüge für die Mißachtung des Königsworts und damit seiner selbst des Königs. Denn die Person des Königs hatte eine besondere Bedeutung in den Zeiten zurückgedrängter Kultur und jenen weltabgeschiedenen Landesdistrikten, in welchen der minor populus, von dem engherzigen Lokalismus umfangen, ohne jeden weiteren Blick für das, was hinter den Grenzen der engeren Heimat sich ereignete, schwerlich eine Idee hatte von der Zugehörigkeit zu einem großen Reiche, seiner Weltmacht, seinem Glanze. So schob die Persönlichkeit des Königs sich in den Vordergrund, und so erscheinen die Leistungen für den Staat und seine Beamten[3]) im Kriege und im Frieden als ergangen in utilitatem regis, und so war die Mißachtung des Amtsbefehls eine dishonoratio regis, nichts anderes. Diese Auffassung ist in der Gesetzgebung deutlich genug ausgesprochen, denn die Königsbuße zahlt quicumque horum capitulorum contemptor exstiterit — procontemptu singulorum capitulorum, quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus und zwar pro, quod inobediens fuit contra praeceptum domini imperatoris.[4]) Aus solchem Grunde floß auch die Bannbuße in die königliche Kasse, als die Amtsbefehle den Gesetzen gleich geachtet wurden, nahm sie das alte Friedensgeld — fredum — in sich auf.[5]) — Unter den vielen Bannfällen nun treten einzelne durch ihre Bedeutung für das Gemeinwohl besonders hervor, so Verweigerung der Annahme im Handel gül-

1) v. Schulte l. c. der war ergänzende Rechtsquelle.

2) v. Worlngen Beiträge S. 147, sie waren eben in das Volksrecht aufgenommen. Schröder l. c.

3) Heeresplicht, Landfolge, Einquartierung Unterhalt, Vorspann, angariae, feredi, paraferedie Waitz Verf. Gesch. 545 u. f.

4) Capit. Pag. 832. 14. Lang. 801—2 Cap. p. 170. c. 6. Waltz III S. 276 u. f.

5) v. Worlngen S. 165.

tiger Münze, der Unterhaltung von Zwangsbrücken, des Verkaufs der mancipia außerhalb der Mark oder ohne Gegenwart des Comes oder des Bischofs, der rechtswidrigen Pfändung, der negligentia des Herrn, dessen Knechte sich zur Bande vereinen, um Verbrechen auszuführen, der Belästigung von Kirchgängern, der Erregung eines Brandes im Walde, der Aufnahme eines latro forbannitus überhaupt der Beteiligung bei den Bandenverbrechen ohne Rücksicht auf den Grad der Mitwirkung, der verbotenen Ehe, der Verletzung religiöser Pflichten der Weigerung, die Kinder taufen zu lassen, der dishonoratie ecclesiae.[1] Überhaupt hat ein Capit. Pap. 832 generell angeordnet, et quisque horum capitulorum contemptor extiterit 60 sol. multam componat sicut in capitulis Karoli continetur. Immer handelt es sich um die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit im Interesse des gemeinen Wohls, wie das ganz insbesondere noch für den wohl kaum durchgreifenden Bann gegen die Fehde hervorgeht. Der Verordnungsbann war an eine Rücksicht gebunden, welche die lex Rip. 65. I gegenüber dem in utilitatem regis, seu in hoste als das in reliquam utilitem bezeichnet. Seine Gültigkeit war damit abhängig von der utilitas publica.[2]

Wie ferner die Gesetzgebung der Gegenwart den (polizeilichen) Rechtsvorschriften entgegenstellt die bloß die Beamten leitenden Verwaltungsverordnungen (Instruktionen), so kannte auch das alte Recht diesen Gegensatz, indem als bloße Instruktionen gelten die an die königlichen Missi gerichteten Capitularien, welche ihnen bei der Absendung in die zu durchreisenden Sprengel mitgegeben wurden und die sich auch auf die Ausführung neuer Gesetze bezogen.

Und schließlich ist auch der Vergleich gestattet zwischen der Polizeiverordnung der Gegenwart und dem Verordnungsbann insoweit, als auch damals das Hoheitsrecht des Königsbefehls nach unten hin den Behörden delegiert wurde. Allein die Grafen hatten den Königsbann nur in geringer Höhe von 12 dann 15 Solidi, bisweilen auch mit dem Recht des Duplum für den Ungehorsamsfall — alles das nach Stammesgewohnheit — secundum legem uniuscujusque. Nur die Sachsengrafen bei dem trotzigen Sinne ihrer Volksgenossen hatten den vollen Bann in causis majoribus, sie geboten sonst bei 15 Solidis. Nach unten hin war die Strafgewalt eine beschränkte, für die Centenare auf 3 sol.,[3] für die Dinghofherren,[4] die Verbote der Wald- und Feldnutzung erließen, auf 30 Schillinge.

1) v. Woringen S. 152. Brunner Rechtsg. II S. 573, 658. Waitz l. c.
2) Schröder l. c. 3) Brunner II. S. 167. 176.
4) Zöpfl Rechtsaltertümer I. S. 18. 15—27.

II.

Mit dem Glanze des Karolingerthrones fielen auch die Gesetze dieses Regentenstammes der Vergessenheit anheim. Es folgt eine dunkle Periode der Geschichte, die Zeit des ersten Faustrechts, in welcher die rohe Gewalt und der Druck nach unten, die Freiheit des deutschen Wehrfesters vernichtend, die Bauernlegung [1]) die Signatur der Beamtenwirtschaft wurde, in welcher entgegen dem karolingischen Befehl, et judices secundum scriptam legem juste jndicent, non secundum arbitrium snum und nnlla consuetudo superatur legi [2]) das ungeschriebene Gewohnheitsrecht an die Stelle der lex scripta trat, in welcher es zum richterlichen Amte gehörte, das Recht fortzubilden [3]) und demnach die Weistümer, welche das Rechtsbewußtsein des Volkes bekunden, die Rechtsdenkmäler der Vergangenheit zu ersetzen berufen waren. Aber in diese alte und dunkle Zeit gehen nur wenige Sammlungen. [4])

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß es eine andere Macht war, welche diese Lebensänßerungen der Antonomie unterstützte oder dieselbe geradezu ersetzte. Es war die Kirche, welche da einsetzte, wo die weltliche Macht nicht hinlangte. Denn dieser konnte der Delinquent sich leicht entziehen, die Strafen der Ewigkeit erreichten ihn immer. Auf eine Wechselwirknng der kirchlichen und zivilen Macht war auch das karolingische Staatsrecht angelegt, unter dem Einflusse der Kirche und dem Schutz der weltlichen Zwangsgewalt sollte eine Milderung der Lebenssitten erzwnngen werden, daher die Anordnung, ut Episcopus cum comitibus stet et comes cum Episcopo — überhaupt „die Verquicknng von Staat und Kirche unter den Karolingern.“ [5])

Die Kirche aber bestrafte alles, von dem sich sagen ließ, qui talia agunt, regnnm deinon consequentur. Sie bestrafte die inimicitiae, contentiones — animositates, irae, rixae, — ebrietates et — et his similia. So bestrafte sie alle immoralitates mit der Kirchenbuße, den Pönitentien und Censuren, von leiblicher Strafe bis zur Geld-, strafe und dem Verweise herunter, wobei für peccata publica auch die Kirchenbuße eine öffentliche sein sollte. [6]) Durch Ernennnng der Sendschöffen und Abhaltung des Sendgerichts erging die Inquisition wie das Capit. v. 813. 1 anordnet ut Episcopi circnmeant parochias

1) Zumal unter Ludwig dem Kind. v. Schulte Rechtsg. § 83.
2) Caroli m. Cap. 802. 26 u. 783. 10 Geib Lehrb. I. S 197.
3) Eichhorn II. § 257. 258.
4) Eichhorn Rechtsgeschichte § 258.
5) Capit. v. 806. Ferner v. Bar Handbuch S. 80.
6) Roßhirt Geschichte d. St. R. I. S. 173. III 161.

sibi commissas et inquirendi studium habeant de incestu — et aliis malis, quae contraria sunt deo — quae Christiani devitare debent. Das Gericht erging also auch über sog. unbestimmte Delikte, deren Tatbestand sich nicht fassen ließ.

Daß aber gerade in jener ebenso dunklen, als unter der ungebändigten Kraftentäußerung der Rechtsgenossen, zumal aber der Übergenossen sich auslebenden Zeit die kirchliche Machtbewährung dazu berufen war, die wankende Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, dafür ist Zeugnis der Umstand, daß die Landesfrieden erwachsen sind, aus dem vom Gottesfrieden erzwungenen Zustande einer sozusagen wöchentlichen Ruhepause, wie denn die Statuta Syn. Conc. Coloniensis. 1083 [1]) das Ziel erstrebten, ut itinerantibus domique manentibus securitatis et quietis tutissima sit traditio, ut caedes et incendia. praedia et assultas nemo faciat. Als Strafe erging die Vermögenseinziehung dieses Mal aber absque omni sumptuum aut amicorum interventione.[2]) Was aber derselbe Gottesfrieden andeutete, war der Vorbehalt des kirchlichen Asylrechts, wie denn überhaupt gerade dieses Recht der Kirche auch einräumte das Amt des Schiedsrichters zwischen der Rache und der öffentlichen Strafgewalt.[3]) Wie sehr die Kirche die letztere zu ersetzen sich bestrebte, wo diese einmal nicht mehr durchzudringen vermochte,[4]) beweist das Bußsystem in den alten Bußordnungen, welche ganz wie die nach und nach veraltenden Volksrechte für Verbrechen und Sünden ihre fixierten Bußtarife aufzustellen beliebten.

Wie sonach das Kirchenstrafrecht vielfach gerade da in die Lücke trat, wo der karolingische Amtsbefehl mit dem bannus regius als der Vergangenheit angehörend bereits der Beachtung darbte, so trat naturnotwendig in demselben Augenblicke die geistliche Gerichtsbarkeit in den Hintergrund, in welchem andere Willenserklärungen von seiten der staatlichen Macht sie ersetzten.[5]) Aber ihre Bedeutung war damit nicht preisgegeben. Vielmehr ihre Rechtssätze, soweit sie sich ablagerten auf dem Gebiete des später genannten Polizeiunrechts, sind in dieses überkommen, ja die „übermäßig moralisierende Tendenz der späteren Praxis und Gesetzgebung" speziell der Polizeigesetzgebung ist dem Einflusse der Kirche nicht entzogen ge-

1) Unter Teilnahme Heinrichs IV. Für das Reich verkündet Mainz 1085 Schröder Rechtsg. § 53.

2) Möser Osnabrück. Geschichte III S. 51.

3) v. Bar S. 81 u. f.

4) v. Bar l. c. Geib Lehrb. I. S. 142.

5) Roßhirt III. S. 162.

wesen. Es erklärte sich damit die Überschreitung der Grenze des Notwendigen.[1])

Ist nun aber die „städtische Ordnung die Grundlage aller neueren Polizei,“[2]) so war es zunächst die städtische Gesetzgebung — das Stadtrecht — welches diejenigen Aufgaben übernahm, welche der bannus regius dann die kirchlichen Censuren, Pönitentien oder Bußen einst gelöst hatten.

In den alten Immediatstädten nämlich wnrden die Privilegien aufgezeichnet, Weistümer und Bauernsprachen, als welche in Frage und Antwort gefaßt in den ungebundenen Gerichten jährlich vorgelesen wurden. Das statutarische Weichbildsrecht wurde anderen Städten mitgeteilt, diese bei Verleihung der Stadtrechte mit solchem bewidmet, um es dann in gleicher Weise weiterzubilden.[3]) War nun aber das wichtigste und erste Privileg der Städte das Marktrecht, so entwickelte sich mit der Marktgerichtsbarkeit auch die Marktpolizei.[4]) Die späteren sog. Landespolizeiordnungen rügten die kleinen Verfehlungen im Handel und Wandel, das Führen von falschem Maß und Gewicht, die Warenfälschnng überhaupt, um Ehre und Kredit des städtischen Handels zu schützen, hatten sie besondere Qualitätsordnungen aufgestellt. Die kleinen Beschädignngen und Entwendungen auf Feld und Flur, im Wald und in der Mark rügte die Landwirtschaftspolizei, es verbreitete sich die Sicherheitspolizei über das Stadtfriedbieten, die Kämmereipolizei über Beeinträchtigungen des Gemeindevermögens und der Alment. Die Lnxuspolizei schließlich wachte über Üppigkeit in der Kleidung und der Lebensweise.

Diese Gesetzgebung ist erwachsen infolge einer dem Stadtherrn zumeist mühsam abgerungenen Autonomie. Mit dem Aufschwung der Gewerbe und Bildung der Zünfte waren die Zunftordnnngen, mit ihnen die Warenschau- und Qualitätsordnungen eine ergänzende Rechtsqnelle, wie denn die Zünfte den Genossen entgegen polizeiliche Befugnisse ausübten. Distriktweise wie in der Moselgegend[5]) läßt sich auch der Einfluß des französischen Rechts nicht verkennen. Überall aber bilden Entscheidungen der Oberhöfe eine abschließende Rechtsbildung auf dem Nährboden städtischer Autonomie.

Wie nun in den Städten die Polizeiordnungen zur festgesetzten Zeit vorm Rathause verlesen zu werden pflegten, so hatten sich durch

1) v. Bar l. c. S. 86: „In der späteren Polizeigesetzgebung.“
2) Roßhirt III S. 162.
3) Eichhorn § 284.
4) Schröder Rechtsgesch. § 51.
5) v. Schulte § 60.

die gleiche Übung auf dem Lande die Weistümer — zumeist Hof- und Marken- aber auch Send- Markt- Grenz- Fähr- Mühlen- Fischereiweistümer gebildet nnd in Anlehnung an diese [1]) seit dem sechzehnten Jahrhnndert in Nachbildung der städtischen Polizeiordnnngen die Dorf- Flur- Märkerordnungen, [2]) welche die Strafe der Holz- Wald- und Feldfrevel festzusetzen beliebten. Beachtlich ist, daß die Städte außerhalb ihrer Mauern ein größeres ländliches Verwaltungsgebiet hatten und gerade in diesem diejenigen unsicheren Bevölkerungselemente sich bewegten, [3]) welche die Stadt nicht aufnahm, Verbannte, Bettler und landfahrende Ungenossen, und damit entwickelte sich schließlich ein besonderer Zweig der sog. Fremdenpolizei.

Es war aber noch eine Macht, welche speziell auf den Inhalt der sog. Landespolizeiordnungen bestimmenden Einfluß übte, nnd dieser Einfluß erging von höchster Stelle. Es war um die Wende des Mittelalters, als das Reich gewissermaßen die Aufgabe übernahm, im Wege der Gesetzgebung die Geschäfte der Verwaltung zu besorgen.

So enthielt die Reichsregimentsordnung v. 1495 Vorschriften gegen Trinken nnd Kleiderlnxus, die sog. erste Reichspol. O. v. 19. Nov. 1530 solche gegen das Zntrinken, Übermäßigkeit, köstliche Kleidung, Waffentragen, die Reichspol. O. v. 30 Juni 1858 ähnliches, die R. P. O. v. 1577 überdieß Vorschriften über Weinverfälschung, den Warenaufkauf, Schalksnarren nnd die Landstreicherei. Von besonderer Wichtigkeit aber war, daß die Landesherren in den Reichspolizeiordnnngen selbst betraut wnrden mit der Einführung guter Polizei, sodaß sie über den Konsens der Stände hinweg nun im Verordnungswege ihre Amtsbefehle erlassen zu dürfen glaubten. [4]) Infolgedessen wiederholten die Polizeiordnungen die Bestimmungen der Reichspol. O., oder sie knüpften an diese an. Auch wurden allmälich andere Gegenstände in den Bereich derselben gezogen, wie Vorschriften über die Störung des Kirchenfriedens, das Lehrlings- Gesellen- und Apothekerwesen, Bücherzensnr und selbst die Vormnndschaft. [5]) Und so zieht sich wie der rote Faden durch die Geschichte mittelalterlicher Rechtsentwicklung das starke Festhalten an einer mühsam der übergeordneten Staatsgewalt abgerungenen Selbstgesetzgebung nnd zwar nicht allein der gemeindlichen Korporationen vielmehr auch solcher, welcher

1) Siegel Rechtsg. § 27
2) Schröder § 58.
3) v. Bar S 100.
4) Goldschmidt S. 75. V. St. R.
5) Schröder § 89. 77. Eichhorn Rechtsg. § 560.

nur innerhalb dieser, wie Zünfte und Markgenossenschaften ihre engeren Strebeziele verfolgten.

Mit dem westphälischen Frieden aber hatte unter dem Niedergange der Landstände sich der landesherrliche Absolutismus entwickelt, derselbe beanspruchte und erlangte die unbeschränkte Gesetzgebung — superiori nihil impossibile — anerkannt im jüngsten Reichsabschiede §. 171 — und damit ergab sich naturgemäß eine Beschränkung der Selbstgesetzgebung durch die landesherrliche Aufsicht, sodaß die Verordnungen der Regierungskammern, noch mehr diejenigen unterer Behörden allemal an die höhere Genehmigung gebunden waren. Es ist der Gang der Dinge[1]), daß in Zeiten der Naturalwirtschaft die Bedürfnisse der Volksgenossen in nächster Nachbarschaft befriedigt werden, der Staat leistet wenig, Haus und Gemeinde leisten alles. In solcher Zeit erfreuen Familien und über ihnen die Gemeinde sich möglichst unbeschränkter Selbstsatzung. Erst wenn das Hindernis der Zentralisation als gebrochen erscheint, übernimmt die Staatsgewalt die Aufgabe, für den Volkswohlstand die Sorge zu tragen, erst dann beansprucht sie das Recht, von oben herab auch die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Volksgenossen zu ordnen, das Selbstkür-Recht im Interesse des Gemeinwohls zu beschränken.[2])

So ragt nun die Selbstsatzung der Provinzial- und Gemeindeverwaltung noch in jene Tage hinein, in welchen der Fürstenabsolutismus sich befestigt hatte. Als im achtzehnten Jahrhundert die Einzelstaaten es für nötig erachteten, der Herrschaft des gemeinen Rechts und der veralteten Reichsstrafgesetzgebung das Ziel zu stecken, fanden sie die Selbstgesetzgebung der selbständigen Landesbezirke und Gemeinden noch vor. Die Redaktoren des Allg. Preuß. Landrechts knüpften an den in der Mark Brandenburg bestehenden Rechtszustand nur an, und deshalb hebt das Gesetz die nur für bestimmte Orte oder Provinzen bestehende Polizeiverordnung hervor (§ 239. 732. 1292. 1540 Tit. 20 II „besondere Polizeiverordnungen" — „Polizeigesetze eines jeden Orts" — „Polizeiordnungen jedes Orts"), aber um es bei dem bestehenden Rechtszustande zu belassen, wurden Bestimmungen, welche den Erlaß der polizeilichen Amtsbefehle betreffen, nicht gegeben. Die Geschäftsinstruktion der Regierungen v. 1817 verwies die Regierungen auf eine höhere Genehmigung, falls nicht das Gebot an sich schon durch ein Gesetz feststehe. Diese Anordnungen wurden in der Praxis analog angewendet für das Strafverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden, während in den rheinischen Gebietsteilen auch

1) Roscher Nationalökonomie des Ackerbaues S. 2.
2) Roscher Ackerbau § 3.

dieses an die höhere Genehmigung nicht gebunden war.[1]) Schließlich hat Ges. v. 11. März 1850 das Pol.-Verord.-Recht einer gesetzlichen Feststellnng nnterworfen. Dasselbe anerkennt die allgemeine Delegation, während bei der Regelung desselben Rechtsstoffes in den süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden nnter genaner Bezeichnung des Gegenstandes das polizeiliche Verordnnngsrecht speziell begründet nnd begrenzt wird. Nicht Verordnnng sondern polizeiliche Vorschrift ist die übliche Bezeichnung[2]) die Delegation selbst auch auf die Normfeststellung beschränkt.

III.

Es liegt die Versuchung nahe, für die Rechtsnatur nuserer Polizeiverordnungen (Polizeivorschriften) geschichtlich anzuknüpfen an den bannus regius, dessen Amtsbefehle einst die gewaltige Macht betätigten, welche in jener uns längst entrückten, aber so großen Zeit von dem glänzenden Kaiserstuhle zu Aachen aus das Abendland beherrschte. Die Strafe wegen Nichtbefolgung des Amtsbefehls ergeht dann als eine Zurechtweisung wegen der Mißachtnng, wenn auch nicht des Königs so doch der den Befehl erlassenden Verwaltung. Im achtzehnten Jahrhundert, als dem Zeitalter der Standesprätensionen nnd „Stubenhockerempfindlichkeit", hat wohl das Ausbleiben auf ergangene Ladung als Beleidigung des Richters gegolten.[3]) Allein es wäre weit gefehlt, in solchen Rechtsanschauungen einen geschichtlichen Zusammenhang mit dem Rechtsbewußtsein aus den Tagen des großen Kaisers oder dem karolingischen Verordnungsbann herauszufühlen. Vielmehr dieser Zusammenhang ist nnterbrochen. Und zwar dieses dnrch eine mehrfache Wandlung des Volksempfindens im Laufe der Zeiten.

Es entartete nämlich das Strafrecht im späteren Mittelalter, die Grausamkeit des Strafensystems nahm zu, der Begriff der todeswürdigen Verbrechen dehnte sich mehr und mehr aus. Wie schon seit alters Verletznngen, welche den König oder das Gemeinwesen trafen, znmal der Verrat als todeswürdig stets gegolten haben, weil sie den öffentlichen Frieden aufhoben, so wurde späterhin geringe Gewalttat, wenn sie anders gegen befriedete Personen oder Sachen gerichtet war oder an befriedetem Ort, in solcher Zeit sich anslebte,

1) Rosin Polizeir. Recht S. 2 Oppenhoff Resort Ges. S. 165 Roedenbeck Pol. Verord. S. 11.

2) Rosin Polizeistrafrecht S. 24 u. f.

3) Hellfeld Jurisper. forensis § 252. Anders Weber Inju. III S. 213.

an Hals oder Hand geahndet. Der uralte Rechtsgedanke, „daß, wer den Frieden bricht, sich selbst aus dem Frieden setzt“,[1] hatte hiernach eine Ausdehnnng auf solche Frevel gefunden, welche einst zu den causae majores nicht zählten. Besonders trat das hervor hinsichtlich solcher Handlungen, welche als eine Schmälerung des Rufes und der Ehre einer Handelsstadt erschienen nnd ihrem Markt und Warenabsatz abträglich waren. So wurde der Verkäufer von verdorbenem Fleisch als Landesverräter bestraft, der Weinfälscher als latro überhanpt anch die Fälschung von Maß, Wage, Gewicht mit dem Verlust der Hand[2], oder in allen diesen Fällen trat als eine Absplitterung von der ehemaligen Friedlosigkeit die Verbannnng ein. Es erwies sich eben das Wort Frieden „als verhängnisvoll“, geringere Delikte, wenn durch den Land- und Stadtfrieden bedroht, erschienen als Friedbrüche und zogen damit die so schweren Strafen nach sich.[3] So stand der Verlust der Hand auf das Spielen im Heere, das verbotene Waffentragen, das Anfertigen von Nachschlüsseln, ferner die Strafe des Nasenabschneidens auf Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften abseiten der Lustdirnen.

Auch der Frieden Rudolph I erwähnte den Gebrauchunrichtigen Maßes, ferner das nicht konzessionierte Verschänken — swer daz darüber tut, der ist fridbrech[4]. Oder die Todesstrafe war gesetzt auf das Verunreinigen städtischer Brunnen, den Widerstand gegen Nachtwächter wie später auf Wahrsagen nnd Teufelsknnst.[5] Schließlich gegen denjenigen, welcher das Grnndstück bepflügt, über welches der Richter den Frieden ansgesprochen hatte.[6] Nun gehören aber jene Normen, welche den Friedensbruch mit Strafen bedrohen, zu dem alten Normenbestande, zu jenen Gesetzen also, die oft so alt sind wie die Volksgeschichte und dauern werden in gleicher Form, „solange die menschliche Leidenschaft auf Erden ihr Spiel treibt“ — die bloßen Amtsbefehle aber sind jüngeren Ursprungs, nnd so hat schon das Mittelalter die Bresche gelegt in die historische Entwicklung, wenn das später sog. Polizeiunrecht — die bloße Mißachtung des Amtsbefehls — doch als Friedensbruch geahndet wnrde.[7]

Noch ein anderer Umstand behindert, für das Polizeistrafrecht

---

1) Brunner Grundzüge d. Rechtsgeschichte S. 17.
2) Hälschner System II S. 341. Osenbrüggen alamann. St. R. S. 328.
3) v. Bar S. 99. Schröder Rechtsgesch. § 62.
4) Zöpf Rechtsaltert. II S. 311—317.
5) v. Bar Handbuch S. 99. 100. 101. 135.
6) Sachsenspiegel III. 20.
7) Binding Normen I S. 167. 313.

in der Rechtsauffassung der Gegenwart Anknüpfung zu suchen mit dem Königsbann als einer gesetzgeberischen Handhabe abgeklungener Tage. Ob nämlich ein Kriminelles vorlag — ein Gegenstand der hohen Rüge, nicht bloß eine Frage, welche die Ortsgewalten noch zu lösen berufen waren, — der Rat der Stadt oder die niedere Zent, — war nicht abhängig von dem Angriffsgegenstande, dem Qualitativen, vielmehr von dem Quantitativen allein, der Strafart, dem Strafmaß. Das galt für die Gerichtszuständigkeit an erster Stelle. Schon die karolingische Gesetzgebung unterschied die causae majores und minores und rechnete zu jenen, wenn auch nicht völlig abschließend, Überziehung mit Gewalt gegen die Person und das Vermögen, Brandstiftung und (großen) Diebstahl, es hatte aber auch die Umbildnng des Bußenrechts in ein Strafrecht insoweit stattgefunden, als der Meineid, Münzfälschnng, Urkundenfälschung gemeingefährliche Räuberei mit der Todesstrafe geahndet wurden.[1]) In allen diesen Fällen konnte nur erkannt werden aut in praesentia comitis aut missorum nostrorum[2]) — ohne diese wurde in den Hundertschaftsgerichten nur entschieden über causae leviores, quae facile possunt judicari. Ursprünglich war wohl auch der Immunitätsrichter auf diese Zuständigkeit beschränkt[3])

Als mit den karolingischen Institutionen auch die Grafengerichtsbarkeit das Opfer einer neuen Zeit und letztere ein Hoheitsrecht des Landesherrn, der Bischhöfe, ein Amtsrecht der kaiserlichen Vögte, Burggrafen geworden oder an die größeren Städte überkommen war, hatte sich zur Zeit der Rechtsspiegel und mit der Ausbildung städtischer Selbstsatzung eine andere Einteilung strafbarer Handlungen herausgebildet und zwar in Ungerichte zu Hals oder Hand, Vergehen zu Haut und Haar oder kleine Frevel,[4]) welche mit bloßer aus der Bannbuße erwachsener Wette, einer Geldbnße abgetan wurden. Gehörten die ersten zur hohen Rüge oder Malefizgerichtsbarkeit, so jedenfalls die letzten vor den Burmeister, das Rügen- oder Dorfgericht, deren Zuständigkeit über Vergehen zu Haut und Haar[5]) sich verschiedenfach regelte. Der Burmeister soll entscheiden nach dem Sachsenspiegel über das Schwertzucken, den kleinen Diebstahl drien schillingen zulosene — diz ist dos hohste gerichte, daz der burmeister

1) Walter Rechtsg. § 727 v. Bar S. 67.

2) Capit. v. 810—811.

3) Zöpfl Rechtsg. § 41. v. Schulte Rechtsg. § 50. Brunner Grundriß S. 26. und Rechtsgesch. II S. 538.

4) Auch Überfahrung. Walter Rechtsgesch. § 727. Schröder § 62.

5) Roßhirt III. S. 36. 165. 2. 19. 20. Große Frevel usw. Zöpfl l. c.

hat — uber falschen kouf — nnrech mas und gewichte — das nnbefugte Pflügen, Abgraben, Zäunen, das Beherbergen des verfesteten Mannes.[1]) Der Täter mußte nur wetten dem Richter. Und der Schwabenspiegel 174 ließ den Burmeister richten über kleinen Diebstahl — die mag ein burgmeister wol ribten — und allez, daz da man den liep nut mit verluret. Auf dem Lande war Recht des Dinghofherrn Setzen des Bannes auf 30 Schilinge, und demgemäß konnten auch die Dorfgerichte oft nur kleinere Geldstrafen verfügen, falls ihnen nicht ausnahmsweise dnrch Privileg Zuständigkeit über die 4 hohen Rügen — Notnunft, furtum homicidium et vulnera fluentia — verliehen war.[2])

Von altersher aber fielen unter die Gericbtsbarkeit der Ortsgewalten nicht bloße Ordnungswidrigkeiten sondern auch Rechtsverletznngen insbesondere Scbäden im Wald, auf Feld und Flur, soweit sie nur quantitativ geringfügig waren. Wie im Kirchenstrafrecbt die bloße nicht näber umscbriebene Immoralität, so wurde aucb in den Stadtrechten das inhaltlich unbestimmte Delikt der Unzucht d. h. des Unfugs aushilfsweise geahndet. Tut jeman ein unfuge, die nit in diesem buch geschrieben stet, die sol Meister und Rat richten — als sie bedunket (Sraßburg 1322. S. 71.[3]) Nach Höhe des Strafgelds unterschied man auch große und kleine Frevel[4]), oder die Rechtsquellen bezeichneten oft alle Sachen als Ungericht, welche eben nicht Bußsachen sind.[5]) Und diese letzteren mochten annähernd das Polizeistrafrecht der Gegenwart darstellen.

Die P. G. O. mit der Unterscheidung zwischen peinlichen und nicht peinlichen Sachen änderte den Rechtszustand nicht. Gegenteils nach dem großen Kriege war als eine Folge „der Kleinstaaterei (mehr ala 300 Herrscbaften) und der Geldnot“ die Strafrechtspflege nach und nach eine Geldqnelle: Daraus erklärt sich sowohl das Bestreben, möglicbst viele Handlungen mit Strafe zu bedrohen als anch Geldstrafe auf Kriminaldelikte zu setzen und bei Lösung der Strafe einem förmlicben Strafsschacher zu verfallen.[6]) Die P. G. O. batte aber die alte nacb dem Kompositionensystem rücklaufende

1) Sachsenspiegel I. 2. II. 13. III. 86.

2) Zöpfl Rechtsaltert. I. S. 27. 66.

3) Swaz unzzuh ald übils in der Stadt geschicht — daz doch browürdig ist — Zürich Richtb. 27. Geib Lehrb. I S. 197.

4) Zöpfl Rechtsalt. I. S. 64.

5) Brunner Grundzüge S. 148.

6) Köstlin System S. 25. 463 v. Bar S. 141. Hölschner System I S. 64.

Bewegung noch nicht beseitigt. Bei solcher Rechtslage war nicht zu erwarten, daß für die praktische Rechtspflege ein anderer als dieser mammonistische Gesichtspunkt würde zum Ansdruck gelangen. Die brandenhurgischen Pol. Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die folgenden der Preuß. Gesetzgebung kannten nur den qnantitativen Unterschied, nur Strafart und Strafhöhe sind für die systematische Einteilung Zuständigkeit, Prozeßverfahren das durchschlagende Moment.[1]) Wie einst „die Art der Strafe bestimmt auch den Begriff des crimen".[2])

Inzwischen aber hatte man wohl erkannt, daß sich die Frevel als dem Wirtschafts- und Gesellschaftsleben minder abträgliche Handlungen zu einer besonderen Gruppenbildung eigneten, weil, soweit nicht Rechtsverletzungen mit minder erheblichen Erfolgen unter dieselben einbezogen wurden, die Strafe nicht Vergeltung sondern, da jener Erfolg mangele, mehr nur Zurechtweisung, Züchtigung sei. Schon Suarez widmete den jetzt wohl sog. Formaldelikten[3]) die besondere Betrachtung und § 776 20. Th. II. Allg. Preuß. Landrechts erwähnt der Polizei-Übertretung, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist, ohne den Unterschied aber durchzuführen. In der Doktrin war inzwischen für diese Lebenserscheinungen die Bezeichnung des Polizei-Unrechts-Strafrechts aufgekommen. Sie ist erwachsen aus der Sprache der Reichsgesetzgebung, denn die Reichsregiments-O. von 1495 erwähnte der „Ordnung und Polizei," 1530 erging „Ordnung und Reformation guter Polizei," die Reichspolizei-Ordnung hatte überhaupt die Landesherren betraut mit der Einführung guter Polizei, und so kam die Bezeichnung in die landesherrschaftliche Gesetzgebung.[4]) Nun hatte auch der Code. pén. die Gruppe der Polizeiübertretungen so begrenzt, daß nur einzelne Fälle der Rechtsverletzung (471. 9. 10—12 u. 479. 1) aufgenommen sind. Auch das Bairische St. G. B. hatte solche Fälle den richtig definierten Polizeiübertretungen angereiht. Feuerbach begrenzte diese auf alle Handlungen, welche, obgleich nicht Verletzungen eines subjektiven Rechts, mit Strafe bedroht waren als Verletzungen des staatlichen Rechts auf Gehorsam. In diesem Sinne unterschied auch Luden[5]) die Rechts- und die Gesetzesverbrechen, nur daß doch nicht alle Gesetzesverbrechen noch unter das Polizeiunrecht eingereiht werden könnten.

1) Goldschmidt S. 118.
2) Brunner Rechtsgesch. II S. 538.
3) Beling Grundz. S. 18.
4) Goldtschmied S. 70 u. f.
5) Luden Abh. II S. 17 u. f.

Köstlin[1]) läßt das letztere durch solche Handlungen sich gestalten, „welche das Wohl der Gesellschaft nnd mittelbar den Rechtszustand selbst“ gefährden, welche also „die reale Möglichkeit der Verletzung eines Rechts in sich schließen.“

Die neuere Rechtslehre[2]) erklärt den Gehalt des kriminellen Unrechts durch rechtsgutverletzende nnd -gefährdende Handlnngen als geschlossen, sieht das Polizeiunrecht also in einem solchen Gebaren, für welches der Rechtsgüterschutz nur Gesetzesmotiv ist unter Ablehnung der beschränkenden Beziehung auf subjektive Rechte. Der Nährboden ist also abstrakte Rechtsgütergefahr und die ethische Rechtfertigung der Strafe ist gelegen in dem Moment des Ungehorsams“ [3]); die Übertretung selbst ist reiner Ungehorsam. Dieser Rechtsanschanung entgegen steht die allerdings längst überwundene, daß eben nur formell die Strafgröße nnd Behördenznständigkeit entscheiden und deren Gegensatz, daß sich eine prinzipielle Unterscheidung zwischen dem kriminellen und polizeilichen Unrecht nicht begründen lasse, wenn auch vom Standpunkte des positiven Rechts aus ein Gegensatz nicht zu verkennen sei. [4])

IV.

Wenn unzweifelhaft die Bezeichnung „Polizei-Unrecht“ (-„Strafrecht“) aus der Fassung erwachsen ist, welche für Inhaltsbezeichnnng oder Einzelvorschriften in der Reichspolizeigesetzgebung unlängst beliebte, — denn diese Gesetzgebung verstummte alsbald nach dem Eingreifen der P. G. O. — so folgt aus der rein sprachlichen Gewöhnung in den nachgeordneten Landesordnungen keineswegs, daß ein sich abschließendes Polizeiunrecht dem Wesen nach besteht. Denn wenn auch die I. Reichs. Pol. O. nnterschied zwischen peinlicher und Polizeistrafe und mit Naturnotwendigkeit als Polizeistrafe in jeder der vielen Landesherrschaften diejenige Strafe galt, auf welche die niederen Ortsgewalten, welche eben die Polizei waren, erkennen konnten, so wnrde doch kein sich abschließender Kreis des Polizeiunrechts geschaffen, denn die Zuständigkeit war nach der oberen Linie hin oft von Gericht zu Gericht eine verschiedene, wie die Herrschaft wechselte von Ort zn Ort. Die Möglichkeit der Bildung eines für das gemeine Recht feststehenden Begriffes war demnach geradezu ansgeschlossen. Der bestimmte Beweis dieser Behauptung

1) Köstlin System S. 17. u. f.
2) Beling Grundzüge S. 27.
3) Merkel Lehrb. S. 16. Binding Normen I § 54.
4) v. Bar Handbuch S. 348.

ist darin gelegen, daß sich auch nicht feststellen ließ, mit welchem Maßstabe anfangend die Strafe aufhöre eine sog. bürgerliche (als polizeiliche) zu sein. Nur das soll nach der Reichsgesetzgebung behauptet werden können, daß die bürgerliche Strafe über 10 Taler oder 14 Tagen Gefängnis nicht hinaufgehe, mindestens letztere noch eine bürgerliche sei.[1]) Besondere Polizeistrafen im heutigen Sinne kennt das gemeine Recht nicht.[2]) Auf eine Verwirrung in den Rechtsanschauungen mußte aber auch der Umstand hinwirken, daß das Recht der Dinghofherrn, in Sachen betreffend Feld- und Waldfrevel kleine Geldstrafen festzusetzen, deren Geldnot nicht stillen konnte, sie sich das Privileg erteilen ließen, die hohe Cent über die vier hohen Rügen abzuhalten, daß die Landesherrn, durch die Reichspolizei-Ordnung angewiesen, gute Polizei einzuführen, jetzt ohne Mitwirkung der Stände ihre Verordnungen erließen und hohe Strafen dem fiskalischen Interesse entsprachen. So war die Zeit „der Kleinstaaterei und ihrer Geldnot" überhaupt nicht dazu berufen, einheitliche Rechtsanschauungen gerade für denjenigen Bestandteil des Strafrechts herauszubilden, welchen wir zur Zeit als das Polizeistrafrecht bezeichnen. Und die neuere Landesgesetzgebung verhielt sich ablehnend gegenüber den Anforderungen, nach qualitativem Maße diesem Bestandteile des Strafrechts eine abschließende Gestaltung zu geben.[3])

In diesem Sinne muß behauptet werden, es gibt kein Polizeiunrecht und es kann die Frage nicht aufgeworfen werden, welche Bestandteile dasselbe bilden, wo die Grenzen abzustecken sind. Damit ist aber nicht auch die fernere Frage zurückgewiesen, ob auf der Betrachtungsebene des den sozialen Interessen minder abträglichen strafbaren Unrechts sich bestimmte Lebenserscheinungen durch übereinstimmende Merkmale zu einer Einheit zusammenschließen? Und wenn ja, ob dieser Einheit die historisch nun einmal überkommene Bezeichnung des Polizeiunrechts beigelegt werden könne, selbstverständlich nicht müsse?

Und es darf behauptet werden, daß die ein Rechtsgut nicht verletzenden und nicht gefährdenden Handlungen eine solche Einheit bilden. Sie sind die Materie der Nichtangriffsdelikte. Es liegt klar, daß diese den Angriffsdelikten entgegen besonderer gemeinschaftlicher Merkmale nicht ermangeln. Beachtlich ist hierbei zunächst, daß die neuere Rechtslehre die Zahl der Angriffsgegenstände vermehrt hat gegenüber den Anschauungen der Vergangenheit; es sind nicht bloß

1) Grollmann Grundsätze § 153.
2) Heffter Lehrb. § 127.
3) Beseler Kommentar S. 569.

Ehre, Körperintegrität, Freiheit und Vermögen vielmehr der „Staat, seine Einrichtungen und Organe“ [1]) oder was sonst „als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist“ und deshalb durch die Norm geschützt wird [2]), daß ferner die Gefährdung der Verletzung gleichsteht mit Rücksicht auf die den Wert zerstörende mindestens rentenmindernde Bedeutung eines Unsicherheitszustandes des gefährteden Gegenstandes. [3])

Wo nämlich dem Gebaren die Rechtsnatur der Angriffshandlung abgeht, also nur das staatliche Recht auf Botmäßigkeit verletzt wird, entfällt für die Strafe' der Vergeltungszweck, sie erscheint vornehmlich nur als Mahnung in der Androhung, als Züchtigung in der Ausführung. Aber nur die vorgeschrittene Kultnr gelangt dahin, nicht bloß den groben, handgreiflichen Verletzungserfolg, sondern Lebenserscheinungen in den Schatten des Strafrechts zn rücken, welche einen solchen Erfolg erst als möglichen in Anssicht stellen, und so sind die hier maßgeblichen Normen znmeist jüngeren Datnms. [4]) Sie sind auch den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vielfach verschieden von Ort zu Ort, sie sind deshalb solche, um deren Dasein nicht jeder weiß, sie bilden „den mehr entbehrlichen und mehr fluktuierenden Teil des Strafrechts.“ [5]) Mit Rücksicht aber auf die geringere Abträglichkeit der hier verbotenen Handlungen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit befriedigt sich das im Volke lebende Rechtsbewußtsein mit geringeren Strafen, ja es erscheinen höhere Strafen geradezn als gransam, deshalb als solche von sehädlicher Einwirkung. Und mit allem dem hängt zusammen die schleunigere, weniger kostspielige Abnrteilnng in den einfacheren Formen des Rechtsgangs, [6]) die Straflosigkeit der bloßen Beihülfe oder des Versuchs.

So ist es völlig gerechtfertigt, unter Hervorhebung des weitgreifenden Unterschieds zwischen Angriffs- und Nichtangriffsdelikten verschiedene Gruppen des Unrechts zu bilden, dieselben anch hinsichtlich des Strafrahmens sowohl als der Prozeßformen je einer gesonderten Behandlung zu unterwerfen.

Zu den Nichtangriffsdelikten gehören nun auch die strafbaren Unterlassungen, dann die Nichtbefolgung eines Befehls, wo nämlich

---

1) Hölschner System I. S. 2
2) Binding Normen I S 353.
3) Des Verfassers Gefahrbegriff. Jurist. Vierteljahrsschrift Wien 1898 S. 103.
4) Binding Normen I S. 313.
5) v. Bar S. 350.
6) v Schwarze Kommentar Einleitung II v. Bar Grundlagen S. 29

das, was getan oder unterlassen werden soll, nicht in der Norm enthalten, vielmehr von dem Befehlsinhalte abhängig ist, ferner bloße Belästigungsdelikte [1]) — Betteln, Landstreichen, grober Unfug — Störung der Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Verkehrs (Gefährdung oder Landfriedensbruch im Kleinen.) Der Kernpunkt der Nichtangriffsdelikte ist darin gelegen, daß die Norm immerhin die Erhaltung irgend eines Rechtsguts bezielt, denn niemals wird in einem Kulturstaate der Gegenwart der Gehorsam [2]) verlangt seiner selbst wegen, und als die noch erübrigende Beziehung zur Rechtsgüterwelt bleibt also die bloß mögliche Gefährdung. Denn der „Geßlerhut, der gegrüßt werden mußte, gehört wohl der Sage an". [3]) In manchen Normen findet der Gesichtspunkt der abstrakten Gefahr seinen bestimmten Ausdruck: „wo gefährlich werden kann", — „daß daraus Gefahr für andere entstehen kann". [4]) Mangels konkreter Gefahr ist auch hier der mittelbare Rechtsgüterschutz nur das Gesetzesmotiv, bestraft wird der reine Ungehorsam; das um so mehr, als die bestimmten im Hintergrunde stehenden Rechtsgüter oft gar nicht zu erkennen, mindestens nicht abschließend zu bestimmen sind.

Nicht aber ist abzusehen von dem Erfordernisse der subjektiven Verschuldung nach Anschauung des französischen Rechts (Hélie). Nicht ist mangels des Verletzungs-Gefährdungserfolgs zu behaupten, für die Fahrlässigkeit sei die Grundlage nicht gegeben. Vielmehr einen Erfolg hat jede Körperbewegung, und was hier geschaffen wird, ist eine sozusagen gespannte Situation, die wegen ihrer Entbehrlichkeit für das Wirtschaftsleben einerseits, wegen der mindestens nicht ganz selten aus ihr sich entwickelnden Rechtsgutsverletzung oder überhaupt eines Unfalls — Unglücks — soweit möglich vermieden werden soll. [5]) Und eine solche Sachlage kann selbst durch Unvorsichtigkeit, mangelnde Aufmerksamkeit ins Leben gerufen werden. Dieser Quasi-Erfolg ist die Grundlage der Schuld.

Erscheint es nun zweckmäßig, auf diese Nichtangriffsdelikte die Bezeichnung des polizeilichen Unrechts in Anwendung zu bringen? Es ist eingewendet, die Hinweisung auf die polizeiliche Präventivtätigkeit greife um deswillen nicht durch, weil jede Norm wolle präventiv sein, weil auch alles Unrecht das Gehorsamsmoment in

1) Des Verf. Gefahrbegriff Wiener Vierteljahrsschrift 1898 S. 125.

2) Merkel Lehrb. S. 15.

3) Finger Österr. St. R. (1891) S. 4.

4) § 367. 6. 12

5) Des Verfassers Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 13 Polizeiübertretungen S. 18. Lucas Verschuldung S. 112. Bruck Fahrlässigkeit S. 86.

sich trage.[1]) Dem aber ist entgegenzuhalten, daß nur „in der Rechtsform der Beschränkung individueller Handlungsfreiheit zugunsten des Gemeinwohls — das Wesen der Polizei“ gelegen ist.[2]) Und so wird der Name schwerlich so bald wieder außer Gebrauch kommen, aber es lassen sich an den Sammelnamen weitere Rechtsfolgen nicht knüpfen, Schlüsse aus ihm nicht ziehen.

Daher steht auch nichts entgegen, wenn die Gesetzgebung aus kriminalpolitischen Gründen Delikte, welche an sich dem sog. Polizeiunrecht angehören, unter die kriminellen Vergehen aufnimmt, so §§ 105, 110, 115, 146, 264 Preuß. StGB. und noch § 139, Kuppelei, Brandstiftung an eigener Sache u. a. in dem deutschen Straf-GB. oder wenn Handlungen mit konkreter Gefährde ja sogar Verletzungsdelikte des geringfügigen Erfolgs wegen unter die Polizeiübertretungen verwiesen werden. Denn die Wertschätzung im Rechtsbewußtsein des Volks stellt solche hinsichtlich der Strafwürdigkeit in die Gruppe des bloßen sog. Polizeistrafrechts, verlangt für dieselben eine milde Strafart. Unerhebliche, der Vergeßlichkeit und dem Drange des Lebens entspringende Polizeiwidrigkeiten, wie sie auch dem Besten sich aufdrängen können, dürfen nun einmal nicht wie Kriminaldelikte betrachtet und abgeurteilt werden. Dazu gebricht es den Rechtsgenossen an Zeit und Muße, und mit den aus logischer Folgerichtigkeit erwachsenen Rechtsanschauungen ist dem praktischen Leben nicht gedient. Darum ist es auch von altersher im Rechtsleben so gehandhabt, und es konnte nicht anders sein. Es ist daher eine müßige Erörterung, ob jener alte Sammelname diesen Bestandteil des Strafunrechts noch deckt.

Schwierigkeiten machten Normen, welche den Täter gegen Selbstverletzung schützen[3]), das Baden, Turnen unter besonderen Umständen, Unvorsichtigkeiten auf dem Transport, dem Eise verbieten. Allein ohne Grund. Sie schützen den irrenden Täter, welcher die Größe der Gefahr nicht erkennt. Sie schützen auch andere, weil das Beispiel zur Nachahmung anregt.[4]) Sie verhindern ein Unglück, welches nicht selten zu Verkehrstörungen z. B. auf der Eisenbahn, der Straße, zur Menschenansammlung überleitet, durch das bloße Bekanntwerden Interessenten, Kranken Nachteil zuzufügen geeignet ist. Dieses weitergehende Strebeziel rechtfertigt die Polizeinorm vollkommen. Was verhütet werden soll, ist eben ein weiteres ähnliches Unglück

1) Binding Normen I S. 410.
2) Rosin Polizeistrafrecht S. 11.
3) Goldtschmidt in Golt. Arch. 49 S. 80.
4) Verwirrung des Rechtsbewußtseins über Ungefahr.

mindestens die Störung des Verkehrs (Bahnbetriebes) mit ihren Folgen.

Wenn schließlich das Verwaltungsstrafrecht der Zukunft in dem Amtsbefehl nur diesen, nicht die gesetzliche Norm erkennt, so ist damit wieder angeknüpft an die ursprüngliche Bedeutung des Königsbanns. Ob es ermöglicht ist, auf diesen Rechtsgedanken ein System zu gründen, nachdem die Flut der Jahrhunderte zum Teil das Pergament zerstörte, auf welchem die alte Gesetzgebung geschrieben war, hängt davon ab, ob es den an der Gesetzgebung mitarbeitenden Mächten beliebt, der Justiz das zu nehmen, was ihr so lange angehört hat.

IX.

Aberglaube und Gesetz.

Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte.

Von

Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff.

Vor einigen Jahren habe ich ein Buch veröffentlicht, welches dem Studium des Aberglaubens gewidmet ist.[1]) Mich interessierte diese Frage von kriminalistischer Seite, weil es für den Richter unendlich wichtig ist zu erforschen, in welchen Fällen der Aberglaube eine Quelle des Verbrechens ist und wie er als Mittel des Betruges verwendet werden kann. Das Thema hat sich als sehr umfangreich erwiesen, und so oft ich mich später mit dieser Frage beschäftigte, habe ich neue Tatsachen gefunden. Das frisch gesammelte Material konnte daher in einem besonderen Artikel bearbeitet werden, welcher als Ergänzung meines Buches dienen sollte.[2]) Dennoch hielt ich meine Arbeit nicht für abgeschlossen. Bisher ist nur vom lebenden Aberglauben des Volkes die Rede gewesen, dessen Spuren in verschiedenen Prozessen zu finden waren. Allmählich kam ich jedoch zur Überzeugung, daß es sich auch für den Kriminalisten lohnen würde, den Aberglauben vom historischen Standpunkte zu beleuchten. Infolgedessen begann ich alte Gesetzbücher und Akten eingehend zu studieren, um das Verhältnis des Gesetzgebers und des praktischen Richters zum Aberglauben im Laufe verschiedener Perioden der Geschichte zu beleuchten. Auch dieses Thema hat sich als ziemlich groß erwiesen; denn ich verstehe unter dem Aberglauben nicht nur die Zauberei, sondern auch all die unzähligen tatsächlichen und logischen Fehler, welche von verschiedenen Personen, dank den Ansichten und

---

1) Aberglaube und Strafrecht. Berlin J. Räde 1897.

2) Aberglaube und Verbrechen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 81, Heft 4, 5.

Sitten unseres Volkes, begangen werden. In meinem Buche habe ich mich bestrebt, die praktischen Folgen des Aberglaubens klar zu legen; jetzt aber handelt es sich darum, zu ergründen, was der Gesetzgeber mit diesem Worte bezeichnet. Da die Grundsätze, welche in den Gesetzbüchern früherer Zeiten enthalten sind, mit den Ansichten der Zeitgenossen vollständig harmonierten, so werden wir vom Aberglauben des Volkes und des Gesetzgebers sprechen müssen.

Den Hanptteil der gegenwärtigen Arbeit bildet natürlich die russische Rechts- und Knlturgeschichte. Deshalb müssen die gesetzlichen Bestimmnngen des 16., 17. nnd 18. Jahrhnnderts ansführlich besprochen werden; von besonderer Wichtigkeit für nnsere Zwecke ist der „Kodex der Hundert Kapitel" („Stoglaf"), weil er viel Material enthält, welches für die Kulturgeschichte Rußlands im 16. Jahrhundert äußerst wertvoll ist. Auf die russischen Gesetze konnte ich mich nicht beschränken. Eine Kenntnis der Bestimmungen der altchristlichen Konzile ist unumgänglich, weil das russische kanonische Recht ans denselben hervorgegangen ist; die Gesetze des Altertnms mußten wenigstens in Kürze besprochen werden, um einzelne Formen des Aberglaubens zn begreifen und den Schlüssel zur Gesetzgebung über die Zauberei finden zu können. Das Hexenwesen in West-Europa wird dagegen nur flüchtig berührt werden, weil diese Frage genügend bekannt ist und eine so große Literatur besitzt, daß sie in einem Artikel nicht erschöpft werden kann. Ich darf aber die Geschichte des Hexenwesens in Dentschland nicht gänzlich mit Schweigen übergehen, weil die dentschen Verhältnisse in dieser Beziehung einen direkten Gegensatz zu dem bieten, was in Rnßland vorging. Die Gesetzgebung der germanischen Reiche besitzt außerdem ein gewisses Interesse für jeden Forscher, welcher sich mit dem Studium der russischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts beschäftigt, weil ihr Einfluß nicht zn verlengnen ist.

Um eine Geschichte des Aberglanbens zu schreiben, konnte ich mich nicht auf das Studium der Gesetze beschränken, sondern ich mußte auch die alten Prozesse sammeln und studieren. Anf diese Weise gelang es mir, die Praxis der alten russischen Gerichte in dieser Frage kennen zu lernen und einige Lücken auszufüllen, welche ich im Gesetz gefunden habe. Im 3. Kapitel wo die einzelnen Novellen besprochen werden, sind dieselben in chronologischer Reihenfolge geordnet worden, nm ein Bild der historischen Entwicklnng unserer Gesetzgebung zu entwerfen. Das 4. Kapitel ist den Prozessen des 16. 17. und 18. Jahrhunderts gewidmet. Dieselben sind dagegen nach den einzelnen Materien in Gruppen geteilt worden, weil

ich die verschiedenen Formen des Aberglaubens, welche auch hente vorkommen können, ausführlich besprechen wollte.

Anf Grund dieses gesamten Materials ist es mir allmählig gelungen, ein Bild des russischen Hexenprozesses zu entwerfen. Da die gegenwärtige Mouographie, wenn ich nicht irre, die erste Arbeit ist, welche dieser Frage gewidmet ist, so hoffe ich annehmen zn können, daß sie den deutschen Lesern manches Neue bieten wird.

---

1. Fremde Gesetze.

a) Das Altertum.

In Agypten war die Zauberei an sich nicht strafbar, denn das Gesetz machte einen Unterschied zwischen nützlicher nnd schädlicher Magie. Beschwörungen zum Schutz gegen wilde Tiere, Sturm, Krankheiten usw. waren stark verbreitet und werden in vielen Dokumenten erwähnt, welche sich bis heute erhalten haben. Sogar dem Toten wurden Amulette und Beschwörungsformeln in den Sarg gelegt, damit er dieselben im anderen Leben benutzen könne. Talismane und Beschwörungen, welche dem Menschen nicht nur zum Schutz gegen Feinde, sondern auch zum persönlichen Vorteil dienen konnten, wurden sehr oft benutzt und waren von keinem Gesetz verboten. Die Zanberei aber, welche zum Schaden anderer getrieben wurde, war bei Strafe untersagt. In Zeiten Ramses III wurde eine Verschwörung iu seinem Harem entdeckt. Die Untersuchung ergab, daß der Hauptverwalter der königlichen Herden und Güter ein Zauberbuch aus der Bibliothek des Pharao entwendet hatte und dasselbe benutzte, um schädlichen Zauber zu treiben. Seine Untergebenen formten Figuren aus Wachs, weihten dieselben mit verschiedenen Beschwörungen und versteckten sie im Palast, damit dort Krankheiten entsteheu sollten. — Sehr stark war der Glaube an die Wirksamkeit von Liebestränken verbreitet. Das Gesetz bestrafte dieses Verbrechen so streng, daß sogar die Frauen der Bastonade unterworfen wurden.

Die Gesetzgebung der Hebräer trug einen anderen Charakter.[2] Als Monotheisten glanbten sie, daß Jehovah ein allmächtiger und zorniger Gott ist. Deshalb galt es für unmöglich, ihn durch Zauberei

---

1) Oefele. Strafrechtliches aus dem alten Orient. Groß. Archiv für Kriminalistik IX. S. 291.

2) Soldan. Die Hexenprozesse. Neu bearbeitet von Heppe. 1880. S. 25; Oefele. l. c.

oder Bitten zu zwingen die Wünsche der Sterblichen zu erfüllen. Nur die Hohenpriester konnten auf Befehl des Herrn Wunder wirken, wie es Moses vor dem Pharao getan hat. Aus dieser Bestimmung folgte die zweite: für den Privatmann war eine Zauberei im Namen Jehovas unmöglich, eine Zauberei mit Hülfe fremder Götter galt als Lästerung seines Namens und wurde infolgedessen streng verfolgt. Auf diese Weise hatte sich die Zauberei zu einem Verbrechen gegen die Religion entwickelt, welche sehr hart bestraft wurde; dabei machte man keinen Unterschied, ob sie zum Nutzen oder zum Schaden anderer Personen ausgeübt wurde. Im Pentateuch finden wir daher folgende Bestimmungen: „Daß nicht unter Dir gefunden werde, der seinen Sohn oder Tochter durchs Feuer gehen lasse, oder ein Wahrsager oder ein Tagewähler, oder der auf Vogelschrei achte, oder ein Zauberer", „oder Beschwörer, oder Wahrsager, oder Zeichendeuter, oder der die Toten frage." „Denn wer solches tut, der ist dem Herrn ein Greuel". „Wenn ein Mann oder ein Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben, man soll sie steinigen" . . .

Trotzdem diese Gesetze streng genug waren und die Verfolgung der Zauberer und Hexen sehr oft energisch betrieben wurde, konnten sie im Volke Israel nicht ausgerottet werden. Die Heilige Schrift hat uns zahlreiche Beispiele der Zauberei erhalten: Joseph erklärte dem Pharao seine Träume, König Saul ließ durch die Hexe von Endor den Geist Samuels beschwören und erfuhr von ihm sein nahes Ende.

Bei den Hebräern haben sich die magischen Künste und die Dämonologie besonders stark nach der Babylonischen Gefangenschaft entwickelt. Später haben die Juden die Lehre von den Dämonen den christlichen Völkern mitgeteilt, da in Rom während der Imperatorenzeit und im Mittelalter jüdische Zauberer stets begehrt wurden.

In Griechenland war die Zauberei stark verbreitet, aber, wie es scheint, war sie nicht strafbar.[2]) Man glaubte an die Existenz von Hexen, welche imstande sind, Menschen in Tiere und Vögel zu verwandeln und des Nachts zu ihren Buhlen durch die Luft zu fliegen. Dieser Aberglaube erinnert an den Hexensabbath, welcher in den deutschen Prozessen des 15. und 16. Jahrhunderts so oft erwähnt wird. Bei den Griechen galt Thessalien[3]) für das klassische Land

1) Buch 5, Kap. 18, § 10—12; Buch III, Kap. 20, § 27.

2) Soldan. Hexenprozesse. S. 35.

3) Soldan. l. c., Müller. Hexenglaube und Hexenprozesse in Deutschland. S 11.

der Zauberei. Sie glaubten auch an die Existenz von Vampyren, welche schlafenden Menschen das Blut aussaugen und sie in das Grab ziehen. Um einen Vampyr zu verhindern, in der Welt herumzustreichen, wurden in den Grabstätten Masken aufgehängt. Die alten Griechen waren überzeugt, daß derartige Masken imstande sind, den Vampyr zu erschrecken und ihn zu zwingen, ins Grab zurückzukehren.[1])

Über die Verhältnisse im alten Rom haben wir genauere Nachrichten.[2])

Zur Zeit der Republik waren folgende Formen von Aberglauben bekannt und verbreitet. 1. Man kann jeden Menschen mit Hülfe von Zaubermitteln ums Leben bringen. Zu diesem Zwecke wird das Portrait der verhaßten Person auf einer Zinnplatte graviert und dann mit einer Nadel durchstochen, oder man formt eine Wachsfigur und läßt sie nachher einschmelzen, wobei gewisse Beschwörungsformeln gesprochen werden. 2. Mit Hülfe von Zaubermitteln kann man Krankheiten erzeugen und heilen. 3. Man kann jeden Menschen zugrunde richten, wenn man ihn mit neidischen Blicken betrachtet (fascinatio) oder zu sehr lobt. 4. Es existieren Liebestränke und Liebeszauber. 5. Wer das Herz eines ungeborenen Kindes ißt, erwirbt die Fähigkeit, durch die Luft zu fliegen. 6. Man kann Wolken sammeln, Wetter, Sturm und Hagel hervorrufen. 7. Es ist möglich, die Ernte vom fremden Acker auf den eigenen herüberzuziehen. 8. Die Zukunft kann man erfahren, indem man in den Sternen liest oder die Geister verstorbener Personen befragt. 9. Es existieren Frauen (strigae, lamiae), welche fliegen können und in die Häuser eindringen, um das Blut des Schlafenden zu trinken. 10. Es existieren Werwölfe, d. h. Personen, welche die Fähigkeit besitzen, die Gestalt verschiedener Tiere anzunehmen.

Die meisten dieser Formen von Aberglauben haben im Gesetz ihre Spuren hinterlassen. Eine allgemeine Definition der Zauberei als Verbrechen ist, nicht geschaffen worden; die Regierung fand es jedoch für nötig, einzelne Formen von Hexerei, welche für besonders schädlich gehalten wurden, zu verbieten. Diese Novellen sind teilweise strafrechtliche Gesetze, teilweise polizeiliche Bestimmungen. Zu den ersteren gehört das Gesetz der zwölf Tafeln, welches jeden mit Strafe bedroht, der fremde Früchte vom fremden Acker zu sich hinüberzieht (alienos fructos excantare, alienam segetem pellicere).[3]) Zur

1) Die Kunstschätze Rußlands. 1891. Nr. 2, S. 17.

2) Soldan. Hexenprozesse. S. 52—85.

3) Ein derartiger Aberglaube existiert auch heute in Rußland.

selben Gruppe gehört die Lex Cornelia de sicariis et veneficis, welche den Mord durch Gift oder Zaubermittel mit dem Tode bestraft.[1]) Marcian behauptet, daß derartige Handlungen früher mit Deportation und Konfiskation des Eigentums bestraft wurden; später wurden die niedrigen Leute zur Tötung durch wilde Tiere, die Vornehmen zur Deportation verurteilt.

Abgesehen von diesen Gesetzen, wurden öfters Maßregeln ergriffen, welche das Volk gegen diejenigen Betrüger schützen sollten, welche abergläubische Leute zu ihren unlauteren Zwecken ausbenteten. Endlich waren in vielen Orten spezielle Flurgesetze erlassen worden, die das Tragen und Drehen einer unverdeckten Spindel im Freien streng untersagten, weil dadurch die Ernte geschädigt werden könnte.[2])

Während der Regierung der ersten Kaiser war die Magie an sich nicht strafbar. Die Zauberer wurden nur in dem Falle zur Verantwortung gezogen, wenn sie durch magische Mittel ein gewöhnliches Verbrechen begingen oder sich eine Majestätsbeleidigung zu Schulden kommen ließen, indem sie über das zukünftige Schicksal des Herrschers weissagten. Es wurde besonders streng verboten, nach dem Tage seines Todes und dem Namen seines Nachfolgers zu forschen. Aus demselben Grunde war es den Sklaven untersagt, sich über den Tod ihres Herrn wahrsagen zu lassen, und jede Übertretung dieser Bestimmung wurde mit dem Tode am Kreuze geahndet. Von den Gesetzen müssen wir die Lex Cornelia erwähnen, welche in dieser Periode auch auf den Handel mit Liebestränken und Talismanen ausgedehnt wurde. Die Behandlung von Kranken durch Zaubermittel galt nach wie vor als erlaubt.

Im allgemeinen muß man sagen, daß in dieser Periode die Zahl der Prozesse über Zauberei bedeutend gestiegen war; in der byzantinischen Zeit wurden solche Anklagen sehr oft in den Fällen erhoben, wenn es galt, politische Kämpfe auszufechten und Gegner aus dem Felde zu räumen. Der größte derartige Prozeß wurde zu Zeiten des Kaisers Valens (364—378 n. Chr.) in Antiochia verhandelt. Viele von den reichsten und angesehensten Bürgern der Stadt wurden angeklagt, daß sie sich über den Tod des Kaisers haben wahrsagen lassen. Für dieses Verbrechen wurden sie mit dem Tode bestraft und ihr Vermögen konfisziert.[3])

---

1) Just. IV, tit. 18, 5. Eadem lege venefici capite damnantur, qui artibus odiosis tam venenis quam susurris magicis homines occiderint, vel mala medicamenta publice vendiderint. 2) Soldan. Hexenprozesse. S. 74.

3) Roskoff. Geschichte des Teufels. Bd. I, S. 146—148. Snell. Hexenprozesse. S. 5. Soldan. Hexenprozesse. S. 101.

In den Gesetzen Kaiser Konstantin des Grossen ist eine gewisse Schwankung nicht zu leugnen, trotzdem er sich in dieser Frage etwas mehr den altrömischen Gesetzen genähert hat. Erst verbot er, die Zauberer ins Haus zu laden. Für das Übertreten dieses Gebotes wurde der Hauswirt mit Deportation, der Zauberer (haruspex) mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen bestraft.[1]) Das zweite Gesetz verbot unter Androhung der Todesstrafe jede Zauberei, welche jemand an Leben und Gesundheit schädigen konnte; ebenso streng wurde jeder Wetter- und Liebeszauber bestraft. Andererseits war es im Gesetz deutlich ausgedrückt, daß Zauberei zum Wohle der Menschen und ihrer Felder erlaubt ist.[2]) Kaiser Valentinianus I hat diese Bestimmung durch ein neues Gesetz bestätigt: nec haruspicinam reprehendimus, sed nocenter exerceri vetamus.[3])

Eine schroffe Änderung dieses Gesetzes erfolgte unter Kaiser Leo dem Philosophen: er verbot jegliche Zauberei, weil dieselbe den Menschen Gott entferne, und befahl jeden Zauberer als Apostat mit dem Tode zu bestrafen.[4])

b. Das Mittelalter und die Neuzeit.

Im frühen Mittelalter sind die Strafen für Zauberei nicht verschärft worden. In den Leges Barbarorum finden wir die meisten Formen des Aberglaubens wieder, welche schon in Rom bekannt waren. In dieser Periode unterlagen die Zauberer gewissen Strafen, aber der Schwerpunkt der Anklage lag stets in dem wirklichen Schaden, welchen sie zugefügt hatten; es wurde ihnen auch die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen. In der Lex Salica werden die Lamien (strigae) erwähnt. Das Gesetz bestimmt eine Strafe von 200 Solidi (also dieselbe Buße, welche den Totschlag ahndet), wenn es bewiesen ist, daß eine Frau, welche sich als Lamie offenbart hat, Menschenblut getrunken oder das Herz eines lebenden Menschen gegessen hat. Das Gesetz des Langobardenkönigs Rothar verwirft dagegen diesen Aberglauben vollständig. Bei den Franken wurden zur Zeit der Merowinger, unter dem Vorwande, die Zauberei zu bestrafen, die größten Greueltaten begangen. Nach dem Fall dieser unglücklichen Dynastie trat eine Besserung ein, welche sich namentlich unter Karl d. Gr. bemerkbar machte. Alle möglichen Beschwörungen, in denen heidnische Gedanken mit dem Namen Gottes und

1) Cod. Just. Tit. 18, 4. Soldan. S. 99.
2) Cod. Just. Tit. 18, 4.
3) Cod. Theodos., lib. IX, Tit. 16, 7, 9.
4) Soldan. S 101.

der Heiligen Schrift verflochten waren, wurden streng verboten. Dafür aber erließ der Kaiser im Jahre 769 folgendes Gesetz. „Wer vom Teufel verblendet nach Weise der Heiden glaubt, es sei jemand eine Hexe und fresse Menschen, und diese Person deshalb verbrennt oder ihr Fleisch durch andere essen läßt, der soll mit dem Tode bestraft werden".[1]) Dieses Gesetz beweist, daß Karl d. Gr. an Geist und Bildung die übrigen Monarchen Europas weit überragte. Sein schönes Gesetz ist aber leider bald vergessen worden. Der Hexenglaube ist im Laufe des Mittelalters erstarkt und groß geworden, denn die geistliche Macht der Kirche und die weltliche Macht der Herrscher haben mit vereinten Kräften daran gearbeitet, diesen Wahn zu entwickeln.

Das wichtigste Gesetzbuch aus der Zeit der Reformation ist natürlich die peinliche Gerichtsordnung Carl V. Der § 109 bestimmt, daß diejenige Person, welche einer anderen durch Zauberei Schaden zugefügt hat, verbrannt werden soll; falls aber niemand Schaden gelitten, so straft der Richter den Zauberer nach seinem Ermessen. Wenn wir dieses Gesetz mit den mittelalterlichen Bestimmungen vergleichen, so müssen wir eine Wendung zum Schlechten konstatieren; denn die Zauberei wurde von nun an in jeder Form verboten und mit harten Strafen belegt. Der Wortlaut des Gesetzes enthält aber nichts Schreckliches und gibt auch keinen Grund zur Vermutung, daß sich aus diesem Paragraphen der Carolina eine Quelle der schrecklichsten Strafen und Verfolgungen unschuldiger Menschen entwickeln würde.

Parallel mit den weltlichen Gerichten existierten die geistlichen Tribunale der Inquisition. Sie sind im 13. Jahrhundert gegründet worden, als die Kreuzzüge gegen die Albigenser in Frankreich und gegen die Stedinger in Nord-Deutschland unternommen wurden. Die Ketzer hatte man allmählich mit Feuer und Schwert ausgerottet. In Folge dessen begann die Arbeit der Inquisition zu erschlaffen, die Zahl der Prozesse wurde geringer und die Einnahmen flossen immer spärlicher, da man niemand verbrennen und seines Vermögens berauben konnte. Um in die Tätigkeit der Inquisition neues Leben zu bringen, entschlossen sich die Päpste, ihr die Entscheidung der Hexenprozesse zu übertragen. Zu diesem Zwecke wurde der Begriff der Hexerei von neuem definiert und mit der Ketzerei eng verbunden. Der Schaden, welchen man durch Zauberei Privatpersonen zufügen konnte, wurde in den Hintergrund geschoben. An die erste Stelle

1) Soldan. S. 128.

trat dagegen der Abfall von Christo, die Schändung der Sakramente, die Anbetung des Teufels, der Besuch des Hexensabbats, wo alle Anwesenden dem Teufel, welcher in Gestalt eines Bockes anwesend war, Verehrung zollten und sich einer wilden Orgie hingaben. Sehr oft wird in den Prozessen der geschlechtliche Verkehr mit dem Teufel erwähnt. Außerdem wurde der alte Aberglaube, daß es möglich sei, Wolkenbrüche, Wind und Hagel zu erzeugen, von neuem aufgefrischt.

Der moderne, denkende Mensch kann das Gefühl des Abscheus nicht unterdrücken, wenn er die Akten alter Hexenprozesse durchblättert. Hunderttausende armer Weiber sind von den Richtern gezwungen worden, den Hexensabbat und den geschlechlichen Verkehr mit dem Teufel in allen Einzelheiten zu beschreiben. Falls sie aber ihre Unschuld beteuerten, wurden sie solange auf die Folter gespannt bis sie alles bestätigten, was die Richter von ihnen verlangten.

Den Höhepunkt erreichten die Hexenprozesse im 16. Jahrhundert. Im Jahre 1484 publizierte der Papst Innocenz VIII die Bulle „Summis desiderantes", in welcher er die Tätigkeit der Inquisitoren lobte und die Notwendigkeit einer energischen Verfolgung der Hexen und Zauberer verlangte. Drei Jahre später erschien das Buch „Malleus maleficarum". Es ist eine Sammlung praktischer Bestimmungen zur Führung der Hexenprozesse. Das Werk beginnt mit folgender These: maxima heresis est opera maleficarum non eredere. Dann gibt der Verfasser eine Reihe gewissenloser Ratschläge und stellt Regeln auf, welche den einzigen Zweck haben, den Angeklagten zu Grunde zu richten. Dem Richter wurde empfohlen, denselben durch Lügen und Versprechungen zum Geständnis zu bringen. Die Verteidigung der Angeklagten und jegliche Beschwerde gegen das Urteil waren unbedingt ausgeschlossen, sodaß der Willkür Tür und Tor geöffnet wurden. Im gewöhnlichen Strafprozeß existierte eine Reihe von Normen, welche die Anwendung der Folter regelten. Die Inquisitoren wollten aber von diesen Bestimmungen nichts wissen und hielten es für eine Schande, wenn es ihnen nicht gelang, den Angeklagten durch die schauderhaftesten Martern ein Geständnis zu erpressen. Jede Tatsache galt als Beweis ihrer Schuld, sogar der Tod im Gefängnis oder in der Folterkammer. Es ist daher begreiflich, daß jedes Jahr Tausende von unglücklichen Leuten, namentlich Frauen, auf dem Scheiterhaufen ihr Leben endeten. Viele Forscher (z. B. Snell, Manhardt u. a.) behaupten, daß die Hexengerichte Millionen von Menschen zu Grunde gerichtet haben. Keine Epidemie, kein einziger Krieg hat so viele Opfer verschlungen wie dieser unselige Wahn.

Am zahlreichsten waren die Hexenprozesse im 15. nnd 16. Jahrhundert, denn die Kirche hoffte auf diese Weise die Wissenschaft zn bekämpfen, welche zur Zeit der Reformation kolossale Fortschritte gemacht hatte nnd die Autorität der Geistlichkeit zn untergraben drohte. Außerdem hatte die Reformation begonnen, und der Kampf um die Glaubensfreiheit entbrannte mit der größten Energie. Nach einigen Jahrzehnten hatten die Lutheraner gesiegt und in Nord-Deutschland festen Fuß gefaßt. Aber in der Hexenfrage folgten sie leider den Spuren der Inquisition. Die dominikanischen Mönche waren durch die Hexenrichter ersetzt worden. Um einen Begriff von der Tätigkeit dieser Ehrenmänner zu geben, brauchen wir nur den sächsischen Juristen Karpzow zu erwähnen, welcher stolz darauf war, daß er 20000 Todesurteile gefällt und sehr viele Zauberer nnd Hexen zum Feuertode verurteilt hatte.[1])

Endlich begann sich in der Gesellschaft eine Reaktion gegen diese sinnlosen Justizmorde zu entwickeln. Der Fortschritt der Naturwissenschaften hat den Glauben an die Möglichkeit der Zauberei untergraben. Die Stimmen verschiedener Gelehrten, welche den Hexenwahn bekämpften, ließen sich erst leise, dann immer lauter vernehmen; ihnen ist es zu danken, daß in der öffentlichen Meinung eine Wandlung eintrat und der Glaube an Hexen erschüttert wurde. Die Namen des Jesuiten Spee, des Arztes Weier, des holländischen Pastors Becker und des deutschen Professors Thomasius müssen mit besonderer Dankbarkeit genannt werden. Diesen mutigen Männern und ihren Freunden, welche mit der größten Gefahr fürs eigene Leben den Hexenwahn bekämpft haben, ist es zu danken, daß die Bestimmungen über das Verbrechen der Zauberei von der weltlichen Macht erst gemildert (die Theresiana 1768) und dann gänzlich aus den Strafgesetzbüchern gestrichen wurden. In der Josephina (1787), im Allgemeinen preußischen Landrecht (1794) nnd im Code pénal (1810) ist das crimen magiae nicht mehr vorhanden. Das Wort „Zauberei“ hat sich im Gesetz nur erhalten, um eine spezielle Form des Betruges zu bezeichnen.

---

2. Die Synoden der alt-christlichen Kirche.

Bevor wir von den westlichen Staaten zum Osten Europas übergehen werden, müssen wir zn den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt zurückkehren, nm die Lehren der Kirchenväter und die Be-

1) A. Berner. Lehrbuch der deutschen Strafrechts. 1881. S. 69.

stimmungen der alt-christlichen Synoden kennen zu lernen.[1]) Dieselben sind für uns von großer Wichtigkeit, denn aus ihnen hat sich, wie gesagt, das kanonische Recht entwickelt, welches bis heute in Rußland und in der gesamten griechischen Kirche in Kraft ist. Außerdem enthalten die Konzilienbeschlüsse manche ethnographische Daten, welche für uns besonders wertvoll sind.

Die kanonische Gesetzgebung dieser Periode ist der Organisation der christlichen Kirche und der Bekämpfung heidnischer Sitten gewidmet, deren Reste in der jungen Gemeinde noch sehr zahlreich waren. Unter diesen Spuren des alten Glaubens und der alten Gebräuche nahm die Zauberei natürlich die erste Stelle ein. Die christliche Kirche hielt die Magie für besonders schädlich, weil die heidnischen Priester dieselbe stets geübt hatten. Deshalb ist im § 65 der Regeln Basilius des Großen angegeben, daß „derjenige, welcher der Zauberei oder der Giftmischerei überführt wurde, eben solange vom Tische des Herrn fern bleibe, wie es für den Mörder bestimmt ist." Eine ähnliche Regel finden wir im § 24 der Bestimmungen der Synode von Ancyra (Anno 314 n. Chr.) und im slavischen Kirchengesetzbuch; dort ist es kategorisch und deutlich gesagt, daß „jeder Zauberer dem Mörder gleichzustellen ist." Außerdem ist bei einer Kirchenbuße von 5—6 Jahren nicht nur die Zauberei als Gewerbe, sondern auch jeder Verkehr mit den Zauberern und Wahrsagern verboten. (Basilius d. Gr. § 82; Synode von Ancyra § 24; 6. General-Synode § 62.) Eine solche Strenge ist leicht begreiflich. Da die Kirche die Zauberer mit der größten Energie bekämpfen wollte, so konnte den Mitgliedern der christlichen Gemeinde ein Verkehr mit den Magiern natürlich nicht gestattet werden. Die dritte Bestimmung, welche uns interessiert, ist ebenso streng, wie die beiden ersten. „Derselben Kirchenbuße verfällt derjenige, welcher heidnischen Sitten huldigt" (s. Basilius d. Gr. § 62, Synode von Ancyra § 24).

Hiermit haben wir die drei Elemente beisammen, aus denen sich im kanonischen Recht der griechisch-katholischen Kirche der Begriff des Aberglaubens gebildet hat: „Zauberei, Verkehr mit den Zauberern und Bewahrung heidnischer Sitten". Diese drei Elemente finden wir nicht nur in den Bestimmungen der alt-christlichen Kirche, sondern auch im „Gesetzbuch der Hundert Capitel"

1) Beim Studium der Lehren der Kirchenväter und der Konzilien-Beschlüsse haben wir hauptsächlich die Ausgaben benutzt, welche die Moskauer Gesellschaft der Freunde theologischer Wissenschaften verlegt hat.

und in vielen Doknmenten des russischen Reiches bis auf den heutigen Tag.

Um diese Definition zu begreifen, ist es notwendig festzustellen, was die Kirchenväter unter dem Worte Zauberei verstanden haben. Eine Antwort auf unsere Frage läßt sich aus den Werken der Gelehrten Sanora und Walsamon schöpfen, welche zu den Beschlüssen der altchristlichen Synoden einen ausführlichen Kommentar geschrieben haben. Der erstere von ihnen behauptet, daß man nnter Zauberei zweierlei zn verstehen habe: 1. Schädigung anderer Personen durch Beschwörung böser Geister und 2. Vergiftung. Auf diese Weise teilt Sanora die Magier in zwei Gruppen: die erstere bilden die Zauberer im engeren Sinne des Wortes, die zweite — Giftmischer oder Pflanzensammler. Die Macht des Zanberers beruht auf seiner Kenntnis der geheimen Kräfte der Natur, welche er durch seine Beschwörungen zu beherrschen im Stande ist. Der Giftmischer kennt dagegen die nützlichen und schädlichen Eigenschaften der Pflanzen nnd Wurzeln. Die Einteilung der Zanberer in die Gruppen der Beschwörer und Kräutersammler hat sich Jahrhunderte lang erhalten und ist in vielen Gesetzen und Urteilen der russischen Gerichte zu finden.

Sanora behanptet nur, daß die Zanberei zum Schaden der Mitmenschen bei Strafe verboten ist. Darans könnte man schließen, daß die nützliche Zauberei ebenso erlaubt wäre, wie es im alten Rom und Ägypten der Fall war. Aber ein solcher Schluß wäre ganz falsch. Sanora gibt auf diese Frage keine Antwort, aber der andere Gelehrte Walsamon behauptet, daß jeder Verkehr mit den Wahrsagern und Zauberern verboten ist; infolgedessen durften die Kranken sich nicht von denselben behandeln lassen, obgleich die Kirche zugab, daß manches Leiden durch bösen Zanber entstehen konnte. Diese Tbese entspricht vollständig den asketischen Ansichten der Zeit. Jede Krankheit ist eine Strafe Gottes; folglich darf man sie nicht durch Kränter heilen, sondern mit innigem Gebet Gott den Herrn anflehen, daß er uns das Leid mildere und erlasse. Aus denselben Gründen verbietet Walsamon, sich an die Wahrsager zu wenden, um zn erfahren, wo der Eigentümer seine gestohlene Habe finden kann; ebenso ist es nicht gestattet, die Astrologen über Glück und Unglück zu befragen. Mit einem Wort, die Zauberei ist eine beidnische Unsitte, welche in einer christlichen Gemeinde nicht geduldet werden kann. Deshalb ist das Gewerbe der Zauberer streng verboten und muß ausgerodet werden, gleichviel, ob sie mit ihrer Kunst Nutzen bringen oder Schaden stiften wollen. Dank dieser prinzipiellen Tbese, welche uns an die mosaische Gesetzgebung erinnert, hat die christliche Kirche

mit der Praxis des römischen Rechts vollständig gebrochen und die Zauberei in all ihren Formen für strafbar erklärt. Mit Anerkennung dieses Prinzips hat die Verfolgung der Zauberer und Hexen, welche in allen christlichen Staaten bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit mehr oder weniger Energie erfolgt ist, ihre juristische Begründung erhalten.

Wie stark bei den Leuten das Bedürfnis war, die Dienste der Zauberer zu beanspruchen, kann man an der Geschichte der jungen christlichen Gemeinde sehen. Die alten Griechen wandten sich an ihre Priester unter anderm, wenn sie ärztliche Hilfe brauchten oder sich wahrsagen ließen. Das Orakel zu Delphi war in ganz Griechenland bekannt, und dem Aesknlap geweihte Tempel waren an vielen Orten zu finden. Mit der Einführung des Christentums konnte die Bevölkerung die alten Sitten nicht so leicht vergessen nnd verlangte von den Pfarrern dieselben Dienste, welche früher von den heidnischen Priestern geleistet wurden. Infolgedessen entstanden in der Gemeinde Mißbräuche, welche sehr rasch an Umfang zunahmen. Die Bischöfe sahen sich daher genötigt, dagegen einzuschreiten. Auf den Synoden zu Ancyra (§ 24) nnd zu Laodicäa (§ 36), welche in den Jahren 314 und 476 stattfanden, ist die Bestimmung getroffen worden, daß „jeder Priester und jeder Kleriker sein Amt und seine Würde verliert, wenn man ihm beweisen kann, daß er ein Zauberer, Tagewähler oder Astrologe ist, oder es unternimmt, Amulette zu verfertigen, welche Fesseln der Seele sind." Der gelehrte Theologe Sanora berichtet, daß die Priester Beschwörungen in Form von Psalmen und Gebeten vortrugen, durch welche Dämonen, wilde Tiere nnd Schlangen in Fesseln geschlagen wurden; man hoffe auf diese Weise Menschen nnd Vieh gegen Raubtiere zu schützen. Derartige Handlungen konnten von Seiten eines Priesters der christlichen Kirche nicht geduldet werden. Deshalb sah sich die 6. General-Synode, welche im Jahre 553 zu Konstantinopel tagte, gezwungen, nicht nur das alte Verbot von der Teilnahme an der Magie zu erneuern, sondern auch eine Reihe von Mißbräuchen zu verdammen, welche erst in den letzten Jahren entstanden waren. Es wnrde bewiesen, daß der Abt des Klosters von Ossia das Schafhäutchen eines neugeborenen Kindes (amnion) unter dem Hemde getragen habe. Beim Verhör gestand er, daß eine Frau ihm dieses Häutchen gegeben habe, um die Zunge desjenigen zu lähmen, welcher sich über ihn beschweren würde. Ein Priester war angeklagt, daß er das heilige Abendmahl verschiedenen Männern und Weibern gegeben, um den Dieb zu entdecken, welcher einen wertvollen Gegenstand gestohlen hatte; der

Priester hoffte, daß der Schuldige sich dadurch offenbaren würde, daß er langsamer als die anderen das heilige Brod verzehren würde.[1] Ein anderer Priester hatte mit Hilfe des Evangeliums und der Psalmen Davids gewahrsagt. Das Evangelium wurde mit einem Strick an einem Baume befestigt, so daß es frei herunterhing. In diesem Buche suchte der Priester die Fragen, während er die Antworten in den Psalmen zu finden hoffte. „Auf eine so leichtsinnige Weise, sagt die Synode, hat er viele unschuldige Menschen verleumdet." Für derartige Taten wurde der Abt und die beiden Priester ihres Amtes und ihrer Würden entkleidet.

Außer den erwähnten Fällen hat die Synode zu Konstantinopel verschiedene Formen von Aberglauben ausführlich besprochen (§ 62. Unter andern wurden die Bärenführer mit einer Kirchenbuße von 6 Jahren bestraft. Diese Maßregel ist dadurch motiviert worden, daß die Bärenführer die Leute betrügen, ihnen Glück und Unglück prophezeien und unsinniges Zeug erzählen. Sanora hat uns einen ausführlichen Bericht hinterlassen, aus dem zu ersehen ist, worin diese Betrügereien bestanden haben. Die Führer hingen ihren Tieren ein Gefäß mit Wasser um den Hals und schnitten ihnen Haarbüschel ab: Wasser und Haare verkauften sie leichtgläubigen Leuten als Schutzmittel gegen den bösen Blick und als Heilmittel bei verschiedenen Krankheiten. Außerdem erlaubten sie für Geld und gute Worte den Kindern auf dem Rücken ihrer Bären zu reiten, um die Kleinen auf diese Weise gegen Krankheiten und Unglück zu härten.

Die Synode hatte also das Wahrsagen in jeder Form auf das strengste untersagt. In seinem Kommentar dieser Bestimmungen gibt uns Walsamon eine Beschreibung der verschiedenen Arten von Wahrsagerei, welche von den einzelnen Gruppen der Magier betrieben wurden: 1. Die Zauberer suchen die Zukunft zu erraten, indem sie die flache Hand des Fragers, oder das Wasser, welches in ein Gefäß gegossen ist, genau betrachten. 2. Die Hauptleute. Dies sind die klügsten und ältesten; sie lassen sich wie falsche Götter verehren und betrügen die Menschheit. 3. Die Schlangenbändiger tragen Schlangen bei sich und erzählen den Leuten, daß der eine an einem Unglückstage, der andere aber unter einem glücklichen Sterne geboren ist. 4. Die Wolkenvertreiber weissagen aus der Form und Farbe der Wolken. Wenn die Wolke der Figur eines Menschen ähnlich ist, welcher ein Schwert in der Hand hält, so prophezeien sie Krieg; wenn sie an eine Taube erinnert — Gefahr —

1) Es ist leicht möglich, daß sich aus dieser Unsitte die Redensart gebildet hat: „Der Bissen bleibt im Halse stecken".

an einen Löwen — kaiserliche Edikte. 5. Es giht auch solche, welche weissagen, indem sie die Psalmen, die Namen der Märtyrer und der Mutter Gottes zu Hilfe nehmen.

Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich, daß die General- und Provinzial-Synoden der altchristlichen Kirche jede Art von Wahrsagerei, alle Amulette und Kennzeichen, welche sich aus dem Altertume erbalten hatten, mit großer Energie verurteilten und bekämpften. Aber die Bischöfe mußten auch mit der Tatsache rechnen, daß neben diesen alten Formen des Aberglaubens fortwährend neue entstanden, welche sich aus dem Ritus und der Lehre der jungen christlichen Kirche entwickelt hatten. Hierher gehören allerlei Gebete und Beschwörungen, welche zum Schutz von Menschen und Haustieren verlesen wurden; die Entdeckung des Diebes mit Hilfe der Bibel und des Psalters; das Wahrsagen mit Hilfe des Psalters und der Namen der Heiligen. Der Glaube an alles geheimnisvolle war im Volke sehr stark entwickelt. Nur die besten Gelehrten und Seelenhirten suchten den Aberglauben zu bekämpfen und das Volk allmählich zu den lichten Höhen zu führen, wo die Wahrheit thront. Der größte Teil der Priester stand aber auf einer ebenso niedrigen Kulturstufe, wie ihre Gemeinde. Deshalb suchten sie neue Formen von Talismanen und Wahrsagungen zu schaffen, welche für die Geistlichkeit zu einer Quelle reicher Einnahmen werden konnten, wie es früher die Orakelsprüche der verschiedenen Tempel gewesen sind.

---

3. Die russische Gesetzgebung.

a) Gesetze und administrative Verordnungen früherer Zeiten.

Nachdem wir die Bestimmungen der Kirchenväter und der altchristlichen Synoden besprochen haben, können wir an die Hauptfrage unserer Arbeit, die Geschichte des russischen Rechts in Betreff des Aberglaubens, herantreten.

Aus der ältesten Periode, da Kieff die Hauptstadt Rußlands war, hat sich die Kirchenordnung des Großfürsten Wladimir erhalten, welcher das Christentum im Lande eingeführt hat. In derselben finden wir eine genaue Liste derjenigen strafbaren Handlungen, für

1) Historische Akten. Supplement-Band. 1846, S. 1; Alt-Russische Bibliothek. VI, S. 1. Beliaeff. Geschichte der russischen Gesetzgebung. 1879, S. 203.

welche das geistliche Gericht zuständig ist: „Verletzung der kanonischen Gesetze, Ketzerei, Zauberei, Wahrsagerei, Giftmischerei und Pflanzenkunde“ . . . „Falls jemand mit den Worten Ehebrecher, Ketzer, Zauberer beleidigt wird“ . . . „Wenn jemand Talismane trägt . . . oder im Walde, oder am Wasser, oder mit Wein im Becher betet . . . Alle diejenigen, welche Tiere, Sonne, Mond, Sterne, Wolken, Winde, Brunnen, Flüsse, Bäume, Berge und Steine anbeten“ . . . Aus diesen Zeilen ist zu ersehen, daß den geistlichen Tribunalen die Entscheidung derjenigen Handlungen übertragen wurde, deren Bestrafung mit dem Interesse der Kirche verbunden war. An erster Stelle werden die Ketzer erwähnt, d. h. Leute, welche die Hauptdogmen der christlichen Lehre bekämpfen und in der Gemeinde des Heilandes Haß und Spaltungen zu stiften suchen. Die zweite Stelle nehmen die Zauberer und Kräutersammler ein. Die Kirchenordnung Wladimirs ist von griechischen Gelehrten entworfen worden, welche die Bestimmungen der General-Synoden ihren Arbeiten zu Grunde gelegt haben; deshalb gingen sie von dem Prinzip aus, daß die Zauberei als Rest des Heidentums eine Verletzung und Beleidigung der Grunddogmen der christlichen Kirche ist und infolgedessen vor das Forum des geistlichen und nicht des weltlichen Gerichts gehört. Zu gleicher Zeit wurde aus praktischen Rücksichten den geistlichen Tribunalen, die Entscheidung derjenigen Fälle übertragen, in denen jemand mit den Worten Ketzer und Zauberer verleumdet oder beleidigt wurde. Im allgemeinen gehörten die Verbalinjurien nicht zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte; aber in diesem Falle hat man eine Ausnahme gemacht in der Hoffnung, daß das geistliche Gericht, welches sich mit derartigen Fragen zu befassen hat, besser imstande sein würde, zu entscheiden, ob in den Worten des Beleidigers Wahrheit enthalten ist oder nicht. Endlich gehörte vor das geistliche Forum jeder Fall von offener oder geheimer Apostasie und die Ausübung heidnischer Gebräuche. Derartige Prozesse sind sicherlich ziemlich oft vorgekommen, da die Masse des Volkes für die Lehre des Christentums noch lange nicht vorbereitet war und in verschiedenen Gegenden dem neuen Glauben geradezu feindlich gegenüberstand.

Die Kirchenordnung Wladimirs ist eines der wichtigsten russischen Gesetzbücher, welches bis zum 16. Jahrhundert in Kraft geblieben ist, trotzdem der Großfürst Jaroslaw und seine Söhne in demselben einige Änderungen vorgenommen haben. Der kanonische Kodex Wladimirs enthält nur prozessuale Bestimmungen; das materielle Strafrecht, welches die geistlichen Richter dieser Periode benutzt haben, ist in dem Nomokanon enthalten, in welchem die harten Strafen des

byzantischen Rechts zur Anwendung kommen; z. B. für Kirchenraub wurde der Schuldige lebendig verbrannt, für Zauberei — enthauptet; Leibesstrafen waren für eine ganze Reihe von Vergehen und Übertretungen festgesetzt. Jaroslaw hatte die schweren Strafen durch Geldbußen ersetzt; aber bald nach seinem Tode begannen, namentlich im Norden, die geistlichen Gerichte den Nomokanon wieder in seiner ursprünglichen Form anzuwenden [1]).

Das zweite Gesetzbuch, welches für unsere Zwecke ein bedeutendes Interesse besitzt, gehört einer viel späteren Periode an. Wir meinen den „Stoglaf", auf deutsch „Das Buch der hundert Kapitel". In diesem Kodex sind die Beschlüsse der General-Synode enthalten, welche der Zar Iwan der Grausame im Jahre 1551 zu Moskau einberufen hatte, um die kirchlichen Angelegenheiten des russischen Reiches zu revidieren und zu regeln. Dieses Buch ist für uns besonders wichtig, weil in ihm das Wort „Aberglaube" zum ersten Male vorkommt, um aus den Gesetzen nie mehr zu verschwinden.

Die Synode hat sich mit dieser Frage sehr fleißig beschäftigt, da der Kaiser persönlich die versammelten Prälaten aufforderte, verschiedene Sitten und Gebräuche, welche er für schädlich hielt, zu besprechen und die nötigen Mittel zu ergreifen, um sie auszurotten. Infolgedessen enthalten die „Hundert Kapitel" sehr viel folkloristisches Material, welches für den Historiker und den Juristen gleich interessant ist.

Die Synode hat die verschiedenen Fragen, welche ihr von den Behörden zur Entscheidung überwiesen waren, in drei Gruppen eingeteilt. Zur ersten Kategorie gehören diejenigen Formen von Aberglauben, welche von der Kirche bekämpft werden müssen; zur zweiten Kategorie diejenigen, deren Ausrottung Kirche und Staat gemeinsam vorzunehmen haben, und zur dritten solche Formen, welche nur von der polizeilichen Gewalt des Staates unterdrückt werden können.

Um die besprochenen Tatsachen recht übersichtlich zu ordnen, haben wir sie nach ihrem Charakter und ihrer Gefährlichkeit für das soziale Leben in folgende sechs Hauptgruppen verteilt.

1. Zauberei. „Viele Leute sind mit ketzerischen Schlauheiten vertraut und haben Zauberbücher studiert. Infolgedessen erlauben sie sich, christliche Leute zu betrügen und sie Gott dem Herrn zu entfremden." [2])

1) Beliaeff. l. c. S. 219, 344.

2) In diesem Paragraphen sind die wichtigsten Bücher der russischen okkultistischen Literatur erwähnt. Das verbreitetste dieser Bücher führt den Titel: „Die Pforte des Aristoteles".

Die Synode fand die Tätigkeit solcher Zauherer und Schwarzkünstler für schädlich und bat den Kaiser, dieses Verbrechen stets mit dem Tode zu ahnden; den Bischöfen aber wurde befohlen, die Schuldigen ans der Gemeinde zu stoßen.

2. Zauherei beim Gottesurteil. „Es ist öfters vorgekommen, daß die Parteien vor dem gerichtlichen Zweikampf Magier und Zauberer um Rat geheten haben; die letzteren betrügen das Volk, indem sie mit Hilfe der Zauberbücher und der Sterne die guten und schlechten Tage zu hestimmen suchen; infolge ihrer Ratschläge und in der Hoffnung auf ihre Hilfe wollen die Parteien sich nicht versöhnen, heginnen den Kampf und werden geschlagen."

Die Synode bat den Zaren, er möge ein Gesetz erlassen, in dem er jede Art von Zauberei verbiete; die Zauberer aber, falls sie ergriffen werden, soll die Ungnade des Zaren treffen. Den Priestern und Bischöfen wurde vorgeschrieben, ihre Gemeinden zu belehren, daß sie den Zauberern, welche von der Kirche verflucht werden, keinen Glauhen schenken sollen.

3. Hellenische Sitten. Mit diesem Namen hat die Synode diejenigen Gebräuche bezeichnet, welche sie mit Recht für Reste des Heidentums hielt. Unter andern werden folgende Unsitten erwähnt: die Besuche der Magier in den Privathäusern, die Hexen, das Zaubern im Monat März und an jedem Neumond; das Springen über brennende Holzstöße, welche in den Toren der Privathäuser oder auf den Märkten errichtet werden etc.

Die Synode hat den Zaren, diese Sitten und Gebräuche zu verbieten, den Priestern aher wurde hefohlen, das Volk durch Ermahnungen von diesen Unsitten abzuhalten.

4. Die Badestube für beide Geschlechter. „In der Stadt Pleskau (Pskow) baden Männer und Weiher, Mönche und Nonnen in einem Raum." Die Prälaten waren der Meinung, daß der Zar diese Unsitte den Bürgern verbieten müsse; die Kirche selbst übernahm ihrerseits die Pflicht, ein so unmoralisches Betragen der Kleriker aufs strengste zn nnterdrücken.

5. Abergläubische, oder wie es in den späteren Gesetzen heißt, unzüchtige Sitten. a) Unanständige Gehräuche bei der Hochzeit, die darin bestehen, daß im Hochzeitszuge verschiedene fahrende Leute, Musikanten und Narren teilnehmen. h) Zechereien auf dem Kirchhofe. Am Sonnabend vor Pfingsten gehen Männer und Weiher auf den Kirchhof, wo sie tanzen, singen, zechen und sich durch die fahrenden Leute helustigen lassen. c) Volkspiele und Wahrsagungen. An den Abenden vor Allerheiligen, vor Jo-

hanni, vor Weihnachten und vor dem Drei-Königstage kommen Weiber und Mädchen zusammen und verbringen die Nacht mit verschiedenen Spielen, Gesang und Tanz. In der Nacht vor dem Ostersonntag oder vor dem Dienstag nach Ostern werden verschiedene heidnische Spiele geübt. Am Grünen-Donnerstag brennt man Stroh und ruft die Toten. d) Anfertigung von Amuletten und Talismanen. Rohe, ungebildete Priester empfangen von den Mitgliedern der Gemeinde Salz, welches am Grünen Donnerstag gebacken wurde, und legen es unter den Altartisch, wo es sechs Wochen nach Ostern liegen solle. Dieses Salz wird als Heilmittel für Menschen und Vieh gebraucht. Dieselben Priester empfangen von ihren Beichtkindern Stücke Seife und lassen dieselben auf dem Altartische sechs Wochen liegen. Auch das Schafhäutchen oder die Glückshaube (amnion) der Neugeborenen wird auf sechs Wochen auf den Altartisch gelegt.

Die Synode bestimmte, daß die Bischöfe diese Formen von Aberglauben energisch bekämpfen müssen.

6. Die letzte Gruppe bilden Tatsachen aus dem Leben der fahrenden Leute und verschiedene Betrügereien. a) Hazard- und Würfelspiele; b) Musikanten und Narren. Die Geistlichkeit verfolgte diese Leute, weil sie das Volk an den heidnischen Gottesdienst der Slaven erinnerten, an dem sie in gewissen Fällen teilgenommen hatten. c) Falsche Propheten männlichen und weiblichen Geschlechts. Die Synode beschreibt ihr Gebaren folgendermaßen: „Mädchen und alte Frauen laufen durch die Straßen nackt, barfuß, mit aufgelöstem Haar, wälzen sich auf der Erde und schreien, daß ihnen die heilige Paraskewa erschienen sei und befohlen habe, die Menschen zu belehren, daß man am Mittwoch und am Freitag nicht arbeiten dürfe.“ [1]

Die Regierung wollte gegen das fahrende Gesindel strenge Maßregeln ergreifen und hatte daher der Synode diese Frage zur Entscheidung vorgelegt. Die Geistlichkeit weigerte sich aber, dieselbe zu beantworten, und behauptete mit Recht, daß der Kampf mit den Strolchen und Betrügern zu den Pflichten des weltlichen Herrschers gehört.

Um das Gesagte zu resumieren, können wir sagen, daß die Synode mit dem Worte Aberglaube die Zauberei und verschie-

1) Das griechische Wort Paraskewa heißt auf russisch Freitag. Infolgedessen hat sich bei uns zu Lande der Kultus einer Heiligen ausgebildet, welche den Namen „Freitag“ führt. Die Kirche will aber diese Heilige nicht anerkennen.

dene Gebräuche bezeichnet hat, welche vom kirchlichen Standpunkt nicht geduldet werden konnten. Die hohe russische Geistlichkeit hat in diesem Falle ebenso gehandelt wie die römisch-katholischen Synoden, welche allmählich einen ganzen Index superstitionum et paganiarum entworfen hatten. Die russische Synode vom Jahre 1551 hält die Zauberei nach wie vor für ein Verbrechen gegen die Religion, weil die Magier darnach trachten, „die Christen Gott dem Herrn zu entfremden." Infolgedessen hat sich auch die Synode entschlossen, den Zaren zu bitten, dieses Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn sich die Zauberer eine Einmischung in den gerichtlichen Zweikampf erlauben würden, glaubte die Synode sich mit der arbiträren Strafe „der kaiserlichen Ungnade" begnügen zu können. Für alle übrigen Formen des Aberglaubens, sogar für den Besuch der Zauberer, um sich mit ihnen zu beratschlagen, hat die Synode keine Strafe bestimmt, sondern begnügte sich mit dem Verbot und den geistlichen Ermahnungen.

Unter den Formen des Aberglaubens, welche die Synode verbietet, finden wir auch verschiedene Sitten und Gebräuche des russischen Volkes. Die Badestube für beide Geschlechter kann unmöglich als Aberglaube bezeichnet werden. Es ist eine Unsitte, welche vom Standpunkte der Moral nicht geduldet werden konnte. Die nächtlichen Tänze und Spiele, welche von der Jugend geübt wurden, und die lustigen fahrenden Leute im Hochzeitszuge waren Reste der altslavischen Gebräuche und des heidnischen Lebens; die Zecherei auf dem Gottesacker hat ihren Ursprung in der Totenfeier, welche die Slaven am frischen Grabhügel nach der Beerdigung abhielten. Diese Sitten, welche sich aus dem grauen Altertume erhalten hatten, waren der Geistlichkeit stets ein Dorn im Auge. Es erregt unsere Verwunderung, daß die Synode von griechischen Sitten spricht, während die beschriebenen Gebräuche Spuren der altslavischen Mythologie und der heidnischen Kultur sind. Diesen falschen Gedanken finden wir auch in den Verhandlungen der Provinzial-Synode zu Wladimir (13. Jahrhundert). Die Synode tadelt die lokalen Sitten, welche gestatten, daß am Sonnabend Abend Männer und Weiber zusammenkommen, um miteinander Unzucht zu treiben, wie es die alten Griechen getan haben, als sie ihre Bacchusfeste feierten.[1])

Außer den alten Festen und Gebräuchen, von denen sich das Volk nicht trennen wollte, haben sich im 16. Jahrhundert die krassesten Formen von Aberglauben entwickelt, welche mit dem Heiden-

1) Makarius (Mitropolit zu Moskau). Geschichte der russischen Kirche. Bd. V, S. 274.

tnm nichts zu tun hatten und nur innerhalb der christlichen Gemeinde entstehen konnten. Wie wir gesehen haben, hat die 6. General-Synode einen Abt und zwei Priester ans dem Klerus gestoßen, weil sie mit der Glückshaube, dem Evangelinm nnd dem Psalter Zauber getrieben hatten. Die russische General-Synode v. J. 1551 erwähnt dieselben verbotenen Handlungen nnd beschreibt neue Formen von Aberglauben, nämlich Salz nnd Seife, welche sechs Wochen auf dem Altartische gelegen haben. Außerdem erwähnt die Synode die Hostienbäckerinnen, welche mit den Broten, die sie für das Abendmahl bereiten, nnerlaubten Zauber treiben. Die Bischöfe waren gezwungen, gegen die Geistlichkeit energisch vorzugehen, da der niedere Klerus ans Eigennntz die Entwickelung des Aberglanbens begünstigte. Namentlich die Verbreitung astrologischer und okkultistischer Schriften ist nur der Tätigkeit der kleinen Kleriker und ihrer Kinder zu verdanken, welche die verbotenen Hefte kopierten und auf diese Weise ihre Einnahmen vergrößerten.[1])

Nachdem wir die Bestimmnngen der russischen General-Synode vom Jahre 1551, welche in Form von Antworten auf die Propositionen des Zaren erfolgt sind, ansführlich besprochen haben, müssen wir uns klar machen, ob diese Schlüsse, zn denen die hohen Würdenträger der Kirche gelangt waren, auch praktische Folgen gehabt haben und ob die weltliche Macht die Vorschläge des Klerus angenommen und ihrerseits Mittel zur Bekämpfung des Aberglaubens ergriffen hat.

Wie es scheint, hat der Zar die Fordernng der Kirche, daß die „ketzerischen Schlauheiten“ und die Zauberei mit dem Tode bestraft werden sollen, ohne Antwort gelassen. Weder im Gesetzbuch Iwan des Gransamen (Anno 1550), noch im Gesetzbnch des Zaren Alexei Michailowitsch (Anno 1649) ist eine Bestimmung zu finden, welche die Zauberei als strafbare Handlnng bezeichnet. Eine Novelle, welche dem crimen magiae gewidmet war, ist gleichfalls unbekannt. Nnr im Jahre 1552[2]) ist ein Gesetz pnbliziert worden, welches „allen Leuten verbietet, die Zauberer, Magier und Sterndeuter zn besnchen, nm mit ihnen Zauberei zu treiben“; „es ist auch verboten, diese Zauberer anf den Platz zn führen, wo der gerichtliche Zweikampf stattfindet“; „wenn die Schuldigen durch glaubwürdige Zeugen überführt werden, so verfallen sie der Ungnade des Zaren“; die Geist-

1) Snamensky. Die Geistlichkeit in den russischen Kirchspielen. 1867, S. 163. Akten der Archeographischen Expedition Nr. 176. Historische Akten Supplement-Band. Nr. 99.

2) Historische Akten I, S. 252.

lichkeit hat außerdem das Recht, sie auf Grund der kanonischen Satzungen von jeder Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen".

Dieses ist das einzige Gesetz des 16. Jahrhunderts, welches die Zauberei betrifft. Aber es spricht nur von den Personen, welche die Dienste der Zauberer in Anspruch nahmen, und erwähnt die Zauberer mit keinem Worte. Aus dieser Lücke in den weltlichen Gesetzen kann man aber nicht schließen, daß die Zauberei in Rußland erlaubt war. Dieses Verbrechen gehörte, wie wir gesehen haben, zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, welche das Kirchengesetzbuch anwenden mußten. In demselben ist die Zauberei streng verboten und wird mit dem Tode durch das Schwert bestraft. Auf diese Lücke in den russischen weltlichen Gesetzbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts hat schon Professor Taganzeff [1]) aufmerksam gemacht. Er behauptet mit Recht, daß in den Gesetzbüchern Iwan III. und Iwan des Grausamen (Sudebniki) nicht alle Handlungen erwähnt waren, welche im russischen Recht verboten und mit Strafe belegt werden, und daß viele Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörten, auf Grund der römisch-griechischen Gesetze mit dem Tode bestraft wurden. Im nächsten Kapitel werden wir uns aus einer Reihe von Prozessen überzeugen können, daß die Zauberei in Rußland stets als eine strafbare Handlung angesehen wurde. Außerdem können wir uns auf das Zeugnis eines Zeitgenossen berufen. In den Jahren 1666 und 1667 lebte in Stockholm in der Verbannung ein gewisser Katoschichin. Dort hat er sein Werk über Rußland geschrieben, welches von unseren Historikern bis heute als eine talentvolle und wahrheitsgetreue Schilderung der russischen Verhältnisse geschätzt wird. In diesem Buche behauptet Katoschichin, daß man zu seiner Zeit in Rußland die Gotteslästerer, Kirchenräuber, Sodomiten, Zauberer und Schwarzkünstler mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen bestrafte. Das Zeugnis eines so bedeutenden zeitgenössischen Schriftstellers bestätigt unsere Meinung, daß das kanonische Recht manche Lücken des allgemeinen Strafrechts ausfüllen mußte, denn die Gesetzbücher Iwan III., Iwan des IV. und des Zaren Alexei erwähnen die Sodomie mit keinem Worte. In den weltlichen Gesetzen finden wir dieses Verbrechen zum erstenmal in den Militär- und Marine-Reglements Peter d. Gr., [2]) welche in den Jahren 1716 und 1720 erschienen sind.

Aus all diesen Tatsachen ergibt sich der Schluß, daß die Synode

1) Vorlesungen über russisches Strafrecht. 2. Aufl., Bd. II, S. 965.

2) Motive und Erklärungen zum Projekt des Strafgesetzbuches für Rußland. 1895, VI, S. 587.

mit ihren Wünschen nicht durchgedrungen ist und daß der Zar kein Gesetz über Bestrafung der Zauberei erlassen hat. Aber die Kirche hat wenigstens erreicht, daß eine Reihe von administrativen Verfügungen publiziert wurden, welche das Leben und Wandern der fahrenden Leute, der Bettler und Zauberer äußerst erschwerten. Namentlich der Besuch der Dörfer, welche den Klöstern und dem Zaren gehörten, wurde ihnen auf das strengste untersagt. Es haben sich mehrere Freibriefe und Privilegien [1]) erhalten, in denen folgende Bestimmungen zu finden sind: Wenn bei einer Haussuchung in einem Bauernhofe ein Fahrender, ein Zauberer oder eine Wahrsagerin gefunden wird, so zahlt die Bauerngemeinde 10 Rubel Strafe; der Vagant wird aber mit Schimpf und Schlägen aus der Gemarkung verjagt. Im Jahre 1648 ist ein kaiserlicher Erlaß [2]) veröffentlicht worden, in dem noch strengere Mittel empfohlen waren. Es wurde jedem verboten, die wandernden Musikanten ins Haus zu lassen und sich zu vermummen. Den Statthaltern ist es zur Pflicht gemacht worden, die musikalischen Instrumente der fahrenden Leute zu konfiszieren und zu verbrennen; diejenigen Personen aber, bei denen solche Instrumente gefunden wurden, sollten öffentlich ausgepeitscht und nach den Grenzstädten deportiert werden. Infolge dieses Erlasses hat der Statthalter von Werchotursk dem Polizeibeamten von Irbit [3]) einen Befehl zugeschickt, in dem folgende Sitten und Gebräuche streng verboten wurden: 1. Kluge Frauen und Wahrsagerinnen ins Haus zu holen, wenn die Kinder krank sind; 2. in den Flüssen während des Gewitters zu baden; 3. beim Waschen des Gesichts Silbermünzen ins Wasser zu legen; 4. Blei und Wachs zu schmelzen, um das Schicksal zu erfahren; 5. an die Wichtigkeit der Träume, verschiedener guter und böser Zeichen zu glauben und auf das Gekrächze der Vögel zu achten. — Außerdem wurde verboten: 1. Karten, Schach und Würfel zu spielen; 2. mit grünen Zweigen in der Hand zu tanzen; 3. auf den Straßen und auf den Feldern zu singen und zu tanzen; 4. beim Hochzeitsmahl zu singen oder zu schimpfen; 5. Schaukeln und Springbretter zu benutzen und Masken anzulegen.[4])

Die Geistlichkeit ihrerseits unterstützte die Administration und in verschiedenen bischöflichen Hirtenbriefen finden wir den Befehl, daß

---

1) Akten der Archeographischen Expedition. Nr. 69, 241 u. a.

2) Historische Akten. IV, Nr. 35.

3) Werchotursk und Irbit sind Städte am Ural.

4) Tschebischeff-Dmitrieff. Die strafbare Handlung nach den russischen Gesetzen vor Peter d. Gr. (Annalen der Universität Kasan. 1862, Bd. I). Historische Akten. III, S. 92.

Personen, welche von der Schaukel gefallen, oder beim Baden verunglückt sind, oder durch Selbstmord ihr Leben beendet haben, kein christliches Begräbnis erhalten können.[1])

Wenn wir alle die zitierten Gesetze und Verfügungen überblicken, so müssen wir gestehen, daß die russische Geistlichkeit in ihrem Kampfe mit den Resten des Heidentums zu weit gegangen ist. Unter dem Vorwande, daß der Aberglaube unterdrückt werden müsse, begann die Kirche, den Laien ihre asketischen Ansichten vom Leben einzuimpfen und die unschuldigsten Belustigungen, wie das Schachspiel, die Musik und das Schaukeln zu verbieten. Die Regierung ließ sich von dem Klerus beeinflussen und begann mit administrativen Verfügungen die Erfüllung christlicher Lebensregeln zu erzwingen; infolgedessen hatte sich im Strafgesetzbuch die Zahl der Verbrechen gegen die Religion und Sitte bedeutend vergrößert.

Um diesen Abschnitt, welcher den abergläubischen Sitten, die von der Synode verboten waren, gewidmet ist, zu beschließen, müssen wir noch einzelne kleinere Fragen besprechen.

Unter den hellenischen Sitten erwähnt die Synode auch den Gebrauch, Scheiterhaufen in den Toren oder auf den Märkten anzuzünden, damit die Personen, welche Zauber treiben, dieses Feuer überschreiten sollen. Es ist schwer zu sagen, ob diese Sitte slavischen Ursprungs ist und mit dem Kultus heidnischer Götter verbunden war, oder von auswärts importiert worden war. Es ist bekannt, daß bereits Moses einen derartigen Zauber als Rest aus der Heidenzeit verboten hatte. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß sich bei vielen Völkern Europas Spuren dieser Sitte erhalten haben. Am Vorabend des Johannistages werden Scheiterhaufen angezündet, und die Burschen springen mit ihren Mädchen über die lodernde Flamme.

Von der Badestube für beiderlei Geschlecht können wir berichten, daß das Verbot der Synode ganz unfruchtbar geblieben ist und daß derartige Anstalten bis zum 18. Jahrhundert existiert haben. Nur im Jahre 1743 entschloß sich die Regierung, diese Unsitte energisch zu unterdrücken. Im Jahre 1782 ist das Verbot in die Polizeiordnung aufgenommen worden und hat sich bis heute im Gesetz erhalten.[2]) Aber in unseren Tagen wird kein Mensch eine Übertretung dieser Bestimmung für Aberglauben halten, welcher vor das Forum des geistlichen Tribunals gehört. Es ist ein Polizeivergehen, welches wahrscheinlich sehr selten vorkommt, da seit dem Anfang

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. Charkoff 1902, S. 2 und 9.
2) Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen. § 157.

des 19. Jahrhunderts die Badestuben für jedes Geschlecht in besonderen Gebänden eingerichtet werden.

Noch erfolgloser war das Verbot der Zechereien anf dem Kirchhofe. Dieselben existieren bis heute. Zu Allerheiligen, am Sonnabend vor Pfingsten und an den Tagen, wenn in der Kirche des Gottesackers eine feierliche Messe zu Ehren des Schntzpatrons zelebriert wird, strömt das Volk scharenweis dahin, läßt sich gruppenweise an den Gräbern ihrer Verwandten nieder und verspeist die mitgebrachten, Speisen nnd Getränke. Die Szenen, welche sich dabei abspielen, passen am wenigsten auf den Kirchhof. Am glücklichsten sind die Bettler, welche an solchen Tagen hübsches Geld verdienen.

Hiermit schließen wir unsere Besprechung der Bestimmungen der General-Synode vom Jahre 1551 und können zu den Novellen des 17. nnd 18. Jahrhnnderts übergehen.

Am 24. Dezember 1681 wnrde ein Gesetz veröffentlicht, welches das Verbot enthielt, „sich am Weihnachtsabend nnd während der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr nach alter heidnischer Sitte zu verkleiden und auf den Straßen zu tanzen und zu singen.“ Diese Novelle steht vollständig im Einklang mit den administrativen nnd kirchlichen Verfügungen, welche im 16. und 17. Jahrhundert erlassen wurden, um das Leben des russischen Volkes nach den Ansichten der Mönche zn normieren. Den Kampf gegen die Volksmaskerade am Weihnachtsabend hat die Geistlichkeit seit lange geführt. Dasselbe Verbot finden wir in den „Hundert Kapiteln“, im kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1648, in der Verfügnng des Statthalters von Werchotursk und in vielen Hirtenbriefen der Bischöfe; aber nur am Schluß des 17. Jahrhunderts ist es dem Patriarchen Joachim gelungen, vom Zaren ein Gesetz zu erwirken, welches diese Frage definitiv entschieden hat. Dasselbe hat sich im § 28 der Bestimmungen zur Verhütnng und Unterdrückung strafbarer Handlungen erhalten.

Das Gesetz vom 17. April 1721 untersagte „Leute, welche die Frühmesse verschlafen, nach altem abergläubischen Brauche während der Osterwoche zu baden oder mit Wasser zu begießen“. Der Heilige Synod hatte diese Sitte als schädlich bezeichnet, da sie heidnischen Ursprungs ist: „es existierte, sagt er, bei den alten Slaven ein Götze mit Namen Knpalo;[1]) ihm wurden zu Ostern Opfer dargebracht in Form von Bädern, wovon in alten Kiewer Chroniken ausführlich zu lesen ist“. Auch diese Novelle hat sich bis heute im

1) Dieses Wort stammt vom Verbum „kupat“ (baden); Kupalo heißt also Gott des Bades.

§ 29 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen erhalten.[1])

Um auf die Zauberei zurückzukommen, müssen wir zu allererst den Huldigungseid besprechen, welcher den Zaren Boris Godunoff, Wassili Schuisky und Michael Fedorowitsch von den russischen Untertanen geleistet wurde. Dieser Eid beschreibt ausführlich den Schaden, den man durch Zauberei anrichten kann, und ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „dem Zaren, der Zarin und ihren Kindern soll ich nichts Böses wünschen, ersinnen oder vollbringen; keine listigen Mittel gegen sie gebrauchen in den Speisen oder Getränken, in Kleidern oder anderen Gegenständen; ich soll ihnen auch keine bösen Pflanzen und Wurzeln geben, um sie damit zu schädigen; auch meine Leute darf ich nicht zu ihnen schicken mit Zaubermitteln, mit bösen Pflanzen oder Wurzeln; auch darf ich keine Zauberer veranlassen, die Person des Zaren oder seine Fußspur zu behexen, oder mit dem Winde ihm Krankheiten zuzuschicken, oder seine Spur aus der Erde zu schneiden". Außerdem wurde jeder verpflichtet, denjenigen zu verhaften und anzuzeigen, welcher derartige verbrecherische Absichten im Herzen trug.

Infolge dieses Eides wurde natürlich jeder Prozeß, in welchem der Angeklagte zur Verantwortung gezogen wurde, weil er versucht hatte, den Zaren und seine Familie zu behexen, dem geistlichen Tribunale entzogen und den weltlichen Gerichten übergeben.

Um diese Eidesformel zu erklären, müssen wir bemerken, daß die Behexung der Spur und die Zauberei mit Hilfe des Windes besonders gefürchtet wurden. Die letztere Zauberei bestand darin, daß der Magier, welcher die Fähigkeit besaß, Wind zu erzeugen und denselben zu beherrschen, ein Pulver in die Luft warf und dabei folgende Beschwörung sprach: „Möge der Wind dieses Pulver zum X. X. tragen, möge der letztere dadurch geschüttelt und gepeinigt werden, möge sein Körper verdorren oder geschwollen werden usw." Das Volk war überzeugt, daß, wenn solch ein Pulver diejenige Person treffen würde, welche man auf diese Weise behexen wollte, so würde der Wille des Zauberers in Erfüllung gehen und alles Unglück, welches er seinem Opfer gewünscht hatte, wirklich eintreten. — Die Behexung der Spur wurde folgendermaßen betrieben. Der Magier, nachdem er eine Fußspur gefunden hatte, schüttete Lehm auf dieselbe und schnitt sie mit einem verzauberten Messer aus der Erde.

1) Diese beiden Novellen sind von mir in dem Aufsatz: „Altertümer im geltenden russischen Recht" ausführlich besprochen worden. (Jahrbuch d. Int. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. VI. Band, S. 74).

Digitized by Google

Darauf wurde dieser Lehmklumpen, in dem die Spur abgeformt war, in einen glühenden Backofen geschoben, wo man ihn eintrocknen ließ. Je mehr der Lehm eintrocknete, desto mehr mußte derjenige verdorren, dessen Spur zu diesem Zauber verwendet worden war.[1]) Es gab auch eine andere Art, die Spur zu magischen Zwecken zu benutzen. Falls man einen Menschen verderben wollte, goß man Gift in seine Spur; wenn man aber seine Freundschaft erwerben wollte, so schüttete man geweihtes Salz oder die Asche eines verbrannten Hemdkragens auf die Erde, an derjenigen Stelle, welche diese Person überschreiten mußte.[2]) Heutigen Tages scheint der Glaube an die Möglichkeit, die menschliche Spur zu behexen, im Volke erloschen zu sein; im 16. und 17. Jahrhundert war er aber sehr stark entwickelt und wird in vielen Prozessen erwähnt.

Das letzte Gesetz über die Zauberei, welches vor Peter d. Gr. erlassen wurde, ist das Privilegium, welches der Zar Fedor Alexiewitsch der slavisch-griechisch-lateinischen Akademie zu Moskau im Jahre 1680 bei ihrer Gründung gewährt hat. Der § 5 dieser Urkunde enthält folgende Bestimmung: „Diese von Uns, dem Zaren, gegründete Schule ist dem allgemeinen Wohle gewidmet . . . Alle von der Kirche anerkannten und gottesfürchtigen Wissenschaften sollen darin gelehrt werden. Wissenschaften aber, welche von der Kirche verfolgt werden, namentlich die natürliche Magie, sollen nicht gelehrt und Lehrer, welche sie vortragen, dürfen nicht geduldet werden. Falls aber solche Lehrer ergriffen werden, so sollen sie mit ihren Schülern als Zauberer ohne Barmherzigkeit verbrannt werden".[3]) Der § 14 ist noch interessanter und wichtiger: „Wenn es jemand wagt, diesen allerhöchsten Befehl zu verletzen und Zauberbücher oder andere von der Kirche verbotene gotteslästerliche Bücher und Schriften bei sich zu halten, sie zu benutzen und nach ihnen zu lehren, oder auch ohne Schriften solche gottverhaßte Taten zu begehen, oder sich mit solchen Taten zu brüsten, der wird, falls er genügend überführet ist, ohne Gnade und Barmherzigkeit verbrannt".

Über die Bedeutung dieser Urkunde sind die russischen Gelehrten nicht ganz einig. Smirnoff behauptet in seiner Geschichte der Akademie[4]), daß diese Urkunde nicht das Original-Privilegium, son-

1) Kostomaroff. Das häusliche Leben des groß-russischen Volkes im 16. un 17. Jahrhundert. 1887, S. 274.

2) Sabelin. Prozesse gegen die Zauberer. (Der Komet. 1851).

3) Alt-russische Bibliothek. Moskau 1788, VI. Afonassieff. Die Mythologie der Slaven. III, S. 612.

4) Moskau. 1855, S. 12. Diese Akademie ist die älteste theologische Hochschule Rußlands und existiert bis heute.

dern bloß ein Projekt ist. Afonassieff dagegen meint, daß der von uns pnblizierte Text der Original-Urknnde entnommen ist. Außer diesem Dokument ist kein anderes erhalten; infolgedessen muß man annehmen, daß wir die Original-Statuten vor uns haben, welche der ersten theologischen Hochschnle die Möglichkeit gegeben haben, sich zu großer Blüte zu entwickeln. Für die Richtigkeit nnserer Meinung spricht auch der Umstand, daß im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts die okkultistische Literatur, welche die Polizei verschiedenen Personen abgenommen hatte, stets an den Rektor der Akademie eingeschickt wnrde, weil in den von uns angegebenen Statuten die Zensnr derartiger Bücher der Akademie übertragen war. Für uns ist dieses Dokument äußerst wichtig, weil es das einzige alt-russische, weltliche Gesetz ist, welches die Verbrennung des Schwarzkünstlers mit seinen Schülern und Büchern bestimmt. Aus dem Wortlaut dieses Statuts geht deutlich hervor, daß die Verbrennung des Zanberers die gewöhnliche Strafe derartiger Verbrecher war. Deshalb müssen wir annehmen, daß das Privilegium der Akademie vom Jahre 1682 kein Ausnahmegesetz war, sondern sich an die bestehende Praxis anlehnte.

Die glänzende Regierung Peter des Großen, welche an siegreichen Kriegen und inneren Reformen so reich war, hat uns kein Gesetzbuch hinterlassen, in dem alle geltenden Bestimmungen enthalten waren. Der geniale Zar verlangte zwar mit der größten Energie von seinen Justizbeamten, daß an einer Reform der Reichsgesetze gearbeitet werde, konnte aber leider er zn keinem Resultate gelangen.

In dieser Periode sind jedoch mehrere Spezial-Codices oder Reglements geschaffen worden, welche die Arbeit der einzelnen Ministerien bestimmten und regelten. Von diesen Gesetzbüchern müssen wir die Reglements für das Heer, die Marine und die geistlichen Angelegenheiten erwähnen. Abgesehen von den speziellen Vorschriften, finden wir in diesen Reglements Strafgesetze, welche für alle Bürger Gültigkeit hatten und das veraltete Gesetzbuch vom Jahre 1649 in vieler Beziehnng ergänzten. Zu diesen neuen Bestimmungen gehören auch diejenigen Paragraphen, welche die Frage von der Zauberei ausführlich behandeln.

In den Reglements für Heer- und Marinewesen finden wir im 1. Kapitel, welches von der Gottesfurcht handelt, ein strenges Verbot der Götzendienerei, der Zauberei und der Magie[1]): „und weil denn

1) Wir zitieren das Gesetz im Urtext, denn im Laufe des 18. Jahrhunderts sind viele russische Gesetze in russischer und deutscher Sprache publiziert worden.

aller Seegen, Sieg und Gedeihen von Gott dem Allmächtigen allein, als dem wahren Ursprunge alles Guten und dem rechten Siegesfürsten herrühret, so muß er allein angerufen und erbeten werden. Dahero denn hiermit alle Abgötterey, Zauberey aufs ernstlichste verboten wird, dergestalt, daß deren keinerlei in Lagern oder sonst gelitten und geduldet werden soll. Und daferne jemand unter dem Kriegsvolke angetroffen und betreten würde, der ein abgöttischer Schwarzkünstler, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffenbeschwörer, Abergläubiger und gotteslästerlicher Zauberer wäre, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache mit hartem Gefängnis in Eisen, mit Gassenlaufen, Staupenschlägen oder wohl gar mit dem Feuer gestraft werden.

Anmerkung: Die Strafe des Feuers ist die ordentliche Strafe vor einen Zauberer, wenn derselbe nämlich durch seine Zauberei schaden gethan hat oder in wirkliches Verbindniß mit dem Satan getreten ist; hat er aber durch Zauberei keinen Schaden gethan oder steht in keinem teufelischen Verbindniß, so haben die anderen Strafen nach Bewandniß der Sache statt, nebst öffentlicher Kirchenbuße.

Artikel 2. Wer einen Zauberer erkauft oder beredet, daß er andern Schaden thut, der wird gleich wie der Zauberer selbst bestraft. Denn was einer durch einen andern thut, ist ebenso zu halten, als wenn er es selbst gethan hätte".

Im Marine-Reglement sind dieselben Bestimmungen enthalten. Nur die Anmerkung zum § 1 ist etwas anders abgefaßt[1]): „Die Verbrennung ist die gewöhnliche Strafe der Magier und derjenigen, welche Leute vergiften oder welche mündlich oder schriftlich Gott den Herrn gelästert oder ihn verleugnet haben. Falls aber in ihren Schriften oder Reden weder eine Beleidigung noch eine Verleugnung Gottes enthalten ist, sondern nur abergläubischer Unsinn, so finden die anderen Strafen statt"

Diese Gesetzesparagraphen lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen: 1. Die Zauberei in all ihren Formen ist ein Verbrechen gegen die Religion. 2. Zum Tatbestand dieses Verbrechens gehören folgende Elemente: a) Vergiftung oder sonstige Schädigung seiner Mitbürger am Leben und Eigentum; b) Gotteslästerung; c) Paktierung mit dem Satan. 3. Nur wenn alle diese Elemente bewiesen sind, wird der Schuldige erst einer Leibesstrafe unterworfen und dann verbrannt. 4. Falls diese erschwerenden Umstände fehlen, so wird der Angeklagte für den begangenen abergläubischen Unsinn mit Spießruten oder Katzen an seinem Leibe gestraft. 5. Der Anstifter wird ebenso bestraft, wie der Zauberer.

1) Dieses Reglement ist nur in russischer Sprache erschienen.

Diesen Bestimmungen müssen wir einige Worte als Erläuterung beifügen. Unter den Zauberern finden wir die Hartmacher und Waffenbeschwörer. Das Hartmachen der Waffen war eine abergläubische Sitte, welche überall, wo Söldner im Heere dienten, bekannt und verbreitet war. Die Führer bekämpften diesen Aberglauben mit großer Strenge. Es gab Feldoberste, welche jeden Soldaten hängen ließen, bei dem die unschuldigsten Amulette gefunden wurden. Aber solche harte Maßregeln hatten keinen Erfolg, denn die ungebildeten Söldner des Dreißigjährigen Krieges, welche jeden Tag ihr Leben aufs Spiel setzten, mußten unwillkürlich abergläubisch werden. Derselbe Aberglaube war auch unter den russischen Truppen sehr verbreitet. Im Jahre 1647 ist zu Moskau ein Büchlein über „die Lehre und Schlauheit in der Führung des Fußvolks" erschienen. In demselben finden wir folgende Ratschläge: „Diesen götzendienerischen Maßregeln und der Zauberei soll man nicht trauen, und gegen fremde Waffen, gegen Schuß und Hieb soll man sich nicht hart machen, denn all dieses kommt vom Satan".[1]) Eine solche Ermahnung war stets am Platz, denn die russischen Soldaten ließen auf ihren Waffen Knoten binden, um sie hart zu machen und die Waffen der Gegner zu entkräften. Es scheint, daß dieser Aberglaube sehr verbreitet war, denn die Zahl der Beschwörungsformeln für das Hartmachen der Waffen, welche sich bis auf heute erhalten haben, ist eine sehr große.[2])

Seitdem ist manches Jahr dahingegangen, aber der Glaube an die Macht des Zaubers, welcher den Krieger gegen die Kugeln der Feinde schützen kann, ist noch nicht verschwunden. In den Taschen erschossener Japaner soll man kleine Kuverts gefunden haben, in denen auf einem Blättchen Papier die Worte geschrieben standen: „Siege und erhalte deinen Körper gesund".[3])

Für denjenigen, der sich mit der Frage vom Aberglauben beschäftigt, ist das Reglement oder die Statuten des Kollegiums für geistliche Angelegenheiten besonders interessant.[4]) Dieser Kodex ist der Kirchenordnung gewidmet. Infolgedessen ist es natürlich, daß er weniger den Volksglauben als die Mißbräuche bespricht, welche

1) Karamsin. Geschichte des russischen Staates. Band IX, Anm. 269. Sacharoff. Die Sagen des russischen Volkes. 1885, I, S. 13.

2) Sacharoff l. c. I, S. 52—57.

3) Jushni Krai. (Das südliche Land). Okt. 1904 aus dem „Boten der Mandschurischen Armee".

4) Vollständige Sammlung der Gesetze. Gesetze vom 25. Januar 1721 Nr 3718. II, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 10, und von Mai 1722, Nr. 4022 (Supplement).

sich in den Gottesdienst und die praktische Tätigkeit des Klerus eingeschlichen haben. Der umfangreichen Liste der verschiedenen Mißbräuche, welche im Reglement gedruckt ist, entnehmen wir folgende Tatsachen, die uns interessieren können.

1. Es ist ein großer Aberglaube und Prahlerei seitens vieler Bürger, Pfaffen ins Haus zu rufen, um die Messe oder die Vesper zu lesen.

2. Es ist unbedingt zu verdammen, wenn die Priester für abwesende Leute das Gebet in die Mütze sprechen und dieselbe deren Boten übergeben.

3. Die Lebensbeschreibungeu einiger Heiligen sind fälschlich erfunden; sie widersprechen der christlichen Lehre und dem gesunden Menschenverstande.

4. Falls Reliquien, d. h. Gebeine der Heiligen, gefunden werden, so muß man genau untersuchen, ob sie echt sind, denn in dieser Beziehung kommen viele Fälschungen vor. Zum Beispiel der vermeintliche Leib des Märtyrers Stefanns wird in Venedig in der Kirche des Heiligen Georg gezeigt und in Rom in der Kirche des Heiligen Laurentius; ebenso gibt es viele Nägel vom Kreuze Christi und viele Fläschchen mit der Milch der Heiligen Jungfrau Maria, welche in verschiedenen Städten Italiens und an unzähligen anderen Orten gezeigt werden.

5. Es wird berichtet, daß viele Bischöfe, um arme Kirchen zu unterstützen und neue zu bauen, befohlen haben, Heiligenbilder in der Einöde oder an einer Quelle zu finden, und darauf bestätigt haben, daß dieses Heiligenbild Wunder verrichten könne.

6. Es gibt Lügen, welche Leute zu schlechten Praktiken und Taten verleiten hönnen; z. B. am Freitag nicht zu arbeiten, weil die Heilige Paraskewa (Freitag) darüber zürne, oder daß die Seele desjenigen Menschen, welcher auf dem Friedhofe des Grottenklosters zu Kieff begraben ist, gerettet wird, obgleich er ohne das Abendmahl und die letzte Ölung gestorben ist.

7. In Kleinrußland in der Stadt Starodub wurde ein Frauenzimmer mit aufgelöstem Haar als Heilige Paraskewa (Freitag) in der kirchlichen Prozession geführt und als Heilige verehrt. An einem anderen Orte hat der Priester die Messe unter einem Eichenbaume gelesen und nachher die Zweige dieses Baumes dem Volke zum Zeichen des Segens verteilt.

Am Schluß dieser Liste steht folgender Satz: „Mit dem Worte Aberglaube muß alles Überflüssige bezeichnet werden, was zur Rettung der Seele unnütz ist uud nur

von den Heuchlern aus Eigennutz erfunden wurde." In diesen Worten finden wir eine interessante Definition des Aberglaubens. Dieselbe beweist uns aber mit voller Klarheit, daß die Grenze zwischen dem Glauben und dem Aberglauben sehr schwer zu finden ist. Nach der Meinung des gebildeten Kirchenfürsten Theophanes Prokopowitsch, der das Geistliche Reglement entworfen hat, kann jeder gläubige Christ in der Kirche und zu Hause beten, ohne Priester in sein Haus zu bitten und für sich allein Spezialmessen lesen zu lassen. Der größte Teil der russischen Geistlichkeit vertritt in dieser Frage eine andere Ansicht. Theophanes Prokopowitsch bekämpft die Verbreitung falscher Wunder und die Proklamierung falscher Heiliger, denn nach seiner Meinung schadet jede Lüge dem Interesse der Kirche. Viele Bischöfe hielten es aber für ihre Pflicht, die Einnahmen ihrer Untergebenen zu vergrößern, indem sie dazu beitrugen, wundertätige Heiligenbilder zu schaffen.

Wenn wir das Reglement für geistliche Angelegenheiten mit dem Kodex „der Hundert Kapitel" vergleichen, so wird uns der Umstand in die Augen springen, daß die Spuren des Heidentums seltener geworden sind; der Verfasser erwähnt nur das Weib in der Prozession und die Messe am Eichenbaum; die größte Aufmerksamkeit ist dagegen den Mißbräuchen und Betrügereien gewidmet, welche sich die russische Geistlichkeit erlaubt hat, indem sie die leichtgläubige und ungebildete Bevölkerung auf die gröbste Art betrog.

Ein Jahr nach der Publikation des Reglements ist ein Spezialgesetz über Fälschung der Heiligtümer veröffentlicht worden. Es lautet folgendermaßen [1]): „Wer aus Eigennutz oder aus Prahlerei irgend ein falsches Wunder durch die Priester, durch die Besessenen oder durch andere Personen öffentlich anzeigt, oder einen ähnlichen Aberglauben zu tun befiehlt, der wird zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurteilt, außerdem wird er öffentlich ausgepeitscht und die Nasenflügel werden ihm vom Henker aufgerissen werden." Dieses Gesetz existiert noch heute in Form des § 933 des Strafgesetzbuches. Die Strafe ist natürlich durch das Gefängnis ersetzt, aber der Inhalt des Gesetzes ist derselbe geblieben, sogar die Redaktion erinnert sehr stark an den Urtext. Zum Tatbestand dieses Verbrechens gehören nach wie vor folgende Elemente [1]): 1. Verbreitung (persönlich oder durch andere Leute) einer falschen Nachricht über ein Wunder, welches in Wahrheit nicht erfolgt ist; 2. künstliche Vorbereitung (persönlich oder durch andere) einer Handlung oder einer Erschei-

1) V. S d G. 12. April 1722 Nr. 532.

nung und 3. Angabe, daß diese Erscheinung durch ein Wunder geschehen ist. Aus diesen 3 Thesen muß man den Schluß ziehen, daß der Tatbestand des § 933 nicht vorliegt, falls derjenige, der das vermeintliche Wunder ausposaunt hat, selbst überzeugt war, daß ein Wunder geschehen war.

Unter den Gesetzen Peter d. Gr. müssen wir die Novelle vom 7. Mai 1715 Nr. 2906 erwähnen, welche die Frage der Besessenen betrifft. In jener Zeit war diese Frage eine sehr akute. Unter dem Worte „die Besessene" (Klikuscha) verstand man damals und versteht auch heutzutage kranke, hysterische Weiber, welche Leute verleumden, indem sie behaupten, daß die letzteren sie verdorben und ihnen mit Hülfe des Satans Krankheiten auf den Hals geschickt hätten. Gewöhnlich wurden diese Anklagen in der Kirche ausgesprochen. Am häufigsten geschah es während des Cherubgesanges, die Kranke fiel zur Erde, wälzte sich in den furchtbarsten Krämpfen und schrie den Namen ihres Feindes. In alten Zeiten, als der Glaube an die Hexerei noch stark war, machte man in solchen Fällen kurzen Prozeß. Derjenige, den sie anklagte, wurde zum Verhör geschleppt und gefoltert.

Ende des 17. Jahrhunderts hatte die Zahl der Besessenen so zugenommen, daß sie zu einer öffentlichen Plage geworden waren und von verschiedenen Intriganten beim Parteikampfe ausgenutzt wurden. Solche Tatsachen veranlaßten Peter den Großen, diesen Betrügereien seine Aufmerksamkeit zu schenken. Das Gesetz vom 7. Mai 1715 hat das System der Untersuchung geändert. Man begann dieselbe mit dem Verhör der Besessenen, und schritt erst nachher zur peinlichen Vernehmung des Angeklagten. Diese kleine Reform wurde durch folgenden Vorfall veranlaßt. In der Isaakskathedrale zu St. Petersburg hat eine gewisse Longinowa während eines hysterischen Anfalls den Schreiner Gregor beschuldigt, daß er sie behext hätte. Beim Verhör aber gestand sie, daß sie ihn aus Haß verleumdet habe. So klein diese prozessuale Reform war, so hatte sie dennoch sehr wohltätige Folgen: vielen Leuten sind die Qualen der Folterkammer erspart worden. Den Glauben aber an die Besessenheit konnte man nicht so leicht ausrotten; deshalb ist es auch begreiflich, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts 7 Novellen dieser Frage gewidmet wurden.[2]) Dem geistlichen Gerichte wurde es untersagt, derartige Klagen anzunehmen,

1) Nekljudoff. Handbuch des besonderen Teiles des russischen Strafrechts. Bd. II, S. 304.

2) V. S. d. G. 25. Nov. 1737 Nr. 7450, 10. Febr. 1766 Nr. 12568, 8. Okt. 1762 Nr. 11698, 10. Febr. 1766 Nr. 12568.

weil sie mit der Religion nichts zu tun haben und als einfache Betrügerei vor das Forum des Strafrichters gehören.

Wir müssen noch hinzufügen, daß solche Besessene öfters sporadisch auftauchten. Im 17. Jahrhnndert existierten in der kleinen Stadt Schuja (Gouv. Wladimir) 70 hysterische Weiber, welche allen Einwohnern zur Pein waren. Im Jahre 1762 erschienen sie in großer Zahl in der Stadt Rostoff, und im Jahre 1766 wurden im Städtchen Perejaslaff-Salessky 10 solcher Weiber auf dem Markte vom Henker ausgepeitscht.)

Hiermit schließen wir unsere Besprechung der Gesetzgebung Peter d. Gr. und können zu den Gesetzen der Kaiserin Anna (1730—1740) übergehen.

Am 20. Mai 1731 ist folgende Novelle publiziert worden: Wenn jemand, der den Zorn Gottes nicht fürchtet und den Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin mißachtet, Zauberer in sein Haus einladet oder sie in ihren Wohnungen zu irgend welchen Zauber-Machinationen aufsucht, mit ihnen spricht, ihre Lehren befolgt, oder wenn irgend welche Magier zum Schaden oder zum vermeintlichen Nutzen der Leute Zauberei treiben werden, so soll man diese Betrüger verbrennen; diejenigen aber, welche zum Verderben ihrer eigenen Seele ihre Dienste benutzen werden, müssen öffentlich ausgepeitscht werden: falls es sich aber erweist, daß ihre Schuld eine größere ist, dann sollen sie gleichfalls auf dem Scheiterhaufen sterben.

Wenn wir dieses Gesetz mit den Bestimmungen vergleichen welche in dem Reglement für das Heer- und Marinewesen enthalten sind, so müssen wir eine Verschärfung der Strafe konstatieren. Die Gesetze Peter d. Gr. bestraften bloß die Zauberer mit dem Tode und auch nur dann, wenn es bewiesen war, daß sie jemandem geschadet, Gott den Herrn beleidigt und mit dem Satan einen Bund geschlossen hatten. Im Gesetz vom Jahre 1731 sind diese erschwerenden Umstände gar nicht erwähnt, infolgedessen konnte jeder Kräutersammler, welcher im Dorfe die Krankheiten der Bauern mit Kräutern, Wurzeln und Beschwörungen behandelt, verbrannt werden. Sogar diejenigen, welche den Zauberer um Rat gefragt hatten, konnten zum Tode verurteilt werden. Eine solche Strenge war dem russischen Volk neu, denn weder Peter d. Gr. noch seine Vorgänger hatten derartige Gesetze erlassen. Leider haben wir nicht die geringsten Daten, um uns die Gründe zu erklären, welche dieses Gesetz ins Leben gerufen haben.

Zum Glück für Rußland hat die Regierung der Kaiserin Anna nicht lange gedauert, denn im Jahre 1740 schloß sie ihre Augen.

Die Kaiserin Elisabeth suchte mit allen Kräften die Jnstiz zu mildern, und hat im Laufe von 20 Jahren kein Todesurteil bestätigt. Während ihrer Regierung ist kein Gesetz veröffentlicht worden, welches für das Studinm des Aberglanbens interessant wäre. Bloß das Projekt eines Strafgesetzbnches hat sich erhalten.[1]) Das 18. Kapitel handelt von der Gotteslästerung, das 20. von den Zanberern nnd von der Zauberei. Das Projekt qnalifiziert die Magie als eine Form des Betruges nnd bestimmt die Zauberer ebenso wie die Diebe öffentlich peitschen zu lassen.

Wie wir sehen, hat sich allmählich die Wandlung vollzogen, welche alle gebildeten Menschen so sehr gewünscht hatten. Sehon längst hatten viele von den Gelehrten geschrieben und gepredigt, daß es keine Zanberei gebe nnd daß man der Natur zum Spott niemand schaden könne. Dieselben Denker haben dem Volke zu erklären gesucht, daß alle Zauberer, Magier nnd Knrpfuscher einfache Betrüger sind, welche den Aberglauben der Leute sich zn Nutzen machen. Von dem Angenblick, als sich das Volk von der Richtigkeit dieser These überzengt hatte, mußten die Scheiterhaufen auf ewig erlöschen, denn die Magier wurden mit anderen Betrügern ins Gefängnis gesperrt.

Diese Prinzipien sind mit besonderer Klarheit in der Instrnktion ausgedrückt, welche die Kaiserin Katharina II im Jahre 1768 für die znr Verfertigung des Entwurfs zu einem nenen Gesetzbnche verordnete Kommission ausgearbeitet hat. Die Kaiserin bewies mit der größten Klarheit, wie gefährlich für die ganze Gesellschaft die Prozesse gegen die Zanberei sind, da infolge des Fehlens direkter Beweise der geachtete Mensch auf Grnnd von Hypothesen und Verdachtsmomenten unsehnldig verurteilt werden kann. Die Gedanken, welche die Kaiserin niedergeschriehen hat, sind so überzeugend, daß wir sie im Urtext[2]) zitieren müssen.

§ 497. „Man muß bey Untersuchnng derjenigen Sachen, welche die Zanberey und die Ketzerey betreffen, sehr behutsam zu Werke gehen. Die Beschuldigung dieser zwei Verbrechen kann die Ruhe, die Freyheit und Wohlfahrt der Bürger, über die Maaßen stören, nnd zu einer Quelle unzähliger Verfolgungen werden, wenn die Gesetze derselben keine Gränzen setzen. Denn da diese Beschuldigung nicht so viel auf wirklich begangene Thaten des Bürgers, als anf den Begriff, den die Lente sich von seinen Caractere machen, gegründet ist,

1) V. S. d. G. 24. August 1754 Nr. 10283.

2) Wir entnehmen den Text der Instruktion der Original-Ausgabe, welche im Jahre 1770 zu St. Petersburg erschienen ist und den Text in vier Sprachen wiedergiebt.

so wird solche nach dem Maaße der Unwissenheit des gemeinen Volks, um so gefährlicher, weil alsdann weder der beste Lebenswandel noch die unsträflichen Sitten, noch die genaueste Erfüllung seiner Pflichten, demselben wider den Verdacht dieses Verbrechens zum Schutze dienen können."

§ 498. „Unter der Regierung des Griechischen Kaisers, Manuel Comnenus, ward der Protostrator beschuldigt, daß er ein böses Vorhaben gegen seinen Monarchen im Sinne gehabt und sich gewißer Zaubereyen, welche die Leute unsichtbar machen, bedient hätte."

§ 499. „In der Geschichte von Konstantinopel wird erwähnt, daß, nachdem man entdecket, welcher Gestalt ein Wunderwerk durch Wirkung der Zauberey eines gewissen Menschen aufgehörtet, so wäre so wohl dieser Mensch, als sein Sohn, zum Tode verurtheilt worden. Wie viel verschiedene Sachen sind hier nicht, von welchen dies Verbrechen abgehangen hat, und die der Richter hätte auseinander setzen sollen? 1. Ob wirklich ein Wunderwerk aufgehört? 2. Ob bey der Aufhörung des Wunderwerks eine Zauberey stattgefunden? 3. Ob die Zauberey ein Wunderwerk vernichten könne? 4. Ob dieser Mensch ein Zauberer gewesen? 5. Und endlich, ob er diese Zauberthat wirklich begangen habe."

§ 500. „Der Kaiser, Theodor Lascaris schrieb seine Krankheit einer Hexerey zu. Die deswegen Beschuldigten hatten kein ander Rettungsmittel als ein glühendes Eisen mit bloßen Händen anzugreifen, ohne sich zu verbrennen. Man gebrauchte also zu einem der ungewissesten Verbrechen in der Welt, Versuche, die ebenso ungewiß waren."

Da die Regierung zu solchen Schlüssen gelangt war, so konnten die Bestimmungen der Reglements für das Heer- und Marinewesen und erst recht das Gesetz vom Jahre 1731 nicht mehr in Kraft bleiben. Die Zauberei, als Verbrechen gegen die Religion, das Leben und die Gesundheit der Menschen, wurde aus dem Gesetzbuch gestrichen; statt dessen konnte man das Polizeigesetzbuch vom 8. April 1782 durch folgende Paragraphen bereichern.

§ 212. Falsche Prophezeiungen sind streng verboten.

§ 254. Wenn jemand sich erlaubt, falsche Prophezeiungen und Verkündigungen zu machen, so wird er als Betrüger dem Richter überantwortet werden.

Der § 224 enthält eine Beschreibung der betrügerischen und abergläubischen Praktiken, welche von den russischen Zauberern im 18. Jahrhundert geübt wurden: sie zeichneten auf dem Erdboden Figuren und Buchstaben, räucherten, schreckten die Leute mit Hülfe

von Puppen, prophezeiten, indem sie die Wolken am Himmel oder das Wasser in den Gefäßen betrachteten; sie deuteten Träume, gaben Ratschläge beim Schatzgraben, zitierten Geister, weihten mit verschiedenen Beschwörungen Papier, Kräuter und Getränke".

Hiermit schließen wir die historischen Daten, welche wir über den Aberglauben in der russischen Rechtsgeschichte gefunden haben. Wir haben die Geschichte der Menschheit im Laufe mehrerer Jahrtausende verfolgt. Mehr als 1200 Jahre trennen das Polizeigesetzbuch von den Bestimmungen der VI General-Synode zu Konstantinopel und mehr als 3000 Jahre von der Mosaischen Gesetzgebung, aber die Formen des Aberglaubens und der Zauberei sind beinahe dieselben geblieben. Die Hexe von Endor zitierte Geister, und Saul sprach bei ihr mit dem Geiste Samuels, auf Wunsch des Pharaos hat Joseph ihm seine Träume gedeutet, in Griechenland und Byzanz wurde auf Grund der Form der Wolken und der Farbe des Wassers die Zukunft prophezeit. Dasselbe geschah in Rußland im 18. Jahrhundert und geschieht auch heute.

b) Das geltende Gesetz.

Nachdem wir die Geschichte der russischen Gesetzgebung ausführlich besprochen haben, können wir zu dem geltenden Rechte übergehen. Wir werden die wenigen Gesetzesparagraphen besprechen, in denen sich das Wort „Aberglaube" erhalten hat, und womöglich ihr Entstehen zu erklären suchen.

In den geltenden Gesetzen des russischen Reiches wird das Wort Aberglaube in folgenden Paragraphen erwähnt: 13 und 19 der Statuten des Konsistoriums der griechisch-katholischen Kirche; 28—31, 33—35 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen,[1]) 470 (S. 1 Anm. 1) der Polizeiordnung in den Dörfern der Krone;[2]) 115, 234, 933—935, 937, 1671 des Strafgesetzbuches; 175 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter.

Die Rechte und Pflichten der Geistlichkeit bei der Bekämpfung, des Aberglaubens sind in den §§ 18 und 19 der Konsistorial-Ordnung und in den §§ 33—35 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen beschrieben. Die letzten 3 Paragraphen sind dem Reglement für geistliche Angelegenheiten entnommen. Sowohl im 18. Jahrhundert, als auch heute wird es den Pfarrern zur Pflicht gemacht, jeden Aberglauben in ihrer Ge-

1) Bd. XIV der systematischen Sammlung der geltenden Gesetze (Swod Sakonoff.)
2) Bd. XII, Abschnitt 2 derselben Sammlung.

meinde zu unterdrücken; den Bischöfen aber wird befohlen die Tätigkeit des niederen Klerus zu beaufsichtigen und auch ihrerseits zur Bekämpfung des Aberglaubens durch Ermahnungen und Hirtenbriefe beizutragen. Die Verwaltungsbeamten werden angewiesen, dem Volke die Ausübung „abergläubischer Gebräuche" zu verbieten und die Geistlichkeit in ihrer Tätigkeit auf deren Wunsch zu unterstützen.

In diesen Zeilen stoßen wir auf einen neuen Begriff „abergläubische Gebräuche." Es ist klar, daß wir hier mit Spuren des Heidentums zu tun haben, welche vom kirchlichen Standpunkt nicht geduldet werden können. Beispiele solcher Gebräuche sind in den §§ 28 und 29 der Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen zu finden, nämlich die Maskerade zu Weihnachten und das unfreiwillige Bad zu Ostern.

Einen größeren Wert in praktischer Hinsicht haben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Im allgemeinen Teile verdient unsere besondere Aufmerksamkeit die Anmerkung zum § 115. Sie lautet folgendermaßen: „Wenn beim Versuch, ein Verbrechen zu begehen, die Angeklagten aus Unwissenheit oder Aberglauben solche Mittel benutzt haben, welche gänzlich untauglich sind, um ein Verbrechen zu vollbringen, wie z. B. Beschwörungen, Hexerei usw., so werden die Schuldigen für ihre verbrecherische Absicht bestraft, wie es in § 111 angegeben ist, d. h. nur in den Fällen, in welcher das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die verbrecherische Absicht zu bestrafen ist." Da aber die Absicht ein Verbrechen gegen das Leben des Zaren und der Mitglieder seiner Familie zu begehen, strafbar ist (§ 242 d. Str. G. B.), so müssen wir annehmen, daß derjenige, welcher den Zaren verzaubern wollte, auch jetzt noch zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine solche Strafe ist aber in unseren Tagen ganz undenkbar. Deshalb ist im Projekt des neuen Strafgesetzbuches (§ 49 Punkt 1) diese Bestimmung insofern geändert worden, daß der Versuch mit objektiv untauglichen Mitteln, welche der Schuldige aus Unwissenheit und Aberglauben gewählt hat, keiner Strafe unterliegt. Die Fassung der projektierten Bestimmung entspricht dem Stande der modernen Strafrechtswissenschaft. Aber auch die Anmerkung zum § 115 ist in das Strafgesetzbuch erst nach langem Kampfe aufgenommen worden. Diese Anmerkung hat den § 121 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 ersetzt, welcher also lautete: „Wer beim Versuch, eine strafbare Handlung zu begehen, alles getan hat, was er für nötig hielt, um seine Absicht zu erreichen, der gewünschte Schaden aber nicht eingetreten ist, weil unvorhergesehene Ursachen ihn verhindert haben, der

wird ebenso streng bestraft, als wenn er das Verbrechen beendet und ausgeführt hätte."

Dieser letztere Paragraph bestrafte also den bösen Willen ebenso streng, wie das vollendete Verbrechen, wobei die Frage von der Tauglichkeit und Untauglichkeit der Mittel gänzlich ignoriert wurde. Die Anmerkung zum § 115 erwähnt die abergläubischen Mittel und qualifiziert ihre Anwendung als strafbare Handlung, wenn die Absicht an sich strafbar war (also bei Verbrechen gegen das Leben des Zaren und seiner Familie). Der § 49 des Projekts erklärt endlich, daß ein derartiger Versuch mit objektiv untauglichen Mitteln straflos bleiben soll.

Wenn wir vom Texte des Gesetzes zur Theorie dieser Frage übergehen, so finden wir eine bedeutende Literatur, welche sich in 3 Gruppen einteilen läßt.[1]) a) Subjektive Theorien, welche jeden vollendeten Versuch bestrafen; b) Objektive Theorien, welche die Bestrafung eines solchen Versuches für unmöglich halten und c) Vereinigungstheorien, welche einen Unterschied zwischen absolut und relativ untauglichen Mitteln machen. Zu den Mitteln, welche absolut untauglich sind, gehören auch diejenigen, welche der Aberglauben geschaffen hat; dagegen muß man schlechte Einbruchswerkzeugen, welche beim Öffnen eines Geldschranks versagen, oder eine ungenügende Dosis Opium als Mittel bezeichnen, welche nur im einzelnen konkreten Falle versagt haben, sonst aber ihren Zweck erreichen können.

Der Umfang unseres Artikels gestattet uns nicht die interessante Literatur dieser Frage zu erschöpfen. Wir müssen uns daher mit kurzen Zitaten begnügen. Die subjektiven Theorien bestraften den bösen Willen des Verbrechers. Um zu begreifen, in welchen Sumpf man auf diese Weise gelangen konnte, wollen wir nur einen Gedanken wiedergeben, den der englische Gelehrte Selden über diesen Gegenstand ausgesprochen hat:[2]) „Die Gesetze gegen die Hexerei setzen nicht voraus, daß es dergleichen gibt, sondern bestrafen die Bosheit der Leute, welche solche Mittel anwenden, um anderen das Leben zu nehmen. Wenn einer angibt, er könne mit dem Ausruf Buz und dreimaligem Hutumdrehen jemand töten, wäre es ganz recht, ein Gesetz zu erlassen, daß jeder, welcher in solcher Absicht Buz schreit und den Hut dreht, gehängt werde."

---

1) Taganzeff. Vorlesungen I, S. 721.

2) W. H. Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts. Deutsch von Marquardsen. 1851, S. 358.

Hentzutage wird schwerlich jemand dieser Meinung beistimmen, aber in früheren Zeiten hatte diese Theorie viele Anhänger.

Einen entgegengesetzten Standpnnkt vertrat Ludwig Feuerbach. Seinem Talent und seiner Energie ist es zu verdanken, daß die Frage beleuchtet und beantwortet wurde. Sogar sein Beispiel ist bis heute nicht vergessen worden und wird stets angeführt, wenn vom Versnch mit untauglichen Mitteln die Rede ist. Es ist der Fall des bayerischen Pfarrers Riembauer, welcher beschuldigt wurde, eine Wallfahrt unternommen zu haben, um seinen Feind totheten zu können. Diesem Beispiel könnten wir ein ähnliches Faktum hinzufügen.[1]) Im Jahre 1710 hatte sich eine Dienstmagd im Magistrat der Stadt Kamenetz (Podolien) zu verantworten, weil sie heschuldigt wurde, daß sie gefastet hatte, um ihre Herrin ins Grab zu hringen.

Wenn wir vom allgemeinen zum besonderen Teile des Strafgesetzbuches übergehen, so müssen wir mit dem 3. Kapitel des 8. Abschnitts heginnen.

An erster Stelle finden wir den § 933, welcher die Inszenierung falscher Wnnder mit Gefängnis bestraft. Derselbe ist ans dem Gesetz vom 12. April 1722 entstanden, das wir schon früher besprochen haben.

Der § 30 der Bestimmungen znr Verhütung und Unterdrückung strafharer Handlnngen verbietet falsche Prophezeiungen; der § 31 verbietet jedem, sich für einen Magier und Zauherer auszugehen, und ähnliche Betrügereien, welche darauf berechnet sind, das unwissende Volk auszunutzen. Diesen zwei Paragraphen entsprechen die §§ 934 und 935 des Strafgesetzhuches; aber die Fassung derselhen ist genauer und deutlicher. Der erstere spricht von der Zauherei mit Hülfe von Gegenständen, welche dem christlichen Kultus geweiht sind. Der § 935 erwähnt aber die einfache Zauberei, welche ohne Religionsspötterei betrieben wird nnd nur im Betrug ungebildeter Menschen bestcht; hierher gehört der Verkauf von Talismanen, die Geisterheschwörungen usw. Neklüdoff[2]) behauptet, daß der Tatbestand des § 934 aus folgenden Elementen hestehe: 1. Benntzung des Titels eines Magiers oder eines Zauberers, wodurch die Behanptung aufgestellt wird, daß der Angeklagte die Zukunft erraten und den Gang der Ereignisse beeinflnssen kann. 2. Benutznng von Gegen-

1) Antonowitsch. Die Zauberei. Dokumente und Akten aus den Archiven Süd-West Rußlands. St. Petersburg 1877.

2) Handbuch des besonderen Teiles des russischen Strafrechts. II, S. 307.

ständen, welche dem christlichen Gottesdienste geweiht sind, um diesen Betrug ins Werk zu setzen. 3. Der Wunsch, sich durch derartige betrügerische Handlungen zu bereichern. — Zur Anwendung des § 935 ist es notwendig: 1. daß der Schuldige sich für einen Magier oder Zauberer ausgegeben hat; 2. daß er Geisteserscheinungen arrangiert, oder Talismane, d. h. Getränke und Gegenstände verkauft hat, welche eine magische Kraft besitzen; 3. daß er diesen Betrug aus Eigennutz verübte habe.

Nur wenn alle diese Elemente vorliegen, können die erwähnten Paragraphen angewendet werden. Das einfache Wahrsagen und Kartenlegen, welches im 18 Jahrhundert so streng bestraft wurde, kann heutzutage nicht mehr als strafbare Handlung gelten.

Die §§ 933—935 stehen, wie gesagt, im VIII. Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gewidmet ist; aber ihrem Charakter nach sind in diesen §§ nur bestimmte Formen des Betruges beschrieben. Im Abschnitt XII, welcher die Verbrechen gegen das Eigentum bespricht, wird daher im § 1671, Punkt 6, ein ähnliches Verbrechen besprochen und erwähnt, daß ein erschwerender Umstand vorliegt, wenn der Schuldige beim Betruge abergläubische Gebräuche benutzt hat. Neklüdoff [1]) meint, daß zwischen den §§ 934 und 935 einerseits und dem § 1671 anderseits dennoch ein greifbarer Unterschied bestehe. Der letztere Paragraph hat den Fall im Auge, wenn man mit einem einzelnen Faktum zu tun hat; die §§ 934 und 935 beschreiben dagegen den professionellen Betrug mit abergläubischen Mitteln. Zur letzteren Kategorie gehören natürlich all die Wahrsager, Zauberer und Kurpfuscher, welche auf Kosten der dunklen Masse des Volkes leben.

Das geltende Gesetz macht eine Ausnahme für die Schamanen, welche bei den sibirischen Völkern das Amt eines Richters, Zauberers und Medizinmannes bekleiden. Die Anmerkung zum § 935 des Strafgesetzbuches enthält folgende Bestimmung: „Die Zauberer und Magier der sibirischen und anderer Völkerstämme, wenn sie die abergläubischen Sitten und Gebräuche ihres Ritus bloß ihren Landsleuten gegenüber anwenden, sind von der Strafe, welche im § 935 bestimmt ist, befreit."

Diese Bestimmung muß nicht nur in Sibirien, sondern auch in Zentralasien und im Norden Rußlands angewandt werden, denn der Schamanismus ist unter vielen mongolischen Völkern verbreitet. Die Tätigkeit der Schamanen kann aber nicht als unschädlich bezeichnet

1) Handbuch II, S. 305.

werden. Dr. Kroebel[1]), welcher die Volksmedizin in Rußland eingehend studiert hat, beschreibt uns folgendermaßen, wie der Schamane als Arzt seine Patienten behandelt. Er kommt in das Zelt des Kranken, erwärmt das Feuer auf dem Herde und beginnt den Teufel (Schaitan) zu beschwören, welcher die Krankheit gesandt hat; bei dieser Zeremonie schlägt der Schamane die Trommel, bittet, fleht, schreit und fällt zuletzt ohnmächtig und ermattet auf die Erde. Allmählich kommt er zur Besinnung und nennt der Familie das Opfer, welches der Schaitân verlangt, z. B. eine Kuh, einen Ochsen, ein Pferd. Das gewünschte Opfer wird sogleich gebracht. Es kommt aber vor, daß der Schaitân befiehlt, ihm ein Tier zu opfern, welches anderen Leuten gehört. In solchen Fällen sind die Verwandten des Kranken verpflichtet, diesen Befehl auszuführen. Am nächsten Tage gestehen sie gewöhnlich dem Eigentümer, daß sie sein Tier gestohlen haben.

Um unsere Besprechung des VIII. Abschnittes des Strafgesetzbuches zu beendigen, müssen wir noch den § 937 erwähnen, welcher von den Besessenen handelt: „Die sogenannten Besessenen (Klikuschi), welche Leute verleumden, indem sie behaupten, daß man sie behext hätte, werden für solch bösen Betrug mit Gefängnis von 4—8 Monaten bestraft". Die Definition der Besessenheit finden wir auch im 3. Punkt, Anmerkung 1 zum § 470 der Polizeiordnung in den Dörfern der Krone (Samml. d. Gesetze B. XII. T. 2. 1857). In dieser Bestimmung ist es gesagt, daß „die sog. Besessenen andere Leute verleumden, indem sie behaupten, daß man ihnen durch Hexerei und böse Geister ein Leid zugefügt hatte." Der Unterschied zwischen diesen beiden Paragraphen ist ein ganz geringer. Das Strafgesetzbuch betont mehr den Betrug, die Polizeiordnung dagegen die Verleumdung. Streng genommen sind diese beiden Bestimmungen ziemlich identisch, denn zum Tatbestand der Besessenheit, als strafbare Handlung, ist es notwendig, daß die Schuldige mit Absicht gelogen hat, indem sie jemand der Hexerei beschuldigte, trotzdem sie wußte, daß er unschuldig ist. Diese These ist vom Kriminal-Departement des Senats in seiner Entscheidung (1874 Nr. 432) deutlich ausgesprochen. Bei dieser Gelegenheit hat der Senat erklärt, daß keine strafbare Handlung vorliegt, wenn die Angeklagte wirklich krank war und die feste Überzeugung hatte, daß der Grund ihres Leidens in der Hexerei ihres Feindes zu suchen ist. Diese Entscheidung harmoniert vollständig mit den wissenschaftlichen Arbeiten der Nervenärzte. Die Besessenheit als sozial-pathologische Erscheinung hat

1) Volksmedizin und Volksmittel verschiedener Volksstämme Rußlands. 1858. Th. K. Die am Altai wohnenden Kalmüken. (Der Sibirische Bote. 1877).

schon längst die Aufmerksamkeit der Irrenärzte auf sich gelenkt. Dr. Steinberg[1]), welcher diese Frage eifrig studiert hat, ist zur Überzeugung gekommen, daß eine derartige Krankheit aus folgenden Gründen entspringt: Dank der Armut unserer Bauern, leben die meisten von ihnen in sehr ungünstigen Verhältnissen, wobei die Frauen mit Arbeit überbürdet werden; zahlreiche Nervenkrankheiten, die Unbildung und der Glaube an Zauberer und Hexen haben eine derartige Form von Hysterie großgezogen. Um diese Frage zu erschöpfen, müssen wir hinzufügen, daß unter den Besessenen auch heutzutage eine Reihe von Betrügerinnen zu finden sind.[2]) In einer Reihe von Fällen ist es bewiesen worden, daß die Angeklagten auf die frechste Weise gelogen hatten und daher vom Gericht zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Das 3. Kapitel des VIII. Abschnittes des Strafgesetzbuches haben wir für unsere Zwecke nun vollständig erschöpft. Aber in den anderen Abschnitten sind noch 2 Paragraphen enthalten, welche wir wenigstens in Kürze besprechen müssen. Bis jetzt haben wir von den Zauberern und den Besessenen gesprochen, welche das einfache Volk betrügen. Für die Zauberer war der Aberglaube ein Mittel, um ihre Habsucht zu befriedigen; die Besessenen benutzen denselben, um ihre Feinde zu verderben. Der Magier und die Besessene sind nicht abergläubisch, sie suchen jedoch den Aberglauben anderer auszunutzen. Jetzt müssen wir aber diejenigen Verbrechen in Kürze besprechen, deren Grund in dem Aberglauben des Schuldigen zu suchen ist.

An erster Stelle muß der § 234 des Strafgesetzbuches erwähnt werden, welcher von der Gräberschändung spricht. Die gesetzliche Bestimmung ist sehr hart, und ein solches Verbrechen wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren geahndet. Bloß wenn es bewiesen ist, daß das Grab geöffnet wurde, um abergläubische Handlungen vorzunehmen, kann der Angeklagte zur Deportation verurteilt werden. Eine so hohe Strafe ist nur dadurch zu erklären, daß dieses Gesetz im Jahre 1772 erlassen wurde, nachdem das Land kurz vorher von der Pest heimgesucht worden war. Die Regierung suchte mit allen Kräften einem neuen Ausbruch der furchtbaren Krankheit vorzubeugen und verbot daher auf das strengste das Öffnen und Schänden der Gräber. Die akute Periode ist längst vergessen, aber die Praxis hat bewiesen, daß Gräberschändungen zu abergläubischen Zwecken sehr oft vorkommen. Infolgedessen ist dieses Verbrechen bei der Redaktion des Straf-

1) Archiv der gerichtlichen Medizin. 1870 Nr. 2.

2) S. mein Buch. Aberglaube und Strafrecht. S. 175.

gesetzbuches im Jahre 1845 und auch im Projekt des neuen Strafgesetzbuches auf besonderen Wunsch der geistlichen Behörden beibehalten worden.[1]) Eine solche Bestimmung ist auch unbedingt notwendig, denn von allen Verbrechen, welche aus Aberglauben begangen werden, kommen die Gräberschändungen am zahlreichsten vor. Unser Volk ist überzeugt, daß im Dorfe epidemische Krankheiten entstehen, wenn auf dem Gottesacker ein Zauberer, ein Selbstmörder, ein Säufer oder irgend eine Person beerdigt ist, welche ohne Abendmahl gestorben ist und deren Grab vom Priester nicht gesegnet wurde. Dieser Unglückliche findet im Grabe keine Ruhe, er wird zum Vampyr, steigt des Nachts aus dem Grabe, saugt den Lebenden das Blut aus dem Leibe und zieht sie zu sich in den Schoß der Erde. Um sich gegen den Besuch dieser ungebetenen Gäste zu schützen, öffnen die Bauern die Särge derjenigen Personen, welche sie des Vampyrismus verdächtig halten, legen die Leiche mit dem Gesicht nach unten und schlagen ihnen einen Pfahl von Espenholz in den Rücken. In Lithauen, Polen und Ostpreußen wird der Leiche der Kopf abgehackt und ihr zu Füßen gelegt. In Süd-Rußland schreiben die Bauern die großen Dürren dem Einflusse derjenigen Personen zu, welche gestorben sind, ohne die letzte Ölung empfangen zu haben. Deshalb begießen sie die Leiche nach Öffnung des Grabes mit Wasser. Falls aber dieses Mittel versagt, dann wird die Leiche aus dem Grabe genommen und irgendwo im Walde oder auf den Wiesen einer anderen Gemeinde verscharrt. Wir müssen noch hinzufügen, daß Gräber auch deshalb geöffnet werden, weil verschiedene Teile des menschlichen Körpers als Talismane und Heilmittel gesucht und geschätzt werden.[2])

Alle diese Tatsachen erklären zur Genüge, weshalb dieses Verbrechen so häufig ist. Die Kirche, deren Jurisdiktion diese strafbare Handlung nach den Statuten Wladimirs unterlag, hat die Gräberschändung stets mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft. Schon im 13. Jahrhundert finden wir Hirtenbriefe des Bischofs Separion von Wladimir, in denen er seiner Gemeinde erklärt, daß der Tote im Grabe zur ewigen Ruhe gebettet ist und den Menschen weder nützen noch schaden kann.[3]) Leider fiel dieser gute Samen auf steinigen Boden, denn der Glaube an die Existenz von Vampyren ist noch heute stark verbreitet.

1) S. Projekt des Strafgesetzbuches. Ausgabe 1904. Von Prof. Taganzeff. S. 159.

2) S. mein Buch. Aberglaube und Strafrecht. S. 107.

3) Makarius. Geschichte der russischen Kirche. Bd. V, S. 274.

Zum Schluß müssen wir den § 1469 des geltenden Strafgesetzbuches erwähnen; er lautet folgendermaßen: „Wer in dem Falle, daß irgend einem Weibe ein Säugling von mißgestaltetem Aussehen oder sogar von nichtmenschlicher Gestalt geboren wird, diese Mißgeburt, statt davon bei der zuständigen Obrigkeit Anzeige zu machen, des Lebens beraubt, wird für dieses aus Unwissenheit oder Aberglauben verübte Attentat auf das Leben eines Wesens, das von einem Menschen geboren ist und folglich eine Seele hat, mit Verlust der Standesrechte und 1—1½ Jahren Korrektionshaus bestraft.“ Dieser Paragraph ist mit den §§ 823 und 880 der Medizinalordnung eng verbunden. Der erstere verbietet der Hebamme, eine solche Mißgeburt zu töten, und der zweite befiehlt ihr, bei Geldstrafe jeden derartigen Fall der Medizinalbehörde oder wenigstens dem nächsten Arzte anzuzeigen. Diese drei Paragraphen verdanken ihre Entstehung dem Gesetze vom 28. September 1704,[1]) welches einen solchen Mord mit Todesstrafe bedrohte. Das Wort Aberglaube ist wahrscheinlich im Jahre 1845 in den Text des Gesetzes aufgenommen worden, denn im Urtext ist es nicht zu finden. Die Erwähnung des Aberglaubens war unbedingt wünschenswert und nötig, denn derartige Morde lassen sich nur auf diese Weise erklären. Im Volke lebt der Glaube, daß es Zwerge gibt, welche unter der Erde wohnen, neugeborene Kinder rauben und ihre eigenen Mißgeburten in die Wiege legen.

---

4. Alte Akten und Prozesse.

Nachdem wir die russische Rechtsgeschichte in der uns interessierenden Frage erschöpft haben, können wir zu den Prozessen übergehen, in denen von der Hexerei und den anderen Formen des Aberglaubens die Rede ist. Dieses Kapitel wird das vorhergehende in mancher Beziehung ergänzen und erklären. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einige Gesetze über Zauberei verloren gegangen sind oder sich unvollständig erhalten haben. Die Praxis der altrussischen Gerichte enthält aber viel wichtiges Material, welches uns die Möglichkeit gibt manche juristische These zu konstruieren, die im geschriebenen Recht nicht enthalten ist. Bei der aktenmäßigen Wiedergabe der einzelnen Fälle werden wir unwillkürlich von den einzelnen Menschen sprechen, von ihren Leiden und ihrem Kampfe ums Dasein. Auf diese Weise können wir in den toten Buchstaben des Gesetzes,

1) V. S. d. Gesetze. 1704 Nr. 1964.

welches uns fremd ist, weil es vor Jahrhunderten publiziert wurde, Leben hineinbringen und ein farbiges Bild von den damaligen Sitten und Gebräuchen entrollen.

Der Deutlichkeit wegen haben wir den gesammelten Stoff in mehrere Gruppen verteilt, sodaß jeder Form des Aberglaubens, welche die Veranlassung zur Erhebung der Anklage gebildet hatte, ein besonderer Abschnitt gewidmet ist.

I. Zauberei.

a) Zauberei zum Schaden der Menschen.

Aus der Periode der russischen Geschichte, da Kieff und Nowgorod die Hauptstädte des Landes waren, haben sich sehr wenig Tatsachen erhalten. Der Mitropolit Makarius berichtet in seinem berühmten Werke über die Geschichte der russischen Kirche,[1]) daß im 13. 14. und 15. Jahrhundert viele Leute den Zauberern und klugen Frauen ein großes Vertrauen entgegenbrachten, indem sie ihren Beschwörungen, Prophezeiungen, Knoten und Kräutern einen großen Wert beilegten; die Masse des Volkes stand dagegen den Zauberern feindlich gegenüber, weil sie überzeugt war, daß die Magier Krankheiten und Hungersnot erzeugen; infolgedessen kam es öfters vor, daß während der großen Epidemien und Mißernten Leute erschlagen oder verbrannt wurden, welche der Zauberei verdächtig waren. Nicht umsonst hat der Bischof von Wladimir Serapion (XIII saec.) in seinen Hirtenbriefen solch blutige Willkür bekämpft und verdammt. Ob derartige Autodafés oft vorgekommen sind, ist schwer zu sagen. In den Chroniken können wir bloß zwei Fälle entdecken: im Jahre 1227 haben in Nowgorod die Bürger 4 Zauberer verbrannt, und im Jahre 1411, während der Pest in Pskow, erreichte dasselbe Schicksal 12 alte Weiber, welche man der Hexerei beschuldigte. Diese 2 Tatsachen werden in einer ganzen Reihe von historischen Werken erwähnt; weitere Fakta haben wir aber in der Literatur nicht finden können. Daraus müssen wir schließen, daß andere derartige Hinrichtungen sich in den Chroniken nicht erhalten haben. Man muß auch hinzufügen, daß in den erwähnten Fällen kein Todesurteil von Gerichtswegen gefällt wurde, sondern daß die erbitterten Bürger die vermeintlichen Hexen und Zauberer eigenmächtig ermordet haben. Derartige Verbrechen kommen auch heutzutage vor, wenn die Bauern aus Wut über die vermeintlichen Missetaten des Zauberers ihm auf der Landstraße oder im Walde das Leben nehmen.

1) Band III, S. 259.

Diesen beiden Tatsachen können wir noch eine dritte hinzufügen. Im 15. Jahrhundert wurde im Südosten Rußlands ein Mann ergriffen, der aus der Residenz des Tataren-Chans nach Norden zog und einen Sack mit „bösen und schlechten Kräntern“ bei sich hatte. Nachdem man ihn mannigfach gemartert und geschlagen, wurde er ins Kloster gesteckt.

Dies sind die einzigen Daten, welche sich aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert erhalten haben. Wenn wir dagegen zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts übergehen, so werden wir bereits über ein ziemlich reiches Material verfügen können, welches in den Chroniken nnd verschiedenen anderen Dokumenten zu finden ist und uns die Möglichkeit gibt, den Stand unserer Frage in dieser Periode genügend zn belenchten.

Mit der größten Sicherheit können wir behaupten, daß um diese Zeit alle Russen, angefangen vom einfachen Banern und hinauf bis zum Zaren, überzeugt waren, daß die Zauberer und Hexen mit Hülfe des Windes den Leuten Krankheiten anf den Hals schicken oder daß sie die Spur verhexen und verschiedene Zauber treiben können, um Gntes oder Böses zn tnn. Diese Ansichten sind am deutlichsten in dem Eide der Treue ausgedrückt, welcher die Untertanen bei der Krönung des Zaren schwören mußten nnd von dem wir bereits gesprochen haben. Dem Aberglauben haben alle Zaren ihren Tribut bezahlt, sogar solche Reformatoren wie Boris Godunoff und Peter der Große;[1]) aber am stärksten war von diesem Fehler der Zar Wassily Schuisky (1606—1610) befangen.[2]) Nach dem Zengnis der Zeitgenossen glaubte er sich mit Hülfe der Magier auf dem Throne halten zu können; daher wnrden sie aus dem ganzen Reiche nach Moskan geladen, um Zauberei zu üben. Unter anderem schnitten sie lebenden Pferden das Herz nnd schwangeren Frauen das Kind aus dem Leibe. Der Zar war überzeugt, daß, solange die Schwarzkünstler ihr Wesen trieben, die rnssischen Heere siegen würden; sobald man aber den Zauber einstelle, das Glück sich den Polen znwenden könnte. Sogar der fromme Zar Alexei Michailowitsch befahl den Bojaren Matüschin in der Johannisnacht Bauern in den Wald zn schicken, nm heilkräftige Kränter zn suchen. Am Ende seines Lebens im Jahre 1675 erhielten die Statthalter in Sibirien, welches dank seiner Entfernung in der Phantasie des Volkes als Land der Wunder galt, den Anftrag, Zanberer nnd Kräntersammler über die Eigen-

1) Solowieff. Geschichte Rußlands. Bd. X, S. 375.
2) Afonassieff. Bd. III, S. 624.

schaften der verschiedenen Pflanzen zu befragen, die Pflanzen selbst aber nach Moskau zu senden.[1])

Da der Glaube an die Zauberei so verbreitet war, ist es begreiflich, daß der geringste Anstoß genügte, um ein Anklage gegen den vermeintlichen Schuldigen zu erheben. Die Magier wurden peinlich verhört und endeten öfters ihr Leben in der Verbannung oder auf dem Scheiterhaufen.[2]) Jedes Faktum, welches sich die Menge nicht zu erklären verstand, genügte, um den Verdacht zu erwecken. Während der Regierung des Zaren Michael brach in Moskau ein großes Feuer aus, welches ganze Straßen einäscherte. Beim Retten der Möbel fand man im Hause eines deutschen Malers einen Totenkopf. Da das Volk nicht begreifen konnte, zu welchem Zwecke derselbe angeschafft war, so entstand der Verdacht, daß der Besitzer Zauberei getrieben hätte. Das Volk geriet aus diesem Grunde in eine solche Wut, daß man den unglücklichen Maler ins Feuer werfen wollte.[3])

Iwan der Grausame hatte für seine Zeit eine gute Bildung genossen, aber er hielt es für möglich, die Bojarenfamilie Sobakin der Zauberei anzuklagen, weil sie ihm mit magischen Mitteln nach dem Leben getrachtet hätten; nachher, als er zum sechsten Male heiraten wollte, berichtete er der Kirchensynode, daß böse Feinde seine erste Frau, die er mit ganzer Seele geliebt hatte, durch Zauberei ermordet hätten.[4]) In einem von seinen Briefen an den Bojaren Kurbsky, welcher nach Lithauen geflohen war, wirft ihm der Zar dieselbe Beschuldigung ins Gesicht.[5])

Unter solchen Bedingungen ist es erklärlich, daß in verschiedenen Provinzen des Reiches Hexenprozesse entstanden. Im Jahre 1591 wurde in Astrachan das Strafverfahren gegen diejenigen Personen eingeleitet, welche angeklagt waren, den jungen Tatarenfürsten Murat Girei behext zu haben. Der Zar schickte nach Astrachan den Woewoden Puschkin und befahl ihm, die Angeklagten peinlich zu befragen. Nachdem man sie auf Folter gespannt hatte, legten sie ein Geständnis ab, daß sie das Blut schlafender Menschen getrunken hätten. Dieses genügte, um die Angeklagten auf den Scheiterhaufen zu schicken.[6])

1) Kostomaroff. Das häusliche Leben des großrussischen Volkes. S. 293. Lange. Der alte russische Strafprozeß. 1884, S. 102.

2) Kostomaroff. l. c. S. 290.

3) Lange. l. c. S. 102.

4) Karamsin. Geschichte des russischen Staates. Bd. IX, S. 216. Solowieff. Geschichte Rußlands. X, S. 375.

5) Die Sagen über Kurbsky. I, S. 102.

6) Afonassieff. l. c. III, S. 628.

In diesem Prozesse ist die Aussage der Magier ziemlich eigenartig. Das Blnttrinken wird in den Sagen des Volkes gewöhnlich nicht den lebenden Zauberern zugeschrieben, sondern den Vampyren, also den Toten, welche im Grabe keine Ruhe finden. Das russische Volk glaubt, daß der verstorbene Zauberer im Sarge zum Vampyr wird und als solcher Krankheiten verbreitet. In Astrachan wurde aber den lebenden Menschen das Bluttrinken zur Schnld gelegt. Eine derartige Anklage erinnert uns an die römische Sage von den Lamien, d. h. lebenden Weibern, welche menschliches Blut trinken und Eingeweide essen.

Im Jahre 1671 belagerte der Fürst Dolgorukoff die Stadt Temnikoff,[1]) welche dem Zaren den Gehorsam gekündigt batte. Die Einwohner ergaben sich und lieferten dem Fürsten die Rädelsführer aus. Es waren 12 Pfaffen und ein altes Weib. Auf der Folter gestand dieselbe, daß sie Zauber getrieben und Leute behext hätte. Das Urteil lautete, die Pfaffen sollen gehängt, das Weib auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.[2])

Der russische Scheiterhaufen wurde auf eine eigene Art konstruiert. Man nahm eine vierseitiges Balkengebinde, wie es gemacht wird, um eine Hütte zu bauen; in der Mitte dieses Baues wurde ein Pfahl errichtet, an welchen der Verurteilte gebunden wurde. Dann warf man Heu und Reisig in den leeren Raum; das Ganze wurde angezündet, nnd bald verschlang die Flamme das Gerüst und das Opfer.

Im Jahre 1674 wurde auf diese Weise in der Stadt Totma[3]) wegen Zauberei ein altes Weib verbrannt. Vor ihrem Tode beichtete sie dem Geistlicben, daß sie keinen Menscben behext hätte. Die Folterqualen waren aber so groß, daß sie alles gesteben mußte, was man von ihr verlangte.[4])

Im Jahre 1606 wurde in Perm den Zauberern Wedernik und Talewa der Prozeß gemacht, weil sie Leute behext bätten, indem sie denselben das Scbluchzen auf den Hals geschickt hätten[5]). Der Woewoda ließ die Leute peinlich befragen. Nachdem sie dreimal am Schnellgalgen sehr bart gemartert wurden, warf man sie ins Gefängnis. Aber die Leute klagten an das Obergericht zu Moskau. Es

1) Jetzt ist es eine Kreisstadt im Gouvernement Tamboff.

2) Afonassieff. l. c. III, S. 627.

3) Kreisstadt im hoheu Norden.

4) Solowieff. l. c. Bd. XIII, S. 167.

5) Das Schluchzeu ist eine Krankheit, welche im Norden Rußlands sehr verbreitet ist. Der Grund ist teilweise im Klima uud teilweise in der schiechten Nahrung der Bewohner zu suchen.

wurde befohlen, eine regelrechte Untersuchung einzuleiten und die Nachbarn als Zeugen zu vernehmen, ob die Beschuldigten wirklich Zauber getrieben hätten oder nicht; wenn die Nachbarn diese Anklage nicht bestätigen würden, dann müssen die Leute unverzüglich aus der Haft entlassen werden[1]).

Im Jahre 1647 wurde der Bauer Michael Iwanoff für Zauberei nach dem nordischen Kloster Kirillo-Belosersk verschickt, wo er in strenger Haft gehalten wurde. Worin seine Zauberei bestanden hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen[2]).

Im Jahre 1666 traf dieselbe Strafe den Bürger Gromnikoff; weil er sich mit dem Studium von Beschwörungsformeln beschäftigt hatte, um an seinem Feinde Rache nehmen zu können[3]).

Unter den Hexen- und Zauberprozessen müssen wir auch den großen Prozeß erwähnen, welcher im Jahre 1689 gegen die Sekte der Juden eingeleitet wurde. Den Angeklagten legte man zur Last, daß sie nicht nur vom Christentum zum Judentum übergetreten waren, sondern auch daß sie Astrologie getrieben hätten. Laut Beschluß der Generalsynode zu Konstantinopel galt diese Wissenschaft als verpönt und verboten. Alle Angeklagten starben auf dem Scheiterhaufen.

Im Jahre 1682, während der Revolte der Schützen-Regimenter, welche die Zarin Sophie zur Regierung brachte, suchten ihre Genossen mit allen Mitteln das Volk aufzuregen. Um die Gärung zu vergrößern, wurde das Gerücht ausgestreut, daß der Zar Fedor Alexeiwitsch nur deshalb gestorben sei, weil ihn ein altes Weib behext hatte.[4]) Am 16. Mai 1682 versammelte sich eine große Menge Leute auf dem „Roten Platze" vor dem Kreml und verlangte von der Regierung, daß man die Hexe verhaften und bestrafen solle. Bald meldete sich ein Denunziant, ein gewisser Markoff; derselbe gab an, daß er dieses Weib genau kenne und auch wisse, wo sie wohne Mit einem Trupp Schützen wurde er hingeschickt, fand die alte Frau in ihrer Hütte und brachte sie sogleich ins Gefängnis. Beim Verhör erwies es sich, daß die Angeklagte, namens Martha, die Witwe eines Arbeiters war, welcher mit Brunnengraben sein Brot erworben hatte. Auf die Fragen der Beamten antwortete sie, daß sie sich keiner Schuld bewußt sei, daß sie den Zaren nicht behext, und daß ihr derartige große und schreckliche Verbrechen stets fern gelegen

1) Lange. l. c. S. 103. Historische Akten. II, Nr. 66.

2) Akten der Archäographischen Expedition. IV, Nr. 18.

3) Historische Akten. V, S. 12.

4) Esipoff. Die Zauberei im 17. und 18. Jahrhundert. (Das alte und neue Rußland. 1878, Bd. III, S. 66.)

hätten. Während der Folter wurde sie auf der Wippe emporgezogen und bekam 32 Hiebe mit der Peitsche. Trotz dieser Qualen blieb die Alte bei ihrer Anssage. Nach einigen Tagen reichten die revoltierenden Schützen eine Bittschrift ein, in der sie verlangten, daß man die Alte mit Fener foltere, denn sie hätte die Folter nur deshalb überstehen können, weil sie sich gegen die Qualen durch ihren Zauber zu schützen wisse. Das arme Weib wurde znm zweitenmal peinlich vernommen; am Schnellgalgen emporgezogen, mit der Peitsche geschlagen nnd mit Fackeln gebrannt. Sie blieb bei der früheren Aussage; aber die Kräfte versagten ihr, und sie starb während der Folter. Der Denuziant Markoff wurde infolgedessen in Freiheit gesetzt.

Nach diesem schrecklichen Ende der nnglücklichen Frau waren 17 Jahre vergangen. Die Schützen waren niedergeworfen worden, und viele von ihnen hatten die Rebellion mit ihrem Leben bezahlt. Die Zarin Sophie vertranerte ihre Jahre im Jungfernkloster bei Moskau, das Reich aber beherrschte der junge energische Zar Peter I. Am 2. Dezember d. J. 1699 wnrden ans dem Kreml 10 Räuber auf den Richtplatz geführt. Sie waren mit schweren Ketten gefesselt, und jeder trug in der Hand ein brennendes Licht. Kaum hatten sie die Erlöserpforte passiert, so schrie ihr Hauptmann Malütin mit lauter Stimme: „das Wort und die Tat des Zaren.“ Dieses war die Formel, mit der jedermann öffentlich anzeigen konnte, daß er über ein politisches Verbrechen, welches geplant wurde oder schon geschehen war, zu berichten habe. Infolge dieser Anzeige liefen alle Neugierigen, welche der Hinrichtung beiwohnen wollten, auseinander; die Soldaten aber, welche die Verurteilten zu eskortieren hatten, brachten sie statt anf den Richtplatz in die Kanzlei Preobrashensk,[1]) welche mit der Entscheidung aller politischen und vieler Kriminalverbrechen betrant war. An der Spitze dieses Tribnnals stand der Fürst Romodanowsky, welcher wegen seiner Unbestechlichkeit und Strenge von allen gefürchtet wurde.

Der Ränberhauptmann wußte ganz genau, daß man ihn peinlich befragen und daß ihm die Henkersknechte sehr scharf zusetzen würden. Aber er hoffte, daß sich die Sache in die Länge ziehen könnte und daß er infolgedessen vielleicht die Möglichkeit gewinnen würde, ans den Gefängnis zn entrinnen.

1) Presbrashenskoje ist der Name des Gutes bei Moskau, in dem Peter I seine Jugend verlebt hat. Dort hat er als Prinz die Grundsteine zur Organisation seiner Armee gelegt. Infolgedessen führt das 1. Garderegiment bis heute den Namen dieses Gutes. Denselben Namen erhielt auch die geheime Kanzlei, welche von Peter gegründet wurde, als er den Thron bestieg.

Beim Verhör machte Malütin folgende Aussage: vor einem Jahre litt er sehr stark an Zahnweh, infolgedessen wandte er sich an einen gewissen Markoff, welcher den Ruf hatte, daß er kranke Leute behandele und verschiedenen Zauber treibe. Als er zu ihm kam, traf er dort die Bettfrau der Zarin.[1]) Sie führte mit dem Zauberer geheime Gespräche und erwähnte unnützerweise den Namen des Zaren. Die Frau des Markoff hat ihm aber erzählt, daß ihr Mann der Bettfrau zwei Stück Wachs gegeben habe, damit sie dieselben anklebe; zu welchem Zwecke solches geschehen müsse, könne er, Malütin, nicht sagen; er wisse aber ganz genau, daß Markoff in früheren Jahren öfters im Kloster verkehrt habe, wo die Zarin interniert ist; namentlich hätte er öfters zwei Nonnen besucht, welche später nach dem Norden verschickt wurden.

Diese Aussage war sehr schlau ersonnen. Sie erweckte den Verdacht, daß ein Versuch gemacht worden war, um den Zaren mit Hülfe der Bettfrau zu behexen, und daß dieselben Personen mit der Zarin Sophie, welche als Staatsverbrecherin streng bewacht wurde, einen unerlaubten Verkehr unterhielten.

Aus diesen Gründen beschloß der Fürst Romodanowsky, die Untersuchung mit der größten Energie zu führen, um Licht in die Sache zu bringen. Markoff wurde mit Leichtigkeit gefunden und verhaftet. In seiner Wohnung fand man verschiedene Pflanzen und Wurzeln, von denen viele zu Pulver zermahlen waren. Es war derselbe Mensch, welcher im Jahre 1662 durch seine gewissenlose Anzeige die alte Kräuterfrau Martha zu Grunde gerichtet hatte. Er hatte sie denunziert, um auf diese unwürdige Weise eine Konkurrentin aus dem Wege zu räumen. Jetzt war er in eine ebenso mißliche Lage geraten und mußte seine Unschuld beweisen.

Beim Verhör gestand er ohne weiteres ein, daß er viele kranke Leute behandelt habe; seine Wurzeln und Kräuter hätten eine heilsame Wirkung; er treibe keine Zauberei, sondern gebe den Kranken die nötige Medizin; Schaden hätte er keinen gestiftet, Malütin sei bei ihm gewesen, um ein Mittel zu kaufen, welches ihm sein Zahnweh lindern könne. Die Soldatenfrau Ustüscha habe ihm die Bettfrau Arina Fedorowa zugeführt; da die letztere an Schmerzen in den Füssen litt, so gab er ihr Blätter des Bruchkrauts, damit sie Umschläge damit mache. Im Jungfernkloster sei er nie gewesen, aber auf die Bitte einer Nonne hätte er den Hausknecht behandelt, welcher in ihrem Elternhause wohnte.

---

1) Aufseherin über das Schlafgemach der Gemahlin des Zaren.

Diese vernünftige Aussage hätte den Angeklagten beinahe gerettet. Seine Frau gestand aber den Richtern, daß ihr Mann nicht nur Kräuter verteilt habe, sondern daß er hierbei allerhand Zauber geübt und Beschwörungen gemurmelt hätte. Wenn die verschiedenen Kranken zu ihm kamen, so setzte er sie auf eine Bank am Fenster seiner Hütte und hieß sie warten. Er selbst verschwand hinter dem Vorhange, welcher in der Ecke des Zimmers befestigt war; dort nahm er aus dem Busen das Kreuz, welches jeder Russe seit der Taufe auf der Brust trägt, schwenkte es hin und her und erst nach dieser Zeremonie gab er dem Kranken seinen Rat.

Markoff gab auch dieses zu; er behauptete aber, daß er nichts Schlechtes begangen habe. Sein Kreuz hätte ihm die Möglichkeit gegeben zu erkennen, wem er helfen könne und wem nicht; die letzteren entließ es ohne Medizin.

Die Schützenfrau Ustüscha gestand beim Verhör, daß sie ihr Brot als Kräuterfrau und Hebamme verdiene. Die Bettfrau Arina Fedorowa hätte sie allerdings zu dem Markoff gebracht. Sie könne sich nicht mehr erinnern, an welcher Krankheit dieselbe gelitten; sie selbst würde näheres darüber aussagen; man könne sie leicht auffinden, weil sie verheiratet sei und mit ihrem Mann in guten Verhältnissen lebe.

Endlich hatte Fürst Romodanowsky diejenige Person aufgefunden, welche ihn am meisten interessierte. Es erwies sich, daß sie vor Jahren Bettfrau der Zarin Sophie, dann der Zarin Martha gewesen war. Als auch die letztere von der Welt Abschied genommen hatte, um ins Kloster zu gehen, heiratete Arina den Schützen Saizeff. Beim Verhör gab sie zu, den Markoff besucht zu haben. Erstens war sie von ihrer Magd bestohlen worden; sie wollte daher erfahren, ob man der Diebin die gestohlenen Sachen abnehmen würde; zweitens hat sie den Markoff um ein Heilmittel für ihre kranken Füße. Im Geheimen hätte sie mit ihm nicht gesprochen; der Name des Zaren ist nicht erwähnt worden und Wachsstücke hat sie nicht erhalten.

Nach der Vernehmung der Zeugen wurden Malütin und Markoff konfrontiert; da jeder von ihnen auf seiner Aussage verharrte, so begann die Folter. Als Markoff zum drittenmal gemartert wurde, versagten ihm die Kräfte und er starb in der Folterkammer.

Endlich wurde das Urteil gefällt: Malütin wurde auf Grund des früheren Urteil für Raub, Mord und Vergiftung eines Kameraden zum Tode verurteilt. Markoffs Frau wurde noch einige Monate im Gefängnis gehalten und mehrere Mal peinlich befragt, „ob ihr Mann der Bettfrau Wachsstücke gegeben und den Namen des Zaren hierbei er-

wähnt habe.“ Trotzdem sie 3mal gemartert wurde, blieb die Frau bei ihrer Aussage und verwarf die Anklage, welche gegen ihren Mann erhoben worden war. Am 17. Juli 1700 wurde das Urteil gefällt, welches ihr die Freiheit wiedergab, denn „sie hätte ihre Unschuld durch ihr Blut bewiesen.“ Zu gleicher Zeit wurde auch die Bettfrau Arina aus dem Gefängnis entlassen.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wird das uns zur Verfügung stehende Material bedeutend reichhaltiger. Wir können eine Reihe von Akten benutzen, welche sich in den Archiven des Heiligen Synods [1]) und der Provinzial-Konsistorien erhalten haben. Außerdem sind mehrere Prozesse, welche von dem Obersten Gerichtshof, dem regierenden Senat in St. Petersburg, entschieden wurden, in der Vollständigen Sammlung der Gesetze veröffentlicht [2]); andere dagegen welche man im Zentralarchiv des Justizministeriums zu Moskau oder in den Provinzialarchiven gefunden hat, sind in verschiedenen historischen Zeitschriften abgedruckt worden.

Indem wir an die Besprechung der Prozesse dieser Periode herantreten, müssen wir von neuem den Umstand betonen, den wir schon früher erwähnt haben. Solange der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei in Kraft war, bestand die Gefahr für Leute jeder Gesellschaftsklasse wegen der nichtssagendsten Tatsachen, welche für das einfache Volk unerklärbar waren, der Hexerei beschuldigt zu werden; hiermit war die peinliche Frage verbunden, wobei unwissende und rohe Richter imstandewaren, durch Folterqualen einen unschuldigen Menschen zu zwingen die unmöglichsten Dinge zu gestehen. Als interessantes Beispiel einer solchen leichtsinnigen Anklage mag folgender Fall dienen. [3]) Der Bauer Anziferoff meldete der Inquisitionsabteilnng des Synods, daß der Abt Antonius auf dem Klostergute ohne jeglichen Grund befohlen habe, das Korn mit der Sense zu mähen. Auf Befehl der Inquisition berichtete der Abt, daß er einen derartigen Befehl wirklich erlassen habe um zu erproben, ob es wahr sei, daß das Winterkorn im Frühjahr besser aufgehe, wenn im Herbst die aufgeschossenen Halme abgeschnitten werden. Diese Erklärung hat aber die Inquisitoren nicht befriedigt, denn der Abt und der Denunziant wurden von neuem zum Verhör geladen. Das Urteil hat sich leider nicht erhalten.

1) Leider wird die Publikation der Akten, welche sich im Hanpt-Archiv des Synods erhalten haben, sehr langsam betrieben. Gegenwärtig sind diese Arbeiten bloß bis zum Jahre 1740 fortgeführt worden.

2) Die Vollständige Sammlung der Gesetze werden wir folgendermaßen zitieren: V. S. d. G. 3) Beschreibung der Akten des Heiligen Synods Bd. III.

In einem anderen Prozeß kommen schon wichtigere Tatsachen zur Sprache.[1]) Im Jahre 1752 wurde eine gewisse Martha Korolewa, welche als Dienstmagd im Hause des Obersten Theodor Kostürin lebte, in die Kanzlei des Woewoden von Kursk gebracht, weil ihr nachgesagt wurde, daß sie ihre Herrin behext hätte. Beim Verhör legte sie folgendes Geständnis ab. Ihre Tochter Wassilissa hatte ein Liebesverhältnis mit dem Knecht Iwan Musirin. Für diesen Leichtsinn hat die Frau des Obersten sie öffentlich anspeitschen lassen; ergrimmt über eine solche Beschimpfung ihrer Tochter, hat die Angeklagte sich vorgenommen, Rache zu nehmen. In den ersten Tagen des Monats Juli des Jahres 1752, als der Oberst verreist war, schnitt Martha seine Spur aus der Erde und murmelte dabei den Wunsch, er möge krank werden und auf immer siech bleiben; infolge dieser Beschwörung ist Kostürin wirklich krank geworden und konnte sein Leiden nicht mehr los werden; außerdem hat dieselbe Martha eine Dienstmagd behext, indem sie ihr Kummer und Sorgen auf den Hals geschickt hat; drittens hat sie die Saaten ihres Herrn verdorben, indem sie Knoten im Getreide gebunden hatte.[2]) Auf Grund dieser Aussage wurde die Angeklagte dem geistlichen Gericht zugeführt, damit das letztere ihr das Urteil spreche. In Anbetracht all dieser Tatsachen fand das Konsistorium, daß die Korolewa ein Verbrechen begangen hat, welches im Gesetz vom 20. Mai 1731 beschrieben ist, und daß sie für ihren Frevel mit dem Tode zu bestrafen sei. Infolgedessen wurde die Angeklagte vom neuem der weltlichen Behörde überwiesen, damit das Urteil an ihr vollstreckt werde.

Im selben Jahre wurde im Kriminalgericht zu Moskau der Prozeß gegen die Leibeigene Irina Iwanowa verhandelt, welcher vorgeworfen wurde, daß sie mit Hilfe eines Frosches Hexerei getrieben habe[3]). Der Beamte Stefan Alexeieff berichtete in seiner schriftlichen Klage folgende Tatsache. Als er am Morgen des 28. August 1752 erwachte, fand er in seinem Schlafzimmer neben dem Bette einen Frosch. Seine Frau ließ sogleich das Stubenmädchen Irina kommen und befahl ihr, den Frosch zu töten und hinauszuwerfen. Die letztere hat diesen Befehl nicht genau befolgt. Als Alexeieff am Abend nach Hause kam und von der Magd erfuhr, daß sie den Frosch nicht getötet, sondern auf die Straße geworfen hätte, befahl er ihr, den Frosch

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. Charkoff. 1902, S. 98.

2) S. d. Gesetz der XII Tafeln: alienos fructus excantare, alienam segetem pelli cere.

3) Esipoff. Die Zauberei im 17. und 18. Jahrhundert. (Das alte und das neue Rußland. 1878, Bd. III, S. 235).

sogleich aufzusuchen, zu töten und ihm zu bringen; zur Strafe aber für ihren Ungehorsam bekam das Stubenmädchen eine gute Tracht Prügel. Nach einiger Zeit brachte sie dem Herrn einen vertrockneten Frosch mit der Bemerkung, sie hätte ihn auf der Stelle gefunden, wo am Morgen der lebende Frosch auf die Straße geworfen wurde. Da dem Herrn diese Erklärung verdächtig vorkam, so begann er ein förmliches Verhör, wobei kräftige Prügel natürlich nicht ausblieben. Endlich gestand die Magd, daß sie den lebenden Frosch mit Absicht in das Schlafzimmer ihres Herrn gelassen habe, um das Wohlwollen desselben zu erwerben. Aber Alexeieff wollte sich auch damit nicht zufrieden geben, denn er hielt es für ausgeschlossen, daß man durch einen Frosch die Liebe seines Herrn erwerben könne. Das Verhör wurde daher mit der nötigen Energie fortgesetzt, bis Irina endlich eingestand, daß sie den Frosch ins Schlafzimmer gelassen, um ihre Herrin zu verderben; wenn niemand diesen Frosch gesehen hätte, so wäre die Frau und der Frosch am selben Tage gestorben. Ihre verstorbene Schwester habe ihr von diesem Zauber erzählt und gesagt, daß sie ihren Mann auf diese Weise ums Leben gebracht hätte. Den vertrockneten Frosch hatte sie aus dem Dorfe mitgebracht, um ihn zu Pulver zu stoßen und dasselbe ihrer Herrin unbemerkter Weise im Getränk zu überreichen. Diese Art von Giftmischerei hat ihr ein Zauberer beigebracht, bei dem sie früher im Dienst war.

Infolge dieser Aussage wurde die Irina in der Kriminal-Kanzlei peinlich verhört. Beim ersten und zweiten Verhör wiederholte die Angeklagte ihre Aussage und änderte sie nicht, trotzdem die Henkersknechte sie am Schnellgalgen emporzogen und ihr 35 Peitschenhiebe gegeben hatten; darauf wurde sie ins Gefängnis geworfen und erst nach zwei Jahren zum drittenmal verhört; von neuem wurde sie am Schnellgalgen gefoltert und bekam 40 Hiebe, diesmal änderte sie vollständig ihre Aussage und behauptete, daß sie den toten Frosch nie ins Haus gebracht hätte; alle ihre früheren Aussagen seien falsch, sie hätte all die schrecklichen Sachen gestanden, weil man sie so fürchterlich geschlagen und gemartert hatte. In Anbetracht dieses Widerspruches beschlossen die Richter, daß die Angeklagte zweimal mit Feuer zu foltern sei. Das arme Weib wurde zum viertenmal in die Folterkammer gebracht und bekam noch 30 Hiebe. Nun änderte sie von neuem ihre Aussage und behauptete, daß sie keinen Menschen behext hätte, aber daß der verstorbene Zauberer Maxim ihr gesagt habe, daß sich bei demjenigen, welcher das Pulver, das man aus dem Leibe eines toten Frosches gemacht hatte, verschlucken

würde, Frösche im Bauche entwickeln könnten und daß er infolgedessen sterbeu müsse.

Warscheinlich hätte man das arme Weib noch lange gemartert, aber zum Glück für sie regte sich das Erbarmeu im Herzen ihres Herrn. Alexeieff reichte an die Kriminal-Kanzlei ein schriftliches Gesuch ein, in dem er erklärte, daß er die Irina in seiu Haus uicht zurücknehmen wolle und daß er bitte, sie irgend wohin zu deportieren. Da Alexeieff die nötigen Kost- nnd Reisegelder der Bittschrift beigefügt hatte, so beschloß das Gericht, die Angeklagte auf Lebenszeit nach Orenburg zu verschicken.

Der nächste Prozeß führt uns nach dem hohen Norden, iu das entlegene Gouvernemeut Wiatka [1]).

In deu Jahreu vou 1756 bis 1763 wurde in der Kanzlei des Woewoden zu Jarensk der Prozeß des Bauern Andreas Kasizin verhandelt, dem man zur Schuld legte, daß er viele Frauen behext hätte; infolge dieses Zaubers seien mehrere von ihnen trübsinnig geworden, andere hätteu sogar gänzlich ihren Verstand verloren. Nach der Ermahnung erklärte der Angeklagte, daß ihn eiu gewisser Karandischeff die Kunst der Zauberei gelehrt hätte und ihm in seinem Hause fünf Teufel gezeigt hätte, welche für andere unsichtbar waren; hierbei hätte ihm Karandischeff gesagt: falls du Leute behexen willst, so werden dir diese Teufel dienen, du mußt dich aber von Gott lossagen. Auf Grund dieser Ratschläge hat Kasizin diese Teufel öfters zitiert und ihre Dienste in Anspruch genommen. Das Gericht beschloß, beide Angeklagte zu foltern. Trotzdem die Marter dreimal unternommen wurde, blieb Karandischef bei seiner Aussage, daß er unschuldig verleumdet werde. Kasizin wurde nun zum viertenmal an dem Schnellgalgen emporgezogen und mußte endlich gestehen, daß der Karandischeff unschuldig sei, die Zauberei hätte er vou einem gewissen Poskotin erlernt, welcher längst gestorben ist.

Am 28. März 1763 erfolgte endlich das Urteil. Auf Grund des 22. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 beschloß die Kanzlei des Woewodeu, daß Kasizin als Zauberer und Schwarzkünstler, weil er viele Weiber behext und den Karandischeff böswillig verleumdet habe, verbrannt werden müsse.

Die Kanzlei des Gouvernements Archangelsk änderte dieses Urteil folgendermaßen: der Kasizin hat als Zauberer den Feuertod wirklich verdieut; aber in Anbetracht der Erlasse des Seuats vom 30. Sep-

1) Ein Prozeß über Zauberei in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Russisches Altertum (Ruskaja Starina), 1894, Bd. 88, S. 238—42. Die Originalakten befinden sich im Zentral-Archiv des Justiz-Ministeriums zu Moskau.

tember 1754 und vom 14. Oktober 1760 muß ihm die Strafe ermäßigt werden; infolgedessen soll er auf dem Markte ohne Erbarmen mit der Peitsche geschlagen werden; der Henker soll ihm die Nasenflügel aufreißen nnd das Gesicht brandmarken; sodann soll er nach Nertschink in Sibirien deportiert werden, um lebenslänglich in den Bergwerken als Znchthanssträfling zu arbeiten. Dieses Urteil ist bald darauf vollstreckt worden.

So wnrden in Rußland die Prozesse gegen die Zauherer im 18. Jahrhnndert geführt. Die Härte der Richter wurde nicht geringer, trotzdem die Güte der Kaiserin Elisabeth im ganzen Lande bekannt war. Aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begann die Reaktion gegen die Hexenprozesse. In den oberen Schichten der russischen Gesellschaft fing die Bildung an, festen Fuß zn fassen, und infolgedessen wurde der Glaube an die Hexerei allmählich erschüttert. Anf diese Weise ist es zu erklären, daß die Gedanken, welche die Kaiserin Katharina II in ihrer Instruktion ausgesprochen hat, auf gnten fruchtbaren Boden gefallen sind. In ihrem Kampfe mit dem Aberglauben wurde die Kaiserin von ihren Räten und dem obersten Gerichtshof des Reiches unterstützt. Wie groß der Umschwnng war, welcher in den Ansichten der Richter vorgegangen ist, kann man aus folgendem Erlaß des Senats ersehen, welcher im Jahre 1770 pnbliziert wurde.

In der Provinz Usstüshsk, Kreis Jarensk, begannen mehrere Weiber hysterische Anfälle zn simulieren und die Namen derjenigen Personen zu nennen, welche sie behext hätten. Die Nachbarn verhafteten die angegebenen Personen und das Verhör begann, wobei die Angeklagten nicht nnr geschlagen, sondern auch gemartert wurden. Dank diesen Qualen mußten die Angeklagten gestehen, daß sie Zauherei getriehen hätten. Infolgedessen wurden die Schuldigen in die Kanzlei des Woewoden gehraeht, wo sie peinlich verhört und gezwungen wurden, ihre frühere Aussage zu hestätigen. Der Vizepräses des Provinzialgerichts Komaroff hatte das Gerücht vernommen, daß mit Hülfe von Würmern, welche vom Satan kommen, diejenigen Leute leicht zn hehexen seien, welche ihr Haus verlassen, ohne das Morgengehet zu sprechen, oder mit gemeinen Schimpfworten um sich werfen. Infolgedessen verlangte dieser Richter, daß die Angeklagte Mesenzewa ihm diese Würmer übergehe. Um nicht wieder gepeitscht zn werden, erlanbte sich das arme Weih, den Richter zum Besten zu haben. In der Hütte, in der sie eingesperrt war, gab es viele Fliegen.

1) V. S. d. G. 14. März 1774, Nr. 13427.

Sie fing nnd trocknete dieselben, legte sie in ein Glasgefäß und übergab es dem Richter. Auf Grund dieser Tatsachen wurde das Urteil gefällt; die Kanzlei fand, daß alle Angeklagten der Zanberei überführt seien, nnd beschloß, sie ohne Barmherzigkeit öffentlich vom Henker auspeitschen zu lassen. Die Fliegen wnrden versiegelt und als unbestreitbares corpus delicti mit den Akten nach St. Petersburg geschickt. Im Senat saßen jedoch andere Lente, und das Urteil der Kanzlei wurde gänzlich aufgehoben. In seiner Begründung spricht sich der oberste Gerichtshof des Reiches folgendermaßen aus: „Zu seinem großen Bedauern hätte er ersehen, daß einerseits der verstockte Leichtsinn vieler Leute und namentlich der Glanbe des einfachen Volkes an die Möglichkeit, Menschen durch Hexerei zu verderben, Gelegenheit gebe, diesen Aberglanben ans Habsucht oder der Rache wegen ausznnutzen; andererseits bemerkt der Senat, daß man gegen die vermeintlichen Zauberer sehr nngesetzlich vorgegangen sei, was nur durch die Unbildung und die nnverzeihliche Fahrlässigkeit der Richter zn erklären ist. Die letzteren haben ohne genügenden Grund die Untersuchung begonnen. Man kann sich nnr wundern, sagt der Senat weiter, daß das Gericht nicht im stande gewesen ist, die Lüge von der Wahrheit zn nnterscheiden; die ganze Anklage verdient dem Spott nnd der Verachtnug preisgegeben zn werden. Der Vizepräses Komaroff ist so ungebildet nnd borniert, daß er Fliegen von Würmern nicht unterscheiden konnte, nnd schamlos genug war sie der obersten Jnstiz-Behörde zuznsenden."

In Anbetracht dieser Tatsachen hat der Senat befohlen. 1. Derartige Untersnchnngen sollen in Zukunft stets mit dem Verhör der hysterischen Weiber begonnen werden, wie es die Gesetze von 1722 und 1737 vorschreiben. 2. Die Angeklagten in diesem Prozeß sind alle freiznsprechen, nnd das Urteil in der Sache ist ihnen öffentlich zu verkünden. 3. Die schamlosen Weiber, welche durch ihre Lügen den ganzen Prozeß veranlaßt haben, sollen öffentlich ansgepeitscht werden; dieselbe Strafe sollen auch die Dorfschulzen tragen, welche die Angeklagten ohne jeden Grund mißhandelt haben. 4. Die Richter in der Kanzlei des Woewoden, welche das Urteil gefällt haben, sollen ans dem Amte entlassen werden.

Dieses Urteil des Senats verwarf die Hexenprozesse in jeder Form. Die Kritik des Glaubens an die Möglichkeit, einem Menschen durch Zanberei zn schaden, konnte nicht strenger ansfallen. Dieses Urteil ist als Gesetz pnbliziert worden und hat natürlich anf den Gang der russischen Justiz einen segensreichen Einflnß gehabt. Man mnß aber leider gestehen, daß kein Baum auf den ersten Schlag fällt;

und daß es dem Senat nicht gelungen ist, die Hexenprozesse im ganzen Lande auszurotten. Im Jahre 1815, also 45 Jahre nach dem zitierten Erlaß, wurde im Gericht zu Pinega ein Mann für Zauberei mit 35 Peitschenhieben und öffentlicher Kirchenbuße bestraft. Seine Hexerei bestand darin, daß er verschiedenen Leuten das Schluchzen angehängt hatte.[1])

Dieses ist sicher nicht das einzige Urteil, welches in den entlegenen Städtchen der russischen Provinzen gefällt worden ist. In den Bauergerichten werden auch jetzt noch Leute wegen Zauberei verurteilt und bestraft. Daß der Glaube an die Möglichkeit der Hexerei bis heute im Volke lebendig ist, beweisen die unzähligen Morde, denen die vermeintlichen Zauberer und Hexen alljährlich zum Opfer fallen.

1) Maksimoff. Ein Jahr im Norden.

(Fortsetzung folgt.)

X.

Aberglaube und Gesetz.

Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte.

Von

Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff.

(Fortsetzung.)

b) Zaubermittel, um das Wohlwollen anderer Leute zu erwerben.

Außer den Zaubermitteln, die benutzt wurden, um Leute an ihrem Leben und ihrer Gesundheit zu schädigen, gab es Mittel, mit denen man das Wohlwollen hochgestellter Personen zu erwerben trachtete oder ihren Zorn zu mildern hoffte.

Als charakteristisches Beispiel solcher Hexereien kann folgender Fall dienen. Im November des Jahres 1638 meldete eine gewisse Marie Snowidowa, welche im Frauengemach der Kaiserin als Goldnäherin angestellt war, daß die Näherin Dora Lamanowa auf die Spur der Zarin Sand gestreut und in Abwesenheit der Kaiserlichen Familie, welche nach dem Sergiuskloster gefahren war, eine unbekannte Weibsperson empfangen hätte. Die Untersuchung in dieser Sache wurde dem Bojaren Streschneff übertragen. Nach der peinlichen Frage mußte die Angeklagte gestehen, daß sie in Abwesenheit des Zaren im Palais ein altes Weib, Namens Nastassja, empfangen hatte; die letztere ist eine kluge Frau, welche imstande ist, Leute zur Liebe zu zwingen und bei den Ehemännern die Eifersucht zu dämpfen, außerdem versteht sie Salz und Seife zu besprechen; dieses Salz muß man den Männern in den Speisen und Getränken geben; die Seife aber soll die Frau selbst benutzen, um schöner zu werden. Dieselben Mittel hatte die Lamanowa angewandt, um sich die Liebe ihres Mannes zu erhalten. Später ergänzte sie ihre Aussage und gestand, daß sie der Alten einen Hemdkragen gegeben habe; die letz-

1) Sabelin. Strafprozesse gegen Zauberer und Hexen. (Der Komet. Almanach v. J. 1851).

tere hat den Kragen verbrannt, die Asche mit Zauberworten behext und ihr befohlen, dieselbe in die Fußspur der Zarin zu schütten. Beim Verhör gestand die Nastassja, daß dies alles wirklich geschehen sei; aber sie hätte damit nichts Schlechtes tun wollen, sondern beide Frauen hofften auf eine solche Weise die Gunst der Kaiserin erwerben zu können. Die Anwendnng dieses nnschnldigen Zanbermittels hatte sie von der alten Marie Koslicha erfahren. Auch die letztere wurde eingezogen. Beim Verhör erzählte sie, daß sie als Hebamme ihr Brot verdiene, anch verstehe sie, den Kropf zu besprechen und Leibschmerzen mit heißen Töpfen zu knrieren; die Zauberei sei ihr jedoch ganz fremd; nachdem man sie aber 3mal auf die Folter gespannt hatte, gestand die Marie, daß sie Salz, Seife und Spiegel besprechen könne nnd daß sie diese Kunst der Nastassja beigebracht hätte. Sie fügte anch hinzn, daß es in Moskau viele Weiber gebe, welche verschiedenen Zauber treiben können. Auf Grund ihrer Aussage wnrden drei alte, blinde Frauen verhaftet. Am Anfang bestritten sie ihre Schuld, dann wnrden sie dank der Folter gesprächig. Die Uljana erzählte, daß sie hauptsächlich diejenigen Waren bespreche, welche der Kaufmann nicht verkaufen kann; um das zu erreichen, bespricht sie einen Löffel Honig und befiehlt dem Kaufmann diesen Honig in das Waschbecken zu gießen, wenn er sich am Morgen das Gesicht wäscht; die Zanberworte, welche dabei gemurmelt werden, enthalten nichts Schlechtes: „So wie sich die Bienen nm ihren Korb versammeln, so mögen anch die Känfer zum Kaufmann in den Laden kommen.“ Die zweite Blinde hatte eine andere Spezialität, sie behauptete, jeden Hausdieb erkennen zu können, weil bei ihm das Herz rascher schlägt als bei dem Unschuldigen. Die dritte endlich besprach Leistenbrüche und gab den Kranken Wasser zn trinken, mit dem sie Bärenklauen und Teufelsfinger begossen hatte. Mehr war aus den Weibern nicht heranszukriegen, trotzdem sich die Henkersknechte die größte Mühe gaben.

Es kam leider ein erschwerender Umstand hinzu: in den ersten Monaten des Jahres 1639 verlor das Kaiserpaar zwei Kinder. Dieses Unglück wnrde den alten Hexen zugeschrieben. Deshalb befahl der Zar, daß man die Lamanowa ohne Barmherzigkeit anf die Folter spannen solle, denn seit dem Tage, wo sie Asche auf die Spur der Zarin gestreut hatte, sei das Unglück ins Haus gekommen. Der Befehl wurde natürlich ausgeführt; aber diesmal haben die schwersten Martern dem armen Weibe nichts Nenes entlocken können. Zwei von den alten Franen waren unterdessen im Gefängnis gestorben. Endlich im September des Jahres 1639 erfolgte das Urteil: Die Lama-

nowa wurde mit ihrem Manne nach dem sibirischen Städtchen Pelim deportiert, den anderen 4 Weibern wurden kleine Flecken im Norden des Reiches zum Wohnort angewiesen.

Ein ähnlicher Prozeß hat sich aus den ersten Regierungsjahren Peter des Großen erhalten.[1]) Die Anklage der Zauberei war gegen den Woewoden von Tersk Andreas Besobrasoff, seine Frau, seine Diener und gegen 2 Magier erhoben worden.

Am 3. Dezember 1689 meldeten sich in der Kriminalkanzlei beim Bojaren Streschneff zwei Diener des Truchsesses Andreas Besobrasoff aus Nishny Nowgorod und überreichten eine schriftliche Klage, in der sie folgende Tatsachen angaben: Besobrasoff war in Ungnade gefallen und wurde daher als Statthalter nach der fernen Grenze geschickt. Da er bereits im hohen Alter stand, so war ihm die Reise sehr beschwerlich und er bat den Zaren fußfällig um Erlaubnis, in Moskau bleiben zu dürfen. Diese Bitte wurde abgeschlagen, und der alte Mann mußte das Schiff besteigen, um zuerst die Oka bis zur Mündung, dann die Wolga entlang weit nach dem Süden hinunter zu schwimmen. Auf dem Wege ließ er an verschiedenen Stellen landen und schickte seine Leute in die benachbarten Städte und Dörfer, um Zauberer zu finden, welche das Herz des Zaren zur Milde stimmen sollten. So ein Magier mit Namen Dorotheus wurde gefunden und nach Moskau geschickt, damit er mit Hülfe des Windes den Zaren, seine Mutter, Nathalia Kirilowna, und ihre Verwandten, die Bojarenfamilie Narischkin, behexe und in ihrer Seele den Wunsch erwecke, den alten Andreas Besobrasoff wiederzusehen.

Diese Denunziation wurde angenommen und die Untersuchung begann. Der Zauberer Dorotheus wurde in Moskau in Besobrasoffs Hause ergriffen, bei ihm fand man verschiedene Kräuter und Zaubermittel. Beim Verhör erklärte er, daß er von Profession ein Tierarzt sei, er könne aber auch den Leuten zur Ader lassen, innere Krankheiten besprechen, aus den Linien der Hand die Zukunft erkennen und während der Hochzeit die Neuvermählten gegen den bösen Blick in Schutz nehmen; seine Kunst hätte er von einem anderen fahrenden Gesellen mit Namen Bobileff erlernt. Die Anklage bestritt er auf das entschiedenste und behauptete den Andreas Besobrasoff gar nicht zu kennen. Nach einer Konfrontation mit den Denunzianten gab er zu, daß Besobrasoff ihn gebeten hatte, das Gemüt des Zaren zu beeinflussen, er hatte es ihm auch versprochen, aber nichts derartiges unternommen. Die Folter löste ihm die Zunge und er ge-

1) V. S. d. G. Erlaß vom 23. Dezember 1689, Nr. 1362. Truworoff Zauberer und Wahrsager in Rußland. (Der historische Bote. 1889).

stand, daß Besobrasoffs Diener Scherhatscheff ihm den Zaren gezeigt und daß er hei dieser Gelegenheit die Zauberverse in den Wind gesprochen hätte, damit sie den Herrscher erreichen sollten.

Während in Moskau diese Untersnchnng geführt wurde, war Besobrasoff in Nishni Nowgorod vom Winter überrascht worden. Der Flnß bedeckte sich mit Eis, sodaß an eine Fortsetzung der Reise nicht zu denken war. Dort fanden den Truchseß die Schützen, welche die Kriminalkanzlei abgeschickt hatte, um den Angeklagten zn verhaften. Gleich nach seiner Ankunft in Moskau wurde Besobrasoff peinlich vernommen. Er war ein alter Mann von 69 Jahren; die Kräfte versagten ihm sehr hald, und nach der zweiten Folter mußte er alles gestehen.

Schon am 23. Dezemher 1689 ist das Urteil gefällt worden: Besobrasoff nnd Scherbatscheff wurden zum Tode dnrch das Beil verurteilt, die beiden Zauberer sollten verbrannt werden. Besobrasoffs Frau wurde auf Lehenszeit in ein nordisches Kloster gesperrt, weil sie von dem Verbrechen ihres Mannes gewußt, aber dasselbe nicht zur Anzeige gebracht hatte.

Dieser Prozeß ist in juristischer Hinsicht äußerst interessant, da die Qualifizierung des Verbrechens sehr eigenartig ist. Besobrasoff wollte nur das Herz seines Herrschers erweichen, um die Erlanbnis zn bekommen, seine alten Tage in Moskau zu verleben. Aber die Richter hahen ihm zur Schnld gelegt, daß er die Absicht gehabt habe den Zaren und seine Mutter in ihrer Gesnndheit zn schädigen. Diese Absicht lag aher dem Angeklagten ganz ferne. Wahrscheinlich waren die Richter von der Überzeugung beseelt, daß jeder Zauber die Gesundheit desjenigen schädigen würde, den man auf diese unlautere Weise zu heeinflussen snche. Infolgedessen wnrde für die Hanptschuldigen der § 1 des 1. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 zur Anwendung gebracht; der letztere hestraft aber nicht die Zanberei, sondern jedes Attentat, welches gegen das Lehen und die Gesundheit des Zaren gerichtet ist.

Von dem Woewoden Besobrasoff, welcher als Truchseß dem Zaren so nahe stand, wollen wir zu den Schicksalen kleiner Leute übergehen, welche ebenso abergläubisch waren und die Überzeugung hatten, daß man das Wohlwohlen mächtiger Personen durch Zauberei erwerben könne.

Im Jahre 1721 wurde im Synod der Prozeß gegen den Küster der rnssischen Nikolaikirche zn Reval Theodor Epifanieff eingeleitet, weil hei ihm Zauberbriefe und Formeln gefunden wurden. Beim Verhör gestand der Angeklagte, daß er diese Briefe im Jahre 1721 in

Nowgorod von einem Fuhrmann, den er für einen Zauberer hielt, erhalten und eigenhändig kopiert habe. Er hatte es in der Hoffnung getan, daß der Probst der Nikolaikirche und seine Frau und auch andere Menschen ihm ihre Huld gewähren würden. Der Erfolg ist aber nicht eingetreten. Im Gegenteil, der Probst hat ihn öffentlich beschimpft und bestraft. Die Zauberbriefe lagen in seinem Schlafzimmer unter dem Kopfkissen; dort hat sie sein Schwager gefunden und dem Probst eingehändigt. Der Synod beschloß, diesen Prozeß dem weltlichen Gericht zur Entscheidung zu übergeben.[1])

Im Jahre 1750 wurde im Konsistorium zu Belgorod[2]) der Prozeß gegen den Dragoner Bulawin verhandelt, welchem unsinnige und abergläubische Taten zur Last gelegt wurden. Seine Schuld bestand darin, daß man bei ihm ein Heft mit zwei Zaubersprüchen gefunden hatte. Der erste Spruch sollte dem Soldaten die Gunst seines Vorgesetzten erwerben, der zweite ihn gegen das Fieber schützen. Der Dragoner gestand offenherzig, daß er das letztere Mittel selbst öfters angewandt und seinen Kameraden empfohlen hätte. Alle diese Tatsachen waren äußerst unschuldiger Art. Aber das Konsistorium fand es für nötig, solch dämonischen Unfug streng zu bestrafen. Die geistlichen Herrn waren der Überzeugung, daß Bulawin verdient habe, von der christlichen Gemeinde auf viele Jahre ausgeschlossen zu werden; da er aber des Kaisers Rock trage und der Dienst ihm die Möglichkeit nehme, die auferlegte schwere Kirchenbuße zu verbüßen, so beschloß das Konsistorium, auf Grund des Militairreglements den Angeklagten öffentlich auspeitschen zu lassen; außerdem wurde ihm bei Todesstrafe die Verbreitung der beiden Zaubersprüche untersagt.

c) Liebeszauber.

Die Tatsachen, welche im vorhergehenden Kapitel besprochen wurden, haben uns zur Genüge bewiesen, daß im Volke der Glaube an die Beeinflussung des Willens durch Zauberei stark verbreitet war. Von hier aus ist es nur ein Schritt zu dem Gefühle, welches den Mann stärker an die Frau bindet, als den Sohn an die Mutter. Infolgedessen entstand die Überzeugung, daß es möglich sei, im Herzen eines Menschen mit magischen Mitteln Liebe zu erzeugen. Diesem Aberglauben haben alle Gesellschaftsklassen ihren Tribut bezahlt.

---

1) Beschreibung der Akten des Heiligen Synods. Bd. III, S. 539.

2) Dieses Städtchen war im 18. Jahrhundert Sitz eines Erzbischofs. Jetzt ist es eine kleine Stadt im Gouvernement Kursk. Der Erzbischof wohnt in Charkoff.

Um Liebe zu wecken, wandte man sich an die klugen Frauen, welche in jedem Flecken zu finden waren. In Moskau waren sie besonders zahlreich vertreten, trotzdem die Regierung sie energisch bekämpfte. Am häufigsten wurden ihre Dienste von den Frauen in Anspruch genommen, welche von der Despotie ihrer Männer zu leiden hatten. Wie wir aus dem Prozeß der Dora Lamanowa gesehen haben, mußte die Zauberin die Eifersucht des Mannes mildern, oder, wenn er kalt war, sein Herz und seinen Verstand bezaubern. Sie besprach daher Seife, weiße Schminke und Salz. Seife und Schminke mußte die junge Frau bei ihrer Toilette gebrauchen und das Salz ihrem Gemahl im Essen reichen; auch die Asche vom verbrannten Kragen konnte als Liebeszauber in den Wein geschüttet werden.

Der Fürst Andreas Kurbsky, welcher nach Polen geflohen war, um dem Zorne seines Zaren zu entgehen, heiratete in der Fremde eine alte und reiche Witwe, Namens Marie Kosinska. In der Hoffnung, das Herz ihres Mannes unstreitig zu erwerben, entschloß sich die verliebte Frau, ihre Zuflucht zum Liebeszauber zu nehmen; infolgedessen wurde in ihrem Schlafzimmer ein Säckchen mit Sand und Haaren gefunden [1]). Nicht nur Frauen, sondern auch Männer, und zwar aus den besten Kreisen, fanden es für nützlich, derartige Zaubereien zu treiben. Der gelehrte Mönch Seliwerst Medwedeff verkehrte öfters mit dem Magier Ikonnikoff; der letztere berichtete ihm, daß der Bojar Wassili Golitzin auf seinem Gute in der Badestube einen Bauern verbrennen ließ, damit es nicht ruchbar werde, daß dieser Bauer mit verschiedenen Speisen Liebeszauber getrieben habe. Diese Speisen hatte der Fürst der Zarentochter Sophie überreicht. [2]) Im Jahre 1535 ließ die Antonie Tschaschnikowa, welche als Goldnäherin im Frauengemache der Zarin arbeitete, aus der Tasche eine Wurzel fallen. Das genügte, um einen Prozeß zu beginnen. Der Zar befahl dem Bojaren Tarakanoff, die Schuldige peinlich zu befragen. Beim Verhör gestand die Antonie alles ein und erklärte folgendes: diese Wurzel hatte nur den Zweck, das Herz ihres Mannes, welcher sie immer schlägt, zu besänftigen. Die Wurzel hatte ihr eine gewisse Tatiana gegeben mit dem Rate, dieselbe auf den Spiegel zu legen und sich dann im Spiegelglas zu betrachten. Die Alte wurde ergriffen, und bald bestätigte sie die Aussage der anderen Angeklagten. Das Urteil lautete auf Deportation: der Bojarensohn Tschaschnikoff

1) Afonassieff l. c. III, S. 616.

2) Truworoff. Zauberer und Wahrsagerinnen in Rußland am Ende des 17. Jahrhunderts. (Der historische Bote. 1889, Juni, S. 714.)

wurde mit seiner Frau nach Kasan verschickt, der Tischler Gregor und seine Frau Tatiana nach einem nordischen Städtchen.

Die letzte Sache, die wir besprechen wollen, ist interessant durch die Details, welche sich erhalten haben. Die Leidenschaft pulsiert mit der größten Kraft, da der Angeklagte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darnach trachtete, das geliebte Weib an sich zu ketten.

Der Prozeß spielt im Jahre 1750 und wurde im Konsistorium der sibirischen Diözöse verhandelt[1]). Der Angeklagte Wassili Tulubieff diente als Sergeant im Schirwanschen Infanterie-Regiment. In der Stadt Tiumen hatte er bei der Frau Katharina Tweritinowa Wohnung genommen und sich in ihre Tochter Irena verliebt. Bald entwickelte sich zwischen den beiden jungen Leuten ein Liebesverhältnis. Da Tulubieff, als Adeliger, das Mädchen nicht heiraten wollte oder konnte, so zwang er seinen Leibeigenen, Namens Dunaeff, sie zum Weibe zu nehmen. Gleich nach der Hochzeit nahm er sie aber zu sich, und am dritten Tage gingen sie zusammen in die Badestube. Tulubieff hatte zwei große Scheiben Schwarzbrot mitgenommen; damit trocknete er den Schweiß vom eigenen Körper und vom Körper seiner Maitresse, schüttete Salz, Wachs und Haare in diese Brotmasse und murmelte dabei Zauberformeln, welche er aus einem Buche ablas. Außerdem schnitt der verliebte Sergeant Späne von den vier Ecken seines Hauses, nahm schmutzige Erde, welche am Rade klebte, warf dies alles in ein Gefäß mit warmem Wasser und gab das Gebräu der Irena zu trinken. Außerdem hatte er Wachs und Schwefel besprochen und die junge Frau gezwungen, eine Kugel aus diesem Wachse an dem Kreuze zu befestigen, welches sie am Halse trug. Er selbst hatte stets eine ihrer Locken bei sich, welche er selbst besprochen hatte. Mit all diesen Mitteln war es ihm gelungen, die Irena so stark an sich zu fesseln, daß sie ohne ihn nicht leben konnte und ihm auf Schritt und Tritt folgte; wenn er aber über Land zu fahren hatte, dann jammerte sie und raufte sich die Haare. Das Konsistorium beschloß, daß der Tulubieff seines Ranges als Sergeant entkleidet und ins Kloster zu Jeniseisk zur Verbüßung der Kirchenbuße eingesperrt werden müsse; die Ehe, welche Irene mit dem Dunaeff verband, sollte gelöst werden; die Irene hat durch ihren unsittlichen Lebenswandel gleichfalls verdient, ins Kloster gesteckt zu werden; da aber ihr Betragen bloß auf den Zauber zurückzuführen ist, welchen der Tulubieff an ihr geübt hat, so wurde ihr die Kirchenbuße erlassen.

1) Afonassieff. l. c. III, 657.

d) Heilung der Kranken.

Zu den Hauptbeschäftigungen der Zauberer gehörte auch die Heilung aller möglichen Krankheiten. Von den Mitteln, welche sie bei ihren Kuren gebrauchten, standen natürlich an erster Stelle die Pflanzen und Wurzeln, deren heilsame Wirkung aus der praktischen Erfahrung seit Jahrhnnderten bekannt war. Außerdem suchten die Magier in jedem einzelnen Falle anch anf die Phantasie des Kranken zu wirken; deshalb wurde jedes Kraut, jede Wurzel und jedes Pulver, bevor es dem Patienten überreicht wurde, besprochen. Diese unschuldigen Mittel, deren Kenntnis die Kräuterkunst bildete, wurden von der Kirche jahrhnndertelang bekämpft. Der Haß der Kleriker gegen die Kräutersammler hatte verschiedene Gründe. Viele von ihnen verkauften nicht nur heilsame Mittel, sondern auch Gifte. Außerdem behauptete die Kirche, daß die Krankheit eine Strafe Gottes sei und daß man aus diesem Grunde solche Leiden nur mit Hilfe des Gebetes mildern könne, denn jeder Christ ist verpflichtet, sein Kreuz mit Geduld zu tragen. Es ist auch nicht zn verneinen, daß es der Geistlichkeit vorteilhaft war, wenn sich die Kranken zur Linderung ihrer Leiden nicht an die Kräntersammler, sondern an die Priester wandten, welche die verschiedenen Gebrechen durch Gebete nnd Exorzismen, statt durch die Anwendung von Arzneien, zu heilen suchten. Allmählich entwickelte sich eine Reaktion gegen die asketischen Ansichten, welche von dem Klerns leider aus nnlauteren Motiven sehr lange verteidigt wurden. Die Kenntnis der verschiedenen Krankheiten und der Arzneienwuchs von Jahr zu Jahr. Im 16. Jahrhundert gab es in Moskan bereits eine Reihe von Ärzten und Apothekern, nnter denen schon viele Russen vertreten waren. Zur Zeit des Zaren Alexei wurde sogar der Apotheker-Prikas gegründet, welcher als Behörde unter anderem auch alle Medizinalangelegenheiten zu erledigen hatte. Auf diese Weise ist die Heilkunde allmählich zu einer erlaubten Wissenschaft geworden. Deshalb sind wir auch in den verschiedenen Prozessen auf solche Aussagen der Angeklagten gestoßen, in denen sie ihre Verteidigung darauf gründeten, daß sie den Patienten nur heilsame Kräuter gegeben und dabei keinerlei Zauber geübt hätten. Im 17. und 18. Jahrhnndert konnte der Arzt nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn es ihm nachgewiesen wurde, daß er bei seinen Knren magische Mittel gebraucht hatte. Das letztere mnßte natürlich öfters vorkommen. Die verschiedenen Besprechungen und Heilweisen konnten nicht verschwinden, solange das Volk daran glaubte, daß viele Krankheiten durch Hexerei entstehen; die Leute waren fest über-

zeugt, daß derartige Leiden nur durch die Einwirkung eines Magiers geheilt werden mußten, dessen Kräfte stark genug waren, um den Zauber zu brechen, den ein anderer über den Kranken verhängt hatte. Aber sogar in den Fällen, wenn der Magier nicht den geringsten Zauber zum Schaden seiner Nächsten geübt hatte, ist es vorgekommen, daß er alle Schrecken der Folterkammer durchkosten mußte.

Im Juli des Jahres 1647 lebte der Zar Alexei Michailowitsch im Dorfe Kolomenskoie bei Moskau. Am 18. Juli erschien beim kaiserlichen Haushofmeister, dem Fürsten Lwof, der Verwalter des Dorfes und überreichte ihm eine schriftliche Klage, in der mitgeteilt wurde, daß im Dorfe ein Bauer, Namens Simon Daniloff, wohne, welcher Besuche verschiedener Personen empfange und mit letzteren über Land fahre. Die Anklageschrift war sehr vorsichtig abgefaßt worden, denn sie war nicht gegen den erwähnten Bauer, sondern gegen den Liebling des Zaren, den Bojaren Simon Lukianowitsch Streschneff gerichtet. Auf Grund dieser Anzeige wurde der Bauer Simon verhaftet und auf die Folter gespannt; er gestand ganz offen, daß er Menschen und Pferde mit Wurzeln, Kräutern und Besprechungen behandelt habe; dank seiner Kunst hätte er viele Leute zu seinen Kunden gezählt; auf dem Gute des Bojaren Streschneff konnte man nur mit seiner Hilfe den Teufel aus dem Stall vertreiben. Seine Frau Irene gestand, daß sie kleine Kinder mit dem Farnkraute, Leute, welche an Leistenbrüchen litten, mit der Alaunwurzel behandelt hätte; außerdem seien ihr Gebete bekannt, um in schweren Krankheitsfällen die Heiligen um Hilfe zu bitten.

Dieses war das ziemlich nichtssagende Ergebnis der Voruntersuchung, sogar das Strafrecht des 17. Jahrhunderts konnte in diesen Tatsachen nichts Besonderes erblicken, da der Magier und seine Frau keiner Person Schaden gestiftet hatten. Aber der hohe Rat der Bojaren kam zu einem anderen Schluß und ließ durch den Haushofmeister dem Streschneff folgendes Urteil verkünden. „Da du mit dem bösen Zauberer Simon Daniloff und mit seiner Frau viele Jahre verkehrst und sie in dein Heim aufgenommen hast, so bist du schuldig, dem Zaren den Eid der Treue gebrochen zu haben. Es war dir bekannt, daß der Zar sehr oft im Palast zu Kolomenskoje seine Wohnung nahm; du aber hast seiner kaiserlichen Gesundheit nicht geachtet und ihm nicht berichtet, daß im Dorfe ein so gefährlicher Zauberer wohnt und sein Gewerbe treibt. Deshalb haben es die Bojaren für Recht befunden, daß du, Streschneff, öffentlich ausgepeitscht und dann nach dem fernen Norden deportiert werdest, um den Rest

deines Lebens im Gefängnisse zu vertrauern. Der Zar aber läßt Gnade für Recht ergehen; er hat dir die Strafe erlassen und befohlen nach Wologda als Woewode zu reisen."

Wahrscheinlich ist in diesem Falle das Gesetz vom Jahre 1552 zur Anwendung gekommen, welches den Verkehr mit den Zauberern bei Strafe der großen Kaiserlichen Unnade verbot. Diese Strafe war eine arbiträre, und ihre Anwendung war ganz dem Ermessen des Zaren überlassen. Deshalb erließ er seinem Liebling jede entehrende Strafe und ersetzte sie durch eine Verbannung vom Hofe.

Später kam dieser Prozeß von neuem zur Sprache. Als der Bojar Artamon Matweieff der Zauberei angeklagt war, da erwähnte er in seinen Verteidigungsschriften, daß auch der Bojar Streschneff, dank den Intriguen seiner Neider und Feinde, unschuldig verurteilt worden war.

Der nächste Prozeß spielt in der Regierungszeit Peter I. im Jahre 1703. Ein Soldat des Regiments Semenoffsk, Namens Alexei Grigorieff, litt häufig an Schwindel, Krämpfen in den Händen und Füßen und an einer äußerst ausgesprochenen Angst vor dem nahe bevorstehenden Tode. Auf Anraten seiner Bekannten wandte er sich an den Fischer Maksim Afonassieff, welcher sich mit der Heilkunde beschäftigte. Derselbe behandelte den Kranken zuerst mit besprochenem Wasser; daranf gab er ihm zwei Wurzeln und befahl, die eine von ihnen in den Mund zu nehmen, die andere aber ins Waschbecken zu legen, um sich mit dem Wasser das Gesicht zu waschen. Als auch dieses nicht helfen wollte, nahm Maksim den Kranken in die Badestube, legte ihm zwei Wachskugeln in die Ohren und murmelte darauf seine Gebete und Beschwörungen. Die Krankheit wollte aber noch immer nicht weichen; der Heilkünstler hatte jedoch Angst, seinen Patienten zu verlieren, der ihm schon hübsches Geld bezahlt hatte; deshalb besuchte er ihn eines Tages, als der Soldat auf der Wache beschäftigt war. Nachdem er von ihm erfahren hatte, daß es mit seiner Gesundheit ebenso schlecht stehe wie früher, zog er den Kranken in eine dunkle Ecke und gab ihm ein Stück Wachs, damit er dasselbe stets an seinem Kreuze auf bloßem Leibe trage. Die anderen Soldaten hatten leider diese ganze Szene beobachtet und dem Hauptmann gemeldet. Der letztere erschien sogleich an Ort und Stelle und befahl, beide Schuldige in die Kanzlei Preobrashensk zu führen.

Alexei wurde, als kranker Mensch, sehr bald entlassen; in Betreff des Arztes erfolgte aber am 27. April 1708 folgendes Urteil. Für das Besprechen von Öl und Wasser, für all seine Schelmereien und dafür, daß er gewagt hat, mit Zaubermitteln auf die Hauptwache

zu kommen, soll der Fischer Maksim öffentlich ausgepeitscht werden; damit er aber auch in Zukunft keinen solch gottlosen Frevel treibe, soll er nur gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden.

In der Vollständigen Sammlung der Gesetze hat sich ein Urteil des Senats vom 12. Juni 1735 (Nr. 6748) erhalten. In diesem Prozeß waren zehn Frauen der Zauberei angeklagt; die Untersuchung wurde mit großer Energie geführt und jede von den Angeklagten dreimal peinlich verhört. Das Urteil lautete folgendermaßen: 1. Die Frau des Obristen Marie Tanskaja und ihre Schwägerin Helene haben den Reinigungseid zu leisten zum Beweise, daß sie keinerlei Zauber geübt, daß sie zur Zauberin Nastaßja Jakowlewa niemand von ihren Leuten geschickt, daß sie keine besprochenen Kräuter in ihr Waschbecken gelegt und solches auch den anderen nicht befohlen hätten. 2. Die Zauberin Nastaßja Jakowlewa, weil sie Kinderkrankheiten besprochen hatte, und die Schankwirtin Nastaßja Stepanowa, weil sie ihre kranken Kinder auf diese Weise hat behandeln lassen, werden auf Lebenszeit in ein Kloster eingesperrt, wo sie die schwersten Arbeiten zu verrichten haben; jeder Fluchtversuch soll mit dem Tode geahndet werden. 3. Die Akulina Dranicha, welche beim Verhör eingestanden hat, daß sie verschiedene nervöse Leiden und Wunden durch Besprechungen gemildert und geheilt hat, soll öffentlich ausgepeitscht werden. Nach Verbüßung dieser Strafe soll sie gegen Bürgschaft entlassen werden, im Wiederholungsfalle aber mit dem Tode bestraft werden. 4. Die übrigen Angeklagten müssen freigesprochen werden, weil gegen sie keine Beweise vorliegen und sie selbst nichts gestanden haben; „daß man sie aber grausam gefoltert hat, soll man ihnen nicht zur Schande anrechnen."

Der letzte Prozeß, den wir in diesem Kapitel besprechen wollen, endete für den Angeklagten äußerst traurig [1]).

Am 5. Aug. 1732 erschien im Ratbause zu Simbirsk [2]) eine junge Frau, Namens Barbara Jarowa, und berichtete, daß ihr Mann Jakob Jaroff, den sie wider ihren Willen auf Wunsch der Eltern vor sechs Monaten geheiratet hatte, sich der Magie ergeben habe. Sobald die Dämmerstunde schlägt, zieht er sich in seine Studierstube zurück, murmelt Zaubersprüche und liest häretische Bücher und Schriften. All diese Tatsachen hatte sie ihrem Beichtvater mitgeteilt, und der letztere hat ihr den Rat gegeben, alles der hohen Obrigkeit zu berichten.

Die Ratsherren kamen zum Schluß, daß diese Anzeige eine be-

1) D. Saposhnikoff. Jaroff, der Zauberer von Simbirsk. (Russisches Archiv. 1886, Nr. 3, S. 382.)

2) Ziemlich große Stadt an der Wolga.

sondere Aufmerksamkeit verdiene. Sogleich wurde den Polizeidienern befohlen, den Angeklagten zu verhaften und sein Haus auf das genaueste zu durchsuchen. Sie fanden ihn beim Studium seiner Bücher; in der Stube aber lagen verschiedene Schriften, Kräuter, Wurzeln und menschliche Knochen.

Beim Zeugenverhör erwies es sich, daß Jaroff vielen Kranken mit Hilfe seiner Kräuter eine Linderung ihrer Leiden verschafft hatte; von einer Zauberei sei hierbei keine Rede gewesen, denn er befahl seinen Patienten, drei Gebete zu lesen, welche im offiziellen Gebetbuche gedruckt waren. Diese Tatsachen konnten natürlich nicht als Beweise der Zauberei dienen. Gegen den Angeklagten sprachen erstens die Aussage seiner Frau, welche energisch ihre Behauptungen vertrat, und zweitens die Erklärung der Popen, welche bezeugten, daß Jaroff viele Jahre weder gebeichtet, noch das Abendmahl genommen hatte; am gravierendsten aber war sein eigenes unsinniges Geständnis: „Das häretische Buch hätte er vor neun Jahren gekauft und dasselbe stets benutzt, um Zauber zu üben; sobald er dieses Buch studiert und begriffen, hätte er sich von Gott dem Vater losgesagt, nicht aber von Christo Jesu". „Den Teufel und den Satanas achte er als seine Oberen und habe ihnen Gehorsam geschworen; er zitiere die Häretiker Dionysios und Warlamius, er habe ihre Lehre angenommen und sich für ihren Sklaven erklärt". Jeder denkende Mensch muß zugeben, daß dieser Aussage kein ernster Wert beigelegt werden kann. Die Ratsherren von Simbirsk waren aber anderer Ansicht; sie fanden, daß die Anklage vollständig bewiesen sei, und schickten die Akten der Voruntersuchung an die Kanzlei der Provinzial-Verwaltung. Dort wurden alle Zeugen zum zweitenmal vernommen; trotzdem sie ihren Arzt und Wohltäter noch mehr in Schutz nahmen als früher, ließen ihn die Richter von neuem foltern und mißhandeln. Endlich erfolgte das Urteil: Auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1731, welches befiehlt, alle Zauberer zu verbrennen, und auf Grund des § 1 des 1. Kapitels des Gesetzbuches vom Jahre 1649 soll der Jaroff öffentlich verbrannt werden. Dieses Urteil ist am 18. März 1736 in Gegenwart einer großen Menschenmenge vollstreckt worden.

Von allen Prozessen welche wir besprochen haben, ist der Fall Jaroff der allerdunkelste. Wie ist die Handlungsweise der Frau des Angeklagten zu verstehen? Unwilkürlich wird der Verdacht rege, daß die Anzeige, welche sie den Behörden erstattet hat, nur ein Mittel war, den verhaßten Mann zu verderben. Ebenso dunkel ist die Rolle der Popen, welche erst der Frau den Rat gaben, ihren Mann den Richtern zu denunzieren, und dann als Zeugen zu Gunsten der An-

klage auftraten. Endlich wagen wir zu behaupten, daß nur die Qualen der Folterkammer dem Angeklagten die sinnlosen Aussagen entlocken konnten, welche ihn zu Grunde gerichtet haben. Es fragt sich sodann, wer hat ihm all den Unsinn von den beiden Häretikern und den verschiedenen Teufeln suggeriert?

Dieser Prozeß wurde in einer entfernten Provinzialstadt geführt, aber der Senat und der heilige Synod waren durch die lokalen Behörden vom Stande der Angelegenheit gut informiert. Trotzdem erfolgte aus St. Petersburg kein Fingerzeig, um die Willkür der ungebildeten Richter im Zaum zu halten. Der Glaube an die Macht der Zauberer und die Notwendigkeit der Folter war leider noch sehr stark. Dem Rechtshistoriker dient aber dieser Prozeß als Beweis, daß noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der beste Mensch seine botanischen Studien und seine Verdienste um die leidende Menschheit mit dem Feuertode bezahlen konnte.

e) Wahrsagerei und okkultistische Schriften.

Zu den vorteilhaftesten Beschäftigungen der Magier gehörte das Wahrsagen, welches den Zweck hatte, die Zukunft zu erfahren und den Schleier zu lüften, der alles Unbekannte verbirgt. Verschiedene Formen der Wahrsagerei haben wir bereits besprochen. In den Bestimmungen der Generalsynode von Konstantinopel, in den „Hundert Kapiteln“ und im Polizeigesetzbuch vom Jahre 1782 wird erwähnt, daß die Magier betenern, die Zukunft aus der flachen Hand, aus dem Wasser, welches in ein Gefäß gegossen ist, aus den Wolken, aus den Sternen, aus den Psalmen Davids, aus dem Evangelium, aus den Namen der Märtyrer und dem Leben der Jungfrau Maria erfahren zu können. Auf diese Weise wurden Träume erklärt, Andeutungen gegeben, wie man Geld erwerben, ob dem Fragenden Glück oder Unglück bevorsteht, wie man gestohlenes Gut wieder finden oder vergrabene Schätze aus der Erde heben könne.

Es haben sich sehr zahlreiche Formen der Wahrsagerei erhalten, da das ganze Leben der russischen Gesellschaft vom 15.—18. Jahrhundert vom Aberglauben umsponnen war. Sacharoff [1]) beschreibt folgende Formen der Wahrsagerei: mit Hülfe der Karten des Kaffees des Psalters, des Siebes, der Eier, der Nadeln, des Wachses, des Bleies, des Wassers, der Bohnen und vor dem Spiegel.

Da die Wahrsagerei so verbreitet war, so ist es begreiflich, daß ihre Formen in verschiedenen Büchern und Schriften der magischen

1) Sagen des russischen Volkes. I, S. 126.

Literatur ausführlich besprochen wurden. Diese ganze okkulistische Wissenschaft hat die Synode vom Jahre 1551 verdammt und verboten. Seitdem wurde von der geistlichen, wie von der weltlichen Macht auf derartige Bücher, von denen viele astrologischen Inhalts sind, energisch gefahndet. Die Geistlichkeit ging so weit, daß sie nicht nur die Wahrsagerei als Gewerbe, sondern auch Spielereien der Jugend, wie das Gießen des Wachses oder des Bleies zur Weihnachtszeit, welche noch heute geübt werden, auf das strengste verbot. Wie wir gesehen haben, ist der Klerus mit seiner Forderung, die Zauberei mit Todesstrafe zu belegen, nicht durchgedrungen, aber in der Praxis wurden vom 16.—18. Jahrhundert gegen die Magier öfters Prozesse eingeleitet, wobei die gefundenen okkultischen Bücher und das Ausüben der Wahrsagerei als Gewerbe ihnen zur Schuld gelegt wurde.

Mehrere Fälle wollen wir jetzt erzählen.

Im Jahre 1750 begann im Charkower Konsistorium der Prozeß gegen einen Knaben, Nestor Leontieff, welcher sich für einen Zauberer ausgegeben hatte; beim Verhör erzählte er zuerst, daß er in der Nacht im Brunnen die Sterne betrachte und aus ihrem Schimmer erfahre, was er wissen wolle. Später gestand er, daß er die Leute betrogen hätte, um ihnen das Geld aus der Tasche zu locken. In Anbetracht seiner Jugend beschloß das Konsistorium, ihn ins Kloster zu stecken, damit er seinen abergläubischen Blödsinn vergesse und sich an Gottesfurcht gewöhne.[1])

In Jahre 1628 wurden beim Küster Simon Grigorieff okkultistische Schriften gefunden. Dieses Vergehen mußte er sehr schwer büßen; das Konstorium internierte ihn auf ein Jahr in das Kloster bei Nishni-Nowgorod, wo er mit Ketten an den Füßen die schwersten Arbeiten verrichten mußte.[2])

Am 28. Februar 1724 wurden bei einem Moskauer Popen ähnliche Schriften gefunden. Der Angeklagte erklärte, daß er sie zwar eigenhändig kopiert, aber nie benutzt habe. Das Konsistorium verwarf diese Aussage und beschloß, auf Grund der 36. Regel der Provinzialsynode zu Laodicäa, daß der Priester seine geistliche Würde verlieren müsse. In Anbetracht aber des Gnadenmanifestes, welches am Sterbetage Peter I erlassen wurde, bestimmte das Gericht, den Popen an seinem Leibe zu strafen und sodann in ein Kloster zu stecken, wo er die schwersten Arbeiten zu verrichten habe.[3])

1) Lebedeff. l. c. S. 95.
2) Akten der Archäographischen Expedition. III, Nr. 176.
3) Rosanoff. Geschichte der Moskauer Eparchie. I, S. 219.

Digitized by Google

f) Talismane.

Da wir die verschiedenen Formen der Zauberei besprochen haben, müssen wir auch diejenigen Prozesse erwähnen, in denen die Schuldigen zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie Talismane, d. h. Gegenstände, denen eine magische Wirkung zugeschrieben wurde, bei sich getragen hatten. Diese Fälle gehören unbedingt zu den Prozessen über Zauberei, da die verschiedenen Amulette besondere Zaubermittel waren, welche von den Magiern als gangbare Ware fabriziert und verkauft wurden. Als wir die Bestimmungen der Generalsynode zu Konstantinopel und den Kodex der Hundert Kapitel besprachen, erwähnten wir auch einige Talismane; z. B. die Büschel von Bärenhaaren, welche als Mittel gegen den bösen Blick gesucht wurden, und das geweihte Salz, welches den Menschen gegen die Zauberer schützen konnte.

Wir haben leider wenige Prozesse finden können, in denen die Talismane die Hauptfrage der Anklage gebildet haben, aber auch diese wenigen Tatsachen beweisen, wie mannigfaltig die Gegenstände waren, welche als Talismane gebraucht wurden.

Im Jahre 1752 hatte sich der Charkower Bürger Ribasoff in der Kneipe einen starken Rausch geholt und blieb im Zimmer der Wirtin schlafen.[1]) Die Polizeipatrouille, welche in der Nacht die Stadt zu überwachen hatte, betrat auch diese Schenke und verhaftete die Wirtin und den Gast, welche einträchtig nebeneinander schliefen. Die Polizeikanzlei entließ den Ribasoff nach dem ersten Verhör, weil „ihm ein offener Ehebruch nicht nachgewiesen werden konnte"; bei der Wirtin Morosowa fand man aber im Geldbeutel ein Stück geweihten Brotes und einen trockenen Frosch. Beim Verhör gestand die Angeklagte, daß sie den Frosch von ihrer Nachbarin Agathe erhalten hätte, um besser mit Schnaps handeln zu können; das geweihte Brot hätte sie aber von einer Freundin bekommen, um es ihrer kranken Tochter zu geben. Da der tote Frosch als Zaubermittel verwendet worden war, so übergab die Polizei diese ganze Angelegenheit dem Konsistorium. Das letztere fällte endlich sein salomonisches Urteil: die Agathe soll im Laufe einer Woche als Büßende mit einem Holzklotz am Fuße in der Kathedrale stehen, der Morosowa soll eine Kirchenbuße in Form von Gebet und Fasten auferlegt werden; das Stück geweihten Brotes soll an der Kirchentür verbrannt, der Frosch aber an einem geheimen Orte vergraben werden.

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. S. 97. Aus den Akten des Konsistoriums zu Charkoff.

Digitized by Google

Im Jahre 1753 wurden die Dragoner Tschertkoff und Lagutin überführt, daß sie mit dem Hemde eines Neugeborenen Zauber getrieben hatten. Das Konsistorium befahl, die beiden Angeklagten auf Grund des Militärreglements einer Leibesstrafe zu unterwerfen.[1]) Worin diese Zauberei bestanden hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich hatten die Schuldigen das Schafhäutchen des Neugeborenen (die Glückshaube, amnion) als glückbringenden Talisman bei sich getragen. Dieser Aberglaube ist uralt. Schon die Generalsynode von Konstantinopel hat den Abt des Klosters Ossia aus Amt und Würden gestoßen, weil er diesen Zauber geübt hatte. Auch im Kodex der „Hundert Kapitel" ist dieser Aberglaube verdammt worden; aber der Glaube an die Kraft des Schafhäutchens ist wahrscheinlich bis heute lebendig. Nicht umsonst erwähnt das Sprichwort denjenigen als Glückspilz, welcher mit dieser Haube zur Welt gekommen ist.

Der dritte Prozeß spielt im Norden im Gouvernement Wladimir.[2]) Bei der Verhaftung des Pfaffen Iwanoff fand man im Kragen seines Hemdes eine Wurzel; der Angeklagte behauptete, daß ihm diese Wurzel sein Brustleiden erleichtere; außerdem fand man in seiner Mütze noch verschiedene andere Wurzeln; von ihnen sagte der Pfaffe, daß er nicht wisse, wo sie herkommen. Der Bischof berichtete über diese Tatsachen dem Heiligen Synod, welcher am 7. November 1728 beschloß, gegen den Schuldigen peinlich vorzugehen. Das Urteil hat sich leider nicht erhalten.

Der letzte Prozeß dieser Kategorie ist für uns interessant, weil das Urteil ungemein milde ausgefallen war. Der frühere Landrichter von Nowgorod Iwan Miakinin wurde schuldig befunden, daß er in seinem Hause magische Schriften, Wurzeln und Kräuter bewahrt habe. Am 16. Dezember 1726 befahl der Synod, daß der Schuldige eine öffentliche Kirchenbuße zu verrichten habe; die bei ihm gefundenen Gegenstände sollen aber auf dem Markte durch Henkershand verbrannt werden.[3])

Am Schlusse dieses Kapitels wollen wir einige Kräuter und Wurzeln erwähnen, welche in den alten Prozessen die Parteien öfters bei sich trugen.[4]) Das Kaiserkraut (?) [Delphininm cuneatum,

1) Lebedeff. l. c. S. 98.

2) Beschreibung der Dokumente und Akten, welche im Archiv des heil. Synods aufbewahrt werden. Bd. VIII, S. 439.

3) Vollständige Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen der russischen Kirche. Bd. V, S. 87.

4) Gerichts-Zeitung. (Sudebnaja Gazema). 1884 Nr. 3.

d. elatum]. „Wer dieses Krant besitzt, den fürchten alle Richter und alle Länder.“ Der Bären- und Waldknoblauch (Allinm nrsinum). Am Ende der Wurzeln wachsen Erbsenkörner; „wenn man diese Wurzeln bei sich trägt, so mnß der Richter seinen Sitz verlassen nnd kann das Urteil nicht sprechen.“ Die Seerose (Nymphea alba, Nénnphar) schützt den Menschen gegen falsche Dennnziationen. Das Schell- nnd Schwalbenkraut (Chelidoninm majus, ch. minus, Ficaria ranunculoides). „Wer dieses Krant bei sich trägt, wird mit allen in Frieden leben und jeden Prozeß gewinnen.“ [1])

Die Liste derartiger Kräuter ist bedeutend größer aber es ist unendlich schwer, jede Pflanze, welche in den alten Zaubersprüchen erwähnt wird, wissenschaftlich zu bestimmen.

g) Schatzgräberei.

Znm Gewerbe der Magier gehörte natürlich auch das Wahrsagen, ob in einer gewissen Gegend Schätze vergraben nnd mit welchen Mitteln sie zu heben sind.

In alten Zeiten gab es weder Banken noch Sparkassen, und die Schätze bestanden nicht in Wertpapieren, sondern in klingender Münze und wertvollen Gegenständen ans Gold nnd Silber. Reiche Leute, welche ihre Schätze sicher verbergen wollten, legten sie in Holzfässer und vergruben dieselben an einem geheimen Ort. Derselben Praxis huldigten die Räuber, welche keine andere Möglichkeit hatten, ihre blnttriefenden Schätze zn bewahren. Unter solchen Bedingungen war es ganz natürlich, daß viele Leute die Hoffnung im Busen trugen im Laufe ihres Lebens einen Schatz zn finden; Naturen, welche energischer waren, hielten es für vernünftiger, dem Schicksal vorzuarbeiten nnd betrieben das Schatzgraben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Eine derartige Handlnngsweise war nm so begreiflicher, als in vielen Gegenden, namentlich an der Wolga, bis hente Sagen existieren, daß in den Wäldern nnd Klüften Berge von Goldmünzen vergraben sind. Die alten Leute behanpten, daß es äußerst schwer ist, diese Schätze zu heben, denn als man sie in den Schoß der Erde versenkte, wnrde ein Fluch gesprochen. Nur derjenige kann die Schätze berühren, wer imstande ist, den Zauber zu brechen, welcher mit diesem Flnche verbunden ist. Zuweilen mußte man ein Menschenopfer, bringen, um den bösen Geist zu besänftigen, der das Gold bewachte. Anf diese Weise lassen sich Morde erklären, welche bis anf den hentigen Tage vorkommen.[2])

1) Sabilin. Das russische Volk. S. 436.

2) S. meinen Aufsatz: Aberglaube und Verbrechen (Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1903, Bd. VI H. 4). Gogols reizendes Märchen „Die Johannisnacht“.

Ein zweites Mittel, um den Schatz zu heben, ist der Besitz der Springwurzel.[1]) Dieselbe ist schwer zu finden, und das Volk glaubt an ihre wnndertätige Kraft, welche imstande ist, Stahl und Eisen zu sprengen. Da die Sage erzählt, daß die Räuber das geranbte Gut in die Erde auf eine Reihe von Jahren versenkten, den Eingang der Höhlen mit eisernen Türen und großen Schlössern verriegelten, die Schlüssel aber in den See warfen, so waren die Schatzgräber überzeugt, daß man diese Schlösser nur mit Hülfe der Springwurzel öffnen könne. Deshalb haben viele Lente die letztere für schweres Geld zu erwerben gesucht.[2])

Da der Glauhe an vergrabene Schätze in der ganzen Gesellschaft verbreitet war, so ist es begreiflich, daß er anch im Gesetz seine Spur hinterlassen hat. Am 15. November 1723 wnrde ein Erlaß des Senats publiziert, in dem Regeln aufgestellt wurden, welche beim Verhör von Räubern und Vagahunden über vergrahene Schätze zu beobachten waren. Falls derartige Personen, sagt das Gesetz, sich erdreisten „des Kaisers Wort nnd Tat“ zu schreien, um zn erklären, in welcher entfernten Gegend verhorgene Schätze zn heben sind, so soll man diese Personen ausführlich darüher vernehmen, wo diese Schätze vergrahen sind und welche Beweise sie für die Richtigkeit ihrer Anssage anführen können; die Arrestanten selhst sind auf keinen Fall nach den von ihnen angegehenen Orten zu transportieren.[3])

Wir stoßen zum zweitenmal auf die schreckliche Formel „das Wort und die Tat des Kaisers“, diese rohe Form der politischen Dennnziation, welche im 18. Jahrhundert viele Menschen zngrunde geriehtet hat.[4]) Aus den besprochenen Akten kann man ersehen, welch ein Mißbrauch damit getrieben wurde. Für die Angeklagten war es ein Mittel, nm die Sache in die Länge zn ziehen, nnr mußte die Aussage den Verhältnissen der Zeit gnt angepaßt sein. In unseren Tagen hat der Glaube an vergrabene Schätze die frühere Macht über die Gemüter verloren; wenn daher die Vagabunden ihren Prozeß

1) Sacharoff. Sagen des russischen Volkes. I, S. 93.

2) In Rußland wird zuweilen der Steinbrech (Saxifraga) als Springwurzel bezeichnet. In West-Europa gelten als solche die Wurzeln der Alraune (Mandragora officinalis), der Zaunrübe (Bryonia alba et dioica), einzelner Farne und der Euphorbia lathyris. (Groß. Handbuch für Untersuchungsrichter. 1894. E. v. Lippmann. Über einen naturwissenschaftlichen Aberglauben. Halle, 1894.)

Hentzutage bezeichnen die russischen Diebe mit dem Wort Springwurzel ein großes Brecheisen, mit dem sie Türen und Schränke öffnen.

3) V. S. d. Gesetze. 15. November 1723 Nr. 4367.

4) S. oben den Prozeß des Magiers Markoff und des Räuberhanptmanns Matünin.

in die Länge ziehen und auf Kronskosten reisen wollen, so geben sie eine entfernte Stadt als ihren Geburtsort an, in der Hoffnung, daß man sie per Etappe hinschicken wird, um sie ihren vermeintlichen Verwandten und Freunden an Ort und Stelle vorzuzeigen. In unseren Tagen ist auch dieser Trick nicht zu gebranchen. Gute Photographien, welche per Post nach den entlegensten Städten geschickt werden können, anthropometrische und daktyloskopische Kennzeichen haben dem Untersuchungsrichter die besten Mittel in die Hand gegeben, nm die Person des Gefangenen festzustellen.

Speziell über das Schatzgraben haben wir zwei Prozesse gefunden, von denen der eine sich im Jahre 1703 in der kaiserlichen Familie abspielte.[1]) Unter den Personen, welche mit den Neuerungen Peter I. unzufrieden waren, befanden sich auch seine Schwestern. Der jnnge Zar brauchte Geld für seine Kriege und Reformen, deshalb ließ er alle unnützen Ausgaben streichen und namentlich das Budjet der Hofverwaltung gewaltig reduzieren. Die Lage der Schwestern des Zaren war dadurch eine so peinliche geworden, daß sie aus den Geldverlegenheiten nicht herauskamen. Die Prinzessin Katharina wollte bei Privatpersonen eine kleine Anleihe machen; da sie aber nichts zu versetzen hatte, so gaben ihr die Kaufleute kein Geld. Die Sache endete damit, daß die Zarentochter mit Hülfe des Pfaffen Gregor Eliseieff sich mit Schatzgräbern in Verbindung setzte. Aber eine Denunziation an die Kanzlei Preobrashensk genügte, nm das ganze Unternehmen zu vernichten. Die Untersnchung wurde ebenso streng geführt, als ob es sich um Privatpersonen gehandelt hätte. Die Zarentochter Katharina gestand ihrem Bruder, daß sie mit dem Popen Gregor bekannt sei, weil er aus den Sternen erfahren könne, wo Schätze vergraben seien. Der Pfaff selbst bestätigte diese Anssage; aber er fügte hinzu, daß er von keinem Schatze wisse und mit der Prinzessin von dieser Frage in der Hoffnung auf eine reiche Belohnung gesprochen habe. Die Zofen der Prinzeß erklärten, daß sich dieselbe schon längst für vergrabene Schätze interessiert und verschiedene Personen beauftragt habe, solche zu heben. Aber alle ihre Bemühungen seien fruchtlos geblieben . . . Wie dieser Prozeß geendet hat, haben wir, leider, nicht erfahren können.

Die handelnden Personen des zweiten Prozesses gehören den unteren Klassen der Gesellschaft an.

Am 15. Juli 1715 erschien in der Kanzlei des Senats zu Moskau der Bauer Larion Fedotoff, gebürtig aus dem Dorfe Vreschkowo im Gouvernement Kaluga und überreichte eine Klage folgenden In-

1) Solowieff. Russische Geschichte. XV, S. 122f.

halts: Vor einiger Zeit hatte er von einem Bauer erfahren, daß in einem Keller große Schätze verborgen sind; der Keller ist aber mit Hülfe eines Schlosses verriegelt, welches mit Blei gefüllt und nur mit Hülfe der Springwurzel [1]) zu öffnen ist. Am selben Tage erschien in derselben Kanzlei der Pope Simon Sacharieff und meldete, daß der Bauer, welcher den Schatz gesehen habe, Wassily Arinkin heiße und zu den Leibeigenen des Bojaren Leo Nasischkin gehöre. Bei der Untersuchung, welche aus diesem Grunde eingeleitet wurde, erwies es sich, daß im Kreise Mosalsk und den umliegenden Dörfern viele Leute von der Existenz von vergrabenen Schätzen überzeugt waren. Am meisten interessierten sich für diese Frage verschiedene Popen, welche die Springwurzel mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erwerben suchten. Eines Tages meldete der Pope Simon Sacharieff dem Popen Sawa Fedoroff, daß er die Springwurzel gefunden hätte. Nun aber erwies es sich, daß kein Mensch den Keller auffinden konnte, in dem der Schatz aufbewahrt wurde. Wütend, daß seine Hoffnungen getäuscht worden waren, denunzierte der gierige Pfaff eine Reihe von Personen, um sie die Schrecken der Folterkammer durchkosten zu lassen.

Auf Befehl der Senatskanzlei wurde der Leutnant Makuloff nach Masalsk kommandiert, um Material in der Sache zu sammeln; leider hat er nichts Wichtiges erfahren können, aber er verhaftete 3 Popen nebst 9 Bauern und brachte sie nach Moskau. Der Bauer Arinkin erzählte beim Verhör, daß der Bauer Dementieff ihm gesagt hätte, daß in der Nähe des Klosters Juchnoff ein Keller mit Schätzen existiere, welcher mit Hülfe der Springwurzel zu öffnen ist, auch habe Dementieff ihm versprochen den Keller zu zeigen. Um diese Wurzel zu finden, wandte sich Arinkin an den Popen Simon. Nachdem sie reichlich Schnaps getrunken hatten, betraten die beiden Bauern die Hütte des Popen und übergaben ihm ein Schloß, um die Wirkung der Wurzel zu erproben. Der Pope legte das Schloß auf das Wandbrett neben den Heiligenbildern und verließ das Gemach. Nach kurzer Zeit kehrte er zurück und brachte einen kleinen Krug mit Kräutern. Darauf legte der Pope das Schloß nebst einigen Blättern auf die Hand des Arikin und befahl ihm, kniend vor dem Heiligenbildern zu beten. Während Arinkin mit seinem Haupte zum drittem Male die Erde berührte, entstand eine kleine Explosion und das Schloß flog zu Boden. Infolgedessen nahm ihm der Pope die Blätter weg und trug sie hinaus.

1) Golombiewsky. „Die Springwurzel". Aus den Akten des Justiz-Ministeriums zu Moskau. (Der historische Bote. 1890, Bd. 42, S. 842)

Digitized by Google

Der Pope Simon bestätigte teilweise diese Aussage; die Springwurzel hatte er nie besessen; im Kruge waren einfache Brennesseln nnd die Explosion erfolgte, weil er in das Schloß Pnlver gelegt hatte.

Nachdem der Tatbestand klargelegt worden war, suchte die Senatskanzlei die Handlnngen der Angeklagten zu qualifizieren. Das war aber leichter gesagt, als getan; denn im Gesetzbuch vom Jahre 1649 stand kein Wort vom Schatzgraben, und in der Praxis der Gerichte war kein einschlägiger Fall zu finden.

Am 19. Angust 1715 erfolgte das Urteil: 1. Alle Popen sollen der geistlichen Behörde ausgeliefert werden, damit sie mit ihnen auf Grund des kanonischen Rechtes verfahre. 2. Die Bauern Pawloff, nnd die anderen, welche die Gerüchte über die Existenz des Kellers grnndlos verbreitet hatten, sollen an ihrem Leibe gestraft und sodann ihrem Gntsherrn zurückgegeben werden. 3. Der Denunziant Fedotoff und der Bauer Arinkin sollen peinlich vernommen werden. Am 2. September wurden beide in die Folterkammer geführt und bekamen jeder 15 Peitschenhiebe, sie beharrten aber bei ihrer früheren Aussage. Infolgedessen beschloß das Gericht, die beiden Angeklagten öffentlich anspeitschen zu lassen. Arinkin wurde zur Schuld gelegt, daß er sein eidliches Versprechen den Keller zu zeigen nicht erfüllt hatte; Fedotoff dagegen hatte mit dem Pfaffen Simon den Arinkin betrogen, indem sie ihm von der Springwurzel gesprochen, statt dessen aber das Schloß einfach mit Pulver gesprengt hätten. Das Urteil ist sofort vollstreckt worden. Dieses Beispiel altrussischer Justiz ist äußerst charakteristisch. Die Richter selbst kamen zum Schluß, daß die strafbare Handlung der Angeklagten im Strafgesetzbuch gar nicht erwähnt wird; dennoch wurden alle Angeklagten zur Leibesstrafe verurteilt. Wie es scheint, war in jenen Zeiten dem Ermessen des Richters ein größerer Spielraum gewährt, als heutzutage. Deshalb kümmerten sich dieselben wenig um die Schranken, welche ihnen das Gesetz gestellt hat, und entschieden den Fall nach bestem Können und Wissen.

h) Zaubermittel in der Folterkammer.

Von dem Momente, wo der Anklageprozeß durch den Inquisitionsprozeß verdrängt wnrde, d. h. ungefähr vom 15. Jahrhundert, hat sich überall in Rnßland die peinliche Frage eingebürgert. Læute, welche in der Folterkammer vernommen wurden, litten die furchtbarsten Qualen, denn die Herzen der Richter waren verroht und kannten

Digitized by Google

kein Maß in der Anwendnng der Folter. Aus dem Prozeß des Zauberers Markoff baben wir geseben, daß 2 Angeklagte wäbrend der Marter gestorben sind. Dies sind nicht die einzigen Fälle, denn das peinliche Verbör dauerte öfters von der Frübmesse bis zur Vesper. Das verbreitetste Folterinstrument war die Wippe oder der Scbnellgalgen.[1]) Der Angeklagte wurde an den Händen, welche auf dem Rücken gebunden waren, mit Hülfe eines Strickes, der durch einen Block oder Ring an der Decke des Zimmers lief, emporgezogen. Während der Angeklagte in dieser Lage stundenlang mit ausgerenkten Armen in der Luft bing, bekam er, um seine Qual zu vergrößern, alle 5 Minuten einen Scblag mit der Peitscbe. Die Zabl dieser Scbläge wurde stets im Protokoll vermerkt. Wenn die Ricbter in den Aussagen des Angeklagten Widersprücbe fanden, so wnrde er mit Hülfe des Feuers peinlich befragt, indem ibm brennende Späne oder Besen auf den Leib gelegt wurden. Einem solchen Verhör wurde jedermann unterworfen, gegen den eine ernste Anklage erboben wnrde. Obne Folter wurde in dieser Periode (16.—18. saec.) kein größerer Prozeß entscbieden.

Es ist daher natürlicb, daß die abergläubiscben und ungebildeten Leute öfters zu Zaubermitteln ibre Zuflucbt nabmen, um die Qualen der Folterkammer überstehen zu können.

Wie stark dieser Glanbe verbreitet war, ist daraus zu ersehen, daß das Litauscbe Statut (Abt. 14, Art. 18 § 1 und 2) derartige Zaubermittel erwäbnt: „Falls der Angeklagte, lautet das Gesetz, nach dreimaliger Folter seine Scbuld nicht eingestebt, so muß ibm für jede Folter eine Entscbädigung bezablt werden.“ „Falls es ibm aber durch Zaubermittel gelungen ist, während des peinlicben Verhörs zu schlafen und sich gegen die Qualen unempfindlich zu macben und diese Mittel in seinen Haaren, im Munde oder an anderen Stellen seines Körpers zu verbergen, so soll ihm die Entschädigung nicht gezahlt werden.

Diese Ansichten des abergläubischen Gesetzgebers finden wir auch bei den Angeklagten und Richtern.

Im Jahre 1724 batte sich vor dem Magistrat von Kamenetz[2]) ein ungetreuer Knecbt, der seinen Herrn bestohlen und mit Raubmördern in Verkehr gestanden hatte, zu verantworten. Wäbrend der Folter zeigte er nicht die geringsten Zeicben, daß er Schmerzen fühle. Infolgedessen kamen die Ricbter zum Schluß, daß er Zanbermittel

1) Diese Folterart war auch in Deutschland bekannt. (Henne am Rhyn. Deutsche Kulturgeschichte. II, S. 54.)

2) Antonowotiseh. Die Zauberei. Kieff. 1877.

Digitized by Google

bei sich gehabt habe. Aus diesem Grunde verwarf der Gerichtshof die Resultate der peinlichen Frage und verurteilte den Angeklagten auf Grund der Zeugenaussagen zum Tode.

Aus der russischen Praxis haben sich 2 derartige Fälle erhalten. Im Jahre 1591 wnrden in Astrachan die Zauberer vernommen, welche den Krimschen Tatarenfürsten Murat Girei nmgebracht hatten. Der Bojar Puschkin, welcher im Auftrage des Zaren diese Untersuchung leitete, ging den Zauberern sehr hart zu Leibe. Aber die Chronisten erzählen, daß die Magier ihre Henker zum Narren hatten und solange gegen die Qualen unempfindlich blieben, bis ein schlauer Kunde den Henkersknechten den Rat gab, mit der Peitsche nicht nur den Angeklagten sondern auch die Wand zn schlagen.[1])

Der zweite Prozeß enthält nicht allein Fabeln der Chronisten, sondern auch Tatsachen. Im Jahre 1648 wurde der Strolch Iwan aus Ustjushna, genannt der Soldat, in der Folterkammer peinlich vernommen. Die Henkersknechte fanden bei ihm an der Ferse des Fußes einen runden Stein. Der Angeklagte gestand daß ein Straßenräuber, welcher mit ihm im Gefängnis gesessen hatte, ihm dieses Zaubermittel geschenkt und auch den Spruch gesagt hatte, damit er die Folterqualen überstehen könne.[2])

Um dieses Kapitel zu schließen, müssen wir hinzufügen, daß in Westeuropa beim Verhör der Hexen die Richter geweihtes Salz bei sich trugen, um sich gegen ihren Einfluß zu schützen.[3]) Die Hexen wurden von den Henkersknechten auf diese roheste Weise untersucht, damit sie keine Zaubermittel am Körper verbergen könnten; sodann bekamen sie einen geweihten Trank, oder es wurde ihnen ein Amulett umgehängt; man hoffte auf diese Weise den Angeklagten die Unempfindlichkeit gegen den Schmerz zu nehmen, welche ihnen der Satan geschenkt hatte.[4])

II. Sonstige Formen des Aberglaubens.

a) Heidnische Opferfeste.

Von den Hexenprozessen, in denen von verschiedenen Arten der Zauberei die Rede war, wollen wir zu den Prozessen übergehen, in denen andere Formen des Aberglaubens besprochen werden. Meisten-

1) Afonassieff. l. c. III, S. 623.
2) Afonassieff. l. c. III, S. 628.
3) Holzinger. Das Delikt der Zauberei. Groß' Archiv XV, S. 330.
4) Soldan. Hexenprozesse. I, S. 362.

teils sind es Überreste des Heidentums oder häßliche Auswüchse des christlichen Glaubens, welche dank der Unbildung der Volksmasse entstanden sind.

Wir beginnen mit den heidnischen Opferfesten, deren Spuren noch heute erhalten sind.

In den Jahren 1732—1734 wurden im Heiligen Synod mehrere Prozesse entschieden,[1]) welche die götzendienerischen Sitten und Gebräuche der Bauern aus der Gegend von Koporje zum Gegenstand hatten.[2]) Diese Prozesse wurden infolge der Denunziation eines Dorfgeistlichen begonnen und dauerten ganze 2 Jahre, wobei die Untersuchungsrichter mit militärischer Eskorte von Dorf zu Dorf zogen, um die Zeugen zu verhören. Es erwies sich, daß in vielen Dörfern dieser Gegend die Bauern vor Kreuzen, welche im Walde stehen, oder vor großen Steinen, die am Ufer der Seen und Flüsse liegen, alljährlich Messen gelesen und Opfer in Form von Getränken, Viktualien und Vieh dargebracht hatten. Die Tiere wurden von den Bauern geschlachtet, ihr Fleisch am Orte, wo die Messe gelesen wurde, gebraten und von den Teilnehmern der Feier verzehrt. Derartige Feste wurden gewöhnlich im Sommer, am häufigsten am Sonntag vor dem Eliastage begangen, oder am Ehrentage desjenigen Heiligen, dem die Waldkapelle geweiht ist.

Mehrere von diesen Opferfesten sind in ihren Details so eigenartig daß wir sie etwas ausführlicher beschreiben wollen. Im Dorfe Kostolowo versammelten sich die Bauern in einer einsamen Waldkapelle, deren einziger Schmuck in einem großen eichenen Kreuze bestand. Am ersten Tage wurde eine Messe gelesen, wobei jeder von den Anwesenden ein brennendes Wachslicht in der Hand hielt, und darauf folgte ein Mittagsmahl. Während desselben verzehrten die Bauern die geopferten Schafe und tranken das geweihte Bier. Am zweiten Tage versammelten sich alle Teilnehmer des Festes von neuem, und jeder holte vom Ufer des Flusses einen Stein und legte ihn zu Ehren des Heiligen Elias am Fuße des Kreuzes nieder.

Im Dorfe Peski (Sand) versammelten sich die Bauern zu Petri-Pauli am Kreuze, welches unter freiem Himmel an einer Eiche errichtet war. Dorthin brachte man aus der Dorfkirche mehrere Heiligenbilder, und nach der Messe wurde das Kreuz und die Bilder mit Bier begossen. Im Dorfe Wolgowitsch wurde am 14. September

1) Vollst. Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen der russischen Kirche." Bd. VIII (St. Petersburg, 1898), Nr. 2748, 49, 69, 70, 84.

2) Der Distrikt von Koporje bildet jetzt einen Teil des Kreises Peterhof. Gouvernement St. Petersburg.

Digitized by Google

und am 18. August, dem Tage der Schutzheiligen der Pferde Florus und Laurentius, in der Waldkapelle die Messe gelesen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes versammelte man am Portal der Kapelle alle Pferde des Dorfes. Nach Beendigung der heiligen Handlung wurde das Kreuz in der Kapelle und die mitgebrachten Heiligenbilder mit Bier begossen, die Pferde aber mit geweihten Wasser besprengt. Nachher begann ein gemeinschaftliches Mahl; von jeder Speise mußten einige Bissen und von dem geschlachtetem Geflügel die Knochen und Köpfe am Fuße des Kreuzes niedergelegt werden.

Die eigenartigste Sitte existierte aber im Dorfe Lushitza. Den 14. November, beim Beginn der Weihnachtsfasten, versammelten sich die Kinder im Alter von 4—10 Jahren an einem großen, grauen Steine, welcher am Ufer des Flusses lag. Sie schlachteten einen Hahn, kochten ihn und aßen sein Fleisch, den Kopf aber warfen sie auf den Stein. Dieses Opfer wurde jedes Jahr dargebracht, denn die Bauern des Dorfes lieferten den Hahn der Reihe nach und waren von der Notwendigkeit dieser Sitte fest überzeugt; sie glaubten nämlich, daß beim Ausbleiben des Opfers der Stein im Laufe des Sommers ihre Kinder und ihr Vieh im Flusse ertränken würde.

Beim Verhör bestätigten die Bauern alle diese Tatsachen und erzählten ganz treuherzig, daß sie den Sitten und Gebräuchen, welche von ihren Eltern und Großeltern stammen, treu geblieben seien in der Hoffnung, daß Gott der Herr ihnen gnädig sein werde.

Der Heilige Synod betrachtete die Angelegenheit mit anderen Augen und befahl, daß all die schuldigen Bauern für diese abergläubischen und götzendienerischen Gebräuche an ihrem Leibe gestraft werden sollen; den Hauptschuldigen aber sollte man die Zahl der Peitschenhiebe verdoppeln; die Opfersteine sind zu vernichten, damit jede Spur des Götzendienstes verschwinde. Da aber an den Ufern der nordischen Flüsse derartige Felsblöcke sehr oft zu finden waren, so wurde befohlen, nur diejenigen Steine zu zertrümmern, von denen es bewiesen war, daß sie als Opferstätten gedient hatten.

Diese Tatsachen sind für uns als Reste heidnischer Sitten, welche sich dem christlichen Kultus angepaßt haben, äußerst interessant; dem Volke aber sind sie lieb und teuer, wie jede Erbschaft aus der Zeit ihrer Väter.

Wir müssen bemerken, daß derartige Gebräuche auch jetzt existieren. Von dem Volksstamm der Sirjane, welche im Gouverne-

1) S. mein Buch Aberglauben und Strafrecht. S. 15.

ment Wologda wohnen, ist es bekannt, daß sie am Eliastage Schafe, Rinder nnd Kälber opfern. Das geweihte Tier wird im Hofe der Kirche geschlachtet nnd gekocht. Die eine Hälfte des Fleisches erhält die Geistlichkeit, und die andere verzehrt die Gemeinde. Im südlichen Kaukasns, wo die christlichen Bergvölker, die Grusier Mingrelier und Imeretier lehen, existiert his heute eine ähnliche Sitte. Am Festtage des Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, werden nach der Messe mehrere Schafe als Opfer dargehracht. Den Tieren werden hrennende Wachslichter an den Hörnern befestigt; darauf treibt man sie in den Hof der Kirche, schlachtet sie und hereitet am Bratspieß aus ihrem Fleisch das heliehte Kankasische Gericht den Schaschlik. Bei der Feier geht es sehr hoch her, da die Mitglieder der Gemeinde in solchen Fällen den kachetischen Wein in vollen Krügen zum hesten geben.

Wenn wir diese Tatsachen ans dem modernen Lehen mit den Prozessen des 18. Jahrhunderts vergleichen, so springt uns die Ähnlichkeit in die Angen. Die Form der Zeremonie hestand und besteht in einem Mittagsmahle der Gemeinde, welche bei Bier und Wein die geopferten Tiere verzehrt.

b) Betrug.

Abergläubische Lente wurden stets von den Betrügern am leichtesten hintergangen. Nicht umsonst hat sich im Strafgesetzbuch die Bestimmnng erhalten, daß die Strafe für Betrug erhöht wird, wenn der Schuldige ahergläuhische Mittel angewandt hat. [1])

Als Beispiel eines derartigen Verbrechens wollen wir einen Prozeß aus dem 18. Jahrhundert anführen, der für uns aus dem Grunde interessant ist, weil der gewandte Betrüger keinen geringeren zn umgehen gedachte, als den strengen und klugen Zaren Peter I. [2])

Im Jahre 1718 wurde unter starker Eskorte der Kosak Emeljan Schadrin ans Woronesh nach Moskan gebracht, weil er das „Wort und die Tat des Zaren“ angemeldet hatte. Beim Verhör gestand er, daß er jeden Feind vernichten könne, indem er die Erde nnter seinen Füßen mit Wasser, die Luft über seinem Haupte mit Nehel anfüllen könne. Wie er dies Wnnder verrichte, wolle er aber nur dem Kaiser selbst erklären. Trotz der Unwahrscheinlichkeit der ganzen Anssage, fand der Zar ein Interesse an dieser Sache und verhörte den Arestanten persönlich. Der letztere erzählte, daß er mit Hülfe eines

1) Uloshenie o Nakasaniach § 1671, Ustaff o Nakasaniach § 175.

2) A. Wostokoff. Der Zauberstein. (Der historische Bote. Bd. 29, Seite 379).

Steines, den er hei sich zu Hause verwahrt hahe, diesen Zauher ausführen könne; falls aber der Stein verloren ist, so werde er einen anderen hesorgen, weil sich solche Steine in der Brust der Raben bilden; um ihn zu nehmen, muß man den Rahen im Laufe der Osterfasten fangen, während er im Neste seine Eier ausbrütet. Wie es scheint, hat dem Zaren die Erzählung des Kosaken gefallen, denn er hefahl sie genan zu kontrollieren. Um den Stein zn finden, wurde Schadrin mit einem Hanptmann und einem Trupp Dragoner nach Woronesh geschickt; aber an Ort und Stelle war nichts dergleichen vorhanden. Schadrin wurde von neuem nach Moskau gebracht und in strengem Gewahrsam gehalten. Um den nötigen Rahen zu verschaffen, wurde ihm erlauht, den Falkenjägern des Kaisers die nötigen Instruktionen zu geben. Mit großer Mühe gelang es den Jägern, einen Rahen lehendig in seinem Neste zn fangen. Als der Vogel in einem Sack dem Schadrin gebracht wurde, hat er, daß man znerst seine Kleider durchsnche, nm beweisen zu können, daß er vorher nichts hei sich gehabt hätte; darauf ergriff er den Raben, zerriß ihm die Brust mit hloßen Händen und versteckte etwas in seinem Tuche. Nach dieser Operation erklärte der Arrestant, daß er bereit sei, seine Knnst zu zeigen, und bitte es dem Zaren zu melden. Am 20. Mai 1719 wurde Schadrin zum Kaiser zitiert, aber er erklärte, daß sein Stein hei trühem Wetter keine Wirkung hahen könne. Der Versuch wurde auf den 2. Jnni verschoben. Auch dieses Mal machte der Magier eine Reihe von Ausflüchten. Zuerst behauptete er, daß sein Stein nnr gegen ein ganzes Heer von Feinden wirken könne; dann entschloß er sich seine Kraft an 2 gefangenen Schweden zu versuchen. Die letzteren wurden herbeigeholt und an einer Wand aufgestellt. Schadrin mnrmelte seine Beschwörungen, nahm seinen Stein in die Hand und in den Mund, aber die Schweden blieben guter Dinge.

Da der Betrug klar zntage getreten war, so weigerte sich der Zar, an den weiteren Experimenten teilzunehmen; ergrimmt über das freche Betragen des Lügners, schrieh er ihm mit eigener Hand das Urteil: Schadrin soll öffentlich ausgepeitscht und nach Rogerwyk verschickt werden, nm 10 Jahre als Galeerensträfling zu arbeiten. 2 Monate später wurde dieses Urteil vollstreckt.

In dieser ganzen Angelegenheit ist die Rolle des Zaren am wenigsten begreiflich. Der große Reformator Rnßlands, der gebildete und kluge Mann verliert seine Zeit mit einem gemeinen Betrüger. So etwas läßt sich nnr dadurch erklären, daß Peter selhst äußerst abergläuhisch war. Die Prozesse des Woewoden Besohrasoff, der Zarentochter Katharina n. a. heweisen zur Genüge, daß der Zar von

Digitized by Google

der Möglichkeit der Zauberei ebenso überzeugt war, wie seine Zeitgenossen.

c) Heuchler und Einfältige.

Im alten Rußland, welches sich durch große Frömmigkeit und noch größere Unbildung auszeichnete, waren die Heuchler und Narren sehr zahlreich vertreten und spielten eine ziemlich große Rolle. Für eine offene und grobe Kritik der Regierung konnte jeder russische Untertan auf dem Schaffot sein Leben enden; aber dem Einfältigen wurde alles verziehen. Einem so jähzornigen Herrscher, wie Iwan der Grausame war, bot ein Einfältiger ein Stück rohes Fleisch, um auf diese symbolische Weise die Blutgier des Zaren zu verdammen. Trotzdem diese Beleidigung dem Fürsten auf offenem Markte ins Gesicht geworfen wurde, ist dem Narren kein Haar gekrümmt worden, weil das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Derartige Figuren, welche Sommer und Winter in der ärmlichsten Kleidung durch das Land zogen, gab es in Rußland sehr viele [1]). Der populärste von ihnen war ein gewisser Basilius, dem zu Ehren in Moskau eine der originellsten Kirchen unseres Landes erbaut ist.

Unter dem Deckmantel der Frömmigkeit verbarg sich aber öfters der gröbste Betrug, den die Regierung natürlich nicht dulden konnte. Schon die „Hundert Kapitel" erwähnen falsche Propheten, männlichen und weiblichen Geschlechts; aber der Kampf gegen sie begann erst im 18. Jahrhundert. Peter I., welcher sein ganzes Leben lang auf das gewissenhafteste zum Wohle seines Volkes gearbeitet hatte, haßte die Müßigänger mit ganzer Seele und befahl den Aebten, alle Bettler, Heuchler und Einfältige aus den Klöstern zu entfernen [2]). Infolgedessen fing die Polizei an, die Tätigkeit der falschen Heiligen und der „abergläubischen Narren" genauer zu beobachten, und entdeckte sehr bald eine Reihe der frechsten Betrügereien. Als Beispiel möge folgender Fall dienen. [3])

Im Jahre 1723 übergab die Polizei der Kanzlei des Heiligen Synods den Einfältigen Wassily Bossoi, welcher aus dem Gouvernement Twer gebürtig war. Beim Verhör gestand er folgende Verbrechen: In der Stadt Belëff erschlug er einen Geistlichen, weil der letztere von ihm verlangte, daß er zur Beichte gehe; in Orel warf er einen Knaben, welcher ihn geneckt hatte, von der Brücke in den

1) Solowieff. Geschichte Rußlands. Bd. VII, S. 174.

2) V. S. d. Gesetze. 1721, Nr. 3912.

3) Beschreibung der Dokumente und Akten des heiligen Synods. Bd. III. Seite 175.

Digitized by Google

Fluß; im Dorfe Proswiriakowo gelang es ihm durch Zaubermittel eine Frau zu überzeugen, daß sie ihren Mann verlassen müsse; in verschiedenen Dörfern hat er mit Hilfe von Liebestränken 20 Mädchen geschändet. Im Dorfe Kolomenskoje bei Moskau traf er die Magd Lukerja, welche ihm so gefiel, daß er sie überredete, mit ihm die Nacht zu verbringen. Darauf belehrte er sie, wie es möglich sei, die menschliche Gestalt abzustreifen und als Vogel durch die Lüfte zu fliegen. Er selbst sei mit einer Reihe von Dämonen bekannt, welche ihm dienstbar sind. Auf seinen Befehl tragen ihn diese Teufel durch die Luft, reißen Dämme ein und bringen ihm Schätze aus verschiedenen Ländern; die letzteren können aber nicht gehoben werden, denn sobald jemand, der gewöhnt ist zu beten, sie berührt, wird das Gold unter seinen Händen zur Kohle.

Nachdem der Synod diese Aussage vernommen, beschloß er am 18. März 1723, die Sache dem Justiz-Kollegium zu übergeben, denn der Angeklagte hat sich solche Schandtaten zu Schulden kommen lassen, daß die peinliche Frage unbedingt notwendig ist. — Der Ausgang des Prozesses ist uns leider nicht bekannt.

Im Jahre 1732 erließ der Synod ein Gesetz, welches vorschrieb, die Einfältigen aus den Kirchen zu entfernen, weil sie bloß die heilige Messe stören und die Andacht der Gemeinde schädigen [1]). Sieben Jahre später erfolgte ein allerhöchster Befehl im Betreff zweier Einfältigen, welche in der Stadt Nowgorod ihr Wesen trieben. Sommer und Winter lebten sie in Zelten außerhalb der Stadtmauer, um beim einfachen Volke als Heilige zu gelten. Damit dieses öffentliche Ärgernis beseitigt werde, wurde befohlen, beide Narren in der Nacht zu verhaften und nach entfernten Klöstern zu deportieren. Falls aber in Zukunft solche abergläubische Narren von neuem auftauchen, soll man die alten Leute sofort ins Kloster, die jungen Kerle aber unter die Soldaten stecken; Weiber und Mädchen sollen zu ihren Verwandten und Gutsbesitzern gebracht werden. [2])

Derartige Prozesse scheinen ziemlich zahlreich gewesen zu sein, denn man hat in verschiedenen Archiven die einschlägigen Akten gefunden. Im Konsistorium zu Kursk wurde im Jahre 1769 die Frau Irina Kalugina vernommen, welche der „abergläubischen Prahlerei" angeklagt war. Ihre Schuld bestand darin, daß sie am Körper eiserne Ketten, auf dem Haupte eine eiserne Mütze und in den Händen einen schweren Stab trug. In diesem Kostüm ging sie in der Stadt herum und betörte durch ihr unsinniges Betragen nicht nur das Volk,

1) V. S. d. Gesetze. Nr. 6136.
2) V. S. d. Gesetze. Nr. 7959.

Digitized by Google

sondern auch die Geistlichkeit.[1]) Das Konsistorium fand, daß derartige Betrügereien, welche öffentliches Ärgernis erregen, nicht geduldet werden können, und übergab die Akten dem weltlichen Gericht. Das Urteil ist leider nicht aufgefunden worden.

Seitdem hat sich manches im Lande geändert, die Kultur hat große Fortschritte gemacht, aber die Einfältigen sind bis heute nicht verschwunden. In verschiedenen Klöstern werden sie als Einnahmequelle betrachtet und für Geld den Wallfahrern gezeigt. Sogar ihre Biographien werden verlegt und gläubigen Leuten verkauft.[2]) Einige von diesen Narren finden aber, daß das Leben im Kloster ihnen nicht zusagt, weil dort Zechereien nicht geduldet werden. Solch ein Kunde, mit Namen Iwanuschka (Johannchen), lebt heute noch in der Stadt Jeletz und genießt bei der Bevölkerung die größte Achtung. Er führt ein Schmarotzerleben und trägt eine Kleidung, welche an die Mönchstracht erinnert; er geht von einem Laden in den anderen, nimmt, was ihm an Waren gefällt, ist jeden Tag betrunken, schimpft seine Verehrer mit den gemeinsten Worten und schlägt sie sogar mit dem Knüppel. All dieser Unsinn wird geduldet, weil das Volk behauptet, daß Iwanuschka jedem Glück bringt, den er berührt oder anredet.[3])

d) Falsche Wunder.

In unseren Tagen wird die Vorbereitung und Inszenierung falscher Wunder, ebenso wie jeder andere Betrug, mit Gefängnis bestraft. Aber im 18. Jahrhundert, als die Russen noch sehr gottesfürchtig waren, wurde so eine Tat, welche das religiöse Gefühl tief verletzte, als Verbrechen gegen die Religion behandelt. Wie hart die russischen Richter in solchen Fällen sein konnten, ist aus folgendem Urteil zu ersehen[4]): Am 13. August 1720 verbreitete sich in Nowgorod das Gerücht, daß in der Dreifaltigkeitskirche ein Wunder geschehen sei. In dieser Nacht sah der Küster Efimoff einen so wunderbaren Traum, daß er den Probst weckte und sich mit ihm und dem anderen Küster sogleich in die Kirche begab. Es erwies sich, daß in der hölzernen Kirche der Heiligen Paraskewa Lichter vor dem Altare brennen und daß der Raum mit Wohlgerüchen angefüllt ist. Der Küster Efimoff machte durch Zeichen begreiflich, daß er die Sprache verloren und seinen Traum nur schriftlich beschreiben könne. In seinem Berichte er-

1) Lebedeff. Die Bischöfe von Belgorod. S. 196.
2) Der Bote von Europa. 1905, X.
3) Zeitung des Gouvernement Charkoff. 1. Sept. 1900.
4) Prozeß des Küsters Wassily Efimoff. (Russisches Archiv 1864, S. 1708.)

Digitized by Google

zählte er folgendes: er sah im Traume, daß am Portale der Kirche verschiedene hohe Persönlichkeiten vorfuhren: der Erzbischof Jonas, der Bischof Aaron, die Fürstin Tatewa, die Fürsten Chilkoff und Galitzin. Das Bild der Mutter Gottes von Tichwin schwebte in der Luft über der steinernen Kirche, in der hölzernen Kirche brannten Lichter, und Wohlgerüche füllten den ganzen Raum. Außerdem hörte er deutlich Stimmen, welche riefen „Herrscherin des Himmels, empfange die Gebete deiner Sklaven“. . .

Die Nachricht von diesem Wunder verbreitete sich sehr bald in der Stadt und in der Umgegend. Infolgedessen erschienen viele Wallfahrer, und reiche Spenden flossen in die Kirchenkasse. Auch wurde ein hübscher Handel mit den Kopien des Berichts getrieben, welchen der Küster seinem Chef eingereicht hatte. Er selbst hatte aber allmählich die Sprache wieder gewonnen.

Seit dem Tage, wo dieses Wunder orbi et urbi verkündet wurde, waren mehrere Monate verflossen. Aber in der Seele des Küsters Efimoff begann sich das Gewissen zu regen. Erst gestand er seinem Beichtvater, daß er ein Verbrechen begangen, und dann legte er in einem Bericht an den Erzbischof von Nowgorod ein ausführliches Geständnis ab. Beim Verhör im Heiligen Synod erzählte er, daß er gar keinen Traum gesehen habe; die Lichter am Altar der hölzernen Kirche hat er eigenhändig angezündet und zu gleicher Zeit mit Weihrauch stark geräuchert. Den verstorbenen Erzbischof Jonas hätte er erwähnt, weil das Andenken dieses Prälaten in Nowgorod in Ehren gehalten wird; die Namen der Fürstin Tatewa und ihrer Verwandten hätte er aus dem Grunde genannt, weil sich in der Kirche wertvolle Heiligen-Bilder befinden, welche von ihrer Familie geschenkt wurden.

Am 29. September 1721 beschloß der Synod, dieser Angelegenheit dem Justiz-Kollegium zu übergeben, damit man gegen den Schuldigen nach weltlichen Gesetzen verfahre. Am 4. Dezember erfolgte das Urteil. Eine Spezialbestimmung über falsche Wunder waren im Gesetzbuche vom Jahre 1649 nicht vorhanden. Das Gericht fand aber, daß der Küster Efimoff Gott gelästert habe; deshalb kamen der § 1 des ersten Kapitels und der § 13 des 22. Kapitels dieses Gesetzbuches zur Anwendung, und es wurde beschlossen, den Angeklagten lebendig zu verbrennen. Das Urteil ist am 29. Dezember 1721 in Nowgorod vollstreckt worden.

In unseren Tagen muß dieses Urteil als äußerst hart bezeichnet werden. Wahrscheinlich hatten auch die Richter des 18. Jahrhunderts

1) V. S. d. G. Novelle vom 12. April 1722.

dasselbe Gefühl, denn einige Monate nach der Hinrichtung des Angeklagten wurde eine Novelle publiziert, welche der Frage von den falschen Wundern gewidmet war und die Strafe für dieses Verbrechen bedeutend reduzierte.

Schluß.

Nachdem wir die Frage der Zauberei in der russischen und westeuropäischen Rechtsgeschichte ausführlich besprochen und eine Reihe von Prozessen aus der Periode vom 15. bis zum 18. Jahrhundert erzählt haben, können wir die gesammelten Tatsachen resumieren und auf Grund des vorhandenen Materials einige Schlüsse machen.

Zu allererst müssen wir feststellen, was man in Rußland unter dem Worte Zauberei verstanden hat. Im Gesetz ist eine Definition dieses Begriffes nicht zu finden, aber wenn man die besprochenen Prozesse überblickt, so kann man sagen, daß mit diesem Ausdruck die Kenntnis und Beherrschung der geheimen Kräfte bezeichnet wurde, welche in der Natur vorhanden, aber der Masse des Volkes unbekannt sind. Aus den Prozessen ist zu ersehen, daß die professionelle Zauberei sich auf folgende Handlungen konzentrierte: Zauberei zum Schaden der Menschen und ihres Eigentums; Zauberei, um die Gunst hochgestellter Personen zu erwerben, Liebeszauber; Behandlung der Kranken mit Hülfe von Besprechungen und Zaubermitteln, Wahrsagerei, Anfertigung und Handel mit Talismanen. Jede von diesen Handlungen konnte bestraft werden ohne Unterschied, ob sie anderen Leuten Nutzen oder Schaden gestiftet hatte. Außerdem konnte jede Person wegen Zauberei zur Verantwortung gezogen werden, weil sie die Ratschläge eines Magiers befolgt, Zaubermittel zu irgend einem Zwecke benutzt, Talismane bei sich getragen oder okkultistische Bücher besessen hatte.

An zweiter Stelle ist die Frage zu lösen, mit welcher Strafe das Delikt der Zauberei bedroht war und welches Gesetz die Richter zur Anwendung brachten, wenn sie den Charakter der Strafe und das Maß derselben zu bestimmen hatten.

Die Entscheidung dieser Frage ist äußerst wichtig, weil in den Gesetzbüchern des Großfürsten Iwan III, der Zaren Iwan IV. und Alexei Michailowitsch kein Paragraph existiert, welcher dem Delikt der Zauberei (crimen magiae) gewidmet ist. Das Gesetz vom Jahre 1552 verbot die Dienste der Zauberer zu benutzen; eine Bestrafung der Magier selbst erwähnt diese Novelle mit keinem Worte. Hieraus kann man aber nicht schließen, daß die Moskauer Regierung diejenigen

Digitized by Google

Personen, welche der Hexerei angeklagt waren, nicht bestrafte oder sich ihnen gegenüber nachsichtig zeigte. Im Gegenteil, die russischen Richter des 15., 16. und 17. Jahrhunderts betrachteten die Zauberei als ein schweres Verbrechen. Von der Richtigkeit dieser These kann man sich sehr leicht überzeugen, wenn man die Gesetze und namentlich die Prozesse dieser Periode überblickt.

Von den weltlichen Gesetzen, welche vor Peter d. Großen veröffentlicht wurden, müssen wir das Statut der Moskauer Akademie vom Jahre 1680 erwähnen, in dem der direkte Befehl enthalten ist, den Lehrer, der sich als Schwarzkünstler erwiesen hat, und seine Schüler ebenso zu verbrennen, wie alle Zauberer verbrannt werden. Außer den weltlichen Gesetzen existierte der Nomokanon, welcher für die Magier die Todesstrafe einführte. Das kanonische Recht hatte auch eine gewisse Bedeutung, weil auf Grund der Kirchenordnung Wladimirs die Hexenprozesse zur Jurisdiktion der geistlichen Gerichte gehörten. Aber auch die weltlichen Gerichte ließen sich durch die Lücke im Gesetze nicht irre machen und verurteilten die Magier zum Feuertode, obgleich im Gesetze kein Wort gesagt war, daß der Angeklagte eine so qualvolle Strafe zu tragen habe. Dieser letztere Umstand muß besonders betont werden, weil im Gesetzbuch vom Jahre 1649 die Art der qualifizierten Todesstrafe stets vorgeschrieben war, z. B. Falschmünzern sollte geschmolzenes Blei in die Gurgel gegossen (§ 1 Kap. 5), Frauen, welche ihre Männer ermordet hatten, sollten lebendig begraben werden (§ 14 Kap. 22). Sogar der Nomokanon spricht nur vom Enthaupten der Zauberer. Trotz alledem verurteilten die Richter die Magier zum Feuertode, ebenso wie diejenigen Personen, welche Gott gelästert oder Leute mit Gewalt oder mit List gezwungen hatten, der griechisch-orthodoxen Kirche untreu zu werden. [1]) Der Scheiterhaufen war die normale Strafe der Zauberer, und diese Strafe entsprach, wie es scheint, den Ansichten des Volkes.

Wenn wir die Prozesse dieser Periode durchblättern, so springt uns der Umstand in die Augen, daß die erwähnte Lücke des Gesetzes sich in der Praxis gar nicht fühlbar machte. Der Woewoda von Tersk Besobrasoff und seine Mitschuldigen, wurden nicht auf Grund des Nomokanons, sondern auf Grund des § 1 des 2. Kapitel des weltlichen Gesetzes vom Jahre 1649 verurteilt. Dieser Paragraph spricht aber nicht von der Zauberei, sondern vom Attentat auf die Gesundheit des Zaren. Für eine derartige Handlung war die Todesstrafe bestimmt, ohne die Art derselben anzugeben. Infolgedessen

1) Gesetzbuch v. J. 1649, § 1 Kap. 1, § 22 Kap. 24.

beschloß der Gerichtshof, Besobrasoff und seinen Diener zu enthaupten, die beiden Zauberer aber zu verbrennen. Im Jahre 1734 wurde in Simbirsk der Zauberer Jakob Jaroff verbrannt. Das Gericht zitiert nicht nur das Gesetz vom Jahre 1731 über Zauberei, sondern auch den 1 § des 1. Kapitels des Gesetzbuches des Zaren Alexei, welcher von der Gotteslästerung handelt. In der Begründung ihres Todesurteils im Prozeß des Magiers Karandischeff stützten sich die Richter einfach auf das 22. Kapitel des Gesetzbuches. In diesem Kapitel werden verschiedene Verbrechen genannt, welche mit dem Tode bestraft werden müssen, und diverse Vergehen, die milder zu ahnden sind; von der Zauberei steht darin aber kein Wort.

Alle diese Tatsachen begründen den Schluß, daß die Richter bei Anwendung einer so strengen Strafe erstens den Ansichten des Volkes Rechnung trugen und außerdem den Umstand im Auge behielten, daß die Zauberei als ein Verbrechen gegen die Religion behandelt wurde.

Außerdem muß man bemerken, daß trotz des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Bestrafung der Zauberei die Praxis ein ganzes System von Strafen für dieses Verbrechen geschaffen hat. Aus den Urteilen, welche wir besprochen haben, ist zu ersehen, daß die Richter für dieses Verbrechen folgende Strafen diktierten: 1. Deportation nach entfernten kleinen Städten. 2. Internierung in ein Kloster, wobei die Strafe durch das Tragen von Ketten und harte Arbeit erschwert werden konnte. Im Urteil wurde stets angegeben, ob die Deportation und die Freiheitsstrafe eine lebenslängliche sein sollte, oder eine zeitige; öfters wurde gesagt, daß der Verurteilte in der Verbannung zu leben hat, solange es der Zar befiehlt. 3. Leibesstrafe, welche gewöhnlich auf dem Markte vollstreckt wurde, und 4. öffentliche Buße.

Es ist klar, daß bei der Wahl der Strafe die Richter die Schuld des Angeklagten, sein Vorleben und den Schaden berücksichtigten, welchen er anstiften konnte. Das Wichtigste war in jedem Falle die Frage, ob der Angeklagte ein professioneller Magier war oder zufällig verbotene Gegenstände und Bücher bei sich gehabt hat.

Afonassieff [1]) behauptet, daß die Zauberer gewöhnlich mit Deportation bestraft wurden. Während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch wurden dieselben meistenteils nach den entferntesten Gegenden Sibiriens, Jakutsk und Jeniseisk verschickt. Den lokalen Behörden wurde außerdem vorgeschrieben, die Magier in strenger Ein-

1) Afonassieff. l. c. III. 612 u. 645.

Digitized by Google

zelhaft zu halten und sie, wenn es nötig ist, mit Ketten an die Wand zu schmieden. Außerdem quälte man sie öfters mit Durst, denn es herrschte die Meinnng, daß die Zanberer mit Hülfe des Wassers ihre Ketten brechen können. [1])

Alle diese Tatsachen geben uns genügenden Grund zu behaupten, daß im 15., 16. und 17. Jahrhundert die Zauberei in Rußland in allen ihren Formen als Verbrechen verfolgt und daß die Strafe nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen wurde.

Die dritte Frage, welche zu beantworten ist, betrifft die Zahl der Hexen- nnd Zauberprozesse, welche in den rnssischen Gerichten entschieden wnrden.

Professor Wladimirsky Bndanoff [2]) behauptet, daß das Delikt der Zauberei besonders streng im 13. Jahrhundert verfolgt wurde, als die Christenlehre vor knrzem das Heidentum besiegt hatte; in der Moskaner Zeit kann, seiner Meinung nach, die Praxis im Vergleich zum Westen Enropas wenige Fälle aufweisen, in denen die Zanberer bestraft wurden. Diese These des würdigen Gelehrten ist nur teilweise richtig. Seine Behauptung, daß die Hexenprozesse während der Kiewer Periode (10.—12. saec.) besonders zahlreich waren, ist nicht bewiesen. Die Verbrennung von 4 Magiern im Jahre 1227 in Nowgorod und von 10 Hexen im Jahre 1441 in Pskoff können wir nicht als Argumente gelten lassen. Erstens waren es Akte der Lynchjustiz, welche das Volk verübt hatte, nnd zweitens werden diese beiden Fälle in allen Werken zitiert, welche der russischen Rechts- und Kulturgeschichte gewidmet sind. Andere Prozesse oder Fälle von Ermordung der Zanberer im Laufe des 13. nnd 14. Jahrhunderts haben wir beim besten Willen nirgends anffinden können.

Wenn wir dagegen von der Kiewer zur Moskaner Periode übergehen, so finden wir eine ganze Reihe von derartigen Prozessen. Dies ist auch begreiflich, weil alle Stände, vom Bauern und Bürger bis zum Zaren an die Möglichkeit glaubten, mit Zaubermitteln den Leuten Gutes und Böses tun zu können. Der Kampf mit den Resten des Heidentnms war weder im 15. noch im 18. Jahrhundert beendet. Von zahlreichen rein heidnischen Gebräuchen sprechen die „Hundert Kapitel“ nnd das geistliche Reglement; die heidnischen Opferfeste im Kreise Koporje haben die zahlreichen Prozesse veranlaßt, welche im Jahre 1732 der Heilige Synod zu entscheiden hatte.

1) Dieser Aberglaube erinnert an das Märchen vom unsterblichen Kasschei, welchen man nur solange im Gefängnis festhalten konnte, bis der Dnrst seine Kräfte verringerte.

2) Übersicht der Geschichte des russischen Rechts. Vorlesungen. S. 35.

Alle die Tatsachen und Schlüsse geben uns das Recht zu behaupten, daß die Hexenprozesse in der Moskauer Periode zahlreicher waren, als im 10. und 12. Jahrhundert. Natürlich im Vergleich zum Westen Europas, wo Millionen von Menschen auf dem Scheiterhaufen gestorben sind, ist die Zahl unserer Prozesse eine geringe, aber diejenigen, welche sich erhalten haben, beweisen zur Genüge, daß auch in Rußland der Hexen- und Zauberwahn seine Opfer gefordert hat.

So standen die Sachen bis zum 18. Jahrhundert. Während der Regierung Peter I. wurden ins Kriegs- und Marinereglement Spezialbestimmungen aufgenommen, welche für Zauberei den Tod auf den Scheiterhaufen, und für abergläubischen Unsinn die Leibesstrafe festsetzten.

Über die Bedeutung dieser Reform hat sich Professor Latkin dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmungen dem westeuropäischen Rechte entnommen sind.[1]) Der deutsche Einfluß auf die legislatorische Tätigkeit Peter des Großen unterliegt keinem Zweifel. Aber in dieser speziellen Frage rechnete der Zar sehr stark mit den Ansichten des russischen Volkes. Er hat in seine Gesetzbücher bloß eine Bestimmung aufgenommen, welche längst und lange durch die Volkssitte und die Praxis der Gerichte geheiligt war. Nicht umsonst beginnt der 1. § des 1. Kapitels des Kriegsreglements mit den Worten: „der Scheiterhaufen ist die übliche Strafe der Schwarzkünstler.“ Eine ähnliche Phrase finden wir im Marinereglement. Diese Fassung des Gesetzes ist ein Beweis von der Überzeugung des Zaren, daß die neue Bestimmung dem Rechtsgefühl und den Sitten seiner Untertanen entsprach. Dieselben Ansichten leben im Volke auch heute. Die Bauern sind von der Möglichkeit zu hexen überzeugt; sie halten es für ihr gutes Recht, einen Zauberer oder eine Hexe zu ermorden, und können es nicht begreifen, weshalb man sie für eine derartige Handlung zur Verantwortung zieht.

Die Reglements Peter I. stimmen mit den europäischen Gesetzen insofern überein, daß in ihnen der Pakt mit dem Teufel erwähnt wird. In jeder anderen Beziehung weichen die Gesetze Peter I. stark von ihren westlichen Vorbildern ab. Man muß noch hinzufügen, daß die Dämonologie in Rußland sehr schwach ausgebildet war, aber lange vor Peter existierte.[2]) In Deutschland bildete der Kultus des Teufels, welcher als schwarzer Bock auf dem Hexensabbat erscheint, eine Verleugnung Christi; der geschlechtliche Verkehr mit dem Bösen war die Hauptfrage, welche die Hexenrichter interessierte; nach der

1) Lehrbuch der Geschichte des russischen Rechts im 18. und 19. Jahrhundert. S. 402. 2) Buslaeff. Der Teufel. 1881.

Digitized by Google

Lehre der Inquisition stellte die Magie eine diabolische Parodie des Christentums dar, welche so voll von Wollust und Laster war, daß sie nur im Kopfe eines unmoralischen Mönches entstehen konnte. In den Gesetzen Peter des Großen ist aber nichts derartiges zu finden.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem russischen und dem westeuropäischen Hexenprozeß besteht aber in der ganzen Tätigkeit der Richter. Sowohl die russische Regierung als auch die Geistlichkeit entschieden die Zauber- und Hexenprozesse aufs redlichste und ohne jeden Hintergedanken. Wenn Fehler begangen wurden, so ist der Grund nicht im bösen Willen der Richter, sondern in ihrer Unbildung und in ihrem Aberglauben zu suchen. Im Westen Europas benutzte aber die katholische Kirche die Hexenprozesse als Waffe im Kampfe gegen die Reformation und die aufstrebende Wissenschaft. Deshalb gab es aus dem Hexenturme keinen Weg in die Freiheit.[1]) In Rußland wurde die peinliche Frage auf eine so rohe Weise betrieben, daß viele von den Angeklagten während der Folter starben; aber bei all ihrer Hartherzigkeit suchten die Richter die Wahrheit zu ergründen; der Wunsch, ihren politischen Gegner auf diese Weise zu Grunde zu richten, lag ihnen sehr fern. Nur in wenigen Prozessen lassen sich Intriguen der Hofpartei konstatieren.

Auf diese Prinzipien war auch der ganze Prozeß aufgebaut. Um Licht in die Sache zu bringen, wurden Zeugen vernommen, die corpora delicti untersucht und Haussuchungen vorgenommen. Sehr selten wurde auch der Reinigungseid zugelassen[2]) Nur nach der Prüfung all dieser Beweise wurde der Angeklagte und der Denunziant vernommen; falls sich ihre Aussagen widersprachen, erfolgte die Konfrontation und dann die dreimalige Folter am Schnellgalgen; bei Widersprüchen in den Aussagen des Angeklagten konnte er zweimal mit Feuer gemartert werden. Falls er aber die Kraft besaß, um diese Qualen zu ertragen, so wurde er freigesprochen, „weil er mit seinem Blute seine Unschuld bewiesen hatte".

Im russischen Inquisitionsprozesse war die Willkür der Richter und der Beamten natürlich eine sehr große. Aber die Rechtsmittel waren nicht ausgeschlossen. In einem Prozeß haben wir gesehen, daß die Angeklagten an die Kriminalkanzlei in Moskau eine Beschwerde eingereicht hatten, in der sie angaben, daß der Woewoda von Perm sie dreimal hart gefoltert hätte, ohne ihre Zeugen zu vernehmen. Die Kanzlei befahl dem Woewoden, diese Zeugen zu ver-

1) Holzinger. Das Delikt der Zauberei (Groß' Archiv für Kriminalistik. Bd. XV, Heft 4.)

2) V. S. d. G. 12. Juni 1735, Nr. 6748.

nehmen und die Angeklagten in Freiheit zu setzen, wenn ihre Schuld nicht bewiesen ist. Die Hauptfehler der Bestimmungen über den russischen Hexenprozeß sind dem gesamten Inquisitionsprozesse eigen, nämlich die Anwendung der Folter und die Schwachheit der Beweise, welche zur Eröffnung eines Hexenprozesses genügten. Die Folter zog die schrecklichsten Folgen nach sich, weil sie den Angeklagten die sinnlosesten Geständnisse erpreßte. Den Worten der Denunzianten wurde viel zu viel Glauben geschenkt. Die letzteren aber brachten aus höchst unlauteren Motiven viele Leute in die Folterkammer. Als charakteristisches Beispiel kann der Prozeß des Zauberers Markoff dienen. Im Jahre 1662 hat er durch seine gewissenlose Anzeige die alte Frau Martha zu Grunde gerichtet, um eine Konkurrentin aus dem Wege zu räumen; 17 Jahre später erreichte ihn dasselbe Schicksal, weil der Raubmörder Malütin, um die Vollstreckung seines Todesurteils aufzuschieben „das Wort und die Tat des Kaisers" angemeldet hatte. In der Hoffnung, die Denunziationswut zu hemmen, wurde seit Peter dem Großen die peinliche Frage nicht mit dem Angeklagten, sondern mit dem Denunzianten begonnen; aber schon aus dem eben zitierten Fall ist zu ersehen, daß einen verzweifelten Menschen, welcher nichts zu verlieren hatte, die bevorstehenden Qualen in der Folterkammer nicht immer abschrecken konnten. Trotz all dieser Mängel müssen wir wiederholen, daß die russischen Tribunale ohne Hintergedanken den Prozeß nach bestem Wissen und Gewissen zu klären und zu entscheiden suchten.

Die Frage über Zauberei, welche den Markstein unserer Arbeit bildet, haben wir erschöpft; aber hiermit ist nur ein Teil des Themas erledigt, denn wir haben uns vorgenommen, das Verhältnis des Gesetzgebers nicht nur zur Hexerei, sondern zum Aberglauben überhaupt festzustellen; dieses ist jedoch ein Begriff, der viel umfangreicher ist.

Wenn wir uns nun die Fragen vorlegen würden, was eigentlich unter dem Worte der Aberglaube zu verstehen ist, so würde es sehr schwer sein, eine genaue Antwort zu geben, denn seine Formen sind äußerst mannigfaltig und umfassen unser gesamtes Leben. Wenn wir diesen Begriff historisch untersuchen würden, so müßten wir zum Schluß kommen, daß er sich im Laufe der Zeit öfters geändert hat. Die General-Synode zu Konstantinopel und die „Hundert Kapitel" bezeichneten mit diesem Worte die Zauberei und verschiedene Gebräuche christlichen oder heidnischen Ursprungs, welche der Kirche mißfielen. Die „Hundert Kapitel" sprechen von hellenischen und unzüchtigen Sitten bei der Hochzeit und bei der Beerdigung, von verschiedenen Spielen und vom Wahrsagen. Eine ähnliche Definition

Digitized by Google

finden wir im Reglement für geistliche Angelegenheiten. Die Zauberei wird in diesem Kodex beinahe garnicht erwähnt, denn die Frage wird ausführlich im Kriegs- und Marine-Reglement besprochen. Aber das Reglement verdammt verschiedene Reste des heidnischen Glaubens, wie die Messe unter dem Eichenbaum und christliche Unsitten, welche von der Geistlichkeit nur aus Habsucht eingeführt wurden.

Wenn wir den Inhalt der „Hnndert Kapitel" mit dem Geistlichen-Reglement vergleichen, so springt der Unterschied in die Augen. Die „Hundert Kapitel" verbieten nicht bloß heidnische Sitten, sondern auch die unschuldigsten Volksbelustigungen. Mit der Absicht, dem Volke seine asketischen Ansichten einzupropfen, tadelte die Geistlichkeit als Aberglauben jede Äußerung des Frohsinns und verbot der Jugend solche unschuldige Spiele, wie Musik, Tanz und Schaukeln. Im Geistlichen Reglement sind jedoch keine Spuren von Asketismus zu finden, denn die Ansichten hatten sich in dieser Hinsicht geändert. Dafür wird ausführlich von den Unsitten gesprochen, welche sich in den christlichen Kultus eingeschlichen haben. Der Verfasser des Reglements bezeichnet diese Gesetzlosigkeiten mit dem Worte Aberglaube, weil seiner Ansicht nach dieser Ausdruck „alles Unnütze umfaßt, was für das Heil der Seele unnötig ist und nur von der Habsucht erfunden wurde". Manche von den erwähnten Mißbräuchen existieren auch heute. Viele von den hohen Würdenträgern der Kirche dulden die falschen Wunder und Heiligen, die Messen in Privathäusern und die groben Ehrenbezeugungen, welche den Bischöfen erwiesen werden. Daraus folgt, daß die Ansichten sich in dieser Beziehung von neuem geändert haben und daß die heutigen Prälaten mit den Ansichten des Theophanes Prokopowitsch nicht übereinstimmen. Wir aber müssen aus all diesen Schwankungen den Schluß ziehen, daß die Grenze zwischen dem Glauben und dem Aberglauben sehr schwer zu ziehen ist. Wahrscheinlich wird diese Frage noch lange eine offene bleiben.

Im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hielt sich die Regierung an die frühere Definition des Aberglaubens und bezeichnete mit diesem Worte allerlei Formen von Zauberei und vorpönte Gebräuche. Deshalb verhängte das Gericht so strenge Strafen über diejenigen Personen, welche Zauberei getrieben oder heidnischen Gebräuchen wie die Opferfeste in Koporje, gehuldigt hatten; dasselbe harte Schicksal erreichte die Einfältigen, Narren und Betrüger, welche falsche Wunder in Szene setzten. Am Schlusse des 18. Jahrhunderts trat eine Wendung ein. Früher waren alle von der Existenz geheimer Kräfte, mit denen man Menschen schaden konnte, überzeugt. Der

Digitized by Google

Wissenschaft war es endlich gelungen, zu beweisen, daß keine Zauberkräfte existieren; infolgedessen wurden im Gesetz alle möglichen Besprechungen und Beschwörungen in die Kategorie der untauglichen Mittel verwiesen, mit denen man niemanden Schaden zufügen kann.

Wenn wir jetzt zum geltenden Rechte übergehen und die Bestimmungen zur Verhütung und Unterdrückung strafbarer Handlungen mit den Bestimmungen, welche in den Stafgesetzbüchern enthalten sind, vergleichen, so werden wir finden, daß der Gesetzgeber unter dem Worte Aberglaube folgendes versteht: 1. Spuren der früheren Zauberei, wie Wahrsagerei, Traumdeuterei, Besprechungen und Beschwörungen; 2. unerwünschte Sitten, wie die Maskerade zu Weihnachten und das unfreiwillige Bad zu Ostern. Aus diesen Bestimmungen könnte man schließen, daß im Gesetz die alte Definition des Aberglaubens geblieben ist, welche die General-Synode von Konstantinopel und die „Hundert Kapitel" angenommen hatten, d. h. Zauberei und schädliche Sitten. Wenn wir uns aber die §§ 236 und 1469 des Strafgesetzbuches, welche die Gräberschändung und den Mord von Mißgeborenen vorsehen, ins Gedächtnis rufen, so wird es sich erweisen, daß die alte Definition des Aberglaubens nicht mehr paßt. Das Grab wird geöffnet, um epidemische Krankheiten oder die Dürre zu unterbrechen; das mißgeborene Kind wird ermordet, weil man in ihm ein Produkt der Hölle sieht. Derartige Formen von Aberglauben können weder als Zauberei, noch als Unsitten betrachtet werden. Deshalb muß man dem Worte Aberglaube eine Definition geben, welche alle diese Formen umfaßt und sich auf das ganze Material stützt, welches wir gesammelt haben. Eine solche Definition ist umso wünschenswerter, da jeder Mensch, namentlich aber der praktische Jurist, sehr oft auf die verschiedensten Formen des Aberglaubens stößt.

Dr. Lemann [1]) bezeichnet als Aberglaube jede These, welche von der Religion nicht anerkannt wird oder im Widerspruche mit den wissenschaftlichen Ansichten einer gewissen Zeit steht.

Wir können diese Definition nicht akzeptieren, weil wir verschiedene religiöse Gebräuche und Thesen, welche die herrschende Kirche anerkennt, als Aberglauben betrachten. Unserer Meinung nach wäre folgende Definition viel richtiger: mit dem Worte Aberglaube muß man einen logischen oder tatsächlichen Fehler bezeichnen, welcher darin besteht, daß der abergläubische Mensch infolge von Ansichten, welche sich auf ihn von seinen Vätern vererbt haben, von der modernen Wissen-

1) Illustrierte Geschichte des Aberglaubens und der Zauberei. Russische Ausgabe. 1900, S. 12.

schaft aber verworfen werden, zwei Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt, welche ihrer Natur nach keinen Einfluß aufeinander haben können. Der Grund dieses Fehlers ist in der Unbildung des Menschen zu suchen, welcher kulturell zurückgeblieben ist und an Ansichten festhält, welche vor Jahrhunderten, als die Wissenschaft noch in den Windeln lag, von vielen Leuten geglaubt wurden.

Unsere Definition ist ziemlich bleich, aber sie umfaßt alle uns bekannten Formen des Aberglaubens und alle Fälle, in denen er sich im praktischen Leben fühlbar macht. Dieser Ausdruck paßt aber nicht auf die „alt-heidnischen" Sitten, wie die Maskerade zu Weihnachten und das Bad zu Ostern. Derartige Gebräuche sind Reste der alt-slavischen Kultur, aber durchaus keine Formen des Aberglaubens.

Wir haben mit Absicht in unserer Definition die moderne Wissenschaft erwähnt, weil es nicht nur einen religiösen, sondern auch einen wissenschaftlichen Aberglauben gibt. Jede wissenschaftliche These, welche durch exakte Beobachtung und praktische Erfahrung widerlegt ist, soll als fehlerhaft verworfen werden; ein Festhalten an dieser These muß aber als Aberglauben bezeichnet werden. Die Grundzüge der Alchimie und Astrologie, der Glaube an den Stein der Weisen oder an den Einfluß der Sterne auf das Schicksal der Menschen, welche 300 Jahre zurück so viele Anhänger hatten, werden von der modernen Wissenschaft auf das entschiedenste verworfen. Ebenso wertlos ist die Meinung der mittelalterlichen Ärzte, welche die Medizin mit der Astrologie verknüpften und der Meinung waren, daß man nur an glücklichen Tagen zur Ader lassen und Medizin einnehmen kann. Aus demselben Grunde halten wir für Aberglauben die Märchen von der Wunderkraft verschiedener Heiligenbilder und Quellen, denn diese Märchen sind, wie das Reglement Peter des Großen sagt, nur „aus Eigennutz erfunden worden". Zur selben Kategorie gehören auch die Beschwörungen und Exorzismen, welche von der Geistlichkeit gesprochen werden, um den Teufel zu bannen, und das russische Gebet gegen den bösen Blick.

Wenn wir von dieser Definition zur Frage übergehen würden, wie die einzelnen Formen des Aberglaubens historisch zu erklären sind, so können wir sie in vier Gruppen einteilen.

1. Aberglauben heidnischen Ursprungs; z. B. das Menschenopfer, das Umpflügen, die Vampyre, die Zauberei.

2. Christliche Formen: Wahrsagen mit Hilfe des Evangeliums und des Psalters, Totbeten und Totfasten, Gebet in die Mütze, geweihtes Salz, Seife und andere Gegenstände, welche auf dem Altar

gelegen haben, Kerzen vor dem Heiligenbilde, um das Gewissen des Diebes zu rühren, blutende Hostien, der jüdische Ritualmord usw.

3. Spuren des alten Rechts. Hierher gehören verschiedene Formen der Ordale, z. B. die Entdeckung der Schuldigen mit Hilfe des Abendmahls (purgatio per eucharistiam [1]); sodann das Bahrrecht, die Wasserprobe der Hexen, die Beerdigung der Selbstmörder usw.

4. Gescheiterte Wissenschaften: z. B. die Astrologie, die Alchymie, der Okkultismus.

Wir müssen noch hinzufügen, daß es manchesmal schwer ist, die Entstehung eines Aberglauhens zu erklären, denn heidnische Vorstellungen haben sich mit den christlichen verschmolzen. Das russische Volk ist fest überzeugt, daß der Prophet Elias der Regenspender ist und daß die Räder seines Wagens den Donner wecken. Im grauen Altertume wurden bei den Slaven dieselben Eigenschaften dem Gotte Perun und bei den Germanen dem Donnergotte Thor zugeschrieben. Wir haben gesehen, daß im 18. und 19. Jahrhundert die Opfer aus Viktualien, Bier und Wein bestanden haben und in den Höfen der Kirchen und Kapellen dargebracht wurden. Früher opferte man dieselben Gegenstände, aber sie wurden am Fuße der alten Bäume, neben großen Steinen, oder am Flußufer niedergelegt. Der größte Teil der russischen Beschwörungsformeln, welche sich erhalten haben, endigen stets mit der Erwähnung Gottes, Jesu Christi und des heiligen Kreuzes.

Der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei ist unbedingt heidnischen Ursprungs, und die Magie war schon den Hebräern und Ägyptern bekannt, aber bloß die römisch-katholische Kirche hat diesen Aberglauben zur vollen Blüte gebracht und Millionen von Menschen zu Grunde gerichtet. Wenn heute noch das Volk von der Existenz von Hexen und Zauberern überzeugt ist, so ist das eine Spur des alten Rechts, welche deshalb so lebensfähig ist, weil die Zauberei Jahrhunderte lang als schweres Verbrechen bestraft wurde.

Es kann nicht genug betont werden, daß für den praktischen Juristen das Studium des Aberglaubens unendlich wichtig ist, weil er eine stetige Quelle zahlreicher Verbrechen bildet. Die Liste derartiger strafbarer Handlungen ist eine sehr große: Leute werden ermordet, um sie als Opfer darzubringen, damit Krankheiten und Hungersnot aufhören; Gräber werden geschändet, um eine epidemische Krankheit oder die herrschende Dürre zu unterbrechen; Zauberer werden ermordet aus Rache oder mit der Absicht, ihren schädlichen Einfluß

1) Henne am Rhyn. Deutsche Kulturgeschichte. Bd. I, S. 142. Vargha. Verteidigung in Strafsachen. S. 178.

Digitized by Google

zu brechen; Leute werden getötet und verwundet, um ihr warmes Blut als Medizin benutzen zu können; unschuldige Menschen werden gemartert, weil die kluge Frau gesagt hat, daß sie das gestohlene Gut beiseite gebracht haben; ehrliche Leute werden zu Dieben, weil sie glauben, daß gestohlene Sachen Glück bringen usw.

Derartige Formen des Aberglaubens sind in der ganzen Welt zu finden. Aber dort, wo die Kultur eine niedrige ist, äußert sich sein Einfluß häufig und zwar in einer rohen Form. In Deutschland und England wird das Menschenopfer nur im Märchen erwähnt, bei uns in Rußland kommen derartige Verbrechen bis heute vor.

Wollen wir hoffen, daß sich allmählich die Bildung im breiten Strome über das ganze Land ergießen und daß in die entferntesten Dörfer und Flecken die Wissenschaft ihren Einzug halten wird. Nur der Fortschritt in der Kultur wird uns von den Verbrechen befreien, welche aus Aberglauben begangen werden, wie er uns von den Hexenprozessen, den Folterkammern und den Scheiterhaufen erlöst hat.

XI.

Gefängnis-Psychosen und Psychosen im Gefängnis.

Vortrag, gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung am 8. November 1906

von

Medizinalrat Dr. **H. Hoffmann**, Gerichtsarzt und I. Arzt am Untersuchungsgefängnis „Moabit" in Berlin.

M. H.

Im Monat März hat Herr Kollege Marx[1]) über die Psychologie der Untersuchungshaft Ihnen einen Vortrag gehalten, den ich leider zu hören verhindert war.

Es ist damals, wie ja schon der Titel sagt, betont, daß die Haft, hier speziell die Untersuchungshaft, einen bestimmten Einfluß auf die Psyche des Menschen ausübt. Die Psyche hat hier in der Haft ein anderes Gesicht, ist anders geartet, als die eines Menschen, der sich in Freiheit befindet.

Baer[2]) weist in seinem sehr ausführlichen und bedeutsamen Buche über die Hygiene des Gefängniswesens mit Recht darauf hin, daß mit dem Vollzuge von Freiheitstrafen dem Verurteilten eine große Summe von Übeln zugefügt wird; es sind viele Momente im Wesen der Strafe, die Körper und Geist des Verbrechers hart treffen, seinen Bedürfnissen nach vielen Richtungen hin große und unübersteigbare Schranken entgegensetzen. Es wird das körperliche Behagen durch die Haft getroffen werden, und mit ihm und teilweise auch durch dasselbe das geistige Sein, die Psyche; diese letztere Wirkung steht vor allen Dingen im Vordergrund, wenn jemand zum erstenmal sich im Gefängnis befindet. Und diese Wirkung steigert sich in der Regel noch mehr, wenn es sich um Verhängung

1) Marx. Die Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin usw. Band XXXII. 1906. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Baer. Hygiene des Gefängniswesens. Handbuch der Hygiene von Th. Weyl, Jena, Gustav Fischer, 1897.

Digitized by Google

der Untersuchungshaft handelt. Dem Verurteilten ist sein Schicksal verkündet, er ist nicht mehr in bangen Zweifeln, wie sich sein Los gestalten wird; er hat das Ende mit Schrecken erfahren, das ja immer leichter zu ertragen ist, als ein Schrecken ohne Ende, der auf dem Untersuchungsgefangenen lastet.

Dieses Moment ist es ja unter anderem auch, welches der Untersuchungshaft so zahlreiche Angriffe eingetragen hat.

Und doch meine ich auf der anderen Seite, daß die Untersuchungshaft — sie ist ja nun einmal ein notwendiges Übel — nicht so schlimm ist, als ihr Ruf, wenn sie verständig gehandhabt und nicht unnötig verlängert wird. Zu der „verständigen Handhabung" kann der Arzt wohl immer, ohne Ausnahme mithelfen, und zu der Abkürzung kann der Arzt bisweilen — wenn auch nur in der kleinen Minderzahl der Fälle — sein Teil beitragen. Denken Sie z. B. an die Beobachtungen auf den Geisteszustand, deren Dauer zu verkürzen oder zu verlängern, oft in unsere Hand gegeben ist.

Ich meine — wenn ich die Haft im allgemeinen berücksichtige — daß unsere Gefangenen in hygienischer Hinsicht es viel besser haben als Leute in ärmlichen Verhältnissen, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt [1]).

Ich stehe hier nicht auf dem Standpunkte, daß bei allen Sträflingen der Wunsch, die Strafzeit beendet zu sehen, ausnahmslos nur entspringt aus der Sehnsucht nach Freiheit.

Richtig ist ja, daß alle Gefangenen hinausströmen würden, wenn ihnen die Pforten der Gefängnisse sich plötzlich öffneten [2]), aber nach meiner Überzeugung würde ein nicht unerheblicher Teil — vor allem in der ungünstigen Jahreszeit — freiwillig zurückkehren, während ein anderer Teil sehr schnell unfreiwillig zurückkäme, nachdem er die Freiheit benutzt hätte, um neue Verstöße gegen das Strafgesetz zu begehen. Es spricht hier beim eventl. Verlassen des Gefängnisses sicherlich mit die Sucht nach Veränderung, die jedem Menschen inne wohnt, wenn er sich in etwas langweiligen, ohne nennenswerte Abwechslung sich abspielenden Verhältnissen befindet.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu meinem Thema zurück. Die schwerste und intensivste Wirkung der Haft auf die Psyche ist natürlich die Umdüsterung und Umnachtung des Geistes, das Verfallen in Geisteskrankheit. Auf welche Weise derartige Seelenstörungen zu

1) Hoffmann. Gefängnishygiene. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1906. XXXI. Band, 2. Heft. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Baer. l. c.

Stande kommen, ist Ihnen ja in dem Vortrage von Marx auseinandergesetzt.

Wenn ich nun über diese Psychosen zu Ihnen sprechen will, so möchte ich zuvörderst bemerken, daß ich viel Neues nicht bringen, Ihnen neue Gesichtspunkte nicht eröffnen kann; ich will nur aus den Erfahrungen, die wir hier im Untersuchungsgefängnis machen, einige markante Fälle, sie lose aneinanderreihend, Ihnen erzählen. Sie werden Ihnen zeigen, mit welchem Material wir zu tun haben, und wie schwierig die Stellung eines Gutachters zuweilen ist.

Also zunächst die Gefängnispsychosen: Wir sprachen schon eingangs von der Wirkung der Haft auf den Geist, und Pollitz[1] weist auf die Ironie hin, daß diejenigen Autoren, die so sehr klagen über die Schädigung des Körpers und der Seele durch die Haft, keinen Anstand nehmen, die Deportation in tropische Gegenden mit ungesundem Klima als Abhülfe für die Haft zu empfehlen.

Daß die Haft, besonders die Einzelhaft, geistige Störungen hervorrufen kann, ist ohne weiteres zu bejahen, aber jede Strafe — wie sie auch geartet sein möge — wird auf das bestrafte Individuum wirken und soll ja auch nicht wirkungslos sein; des Arztes Sache und Aufgabe ist es, den schädlichen Wirkungen entgegenzutreten.

Die in der Haft sich uns präsentierende Geisteskrankheit ist aber nicht immer in der oder durch die Haft entstanden: es gibt Fälle, wo uns die Krankheit durch die Haft nur deutlich, nur offenbar gemacht wird. Kranke, die in der Freiheit sich noch ganz leidlich zu halten vermochten, als Kranke nicht auffielen, werden schon nach kurzer Einzelhaft die Krankheit ganz offenkundig zeigen.

Als Haupttypus der Gefängnispsychose gilt der „Zuchthausknall", eine Krankheit, die — wie Sie wissen — unter dem Bilde einer akuten Paranoia auftritt, aber meistens wohl nur schwer belastete, geistig gebrechliche und leicht anbrüchige Individuen befällt.

Dieser „vorbereitete Boden"[2] ist aber auch geeignet, andere Psychosen hervorsprießen zu lassen, Formen von Melancholie, von Manie, Hypochondrie usw.

Der Gutachter ist hier oft in einer üblen Lage; er erkennt wohl diesen „vorbereiteten Boden", er sieht die geringe seelische Widerstandsfähigkeit und sagt sich sehr häufig, daß bei solchen Individuen eine längere Haft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Geisteskrankheit zeitigen wird, er ist aber durch seinen Eid gebunden, zu

1) Dr. Pollitz. Einzelhaft und Gemütsstörung. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1905, Nr. 22.

2) Cramer. Gerichtliche Psychiatrie. Jena, Gustav Fischer. 1903.

Digitized by Google

erkären, daß die Straftat nicht begangen ist unter völligem Ausschluß der freien Willensbestimmung, und daß auch augenblicklich eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes nicht besteht.

Diese „üble Lage" des Sachverständigen wird aber oft zu einer in den Augen des Laien fast lächerlichen in folgenden Fällen: ist die Geisteskrankheit des Gefangenen festgestellt, so muß er aufhören, Gegenstand eines geordneten Strafvollzuges, bezw. der Untersuchungshaft zu sein. Naturgemäß kann ein solcher Kranker nicht auf die Straße gesetzt werden, er wird in eine Irrenanstalt überführt. Dort wird er sachgemäß behandelt, die Schädlichkeiten des freien Lebens werden von ihm ferngehalten, die Wunden, die der Kampf ums Dasein geschlagen hat, beginnen zu verheilen, bald wird der Betreffende als nicht mehr anstaltspflegebedürftig wieder entlassen.

Wir wissen ja, daß die Anstalten überlastet und froh sind, wieder einen disponiblen Platz zu haben. Jetzt nun beginnt der Kreislauf aufs neue; denn die Krankheit — mir schwebt z. B. Epilepsie vor — ist ja nicht geheilt, sie tritt im Gegenteil nun unter dem Einfluß allerlei Schädlichkeiten des freien Lebens wieder mit erneuter Heftigkeit auf. Der Entlassene begeht Verstöße gegen das Strafgesetz, erklärt seiner Umgebung häufig, ihm könne ja nichts passieren, er sei bereits einmal für geisteskrank erklärt worden, und wenn dann der Arzt sich äußern soll, muß er trotz alledem oft pflichtmäßig erklären, daß hier die Bedingungen des § 51 des St.-G.-B. mit mehr oder weniger größerer Wahrscheinlichkeit vorliegen, eine Ansicht, die häufig das Kopfschütteln der Richter hervorruft.

Diese Ausführung erklärt es auch zur Genüge, daß bei Bandendiebstählen, bei gemeinsamen Einbrüchen usw., als angeblicher Haupttäter sehr oft ein Individuum von den Schuldigen vorgeschoben wird, das erst vor kurzer Zeit aus einer Irrenanstalt entlassen ist; derartige Menschen sind als Komplizen eine gesuchte Ware: Sie kennen ja alle den juristischen Gedanken: wenn keine strafbare Handlung vorhanden ist, so kann natürlich auch kein Helfer oder Mittäter existieren.

Also aus den Gefängnissen müssen derartige Kranke heraus, aber wohin mit ihnen? Sie nur solange in der Anstalt verwahren, als sie der Irrenanstaltspflege bedürftig erscheinen, und sie dann in die Freiheit entlassen, erscheint doch nicht richtig und nicht angängig; denn die Allgemeinheit hat unbedingt ein Recht darauf, vor den Taten solcher Personen geschützt zu werden.

Ich will ihnen ein Erlebnis erzählen, das auch den Arzt, der ja in diesen Individuen nur Kranke zu sehen gewöhnt ist, mit Bedenken erfüllt. Der eine Teil meiner Erzählung wird noch in Ihrer Erinnerung sein.

Digitized by Google

Im vorigen Jahre geschah am hellen Tage auf einen Bankboten ein räuberischer Überfall, der bis in die kleinsten Einzelheiten vorbereitet war; sein schließliches Mißlingen war nnr eine Zufälligkeit, nm ein Haar wäre die Sache geglückt, und dem Räuber eine Million bares Geld in die Hände gefallen. Ich bekam den Täter, der aus guter Familie stammte, im Untersuchnngsgefängnis zur Beobachtung. Diese war mir vom Untersuchungsrichter übertragen nicht etwa, weil das Wesen oder Gebahren des Täters dem Richter aufgefallen wäre, sondern nur, weil die Angehörigen den Richter mit Eingaben bestürmten, zahlreiche Zeugen anführten, eidesstattliche Versicherungen beibrachten, alles dahingehend, daß sich der Betreffende schon längere Zeit geistig abnorm gezeigt habe, sicher wohl nicht zurechnungsfähig sei. Die Art und Weise, wie mir der Auftrag zn teil wurde, ließ erkennen, daß es sich nur nm eine Formsache handelte. An das Vorhandensein einer Geisteskrankheit war nach Ansicht des Richters wegen des Raffinements bei den Vorbereitungen zur Tat und bei der Ansführung derselben ernstlich nicht zu denken.

Im schroffen Widerspruch hingegen stand das Resultat der Untersuchnng. Das sehr euphorische Wesen des Mannes, Abnormitäten in der Reaktion der Pupillen und in den Kniescheibenreflexen ließen mich an beginnende Paralyse denken und wegen der Wichtigkeit das Falles den Antrag ans § 81 St.-P.-O. stellen.

Die in einer der hiesigen Irrenanstalten vorgenommene Beobachtung ergab den § 51 St.-G.-B. für vorliegend, und J. wurde als gemeingefährlicher Geisteskranker einer Irrenanstalt überwiesen.

Im Laufe dieses Jahres — ungefähr ½ Jahr später — war ich vor ein auswärtiges Schwnrgericht geladen; als ich zur Rückkehr den Speisewagen des betreffenden Znges besteige, erblicke ich jenen Kranken, der sofort freudestrahlend auf mich zueilt, mir die Hände drückt, in lebhafter Weise mich begrüßt usw.

Seine Euphorie bekundete sich deutlich in der knrzen Begrüßung: seine Krankheit war sicherlich nicht geheilt, er aber war frei, kann von neuem Unheil anrichten, ganz abgesehen davon, daß derartige Vorkommnisse in den Laien das Vertrauen in nnsere Rechtspflege nicht kräftigen, besonders wenn der Betreffende den besser Situierten angehört. Soll der Brunnen immer erst zugedeckt werden, wenn das Kind darin liegt? Wir müssen Häuser haben, in denen derartige Kranke verwahrt werden können.

Den schon früher erhobenen Vorstellnngen der Provinzial- und Kommunalverbände in Preußen, die Irrenanstalten von den irren Verbrechern zu entlasten und staatliche Einrichtungen zur Aufnahme

und Verwahrung derselben zu errichten [1]), müssen wir ganz entschieden beitreten.

Wir halten es für dringend nötig, den größeren Gefängnissen Abteilungen anzugliedern für Geisteskranke und außerdem sogenannte Verwahrungshäuser zu errichten für kranke Verbrecher, deren Krankheit keine eigentliche Anstaltspflege erfordert, die aber auf der anderen Seite auch keinen geordneten Strafvollzug zuläßt.

Was nun die „Psychosen im Gefängnis", anlangt, so können selbstverständlich in das Gefängnis eingeliefert werden Geisteskranke aller Art. Hieran denke ich jetzt weniger; ich denke vielmehr an jene Fälle, bei denen die etwa vorhandene Krankheit maßlos übertrieben oder eine nicht bestehende vorgetäuscht wird. Ich meine das Thema über Simulation, ein Specificum für das Gefängnis. Pollitz sagt allerdings in einem Referate (Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1906 No. 12, pag. 371) von diesem Thema: es sei nachgerade etwas überreichlich traktiert, aber es geht hier wie bei einer Diskussion, wo die Worte des Vorredners einen Anreiz für den Nachfolgenden abgeben, auch seinerseits seine Erfahrungen mitzuteilen, und die Erfahrungen, die wir hier im Berliner Untersuchungsgefängnis sammeln, sind eigenartig genug, um auch einem größeren Kreise etwas Interesse abgewinnen zu können. Richtig ist es ja, daß gerade die letzte Zeit verschiedene Arbeiten gezeitigt hat, die die Simulation von Geisteskrankheit betreffen, andererseits aber auch reichen die Besprechungen über dieses Thema weit zurück. Von den älteren Arbeiten erwähne ich zunächst eine im Jahre 1888 erschienene von Fürstner [2]) über Simulation geistiger Störungen.

Zunächst weist Fürstner darauf hin, wie schwierig es ist — ja fast unmöglich —, gemachte Beobachtungen nachzuprüfen nur auf Grund schriftlicher Aufzeichnungen; ein getreues und vollständiges Bild wird man bei diesen Nachprüfungen wohl niemals erhalten. Die große Mehrzahl von Simulationen wird naturgemäß bei Untersuchungsgefangenen beobachtet, wenngleich Simulationsversuche heutzutage als viel seltener bezeichnet werden im Gegensatz zur Ansicht vergangener Zeiten, wo der Satz Geltung hatte: nullus morbus facilius et frequentius simulari solet quam insania.

Über die Häufigkeit der Simulation gehen aber die Ansichten der Autoren noch immer auseinander. Ich verweise nach dieser

1) Baer. l. c.

2) Fürstner. Über Simulation geistiger Störungen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Band XIX. Berlin, Aug. Hirschwald 1888.

Richtnng auf die Arbeit von Bresler[1]), in der uns auch über diese Frage erschöpfende Anskunft gegeben wird. Nach Fürstner's Ansicht kommen auch jetzt noch Simulationen genug vor, und ich will gleich hinzufügen, daß ich ganz derselben Meinung bin. Wenn Autoren sagen, sie hätten kanm je einen Simulanten gesehen, so liegt das einerseits an dem Material, was natnrgemäß in Gefängnissen ein anderes ist als in Irrenanstalten, znm anderen Teile, wie ich hervorheben möchte, auch an dem, was man unter dem Begriffe Simulation versteht. Wenn z. B. ein mäßig Schwachsinniger, dessen Krankheit nicht berechtigt, das Vorliegen des § 51 St.-G.-B. anzunehmen, seine geistige Inferiorität übertreibt und so groß hinzustellen bemüht ist, daß ihm hieraus Straflosigkeit erwachsen soll, so ist diese Übertreibnng einer Simulation gleich zu achten; denn es kommt ja für den Gerichtsarzt im konkreten Falle nicht darauf an, das Vorhandensein einer — vielleicht geringen — geistigen Schwäche nachzuweisen, sondern festzustellen, ob der Betreffende für seine Tat verantwortlich ist oder nicht, ob er gehandelt hat mit Ausschluß der freien Willensbestimmung. Es fragt sich, ob nach Abzng einer Reihe von Symptomen noch genügend Anomalien ührig bleiben, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen oder anzunehmen.

Gerade die Untersuchung derartiger Individuen bringt große Schwierigkeiten, einmal kann die Ansicht der Gntachter verschieden sein, sodann kann das Bild, das der Kranke zu verschiedenen Zeiten bietet, ein wechselndes sein, und endlich ist „auch die Einsicht des Arztes in das Dehken und Fühlen solcher Gewohnheitsverbrecher, um die es sich hier meistens handelt, nur eine beschränkte; auch der Arzt kann den viel verschlungenen und dunklen Lebensgang solcher Menschen nnmöglich bis ins Detail hinein kontrollieren."

Der Ansicht gegenüber, daß eine Geisteskrankheit äußerst schwierig zu simulieren, und es kaum möglich sei, eine derartige Täuschung längere Zeit durchzuführen, betont Fürstner mit Recht, daß diese Momente ja gewiß ihre Berechtigung haben, aber doch nicht überschätzt werden dürfen. Er erwähnt einen Ansspruch Mendels, nach welchem es wohl unmöglich sei, daß jemand z. B. auch nnr einen Tag Paralyse zn simulieren vermöge. Ich werde Ihnen nachher einen Fall erzählen, wo jemand nicht nur lange Zeit Paralyse simuliert, sondern sogar sehr erfahrene Gutachter mit dieser Krankheit getäuscht hat.

---

1) Bresler. Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle a. S. Karl Marhold. 1904.

Digitized by Google

Den Satz, daß sich in unseren Tagen die Versuche, Geisteskrankheit zu simulieren, eher mehren werden, und daß ein allzu großer Optimismus hier nicht am Platze ist, unterschreibe ich nach meinen Erfahrungen vollständig, ebenso auch den Rat, die anamnestischen Daten nur mit großer Vorsicht zu verwerten.

Fürstner versucht dann die Krankheiten, die simuliert werden, nach ihrer Häufigkeit in Gruppen zu teilen, nämlich 1.) Blödsinn, 2.) Bewußtlosigkeit und Bewußtseinstrübung, 3.) Krankheiten mit wechselnden Symptomen, 4.) Erregungszustände und 5.) anderweitige krankhafte Zustände; doch glaube ich, hierauf an dieser Stelle nicht näher eingehen zu sollen.

Interessant für mich ist die Erzählung eines Falles, wo jemand einen epileptischen Anfall mit Zuckungen, blutigem Speichel vor dem Munde, sehr frequenter Atmung, Reaktionslosigkeit auf tiefe Nadelstiche usw. simulierte; interessant deshalb, weil ich Ihnen einen gleichen Fall mitteilen kann, bei dem ich die von Fürstner aufgeworfene Frage, ob der Betreffende neben den simulierten Krampfanfällen in Wirklichkeit an epileptischen Insulten litt, im bejahenden Sinne beantworten kann.

In einer in diesem Jahre erschienen Arbeit, die vor allen Dingen in überaus fleissiger und erschöpfender Weise wohl die gesamte Literatur berücksichtigt, kommt Schott[1]) nach Schilderung zweier selbst beobachteter Fälle u. a. zu dem Schlusse, daß reine Simulation bei völlig Geistesgesunden verschwindend selten vorkommt, daß selbst ein Geständnis der Simulation nichts für die geistige Gesundheit des Betreffenden beweist, und daß ein Charakteristikum für Simulation nicht existiert.

Wenn Pollitz in einem Referate in der Zeitschrift für Medizinalbeamte (Nr. 12. 1906) von der „sehr summarischen Schilderung" des ersten Schottschen Falles spricht, so erlaube ich mir, auf das bereits oben Gesagte zu verweisen, daß auch die ausführlichste Schilderung nicht den lebhaften und frischen Eindruck der persönlichen Untersuchung und Beobachtung zu ersetzen imstande ist.

Siemerling[2]) ist hinsichtlich der Häufigkeit der Simulation der gleichen Ansicht wie Fürstner, er meint: Simulation sei nicht so selten, besonders da, wo die Psychiatrie mit der Rechtspflege in

1) Dr. A. Schott. Simulation und Geistesstörung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 41. Band, 1. Heft. Berlin, Aug. Hirschwald. 1906.

2) Siemerling. Simulation und Geisteskrankheit der Untersuchungsgefangenen. Berliner Klinische Wochenschrift Nr. 48. 1905. Aug. Hirschwald, Berlin.

Digitized by Google

konzentrierter Weise zusammenwirke, einer Meinnng, der ich durchaus beipflichten muß. Er betont aber andererseits auch, daß Simulation und Geisteskrankheit sich nicht ausschließen, nnd daß die Untersuchnng oft recht schwierig werden kann.

Der Gutachter darf sich nie von einzelnen Symptomen, die vielleicht den Eindruck des Gemachten hervorrufen, leiten lassen, sondern er mnß das Ergebnis der Gesamtuntersuchung, der Ätiologie, ferner die Entwicklung nnd den Verlauf der Krankheit seinem Gntachten zngrunde legen.

In der schon erwähnten sehr ausführlichen und besonders auch nach der historischen nnd literarischen Seite hin interessanten Arbeit von Bresler [1]) finden wir viel Wissenswertes über die Simulation.

Bresler macht u. a. besonders darauf anfmerksam, daß das ganz offenknndige, zwecklose Leugnen durchaus nicht etwa ein Zeichen von Simulation ist. Die Erfahrungen von Delbrück sind dnrch Moeli bestätigt worden: dem alten Zuchthäusler ist Lüge, Trug, Unwahrheit, Mißtrauen znr anderen Natur geworden, er lügt das Blaue vom Himmel herunter, anch wenn es ihm garnichts nutzt.

Die Lüge ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen; und verfällt ein derartiger alter Verbrecher in Geisteskrankheit, so treten diese Charaktereigenschaften noch mehr hervor, das durch nnd durch verlogene, unwahre und dabei mißtrauische, lanernde Wesen zeigt sich viel dentlicher, denn in der Regel ist die Veränderung im sittlichen Verhalten des Menschen während der Geisteskrankheit eine solche in malam und nicht in honam partem.

Auch das scheue, unsichere Wesen des zu Untersuchenden ist nach Moeli kein Beweis für Simulation, denn auch nicht kriminelle Geisteskranke zeigen zuerst in der Anstalt eine gewisse Unruhe und Befangenheit.

Es wird weiter anch auf das, was wir häufiger zn beobachten Gelegenheit hatten, in dem Breslerschen Buche hingewiesen, nämlich auf den Stupor, der häufig sofort nach der Verhaftung eintritt, vielleicht infolge gemütlicher Erregung oder Anstrengung und Strapazen körperlicher und seelischer Natur.

An den Ausspruch des seligen Ben Akiba mnßte ich denken, als ich bei Bresler eine Beobachtung von Lücke las, denn ich habe vor kurzem Ähnliches erlebt.

Lücke erzählt von einem zur Beobachtung eingelieferten Untersuchungsgefangenen, der an seine bei der Straftat wahrscheinlich

1) Bresler. l. c.

nicht unbeteiligte Braut folgenden Brief schrieb: „Du mußt angeben, daß Deine Eltern Krämpfe gehabt haben, und daß Du selbst von Kindheit an unter Krämpfen leidest; wenn Du gestochen wirst, mußt Du nichts fühlen, nnd wenn Dir der Arzt sagt, Du sollst die Füsse zusammenschließen und die Augen zumachen, mnßt Du tun, als wenn Du hinfallen wolltest.“ Auch Instruktionen bezüglich gelegentlichem „in die Zelle machen“ und dergl. wurden der Braut erteilt. —

Anf meinen hierher gehörigen Fall komme ich nachher zn sprechen.

Bei dem Kapitel über die Schwierigkeit der Untersuchung wird auch der Leppmannsche Vorschlag empfohlen, die Photographie als Hülfsmittel anzuwenden da, wo es sich um Anffälligkeit in der Haltung und Bewegnng dreht.

Dem von mir schon oben ausgesprochenen Wunsche, „Verwahrungshäuser“ zn gründen, gibt auch Reimann Ansdruck und hofft — ebenso wie ich —, daß die ersehnte Einrichtnng von Staatsanstalten für geisteskranke Verbrecher mit strenger Hausordnung und erschwerten Entlassungsbedingnngen den Anreiz zur Simulation herabmindern dürfte.

Zum Schlnß bringt Bresler eine Kasuistik über Simulation seitens geistig Gesunder und seitens solcher, bei denen eine pathologische Grundlage vorhanden ist, und endlich führt er eine Anzahl zweifelhafter Fälle an. Von großem Interesse ist der Fall Jürgeleit. Jürgeleit war sicherlich geisteskrank, genaß allmählich und simulierte nun: er hat — wie es heißt — mit eiserner Konseqnenz Jahrelang hindurch simuliert, schließlich erschlng er nach einem wohl vorbereiteten Plane einen Pfleger und entwich.

Ich glaube, daß auch hente noch Fälle von Simulation bezw. Übertreibnng vorkommen, bei denen — wenn ich so sagen soll — mit Hochdruck gearbeitet wird.

Ich hörte einmal die Meinung äußern, daß das Schmieren mit Kot ein sicheres Zeichen sei, Simulation auszuschließen: nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ist diese Ansicht nicht zutreffend.

Die vier Fälle von Simnlation, die Hoppe[1]) anführt, zeichnen sich gleichmäßig dadurch aus, daß neben der Simulation geistige Abnormitäten höheren oder geringeren Grades bestanden, die das Individuum mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit nnter den Schutz

1) Hoppe, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1906. XXXI. Band-Supplement. Berlin, Aug. Hirschwald.

des § 51 StGB. stellten. „Verschmitztheit und Geistesstörung schließt sich nicht aus", ist der Kern der Hoppeschen Beobachtungen. Auch die beiden anderen Fälle von Querulantenwahn, über die Hoppe[1]) früher berichtet hat, sind nach dieser Richtung sehr lehrreich.

In einer ausführlichen und auch die historische Seite berücksichtigenden Arbeit von Penta[2]) gibt uns der Verfasser zunächst eine Schilderung der Simulation von Geisteskrankheit in den Untersuchungsgefängnissen Neapels, um dann „wissenschaftliche Erörterungen" anzuschließen. In diesen letzteren gibt er Beispiele von Simulation bei Tieren, von Simulation im Altertum, von Simulation bei wilden Völkern usw. usw. Uns interessieren besonders folgende Ausführungen: der simulierende Verbrecher ist deshalb besonders gefährlich für die Gesellschaft, weil er eben in der Simulation eine besondere Waffe besitzt, mit der er bisweilen Ärzte und Richter irreführt; es wird durch solche Vorkommnisse das Vertrauen der Richter in die Psychiatrie erschüttert, und es kommt zum „ewigen, unheilvollen Kampfe zwischen Strafgesetzbuch und Psychiatrie."

Es ist ein großer Teil der Verbrecher tatsächlich geisteskrank, die angeführten Zahlen schwanken allerdings. Delbrück und Baer glauben, daß ungefähr 5% der Verurteilten geisteskrank sind. Für diese verlangt Penta Entfernung aus der Gesellschaft; die Dauer der Absonderung richtet sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechers; natürlich erfolgt bei der Absonderung eine vernunftmäßige Behandlung.

Es sind dies Forderungen, die sich mit den unserigen decken, und die diktiert werden hauptsächlich von der Erfahrung, die Penta, ebenso wie wir, gemacht hat, und die ich oben schon angedeutet habe, es besteht ein circulus vitiosus: zahlreiche Individuen wandern vom Gefängnis in die Irrenanstalt und aus der Irrenanstalt wieder ins Gefängnis, dann leben sie vielleicht einige Zeit in der Freiheit, um den Zyklus von neuem zu beginnen.

Hier Wandel zu schaffen, ist eine Arbeit, die des Schweißes der Edlen wert erscheint.

Ich komme nun zu meinen eigenen Erfahrungen. Wenn die Schilderung dieser Fälle im Lapidarstile geschieht, Ihnen nicht eingehend und ausführlich genug erscheint, so möchte ich nochmal an

---

1) Hoppe. Simulation und Geistesstörung. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1903. XXV. Band. Berlin, Aug. Hirschwald.

2) Prof. Dr. P. Penta. Die Simulation von Geisteskrankheit. Übersetzt von Rudolf Ganter, Würzburg. A. Stuber's Verlag 1906.

Digitized by Google

das Gesagte erinnern, daß auch die genaueste nnd sorgfältigste Schilderung das lebendige Bild der eigenen Untersnehung nicht zu ersetzen vermag.

Die einzelnen Fälle sind lose an einandergereiht, ein innerer Zusammenhang besteht nicht.

Zunächst also Gefängnispsyehosen; diese sind Ihnen bekannt, ieh begnüge mich mit zwei Beispielen.

Ein 42jähriger Schlächtermeister (H.) wurde am 14. März durch das Schwurgericht wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zn 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrenverlust verurteilt.

Bis zu der Schwnrgerichtsverhandlung war der Betreffende in Freiheit, er behanptete, unschuldig zu sein nnd rechnete wohl sieher auf Freisprechung. Während der Verhandlnng war er vollkommen klar, rnhig und geordnet.

Es handelte sieh im Termin nnr nm die ärztliche Frage, ob der coitus in der von der genotzüchtigten Person geschilderten Weise ausgeführt sein konnte.

Während der Verhandlnng seheint der Angeklagte allmählich den Glauben an eine Freisprechnng verloren zn haben, naeh dem Plaidoyer des Staatsanwalts legte er ein Geständnis ab.

Er wnrde nach Fällung des Urteils sofort in Haft genommen, war die ersten Tage im Gefängnis durchans nnauffällig, nur deprimiert, wurde jedoch, da ein tnberkulöser Lungenkatarrh bestand, nach dem Lazarett verlegt.

Am 6. Tage seines Aufenthaltes im Gefängnis hörte er auf zn sprechen, gab keine Antwort, lag mit angezogenen Beinen im Bett, hatte sehr frequenten Puls (bis 148!!), fing an zu weinen, verhielt sich abweisend, verkannte später die Personen, Mitgefangene, die sich ihm nahten, stieß er von sich, zeigte im weiteren Verlauf der Krankheit starken Tremor, ließ zeitweilig Kot nnd Urin nnter sich gehen, sprach dann oft im Flüsterton nngereimtes Zeug, das sich meist anf sein Geschäft zu beziehen schien.

An körperlichen Absonderheiten zeigte er weiter hochgradige Dermographie und erheblich gesteigerte Knieseheibenreflexe. Er wnrde unserem Antrage entspreehend in eine Irrenanstalt überführt.

Leider kann ich über etwaige Punkte aus der Anamnese usw. nichts bericbten, unsere Nachforschungen sind absolut negativ ausgefallen. Das Eine steht fest, daß der Betreffende in Freiheit niemals den Eindruck eines Geisteskranken gemacht hat, anch im Verhandlungstermine völlig klar und orientiert war, nach kurzer Haft aber geistig zusammenbraeh.

Ein 24jähriger Arbeiter (M.) wird beschuldigt, am 23. Februar einen Einbruchsdiebstahl verübt zu haben. Er wird zuerst polizeilich vernommen, gibt klare und verständige Antworten, erzählt alle Einzelheiten des Einbruchs, kommt am 27. Februar in das Untersuchungsgefängnis, ist auch hier klar und unauffällig.

Bei seiner ausführlichen Vernehmung vor dem Richter am 16. März gibt er den Diebstahl zu, beschränkt aber seine Antworten fast alle nur auf „ja" und „nein" und zeigt im übrigen ein Benehmen, das den Richter zu der Notiz veranlaßt: entweder Geisteskrankheit oder Simulation.

Am nächsten Tage (17./3.) meldete sich der Betreffende zum Arzte wegen Ohrenschmerzen, zeigte hierbei keine nennenswerten Absonderlichkeiten, während er am 19. März das Bild eines akuten Verwirrtheitszustandes bot: er hatte sich das Gesicht mit Politur beschmiert, die Kleider verkehrt angezogen, verweigerte die Nahrung, schließlich erfolgte ein Tobsuchtsanfall, bei dem sich der Betreffende durch Zertrümmerung der Fensterscheiben nicht unerheblich verletzte.

In der Folge war der Zustand ein wechselnder, leidliche Klarheit wurde von Verwirrtheitszuständen abgelöst; bei diesen war ein läppisches, kindisches Wesen der Hauptcharakterzug. Nebenher ging große Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit usw.

Wir haben hier eine Einwirkung der Haft angenommen, die auf dem Boden einer gewissen psychischen Entartung eine solche Höhe erreichen konnte.

Bunter und mannigfalter sind die Bilder, die ich Ihnen als Beispiele für „Psychosen im Gefängnis" anführen will.

Ein 27jähriger Mensch (St.), vielfach vorbestraft, darunter mehrmals wegen Diebstahls, war wieder wegen Diebstahls angeklagt, den er ausgeführt haben sollte ganz kurze Zeit, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen war.

Bei seinen ersten Vernehmungen gab er die Tat zu, suchte sie als „Scherz" hinzustellen, bedauerte daß er wieder ins Gefängnis oder Zuchthaus wandern müsse, und das wohl gerade um die Weihnachtszeit. Später erklärte er, er leide an Kopfschmerzen, er sei nervös, er könne nicht verantwortlich gemacht werden, er habe überhaupt keine Erinnerung an die Tat. Er berief sich auf alle möglichen Krankenhäuser, die seine geistige Inferiorität bestätigen könnten. Alle Erkundigungen fielen negativ aus. Die Untersuchung konnte wohl feststellen, daß es sich um einen psychopatisches Menschen handelte, aber für den behaupteten Erinnerungsdefekt ergab sich kein Anhalt.

Digitized by Google

Als im Verhandlungstermin der Staatsanwalt wegen der geistigen Minderwerdigkeit eine Gefängnisstrafe und nicht Zuchthaus, wie der Täter befürchtet hatte, beantragte, ließ der Angklagte den Erinnerungsdefekt fallen, gah die Tat zu, erzählte sie mit allen Einzelheiten nnd hat nm milde Strafe.

Ein zweiter ähnlicher Fall ist folgender: ein 40jähriger Mann (K.) wiederholt hestraft, das letzte Mal mit 5 Jahren Znchthaus, war des Einhruchsdiebstahls angeklagt. Er hatte angehlich keine Erinnerung an die Tat, wnßte nichts von seinen Vorstrafen usw.

Die Untersuchnng ergab zwar das Vorhandensein einer gewissen Depression, aher nichts, was eine derartige Amnesie zu erklären vermochte, weder Epilepsie, noch Hysterie, Tranma, Vergiftung usw. Auch eine Anfrage im Znchthaus, wo der Betreffende seine letzte Strafe verbüßt hatte, fiel negativ aus.

In der Verhandlung hlieh der Angeklagte hei seiner Erinnerungslosigkeit stehen, wurde aber trotzdem zn 2 1/4 Jahren Znchtbaus verurteilt. Ins Gefängnis zurückgebracht, war die Lücke in der Erinnerung geschwunden: er erzählte, daß er, weil mit Zuchthans vorbestraft, eine viel höhere Strafe erwartet hätte, er war jetzt über alles orientiert und eine gleich darauf mit seiner „Braut" geführte Unterhaltung war eine völlig klare nnd ließ keinen Erinnerungsdefekt erkennen; anch von der Depression hlieh wenig ührig.

Wenn auch ein Geständnis der Simulation allein nichts heweist, so zeigen diese Beispiele doch, wieviel zu der vielleicht vorhandenen geistigen Abnormität willkürlich hinzugetan wird, um den Versuch zu machen, den Schntz des § 51 des StGB. in Anspruch nehmen zu können.

Noch drastischer wird dies durch folgende zwei Beispiele illustriert:

Ein 31jähriger, vielfach vorhestrafter Mann (Z.) steht vor dem Strafrichter, nm sich wegen Diehstahls zn verantworten.

Da er sich in der Verhandlung wie ein Geisteskranker henahm, wurde ich kurzer Hand gerufen, um ein Urteil über den Geisteszustand abzugehen.

Ich konnte nur hekunden, daß sich der Betreffende seit seiner Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis auffällig, d. h. wie ein Geisteskranker benommen habe, daß mich aber das ganze Gebahren und Sichgehen des Beschuldigten zu der Überzengung gebracht hätte, daß die gezeigte Geisteskrankheit keine echte sei; ich müsse aber ohne eingehende Untersuchung es ahlehnen, ein hestimmtes Gutachten abzugeben, ich könne nur die Beobachtung des Betreffenden in einer Irrenanstalt heantragen.

Diesem Antrage wurde stattgegeben, und der Betreffende vom 21. April bis 16. Mai in einer hiesigen Irrenanstalt beobachtet. An diesem Tage entwich er: er überkletterte einen Bretterzaun, wurde am 28. Mai gelegentlich eines Streites in einer Kneipe wieder ergriffen und nach der Anstalt zurückgebracht. Am 1. Juni wurde er nach beendeter Beobachtung ins Gefängnis zurückverlegt.

Sein Benehmen in der Irrenanstalt war ähnlich dem, wie er es im Gefängnis gezeigt hatte. Er gab die allerverkehrtesten Antworten, und doch ging aus ihnen oft deutlich hervor, daß er nicht so unwissend war, wie er sich stellte. Er wählte oft Ausdrücke, die dem richtigen Namen nahe kamen, es war ihm nicht möglich, seinen eigenen Denkgesetzen zuwider zu handeln.

Seiner angeblichen Erinnerungslosigkeit widersprach auch die Tatsache, daß er verschiedene richtige Angaben über seine Vergangenheit machte, auch sein Fluchtversuch, sein Verhalten während der 12 Tage in der Freiheit, daß er sich z. B. sofort andere Kleidung verschaffte, sprachen für richtige Überlegung und wohldurchdachtes Handeln.

Bei einer Prüfung des Gefühlsvermögens am 21. April ließ er sich Hautfalten am Arm und Unterschenkel durchstechen, ohne eine Schmerzensäußerung von sich zu geben. Am 23. April erfolgte bei Stichen in die Nase leichtes Blinzeln.

Ich führe folgende Fragen und Antworten an, die allerdings nicht alle an ein und demselben Tage gestellt und beantwortet sind.

Fragen:	Antworten:
Sie sind doch im Gefängnis gewesen?	Das ist doch eine Kaserne.
Wieviel Beine hat ein Pferd?	Vier.
Wieviel Finger haben Sie?	Zehn.
Kostet ein Pfund Rindfleisch mehr oder weniger als 10 Mark?	Mitunter mehr, mitunter weniger.
Haben Vögel Maul oder Mund?	Das ist ein Rüssel.
Wieviel Beine hat ein Hund?	Zwei.
In welcher Stadt sind Sie?	Moabit.
Gehört das zu Berlin?	Jetzt nicht mehr.
Kennen Sie Plötzensee? (Gefängnis.)	Nee.
Wieviel Ecken hat dies Fenster? (Auf ein viereckiges Fenster deutend.)	Drei. (Am 12. Mai, zwei Tage vorher, hatte er Dreieck und Viereck richtig benannt.)

Digitized by Google

Fragen:	Antworten:
Wieviel Klassen sind auf der Eisenbahn?	Da gibt's doch keine Klassen.
Was ist das? (Tintenlöscher.)	Schankel.
Was ist das? (Tintenfaß.)	Topf.
Was ist das? (Federhalter.)	Blei.
Wieviel Finger haben Sie an der Hand?	An einer vier, an der andern fünf.
Welche Tiere legen Eier?	Alle.
Wie heißen die beiden ersten Menschen?	Moses und die Propheten.
Wie hieß der Entdecker Amerikas?	Vorreiter August.

Auf weitere entsprechende Fragen erklärt er: das Jahr hat 52 Tage, 12 Wochen, einen Monat. Ein Hund hat zwei Beine, ein Sperling gar keines, ein Goldfisch einen Fnß. Er selbst hat zwei Arme, vier Beine, neun Finger. Berlin liegt an der Saar.

Beim Zählen his zehn läßt er fünf und neun ans; beim Aufsagen der Wochentage stellt er diese ganz durcheinander.

Auf die Aufforderung: „Gehen Sie in Ihr Bett!“ schickt sich der Betreffende dazu an nnd wendet sich seinem Bette zn. Auf die Zwischenfrage: „Gehen Sie auch in das richtige, in Ihr eigenes?“ geht Z. sofort in ein falsches.

Natürlich genügte der Nachweis der absichtlichen Täuschung nicht zur Entscheidung der Frage, ob der Betreffende geisteskrank war; denn neben der Neigung zur Täuschung kann auch eine Geisteskrankheit einhergehen. Die absichtliche Täuschung genügt auch dann nicht, wenn, wie in unserem Falle, der Betreffende in der Anstalt erklärte, daß, wenn er wieder in das Gefängnis znrückkomme, er Krankheitserscheinnngen vortäuschen werde.

Das Resultat der Untersuchung unter Berücksichtigung der sämtlichen in Betracht kommenden Momente war folgendes: es hesteht eine gewisse Disposition zu einer geistigen Erkrankung; der Betreffende ist kein vollwertiger Mensch, es spielen hei ihm angeborene Abnormitäten tatsächlich eine Rolle, die aber sicherlich damals, als er die Tat, den Diebstahl. beging, nicht derart waren, daß der Beschuldigte als geisteskrank zn betrachten wäre, ein Urteil, das sich mit dem meinigen deckte.

Von dem nächsten Ihnen zu erzählenden Falle sagte seinerzeit nicht mit Unrecht der Berliner Lokalanzeiger in seiner Berichterstattung „Ans den Gerichtssälen“: „Die Verhandlung gewährte interessante,

Digitized by Google

ja humorvolle Lichtblicke auf das großstädtische Treiben, auf die Kreditverhältnisse und die Leichtigkeit, mit der Kredit selbst bei den besten Firmen zu haben ist."

Es handelte sich um Kreditschwindeleien en gros. Eine Genossenschaft hatte eine „Produkten-Industriegesellschaft" gebildet, veranlaßte zahllose Geschäftsleute zu Lieferungen und verkaufte die erhaltenen Waren so schnell wie möglich, natürlich ohne die Lieferanten zu bezahlen. Als „Produkte" galten ihnen Automobile, Gänsefedern, Lumpen, Schreibmaschinen, Wein, Möbel, Stiefeln, Garderobe, Wäsche, Bücher, kurz alles Erdenkbare.

Ein Mitglied, wohl das Haupt dieser Industriegesellschaft, war der, den wir zu beobachten hatten (R.). Ich hatte den Betreffenden im Gefängnis sehr häufig gesehen, weil er oft über allerlei Beschwerden und Störungen von seiten des Verdauungsapparates klagte. Niemals war an ihm eine geistige Abnormität aufgefallen.

Kurz vor dem Verhandlungstermine erhielt ich den Auftrag, den Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand zu beobachten, weil von der Verteidigung der Einwand der Unzurechnungsfähigkeit erhoben war. Ein schriftliches Gutachten war nicht erfordert.

Jetzt kam der zu Beobachtende mit allerlei phantastischen Ideen zum Vorschein, erzählte von schwerer erblicher Belastung, ließ Verfolgungs- und Wahnideen durchblicken, kurz, trug mit rührender Sorgfalt alles zusammen, was den Eindruck einer Geisteskrankheit hervorzurufen im stande war. Mein Gutachten kam zu dem Resultate, daß es sich um einen großprahlerischen, phantasiereichen, mit gewisser Großmannssucht behafteten Menschen handle, dem alles im rosigen Lichte erscheine, der sich über nichts Gewissensskrupel mache, dem eine sehr große Portion Leichtsinn innewohne, der aber nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes sei . . .

Während der Verhandlung, die mehrere Tage in Anspruch nahm, führte der Beschuldigte im Gefängnis einen Selbstmordversuch aus, der als nicht ernstlich gemeint zu bezeichnen war.

Er suchte sich im Gefängnisse in dem Augenblicke zu erhängen, als die Tür seiner Zelle geöffnet wurde. Auch der vorgefundene „Abschiedsbrief" entsprach einem solchen nicht, er spiegelte nicht die Stimmung eines Selbstmörders wieder, er schloß mit den Worten: „Adieu, adieu, es kommt jetzt bald der Schnee, grüße mir alle, ich gehe jetzt zu den Toten, und die da nagen an den Schoten." In der Hauptverhandlung kam sehr viel neues Material zur Sprache, was mir bei meiner Beobachtung nicht bekannt gewesen war. Wenn ich auch bei meiner ursprünglichen Ansicht verblieb, so mochte ich

Digitized by Google

doch auch im Hinblick auf die neu beigebrachten Daten, die teils nachzuprüfen und auf ihren wirklichen Wert zu untersuchen waren, nicht widersprechen, als von einem zweiten von der Verteidigung geladenen Sachverständigen der Antrag aus § 81 der Strafproz.-Ordn. gestellt wurde.

Der Beschuldigte wurde nun vom 9. Dezember bis 18. Januar in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet, das Resultat der Untersuchung — um das vornweg zu nehmen — war mit dem meinigen conform. Zunächst wurde während der Beobachtung durch Nachfragen in den Irrenanstalten u. s. w. festgestellt, daß die gemachten Angaben über erbliche Belastung etc. sich als nicht zuverlässig erwiesen. Auch die eigenen Angaben betreffend seinen Alkoholkonsum waren maßlos übertrieben und entsprachen nicht der Wahrheit.

Sodann fiel folgendes auf. Der Intellekt des Betreffenden war am ersten Tage durchaus gut, später war R. scheinbar vollständig unorientiert, rechnete die einfachsten Exempel falsch (z. B. $7 \times 9 = 16$, $5 \times 8 = 36$), die Donau fließt in die Ostsee, ebenso der Rhein. Er, der aus München stammt, sagt: der Genfer See liege in der Nähe von München. Ganz in der Nähe von München gehe es keine Seen, aber das Schwarze Meer und das Kaspische Meer liegen nicht weit. Der nächste Weg von München nach Afrika gehe über Petersburg und den Nordpol.

Ob er Zeitungen lese, entgegnete er: „Ja, russische.“ „Können Sie russisch?“ „Nein, ich besehe mir nur die Bilder.“ Als er eine deutsche Zeitung vorlesen soll, liest er ungeheuer langsam und läßt Silben aus. Bismarck lebe noch. Unterschied zwischen Fluß und Teich, zwischen Baum und Strauch kenne er nicht. Gelb erklärt er für grün, weiß und blau ebenfalls für grün. Bei einem einfachen Texte, bei welchem bestimmte Silben ausgelassen waren, die er sinnvoll ergänzen soll, braucht er eine Stunde und ergänzt dabei den Text in völlig sinnloser Weise, während ein Gesunder seines Bildungsgrades vielleicht 5 bis 10 Minuten gebraucht haben würde.

Dabei schreibt er wieder Briefe, in denen er über seine Erfindungen spricht, durchaus zusammenhängend, rasch und in gutem Stile. Als absichtlich an seinem Bette, sodaß er es hören konnte, an das Personal die Frage gestellt wird, ob R. noch nie ins Bett genäßt habe, wurde die Frage verneint. Es wurde über das Thema nicht weiter gesprochen. Am nächsten Tage hatte R. tatsächlich ins Bett genäßt.

Seine Ideen haben alle einen Zug ins Ungeheuerliche. Er habe den Knochenfraß, grüne Pflanzen wachsen ihm zum After hinaus.

er habe den Schwefelfraß an den Augen u. s. w. Einige seiner Erfindungen seien ihrer Abnormität wegen angeführt:

1. „Coqueline", garantierte Lederfarbe, mit Coquelinezeitung und ins Fabelhafte ausgedehnter Reklame.

2. „Luftbestattung oder Inauration", d. h. Herstellung von Raketen und Kerzen aus menschlichen Leichen.

3. „Vogelakademie", Erziehung gemeiner Vögel wie Sperlinge u. s. w. zu Singvögeln.

4. „Geflügelte Nährmittel-Gesellschaft", bezweckt den systematischen Ankauf von Eierschalen und deren Verarbeitung zu „Geflügelbrot".

5. „Deutsch-amerikanisches Hundeammen-Institut", Ernährung der menschlichen Säuglinge durch Hundeammen.

6. „Lunabad-Reform", bezweckt die Heilung des Lupus durch Spazierengehen im Mondlicht.

7. „China-Eier-Exportgesellschaft", Export fauler Eier nach China, die dort als Leckerbissen gesucht sind.

8. „Internationale Kirchturm-Versicherungsgesellschaft gegen Einsturz."

9. „Luftgesellschaft Aeronauto", Vertrieb von Luftautomobilen.

10. „Hygienische Bekleidnngsfabrik", Fütterung der Kleider, Hüte u. s. w. mit Eis gegen die Hitze des Sommers.

11. „Amerikanische Spezialitäten-Kompagnie", Fabrikation von Schuhwerk mit Heizung, mit Lüftung und mit Musik.

12. „Deutsche Urinolwerke", Lebenselixir aus Urin und Brennesselessenz.

13. „Märkische Sperlingssalat-Zentrale", Salat aus Sperlingen als Delikatesse und Volksnährmittel en gros.

14. „Lumpentrust", Organisation der Berliner Lumpenhändler mit uniformierten Beamten.

15. „Elefanten-Kompagnie", Fabrikation und Betrieb eierlegender Elefanten.

16. „Theologische Novitäten-Kompagnie", Fabrikation von Bettwäsche, Kopfbedeckung und Schuhwerk mit Bibelsprüchen und Psalmen.

17. „Allgemeine Ruinolwerke", Düngemittel aus alten Grab- und Ruinensteinen.

18. „Konservierung von Leichen durch Ausdörren."

Ferner Tretautomobile, Pferdeautomobile, elektrische Stiefelputzapparate, elektrische Spaltmühlen, Lokomotivenwalzer, Leichenschuhe, Marke „Tot", Theaterstücke, musikalische Treppen u. s. w.

Die Handschrift war in seinen Briefen zuerst sauber und un-

Digitized by Google

auffällig. Später fing er an, einen Kranken zu kopieren, die Handschrift wurde zitterig, wie die Sprache stockend geworden war. Er unterschrieb sich als Graf von R., Präsident von R., schrieb an den Reichsbankpräsidenten „Lieber Onkel", an den Staatsminister von Eulenburg in München ebenfalls „Lieber Onkel". Er stamme aus einem Grafengeschlechte, dessen Burg im Harz liege.

Seine Briefe sind weiter nichts als ein Haufen blühenden Unsinns.

Bemerkt sei übrigens, daß er in der Freiheit Bestellungen gemacht hatte, die zu erledigen ein Menschenalter kaum ausgereicht haben würde, daß er Annoncen aufgegeben hatte, die Hunderttausende gekostet haben würden.

Während seines Aufenthaltes in der Irrenanstalt kamen dann auch wieder wie im Gefängnis Wahnideen znm Vorschein. Er solle geisteskrank gemacht werden; Ärzte und Richter seien bestochen und wollten sich seine Erfindungen zunutze machen. Das ihm gereichte Brot weist er zurück, weil Gift darin sei. Vergiftet werde er außer dem Essen noch durch die Luft, durch Pulver, welches von der Decke hernnterfalle, durch ärztliche Manipulation, durch Untersuchung, durch Temperaturmessung. Er ahmt das Verhalten eines andern Kranken nach, indem er zusammenzuckt, wenn der Arzt an das Bett tritt, und nur mit stockender Sprache Auskunft gibt. Er sucht einen weiteren Kranken zu imitieren, der infolge von Muskelstarre eigentümliche Körperstellungen einnimmt. Trotzdem er in Gegenwart der Ärzte das Brot abweist, ist seine Nahrungsaufnahme doch eine derart gute, daß er während der Beobachtungszeit 4 Pfund zugenommen hat. Einigemale lachte er selbst über seine Ideen. Er beobachtete seine Umgebung mit versteckter Aufmerksamkeit, vermied es bei allen Untersuchungen, dem Arzte ins Gesicht zu sehen, erklärte auch einmal dem Wärter: er wäre nie in die jetzige Lage gekommen, wenn er von seinem Vater über seine Vermögensverhältnisse aufgeklärt worden wäre.

Bei seiner Entlassung verabschiedet er sich mit Händedruck von einigen Patienten, trotzdem diese früher nach seiner Angabe auch seine Feinde gewesen waren.

Er hatte im Gefängnis eine aus drei dicken Heften bestehende und mit fast kalligraphischer Handschrift geschriebene Verteidigung eingereicht, die durchaus als scharfsinnige Rechtfertignng zu bezeichnen war; die Urheberschaft stellte er in der Anstalt schließlich in Abrede.

Das Ergebnis der Untersnchung ist folgendes: R. zeigte sich als gebildeter, intelligenter Geschäftsmann, aber es tauchte auch wieder die Vorstellung des Verfolgtwerdens nach Art des Querulanten auf,

Digitized by Google

jedoch sichere Zeichen einer Geistesstörung kann man in ihnen nicht erblicken. Mit Sicherheit läßt sich deduzieren, daß die Intelligenz nicht die geringste Störung zeigt.

Es erheben sich die schwersten Bedenken gegen eine bestehende chronische, hallucinatorische Verrücktheit. Es fehlt jeder Affekt, es fehlt das entsprechende motorische Verhalten, es fehlt die Reaktion gegenüber seiner Umgebung. R. trug seine Wahnideen, besonders auch die blühendsten Größenideen, gesenkten Blickes vor, ein Verhalten, welches bei dem Selbstbewußtsein eines mit derartigen Größenideen behafteten wirklichen Kranken undenkbar ist. Ein derartiges Wahnsystem kann fernerhin anfrecht erhalten bleiben auf Grund eines vorgeschrittenen Schwachsinns. Dieser aber ist absolut nicht zu erweisen. Die Intelligenzprüfungen ergaben absichtlich gefälschte Resultate. Sein Verhalten ist nicht das eines vorgeschrittenen Schwachsinnigen, sondern das eines intelligenten, aufmerksamen Beobachters.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, wie R. bestrebt gewesen ist, andere Kranke zu imitieren, wie er plump in die Falle ging, als von Bettnässen gesprochen wnrde, wie er vollständig korrekte Briefe schrieb, obgleich er anscheinend nicht imstande war, einen leichten Text mit ansgelassenen Silben sinngemäß zu ergänzen. Trotz seiner Angst, daß die Erfindungen ihm geranbt werden sollten, teilte er sie schriftlich und mündlich jedem rückhaltlos mit. Der Selbstmordversuch war ein Theater-Coup.

Charakteristisch ist auch seine Ansicht, daß die Geschäfte auf der Basis der Dummheit der Leute gemacht würden, das Geständnis dem Oberwärter gegenüber: er wäre nie in diese Lage gekommen, wenn er über seine Vermögensverhältnisse orientiert gewesen wäre. Er konnte also von seinem angeblichen Wahnsystem vollständig abstrahieren, was ein echter Paranoiker nicht kann: der freundschaftliche Abschied von den Mitpatienten, die angeblich seine Feinde gewesen waren.

R. hat demnach eine Geistesstörung bewußt simuliert. Daß unter dieser Simulation eine echte Geisteskrankheit versteckt sei, dafür haben sich Anhaltspunkte nicht ergeben, vielleicht hat, wie schon gesagt, R. eine krankhafte psychische Veranlagung, die aber nicht so hochgradig ist, daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre. Selbst bei diesen hochfliegenden Plänen und der angeblichen Großmanns- und Verschwendungssucht hat er so nmfangreiche Proben einer guten Intelligenz gegeben, daß an einen Ausschluß der freien Willensbestimmung nicht zu denken ist. Möglich wäre ja allerdings, daß bei der weiteren Entwicklung dieser Veranlagung sich später eine Geisteskrankheit heransbilden könnte.

Digitized by Google

Eine weitere hierher gehörige Beobachtung: Ein 38jähriger, vielfach vorbestrafter Mensch, kommt unter dem Verdachte des Einbruchsdiebstahls ins Gefängnis. Er behauptete in der Hauptverhandlung, der Prinz Albrecht von Preußen zu sein, deshalb Vertagung und Beobachtung.

Dem Arzte stellt er sich ebenfalls als Prinz Albrecht von Preußen vor, hält den Arzt für seinen Bruder. Bei einem andern Besuche hält er den Lazarettaufseher für seinen Bruder und den Arzt für den Kaiser. Seine dürftige Kleidung entschuldigt er auf Befragen damit, daß er eben vom Baden komme.

Auf Aufforderung, den am Zellenschranke befindlichen Zettel zu lesen, auf dem Name und Datum der Einlieferung in das Gefängnis verzeichnet steht, las er anstatt seines eigenen Namens F. — „Ahlwardt".

Als der Arzt sich zum Verlassen der Zelle anschickt, sagt er: „Adieu, F.....", und prompt erfolgt die Antwort: „Adieu, Herr Rat!"

Sapienti sat! Die Wahnidee war also nicht so groß, daß F. sich nicht von ihr befreien konnte, sie beherrschte ihn nicht vollkommen.

In der Hauptverhandlung blieb F. bei seinen Ideen, wurde vom Arzte auf Grund des gesamten Untersuchungsmaterials für einen „minderwertigen Simulanten" erklärt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Als er aus der Verhandlung ins Gefängnis zurückgebracht war, ließ er sich sofort zum Gerichtsschreiber führen, erklärte dort, seine Strafe antreten zu wollen, und unterschrieb das Protokoll mit seinem richtigen Namen F.

Diesen Fällen ist das Eine gemeinsam, daß bei den betreffenden Individuen sich ohne Schwierigkeit eine psychopathische Grundlage feststellen ließ.

Ich kann Ihnen aber auch eine Beobachtung mitteilen, wo es der genauesten Untersuchung und Nachfrage nicht gelang, irgend etwas Krankhaftes an dem Täter nachzuweisen. Es ist dies der Ihnen allen bekannte Fall H.

H. wurde, nachdem er den Verfolgungen und Nachforschungen der Polizei längere Zeit mit großem Raffinement ein Schnippchen geschlagen hatte, in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert wegen Verdacht des begangenen Raubmordes. Schon die Schwere des Deliktes brachte es mit sich, daß H. von Anfang an sich besonderer „ärztlicher Fürsorge" zu erfreuen hatte; nichts ließ eine geistige Absonderheit erkennen.

H., ein äußerst intelligenter und gewandter Mensch, hatte außer dem Raubmorde noch verschiedene andere Straftaten auf dem Kerbholze: er scheint nun gehofft zu haben, daß die Untersuchung aller

dieser Delikte viel Zeit in Anspruch nehmen würde, und seine Devise war: „Zeit gewonnen, alles gewonnen!“

Diese Hoffnung wurde zu nichte gemacht, als die Staatsanwaltschaft alle anderen Straftaten zunächst unbeachtet ließ und nur Anklage erhob wegen Raubmordes und die Sache zur Aburteilung vor ein ad hoc einberufenes Schwurgericht verwies.

Die ihm schneller, als er erwartet hatte, überreichte Anklageschrift hatte zur Folge, daß H. ganz plötzlich einen Zustand von anscheinend völliger Verblödung zeigte, einhergehend mit Tobsuchts- und Aufregungszuständen und Verweigerung der Nahrungsaufnahme.

Diese letztere anlangend pflegen wir in solchen Fällen die Betreffenden ruhig einige Tage hungern zu lassen, erst wenn die freiwillige Hungerkur sich über mehr als 4—6 Tage erstreckt, greifen wir zur Ernährung durch die Schlundsonde. So verfuhren wir auch hier. Bei einer derartigen Fütterung betrug sich H. ungebärdig, so daß ein Teil der Nahrungsflüssigkeit in den Kehlkopf bezw. in die Luftröhre geriet, was schwere, ja direkt bedrohliche Erstickungserscheinungen zur Folge hatte.

Dieser Anfall wirkte Wunder. H. ließ es auf eine nochmalige künstliche Ernährung nicht ankommen, aß von selbst, und ebenso plötzlich, wie sie begonnen hatte, hörte die geistige Störung auf. Im übrigen war der Nachweis der Simulation auch nach dem ganzen Krankheitsbilde nicht schwer, es gelang leicht, den Mangel an innerer Wahrscheinlichknit bei der Krankheit festzustellen. Auch in der Folgezeit hat sich während einer noch über mehr als 6 Monate sich erstreckenden Beobachtungszeit nichts ergeben, was im Sinne einer Geistesstörung zu deuten gewesen wäre.

Dem nächsten Falle liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: ins Untersuchungsgefängnis wurde ein ungefähr 50jähriger Mann eingeliefert, der sich — sagen wir — Ferdinand Müller (K.) nannte. Er war beschuldigt, Pferdeställe, Remisen usw. im Auftrage der Firma Bolle gemietet zu haben, ohne irgendwelchen Auftrag hierzu. Es war ihm, der sich bei Abschluß dieser Mietsverträge als Angestellter von Bolle vorstellte, nur darauf angekommen, eine Provision zu erschwindeln. Er gab bei seiner polizeilichen Vernehmung die Tat zu, er habe aus Not gehandelt, habe die Firma Bolle gewählt, weil diese überall bekannt sei. Er wird nochmals polizeilich und später richterlich vernommen, bleibt bei diesen Angaben stehen und unterschreibt die Protokolle mit „Müller“. Der Auszug aus dem Strafregister ergibt, daß Müller bisher unbestraft ist. Bei seiner Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis bittet er den Stationsaufseher,

sich seiner anzunehmen, da er wohl ziemlich lange in Untersuchungshaft sitzen werde. Als ihm die Anklage zugestellt ist, läßt er sich dem Gerichtsschreiber vorführen und giht zu Protokoll, daß er nicht Ferdinand Müller, sondern — sagen wir wieder — Ferdinand Meier heiße. Von jetzt ah unterschreiht er sich mit Ferdinand Meier. Der Auszug aus dem Strafregister zeigt, daß Ferdinand Meier sehr oft, allein siebenmal mit Zuchthaus, vorhestraft ist. Er erzählt auch ausführlich, wie er zur Führung des falschen Namens gekommen sei: die Polizei habe ihn, der mit Zuchthaus vorbestraft, nirgends in Ruhe gelassen, so sei er eben gezwungen worden, unter falscher Flagge zu segeln. Als am 28. Februar gegen ihn verhandelt werden soll, erklärt er in der Verhandlung: er sei weder Meier noch Müller, sondern der Kommerzienrat Bolle.

Er wird in das Gefängnis zurückgeführt und mir die Beobachtung des Beschuldigten übertragen.

Jetzt verläßt den Beschuldigten das Gedächtnis vollkommen, er weiß weder, wann er geboren ist, er weiß absolut nichts von seiner Vorgeschichte, nur daß einige Fälle von Geisteskrankheit angehlich in der Familie vorgekommen seien; er weiß nichts von seinen Vorstrafen, er sei der Kommerzienrat Bolle, der durch ein Konkurrenzmanöver der Milchzentrale in das Untersuchungsgefängnis gebracht sei. Trotz seiner kommerzienrätlichen Würde klebt er fleißig Düten, sortiert Lumpen und fügt sich willig in die Hausordnung, ohne irgend welche hesondren Ansprüche in hezug auf Kleidung oder Beköstigung zu stellen.

Zuerst fiel folgendes auf: der Beschuldigte stellte sich äußerst schwerhörig, und doch verstand er ab und zu absichtlich leise gesprochene Worte. Bei dem täglichen Spaziergange wurde er von irgend einem Gefangenen, der vielleicht mit ihm im Zuchthaus gewesen war, erkannt, und dieser letztere machte Miene, ihn anzureden. Darauf hin steckte M. alias Bolle einen Finger in das Ohr, ein Zeichen, daß er hier als tauh oder doch schwerhörig gelte.

Bei Prüfung seiner Intelligenz gab er zwar nur zögernde und unwillige, aher doch durchaus richtige Antworten

Die Wohnung des Kommerzienrat Bolle kann er nicht angehen; als er gefragt wird, woher der Kommerzienrat Bolle derart harte und schwielige Hände habe, meint er: Arbeit schände nicht, er habe immer mit zugegriffen.

Als er seine tägliche Arbeit näher schildern soll, ergeht er sich in Phrasen: er habe den Betrieb geregelt, er habe den Betrieh aufrecht erhalten usw.

Das schriftliche Gutachten wurde dahin abgegeben, daß es sich hier um bewußte Täuschung handele, daß für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit im Sinne des § 51 StGB. sich kein Anhalt gefunden habe.

Als nun gegen den Beschuldigten verhandelt wurde, antwortete er auf die Frage nach seinem Namen richtig und räumte die Simulation ein; auch die Tat, die ihm zur Last gelegt war, gab er zu.

Ich komme nun zu dem schon erwähnten Falle, wo Paralyse vorgetäuscht worden ist.

Ein im Jahre 1869 geborener Mann (G.), mehrfach vorbestraft, kommt im April 1900 im Untersuchungsgefängnis zur Beobachtung. Es wurde damals Neurasthenie für vorliegend erachtet. § 51 StGB. kam nicht zur Anwendung.

Daraufhin wurde der Betreffende zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Am Ende des Jahres 1900 verfiel der Betreffende im Strafgefängnis in Geisteskrankheit; es wurde die Diagnose „Paralyse" gestellt, und G. am 7. Februar 1901 als Geisteskranker in eine Irrenanstalt des Regierungs-Bezirks Potsdam überführt. Dort bestätigte man zunächst die Diagnose; nach genauerer und längerer Beobachtung jedoch wurde die Diagnose „Paralyse" zweifelhaft, man nahm vielmehr ein hysterisches Irresein an. Am 29. August 1901 entwich der Betreffende aus der Irrenanstalt und beging neue Straftaten. wurde in einer anderen Provinz von dem dort zuständigen Gerichtsarzt beobachtet, und in einem Gutachten vom 16. November 1902 stellte der Gutachter die Diagnose Hysterie und erklärte den G. für geisteskrank im Sinne des § 51 des StGB.

Daraufhin kam G. in die Irrenabteilung eines Krankenhauses, entwich von dort am 27. Dezember 1902, nachdem er hier für einen Simulanten erklärt worden war. Später, am 26. Februar 1903, kam G. in die Irrenabteilung eines Strafgefängnisses.

Hier wurde wieder Paralyse festgestellt. Der Täter wurde demnach aus § 51 des StGB. freigesprochen, benutzte seine Freiheit schleunigst, um wieder neue Straftaten zu begehen, die ihn 3 Jahre später wieder vor den Strafrichter führten, wo besonders das große Raffinement der Taten das Erstaunen der Richter erregte.

G. wurde auf Grund der verschiedenen Beurteilung seines Geisteszustandes nun hier im Untersuchungsgefängnis von neuem beobachtet. Während in der ersten Zeit der Haft in seiner sehr umfangreichen Korrespondenz nichts auffiel, zeigten seine Briefe nach dem Verhandlungstermine — um das vorwegzunehmen — insoweit Bemerkenswertes, als er Endsilben und Endbuchstaben wegließ und unter anderem auch von einer zu erwartenden großen Erbschaft

Digitized by Google

redete, außerdem aber auch seiner Schwester viel von seinen jetzigen und früheren Leiden erzählte.

Körperlich wurde festgestellt: Silbenstolpern, träge Reaktion der Pupillen, die linke Pupille war eine Spur größer als die rechte. Der linke Kniescheibenreflex fehlte, der rechte war nur schwach auszulösen. Der Verdacht auf Paralyse lag nahe; mit Rücksicht auf die große Vorgeschichte und die Schwierigkeit des Falles wurde die Beobachtung aus § 81 der StPO. beantragt.

G. kam nun zur Beobachtung in eine hiesige Irrenanstalt, wo zwar auch das Vorhandensein einer Geistesstörung angenommen, aber Paralyse direkt geleugnet wurde. Die „Paralyse" hatte G. willkürlich hervorgerufen. Das Silbenstolpern war kein konstantes, war ein gemachtes. Der Kniescheibenreflex war beiderseits vorhanden, durch Kontraktion der Muskeln wußte G. das Ausschlagen des Beines zu verhindern; die Pupillen reagierten prompt. Die Pupillenreaktion war zwar äußerst schwierig zu prüfen, denn G. stellte sich jedesmal sofort gegen das Licht, senkte die Augenlider weit herab, so daß kaum ein kleiner Teil der Pupillen sichtbar war, und schien einen nahe gelegenen Punkt zu fixieren. Nur mit Anwendung einer elektrischen Taschenlampe, mit deren Hilfe hell und dunkel sehr plötzlich wechselte, wurde die deutliche Reaktion der Pupillen nachgewiesen.

Die vorhandene geistige Abnormität faßte die Anstalt als ein „hysterisches Irresein" auf.

Sie sehen, daß also auch Paralyse nachgeahmt werden kann, und mit dieser Nachahmung eine Täuschung selbst sehr erfahrener Beobachter erfolgen konnte.

Zur Beantwortung der oben schon angeregten Frage, ob jemand Epilepsie simulieren kann und daneben an echten epileptischen Insulten leidet, erzähle ich Ihnen folgende sehr interessante Beobachtung, die wir in diesem Jahre zu machen Gelegenheit hatten.

Ein 42jähriger Mann, mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft, wird wegen verschiedener sehr raffinierter Diebstähle in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Es stellte sich sehr bald heraus, daß der Betreffende aus einer Anstalt für Epileptische entwichen war. Sobald dieses bekannt wurde, trat B. mit folgender Behauptung auf: er sei als Epileptiker in die Anstalt eingeliefert gewesen, er habe aber die Krämpfe willkürlich vorgetäuscht. Er habe verschiedene Straftaten begangen, habe die Strafe umgehen wollen und habe deshalb mit Erfolg Krämpfe simuliert. Er erbiete sich, auf Kommando einen Anfall zu demonstrieren. Er hat dies dann auch in der geschicktesten Weise ausgeführt.

Er wollte sich zu diesem Zwecke auf einen Tisch stellen, was aber als zu riskant nicht gednldet wurde; er setzte sich daher auf einen Stuhl, fiel auf Kommando, einen lauten Schrei ausstoßend. hintenüber, hatte ganz typische Zuckungen, schaumiger Speichel trat vor den Mund, die Pupillen zwar schienen zu reagieren, doch genau konnte die Reaktion nicht geprüft werden, weil die Augen derart nach oben gerollt wurden, daß kaum ein schmaler Saum der Iris sichtbar war. Unter Stöhnen trat allmäblich ein Nachlassen der Zuckungen ein, und geradezu verblüffend wirkte es, als der noch immer in Krämpfen liegende auf das Kommando: „Genug!" aufstand. sich den Schanm vom Munde und den Schweiß von der Stirn wischte und sich als Triumphator umsah.

Die Pulsfreqnenz war übrigens während des Anfalls nm 20 bis 30 Schläge in der Minute gestiegen.

Die angestellten Nachforschnngen ergaben nun folgendes: er ist im Jahre 1864 geboren, in einer Anstalt für epileptische Kinder erzogen, ist seit 1884 in Idioten- bezw. Irrenanstalten 24 mal (!) untergebracht gewesen, ist im Jahre 1896 für blödsinnig erklärt nnd entmündigt worden. Von Jugend an war er aufgefallen durch sein zerstreutes, launenhaftes, aufgeregtes Wesen, hat schon mit 13 Jahren epileptische Krämpfe gehabt, eine Schwester ist an Krämpfen gestorben. Er ist ferner in hohen Grade schwachsinnig, hat weder in der Schule noch während seines langjährigen Anstaltsaufenthaltes nur einigermaßen richtig schreiben gelernt, wird schon in den ersten Schulzeugnissen als „idiotischer Knabe mit launenhaftem Wesen" bezeichnet. Sein ganzer Lebensgang zeigt neben Durchtriebenheit eine erhebliche geistige und Willensschwäche. Im Jahre 1884 wurde es ihm häufig schwarz vor den Augen, ohne daß es aber zu ausgebildeten Anfällen kam. Im Jahre 1887 dagegen sind mehrfach epileptische Anfälle bei ihm beobachtet worden, auch ein Tobsnchtsanfall stellte sich ein, dem ein Znstand von Starrsucht folgte. Im Jahre 1903 schloß sich an eine leichte Verdauungsstörung ein Anfall an, in dem der Betreffende alles doppelt sah, es drehte sich alles um ihn. Schwarze Männer kamen auf ihn zu usw.

Allen diesen bis weit in die achtziger Jahre zurückreichenden Beobachtungen gegenüber will es nicht viel besagen, wenn B. seit 2—3 Jahren mit der Behauptung auftritt, er habe die Krämpfe nur simuliert; diese Behauptnngen tauchten auf, als B. die erwartete Entlassung nicht erhielt, er überhaupt auf Entlassnng nicht mehr rechnen konnte nnd sich ihm keine Gelegenheit mehr bot, zu entweichen, was er des öfteren früher ausgeführt hatte. Er hat erst dnrch seinen

Digitized by Google

langjährigen Aufenthalt in den Anstalten sich eine derartige Kenntnis verschafft, die er jetzt benutzt, um in geschickter Weise Krämpfe zu markieren.

Zur Illustration seines Schwachsinns will ich nur einige Zeilen aus seinem Lebenslauf, den er auf mein Verlangen jetzt geschrieben hat, wörtlich oder vielmehr buchstäblich wiedergeben: „Ich heise Ernst. Fridisch. Rudolf B ..... bin geboren in Schlesing. Ich bin von meinen 3 Lebe Jarch in Berlin ..... Von meinen 6. Jagank, bist zum 14. Leben jar dan worde ich Eingesegen, ... von den Hern Sutrendnt B ..... Dan kamme ich der Lere bei einne Meister, wo ich das Handwerk ärgreife bei einnen Schosteinfeger Meister Der hist Hern Kölling, nnd wonte in Berlin auf den Loisenplast usw. usw.

Wie groß übrigens jetzt der Widerwille des B. gegen die Irrenanstalten ist, mögen Sie daraus ermessen, daß er sich, als er nach der Anstalt zurückgebracht werden sollte, im Gefängnis aus der der 1. Etage auf den gepflasterten Fußboden des Erdgeschosses herabstürzte. Daß er hierbei keinerlei Schaden genommen hat, lag vielleicht mit an seiner körperlichen Gewandtheit, die er als Schornsteinfegerlehrling besonders auszubilden Gelegenheit gehabt hatte.

Dem oben von Lücke erwähnten Briefe füge ich als Gegenstück den folgenden an, auf den ich ja bereits hingewiesen hatte. Erläuternd bemerke ich vorher: Mir war die Beobachtung eines Untersuchungsgefangenen übertragen; obgleich diese Beobachtungen im Untersuchungsgefängnisse keine Seltenheiten sind, so nimmt doch fast jeder Inhaftierte davon Kenntnis, denn jedes Ereignis, das von dem Alltäglichen nur etwas abweicht, wird als willkommene Neuigkeit sofort durch das ganze Gefängnis kolportiert. So war in der Anstalt sehr bald bekannt geworden, daß der D. auf seinen Geisteszustand beobachtet werden sollte; einige Tage nach dem ersten Vorbesuche wurde in der Nähe der Zelle zur Zeit, als der gewöhnliche Spaziergang beginnen sollte, ein Zettel gefunden mit folgenden Worten: „Du mußt dem Arzt sehr oft erklären, daß Du heftige Kopfschmerzen hast, und wenn er Dich frägt, wo, so zeigst Du in die Schläfengegend. Auch hast Du nachts einen sehr unruhigen Schlaf. Du träumst viel, nnd wenn Du anfwachst, so siehst Du immer Leute in Deiner Zelle und hörst Stimmen. Wenn er Dich frägt, was Du hörst, so sagst Du: die Leute schimpfen auf mich, ich sei ein Hallunke und Gauner. Auch mußt Du öfters in Deiner Zelle laut schimpfen, man solle Dich in Ruhe lassen, Du hast nichts verbrochen.

Wenn Du vor den Richter kommst, so sagst Du: es kann alles wahr sein, aber ich weiß nicht das Geringste davon. Ich will nichts

abstreiten, aber wissen tue ich nichts. Und vor allen Dingen immer etwas verstört sein, nicht immer so harmlos sein, sondern etwas aufgeregt usw.

Denn hat es wenigstens den Zweck, daß man Dich zur Beobachtung schickt, alles andere findet sich dann schon.

Mit Gruß, Dein Kollege".

Der Schreiber ist nicht ermittelt worden.

Zum Schluß noch folgendes Erlebnis: ein Leutnant a. D., adeliger Abkunft, 24 Jahre alt, kam in das Untersuchungsgefängnis wegen Betruges. Er fiel während der Untersuchungshaft nach keiner Richtung hin auf, ebenso wenig in der Hauptverhandlung, wo er zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Niemand hatte Zweifel an der geistigen Gesundheit des Angeklagten und Verurteilten gehabt.

Nach der Verurteilung machte er im Untersuchungsgefängnis einen ernst gemeinten Selbstmordversuch durch Erhängen. Der Selbstmordversuch wurde rechtzeitig bemerkt. Wiederbelebungsversuche hatten Erfolg. Auf dem Tische fand sich ein Abschiedsbrief an seinen Bruder, aus dem ich folgende Stellen wiedergebe: „..... Da ich mich aber auf das Urteil des Kaisers berufen hatte, brachte man mich hierher nach Berlin. Wie lange ich nun schon hier bin, weiß ich nicht. Hier bin ich nun wieder hinter ein Komplott gekommen; ich vermute nämlich seit einiger Zeit, daß Papa seine geheimen Agenten hergeschickt hat, die mich auf irgend eine Weise unschädlich machen sollen. Ich fand nämlich in meinem Essen ein kleines Stück einer Cyankalistange; seitdem bin ich so schlau gewesen und habe alle Lebensmittel, die mir gereicht wurden, sofort wieder weggeworfen, ohne daß es gemerkt wurde ..... Ich bin ja sicher, daß ich bald vor den Kaiser gebracht werden werde, und daß sich dann mein Recht herausstellen wird ..... Ist denn schon mein neues Haus, Eckstraße 30, vollendet? ..... Den Plan habe ich nämlich selbst entworfen. Du kannst Dir keinen Begriff machen, wie man mich hier bearbeitet, um mich verurteilen zu können. Aber ich bin vorsichtig; mein Mund wird verstummen, bis ich vor dem Kaiser stehen werde. Was machen denn meine vier Füchse? Fährst Du sie denn auch fleißig aus ..... Hast Du mein Automobil mit ins Manöver genommen? Es ist ja sehr gut, die 24 Hp. Opelwagen bewähren sich überhaupt nicht schlecht, doch habe ich mir zum Frühjahr einen 90 Hp. Mercedes bestellt ..... Denke Dir nur, was mir neulich passiert ist; da wurde ich in einen großen Saal geführt, in dem viele Menschen waren. Dort wagte es ein Mann in einem schwarzen Talar, mich einen Schwindler zu nennen. Leider weiß ich

nun nicht, wer es war, nnd oh der hetreffende Herr überhaupt satisfaktionsfähig ist ..... Natürlich werde ich die schärfsten Bedingungen stellen. Nächsten Sommer werde ich mein Gut Meringerau einer gänzlichen Umwandlnng nnterziehen lassen ..... Ich freue mich darauf, Dich erst dort empfangen zu können. Nun Adieu, mein lieber Max, ich hoffe, daß es mir gelingen wird, Papa mit seinem Anhang zu schlagen ..... Schicke mir meinen Burschen doch bitte recht bald, sonst wäre es leicht möglich, daß er mich nicht mehr antreffen würde, da ich mir die Sache nun anders überlegt habe. Ich ziehe den Tod diesem Leben nnter der Willkür des Landesherrn, wie es der König von Württemberg im Verein mit meinem Vater gegen mich treiht, vor ..... Auf Wiedersehen dann in einem besseren Jenseits."

Der Schreiber, an dem ahsolnt anch später nichts auffiel, gab zu, den Brief geschriehen zu haben, um den Anschein zu erwecken, den Selbstmord und vielleicht anch die vorhergegangene Straftat als Geisteskranker hegangen zu haben.

Die Zahl der angeführten Beohachtungen ließe sich leicht nm noch manch interessanten Fall vermehren, doch ich will mich hescheiden. Ich weiß, daß meine Ausführungen nicht Anlaß nnd Ansgang sein können für neue Erwägnngen, für neue Schlußfolgerungen und dergl., aber das war ja auch nicht der Zweck meiner Mitteilnngen; es lag mir nur daran, wieder einmal die schwierige Lage zn kennzeichnen, in der sich der psychiatrische Gutachter so häufig hefindet, anzudeuten, wie viel — ich will mich gelinde ausdrücken — Übertreibung hei der Untersnchung von Gefangenen, speziell von Untersuchungsgefangenen, ein Wort mit spricht, hervorznheben, was nns vor allen Dingen not tut, nämlich Anstalten zu bauen, wo diese zweifelhaften Elemente, wenn es sein muß, auf Lehenszeit untergebracht werden können, und andererseits aber glauhe ich auch, sind die Beobachtungen, die wir in unserem großen Untersuchungsgefängnis zu machen Gelegenheit hahen, wohl dazu angetan, auch das Interesse weiterer Kreise zn erwecken.

Digitized by Google

XII.

Kriminalcharakterologische Studien.[1]

III. Der Denunziant.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

——— Quid me alta silentia
cogis rumpere!
(Vergil.)

Unser Strafrecht kennt nur bei gemeingefährlichen und den schwersten Verbrechen eine gesetzliche Anzeigepflicht Dritter (§ 139 RStGB.) und zwar unter der Voraussetzung, daß dieser Dritte von dem Vorhaben zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhielt, sowie daß das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist.[2] Von solchen Anzeigen weiß die Praxis wenig zu berichten; es soll auch hier nur die Rede von jenen Denunziationen sein, die, gerade weil sie kein Gesetz zur Pflicht macht, ihren Urheber und dessen Motive einer gewissen Prüfung aussetzen.

Die Denunzianten lassen sich in verschiedene Gruppen einteilen, je nachdem man ihre Motive oder Absichten berücksichtigt; auch die Mittel und Wege, die sie zur Anzeigeerstattung wählen, bedingen gewisse Unterschiede. Die Haupteinteilung ist natürlich die Einteilung in anonyme und nicht anonyme Denunziationen.

Der Denunziant erregt umsomehr den Haß seiner Mitmenschen, als er sich unberufen zu sehr um fremde Angelegenheiten kümmert, mag er auch nur Wahrheiten offenbaren — veritas odium parit! Vom Standpunkt des Rechts und der Gerechtigkeit aus sind die von dem

1) Die vorausgehenden zwei Abhandlungen findet man im 18. Band, S. 175—211.

2) Näheres vgl. z. Bsp. bei v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, unter dem Titel „Vergehen gegen die Rechtspflege", § 184, IV.

Digitized by Google

Geschädigten oder Bedrohten und deren Angehörigen oder Beauftragten erstatteten Strafanzeigen am meisten einwandfrei.

Die Unterlagen einer Denunziation bilden insbesondere strafbare Eingriffe in die als Ehre und Eigentum geschützten Rechtsphären eines Menschen; die hierauf sich beziehenden Anzeigen werden fast ausnahmslos unter Nennung des Namens (des Verletzten) schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Polizeibehörde erstattet, schon um so eine möglichst schnelle und ungehinderte Verfolgung der Straftat zu erreichen.

Wenn wir diese Normalfälle ausschalten, so bleibt noch die Unmasse der anonymen und pseudonymen Denunziationen übrig, mit denen ich mich im Nachstehenden näher befassen möchte. Verleumderische Anzeigen sollen hierbei unberührt bleiben, da sie wieder eine Spezies für sich bilden; der Verleumder ist immer ein Verbrecher, der Denunziant in der Regel aber nicht.

1. Allgemeines. Der anonymen Anzeige wohnt immer mehr oder weniger das Merkmal der Feigheit inne. Nicht viele Menschen haben den Mut, die Wahrheit offen zu bekennen und den Kampf mit ihren Feinden aufzunehmen. Und welchen Unannehmlichkeiten setzt sich erfahrungsgemäß jeder Anzeigende aus? Von dem bloßen Ärger über seine häufigen Vernehmungen an gerechnet bis zu ernsten Angriffen auf seine Person und Ehre. Daher gibt es genug Fälle, in denen die Anonymität ganz begreiflich und verzeihlich ist, namentlich wenn sie sich aus der Natur der Sache begründen läßt, andrerseits die Verfolgung der Straftat keine besonderen Schwierigkeiten erleidet und das Aufdecken eines verbrecherischen Treibens eine Gerechtigkeit ist. Gerade dem Gerechtigkeitsgefühl entspringen viele anonyme Anzeigen; es ist oft für einen gerechten Menschen nicht leicht, zuzusehen, wie andere täglich sich schwer an Gut und Ehre ihrer Mitmenschen vergehen oder aus reinem Übermut und aus Lust am Verbrechen die gesetzliche Ordnung übertreten. Der gerechtigkeitsliebende Denunziant wird auch nie mehr anzeigen, als er selbst wahrgenommen hat und wird, wenn er Bedenken gegen die Anonymität hat, um die Verschweigung seines Namens bitten oder sich im Vertrauen persönlich an die Polizeibehörde oder einen ihrer Beamten wenden. Solche Anzeigen kommen nicht selten vor und sollen, sofern sie wirklich einem Gerechtigkeitsgefühl entspringen und glaubhaft erscheinen, unlautere Motive auch ausgeschlossen sind, auf den besonderen Wunsch des Anzeigenden geheim behandelt werden, d. h. unter Verschweigung seines Namens dem Beschuldigten gegenüber und Nichtbenennung des Zeugen. Ein solches vorsichtiges Vor-

Digitized by Google

gehen des Anzeigenden ermöglicht zunächst einmal eine ganz diskrete Ermittelung des Sachverhalts und etwaiger Zeugen, steigert das Vertrauen des Privatmannes zur Polizei, die ihrerseits durch ein vorsichtiges Vorgehen vor Mißgriffen leichter bewahrt wird; auch ist diese Übung geeignet, die anonymen, oft voreilig und gewissenlos erstatteten Strafanzeigen einzuschränken und den Polizeiorganen so manche undankbare Amtshandlungen und Auseinandersetzungen zu ersparen. Robert von Mohl führt in seinem „System der Praeventiv-Justiz“ (Tübingen 1845), S. 509 f., hierzu folgendes aus:

> Es möchte scheinen, als sei die hier als Regel aufgestellte Verschweigung des Angebers eine entsittlichende Maßregel, indem dieselbe zu unwahren heimlichen Hinterbringungen, zu Verrat an Freundschaft und Verwandtschaft führen könne. Allein es ist zu bedenken, daß einesteils die Gefahr absichtlicher Verleumdung durch die eben zugegebene Verantwortlichkeit der Angeber für die tatsächliche Richtigkeit entfernt wird, und daß anderenteils die Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens für den Angeber höchst gefährlich werden könnte, wenn sein Name den Tätern bekannt würde, und daß somit Furcht ihn zur Rückhaltung seiner Mitteilungen bewegen, d. h. den Staat um die Möglichkeit bringen würde, ein, vielleicht großes materielles Unheil und und eine Verletzung des Rechtsgesetzes zu hindern. Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß es sich hier bloß von einer für die Behörde zu begründenden Wahrscheinlichkeit, nicht aber von dem, allerdings durch namenlose und geheim gehaltene Zeugen nicht zu führenden, gerichtlichen Beweise einer Schuld handelt. Wenn in dem letzteren Falle alles daran liegt, zu untersuchen, wer etwas aussagt, so ist es dort oft von gar keiner Bedeutung, für irgend jemand, indem diese Anzeige nur dazu diente, die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punkt zu richten, die weiteren Schritte aber durch die hierdurch veranlaßten Bemerkungen und Kenntnisnahmen der Behörden veranlaßt wurden. — Übrigens muß die Behörde bei Erteilung eines besonderen Versprechens der Geheimhaltung sehr vorsichtig verfahren.

Die Entscheidung der Frage, ob die Nennung des Namens des Anzeigenden zur Führung des von dem Beschuldigten unternommenen Beweises nötig sei, hängt nach Mohls Ansicht von der Praeventiv Justiz ab, wenn es sich um den Nachweis der Unrichtigkeit des erweckten Verdachtes handelt, von dem Gerichte aber, wenn wegen des zugefügten Schadens eine Klage angestellt werden will, nachdem die Praeventiv-Justiz bereits selbst die Unrichtigkeit der Anzeige anerkannt habe. Nach französischem Rechte ist im Falle der Freisprechung der Generalprokurator verpflichtet, dem Freigesprochenen den Namen des Anzeigers mitzuteilen (Code d'instruction criminelle, art. 358).

Auch die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat

sich mit dieser Frage beschäftigt, worauf ich weiter unten noch zu sprechen kommen werde.

2. Die Motive der Denunziation. Rache, Haß und Eifersucht sind ja wohl die hauptsächlichsten Motive einer Denunziation, zumal der anonymen. Das ist regelmäßig ohne Schwierigkeit zwischen den Zeilen einer solchen Anzeige zu lesen. Alltägliche Beispiele: Die verlassene Ehefrau zeigt ihren Ehemann an, weil er mit ihrer Rivalin in Konkubinat lebt, mit ihr Ehebruch treibt, sie geschwängert und zur Abtreibung der Leibesfrucht angestiftet hat, oder gar, daß er vor soviel Jahren einmal unzüchtige Handlungen an seinen eigenen Kindern vorgenommen hat. Der Ehemann oder dessen Geliebte spielt nun aus Rache einen gleichen Trumpf gegen die eifersüchtige Ehefrau aus, es findet sich dazu ja immer ein Grund andernfalls — audacter calumniare! Dasselbe Bild finden wir, wenn Liebesverhältnisse, freundschaftliche, nachbarliche oder geschäftliche Beziehungen zum Bruch kommen.

Es darf weiter nicht auffallend erscheinen, wenn es gerade die das Schamgefühl und die geschlechtliche Ehre berührenden Delikte sind, die mit Vorliebe zum Gegenstand heimlicher Denunziationen und sittlicher Entrüstungen ausgewählt werden. Seinem Mitmenschen einen unmoralischen Lebenswandel vorzuwerfen und nachzuweisen, ist schließlich kein großes Kunststück; etwas Wahres wird ja wohl immer daran sein, wenngleich die Beschuldigung zur strafrechtlichen Ahndung nicht ausreicht, was der Denunziant nicht weiß oder nicht wissen will. So vermag sich der Denunziant wenigstens vor dem Vorwurf der Verleumdung zu bewahren. Mit einem an Heuchelei grenzenden Gerechtigkeitsdrang fühlt sich der kritiklose, „unbescholtene“ und sehr empfindsame Denunziant, der bei jeder heiklen Situation wiederholt und unaufgefordert seine Unschuld beteuern wird, indem er vorgibt, weder je gestohlen, noch Menschen gemordet, noch sonstwie mit Gericht und Polizei etwas zu tun gehabt zu haben, zu dem Amt des Sittenrichters über seinen Nächsten berufen, ein Amt, dessen Begriffe für ihn ja keine besonderen Forderungen an Herz und Verstand stellen. —

Als weitere Motive einer Denunziation sind vor allem der Geschäftsneid und der Ärger über die bequeme, angenehme und zugleich einträgliche Lebensführung von Geschäfts- und Gesinnungsgenossen hervorzuheben. Hierher gehören die Anzeigen des kleinen Kaufmannes und Gewerbetreibenden wegen unlauteren Wettbewerbes, schwindelhafter Reklame und wegen Mißständen im Gewerbebetrieb des Konkurrenten, ferner die Anzeige der geschäftsunkundigen oder

durch Konkurrenz benachteiligten Prostituierten und Kupplerin. Und weiter die anonymen Briefe der ärgerlichen Nachbarin, die gerne wissen möchte, wie ihre liebe Freundin so plötzlich wieder zu ihrer schlanken Gestalt gekommen ist, nachdem sie doch schwanger gewesen war, als sie vom Geschäft wegblieb, als sie ihre Reise antrat u. s. w. Schließlich wäre hier noch an die Briefe der von ihrem Zuhälter oder ihrer Hauswirtin „gemaßregelten" Dirne zu erinnern. —

Die anonyme Denunziation kann aber auch geradezu Selbstzweck sein. Die Lust zu denunzieren erregt bei manchen Menschen eine große heimliche Freude, wenn damit erreicht wird, daß andere auf einander gehetzt werden und infolge der angestrengten Beleidigungsklagen gar nicht mehr vom Gericht loskommen können. Auch jener Held, der mit großer Vorliebe die öffentlich aufgestellten Feuermelder unbemerkt in Tätigkeit setzt, weil er sich so eine große Freude am Auffahren der Feuerwehr verschafft, findet unter den Denunzianten sein Gegenstück: man denke nur einmal an die zahlreichen anonymen Zuschriften, die während eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Sensationsprozesses bei der Behörde einlaufen. Der Anonymus bezweckt hier lediglich die Sicherheitsorgane und Gerichtsbehörden in eine aufregende Tätigkeit zu versetzen, auf eine falsche Spur zu hetzen, weil er sich vielleicht irgendwann einmal von ihnen chikaniert zu sein fühlt. Und wie freut er sich, bald darauf von der Presse oder dem Gerichtsvorsitzenden die Erfolglosigkeit der auf seine Anregung hin angeordneten Ermittelungen verkündet zu hören!

Diese Schadenfreude diktiert manchem Denunzianten Briefe an Behörden, nur um seinem lieben Nachbarn angstvolle Stunden und zeitraubende Laufereien zu bescheren. Das soll vielleicht nur der Lohn für irgend eine kleine Undankbarkeit sein. Im übrigen stellt er aber, falls er selbst als Zeuge in die Sache verwickelt werden sollte, dem denunzierten Nachbarn das beste Zeugnis aus und weiß ihn auch sonst über die Erfolglosigkeit der „niederträchtigen Denunziation" belehren.

Nun gibt es auch Denunziationen, die einen ganz bestimmten eigennützigen Zweck verfolgen; hier einige Beispiele aus meiner Praxis:

Um ihrem Bräutigam den unverschuldeten Verlust ihres Hymens zu beweisen, zeigt die Braut ihren Vater wegen eines vor Jahren an ihr begangenen Sittlichkeitsverbrechens an; ein anderes Mädchen denunzierte zum gleichen Zwecke seinen Prinzipal, der es als Lehrmädchen genotzüchtigt habe.

Digitized by Google

Eine Frau beschuldigte ihren Ehemann eines Sittlichkeitsverbrechens an ihrem sechsjährigen Kinde; Zweck: sie konnte das Kind nicht leiden und wollte erreichen, daß es ihr im Wege der Fürsorgeerziehung abgenommen werde.

Überhaupt ist die durch eine Strafanzeige bezweckte Beseitigung einer lästigen Person aus seiner Umgebung ein weit verbreitetes und häufig vorkommendes Motiv der Denunziation, namentlich bei Prostituierten und den sich anderweitig mit Liebe versorgenden Menschen. Hier kann auch die Eifersucht eine gewisse Rolle spielen, insbesondere wenn der treulose Geliebte den Armen der Rivalin entrissen werden soll. —

Einen besonderen Zweck hat ferner die zur Erlangung einer ausgesetzten Prämie erstattete Anzeige, sowie die Begünstigung von Mitschuldigen, indem die Verfolger durch fingierte Briefe auf falsche Spuren geleitet werden sollen.

Und schließlich bezwecken viele Personen mit ihren sonst nebensächlichen Anzeigen lediglich die Ermittelung einer Person unbekannten Aufenthalts auf Staatskosten. Solche Einzelmotive lassen sich selbstverständlich nicht erschöpfend aufzählen; ich wollte nur auf einige typische Fälle hinweisen.

3. Von der Frage, warum denunziert wird, die im vorigen Abschnitt durch die Besprechung der Motive zu lösen versucht wurde, ist die weitere wichtige Frage, warum anonym denunziert wird, zu scheiden. In der Hauptsache ergibt sich die Antwort auf diese Frage ja schon aus dem die Motive der Denunziation behandelnden Abschnitt; doch seien hier noch einige ergänzende Bemerkungen angefügt.

Vielfach deutet der Denunziant den Grund der Anonymität schon selbst in seinem Schreiben an, indem er z. B. erklärt: „. . . Um mich keinen Unannehmlichkeiten," „keinen Laufereien," „keinen Scherereien auszusetzen," oder „um alle Konsequenzen für mich zu beseitigen" — — „muß ich meinen Namen verschweigen . . ." Einerseits die Unsicherheit des Beweises, andrerseits die mit der Zeugenschaft tatsächlich vielfach verbundenen Unannehmlichkeiten aller Art, die sich bis zu einer Gefahr einer Strafverfolgung des Denunzianten steigern können, lassen die Anonymität leicht erklärlich erscheinen. Um daher möglichst unerkannt zu bleiben, kann der anonyme Denunziant auf gewisse Vorsichtsmaßregeln nicht verzichten. Selbst der ungebildete und wenig schlaue Denunziant versucht instinktiv seine Handschrift zu verstellen, was ihm aber nur selten gelingt. Ein größeres Raffinement verrät schon die

Herstellung des anonymen Schriftstückes mittelst der Schreibmaschine, mittelst Stempeln und Buchstaben einer einfachen Handdruckerei oder gar mittelst Zusammensetzens ausgeschnittener Buchstaben, Silben und Wörter (aus Zeitungen u. dgl.) Andere wieder wollen ihre Anonymität dadurch sichern, daß sie die Briefe von guten Freunden oder selbst von ihren eigenen — oft noch unverständigen — Kindern schreiben lassen, oder das Schreiben auswärts zur Post tragen.

Um einer anonymen Denunziation den oft selbst gefühlten Charakter der Gehässigkeit und das Merkmal der Unglaubwürdigkeit zu entziehen, wählt der Anonymus nicht selten eine fingierte Namensunterschrift (Pseudonym), oder geht gar so weit, den Namen einer Person aus seiner Umgebung zu mißbrauchen. Damit in solchen Fällen ja jeder Verdacht der Denunziation von dem Schreiber abgelenkt werde, benennt sich dieser im Schreiben selbst als Zeugen, womöglich noch mit einer gehässigen Bemerkung, um später bei der Vernehmung seiner Verwunderung und Entrüstung einen nachhaltigeren Ausdruck geben zu können; über die Sache selbst „weiß er nichts zu bekunden." Seinen Zweck, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen eine bestimmte Person hat er erreicht, mögen die aufeinander gehetzten Beschuldigten und Zeugen mit einander fertig werden, wie sie wollen, wenn nur er als „Zeuge" unbehelligt bleibt.

Sein heimliches Interesse am Verlauf der Sache ist aber gleichwohl nicht gering, und wird die Angelegenheit vor der Gerichtsbehörde verhandelt, ist er sicher im Zuhörerraum anwesend, um später womöglich dem Verurteilten sein lebhaftes Bedauern auszudrücken.

Diese Denunzianten sind neben den Verleumdern die gefährlichsten: sie kommen sicher mehr vor, als wir glauben, kennen sie nur zu wenig, weil die Recherchen nach dem Anonymus — wenn überhaupt — regelmässig zu oberflächlich angestellt werden, zumal wenn die Angaben des Denunzianten richtig waren und zur Erhebung der Anklage geführt haben.

4. Was sind das nun für Menschen, die mit Vorliebe anonyme Anzeigen erstatten? Die Anonymität ist mit der Maskerade zu vergleichen: Wem die Vorstellung und Heuchelei keine Schwierigkeit macht, der wird auch zur Anfertigung anonymer Denunziationen fähig sein. Und das ist vor allem das Weib und der weibische Mann. „In dem anonymen Briefschreiben bemerkt man im Durchschnitt eine größere Ruchlosigkeit und einen geringeren körperlichen Mut: zwei Erscheinungen, die unter sich in keinem

Widersprüche stehen, ja, die selbst einander helfen und bestärken."[1] „Bianchi macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Hysterische mit Vorliebe anonyme Briefe schreiben. Diese rühren fast alle von Frauen her und dazu allermeist von hysterischen; schreibt ein Mann solche, so ist er gewiß eine weibisch angelegte Natur."[2]

Das numerische Verhältnis zwischen Mann und Weib, die anonyme Briefe schreiben, beleuchtet Ferriani[3] treffend mit folgenden Worten:

> Der Mann entlehnt zwar ebenfalls seiner Entartung die Kraft zur Verfertigung eines anonymen Briefes, der den Empfänger schwer schädigen muß; hat er aber sein verbrecherisches Werk getan, so wird er noch einer Wiederholung desselben häufig absehen, er wird sich mit der einmaligen Befriedigung seines bösen Instinktes zufrieden geben. Die verbrecherische Frau dagegen verfährt durchaus anders. Sie wiederholt den Akt, und namentlich in dem Augenblicke, in welchem das Opfer, als schüttle es einen bösen Traum von sich ab, nicht mehr belästigt zu werden glaubt und einen Seufzer der Erleichterung ausstößt. Sie bleibt beharrlich, und es zeigt sich bei ihr eine völlige Übereinstimmung mit dem Mörder. Wir brauchen uns nur an das von Lombroso und Ferrero erwähnte Weib zu erinnern, das ihrem Gatten jeden Tag eine kleine Dosis Gift einflößte. Der verbrecherische Mann kann sich mit einem einzigen anonymen Briefe zufrieden geben, selbst wenn er überzeugt sein wollte, daß er damit noch nicht alle gewollten und erträumten Wirkungen erzielte: die Frau dagegen nicht. Sie will das vollkommene Gelingen ihres mit einer kalten Geduld ausgedachten Vorsatzes, die sie nie im Stich läßt, und über welche der Mann in ähnlichen Fällen nicht immer zu verfügen weiß.

Wenn das zunächst auch bloß von den Verleumdern gesagt sein soll, so trifft diese Schilderung in der Hauptsache doch auch auf den anonymen Denunzianten zu, je nachdem er eben eine mehr oder weniger gehässige Art und Form einer Anzeige wählt.

5. Anonyme Selbstbezichtigungen. Abgesehen von jenen anonymen Zuschriften, mit denen die Behörden während eines Sensationsprozesses regelmässig bedacht zu werden pflegen, und zwar von lichtscheuen Individuen, die sich ein Vergnügen daraus machen, die Behörden wegen eines angeblichen Mißgriffes zu verhöhnen, gibt es auch anonyme Selbstbezichtigungen, die durchaus ernst zu nehmen sind, eigentlich eine contradictio in adiecto. Hierbei sieht es der Denunziant aber nur auf die Strafverfolgung des Mitschuldigen ab,

---

1) Ferriani. Schreibende Verbrecher. Deutsch von Ruhemann. Berlin 1900, S. 151.

2) H. Groß. Kriminalpsychologie. Graz 1898, S. 440.

3) A. a. O. S. 152.

was jedoch gewöhnlich nicht erreicht wird, da der ermittelte Denunziant dann alles in Abrede stellt oder die ganze Straftat als ein harmloses Unternehmen hinstellt. Solche anonyme Selbstbeschuldigungen sind durch die Natur des Verbrechens bedingt und kommen zumeist nur da vor, wo eine Verbrechensart bloß Beschuldigte kennt, z. B. das Verbrechen der Abtreibung. In einem Falle denunzierte ein Mädchen seinen früheren Geliebten anonym wegen Beihilfe zu § 218 RStGB. Als die leicht zu ermittelnde Anzeigende vernommen werden sollte, erklärte sie, daß die Denunziation nur ein „Schreckschuß" gegen ihren jetzt treulosen Geliebten sein sollte, und daß dieser allerdings einmal gelegentlich einer ihm vorgetäuschten Schwangerschaft gewisse Erwägungen angestellt habe, auf die sie sich scheinbar eingelassen hatte und die sie ihm nun als eine verbrecherische Beihilfe auslegte.

In einem anderen erwähnenswerten Falle zeigte ein Ehemann an, daß seine Ehefrau sich mit seinem Einverständnis mit einer Abtreiberin in Verbindung gesetzt habe. Die Kur — es handelte sich um die Anwendung innerer Abtreibungsmittel — sei aber für seine Ehefrau sehr schlimm ausgefallen; für den Fall, daß sie sterben werde, wolle er seinen Namen nennen und als Zeuge gegen jene Abtreiberin auftreten.

Gerade bei dem Verbrechen der Abtreibung kommt es häufiger vor, daß der Denunziant, der sich selbst strafbar gemacht hat, nur bezweckt, auf das gefährliche Treiben einer Person aufmerksam zu machen, sogar unter Beifügung des Offertschreibens der Abtreiberin an die Anzeigende, d. h. nach Beseitigung der Adresse. Die Ermittelung des Denunzianten wäre hier nur möglich durch ein Geständnis der Anzeigenden oder durch Auffinden weiterer Korrespondenzen des Denunzianten bei der Angezeigten.

Den gleichen Zweck haben ja auch die Anzeigen gegen Kurpfuscher, Wahrsagerinnen u. dgl. Aus Furcht und Scham, öffentlich bekennen zu müssen, dem Angezeigten den Betrug so bequem gemacht zu haben, überhaupt zu der Kundschaft solcher Leute zu gehören, verschweigt natürlich der Denunziant seinen Namen.

Nichtanonyme Selbstbeschuldigungen laufen allerdings viel häufiger bei der Kriminalpolizei, als anonyme. Hierdurch bezweckt der Denunziant entweder eine mildere Strafe durch sein so angekündigtes Geständnis zu erhalten, oder einem „geordneten Lebenswandel" in einer Strafanstalt zugeführt zu werden. Neben diesen Motiven der Reue und des Verlangens nach „staatlicher Versorgung" spielt bei Selbstdenunziationen auch die Rache eine Hauptrolle und

Digitized by Google

zwar in Fällen, in denen der jetzt gehaßte Mitschuldige um jeden Preis noch ein altes Schuldkonto begleichen soll.

6. Zum Schlusse möchte ich noch einiges über die strafprozessuale Behandlung der anonymen Denunziation anführen.

Es verlohnt sich hier ein kurzer geschichtlicher Rückblick:

Früher war schon in verschiedenen Partikularrechten der anonymen und pseudonymen Anzeige eine besondere Beachtung geschenkt, so in Württemberg (St.P.O. von 1868), Hannover (St.P.O. von 1859), Baden (St.P.O. von 1864), in den Thüringischen Staaten (St.P.O. von 1850), Bayern (St.G.B. von 1813). Der Artikel 63 des zweiten Teiles des zuletzt genannten Strafgesetzbuches lautet z. B.:

> Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62)[1]) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.
>
> Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nötigen Verfügungen zu treffen, um, wo tunlich, den Mängeln der Denunziation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Tatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachteilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten.

Auch die meisten unserer Strafrechtslehrer geben den Rat, bei anonymen Denunziationen mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

v. Mohl führt a. a. O., S. 529 ff., hierzu folgendes aus:

> Es lassen sich zwar ehrenwerte oder mindestens entschuldbare Gründe denken, welche einen Bürger bewegen können, gänzliche Verschwiegenheit zu wünschen, während es doch rechtlich genug ist, seine Kenntnis einer bevorstehenden Rechtsstörung zum Behufe einer Vorbeugung mitteilen zu wollen. Allein es ist doch nicht zu leugnen, daß teils die gänzliche Unbekanntschaft mit der Person des Mitteilenden und also mit dem Grade der subjektiven Zuverlässigkeit, teils die Unmöglichkeit, den Anzeigenden zu weiteren Nachweisungen veranlassen zu können, den Wert einer solchen Nachricht sehr vermindern. Nimmt man noch dazu, daß der auf diese Weise Verfahrende sich von jeder Gefahr eines Schadensersatzes wegen Verleumdung einzelner oder Irreleitung der Behörden frei weiß; daß er keine öffentliche Meinung zu scheuen hat; endlich daß auch hier eine künstliche Ablenkung der Behörden von der Wahrheit versucht werden kann: so muß das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz, Rücksicht auf namenlose Angaben zu nehmen, immer zweifelhafter werden. Man kann nicht einmal den Satz unbedingt aufstellen, daß eine solche Anzeige zu weiteren Nachforschungen oder gar zu Rüstungen Veranlassung geben müsse; stünde es doch sonst in der Hand eines jeden mutwilligen Jungen, den Staat

1) Gemeint sind hier vor allem die Angabe von Namen, Stand, Wohnung des Anzeigenden, Datum und Beweismitteln.

um Mühe, Zeit und Geld zu bringen. Vielmehr werden alle anonymen Angaben, welche nur Unwahrscheinliches enthalten, gar nicht zu berücksichtigen sein. Nur in dem Falle also, wenn die namenlose Anzeige Nachrichten gibt, welche nach dem, was sonst von Personen und Sachen bekannt ist, Wahrheit zu enthalten scheinen, besonders wenn sie nähere, bei angestellter Untersuchung bestätigte Umstände zum Belege ihrer Wahrhaftigkeit anführt, ist eine Aufmerksamkeit der Behörden gerechtfertigt und geboten ... Die Vorsicht und Tätigkeit muß, wie begreiflich, um so lebendiger sein, als die angezeigte Gefahr materiell oder ideell bedeutender ist. — Lediglich aus dem Gesichtspunkte namenloser Anzeigen sind Nachrichten zu behandeln, welche öffentlichen Blättern [1]) entnommen werden. Allerdings wird, namentlich in wichtigen Fällen, ein Versuch gemacht werden müssen, den Urheber eines solchen Artikels in Erfahrung zu bringen, um denselben als freiwilligen oder unfreiwilligen Zeugen weiter vernehmen zu können ...

Findet sich bei der Prüfung irgend einer Art von Anzeigen eine absichtliche Unwahrheit, sei es eine Verleumdung, sei es eine Täuschung der Behörde, so ist die Sache den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Ebenso wäre eine Entschädigungsforderung in solchem Falle vegründet, wenn dem Staate oder einem einzelnen infolge dieser lügenhaften Anzeige bereits Nachteil zugegangen sein sollte.[2])

Diesen trefflichen Ausführungen v. Mohls seien noch einige Bemerkungen über die Stellungnahme der Kommission für die Reform des Strafprozesses zu dieser Frage angereiht.

Zu § 158 St.P.O. war beantragt:

a) Von Unbekannten herrührende Anzeigen berechtigen nur zu solchen auf Erforschung des Grundes oder Ungrundes ihres Inhaltes abzielenden Schritten, welche der Ehre und anderen Rechten des Beschuldigten keinen Nachteil bringen.

b) Das Gleiche gilt, wenn ein Angeber, der nicht zugleich Zeuge der angezeigten Handlung ist, die Verschweigung seines Namens verlangt.

c) Die Verschweigung des Namens kann dem Angeber nur auf so lange zugesichert werden, als nicht der Beschuldigte die Benennung des Angebers verlangt.

Der letzte Antrag c wurde dahin abgeändert, daß die Verschweigung des Namens dem Angeber nur auf so lange zugesichert werden könne, als sich die Anzeige nicht als unbegründet herausgestellt habe.

Sämtliche Anträge wurden bei der Abstimmung aber abgelehnt, die letzten beiden (b und c) infolge Stimmengleichheit. Und dafür waren folgende interessante Erwägungen ausschlaggebend:

1) Wir haben heute auch noch manche Tageszeitungen und Flugblätter, welche die Denunziationssucht ihrer Leser bedenklich fördern!

2) Vgl. hierzu die Bestimmung des § 501 unserer Strafprozeßordnung

„... Ein Bedürfnis für den Erlaß solcher Vorschriften sei in der Praxis nicht hervorgetreten; die Staatsanwaltschaft befleißige sich vielmehr jetzt schon einer großen Vorsicht gegenüber anonymen und ähnlichen Anzeigen. Es sei zwar richtig, daß gerade diese Anzeigen häufig auf unlautere Beweggründe zurückzuführen seien: aber dies treffe auch auf viele andere Anzeigen zu, ohne daß die Staatsanwaltschaft bei diesen durch bestimmte gesetzliche Vorschriften in ihrem Vorgehen beschränkt sei. Andererseits müsse anerkannt werden, daß ein Anzeigender die Nennung seines Namens nicht selten auch aus durchaus begreiflichen und keineswegs verächtlichen Rücksichten unterlasse; z. B. ein Geistlicher, der Kenntnis von einem die Sittlichkeit in seiner Gemeinde schwer gefährdenden verbrecherischen Treiben erhalten habe, aber im Interesse seines Ansehens und um nicht das Vertrauen zu verlieren, als Anzeigender nicht bekannt werden wolle, oder etwa eine Frau, die rohe Mißhandlungen eines Kindes durch die Eltern wahrgenommen habe, jedoch aus Scheu vor der Brutalität der Angezeigten mit ihrem Namen nicht hervorzutreten wage. Abgesehen hiervon sei es im Interesse der Strafrechtspflege selbst bedenklich, dem Staatsanwalt in der Weise, wie es der Antrag a verlange, die Hände zu binden. Eine Reihe schwerer Straftaten, wie Kindesmord, Sittlichkeitsdelikte von Beamten kämen erfahrungsgemäß häufig durch anonyme Anzeigen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Wenn der Staatsanwalt in allen derartigen Fällen nur solche Maßnahmen treffen dürfe, die der Ehre und anderen Rechten des Beschädigten keinen Nachteil bringen, so bleibe unklar, welche Maßregeln er dann noch ergreifen könne. In dieser Weise dürfe man die Strafverfolgung nicht hemmen.

Um die hervorgetretenen Zweifel über die Tragweite der Bestimmung des Antrags a zu beseitigen und die Bedeutung desselben einigermaßen einzuschränken, wurde im Laufe der Beratung der Antrag gestellt, den Antrag a dahin zu fassen:

„Von Unbekannten herrührende Anzeigen verpflichten den Staatsanwalt nicht zur Vornahme von Ermittelungen."

Der Antragsteller führte aus: Der Antrag a enthalte sachlich eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips: es sei daher zur Vermeidung von Zweifeln besser, dies klar zum Ausdruck zu bringen.

Hiergegen wurde eingewendet: Wenn man die Entscheidung darüber, ob Ermittelungen vorzunehmen seien oder nicht, ganz in das freie Ermessen des Staatsanwalts lege, so fehle es wiederum an dem genügenden Schutze der Interessen des Beschuldigten. Im übrigen sei schon nach dem geltenden Rechte eine Verpflichtung des Staatsanwalts, auf jede Anzeige einer nicht genannten Person Ermittelungen anzustellen, nicht anzuerkennen. Vielmehr sei der Staatsanwalt ungeachtet des Legalitätsprinzips auch zur Zeit schon berechtigt, einer augenscheinlich unbegründeten Anzeige von vornherein keine weitere Folge zu geben.[1])

Gegen die Anträge b und c wurde noch geltend gemacht: Wenn der Anzeigende dem Staatsanwalte seinen Namen angebe, diesen aber

1) Zu vgl. Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 11. Aufl., Note 3a zu § 158 Strafprozeßordnung.

nicht anderweit bekannt lassen werden wolle, so liege keine Veranlassung vor, die Vornahme von Ermittelungen in der vorgeschlagenen Weise zu beschränken. Man werde sonst bei manchen besonders gearteten Strafsachen auf wertvolle Mitteilungen verzichten müssen oder eine Feststellung des Sachverhalts und Überführung des Täters nicht erreichen können. Mehr noch als bei anonymen Anzeigen treffe hier die Erwägung zu, daß keineswegs in allen Fällen unlautere Gründe die Geheimhaltung des Namens dem Anzeigenden erwünscht machten. Im übrigen werde die vorgeschlagene Bestimmung nur zu einer Vermehrung der anonymen Anzeigen führen, da der Anzeiger, wenn er nicht mehr die Sicherheit habe, daß sein Name verschwiegen bleibe, es vorziehen werde, ohne Namensnennung die Anzeige einzureichen. Andererseits gehe der Antrag e anscheinend insofern von einer unrichtigen Voraussetzung aus, als angenommen werde, daß eine Behörde einem Angeber die unbedingte Zusicherung der Verschweigung seines Namens erteilen könne. Eine solche Zusage könne im Falle nur mit der Maßgabe gegeben werden, daß der betreffende Beamte, soweit nicht der § 53 der St.P.O. seiner Vernehmung entgegenstehe, als Zeuge jederzeit zur Angabe des Namens gezwungen werden könne, und daß ferner der Staatsanwalt nicht der Verpflichtung enthoben werde, gegebenenfalls gegen den Angeber wegen wissentlich falscher Anschuldigung strafrechtlich einzuschreiten (Protokolle, Band II, S. 70 ff.).

Nach alledem darf also die anonyme Denunziation grundsätzlich nicht unbeachtet bleiben, es ist aber eine unabweisbare Notwendigkeit — wie Ferriani an einer Stelle hervorhebt — daß jeder Kriminalist eine aus dem Studium des Verbrechers herrührende Fähigkeit und die Geschicklichkeit besitzen müsse, das schwierigste aller verbrecherischen Dokumente, das „anonyme Schreiben", richtig lesen zu können. Ein Standpunkt, wie ihn eine provinziale Polizeiverwaltung einzunehmen scheint, indem sie folgende amtliche Bekanntmachung erläßt: „Allen, die es angeht, zur Kenntnis, daß anonyme Zuschriften und Anzeigen in den Papierkorb wandern" [1]) — ist daher keineswegs zu billigen und ließe sich allenfalls nur für bestimmte Fälle rechtfertigen.

Wenn man aber das verachtungswürdige und verbrecherische Denunziantentum mit einigem Erfolge bekämpfen will, muß man sich vor allem Mühe geben, den anonymen Schreiber zu ermitteln und, wenn irgendwie angängig, gegen frivole, unbegründete und aus Übermut erstattete Anzeigen, beleidigende Verdächtigungen und Verleumdungen mit der größten Strenge des Gesetzes vorgehen.

1) Mitgeteilt in der Zeitschrift „Die Polizei", Nr. 23 vom 3. Februar 1906, Seite 543.

XIII.

Seltsame Rache einer Vierzehnjährigen.

Von

Dr. jur. Ortlieb, Berlin.

Die am 7. August 1890 zu Berlin geborene M. W. trat, nachdem sie die Gemeindeschule bis zur vierten Klasse besucht hatte, im Alter von 14 Jahren bei der verwitweten Frau A. als Dienstmädchen in Stellung. Zum Haushalte der Frau A. gehörten ihre 84jährige Mutter, Frau H. und ein geistig abnormer Bruder. Auch die alte Frau H. soll etwas „wunderlich“ gewesen sein.

Die M. W. erledigte ihre Arbeiten ihrem Alter entsprechend zur vollen Zufriedenheit ihrer Dienstherrin und genoß deren volles Vertrauen.

Im Sommer 1905 wurden die Hausbewohner in große Unruhe versetzt. Fortwährend waren die verschiedensten Gegenstände verschwunden, z. B. Schlüssel, Sofakissen u. a., und wurden erst nach langem Suchen in irgend einem Verstecke entdeckt. Stiefel, Portemonaies und andere Gegenstände wurden auf die Straße oder auf den Hof geworfen und dort von Vorübergehenden oder dem Portier des Hauses gefunden. Im August 1905 häuften sich diese Vorkommnisse. Eines Tages wurde ein Schubfach, in dem Frau H. ihr Geld verwahrte, offenstehend gefunden. Als Frau A. mit der M. W. das Geld nachzählte, stellte sich heraus, daß 6 Mark in 3 Zweimarkstücken fehlten.

Am 7. August fanden sich auf dem Parkettfußboden zwei große Flecke von übermangansaurem Kali; ebenso waren zwei Bettbezüge und Bettlaken mit übermangansaurem Kali begossen. Eines andern Tages fand man das Bettzeug und ein im Schranke liegendes Brot mit Karbol begossen. Am 10. August wurde zu dem zum Kochen aufgesetzten Reis Pfeffer gemischt und der Reis dadurch ungenießbar gemacht; eine Schinkenschnitte wurde bespieen. Am 12. August wurde die Ecke einer kostbaren Plüschdecke abgeschnitten; am 13. August

1905 waren die polierten Holzteile eines Sofas und ein polierter Tisch durch Einschnitte mit einem Messer beschädigt.

Bei allen diesen Vorfällen bemerkte in der Regel die M. W. zuerst den verübten Unfug; sie war es auch, die meist zuerst auf das Verschwinden der Sachen aufmerksam machte und die versteckten Sachen wiederfand. Der Verdacht, Verüberin des Unfugs zu sein, lenkte sich auf die alte Frau H., da einerseits viele der vermißten Sachen in ihren Behältnissen z. B. ihrem Bette, auf dem Sofa, wo sie geruht hatte, u. s. w. wiedergefunden wurden und andererseits Frau H. oftmals in dem Zimmer, wo später ein solcher Unfug entdeckt wurde, allein gewesen war. Der Verdacht gegen Frau H. wurde von der M. W. geflissentlich genährt; letztere behauptete sogar, die Frau H. bei ihrem Tun beobachtet zu haben.

So wurde eines Tages auch der geistig abnorme Bruder der Frau A. in seinem Zimmer eingeschlossen. Als er hierüber erregt wurde, rief die M. W. die Frau A. herbei mit den Worten: „Denken Sie nur, nun hat Ihre Mama Ihren Bruder eingeschlossen und den Schlüssel fortgenommen.“ Nach langem Suchen fand sich endlich der Schlüssel auf dem Sofa, wo die alte Frau H. gerade geruht hatte, unter dem Kissen vor. Der Geisteskranke war durch den Vorfall so erregt worden, daß er sofort in eine Anstalt gebracht werden mußte.

Auch für die geistige Gesundheit ihrer Mutter fürchtete infolge dieser Vorkommnisse Frau A. und ließ sie von einem Arzte heimlich untersuchen. Mit ihrer Mutter selbst sprach sie über die Vorfälle niemals, da sie fürchtete, die alte Frau zu erregen. Der Arzt erklärte Frau H. für geistig gesund. Erst als ein anderer Sohn der Frau H., dem Frau A. die Vorfälle und ihre Besorgnis mitteilte, fragte, ob sie die einzelnen Vorfälle selbst beobachtet habe, wurde Frau A. stutzig; erst jetzt fiel es ihr auf, daß alle die unerklärlichen Vorkommnisse fast stets von der M. W. entdeckt waren und daß nur auf deren Angaben hin die alte Frau H. als die Urheberin angesehen wurde. Die M. W., die inzwischen ihre Stellung gewechselt hatte, wurde nun ins Verhör genommen. Auf energisches Zureden gestand sie auch ein, die 6 Mark gestohlen, die Sachbeschädigungen verübt, die Sachen versteckt und aus dem Fenster geworfen zu haben u. s. w. Als Motiv gab sie an, sie sei von der alten Frau H. zuweilen schlecht behandelt und geschlagen worden. Sie habe sich hiefür rächen und zu diesem Zwecke die alte Frau als geisteskrank hinstellen wollen, damit diese in eine Anstalt gebracht würde. Die entwendeten 6 Mark habe sie nicht für sich behalten wollen, sondern auch nur genommen, um Frau H. verdächtig zu machen. Erst später habe sie sich von einem Teil

Digitized by Google

des Geldes eine Zahnbürste und Zahnpulver gekauft. In der Tat hatte die M. W. auch, als sie von Frau A. fortzog, in einem leeren Hutkarton 4,70 Mark zurückgelassen.

Bei ihrer polizeilichen Vernehmung gab die M. W. an, sie habe sich nur Scherze mit Frau H. erlauben wollen, weil sie von ihr schlecht behandelt worden sei; sie habe ohne Überlegung gehandelt. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung ließ sie sich über ihre Tat und die Beweggründe dazu nicht mehr aus. Sie fing vielmehr, sobald die Rede darauf kam, an zu weinen und verweigerte jede Antwort, und zwar nicht nur dem sie vor der Hauptverhandlung untersuchenden Gerichtsarzt, sondern auch ihren Angehörigen gegenüber. Auch der erste Hauptverhandlungstermin mußte vertagt werden, da mit Rücksicht auf das frühere polizeiliche Geständnis der Angeklagten keine Zeugen geladen waren und die Angeklagte jede Antwort verweigerte. In dem zweiten Hauptverhandlungstermine erklärte sie nach der Zeugenvernehmung nur, sie wisse nicht, wie sie zu den Handlungen gekommen sei.

Die M. W. ist ein körperlich gut entwickeltes Mädchen, aber geistig zurückgeblieben, wie von ihrem Vater, ihrer Stiefmutter und anderen Leuten, die sie von früher her kannten, bekundet wurde. Sie hat auch die Gemeindeschule nur bis zur vierten Klasse besucht. Ihre jetzige Dienstherrschaft ist mit ihr indes sehr zufrieden; sie erledigt ihre Dienstobliegenheiten sachgemäß, führt sich gut und ist stets fleißig und willig. Sie genießt wie ja schon bei Frau A. das volle Vertrauen ihrer Dienstherrschaft. Die verstorbene Mutter der M. W. war nach der Bekundung des Vaters sehr nervös und zänkisch; sie lebte mit den Nachbarn in stetem Unfrieden. Ein Bruder der Mutter ist im Irrenhause gestorben. Der Vater bekundete ferner, daß seine Tochter gerade in den Sommermonaten sehr oft aufgeregt gewesen sei und sinnloses Zeug geredet habe. Im August 1905 hat sie, wie in der Hauptverhandlung noch zur Sprache kam, zum ersten Mal menstruiert.

Das Gutachten des Gerichtsarztes ging dahin, daß die Angeklagte wenig Intelligenz habe, auch wohl erblich belastet sei und als vermindert zurechnungsfähig, nicht aber als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 RStrGB. angesehen werden könne.

Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, indem es verneinte, daß die Angeklagte als Strafminderjährige bei Begehung der Straftaten die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Das Urteil wird allgemeine Billigung finden; ob es auch in seiner Begründung richtig ist, möchte ich dahin gestellt sein

Digitized by Google

lassen. Meines Erachtens[1]) war die M. W. trotz ihrer wenig entwickelten Intelligenz bei Begehung der Straftaten an sich wohl im stande zu erkennen, daß sie die von ihr verübten Handlungen nicht ausführen durfte und daß sie sich durch die Verübung einer Strafe aussetzte. Sie stand aber völlig im Banne der Idee, sich für die ihr widerfahrene, ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Behandlung zu rächen. Um diese Idee zu verwirklichen, griff sie zuerst zu harmloseren, nicht strafbaren Mitteln (Verstecken und aus dem Fenster Werfen von Sachen). Als sie hiermit ihren Zweck nicht sofort erreichte, verdoppelte sie ihre Anstrengungen und kam so zu den strafbaren Handlungen. Sie war an sich im stande zu erkennen, daß die Handlungen strafbar waren, mag dies aber, ganz von ihrer Idee beherrscht, im Augenblick der Ausführung der einzelnen Handlungen nicht beachtet haben. Besonders beachtenswert ist auch, daß sich die M. W. zur fraglichen Zeit in der Pubertätsentwicklung befand; insbesondere ist bezeichnend, daß gerade im August, wo sie zum ersten Male menstruierte, die meisten Straftaten verübt wurden. Schließlich mag auch die Gesellschaft geistig nicht ganz gesunder Personen auf die M. W., die selbst erblich belastet ist, nicht ohne Einfluß gewesen sein.

1) Verfasser hat an der Hauptverhandlung teilgenommen.

XIV.

Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. **Kersten**, Dresden.

Ein Gegenstück zu dem von mir Bd. 23, S. 365 veröffentlichten Falle von Fetischismus bildet der folgende: Eines Februarabends 1906 wurde in dem Dorfe L. aus einem umfriedigten Garten mittels Einbruchs ein Ballkleid gestohlen. Der als Täter ermittelte S., ein 40jähriger Steinbruchsarbeiter, der seit 15 Jahren in kinderloser Ehe verheiratet und bisher unbescholten ist, gestand den Diebstahl zu; nachdem seine Wohnung durchsucht und darin eine ganz auffällig große Anzahl Frauenkleider, Unterröcke und dergleichen gefunden worden war, räumte er weiter ein, seit zwei Jahren fortgesetzt aus Gärten Frauenkleidungsstücke, die dort zum Trocknen hingen, zur Abendzeit unter dem Schutze der Dunkelheit, zum Teil mittels Einbruchs oder Einsteigens, entwendet zu haben und zwar zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes.

Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß S. ein Fetischist ist, bei dem eine krankhafte, die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit bei Begehung der Straftaten vorhanden war. Der übermächtige Trieb ist bei S., der aus einer anscheinend geistig gesunden Familie stammt, jedenfalls auf dem Boden des angeborenen Schwachsinns entstanden. Wenn S. einen Frauenrock hängen sieht, so wird sein Geschlechtstrieb angeregt, besonders dann, wenn der Rock durch Wind Gestalt bekommt. Es treibt ihn mit unwiderstehlicher Gewalt dazu, sich des Rockes zu bemächtigen. Er nimmt ihn und preßt ihn an sich, was für ihn schon eine Art Befriedigung ist. Heimgekehrt zieht er den Rock nach Frauenart an und wohnt so seiner Frau bei. Das Bestreben S.'s, der angeblich seit zwei Jahren niemals mehr ohne Frauenrock den Beischlaf vollzogen hat, geht dahin, stets einen neuen, d. h. eben erst gestohlenen Rock zu verwenden. Nur im Notfalle, wenn er keinen solchen erwischen konnte, griff er zu einem alten; dann war aber auch der Genuß nicht der gleiche. Einstellung des Verfahrens.

Akten der kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St. A. VII 103/06.

Digitized by Google

XV.

Ein jugendlicher Brandstifter.

Von

Landgerichtsrat **W. Rosenberg** in Straßburg im Elsaß.

Auf dem Hofe des Ackerers Lukas in Issenhausen (Unter-Elsaß) sind im April 1906 kurz nach einander sechs verschiedene Brände entstanden:

1. Am 5. April nachmittags 6 Uhr bemerkte eine Nachbarin, daß aus dem Fenster der Äpfelkammer, die im ersten Stock des Wohnhauses sich befindet, Rauch emporstieg. Sie benachrichtigte die Ehefrau Lukas, welche gerade vom Felde zurückgekommen war. Beide Frauen gingen in die Äpfelkammer und stellten fest, daß das Stroh, auf dem die Äpfel lagen, in Brand geraten war. Frau Lukas goß ein Paar Eimer Wasser auf das brennende Stroh, worauf das Feuer erlosch.

2. Eine halbe Stunde später drang zu dem Fenster einer anderen Kammer, die ebenfalls in dem oberen Stock des Wohnhauses sich befindet, Rauch heraus. Daselbst brannte ein mit Papier gefüllter Korb. Auch dieses Feuer wurde von einem Nachbarn entdeckt und sofort gelöscht.

3. In der Nacht vom 5. zum 6. April hatten vier Mitglieder der Feuerwehr mit der Feuerspritze auf dem Hofe Wache gehalten. Um 7½ Uhr morgens gingen dieselben fort und schafften die Spritze in das Spritzenhaus zurück. Kurze Zeit darauf sah ein Nachbar wieder Rauch in der Äpfelkammer. Er teilte dies dem Ehemann Lukas mit, der bei den früheren Bränden nicht zu Hause gewesen war. Letzterer riß nunmehr mit Hilfe des Nachbarn den Fußboden in der Äpfelkammer auf, konnte aber kein Feuer entdecken. Inzwischen rief ein anderer Nachbar, daß es in dem Hofe brenne. Daselbst stand das Stroh, welches neben und über den Schweineställen aufgehäuft war, in hellen Flammen. Das Feuer breitete sich mit großer Schnelligkeit, aus und vernichtete sämtliche Nebengehäude: die Schweineställe, den

Digitized by Google

Kuhstall, den Pferdestall, den Schuppen, die Tenne und den Trottraum. Nur mit Mühe gelang es, das Vieh zu retten. Von den Gehäuden des Hofes blieb das Wohnhaus allein noch übrig.

4. Am 8. April war das Amtsgericht zur Aufnahme des Tatbestandes anf dem Hofe gewesen. Am Nachmittag desselben Tages gegen 5½ Uhr brannte plötzlich der Strohsack im Bette der Magd, sowie ein Bündel Wäsche, welches in diesem Bette gefunden wurde. Da viele Leute auf dem Hofe sich befanden, so wurde auch dieses Feuer sofort entdeckt und gelöscht. Die Magd hatte seit dem Ansbruch des ersten Brandes nicht mehr in ihrer Kammer geschlafen, sondern bei Nachbarsleuten übernachtet.

5. Gleich nach dem Löschen des vierten Brandes wurde ein neuer Feuerherd in der Äpfelkammer entdeckt und beseitigt. Daselbst war eine Obsthürde in Brand geraten.

6. Am 9. April morgens gegen 9 Uhr brannte der Strohsack in dem Bette eines Pflegesohnes der Eheleute Lukas. Das Feuer wurde sofort gelöscht. Der Pflegesohn befand sich zur Zeit der Entdeckung des Brandes in der Schule.

Nach Lage der Sache bestand kein Zweifel, daß das Feuer in allen sechs Fällen vorsätzlich angelegt war. Der Täter konnte nur ein Bewohner des Hofes oder eine mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte und vertraute Person sein.

Zur Zeit der Brände wohnten anf dem Hofe der 72jährige Ackerer Lukas, seine 53jährige Ehefrau, ein 39jähriger Knecht Jakob Dutt, eine 14jährige Viehmagd Marie Jakob nnd ein 12jähriger Waisenknabe Julius Walther, der von dem Vorstand des Straßburger Waisenhauses zu den Eheleuten Lukas in Familienpflege gegeben worden war. Gegen den Ehemann Lukas, der in seiner Heimatgemeinde das Ehrenamt eines Beigeordneten bekleidete, ist von keiner Seite ein Verdacht geäußert worden. Der Ehemann Lukas selbst erklärte bei seinen verschiedenen Vernehmungen, er habe ursprünglich Verdacht gegen den Waisenknaben Walther gehabt, weil dieser am Nachmittag des 5. April allein zu Hause gewesen sei. Nach dem dritten Brande, bei dessen Ausbruch Walther in der Schule war, habe er jedoch seine Meinung geändert nnd Verdacht gegen eine Zigeunerbande geschöpft, welche zur Zeit der Brände in der Nähe des Dorfes gelagert habe. Einige Mitglieder dieser Bande hätten am 5. April nachmittags im Dorfe gebettelt. Auch am 6. April morgens zwischen 7 und 8 Uhr sei ein Zigeunerweib auf seinen Hof gekommen nnd habe Milch verlangt; dieselbe sei jedoch abgewiesen worden. Die Ehefrau Lukas ließ durchblicken, daß sie den Knaben Walther für

den Täter halte. Der Knecht, die Magd und der Waisenknabe äußerten bezüglich der Täterschaft keinen Verdacht. Die Gendarmerie war der Ansicht, daß entweder der Knecht oder der Waisenknabe der Täter sein müsse. Der Amtsrichter hielt die Frau Lukas und die Magd für verdächtig.

Am 17. April wurde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft von der Polizeidirektion Straßburg ein Geheimpolizist nach Issenhausen geschickt, um den Täter zu ermitteln. Derselbe trat in dem genannten Dorfe unter der Maske eines Versicherungsagenten auf und stellte fest, daß die öffentliche Meinung die Ehefrau Lukas als die Brandstifterin bezeichnete. Die Vertreter der Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Eheleute Lukas ihren Hof versichert hatten, teilten diese Ansicht indessen nicht, da der Betrag der Versicherung nur gering war und die Eheleute Lukas von den Bränden mehr Schaden als Vorteil gehabt hatten. Bei seinen Nachforschungen erfuhr der Geheimpolizist auch, daß die Eheleute Lukas nach den Bränden sowohl in ihren Speisen als in ihrem Wein Glassplitter gefunden hatten. Derselbe schöpfte hieraus die Überzeugung, daß nur Walther der Täter sein könne, und unterzog den genannten Knaben, der inzwischen in das Waisenhaus nach Straßburg zurückgebracht worden war, einem sehr eingehenden Verhör. Walther leugnete hartnäckig, die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben. Da indessen der Geheimpolizist von der Schuld des Knaben fest überzeugt war, so ließ er sich nicht irre machen und fuhr zwei Stunden lang in seiner Vernehmung fort, bis Walther schließlich mürbe wurde und ein volles Geständnis ablegte. Derselbe gab zu, daß er in allen Fällen das Feuer angelegt habe, auch in dem Fall vom 6. April, in welchem er noch vor dem Schulgang ein brennendes Streichholz in das Stroh geworfen habe. Walther gab ferner zu, daß er klein gestoßenes Glas in die Speisen und Getränke seiner Pflegeeltern geschüttet habe. Über die Motive seiner Handlungen machte er keine Angaben. Wahrscheinlich ist, daß er nicht länger bei den Eheleuten Lukas bleiben wollte und daß er ein Mittel suchte, um von denselben los zu kommen. Die Ehefrau Lukas bekundet, Walther habe nicht bloß gelogen, sondern auch gestohlen; sie habe wiederholt Zucker und Äpfel in seinem Strohsack versteckt gefunden. Für seine Lügen und Diebstähle sei er gezüchtigt, im übrigen aber gut behandelt worden.

Über die Herkunft und die Familie des Walther sind keine Erhebungen angestellt worden. Walther ist ein uneheliches Kind; seine Mutter soll noch leben; ihr Aufenthalt ist jedenfalls nicht bekannt. Walther hat drei Jahre lang in einer protestantischen Erziehungsanstalt

„Bethlehem“ zugebracht. Der Hausvater der genannten Anstalt berichtet über ihn: „Der Knabe mußte immer unter strenger Aufsicht gehalten werden, denn er hatte zu allen Buhenstücken gute Anlagen. Alle Mahnungen und Bestrafungen hesserten ihn nicht“. Von „Bethlehem“ kam Walther in das Straßhurger Waisenhaus; sein Aufenthalt daselbst war jedoch nur von kurzer Dauer, da er bald zu dem Ackerer Lang nach Winzenhach in Familienpflege gegehen wurde. Der Vorstand des Waisenhauses gibt über Walther folgende Auskunft: „Walther wird für intelligent und zurechnungsfähig gehalten, soll aber zu bösen Streichen aufgelegt sein“. Über die Dauer des Aufenthalts in Winzenbach ist aus den Akten uichts zu ersehen. Lang stellt dem Walther das beste Zeugnis aus: derselhe sei stets „gehorsam“ gewesen, habe „gut gelernt“ und stets einen „moralischeu Charakter“ gezeigt.

Im Jahre 1905 erkrankte Walther an Veitstanz; infolgedessen mußte er drei Monate in der Straßburger Nervenklinik zubringen. Aus dieser Anstalt wurde er nicht als geheilt, sondern nur als gehessert entlassen.

Die letzte Station in dem Leben des Walther hildet sodann der Aufenthalt bei den Ehelenten Lukas in Issenhausen. Anch der Ehemann Lukas war mit Walther im allgemeinen zufrieden. Derselhe gibt au, Walther habe sich immer „gut gestellt“, auch in der Schnle „gut gelernt“; nur habe er „stark gelogen“.

Die Lehrerin von Issenhausen, welche den Knaben zur Zeit der Brände unterrichtete, fällt folgendes Urteil: Walther sei sehr nervös und habe stets ein gedrücktes Wesen gezeigt. Bei einer Lüge habe sie ihn noch nie ertappt; einer Brandstiftnng habe sie ihn nicht für fähig gehalten.

Der ärztliche Sachverständige endlich erklärt in seinem Gutachten: Walther sei ein von Hause aus nervös veranlagter Knabe mit schlechten Instinkten und gering entwickelter Moral, der den anf ihn eindringenden Gelüsten keinen genügenden Widerstand entgegensetzen könne.

In der Hauptverhandlnng vor der Strafkammer machte Walther den Eindruck eines unreifen Kindes. Der Gesichtsansdruck war stumpf; das ganze Verhalten teilnamslos und apathisch. Alle Fragen beantwortete er nur mit „Ja“ oder „Nein“; zu ausführlichen Angaben war er nicht zn bewegen.

In Übereinstimmung mit den Anträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers nahm das Gericht an, daß Walther die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitze. Derselbe wurde von der Anklage der fortgesetzten Brandstiftung freigesprochen und einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen.

XVI.

Schiebungen.

Vom
Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Eine Kette von Schiebungen, die ebenso schlau ersonnen, wie dreist durchgeführt waren, kam letzthin in der Strafsache A 18/06 des Königlichen Landgerichts Zwickau gegen E. in der Hauptverhandlung vor dem Schwnrgerichte zur Sprache.

E. war schon wiederholt abgebrannt und wegen Brandstiftung auch schon mehrfach in Untersuchung gewesen. Ein abermaliger Brand in seinem Gute mnßte den Verdacht der Brandstiftung abermals auf ihn lenken.

Nnn hatte S. Maschinen E.'s im geschätzten Werte von über 400 Mark wegen einer Forderung pfänden lassen. E. ersuchte darauf den S., die Maschinen an Zahlungsstatt anzunehmen, indem er sich erbot, ihm sofort einen Käufer für die Maschinen zu bringen. Er brachte ihm auch einen in der Person seines Schwiegersohnes W., den S. nicht kannte. W. besichtigte die Maschinen und bot 7000 Mark für sie.

S. ging darauf anf E.'s Angebot ein, nahm die Maschinen an Zahlungsstatt für seine Forderung von mehreren Hundert Mark und zahlte dem E. noch 2000 Mark in bar heraus in der Überzeugung, durch den alsbald zu bewirkenden Verkauf der Maschinen einige Tausend Mark leicht verdient zn haben.

Er wurde über sie auch mit W. um 7000 Mark handelseinig, erhielt aber von dem völlig mittellosen W. den Kaufpreis nicht in bar, sondern ein schriftliches Schuldversprechen über die Kanfsumme, das ihm völlig genügte, da W. ihm erklärte, die Maschinen, für die er noch nicht Verwendung habe, könnten einstweilen ja ruhig noch weiter bei E., wo sie gepfändet worden waren, stehen bleiben.

Alsbald nach Abschlnß des Verkanfes versicherte W. die Maschinen gegen Brandschaden für 7000 Mark, indem er darauf Bezng nahm, daß er das dafür bezahlt habe.

Digitized by Google

Kurz nach erfolgter Versicherung brach in dem Gebäude E.'s, in dem sie standen, abermals Feuer aus.

E., wegen Verdachts der Brandstiftung und der betrügerischen Inbrandsetzung versicherter Sachen verhaftet und vor die Geschworenen gestellt, wandte nun ein, er sei doch gar nicht der Versicherungsnehmer und habe ja deshalb auch an der Brandstiftung kein Interesse gehabt.

W., der leider nur als Zeuge in den Prozeß einbezogen worden war, machte von dem ihm als Schwiegersohn des Angeklagten zustehenden Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch.

Die Geschworenen sprachen frei, obschon vorsätzliche Brandstiftung außer Zweifel war.

Durch seine Machenschaft erlangte E. also Befreiung von seiner Schuld an S., Zahlung von 2000 Mark durch S., Versicherung der geringwertigen Maschinen um 7000 Mark, nachdem, wie noch zu bemerken, wegen der so verdächtigen früheren Brände die Versicherungsgesellschaften es bereits abgelehnt hatten, eine Brandversicherung E.'s zu übernehmen, und schließlich eine ohne genaue Sachkenntnis jedenfalls beachtliche Einwendung gegen die Anschuldigung der Brandstiftung.

XVII.

Zum Prozess Jesu.

Mitgeteilt vom Geheimen Justizrat **Siefert.**

Der Zimmermannssohn in Nazareth hatte sich in der Stille dazu vorbereitet, sein Volk, welches durch den Pharisäismus und Sadduzäismus Gott entfremdet war, aus dem Elende zu erretten und den Heile zuzuführen, ihm das Evangelium vom Reiche Gottes und von der Gotteskindschaft aller Menschen zu verkündigen, das ihm vom göttlichen Vater in geheimer Zwiesprache offenbart worden war. Da kam vom Jordan her die Kunde vom Auftreten des Täufers Johannes, und sein ganzes Innenleben mußte nun Jesus zu der Frage drängen, ob nicht auch seine Stunde gekommen sei.

Er eilt an den Jordan, begehrt von Johannes die Taufe — und als er aus dem Wasser steigt, sieht er den Geist Gottes auf sich herniederfahren. Sein Beruf wird ihm da gewiß. Er sollte nun die Hand an den Pflug legen, aus der Höhe seiner Gedankenwelt in die Wirklichkeit eintreten.

Dieser ihm gewordene göttliche Auftrag mußte schwere innere Kämpfe zur Folge haben. Wie die Evangelisten erzählen, führte ihn deshalb der Geist Gottes in die Wüste. Insbesondere war der Messiasgedanke durch den Täufer mächtig in ihm belebt worden. Für die jüdische Denkart aber war mit dem Messiasgedanken als etwas Selbstverständliches die Hoffnung auf Vernichtung der römischen Herrschaft über die Juden verbunden. Waren da nicht die Wege des Messias auf der breiten Bahn irdischer Herrschaftsansprüche mit Schwert und Aufruhr zu beschreiten? Für Jesus war diese Berührung seines Inneren eine Versuchung zur Sünde; er erkannte sie als Abwege des Bösen und wies sie von sich in Kraft des Geistes. Später hat er seinen Jüngern, denen ja auch die jüdische Reichshoffnung in Fleisch und Blut steckte, Mitteilung von der Versuchung gemacht, um sie vor dem Gedanken an weltliches Messiastum zu bewahren. Nach der Schilderung im Matthäus-Evangelium führte ihn der Teufel auf einen

Digitized by Google

sehr hohen Berg und zeigte ihm alle Reiche der Welt und sprach zu ihm: „Das alles will ich dir geben, so du mich anbetest.“ Da sprach Jesus zu ihm: „Hebe dich weg von mir, Satan, denn es stehet geschrieben: Du sollst anbeten Gott, deinen Herrn, und ihm allein dienen.“

Dem Wirken des Täufers wurde durch den Vierfürsten Herodes Antipas ein schnelles Ziel gesetzt. Auf der Burg Machärus, welche etwa im Jahre 34 Antipas im Kriege mit seinem Schwiegervater in die Hände gefallen war, setzte ihn der genannte Fürst gefangen. Und nun verließ Jesus als 30jähriger Mann Mutter und Geschwister, sein stilles Heim, sein Handwerk und zog als Rabbi hinaus in die Welt, als ein freiwilliger Wanderlehrer nach der Sitte der Zeit.

Bald hört der Gefangene von Machärus durch seine Jünger von Jesus. Er möchte ihn als den von ihm erwarteten Retter seines Volkes ansehen, doch unverständlich ist ihm, daß Jesus auf alle äußeren Mittel verzichtet, nur durch das Wort wirkt. Denn auch er ersehnte die Herrlichkeit des Gottesvolkes mit dem Sturze der heidnischen Gewalten durch den Gesalbten Gottes, den Messias. Deshalb sandte er zwei seiner Jünger zu Jesus mit der Frage: „Bist du, der da kommen soll, oder sollen wir eines anderen warten?“ Jesu Leistung aber war diejenige, welche der zweite Jesaias Gottes Gesandten auferlegte: „Er hat mich gesandt, den Elenden zu predigen, die zerbrochenen Herzen zu verbinden“ (61, 1). So wies er die Jünger Johannis darauf hin, daß den Armen das Evangelium gepredigt werde, und schloß mit den Worten: „Selig ist, der sich nicht an mir ärgert.“ Ihm war das Höchste seine frohe Botschaft, und warnend hebt er die Finger auf gegen die auf selbstherrliche Machtentfaltung gerichteten Zukunftserwartungen des Täufers. Himmelhoch über dem Zukunftsprogramm des Johannes ist das seinige erhaben — die Herbeiführung des Reiches Gottes. „Wahrlich,“ sagt er, „unter allen, die von Weibern geboren sind, ist nicht aufgekommen, der größer sei, denn Johannes der Täufer. Aber der Kleinere im Gottesreiche ist größer als er“ (Ms. 11, 11). „Das Gesetz und die Propheten weissagen bis auf Johannem und von der Zeit an wird das Reich Gottes durch das Evangelium gepredigt“ (Luk. 16, 16).

Der Pharisäismus war der Feind, die Priesterschaft, die Schriftgelehrsamkeit. „Blind, wer da sagt, daß der Römer der Feind sei.“ Als im Herbste 34 am Laubhüttenfeste galiläische Festpilger die Römer insultierten und deswegen bei den Opfern, die sie im Tempel darbrachten, von den römischen Truppen grausam hingeschlachtet wurden, daß Tier- und Menschenblut zusammenlief (Luk. 13, 1) — es

Digitized by Google

mochte wohl Barabbas in die Sache verwickelt sein — da eilten die Entkommenen bei der Rückkehr zu Jesus, schrien laut über Pilatus und meinten, vom Munde des Landsmannes, des Patrioten, des Propheten Recht für sich und Unglücksweissagung für Rom oder gar die Losung zum Aufstand und zur Landesinsurrektion gegen die heidnischen Tyrannen, also das endliche Signal zum Vorwärts, zu bekommen. Aber wie unerwartet empfing er sie. „Meinet ihr," sagte er zu ihnen, „daß diese Galiläer vor allen Galiläern Sünder gewesen sind, dieweil sie das erlitten haben? Ich sage: nein, sondern so ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle auch also umkommen" (Luk. 13, 2f.).

Das Maß der Schwierigkeiten, welches die pharisäischen Volksführer durch ihren Widerstand Christi Werk bereiteten, wuchs aber zu ungeahnter Größe empor. Dazu rollte im Herbste 34 das Haupt des Mannes auf den Boden, welcher der Urheber der neuen Volksbewegung gewesen war. Die Nachricht vom Tode des Johannes und die Ergebenheit, mit welcher das Volk seine Hinrichtung ertrug, trafen Jesus mit ganzer Wucht. Insbesondere läßt auch die Äußerung Jesu Ms. 17, 12 vermuten, daß die Pharisäer an Johannes Tod mitschuld waren und erst mit dem Untergange des unversöhnlichen, großen Gegners die Ruhe des Landes und ihrer Herzen erwartet hatten. Und wenn nach Luk. 13, 31 etliche Pharisäer zu Jesu sagten: „Gehe von hinnen, denn Herodes will dich töten", ist da nicht anzunehmen, daß der Pharisäismus im Einverständnisse mit Antipas war? Sagt doch auch (Ms. 8, 15) Jesus zu den Jüngern: „Schauet zu und sehet euch vor vor dem Sauerteige der Pharisäer und vor dem Sauerteige Herodis!" (Vgl. noch Ms. 3, 6.) War da nicht für Jesus zu befürchten, daß man ihm als Johannis Nachfolger auch die Grube graben würde? Doch ausgeschlossen war, daß er vor der drohenden Katastrophe habe zurückweichen, auf die Durchführung seines göttlichen Mandates habe verzichten können. Aber wenn schon in Galiläa sich die Begeisterung des Volkes nicht als beständig erwiesen hatte, — wie sollte es erst in Jerusalem werden, wo die Entscheidung fallen mußte? Wenn er in dem Streit wider eine übermächtige Feindschaft den Sieg erringen wollte, mußte er seinen Blick nach einer andern Ausrüstung wenden.

Für den jüdischen Glauben gab es nur eine Ausrüstung, die als unüberwindlich galt, — der Messiasname. Der Messiasgedanke war durch die entscheidenden Kräfte im jüdisch-religiösen Volksleben immer wach erhalten worden. Aus dem Dilemma, in welchem sich Jesus befand, gab es auch keinen andern Ausweg als den messianischen. Nur durch diesen konnte er sich das Zutrauen des Volkes erwerben.

Digitized by Google

Jetzt hatte Johannes in Jesu wieder die Gedanken lebendig gemacht, welche in der Einsamkeit seine Seele bewegt hatten, und in der Sorge um die Vollendung seines Werkes reifte sein Entschluß, die Hand nach jener Ausrüstung auszustrecken — die messianische Entschließung war einfach Gehorsam gegen seine göttliche Berufung. Aber auch für die Zukunft lehnte er jede Verbindung mit der Politik ab, die sittlich-religiösen Voraussetzungen blieben die einzigen für das Kommen des Gottesreiches. Er selber bezeugt es nach Mark. 12, 36 f. bald, daß der Psalm 110 im Vordergrunde seiner Messiasgedanken stand, jener Psalm, in welchem der Messias zugleich mit der Würde des Priesters und des Friedenskönigs geschmückt ist. „Der Herr hat geschworen und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester ewiglich, nach der Weise Melchisedechs!“ (V. 4.) Melchisedech aber, der König von Salem, ein Zeitgenosse Abrahams, war „ein Priester Gottes, des Höchsten“ (I. Mos. 14, 18). Und der Prophet Sacharja rief Jesus zu: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer, arm, und reitet auf einem Esel. Denn ich will die Wagen abtun von Ephraim und die Rosse von Jerusalem und der Streitbogen soll zerbrochen werden“ (9, 9 f.). Hiernach gestaltete Jesus in der Stille seiner Einsamkeiten sein Messiasbild, es stand in voller Harmonie mit seiner bisherigen Verkündigung. Soll er im Namen Gottes die Huldigung seines Volkes als König heischen, so wird dies ein König der Geister sein; aber ansersehen zum König der Geister, darf er sich seines Psalmes getrösten: „Der Herr wird das Szepter deines Reiches senden aus Zion. Herrsche unter deinen Feinden. Nach deinem Siege wird dir dein Volk willig opfern in heiligem Schmuck. Deine Kinder werden dir geboren wie der Tau aus der Morgenröte“ (V. 2, 3) —

er verläßt sich nicht auf Roß und Reiter und Bogen,
auch sammelt er nicht Gold und Silber zum Kriege
und auf die Menge setzt er nicht seine Hoffnung für den Tag der Schlacht.

Aber aus den zahlreichen einzelnen Konfliktsfällen mit der herrschenden Hierarchie und Theologie hatte sich ein unversöhnlicher Gegensatz herausgebildet. Allenthalben war Jesus den Nachstellungen seiner Feinde ausgesetzt. Deshalb war er aus Galiläa entwichen. Er floh aber nicht, weil er Angst hatte für seine Selbsterhaltung, sondern weil er sich für die Menschen und für Gott sparte. In großer Unruhe durchstreifte er die Gebiete von Tyrus und Sidon und der Dekapolis, dann wieder das westliche Ufergebiet des Sees von Galiläa. Von Bethsaida wendet er sich mit seinen Jüngern nordwärts an den Fuß

des schneebedeckten Hermon, in das Landgebiet des Vierfürsten Herodes Philippus, nach Caesarea Philippi. Inzwischen wird im Innern Jesus, dessen Predigt von vornherein und bis jetzt eine rein sachliche Predigt vom Reiche Gottes war, die geheime persönliche Messiasgewißheit abgeschlossen, — die Gewißheit seiner Bestimmung znr Messiaskrone. Wann und wie die göttliche Krönnng zum messianischen Könige Vollzug erhalten werde, ist ihm aber annoch verhüllt.

Angesichts der heidnischen Kaiserstadt hält Jesns die Stunde für gekommen, den Vertrauten zu offenbaren, daß Gott ihn zum Messias berufen habe und einsetzen werde. „Und es begab sich, da er allein war und betete und seine Jünger bei ihm, fragte er sie und sprach: ‚Wer sagen die Leute, daß ich sei?' (Luk. 9, 18.) Nach der Antwort aber fragt er weiter: ‚Ihr aber, wer sagt ihr, daß ich sei?' Da antwortete Petrus und sprach zn ihm: ‚Du bist Christus.' Und er bedrohte sie, daß sie niemand von ihm sagen sollten" (Mark. 8, 29 f.). Denn Gottes Sache wird es sein, ihn in Zion als König anszurufen. Gott wird entscheiden, wann seine Feinde ihm erliegen sollen. Gott sagte ja im Psalm 110, 1: „Setze dich zu meiner Rechten, bis ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße lege."

Ein demütiger Messias mußte sich aber in unheilbaren Gegensatz zu den Volkserwartungen bringen, der prinzipielle Konflikt mnßte sich zu einer unvermeidlichen persönlichen Katastrophe znspitzen. Das entging auch Jesus nicht, im Gegenteile machte er sich mit dem Gedanken vertraut, daß er im Kampfe mit den Ältesten, Hohenpriestern und Schriftgelehrten nnterliegen könne. Aber davon war er fest überzeugt, daß, wenn die gläubige Znwendung seines Volkes jetzt nicht zu erlangen sei, er nach zeitweiligem Untergange durch übermächtige, übernatürliche Intervention zweifellos als messianischer Richter wiederkommen werde. Das war die andere Alternative, — die himmlische. Zu der Annahme des Messiastitels steht darnach in ausdrücklichem Korrelatverhältnisse der Todesgedanke.

Von der Zeit an (Matth.) spricht Jesus auch ganz offen zn den Seinen „und hob an, sie zu lehren", wobei, da der leidende Knecht Gottes das gerade Gegenteil des erhofften Weltherrschers war, sein Hauptaugenmerk anf die Umbildung der mit dem Messiastitel verbundenen Erwartungen gerichtet war. Aber jedesmal, wenn er die Seinen auf die Möglichkeit einer Katastrophe vorbereiten wollte, haben sie ihn schlechterdings mißverstanden, obwohl der verklärte Ausdruck seiner Züge nach dem über Fleisch und Blut errungenen Siege ihnen auffallen mußte. „Der Menschensohn muß viel leiden und verworfen werden von den Ältesten und Hohenpriestern und Schriftgelehrten

Digitized by Google

und getötet werden“ (Mark. 8, 31). Der Menschensohn! Dieses Wort war dem Propheten Daniel entnommen. Wenn der Gesandte Gottes getötet werden muß, wird er vom Himmel her als Herold des Gottesreiches in königlicher Erscheinung zu seinem Volke zurückkehren „und siehe, es kam einer in des Himmels Wolken, wie eines Menschen Sohn, bis zu dem Alten und ward vor denselben gebracht. Der gab ihm Gewalt, Ehre und Reich, daß ihm alle Völker, Leute und Zungen dienen sollten. Seine Gewalt ist ewig, die nicht vergeht, und sein Königreich hat kein Ende“ (Daniel 7, 13 f.). Dieses Danielwort bildete im Verborgenen die Antwort seiner demantharten Siegeszuversicht auf die Möglichkeit seines irdischen Falles. Sacharja oder Daniel! (Schmidt.)

Aber auch für Petrus, der Jesus eben durch ein alle bisherigen Eindrücke in einem großen, verhängnisvollen Namen zusammenfassendes Wort förmlich als Messias anerkannt hatte, heißt Messias sofortige irdische Königsherrlichkeit. Nur und allein die äußere Rettung hat er im Auge, der inneren vergißt er darüber. So nimmt er den Herrn beiseite und nimmt sich heraus, ihn zu schelten. Jesus aber kehrt sich ohne jedes Zögern oder Schwanken ab von ihm: „Weiche hinter mich, Satan, du sinnst nicht auf den Willen Gottes, sondern der Menschen.“ Auf Grund vollausgereifter Überzeugung wird Petrus zurückgewiesen. Unrichtig erscheint die Annahme, daß der gegenwärtige Vorgang in der Erzählung von der Versuchung in der Einsamkeit der Wüste durch den Satan vorweg genommen werde, Jesus erst hier, und zwar durch Petrus versucht worden sei.

Nach der Zurückweisung Petri wandte sich Jesus an seine Jünger, um sie aufzufordern, ihr ganzes Sein unlöslich mit ihm zu verbinden und sie über die Folgen seiner Annahme des Messiasgedankens, über den damit möglicherweise verbundenen Leidensweg und über ihre in der Zeit der Katastrophe ihnen obliegenden Pflichten zu belehren. „Wer mir will nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach“ (Mark. 8, 34). Er fügt hinzu: „Denn wer sein Leben (Psyche) will behalten, der wird es verlieren, und wer sein Leben verliert um meinet- und des Evangeliums willen, der wird es behalten. Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele?“ (Psyche. — Vs. 38 ff.) Festen Blickes müssen sie jede, auch die düsterste Art von nächster irdischer Zukunft an der Seite des Meisters in Aussicht nehmen. Wiederholt kommt Jesus darauf zurück. Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Jünger, sobald einmal der Name des Messias ausgesprochen war, von einem Leiden

desselben nichts hören wollten, während anderseits die messianische Verkündigung für Jesus wenn nicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, so doch die Möglichkeit des Mißlingens in sich schloß.

„Und sie gingen von dannen hinweg und wandelten durch Galiläa, und er wollte nicht, daß es jemand wissen solle“ (Mark. 9, 30). In diesem Marknsberichte ist noch die Erinnerung daran erhalten, daß Jesus sich in dieser Zeit möglichst in Verborgenheit hielt (Nippold). „Sie waren aber anf dem Wege und gingen hinauf gen Jerusalem, und Jesus ging vor ihnen und sie entsetzten sich, folgten ihm nach und fürchteten sich“ (Mark. 10, 32). Markns hat hier wieder den bezeichnenden Zug aufbewahrt, daß der Herr den Jüngern voranging, daß sie sich über sein Wesen entsetzten und er sie darauf wieder allein zn sich rief (Nippold).

Es war im Frühjahr 35, als er sich nach Jerusalem wandte. Er glaubte fest, daß Gott die Schlacht, die seines Volkes Geschick entscheiden würde, in der heiligen Stadt schlagen will. Dahin will er seine gute Sache tragen. Dort hatte David regiert, dort stand der Tempel, dort blühte die Schnle der Theologie, es war das Herz Israels (Keim).

Als Stadt und Tempel seinem Blicke sich zeigten, drängte sich Jesu die stnmme Frage auf, der seine Wanderung von Anfang an galt: Wird Jerusalem diesen Tag als den Tag Sacharjas erkennen? Wird die Tochter Zion den als Herrscher erkennen, der als ein König der Demnt zu ihr kommt? Doch Gottes Sache allein ist es, den noch unentschiedenen Ausgang zu lenken, die äußere Gestaltnng seines Reiches, insbesondere im Verhältnisse zur heidnischen Weltmacht, zu hestimmen. Aher daß ihm die Messiaskrone von Gott zugedacht ist, glaubte Jesus bei seinem Einzuge in Jerusalem fest. Wendet sein Volk sich jetzt zu ihm, so wird die Messiaskrone ihm an diesem Passahfeste zufallen. Deshalb wird er seinen Messiasanspruch beim großen Feste in der heiligen Stadt vor dem ganzen Hause Israel verkündigen. Nicht mehr durch schlichte, langsame Predigt war der Sieg möglich, sondern nur dadurch, daß er in Jerusalem offen das Panier des Messiastums entfaltete und durch die Zustimmung der Nation nnd mit der Hilfe Gottes die furchtbare Gegnerschaft entwaffnete. Aher in der gehobenen äußeren Form wollte er nur die Würde seines wesentlich geistigen Königtumes widerspiegeln (Keim).

Der Einzug war von Jesns persönlich vorhereitet. Mit der Wahl des Reittieres sprach er im Anschlusse an Sacharja ans, daß er als ein demütiger Reiter komme. Die oben mitgeteilte Prophetenstelle

malte in schönster Weise den Friedens- und Demutscharakter seiner Messiaskunde aus.

Auf einem Esel reitet er in die Stadt ein, vor ihm und hinter ihm große Scharen von Menschen, die ihn jubelnd begrüßen. „Hosianna, gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn!“ In allen Berichten tritt gleich beim Einzuge in Jerusalem der Unterschied zu der Zeit deutlich zu Tage, in welcher Jesus die öffentliche Messiasbezeichnung verboten hatte. Der Empfang als Messias durch das Volk wird jetzt öffentlich von ihm beansprucht, nicht als der eines triumphierenden Herrschers, sondern als der eines „sanftmütigen und von Herzen demütigen“ (Nippold). Er mußte die vielen Tausende von Festgästen an Ostern für sich in Bewegung bringen, die überraschte erschrockene Hierarchie im Sturme entwaffnen. Er kam in der Erwartung, ob den Glück verheißenden Stimmen der Anhänger und dem offenen Aushängeschilde des Messiastums die Aufnahme durch die versammelte Nation entsprechen werde.

In dem großen Menschengewühle innerhalb der Stadtmauern löst sich der Zug auf; hieraus geht hervor, daß ein großer Teil der palästinischen Festwallfahrer in den Schranken aufmerksamer und respektvoller Neugierde blieb, — eine erste Enttäuschung und Abkühlung für den galiläischen Festzug. Die Gefühle Jesu verrät keine Schrift (Keim).

Mit diesem Einzuge in Jerusalem war das Unternehmen Jesu, der Kampf um Jerusalem, begonnen. Sein ganzes Augenmerk ist auf die religiös-sittlichen Werte gerichtet. Je kürzer die Spanne Zeit dieses Kampfes ist, umso mehr wird man überrascht von der Fülle sowohl der Taten wie der Gedanken, die sich im engsten Verbande aneinanderschließen (Nippold).

Gleich am Tage darauf erfolgte die Tempelreinigung. Sie geschah auf Grund von Aussprüchen der Propheten Amos und Jesaias. Vollbewußt wurde in die hohepriesterliche Prärogative eingegriffen. Als Messias fühlte sich Jesus berufen, das Heiligtum und die Nation zu reinigen und rücksichtslos vorzugehen gegen Lehren und Übungen, welche die Ehre Gottes durch menschlichen Zusatz verdunkelten. Die klare Konsequenz des tatsächlich angetretenen Messiastums wurde dieses gewaltige Auftreten.

„Und Jesus ging in den Tempel, und die Tische der Wechsler und die Stühle der Taubenkrämer stieß er um und ließ nicht zu, daß jemand ein Geräte durch den Tempel trüge. Und er lehrete und sprach: ‚Stehet nicht geschrieben: Mein Haus soll heißen ein Bethaus allen Völkern? Ihr aber habt eine Räuberhöhle daraus gemacht‘“ (Mark. 11,

15 ff). Ein Wagnis von erschreckender Kühnheit, aber im Namen Gottes unternommen, wie auch alle Propheten gewaltsam und übermächtig aufgetreten waren gegen Volk und Könige! Sollte nicht Jesus hoffen dürfen, daß er bei den Gutgesinnten unter den Tempelherren Einkehr und Umkehr hervorrufen werde?

Aber nein! „... es kam vor die Schriftgelehrten und Hohenpriester und sie trachteten, wie sie ihn umbrächten" (Mark. 11, 18a). Wohl hatte der Prophet Maleachi den Tag geschaut, da Gott selbst mit des Tempels Schutzgeist im Heiligtume den Kultus reinigen würde, aber wehe dem Menschen, der dieses Recht an sich reißt. Diese Lästerung wird als todeswürdig erkannt von den Hohenpriestern und Sadduzäern, den Schriftgelehrten und Pharisäern, die sonst einander feindselig gegenüberstanden, dem gemeinsamen Widersacher gegenüber aber sich verbanden. „Sie fürchteten sich aber vor ihm, denn alles Volk verwunderte sich seiner Lehre" (Mark. 11, 18b).

Die heilige Energie des imponierenden Mannes verblüffte die Gegner und machte sie sprachlos. Auch in den neutralen Volksmassen weckte die messianische Eröffnungstat staunende Bewunderung. Auch wer am Herkommen nie gezweifelt, verspürte einen Eindruck nicht bloß von dem Mutigen, sondern auch von dem Heiligen der Tat, für welche die Prophetenstellen selber sprachen. Man gewann das Gefühl, daß ein Prophet unter den Kleinen der Zeit aufgestanden (Keim).

Wahrscheinlich aber trat schon am Abend dieses Tages die erste Reibung mit Hohenpriestern und Schriftgelehrten ein. Vom ersten Schrecken sich erholend, sollen sie Jesus wegen des Hosiannarufes der Jugend: „Hörst du, was sie sagen?" (Matth. 21, 16) zur Rede gestellt haben; „Ja," antwortete Jesus und verwies sie auf die Psalmstelle, daß Gott aus dem Munde Unmündiger und Säuglinge sich ein Lob bereitet (Ps. 8, 3).

Dieser Tag war der größte Erfolg Jesu. Er hatte den Tempel erobert, die Feinde gelähmt, das Volk gewonnen.

In den nächsten Tagen verkündigte Jesus in den Hallen des inneren Tempelhofes seine Gottesbotschaft vom Gottesreiche, welche nun durch den persönlichen Messiasanspruch bereichert war. Aber er ging nicht weiter vorwärts, als er schon gegangen war, mochte er nun aus innerem Widerstreben oder wegen der hundert Schwierigkeiten oder aus ruhiger Überlegung in seinem kühnen Handeln stille stehen, welches vielleicht nur das Signal zur Sammlung der Messiasfreunde werden und dessen Vollendung bis zur Überwindung der Schullehre in den täglichen Disputationen verschoben, ja dem Entscheide Gottes überlassen werden sollte.

Digitized by Google

Von allen Seiten erfolgen Angriffe auf ihn, aber mit dem energischen Kampfesmnt, welcher in der Herausforderung der Hierarchie, der der Tempel über alles galt, durch die Tempelreinigung lag, verband sich eine ebenso bemerkenswerte Geistesgegenwart in der Abwehr. Als er in der Frühe wieder in dem Vorhofe des Tempels erschien und das Volk lehrete (Luk. 20), trat ihm sofort und ganz energisch und amtsmäßig der Widerspruch der Hierarchie entgegen, wie er sich über Nacht geklärt und gestärkt hatte. „Und da er in den Tempel ging, kamen zu ihm die Hohenpriester und die Schriftgelehrten und die Ältesten und sprachen zu ihm: Aus was für Vollmacht tust du das nnd wer hat dir Macht gegeben, solches zu tun?“ (Mark. 11, 28.) Doch nicht zu einer neuen Eifertat ließ er sich hinreißen. Nach seinem galiläischen Gebrauche setzte er nur Wort gegen Wort, wobei er seine ungeheure Überlegenheit über seine Gegner bewies. Die Gegenfrage: „Die Taufe Johannis, war sie vom Himmel oder vom Menschen?“ setzte sie in die größte Verlegenheit, und da sie nicht darauf antworten, so steht ihnen Jesus weiter keine Rede. Seine Vollmacht war darnach die des Johannes; der göttliche Auftrag, welcher, vom Himmel geholt, sich nm menschliche Legitimation nicht kümmerte. „Johannes kam zn ench nnd lehrete euch den rechten Weg und ihr glaubtet ihm nicht“ (Matth. 21, 32). Durch seine Gleichnisse gereizt, drangen die Gegner auf ihn ein. „Aber sie fürchteten sich vor dem Volke, denn es hielt ihn für einen Propheten“ (Matth. 21, 46). Die bedrohliche Haltung der Menge hielt sie zurück. Aber auf wie lange? Denn dieses Volk hatte noch keinen Propheten geschützt! Immerhin gingen die Feinde jetzt vorsichtiger gegen ihn vor. „Da gingen die Pharisäer hin und hielten einen Rat, wie sie ihn fingen in seiner Rede“ (Matth. 22, 15). Sie entwarfen einen Schlachtplan, um durch listige Ausholung gegen Jesu ein gesetzliches Verfahren, für welches anch die Römer erwärmt werden sollten, zu ermöglichen. Am Sonntage (10. April) also sandte man ein paar unschuldig aussehende Pharisäerschüler nnd mit ihnen etliche Vertreter der Herodierpartei an ihn ab, um ihn in bester Freundschaft auf den Weg seines Landsmannes Juda zu locken, der vor etwa dreißig Jahren im Namen Gottes den Römern das Steuerrecht geweigert und die Freiheit Israels unter seinem himmlischen Könige gefordert hatte. Zutrauen weckt doch Zutrauen. Die Pharisäer selbst verwünschten immer stärker die römische Herrschaft, die jungen Pharisäer gärten ohnehin in Freiheitsträumen und Judawünschen, die Herodianer strebten ohnehin auf Herstellung des Thrones der Herodier. Warum also kein offenes Vertrauenswort Jesn, keine kecke Furchtlosigkeit, wenn man gegen

alle Welt furchtlos, wenn man auf dem Wege zur Befreiung des Volkes war und wenn man ausdrücklich auf diese Furchtlosigkeit wie auf einen Ehrenpunkt angeredet würde? (Keim.)

„Meister, wir wissen, daß du wahrhaftig bist und fragst nach niemand. Denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen, sondern du lehrst den Weg Gottes recht. Ist es recht, daß man dem Kaiser Zins gebe oder nicht? Sollen wir ihn geben oder nicht?" (Mark. 12, 14). Sagt — so dachten sie — Jesus nein, so ist er der römischen Behörde, bejaht er die Frage, so ist er dem Hasse der Judenschaft wegen Verrates an ihrem national-jüdischen Freiheitsideal verfallen. „Er aber merkte ihre Heuchelei und sprach zu ihnen: ‚Was versucht ihr mich? Bringet mir einen Groschen, daß ich ihn sehe.' Und sie brachten ihn. Da sprach er: ‚Wes ist das Bild und die Überschrift?' Sie sprachen zu ihm: ‚Des Kaisers.' Da antwortete Jesus und sprach zu ihnen: ‚So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist'" (Mark. 12, 15). Dieses Wort trennt die Gebiete der Religion und der Politik vollkommen und macht klar, daß Jesus gegen die Versuchung, beide zu verquicken, gefeit ist, weil ihm die Religion die alles überwiegende Herzensangelegenheit ist. Von den sittlichen und religiösen Dingen ist er so erfüllt, daß er für die politischen einfach keine Aufmerksamkeit hat (Weiß). Er bejaht die Pflicht des Gehorsams gegen die bestehende staatliche Anordnung. Gehorsam gegen Gott und gegen die Obrigkeit schließen sich nicht aus, sondern gehören zusammen. Der Feind ist nicht das Römertum, sondern der Tempel. Das Ziel ist nicht eine politische Restauration, sondern das Reich Gottes. Hatten in Galiläa die Gedanken des Himmelreiches und der Gerechtigkeit den Mittelpunkt der evangelischen Predigt gebildet, so war dies jetzt der Messiasgedanke mit weiterer Ausmalung jener im Gegensatze gegen die herrschende Hierarchie.

Durch die Messiashandlungen Jesu auf der einen, die Angriffe der vereinigten Gegner auf der andern Seite war aber die unvermeidliche Katastrophe in drohende Nähe gerückt. Und Jesus ging mit schonungsloser Schärfe zum Angriffe über, alle früheren sporadischen Vorwürfe gegen den Pharisäismus faßt er nunmehr zu einheitlichen, in sich geschlossenen Vorstößen zusammen, zu an Volk und Jünger gerichteten Strafreden gegen die Schriftgelehrten. „Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr der Propheten Gräber bauet (Matth. 23, 29), euere Väter aber haben sie getötet" (Luk. 11, 47).

Doch die Massen wenden sich auch in Jerusalem wieder von Jesu ab, wie früher in Galiläa. Die Evangelien schweigen über die Ursachen, aber bekannt ist ja, wie die bösen Geister in haltlosen

Digitized by Google

Volksmassen wühlen. Jesus fing an, an seinem Unternehmen zu verzagen. Von Stunde zu Stunde wird die Zukunft nmwölkter, die Niederlage gewisser; immer klarer wird der Ratschluß Gottes, daß der Tag seines Gesalbten jetzt nicht anbrechen solle. Aber da er unterliegt, wird er als des Menschen Sohn, als himmlisch beglaubigter Sieger znrückkehren. Da wird der Tag des Messias anbrechen. Aus der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Niederlage ist aus den Tatsachen herans die Gewißheit derselben geworden; er sieht seinen Untergang vor Angen. Nach fünf Kampftagen zog er sich zurück, wie sein Verbleiben in Bethanien am Mittwoch und Donnerstag zeigt. Er hatte nichts mehr in Jerusalem zu gewinnen. Zu den Jüngern aber sagte er: „Ihr wisset, daß nach zween Tagen Ostern wird und des Menschen Sohn wird überantwortet werden, daß er gekreuzigt werde“ (Matth. 26, 2). Als am Mittwoch Abend eine Bethanierin ihn salbte und die Jünger sich nnwillig darüber äußerten, wies er sie zurecht: „Sie ist zuvorgekommen, meinen Leichnam zn salben zu meinem Begräbnis“ (Mark. 14, 8).

„Etliche spracben: ‚Er ist fromm,‘ die andern aber sprachen: ‚Nein, sondern er verführet das Volk‘“ (Joh. 7, 12). Doch das Volk hatte Jesus nicht zu fürchten, nur die Hierarchie war seine Feindin. Und diese wollte in ihrem wohlverstandenen Interesse ihm den Prozeß machen.

„Und nach zween Tagen war Ostern und die Tage der süßen Brote“ (Mark. 14, 1). „Da versammelten sich die Hohenpriester und Schriftgelehrten nnd die Ältesten des Volkes in dem Palaste des Hohenpriesters, der da hieß Kaiphas, und bielten Rat, wie sie Jesum mit List griffen und töteten“ (Matth. 26, 37). „Sie sprachen: ‚Was tun wir? Dieser Mensch tut viele Zeichen. Lassen wir ihn also, so werden sie alle an ibn glauben. So kommen dann die Römer und nehmen uns Land und Leute.‘ Kaiphas sprach zn ihnen: ‚Ihr wisset nichts, bedenket nicht, daß es für uns besser ist, ein Mensch sterbe für das Volk, denn daß das ganze Volk verderbe‘“ (Joh. 11, 47 ff.).

Der Haftbefebl gegen Jesus war hiernach beschlossen nnd zwar von den Personen, welche das große Synedrium bildeten. Dieser seit der griechischen Zeit nachweisbar höchste Gerichtshof in Jerusalem bestand nnter dem Vorsitze des Hohenpriesters aus 71 Ältesten der Gemeinde, die in der römischen Zeit teils aus dem saddnzäisch gesinnten priesterlicben Adel, teils aus den pharisäischen Schriftgelehrten gewählt wurden. Ein Drittel der Mitglieder genügte zur Fassung eines gültigen Beschlusses. Wie in den meisten römischen Provinzen war in Jndäa die Kriminaljustiz über Nichtbürger den einheimischen

Behörden überlassen, das große Synedrinm wie die beiden kleineren Synedrien mit je 23 Richtern waren also zur Zeit Christi in Jerusalem die Gerichtsstellen, denen die Rechtspflege über die Juden zustand. Örtlich bezog sich ihre Zuständigket auf die 11 Toparchien Judäas, sachlich war das große Synedrium ausschließlich znständig für das Verfahren wegen Götzendienstes gegen einen ganzen Stamm, für das Verfahren gegen einen Hohenpriester und für das Verfahren gegen einen falschen Propheten. Da Jesns Galiliäa verlassen hatte und nach Jerusalem gekommen war, hatte er also vor dem großen Synedrium Recht zu nehmen in Anklagesachen wegen falscher Prophetie.

War nun durch das Auftreten Jesu in Jerusalem ein nach dem jüdischen Rechte strafbarer Tatbestand gegeben? Dem Vorgetragenen wäre noch hinznzufügen, daß Jesus die Zerstörnng und den Wiederaufbau des Tempels in Aussicht gestellt hatte. Als er diesen für immer verließ, drängten sich die Jünger, die vou der Größe der gegen Jesus heraufziehenden Gefahr nicdergedrückt waren, an ihn heran, und es sprach zu ihm seiner Jünger einer: „Meister, siehe, welche Steine nnd welcher Bau ist das." Und Jesus antwortete nnd sprach zn ihm: „Siehst du wohl allen diesen großen Ban? Nicht ein Stein wird auf dem andern bleiben, der nicht zerbrochen werde" (Mark. 13, 1 f.). Im Gegensatze zu den Jüngern hatte er nur noch Auge für das dunkel aufziehende Verhängnis.

Zum Verbrechen der falschen Prophetie gehörte nach der Mischna, daß einer weissagte von dem, was er nicht gehört nnd was ihm nicht gesagt worden war. Aber in erster Linie stand in Frage das Verbrechen der Verführung zur Abgötterei, indem Jesus eine andere Wesenheit Gottes predigte, da er sich selbst als dessen Sohn angesehen wissen wollte, und das Verbrechen der Gotteslästerung. Nach dem Evangelium des Johannes war Jesus deswegen schon einmal mit dem Tode bedroht gewesen. Joh. 10, 23. Und Jesus wandelte im Tempel in der Halle Salomonis. 24. Da umringten ihn die Jnden und sprachen zn ihm: „... Bist du Christns, so sage es uns frei herans." 25. Jesus antwortete ihnen: „Ich habe es euch gesagt und ihr glaubet nicht. Die Werke, die ich tne in meines Vaters Namen, die zengen von mir ..." 31. Da hoben die Juden abermals Steine auf, daß sie ihn steinigten. 32. Jesns antwortete ihnen: „Viele gute Werke habe ich euch erzeigt von meinem Vater, um welches Werk unter denselben steinigt ihr mich?" 33. Die Juden antworteten und sprachen: „Um des guten Werkes willen steinigen wir dich nicht, sondern um der

Gotteslästerung willen und daß du ein Mensch bist nnd machst dich selbst einen Gott.“ — Das Gesetz befindet sich III. Mose Cap. 24, V. 16: Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen.

Gegen den Erlaß des Haftbefehls ergibt sich hiernach kein rechtliches Bedenken, doch soll Jesus noch eine Frist gewährt werden, damit die Gefahr eines Aufruhres im Volke erst vorüber sei. Sein Entkommen fürchtet man weniger, als seine Errettung durch die Volksmassen.

Da trat eiu unerwarteter Zwischenfall ein, der den Entschluß zu schneller Bluttat herbeiführte. Während Jesus in der Mittwochnacht in Bethanien zur Rnhe ging, nahm Jndas den Weg den Ölberg hinab zum Tempel. Der Zngang zum änßeren Vorhofe war zur Zeit des Osterfestes auch in der Nacht nicht schwierig. Die Tempelwache wies Judas an die Tempelhauptleute (Luk. 22, 4), und diese führten den Mann, der Wichtiges versprach, geradezu zum Hohenpriester. „Und Jndas Ischariot, einer von den Zwölfen, ging hin zu den Hohenpriestern, daß er ihn verriet (Mark. 14, 10), und sprach: ‚Was wollt ihr mir geben? ich will ihn euch verraten.‘ Und sie hoten ihm 30 Silberlinge, und von dem an snchte er Gelegenheit, daß er ihn verriete (Matth. 26, 15 f.), ihn überantwortete ohne Anflauf“ (Lnk. 22, 6).

Infolge Judas' Verrat wurde die alsbaldige Ansführung des hereits beschlossenen Haftbefehles durch eine Abteilung jüdischer Tempeldiener uud Gerichtsdiener angeordnet, da der Aufenthalt Jesu nnn ohne Aufsehen und Verzug in aller Heimlichkeit zu ermitteln und seine Verhaftung abseits vom Volke in der Nachtzeit zu hewerkstelligen war. Zum wirklichen Vollzuge seines Attentates hedurfte Judas nur die neue Nacht.

Jesus dnrchschaute den Verrat mitten in seiner Jüngerschar. Bei den Menschen gab er seine Sache für verloren. Aber wenn er das Opfer, das Gott von ihm verlangt, darbringen wird, ist alles gewonnen. Denn sein freiwilliges Sterben wird eine Sprache sprechen, wie kein Wort und keine Tat des Lebenden.

Der erste Tag des ungesäuerten Brotes ist da. Am Morgen sendet er zwei Jünger nach Jerusalem, um das Passahmahl zu hereiten. Nach Eintritt der Dunkelheit erschien er selbst mit den übrigen zehn, unter denen auch Judas war. Während des Essens überraschte er die Jünger plötzlich mit der Erklärung, daß die Hand seines Verräters mit anf dem Tische sei. Nachdem er mit Einsetzung des Abendmahles seinen Todesabschied gefeiert hat, brechen sie auf, dem Ölherge zn. In keiner Weise trifft Jesus Anstalt, den Verräter zu überlisten. Für

Digitized by Google

den Überfall sicherte sich der überraschte Feldherr des Geistes nur insofern, als er seine Schüler auf die einbrechende Not und Verfolgung hinwies. „Und sie kamen zu dem Hofe mit Namen Gethsemane, und er sprach zu seinen Jüngern: Setzet euch hier, bis ich hingehe und bete . . . ging ein wenig voran, fiel auf die Erde nnd betete, daß, so es möglich wäre, die Stunde vorüberginge. Und sprach: Abba, mein Vater, es ist dir alles möglich, überhebe mich dieses Kelches, doch nicht, was ich will, sondern was du willst" (Mark. 14, 32 ff.).

Judas hatte sich nach dem Aufbruche von der Gesellschaft getrennt und sich von den Priestern die Tempelwache zur Verfügung stellen lassen. „Da nun Judas zu sich genommen hatte die Schar und der Hohenpriester und der Pharisäer Diener, kommt er daher mit Fackeln, Lampen und mit Waffen (Joh. 18, 3). Und der Verräter hatte ihnen ein Zeichen gegeben und gesagt: Welchen ich küssen werde, der ist's, den greift. Und alsbald trat er zu Jesu und sprach: Gegrüßt seist du, Rabbi, und küssete ihn (Matth. 26, 48 f.). Jesus aber sprach zu ihm: Juda, verrätst du des Menschen Sohn mit einem Kusse? Die aber sahen, die um ihn waren, was da werden wollte, sprachen zu ihm: Herr, sollen wir mit dem Schwerte dreinschlagen? (Luk. 22, 48 f.) Da hatte Simon Petrus ein Schwert und zog es aus und schlug nach des Hohenpriesters Knecht und hieb ihm sein rechtes Ohr ab, und der Knecht hieß Malchus. Da sprach Jesus zu Petrus: Stecke dein Schwert in die Scheide (Joh. 18, 10 f.). Und Jesus sprach: Ihr seid ausgegangen als zu einem Mörder, mit Schwertern und mit Stangen, mich zu fangen. Ich bin täglich bei euch im Tempel gewesen und habe gelehrt, und ihr habt mich nicht ergriffen (Mark. 14, 48 f.). Die Schar aber (*σπεῖρα*) nnd der Oberhauptmann (*χιλίαρχος*) und die Diener der Juden (*ἐκ τῶν Φαρισαίων ὑπηρέται*) nahmen Jesum und banden ihn und führeten ihn" (Joh. 18, 12 f.).

Nach Johannes brachte man den Gefangenen vor Annas, den Schwiegervater des Kaiphas, der früher Hoherpriester gewesen war. Es ist ja auch möglich, daß das große Synedrium, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, Jesum vor eines der kleinen Synedrien, dessen Vorsitzender Annas gewesen wäre, verwiesen hätte. Aber in dem Verhöre vor Annas beschränkte sich Jesus auf die Worte, die er nach den Synoptikern bei seiner Gefangennahme äußerte. „Als er aber solches redete, gab der Diener einer, die dabei standen, Jesu einen Backenstreich und sprach: Sollst dn dem Hohenpriester also antworten? Jesus antwortete: Habe ich übel geredet, so beweise es, daß es böse sei, habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich? Und Hannas sandte ihn gebunden zu dem Hohenpriester Kaiphas (Joh. 18,

Digitized by Google

22 f.). Die Männer aber, die Jesum hielten, verspotteten ihn und schlugen ihn ins Angesicht und fragten ihn und sprachen: Weissage, wer es ist, der dich schlug. Und viele andere Lästerungen sagten sie wider ihn" (Luk. 22, 63).

Sofort wurde noch in der Nacht eiligst der hohe Rat zusammengerufen. Denn auf schnelle Jnstiz kommt es den Oberen vor allem an. Schnell muß jetzt der Galiläer fallen, wenn sein Fall sicher sein soll. „Die aber Jesum ergriffen hatten, führeten ihn zu dem Hohenpriester Kaiphas, dahin die Schriftgelehrten und Ältesten sich versammelt hatten" (Matth. 26, 57).

Das Verfahren vor den jüdischen Gerichten war öffentlich und mündlich. Sie entschieden zugleich über die Tat- und Rechtsfrage. Das bloße Geständnis des Angeklagten genügte regelmäßig nicht zur Verurteilung. Sonstige Beweismittel waren Eid und Zeugen. Die Zeugen mußten sich freiwillig zum Zeugnisse erbieten, ihr Zeugnis in Gegenwart des Angeklagten mündlich ablegen, das von ihnen Bekundete mußte auf ihrer eigenen unmittelbaren Wahrnehmung beruhen. Zum vollen Beweise waren die übereinstimmenden Aussagen wenigstens zweier Zeugen erforderlich, die mehreren Zeugnisse mußten sich aber in Bezug auf das ganze Beweisthema decken, sie mußten auf dem gemeinschaftlichen Mitwissen beider Zeugen beruhen, es genügte nicht, daß sie einander ergänzten. Abgesehen vom Sabbat und den Festtagen konnten die Gerichtssitzungen jederzeit stattfinden, doch Kapitalsachen sollten bei Tage angefangen nnd noch bei Tage beendet und das verurteilende Erkenntnis sollte auf den folgenden Tag verschoben werden.

Etwa nm 3 Uhr morgens setzte die Verhandlung gegen Jesus vor dem großen Synedrinm ein. Das Todesurteil war bereits in Aussicht genommen. Der Richter war zugleich Ankläger, gesucht wurde nur die Schnld des Angeklagten. Es dreht sich um einen „Tendenzprozeß mit den Lappen des Rechtes". Es kam dem hohen Rat nur noch auf die Erfindung eines Rechtsgrundes an. Man beschuldigte Jesum der Volksaufwiegelung, als Revolutionär: der Einzug, die Reinigung des Tempels, die Streit- und Wehereden boten hier ausgiebige Stoffe.

Es erfolgte der Zeugenaufruf. „Die Hohenpriester und der ganze Rat snchten Zengnis wider Jesum, daß sie ihn zum Tode brächten" (Mark. 14, 55). Entlastungszeugen waren nicht zur Stelle, die Jünger waren bei der Verhaftnng Jesu geflohen, andere mochten sich aus Angst zurückhalten.

Znnächst verlief das Zeugenverhör erfolglos. Die Zeugenaussagen „stimmten nicht überein", deckten sich nicht, die Richter „fanden nichts".

Da aber standen etliche auf und gaben Zeugnis wider Jesum. „Wir haben gehört, daß er sagte: Ich will den Tempel, der mit Händen gemacht ist, abbrechen und in dreien Tagen einen anderen bauen, der nicht mit Händen gemacht sei“. Diese Aussage beruhte ohne Zweifel auf Wahrheit. Hat doch nach der Apostelgeschichte (6, 14) auch Stephanus gesagt, Jesus werde den Tempel zerstören und die Sitte ändern, die Moses den Juden gegeben habe. Wenn das Zeugnis von den Evangelisten als falsch bezeichnet wird, so ist das nur so zu verstehen, daß die Zeugen Jesu Worten einen anderen Sinn untergelegt hätten als den, den die Worte haben sollten, während sie sie ganz richtig verstanden hätten, also wußten, daß Jesus mit denselben eine neue Gottesgemeinde an die Stelle der Tempelverehrer zu setzen versprochen habe.

Diese Zeugen meinten etwas Entscheidendes beizubringen, indem sie sich auf ein das Heiligtum entehrendes Wort Jesu beriefen. Aber die näheren Bestimmungen der allgemeinen Angaben der Zeugen widersprachen sich, wie auch wir heute noch nicht wissen, was Jesus eigentlich hierüber gesagt hat. Die Zeugenaussage wurde für eine Verurteilung nicht hinreichend befunden. Maßgebend mochte wohl sein, daß es dem Synedrium zweifelhaft war, ob der römische Landpfleger ein mit einer bloßen Weissagung gegen den Tempel motiviertes Urteil vollziehen würde. „Ihr Zeugnis stimmte noch nicht überein.“

Bei Matthäus freilich heißt es anders: „Zuletzt traten hinzu zwei falsche Zeugen und sprachen: Er hat gesagt: Ich kann den Tempel Gottes abbrechen und in dreien Tagen denselben anfbauen“ (Matth. 26, 60 f). Nach Matthäus sah der Hohepriester den Beweis als erbracht, das Attentat gegen den Tempel als erhärtet an und stand mit Genugtuung und Eifer vom Polster anf und fragte Jesum: Antwortest du nichts zu dem, was diese wider dich zeugen? Er aber schwieg stille und antwortete nichts (Mark. 14, 59 f). Er überschaute und verachtete seine Feinde, die um jeden Preis und in jedem Falle ihn zum Tode brachten und den Sturz eines Beweismittels nur durch ein zweites oder drittes ersetzten. Da fand er es angezeigt, die Quälerei zu verkürzen. Nach Matthäus war der Beweis durch zwei Zeugen geliefert, nach Markus war der durch das Zeugenverhör ermittelte Tatbestand nicht als zu einer Verurteilung genügend befnnden. Der Vorsitzende Kaiphas tritt nun bei beiden Evangelisten dem eigentlichen Streitpunkte zwischen Jesus und der Hohenpriesterschaft näher, der Behauptung, daß er der Sohn Gottes sei, der Messias. Denn für die Juden waren Messias und Gottes Sohn gleichwertige Begriffe. Daß sich Jesus als Sohn Gottes bezeichnete, wurde als eine Lästerung an-

Digitized by Google

gesehen. Es ist schon erwähnt, daß nach Joh. 10, 33 die Juden Jesum mit den Worten bedrohten: Wir steinigen dich um der Gotteslästerung willen, daß du ein Mensch bist und machst dich selbst einen Gott.

Gemäß einer Vorschrift der Mischna sollte nun aber weiter der wegen Gotteslästerung Angeklagte vom Gericht zur Wiederholung seiner Lästerung veranlaßt werden. Auch um hierauf abzuzielen, kann sich der Hohepriester an Jesum mit einer direkten Frage gewendet haben. Keim, der Matthäus folgt, schildert die Situation wie folgt: Es lag Kaiphas daran, noch mehr bewiesen zu sehen, als die Zeugen bewiesen, da das konstatierte Wort, ein Gedanke, ein Einfall, eine Torheit ohne Vollzug, ohnehin nur ein Ärgernis für die Juden, den Römern, den letzten Richtern, unmöglich stark imponierte. Waren die Zeugnisse erschöpft, so blieb nur ein Zeugnis des Verbrechers selbst übrig. Die Kunst war nur, es dem Schweigenden abzupressen. Aber das fing Kaiphas, die sadduzäische Schlange, ganz fein an. Statt der peinlichen Frage eine Ehrenfrage, die Lebensfrage, die Überzeugungsfrage an den galiläischen Schwärmer, und er mußte von innen heraus antworten, auch wenn er sich das Schweigen gelobt hatte.

„Bist du Christus, der Sohn des Hochgelobten?“ (Mark. 14, 61). Die Frage lehnte sich an Psalm 2, 7 an: Ich will von einer solchen Weise predigen, daß der Herr zu mir gesagt hat: du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeugt. Jedenfalls will Kaiphas durch heuchlerisch wohlwollende Aufforderung Jesum das gewünschte Bekenntnis entlocken.

Jesus aber sprach: Ich bin's. Kaiphas täuschte sich nicht, so setzt Keim seine Berichtsskizze fort. Jesus redete, ablehnend zuerst, dann freimütig: Wenn ich es euch sage, so werdet ihr durchaus nicht glauben; wenn ich aber frage, so werdet ihr durchaus nicht antworten. Es gibt kein echteres Wort als dieses, obgleich es nur Lukas (22, 66) aufbewahrt. Es gründete sich auf alle voraufgegangenen Streitgespräche über den Messias (Matth. 21, 27. 22, 45) und es barg zurückhaltende Vorsicht neben Bekenntnistrieb. Das entging dem Hohenpriester nicht, das erste glücklich entlockte Wort mußte bei richtigem Ansatze ein zweites gebären. Darum setzt Kajapha sofort ohne Pause, mit gehobener Stimme unter Anrufung der Zeugenschaft Gottes die dringliche zweite Frage ein: Ich beschwöre dich bei Gott dem Lebendigen, daß du uns sagst, ob du bist der Messias, der Sohn Gottes? (Matth. 26, 63). Gegenüber solchem Aufruf im Namen Gottes hielt Jesus nicht länger zurück, er war es, auch wenn er sein Todesurteil selbst unterschrieb, Gott, sich selbst, der Nation schuldig, sein Be-

kenntnis, die Wahrheit, das Eine Heil des Volkes nicht länger wie einen Raub in seinem Herzen zu vergraben. Darum sprach er so kurz wie entscheidend: du hast es gesagt d. h. es ist so.

Sein Untergang war damit besiegelt, sein Siegesbewußtsein bleibt aber unbeugsam und der feste Glaube an seine Wiederkehr als Messias. Im Hinblick auf die Weissagung im Buch Daniel setzt er, die Gegenwart durch die Zukunft überwindend, mit Nachdruck hinzu: Und ihr werdet sehen des Menschen Sohn sitzen zur rechten Hand der Kraft und kommen mit des Himmels Wolken" (Mark. 14, 62).

Da zerriß der Hohepriester seinen feinen, linnenen Priesterrock, wie es bei erwiesenen Gotteslästerungen üblich war und sprach: Er hat Gott gelästert, was bedürfen wir weiter Zeugnis (Mark. 14, 63). Dann fügt er hinzu, daß alles vorliege, was das jüdische Gesetz zur Verurteilung wegen Gotteslästerung erheische, da sie ihn selbst hätten Gott lästern hören. „Siehe, jetzt habt ihr seine Gotteslästerung gehört", und angeschlossen wird sofort die Frage, für welches Urteil die Mitglieder des Gerichtes stimmen. „Was dünket euch?" Sie antworteten und sprachen: Er ist des Todes schuldig (Matth. 26, 65).

Man wird nicht sagen können, daß hier eine Verurteilung auf Grund eines bloßen Geständnisses gesetzwidrig vorliege. Regelmäßig genügte Geständnis nicht, bei der Gotteslästerung aber war die Wiederholung der Lästerung vor Gericht regelmäßig die Voraussetzung der Verurteilung.

Längstens am Morgen endete die Verhandlung. Sie hatte während der Nacht stattgefunden. Offenbar wollte man noch vor dem unmittelbar bevorstehenden Osterfeste das Verfahren zum Abschluß bringen und hatte sich deshalb nicht an die Vorschrift der Misehna gebunden, daß in Kapitalsachen das Verfahren bei Tag begonnen und noch bei Tage beendet werden sollte. Eine Nichtigkeit war hiermit aber offenbar nicht begangen.

Die Verhandlung wurde zweifellos damit geschlossen, daß das Gericht am Morgen — jedenfalls nach Sonnenaufgang, mit dem der neue jüdische Tag begann — wieder zusammentreten solle. Denn in der Tat fand dies statt. Das jüdische Recht ordnete ja an, daß verurteilende Erkenntnisse an dem der Verhandlung folgenden Tage verkündet werden sollten. Deshalb wird erst in der vertagten Sitzung der auf Grund der ersten Verhandlung gefundene Schuldspruch formuliert und verkündet worden sein.

Während des Restes der Nacht wurde Jesus im Palaste des Hohenpriesters verwahrt. Da fingen an etliche ihn zu verspeien und zu verdecken sein Angesicht und mit Fäusten zu schlagen und ihm

Digitized by Google

zu sagen (Mark. 14, 65): Weissage uns, Christe, wer ist es, der dich schlug? (Matth. 26, 68).

Und alsbald am Morgen hielten die Hohenpriester einen Rat mit den Ältesten und Schriftgelehrten, dazu der ganze Rat (Mk. 15, 1).

Drei alte Handschriften drücken die reine Form, auf die es in dieser Schlußsitzung nur noch ankam, treffend aus, da sie von den Gerichtsmitgliedern sagen: „Sie machten eine Beratschlagung zurecht". Keine Unschuldsfrage, keine Zeugen, kein Schlußverhör und Schlußbekenntnis. Der Hohepriester verwies einfach auf den vorliegenden „Giddnph", die konstatierte Gotteslästerung und den Ausspruch des Nachtsynedriums, dessen Bestätigung er den Versammelten anheimgab und ohne Widerspruch auch erhielt. Mit der Eröffnung an den Gerichteten: „Du, Jesus, hist schuldig" und mit dem Beschlusse, ihn nach dem römischen Gesetz dem Prokurator zum Vollzuge der Todesstrafe zu übergeben, schloß die kurze Sitzung, bei welcher offenbar niemand, auch kein Pharisäer, auch kein Joseph und Nikodemus, deren Mitgliedschaft des Synedriums (Luk. 23, 50. Joh. 7, 45) durchaus zweifelhaft ist, die so oft betonte Milde und Schonung oder auch nur die Einhaltung der ungeschmälerten Rechtsform forderte (Keim).

Denn daran kann kein Zweifel sein, daß nicht nur eine Partei unter den Juden das entschiedene Bestreben hatte, Jesum aus dem Wege zu räumen, sondern auch das Gericht offensichtlich von feindlicher Absicht gegen Jesus geleitet und bemüht war, einen schuldbaren Tatbestand zu konstatieren und das Verfahren rasch mit einem Todesurteil abzuschließen. Ähnlich ist es ja noch heute, wenn eine Partei ihren politischen Gegner durch Herbeiführung eines den Gesetzen entsprechenden und sachlich begründeten Strafverfahrens unschädlich zu machen sucht. Niemand wird in solchen Fällen der Partei der Machthaber gerechtes und schweres Odium ersparen; das kann aber nicht hindern, trotzdem das Vorhandensein eines durchaus gesetzlichen Verfahrens und einer völlig gesetzmäßigen Verurteilung anzuerkennen. Im Falle Jesu aber konnten Richter, die nicht an Jesu Gottheit glaubten, den strafbaren Tatbestand der Gotteslästerung annehmen und dem Gesetze gemäß auf die Todesstrafe erkennen. Am Gange des Prozesses wäre mit Grund nur zu rügen, daß die erste Verhandlung in der Nacht vorgenommen wurde. Die Verhandlung selbst aber fand vor dem zuständigen Richter statt und bewegte sich in den geordneten Bahnen. Weder eine politisch-religiöse Vergewaltigung lag vor, noch ein Stück Kabinettsjustiz. Man kann nicht mit Rosadi sagen, daß der Prozeß unter dem Zeichen der Ungesetzlichkeit und Ungerechtigkeit stand. Andererseits hat J. W. Straatmann die Hoffnung aus-

Digitized by Google

gesprochen, daß „eine sorgfältige und ganz unparteiische Untersuchung der Leidensgeschichte Jesu „die vollkommene Unschuld der Juden an dem Tode Jesu aufdecken werde". Mit Recht hat jedoch P. W. Schmidt in seiner „Geschichte Jesu" hiergegen eingewendet, daß die jüdische Behörde für die Verhaftnng, das Kriminalverhör und die Kriminalanklage samt Überweisung verantwortlich sei. Dazu trete die ethische Schuld. Im übrigen behauptet Schmidt, daß für die Verurteilung Jesu der römische Prokurator die Verantwortung trage, sie sei durch diesen geschehen. Die jüdische Justiz hätte zu einem Todesurteile an zwei Tagen Gerichtsverhandlung verlangt, dann hätte die Bestätigung seitens der römischen Behörde nachgesucht und abgewartet werden müssen. Das hätte zu lange gedauert. In schneller und zuverlässiger Weise habe zum Ziele nur eins geführt: der Nazarener muß dem Römer zur Aburteilung übergeben werden, die Majestätsbeleidigung des Juden, der sich in Jerusalem als König ausruft und sich als König huldigen läßt, muß Pilatus mit der höchsten Strafe ahnden; zögert er, so werden sie mit Anklage und Rom drohen. Als Aufgabe des Synedriums sei nach diesem Plane der Anklage nur noch in Frage gekommen, aus Jesu Munde zu vernehmen, daß er der König der Juden sei. Dieses Verhör habe ganz kurz sein können. Dann habe es sich nur noch um den Beschluß handeln können, der Gefangene sei in Fesseln abzuführen und an den Prokurator zu verweisen als Verbrecher wider die oberste Staatsgewalt. – Aber worin lag die Garantie, daß Pilatus den ihm so überwiesenen Prozeß alsbald durch ein Todesurteil erledige, daß er auf weitere Beweismittel verzichte, sich daran genügen lassen würde, was der Hohepriester ihm zur Begründung der Anklage vortrug? Und wozu war die Verhandlnng von dem Synedrium nach Sonnenaufgang wieder aufgenommen worden? Hat nicht der Hohepriester längere Zeit hindurch Beweis erhoben? und indem er sagte: Was bedürfen wir weiter Zeugnis, wir haben seine Gotteslästerung gehört, die Beweiserhebung geschlossen? Hat er nicht dann die Stimmen gesammelt: was dünket euch? und hat er nicht nach dem Wahrspruche der Synedristen die Verhandlung bis zum Morgen vertagt, um sie dann wieder aufzunehmen?

Nach der Verkündung des Urteiles konnte der Hohepriester nicht zur Vollstreckung desselben schreiten, denn seit Archelaus, des Herodes Sohn, abgesetzt und Judäa unter einen römischen Prokurator gestellt worden war, hatten die Juden das Recht der Entscheidung über Leben und Tod verloren. Origines sagt: Homicidium punire non potest nec adulteram lapidare (sc. sermo Mosis); haec enim sibi vindicat Roma-

norum potestas. Im Evangelium Johannis wird die Abgrenzung der verschiedenen Kompetenzen scharf markiert. Pilatus eröffnete den Juden: So nehmt ihn hin und richtet ihn nach eueren Gesetzen; die Juden aber sagten zu ihm: Wir dürfen niemanden töten (Joh. 18, 31).

Keinesfalls wird man annehmen können, daß der Beschluß, den Verurteilten an den römischen Gouverneur auszuliefern, den einzigen Inhalt der Verhandlung nach Tagesanbruch gebildet habe. Sollte die Unterbrechnng und die Wiederaufnahme der Sitzung einen Zweck haben, so konnte es sich wohl nur darum handeln, jener Vorschrift zu genügen, wonach ein verurteilendes Erkenntnis erst am anderen Tage zu verkünden sei.

Judäa war damals einer von den Klientelstaaten Roms, die ohne eigentliche Einverleibung in das römische Reich dauernd in römische Verwaltung genommen waren. Regelmäßig erhielten diese kleinen Staaten einen Gouverneur aus dem Ritterstande mit dem Titel eines procurator Augusti, dem das imperium verliehen wurde, so daß sie hinsichtlich der Rechtspflege den Statthaltern gleichstanden. Dem Prokurator von Judäa war schon von Augustus das jus gladii, damit die Kapitaljurisdiktion übertragen. Der Prokurator war der höchste Kriminalrichter in Judäa.

Das Verfahren vor dem Prokurator war in der Regel öffentlich, in demselben galt das Prinzip der freien Beweiswürdigung, Geständnis genügte regelmäßig zur Verurteilung.

Galt nun aber das Verfahren vor der jüdischen Behörde für ihn als ein rein interner Vorgang innerhalb der jüdischen Gemeinde, so daß es für ihn gar nicht vorhanden war und für seine Untersuchung nnd Urteilsfindung in keiner Weise in Betracht kam? Wäre dies der Fall gewesen, so würde der Hohepriester das solenne Verfahren gegen Jesus unnötigerweise in Szene gesetzt haben. Das hätte er aber schon deshalb nicht getan, weil er das ihm ohnedies drohende Odium der breiten Volksschicht damit auf sich lud.

Zweifellos war aber der jüdische Prozeß eine notwendige Voraussetzung für das folgende Verfahren vor dem Prokurator und durfte von diesem nicht ignoriert werden. Bei seiner Tätigkeit handelte es sich vielmehr nur um eine Überprüfung des jüdischen Verfahrens, ein Urteil hatte er nicht abzugeben, sondern sich darauf zu beschränken, das Urteil der jüdischen Richter zu bestätigen. Selbstverständlich war der römische Richter an das materielle jüdische Strafrecht nicht gebunden, und daraus folgte für ihn die Notwendigkeit, zu prüfen, ob der von dem jüdischen Gerichte festgestellte Tathestand auch nach dem römischen Strafrechte strafbar war. Bei jedem

Urteile sind zwei Fragen zu unterscheiden: neben der Tatfrage die Snbsumtionsfrage, die Frage, wie der festgestellte Tatbestand rechtlich zu qualifizieren ist. Die Snbsumtionsfrage hatte nach dem Obigen der römische Richter von neuem und selbständig zu prüfen — für die Tatfrage, die für das jüdische Urteil maßgebend gewesenen historischen Vorgänge, blieb das Urteil des jüdischen Gerichtes maßgebend. Der Prokurator hatte also den dem jüdischen Urteile zngrunde liegenden Tatbestand anzunehmen, diesen sich anzueignen. Hieraus folgt aber weiter, daß der Prokurator nach Lage des Falles die Hinrichtung des Angeklagten wegen eines anderen Deliktes (nach Maßgabe des römischen Rechtes) zu verfügen hatte, als das Delikt war, das dem Urteile des jüdischen Gerichtes (nach Maßgabe des jüdischen Gesetzes) zngrunde lag. Das römische Urteil erkannte also das jüdische nicht hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit an, wohl aber hinsichtlich seiner Feststellnngswirkung.

Römischer Laudpfleger war unter Kaiser Tiberius seit dem Jahre 26 Pontins Pilatus. Die Evangelien zeigen, daß er zur Zeit des Todes Jesu schon längst dieses Amt verwaltete. Sie deuten einerseits auf Gewohnheiten, welche er längst gehandhabt, andererseits auf seine Ängstlichkeit gegen Volksaufläufe, welche er in der ersten Zeit seiner Statthalterschaft vielmehr geradezu provoziert und bis zum Eingange der 30er Jahre wenigstens nicht gefürchtet hatte (Keim). Um 32 wagte er noch ein keckes, aber dann von Tiberins desavouiertes Attentat gegen das jüdische Volk. Philo bezeichnet ihn als unbengsam, rücksichtslos und starrsinnig. Sein Verhalten gegen die Bevölkerung war ungeschickt, vielleicht sogar feindselig. Nirgends aber begegnet der Vorwurf der Ungerechtigkeit oder Willkür gegen ihn. Er residierte im palästinischen Caesarea, pflegte aber zum Osterfeste nach Jerusalem zu kommen, wo er im Palaste des Königs Herodes wohnte.

„Da führten sie Jesum von Kaiphas vor das Richthaus. Und es war früh. Und sie gingen nicht in das Richthaus, auf daß sie nicht unrein würden, sondern Ostern essen möchten“ (Joh. 18, 28). Nur Jesus trat in das praetorium ein. „Da ging Pilatus zu ihnen heraus und sprach: Was bringet ihr für Klage wider diesen Menschen?“ (Joh. 18, 29). Die nähere Ausführung des Klagepunktes findet sich nur bei Lukas. „Diesen finden wir, daß er das Volk abwendet und verbietet, den Schoß dem Kaiser zu geben, nnd spricht, er sei Christus, ein König“ (Lnk. 23, 2).

Die Anklage bezieht sich also ausschließlich anf den Messiasanspruch Jesu. Es ist die politische Seite der Wirksamkeit Jesu,

Digitized by Google

welche die Juden in den Vordergrund rücken, da sie nicht hoffen konnten, bei Pilatus mit ihren religiösen Anschauungen durchzudringen.

Pilatus erkannte den religiösen Hintergrund der auf das politische Gebiet hinübergespielten Sache und sah sich nicht bemüßigt, den jüdischen Orthodoxen Henkerdienste zu leisten. „Da ging Pilatus wieder hinein in das Richthaus und rief Jesum und sprach zu ihm: Bist du der Juden König“ (Joh. 18, 33). Auch aus dieser Frage erhellt die Form der jüdischen Anklage: Jesus habe mit der Annahme der Messiaswürde zugleich der bestehenden Rechtsordnung, insonderheit der römischen Oberherrschaft den Krieg erklärt. Der Messiastitel wird schlau vor dem jüdischen Richter in „Gottessohn“, vor dem Heiden in „König“ umgesetzt.

Jesus antwortete auf Pilatns' Frage mit einem „Ja“. „Du sagst es“. Im vierten Evangelium aber wird die Zumutnng, er wolle König der Juden 'sein, den Jnden zugeschoben. „Redest du das von dir selbst oder haben es dir andere von mir gesagt?“ worauf Pilatus antwortete: Bin ich ein Jude? dein Volk und die Hohenpriester haben dich mir überantwortet, was hast du getan? Nnn entgegnet Jesus: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von diesseits (Joh. 18, 34 ff.). Pilatus versteht Jesnm nicht und wiederholt daher: So bist dn dennoch ein König? Nunmehr erfolgt die Antwort: Du sagst es, ich bin ein König; ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit zeugen soll; wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme. Spricht Pilatus zn ihm: Was ist Wahrheit? Und da er das gesagt, ging er wieder hinaus zu den Juden (Joh. 18, 37 f.).

Pilatus sprach zu dem Hohenpriester und zum Volke: Ich finde keine Schuld an diesem Menschen (Luk. 23, 4), Gegen das Prozeßverfahren wendet er nichts ein, was er sicher getan haben würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre; denn ohne Zweifel mochte er das Urteil der Juden nicht bestätigen.

Jene Erklärung des Pilatus veranlaßt die Juden zur Wiederholung ihrer Beschuldignngen gegen Jesus. Sie wurden heftiger nnd sprachen: Er hat das Volk anfgewiegelt, damit daß er gelehrt hat hin und her im ganzen jüdischen Lande und hat in Galiläa angefangen bis hierher (Luk. 23, 5). Und die Hohenpriester beschuldigten ihn hart (Mark. 15, 3). Und da er verklagt ward von den Hohenpriestern nnd Ältesten, antwortete er nichts (Matth. 27, 12). Pilatus fragt ihn abermals: Antwortest du nichts? Siehe, wie hart sie dich verklagen. Jesus aber antwortete

nichts mehr, also daß sich auch Pilatus verwunderte (Mark. 15, 4 f.). Jedenfalls sah er vor sich einen unerquicklichen religiösen Handel. Da aber Pilatus „Galiläa" hörete, fragte er, ob er aus Galiläa wäre (Luk. 23, 6).

Nun war an demselben Tage auch der Vierfürst von Galiläa, Herodes Antipas, in Jerusalem zum Osterfeste. Als Pilatus erfuhr, daß dieser Jesu Landesherr war, benutzte er diesen Umstand, ihm als der Personalinstanz Jesu den ihm vorgeführten Angeklagten zur weiteren Prozessierung zu überweisen. Dadurch wurde er der Einmischung in diesen leidigen Prozeß überhoben und erwies er zugleich dem Tetrarchen einen Akt internationaler Höflichkeit. Zudem wurden die angestammten Herrscher in solchen hochnotpeinlichen Fällen oft befragt. Aus dieser Aufmerksamkeit des Pilatus für die Justizhoheit des Antipas entwickelte sich auch für die Zukunft ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden. Die Übernahme des Prozesses aber lehnte Herodes nach kurzem Verhöre ab. Auch für ihn mag es nur Höflichkeit gewesen sein, wenn er darauf verzichtete, die Sache an sich zu ziehen und unter Berufung auf die Prävention des römischen Gerichtes als Gerichtsstand der begangenen Tat diesem die Durchführung der Angelegenheit überließ. „Da aber Herodes Jesum sah, ward er sehr froh, denn er hätte ihn längst gern gesehen, denn er hatte viel von ihm gehört und hoffete, er würde ein Zeichen von ihm sehen. Und er fragte ihn mancherlei, er antwortete aber nichts. Die Hohenpriester aber und Schriftgelehrten standen und verklagten ihn hart. Aber Herodes mit seinem Hofgesinde verachtete und verspottete ihn, legten ihm ein weiß Kleid (ein Königskleid zum Spott — Umwandlung der bei Lukas fehlenden Notiz (Mark. 15, 17): „und zogen ihm einen Purpur an und flochten eine dornene Krone") an und sandte ihn wieder zu Pilato (Luk. 23, 8 ff.).

Hierdurch war Pilatus genötigt, die Verhandlung gegen Jesus wieder aufzunehmen. Deshalb rief er die Hohenpriester und die Obersten und das Volk zusammen (Luk. 23, 13); was er ihnen eröffnete, war aber der frühere Bescheid. „Ihr habt diesen Menschen zu mir gebracht, als der das Volk abwende. Und siehe, ich habe ihn vor euch verhört und finde an dem Menschen der Sachen keine, deren ihr ihn beschuldigt, Herodes auch nicht, denn ich habe ihn zu ihm gesandt, und siehe, man hat nichts auf ihn gebracht, das des Todes wert sei" (Luk. 23, 14 f.). Pilatus dachte auch jetzt nicht daran, daß es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handle, und will deshalb den Zorn der Priester und Pharisäer dadurch befriedigen, daß er an Stelle der Kreuzigung die Geißelung treten lasse. „Darum will

Digitized by Google

ich ihn geißeln und loslassen“ (Luk. 23, 16). Aber auch dieser Versuch, um die Vollstreckung des jüdischen Urteils herumzukommen, ist fruchtlos.

Der Evangelist Matthäus erzählt, daß, während Pilatus auf dem Richterstuhl gesessen habe, sein Weib ihm habe sagen lassen: habe du nichts zu schaffen mit diesem Gerechten (27, 19). Wenn Pilatus auch, dieser Warnung ungeachtet, die Sitzung nicht aufhebt, sondern einen neuen Versuch macht, die Juden zu beschwichtigen, wird man annehmen dürfen, daß er an den vom jüdischen Gerichte festgestellten Tatbestand gebunden war, diesen zu respektieren hatte und nicht um denselben herumkommen konnte. Wie gestaltete sich aber dann für ihn die Unterstellung dieses Tatbestandes unter das römische Gesetz? Es konnte dabei nur ein politisches Delikt, ein römisches Staatsverbrechen, die perduellio, das crimen laesae majestatis in Frage kommen und für Jesus als Nichtbürger lediglich:

a) Umsturz der Verfassung;

b) Verletzung der Untertanenpflicht durch Aufruhr oder personale Verletzung des Kaisers. Eine Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge gegenüber der Magistratur oder die Führung von Insignien, die dem Kaiser als solchem zukamen, waren in keiner Weise in Frage. Lediglich der Versuch eines Umsturzes der Verfassung hätte den Gegenstand einer Verurteilung bilden können. Als solcher galt aber in der Zeit des Prinzipates vor allem der Versuch, den princeps durch eine andere Person aus seinem Amte zu verdrängen (Tac. Ann. 12, 42). Insofern sich nun nach dem jüdischen Urteile Jesus als Christus bezeichnet hatte, war das Vorhandensein eines römischen Staatsverbrechens schon angenommen; denn Christus war der Messias, und nach der national-jüdischen Messiashoffnung galt dieser als der zukünftige König Israels. Die Darstellung des Wirkens Jesu durch die Juden — zumal im Zusammenhange mit Jesu Erklärung vor Pilatus — konnte in dem römischen Richter die Überzeugung hervorrufen, daß Jesus einen Umsturz der bestehenden Verfassung, ein neues Königreich mit Jesus als König bezweckte. Dieses Verbrechen konnte er für todeswürdig erklären.

Pilatus geht nun auch davon aus, daß das Urteil gegen Jesus von ihm vollstreckbar zu machen sei. Im Begriff des Osterfestes lag eine Beziehung auf Verschonen und Begnadigen, und damit hing eine Sitte der Prokuratoren zusammen. „Auf das Fest aber hatte der Landpfleger die Gewohnheit, dem Volke einen Gefangenen loszugeben,

welchen sie wollten. Er aber hatte zu der Zeit einen Gefangenen, einen sonderlich vor anderen, der hieß Barabbas. Und da sie versammelt waren, sprach Pilatus zu ihnen: Welchen wollt ihr, daß ich euch losgebe? Barabbam oder Jesum, von dem gesagt wird, er sei Christus. Denn er wußte wohl, daß sie ihn aus Neid überantwortet hatten" (Matth. 21, 15 ff.) — aus Neid über die Anhänglichkeit des Volkes. Bei Markus, bei dem übrigens nicht Pilatus, sondern das jetzt herbeikommende Volk die Gnadenhandlung in Anregung bringt (15, 8), tut Pilatus an das Volk die verhängnisvolle Frage: Wollt ihr, daß ich euch den König der Juden losgebe? (V. 9) — verhängnisvoll deshalb, weil das Volk sich einen ohnmächtigen, in Fesseln stehenden Messias und König nicht gefallen lassen wollte und darum durch die aus Mitleid und Spott gemischte Frage des Pilatus gegen Jesum eingenommen wurde. Barabbas, der Sohn eines bekannten, angesehenen Schriftgelehrten, war bei einem in der Stadt gehabten Aufruhr, bei dem ein Mord vorgekommen war (Matth. 15, 8), verhaftet worden, sein Name hatte deshalb in den Ohren des Volkes einen guten Klang. Dies wirkte, als die Priester das Stichwort „Barabbas" austeilten. „Aber die Hohenpriester und die Ältesten überredeten das Volk, daß sie um Barabbas bitten sollten und Jesum umbrächten (Matth. 27 20). Da schrie der ganze Haufe und sprach: Hinweg mit diesem und gib uns Barabbas los" (Luk. 23, 18). Nach Markus spielte sich die Szene noch viel drastischer ab. „Pilatus aber antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Was wollt ihr denn, daß ich tue dem, den ihr schuldiget, er sei ein König der Juden. Sie schrieen abermals: kreuzige ihn. Pilatus aber sprach zu ihnen: Was hat er Übles getan? Aber sie schrieen noch viel mehr: kreuzige ihn" (15, 12—14).

Im Evangelium Johannis macht Pilatus noch einen Rettungsversuch. „Da nahm Pilatus Jesum und geißelte ihn. Und die Kriegsknechte flochten eine Krone von Dornen und setzten sie ihm auf sein Haupt und legten ihm ein Purpurkleid an und sprachen: Sei gegrüßt, lieber Judenkönig, und gaben ihm Backenstreiche. Da ging Pilatus wieder heraus und sprach zu ihnen: Sehet, ich führe ihn heraus zu euch, daß ihr erkennt, daß ich keine Schuld an ihm finde. Also ging Jesus heraus und trug eine Dornenkrone und Purpurkleid. Und er spricht zu ihnen: Welch ein Mensch. Da ihn die Hohenpriester und die Diener sahen, schrieen sie und sprachen: Kreuzige, kreuzige" (Joh. 19, 1 ff.). Umsonst sucht Pilatus durch die Vorstellung des Gegeißelten, der eher bemitleidenswert als strafbar und gewiß kein König im Sinne der Anklage war, das Mitleid der Juden zu erregen.

Nachdem so alle Versuche zur Rettung Jesu gescheitert sind,

Digitized by Google

nimmt — nach Matthäus — Pilatus die jüdische Sinnbildhandlung der Händewaschung vor. Moses (V, 21, 6 ff.) verordnet nämlich, daß, wenn im Felde ein Erschlagener gefunden wird, eine junge Kuh geopfert werde und alle Ältesten der Stadt herzutreten und ihre Hände über der Kuh waschen und sagen sollen: Unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen, so haben's auch unsere Augen nicht gesehen. Es würde sich also bei Pilatus um einen Akt der Anpassung an die nationale Eigentümlichkeit der Provinz handeln. „Da aber Pilatus sah, daß er nichts schaffe, sondern daß viel ein größeres Getümmel ward, nahm er Wasser und wusch sich die Hände vor dem Volke und sprach: Ich bin unschuldig an dem Blute dieses Gerechten, sehet ihr zu" (Matth. 27, 24). Wenn Pilatus nicht durch die römischen Gebote gezwungen war, sondern gegenüber dem tumultuösen Drängen einer fanatisierten Menge nachgab, so wäre die in diesem Augenblicke vorgenommene Händewaschung ein kaum glaubliches Eingeständnis seiner Nachgiebigkeit.

Es folgt der Schluß der Verhandlung. „Da antwortete das ganze Volk und sprach: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder. Da gab er ihnen Barabbam los, aber Jesum ließ er geißeln und überantwortete ihn, daß er gekreuzigt werde" (Matth. 27, 25 f.). Die Geißelung war das stehende Vorspiel der römischen Kreuzesstrafe. Überantwortet wurde Jesus den römischen Soldaten zum Vollzuge dieser Strafe.

Kann man nun sagen, daß Pilatus Jesum verurteilt hätte?

P. W. Schmidt, der diese Frage bejaht, meint, daß der Eindruck, den Pilatus von Jesu gewann, der war: ein armer Schwärmer, man lasse ihn gehen. Den Anklägern sei es aber voller Ernst gewesen, sie hätten auch gut mit Rom gestanden und Pilatus habe schon einmal von Rom einen Wink erhalten, daß der Kaiser auf ein gutes Einvernehmen mit den jüdischen Machthabern Wert lege. Da habe er alle Gegengründe hintangesetzt mit dem Gedanken: was liegt an dem Galiläer? und in aller Form Rechtens Jesum als Hochverräter zur Hinrichtung am Pfahl verurteilt.

Allein die ganze Verhandlung macht nicht den Eindruck einer Gerichtssitzung, sondern erscheint als ein pour parler über den Prozeß, den die Juden geführt. Sie schließt mit dem kurzen Ausspruche an die Juden, daß ihre Bitte geschehe (Luk. 23, 24), welchem die sofortige Loslassung des Barabbas und die Übergabe Jesu an das Exekutionskommando folgte.

Ein Urteil des Pilatus, wie Schmidt meint, liegt also nicht vor. Kein Evangelium bezeugt die Fällung eines solchen. Es liegt nur eine Verwaltungsmaßregel vor, die Entschließung auf den An-

Digitized by Google

trag der Juden, ihr Urteil zu vollstrecken, den König der Juden zu kreuzigen. Pilatus' Beschluß war ein Exekutionsbefehl, nach der neueren Terminologie ein Vollstreckungsbefehl, kein Todesurteil.

Nach v. Mayr gewährt das Verfahren vor Pilatus auch nur das Bild einer Überprüfung und Bestätigung des jüdischen Prozesses und Urteils. Die Nachgiebigkeit des Pilatus scheint ihm dem Gefühle entsprungen zu sein, daß sich hier eine Gelegenheit bot, seine Beziehungen zu den maßgebenden Faktoren des jüdischen Volkes freundschaftlicher zu gestalten oder ihnen wenigstens einen neuen Angriffspunkt zur Erschütterung seiner Stellung zu entziehen. Pilatus zeige sich als ein ängstlicher und unentschlossener Charakter, der durch verschiedene Winkelzüge die Verantwortung von sich abzuwälzen suche und schließlich dem Drängen der jüdisch-nationalen Eiferer unterliege.

Pilatus setzt dem Andringen der Juden möglichstes Widerstreben entgegen und sucht die Urteilsvollstreckung hinzuhalten. Im weiteren Verlaufe kommt es zwar zu dieser; es fragt sich aber, ob er das Delikt als vorliegend annahm, welches dem jüdischen Urteile zugrunde lag. Bei der Verhandlung des Prokurators mit den Juden drehte es sich im wesentlichen um die Frage, ob sich Jesus zum König der Juden aufwerfe, und den König der Juden ließ Pilatus kreuzigen, wie er auch durch die Aufschrift am Kreuze zeigte. Es war also nicht das jüdische Gesetz (Joh. 19, 7: „Wir haben ein Gesetz und nach dem Gesetze soll er sterben, denn er hat sich selbst zu Gottes Sohn gemacht"; III. Mos. 24), auf Grund dessen Pilatus das Urteil gegen Jesus für vollstreckbar erklärte. Die Juden hatten ihm nur eingeredet, daß dies dasselbe sei.

Tacitus sagt Ann. 15, 44: „Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat". Hätte dieser ernste Geschichtschreiber sich diese Gelegenheit entgehen lassen, es auf das schärfste zu tadeln, wenn Pilatus einer Schar von Fanatikern gesetzwidrig seinen Arm geliehen hätte?

Muß man nach allem, was man über den Prozeß weiß, nicht vielmehr annehmen, daß Pilatus nach den bestehenden Einrichtungen nicht umhin konnte, das Urteil zu vollstrecken?

Und beweist dies nicht das Verhalten der Juden sowohl bei der Feststellung des Urteils als bei der Vollstreckbarmachung desselben?

Im Synedrium fand eine Gerichtsverhandlung statt, aber nicht vor dem römischen Prokurator, der zu den Juden sagte:

Ihr zwingt mich, Jesus zu kreuzigen; ich wasche meine Hände in Unschuld. Diese aber dachten: Der Staat ist unser Büttel (Frensen).

Digitized by Google

XVIII.

Ein Knabe als Prediger und Prophet.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke**.

Ein Zufall spielte mir kürzlich ein nunmehr ziemlich altes Aktenstück der Anstalt Z.[1]) in die Hände, das mir beim Lesen nach verschiedener Richtung so wichtig erschien, daß ich die Hauptsache darin verbatim wiedergeben werde. Es handelt sich um einen Knaben, der als Prediger auftritt, sogar prophezeit, und eine große Anhängerschaft findet, bis die Sache der Behörde doch sehr verdächtig vorkommt und so die Einlieferung des Knaben zu Beobachtungszwecken veranlaßt wird.

Im 11. Juli 18 . . schickt der Ortspfarrer, der Kirchenvorstand und Gemeinderat des Ortes Y., wo der Knabe ansässig ist, an die obere Behörde folgende Eingabe:

„Der ergebenst unterzeichnete Pfarrer nnd die mitunterzeichneten Mitglieder des Kirchenvorstandes sowohl, wie des Gemeinderates von . . . tragen der hohen . . . hiermit ein Ergebnis und Vorkommnis in hiesiger Gemeinde vor, das in seinen Folgen bereits öffentliches Ärgernis gegeben und sowohl in kirchlicher, wie religiöser und sozialer Beziehung Anstoß vielfach erregt hat und fortwährend erregt, mit dem Ersuchen, die nötigen Schritte zur Einstellung und Beseitigung desselben zu tun. Der in hiesiger Gemeinde im Hause No. . . wohnhafte Gärtner und Weber X. hat einen Knaben von ca. 13 Jahren, welcher seit ungefähr 2 reichlichen Jahren in auffälliger, ja man kann sagen, Ärgernis gebender Weise Prophezeiungen von der Zuknnft und Erklärungen nnd Anslegungen der heiligen Schrift vor einem gewissen Kreise im elterlichen Hause sowohl, wie anch an verschiedenen Orten unternimmt. Im Jahre 18 . . .[2]) wnrde der Knabe, der früher oft hart von seinem Vater bestraft worden ist, wahrscheinlich infolge einer solchen harten Züchtignng krank, und während dieser Krankheit traten damals Zustände ein und fanden sich Erscheinungen, welche den Anfang zu dem bis heute

1) Aus gewissen Rücksichten wird von dem Personen- und Ortsnamen abgesehen. Auch die Anfangsbuchstaben sind nur fingierte.

2) Zwei Jahre vorher.

Digitized by Google

nun förmlich ausgebildeten und wohlorganisiertem Treiben machten. Wenn nun schon an und für sich darin ein ungebührliches Betragen und gesetzwiedriges, mithin strafbares Treiben zu erkennen ist, daß der Knabe, der doch schulpflichtig ist, bisweilen, während der Schulzeit an den Orten sich befunden hat, um sein Wesen zu treiben, so liegt auch darin eine weitere Ungehörigkeit, daß der Knabe durch seine Reden, die er nach eigener Behauptung in einem ihm selbst nicht bekannten und nicht bewußten Zustande des Geistes mache — (dasselbe hat der Knabe auch mir gegenüber in ziemlich frecher Weise behauptet ...) —, und von welchem Zustande er weiter angibt und es vor den Leuten sagt — um seine und seiner Anhänger Worte zu gebrauchen — daß in diesem Zustande „Gottes Geist" ihn erfülle und über ihn komme, — er also durch seine dann gemachten Reden wiederholt bevorstehende Feuer im Dorfe in Aussicht gestellt hat, infolgedessen, wegen der dadurch erregten Angst, bereits im Jahre 18 . .[1]) einmal auf Anordnung der Gemeindevertretung die Bewachung der betreffenden Gebäude angeordnet werden mußte; — aber auch in den letztvergangenen Wochen wiederum durch solche „Prophezeiungen" vielfach Beunruhigung und Angst bei Bewohnern unseres Dorfes herbeigeführt worden ist. — Vor allen Dingen aber kommt, nach meiner Überzeugung, die geradezu lästerhafte Art und Weise, wie der Knabe, nach mir von einem seiner Anhänger gemachten Erzählung, die heilige Schrift zu seinem Unfuge gebraucht, in Betracht. Um der hohen Behörde auch darüber nur einigermaßen ein Bild zu verschaffen, folge hier in Kürze einiges, was mir von jenem Mann, dem Schmiedemeister O. in E., in dessen Hause oft Zusammenkünfte stattgefunden und bei welchem der Knabe oft Tage und Nächte verkehrt, deshalb erzählt wurde, damit er mich, wie er sich selbst ausdrückt, von der göttlichen Bestimmung des Knaben, in dem sicher Gottes Geist wirke und aus ihm rede, zu überzeugen imstande wäre. Derselbe erzählte mir unter anderem folgendes: „Ehe der Geist in den Knaben fährt, rückt er denselben zusammen, er verdreht die Augen, fängt an zu sprechen und blickt fortwährend nach dem Himmel; nach kurzer Zeit springt er auf, und nun redet aus ihm der Geist, der aber ein dreifacher und (blickt fortwährend nach dem Himmel) daher auch in drei verschiedenen Tonarten rede. Ähnlich seien die Zustände, wenn der Geist wieder aus dem Knaben gehe; nun reibe er sich dann die Augen und habe dann wieder seine ganz gewöhnliche Dorf- und Umgangssprache. — Wenn nun der Geist in ihm sei, schlage er die Bibel oder das Gesangbuch auf und halte nun eine Predigt über Worte der heiligen Schrift. So oft der Name „Teufel" genannt werde, schlage er allemal das Kreuz über den Mund, ehe er den Namen nenne und nachdem er ihn genannt habe; bisweilen drehe er sich auch nach der rechten und der linken Seite um, und höre auf zu reden, da seien böse Geister da, welche dem Geiste hinderlich seien; oft auch werfe er sich auf die Kniee nieder und bete laut oder still, öfter auch bekreuze er die Anwesenden, die er zu sich heranrufe." Soviel über die äußeren Erscheinungen; was nun den Inhalt seiner Reden betrifft, so erzählte unter andern pp. A. weiter: „Wunderbar sei, wie durch den Geist der Knabe alles wisse! So habe einmal in . . . ein Mann, der anfänglich

1) Ein Jahr vorher.

Digitized by Google

der Sache nicht den rechten Glauben geschenkt habe, den Knaben gefragt, wie sein jüngstes Kind mit Namen heiße. Da habe der Knabe die Bibel hin und hergeworfen, dann die Geschlechtsregister des A. T. aufgeschlagen, dieselben wiederholt laut durchgelesen und dann gesagt: „Hier steht, er heißt Gustav“ — und das sei wirklich der Fall gewesen. Hierauf habe der Mann sich natürlich höchst gewundert und habe angefangen, der Sache Glauben zu schenken nnd die wunderbare Tat Gottes zu erkennen. Um nun jenen Mann ganz von der Wahrheit zu überzeugen, hat sich der Knabe auf die obere Lehne eines neben ihm stehenden Stuhles gesetzt, indem er sich mit den Beinen auf die Leisten gestützt habe, nnd ohne sich anzuhalten, habe er mit dem Stnhle hin nnd hergeschankelt. Darauf sei er herabgestiegen und habe jenen Mann zu sich hin gerufen, auch ihn geheißen, dasselbe zu tun; als jener aber seinen Zweifel darüber ansgesprochen, daß ein solches Sitzen unmöglich sei, habe er ihm geheißen, im Namen der heiligen Dreieinigkeit sich auf den Stuhl zu setzen. Nun habe jener Mann sich im Namen und unter Anrufung des dreieinigen Gottes anf die Stuhllehne gesetzt und habe ebenso, ohne sich anznhalten, darauf sitzend mit dem Stuhle hin und hergeschankelt. Aber auch in lasciver Art nnd Weise verwendet er die heilige Schrift, dazn diene der hohen Behörde folgendes, was mir ebenfalls von jenem Mann erzählt worden ist, nnd was, wiewohl es die Grenzen des Anstandes überschreitet, doch hier erwähnt werden mnß, da es ein klares Bild von dem Treiben und Unwesen jenes Bnrschen gibt. Der p. p. O erzählt: einmal sei ein Mann mit dagewesen, dessen Fran oft abgeneigt sei, sich ihm hinzngeben, weil sie einen Widerwillen vor vielen Kindern habe. Da habe der Mann nnn anch den Jungen gefragt, was er tun solle, nnd da habe derselbe die Bibel aufgeschlagen nnd aus I. Mos. 38 v. 9 vorgelesen“. — Ans diesem allen schon wird die Behörde ersehen, welchen schädlichen Charakter die ganze Sache schon angenommen hat! — Doch noch weit mehr verderblich und für mich und meine nächsten Entscheidungen in Betreff des Knaben mnß folgendes sein. Derselbe Mann aus E. hat mir erzählt, daß einmal bei Nacht, als er den Knaben hier im elterlichen Hanse besucht habe nnd auf Geheiß desselben mit ihm allein die Nacht im Bett zugebracht habe, der Knabe auch plötzlich vom Geist ergriffen worden sei und ihm ein Erlebnis aus seinen Wanderjahren mitgeteilt habe, und ihm da Mitteilnngen nnd Offenbarungen über einen Mann, mit dem er damals gereist sei, dahin gemacht habe, daß derselbe, der ein Katholik gewesen sei, nnn endlich im Paradiese lebe; dabei aber habe der Knabe auch gesagt, daß es ein Fehler der evangelisch-lnth. Kirche nnd Lehre sei, daß sie nicht an das Schattenreich glaube, das ist das Fegefeuer der katholischen Kirche. Knrz nnd gut, es ließen sich noch eine große Anzahl solcher Fälle berichten, aber es würde zn weit führen . . .

Schließlich füge ich nun aber noch dahinzu, was mir der Knabe auf meiner Stnbe infolge meiner seelsorgerischen Ermahnnngen, Abmahnnngen und Bitten in frecher Weise zu erwidern wagte. Als ich ihn frug, ob er vor seinem Vater eher Furcht, als Liebe zu ihm habe, und ob er wohl früher viel Züchtigungen von ihm erhalten habe, so bejahte er dies. Als ich ihn sodann über den ersten Vorgang im Jahre 18 . .[1]), wo nnmittel-

1) Vor zwei Jahren.

bar eine körperliche Züchtigung gefolgt war, befragte, so erzählte er, er habe damals den Satan gesehen und deshalb mit der Bibel nach ihm geworfen. Auf meinen Einwand, daß dies nichts anderes als ein Bild seiner Phantasie gewesen, entgegnete er mir keck und kurz: „Nein, Luther, weil er auch ein großes Werk vorhatte, hat auch den Teufel gesehen und mit der Bibel nach ihm geworfen." — Als ich ihn sodann auf das Verkehrte seiner Einbildung, daß er sich für berufen halte, die Welt zu bessern, hinwies, ihm ferner sogar das gotteslästerliche Treiben und allen christlichen Glaubens spottende Gebahren seiner Handlungsweise zu Gemüte führte, ihn ernstlich bat, im Hinweis auf seine Zukunft, von den Leuten, mit denen er den Umgang pflege und durch die er auf diese Bahnen geführt worden sei, zu lassen und seinen Pflichten als Schulknabe nachzukommen, dort etwas Ordentliches zu lernen und so sich zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden, entgegnete er mir mit wirklich erstaunenswerter Keckheit: er könne nicht von seinem Tun lassen, und werde auch nicht davon lassen; dazu habe ihn Gott berufen; der Heiland habe auch leiden müssen; aus ihm spräche Gottes Geist; er wisse gar nichts, was er in jenen Stunden rede; auch in der Bibel stände es, daß Knaben von Gott zu solchen Dingen ausgewählt würden, indem er sich auf Joel III, v. 1 berief. Kurz, alles war vergeblich, seine wiederholten Reden gingen dahin: „ist's Menschenwerk, so wirds vergehen, ist's Gotteswerk, so wirds bestehen." — Zu allem diesen kommt nun aber der Umstand hinzu, daß selbst die Eltern verblendeter Weise dem Jungen Glauben schenken und ihm willfahren, daß sogar ein Stiefbruder ihn auf seinen Wanderungen begleitet und daß es bereits dahin gekommen ist, daß aus verschiedenen Orten Leute den Wunderknaben aufsuchen, ihn um Prophezeiungen angehen; und er selbst ist beispielsweise in C. (einer Stadt) vor einigen Wochen gewesen, woselbst er vor ungefähr 40 versammelten Leuten sein Unwesen getrieben hat! — Wenn es nun an sich für unsere Gemeinde, die eine kirchliche und christlich gesinnte Gemeinde Gott sei Dank ist, keine Gefahr bringen kann, so gibt das Wesen und Treiben des Knaben doch allgemeines Ärgernis und man ist allgemein darüber unwillig, daß es bisher seinen ungestörten Fortgang hat nehmen können. Für mich aber tritt noch eine andere wichtige Frage hinzu. Offenbar ist in dem Treiben des Knaben Gotteslästerung und Mißbrauch der heiligen Schrift zu erkennen; und dieser Knabe ist zu Michaelis a. c. pflichtig am Konfirmationsunterrichte teilzunehmen. Wie kann ich aber denselben nach solchen Vorgängen und bei solchem Gebahren, ihn, der es als unreifer Bursche wagt, die Bibel zur Grundlage seiner albernen Ideen zu machen und der in seiner Vermessenheit sogar über die Lehre der evangelischen Kirche zu reden wagt, zum Konfirmandenunterricht zulassen . . Wie kann dieser Knabe sodann mit vor das Altar des Herrn gelassen werden, um dort seinen Glauben, wie ihn unsere Kirche lehrt, zu bekennen? Müßte es nicht in der Gemeinde gerechtes Bedenken und gerechtes Verwundern, wenn nicht noch Übleres hervorrufen? . . ."

Zur näheren Beobachtung ward der Knabe nun zunächst in das Arresthaus einer benachbarten Stadt gebracht, wo ihn der Amtsarzt auf Ansuchen der Oberbehörde besuchte und folgendes Gutachten

unter d. 24. Juli 18 . .[1]) abgab, nachdem er ihn wiederholt dort gesehen hatte:

„. . . durch Vermittelung des älteren Bruders des Mehrgenannten (d. h. des Knabens) hatte letzterer sich dahin ausgesprochen, daß er am 19. dieses Monats früh 8 Uhr reden würde. Der Bruder bemerkte dabei, daß, wenn der Knabe die Zeit angegeben habe, dies meist eintreffe, wenn auch auf die Viertelstunde nicht zuträfe, so trete doch im Laufe einer Stunde der Zustand ein. Ich hatte mich zu diesem Zwecke am gedachten Tage in das Arresthaus begeben, wartete aber von 8—9 Uhr morgens eine volle Stunde vergeblich. Kurze Zeit nach meiner Entfernung sollte der Knabe gesprochen haben. Da ich von der Ansicht ausging, daß p. p. X. vor mir, von dem er wußte, daß ich ihn genauer beobachten wollte, Scheu hatte, so suchte ich das Vertrauen desselben zu gewinnen und stellte ihm in Aussicht, daß sein Wunsch, in die Heimat wieder entlassen zu werden, dann erfüllt werden würde, wenn er mir Gelegenheit gäbe, ihn einmal predigen zu hören. Am anderen Tage wurde mir mitgeteilt, X. habe der Bedienung die Mitteilung gemacht, er habe einen Traum gehabt, es sei ihm so gewesen, als wenn sein Bruder gesagt habe, der Knabe werde bald nach der Ankunft des . . . arztes im Arresthause und zwar etwa 5 Minuten darauf reden. Ich ließ nun dem Knaben sagen, daß ich mich im Hause befinde, worauf derselbe erklärte, daß er binnen 5 Minuten reden werde. Die Tür der Gefangenenzelle, in der sich X. befand, wurde offen gelassen, und in der Tat konnte ich sehr bald die laute Stimme des Knaben vernehmen. Als ich nun die Tür jenes Lokales öffnete, stand der Knabe gegenüber an der Wand, sah nach rechts, wendete aber die Augen bei meinem Eintritt schnell ab, zu mir. Er sprach mit lauter Stimme, machte mehrfache, den Predigern eigene Bewegungen mit den Händen und sah meist nach rechts, nur selten wendete er auf einige Minuten den Blick zu mir. Der Inhalt der Rede, die ziemlich zusammenhängend genannt werden konnte, bestand teils aus biblischen, teils aus improvisierten Sätzen, in denen er von dem rechten Glauben, von den Pflichten der lutherischen Geistlichen, usw. in ermahnendem Tone sprach. Während seine früheren Reden, die er seit seinem Hiersein gehalten hatte, oft eine halbe Stunde und darüber gewährt haben, dauerte diese, lediglich meinetwegen gehaltene Predigt viel kürzere Zeit, denn bereits nach Ablauf von etwa 10 Minuten beendigte er sie mit einem „Amen", fuhr sich, wie um einen Schleier zu entfernen, mit der Hand über die Augen und kam lächelnd auf mich zu, mit der Frage, wann er nach Hause gehen könne. Solange ich den Knaben beobachten konnte, habe ich weder in seinen Geberden noch in seinen Blicken etwas Abnormes wahrzunehmen vermocht. Es war eben so wenig von einer ungewöhnlichen Röte des Gesichts oder der Augen, es war auch nichts von einem Zucken einzelner Gesichtsmuskeln zu bemerken, wie ich dies bisweilen bei X. beobachtete, wenn er nicht in jenem Zustande sich befand Es ist aber auch während der ganzen Zeit der Beobachtung kein krankhaftes Symptom bei demselben wahrgenommen worden, weder in physischer noch in psychischer Beziehung. Explorat ist von untersetztem, kräftigem Körperbau und einem gesunden Habitus. Die Organe seines Körpers sind

1) Im gleichen Jahr, wie vorige Eingabe.

vollkommen in Ordnung, und es ist mir in der Ausübung seiner geistigen Tätigkeiten durchaus nichts Abnormes zu entdecken gewesen. X. hat zwar angegeben, daß er bei Beginn seines Zustandes, welcher seit etwa zwei Jahren datiert, einmal in der Nacht den Satan mehrfach gesehen habe, aber seit jener Zeit ist eine ähnliche Vision bei ihm nie wieder vorgekommen, und es ist meines Erachtens aus diesem Grunde ein Gewicht auf ein Traumgebild, welches später in mehrfacher Hinsicht Auslegung gefunden hat, durchaus nicht zu legen. Es ist behauptet worden, daß ein .... Arzt ... sich dahin ausgesprochen habe, X. leide an dem Veitstanz. Da aber das Charakteristische dieser Krankheit in den durch den Willenseinfluß nicht zu unterdrückenden krankhaften Bewegungen einzelner voluntärer Muskeln oder ganzer Muskelgruppen bei vorhandenem Bewußtsein liegt, so läßt sich dieses Krankheitsbild auf X. keineswegs anwenden, denn letzterer hat erstens keine krampfhaften Muskelzuckungen, und zweitens behauptet derselbe, während seiner ungewöhnlichen Zustände ohne Bewußtsein zu sein, wenn ich auch der Überzeugung bin, daß dies letztere nicht der Fall ist. Da nun aber p. p. X. in psychischer Hinsicht eine Abweichung von der Norm nicht gezeigt hat, da bei demselben geisteskranke Vorstellungen nicht bemerkt worden sind, so ist dahin zu erachten, daß das Gebahren desselben nur als ein willkürliches Erzeugnis religiös-fanatischer Vorstellungen, als ein Ausbruch einer von außen her beeinflußten begeisterten Gemütsstimmung zu bezeichnen und weder mit der sogenannten Tarantelwut der Apulier, noch mit den mit Tanzlust verbundenen religiösen Schwärmereien der Damanen (? Näcke) und Derwische, noch mit der in Schweden im Jahre 1842 beobachteten Prediger-Krankheit, welche zum Teil als psychische Abnormitäten bezeichnet worden sind, in Vergleich zu bringen ist."

Hierher gehört noch folgendes kurze Zeugnis des betreffenden Gefängnisgeistlichen vom 7. Sept. 18 ...[1])

„Auf Verlangen der Angehörigen des autosomnambulen Schulknaben X. aus Y. wird hiermit bescheinigt, daß derselbe während seines zur Beobachtung verfügten Aufenthaltes in hiesiger Frohnveste dem Unterzeichneten durch sein Benehmen nicht die geringste Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, am Gottesdienste im Gefängnisse andächtig Teil genommen, sich mit erbaulicher Lektüre fleißig beschäftigt hat und daß seit dem 20. Juli sein autosomnambules Predigen, das überhaupt nie etwas willkürliches gewesen zu sein scheint, nicht mehr vorgekommen ist. . ."

Die oberste Landesbehörde veranlaßte nun die weitere und sachgemäße Beobachtung des Knaben in der Landesanstalt Z. Der Direktor sandte am 21. Mai 18 . .[2]) folgendes Gutachten über den Jungen ab:

„In Rücksicht auf die mannigfachen, zum Teil sich widersprechenden Auffassungen und Urteile über das seiner Zeit die Aufmerksamkeit der Behörden und deren Einschreiten erfordernde Gebahren des Knaben X aus Y, glaubt die geh. unterz. Anstaltsdirektion nicht verabsäumen zu sollen, der Hohen Behörde das Resultat der über den zweifelhaften Seelenzustand des p. p. X. in ... gemachten Beobachtungen ehrerbietigst, wie folgend zu berichten. — X., hier anfangs absichtlich sich selbst überlassen, scheinbar unbeachtet

1) Des gleichen Jahres. 2) Des folgenden Jahres.

Digitized by Google

von geistlicher und ärztlicher Seite, zeigte sich vollständig abgeschlossen von seiner Umgebung, kümmerte sich um die gleichaltrigen im ... hause verpflegten Knaben nicht, beteiligte sich nicht an ihren Spielen, ging allein mit erhobenem Kopfe und auf den Rücken gelegten Händen im Garten spazieren, las ausschließlich in Bibel und Gesangbuch und schrieb ziemlich schwülstige, mit zahlreichen Bibelstellen und Liederversen ausgestattete Briefe an die Seinigen und seine Gesinnungsgenossen. Seine Sprache war gewählt, zwar nicht dialektfrei, aber richtig und von angemessenen Gesten begleitet. In der ... schule wurde er als ein vorzüglich talentierter Knabe erkannt, begabt mit einem eminenten Gedächtnis für alles Gelesene und Gehörte. Er war sehr fleißig, interessierte sich auch für Geschichte und Geographie und zeigte namentlich im Rechnen selbst schwieriger Aufgaben entschiedene Anlage. — Doch in der Schule sowohl, als auch später in dem Konfirmationsunterricht ließ er sehr viel Selbstbewußtsein wahrnehmen, welches namentlich bei Besprechung religiöser Gegenstände hervortrat. Durch angemessene Behandlung in die Schranken gewiesen, blaßte nach und nach dieses dünkelhafte Benehmen ab, er wurde bescheidener, kindlicher, schloß sich mehr an seine Mitschüler an, beteiligte sich an ihren Spielen, beschäftigte sich mit Lesen belehrender, nicht ausschließlich religiöser Schriften, seine Briefe wurden klarer, gedachten seltener seiner früheren Verhältnisse in der Heimat, ließen vielmehr in letzter Zeit, wohl in richtiger Erkenntnis seines ehemals unstatthaften Gebahrens, den Wunsch wahrnehmen, fern von dem Schauplatze seiner Verirrungen nach seiner Konfirmation und erhofften Entlassung aus der Anstalt in hiesiger Gegend als Lehrling bei einem Handwerker untergebracht zu werden. Während der vollen Zeit seines Hierseins ist nie ein Zeichen jenes Zustandes zum Vorschein gekommen, welcher in der Eingabe des Pfarrers M. und Gen. an die ... zu K .. geschildert worden ist, und könnte die Vermutung nahe liegen, daß X in seiner Heimat als Simulant und Betrüger sein Wesen getrieben hat. Die Anstaltsdirektion vermag sich jedoch dieser Ansicht nicht allenthalben anzuschließen, wenn sie die Verhältnisse, unter denen der Knabe gelebt hat, und die Wahrnehmungen, welche über denselben hier gemacht worden sind, in Betracht zieht. Es ist Tatsache, daß der Knabe mit vorzüglichen Geistesgaben ausgestattet ist, unter denen besonders ein vortreffliches Gedächtnis hervorragt. Seine Neigung zum Lesen und Lernen hat zu Hause in Ermangelung anderer Schriften nur durch Bibel und Gesangbuch Befriedigung gefunden, deren Inhalt er teils miß-, teils unverstanden ohne Wahl in sich aufgenommen hat. Im Jahre 18 ..[1]) hat der Knabe von seinem Vater eine harte Züchtigung erfahren, infolge deren er erkrankt und in einen Aufregungszustand versetzt worden ist, in welchem seine Phantasien sich besonders in der religiösen Sphäre bewegt haben mögen. Erstaunt über die in den niederen Volksschichten ungewöhnliche Begabung, mit Geläufigkeit Bibelstellen und Lieder zu zitieren und schwülstige Betrachtungen daran zu knüpfen, haben die der mystischen Richtung wohl bereits zugeneigten Verwandten und Bekannten darin eine göttliche Inspiration erblicken zu sollen geglaubt, ohne alle Vorsicht den Knaben bewundert und belobt und in demselben einen Dünkel erweckt, durch den

1) Vor drei Jahren.

er sich nach und nach selbst als einen von Gott zum Auslegen der heiligen Schrift Berufenen und Auserwählten hat fühlen lernen. — Mögen doch auch materielle Vorteile, die den Angehörigen des X. aus dem Besuche Fremder bei dem Wunderkinde erwuchsen, mitgewirkt haben, den Knaben in dem Glauben an seine göttliche Inspiration zu bestärken und die Flamme seiner Eitelkeit zu unterhalten. Das endlich notwendig gewordene Einschreiten der Behörden machte ihn seiner Meinung nach zum Märtyrer, als welchen er sich dem ermahnenden und zurechtweisenden Pfarrer gegenüber kennzeichnet . . . Durch alle diese Umstände ist in X bei bereits vorhandener Disposition eine Exaltation erzeugt und unterhalten worden, die sich unter gegebenen Verhältnissen in den Jahren der Pubertät leicht entwickelt und zu Ausschreitungen führt, die zum Teil den Anschein von Simulation und Betrug haben, teils in dieses Gebiet hinüberzugreifen geneigt sind. Herausgerissen aus seiner Umgebung zeigt er im Arresthause zu K. noch einige Male seine Neigung zum Predigen, vielleicht in der Hoffnung, seine Beobachter von seiner Begabung zu überzeugen, gläubige Zuhörer zu finden und dann wieder in seine Heimat entlassen zu werden. In das . . . übergeführt', läßt er zwar anfangs noch sein gehobenes, selbstbewußtes und exklusives Wesen erkennen, dasselbe schwindet jedoch bei regelrechter Beschäftigung und zweckentsprechendem Unterrichte fast gänzlich, indem ihm zugleich durch nichts Veranlassung gegeben wird, seinen Eigendünkel zu bestärken: er wird einfach unter Knaben wieder zum Knaben. Die durch äußere Einflüsse künstlich unterhaltene psychische Alienation, als welche der frühere Zustand des X. von der Anstalts-Direktion erachtet wird, ist gehoben und dürfte seiner Entlassung aus der Anstalt nach seiner zu Ostern stattfindenden Konfirmation ein Bedenken nicht mehr entgegen stehen, zumal wenn es gelingen sollte, ihn bei einem tüchtigen Meister in hiesiger Gegend als Lehrling unterzubringen, wozu auch bereits der Vater des Knaben auf dessen Bitten seine Einwilligung erteilt hat."

Der Knabe ward in der Anstalt etwas über 7 Monate lang beobachtet, dort auch konfirmiert und dann zu einem Lehrmeister gegeben. Um aber noch Näheres über den Knaben zu erfahren, wandte ich mich brieflich an jenen Pfarrer, der die erste Eingabe gemacht hat und seit langem seinen alten Wohnort verlassen hatte. Derselbe schrieb mir am 9. Juni 1906 folgendes:

„. . . Im Jahre 18 . . kam ich nach Y. als Pfarrer, einer wirklich christlich und kirchlich gesinnten Gemeinde, in der sich aber Viele fanden, die leicht zu religiösem Separatismus geneigt waren und vor allen Dingen den Herrnhuter Einflüssen sich hingaben. In L. vorzüglich, einem eingepfarrten Ort, gab es deren eine große Anzahl und hier war der damalige Lehrer A., ein ziemlich engherziger und religiös einseitiger Mensch, welcher sog. „Betstunden" in der Schule abhielt, die schon mehr den Konventikeln glichen. Auch nach der Muttergemeinde Y. hatte sich diese Bewegung fortgepflanzt und waren viele Familien von diesem Dorfe in regstem Verkehr mit solchen aus L. — Diese Beobachtungen machte ich gleich im ersten Jahre meiner Amtstätigkeit. Dagegen konnte ich aber in keiner Weise einschreiten,

Digitized by Google

weil diese Personen sich auch treu zur Kirche hielten und fleißige Kirchenbesucher waren. Da wurde mir im Herbst 18 . .[1]) die Mitteilung, daß im Oberdorfe in Y., im Hause eines Bauerngutsbesitzers X.[2]) allwöchentlich Versammlungen abgehalten würden, zu denen die Leute nicht nur aus B, sondern auch aus C (Städtchen) und aus dem benachbarten (Lande) in Menge herbeikämen. Auch wurde mir erzählt, daß in diesen Versammlungen ein Knabe X. „Predigten" hielte und im Zustande der Ekstase Reden an die Versammelten losließe, dieselben auch vielfach durch Prophezeiungen beunruhige und erschrecke. Ich ersuchte nun diesen Zusammenkünften beizuwohnen und ging zweimal in die Behausung des Bauers X., eines rohen, gewalttätigen Mannes, der von dem ganzen Dorfe wegen seiner Rachsucht und Niederträchtigkeit gefürchtet wurde. Das erste Mal fand ich den Knaben, 13 Jahre alt, auf dem Sofa liegend und mit den Händen herumfuchtelnd vor; als ich eintrat, ging eine Bewegung durch die Versammelten und auch mein Name ward laut genannt; da sprang der Knabe vom Sofa auf und erklärte mit geschlossenen Augen: „es sei ein Ungläubiger im Zimmer, da käme der Geist Melchisedeks nicht über ihn, so lange dieser Ungläubige da sei." — Und als man ihn frug, wer dies sei, so wies er auf mich, immer mit geschlossenen Augen und forderte, daß ich mich entferne, „der Geist befehle es ihm", dies zu verlangen! — Ich wandte mich an die Versammelten, unter denen ich einige recht tüchtige Christen gewahrte, und ermahnte sie, solche Irrtümer doch nicht zu kultivieren, fand aber keinen Anklang, und da ich sie bescheiden aufforderte, doch davon abzustehen und mit mir nach Hause zu gehen, wurde man ziemlich unwillig, so daß ich es vorzog, mich zu entfernen. — Da aber die Versammlungen immer größere Ausdehnung gewannen und nach meiner Überzeugung die Leute verwirrten, ging ich nach Verlauf von 14 Tagen nochmals dahin. Als man mich unter den Fenstern vorbeigehen sah, ging auf einmal die Türe auf und der Knabe X lief fort, ohne in der nächsten Stunde wiederzukommen; die Angehörigen, besonders aber sein Vater und sein älterer Bruder erklärten mir, daß er schon den ganzen Tag davon geredet habe, daß ich, der Pastor, heute wiederkommen würde; „wenn der aber käme, triebe ihn der Geist aus dem Hause und da müsse er vor dem Unglauben und dem Bösen weichen." — Nun wurde mir die Sache aber doch gemeingefährlich, und ich erstattete Anzeige an die Kircheninspektion . . ., ebenso auch an den damaligen . . . arzt, meinen Freund Dr. D. Dieser kam einige Tage darauf und begab sich mit dem Gensdarm zu einer solchen Versammlung, aber auch da sprach der Knabe X. nicht, indem er auch da wieder erklärte, daß Ungläubige in der Versammlung seien und daß „dann der Geist Melchisedeks nicht über ihn komme." — Ehe Dr. D. diesen Schritt unternahm, hatte ich eines Vormittags den Knaben X. mit seinem Bruder, einem sehr einfachen Menschen, zu mir bestellt und mit beiden in meiner Studierstube verhandelt, wobei mir der Bruder des Knaben erklärte, daß „der Geist schon seit 4 Jahren über seinen Bruder käme." Meine Fragen beantwortete mir der Knabe

1) Dem Jahre der Eingabe.

2) In der ersten Eingabe desselben Pfarrers wird aber der Vater als Gärtner und Weber bezeichnet.

damals ganz korrekt, so weit ich mich noch erinnere; erstaunt aber war ich vor allen Dingen über die Bibelkenntnis des Knaben; die prophetischen Bücher des alten Testamentes hatte er besonders gelesen und zitierte die mir oft unbekanntesten Stellen und entwickelte eine Rednergabe, über die ich erstaunt war; er behauptete, daß er vom Geiste erfüllt sei und in solchen Zuständen die Zukunft erschlossen vor sich sähe. — Alle meine Ermahnungen wies er zurück. Über den Anfang dieser Erscheinungen berichtete mir sein Bruder, der 30 Jahre alt war und die Landwirtschaft betrieb und fest an die Worte seines jungen Bruders glaubte, daß der Knabe vielfach von seinem jähzornigen Vater gezüchtigt worden sei. Eines Tages habe der Knabe krank darniedergelegen; plötzlich sei er im Bette aufgefahren, habe laut geschrien und zum 1. Male solche wunderbare Reden geführt; ferner sei er sodann aus dem Bette gesprungen und auf seinen erschreckten Vater zugeeilt und diesem habe er erklärt, „daß ihn der Teufel besäße und er verloren gehe, wenn er sich nicht bekehre und fromm würde; er müsse ihm folgen, dann würde der liebe Gott ihn wieder frei machen vom Bösen.“ Von diesem Tage an habe der Vater X. sein Verhalten geändert und habe nie mehr es gewagt, dem Jungen irgend welche Schläge zu geben; ja der Vater X. habe eine förmliche Scheu vor dem Jungen bekommen, und als dieses Ereignis im Dorfe bekannt geworden sei, seien mehrfach Leute in die X'sche Wohnung gekommen, um den „vom Geiste erfüllten“ Knaben zu sehen. Bei Anwesenheit solcher Personen habe dann der Knabe mehrfach an ihn gestellte Fragen mit Bibelsprüchen beantwortet und auch einzelne Ereignisse der Zukunft vorhergesagt; nach und nach habe er angefangen, zusammenhängende Reden zu halten, die predigtähnlich vornehmlich .. mit meist weniger bekannten Bibelsprüchen angefüllt waren. So entwickelte sich nach und nach der Zulauf von Leuten, die den Eltern allerlei Geschenke an Viktualien und Geld mitbrachten. Aber nicht nur in Y., sondern auch in E. und in C. trat der Knabe X. predigend auf und wurden in C. in einem Hause auf der „... gasse“ allwöchentlich ähnliche Versammlungen abgehalten. .. — Auf Veranlassung des Herrn ... arztes D. kam dann der Knabe X. nach K. und schließlich nach Z. Als er von dort entlassen wurde und mir mitgeteilt war, daß nie dort etwas vorgekommen sei, sondern daß sich der Knabe ganz normal gezeigt habe, glaubte auch ich, daß die ganze Sache vorüber sei. X. kam dann zu einem Schmied in die Lehre nach E., ein Mann, der auch ein sonderbarer religiöser Schwärmer war, und kaum war X. in das Haus dieses Schmiedes eingetreten, als die alte Geschichte wieder begann und nun in E. solche Versammlungen abgehalten wurden. Ich weiß den Namen dieses Schmiedes nicht mehr;[1]) aber ich erinnere mich, daß derselbe eines Tages zu mir kam und mir Stunden lang über die „wunderbaren Erscheinungen bei dem Knaben X.“ erzählte, selbst aber ganz davon überzeugt war, daß „es etwas Besonderes mit dem X. sei.“ — Ich nahm nun noch einmal Gelegenheit, mit dem Jungen zu reden, und ließ ihn zu mir kommen; hierbei gestand er mir offen, daß er gern Missionar werden wollte, und ich suchte ihm damals den Eintritt in die Mis-

1) Es ist wahrscheinlich derselbe Schmiedemeister, von dem in der Eingabe erzählt ist. (Näcke.)

Digitized by Google

sionsschule in H. zu vermitteln. Aber es gelang mir nicht! — Mittlerweile fanden sich Persönlichkeiten, die wohl den Unterhalt des X. auf dem Gymnasium bestritten. X. ist dann wiederholt als Gymnasiast in meinem Hause gewesen und habe ich wirklich über die Fortschritte und den Eifer des jungen Mannes gestaunt. Auch als Student ist er mehrfach längere Zeit in meinem Hause gewesen; denn er zeigte eine gewisse Anhänglichkeit. Als Student war er wohl der Vorsitzende im „Verein . . . Studenten." Ich glaube auch, daß X. Militär gewesen ist. — Nach seiner Studentenzeit habe ich ihn aus den Augen verloren und nur von Freunden gehört, daß er in I. wohl zuerst ..... wurde. — Weiteres weiß ich nicht von ihm. — Meine Meinung ging damals dahin und ich denke es heute noch, daß von dem Knaben die ganze Sache feine Berechnung war; durch sein Auftreten verschaffte er sich Ruhe vor seinem Vater, der ihn sonst derb schlug; kurz, das ganze elterliche Haus war ihm zu willen, genoß auch ziemliche Vorteile dadurch . . ."

Erwähnt sei endlich noch, daß ich von anderer und glaubwürdiger Seite erfuhr, daß X. einmal von der Universität die Heimreise über Z. genommen und von einem bekannten, aus seinem Heimatsorte stammenden Beamten befragt, warum er denn früher als Knabe gepredigt habe, diesem endlich gestand, der Vater habe ihn dazu angetrieben, der pekuniären Vorteile halber. X. erwarb sich auf der Universität verschiedene akademische Würden und wirkt jetzt in angesehener Stellung. Mit welchen Gefühlen wird er wohl auf seine Jugendverirrung zurückblicken?

Rekapitulieren wir zunächst kurz das Ergebnis des Aktenmaterials. Ein sehr begabter Junge von 13 Jahren, mit einem eminenten Gedächtnis, hat offenbar viel in der Bibel und dem Gesangbuch gelesen und daraus behalten, bringt dies erst brockenweise vor, dann mehr zusammenhängend, wird so zum Prediger, auch an verschiedenen Orten, sammelt eine Art andächtiger Gemeinde, verblüfft und „bekehrt" das Volk, besonders durch seine Prophezeiungen. Er hält sich „vom Geiste" erfüllt, von Gottes Geiste, vom Geiste Melchisedeks und benimmt sich wie jemand in der Ekstase. Dadurch und weil er sogar es wagt, gewisse Lehren seiner eigenen Kirche herabzusetzen, wird öffentlich gegen ihn eingeschritten. Der Geistliche, der ihn umsonst zur innern Umkehr zu bewegen sucht, wendet sich an die Behörden, und der Knabe kommt zunächst in das Arresthaus einer benachbarten Stadt, wo ihn der Amtsarzt mehrmals sieht, aber nur ein einziges Mal in seiner Zelle predigen hört. Er hatte dies hier aber wiederholt getan. Der Arzt hält ihn körperlich und psychisch für ganz gesund und bezeichnet sein Gebaren als „ein willkürliches Erzeugnis religiös-fanatischer Vorstellungen, als einen Ausbruch einer von außen her beeinflußten begeisterten Gemütsstimmung." Der Gefängnisgeistliche hält sein „autosomnambules Predigen" nicht für „etwas willkür-

Digitized by Google

liches", glaubt also offenbar an einen krankhaften Zustand, während der einheimische Geistliche dies nicht annahm und in seinem Briefe von „feiner Berechnung" spricht. Durch sein Auftreten hätte er sich Ruhe vor dem jähzornigen Vater verschafft und eine dominierende Stellung in seiner Familie, die durch ihn außerdem auch ziemliche Vorteile gewann. Wie selbstverständlich glaubten die Angehörigen an das Gottbegnadetsein des Jungen und hielten ihn nicht für krank, wie speziell ein den Akten beigegebener Brief des Vaters bezeugt. Bei solchen Widersprüchen war es nur natürlich, daß eine psychiatrische Expertise eintreten mußte. Etwas mehr als ½ Jahr wurde er in einer Anstalt beobachtet, wo er sich anfangs sehr zurückhaltend, hochmütig zeigte, aber bald zum Bessern einlenkte und nie mehr predigte. Die Direktion kommt zum Schluß, daß es sich bei ihm um eine „durch äußere Einflüsse künstlich unterhaltene psychische Alienation handle", die nun gehoben sei. Der Knabe ward entlassen, zu einem Schmied in die Lehre gegeben und hier ging die alte Geschichte mit dem Predigen wieder los. Er wollte Missionar werden, was nicht gelang. Dagegen kam er auf das Gymnasium, absolvierte glänzend seine Studien und hat nie wieder sein früheres Gebaren gezeigt.

Die Frage lautet nun vor allem: War der Knabe ein geistesgesunder oder pathologischer Schwindler, soweit man das Wort: Schwindler auf scheinbar ekstatische Zustände, verbunden mit Predigen und Prophezeien, anwenden darf? Wir sahen schon, wie verschieden sein Gebaren von seiner Umgebung, aber auch von den Ärzten beurteilt wurde. Hierbei müssen wir zunächst den körperlichen und geistigen Zustand des Knaben und sein Milieu näher betrachten. Leider sind wir über denselben und seine Angehörigen nur sehr schlecht unterrichtet. Wir erfahren bloß, daß der Knabe kräftig, gesund an allen Organen war und auch geistig nichts Abnormes aufwies (Amtsarzt), daß er ferner sehr begabt war und besonders ein eminentes Gedächtnis besaß. Der Arzt hatte im Arresthause bisweilen ein Zucken einzelner Gesichtsmuskeln gesehen, verwahrt sich aber streng dagegen, daß X. Veitstanz haben sollte, wie ein anderer Arzt gesagt hatte. Auch in der Anstalt Z. zeigte er nichts Abnormes. Das einzig Auffällige wäre hier also ein selten eintretendes Gesichtszucken. Dies scheint aber aufgehört zu haben, da im späteren Anstaltsberichte hierüber nichts gesagt ist. Was er für Charaktereigenschaften hatte, wissen wir nicht; er scheint zu Hause aber sich nicht immer nach des Vaters Wunsch betragen zu haben, da ihn der letztere früher viel schlug. Während der Beobachtung wird nie über ihn speziell geklagt. Sein sehr reserviertes Verhalten im Arresthause und in der

Digitized by Google

Anstalt, sowie sein selbstbewußtes Auftreten erklärt sich psychologisch leicht. Er wußte, daß man ihn beobachte, ihm nicht glaube und das machte ihn mißtrauisch. Er wußte sich ferner im Besitz eines großen Wissens, aus der Bibel usw. geschöpft, fühlte sich endlich noch fast als das geistige Haupt seiner Gemeinde und dies machte ihn selbstbewußt. Bald aber legte sich dies Gebaren, und er ward „ein Knabe unter Knaben", natürlich, schmiegsam und interessierte sich für verschiedenes. Auch sein wiederholt freches Wesen seinem Ortsgeistlichen gegenüber läßt sich vielleicht auf jenes herangezüchtete Selbstbewußtsein zurückführen, da er später demselben Geistlichen gegenüber nur bescheiden und fast anhänglich sich zeigte. Er gab zwar wiederholt an, daß er vor ca. 2 Jahren den Satanas nachts mehrmals gesehen habe und deshalb einmal mit der Bibel nach ihm geworfen (offenbar Reminiszenz an Luther!), es ist aber nicht klar, ob es Vision, Traum oder nur Lüge war. Auch der Traum scheint bei ihm eine gewisse Rolle gespielt zu haben, ganz im Gegensatz zu anderen Kindern. Dies erklärt sich aber wohl leicht aus seiner Bibellektüre, wo bekanntlich neben den Visionen dem Traume, namentlich im alten Testamente, große Bedeutung beigelegt wird. Es läßt sich also an dem Jungen, auf Grund der Akten, wahrlich kaum erheblich Pathologisches nachweisen, wenn überhaupt. Recht wenig klar erscheint, was hier noch zu erwähnen ist, die erwähnte Krankheit, die angeblich das Predigen einleitete. Der Ortsgeistliche sagt, daß der Knabe 2 Jahre vorher, wahrscheinlich infolge einer harten Züchtigung seitens des Vaters, krank wurde und *während* dieser Krankheit die „Zustände" eintraten, während der Bruder angab, der Geist sei schon seit 4 Jahren über ihn gekommen. Was das für ein Leiden war, ist nicht gesagt; die Anstaltsdirektion nimmt ohne weiteres und wohl etwas voreilig einen „Aufregungszustand" an, „in welchem seine Phantasieen sich besonders in der religiösen Sphäre bewegt haben mögen". Irgend welche üble Folgen scheint diese Krankheit aber nicht gehabt zu haben, wenigstens ist nichts darüber erwähnt. Auch ist kaum anzunehmen, daß ihn der Vater derber geschlagen hätte, als sonst, da er überhaupt stets „derb" zuschlug. Wäre er längere Zeit bettlägerig gewesen, so wäre dies kaum verschwiegen worden. Ich lege darauf also nur wenig Gewicht.

Jetzt zu den „Zuständen" selbst. Die Anhänger des Knaben sprechen von einer Exstase, doch weiß man, wie unklar darüber schon bei Gebildeten die Begriffe sind, noch mehr bei Ungebildeten.[1]) Der

1) Siehe hierüber besonders bei A. Marie: Mysticisme et folie. Paris 1907. Man fragt sich darnach unwillkürlich: Was ist denn eigentlich Ekstase?

Digitized by Google

Ortsgeistliche schildert wenigstens einen Teil eines solchen „Zustandes“ vor einer Versammlnng nnd da ist nur Theatralisches, Berechnetes zu finden, nichts von einer Art von Dämmerungszustand, obgleich der Junge behauptete, in solchen Zuständen ohne Bewußtsein zu sein, wie auch sonst behauptet wird. Ferner ist das Besessensein von einem dreifachen Geiste, der in 3 Tonarten redet, mehr als verdächtig. Noch deutlicher tritt das „Gemachte“ des Zustandes in der Vorstellung vor dem Amtsarzte im Arresthause zutage. Alle Nebennmstände sprechen weiter dafür, noch mehr aber, daß in der Anstalt Z. nie wieder solche sog. Exstasen eintraten, wohl aber nach der Entlassnng in der Familie des Schmiedes, wo er mitten unter seinen Gläubigen war. Als Student hat dann der Betreffende positiv zugegeben, er habe das Ganze inszeniert, weil sein Vater ihn der pekuniären Vorteile halber dazu gedrängt habe. Nun ist allerdings diese Aussage nicht ohne weiteres ein Beweisstück. Der Student könnte sich geschämt haben, eventuell als Irrsinniger angesehen zu werden, und es vorgezogen haben, lieber als Simulant zu erscheinen. Oder aber, die Motivierung war ihm damals nicht mehr recht klar, was allerdings bei seinem phänomenalen Gedächtnisse kanm zu glauben ist. Da es aber doch cet. par. für einen ethisch Fühlenden immer schlimmer ist, als Schwindler, Simnlant, denn| als ein Kranker oder Verführter zu erscheinen, so erscheint mir jene Aussage doch als sehr wichtig.

Nun zum Milieu. Wir erfahren nichts von etwaiger erblicher Belastung. Der Vater wird aber als ein roher, jähzorniger, gewalttätiger, rachsüchtiger und niederträchtiger, deshalb überall gefürchteter Mensch geschildert, der auch seinen Jungen roh behandelte. Er war also kaum ein Normaler. Von der Mutter erfahren wir nichts. Der ältere Bruder des Kranken wird als ein „sehr einfacher“ Mensch bezeichnet, was vielleicht auf eine Beschränktheit des Verstandes hinweist. Ob die Familie selbst religiös beanlagt war, ist unbekannt, wohl aber, daß es das Dorf und die ganze Umgegend in hohem Grade waren. Daher ist auch die ganze Gegend der rechte geeignete Boden für allerlei pietistische Richtnngen nnd Sektenwesen. Es ist also nicht zu verwundern, daß, sobald jemand inspiriert erscheint, predigt oder gar prophezeit, er hier sehr bald eine gläubige Gemeinde um sich versammeln muß. Um wie viel mehr, wenn es sich nm den seltenen Fall eines Knaben handelt. Das mnß dann ein besonderes Gefäß des heiligen Geistes sein!

Da die ganze Atmosphäre eine so tief religiöse, dem Überirdischen zuneigende ist, werden wohl auch die Kinder gleich von Anfang an

in diese Richtung hineingerissen worden sein, also auch der Knabe X., obgleich nichts Näheres darüber bekannt ist. Fest steht nur, daß er, vielleicht faute de mieux, vielleicht auch aus Neigung, sich der Bibel und des Gesangbuchs bemächtigte, systematisch jedenfalls alles las und sehr viel behielt. Die weitere Entwickelung des „Zustandes" wird nun vom Pfarrer sehr gut geschildert. Die Angehörigen, dann Freunde und Bekannte waren jedenfalls zunächst über die riesigen Gedächtnisproben des Knaben erstaunt. Das mußte jenem schmeicheln und ihn zu größeren Kraftproben anreizen. Bei seinem offenbar angeborenen Rednertalente lag es nahe, zunächst einfache Ansprachen, Flickwerk aus Gelesenem, ganz-, halb- oder falsch Verstandenem zusammengesetzt, zu halten, die später mehr die Form von Predigten an sich trugen. Den äußeren habitus: Gesten, Tonfall, Einschiebsel aller Art usw. kannte er ja aus der Kirche. Der Junge wollte aber noch weiter gehen. Ihn hatten anscheinend besonders die Propheten des alten Testamentes angezogen. Was lag nun näher, als daß er sich auch im Prophezeien versuchte? War es ihm einmal gelungen, so ward er immer kühner. Immer mehr verdutzt wurde die Menge! Dabei nahm der Knabe die Form eines Ekstatischen an, was zur Rolle ja gehörte und bei einfachen Leuten leicht zu bewerkstelligen ist. Mochte unter 10 Prophezeiungen vielleicht zufällig nur eine einzige eintreffen, so prägte sich letztere nach bekannten Gesetzen so tief der Menge ein, daß sie das Nichteintreffen der übrigen übersah. Immer eitler ward der Knabe. Er gab Gastrollen und wagte sogar seinem Geistlichen frech gegenüberzutreten, in Versammlungen gewisse Lehren seiner Kirche herabzusetzen oder (im Arresthause) über die Pflichten eines evangelischen Geistlichen zu reden. Hier ist allerdings auch noch eine andere Interpretation möglich. Der Junge glaubte vielleicht schließlich selbst an seine Mission und hielt es daher für sein gutes Recht, in diesem Sinne furchtlos vorzugehen. Welche Auffassung von beiden die richtige ist, wage ich nicht zu entscheiden. Seine Eitelkeit usw. erhielt jedenfalls einen empfindlichen Stoß, als er von gewisser Seite für einen Simulanten angesehen wurde und zur Beobachtung ins Arresthaus gebracht ward. Er versuchte zwar auch vor den niederen Beamten dort noch sein Prestige durch Predigen aufrecht zu erhalten; mit welchem Erfolge wissen wir nicht. Vor dem Amtsarzt spielt er die reine Komödie und eine klägliche Rolle. Offenbar noch tiefer ward er aber verletzt, als er gar einer Geisteskrankheit für verdächtig angesehen wurde und einer Anstalt zur Prüfung seines Geisteszustandes übergeben ward. Wohlweislich unterließ er hier daher zunächst sein Predigen, spielte den Gekränkten und hoch-

mütig verkehrte er nicht mit seinen Altersgenossen, denen er im Wissen und Können sich weit überlegen fühlte. Auch sprach er immer gewählt. Er sah jedoch bald das Nutzlose seines Gebarens ein, lenkte in bessere Bahnen ein und gab zu keinerlei Klagen je Anlaß. Das spricht dafür, daß sein Charakter im Grunde doch ein guter war, wie er es auch später bewies. Er ward bescheiden und hatte jedenfalls nichts gegen seine Unterbringung als Lehrling bei einem Schmiedemeister einzuwenden, hatte es sogar gewünscht. Als er aber hier den alten gläubigen, leicht suggestiblen Kreis vor sich sah, überkam ihn der Kitzel, wieder seine alte Rolle als Prediger aufzunehmen, was auch gelang. Vom Pastor vorgenommen, trat er diesmal wenigstens bescheiden auf und bat Missionar werden zu wollen, was nicht gelang. Aber dafür wurde es ihm ermöglicht zu studieren, und er ward später ein tüchtiger Mann.

Ich glaube, daß so oder ähnlich der psychologische Vorgang gewesen ist. Nach dem spärlichen Materiale kann ich wesentlich Pathologisches an dem Jungen nicht finden. Die Ekstasen scheinen reine Kunstprodukte gewesen zu sein und das Ganze mehr gemacht, wie der spätere Student es selbst eingestand. Freilich muß in dem Jungen zu dem ganzen Auftreten eine gewisse Dispostion gelegen haben, noch mehr begünstigt durch die leicht suggestible Umgebung. Nur der eine, schon kurz vorher betonte Punkt, daß der Knabe X. nämlich sich so frech gegen den Geistlichen benahm, könnte allenfalls für wirkliche Überzeugung einer göttlichen Mission erklärt werden. Ich halte den Betreffenden demnach also für einen geistesgesunden Schwindler, dem die Umstände entgegenkamen, oder für einen nur halbpathologischen[1]), während die Anstaltsdirektion ihn offenbar für einen vorwiegend pathologischen ansieht. Für meine Auffassung spricht besonders der Umstand, daß der Knabe, bis auf die Episode beim Schmiede, sehr bald sein albernes Gebaren aufgab, während ein echter pathologischer Schwindler meist ein solcher sein Leben lang bleibt oder wenigstens lange Zeit. Wir sahen schon, daß der dunkeln Krankheit bez. des Zusammenhangs mit dem Predigen, wenn überhaupt, kaum eine große Rolle zukommt. In dem Anstaltsgutachten wird dagegen eine solche der Pubertätszeit beigelegt. Sicher ist diese geeignet, bei gegebener Disposition allerlei kürzere oder längere Zeit währende nervöse, ja psychische Abnormitäten zu zeitigen, unter anderem auch

1) Ich würde dann etwa sagen: Die beschriebenen Zustände waren zu 75% künstlich und zu 25% pathologisch.

Digitized by Google

Bilder, die an die Psendologia phantastica erinnern. Bei dem Knaben X. war der Anfang des Predigens aber scheinbar im 11. Jahre, oder nach des Bruders Angabe sogar schon im 9. Jahre eingetreten, zu einer Zeit also, wo die Geschlechtsreife gewöhnlich noch nicht auftritt. Als sie eintrat, hörte das Predigen dagegen auf.

Wie ein echter pathologischer Schwindler aussieht, erkennt man z. B. gut in der Beschreibung Meyers über den angeblichen Jesuitenmissionar Richard in diesem Archiv Bd. 20, p. 148 ss. und in der Darstellung des „Pastors" Partitsch in den Beiträgen von Hinrichsen zur Psendologia phantastica (dieses Archiv Bd. 23, p. 33 ss.). Bei Kindern mit sehr lebhafter Phantasie kommen freilich kurze Episoden pathologischen Lügens, das für wahr gehalten wird, nicht so selten vor, wie wir dies z. B. aus den Jugendjahren Goethes, Hebbels, Kellers wissen. Aber bei dem Knaben X. ist weder vorher noch später von hypertrophischer Phantasietätigkeit die Rede. Davon ist auch in der Anstalt nichts bemerkt worden, wo er doch sehr genau beobachtet wurde. Selbst in seinen Predigten scheint er nicht viel Phantasie entwickelt zu haben, wie aus dem Berichte des Amtsarztes hervorgeht. Seine Briefe aus der Anstalt Z. waren schwülstig und sicher nicht phantastisch gefärbt. Große Erfindungslust brauchte er beim Predigen ja auch nicht zu entwickeln und den Inhalt einer Predigt fand der Amtsarzt sehr mager. Sein unfehlbares Gedächtnis lieferte ihm Material in den buntesten Farben, das ihm und seinen Zuhörern vollkommen genügte. Zu dem Berufe des Predigers mochten ihn auch wahrscheinlich weniger die Phantasie, als die ganzen Umstände hingedrängt haben, unter denen praktische Gesichtspunkte jedenfalls nicht fehlten. Ja der spätere Student gibt zu, er sei dazu vom Vater angestachelt worden, der pekuniären Vorteile halber. Nicht unmöglich ist es auch, wie der Geistliche wiederholt andeutet, daß der so oft Geschlagene weiteren Mißhandlungen seitens des Vaters durch sein angeblich vom heiligen Geiste veranlaßtes Auftreten einen Riegel vorschieben wollte. Auch die angebliche Gesichtshalluzination und die mehrfachen Träume wird man für eine lebhafte Phantasie nicht gut ins Feld führen können. Wie Delbrück und Hinrichsen bemerken, ist ferner beim pathologischen Schwindler meist ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen. Davon ist beim Knaben X. nichts zu bemerken, auch nicht während seiner Predigerzeit, ebensowenig aber auch von irgend etwas Triebartigem. Er schmiegt sich aufs beste allen Verhältnissen an und nutzt sie aus. Auch wird nicht berichtet, daß er früher gelogen habe. Wäre es so gewesen oder er sonst ein Nichtsnutz, so hätte es der Geistliche zu erwähnen ge-

wiß nicht unterlassen, nnd die vielen Schläge des Vaters brauchen nicht darauf hinzuweisen, da derselbe ja ein jähzorniger, rachsüchtiger Mensch war. Der Junge hat sich im Arresthause und in der späteren Anstaltsbeobachtung stets musterhaft benommen. X. erscheint auch nicht als ein Entarteter, höchstens ist er etwas erblich belastet. Es ist also kaum anzunehmen, daß er besonders suggestibel war, wenn auch vielleicht mehr als ein Erwachsener, und eine fremde starke Suggestion lag nicht vor; höchstens die Umgebung und gewisse Vorteile wirkten einigermaßen Richtung gebend. Vielleicht hatte er ein frommes Gemüt, was ihn gerade zur Bibellektüre usw. hinzog und in seiner Gegend häufig angetroffen wird. Dafür scheint sein späterer Wunsch zu sprechen, Missionar zu werden. Ist dem so, dann erscheint sein Predigen noch mehr des Phantastischen entkleidet und seiner Natur gemäßer. Dies allein genügte aber nicht, sonst müßten die Hunderte, die später Geistliche werden und oft schon in der Jugend einen frommen Zug offenbaren, schon als Knaben predigen, was wohl nicht geschieht, außer einmal vor Geschwistern und Frennden als Redeprobe, aus Lust zum Schauspielern.[1]) Hier kamen dem Knaben X. vielmehr die Umstände entgegen und brachten ihn in der Hanptsache zum bewußten Schauspielern.

Aber aus der ganzen Geschichte lassen sich noch weitere interessante Punkte herauslesen, von denen ich nur einige zum Schlusse hier kurz berühren möchte.

Wir sehen zunächst eine ganze, leicht suggestible Menge, die schnell dem Wunderknaben znfliegt. Wir haben die Kernbildung jeder Sekte vor uns, trotzdem diese Leute im allgemeinen sicher keine Analphabeten und „Arme im Geiste“ waren. Auch erfreuen sie sich ob ihres Fleißes und ihrer Nüchternheit eines gewissen Wohlstandes, so daß hier weder eigentlich Armut, noch Ignoranz, die häufigen Zwillingsbrüder sich einfinden. Jedoch der Aberglauben ist groß, die Seele weich und empfänglich für jedes Außerordentliche. Der Knabe blieb noch auf dem gewöhnlichen Kirchenglauben stehen, obgleich er hie und da Kritik anlegte. Hätte er aber wirklich Neues vorgebracht — und einem phantasiebegabten pathologischen Schwindler wäre das gewiß nicht so schwer und sogar verlockend gewesen — so würde er sicher auch dafür Gläubige gefunden und eine wirkliche Sekte gegründet haben. Er hätte dann eine noch

1) Bei den Jungen ist es ja ein beliebtes Kinderspiel, wenn andere Kinder da sind, den Prediger zu spielen, zu trauen, taufen, beerdigen und Umzüge zu halten in oft phantastischer Bekleidung. Das legt sich aber bald!

Digitized by Google

größere Rolle spielen können. Aber auch so folgten sie ihm und sie wären auf sein Geheiß vielleicht gar zu Gewalttätigkeiten geschritten. Als der Geistliche eine ihrer Versammlungen besucht und sie auffordert, doch von ihm zu lassen, fordert ihn der Knabe drohend auf, sich zu entfernen und ein gefährliches Gemurmel machte sich in der Gemeinde bemerkbar, so daß der Pastor es vorzog, nicht weiter dort zu verbleiben. Die Behörde tat sehr recht daran, den Knaben zu entfernen, sonst wären immer weitere Kreise in seinen Bann geraten und man hätte dann nie wissen können, was schließlich die fanatisierte Menge noch zuwege bringen würde. Wären auch Kinder mit bei den Andachten gewesen, so hätte vielleicht eine psychische Infektion derselben erfolgen können, da ja die Kleinen besonders der Suggestion zugänglich sind, wie wir das von den Kinderfahrten im Mittelalter, den hysterischen Epidemieen in Schulen usw. wissen.

Trotzdem der Vater des Knaben ein niederträchtiger, jähzorniger Mensch gewesen sein soll, mußte auch er dem Jungen glauben, wie die ganze Familie. Wahrscheinlich waren sie selbst fleißige Kirchgänger, ebenso die meisten übrigen. Schwerer zu erklären als die Bekehrung des Vaters ist aber seine scheinbar innere Umkehr. Wenigstens habe er seitdem nie mehr gewagt, den Jungen zu schlagen. Möglich, daß auch sein übriges Benehmen sich änderte. Die Psychologie der Bekehrungen, sei es nun in religiöser, sei es in sittlicher Beziehung, ist noch eine sehr dunkle, aber höchst interessante.[1]) Ich will hier nur auf zwei Möglich-

1) Siehe auch den höchst interessanten Aufsatz von Morton Prince: The Psychology of Sudden Religious Conversion, in The Journal of Abnormal Psychology, 1906, April. Man muß freilich hier scharf zwischen dogmatisch-religiöser und ethischer Bekehrung unterscheiden. Erstere ist viel häufiger und bedingt meist nicht die letztere. Die Psychologie der ersteren ist eine weniger dunkle. Außer den bekannten Motiven des Eigennutzes, besonders in den höheren Gesellschaftsschichten, kommt doch auch echte Überzeugung vor, die wieder besonders durch Affekt, angebliche Wunder, Ahnungen etc. eingeleitet wird. Folgenden höchst interessanten Fall hatte ich selbst zu beobachten Gelegenheit. Ein Sohn aus sehr frommer und orthodoxer Pastorenfamilie studiert Theologie. In den letzten Semestern erklärt er plötzlich seinem Vater, daß er Medizin studieren wolle, da er Atheist geworden sei. Das ist ja erklärlich: Ein scharfer kritischer Geist, der viel mit Naturwissenschaften und deren Jüngern sich abgiebt, kommt leicht dazu. Der Vater ward nicht zornig, sondern verstand es und ließ den Sohn gewähren. Er studierte 9 Semester Medizin, als er plötzlich wieder vor seinen Vater trat und ihm erklärte, er sei wieder gläubig geworden und wolle Theologie studieren, was er auch tat. Diesen Umschwung kann ich mir nicht erklären, nach dem Vorgefallenen. Durch Sehnsucht nach der gestorbenen Frau und Tochter gut motiviert erscheint die Bekehrung des alten Arztes, Dr. Chassaigne, in Zola's „Lourdes".

keiten hinweisen. Entweder man nimmt an, daß stark affektbetonte Vorstellungen nicht nur momentan das geistige Gesichtsfeld ganz beherrschen, sondern auch alle bewußten und unbewußten Assoziationen in gleiche Richtung bringen, sodaß alte scheinbar wirklich verschwinden oder inaktiv in dem Unterbewußtsein verbleiben, die Gegenvorstellungen nicht zu Gehör kommen usw. Oder aber — eine mehr physiologische Erklärung — der Affekt war ein so tiefer und langanhaltender, daß die begleitenden körperlichen Zeichen nicht sofort verschwanden, sondern der Stoffwechsel, der Chemismus des Körpers also, davon affiziert und alteriert werden mußte. Ein quantitativ und qualitativ veränderter Saftstrom muß aber auch vor allem die Funktion der Hirnrinde verändern, also auch die Vorstellungen, Gefühle. Im Grunde sind beide Erklärungsweisen identisch: die erstere ist eine rein psychologische, die zweite, wie gesagt, eine physiologische und die erstere ist zuletzt nur abhängig von letzterer, obgleich wir bei der Psychologie recht gut von dem bloßen psychologischen Tatsachenmaterial allein ausgehen können und das Physiologische nicht notwendigerweise zu berühren brauchen, wenn auch sich letzteres fast wie von selbst darbietet. Solche Nervenerschütterungen sind natürlich selten genug und pflegen, außer durch wunderbare Ereignisse, durch Todesfälle geliebter Personen, Naturereignisse usw. einzutreten. Bekehrungen durch bloße Worte, z. B. in der Kirche, derart, daß ein bis dahin gottlos Lebender ein rechtschaffener Mensch wird, dürften ungeheure Ausnahmen sein. Ich selbst habe noch keinen solchen Fall erlebt! Und wo dies einmal eintrat, so müssen gute Keime schon dagewesen und nur von den schlechten zeitweise überwuchert worden sein, um solches in Erscheinung zu bringen, da wohl gute Keime herangezogen oder unterdrückt, nie aber, bei völliger Abwesenheit, erzeugt werden können, weil sie eben der organischen Masse eingeboren waren.

Durch seine bloßen Predigten hätte aber der Knabe X. kaum das Volk gefesselt. Dasselbe will Wunder sehen, und dies geschah hier durch Prophezeiungen, die wiederholt eintrafen, öfters aber wahrscheinlich nicht. Er prophezeite wiederholt Feuer im Dorfe und gab sogar die gefährdeten Häuser an. Wie war dies nur möglich? Man könnte fast daran denken, daß er selbst der Brandstifter war, also ihm das Prophezeien gar nicht schwerfallen konnte. Das ist aber wohl sicher abzuweisen. Er hätte auch durch andere gewisse hierauf bezügliche Andeutungen erhalten oder mit seinem scharfen Verstande manches sich zurechtlegen können, was nachher eintraf. Auch hier wäre die Psychologie der Prophe-

Digitized by Google

zeiungen näher zu heleuchten höchst interessant, aher sehr heikel. Binet-Sanglé in Paris [1]) hält die Propheten des alten Bundes, die „nabi“ der Hebraer, mehr oder minder alle für geisteskrank, ähnlich den Marabuts im heutigen Oriente, nnd manches scheint dafür zu sprechen. Ich will hier aber nicht näher darauf eingehen! Der Knabe X. versucht aber noch weitere Kraftstücke. Als ihn ein Ungläubiger nach dem Namen seines jüngsten Knaben fragt, schlägt er die Geschlechtsregister des alten Testamentes auf, liest sie vor und erklärt, das Kind heiße Gustav. Das Wnnderhare ist nnn, daß dieser Name dort gar nicht stehen kann, da Gustav im ersten Teile des Namens auf das altsächsiche gûdea, angelsächsich gûd = Kampf zurückgeht, also so viel wie „Kampfstah“ bedeutet. Dem einfachen Mann fiel das aber natürlich nicht ein. Da der Mann in der Nähe wohnte, wird der Knahe wohl anch den Namen von dessen Kind gewußt hahen. Originell ist weiter die Art, wie er jenen vielleicht noch nicht ganz Überzeugten durch ein Kunststück vollends zu hekehren trachtet, ich meine durch das Schaukeln auf einem Stuhle, indem man auf der Lehne sitzt. Es ist das die reine Kinderei, aber einfachen Leuten schon schwierig vorkommend. Schade, daß von den Prophezeiungen und sonstigen Kunststücken so wenig herichtet wird, obgleich sicher noch mehr geschah, da die gegebenen Tatsachen nur als Beispiele dienen sollten.

Aber anch die Art und Weise, wie der Junge die Bihel las, ist interessant. Er zog die prophetischen Bücher vor, mit ihrem echt orientalischen Gepräge und vielen Dnnkelheiten. Ich vermute, daß er anch die Offenbarung gern gelesen haben wird, weniger das viel nüchternere neue Testament. Da er nnn sich eine Unmasse von Aussprüehen und Daten eingeprägt hatte, außerdem offenbar sehr schlagfertig war, so konnte es nicht schwer fallen, fast immer auf Fragen mehr oder minder Zutreffendes zu antworten, zumal die guten Leutchen das Schiefe der Vergleiche, Analogieen usw. nicht durchschaut hahen werden. Jnnge war er aher genng, daß er auch die lasziven Stellen der Bihel aufgesncht hatte — und das geschieht ja bei nns bekanntlich mit Vorliehe! — und sie anwandte, wie der Hinweis auf Onan dentlich zeigt. Das wiederum weist darauf hin, daß er in sexnalihus wenigstens theoretisch zu Hause war, was schließlich hei einem Landhewohner, der die naturalia fast täglich vor Angen hat, nicht Wunder nehmen wird. Oh er etwa

1) Siehe in den letzten Jahrgängen der Archives d'anthropologie criminelle etc.

Digitized by Google

auch, wie auf dem Lande gar nicht so selten, versucht hat, die Theorie in die Praxis umzusetzen, weiß ich nicht. Aufgefallen ist mir nur, daß er einen Mann aufforderte, eine ganze Nacht mit ihm im Bette zu verbringen. Zu vergessen ist hier allerdings nicht, daß solches auf dem Lande früher, und wohl auch jetzt noch, hie und da geschieht, ohne daß deshalb unzüchtige Dinge passieren müßten. Die Gefahr war aber jedenfalls groß und das factum als solches fiel dem Berichterstatter auf, sonst hätte er es sicher unerwähnt gelassen.

XIX.

Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie.

Von

Schwarz, prakt. Zahnarzt in Dresden.

Die außerordentlichen Erfolge, die die Naturwissenschaften, im speziellen Falle die Heilkunde, in den letzten Jahrzehnten zu so umfangreichen Disziplinen erweitert haben, daß der praktische Allgemeinarzt unmöglich, auch bei angestrengtester Nacharbeit, das Totalgebiet der Heilkunde zu beherrschen vermag, vielmehr aus dieser Notwendigkeit heraus sich Spezialdisziplinen entwickeln mußten, die ihren Jüngern ein noch recht reichliches Maß an Bücher- und Nachstudien aufbürden, haben auch gezeitigt, daß die jüngste und doch so bedeutende Spezialform der Heilkunde, die Zahnheilkunde, nunmehr eine weitbegrenzte Sonderwissenschaft wurde, die die volle Kraft der sie Ausübenden in Anspruch nimmt, und deren praktische und wissenschaftliche Bedeutung von Tag zu Tag gerechter anerkannt wird.

In seiner Arbeit: „Zahnheilkunde und Kriminalistik“ (Archiv, Band III) spricht Professor Hans Groß von der Zahnheilkunde als von einem „verhältnismäßig kleinem Gebiet“, und ich will nicht pro domo reden, glaube aber darin einen kleinen Irrtum zu erblicken, denn gerade im kriminalärztlichen Sinne halte ich die Zahnheilkunde wissenschaftlich von größerer Bedeutung als manche andere Spezialdisziplin der Heilkunde, z. B. die Ohren-, Nasen-, Hals-, Kinder-Haut- und innere Krankheiten betreffenden Spezialfächer.

Für kriminalistische Fälle kommen gewöhnlichermaßen mehr die Chirurgie, und für forensich gewordene Aborte, die Gynäkologie und Anatomie, zumeist aber wohl die Psychiatrie und Toxikologie in Frage. Der Grund aber, weshalb gerade die Zahnheilkunde sich gleichwertig in ihrer Beihilfe erweisen wird, liegt darin, daß wir es in entsprechenden Fällen mit außerordentlich widerstandsfähigen,

durablen Organen zu tun haben, denen außerdem eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit als natürliche Verteidigungswaffe zukommt. Bei tätlichen Überfällen auf Waffenlose kommen als hinterlassene Abwehrmerkmale doch wohl vornehmlich Biß- und Kratzwunden zur Beweiskraft.

Die Zahnheilunde ist aber eine noch sehr junge Wissenschaft, und wenn als praktisch-technischer und kleinchirurgischer Heilfaktor auch schon lange mit größerem oder geringerem Nutzen angewandt, so ist ihre Einreihung in die wissenschaftlich wertvollen Sonderformen der Heilkunde doch erst in allerjüngster Zeit erfolgt. Die Folge davon aber ist, daß diese heute von Fernerstehenden noch nicht gebührend anerkannt resp. in ihren weiteren Anwendbarkeiten nutzbringend zu Rate gezogen wurde, und dieses um so weniger, als sich gerade ihr wegen ihrer teilweise rein praktisch-technischen Ausübbarkeit und vielleicht auch ihrer noch immer einigermaßen beträchtlichen pekuniären Fruchtbarkeit wegen die große Masse der solennen Kurpfuscher liebevoll annahm.

Wenn nun auch hier und da sich Stimmen zu ihren Gunsten im Sinne brauchbarer Anwendung für eventuelle kriminalistische Zwecke erheben, so gebührt Groß doch das Verdienst, als erster in einem den deutschsprechenden Kriminalogen bestimmten Werke auf die mannigfachen Beziehungen der Zahnheilkunde zur Kriminalistik durch Besprechung des Amoëdoschen Buches[1]) hingewiesen zu haben.

Abgesehen von der Bedeutung des menschlichen Gebisses für zivilrechtliche und polizeiliche Fälle sollen nun hierorts mehr die Momente näher beleuchtet werden, die ein tatsächliches rein kriminalistisches Interesse beanspruchen, dieses sowohl in Rücksicht auf die Beurteilung durch den Strafrichter als zum exakteren Verständnis einer detaillierten Belehrung durch einen eventuellen Sachverständigen und im Sinne korrekter Fragestellung an diesen — ein äußerst wichtiger Faktor der Strafrechtspflege, auf den Groß mit gebührender Betonung mehrfach deutlich hingewiesen hat.

Ad rem: Für den Fall einer erfolgten Einlieferung und einer eingeleiteten Untersuchung gegen einen Verdächtigen kann es vor allem dem Richter keineswegs gleichgiltig sein, Näheres über die sinnlich-charakteristischen Anlagemomente des Inkriminierten zu erfahren. Über eventuelle Simulanten befragen wir den Psychiater, und man hat zur Charakterisierung des Angeklagten bisher häufig

1) „Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin“ von Dr. Oskar Amoëdo, übersetzt von Dr. med. Post, München.

Digitized by Google

genug ärztliche Sachverständige herangezogen, die dem gesamten Gerichtshofe aus dem abstrakten Geistesbilde und dem konkreten Exterieur (Schädelformen, Blick, Körperhaltung) des Infragestehenden ein derartiges „Charaktergemälde" zu entwerfen aufgefordert wurden

Bei einer diesbezüglichen Untersuchung kamen dem ärztlichen Sachverständigen vor allem die Erfahrungen der praktischen Psychiatrie zu statten, und die angestellten Untersuchungen erstreckten sich in der Regel zumeist auf Fragen und Prüfungen rücksichtlich der geistigen Fähigkeiten, die wiederum Konsequenzen von elterlicher Belastung, chronischen Vergiftungen, passierten Kinderkrankheiten und früheren traumatischen Verletzungen sein müssen. Erfahrene Sachverständige ließen sich auch über die spezielle Schädelform (namentlich Gehirnkapsel) des Inkriminierten näher aus; es ist mir aber weder ein Präzedenzfall bekannt, in dem der Sachverständige vor Gericht sich über Bau des Gesichts-, namentlich des Gebißschädels im Sinne der moralischen Charakteristik geäußert hätte [1]), noch ist mir bekannt, daß die Psychiatrie die eben genannten Schädelpartien in irgendwelcher Weise zu Rate zöge. Und doch bestehen sehr prägnante Beziehungen zwischen Gehirn- und Gebißbildung [2]).

Es ist klarliegend, daß, wenn wir nur die abstrakten Geistesbilder einer Person zu Rate ziehen, die gegebenen oder in allmähliche Erfahrung gebrachten Eigentümlichkeiten eben nur wieder ein Kompendium rein abstrakter Natur sein können, um so mehr als wir bedenken müssen, daß dem Sachverständigen das zu untersuchende Individuum nur relativ kurze Zeit und in körperlicher und geistiger Gebundenheit zur Verfügung steht, daß aber zur einigermaßen korrekten Beurteilung znm ersten dem Sachverständigen eine weitreichende Erfahrung, zum zweiten ein feines Empfinden, große Subjektivität und zum dritten ein gutes Schlußvermögen eigen sein müssen, Dinge, die bei weitem nicht jedem ärztlichen Sachverständigen zu Gebote stehen.

Es wird also, so großartige Triumphe die Psychiatrie auch feiert, immerhin ein auch nur abstraktes ärztliches Gutachten herauskommen können, wenn die Psychiatrie (namentlich in kriminalistischer Be-

---

1) **Anmerkung des Herausgebers.** Diesfalls befindet sich der geehrte Herr Verfasser allerdings im Irrtum, denn es ist heute geradezu als Regel anzusehen, daß in psychiatrischen Gutachten anläßlich der somatischen Darstellung auf Kiefer- und Gaumenbildung, regelmäßige oder unregelmäßige Zahnbildung und Zahnstellung wesentliches Gewicht gelegt wird. Namentlich dann, wenn Unregelmäßigkeiten vorliegen, werden diese fast immer genauestens beschrieben.

2) Ich werde näheres darüber nach Beendigung meiner Untersuchungen über Geisteskranke und Irre im Archiv berichten.

ziehung) nicht auch alle konkret sichtbaren, leicht erkenntlichen Merkmale als Substitute zu Hilfe nehmen wird. Dazu gehört u. a. die Gesichtsschädelform.

Ich stehe bei weitem nicht absolut auf dem Boden Lombrososcher Theorie, nach der jeder mit einem bestimmt geformten Gebiß a parte mit Sicherheit zum Verbrecher gestempelt wird, da Lombroso Ursache und Wirkung verwechselt, denn nicht das Gebiß bildet den Verbrecher, sondern Individuen mit Gehirnhemmungsbildungen tragen häufig ein eigentümliches Gebiß als Konsequenz des Gehirnschadens und sind eben durch das mangelhaft gebildete Gehirn ebenso zu Kieferabnormitäten wie Handlungsabnormitäten prädisponiert. Nach der Gebißform zählte mancher im Sinne der Lombrososchen Theorie glattweg zum Verbrecher, der in größter Harmlosigkeit seine Tage dahinbringt, vielleicht allerdings etwas stupide sein kann, ohne aber Verbrecher oder Prostituierte zu werden. Und mancher Verbrecher zeigt ein absolut unauffälliges Gebiß; indessen weist doch ein ziemlicher Prozentsatz ganz eigenartige Fehler im Gebiß auf, und diese sollen uns Aufschluß „über seine moralischen Über- oder Unterfähigkeiten" geben. Eine einfache Charakteristik also!

Ich würde aber meine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen gänzlich beiseite legen müssen, wollte ich den Kern der Sache nicht zugehen, d. h. einen kausalen Zusammenhang zwischen Hirn und Gebiß. Fraglos hat Lombroso den rechten Weg zu finden gesucht, ist aber durch „den Wunsch als Vater des Gedankens" weit abgeirrt. Der an sich so treffliche Vorwurf, den sich Lombroso zum Ziele gemacht, hat durch den Italiener leider eine der Sache unwürdige, viel zu hastige, daher oberflächliche, häufig sogar charlatanhaft-sensationslüsterne Ausarbeitung erfahren.

Im großen und ganzen liegt die Sache also so, daß nicht der Verbrecher mit der „Anlage zu Verbrecherzähnen" geboren wird, sondern die physische Totalanlage gewisser Individuen prädisponiert zur psychischen Aberration, ebenso wie die psychische Grundveranlagung zu körperlichen Aberrationen (Mißbildungen) führen kann. Beide können also geistig oder seelisch abnorm empfindende Menschen hervorbringen, eine Tatsache, die jedem erfahrenen Kriminalisten bekannt sein muß. Und so, wie das Gehirn in seiner Veranlagung und seinen „Handlungswilligkeits- und Handlungshemmungsfähigkeiten", d. h. Geistesstärke und Geistesschwäche eben a priori in der Grundform ex utero kommen, aber nicht als konkrete Dinge sichtbar für andere zutage liegen, so liegen im Gehirn-, noch mehr aber im Gesichts- (besonders wieder Gebiß-) schädel be-

Digitized by Google

bestimme äußere Kennzeichen vor, die nur den Vorzug haben, daß wir letztere eben weit leichter konkret erfassen als die abstrakten Bilder des Gehirns, auf denen die Psychiatrie bisher fast allein aufbaute.

In großen Zügen angegeben, fallen uns diesseits und jenseits von der Norm zwei Haupttypen am Gebisse auf: eine Abweichung nach dem atavistischen oder eine solche nach dem dekadenten Extrem, und zwar

„würde die erstere hinweisen auf eine roh-sinnliche, tierische (bestialische) Veranlagung mit Neigung zu Gewalttaten und Gefühlsroheiten in gewollter, vorsätzlicher Absichtlichkeit",

„die zweite eine indolente Natur kennzeichnen, würde Mangel an Selbstkontrolle, Seelenschwäche, Willenlosigkeit, Sichtreibenlassen, unbewußte Gewaltattacken, leichte Verführbarkeit, Abhängigkeitsgefühl und Neigung zu Unüberlegtheit, mit dem typisch folgenden Reuegefühl beweisen".

Diese angeführten beiderlei Charaktereigenschaftsgruppen können aber wohl leicht den Weg zum Verbrechen führen und doch aus ihren Grundursachen nach den Anschauungen unserer modernen Rechtspflege eine gänzlich differenzierte Beurteilung hinsichtlich der Art der Sühne und Höhe des Strafmaßes erheischen.

Wir wissen heute, daß der Ausbildung des Gehirnes, speziell auch im postuterinen Leben, eine sehr tiefschneidende Bedeutung für die übrigen Regionen des Totalschädels während der Entwicklung zukommt, ja die trophischen Beziehungen zu einander sind häufig so ausgeprägte, daß in nutritiver Hinsicht die Form und Größe des Gehirnes und der Schädelkapsel oft im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu denen des Gesichtsschädels (Kiefer- und Zahnentwicklung) stehen.

Durch allmähliche höhere Inanspruchnahme der Gehirntätigkeiten des Pithekanthropos verringerten sich auf Kosten der Gehirnentwicklung die Größen- und Kräfteverhältnisse seines Gebißschädels bis zur Norm des Homo sapiens und weiter, und so nur ist der augenscheinliche Verfall der modernen Kauwerkzeuge mit so manchen (scheinbaren) Dekadenzzeichen zu erklären, die denn wohl durch verfeinerte Lebensweise und Distrikteinflüsse noch besonders deutlich ausgeprägt werden können (Kalk- oder Phosphorarmut). Wir können also einen Schluß aus dem Gebiß sehr wohl auf Art, Fähigkeiten und Inanspruchnahme des Gehirnes zulassen — namentlich hinsichtlich seelischer Eigentümlichkeiten.

Der Verbrecher — und dieser interessiert uns hier nur — mit einem Gebiß nach der Richtung „atavistischen Rückschlages" hin

wird ein dem Verbrecher mit „dekadentem Vorschlag“ gänzlich unähnliches Gebiß aufweisen. Ersterer wird in seinem geistigen und seelischen Charakterbilde „wortkarg, verstockt, verschlagen, gleichgiltig, berechnend, daher trotzig leugnend, ungeständig, zynisch“ erscheinen; letzterer wird fast redehitzig, häufig unbedacht, gedankenlos, unachtsam, kindisch lügnerisch, fassungslos, bei väterlicher ruhiger Ermahnung seitens des Richters weinerlich, reuevoll und endlich geständig auftreten; alles dies, weil seine „mehr menschliche Psyche“ empfindungs- und aufnahmefähiger gestaltet ist. Und doch können diese beiden Extreme leicht aus Grausamkeit und Roheit oder Impulsivität und Schwäche auf den Weg des Verbrechers führen.

Fraglos aber sind diese Momente, vor Eintritt in die Frageverhandlung vom Richter zu wissen, sehr bedeutungsvoll. Die Folgen solcher Erkenntnis auf Art der ganzen Anangriffnahme der Untersuchung werden jedem Richter sofort erkenntlich sein. Welches nun sind die typischen Merkzeichen des atavistischen, roh-sinnlichen Gebisses?

Vor allem zeigt sich dieses als zumeist äußerst kräftig, von gesundem, eher hyper- als atrophischem Bau. Die Zähne, wenn auch ungepflegt und mit wenigem Zahnstein belegt (durch kräftiges Kauen), seltener kariös, kurz, breit, massig, dunkelgelb, meist halbkreisförmig aufgebaut. Der Biß (Zusammentreffen der Zahnreihen) korrekt, d. h. die vorderen unteren dicht hinter die vorderen oberen treffend, sonst, wenn nicht gänzlich normal, dann zum „geraden Biß“ (Vorderzähne direkt aufeinandertreffend) oder zur „Progenie“ (Unterkiefer vor den Oberkiefer beißend[1]) hinneigend. Die seitlichen oberen Schneidezähne und III. Molaren (Weisheitszähne) gut entwickelt (letztere breitkronig, kräftig und frühzeitig durchgebrochen). Vor allem die Eckzähne (Reißzähne der Tiere), namentlich im Unterkiefer hervorragend stark entwickelt; die Wurzeln derselben lang, deutlich im Kieferknochen als „Eckwülste“ fühl- und sichtbar. Die Zahnkronen, namentlich die Höcker, kräftig, fast zu glatten Flächen abgekaut; an Anomalien bezüglich der Stellung kaum welche bemerkbaren Anzeichen. Speichel schwach alkalisch, relativ leichtflüssig und nicht sehr reichlich.

Das Gebiß eines „nach dekadenter Schwäche“ Hinneigenden zeigt auffallend schwammiges, gelockertes, häufig blaßrotes Zahnfleisch mit zeitweilig blaurotem Rande, dicken Interdentalpapillen; Speichel zähe,

1) In diesem Falle durch Hypertrophie des Unterkiefers, nicht Atrophie des Oberkiefers hervorgerufen.

Digitized by Google

klebrig, dickflüssig, reichlich, meist saurer Reaktion, fadenziehend; trotz saurer Reaktion viel Zahnsteinansatz (Mangel an energischer Kautätigkeit); Zähne heller, weißlich, vielfach defekt, kalkarm, laug, schmal, mit dünnen Wurzeln. Häufig stark atrophische Entwicklung der oberen seitlichen Schneidezähne, nicht selten ihr gänzliches Fehlen; dasselbe gilt von den Weisheitszähnen, deren Wurzeln und Kronen nur verkümmert erscheinen. Nach Holländer und vielen anderen sollen in fortschreitender Entwicklung des Gehirns gerade diese beiden Zahnarten für den späteren absoluten Wegfall am nächsten in Frage kommen. Die Kieferknochen, ohne ausgeprägtere Knochenleisten, schwächlich, von geringer Masse, ihre Form im Oberkiefer mehr gotisch in Höhen- und Längsrichtung, daher die mittleren Frontzähne häufig dachziegelartig übereinandergelegt. Die Stellung der Zähne wegen Raummangels im Kiefer trotz ihrer Schmalheit nicht in einer Bogenreihe, sondern nach innen und außen gedrängt mit mehrfachen Achsenverlagerungen und Achsendrehungen. Unterkiefer oft verkürzt, daher der Oberkiefer vorstehend (eventuell bis zum sog. „Vogelgesicht, Prognathie") mit manchmal „offenem Biß". Die Höcker und Vertiefungen der Mahlzahnkauflächen, wenn nicht durch Karies zerstört, gut faltig ausgebildet, wenig abgekaut, Eckzähne schwach, spitz, häufig mit Ernährungsstörungen und „rachitischen Defekten" behaftet.

Der Unterschied zweier solcher Mundinterna ist auffallend und selbst dem Laien deutlich erkennbar. Freilich treffen wir nicht immer gerade die Extreme wie eben geschildert an; trotzdem wird das Bild immer mehr nach der einen oder anderen Seite hinneigen.

Individuen, wie solche mit zuletzt beschriebenem Mundinneren, sind häufig sogar feinfühlend, schwärmerisch, phantasievoll, oft zwar stupide, häufig aber beinahe genial, gutmütig, wenn ihnen in sanguinischer Ekstase auch Handlungen unterlaufen können, die unbedacht schnell ausgeführt, den Typus den Verbrechens tragen. Es werden sich aus so gezeichneten Kreisen also entweder Verbrecher aus Stupidität oder berenter Voreiligkeit rekrutieren, Momente, die für die richterliche Beurteilung von hohem Interesse sind. Im Gegensatze dazu werden „mehr atavistische" Individuen vorsätzlich, überlegt, mit kalter Ruhe handeln, wenn auch dann verbrecherische Handlungen, eben wegen der Veranlagung ihrer Psyche, oft unter Berücksichtigung derselben beurteilt werden müssen.

Die Erkenntnis solcher „Prädispositionsmomente" ist ohne Zweifel ein wichtiger, wissenswerter Faktor für den Richter, der nach der korrekteren Auffassung seines bedeutungsvollen Amtes ein möglichst treffendes Korrektionsprinzip durchführen will.

Digitized by Google

Sobald meine entsprechenden Untersuchungen an Verbrechern und Irren beendet sein werden, werde ich im „Archiv“ ein Bild von absoluter Objektivität meiner Wahrnehmungen entwerfen.

Ich rekapituliere meine bisherigen Erfahrungen: Nicht das Verbrechergebiß wird als solches angehoren, sondern die allgemeine Körper- und Geistesbeschaffenheit, die den Verbrecher zulassen machen sich am Gebiß äußerlich am leichtesten wahrnehmbar. Ähnliche Anzeichen finden wir aber auch an anderen Organen, deren Entwickelung, wenn nicht per se erkrankt, zweifellos beeinflußt wird von der Aktivität des Gehirnes, z. B. kurze, dicke, breite Hände (phlegmatische) im Gegensatz zu langen, schmalen, blassen Händen mit zirkumskripten Gelenkknöcheln (sog. Diebesfinger). Berücksichtigen wir aber die Tatsache, daß das Gebiß, im besonderen die Zähne selbst, erstens ihrer regionären Nähe am Gehirn wegen, zweitens bei dem ihnen notwendigen hohen Prozentsatz an Nährstoffen (Phosphor!!!) zum Aufbau und zur Erhaltung[1]) derselben an das Gefäßsystem und den ganzen Ernährungsvorgang im allgemeinen sehr hohe Anforderungen stellen, so läßt sich leicht begreifen, daß jedes Minus an Nährstoffzufuhr sich deutlicher erkennbar machen muß als an anderen Organen. So finden wir bei Gelehrten oder sehr sinnlich-nachdenklichen Personen, die vielleicht gar durch vieles Stubensitzen anämisch sind, durch rege Arbeit des Gehirnes (d. h. häufige Ableitung des Blutes aus den Nachbarregionen nach dem Gehirn) meist sehr schlechte Gebisse. Das zur allgemeinen „Charakterisierung“!

Wir kommen nunmehr zu den direkt kriminalistisch-faktischen Beziehungen zwischen Gebiß und Verbrechen. In diesem Sinne kommt das Gebiß als Kauwerkzeug, vielleicht auch als Halteorgan gewisser Gegenstände (s. Groß, Archiv, III. Bd.: Bernsteinzigarrenspitze) und als natürliche Waffe in Frage. Selbstverständlich interessieren uns hierorts nur solche Fälle, in denen eine, wenn auch scheinbar geringe, Tätigkeit des Gebisses während des „Verbrechenzeitraumes“ ausgeübt wurde. Hierbei haben wir als interessierende Personen wieder zwischen den Verbrechern und den von dem Verbrechen Betroffenen zu unterscheiden. Es ist also vornehmlich Sache der den Tatbestand zuerst aufnehmenden Person (Polizei- oder Kriminalbeamter, dann Untersuchungsrichter), sofort bei Betreten des Tatortes jedes auf irgend eine Gebißtätigkeit hinweisende Moment zu erfassen, falls gefunden, genauest in Augenschein und wenn

1) Der Zahnschmelz allein soll normaliter etwa 98—99 % anorganischer Substanz enthalten!

möglich, in „unlädierenden“ Gewahrsam zu nehmen. Dahin würden gehören: abgebissene Brotstullen, Obst, Kuchen u. dgl. m. (gleichgiltig ob vom Täter oder Betroffenen durch Biß gekennzeichnet); ferner Pfeifen, Zigarrenspitzen usw., auch dann, wenn sie als für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, d. h. zwecklos sich erweisen möchten. Es wird dem Zahnarzt oftmals aus einer einzigen Abbißstelle möglich sein, den wirklichen Abbeißer am Gebiß wiederzuerkennen. Es ist Tatsache, daß unter einer Million Menschen nicht zwei gefunden werden, deren Gebisse nicht deutliche Individualcharakteristika aufweisen [1]). Hier kommen unzählige typische Merkmale in Frage, die einen Irrtum bei gewissenhafter Untersuchung nicht zulassen. Die eventuell aufgefundenen Bißabdrücke werden nun entweder dienen können, den Verbrecher zu überführen oder die ermordete, aber beiseite geschaffte und vielleicht unbekannte Person später zu agnoszieren. Nehmen wir für den erstern Fall an, der Mörder, Einbrecher oder Dieb habe in der Eile der Tat aus der Tasche sein Butterbrod mit Abbeißstelle verloren und wäre davongeeilt, oder es wäre ihm im Kampfe mit dem Opfer aus der Tasche geschlendert, so würde das am Tatorte gefundene Corpus dazu verhelfen können, den richtigen unter den Inhaftierten herauszufinden. Oder: der Verbrecher findet beim Durchwühlen eines Kastens, einer Schublade, eine Anzahl Äpfel vor, in deren einige er hastig ein paar Mal hineinbeißt; auch das wäre nicht unmöglich, da reichlich Fälle bekannt sind, daß ein „schwerer Junge“ nach vollbrachter Tat in aller Gemütsruhe sich an ein aufgetischtes Abendbrot oder vorgefundene Delikatessen herangemacht hat und sich Speise und Trank hat wohlschmecken lassen, ja ich erinnere mich zweier Fälle aus der Tagespresse, in denen der vorgefundene Wein dem Einbrecher so köstlich in seiner erfrischenden Kühle mundete, daß er sich des guten Labsals zu viel tat und er andern Morgens noch im schweren Rausche am Tatorte, den Schlaf des Gerechten schlafend, aufgefunden wurde.

Oder: in einem abgelegenen Wald- oder Chausseehause, in einem Eisenbahncoupé wird eine einzelne Person von einem Gauner überfallen, ermordet, beraubt und die Leiche entweder zerstückelt, verpackt oder in dunkler Nacht in einen Fluß versenkt. Der oder die Ermordete hatte seine Mahlzeit noch nicht beendet, als das Verbrechen geschah, und nun können an eventuell allmählich aufgefundenen, gänzlich verwesten Leichen nur die Zähne und die vorgefundenen

1) Conf. Verfasser. „Die Prosopometrie, eine neue zahnärztliche Untersuchungs- und Meßmethode“. Ärztl. Rundschau, München, Jahrg. 1905, Heft 31.

Brotbißstellen ein Agnoszierungsresultat liefern — namentlich wenn die Leiche ihrer am Körper getragenen Schmucksachen beraubt worden ist. Daß Füllungen (namentlich anffallendere) schon zur Agnoszierung anfgefundener völlig verstümmelter, unkenntlicher Leichen geführt haben, zeigt der so häufig angeführte Brand des Pariser Bazars, dann eklatant der von mir im Journal für Zahnheilkunde und der Münchener Ärztlichen Rundschau veröffentlichte Fall an dem Doppelselbstmord, nnd die Wiedererkennnng eines Attentäters an einer typisch liegenden Goldfüllung erwähnt Groß im Archiv nach Amoëdo. Ebenso interessant ist der von diesem berichtete Mordversuch, der einen bisher gänzlich unantastbaren Zeugen an einem abgekauten, am Tatorte vergessenen Bernsteinzigarrenspitzenmundstück nrplötzlich selbst als Mörder überführen machte.

Weit mehr aber noch interessieren uns die Zähne als „natürliche Waffe". Der Verbrecher beißt im Kampfe mit dem sich verzweifelt wehrenden Opfer um sich, um dieses zum Loslassen zu bewegen, und umgekehrt kann das ausersehene Opfer sich dnrch Bisse in Gesicht, Hals und Hände des Verbrechers retten wollen, würde ihn also erstmalig überhaupt stark verwunden (und an der gewöhnlichen Bißverletzung also schon kennzeichnen) können, vielleicht gar sein Gebiß so nachdrücklich in die Weichteile des Gegners graben, daß uns ein korrekter Abdruck des Opfers znr Verfügung stände. Auch hier im Biß wird sich das „scharfschneidende" Gebiß eines Jngendlichen deutlich von dem mehr „qnetschenden" alter, abgeschliffener Zähne unterscheiden, abgesehen von den Sondereigenheiten der Zahnform, -Zahl und -Stellung des Individnums.

Ich führe hier zwei mir bekannte Fälle an, von denen der letztere mir allerdings nnr von einem Laien erzählt wurde. Zum ersten: Gelegentlich einer Versammlnng westphälischer Zahnärzte in Hagen im Jahre 1904 zeigte ein Kollege ein Spiritnspräparat vor, das in einer ausgelösten Weiberbrust mit tiefer Bißwnnde oberhalb der Mammilla bestand. Mit diesem Präparat hatte es nach Angabe des betreffenden Zahnarztes folgende Bewandtnis: An einer älteren — wenn ich mich recht entsinne — unverheirateten Weibsperson war ein Lustmord mit vollendeter Notzncht verübt worden, und von den mehrfachen verdächtigen eingelieferten Individuen war es bisher jedem durch erbrachtes Alibi oder sonstige Mittel gelungen, beinahe verdachtfrei zn werden. Der obduzierende Arzt machte den Untersuchungsrichter anf die Bißwnnde an der Brust mit dem Bedeuten aufmerksam, daß diese Wunde, die der Ermordeten von dem Lustmörder vermutlich im Sinnesrausch beigebracht worden war, vielleicht

zur Auffindung des Täters dienen könne. Das Gericht ließ nunmehr sämtliche Inhaftierte von dem erwähnten Zahnarzte untersuchen. Die Bißwunde zeigte deutlich den Eindruck eines um etwa 80° gedrehten großen oberen Schneidezahnes. Der Vergleich mit den Gebissen der Inhaftierten führte zu dem verblüffenden Resultat, daß sich dieser achsengedrehte Zahn tatsächlich im Munde eines der in Frage Stehenden vorfand. Angesichts dieses erdrückenden Beweises wurde der Gekennzeichnete geständig.

Der zweite Fall, welcher mir von einem Franzosen berichtet wurde, der einer Verhandlung wegen Raubmordes in Lyon beigewohnt hatte, wurde interessant durch den zwischen der zweiten und dritten Endphalange mitten im Gelenk abgebissenen Ringfinger der linken Hand. Die Gelenkkapsel war durch die Zähne (wie die Fleischwunden erkennen ließen) scharf durchtrennt, und nur die Sehnen hielten ihn noch. Die Anklage wegen erfolgten Raubmordes resp. der Beihilfe an einer älteren Dame war gegen drei Individuen erhoben, die sämtlich erwiesenermaßen an der Einbruchs- und Mordaffäre beteiligt waren. Wer von den Dreien war nun der wirkliche Mörder? Keiner gestand, einer schob die Tat auf den anderen. Als nun im Laufe der Verhandlung, die bisher noch gar keine Anhaltepunkte ergeben, an einen der Angeklagten vom Staatsanwalt (oder vom Vorsitzenden) irgend eine Frage gerichtet wurde, antwortete der Befragte sehr undeutlich und unartikuliert. Dieses Moment griff sein Verteidiger auf, indem er behauptete, sein Klient könne unmöglich der Mörder sein, da ihm sämtliche Kronen der oberen Schneidezähne fehlten, der Biß aber scharf schneidend gewesen wäre. Man holte einen Zahnarzt als Sachverständigen, der sich der Meinung des Verteidigers voll anschloß und nunmehr die Erlaubnis zur Munduntersuchung auch der beiden anderen Angeklagten nachsuchte. Das Resultat war überraschend: Im Munde des Einen fand sich eine starke eiternde Abrasion und Zerreißung des Zahnfleisches von seinem Rande nach der Umschlagsfalte der Oberlippe (also senkrecht nach oben zu). Der Kieferknochen (wenigstens das Periost) lag frei zu Tage. Die Ermordete, die den wohlhabenden Klassen angehört hatte, trug noch an dem noch vorhandenen Fingergliede des Ringfingers einen großen sogenannten „Marquisring“ mit einem großen und etwa 14 kleinen Steinen. Dieser mußte die Verletzung im Munde des Mörders hinterlassen haben. Es war nun möglich, daß entweder die sich Wehrende dem Attentäter beim Abhalten mit den Händen diesen Finger in den Mund geschoben hatte, oder — und das war das wahrscheinlichere – der Mörder hatte des Ringes wegen, den er nicht

Digitized by Google

abstreifen konnte, in dessen Besitz er sich aber setzen wollte, den Finger einfach abbeißen wollen, war in diesem Vorhaben aber durch irgend etwas gestört worden. Diese Annahme war um so wahrscheinlicher die richtige, als erstens der Ring selbst zwei deutliche Bißverletzungen an der Fassung zeigte, zweitens bei der Verhaftung des mutmaßlichen Mörders wohl ein sogen. Maurerhammer am Hosengürtel, der (obgleich längst wieder gereinigt und zur Arbeit gebraucht dennoch in der Nähe des Eisens Blutspuren aufwies, nicht aber irgend ein schneidendes Instrument — etwa ein Taschenmesser vorgefunden wurde. Der Maurer hatte den Hammer (Totschlagiustrument wieder gereinigt und zum ferneren Gebrauch verwendet — weshalb hätte er das Messer wegwerfen müssen? Er wird also kein solches bei sich gehabt haben. Man hatte durch das Moment des Gestörtwerdens (denn hätte er Zeit gehabt, so hätte er wohl versucht, den Finger „abzudrehen") außer dem wirklichen Mörder auch die Nachtstunde des Mordes herausbekommen, da heimkehrende Hausbewohner durch lautes Reden die Ursache der Flucht der Dreie geworden waren.

Ich bin der festen Überzeugung, daß mancher scheinbar unaufklärbare Kriminalfall doch zu einem Resultate gekommen wäre, wenn man am Tatorte resp. bei der Voruntersuchung, vielleicht auch noch im Laufe der Verhandlung, nicht verabsäumt hätte, das Augenmerk auch auf solche uns im Augenblicke beschäftigenden Momente zu richten, so unwichtig sie oft erscheinen mögen. Man achtete eben nicht genugsam auf solche Indizien. Der Richter hat nicht nur das Recht, sondern vielmehr die Pflicht, sich alle Errungenschaften der Wissenschaften und der Technik für seine oft so schwierige und in jedem Falle verantwortliche Tätigkeit zu nutze zu machen, so auch die in letzter Zeit weitgediehenen Erfahrungstatsachen aus dem Gebiete der Zahnheilkunde. Ja, es muß sogar die Selbstbeschäftigung mit allen aufklärenden kriminalistisch wichtigeren Schriften aus anderen Disziplinen im Exzerpt gefordert werden, und scheint damit eine übergroße Mehrbelastung der richterlich-außerdienstlichen Tätigkeit einherzugehen, so bringt andererseits der Erfolg solcher feiner Studien mancherlei Vorteil für ihn und die Gesellschaft. Deshalb sind Werke wie das „Archiv" selbst, die Politisch-anthropologische Revue (Herausgeber Dr. L. Woltmann, Thüring. Verlagsanstalt) und ähnliche, die Eigenarbeiten und Journalreferate von speziellem Interesse bringen, dabei auf beachtenswerte Schriften aus anderen Gebieten hinweisen, von denkbar größtem Nutzen zur eigenen Weiterbildung der praktischen Vertreter des Rechtes — nicht nur für die Rechts- und Sozialtheoretiker.

Digitized by Google

Auf die „professionellen Schäden“ an den Zähnen hat Groß bei Besprechnng des Amoedoschen Werkes, das wirklich eine Fundgrube für den richterlichen Beamten bedeutet und außerdem beweist, wie sehr mannigfach die Zahnheilkunde in einzelnen „Fällen“ helfen kann, in diesen Blättern genugsam hingewiesen. Als „heimatkennzeichnend“ ist die Tatsache interessant, die mir während meiner Assistentenzeit in Trier auffiel, daß beinahe ausnahmslos jeder männliche Bewohner der Eiffel in beiden Zahnreihen (die sonst kräftig entwickelt) rechts oder links oder in der Mitte, oder an allen drei Stellen typische völlig kreisrunde Löcher aufweist, die sich durch die allbeliebte kurze Tonpfeife eingeschliffen haben. Wenn nämlich das eine der Löcher so weit ausgeschliffen ist, daß es die Pfeife nicht mehr hält und trotz Dazwischensteckens dieser die Zahnreihen zusammentreffen, dann wird die Pfeife anf die andere Seite, dann in die Mitte praktiziert, bis der Eiffelmann seine drei, vier auch fünf „Pfeifenlöcher“ hat, und dann sieht er aus wie ein dnrch die Feile an den Zähnen geschmückter Wilder. Bei eventuellen Nachforschungen nach der Heimat eines so gezeichneten Inhaftierten würden also Zweifel — anch beim Leugnen — kaum aufkommen können.

Interessant dürfte auch folgendes kleine Erlebnis sein. Vor etwa drei Jahren kam ein sehr vernachlässigt aussehendes Individuum an meine Tür betteln. Auf meine Frage nach Beruf und Papieren brachte er den alten Trick, „seine Papiere seien ihm in der Herberge gestohlen“, er sei gelernter Kunstschlosser. Ich erklärte ihm daraufhin, daß er mir bekannt wäre, er sei aber Ziegelarbeiter. Alsbald verschwand der „Pseudokunstschlosser“ unter einigen Kraftausdrücken ziemlich schnell auf Nimmerwiedersehn. Leider gestattete mir meine Sprechstunde nicht, ihn einem Schutzmann zu überliefern, da er fraglos etwas „auf dem Kerbholz“ hatte. Natürlich kannte ich diesen Menschen nicht, sah aber sofort sein völlig abgeschliffenes Gebiß und klopfte auf den Busch. Es ist nämlich ein drastisches Kennzeichen, daß alle Ziegelarbeiter (weniger Maurer) durch den eingeatmeten Ziegelstaub sich die Kronen aller Zähne oft bis zum Zahnfleisch platt wegschleifen.

Von weiterem Interesse für die Kriminalistik ist die Agnoszierungsmöglichkeit durch das Gebiß im Bertillonschen Sinne. Ich habe in meiner vorerwähnten Arbeit „Die Prosopometrie u. s. w.“ klar nachgewiesen, daß jeder Mensch an der Individualität seines Gebisses auch nach Jahren und mannigfachen inzwischen eingetretenen Veränderungen wiedererkannt werden kann, wenn das Gebiß oberflächlich, besser natürlich genau bekannt war, und ich versuchte dieses

Identifizierungssystem anstelle des komplizierten Bertillonschen einzuführen. Durch die sichere Funktion der Daktyloskopie hat sich dieses Vorhaben im großen und ganzen nnnötig gemacht. Nichtsdestoweniger gibt es noch eine große Anzahl von Fällen, in denen allein die „Gebißknnde" zum Ziele führen wird. Ich wiederhole, daß dieses äußeren Einflüssen und elementaren Gewalten von allen Körperteilen am längsten widersteht, sich also vor allem zur Identifiziernng von Leichen eignet, die mehr oder weniger unkenntlich geworden sind. Können wir beim Lebenden auch z. B. in Gefängnissen, Zuchthäusern, eventuell Irrenanstalten mit der Daktyloskopie auskommen, so versagt diese, wenn es sich nm Leichen handelt, deren Weichteile verstümmelt oder gänzlich verloren gegangen sind, um Skelette oder einfache Schädelfunde. Wir haben den Brand des Bazares von 1897 in Paris, das neuere Grubennnglück bei Courrières, den Brand des Iroquois-Theaters in Chicago, gewaltige Explosions- und Schiffskatastrophen und andere Massenunglücke, bei denen es dnrch nichts anderes möglich werden könnte, die Leichen den rechten Angehörigen znr Bestattung zu überweisen, als durch Wiedererkennung am Gebiß — wir müssen dieses nnr vor der Katastrophe kennen.

Sind diese Schrecknisse anch nicht direkte Sache der Kriminalverwaltung, so sind sie doch für den Kriminalisten, dessen Blick auch einmal abschweift in die Nachbargebiete, für nnsere Polizeiorgane nnd die Verwaltungsbehörden von Interesse. Es ist bekannt, daß Lebensversicherungen die Versicherungssumme vernünftigerweise nur auszahlen, wenn tatsächlich die Leiche des Versicherten — in welchem Zustande auch immer — dem Arzt zur Ausstellung eines Totenscheines zur Verfügung steht. Es trifft nun eine Entstellungsmöglichkeit bei vor längerer Zeit Ertrunkenen, Verkohlten, Verschütteten und völlig Verwesten häufig zn, nnd bei Massenunglücken ist es ohne die Kenntnis des Gebisses eben oft nnmöglich, die völlig ihrer Weichteile und sonstigen „Gegenständemerkmale" verlnstig gegangenen Leichen zu agnoszieren; ich wiederhole nochmals: wenn wir bei Lebzeiten das Gebiß kennen gelernt nnd in Schema oder gar Abdruck aufbewahrt haben. Abgesehen von den eventuellen Ausständen der Versicherungsgesellschaften kommen aber noch Erbschaftsfragen und eventuelle Ehelösnngen durch Tod des einen Teiles der Gatten in Betracht. Hierbei zeigt sich die ganze „soziale" Tragweite der Agnoszierungsmöglich- oder nnmöglichkeit. Ich gehe daher soweit, das direkte Postulat aufzustellen, den Staat zu veranlassen, daß er bewirke: daß alle sich der Gefahr eines ver-

Digitized by Google

stümmelnden Todes aussetzenden Personen bei Lebzeiten von Staats wegen in ihrem Gebiß wiederkennbar fixiert werden. Diese Tätigkeit könnte sehr wohl in das Rayon der von mir in der Münchner ärztl. Rundschau nnd im Journal für Zahnheilkunde geforderten Polizeizahnärzte aufgenommen werden. Zu solchen lebensgefährdenden, leichenverstümmelnden Berufen würden vor allem zählen: Feuerwehrleute, Lotsen, Rettungsmannschaften jeder Art, Matrosen, Schiffspersonal, Überseereisende (eventuell auf eigenen Wunsch — beim obligatorischen Zwange hätte man das Gebiß manches „Ansreißers" zugleich in Händen) und alle einfahrenden Bergleute, Gebirgsführer u. dergl. mehr. Aus vielfacher Erfahrung kann ich berichten, daß in Hamburg die Tagespresse fast täglich kurze Berichte bringt unter der Anfschrift: „Wer ist der Tote?", in denen klipp und klar steht, daß eine angeschwemmte Leiche nicht bekannt oder agnoszierbar ist, aber schon derartig sich im Zustande zerfallender Verwesung befindet, daß ihre vorläufige Inhumierung bis auf weiteres angeordnet werden mußte." Wer will die wurm- und madendurchsetzte Leiche nach einem halben, einem Jahre oder gar längere Zeit wieder erkennen, wenn nicht das Gebiß Anfschluß gibt? So z. B. kennt man auf dem Helgoländer Dünenfriedhofe von etwa 16 im Laufe der Zeit angeschwemmten Leichen die Personalien nur einer einzigen. Wieviele mehr aber treiben anf den weit größeren Nachbarinseln (Amrum, Sylt, Föhr, und der ganzen Inselkette im Norden der Elb- und Wesermündung) an, mit denen es gleich negativ steht!

Wie Prof. Dr. Hans Groß nach Amoedo vollkommen zu Recht bemerkt, ist es dnrchaus wünschenswert, daß jeder Privatzahnarzt über das vorgefundene Mundinnere seiner Patienten und die eventuellen Neuarbeiten genan schematisch Buch führt. Zur Identifizierung von Personen aber mit vorerwähnten lebensgefährlichen nnd leichenverstümmelnden Berufen muß der Staat fordernd und förderud eingreifen. Wir haben unzählige zwecklose Institutionen „von Staats wegen" — ergo dürften für vorliegende Anregung keine Bedenken auftreten.

Und gegen Ende dieser Abhandlung hin sei nochmals auf den schon in meiner mehrfach genannten Arbeit besprochenen Fall des „Kindesnnterschiebungsprozesses Gräfin Kwilecka" hingewiesen, der, wenn anch nicht direkt von kriminellem, so doch wiederum allgemein richterlichem Interesse ist — er kostet uns einen Staatsanwalt und viel Geld. Detailierter habe ich mich darüber im Jahre 1903 in dem (leider durch den Tod des Herausgebers eingegangenen „Journal

für Zahnheilkunde") ausgelassen. Ein Stück aus diesem Aufsatze bringe ich der charakteristischen Stellungnahme der maßgebenden Gerichtsperson wegen hier in Abdruck. Es heißt darin: „Nachdem ich die verschiedenen Sachverständigenvernehmungen bezüglich einer Identitätserklärung des fragl. kleinen Grafen und seiner Mutter mit wachsendem Interesse verfolgt, zugleich aber die feste Überzeugung gewonnen hatte, daß keiner der Sachverständigen je ein annähernd zutreffendes Gutachten abgeben würde" (ich hatte mich nicht getäuscht) hatte ich — nach reifem Überlegen — den Entschluß gefaßt und auch zur Ausführung gebracht, einen Antrag auf meine Vernehmung als Sachverständigen zu stellen. Ich begründete meinen Antrag auf die wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen über das Erblichkeitsgesetz, dessen tatsächliches Zurechtbestehen kaum deutlicher und ausgesprochener zu Tage tritt als gerade in Ansehung des Bildes der knöchernen und weichen Mundgebilde (Gaumenschleimhaut mit den individuell ererbten wulstähnlichen „rugae"). Namentlich häufig gibt die spezifische Eigenveranlagung der Mutter — besonders wenn bei dieser auch nur die geringsten Abnormitäten nachweishar sind — dem Kinde den Typus. Trotzdem ich mich nun an den Staatsanwalt, an den Präsidenten, den Gerichtsarzt und den Verteidiger gewandt habe, ist mir nur von dem letztgenannten Herrn telegraphisch eine höfliche dankende — aber ablehnende Antwort geworden. Die übrigen Herren hielten es überhaupt nicht der Mühe für wert, mir irgend eine Antwort zugehen zu lassen. Dem Verteidiger allerdings verdenke ich eine Ablehnung nach der für seine Klientin günstigen Lage der Sache am wenigsten. Hätte der Herr Staatsanwalt Müller, anstatt die Bemerkung über das Mißtrauen des Publikums gegenüber den Geschworenengericht zu machen nach meinen Anfragen auf Sachverständigenladung erkannt, wer weiß, ob — nachdem soviel an Staatsgeldern ohne jeden geringsten Nutzen an schwache Zeugen verausgabt war — er nicht sich, der Sache — und mir besser genutzt hätte". (Denn diese Sachverständigenladung hätte den Beweis des Rechts oder Unrechts meiner Darlegungen am eklatantesten erbringen müssen.) Die von mir nachgewiesene frappante erbliche Übertragung der Lage der harten Gaumenfalten von Eltern auf Kind hätten hier sicherlich ein Resultat gezeigt — und dennoch: der Kleine ist Graf geblieben, eine Tatsache, die sowohl für ihn selbst als für die Gräfin und eventuell wirkliche Mutter — Bahnwärtersfrau Meyer — nützlich, passend angenehm ist — also ruhe die Sache in Frieden!

Die vorstehende Abhandlung soll also bewiesen haben, daß,

Digitized by Google

bei rechter Würdigung der Erfolge der wissenschaftlichen Zahnheilkunde, diese auch für den Kriminalisten im gegebenen Falle von einiger, vielleicht gar ausschlaggebender Bedeutung sein kann, daß der Richter also eventuell eine Unterlassungssünde begeht, wenn er verabsäumt, sein Augenmerk auch auf die Möglichkeit zahnärztlicher Fragepunkte zu richten. Diese Abhandlung soll eine Anregung sein.

Um einem Irrtum vorzubeugen, der die Annahme vertreten könne, ich stände im Sinne der quantitativen Entwickelung des persönlichen Gehirnes auf dem Boden der Lombrososchen Schule, will ich hierorts nur feststellen, daß ich Intelligenz und Gehirngewicht in gar keine Beziehungen zu einander bringe, daß ich vielmehr behaupte, daß eine häufige anhaltende Tätigkeit des Gehirns und daher häufige Blutfülle (Hinleitung aus den Gehirnnachbarregionen) desselben weit mehr auf die Art und Form der Hirnwülste- resp. Windungen (im negativen Sinne eventuell Unterbrechungen) wirken werden, daß also der interne zelluläre Bau des Gehirns qualitativ, nicht die äußere Quantität desselben durch häufige Denkarbeit und daher Intelligenzübungen beeinflußt wird.

XX.

Brandstiftung und Raubversuch eines Geisteskranken.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Am 11. März 1904 wurde der Stall eines Bauern angezündet, einige Tage später ein Raubversuch an einer Bäuerin gemacht. Der Täter wurde nicht entdeckt. Anfang Januar 1906 erschien B. auf der Gendarmeriestation und bezeichnete sich als Täter mit der Angabe, daß ihm sein Gewissen keine Ruhe mehr lasse.

B. ist 1865 geboren, seine Eltern sind im Alter von fast 70 Jahren gestorben, die Mutter war die letzten 8 Jahre geisteskrank. B. war in seiner Jugend ein ordentlicher Mensch, führte sich beim Militär tadellos. Nach dem Tode seiner Eltern verbrauchte er sein Erbgut und wurde sodann arbeitsscheu. Die erste Strafe erlitt er im Jahre 1895; bis zum Jahre 1904 wurde er 27mal, meistens wegen Bettels und Landstreicherei bestraft; wegen Vergehens wider die Religion wurde er 1901 zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt; er äußerte oftmals, daß er von den Geistlichen verfolgt werde, und unterbrach in seiner Heimatgemeinde den Pfarrer auf der Kanzel während der sonntäglichen Nachmittagspredigt. B. war auch mehrmals auf längere Zeit im Arbeitshause Rebdorf untergebracht. Von dort aus schrieb er einmal einen Brief mit anarchistischen Redensarten.

Im Jahre 1899 hatte er im bayrischen Oberlande, wohin er als Landstreicher gekommen war, im Gasthause davon gesprochen, daß man einmal anzünden solle. Von der Anklage nach § 126 St.G.B. wurde er freigesprochen, da die Zeugen aussagten, sie hätten den Burschen für einen Geisteskranken gehalten.

In der auf die Selbstanzeige eingeleiteten Voruntersuchung hielt B. sein Geständnis aufrecht, machte aber Angaben, wie: er sei zu etwas Höherem bestimmt, er müsse sich auf das Schafott bringen; er habe sich für einen Grafen gehalten; als er auf dem Schub nach Ingolstadt gekommen sei, sei dort beflaggt gewesen, er habe gemeint, die Beflaggung habe für ihn stattgefunden; bevor er angezündet habe,

Digitized by Google

habe er Zeichen gesehen, wie Zündhölzer, Hobelspäne, schließlich sei ihm ein altes Weib begegnet, da habe er sich gedacht, jetzt müsse er anzünden; bei der Bäneriu habe er zuerst gebettelt, beim Verlassen des Hauses habe er ein Hackl auf der Bank liegen sehen, es sei ihm vorgekommen, es wäre für ihn hergerichtet. Diese Angaben veranlaßten den Untersuchungsrichter, ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des B. zu erholen. Der Landesgerichtsarzt erachtete den B. für geistig gesund.

Der zur Schwurgerichtsverhandlung zugezogene Psychiater gab nach Untersuchung des B. in der Irrenanstalt sein Gutachten dahin ab: B. leide an systematisiertem Wahne, zum Verfolgungs- und Größenwahne anwachsend, er sei zur Zeit der Begehung der Taten geisteskrank gewesen, wie er es auch jetzt sei. Die Geschworenen bejahten gleichwohl die Schuldfragen und verneinten sogar bezüglich der Brandstiftung die Frage nach mildernden Umständen. B. wurde hierauf zu 1 Jahr, 1 Monat Zuchthaus verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufgehoben, da der Staatsanwalt erklärt hatte, er werde die Strafvollstreckung gegen B. wegen dessen Geisteskrankheit nicht einleiten, sondern ihn der Polizei behufs Einschaffung in das Irrenhaus überstellen.

(Schwurgericht Straubing, am 17. Mai 1906.)

XXI.

Selbstmordversuch und Meineid.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der Bauernbursche Kajetan K. war am 3. August 1905 als Zeuge vor Gericht geladen. Er machte sich auf den Weg, kam aber bald wieder in das Anwesen seines Bruders zurück und erzählte, daß auf ihn geschossen worden sei. Da er eine Schußwunde am Halse hatte, wurde er in das Distriktskrankenhaus gebracht. Die Sache kam zur Anzeige und wurde gegen den unbekannten Täter das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Kajetan K. als Zeuge beeidigt vernommen. Hiebei gab er an: Als er durch den Wald gegangen sei, habe er einen unbekannten Mann im Dickicht in einer Entfernung von wenigen Metern stehen sehen. Fast im gleichen Momente sei ein Schuß auf ihn abgefeuert worden, worauf er etwa eine halbe Stunde ohnmächtig am Boden gelegen sei. Selbst habe er sich den Schuß nicht beigebracht; er habe keine Schußwaffe bei sich geführt, überhaupt eine solche nicht besessen.

Von der Anklage wurde nun behauptet, daß Kajetan K. einen Selbstmordversuch gemacht und daher einen Meineid geschworen habe. Die Erhebungen haben folgendes ergeben: Kajetan K. hatte sein ganzes Elterngut verbraucht; er litt an einer geheimen Krankheit und schämte sich, sich deshalb ärztlich untersuchen zu lassen. Er war schon längere Zeit lebensüberdrüssig und äußerte wiederholt verschiedenen Leuten gegenüber, daß er sich selbst noch erschießen oder sonst umbringen werde. Kajetan K. besaß auch zwei Terzerole und wurde am Tatorte ein doppelläufiges Terzerol gefunden, dessen einer Lauf noch mit einer Schrotladung versehen war. Die Schrote zeigten dieselbe Größe wie diejenigen, die aus der Halswunde des Angeklagten gezogen wurden. Die Wundränder waren verbrannt und schwarz, woraus zu entnehmen ist, daß der Schuß aus unmittelbarer Nähe abgefeuert worden war.

Trotz seines hartnäckigen Leugnens wurde der Angeklagte von den Geschworenen des Meineides für schuldig befunden und sodann zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

(Schwurgericht Straubing, am 10. Januar 1906.)

Digitized by Google

XXII.

Geisteskrank oder zurechnungsfähig?

Ein Fall aus der gerichtspsychiatrischen Kasuistik.

Mitgeteilt von Dr. **R. Leżański**, kk. Staatsanwaltssubstitut in Lemberg.

An einem frühen Frühlingsmorgen des Jahres 1900 drang aus der Küche der in einer belebten Vorstadt der Landeshanptstadt L. wohnhaften Ehelente Peter und Amalie H. in ihr Schlafzimmer Geräusch und bald daranf erschien an der Schwelle der Mitteltür eine Mannesgestalt, die, ohne von jemand erkannt worden zu sein, rasch davoneilte.

Der Vorfall lockte alsbald beide Eheleute in den Vorraum der Küche, wo sie ihre Dienstmagd Magdalena Z. tot im Bette fanden. Blut rann aus ihrer Mundhöhle, aus beiden Nasenlöchern und aus einer am Schädel klaffenden Wnnde, die mit einer als Mordwerkzeug benützten Axt beigebracht worden ist.

Die bald auf dem Tatorte erschienene Gerichtskommission nahm mit peinlichster Genauigkeit den Lokalaugenschein auf, bei dem auch ein anf dem Bettzeug der Ermordeten vorgefnndener nasser Fleck nicht übersehen wurde. Doch wnrde letzterem damals bei weitem nicht diejenige Bedentung beigemessen, die er, wie es sich später zeigen sollte, schlechterdings verdiente.

Anf Grund der bei der Leicheneröffnnng geschöpften Wahrnehmungen bezeichneten die Gerichtsärzte den gewaltsamen Tod der Magdalena Z. als Folge des Zusammenwirkens zweier Ursachen, nämlich 1. der Hirnlähmnng, die sich als Folge des dnrch Axthiebe bewirkten Schädelbruches einstellte, und 2. des Würgens am Halse, das zahlreiche Hautabschürfungen und Kratzwunden zurückließ.

Bezüglich der Person des Täters tauchten verschiedenartige Vermutungen anf. Eine derselben führte im ersten Augenblicke nach dem Bekanntwerden der Tat zur Arretierung zweier bis dahin unbescholtener Burschen, gegen die nichts anderes vorlag, als daß sie an einem Werktage frische Wäsche trugen, — was den Verdacht

begründen sollte, daß sie sich der am Vortage getragenen, wahrscheinlich mit Blut bespritzten Wäschestücke auf entsprechende Weise zu entledigen wußten — und daß sie mit der Ermordeten bekannt waren. Gegen den eigentlichen Täter, der, wie es sich später herausstellte, der 24jährige Kornelius Cz. war, der als Bräutigam der Magdalena Z. galt, schwanden die Verdachtsgründe vornehmlich aus dem Grunde, weil er drei Tage vor der Tatverübung die Stadt L. verließ, um sich in ein entlegenes Dorf B. zu seiner Familie zu begeben, und niemand ahnte, daß er in der Zwischenzeit heimlich wieder zurückgekehrt war. Er verstand es, Vorsorge zu treffen, um jedweden Verdacht von sich abzulenken. Vor seiner Abreise aus B. nach L. am Tage der Verübung der Tat gab er ein anderes Reiseziel vor; er trachtete von vornherein einen Alibibeweis vorzubereiten, und es gelang ihm, bis zu seiner Ankunft auf dem Tatort den Augen seiner Bekannten zu entgehen. — Nach vollbrachter Tat kehrte Kornelius Cz. nach B. zurück und rechtfertigte seine Abwesenheit mit Angaben, die sich in der Folge als Lügen erwiesen. Als tags darauf ein Nachfragetelegramm aus L. in B. anlangte, entledigte sich Kornelius Cz. jener Kleidungsstücke, deren Besitz ihn belasten könnte, und entwich am zweitnächsten Tage zwei Gendarmen und einem Polizeiagenten, mit denen er in der Behausung seiner Mutter zusammentraf, als sie sich anschickten, ihn festzunehmen. Seine ungewöhnliche Geistesgegenwart, gepaart mit seltener Tatkraft, ermöglichte ihm durch volle 14 Tage, in denen er herumirrte, das Auge der Sicherheitsbehörde irrezuführen. Der Nachcile müde, stellte er sich endlich selbst vor Gericht und gestand die Tat ein. Das Motiv derselben schien darin gelegen zu sein, daß er nach Aussichtslosigkeit seiner Bestrebungen, eine fixe Anstellung zu bekommen, um seine Heiratspläne gegenüber Magdalena Z. verwirklichen zu können, die Ehe der vielumworbenen Braut mit jemand anderem verhindern wollte. Bevor man auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung zu diesem Schlusse gelangen konnte, ergaben sich Anhaltspunkte, die die Prüfung des Geisteszustandes des Beschuldigten zur Notwendigkeit machten. Sein Vater war ein Epileptiker und Alkoholiker, er selbst litt von seiner Kindheit an an epileptischen Krampfanfällen. Er trug stets ein zaghaftes Benehmen zur Schau, war in sich gekehrt und melancholisch. — Es drückte ihn, daß er mangels einer entsprechenden Schulbildung sich mit der niedrigen Stellung eines Lakaien begnügen mußte, während einige seiner Familienmitglieder, die Beamtenstellen bekleideten, hoch im Range vorgerückt waren. Es schmerzte ihn auch, daß er wegen des Bettnässens vielfach ver-

Digitized by Google

spottet wurde. Ein Weltschmerzler, wie er war, ergoß er sein Leid in nicht mißlungenen Reimen.

Diese Anamnese, ergänzt und beleuchtet durch die Autopsie der Psychiater, bildete für sie eine Grundlage für das abgegebene Gutachten, daß Kornlius Cz. den Mord an Magdalena Z. im Zustande einer Sinnesverwirrung, in der er seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht habe (§ 2 lit. c. StrG.).

Über Antrag der Staatsanwaltschaft beschloß aber die Ratskammer, wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles noch das Gutachten der medizinischen Fakultät einzuholen (§ 126 StrPrO.). Inzwischen entwich der Beschuldigte trotz strengen Gewahrsams aus der Untersuchungshaft. Während eines Spazierganges im Hofe des Gefängnisses kletterte er über eine Leiter auf das Dach des zweistöckigen Gefängnishauses und eilte dann über die Dächer einiger Häuser, bis er schließlich die Zweige eines Baumes erreichte, an denen er sich herunterließ. Die sofortige Nacheile blieb erfolglos. Erst nach zwei Wochen konnte der Beschuldigte erniert und arretiert werden. Im weiteren Zuge der Haft benahm er sich wie ein Geisteskranker. Offenbar wollte er, da er das Ziel der psychiatrischen Untersuchung durchblickte, Geisteskrankheit simulieren. In diesem Stadium wurde er an die Landesirrenanstalt zur Beobachtung abgeliefert. Von dort gelang es ihm zum zweiten Male zu entfliehen. Unbeachtet fertigte er aus einem Löffel einen Dietrich an, mit dem er die Tür seiner Zelle öffnete. Erst nach fünf Wochen wurde er ausgeforscht und in Haft genommen.

Zwei Monate später erstattete die medizinische Fakultät ein Gutachten, daß der Beschuldigte weder des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sei, noch die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung, da die Verrückung dauerte, noch im Zustande einer anderen Sinnesverwirrung, in der er seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht habe, daß er vielmehr nur eine Veranlagung zur Entstehung einer Geisteskrankheit besitze und schwach an Verstand sei, was im Sinne des § 46 lit. a. StrG. bloß einen Strafmilderungsgrund herstellt.

Angesichts dieses, das Bestehen eines Schuldausschließungsgrundes negierenden Fakultätsgutachtens wurde Kornelius Cz. des Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135, Z. 4 StrG. angeklagt. (Auch hatte er sich wegen einer geringfügigen Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums nach §§ 171, 460 StrG. zu verantworten. In der Anklageschrift wurde vom Antrage auf Beiziehung von psychiatrischen Sachverständigen zur Hauptverhandlung Umgang

genommen, dagegen aber die Verlesung des Fakultätsgutachtens beantragt. Hierbei stützte sich die Staatsanwaltschaft auf die bekannte oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. Oktober 1875, Z. 5093, Slg. Nr. 84, daß eine Überprüfung des von der medizinischen Fakultät abgegebenen Gutachtens unstatthaft sei.[1])

Auf diesen Standpunkt stellte sich auch der Schwurgerichtshof bei der Erledigung des Antrages des Verteidigers auf Zuziehung zur Hauptverhandlung der psychiatrischen Sachverständigen. Abweisend wurde auch über den Antrag des Verteidigers auf chemische Untersuchung des am Leintuche der Ermordeten vorgefundenen Flecks entschieden.

Letzterer Antrag wurde nachstehends begründet: Da während eines epileptischen Anfalls häufig unwillkürliche Harnentleerungen vorkommen und Angeklagter an Epilepsie leide, so könnte falls durch die chemische Untersuchung dargetan werden sollte, daß der Fleck von Harn stamme, eine Stütze für die Behauptung gewonnen werden, daß Angeklagter während eines epileptischen Anfalls, der mit einer unwillkürlichen Harnentleerung verbunden war, den Mord verübte. — Der Abweisungsbeschluß wurde damit motiviert, daß, wenn es auch dargetan werden sollte, daß der Fleck ein Harnfleck sei, sich dennoch nicht feststellen ließe, ob die Harnentleerung seitens des Angeklagten oder der Ermordeten stattgefunden habe. — Die auf Mord und Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums lautenden Schuldfragen bejahten die Geschworenen mit gesetzlicher Stimmenmajorität, verneinten dagegen die in der Richtung der §§ 2 lit. b u. c StrG. gestellten Zusatzfragen, worauf Angeklagter mit Urteil vom 10. Mai 1901 beider strafbaren Handlungen schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt wurde. Die dagegen ergriffene auf § 344 Z. 5 Str.Pr.O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verfehlte nicht ihre Wirkung.

Mit Urteil vom 9. Juli 1901 Z. 9085 hob der Oberste Gerichts- als Kassationshof das angefochtene Urteil und den ihm zugrunde liegenden Wahrspruch der Geschworenen auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung. Mit Bezug auf das erstgenannte Zwischenerkenntnis sprach der Oberste Gerichtshof die Ansicht aus, daß der Grundsatz der Unüberprüfbarkeit eines Fakultätsgutachtens

1) In der österreichischen Strafprozeßgesetzgebung fehlt es an einer, dem § 255 der deutschen Reichsstrafprozeßordnung analogen, das Mündlichkeitsprinzip wahrenden Gesetzbestimmung, wornach im Falle, als das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt wurde, ein mit der Vertretung des Gutachtens beauftragtes Mitglied zur Verhandlung herangezogen werden kann.

Digitized by Google

nur hinsichtlich solcher Gutachten gelte, welchen fixe, einer Änderung nicht mehr unterliegende Prämissen zugrunde liegen, wie beispielsweise bei Gutachten, welche auf Grund eines bei Leichenbeschau und Leicheneröffnung aufgenommenen Befundes abgegeben werden. Handelt es sich dagegen um Gutachten, deren faktische Grundlagen durch Hinzutritt von verschiedenartigen Momenten eine Änderung erfahren können, dann hindert das in Mitte liegende Fakultätsgutachten nicht, Sachverständige zur Hauptverhandlung beizuziehen, zumal nicht vorherzusehen ist, ob nicht und in welcher Weise jenes faktische Substrat, welches dem Fakultätsgutachten zugrunde lag, durch Ergebnisse der Hauptverhandlung eine Änderung erleiden werde. Demgemäß wurde die Beiziehung der psychiatrischen Sachverständigen zur neuerlichen Hauptverhandlung angeordnet. — Einen Nichtigkeitsgrund nach § 344 Z. 5 Str.Pr.O. erblickte der Oberste Gerichtshof auch darin, daß dem Antrage der Verteidigung auf chemische Untersuchung des wiederholt erwähnten Flecks auf dem Bettzeuge der Ermordeten nicht stattgegeben wurde. Zugleich mit der am 7. und 8. Oktober 1901 durchgeführten neuerlichen Hauptverhandlung wurde die chemische Untersuchung dieses Flecks vorgenommen, deren Ergebnis die Behauptung, daß er von Harn stamme, vollends bestätigte. Die Chemiker fanden darin Eiweißkörperchen, die auch im Harn des Angeklagten vorhanden waren, wonach anzunehmen war, daß der Harnfleck vom Angeklagten herrühre. Die beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen stellten aber fest, daß Angeklagter zur Zeit an einer Geisteskrankheit leide. Daraufhin wurde die Hauptverhandlung im Sinne des § 276 StrG. vertagt. Gleichzeitig mit der Ablieferung des Angeklagten an die Landesirrenanstalt wurde die medizinische Fakultät angegangen, sich darüber zu äußern, ob sie angesichts der neu hervorgetretenen Umstände beim früheren Gutachten verharre. Die Antwort lautete bejahend. — Die Landesirrenanstalt teilte aber mit, daß der Angeklagte weiterhin an Geisteskrankheit leide. — Unter analoger Anwendung der §§ 398 u. 226 Str.P.O. wurde daraufhin das Verfahren bis zu seiner eventuellen Genesung eingestellt.[1]) Er selbst kehrte kurz darauf ungeheilt und unheilbar zu seiner Familie nach B. zurück und scheint bis jetzt zu leben. Die Frage, ob er zur Zeit der Tatverübung geisteskrank oder zurechnungsfähig war, blieb aber nicht zur Genüge geklärt und unter den Psychiatern strittig. (Staatsanwaltliche Akten St. 1899/00 — Gerichtsakten Vr. 929/00.)

1) Hierüber besteht in der deutschen Strafprozeßordnung eine ausdrückliche Vorschrift (§ 202), die in der österreichischen Strafprozeßordnung fehlt.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Irrungen.

Mitgeteilt von -oo-.

1. Auf einer Ferienreise fehlten mir 20 Kronen. Ich hatte die Reise eben erst angetreten und ich wußte, daß ich für drei Fahrkarten drei Zwanzigkronenscheine ausgegeben und den Überschuß in Münze richtig zurückerhalten hatte. Ich suchte mir den Vorgang an der Kasse der kleinen Station ins Gedächtnis zurückzurufen.

Zuerst hatte ich meine Legitimation vorgewiesen und ein Billet für mich bezogen. Dann bat ich um zwei Karten für meine Angehörigen. Der Betrag, den ich für die drei Karten bezahlt hatte, war ganz richtig. Plötzlich fiel mir ein — es war noch keine Stunde seit der Abreise vergangen — daß ich am Schalter zunächst 20 Kronen für m e i n Billet ausgelegt hatte. Da bemerkte ich, daß der Regenschirm, den ich in der Hand hatte, nicht mein Regenschirm war. Ich ging einige Schritte von dem Schalter weg und befragte meine Angehörigen über den Regenschirm. Ich hatte an der Kasse einen fremden Regenschirm behändigt, meiner stand daneben. Infolge dieser Verwechslung hatte ich meine erste Zahlung von 20 Kronen vergessen und ich hatte den Betrag für d r e i Karten ohne Rücksicht auf die frühere Zahlung entrichtet. Der Beamte, der unterdessen einen andern Reisenden bedient hatte, erinnerte sich ebensowenig, wie ich an die erste Zahlung.

Ich telegraphierte. Die Revision der Bahnkasse ergab einen Überschuß von 20 Kronen.

2. In der Sommerfrische speisten wir bei schönem Wetter in der Veranda, bei Regen im Zimmer. Als Verwandte einige Tage bei uns zubrachten, saß ich oben am Tisch und die beiden Gäste rechts und links von mir. Da das Wetter schön war, speisten wir immer in der Veranda.

Als die Gäste abgereist waren, war für mich unten am Tisch gedeckt. Ich fragte: „Sind wir, bevor die Gäste dagewesen sind, so gesessen?“ Die Meinungen waren geteilt. Vier Tischgenossen erklärten, ich habe nicht diesen Platz innegehabt; nur eine Person war anderer Ansicht. Als das Mädchen eintrat, das den Tisch gedeckt hatte, fragte ich sie: „Habe ich den nämlichen Platz, wie früher, bevor die Gäste da waren?“ Nein, sagte sie. Sie wußte aber nicht, warum sie anders gedeckt habe.

Schließlich überzeugten wir uns, daß wir gleich sitzen, wie vor der Ankunft der Gäste.

Wir hatten in der Veranda dieselben Plätze eingenommen, wie im Zimmer, aber die Türe war in der Veranda nicht auf der nämlichen Seite angebracht, wie in dem Zimmer, so daß hier unten war, was im Zimmer

oben war. Das Mädchen hatte instinktiv gleich gedeckt, wie früher und doch auf meine Frage bestimmt erklärt, sie habe anders gedeckt. Sie ist bei dieser Meinnng geblieben.

3. Meine Schwägerin war Patin des Kindes ihrer Schwester. Sie zeigte uns die Tischkarte des Tauffestes, eine Photographie. Eine Dame steht mit dem Tänfling auf dem Arme im Garten. Wir fanden alle das Bild der Patin, die vor nns stand, vortrefflich. Sie erklärte aber lachend: „Das ist ja meine Schwester, die ihr Kind trägt". Die beiden Damen können im Leben kaum verwechselt werden. Sie gleichen sich anscheinend wenig, und ihr Wuchs ist verschieden. Läßt die Photographie vielleicht die Züge und damit die Familienähnlichkeit schärfer hervortreten?

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

2.

Geistige Klarheit vor dem Tode. In einer Studie: „Zur Physio- und Psychologie der Todesstunde", dies Archiv Bd. XII, p. 287 ss., habe ich auf S. 291 gesagt, daß Klarheit des Geistes bis zum letzten Atemzuge nnr ganz ausnahmsweise vorhanden sein dürfte, und ich sah selbst keinen hierher gehörigen Fall. Eher schon besteht solche Klarheit bis einige Stunden vor dem Tode, der meist in bewnßtlosem Zustande eintritt, besonders in Krankheiten, die ja für gewöhnlich den Tod herbeiführen. Auch die sogenannte Hypermnesie, ferner die Prophezeiungen etc. in der Todesstunde mußto ich mehr oder weniger in das Reich der Fabel verweisen. Daß aber sogar ein Sterbender noch geistig schaffen, z. B. dichten kann, war mir völlig neu. Jetzt lese ich nun in dem hochinteressanten Buche von Revon, [1]) daß der wnnderbare japanische Maler Hukosai „in seinen letzten Momenten" folgendes sinnige kurze Gedicht gemacht hatte, das auch auf seinem Grabsteine stand: „Meine Seele, die nun jetzt ein Irrlicht geworden ist, kann leicht auf den Sommergefilden (les plaines de l'été) hin- und hergehen." In einer Note schreibt Verf. dazu: „Jeder gebildete Japaner, der boi vollem Bewnßsein starb, hatte die Gewohnheit, in seinen letzten Momenten ein knrzes Gedicht zu verfassen, in welchem er den Zustand seiner Seele beschrieb und bisweilen die Idee seines Lebenslaufs, den er beenden sollte, kurz zusammenfaßte; es waren dies, wenn nicht die letzton Worte, so doch wenigstens dio vorletzten und man bewahrte sie sorgsamst im Gedächtnis. Wenn man japanische Biographien liest, selbst in den trockensten Wörterbüchern, wird man fast stets diese Verse der letzten Stunde finden. . . ." Hukosai starb scheinbar an Altersschwäche, 89 Jahre alt, und seine letzten Worte, die seine ganze Bescheidenheit ausdrückten, waren: „Wenn der Himmel mir nur noch 5 Jahre gesehenkt hätte, so hätte ich ein wahrer Maler werden können." Danach scheint also in Japan die Mode zu bestehen oder wenigstens bestanden haben, kurz vor dem Tode noch ein kleines Gedicht zu verfassen, nnd sie soll sich besonders oft bei Künstlern finden. Freilich ist wohl nirgends gesagt, daß dies unmittelbar vor dem letzten Atemzuge geschehen sei, sondern es wird wahrscheinlich kurz vorher gewesen sein. Immerhin erfordert das eine

1) Revon: Étude sur Hoksaï. Paris, Lepène etc, 1896; p. 114.

Digitized by Google

Klarheit des Geistes, die sonst auch ganz kurz vor dem Tode wohl nur einigen Wenigen verliehen ist, und wahrscheinlich meist nur beim Sterben aus Altersschwäche. Es macht fast den Eindruck, als ob in Japan Klarheit des Geistes bis kurz vor dem Tode häufiger stattfinde, als bei uns. Damit wäre dann vielleicht wieder ein Rassenunterschied gegeben. Bei der ruhigen, soliden Lebensweise der Japaner, die außerdem ganz oder vorwiegend Vegetarianer sind, — Reis und Fische sind die gewöhnliche Kost — wäre anzunehmen, daß Krankheiten dort im ganzen seltener als bei uns sind, somit mehr Leute als bei uns an Altersschwäche sterben. Ob dies wirklich der Fall ist, weiß ich freilich nicht. Diesem häufigen Dichten kurz vor dem Tode in Japan wären etwa die erleuchteten Worte der Sterbenden bei uns an die Seite zu setzen, die aber, wie schon gesagt, meist nur legendär sind. Schön ist es auf alle Fälle, daß der Japaner, der Heide, in der Todesstunde, wenn er es kann, an den Zustand seiner Seele denkt, vielleicht sogar öfters als wir Christen. Zugleich möchte man fast annehmen, daß die Todesfurcht dort im allgemeinen geringer ist als bei uns, und die Gleichgiltigkeit der meisten Verbrecher mongolischer Rasse vor der Hinrichtung scheint noch mehr dafür zu sprechen; ebenso der im letzten Kriege bewiesene Todesmut, der wahrscheinlich nicht nur auf Patroitismus beruht.

3.

Zur Erinnerungsfähigkeit und Phantasietätigkeit. Man erinnert sich bekanntlich einer Sache oder Person entweder aus Anlaß irgend eines Sinneseindrucks, indem daran Assoziationen sich anschließen, die allmählich das Erinnerungsbild erstehen lassen, oder auch ohne Sinneseindrücke, infolge irgend einer gefühlsbetonten Vorstellung, die eine entsprechende Assoziation aus dem Unterbewußtsein heraushebt. Indem aber ferner diese Assoziationen oft recht fern gelegene sind, indem man also elektiv vorgeht, und sich daran passiv oder aktiv andere anschließen, entsteht oft ein ganz neues Gebilde, das mit der als Quelle wirkenden Sinneswahrnehmung oder Gedankenvorstellung kaum noch eine Ähnlichkeit besitzt und sich besonders nach dem Gefühlszustand des Betreffenden richtet. Hier haben wir dann die Phantasie bei der Arbeit betroffen, die in der „Nacherzeugung wirklicher oder der Wirklichkeit analoger Erlebnisse" (Wundt) hauptsächlich besteht. Bei jedem Erinnern mischt sich, oft nur leise, diese Tätigkeit, daher ist das Erinnerungsbild nie absolut richtig, sondern stets mehr oder weniger abgeändert, wobei die Stärke der Erinnerungsfähigkeit, der Zeitabstand des wirklichen Erlebnisses, besonders aber die Stärke der Phantasietätigkeit mitspielt, von vielen andern Momenten abgesehen. So sehr ein möglichst gutes und treues Gedächtnis vorteilhaft ist und — wie es scheint — einen ziemlich richtigen Gradmesser für die Intelligenz darstellt, namentlich in der Form der Merkfähigkeit, so ist doch auch eine reiche Phantasietätigkeit nicht bloß für den Dichter und Künstler nötig. Auch der strenge Gelehrte kann sie nicht ganz entbehren, sie muß ihm vielfach Leiterin bei der Untersuchung und Schlußziehung sein; sie darf aber hier nie dominieren, wie dort, sondern nur eine bescheidene Dienerin des Verstandes bleiben. Phantasie ist mit dem Denken auch im täglichen Leben eng verknüpft, und sie wird, oft mit vollem Rechte, vom Juristen mit scheelem Auge an-

Digitized by Google

gesehen. Beim Anblicke eines bekannten Gegenstandes, Anhören eines Musikstückes entfaltet sie ihre Flügel nnd führt oft so in die Vergangenheit oder Znknnft. Sie überbrückt Lücken, Mißtöne, um dem Ganzen zu dienen. Revon [1]) macht z. B. mit Recht darauf aufmerksam (pag. 227), daß, wenn ein verstimmter Leierkasten eine wunderbare Musik ertönen läßt, „man entzückt sein kann, weil man instinktmäßig, nach jeder Akkordfolge, die wahren Harmonien wiederherstellt, die das Volksinstrument verrät." Hier also sind Erinnernng und Phantasie zugleich tätig. Für mich sind noch prägnanter die allerdings gewiß seltenen Fälle bei Musikern, hie und da auch Dilettanten; ich kenne einen solchen Fall, wo beim bloßen Lesen eines bekannten (oder gar nnbekannten) Notenstücks oder vielleicht selbst einer Partitur der optische Eindruck sich mit den akustischen Erinnerungsbildern so stark verbindet, daß der Betreffende das Stück förmlich mehr oder minder laut hören, mit allen Nüancen der einzelnen Instrumente, und darüber in Ekstase geraten kann. Hier ist nicht nur die Erinnerungsfähigkeit und Assoziationsstärke auf den höchsten Grad gebracht worden, sondern die akustischen Darstellungsbilder haben halluzinationsartig deren sinnliche Komponenten wieder mehr oder minder stark reproduziert. Oder es gibt Leute, die beim Anblick eines gemalten Straußes auf analogem Wege wie vorher die einzelnen Blnmen riechen! Es ist aber auch in allen solchen Fällen doch wohl anzunehmen, daß gleichzeitig die Phantasie mit im Spiele ist nnd so die Reproduktion des Gelesenen etc. keine absolnt genane, sondern etwas anders ausgestaltete geworden ist. Freilich geschieht ein solches „Hören" eines gelesenen Notenstückes meist auf anderm Wege, indem nämlich die gelesenen Noten innerlich leise mitgesungen und so der sinnlichen Aperzeption näher gebracht werden. Das non plus ultra aber eines eben genannten Vorgangs lese ich soeben bei Revon (l. c, p. 222); dort heißt es von den Zeichnungen des Zaubermannes Hokusai: „Diese Masse von stummen Zeichnungen erzählt eine Epopöe und man sieht alle Bewegungen, man hört alle Geränsche des Volks, wie in jenen stillen Konzerten des alten Japans, so merkwürdig raffiniert, wo die Musiker stundenlang sich so anstellten, als ob sie ihre Instrumente belebten, ohne doch nur einen Ton zn erzengen, aber wo die Raffinierten (les délicats) nichtsdestoweniger glaubten, das Zusammenspiel eines großen Orchesters zu hören." Man bedenke die Situation und man wird das wohl als den Gipfelpnnkt einer optischen Phantasietätigkeit erklären müssen. Freilich wird es sich wohl um nnr einige „Genießer" gehandelt haben, da bei diesen „stummen" Konzerten sicher mindestens ebenso viele Musik-Heuchler anwesend waren wie bei nns. Wenn es sich nm sehr bekannte Ouvertüren, Symphonien etc. handelt, so könnte ein Musiker nnd Phantasiebegabter vielleicht ans den Bewegnngen des Violinisten, Flötisten etc., selbst wenn sie nur markiert sind, anf die bekannten Tonfolgen schließen nnd sich dafür sogar erwärmen, offenbar meist auch wieder unter innerlichem Mitsingen der Melodie und Schweifenlassen seiner Phantasie. Bei nnbekannten Stücken dürfte jedoch dieser Vorgang kanm möglich sein und es ließe sich nur denken, daß je nach der Stärke der markierten Bogenführung usw. der Znschaner irgend einen beliebigen Text in

1) Revon: Étude sur Hoksaï. Paris, Lecène etc., 1896.

Worten und Noten innerlich unterlegt und so sich künstlich exaltiert. Immerhin stellt die ganz wunderbare Prozedur dem Künstlersinne der Japaner ein hohes Zeugnis aus, und dieser feine Künstlersinn geht Hand in Hand mit einem exquisiten Sinne für Naturschönheit, der selbst dem letzten Manne aus dem Volke eignet, auch den geringten Gebrauchsgegenstand verschönt und uns zu steter Bewunderung hinreißt.

4.

Gefühlstäuschungen an den äußeren weiblichen Genitalien. 1898 haben im Archiv für Gynäkologie Asch und Calmann höchst interessante Gefühlsprüfungen an den weiblichen Genitalien festgestellt, die alles, was man bisher darüber dachte, über den Haufen warfen. Es ist ja bekannt, daß die äußeren Geschlechtsteile besonders bei Frauen sehr reichlich mit Gefühlsnerven ausgestattet sind. Um so überraschender waren die Untersuchungen der obigen. „Der Tastsinn ist (sagen sie nämlich) in diesem Gebiete, besonders oberhalb seiner Eingangspforte, mangelhaft ausgebildet, über die Länge eines eingeführten Gegenstandes fehlt jedes Urteil, die Dicke wird noch annähernd am genauesten erklärt, aber keineswegs mit zuverlässiger Sicherheit abgeschätzt. Über die Form und die anderweitigen Eigenschaften des Gegenstandes herrscht große Unklarheit. In der Scheide wird die Zahl der eingeführten Fremdkörper (z. B. der Finger) häufig falsch angegeben. . .“ So können die Frauen (und zwar nicht nur virgines, nicht sicher unterscheiden, ob 1 oder mehrere Finger eingeführt wurden, ob ein Finger oder irgend ein anderer Gegenstand, ja nicht einmal sicher, ob in die Scheide oder den Mastdarm! Man begreift leicht, daß dieser Umstand ein erhebliches forensisches Interesse hat, namentlich bei kriminellen Aborten oder angeblichen Notzuchtattentaten. Es ist nur zu verwundern, daß bei letzteren bisher über mögliche Gefühlstäuschungen nichts berichtet ward, besonders seitens der Gynäkologen, die Frauen so oft innerlich untersuchen müssen. Nun ist kürzlich ein diesbezüglicher Fall veröffentlicht worden.[1]) Ein Dr. X untersuchte innerlich 3 mal ein schwindsüchtiges 18jähr. Mädchen, weil sie unter anderm auch über den Unterleib und weißen Fluß klagte. Er saß dabei beim letzten Male, so hieß es, auf einem Stuhle, ließ Patientin mit gespreizten Beinen über seine Knie stellen und untersuchte sie so. Sie behauptete nun, er habe sie eine Zeit lang nicht mit dem Finger untersucht, sondern habe mit einem andern Gegenstand, der sein Penis gewesen sein müsse, hin- und hergerieben, und das bezeugte das Mädchen nochmals vor ihrem Tode. Der Vater machte einen Erpressungsversuch, indem er von dem Arzt 100 M. verlangte, wenn er von der Sache schweigen sollte. Daraufhin verklagte ihn Jener wegen Erpressung. Der Mann ward aber freigesprochen, während der Arzt, trotz eines sehr einleuchtenden, ihn entlastenden Gutachtens von Prof. Klein, verurteilt ward! Klein wies zunächst sehr wichtige Widersprüche in den Aussagen des Mädchens nach, ferner direkt auch

1) Klein: Gefühlsprüfung am weiblichen Genitale in krimineller Beziehung. Deutsche Medizinische Presse, 1905, Nr. 8.

falsche Angaben, endlich erklärte er, daß das Mädchen bez. des Penis nur das Opfer einer Gefühlstänschnng gewesen sein könne, besonders da sie virgo war, indem er sich auf jene Untersuchungen von Asch und Calmann bezog. Klein bemerkt noch, es sei: „. . . . tägliche Beobachtung des Frauenarzts, daß selbst verheiratete Frauen, die wiederholt geboren haben, nicht imstande sind, Finger, Metall-, Glasinstrumente in der Scheide zu differenzieren.“ Das Mädchen hatte den Penis nicht gesehen, nur angeblich gefühlt. Wie der 2. Sachverständige geurteilt hat, ist nicht gesagt. Jedenfalls kann wohl kein direkter Beweis gegen die Auffassung Kleins vorgebracht werden. Soweit der Tatbestand. Es ist traurig, daß bei so klaren Verhältnissen der Gefühlssphäre, die durch Beobachtung und Experiment erhärtet sind, die Richter doch anderer Meinung waren, sich also hier wieder einmal über den Sachverständigen erhoben haben. Man begreift, daß fast jeder Arzt einem ähnlichen Prozeß leicht ausgesetzt sein kann nnd gewisse Nervöse und Kranke, wie z. B. die Hysterischen; anch Hypnotisierte etc. erheben gar nicht selten Anklagen auf Notzuchtversuche. Gewöhnlich allerdings beschreiben sie den Akt und haben den Penis gesehen und nicht bloß gefühlt. Prof. Klein schließt sein Urteil mit den Worten: „Vielleicht veranlaßt dieser so überaus ernste Fall die Fachgenossen, ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefühlstäuschnngen am weiblichen Genitale nnd ähnliche forensische Beobachtungen zn veröffentlichen.“ Ich schließe mich dem an, möchte aber auch die Herren Juristen bitten, etwaige hierher gehörige Fälle mitzuteilen.

5.

Affekt und Zeitbestimmung. Es ist längst bekannt, wie schon unter gewöhnlichen Verhältnissen die meisten Personen eine genanere Zeitbestimmnng bez. der Daner eines Ereignisses nicht machen können, was gerade forensisch so überans wichtig ist. Man kann es ihnen aber auch nicht verübeln, da sie ja vom Ablanf der Zeit keinerlei Vorstellung haben nnd daher dieselbe bez. der Daner persönlich über- oder nnterschätzen. Es wäre überaus erwünscht, daß man in der Schule die Kinder an einfachen, konkreten Beispielen lehrte, Zeit und Maß besser zu beurteilen. Daß unter abnormen Verhältnissen aber, besonders im Zustande des Affektes, die Schätzungen der Zeit noch vielmehr als sonst zu wünschen übrig lassen, ist ferner bekannt genug und auch erklärlich. Hier will ich nnr eine Illnstration aus nenester Zeit geben. Die Sängerin Bessie Abott schreibt in „Les Annales politiqnes et littéraires“ den 20. Mai 1906, bez. ihrer Erlebnisse bei dem letzten fnrchtbaren Erdbeben in St. Francisco u. a. folgendes: „Etwas später erfuhr ich, daß das Erdbeben in St Francisco nur 60 Sekunden gedauert hatte. Ich hätte daranf geschworen, daß ich darunter schon stundenlang gelitten hatte . . .“ Das also ist ein krasses Beispiel. Wie Furcht nnd Bestürzung, so wirkt anch, vielleicht sogar noch mehr, der Erwartnngsaffekt. Sehr merkwürdig sind auch falsche Zeitwertnngen im Traume. Ein Fall ist bekannt, wo ein Arzt eben auf die Uhr auf seinem Nachttischen sieht nnd sofort einschläft. Er ist auf Reisen, dnrchwandert die ganze Welt, erlebt das tollste Zeug, wacht

plötzlich auf und sieht auf seine Uhr. Zu seinem großen Erstaunen waren bloß — 3 Minuten für diese ganze Epopöe vergangen! Er konnte also nur in Gesichtsbildern geträumt haben.

6.

Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche. Dritte Notiz. In Bd. 22, p. 275 und Bd. 23, p. 370 habe ich über diesen Gegenstand geschrieben und glaubte der Erste gewesen zu sein, der auf diese Modalität hingewiesen hätte. Auf meine letzte Mitteilung hin und auf spezielles Anfragen schrieb mir einer unserer ersten Folkloristen und ethnologischen Forscher, Hofrat Dr. Höfler in Bad Tölz am 5. 6. 07 folgendes: „Daß Gerüche die bösen Geister vertreiben, ist bekannt: fast alle „Hexenkräuter" sind mehr oder weniger übelriechend; vergl. meine Abhandlung über den Geruch in Zeitschrift des Ver. f. Volkskunde 1893, S. 445 ff. Beim Gebrauche der Merda des Diebes ist zu bedenken, daß Urin, Kot etc. auch als äußere Seele gilt, die solange lebt, als der Kot riecht. Das Verbrennen des noch warmen Kotes eines Diebes macht diesem Schmerzen der Verbrennung nach dem Volksglauben. Über diese äußere Seele ist bei Frazer's „Goldenes Buch" Näheres zu finden. Das Aufhängen von Totenköpfen, um Geister zu bannen, hat mit dem Geruche nichts zu tun, da auch Schafs-, Pferde-, Kalbs-, Schweinsköpfe zur Vertreibung der Seuchengeister oder Krankheitsdämonen in Stall oder Tenne, Giebel etc. gehängt werden (Dämonenopfer). Überhaupt ist das Volk und seine ihm ähnlich gedachten Seelengeister für natürliche Gerüche fast abgestumpft, nur das Anomale wird zum Ekelhaften und Geistervertreibungsmittel, der Geruch als der vermeintlich niederste aller Sinne, der am leichtesten entbehrt werden könnte, hat auch auf den Menschen mit niederer Kultur wenig Einfluß; erst die fremdartigen Myrrhen und Weihrauchgerüche machen auch bei den Gottheiten z. Z. von Pythagoras einen Eindruck des Wohlgefallens gegenüber dem Fleisch-Opfer-Brandgeruche. Weihrauch und Myrrhe kamen durch die Juden ins Christentum; die Juden erhielten sie von den Ägyptern. Weihrauch, Myrrhe und Ysop in volksmedizinischen Rezepten sind Geister-Vertreibungsmittel, vermutlich gegen ganz spezifische Krankheitsgeister gerichtet, schon bei den Babyloniern. . ." Diesen hochinteressanten Ausführungen erlaube ich mir einiges beizufügen. Der Kotgeruch der frischen Merda der Diebe ist also nach Obigem als Vertreibungsmittel böser Geister nicht mehr aufrecht zu erhalten, sondern hier liegt eine eigentümliche Seelenauffassung zugrunde. Dagegen bei den Totenköpfen als Bannungsmittel liegt die Sache wohl etwas anders. Es ist bekannt, daß Totenköpfe verschiedener Art als Vertreibungsmittel namentlich an Giebeln, — diese finden sich noch vielfach am niedersächsischen Hause, — angebracht werden. Es sind dies aber stets trockene Skeletteile. In dem von mir angeführten Falle von Aberglauben handelte es sich aber um abgeschnittene Leichenköpfe, und ich vermute, daß sie mehr oder minder noch mit fauligem Fleische bedeckt waren, dann würde meine früher gegebene Erklärung möglicherweise stimmen. Eine sehr wichtige Bemerkung Höfler's ist, daß das Volk im allgemeinen gegen üble Gerüche — weniger füge ich bei, gegen gute —

Digitized by Google

sehr abgestumpft ist. Wir brauchen nur in unsere Bauern- oder Arbeiterstuben, auch in Kasernenschlafsäle etc. einzutreten, um uns über den oft ekelerregenden Geruch zu entsetzen, der die Leute aber nicht oder nur wenig geniert. Es gibt hierbei allerdings auch eine Art von Entschuldigung, daß namentlich auf dem Lande allerlei starke Gerüche von Mist-, Viehausdünstung etc. das an sich schon stumpfe Geruchsorgan noch mehr abstumpfen, und an die Möglichkeit, daß gewisse Gegenstände etc. üble Gerüche leicht annehmen, wird nicht gedacht, daher nicht selten bei den Bauern Wurst, Käse etc. — in der Schlafstube, die oft nur wenig gelüftet wird, aufgehängt sind! In den niedern Schichten ist die Psyche überhaupt mit allem Zugehörigen, also auch die Wahrnehmungsfähigkeit recht oft unvollkommen entwickelt.

7.

Zum Kapitel der Erinnerungstäuschungen. An dieser Stelle sind schon mehrere kasuistische Beiträge hierzu geliefert worden. Folgenden interessanten Fall teilte mir ein Kollege schriftlich mit. Seine Worte lauten: „Nach Beendigung meines Staatsexamens fuhr ich im Juli 18... nach meiner Heimatstadt Z. Beim Packen meines Koffers half mir meine Wirtin. Ich hatte die Absicht gehabt, mich von Z. aus zum Dienstantritt als einjähriger Arzt zu melden. Da ich nicht dazu gekommen war, wollte ich mich sofort melden, als ich wieder nach Leipzig zurückgekommen war. Dazu brauchte ich meinen Militärpaß. Als ich ihn nicht fand, entsann ich mich sofort bestimmt, daß ich ihn mit nach Z. genommen hatte — eben weil ich mich ja von dort aus hatte melden wollen. Ich bat meine Mutter, mir den Paß sofort zu schicken. Sie schrieb zurück, daß der Paß nicht dort sei. Sogleich schrieb ich wieder: „Sucht nur genau, er liegt im Fremdenzimmer im obersten Kasten des Schrankes, rechts, ihr braucht nur hinzufassen.“ Der Paß fand sich nicht. Um sicher zu sein, frug ich meine Wirtin, ob sie sich nicht entsinne, daß ich meinen Paß nach Z. genommen habe. Ohne langes Zögern erklärte sie: „Jawohl, ich habe ihn selbst eingepackt, ich weiß es bestimmt.“ Obwohl ich nun meiner Sache ganz sicher war, so suchte ich, trotzdem ich von der Aussichtslosigkeit meines Suchens von vornherein überzeugt war, alle meine Kleider nochmals durch und — fand den Paß in der Tasche meines Winterüberziehers. Diesen Rock hatte ich Anfang April zur Kontrollversammlung, zu der jeder Reservist seinen Paß bei sich tragen muß, zum letzten Male angehabt, und dort steckte der Paß ruhig seit April! — Man bedenke: Mit allen Details wußte ich, wo ich den Paß eingepackt hatte und wo er zu Hause lag, und trotzdem diese Vorgänge klar und deutlich vor meinem geistigen Auge standen, war alles nur eine Fälschung, und ohne jede Absicht der Suggestion hatte ich noch eine andere Person veranlaßt, genau einen Vorgang zu schildern, der sich nie abgespielt haben konnte. Und dabei war die Sache eigentlich recht belanglos; denn fand sich der Paß nicht, nun so ließ ich mir für 50 Pf. einen neuen ausstellen. Wie viel leichter mag eine solche Erinnerungsfälschung bei jemand zustande kommen, dessen ganzes Denken mit einem Prozeß, etwa einer Grenzstreitigkeit bei Nachbarn, beschäftigt ist. Und wie leicht mag eine Suggestion in so einem

Falle möglich sein, wenn die Absicht, jemand irgend etwas zu suggerieren, vorhanden ist."

Diesen Worten des Kollegen habe ich nur weniges beizufügen, da er die Hauptpunkte schon berührt hat. Eine Erinnerungsfälschung spielt sich im allgemeinen um so leichter ab, je mehr ihr Inhalt den tatsächlichen Verhältnissen scheinbar entspricht. Unwahrscheinliches wird kaum produziert werden! Hauptsache ist aber der Affektzustand, in dem eine Person sich befindet, wenn sie etwas aus der Erinnerung mitteilen soll; erhöht wird derselbe noch durch Suggestion, sei es durch bloße Anwesenheit an der ungewohnten Gerichtsstelle, vor Richtern, vor der unsichtbaren Gewalt der tönenden Justitia; sei es gar durch Suggestivfragen oder Drohungen. Je weniger intelligent ferner die Person ist, um so schwächer fällt gewöhnlich die Gedächtniskraft aus (daher diese ein gutes Meßinstrument für jene ist, wenigstens im allgemeinen!), um so leichter verfällt sie der Täuschung. Die Gedanken verwirren sich momentan, Wahrheit und Irrtum erscheinen nicht mehr klar und die falsche Aussage ist fertig. Und wie leicht ist dies besonders bei weit zurückliegenden Geschichten und solchen, die von Anfang an anscheinend bedeutungslos waren (wie im oben zitierten Beispiele). Frauen erliegen dem scheinbar noch leichter, weil die Phantasie ihnen mehr mitspielt. Von Kindern gilt das natürlich noch mehr. Das eventuelle Unheil solcher Fälschungen ist bekannt.

8.

Statuenschänder. Mit der Vermehrung der Denkmäler in unseren großen Städten liest man immer häufiger, daß Bubenhände sie mit beizenden Flüssigkeiten bespritzten oder ihnen Teile abschlugen. Meist geschieht es aus Freude am Zerstören; hie und da liegt vielleicht einmal Rachsucht oder Neid, die in Künstlerkreisen ja nicht so selten sind, zugrunde. Merkwürdig dagegen ist es, daß selten so etwas in Museen geschieht und da werden häufiger Bilder lädiert, als Statuen. Hier geht es ja auch viel schwerer an, wegen der Bewachung. Hin und wieder kommt solches aber doch auch an Statuen vor. Im „Wochen- und Anzeigeblatt von Wermsdorf etc." vom 16. Juni 1906 lese ich folgendes: „Dresden. Am Dienstag wurde ein auf der Durchreise hier weilender römisch-katholischer Geistlicher aus Wilna verhaftet, weil er im Albertinum auf der Brühl'schen Terrasse den Statuen des sterbenden Fechters, des Merkur und Alexanders des Großen Körperteile abgeschlagen hatte. Der Mann, der dem Gericht überliefert wurde, trug die abgeschlagenen Teile in der Tasche und gab als Grund seines Vorgehens an, daß ihn der Anblick der nackten Figuren shockiert habe . . ." Es ist wohl klar, daß es sich hier nur um den Penis handeln kann. Der Motive solches zu tun, kann es mehrere geben. Wir wollen dem Geistlichen gern glauben, daß ihn die bloßgestellten Genitalien der Statuen ärgerten, obgleich auch noch andere Motive möglich waren, und solcher Zeloten, die wahrhafter ästhetischer Gefühle bar zu sein scheinen, gibt es leider viele, besonders in katholischen Ländern. Im Vatican und sonst wohl auch öfters sieht man das ominöse Feigenblatt prangen. Dort ist es aus Blech gefertigt und weiß lackiert. Neugierige Hände haben aber daran — gekratzt, sodaß unwillkürlich der Blick noch viel

Digitized by Google

mehr dahingezogen wird! Wer die hohe Kunst nicht mit reinen, bloß ästhetischen Augen betrachten kann, bleibe den Museen fern! [1] Übrigens wird durch das Feigenblatt die Sache nur noch verschlimmert und die Phantasie erhitzt. Was wollen aber jene Statuen gegen die pornographischen Darstellungen besagen, die öffentlich fast überall aushängen? Hier wäre eine lex Heinze gut, bei der wirklichen Kunst aber nicht! Das Abschlagen des Penis kann aber noch aus andern Gründen geschehen. Zunächst aus Schabernack, Übermut, gewöhnlich von halbwüchsigen Burschen oder Rowdies ausgeführt. Oder aus gemeiner Niederträchtigkeit, Freude, vielen dadurch ein Leid anzutun. Bei öffentlichen Denkmälern, wie schon oben gesagt, vielleicht auch bisweilen aus Rachsucht, Neid. Aber an eine noch andere Quelle muß man vor allem denken: an eine sexuelle. Man könnte sich vorstellen, daß z. B. ein Homosexueller (Frauen sind bei Bilderbeschädigungen wohl kaum je beteiligt gewesen!) den abgeschlagenen Penis als platonischen oder praktischen Fetisch aufbewahren will. Soll es ja doch Fälle von Personen geben, die sich in Statuen verliebten, sie küssten, ja sogar daran koitierten! Die menschliche Psyche ist wahrlich eine Sphinx und ihre Irrwege namentlich auf sexuellem Gebiete sind zahllos und schwer zu ergründen! Mir ist es immer aufgefallen, daß an antiken Statuen so oft gerade der Penis fehlt, öfter scheint mir als die Nase, die doch fast noch mehr beim Sturz etc. abbrechen kann. Sollte eine solche Beschädigung nicht schon im Altertum geschehen sein und dann aus einem der oben dargelegten Gründe, speziell aber aus sexuellen Motiven? Statuen waren dort ja etwas ganz Gewöhnliches und Nacktheit desgleichen. Wir wissen aber, wie weitverbreitet damals homosexuelle Praktiken waren, und die unzähligen nackten Statuen haben sicher den Sinn für männliche Schönheit mit erhöht und unterhalten! —; es erscheint daher nicht so fernliegend anzunehmen, daß das Abschlagen der Glieder damals vielleicht öfter aus fetischistischen Gelüsten geschah. Auf diesen Punkt ist wohl noch nie hingewiesen worden, doch erscheint er mir entschieden beachtenswert.

9.

Toxikologisches. Herr A. Abels in München, der es so ausgezeichnet versteht, wissenschaftliche Tatsachen populär darzustellen, hatte kürzlich über verschiedene Gifte bei verschiedenen Völkern geschrieben [2], dabei auch das sogenannte „Dry“ der Zigeuner berührt,

1) Hirschfeld (Vom Wesen der Liebe, Leipzig 1906, p. 144) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei sehr vielen Männern und Frauen der nackte Körper oder ein entblößter Körperteil abkühlend wirkt und speziell der Anblick der Geschlechtsteile viele abstößt. Ich möchte aber doch glauben, daß dies immer nur die Minderheit ist. Wo man täglich nackte Gestalten sieht, wie in Afrika etc., auch in Japan beim täglichen Bade, fällt die sexuelle Erregung dabei fast ganz fort. Bei Bildern der hohen Kunst tritt dies auch meist ein. Dagegen erregen halbverhüllte Gestalten, wie auch in vivo, bewußt oder unbewußt sehr häufig die libido.

2) Fürchterliche Gifte. „Natur und Kultur“, 3. Jahrg., II. 14. — Pfeilgifte. „Münchener Neueste Nachrichten“, 25. November 1905.

Digitized by Google

das auch Prof. Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter erwähnt. Abels frug mich, ob ich darüber etwas näheres wüßte, was ich leider verneinen mußte. Von Cöln aus am 4./6. 06 schrieb er mir nun folgendes: „Herr Prof. Groß stützte seine Angaben über Dry auf mündliche Mitteilungen von Zigeunern und bemerkt dabei, daß diesen Ausführungen aller Glauben beizumessen sei. Dies trifft überein mit den in der Literatur verstreuten Nachrichten (s. Lewin, Toxicologie 1897), wonach Aspergillus die von Groß angegebenen Erscheinungen hervorrufen. Mir selbst ist von den Reisen ein Zigeuner-Gift bekannt, das in Sibirien, Südrußland und Indien starke Verwendung findet und nach der von mir untersuchten Probe in der Hauptsache aus Datura und Hyoscyanus besteht. Dieses Gift ist in der Wirkung gleich dem bekannten Dur, das ja bekanntlich in Indien allenthalben zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird und dessen Hauptbestandteile ebenfalls Datura-Arten sind (s. Groß, Handbuch, weiter Mense, Handbuch der Tropenkrankheiten, Bd, II u. a.). Unseren deutschen Zigeunerkennern ist über Dry so gut wie nichts bekannt und wird von einem derselben vermutet, daß es sich um ein verstümmeltes slavisches Wort handelt, da Dry in den verschiedenen Sprachen: Schlafen, Schlummern etc. bedeutet. Jedenfalls ist vorläufig die Sache noch eine sehr problematische." Darnach gäbe es also mindestens 2 Arten von Dry, eine aus Aspergillus und eine aus Datura etc., worauf auch der wahrscheinlich slavische Name hindeutet. Jedenfalls muß die Praktik mit diesem Gifte eine in Europa immerhin beschränkte sein, da ich von Zigeunern in Deutschland nie etwas Ähnliches berichten hörte, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, daß es hier nicht doch hie und da einmal vorkäme. — Ein anderes, problematisches Gift ist ferner die berüchtigte aqua Tofana, die, soviel mir erinnerlich, von manchen auf Arsen bezogen wird. Hierzu schreibt nun Abels im gleichen Briefe: „Was aqua Tofana anbetrifft, weiß man darüber absolut nichts Zuverlässiges und widersprechen sich die verschiedensten Berichte auf das Entschiedenste. Jedenfalls war Arsen nicht das wirksame Prinzip, da die Krankheitserscheinungen sich nicht mit den bekannten Wirkungen des Arseniks in Zusammenhang bringen lassen." Hierzu bemerke ich aber, daß 1. nur wenige Vergiftungen überhaupt charakteristische klinische Symptome liefern und 2. in refracta dosi lange Zeit gegeben, die meisten Gifte ein ziemlich gleiches Bild ergeben dürften. Entscheidend ist und bleibt immer nur der chemische Befund. — Wer hat nicht weiter von dem berüchtigten „Todesbaum" der Tropen gehört? Hierzu schreibt mir Abels folgendes: „Der Todesbaum bezw. seine Ausdünstungen sind der Meinung hervorragender Botaniker zufolge nur insofern gefährlich, als den Blättern bei auffallendem Regen Milchsaft entströmt, der durch eben den Regen auf etwa unter dem Baum lagernde Personen übertragen wird und starke Entzündungen der Betroffenen herbeizieht. Die Ausdünstung des angebohrten Baumes wirkt verschieden; während der eine unbeschadet den Dunst einatmen kann, wirkt er auf den andern direkt betäubend (s. Geiger, Iproh-Gifte, ferner Dragendorf, Schimper usw.)." Nachträglich sandte mir Abels einen Zeitungsausschnitt aus neuester Zeit, darnach sind allerdings schon die bloßen Ausdünstungen des Manzanillobaumes giftig, wie namentlich der Botaniker Karsten in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts feststellte. Schon nach einigen Stunden Aufenthalts unter einem

Digitized by Google

solchen (in Kolumbieu) zeigte sich bei ihm Anschwellung, Rötuug, später Entzündnng aller unbedeckten Körperteile, besonders an Angen, Nase und Mund. Alles am Baum atmet nämlich nach ihm giftige Gase, wahrscheinlich dem Ammoniak verwandt. Der Regen absorbiert sie und läuft unschädlich ab. Der Milchsaft brennt wie Feuer In Manzanillowäldern gibt es keinen Vogel, nichts Lebendes, nnr große Krebse, die die giftigen Früchte genießen und daher selbst giftig wirken. — Bei den Malaien Javas, Snmatras etc. gibt es endlich ein berüchtigtes Gift, das sogenannte Gongsong, das aus abgeschabtem Kupfer von alten Gongs besteht und in verschiedener Weise beigebracht wird. Hierzu schreibt Abels (l. c.). „Bei Gengsong ist es in erster Linie die stark mechanische Reizung, die die scharfen Kupfereckchen in deu Atmungsorganen hervorrufen, dazu mag sich in allerletzter Linie vielleicht die chemische Wirkung gesellen. Letztere ist wohl die geringfügigste, die Hauptsache sind die starken Entzündungen und Anschwellungen, die zum Tode führen, da die Kupferpartikel wohl kaum entfernt werden können. Analoge Erscheinungen sind früher auch in Schleifereien (Eisen) beobachtet worden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß, wie Sie auch bemerken, es hier nicht zu Vergiftnngserscheinungen im gewöhnlichen Sinne kam, sondern sich hier spezifische Berufskrankheiten ausbildeten . . . " An anderer Stelle (l. c.) berichtet aber Abels, daß die einzelnen Fremdkörper nicht nnr in der Lnftröhre haften, sondern auch an der Schleimhaut des Halses nnd der Verdanungsorgane, und hier akute oder mehr chronische Entzündungen erzeugen. „In schweren Fällen entwickelt sich ein mit heftigsten Kolikschmerzen und blutigen Durchfällen einhergehender Krankheitsznstand, der in einigen Tagen zum Tode führt." Nur wo das Pulver in Zigarettenpapier mit verarbeitet ist, wird der Rauch eingeatmet, und dann zeigt sich die Vergiftung mehr in den Atmungsorganen als Kehlkopfentzündung und Bluthusten. Darnach wäre also das Bild des Gongsong mehr das eines akuten oder chronischen Katarrhs des gesamten Verdauungstraktus. Sollte wirklich die mechanische Wirkung die chemische weit überragen, was mir noch nicht ganz sicher erscheint, so kann man diese und ähnliche Fälle nicht eigentlich zu den Vergiftungen rechnen, sondern zu den Folgen von Fremdkörpern.

10.

Mittel zur Festnahme von Personen, die sich eingeschlossen haben. Im „Alienist and Neurologist" (1906, p. 211) lese ich folgendes: Eine irrsinnige Mörderin hatte sich in einem Eisenbahnwagen eingeschlossen, aus Verfolgungsfurcht. Ärzte wurden aufgefordert, Chloroform-Injektionen in den Wagen zu machen, um die Irre zu betänben und zu fangen, was sie aber als zu gefährlich ablehnten. Statt dessen geschah solches mit dem kaustischeu und gefährlichen Ammoniak-Wasser. Man fing zwar die Kranke, aber ihre Haut war verbrannt (wie weit? Näcke) nnd ein Auge zerstört! Der Herausgeber der Fachzeitschrift hält in solchen Fällen Chloroform- eder Äther-Injektionen für das Beste. Ich dagegen die gewönliche Feuerspritze, die völlig harmlos ist nnd überall anwendbar erscheint, wo ein Fenster oder sonstige Öffnung vorhanden ist. Schlimmsten Falls könnte man die Tür etc. einrennen und

Digitized by Google

von hier aus Wasser spritzen, wenn ein Ergreifen mit der Hand gefährlich erscheint. Gefährlich ist überhaupt das Einsperren von Irren, teils wegen der Möglichkeit eines Selbstmordes, teils wenn sie zugleich einen andern, z. B. den Arzt mit einsperren und dann in ihrem Wahne attackieren. Daher sollten nie Riegel-Vorrichtungen etc. existieren, die die Kranken selbst handhaben können. Auch sind die Schnapp-Vorrichtungen von außen verwerflich, da ein Kranker draußen oder irgend ein Zufall sie spielen lassen kann. Nur Dornverschluß ist zulässig, doch ist das Isolieren, d. h. eben Verschließen des Einzelzimmers nur ganz ausnahmsweise gestattet und nur auf ärztliche Anordnung. Meist kommt man ohne dies aus! Daß unglückliche Zufälle auch hier mitspielen können, weiß ich von einem Kollegen, der in das Einzelzimmer einer sehr erregten Kranken eintrat und aus Versehen von der Pflegerin mit eingeschlossen worden war, welche sein Dortsein nicht bemerkt hatte. Der Arzt hatte Mühe, sich vor der wütenden Kranken durch das Fenster zu retten!

11.

Automobil-Wahnideen. Man weiß, daß jedes Zeitalter seine charakteristischen Wahnideen im Irrenhause und außerhalb desselben zeitigt. Im Mittelalter waren es Hexen und der Teufel, im Altertum die Lykanthropie etc., im 18. Jahrhundert die Freimaurerei etc., im 19., dem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, die elektrischen Ströme etc. Auch das Telephon, wie überhaupt alle neuen Erfindungen, spielen eine Rolle. So ist es denn auch nicht zu verwundern, daß das Automobil nicht zurückbleiben darf. Im „Alienist and Neurologist“ (1906, p. 208) liest man nun, daß in eine Irrenanstalt von New South Wales ein Kranker eingeliefert ward, der sich selbst als durchgegangenes Automobil betrachtete! Ganz konsequent zeigte er schwarze und blaue Flecken durch Anrennen an Bäume, Zäune und Wände infolge wahnsinnigen Rennens. Das ist, wie der Herausgeber des Journals sagt, der erste Fall derart. Bitter fügt er zugleich bei: „Manche der wahnsinnig laufenden Automobilisten ... haben kaum Anrecht auf Irrenanstalts-Behandlung. Das Gefängnis oder die Besserungsanstalt würde für einige unter ihnen heilsamer sein.“ In einer früheren Mitteilung (dieses Archiv XII, 335) habe ich über die wahrscheinliche Psychologie unvernünftig dahinfahrender Automobilisten berichtet und wurde deshalb von einem Automobilfahrer angegriffen. Ich freue mich nun zu konstatieren, daß nicht nur meine Darlegungen die Runde vieler in- und ausländischer Tagesblätter machten, sondern daß der französische Club der Automobilisten in Paris, also sicher eine sehr kompetente Vereinigung, eine Auslassung veröffentlichte, die meinen Darlegungen im ganzen völlig entsprach. Ja, ich glaube, daß geradezu bisweilen ein Zustand von halber oder ganzer Bewußtlosigkeit, also Unzurechnungsfähigkeit so erzielt wird, wie es auch plausibel erscheint, daß manchmal Irrsinnige, im Anfangsstadium oder später, das Automobil zu rasendem Laufe benützen, obgleich ich zurzeit keinen solchen Fall kenne; doch scheint der Herausgeber des „Alienist and Neurologist“ darauf anzuspielen.

Digitized by Google

12.

Erpressung von wahren und falschen Geständnissen. Es gibt Richter, die jedes Herbeiführen eines Geständnisses für falsch halten, andere sind gegenteiliger Ansicht. Selbst wenn aber ein Geständnis wahr ist, erscheint die Herbeiführung eines solchen, wo sie nicht von selbst unter der Wucht der Beweisstücke erfolgte, nicht moralisch und an sich objektiv allein nicht beweisend. Aber stets ist — und das ist die Hauptgefahr — an die Möglichkeit eines falschen Geständnisses zu denken. Folgende zwei Fälle wurden mir mitgeteilt. Im Dorfe X. waren vor etlichen Jahren 10 bis 12 Feuersbrünste, sodaß die Bevölkerung sehr beunruhigt ward, zumal manche Feuer vorher quasi angemeldet waren, auch bez. des Hauses. Man machte Patrouillen, selbst 3 Gendarmen mußten schließlich nachts umhergehen. Alles umsonst! Da ward ein schulpflichtiger Knabe ertappt, wie er aus einem fremden, offnen Spinde Geld stahl. Jetzt lenkte sich auch der Verdacht des Brandes auf ihn. Ein Gendarm nahm ihn vor, er leugnete; jener wurde immer eindringlicher, bis dieser die Tat gestand. Der Vater sagte, der Junge habe ihm mitgeteilt, er sei unschuldig, hätte aber unter der Pression nicht anders handeln können als die Anlegung der Brände zuzugeben. Der Vater ward von der Gemeinde gezwungen, den Knaben in eine Besserungsanstalt zu bringen, wo er sich gut aufführte und nach 1 oder 2 Jahren nach Hause entlassen wurde. Der Vater, ein ehrenwerter Mann, ist von der Unschuld seines Sohnes ganz überzeugt und brachte sogar verschiedene Beweise dafür vor, daß es unmöglich wäre, daß der Junge nachts das verschlossene Schlafzimmer verlassen haben sollte. Tatsache ist jedoch, daß nach Entfernung des Knaben und seines Bruders, der auch mit verdächtig war, die Brände aufhörten. Jedenfalls war die Erpressung des Geständnisses seitens des Gendarmen durchaus ungehörig, und man kennt ja die häufigen Klagen über Ungeschicklichkeiten gerade der niederen Exekutivbeamten. Freilich darf man bei ihrer Vorbildung nicht zu viel verlangen, man muß sie also oft entschuldigen! Gravierender ist dagegen folgender verbürgte Fall. Ein Amtsrichter hat eine Untersuchung gegen eine der Fruchtabtreibung beschuldigte Person zu führen. In deren Besitz fand sich die Visitenkarte eines jungen Mädchens, die auf derselben um das „bewußte“ Mittel gebeten hatte. Sofort wurde letztere zitiert, und der Richter sagte ihr, wenn sie nicht ihre Schuld, von jener Frau ein Abtreibungsmittel sich verschafft haben zu wollen, eingestände, würde er sie sofort verhaften und quoad genitalia untersuchen lassen. Das Mädchen, in der Angst und Scham, daß eine solche Untersuchung stattfinden sollte, gestand das Gewünschte ein. Es ergab sich aber hinterher, daß sie kein Abtreibungsmittel verlangt hatte, sondern — Kamillen, welche sie als Liebeszauber wegen ihres ungetreuen Geliebten gebrauchen wollte. Eine nachträgliche Untersuchung konstatierte den jungfräulichen Zustand ihrer Geschlechtsteile. Man sieht, daß der Richter hier sehr unbillig verfahren war! — Eine Art mindestens von Pression sehe ich auch als möglich in dem Abwickeln einer Riesenmenge von sog. Bagatellsachen während einiger Stunden in den großen Städten. Wenn es sich hier gewöhnlich auch nur um Bagatellen handelt, so geschieht die Erledigung derselben, die Einigung streitender Parteien, doch gewiß nicht allzu selten

durch spezielle „Energie“ des Richters, was nur eine Umschreibung dafür ist, daß Suggestion, halbe oder ganze Drohungen etc. die Parteien gefügiger machen sollen. Beim Friedensrichter kommt solches dagegen kaum vor. Dannemann (Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, Halle 1906 p. 94) erwähnt einen Fall, wo das protokollierte Geständnis ein Resultat des Verhörs und nicht des vom Angeschuldigten Berichteten war. Das soll nach ihm oft „geschehen“, und er deckt das Nähere des Vorgangs auf. Hier aber war keine eigentliche Nötigung geschehen. Eine neue Ermahnung, daß man das Protokoll nur wörtlich in Frage und Antwort abfassen sollte!

13.

Reflektoides Handeln? In Bd. XXIII, p. 371 hat uns Groß ein schönes Beispiel davon gegeben. Neulich passierte mir selbst folgendes, noch viel einfachere Ereignis. Schon seit längerer Zeit bin ich gezwungen, des Geschreies meines Jüngsten halber allein zu schlafen. Ich zünde also abends die Kerze an und lasse die Tischlampe brennen, die nachher meine Frau beim Zubettgehen auslöscht. Kürzlich nun will ich zu Bett gehen, zünde mein Licht an, lösche zugleich aber die Lampe aus, trotzdem sie noch weiter gebraucht ward. Erst war ich ärgerlich darüber, dann lachte ich. Hier lag also ein Akt des Unterbewußtseins vor, der den Schein des Zweckmäßigen an sich trug, es aber zurzeit nicht war. Das Unbewußte konnte um so leichter agieren, als ich ermüdet und innerlich halb mit anderen Dingen beschäftigt war. Das ist günstig für Automatismen etc. Nun war schon seit längerer Zeit als feste, eingeschliffene Bahn das Nicht-Auslöschen der Lampe da. Diesmal jedoch griff das Unterbewußtsein in eine tiefere Lage, zu der sonst zweckmäßigen Verbindung nämlich vom Auslöschen der Lampe nach Anzünden des Lichts, diesmal freilich ganz zwecklos. Es hatte mir also offenbar halb oder ganz unbewußt die Idee vorgeschwebt, daß das Auslöschen etc. die richtige Handlung sei, und im Moment waren die gegenteiligen Hemmungsvorstellungen, die durch längere Gewohnheit doch gefestigt sein sollten, ohnmächtig. Wichtig ist also an unserer unscheinbaren Beobachtung, daß Automatismen uns zurzeit fernen abbiegenden Bahnen erscheinen können, die sogar direkt unzweckmäßig sind, und z. B. nicht etwa bloß, wie ich früher mehreres darüber mitteilte, reproduzierte Kindereien sind. Es findet also eine unterbewußte Wahl der Assoziationen statt. Ob in besagter Handlung ein einfacher Automatismus zu sehen ist, oder ob sie z. Teil zum „reflektoiden Handeln“ gehört, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls gelang es mir nicht trotz schärfster Introspektion, woran ich seit Jahren gewöhnt bin, irgend ein Motiv für obiges Handeln zu finden.

14.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Gütermann, München.

Diebstahl wegen Befangenheit. Der am 10. April 1881 geborene ledige Kaufmann B. hat in der Zeit vom 2. bis 16. Mai 1906 in M.

Digitized by Google

hauptsächlich in Mnseen nnd Ausstellungen (Pinakothek, japanische Ausstellnng, Kunstverein, Ausstellung für christliche Kunst), teilweise auch in Geschäften, im kanfmännischen Vereine und in einem Tanzinstitut, im ganzen 14 Diebstähle von meist für ihn wertlosen Kunst- nnd sonstigen Gegenständen verübt.

Am 21. Mai 1906 bot er 2 in der japanischen Ausstellnng entwendete Gegenstände einem Pfandvermittler zum Kauf an, gab auf Befragen seine richtigen Personalien an und wurde, da Verdacht geschöpft wnrde, verhaftet. Eine Haussnchnng bei ihm förderte die übrigen entwendeten Gegenstände zu Tage. In einer ausführlichen Lebensbeschreibung gab er als Gründe für seine Handlungsweise im wesentlichen Folgendes an:

Er sei von Kindheit an ein überaus ängstlicher schüchterner Meusch gewesen und habe bald eingesehen, daß er es trotz allen Fleißes znfolge seiner Zaghaftigkeit zn nichts bringen könne. Als er das Elternhaus und die Lehre verlassen nnd nach M. gekommen sei, habe er mit großem Eifer begonnen, znr Bereicherung seiner Kenntnisse anf den verschiedensten Gebieten zn lernen und durch den Besnch von Vergnügungen etc. anch gesellschaftliche Bildung anzustreben. Um die nötigen Mittel aufzubringen, habe er ungemein dürftig gelebt, häufig den Tag über nur 15 Pfennig für Nahrung verbraucht. In einer der Ansstellungen sei ihm nun der Gedanke gekommen, zur Erprobung seines Mntes gewissermaßen vor den Augen der Anfseher sich einen Gegenstand anzneignen. Als das gelungen sei, habe er es fortgesetzt und sei allmählich immer freier von dem drückendem Gefühl, anders wie andere Menschen zu sein, geworden und glaube nun den Mut und die Kraft zu besitzen, auf eigenen Füßen nnd ohne seine frühere Befangenheit in der Welt stehen zu können. Einen Vorteil habe er sich bei den Entwendungen nicht verschaffen wollen.

Der Sachverständige, der ihn auf seinen Geisteszustand nntersuchte, kam zn dem Ergebnis, daß B. nnter dem Einflnsse von Zwangsvorstellungen über seine Ungeschicklichkeit und Befangenheit, welche ihn gleichzeitig die Eigenschaften seiner Mitmenschen weit überschätzen ließen, gehandelt nnd um sich von diesen Zwangsvorstellungen zu befreien, die Straftaten begangen habe, welche ihn, wenigstens zurzeit, von der jahrelangen Qual erlöst hätten.

B. wurde zunächst als gemeingefährlich in die Irrenanstalt eingeschafft, nach kurzer Zeit aber in seine Heimat entlassen.

Das Strafverfahren wurde auf Grund des § 51 St.G.B. eingestellt.

15.

Von Hans Groß.

Geheimschrift. Eine eigentümliche Geheimschrift, die in Gefängnissen oft verwendet werden soll, teilt mir Herr Artur Schütz in Wien mit. Man befenchtet ein Blatt gutes Schreibpapier ausgiebig mit reinem Wasser, am besten dnrch Eintauchen, sonst durch beiderseitiges Bestreichen mit einem Badeschwamm. Dieses fenchte Papier legt man auf eine harte, glatte Fläche: Glas, Blech, Stein etc. und beseitigt dnrch sorgfältiges Drücken alle Luftblasen. Dann legt man auf das feuchte Papier ein gleich großes Stück trockenen Papieres nnd schreibt anf diesem mit hartem spitzen Bleistift nnter mäßigem Druck. Das beschriebene, trockene Papier wird beseitigt, das darunterliegende nasse

Digitized by Google

Papier an der Luft (nicht mit Ofen- oder Lampenwärme) getrocknet. Ist die Trocknung erfolgt, so ist auf diesem Papier von der Schrift nicht das mindeste wahrzunehmen. Befeuchtet man dieses Blatt aber wieder gut und beiderseits mit reinem Wasser (wieder am besten durch Eintauchen) und hält das Blatt gegen das Licht, so ist die Schrift in klarem Transparent deutlich zu lesen. Sie verschwindet wieder durch Trocknen und läßt sich zahlreiche male durch Befeuchten wieder hervorrufen; wird das Blatt aber stark erwärmt — in der Herdröhre, über einer Lampenflamme etc., — so verschwindet die Schrift in der Regel (nicht bei jedem Papier) auf Nimmerwiedersehen. —

Diese Geheimschrift hat insofern kriminalistische Bedeutung, als sie leicht, auch im Arrest, erzeugt und gelesen und bequem zwischen die Zeilen eines harmlosen Briefes eingefügt werden kann. Sie will aber noch in anderer Richtung berücksichtigt werden. Hat man nämlich Verdacht, daß sich auf einem Zettel, einem „harmlosen" Brief, auf einer Druckschrift etc. eine Geheimschrift befindet, so ist man in der Regel rasch entschlossen, das Papier auf der Herdplatte, über der Lampe etc. stark zu erwärmen, weil hierdurch die landläufigen Geheimschriften (mit Milch, Urin, Zitronensaft, Gummilösung, Alaunwasser etc.) stark gebräunt zum Vorschein kommen. Handelt es sich aber um die hier beschriebene Geheimschrift, so ist sie, wenigstens bei vielen Papiersorten, durch gewaltsame Erwärmung vollkommen zerstört; man sei also mit dem Erwärmen eines verdächtigen Papieres nicht zu rasch. Ebenso aber auch mit dem Befeuchten, denn wurde mit Milch, Urin etc. geschrieben, so wird eine solche Schrift wieder durch das Naßmachen zerstört. Man wird also am besten tun, wenn man zuerst Versuche mit sehr kleinen Teilen des verdächtigen Papieres macht und dieses zuerst erwärmt; ist dieser Versuch vergeblich, so befeuchtet man einen anderen kleinen Teil. So hat man zum mindesten nur einen kleinen Schaden angerichtet.

Um sich das Gesagte klar zu machen, versuche man vorerst einmal das angegebene Verfahren selbst, erst dann weiß man, was eigentlich gemeint ist.

Digitized by Google

Besprechungen.

1.

Penta: Die Simulation von Geisteskrankheit. Mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Gefängnissen. Übersicht, uebst einigen Ergänzungen von Dr. R. Ganter. Würzburg, Stuber, 1906, 214 S.

Das vorzügliche Buch Penta's hat Ref. gleich nach seinem Erscheinen an dieser Stelle besprochen. Er freut sich, daß heute davon eine, wie Stichproben erweisen, gute deutsche Übersetzung vorliegt und so das Werk jedem zugänglich gemacht ist. Ref. kennt bisher kein Buch, das so viele Beobachtungen über Simulation von Psychosen enthält und so eingehend bespricht, wie eben das Buch des nnvergeßlichen Penta, das um so wertvoller erscheint, als auch dort über die Simulation überhanpt, beim Kinde, beim Wilden, bei Fran und Mann nnd bei Tieren gesprochen wird. Möge dies Werkchen recht viele Leser finden! Dr. P. Näcke.

2.

Bicling: Der Alkohol und der Alkoholismus. München 1906, Gmelin, 83 S. Der Arzt als Erzieher, Heft 23.

Eine klare und populäre Schrift über die verschiedenen Schäden des Alkoholismus. Verf. ist überzeugter Abstinent nnd läßt als solcher keinerlei Kompromisse zu. Den Schaden des Fuselöls im Schnapse unterschätzt er sicher. Biergenuß als Vorstnfe des Schnapsgenusses hinznstellen, dürfte etwas gewagt sein, wie auch den „Tropenkoller“ als chronischen Alkoholismus hinzustellen sicher nicht immer richtig ist. Schon den täglichen Genuß kleiner Alkoholmengen (1—2 Liter täglich) als „chronischen Alkoholismus“ zu bezeichnen, hält Ref. für zu weitgehend. Sicher kann Alkohol in Irrenanstalten ganz gut entbehrt werden. Zn sagen aber, daß kleine Quantitäten leichten Bieres hier immer schaden, ist einfach falsch. Sogar Epileptiker können ruhig kleine Mengen dünnen Braunbieres ohne Schaden genießen. Man darf eben das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Mit vielen andern glaubt auch Ref., daß die Einführung der Abstinenz im ganzen Volke eine Utopie ist. Man erstrebe daher nur Mögliches und schränke den Alkohol so viel als möglich ein! Dr. P. Näcke.

Digitized by Google

3.

Hirschfeld: Vom Wesen der Liebe. Leipzig, Spohr 1906, 284 S. 3,50 M.

Obiges Buch gemahnt in seiner ausgezeichneten und klaren Darstellung an die Schriften v. Krafft-Ebings. Wissenschaftlich und dabei dezent, ist es eine Musterleistung. Wir sind dadurch wieder in der Erkenntnis der dunklen sexual-psychologischen und -pathologischen Vorgänge ein gutes Stück vorwärts gekommen, und hoffentlich werden sich gewisse Dunkelmänner durch dies Werk wohl überzeugen lassen, daß es sich bei den für die Menschheit und die Gesellschaft so hochwichtigen sexuellen Vorgängen nicht um „Pseudowissenschaft" handelt. Die einzelnen Kapitel sind überschrieben: Die große Liebesleidenschaft, Geschlechtstrieb und Geschlechtsverkehr, die Stadien der Liebe, die relative Konstanz des Geschlechtstriebes, zur Theorie und Geschichte der Bisexualität und über Teilanziehung. Eine überreiche Kasuistik illustriert das Ganze. Es ist unmöglich, auch nur andeutungsweise die Hauptsachen zu berühren, nur einiges sei hier mitgeteilt. Dem Geruch vindiziert Verf. eine große erotische Bedeutung, am meisten aber natürlich dem Hautsinn. Die sexuelle Erregung beeinflußt die vasomotorischen Nerven. Das heftige Sehnen unterscheidet die wahre Liebe vom gewöhnlichen Geschlechtstrieb, man will ferner die geliebte Person allein besitzen, man interessiert sich geistig für sie und fühlt sich selbst gehoben. Die Aphrodisiaca sind wahrscheinlich nur Diuretica. Die Summe der nötigen Sinnesreize ist der libido indirekt, die Stärke der Letzteren der Anziehungskraft des Objekts direkt proportional. Die 3 Stadien der Liebe sind: Reizung der Sinne, erotische Erregung durch Hautkontakt und endlich Ejakulationsorgasmus. Die Kriterien zwischen Liebe und Freundschaft werden erörtert. Kontrektation- und Detumeszenztrieb sind keine Erklärung, nur Stadien des Geschlechtstriebes (sehr wahr! Ref.). Da die sexuelle Empfindung eine ganz spezifische ist, so stehen ihr wahrscheinlich auch spezifische Empfangsstationen, Sexualzellen zu Gebote. So variabel im allgemeinen die libido ist, so ist sie es beziehentlich der Stärke und Richtung bei ein und derselben Person nur wenig. Die Richtung ist sicher angeboren; die Assoziationstheorie hat nur wenig Bedeutung bei der „Ubiqnität geschlechtlicher Reize". Der Geschlechtstrieb ist polygam, die Liebe monogam. Wie der Staat die Persönlichkeit, ihr Eigentum und ihre Ehre schützt, so sollte er sich nicht in das Geschlechtsleben Erwachsener einmischen, soweit nicht wahre Sittlichkeitsverbrechen vorliegen. Dr. P. Näcke.

4.

Legrain: Eléments de médecine mentale, appliqués à l'étude dn Droit. Paris, Ronssean, 1906. 452 S.

Ein höchst merkwürdiges, aber geistreiches und interessantes Werk! Verf., ein tüchtiger Irrenarzt nnd einer der besten Schüler des berühmten Magnan in Paris, hat seine in der Juristenfakultät zu Paris gehaltenen Vorlesungen hier zusammengestellt. Wer aber einen Grundriß der gerichtlichen Medizin erwartet, wird sehr enttäuscht sein, wenigstens geschieht dies nicht in der üblichen Weise. Verf. kommt es vielmehr darauf an, seinen Zuhörern psycho-

Digitized by Google

logisch sehr feinsinnig den komplizierten Mechanismus des „Ich“ darzustellen, wie dasselbe entsteht, wächst und vergeht, vor allem aber dessen wichtigsten Teil, das Unterbewußtsein. Nur um diese Verhältnisse noch mehr aufzuklären, werden an der Hand vieler eigenen Beispiele, und zwar kursorisch psychiatrische Bilder vorgeführt, wie der Verfolgungswahn, der Alkoholismus in seinen verschiedenen Formen, das periodische Irresein, die Epilepsie etc. Von Differential-Diagnose, eigentlicher Klinik etc. wird hierbei fast ganz abgesehen. Der Student soll nur einen mächtigen Einblick in die innere Gedanken- und Gefühlswerkstätte erhalten und erhält ihn sicher. Später verspricht Verf. über Geisteskrankheiten und Verbrechen im Detail zu sprechen. Eine Menge interessanter Daten finden sich aber auch sonst hier. Natürlich ist Verf. ein ganz moderner Denker, der z. B. die Theorien Lombrosos ablehnt, aber die durch ihn geforderten Reformen verlangt. Das Tranmleben wird vielfach herangezogen. Es gibt, wie wiederholte gleichförmige Delirien, so auch Delikte, besonders bei Alkoholikern und beim Rezidivismus spielen diese daher eine große Rolle. Verf. verlangt, daß ein gewiegter Psychiater jeden Beklagten kursorisch untersuche. In kleinen Detailfragen ist Ref. hie und da etwas anderer Ansicht.

Dr. P. Näcke.

5.

Moebius: Über Robert Schumanns Krankheit. Marhold, Halle, 1906. 52 S. 1,60 M.

In klarer Weise stellt Verf. die Krankheit des großen Komponisten dar und kommt zu dem Schlusse, daß er erblich belastet, abnorm veranlagt war, seit seinem 23. Jahre an dementia praecox litt und daran starb, nicht aber — sehr wahrscheinlich wenigstens — an Paralyse. Ref. hätte mancherlei dagegen einzuwenden. Es spricht wohl einiges für dementia praecox auf erblicher Anlage, entschieden aber noch mehr für einen Zustand der Entartung mit verschiedenen syndromes (Angst, Depressionen, Zwangsideen). Das scheint mir sogar noch näher zu liegen, da die eigentlichen Symptome der dementia praecox doch zu geringe sind. Die Möglichkeit einer späteren Paralyse und zwar der melancholischen Form, hält Ref. immerhin für möglich. Leider ist Schumanns Krankengeschichte verloren gegangen. Der Hirnbefund spricht mehr für letztgenannte Form, als für praecox; die schwere Sprache ist kaum bloß eine gehemmte gewesen, dementia und Gehörstänschungen kommen auch bei Par. vor, wie Ref. erst kürzlich wieder erfahren hat. Aber auch sonst wäre noch manches einzuwenden. M. bleibt nach wie vor dabei stehen, daß Par. und Tabes ohne Syphilis nicht vorkommen, trotzdem er kaum bez. der ersteren die nötige Erfahrung besitzt. Sicher ist es falsch, daß die Par. vor dem 19. Jahrhundert „fast gar nicht vorgekommen“ ist; sie ward nur nicht erkannt. Mit dem künstlerischen Talent braucht Feminismus nicht verbunden zu sein, ebensowenig wie die geniale Anlage Schumanns ein Zeichen abnormer Bildung sein muß. Sehr zu bedauern ist es, daß M. eine Graphologin bez. der Handschrift Schumanns, was die Charakterologie anbetrifft, konsultiert hat. Diese Dame vermißt sich sogar, mit Sicherheit psychiatrische Diagnosen aus der Schrift zu stellen, sie als L[illegible]n! Ich kenne mehr als einen Paralytiker, der fast

bis zuletzt nie für P. charakteristische Schriftzüge etc. aufwies. Was diese Dame alles aus der Handschrift herausliest, ist geradezu haarsträubend! Nur ein Satz soll hier festgenagelt werden: „Die Handschrift macht einen ausgesprochen blonden, blanäugigen Eindruck. . .“ Das ist wohl genug.

Dr. P. Näcke.

6.

Aschaffenburg: Über die Stimmungsschwankungen der Epileptiker. Halle, Marhold, 1906, 55 S. 1,60 M.

In seiner gewohnten, klaren Weise spricht hier A. über das bisher wenig beachtete Symptom der Stimmungsschwankungen der Epileptiker, auf Grund von 50 Beobachtungen, die er dann im Anhange selbst gibt. Bei 70 Proz. fand er solche, die er als Äquivalente ansieht und zwar viel häufiger als die Krämpfe selbst, ja bei Krampfepileptikern vermißt er sie fast nie. (Ref. dagegen ziemlich häufig). Nun kommen solche Verstimmungen auch bei Hysterikern, Traumatikern, Schwachsinnigen vor. Verf. sucht sie von den dort auftretenden abzugrenzen und findet die epileptischen Verstimmungen gekennzeichnet durch den Mangel an psychologischer Begründung, durch plötzliches Eintreten und eben soches Verschwinden, selbst wenn einmal eine Ursache da war und noch besteht, daß ferner bei diesen Kranken schon kleine Mengen von Alkohol in diesen Zuständen die heftigsten Erregungszustände erzeugen, daß endlich öfter zugleich bei epileptischen Verstimmungen eine Reihe schwerer körperlicher Erscheinungen auftreten, doch müssen immer mehrere Momente für Epilepsie sprechen. Verf. hält diese scharfgezeichneten Verstimmungen für ein spezifisches Symptom der Epilepsie, wie er auch die meist unmotiverten „fugues“ gewöhnlich für epileptische Zeichen hält. Ref. stimmt dem ganzen im allgemeinen zu, möchte aber doch vor dem allzugroßen Betonen jener Schwankungen, die alle Übergänge zeigen, bez. der Diagnose auf Epilepsie warnen, wenn nicht Krämpfe irgendwie sonst beobachtet wurden.

Dr. P. Näcke.

7.

Kornfeld: Alkoholismus und § 51 St.G.B. Wulffen: Gerhart Hauptmann. „Rose Bernd“ vom kriminalistischen Standpunkte. Halle, Marhold, 1906. 23 S. 0,80 M.

Kornfeld beleuchtet die Schwierigkeit des Alkoholismus, der Trunkenheit, bez. des § 51. Er verlangt, daß der Sachverständige sich auch über den freien Willen ausspreche, welche Frage in der englisch-amerikanischen Rechtsprechung überhaupt nicht aufgeworfen wird. Das Reichsgericht hat eine „partielle Geistesstörung“ angenommen. Verf. wirft die Frage auf, ob sinnlos Berauschte nicht dann zu bestrafen wären, wenn das Motiv zu derselben Handlung auch im nichttrunkenen Zustande verübt worden wäre, ebenso, wenn jemand weiß, daß er betrunken Böses begeht, sich doch betrinkt, ohne Maßnahmen gegen das Eintreten der Delikte zu treffen. Ref. glaubt dagegen diese Fragen mit anderen verneinen zu müssen. Wulffen weist in der „Rose Bernd“ auf wiederholte prozessuale etc. Fehler hin

Digitized by Google

und hält die Heldin für eine Hysterische. Dies erscheint nicht unwahrscheinlich, obgleich kürzlich ein Psychiater sie als eine demens praecox schilderte. Dr. P. Näcke.

8.

Pilcz: Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychiatrie. Leipzig und Wien. Deuticke, 44 S. 2,50 M.

Eine sehr fleißige und höchst interessante Schrift! Im 1. Teile bearbeitet Verf. fast 3000 Fälle der Wiener Irrenklinik, von 1900—1905, wo viele Fremde aufgenommen wurden. Er fand Paralyse am häufigsten bei Ungarn, am seltensten bei den Nordslawen, den Alkoholismus am meisten bei den Nordslawen, am wenigsten bei den Ungarn, die dem. praecox am meisten bei Juden, die Paranoia und das periodische Irresein desgleichen, die Amentia bei den Ungarn. Bei den Deutschen gibt es die meisten Depressionszustände und Selbstmordziffern. Leider kann das Großstadtmaterial, meint Ref., absolut kein auch nur annähernd es Bild des wahren Sachverhalts bei den besprochenen Völkerschaften geben! Im 2. Teil behandelt Verf. die Psychosen außerhalb Europas. Die Juden zeigen die höchsten Ziffern bei dem hereditär-degenerativen Irresein; Alkoholismus und alkoholische Geistesstörungen sind am häufigsten bei Europäern, besonders den Nordslawen und Germanen; außerhalb Europas scheint dies nicht dieselben Folgen zu haben, namentlich ist delirium tremens seltener. Die progressive Paralyse ist eine „traurige Spezialität" Europas. Endemisch und epidemisch hysterische Geistesstörungen sind fast nur bei niederen Rassen, wo auch viel Hysterie und Epilepsie vorkommt. Auch sonst berührt Verf. viele interessante psychiatrische Detailfragen. Dr. P. Näcke.

9.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Halle, Marhold, 1906, 2. Heft. 3 M.

Auch dies Heft verdient uneingeschränktes Lob und bietet vielfaches Interesse dar. Danuemann eröffnet es mit einer forensisch wichtigen Studie über Bewußtseins- und Bewegungsstörungen durch Alkohol, besonders bei Nervösen, an der Hand eines eklatanten Falles. Da die Widerstandsfähigkeit gegen das Gift bei den Einzelnen sehr verschieden ist, gilt es zunächst den Betreffenden genau psychologisch, womöglich experimentell zu prüfen. Alkohol kann gerade bei Nervösen leichte Bewußtseinstrübung machen, besonders Personenverkennung. Dauneuberger beschreibt dann minutiös mehrere Fälle von porenkephalischer Form der zerebralen Kinderlähmung, die sich meist in der Trias: Schwachsinn, Krämpfe und spastische Lähmung der Extremität zeigt. Diese schöne Arbeit hat vorwiegenden klinisch-diagnostischen Wert. Leider sind die Bilder recht wenig klar. Ref. bemerkt endlich, daß er wiederholt Fälle sah, welche klinisch als Porencephalie bei Schwachsinnigen zu bezeichnen waren, und wo die makroskopische Betrachtung an der Hirnoberfläche absolut keine Gruben- oder Trichterbildungen nachwies. v. Leupoldt endlich zeigt, wie man auch in schwie-

Digitized by Google

rigen Fällen bei Unfallkranken mit psychophysischen Methoden, die er näher beschreibt, namentlich in Anwendung verschiedener Fälle, geistig-nervöse Veränderungen nachweisen kann. Bemerken will Ref. nur, daß es vom Verf. abgeschmackt und falsch ist, den sogenannten Degenerationszeichen jeden Wert abzusprechen, daß ferner, wie Ref. es wiederholt sah, bei anscheinend leichter hydrocephalischer Kopfbildung absolut nichts Hyprocephalisches im Gehirn zu entsprechen braucht, wie er es auch bestreitet, daß man mit Sicherheit den Nahtverschluß der Schädelknochen in vivo diagnostizieren könne. (gegen Dannenberger.) Dr. P. Näcke.

10.

Schäfer: Der moralische Schwachsinn. Allgemeinverständlich dargestellt, für Juristen, Ärzte, Militärärzte und Lehrer. Halle, Marhold, 1906, 181 S. 3 M.

Für wen dieses geist- und gedankenreiche und warm geschriebene Buch bestimmt ist, ersieht man aus dem Titel. Jeder kann es verstehen, und die betreffenden Kreise, aber auch die Lehrer und jeder, der seinem Volke wohl will, sollte es gründlich studieren. Nichts von gelehrtem Ballast und nur hie und da tritt der Klassiker hervor. Verf. setzt mit Recht dem Begriff des „moralischen Schwachsinns" stets den des Schwachsinns voraus und zeigt, woran man solchen schon in der Kindheit und in der Schul- und Lehrzeit, beim Militär und später erkennen kann. Sehr wichtig sind die forensischen Betrachtungen und die Bekämpfungen. Die meisten Forderungen muß Ref. unterschreiben, wie auch das meiste, was Verf. sonst vorbringt. Verf. scheint nur den Rahmen des „moralisch Schwachsinnigen" etwas zu weit zu fassen, doch aus praktischen Gründen tut das nichts. Ob wirklich die meisten mißhandelten Kinder schwachsinnig sind, erscheint dem Ref. fraglich, desgleichen ob der Schwachsinn Hauptursache der Kinder- und militärischen Selbstmorde ist. Wenn einer sein Leben gering bewertet, braucht er deshalb noch nicht imbezill zu sein. Ebensowenig dürfte stets Intoleranz gegen Alkohol bestehen. Mit Recht hält Verf. viel auf die Entartungszeichen, ohne sie zu überschätzen. Leider spricht er vom „geborenen Verbrecher". Ob wirklich auch der Richter das Abmessen des Schwachsinngrades ebensogut besorgen kann, als der Arzt? Ob wirklich die größte Zahl jugendlicher Verbrecher moralisch schwachsinnig sind? Ref. hält sie mehr für verlotterte Elemente. Mit Recht will Verf. die Religion in der Schule und später aufrecht erhalten wissen, als treue Hüterin der Moral. Die Wissenschaft hat die Moral nicht gehoben (gar nicht?), Kunst noch weniger. Letztere ist nur für wenige, und man sollte lieber für Alkoholanstalten etc. das Geld ausgeben, und damit ist Ref. ganz einverstanden. Die Schandliteratur etc. ist zu verdammen (an sich aber nicht Zola; Ref.!). Die Jünglinge sollten erst mit dem 16. Jahre durch Ärzte auf die sexuellen Gefahren hingewiesen werden. Verf. tritt für den § 175 ein (?) und hält die große Menge der Urninge auf dem Wege des Lasters dazu gekommen (? Ref.). Mit Recht wird verlangt, ja daß jeder jugendliche Verbrecher mindestens bei Rezidiven, psychiatrisch untersucht werde. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google

11.

Moeli: Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke. Halle, Marhold, 1906, 44 S. 1,20 M.

Verf. hat vortrefflich alles auf das obige Thema Bezügliche zusammengetragen. Er befürwortet als „außerordentlich belebend und beruhigend" eine möglichst baldige Entlassung der Kranken, und er hat recht. Entmündigung und Anstaltsbehandlung haben keinerlei Konnex. Statt ersterer sollte nur Pflegschaft eintreten. Einen „Generalpfleger" empfiehlt Verf. aber nicht. Beim Aussprechen des § 51 St.G.B. sollte ferner möglichst stets die Täterschaft festgestellt werden und bez. der Entlassung der Strafrichter nicht mitwirken, sondern der behandelnde Arzt, eventuell nach Einziehung behördlicher Feststellungen. Schwierigkeiten bereiten ihm dann besonders die gewohnheitsmäßigen Eigentumsverbrecher und die Verbrechernaturen, die, wo sie nicht nur vereinzelt vorkommen, den Anstaltsbetrieb sehr stören. Für sie sind besondere Anstalten oder Abteilungen zu beschaffen. Beim Lesen dieser tüchtigen Arbeit wird es einem wieder klar, wie sehr die Schaffung eines organischen Irrengesetzes in Deutschland erwünscht ist, meint Ref. Dr. P. Näcke.

12.

Die Gaunersprache (ehochnm losehen). Gesammelt und znsammengestellt aus der Praxis — für die Praxis von Ernst Rabben, Polizei-Kommissar in Hamm i. Westf. Druck und Verlag von Breer nnd Thiemann, Hamm i. Westf., 1906. Klein-Oktav, 166 Seiten.

Die Besprechung dieses Buches bringt den Fachmann in eine äußerst schwierige Lage. Jede Veröffentlichung auf diesem Gebiet ist freudig zu begrüßen, wenn sie das Ergebnis ernster Arbeit ist, und das ist die vorliegende Zusammenstellung, wie schon ihr Umfang beweist, ohne jeden Zweifel; der Verfasser hat, wie er mitteilt, seit 1892 in seinem Beruf gesammelt, was sich ihm an Gaunerworten bot. Aber andererseits ist gerade auf diesem Gebiet ganz besondere Vorsicht und eine umfassende Vorbildung erforderlich. Gerade in diesem Punkt läßt die Rabbensche Schrift aber viel zu wünschen übrig. In dem begleitenden Text ist fast jeder Satz anfechtbar. Schon die Grundauffassung Rabbens, daß die Gaunersprache geschaffen sei als Geheimsprache, damit die Zunftgenossen sich unterhalten können, ohne von der Außenwelt verstanden zu werden, ist unrichtig. Es ist längst erwiesen, daß sie wie die Jäger-, Studenten-, Krämer-, Dirnensprache entstanden ist ohne bewußten Zweck, wie sich eine Mundart bildet, als notwendiges Ergebnis der Zusammensetzung und aller Verhältnisse einer Gemeinschaft. Unrichtig und ohne jede Grundlage ist Rabbens Dreiteilung der Gaunersprache in „süddeutsche, norddeutsche und jüdische". Daß ihm bei dieser Beurteilung der klare Begriff gefehlt hat, erhellt schon daraus, daß er S. 5. sagt, daß „der deutsche Spitzbubenjargon fast nur aus verdorbenen hebräischen Wörtern besteht", dagegen S. 164, „daß dieselbe viel weniger hebräischer Abstammung ist, als man vermuten könnte". Geradezu gefährlich aber ist die Schilderung auf S. 9 f, wie Rabben selber seine Kenntnis der „Gaunersprache" in der Praxis verwendet und den „passio-

Digitized by Google

nierten Kriminalisten" Polizeibeamten usw. solche zu benutzen empfiehlt. Von allen bewährten Größen der Kriminalistik ist gegen dies Verfahren auf das eindringlichste gewarnt, man höre nur Pfister, Avé-Lallemant, Groß: nie sprich selber dem Gauner gegenüber in seiner Sprache, zeige durch die Art der Fragen und Untersuchungsführung, daß du ihn verstanden, aber folge ihm nicht aufs Glatteis „nichts ist lächerlicher und abgeschmackter", und „der Richter wird mit seiner affektierten und ostentierten Kenntnis der Gaunersprache dem Gauner lächerlich und verächtlich". Wie eine Parodie klingt Rabbens Behauptung, „hierauf eingehend benutzte ich die einschlägigen Wörter der ‚Gannersprache', und sie ließ sogleich Respekt, sowie ein gewisses Zutrauen erkennen". Hat denn Avé-Lallemant sein großes Werk „Das deutsche Gaunertum", in dem er Bd. 4 S. 314 ff. diese Scene warnend schildert, ganz umsonst geschrieben? Freilich, was nützen die grundlegenden Arbeiten, wenn sie nicht gelesen werden, und Rabben ist entschuldigt, wenn er sagt, daß er sich „ohne irgendwelche einschlägige Lektüre" hat zurechtfinden müssen; ist ihm doch aus dem Berliner Polizeipräsidium geschrieben, ein Vokabular finde sich bei Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „ein anderes im Buchhandel über Gannersprache erschienenes Werk ist hier nicht bekannt". Also Namen wie Petzholdt, Avé-Lallement, Kluge und das ganze Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik mit Karmayers Freystädter Glossar- nebst Zinkensammlung, den größten der Welt, mit all seinen vielen Abhandlungen auf diesem Gebiet, die ganze geradezu überwältigende Masse der einschlägigen Literatur ist dort unbekannt! Das ist nur zu glauben, wenn die Auskunft von untergeordneter Stelle dieser sonst mustergültig arbeitenden Behörde kam. Als Beispiel dafür, wie laienhaft die Rabbensche Schrift angelegt ist, möge seine Anmerkung auf S. 5 angeführt werden: „Diebesjargon — Sprich: schargong; sprachwidriges, unverständliches Gerede oder Diebessprachweise; auch „Rotwelsch" oder „Kanderwelsch" genannt". Dieser Art entspricht teilweise leider auch die Wortsammlung selbst, bei der man infolge Mangels jeglicher Quellenangabe stets das unsichere Gefühl hat, daß sie nicht mit der nötigen Kritik zusammengetragen sei.

So findet man z. B. „Kunde = Eingeweihter, Zünftiger". Das ist falsch. Kunde heißt nichts weiter als ganz farblos: Mitglied des fahrenden Volkes; ist er „Eingeweihter", so heißt er: „Dufter" oder „zünftiger Kunde", ist er „Uneingeweihter", so heißt er „linker" Kunde oder „Linkmichel". „Kommandoschieber = Gewohnheitsbettler, der reif ist für ein Arbeitshaus", während das Wort ausschließlich eine ganz besondere Art von Bettlern bezeichnet, nämlich die, die von einer festen Operationsbasis aus, zu der sie allabendlich zurückkehren, systematisch alles in der Runde abbetteln; „gezinkt = die Spielkarten durch Einknicken oder Stiche kenntlich gemacht" — während zinken, das die verschiedensten Bedeutungen hat, bald ganz allgemein heißt: ein Zeichen geben, besonders verraten, bald sich geheim verständigen, bald (Kundensprache) ein Zeugnis stempeln. Es kommt also vor allem darauf an, in welchem Zusammenhang es gebraucht wird. Das muß überhaupt für das ganze Wörterbuch betont werden, und unerläßlich ist, wenn schwere Irrtümer vermieden werden sollen, bei jedem Wort oder für die ganze Sammlung die Angabe, aus welchem Kreis, welcher Volksklasse der Ausdruck geschöpft ist, da die Bedeutung oft ganz verschieden ist, je nachdem

Digitized by Google

der Einbrecher, Landstreicher, die Dirne, der Falschspieler, der Zuhälter oder reisende Händler das Wort gebraucht. Gallach z. B. heißt in der engeren Gaunersprache: Priester, in der Krämersprache: Kaufmann. Massematten heißt dort: Einbruch, hier: Geschäft. Manche ganz bekannte Ausdrücke endlich, wie kündigen = kaufen; Kohlreiben = aufschneiden, lügen; Kohlschieben = hungern; Mesumme = Geld; pflanzen = lügen; Socher = Kaufmann usw. fehlen.

Dem steht aber ein ganz außerordentlicher Reichtum von Worten entgegen, die sich in keiner andern Sammlung finden, und die die Arbeit trotz aller hervorgehobenen Bedenken zu einer sehr dankenswerten machen, wenn sie auch ohne schwere Gefahr nur für den Fachmann verwendbar ist, der dies Gebiet beherrscht und durch Kenntnis der übrigen Quellen sich vor Irrtümern und Mißverständnissen schützen kann. Sehr hübsch ist das Spitznamenverzeichnis, wertlos sind die Bemerkungen über Gaunertelegraphie und Gaunerzinken. Fände die Sammlung eine Überarbeitung etwa in der von Pollak — Groß, Archiv Bd. 15 S. 171 ff. — eingeschlagenen Richtung, so könnte sie für die Fachleute aller beteiligten Gebiete von größtem Wert werden.

Dr. W. Schütze.

13.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Karl Birkmeyer, Fritz v. Calker, Reinhard Frank, Rob. v. Hippel, Wilhelm Kahl, Karl v. Lilienthal, Franz v. Liszt, Adolf v. Wach. Berlin 1905 ff. Otto Liebmann.

Dieses im Erscheinen begriffene Werk ist eine der großartigsten Unternehmungen, die nicht nur auf juristischem, sondern überhaupt auf wissenschaftlichem Gebiete entstanden sind. Die Neugestaltung des deutschen Strafrechts, die unaufhaltsam und unaufschiebbar notwendig wird, ist allerdings eine der denkbar schwierigsten Aufgaben, die einem Gesetzgeber gestellt werden kann, da auf dem eigentlich strafrechtlichen Felde und den Nachbargebieten, dem philosophischen, medizinischen anthropologischen und sozialpolitischen größere Umwälzungen statthaben, als jemals früher, und so mußten auch die Vorarbeiten für das neue Strafrecht viel umfangreicher, sorgsamer und überlegter gemacht werden, als dies in früheren, einfacheren Zeiten nötig war. — Was bis jetzt von der, sagen wir ungeheuren Arbeit geleistet wurde (besonderer Teil I., II., III., V. und IX. Band), entspricht im höchsten Maße den großen Anforderungen: wir wünschen den Verfassern und dem ganzen Stabe von Mitarbeitern zum Geleisteten und dazu Glück, daß sie überhaupt an dem großem Werke mitarbeiten und so ihre Namen für alle Zeiten verewigen durften. Auch der Verleger sezt sich durch die prächtige und würdige Ausstattung ein Denkmal. — Eine eingehende Besprechung sei der Zeit vorbehalten, in der der gesamte „Besondere Teil" vorliegen wird.

Hans Groß.

14.

Hedwig Hard: „Berichte einer Gefallenen“ mit einer Einleitung von Hans Ostwald. Drittes nnd viertes Tausend. Berlin, F. Ledermann 1906.

Das von einer entschieden gescheuten Frau geschriebene Bnch enthält die Lebensbeschreibnng einer sogenannten „besseren“ Kokotte nnd die einer Anzahl ihrer Bekannten, ebenfalls Freimädchen. Im ganzen unterscheiden sich die geschilderten Erlebnisse nicht von dem Lebenslanf der meisten Schicksalsgefährtinnen der Verfasserin — erstaunlich ist nur die große Anzahl von, angeblich glücklichen Ehen, mit welchen viele dieser Mädchen ihre Laufbahn abschließen.

Für uns Kriminalisten ist in diesem Bnche das wichtigste die Schilderung des Aufenthaltes der Verfasserin in der „großen Provinzialarbeitsanstalt B. bei Cöln“ (Branweiler?). Wenn die Verhältnisse heute noch so sind, wie sie von der Verfasserin dargestellt werden und wenn sich auch die polizeilichen Vorgänge gegen Prostituierte nicht wesentlich geändert haben, dann tut tiefstgreifende Änderung dringend not. Hans Groß.

15.

Tagebnch einer anderen Verlorenen. Auch von einer Toten. Nach dem Orignalmannskript herausgegeben von Rudolf Felseck. Leipzig, Walter Fiedler 1906.

Dies mit umständlicher „notarieller Beglaubigung“ versehene und in 20000 Exempl. verbreitete, übrigeus nninteressante Bnch ist nach einem Feuilleton des „Neuen Wiener Tageblatt“ vom 22./6. 06 lediglich ein Nachdruck einer 1847 in der Hamburger-Altonaer Volksbnchhandlnng herausgegebene Arbeit „Memoiren einer Prostituierten oder: Die Prostitution in Hamburg“. Nach dem Originalmanuskript heransgegeben von Dr. J. Zeisig! Tatsächlich hat sich der neue „Herausgeber“ nicht einmal die Mühe gegeben, überall die Rechnnng in Talern, die Anspraehen mit „Mamsell“ oder „Madame“, oder die „moderne Kleidung mit Mantel nnd breitkrämpigen Hut“ nnd ähnliche alte Ausdrücke zu beseitigen. Hans Groß.

16.

Dr. Samuelo: Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung. Leipzig. Max Spohr. Ohne Jahreszahl.

Verf. sncht zumal aus dem alten Testament nachzuweisen, daß der Bigamieparagraph anfzuheben sei, und daß die Polygamie verschiedene Vorteile bringen würde. Übervölkerung sei gar nicht zu befürchten, die Gefahren der Prostitution würden schwinden nnd eine Menge von Mädchen, die jetzt unverheiratet bleiben, kriegten, wenigstens anteilsweise, doch einen Mann!

Hans Groß.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

3351
INDEXED

24. Band. **1. u. 2. Heft.**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY.
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. L. v. BAR IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. A. CRAMER IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. P. DITTRICH IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. A. FINGER IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARBURGER IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN INNSBRUCK, GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIREKTOR A. D. DR. J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRATTER IN GRAZ, HOFRAT PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN BERLIN, PROF. DR. C. v. LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. v. LISZT IN BERLIN, STAATSRATH A. LÖWENSTIMM IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, PROF. A. NAUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W. PRAUSSNITZ IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. E. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. v. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. v. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, HOFRATH PROF. DR. A. ZUCKER IN PRAG, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

Mit 10 Abbildungen im Text.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 4. Juli 1906.

Digitized by Google

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Ich kaufe stets u. zu guten Preisen
Serien u. Jahrgänge dieser Zeitschrift
Oskar Rothacker, Buchhandlung f. Medicin, Berlin, Friedrichstr. 105b

Digitized by Google

AG 30 INDEXED

24. Band. **3. u. 4. Heft.**

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. L. v. BAR IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. A. CRAMER IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. P. DITTRICH IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. A. FINGER IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARBURGER IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN INNSBRUCK, GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIREKTOR A. D. DR. J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRATTER IN GRAZ, HOFRAT PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN BERLIN, PROF. DR. C. v. LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. v. LISZT IN BERLIN, STAATSRATH A. LÖWENSTIMM IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, PROF. A. NAUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W PRAUSSNITZ IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. E. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. v. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. v. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, HOFRATH PROF. DR. A. ZUCKER IN PRAG, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

Mit 4 Abbildungen im Text.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 15. August 1906.

Digitized by Google

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitale Neurosen und Nenropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.

INHALT.

Seite

X. **Loewenstimm,** Aberglaube und Gesetz. Ein Kapitel aus der russischen Rechts- und Kulturgeschichte (Fortsetzung und Schluss) 191

XI. **Hoffmann,** Gefängnis-Psychosen und Psychosen im Gefängnis. Vortrag, gehalten in den Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung am 8. November 1906 234

XII **Schneickert,** Kriminalcharakterologische Studien. III. Der Denunziant 264

Digitized by Google

Seite

XIII. **Ortlieb,** Seltsame Rache einer Vierzehnjährigen 277
XIV. **Kersten,** Diebstahl von Frauenkleidungsstücken aus Fetischismus 281
XV. **Rosenberg,** Ein jugendlicher Brandstifter 282
XVI. **Haussner,** Schiebungen 286
XVII. **Siefert,** Zum Prozess Jesu 288
XVIII. **Näcke,** Ein Knabe als Prediger und Prophet 317
XIX. **Schwarz,** Ueber die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalanthropologie 339
XX. **Ungewitter,** Brandstiftung und Raubversuch eines Geisteskranken 356
XXI. „ Selbstmordversuch und Meineid 358
XXII. **Leszanski,** Geisteskrank oder Zurechnungsfähig? 359

Kleinere Mitteilungen:

Von —oo—
1. Irrungen 364

Von **Medizinalrat Dr. P. Näcke:**
2. Geistige Klarheit vor dem Tode 365
3. Zur Erinnerungsfähigkeit und Phantasietätigkeit 366
4. Gefühlstäuschungen an den äusseren weiblichen Genitalien . . . 367
5. Affekt und Zeitbestimmung 369
6. Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche 370
7. Zum Kapitel der Erinnerungstäuschungen 371
8. Statuenschänden 372
9. Toxikologisches 373
10. Mittel zur Festnahme von Personen, die sich eingeschlossen haben 375
11. Automobil-Wahnideen 376
12. Erpressung von wahren und falschen Geständnissen 377
13. Reflektoides Handeln? 378

Von Staatsanwalt **Dr. Gütermann** in München:
14. Diebstahl wegen Befangenheit 378

Von **Hans Gross:**
15. Geheimschrift 379

Besprechungen:
1. **Penta,** Die Simulation von Geisteskrankheit (Näcke) 381
2. **Bieling,** Der Alkohol und der Alkoholismus (Näcke) 381
3. **Hirschfeld,** Vom Wesen der Liebe (Näcke) 382
4. **Legrain,** Elémeuts, de médecine mentale, appliqués à l'étude du Droit (Näcke) 382
5. **Möbius.** Ueber Robert Schumanns Krankheit (Näcke) 383
6. **Aschaffenburg,** Ueber die Stimmungsschwankungen der Epileptiker (Näcke) 384
7. **Kornfeld,** Alkoholismus nach § 51 St.-G.-B. **Wulffen,** Gerhard Hauptmann. „Rose Bernd" vom kriminalistischen Standpunkte (Näcke) 384
8. **Piley,** Beitrag zur vergleichenden Rassen-Psychatrie (Näcke) . . 385
9. **Sommer,** Klinik für psychische und nervöse Krankheiten (Näcke) 385
10. **Schäfer.** Der moralische Schwachsinn (Näcke) 386
11. **Moell,** Die in Preussen giltigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke (Näcke) 387
12. **Rabben,** Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis (Schütze) . . 388
13. **Birkmeyer, v. Calker, Frank, v. Hippel, Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, v. Wach,** Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Gross) 390
14. **Hard,** Berichte einer Gefallenen (Gross) 390
15. **Felseck,** Tagebuch einer anderen Verlorenen. Auch einer Toten (Gross) 391
16. **Samuelo,** Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung (Gross) 391

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

JAN 1 2 1929

Digitized by Google